Hols. in 4°

22

Haeden

Pbl Lindr 6. 1769.

MONUMENTA FLENSBURGENSIA

wovon

die drey erstern Stücke

die Civil=

die drey letztern

die Kirchen=Geschichte

ANTE REFORMATIONEM

betreffen.

Aus historischen, diplomatischen und archivarischen Nachrichten

nomine

Magistratus et Collegii Deputatorum der Stadt Flensburg

entworfen

von

GEORG CLÆDEN.

Erster Band.

Flensburg,
gedruckt in der Serringhausenschen Buchdruckerey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

* * *

v. Meibomii apud Muhlium in diss. Hist. Theol. p. 479.

Quid juvat nosse omnes Græcorum et Romanorum historias, terrarum situs, incolarum mutationes, priscos ritus, si in patria tua hospes et ibi semper puer sis? si nihil vel antiqui moris, vel priscæ simplicitatis, vel candoris vel sanctarum Patriæ tuæ prima inter incunabula legum, si nihil mutationum vel in melius vel in pejus circa publicas privatasque res factarum scias atque intelligas?

* * *

Vorrede.

Die Gelegenheit, zu Verfertigung gegenwärtiger *Monumenten*, habe in dem ersterem Stück, p. 48. nach den Pflichten der Wahrheit, angezeiget: und als ich gesehen, daß solches mit Begierde von meinen Mitbürgern aufgenommen und gelesen, habe solchergestalt damit *continuiret*, daß vor Ablauf dreyer Jahre diese sechs Stücke erwachsen. Ich habe mit solchen den ersten Band geschlossen; Statt eines *speciellen Indicis* aber, zu Verhütung

hütung aller unnütz-anscheinenden Weitläuftigkeiten, einen Auszug, der in den 6 *Monum.* vorkommenden Materien, beygefügt (1).

Den zweyten Band, Falls mir GOTT das Leben fristet, werde Stückweise abzuhandeln angewandt seyn; nur verwünschte ich eine solche Gelegenheit, welche die fünf Stücke veranlasset; wünschte dagegen, daß die, welche zum dritten *Monument* Anleitung gegeben, wäre es auch mehr als einmal, erleben mögte: denn von solchem bin ich meinen Mitbürgern noch die zwote Abtheilung schuldig (2). Solcher zweyter Band würde mehrere neuere Stadts-Nachrichten enthalten, nachdemmalen die erstern 6 Stücke, die vornehmsten mir zu Händen gekommene Alterthümer der Stadt betroffen, welche, so wenig und sparsam sie auch von

(1) Ich lasse ferne von mir seyn, vorzugeben, daß alle Materien, welche in solchem *Indice* angezeiget, *loc. cit.* solten ausgeführet seyn; vielleicht aber mögte sich ein Liebhaber der Landeshistorie finden, der die erwählte Ordnung des *Indicis* zur künftigen Anleitung gebrauchte, daraus eine bessere zusammenhangende Flensb. Historie zu entwerfen, auf welchen Fall ich wünschen möchte, daß demselben meine *Collectanea* und geschriebene Zusätze auf die allbereits abgehandelte Materien, nach meinem Tode in die Hände gerathen mögten: denn daraus sowol, als aus meinen *Supplementen*, womit des sel. Hrn. *Licent. von Seelen* 1752 *edirte Mem. Flensb.* vermehret, mögten die von mir angeführte Materien vollständiger werden. Daß aber gegenwärtiger *Index* mit der Vorrede so spät erscheinet, daran sind eines Theils die vorgefallenen Amtsgeschäfte, theils auch die Schwachheit meiner Augen, da ich die Morgen- und Abendstunden bey diesen kurzen Tagen nicht dazu anwenden können, Ursache gewesen.

(2) Ich muß öffentlich gestehen, daß ich gerne den Tag erleben mögte, bey einer so angenehmen *Occasion* die Zusage, welche *p. 383 & 384* gethan, in Erfüllung zu bringen. Ich würde alsdann, *volente Deo*, nicht nur die *loc. cit.* unberühret gelassene *Materie* der hiesigen Stadt-Ländereyen ausführen, sondern auch, da in solcher Zwischenzeit, durch die Erfahrung, bestätiget werden würde:

1) Ob

von den ältesten Zeiten der Stadt anzutreffen gewesen, dennoch die beschwerlichsten, und auseinander zu setzen, die wichtigsten gewesen; wogegen die neuere Sachen meinen Mitbürgern zu lesen, angenehmer, auch von mehrerm Nutzen der *Posterité* anscheinen mögten.

1) Ob unsere Vorweser *in officio* bey der ersten *Acquirir*ung der Stadt-Ländereyen, und Vertheilung derselben über die vier Kirchspiele, *Fundament* gehabt, daß sie sich der Einkoppelung so sehr widersetzet, *v. p. 318 & seq.* und wann sie solche bey denen nahe an der Stadt belegenen Ländereyen verstattet, dennoch mit Jährlicher Erdhäuer-*Contribution* belegt, und denen Kirchspielen, bey deren großen Einnahme, die Nachweide *reserviret*.

2) Ob sie recht gehandelt, daß sie der Stadt das *dominium directum* darüber nicht nur *reserviret*, sondern auch solches, wie die viele Gerichtliche Handlungen bekräftigen, solchergestalt *exerciret*, *vid p. 336* bis *p. 367*, daß darin niemand ein Erbe, sondern in denen Stadts-Ländereyen eine volle Haus-Gerechtigkeit, in der Gräsung von 4 Kühen und 2 Pferden, zugestanden, mit der zeithero beybehaltenen *Limitation*, daß solche Gerechtigkeit der Gräsung von dem Hause nicht *alieniret*, verpfändet, verkaufet, noch an andere verhäuret werden könne, auch aus solchem Grunde solche Gerechtigkeit von allen Abgaben befreyet.

3) Ob sie in den damaligen ersten Zeiten der Stadt vernünftig gehandelt, daß sie geglaubet, weil der Kaufmann und der Handwerksmann nicht, so wie der Bauer auf dem Lande, vom Acker und Pfluge leben, sie denenselben, damit sie in ihrer Nahrung und Gewerbe nicht gehindert, noch belästiget, bey solcher habenden Feldgerechtigkeit zugleich die *commodité* verschaffet, daß des Sommers etliche 100 Pferde durch die Hirten Tag und Nacht gehütet, und eine weit grössere Anzahl Kühe, und des Winters Schaafe, durch dieselbe des Morgens den Bürgern aus dem Hause geholet, und des Abends wieder abgeliefert werden.

4) Ob die Prophezeihung derjenigen gegründet, oder ungegründet, welche vorgeben, daß, wenn die vorige Feld-Ordnnng aufgehoben, der Stadt das *dominium directum* benommen, die Feld-Deputirten Ihre Bedienung niedergelegt, die zeitherige gemeinschaftliche Gräsung auf die Stadt-Felder, die *commodité* der mehresten Bürger ohne Kosten, und derer, welche bey ihren Häusern

Die Zeit, die ich auf Verfertigung gegenwärtiger sechs Stücke angewandt, und welche ich noch künftighin, *volente Deo*, anwenden werde, schätze als die angenehmste meines Lebens, in weltlichen Verrichtungen, folglich wohl angewandt und vollkommen vergütet, ohne daß davor von Raht und Deputirten, in deren Namen ich solche zu entwerfen die Freyheit gehabt, Dank, noch weniger Bezah-

Häusern keine Feldgerechtigkeit haben, vor einige Schillinge, des Sommers darauf Kühe und Pferde zu halten, aufgehoben; denn zwar die, so selbst Pferde halten, und den Ackerbau betreiben, darunter *profitiren*, jedoch der Mittelmann, wenn man hiebey das Augenmerk besonders auf den fast allgemeinen Nutzen derselben richtete, vergeblich, bey der beschwerlichen Erlangung und Mangel der Milch, sich nach der niedergelegten Feldgerechtigkeit hinwiederum sehnen würden, zumal wann Raht und Deputirte auf die Gedanken kommen sollten, daß, wenn alle Ländereyen in Koppeln vertheilet, der Stadt alsdann davon, so wie von den übrigen eingenommenen Stadts-Ländereyen, Erdhäuer und Contribution erleget werden müste ꝛc. ꝛc.

Würde alsdann die Freyheit haben meine Gedanken zu eröfnen, ohne mich jetzo, bey der vorhabenden und so profitabel beschriebenen Einkoppelung der Stadt-Ländereyen, blos zu geben, welcher Meynung ich beypflichte, dann auch die dieserhalben verwechselte Schriften und ergangene Resolutiones *bona fide* bekannt machen; besonders würde alsdann Gelegenheit haben, die vortrefliche Materie der Nothwendigkeit der Bereitung der Stadt-Grenzen, welche *p.* 293. etwas abgeschildert, und wozu ich *p.* 294 eine Charte und Grund-Riß von den sämtlichen Stadtfeldern, worauf die Grenzen, die Gegenden, die *Distance* eines jeden Steines bemerket, gewünschet, nunmehro besser, als der Zeit, zu beschreiben, da mein wehrtester Herr *College*, der Bürgermeister Fedderſen, hiedurch angespornet, von einem geschickten Bürger der Stadt, unter seiner Vorschrift und *Direction*, *inscio Magistratu et Colleg. Deput.*, mit *geometrischer Accurateſſe* und mit vieler Mühe, Kosten und Beschwerden, aus einem patriotischen Eifer, eine solche große Charte verfertigen lassen, welche große, wann ich stillschweigende Erlaubniß haben mögte, solche in brauchbarer gewöhnlicher Grösse abstechen und allgemein machen zu lassen, alsdann die grösseste Zierde des zu *edir*enden *Monum.* abgeben, die Stadt und *Posterité* aber, sowol meinem Herrn *Collegen*, als dem Verfertiger derselben, wegen des unbeschreiblichen Nutzens, ausnehmende *Obligation* haben würde.

Bezahlung *prætendiret*. Ich habe mich auch nicht entsehen, p. 511. öffentlich, so wie albereits *Mem. Flensb.* p. 99. geschehen, zu gestehen, daß ich damit meine Dankbarkeit gegen beyde COLLEGIA, wegen des in mich gesetzten Zutrauens und erzeigten Liebe, ablegen wolte. Ebenwenig habe es als eine Schande gehalten, p. 116. frey zu bekennen, daß, als ich *Ao.* 1742, vor 26 Jahren das Bürgermeister-Amt angetreten, mir die allerwenigsten Stadts-Nachrichten bekannt gewesen, welche in folgenden Jahren zu *colligiren* und zu *annotiren*, alle mir mögliche Mühe gegeben. Ich bin hiezu, wie allbereits *A.* 1752. *Mem. Flensb.* p. 98 breiter vorgestellet, angespornet, nachdem ich gleich Anfangs die Nohtwendigkeit eingesehen, daß derjenige, der im *Collegio* das Wort führen soll, sich sehr zu *reprochiren*, wann ihm, bey vorfallender Gelegenheit, die alte, mittlere und neue Stadts-Nachrichten unbekannt; wann er von vergangenen Sachen gar keinen Vorrath, und sich anderer Unterricht, als einer ihm nothwendigen Brille, bedienen müsse; wann auch die Umstände es nicht verstattet, die fehlende Wissenschaft bey andern einzuziehen; wann diejenige aus dem *Collegio* verstorben, welche vorzüglich vor andern, durch vieljährige Erfahrung, *colligir*ung und *annotir*ung der Stadts-Nachrichten, den benöthigten Unterricht zu erlangen, *in officio* angewandt gewesen. Und bey solchen Umständen hat der gelehrte Stadt-Schreiber Lehmann, in der Vorrede des ersten Blades Seiner Speierschen Chronic, mit allgemeinen Beyfall von sich schreiben können: „Ich habe darum die Geschichte meiner Vaterstadt gelesen „und geschrieben, daß ich guten gründlichen Bericht möge erlernen, so „mir in meines Dienstes Verrichtung und Geschäften nütz- und „fürträglich seyn könnte, damit nicht von mir zu sagen, was der

„weise

„weise Cicero schreibet: *Nescire quod antea sit actum est semper pue-*
„*rum esse*, daß der die Kinderschuhe noch nicht vertreten, der mit
„Regiments-Geschäften umgehet, und nicht weiß, noch gelernet,
„was die Vorfahren in solchem Regiment verhandelt, und woher
„gute Nachricht und Exempel zu nehmen ꝛc.“

Daß ich währender Entwerfung dieser *Monum.* etliche hundert-mal, auch in den Morgen- und Abendstunden, wenn die Amtsgeschäfte es verstattet, abgerufen, jedoch dabey in meinem Amte keine Stunde versäumet, noch diejenigen meiner Mitbürger, welche mich Amtshalber sprechen wollen, eine Minute aufgehalten, auch der Eilfertigkeit halber einen jeden Bogen, nach dem ersteren rohen *Concept*, ohne Abschrift davon zu machen, dem Druck übergeben, habe ebenfalls p. 510 öffentlich gestanden; und weil daher viele Schreib- und Druckfehler eingeschlichen (3), die Verbindung der Wörter und Materien nicht jederzeit solchergestalt abgemessen worden, als bey der heutigen galanten Schreibart man *deside-*

(3) Dieserwegen mögte ich meinen ehemaligen gelehrten Lehrmeister, den sel. *Rect. Moller*, in seinen, von seinem gelehrten Hrn. Sohn, dem Hn. *Prof.* und *Rector Moller*, edirten *Animadversionibus Criticis*, *p. 150.* zu *Defensoren* erbitten: *in verb. Talia enim hominibus literatis odiose exprobare Pedantismi, quem vocant, proprium esse arbitror & typographorum negligentiæ imputare vel autorum festinationi atque incuriæ condonare solco.* Wäre aber in hiesigen Landen die Gewohnheit, welche in den *Gundlingianis* im 23sten Stück *p. 226.* angeführet: Es erzählet *Monsr. Cheviller* in seinem Buch: *de l'origine de l'imprimerie p. 166.* „Daß in Spanien die Gewohnheit gewesen, und noch sey, „daß, ehe ein Buch verkauft wird, das *Exemplar* zuvor von einem fleißig ver-„pflichteten *Corrector* mit dem *MSto conferiret* werden müssen, der denn auch „die *Errata* anzeiget, damit man dem *Autori* dasjenige, so der Drucker ver-„sehen, nicht zueignen möge, ꝛc.“ eingeführet, würden auch hoffentlich gegenwärtige *Monumenta* ohne Fehler abgedruckt seyn.

*desideri*ren mögte. Da ich allen Pracht der Wörter fahren lassen, und alle nur anscheinende Weitläuftigkeit darin vermieden; so habe alle critische *Censur* der heutigen Klüglinge verbeten (*). Solten auch einige Nachrichten eingeflossen seyn, welche als Kleinigkeiten unerheblich, diesem oder jenem, anscheinen mögten; so wünsche, daß eine eben so billige Beurtheilung darüber abgefasset werden mögte, als der gelehrte Flensburger, die Zierde unserer Stadt, der Herr *Pastor* Lorck, in dem 10ten Stück von dem Zustand der Wissenschaften ꝛc., p. 141. über die von dem Hrn. Bürgermeister Laß *edi*rte Husumsche Nachrichten, der Welt mitgetheilet, in v.: „Man ist schul-

„dig,

(4) Ich führe dieses nicht ohne Ursache an, da meinen wehrtesten Mitbürgern bekant, daß gegenwärtige *Monum.*, da Raht und *Deput.* die Güte gehabt, den Abdruck derselben, *ex ærario Civit.* zu bezahlen, in keinen öffentlichen Laden zum Verkauf angebothen, weßfalls auch dieselbe in keinen *Recensionen* öffentlicher Blätter weder zeithero getadelt noch gelästert worden; nur haben dieselbe der *Censur* der in Hadersleben herausgekommenen Baltischen Nachrichten, an mehr als einen Ort, nicht entgehen können. In dem 3. *Mon. p. 510 & 511.* habe ohne Beleidigung des Hrn. Verfassers, demselben den Raht gegeben, nach dem Exempel des gelehrten Herrn Past. *Lorck*, keine an Ihn eingesandte *Recensionen*, am wenigsten ohne solche vorher selbst zu prüfen, künftighin zu *divulgi*ren, sondern solche zu andern Gebrauch anzuwenden; daß aber derselbe diesen wohlgemeinten Raht nicht angenommen, und ein Vertheidiger des *Recensenten*, welcher sich in den nordlichen Gegenden aufhalten solle, *contra aperta verba*, abgegeben, und unter andern mit *NB.* den Berlinern gedrohet, davon giebt das 20ste Stück, *de Ao.* 1767. *p.* 79. „Beweis. Ich lasse ferne von mir seyn, die Materie abermals zu berühren, sondern, der nur deutsch wird lesen können, kan sehen, daß meine Erinnerung gegründet gewesen: Und solten dahero auch gegenwärtige *Mon.* denen Berlinern in die Hände gerathen, und sie solche durch ihre Hechel ziehen, würde mich dieses so wenig kränken, noch von der *Continuation* derselben abhalten, als ich weiß, daß er sich was daraus gemacht, daß er mehr als einmal dieses erfahren; und noch in diesem Jahre ist er in der anzüglichen Bibliothek der elenden Scribenten, unter der Zahl so vieler geschickten Gelehrten, unter denen *Prænumeranten* derselben mit aufgeführet worden.

„dig, nicht sowol auf die Wörter, als auf die Sache zu sehen, und „wann gleich unter denselben viele Kleinigkeiten; so können diesel„ben einen Husümer dennoch zu wissen nöthig, oder doch zu lesen „angenehm seyn; ein anderer findet auch manches, wovon er einen „weitern Gebrauch machen kan.“ Welches dann mit grösseren *Fundament* gegenwärtig anführe, da ich *loc. div.* angezeiget, daß ich nicht vor Gelehrte, sondern lediglich vor meine Mitbürger geschrieben: Ob es mir gleich ein Vergnügen und Aufmunterung gewesen, daß diese solchergestalt eilfertig entworfene geringe Arbeit, so wie meinen Mitbürgern, also auch Gelehrten ausserhalb der Stadt, nicht nur gefallen, sondern auch, daß die erwählte *Methode*, die *diplomatische*, *historische* und *archivarische* Nachrichten, nach meiner Bequemlichkeit, ohne einigen systematischen Zwang, Stückweise abzuhandeln, und aus allen Quellen die hergeholte Nachrichten solcher Gestalt miteinander zu verbinden, daß der Leser dabey von einer Materie auf die andere geführet, ebenwenig anstößig gewesen, denn ohne solche würde die Arbeit niemals des Tages Licht gesehen haben. Ich schmeichele mich dahero mit der zuverläßigen Hofnung, daß bey Communicirung aller dieser Nachrichten, meine wehrteste Mitbürger, auch von der Stadt Flensburg, werden wahr befunden haben, was *Plinius l.* 8. *Epist.* 20. geschrieben, v. *per multa in Urbe nostra juxtaque urbem non oculis modo sed ne auribus quidem novimus*, und der gelehrte *Terpager* hat *in Rip. Cimbr. Præfat.* hiebey den *locum* aus dem *Cicerone all.* v. *hanc incuriam Patriæ fatentur Romani apud Ciceronem de Varrone. Nos in nostra urbe peregrinantes, errantesque tanquam hospites eramus, tui libri quasi domum deduxerunt, ut possemus aliquando qui et ubi essemus agno-*

agnoſcere. Sed quam indignum eſt res Patrias negligere et peregrinas rimari, quis non videt. Ich rechne vornemlich hierunter die alten zuſammengeſammlete *hiſtorica in Civ. et Eccleſ.*, deren Bekantmachung von einer jeden Stadt, wenn in der Landes-Hiſtorie etwas vollſtändiges *ediret* werden ſoll, wie *p.* 784. breiter vorgeſtellet, Liebhaber der Landeshiſtorie längſtens gewünſchet: Man *conferire* hiebey die vortrefliche Abſicht der den *Ao.* 1742 *d.* 13. *Nov.* zu Copenhagen geſtifteten gelehrten Geſellſchaft, daß unter andern die vornehmſte geweſen, die Hiſtorie und Alterthümer des Vaterlandes zu unterſuchen, und das *p. Reſcriptum Reg.* vom 11. *Jan.* 1743. ſie angewieſen. v. Die von der Hiſtorie des Vaterlandes und deſſen *Antiquitéten* ausgearbeitete Schriften, durch den Druck bekant zu machen. v. Das IIte Stück des gelehrten Flensb. Predigers, Lorck, von dem Zuſtand der Wiſſenſchaften und Künſte ꝛc. *p.* 264 bis 266.

Was ich bey dem erſten und zweyten Stück beſonders *regrettire*, iſt vornemlich dieſes, daß ich nicht bey vielen Materien mehrere *Diplomata*, *NB. in extenſo*, eingerückt, beſonders aber die alten *Privilegia* der Stadt, bey derſelben *allegi*rung, nicht zugleich vollſtändig abdrucken laſſen, dahero ich die Beweg-Urſache, welche *p.* 167. angeführet, ſelbſt vor unzulänglich gehalten, und in den folgenden vier Stücken weit mehrere alte *Diplomata in extenſo* eingeſchaltet, und zwar darunter ſolche, welche wegen ihres Alterthums ſchätzbar, und welche, vielleicht auſſer gegenwärtiger Veranlaſſung, ſchwerlich das Licht geſehen, ſondern beſtändig verborgen geblieben ſeyn würden; folglich vermeyne bey dem jetzo immer höher ſteigenden *ſtudio diplomatico*, ein gutes Werk geſtiftet zu haben, auch

solche Stücke, bey Liebhabern *diplomatischer* Nachrichten, desto beliebter zu machen, daß einige der vornehmsten ältesten *Diplomatum* und Stadts-*Documenten*, in ihrer Vollständigkeit, ohne die geringste Abkürzung, abdrucken lassen.

Bey der eilfertigen Ausarbeitung habe ich mich, so viel möglich, gehütet, fabelhafte Geschichte als Wahrheiten zu *debitiren*, und wann ich in historischen Sachen meinen *Autorem* nicht *allegiren* können, es angezeiget, und so viel als nur möglich gewesen, meine eigene begangene Fehler *emendiret*, auch die angemerkte Fehler anderer, welche in den Jahrbüchern der Stadt begangen, und welche von einem *Autore* zum andern verbreitet worden, ohne Beleidigung bey dem *Indice* angemerkt. Ich werde auch in den künftigen *Monumentis* damit fortfahren, und niemals kan ich einem meiner Freunde und Liebhaber der hiesigen Landes-Historie grössere *Obligation* haben, als wann er mir solche zur künftigen Verbesserung anzeiget.

Von den übertriebenen Lobsprüchen, welche man bey vielen *Autoribus* von der Stadt Flensburg gemacht, und wovon einige von dem sel. Herrn *Licent.* und *Rector von Seelen Mem. Flensb. p.* 14. *colligiret*, insbesondere von dem großen Reichthum, großen Handlung, ehemaligen Bund mit den Hansee-Städten (5), habe keinen Ge-

(5) Unter den Irrthümern, womit unterschiedene *Historici* das Ansehen der Stadt Flensburg in den ältern Zeiten vergrössern wollen, ist auch dieser begriffen: Der ehemalige Rahts-Verw. der Stadt Flensb., *M. Otto Beyer*, hat in der 1684. als *Præses* vertheidigten *Disp. de orig. et Increm. Civit. Flensb. p.* 44. behauptet:

Gebrauch machen wollen. Mögte nur dasjenige, was von Letzterer, nach der Wahrheit, *Mon.* 2. *p.* 216 *sq.* & *Mon.* 6. *p.* 809 *sq.* geschrieben, höhern Orts, zum Vortheil meiner sämtlich wehrtesten Mitbürger, Gehör finden! Mögte nur die Handlung der Stadt (*), als die Seele

tet: v. *Flensburgensibus per multa lustra intercessit foedus cum Civitatibus Hanseaticis.* Es ist derselbe zu diesem Irrthum vermuthlich von des *Lutheri Antagonist*, *Joh. Cochlæo*, welcher in seinen Schriften die Stadt Flensburg zur Hanseestadt gemacht, und deßfalls allbereits von unserm berühmten sel. *Rector*, *Joh. Mollero*, *in Isag. P.* 3. *p.* 266. *refutiret*, oder auch, wie allbereits *Mem. Flensb. p.* 196. angemerket, durch die Gesandtschaft der Stadt Lübeck an die Stadt Flensb. vom 24. Jul. 1563, welche in des *Coleri* Sammlung der Hanseatischen Geschichte, in des *Wildebrandt Cron. Hanseat. P.* 2. *p.* 259., angeführet, oder auch durch den berufenen Seegeberger Bündniß-Brief, *de Ao.* 1420. *die* 9. *Octob.*, welchen die Stadt Flensb. mit den Städten Hamburg und Lübeck ꝛc. untergeschrieben, verleitet worden. In dem künftigen *Mon.* werde hievon ein mehreres anführen, und zugleich hiebey ausführlich bemerken, wie die Stadt Kiel zwar einige Jahr, niemals aber die Stadt Flenburg, darunter aufgenommen, allein durch die Reichs-Abschiede ꝛc. davon ausgeschossen worden.

(6) *Volente Deo*, werde auch von solcher ehemaligen Handlung der Stadt eine ausführliche Abhandlung liefern, und zugleich die *Privilegia*, welche der Stadt von den Fürstl. und Königl. Landes-Regenten ertheilet, und zu der Handlungs-Aufnahme derselben den Grund gelegt, *in extenso* abdrucken lassen. Ich hoffe dann auch dasjenige in Erfüllung zu bringen, wozu ich mich *p.* 215. verpflichtet, und da auswärtige Rechts-Gelehrte, vid. *Arpe Feriæ Æstiv. p.* 325. solche *Privilegia* in dem Amt Flensb. in v. *habent Cives hujus urbis et alia, privilegia non pauca: ne quis extra urbem in hac ditione mercaturam exerceat Joh. R. 1491 edixit, quod Christianus II. Ao.* 1522. *Fridericus II.* 1566. *et Christianus IV.* 1596 *ratum habuerunt &c.*, allbereits als wichtig eingesehen, und in ihren gelehrten Schriften *allegirt*, werde nicht nur solche, mit einer ansehnlichen Menge *archivarischer* Beweisthümer vermehret, communiciren, sondern auch zugleich die gemeinschaftliche ausnehmende Bemühung der Amtmänner mit dem *Mag.* bekannt machen, wann die dawider erschlichene *Privilegia* zur *Cassation* wieder abgefordert; wann der Markt-Voigt und Aufseher, von Amt und Stadt, in Gegenwart des Amtschreibers in Eyd genommen;

derselben, erweitert, erleichtert, und in den ehemaligen *favorablen* Umständen wieder eingeleitet werden können? Ich wolte die prächtigen *Eloges* der vorigen Zeiten, der Stadt Flensburg mit gedoppeltem Vergnügen gönnen, und die Ueberschrift, *Fuimus &c.* nicht gebrauchen.

Den Mangel der mir noch fehlenden Stadts-Nachrichten, *in specie* der ältern Zeiten, *ante reformationem*, habe *loc. div.* angezeiget, und zu besserer Abhandlung der versprochenen Materien, meine Mitbürger

men; wann aus der Bürgerschaft 10 an der Zahl bestellt, welche Freyheit gehabt in dem Amt herum zu reisen, und den Vor- und Aufkäufern, die sich mit Brauen und Brennen abgegeben, zu verfolgen ꝛc. Wann *occasione* der Verpachtung der Krüge, man die *Intention* gehabt, dem Höchstbiethenden, wann solcher kein Bürger der Stadt, mit der Freyheit zu brennen und zu brauen ꝛc. solche zuzuschlagen, die Stadt sich höchlich dawider beschweret, die Höchstpreißliche Rente-Cammer, nachdem sie vorgängig *vidimirte* Abschriften der Stadts-*Privilegien requirirt* und erhalten, unterm 2. *Febr.* 1723 die rechtl. Ordre ertheilet, daß die Krüge abermals auf der *Licitation* zu bringen, und die *Condition*, daß der Höchstbiethende selbst brauen, Maltz machen und Brandtewein brennen möge, nicht *stipulirt* werden soll ꝛc.

Und da *cit. pag.* 215. allbereits mit Fundament vorgegeben, daß das Amt Flensburg eine Speise-Cammer der Stadt, wogegen nicht nur, wider die *Privilegia* derselben, die Vorkäufere der Butter und andern Victualien, von den Cappelern, und anderen Vor- und Aufkäuferen bishero zur Theurung Anlaß gegeben; so macht auch die Bürgerschaft sich die zuverläßige Hofnung, daß, da Raht und *Deputirte* allbereits mehr als einmal gemeinschaftlich *deliberiret*, welchergestalt solcher der Stadt und Bürgerschaft so sehr *præjudicirl.* Vor- und Aufkauf gehemmet, und die *Privilegia* der Stadt sowol, als die Landesbekannte generale, zur Aufnahme der Städte und Beförderung des Bürgerlichen Gewerbes und Nahrung, *emanirte* Königl. Verordnungen, besonders wegen Aufkaufung der Butter und übrigen Victualien, unter der zu *implorirenden assistence* der hohen *Collegiorum* sowol, als des hiesigen Amthauses, bey der ohnehin täglich, leider, in Abgang kommenden bürgerlichen Nahrung, werde aufrecht gehalten werden.

ger, auch Gelehrte, ersuchet, die etwa bey Ihren Familien noch befindliche alte aufgehobene Briefschaften, mir zu *communici*ren. Ich habe auch einige meiner Mitbürger mit Namen genannt, deren Güte ich unterschiedene Nachrichten zu danken. Und annoch den 12. *Decemb. an. curr.* habe, bey Verfertigung eines Meisterstücks bey hiesigem Schmiede-Amt, in derselben Amts-Lade, ein *post Ao.* 1400 von einem Geistl. geschriebenes Buch, *in Membrana*, nach Art der Bücher selbiger Zeit, vorgefunden, woraus dasjenige, was *Mon.* 4. *p.* 454. von der Schmiede, *St. Maria Magdalena* Altar, in der Kirche *St. Nicol.* angeführt, weit vollständiger hätte ausgeführet werden können (7). Auch vor wenigen Wochen habe ein in die Kirchen-Geschichte

(7) Dieses Buch bestehet aus 37 Blättern *in Membr.*, worunter 18 mit den Namen der *Interessenten*, so zu diesem Alter gehöret, angefüllet sind; die übrigen *Folia* bemerken die abgelegte Rechnungen, dann auch das Vermögen des Altars, wo solches belegen, und in welchen Häusern die dazu geschenkte Capitalia *protocollirt*, und unter andern ist *p. 33.* zu ersehen, daß *M. M.* Altar von Schmieden geschenkte Ambolde und Braupfannen gehabt, so zu häuer, v. Bynnen Flensborgh we en behövet, gegangen ꝛc., und wer das *Secretariat*-Amt bey den Schmieden geführt, nennet sich selbst Hr. *Michel*, *fol. 32.* in v. „Desse Schrift heft Hr. *Michel* de dotho der Tyd ere Prester was, und noch „is geschreven.“ *Fol. 24.* sind allein die alten *Vicarii* des Altars und *fol. 17.* die Gebühren angeführet, was 1426 vor Seelmessen an dieselben ausbezahlt, und *fol. 14.* daß der *Vicarius*, Hr. *Mich. Kory* 50 ß zum Altar verlassen, und auf dem allerletzten Blade, wovon die *Continuation* abgeschnitten, ist eine *designation* angefangen, *sub rub. v.* Desse sind de Memorien derjennen de ere Almissen hebben gheven tho St. M. M. Altar. *v.* Hr. *Luder*, Prester tho St. M. M. Altar, gaff 40 ß. Tom Altare tho holdende: *item* gaff he en Messebock ꝛc. und daß das jetzige *Pastorat*-Haus der Kirche *St. Nicol.*, auch zu solchem Altar gehöret, und von einem *Vicario* dieses Alters gebauet und geschenket worden, ergiebet die merkliche *Notice h. v.* „*item* se gaff Hr. *Gerd* „*Prehn*, to *M. M. Altar*, sin Huß up *St. Nicol.* Karckhove, dat he sülve lat „buwen, sedder dat de Stadt brennende, (*vid. Mon. 2. p. 148. & Mon. 4.* „*p. 416.*) vrie und quied.“ Und da *p. 454.* in der Allerhöchst. Königl. Kirchen-

schichte *post reformationem* einschlagendes merkliches *Original*-Documentum, in welchem der ehemalige *Gen. Superint.*, der sel. *Thomas Clausen*, die vieljährigen Irrungen des hiesigen *Ministerii* beygeleget, und sich mit den sämtlichen damaligen Geistlichen dieser Stadt, *uno excepto*, auf das nachdrücklichste und bündigste, mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und Pittschaft, zu einer beständigen Einigkeit und *Harmonie*, *sub dato Flensb. d.* 16. *Jun.* 1721. verbunden, erhalten (8). Ich würde nicht nöthig gehabt haben, solche und andere fehlende Stadts-*Documenten* und Nachrichten, in und ausserhalb

chen-Verordnung ohne weitere *speciellere* Benennung angeführet, daß die Rente der Schmiede *St. M. M. Altar* mit 8 Buischeffel Habern, *v.* jetzo stracks bey der Kirche bleiben sollen; so giebt auch *fol.* 33. wo dieses der Zeit der Kirchen zugefallenes Kirchen-Guth belegen, *h. v.* Nachricht: *in v.* „*item* „hefft *M. Magd.* en Gud tho *Lutzhovet*, dar nu up wanet *Trulls Steffensen*, „und rentet alle Jahr acht Buischepel Haver, darto en fet Schwin, wen dar „Maste wart.“ Und *fol. all. ult. absque anno*, v. „*item* Frue *Marine* gaff „dat Gud to *Lutzsovede* darto.“ Wie gern möchte von allen Kirchen-Ländereyen, so wie bey vielen, und bey der Kirche *Mariæ*, bey den mehresten gethan, den Ursprung ausfündig machen.

(8) Weil ich mit dem grössesten Fundament gegenwärtiges *Rev. Minister.* der untereinander herrschenden Einigkeit und Liebe *p. 396. 520.* als ein Muster des ganzen Landes beschrieben, und *p. 639. &c.* die *Continuation* derselben gewünschet, dieser Vergleich und Erbverbrüderung aber hiezu den Grund geleget, und bey Beobachtung derselben, so lange Flensburg stehet, bevestigen muß; so wird mir nicht verarget werden, solche aus dem *Original* bekant zu machen.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten DreyEinigkeit!

Demnach verschiedene Jahre her, zwischen den Gliedern des hiesigen *Consistorii* ein und ander Mißverständniß gewesen, welchem je eher je lieber abzuhelfen, die Nothwendigkeit erfordert: So haben wir Endesbenannte alles Mißtrauen unter uns selber, zugleich allen daher zu besorgenden Anstoß bey der Gemeine zu heben, vollkommene Vertraulichkeit und liebreiche Einigkeit wieder herzustellen, uns mit einander über nachfolgende *Puncta* verglichen, welchen wir genau nachzuleben, hiemit aufrichtig versprechen.

halb der Stadt zu suchen (9), wann in den ältern Zeiten solche solchergestalt aufgehoben, und *registriret*, daß daraus die gehörige *information* hernehmen können, die allbereits entworfene 6 Stücke würden weit

1) Soll wegen des Vorgegangenen hiemit eine völlige *Amneſtie* aufgerichtet, und alles, was vor dem Verdriesliches und Widerliches *paſſiret*, völlig *mortificiret* und aufgehoben seyn; so daß wir dessen künftig nicht mehr wollen gedenken, sondern des allein, was ein aufrichtiges und liebreiches Vertrauen unterhalten, und zu bevestigen, mögte dienlich seyn.

2) So inskünftige etwa ein Bruder wider den andern etwas mögte haben, soll derselbe, ehe er die Sache zu einiger Weitläuftigkeit lässet kommen, vorhero den Bruder darüber brüderlich und liebreich besprechen, ob sie unter vier Augen sich miteinander also mögten vernehmen und setzen, daß dadurch die Sache ohne weitern Ausbruch könnte beygeleget werden.

3) Sollte aber solches nicht können geschehen, sondern sich noch auf einer oder andern Seite *Obſtacula* finden; so sollen sie 2 aus ihren Brüdern zu sich nehmen, zu versuchen, ob etwa unter den vieren die Sache zur Richtigkeit könnte gebracht, und der Streit gehoben werden.

4) Da auch solches nicht geschähe, so soll die Sache an das sämtliche *Conſiſtorium* gebracht werden, ob also der Stein könnte gehoben, und aller Anstoß aus dem Wege geräumet werden.

5) Sollte man darüber im *Conſiſtorio* nicht können einig werden; so soll die Sache an den *General-Superintendent* gebracht werden, damit derselbe, *ex officio*, ins Mittel trete. Ingleichen aber soll man sich aller Heftigkeit und Anzüglichkeit sowol auf der Kanzel, als bey Privatzusammenkünften enthalten, und die Regul unsers HErrn und Meisters wohl zu *practiſiren* suchen: Alles was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr auch ihnen.

Zu mehrer Versicherung und Bevestigung des allen, haben wir solches insgesamt, nebst beygedrucktem unserm Pitschaft, eigenhändig wollen unterschreiben. *Actum Flensburg* den 16. *Junii*, *Anno* 1721.

Tomas Clausen D.	Andreas Höjer.	Hinricus Braker.	(N.N.) v. p. 630. in fin.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	
Christ. Ernst Lundius.	Abraham Kall.	Michael Geerkens.	And. Berendsen.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

(9) Niemand wird dieses als eine Pralerey annehmen, daß allbereits 1752 *Mem. Flensb. p.* 97., öffentlich angezeiget, daß nicht sowol von Flensb. als von allen

weit vollständiger geworden seyn, und die noch zu entwerfende, weit wenigere Mühe mir verursachen, wann zumal in den ältern Zeiten der Stadt ein ordentlich eingerichtetes, mit einer brauchbaren *Registratur* versehenes *Archivum* vorhanden, und in den neuern Jahren *continuiret* worden. Allein so habe ich allbereits *Mem. Flensb.* über solchen Mangel geklaget, und wann ich die sorgfältige *Conservation* der Stadt-Privilegien, des Erdbuchs *de* 1436 ꝛc., ausnehme, vorgestellt, daß wenig Vorrath der Flensb. Alterthümer von unsern Vorfahren aufbehalten worden. Ich habe daselbst *p.* 176 den lesenswürdigen *locum* aus dem Gerichts-*Prot.* der Stadt, vom 16. *Sept.* 1592, angeführet, welchen der Hr. Stadt-*Secretair Lüders in extenso*, in der Vorrede des Stadt-Rechts, *p.* 19, abdrucken lassen, und ich habe auch, als der berufene Stadt-*Secretair*, *Lohmann*, seine Bedienung niedergelegt, die Vorsichtigkeit des *Magistrats*, *ratione* der Privilegien und Stadts-Documenten angemerket, wann *d.* 7ten *Mart.*

benachbarten Städten, mit Mühe und Kosten, Landes- und Stadts-Nachrichten *colligiret*, und gewisse *Volumina* daraus *formiret*, welche allbereits vor vielen Jahren von denen hohen *Membris*, welche Allerhöchst *committiret* gewesen, das *Corpus Constitut. Schlesw.* zu errichten, von mir requiriret worden. Und wäre in den ersten Jahren meiner *Advocatur* zu meiner Wissenschaft gekommen, welchergestalt das *Archiv* der ehemaligen Stadthalter, welches mit so vielen vortreflichen Landes-Nachrichten angefüllet gewesen, auf eine so jämmerliche Art zerstreuet und verstöret; ich würde bey der vor kurzen Wochen, *Occasione* der *p.* 668 vorgestellten Gelegenheit, gegebener Mühe, weit mehrere Nachrichten *conserviret*, und annoch unterm 25. *Oct. a. c.* von einem guten Freund die Antwort nicht zurück erhalten haben. *v.* „Was die Schriften anlanget, da „Sie im vorigen Schreiben von gemeldet, indem ich genug davon gehabt, so„wol von dem hochsel. Groß-Kanzler, wie auch von Graf *Friderich* und Graf „*Carl*, beyde Stadthaltere in den Fürstenthümern Schlesw. und Hollst. gewe„sen; denn da waren so viele Schriften, als 6 Pferde nicht ziehen konnten, und „beym *Concurs* nahm ein jeder, so viel wie sie wolten. Der damalige Koch „nahm sehr viele, und machte Feuer aus ꝛc. ꝛc.“

Mart. Ao. 1622 im *Prot. annoti*ret worden: v. „Am heutigen Tage „Nachmittags, in Versammlung Eines E. R., wurden die erbahre „*Owe Schwins*, und *Hermann Hoë*, zu Cämmerherren eingesetzet, „und haben daselbst die gewesene Cämmerherren, nebst *Hartwig Loh-* „*mann*, den gedachten beyden neuen Cämmerh. und mir, *Cornelio* „*Steinhausen*, alle dieser Stadt *Privilegia* und angelegene Schriften, „laut der davon gemachten *Designation*, auf dem Rahthaus, in der „Rahtsstube überantwortet, welche mehrentheils in der Cämmerer „beschlagenen Laden, und sonsten in den großen Kasten bey der Thür, „verwahrsamlich sind hingelegt worden ꝛc." Die Ursache, warum in beschlagenen Laden, wozu nach dem ersten *Art.* der Flensb. *P. O.* einem jeden, alle zwey Jahr abwechselnden Cämmerherrn, die Schlüssel anvertrauet, unsere Vorwesere *in offic.* die Stadts-*Docum.* aufgehoben, ist lediglich in den Kriegs-Troublen zu suchen, nachdemmalen aus der Historie bekannt, wann ich auch die Zeiten nur rechne, da die Stadt nach dem *Ao.* 1459. erfolgten Ableben des Herzogs *Adolphs*, unter der glorwürdigsten Regierung der Könige, aus dem Oldenburgischen Hause, beherrschet worden, wie oft dieselbe mit Krieg überzogen, daß man solche Laden an sichere Oerter, auch die man nicht versenden können, in Kirchen und Schulen (10) verwahren

(10) Von solchen Kriegen, womit die Stadt heimgesuchet, werde in einem der folgenden Stücke, archivarisch und historisch, die wichtigsten Umstände beybringen, und ich schreibe auch denenselben mit Fundament den Verlust so vieler Stadts-*Prot.* und darin *cit.* Königl. *Resolutionen* zu, welche in solchen Laden nicht verwahret werden können. Das erste ordentliche Gerichts-*Prot.* fängt zuerst *ab Ao.* 1574, und das *Prot. Sent. Ao.* 1557, und alle *Prot.* so im letzteren *loc. div. allegi*ret, sind verlohren gegangen, Der Hr. *Prof. Moller* hat noch vor wenig Jahren dem Gericht ein *Origin. Prot.* vom vorigen *Sæculo* eingeliefert, welches er unter einer Ihm, nach Absterben des sel. Pastoris *Buchholtz* in Hannewitt, angefallenen ansehnlichen Menge Briefschaften, vorgefunden,

lassen. Es ist also bey dem Verlust so vieler alten *Documenten* nicht ohne *Fundament* auf die Stadt Flensburg zu *appliciren*, was der sel. Justitz-Raht *Cronhelm in Præf. Corp. Stat. Provinc. p.* 3. geschrieben, daß v. „öftere Kriegs-Unruhen, Regierungs-Veränderungen, „Nachläßigkeit derer, denen die Bewahrung der öffentlichen Urkunden anvertrauet, brachten die *Archiven* in Zerrüttung, und die „nützlichsten Nachrichten abhanden ꝛc.“ Und obzwar nicht von Flensb. zu sagen, was derselbe *l. c. p.* 4. von einem Bürgerm. einer gewissen Stadt angeführet, der alle Briefschaften vom Rahthaus genommen, um solche in Ordnung zu bringen, dessen unvernünftiger Sohn, als der Todt den Vater, vor Ablieferung derselben, übereilet, alle solche Papieren, als dem Anscheine nach unnütze, verbrannt; auch nicht, was ich von einer gewissen Stadt *Mon.* 2. *p.* 167 angeführet, da bey Krieges-Zeiten die Privilegia der Stadt in der Erde vergraben und verdorben; so habe doch allbereits *Ao.* 1752 *Mem. Flensb. p.* 176 nach der Wahrheit geschrieben, welchergestalt viele *designirte* Stadts-*Documenta* in den Cämmerey-Laden nicht mehr vorhanden. Meine wehrteste Mitbürger lesen noch einmal was die geschickte Feder Unsers Stadt-*Secretair Lüders*, in der Vorrede des Stadt-Rechts, *p.* 20. von der Beschaffenheit des Flensb. Stadt-

Und aus dem Gerichts-*Prot.* vom 12. *Jul.* 1630 bemerke, daß in dem Kayserl. Kriege unterschiedene Stadts-*Docum.* einen Schul-Collegen zur Verwahrung übergeben; es heißt daselbst: v. „Dem *Cantori Matthias Behrensen*, soll abgefordert werden, herauszugeben, was er an Schriften von dem „Rahthaus in Kayserl. Einquartirung empfangen ꝛc.“ und daß man so gar in solchem Kriege das Siegel der Stadt weggeschickt, habe *Mem. Flensb. p. 271.* mit dem *Orig. Atteſt.* von *17. Sept.* 1627, welches denen Bürgern, so mit ihren Frauen, Kindern und Güthern geflüchtet, von dem Kammerherrn und Stadt-V. ertheilet, in v. „und weil unsere Stadt-*Secrete* weggeschickt, „wegen dieses Krieges halber, haben wir ꝛc. allbereits erwiesen.“

Stadt-*Archivs*, geschrieben, und ich mache mir um so viel eher die zuverläßige Hofnung, daß Sein Wunsch mit dem meinigen dahin vereiniget, sollte es auch erst nach meinem Tode geschehen, ins Werk werden gerichtet werden, da die Stadt Flensburg nunmehro allbereits über 50 Jahr das Glück gehabt, nach überstandenen so vielen Kriegs-Troublen, in Frieden ihr Brodt zu essen, und fernerhin unter dem glorwürdigsten Scepter Unsers allerbesten, und aller in der souverainen Dänischen Erb-Regierung, so lange die Welt stehet, succedirenden Könige, den edlen Frieden küssen werde, folglich die Stadt nicht mehr nöthig haben wird, wie in so vielen Jahren geschehen, mit großen Kosten auf dem Rahthause eine eigene Rüst-Kammer zu unterhalten: der *Magistrat* nicht mehr nöthig, *Confirmation* ihres gehabten *specialen Privilegii*, in Person zur Krieges-Folge nicht gehalten seyn, noch die Bürgerschaft vor den Feind anzuführen: die Bürgerschaft nicht mehr bey einem *generalen* Aufbot vor den Feind zu ziehen: noch weniger aus den Hut zu greifen, wer Soldat seyn soll; die Stadt auch keine *Moratoria* zu suchen ꝛc. künftig das *Archiv* der Stadt in Laden und Kisten an sichere Oerter zu schicken ꝛc. am wenigsten ferner darin aufzuhalten, nunmehro ein *separates* Behältniß, statt der ehemaligen Rüst-Kammer, *aptirt*, und daselbst zum brauchbaren Nutzen der Stadt, ein ordentliches Stadt-*Archiv*, wohin alle noch aufbehaltene alte Stadts-Nachrichten, *oeconomica* und *juridica Civit.* so wie die neue nach den Jahren und Materien *separiret*, eingetheilet, und zum Nutzen der Stadt, des Rahts und *Collegii Dep.*, bey allen vorfallenden Umständen, brauchbar gemacht und *registriret* werden können, werde *aptiret* und eingerichtet werden.

Ich

Ich breche diese Materie ab, mit dem Wunsch, daß, wenn mein Amt, und die damit verbundene tägliche Geschäfte, die Schwachheit meiner Augen, die mit dem Alter sich einschleichende Abnahme der Lebens-Kräfte, da ich heute, da ich dieses schreibe, mein 64stes Jahr, *per gratiam divinam*, zurück gelegt, ich hiezu selbst meine Beyhülfe darbieten könnte, nur möchte wünschen, daß die Bestätigung, welche ein ehemaliger gelehrter Flensburger, als er auf dem Gottes-Acker seine Todes-Betrachtung anstellet, und auf Befragen, was er machte? antwortete: *Meditor mortem*(*), (welche Wörter mir auf dem heutigen Tage mehr als einmal ins Gedächtniß gekommen) annoch auf einige Jahre mögte verschoben werden; so verspreche in dem bevorstehenden neuen Jahr von dem zweyten Bande das erste Stück zu liefern. Ich schliesse demnächst gegenwärtige Vorrede und *applicire* das Geständniß des gelehrten *Thomas Bartholin Præf. Antiquit. Dan.* auf mich. v. *Liceat mihi verbis Guilielmi Malmesburiensis te affari: ab antiquo scriptis non contentus, ipse quoque scripturire incepi, non ut scientiam meam, quæ plane nulla est, proponerem, sed ut res absconditas quæ in strue veritatis latebunt, convellerem in lucem, dolebat patrias antiquitates miseranda sorte in colluctantibus cum blattis et tineis codicibus incognitas et adhuc sepultas jacere &c.* mit der Bitte jedoch nicht nachgelebtem Versprechen des ehemaligen Flensb. Rahtsverwandten bey dem Schluß seiner oft *all. Flensb. Disputation*, woselbst er den Leser *p.* 43 ersuchet, *ut hac qualicunque opella contentus esse velit, donec si vitam deus et occasionem dederit, omnia plenius et exactius nobis liceat describere.*

Flensburg, *d.* 15. *Dec. Ao.* 1768.

(*) Der sel. Pontop. führet von dem gelehrten Henrico Lysio, tom. 3. Gesta & Vestigia Danorum &c. p. 495. von demselben diese merklichen Wörter an: h. v. Venerabilis senex perpetua mortis meditatione se oblectabat, unde a Familiari quodam qui ipsum in coemiterio cogitabundum obambulatemque offenderat, quid ageret. rogatus, magna cum vehementia respondit Meditor Mortem.

Als der HochEdler und Hochweiser
Herr Bürgermeister

Hans Iversen Loyk

den 28. Dec. 1764. diese Welt verlassen,
hat
Demselben
gegenwärtiges

MONUMENTUM

nomine

MAGISTRATUS

ET

COLLEGII DEPUTATORUM

der Stadt Flensburg
stiften,
und zugleich das Andenken einiger in die Ewigkeit vorangegangener

PRÆANTECESSORUM,

welche sich
in den älteren Zeiten vor der Stadt und Bürgerschaft meritirt gemacht,
erneuern wollen,
Dessen Collega,

GEORG CLÆDEN.

Erstes Stück.

Gedruckt mit Serringhausischen Schriften, Anno 1765.

MONUMENTUM

QUOD

MAGISTRATUS

ET

COLLEGII DEPUTATORUM

DE

GEORG CLAUDEN.

Dublin:

Da die Stadt Flensburg Ihren Verehrungswürdigen Greis, den 86jährigen Bürgermeister,

Herrn Hans Iversen Loyt,

heute zu Grabe begleitet, erachte es Amts halber meine Schuldigkeit zu seyn, nomine Magistratus et Collegii Deputatorum, Demselben zum unsterblichen Nachruhm ein öffentliches Monumentum aufzurichten.

Ich flattire mich mit der Hofnung, es werde Magistratus und das Collegium Deputat. mir es nicht übel aufnehmen, wann zu diesem Monumento, und um demselben ein größeres Ansehen und Gewicht zu geben, ohne Deroselben allerseitiges Wissen, Dero Namen gebrauchet.

Die gegen mich Zeithero gehabte gute Gesinnung verspricht mir eine stillschweigende Erlaubniß. Sie haben bey anderer Gelegenheit, wann ohne Vollmacht nomine derselben das Wort geredet, es mir nicht übel aufgenommen.

Wäre meine Absicht, gegenwärtiges Monumentum mit lauter Lobsprüchen, welche allein auf meinen verewigten seel. Collegen gerichtet, an-

zufüllen, würde man mich für einen Heuchler halten, der für Geld die Feder führete, oder, ich suchte darunter meine eigene Ehre. In beiden Fällen würde zu tadeln seyn. Man würde auch sagen können: ich hätte diese Verrichtung einem derer Herren Geistlichen oder Schul-Collegen überlassen sollen; denn von denenselben wären in vergangenen Zeiten andern Bürgermeistern in offenem Druck Denkmähle errichtet; ich hätte die Zeit, die ich hiezu angewandt, auf die Beobachtung meines Amts anwenden können; es wäre auch was neues, daß ein Collega zum Nachruhm des andern Ehren-Gedächtnisse stiftete.

Allein diese anscheinende Vorwürfe schrecken mich nicht ab, und meinem in die Ewigkeit vorangegangenen seel. Herrn Collegen sollen keine andere Lobsprüche gegeben werden, als deren Wahrheit Raht und Deputirte besiegeln können.

Stelle ich mir das Verlangen und die Begierde vieler Herren aus beiden Collegiis vor, wie Sie bey gerichtlicher Versamlung sich öfters geäusert, es wäre zu wünschen, daß alte archivarische und diplomatische Nachrichten mehr zur künftiger Nachricht und Wissenschaft gebracht, und nicht so sehr geheim gehalten würden; so mache daraus den Schluß, es werde beeden Collegiis nicht zuwider seyn, wann bey diesem Monumento zugleich das Andenken vieler Bürgermeister, so sich in den ältern und mitlern Zeiten in der Stadt meritirt gemacht, erneuere, auch einige in Vergessenheit (1) eingegraben gewesene Alterthümer ans Licht stelle.

Warum diese erstere Probe von den Bürgermeistern abgelegt, kan ich mit nichts, als mit der hiernechst vorzustellenden Gelegenheit, entschuldigen. Habe ich hierunter eine menschliche Schwachheit begangen, weil ich die Ehre gehabt, dieses Amt nunmehro durch die Göttliche Gnade über 20 Jahre zu bekleiden, werden meine Mitbürger es mir verzeihen. Ich kan indessen öffentlich gestehen, daß, nachdem einmal dieses Amt angenommen, ich in Erforschung der Alterthümer dieser Stadt viele entü-

brigte

(1) Der Hr. Consist.-Raht Noodt, wenn er in seiner Vorrede der Samlung historischer Schriften p. 12. von den Consulibus Crempensibus eine Nachricht gibt, führet die Raison an: „Indem dadurch das Andenken vieler verdienter Männer der Vergessenheit entrissen, und mancher den Namen seiner Vorfahren darunter antreffen wird, der ihn zur „Nacheiferung in der Tugend aufmuntern kan“.

brigte Zeit angewandt, auch bey solcher Gelegenheit, so oft ich von meinen längst verstorbenen, und bey meinen Mitbürgern in Vergessenheit gerahtenen Praeantecessoribus in officio etwas in historischen und archivarischen Nachrichten antreffen können, das denenselben zur Ehre und Nachruhm gereichet, mit Vergnügen angemerket. Ich kan aber gleich Anfangs nicht in Abrede seyn, daß mein ehemaliger vieljähriger treuer Praeceptor, der unter den Gelehrten hiesiger Lande einen der ersten Plätze, auch nach seinem Tode, so lange Flensburg stehet, bekleiden wird, der seel. Rector hiesiger Schule, *Joh. Mollerus*, öffentlich den Mangel historischer und diplomatischer, so wie ich besonders den Verlust der alten Protocollen und archivarischen Nachrichten bedauret (2), woraus man mit Gewisheit und Fundament die Nachrichten hätte her-

(2) Isag. P. 3. pag. 259. Ipse etiam olim Patriæ amore ductus meas in Argumento hoc vires periclitari in animo habui ac multa eo spectantia congessi, sed ob monumentorum veterum et aliorum quae incassum servavi subsidiorum defectum consilium illud non multo post abjeci &c. Es wird indessen bey auswärtigen Gelehrten, welche von der Stadt Flensburg geschrieben, angemerket, daß solche communicirte Nachrichten annoch die accuratesten, besten und die gelehrtesten, so man von der Stadt hat.

lege J. Christ. Nevi Hist. P. P. in Acad. Tub. Accessiones ad Wheari Relat. Hiemales, P. 2. Sect. 36. p. m. 337.

v. Zachar. Widingius, cujus celebratur Carmen Elegiacum de Flensburgo edit. Schlesw. 1592. 4to.

Otto Beyerus qui eruditam diss. de orig. atque incrementis Flensburgi habuit, Jenae 1684. accuratior utroque est

Joh. Mollerus, qui parte 2. Isag. de Urbe illa eruditissimam digressionem instituit &c.

Ob der Herr Prof. Nævi des Widingi Carm. El. de Flensb. jemals gesehen, solte fast zweifeln, da der Herr Rector Moller in seiner Isagoge P. 3. pag. 258. gestehet, er habe es nie gesehen. Ich habe solches dem seel. Lic. v. Seelen communiciret, welcher daraus Mem. Flensb. p. 9. &c. eine weitläuftige Beschreibung, auch einen Auszug gemacht. Weil darin das Andenken zweener Bürgermeister verewiget worden, wird es mir erlaubt seyn, den ganzen Titel dieses rahren Scripti hieherzusetzen: *Regiae urbis Flensburgae Chorographia encomiastica:* praestantissimis inclytae ejusdem Reip. viris *Gerhardo* ab *Osed* et *Theodoro Nacke* Consulibus *reliquisque Senatoribus prudentissimis honoris ergo dedicata, Schlesw. excudebat* M. Wegener, 592. Was meine verewigte Antecessores in officio dem guten Widingo vor solche Dedication geschenket, habe nicht angemerkt gefunden, daß selbige aber in den damaligen Zeiten nicht sehr

holen können, und ich nicht selbst meine erste Probe mit einer so schlechten und zerstümmelten, obgleich einen jeden angebrachten Umstand mit historischen, archivarischen und diplomatischen Nachrichten bestätigten Arbeit, welche noch überdem mit eilfertiger Feder, unter der Last der als einer Kette vom Morgen bis Abend an einander gefesselt gewesenen Amts-Verrichtungen, entworfen, hätte ablegen dürfen. Ich habe indessen dem Raht des Herrn *Pontoppidani* gefolget, welchen er in der Vorrede seiner Kirchen-Historie einem Liebhaber der Alterthümer mittheilet (3).

Ich

---

freygebig gewesen, bemerke aus der Cämmerey-Rechnung des Rahtsverwandten Ebert Vette, wo es verbotenus heißt: *1643.* dem *Quarto Collegae Scholae*, daß er der Stadt *Flensburg* Beschreibung gemacht, und dieselbe dem Raht *dediciret*, dafür Ihm gegeben *18* ßß. Der Herr Prof. Arpe in Fer. Estw. §. 128. p.m. 324. gedenket des Widingi ebenfals, wenn er diejenigen Autores anführet, welche zum Lobe der Stadt Flensburg geschrieben: „v. Flenopolempergo seu Flensburgam oppidum re„bus terra marigue gerendis opportunum, in cujus laudibus celebrandis Zacha„rias Widing, Sebast. Schröder, Joh. Mollerus, Otto Beyer, Georg. Clæden, non in „utilem navarunt operam &c.“ Was Sebastianus Schröderus von der Stadt Flensburg geschrieben, so das öffentliche Licht gesehen, weiß ich nicht; wie aber derselbe meinen Namen unter solchen Gelehrten der Zeit anführen können, kan ich nicht wissen: es wäre denn, daß er damit auf diejenige Abschieds-Rede, welche A. 1723. de Mem. Flensb. gehalten, abzielen wolte; die aber zuerst von Herrn L. v. Seelen viele Jahre nachhero mit gelehrten Anmerkungen 1752. gedruckt worden. Wie gern wünsche ich, in dem Stande zu seyn, auch bey gegenwärtigen veränderten Umständen, da ich Gelegenheit habe, historische und diplomatische Nachrichten besser, als in meinen Schul-Jahren, zu inspiciren, des Arpii anticipirten Lob auch mir in etwas mit Wahrheit theilhaftig zu machen, und ich nicht unter solchen gezehlt werden möchte, wovon der Synd. Dreyer in Lübeck in seiner gelehrten Kielischen Disp. de contrib. consang. Mel. IV. P. 2. schreibet: v. qui eorum, quae in patria gerunter, gestaque sunt inscius ignarusque vivit, nonne in aliis nescio quibus oris peregrinari videtur, cui merito dici queat, tu peregrinus es in Hierusalem, et non cognovist, quae facta sunt in illa his diebus, hisce annis et saeculis &c.

(3) Part. 1. p. 9. praef. „Man müsse zerstümmelte Nachrichten in dergleichen Alterthümern „von dem Staube der Vergessenheit befreyen, denn solche Theile gehören zum Ganzen, „und wer diese, so viel an ihn ist, aufhebet, und von dem Untergang rettet, macht, daß „die Nachwelt aus vielen Stücken und Brocken, wo nicht etwas Ganzes, doch etwas, „das dem Ganzen näher kommt, und weniger mangelhaft ist, endlich herausbringet ꝛc.“ Daß ich aber, so viel NB. möglich, einen jeden Umstand gesucht mit archivarischen

Ich hoffe dahero, wann solchergestalt den etwanigen Verdacht von mir abgeschüttet, niemand aus dem Magistrat und Collegio Deputatorum es mir verdenken werde, bey gegenwärtigen angeführten Umständen selbst die Feder angesetzet, auch Deroselben Namen zur Schutzwehre wider alle etwanige übelgesinnete Verläumdung gebrauchet zu haben.

Wäre es auch möglich, daß unter der Bürgerschaft, wie ich doch nicht glaube, jemand sich finden solte, der dem Magistrat und Collegio Dep. verdenken würde, daß Deroselben stillschweigende Erlaubniß zum Deckmantel, warum ich unserm in die Ewigkeit gegangenen Greis, unserm wehrtesten Mitbruder, und über 50jährigen Mitbürger dieses Monumentum errichtet, gebrauchet; so werden Sie mir erlauben, daß ich zum Voraus die Defension vor Ihnen übernehme, und aus der alten Flensburgischen Historie Ihnen die Argumenta suppeditire, auch die Exempla in Rück-Erinnerung bringe, womit große Könige, auch selbst Ihre eigene Vorweser in officio Bürgermeistere, die sich vor der Stadt und Bürgerschaft meritirt gemacht, nicht allein beneficirt, sondern auch zum unsterblichen Nachruhm Ehren-Denkmale gestiftet, und derer Andenken zu verewigen gesucht.

Ich führe dahero zum Beweis an,

1. den Bürgermeister Frantz Holstein.

Es ist derselbe bey dem Könige Christiano III. glorios. Mem. in grossen Gnaden gewesen, welches unter andern auch daraus abzunehmen, daß, als höchstgemeldter König der Stadt Flensburg nach der Reformation das Hospital mit denen heiligen Geistes Gütern ꝛc. geschenket, aus dem darüber ausgefertigten Donations-Instrumento, welches in extenso in des E. *Pontoppidani* Kirchen-Historie, *Hoyer*schen Stadt-

Nachrichten zu beweisen, auch ipsissima verba zu gebrauchen, ist nach der Vorschrift des Thomasii in dem 2ten Theile seiner Monatl. Gespräche ad annum 1688. p. 360. 361. geschehen: „Ein Historicus ist an das Archiv gebunden, das ihm vorgeleget „wird, dasjenige, was zu seinem Vorhaben dienlich ist, daraus zu nehmen, und darf „dahero die Umstände nicht nach seinem Gefallen, oder nach der Wahrscheinlichkeit sei„nes eigenen Verstandes determiniren, sondern muß allezeit dem Archiv, als welches „seine Haupt-Richtschnur ist, den größesten Vorzug gönnen ꝛc.“

Nachrichten, p. 35. auch bey dem *Noodt* Beyträge P. 1. p. 465. kan nachgelesen werden, specialiter davon eximiret,

„utgenahmen de Veste, von des heiligen Geistes Güthern und St. Jür-
„gen Gühter und Lansten desülven hebben wy dießen jetzigen Burgermei-
„ster Frantz Holstein de tid sines levendes mit Gnaden vergonnet, und
„nageven ꝛc.“

Ich könte noch mehrere Königl. Begnadigungen, womit dieser F. H. beneficiret, anführen, wenn ich die dahin gehörige Documenta in Händen hätte. Es ist indessen eine gewisse Wahrheit, daß Ihm auch einige der ante Reformationem bey der Kirche St. Nicolai fundirt gewesenen Lehnen geschenket. Im prot. sent. de A. 1561. fol. 38. hat Magistratus, als die Erben des Bürgermeisters F. H. von der Kirche St. Nicolai wegen des Lehns St. Petri et Pauli belanget, die der Zeit adhibirte ausnehmende Vorsichtigkeit in judicando gebrauchet,

„gegen die Begnädigung, so K. M. Fr. Holstein und Siner Husfruhen
„Marinen mit begnadiget hefft, tho ordelende und sententionerende uns
„nicht gebohren ꝛc. ad Regem et hochweise Rähte verwiesen ꝛc.

Das Gerichts-Protocol vom 28. May 1587. fol. 257. et 260. vom 17. Sept. gibt von der Continuation dieses Processes vortrefliche Nachricht und die verba prot.

„Andreas Holstein vor sich und seinen Mit-Erben zeiget an, daß seine
„Eltern eine Begnadigung von der K. Maytt. erlanget, welche auf ihre Leb-
„tage die Einkünfte des Lehns Petri et Pauli zu genießen sich erstrecke ꝛc.

einfolglich diese Begnadigung nicht diejenige, welche auf den heiligen Geistes Lansten de A. 1551. allererst bemerkt worden. Ebenwenig wird solche auf die Lehnen der Kirche St. Mariae gedeutet werden können, wann ich in dem *Jonas Hoyer*schen Bericht von der Stadt Flensburg p. 21. abgedruckt finde:

v. 4. St. Annen Altar hat 25 ℔ 4 ß so Bürgermeister Fr. Holst hat, nach Seinem Tode soll es wieder frey zur Kirche kommen.

Ist

Es ist auch eine nach dem im Archivo der Stadt aufbehaltenem und per sententiam der hohen Landes-Herschaft bestätigtem diplomate, ausgemachte Wahrheit, daß diesem Bürgermeister F. H. auf Königl. interceſſion nach Einhalt des Documenti sub dato Flensburg am Donnerstag nach heil. Drey Könige A. 1555. cui tit. Erbverschreibung der Mönchentofft von dem *Magistrat* an den Bürgermeister *F. H.* wegen Seiner der Stadt geleisteten Dienste, diese einträgliche Ländereyen cum pertinentiis geschenket worden. Aus diesem Documento bemerke den notablen Umstand:

„V. Hebben wy Burgermeistere und Raht up gedacht der Königl. M. ock „unser gnädigsten Fruen der Königin hochgedacht ehrer beyde Königl. May. „und Gnaden tho Ehren und Gefallen, ock um gemener truen Dienste „willen *Frantz* (4) uns erteget, ganz underthänigst bewilliget, ingerühmet und „belevet vor uns und unsere Nakamlinge, und als wann dat vackengeno„meder F. H. Burgermeister und sine Erven stets und ewiglich verthan, „da vacken genommende Lucken tho sambt Wisacke und Strome ꝛc. erf„lich ohne alle Utgiffte und Beschwerde (5).

2. Dem

---

(4) *Frantz*, wann man die älteste Prot. und Stadts-Documenten inspiciret, bemerke, daß man gar kein Bedenken getragen, die Bürgermeister bey ihren Vornahmen zu nennen, Consul Marcus, Andreas, Peter &c. Selbst der Amtmann Kay von Ahlefeldt, juxta prot. vom 17. Mart. 1631. fol. 136. nennet sich selbst Kay. v. vielleicht J. K. M. sagen würden: „*Kay*, du stehest hier und sollicitirest vor den Bürgern in Flensburg „um Korn, die doch, wann sie es haben, an andere Oerter verfahren ꝛc.“ Indessen muß ich die Gewohnheit der ältern Zeiten sehr mißbilligen, wann exemp. gr. der Consul geheissen Bartold Hansen, dessen Sohn sich Hans Bartolsen geschrieben, welche Gewohnheit bey vielen Familien noch continuiret wird, wodurch die Ungewißheit der Geschlechts-Register entstehet ꝛc.

(5) Es würde zu weitläuftig seyn, wann den zusammenhangenden Einhalt dieser Verschreibung mit denen im Archiv der Stadt verhandenen Nachrichten ordentlich beschreiben wolte. Ich würde (a) von dem wichtigen Proceſs, welchen die Stadt mit den Erben des Bürgermeisters F. H. wegen der Mönchentofft cum pertinentiis, (weil Raht und Deput. vorgeben, die Verschreibung wäre nicht erblich gewesen) gehabt, (b) von der Fatalen Urtheil, so A. 1575. in dieser Sache ergangen, (c) von dem Bürgermeister Peter Pommerning, der sich diese Sache besonders angelegen seyn lassen, (d) von denen

2. Den Bürgermeister Andreas Schriver,

welcher Anno 1556. das Amt verwaltet, und welchen Raht und Deputirte wegen seiner der Stadt geleisteten Dienste mit ansehnlichen Ländereyen beschenket. Diejenige, welche die von dem Herrn Prof. *Moller* zum

---

bey Verhandelung dieser Sache vorgefallenen heftigen Injurien, wovon es in der Orig. Urtheil heißt:

(a) sent. &c. „Alsdenn in Actis zwischen den Klägern und den Herrn Bürger„meister P. P. insonderheit etliche Wörter mit untergelaufen, welche von beiden „Theilen geeifert, und vor Injurios angezogen, und zu des Königl. Stadthalters „und der Rähte Ermessen gestellet, ob sie solchen Anzug civiliter oder crimina„liter wollen zulassen ꝛc.“

(e) Von der Verbindung des Magistrats unter sich, dieses Processes halber, juxta prot. 1574. p. 16. v. prot. „daß sie sich erkläret, beständig wegen der Mönchentofft und „Poppenducks bey dem Raht, als ehrlichen und getreuen Bürgern gebühret, zu verhar„ren ꝛc.“ (f) Von der Feindschaft, die der Bürgermeister Peter Pommerning mit denen in großen Ansehen gestandenen Holsteinischen Erben, als worin der Grund seiner mit denenselben in den folgenden Jahren gehabten unglücklichen Processen, welcherwegen er annoch juxta prot. 2. Jan. 1577. von dem Magistrat ein Zeugniß erbeten und erhalten, daß er solchen Proceß nicht vor sich, sondern nomine der Stadt geführet ꝛc. (g) Von andern wichtigen hieher gehörigen Nachrichten, wie nemlich der Mönchentofft von Holsteinischen Erben an den Cammer-Secretair Elias Eisenberg verkauft, von der Stadt aber hinwiederum nach dem prot. von 27. Sept. 1589. vor 800 Rthlr. gekauft, nachdem vorhero juxta prot. 2. Jan. 1589. deliberationes gehalten, und dem Bürgermeister Gerd. von Oesede positive ordre beygelegt, aus der im prot. angeführten merklichen Raison,

„weil nach Ausweisung zweyer Rahtsbücher zu bescheinigen, daß solche Mönchen„tofft zu dem Rahts-Stuhl gehörig gewesen, und jetzo befürchtet wird, daß sol„cher Toft an einen von Adel mögte verkaufet, und dieser Stadt und Gemeine „Bürgerschafte in großer Veracht daraus aufgedrungen werden möchte, daß dero„wegen, zu Verhütung aller künftig zu besorgenden Mühseligkeit, der Kauf nicht „auszuschlagen ꝛc.“

(h) Von dem im Archiv verhandenen Original-Kaufbrief, sub dat. 24. Mart. 1590.

und lesenswürdigen Nachricht vom 6. Apr. und 23. ej. 1590. Prot. sub n. 3. pag. 9. daß solche Mönchentofft, samt dem Lust-Hause, dem ältesten Bürgermeister Gerd von Oesede ad dies vitae zum Gebrauch eingethan, von den Cammer-Herren im Stande gesetzt, und dabey beliebet worden, juxta v. p. daß in allen künftigen Zeiten al-

zum Druck befoderte *Jonas Hoyer*sche Nachrichten von der Stadt Flensburg in Händen haben, werden p. 12. gelesen haben:

„De Holm so in Morbeck liegt ist Burgermeister And. S. der dieser Stadt „und den Einwohnern viele Dienste erzeiget, nützliche Pol. Ord. angerich„tet, das Stadt-Feld in Seyn esse gebracht, und sonst viel gutes verschaf„fet, von Burgermeistere, Rahtmanner und gemeinen Einwohner ver„schenket," woselbst auch p. 13. die donatio sub dat. Flensb. auf Lät. A. 1558. in extenso nachgelesen werden kan.

Es

---

lewege dem ältesten Bürgermeister mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörungen zu gebrauchen verstattet worden ꝛc. umständlicher handlen können, wann nur dadurch nicht von meinem Endzweck zu weit abkommen würde.

Indessen kan nicht unterlassen, die bedenkliche Umstände, welche Magistratus et Deput. dieser ganzen Sache halber zum ewigen Andenken dem Stadts-Prot. de Ao. 1575. einverleiben lassen, meinen Mitbürgern in extenso zu communiciren, um daraus zu sehen, wie sehr sie ihrer Meinung nach von der Gerechtsame der Stadt überführet gewesen.

„v. p. Judices erant Hinrich Rantzau Stadthalter, D. Joachim Hincke „Thum-Probst zu Bremen, Peter Rantzau Amtmann zu Flensburg, Josias von „Qualen zu Krempe Amtmann, Jürgen Seestedt zu Nordsee, Daniel Ran„tzau zu Seegard, Hinrich von Ahlefeld zu Satrupholm, und Joh. Brineke, „Jur. D. Die Holsteinische Erben haben zu Adv. gehabt Hieron. Schultz und „Daniel Zollern, D. Jur. und weil des Rahts-Advoc. Mag. Christophorus „Kuntzmann nicht angekommen, aus dem Mittel der Rahte der Hochgelahr„te Joh. Brineke dem Magistrat zu einen Advocat zugelassen, welcher die Be„antwortung gestellet, darauf endlich wohlgedachter Stadthalter und Rahte ein „Urtheil eröfnet, und die Mönchentofft Kraft ausgegebener Siegel und Briefe „zu Flensb. (deren doch alle im Raht, so damals darin verwandt gewe„sen, einige Wissenschaft zu haben, verleugnet, denen Holsteinischen Er„ben zuerkannt, ob nun das rechte Recht hiezu getroffen, mag der Erkundiger aller „Herzen wissen."

Es würde mir verdacht werden, wann nach Verlauf so vieler Jahre untersuchen wolte, mit welchem Fundament der Magistrat diese bedenkliche Umstände dem Protocoll inseriren lassen können; so viel ist indessen gewiß, daß, als die Erben des Bürgermeisters F. H. juxta prot. sent. de A. 1562. p. 55. mit dem Kirchspiels Interessenten St. Johannis wegen Kocks-Enge, so dem Bürgermeister pfandweise eingethan, die Erben

Es wird l. c. von der Königlichen allerhöchsten Confirmation dieser donation de 1564. imgleichen, wie solcher Holm wieder am Kirchspiel Ramsharde gekommen, breitere Nachricht gegeben. In dem Stadts-Protocoll vom 10. Feb. 1623. findet sich von einem Grunde, so der Damm-Garte (c) genannt wird, Nachricht, mit dem Beyfügen, daß sol-

---

aber vermöge Ihrer producirten Verschreibung solche erblich behalten wolten, Kirchspiels Leute sich zum Eide offeriret, v. daß der Kauff-Brieff anders versiegelt, als vom Kirchspiel beliebet, Magistrat denen Erben gegen Empfang des Kaufschillings die Kocks-Enge aberkannt, in sent. aber die merkliche Ursache zugefüget:

„v. Daß die Kirchspiels-Leute die Wische (Kocks-Enge) wie die Brieffe lauten zu „versiegeln nicht mächtig gewesen, dieweil einem Raht allene dat Stadt-„fellt tho verlehnen hefft (a).“

Weil aber in der oben alleg. Urtheil des Stadthalters und Rähte vom 10. Jun. 1575. in specie erkannt, daß keine Vorwürfe, „v. sent. der Kläger abgestorbenen Vetter „Frantz Holstein an Seinen Ehren, guten Namen und Leumuht verweislich „und nachtheilig seyn sollen,“ so werden meine gegründete Muhtmaßungen dem Bürgermeister F. H. oder dessen Nachkommen nicht praejudicirlich seyn.

(a) Man lese die Beliebung des Magistrats und der vornemsten Bürger unter dem Vogelbaum, de A. 1548. apud Hoyer Bericht von Flensburg P. I. pag. 11. abr. concl.

„v. dar entbaven schall nen Burgermeister edder Kemerer jemandes watt „vergünnen in tho stouwen edder betninen, idt sy dann mit des ganzen Ra-„des Weten.“

(c) Meinen Mitbürgern zur Nachricht communicire dasjenige, welches in dem Flensburgischen Erdbuch fol. 6. annotirt finde:

v. von wegen des Dammgarten und thobehorige Dicke ock der Lucke by Mohrbecke, darop seel. And. Schriver eine Königl. Confirmation erlanget, schall et dabü bliven, so lange gegen hochstged. Confirmation nicks verbraken.

1623. hebben de Ramsharder de vorgedachte Lücke by Mohrbecke von seel. And. Schriver Erben wedderum gekofft, und an sich gebracht, ock de Königl. darup ludende Confirmation von den Erven tho eren Handen empfangen, und scholen nun hen ferner de Ramsharder darin tho jahrl. Erdhuer entrichten 2 mk..

A. 1633. am 21. Mart. hebben E. R und 24 B. hiebey zu verzeichnen befohlen, daß den Ramsharder diese jahrl. Erdhuer von dem Möhrbecker Holm, so lange sie denselben Holm zu ihren gemeinen Kuhweide unverändert gebrauchen, erlassen seyn solte.

solcher Platz vor vielen Jahren v. durch eines Ehrs. Rahts donation und darauf erlangte Königs Friderici II. Confirmation seeligen And. Schriver übergeben (7)

(7) Das alt. Donations-Instrument gibt auch von dem Dammgarten specialere Nachricht. Von seinen ausnehmenden Bemühungen der ersten Pol. Ordn. de A. 1558. ergibt die Inspectio derselben breitern Bericht; wie dann aus dem Schluß derselben zu ersehen, daß er als Deputirter der Stadt nach Coldingen gewesen, und bey der Königlichen allerhöchsten Anwesenheit die Confirmation bewürket. Das verhandene Impressum: Nachricht von dem Flensb. Stadt-Felde de A. 1754. gibt ebenfals Unterricht, daß A. 1558. bey seinem Bürgermeister-Amt das Stadt-Feld beritten (b), und die umständliche Beschreibung gemacht sey. Den einzigen Umstand muß ich annoch zum Nachruhm dieses verdienstvollen Burgermeisters aus dem Staube der Vergessenheit bringen, wenn in dem Prot. Crim. oder sogenannten Rohten Buch ad ann. 1561. fol. 17. die bey Husby-Ding erhaltene Urtheil wieder einen Verläumder h. v. angemerket.

„v. Holden Hansen, welchen de Burgermeister A. S. tho Recht op Husby-Ding „nagedreven und tho einem Schelm und Logener gemacket hadde, als he de „Worte in Sinem Gefängnisse up dem Slotte nageredet hatte, als nemlich dat de „Burgermeister etliche Böhme in des hill. Gestes Holt gehauen, de vorköfft und dat „Geld in Sinen Büdel gestecken hedde.“

(b) Wann ich von den Stadt-Feldern jetzo schreiben wolte, konte davon einen eigenen Tractat entwerfen. Es würde dabey besonders die alte Flensburgische Gewohnheit der 10jährigen Bereitung der hiesigen Stadt-Gränze in Betrachtung kommen. Daß vor etliche 100 Jahren, und vermuhtlich bey der ersten Acquirirung derselben, damit allererst der Anfang gemacht sey, solte sicher glauben. Nur bedaure auch hiebey eines Theils den Verlust der alten Stadts-Nachrichten; theils auch, daß solche Actus nicht mit denen öfters in den ersten Zeiten mit denen benachbarten Dörfern dabey vorgefallenen Irrungen pertinent in den Gerichts-Protocollis annotiret worden. In meinem Advocaten-Stande bin als ein Gast, ni fallor zwey, in meinem 21jährigen Burgermeister-Amt einmal bey solcher angenehmen Verrichtung gegenwärtig gewesen. Die Zeit wird auch jetzo verhanden seyn, daß solcher solenne Actus vom Raht und Deputirten abermals vorgenommen werden soll. Daß auch in andern Städten dieser Herzogthümer, welche das Glück haben, so wie die Stadt Flensburg, Ländereyen zu besitzen, solche Bereitung durch Königliche Gesetze jährlich vorgeschrieben, davon kan Corp. Const. Holf. P. 3. p. 1165. §. 18. der Oldesloer Commissional-Schluß sub dat. 1. Jun. 1706. und sub dat. Glückst. 14. Feb. 1707. P. 1. p. 1115. breiter nachgelesen werden. Ein Liebhaber der Alterthümer

3. Den Bürgermeister Diederich Nacke,

wovon ich die Nachricht, so wie sie in dem Erdbuch der Stadt Flensburg fol. 4. zu dessen Nachruhm angeführet ist, verbotenus ertheile:

„v. Cramohls Lücke, dieweil deselbe uht de Junkers Händen mit einer „ansehnlichen Summa Geldes durch den Burgermeister D. N. wedderum „gefreyet, als E. E. Raht und 24 M. endrächtig belevet, dat gemeldter „Burgermeister desulven de tydt synes levendes ahne alle Abgifft schall ge„neten, nah sinem Dode averst scholen de Erven oder Nakamlinge tho „jahrl. Erdhüer entrichten 5 ß, eth is averst des gemeldten Burgermeisters „Erven, uht obangeregten Ohrsacken, und ock wegen vehlfoltiger *Dona*„*tion* und Wohlthaten, so desulve den Kerken und Scholen tho „sambt den *Hospitalen* in dieser Stadt erwieset, de *Erdt*-Gruhe in düßer „Lucke, als desulwige tho dißer tydt mit den ingehegten Kohlhöven begre„pen fry tho genetende durch E. E. Raht und 24 M. bewilliget und ver„günstiget worden.

Wobey ich denn das vortrefliche Monumentum, welches in dem Gerichts-Protocollo der Stadt Flensburg vom 27. Jun. 1595. von dem Stadt-Secretario *Hermanno Ritzenbergo* diesem Burgermeister ertheilet, und Mem. Flensb. p. 237. albereits von mir angeführet worden, mit Vergnügen erneuere, wann es daselbst heißt:

Theo-

---

wird von der Stadt Kiel in des Hn. Synd. Dreyhers vermischten Abhandlungen P. I. p. 11. die bey solcher auch daselbst eingeführten Gränzbesichtigung introducirte Gewohnheit, mit Vergnügen breiter nachlesen können. Ich will daraus den einen Umstand bemerken: „v. Bey der Gränz-Beziehung, „welche von dem Magistrat zu Kiel sowol zu Lande als Wasser jährlich ge„schiehet, werden noch unter den Bauerjungen auf der Stadt Gränze Maul„schellen ausgetheilet ꝛc. und daß anderswo zu dem Ende ein gleiches beob„achtet werde, damit die Knaben die Sache nicht vergessen mögen, denn ein „solcher, dem etwas Widriges wiederfahren ist, erinnert sich allezeit des Orts, „der Zeit und der Gelegenheit, manet alta mente reposta injuria.“ Daß solche Gewohnheit in den alten deutschen Gesetzen ihren Grund habe, davon gibt die gelehrte Disp. des Prof. *Mantzels*: De ingenio Germanorum quoad solennitates Juridicas p. 24. de veteri usu Germanorum pro conservandis limitibus, ausführliche Nachricht.

Theodorus Nacke, Conſul hujus Civitatis. Vir animo ſincero et candido, atque Pauperum Patronus et benefactor ſingularis, denique de multis optime meritus, poſt diuturnum morbum viribus exhauſtus die 23. Jun. quadrante poſt horam quintam pomeridianam, condito teſtamento egregio, placide in ardente invocatione Filii Dei ex hac aerumnoſa lacrymarum valle deceſſit, cujus anima, ut feliciter quieſcat, toto pectore oro, et mortis Patroni et amici optime de me meriti cum lacrymis deſiderans reminiſcor in dies: ſepultus eſt in choro templi Mariani 26. Jun. magna comitante ſacerdotum bonorumque et honeſtorum Civium et Matronarum Frequentia.

Add. *Moll.* Iſag. P. III. p. 326-342. imgleichen *Heldwad.* Sylv. Chron. p. 247.

„v. Diederich Nack, ein führnehmer Bürgermeiſter zu Flensb. der aus „Seinen eigenen wohlerworbenen Gütern ein Hoſpital an der Norder„pforte der Stadt für armen Leuten aufbauen laſſen, zu welcher Unterhalt „er auch ein ehrliches gegeben, iſt in dieſem Jahr d. 23. Jun. Gottſelig ent„ſchlaffen, und in St. Marien Kirche zur Erden beſtätiget, ꝛc.“

Und von ſolcher Beerdigung wird in dem Flensburgiſchen Begräbniß-buch der Kirchen St. Mariæ zu deſſen fernern Nachruhm angeführet, p. 20.

„v. Anno 1595. iſt der Burgermeiſter D. N. im HErren entſchlafen, und „alhier in dem Cohre begraben, nachdem ſich aber nach ſeinem Tode be„funden, daß er in ſeinem letzten ſeinen Erben anbefohlen, alhie in der „Kirchen ein neues Altar aus ſeinen Gütern erbauen und aufrichten zu laſ„ſen, daſſelbe auch von denſelben gar rühmlich und vollkomlich iſt ins Werk „gerichtet worden, derowegen dann die Aelteſte und Vorſteher der Kirchen „für billig erachtet, zu Anzeigung derer dankbahren Gemühte, daß ſie vor „ſothane Begräbniß keine weitere Erſtattung begierig.“

Add. die *Jon. Hoyer*ſche Beſchreibung P. 1. p. 21. meldet, daß ſolches 1598. aufgerichtet, nachdem die Altare und Bilder abgenommen, und die Kirche mit neuen Stühlen gezieret, gekoſtet 1500 ℔.

Daß pag. 22. der Predigtstuhl von Ihm geschenket, A. 1579. mit der Ueberschrifft: ad usum reverendi ministerii evangelici fieri fecerunt hanc templi cathedram *Theodorus Nack* et hujus uxor *Catrina* &c.

4. Den Bürgermeister Gerh. von Oesede,

Juxta Prot. 26. Apr. 1588. fol. 289.

„v. an diesem Tage ist E. R. und 24. M. versamlet gewesen, woselbst auch „dem Burgermeister G. v. O. durch E. R. und 24 M. bewilliget, daß ein „Stück Erde von M. Schwælund Lücke Ende-Scheide biß an die Brücken „ihm solle mit guten Willen zu besitzen und zu gebrauchen, wegen Seiner „gegen der gemeinen Stadt erzeigten Wohlthat, billig zugelassen und „vergünstiget, ohne alle Erdheuer erblich zu behalten.

5. Den Bürgermeister Marcus Schroeder,

Dessen Nachruhm und Gedächtniß wegen Seiner der Stadt geleisteten Dienste mehr als an einem Ort von Raht und Dep. angezeiget worden. In dem Erdbuch der Stadt Flensburg fol. 9. wird angeführet:

„v. dieweil der Burgerm. M. S. sines Großvaders seel. *Claus Fresen* Lücke „wedder an sick gebracht(8), und von seel. Harder Vacken Erben gekösst „hefft, so ist de 2 ß jahrliche Erdhuer von dem E. R. und 24 M. von we„gen der Gemeine um siner vielfoldigen Mohe und Beschwerniß, so „he by sine Burgermeister-Ambt gehat und ertragen hefft, ehm und si„nen Erven in allen künftigen Tiden erlaten worden.“

Im-

(8) Von diesem Rahtsv. konte eine weitläuftige Digression machen, wann ich alle mir bekannte Umstände, von seinen der Stadt geleistete Diensten, von Seinen Verrichtungen in Kriegs-Zeiten, da er die Bürgerschaft nach den damaligen Verfassungen vor den Feind geführet, darüber gefangen genommen worden, imgleichen von den Belohnungen, so er dieserhalben von der Stadt empfangen. Allein, weil ich das mehreste albereits Mem. Flensb. p. 136. &c. angezeiget, muß ich diese Nachricht bis zu einer andern Gelegenheit verschieben.

Imgleichen nach dem Erd-Buch fol 10. woselbst ausführlich beschrieben, daß demselben zugleich der Teich Runtzefall, v. wegen vielfaltiger Mühe und Beschwerde, v. so he by dem Burgermeister-Ambt gehabt, geschenket, wobey der Kauf-Brief sub dat. Flensburg d. 31. May 1613. zugleich allegiret wird, daß diesem Burgermeister, wegen Seiner der Stadt geleisteten Dienste, dieser auf Nicolai Felde belegener Teich Runtzefall mit dem daran gelegenen unfruchtbaren Lande geschenket ꝛc. (9)

Unter

(9) Bey dem Lobe, so ich diesem Bürgermeister bey Einsicht aller archivarischen Nachrichten mit Recht gebe, kan ich doch nicht umhin, eine einzige angemerkte Bedenklichkeit meinen Mitbürgern zu communiciren. Es findet sich in dem Prot. vom 3. Jan. 1627. p. 407. 408. weitläuftig beschrieben, daß nach Ableben dieses Burgermeisters dessen Witwe eine Königl. an den Amtmann Kay von Ahlefeldt gerichtete Intercession vom 6. Mart. 1622. unerbrochen produciret, nach welcher die Wische, so zu den Revenuen der Burgerm. ad dies vitae gehöret, Ihm und Seinen Erben zu Heuer gelassen werden mögte, die Witwe aber, nachdem Magist. dawider die bündigsten Vorstellungen gethan, und Ihr zu Gemühte geführet, freywillig dieser Praetension renuntiiret und darauf dem Stadt-Secretario Ordre beygelegt worden, zur künftigen Nachricht im Prot. zu verzeichnen, daß diese Wische zu den Revenuen der Burgermeister gehöre. Zur künftigen Nachricht bemerke hiebey aus dem Erdbuch fol. 14. v. der Burgermeister M. S. von dem Wische beym Rohten Thor jährl. 2 mk 8 ß, v. ist vom Raht und 24 M. d. 11. Dec. 1608. gesetzet op 1 mk. A. 1630. ist zum Burgermeister-Amt in St. Nicolai gelegt, und gibt nichts. Die Concession, so Raht und Deputirten den Erben des Burgermeisters n.g. Prot. 27. Jun. 1627. fol. 442. wegen eines eingenommenen Platzes im Stadt-Graben ertheilet, gibt den Beweis, daß auch post mortem dessen der Stadt geleistete Dienste unvergessen gewesen. „v. P. daß die mehrgedachte „Erben den eingenommenen und zugerichteten Platz des Stadt-Grabens, so lange und „breit derselbe jetzo eingeplanket ist, und an der Länge 53½ Ell hat, hinführo für 1 mk „jährl. Erdheuer auf Weynachten zu entrichten, ohne jemandes Eintrag und Hinderniß „in Ihrem Besten gebrauchen und besitzen mögen, v. P. so lange der Dammhoff „bey Ihnen den Erben und ihren Erbnehmern eigenthümlich bleiben wird; wann aber „künftig der Hoff in frembden Händen kommen solte, auf solchen will E. R. und 24 B. „an dieser Vergunstigung weiter nicht gebunden, sondern den Platz wieder an sich zu nehmen, berechtiget, imgleichen die Erben von der Erdheuer entfreyet und entlediget seyn.“ Von noch mehrerer Bedenklichkeit habe den Proceſs judiciret, den der Sohn dieses Bürgermeisters, Hans Schroeder, vieljähriger Rahtverwandter dieser Stadt, mit dem Kirchspiel St. Joh. wegen zweener Fischteiche, welche dessen Vater, dem Burgerm. M. S.

Unter allen in diese Materie einschlagenden Stadts-Nachrichten finde kein lesenswürdigers Documentum, als das weitläuftige Donations-Instrument sub dato 6. May 1605. worin alle die Bemühungen, die dieser Bürgermeister als Testamentarius des Meerfeldschen Testaments in seinem Amt mit Beylegung aller Processe, so dieserhalben, nach Ableben des Bürgermeisters *G. von Meerfeld* erwachsen, sowohl mit den Erben, als insbesondere mit dem Rahtsverwandten der Stadt Hamburg *Eberhard Essig*, welcher vor seine Tochter, als des Bürgermeisters vertraute Braut, tertiam partem hereditatis verlanget, gehabt, beygelegt, und welcherwegen Ihm vor Seine Bemühung die beyde vor 750 ℔ gekaufte Schifs-Parten ex massa geschenket worden. Ich bemerke auch aus dem Flensburgischen Erdbuch fol. 16.:

„v. dem Burgermeister M. S. ist dat Stück Erde an der Schifbrucken, „nechst dem Hoffe tho der Compagnie von E.R. und 24. als he datsulve „ingeplanket hefft, vor 3 ℔ jahrl. Erdhuer ingedahn, und tho gebrucken „vergonnet worden, mit dem Beschede, wo de Stadt datsulve sülvesten „etwa benohtiget, dat he oder sine Erven solches wedderum aftreden scholen.

6. Den

---

ad dies vitae eingethan, und derselbe ex capite praescriptionis als eine Gerechtigkeit praetendiret, vid. Prot. Jud. 8. Mart. 1652. et sent. vom 9. May 1653. woselbst ich mich über die legale Erkentniß meiner Antecessorum vergnüget, wann derselbe diese in Ländereyen verwandelte Teiche auszuantworten rechtl. condemniret, und in sent. ratio mot. angemerkt, v. und dann die praescriptio *contra communionem in tali casu* nicht gültig, daß derowegen solches Land wieder abzutreten ꝛc. Bey genauer Einsicht gegenwärtigen merklichen praejudicati ist das Proaemium, welches in dem Flensb. Stadts-Erdbuch vor vielen Jahren auf Ordre des Magistrats angeführet, in Rück-Erinnern gebracht, wann es daselbst heißt: „v. Daß etliche Privat-Personen „Plätze von gemeiner Erde, wo nicht weniger de Dücke, so ihren Vorwesern, tho de Tidt, „wenn se im Rahtstohl gesehten, van wegen ihrer Aembter ingedahn, in ehrer Besittinge tho erholden, oder sonst eigenes Gefallens an sick tho nehmende gelüsten laten, und „glickwol tho der gemenen Stadt Besten und Vordehls kene gebörende und billige Erkendnisse entrichten wollen, und solches von der gemenen Bürgerschop (dewill van „den leven Vorfahren dat gemeine Stadt-Feld mit groter schwerer Möhe, „Gefahr und Unkosten, und nicht geringer Wedderlage van der hohen „Obrigkeit und bewanenden Edels-Personen gefryet und entlediget worden) mit Ungeduld und Wedderwillen alletidt angefochten worden.“

6. Den Bürgermeister Jacob von der Wetering,

nach dem Erdbuch fol. 8.

„v. 1621. d. 12. Dec. ist Jacob von der Wetering und Seinen Erben „die Nachgräsung von Seiner Lücken zu genießen gewilliget, wegen Sei„ner langwierigen getreuen Dienste, und daß er der Stadt und Gemeine „Beschwerde getragen, jedoch also, daß er und seine Erben die Wälle und „Zeune dergestalt machen, und verfertigen lassen solle, daß wegen Einschüt„tung der Pferde und ander Vieh keine Ungelegenheit und Beschwerde „nöhtig seyn möge."

7. Den Bürgermeister Gerh. von Meerfeld.

Vorhergemeldtes wichtiges Docum. führet mich auf denselben hin, obgleich die Stadt nicht Ihm, besonders Er der Stadt ausnehmende Dienste erzeiget, welche, so lange noch in selbiger ein Haus stehen wird, durch die ausnehmende Donationes an Kirchen, Schulen, ꝛc. in unsterblichem und unvergessenen Andenken bleiben werden. Die für Ihn und zu dessen Nachruhm gestiftete Monumenta, Epitaphia, Denkmahle, sind allen meinen Mitbürgern bekannt, und können bey vielen Scriptoribus nachgelesen werden. Eine einzige aber, so albereits in Mem. Flensb. p. 237. aus dem Prot. Civit. von 1599. angeführet, muß annoch meinen Mitbürgern communiciren, und woraus das vorangezogene Donations-Instrument vom 6. May 1605. erkläret und erläutert wird, mittheilen:

„v. Prot. Der ehrbare Gerhard von Meerfeld, Bürgermeister dieser „Stadt, ist in diesem Jahr am Montag als dem 25. Sept. ungefehr um „12 Uhr zu Mittag aus dem elenden Jammerthal mit natürlichem Tode „abgeschieden, eben als auf vorgehenden Sonnabend der Ehrbare Eber„hard Esig(10), Rahtsverwandter der Stadt Hamburg, seine Tochter „Annen, als Seine des Bürgermeisters vertraute Braut, mit einer an„sehn-

(10) *Esich*, leg. A. Traziger series Cons. & Senat. Hamb. de A. 1591. v. *Eb. Esich*, Bürgermeister zu Bremen Sohn ꝛc. Anno 1614. Amtmann zu Bergedorff, mort. 22. Aug. 1616.

„sehnlichen ehrbaren Gesellschafft von Hamburg anhero geführet, und ist „also die verhoffte Hochzeitliche Freude in Trauer verwandelt worden, ist „darauf folgenden Donnerstag sein todter Leichnam in der Marien Kirche „zur Erden bestättiget (11).

8. Jo-

(11) Meine Mitbürger möchten es mir verüblen, daß ich bey diesem Bürgermeister, der doch die größeste Lobes-Erhebung verdienet, fast am allerkürzesten; ich antworte aber, daß ich noch die Hofnung habe, es werden alle Testamenta hiesiger Stadt, welche zugleich andere Burgerm. und Bürger-Stiftungen in sich enthalten, das öffentliche Licht sehen, da es dann zugleich billig, daß bey einem jeden des Donatoris Leben und das merklichste, was in denen Protocollis der Stadt und andern archivarischen Nachrichten enthalten, zugleich angeführet werde. Meine Collectiones und Nachrichten, wofern ich nicht auf Verlangen beyder Collegien hiezu selbst die Hand darbieten konte, wolte mit Vergnügen communiciren, auch alle noch fehlende archivarische Nachrichten mir bekannt machen. Insbesondere würde der ganze Abdruck des Donations-Instruments, die Denkmahle des Beyeri in diss. de Civit. Flensb. p. 40. des Molleri Flensb. Schul-Hist. das Andenken des Monumenti auf der Schule, wo zu dessen immerwährenden Gedächtniß in dem Herren-Saale sein Bildniß mit einer gedoppelten lateinischen Inscription aufgerichtet, als welches letztere albereits zu dessen unsterblichen Nachruhm von dem L. Pontopp. Mar. dan. P. 2. p. 41. 42. angeführet worden, die gelehrten Anmerkungen Molleri in Isag. P. 3. p. 277. seq. 326-342. imgleichen was von dem Licent. von Seelen in Mem. Flensb. p. 237. 238. angeführt, in Betrachtung kommen. Vornemlich würden auch die vielfältigen Exempla können in Rück-Erinnerung gebracht werden, wann die Bürgermeister der Stadt Flensburg in vielen Zeiten die Mühe der Verwaltung selbst verrichtet, welche hiernechst von dem Magistrat denen beyden ältesten Rahtsverwandten übertragen ꝛc. (c)

(c) Daß in den ältern Zeiten die Bürgermeister und auch Rahtsverwandte öfters die ansehnliche Theilung zum Stande gebracht, auch Testamentaner gewesen, davon geben viele diplomatische Nachrichten Gewisheit.

„Das Prot. n. 6. fol. 18. vom 12. May 1614. v. p. in Versamlung eines „Edl. Rahts haben Marcus Schröder und Carsten Beyer Bürgermeistere, „und Jacob von Wetering Rahtsverwandter angebracht, was maßen sie „die Erbtheilung seel. Hinrich von Meerfeld Verlassenschaft ohnlängst zu „Stande gebracht ꝛc.“

pro mem. Einem jeden ist ein Silber-Geschir von 60 Loht inskünftige allen drey 100 Rthl. a Magistr. beygelegt.

add. prot. fol. 15., 16. Febr. 1614. v. p. Der Bürgerm. Carsten Bayer

8. Johann Klöcker,

als welchem nach dem Bericht des *Jonas Hoyers* in der von dem Prof. *Moller* zum Abdruck beförderten Bericht von der Stadt Flensburg p. 16. von dem Kirchspiel Mariae den sogenannten Junkern-Platz zu bepflügen und besäen erlaubt worden (12). Imgleichen bemerke, aus den Feld-Büchern des Kirchspiels St. Mariae, daß, als A. 1598. d. 20. die so genannte neue Lücke von dem gemeinen Felde eingenommen und zu eines jeden Haus durchs Loß unverkäuflich ein Acker beygelegt, diesem Bürgermeister statt dessen die vortrefliche Ländereyen der sogenannte Dammhoff mit der Lücken einzunehmen bewilliget, und bey dessen Hause geleget worden, welche Ländereyen aber, da dessen Sohn *Diederich Klocker* durch Unglücksfälle genöhtiget worden, bonis zu cediren, von dem Hau-

sowol, als Jürgen Riekertsen, als Vormünder seel. Jurgen Schulses Kinder erster Ehe klagen ꝛc. imgleichen Prot. 14. Febr. 1620.

v. in Sachen M. Schroder Bürgermeister, J. von der Wetering als verord. Vormünder ꝛc.

Daß auch Thomas von der Wetering, als ältester Bürgerm. Testamentarius der Meerfeldtschen und andern Testamenten gewesen, ergiebet der im Abdruck befindliche Revers des M. Wolfgangus Ouw, sub dat. 21. Apr. 1655. Prof. Molleri Hist. Nachricht von Diaconis, p. 58.

(12) Wann ich die Materie von den Stadt-Feldern aus denen gesamleten diplomatischen, archivarischen Nachrichten tractiren solte, würde nicht allein die Hölzung, besonders auch dieses merkliche darin liegende Stück Land eine besondere Betrachtung finden. Der Augenschein ergiebet, wie selbiges an dem angenehmsten Ort belegen, mit einer Grufft bemerket, und, weil darauf keine Bäume gewachsen, ich in dem ersten Jahr meines Bürgermeister-Amts, da ich besonders auf die Cultivirung sämtlicher Kirchen-Hölzung mein Augenmerk zu richten nöhtig gefunden, solches Land mit vielen hundert Bäumen, nach vorheriger Einhägung Reihenweise bepflanzen lassen, allein zu meinem Verdruß gesehen, daß der Grund (worauf nach der bis jetzo fortgepflanzten tradition einer der Adelichen gewohnt, dem die Stadt-Felder zugehört) so beschaffen gewesen, daß keine Bäume daselbst wachsen wollen. Ich möchte also gerne wissen, wie es meinem Amts-Collegen vor 160 Jahren ergangen, wann er dieses Kirchen-Land zu seinem Nutzen mit Kirchspiels Erlaubniß 1603. gebrauchet, und nach dem angeführten Bericht p. 26. viele Ziegel- und Dachsteine aus der Erde, an dem Ort, wo das Schloß gestanden, auspflügen lassen.

ſe ſepariret, und ſeparatim verkaufet worden. Ich praeterire andere Umſtände, wann e. g juxta prot Jud. vom 12. Apr. 1676. die Erben des Bürgermeiſters HINRICH JACOBSEN, D. J. Kirchmann Conſul civit. Schlesw., Hinrich Jacobſen und Samuel Naſſer in Ihrem und Ihrer Mit-Erben Namen mit dem Mag. et Coll. Duput. ihrer reſtirenden Contribution und Decimation einen reſonablen Accord treffen, und im Protocoll die Raiſon angeführet: „v. Auf derſelben „bewegliches Anhalten und Geſuch auch in Egard, daß der ſeel. Herr „Hinrich Jacobſen dieſer Stadt wol*meritirter* Bürgermeiſter gewe„ſen, der eine Sohn Johann Jacobſen zu Seinem Studiren und Pro„motion große Specien wird aufgewandt haben, auch bey einem E. „Raht ein Specimen Seiner guten Affection zu dieſer Stadt abgeſtat„tet ꝛc. ſo wie nach Abſterben des Bürgermeiſters *Martin Jeſſen* ſe„cundum prot. 29. Mart. 1698. iſt Bürgermeiſter *M. J.* Erben der „Abzug *circa conſequentiam* nachgelaſſen, weil der Geheimbte„Raht *Jeſſen* Bürgermeiſter und Raht große Dienſte gethan, und „noch täglich thut ꝛc.“ Gleichwie nun ſolche Denkmale einen untrieglichen Beweis abgeben, wie ſehr Raht und Deputirten in den vorigen Zeiten denen Bürgermeiſtern, wenn ſie ſich für die Stadt meritirt gemacht, mit reeller Belohnung Ihre Dienſte zu vergelten geſucht, obgleich die Stadt und Bürgerſchaft in den künftigen Zeiten davon Laſt und Beſchwerde gefunden, dagegen denen Königlichen Zeugniſſen, ſo denen Bürgermeiſtern in denen Protocollis geſtiftet, und zum Andenken aufbehalten worden, nicht gleich zu ſchätzen, wann e. g. in der Königlichen Introductions-Ordre nach dem Protocoll 13. Apr. 1607. nachdem *Joh. Klocker* verſtorben, von dem Bürgerm. HINRICH v. MEERFELD (13) heißt, daß Seiner begabten Beſcheidenheit, aufrichtigen Wandels

(13) Deſſen Andenken ſowol, als des Bürgermeiſters HERMANN LANGE, iſt von dem Praepoſito *Schattenberg* in membrana errichteten vortreflichen Kirchenbuch verewiget, wann er unterm 27. Sept. 1587. vom erſtern zum Nachruhm ſchreibet: v. Hefft de ehrdare und wolwiſe H. v. M. Bürgermeiſter, tho Verrichtung des Hiligen Aventmahls enen vergulden Kelch der Kerken Mariae gegeven, wicht 63 Loht, und koſtet in allen mit vergolden und Macklohn 115 mk, wo ock enen vergolden Platen, koſtet 30 mk 12 ß. Und vom letztern: Noch hefft H. L. Bürgermeiſter, tho Beholff des höchwürdigen Sacramenten eine ſilberne Kanne gegeven, de wegt 54 Lod Sülvers.

dels wegen *J. M.* solche Wahl um so mehr sich gefallen ließen; oder von dem Bürgermeister Otto Beyer (14), in Conf. Reg. sub dat. Cop. 19. Febr. 1650. nach Absterben des Bürgermeisters *Evert Vette*, v. wegen seines guten Leumuhts, Ehrlichen Lebens und Wandels, auch zu solchen Ambte gnugsam *qualificiret*, solche Wahl in Königl. Gnaden sich wohl gefallen ließen; Königl. Zeugniß erhalten ꝛc. So konte noch in die ersten Zeiten der Stadt Flensburg hineingehen, da der Catholische Aberglaube annoch in der Stadt die Oberherschaft ge-

 gehabt

(14) Otto Beyer. Ich muß allerdings mit Erzehlung aller Lobes-Erhebung dieses Bürgermeisters sowol, als dessen Vaters C. *Bayers* Senioris und dessen Sohn *Carsten Beyers* Junioris, zurückhalten. Indessen beziehe mich auf das, was Mem. Flensb. p. 240. desfals bemerket worden. Ich füge vorietzo diesen archivarischen nachhero erhaltenen Nachrichten bey, daß derselbe viele Jahre Hospitals-Vorsteher gewesen, jedoch wegen vieler wichtigen in Resol. Regia sub dat. Cop. 1649. angeführten Gründen seine Dimission gesucht und erhalten; besonders aber erneuere dessen Andenken mit demjenigen prot. vom 21. Apr. 1650. p. v.

„Am heutigen Tage hat der Hochedler, gestrenger und vester H. Hinrich Blo-
„me, Ambtmann zu Reusburg, auf empfangenen guädigsten Königlichen Befehl,
„weil J. Gräfl. Gnaden, Hr. Christian Pentz, Ambtm. hieselbst, nicht wohl
„auf, den erwehlten Hr. Burgermeister *Otto Beyer* der Gemeine vorgestellet, sie
„zur Subjection und allen treuen Gehorsam; Ihn aber zur Maintenirung J.
„K. M. Hoheit und Gerechtigkeit, zur unpartheyischen Administration der
„heil. Justice, und zur Einigkeits-Erhaltung der Gemeine, mit einer nervösen
„zierlichen Oration adhortiret, worauf der Herr Bürgermeister geantwortet,
„und zu solchem allen offeriret, und dem allen, so viel in dieser Schwachheit
„möglich, nachzukommen promittiret, und darauf den gewöhnlichen Bürger-
„meister-Eyd mit Auflegung zweier Fingern auf den Degen, so Ihm von dem
„Königl. Städt-Voigt vorgehalten, abgelegt ꝛc.“

Warum derselbe von dem Amtmann H. B. introduciret, daran sind die unglücklichen Gemühts-Umstände des Flensb. Amtmanns, Grafen Pentz Schuld gewesen. Ich darf mich nur lediglich auf das Prot. Jud. vom 4. Febr. 1650. beziehen, und ich bemerke aus dem Danckwerth l. b. in design. der Amtm. post Kay von Ahlefeld ad A. 1649. Christian Graf von Penz, mit dem hierauf zielenden Beyfügen: „Anjetzo
„ist die Inspection von Norgesharde Kay von Ahlefeld, Amtmann zu Hadersle-
„ben; Die Inspection über die andern vier Aembter Hinrich Blume, Königl. Rath
„und Ambtmann zu Rendsburg, demandiret und anbefohlen.“

habt, da Raht und Deputirte mit einander in einem Bund gestanden, nach dem Absterben ihrer Bürgermeister öffentliche Denkmahle an Opfer und Seelmessen aufzurichten, und daraus die Beweisthümer herholen, mit welchen Raht und Deputirte sich justificiren können, daß Sie unsern seel. verstorbenenen wehrtesten Bürgermeister Loyt dieses Monumentum errichtet. Ich führe mit Fundament die erstere in der Stadt Flensburg nach eingeführten Christenthum und annoch aufbehaltene Gildam St. Canuti zum Beweis an. Ich kan überhaupt von dieser in Flensburg und in andern Städten gestifteten Gilde von dem Anfange, Ansehen derselben, da so viele hiesige Gelehrte, als *Westphalen*, *Dreyer*, *Terpager*, *Hoyer &c.* auch auswärtige Scribenten, als der Malmoe Rahtsverwandter *Guilielmus Flensburgius*, in seinem gelehrten Tractat, so zu London in Schonen unter dem Titel: Schediasma de convivio St. Canuti 1743. gedruckt, und von dem Herrn Synd. *Dreyer* in Seiner vortreflichen und gelehrten Disputation: de contrib. Consanguineorum occisoris ad solvendum Weregildum vulgo Stud. Melet. IV. allegiret wird, mit dem Beyfügen: in Daniae, Scaniae, Sveciaeque oppidis viguit floruitque nomine die Canutz-Gilde, illustris Sveno Bringius post longas Doctorum expectationes ex codice Membr. Malmogiensi edidit haec statuta &c. (deren Einsicht und Commication ich durch die vergeblich-angewandte Bemühung des seel. Herrn Lic. *von Seelen* bey diesem Lübeckischen Gelehrten vergeblich gesucht) davon lesenswürdige und vortrefliche Nachrichten hinterlassen, ob ich gleich nicht das Glück gehabt, noch mehr als diese St. Canuti Gilde Art., welche in des Herrn *Pontoppidani* Kirchen-Historie P. 2. p. 346. abgedruckt und in den wichtigsten Umständen accurat, und fast verbotenus, obzwar in lateinischer Sprache, mit der Flensburgischen in alter dänischer Sprache geschriebenen Gilde-Schraa übereintrift, gelesen zu haben, nicht specialiter einlassen, sondern ich richte meine Betrachtung allein auf die Stadt Flensburg. In solcher Gilda St. Canuti sind Bürgermeister und Raht mit dem Collegio der Deputirten (wann gleich in den allerersten Zeiten dieser Gilde nicht constiret, daß in dem Magistrat diejenige gewesen, so den Namen als Bürgermeister geführet, auch die Zahl der deputirten Bürger, wie aus einem sehr alten und vortreflichen Stadt-Gesetz, so bey der Gilda St. Canuti in membrana angeheftet, zeigen

gen könte, nur aus 8 angesessenen Bürgern bestanden) in einem brüderlichen Bund einverleibet. Es ergeben die Art. dieser Gilde, so auf Pergament in denen Zeiten, da man von dem Papier nichts gewust, sauber in alter dänischer Sprache geschrieben, und welche von unsern Praeantecessoribus über 500 Jahre, als ein Heiligthum und gröβesten Stadts-Schatz, mit dem Stadt-Recht und ältern Privilegiis bis diese Stunde aufgehoben (15), (und welche als eins der allewichtigsten Documenta der Flensburgischen Alterthümer, die Zierde unserer Stadt, der Herr Justice-Raht und Professor *Mollmann* zur Anleihe von dem Magistrat erhalten): Daß diese Gilde-Brüder mit einander sich bey Ehr und Redlichkeit, und, wofern niemand ein Nied (16) seyn wolte, verbunden, nicht nur in allen Umständen treulich beyzustehen, besondern auch vornemlich nach Ihrem Tode öffentliche Monumenta in Opffern und Seel-Messen zu errichten, und dadurch das Absterben ihrer Gilde-Brüder zu verewigen, auch aus dem Fege-Feuer zu retten. Den einzigen wichtigen Umstand von dem groβen Ansehen dieser Gilde, werden meine Mitbürger aus dem Flensburgischen Stadt-Recht de A. 1284. selbst beurtheilen, wann es

Art.

---

(15) Wann ich diese vortrefliche Flensburgische Alterthümer in Betrachtung gezogen, habe daraus besonders dasjenige observiret, was der Stadt-Secret. H. Ritzenberg auf dem ersten Blade notiret: „v. Dit Bock ist am 8. *May A.* 1586. dem Ehrsamen „Raht durch *Hans Iversen* averantwortet worden, und sind darin befunden „thein beschrevene und vehrtein unbeschrevene Bleder, und hefft *Hans Iver-* „*sen* vermeldet, dat he ungefehrlich vor vehrtein Jahren dattsülvige Bock „von *Peter Pommerning* empfangen." Daß dieser P. P. albereits der Zeit ab officio removiret, ist bekannt, und wolte ich mit groβem Fundament Ihm den Verlust vieler im Stadt-Archivo fehlenden Prot. und Nachrichten zuschreiben, obgleich ich nicht vor wahrscheinlich halte, daß, wie in dem Gerichts-Prot. de A. 1578. angemerket, derselbe solche Documenta zurückbehalten, so auf viele 1000 Rthlr. geschätzet werden. Mem. Flensb. p. 176.

(16) Eine lesenswürdige Erklärung dieses Worts Nied, oder, wie es mehrmalen in den angeführten lateinischen Art. heiβt, Nitsing, und wie unter der Benennung dieses Worts der ehrloseste und verachtungswürdigste Mensch verstanden, kan ein Liebhaber der Alterthümer hiesiger Lande ausführlicher bey dem Dreyer in seiner vermischten Abhandlung P. I. p. 47. 48. mit Nachschlagung der von Ihm allegirten dänischen Scriptorum breiter ersehen.

Art. 129. des bey dem Geheimen-Raht *Westphalen* Tom. 4. befindlichen Abdrucks in plattdeutscher und lateinischer Sprache heist:

„Older-Lüde van synte Knutz Gilde mit der öldesten Rahtmenne Rat, „scholen Rahtmenne innehmen und affetten, alse ehnen dünket, vor dat „mene beste, und nemand anders.“

Wie hoch auch Magistr. und Collegium Dep. diese Gilde, welche vermuhtlich, wo nicht in den öftermaligen Kriegs-Troublen, dennoch zur Zeit der Reformation, zerstöret (17), aber auch nach der Reformation continuiret, auch die Verbindung und brüderliche Vereinigung, wann gleich

(17) Daß diese Gilde S. Canuti ein ansehnliches Vermögen gehabt, habe aus dem Gilde-Prot. so in membrana zum Schluß der Art. angeführt, und wovon der Herr Prof. *Moller*, wegen der mir unleserlichen Hand, in diesen Tagen eine accurate Abschrift ertheilet, mit Verwunderung gesehen. Sie hat Landgühter, Steinerne Häuser, ansehnliche Capitalien in vielen Häusern, und sogar ein Theil des Rahthauses im Besitz gehabt, und kan ich nicht in Abrede seyn, daß ich gerne unterrichtet seyn möchte, wo das Vermögen dieser Gilde nach deren Aufhebung geblieben, ob solches unter den Gilde-Brüdern vertheilt, oder die Stadt zu sich genommen. Bey denen Gilde-Artic. wird derselben Vermögen solchergestalt specificiret:

Dit is sinte Kanutes Gilde Geld unde sunderges de Renthe in den Erven to Flensborgh.

In Bannike Callissons Huse C. Mark Lub. gift VIII. Mark to Rente.
Item in Banneke Hayessens Huse LIIII. Mark Rente.
Item in Calli Ffvederkessen Huse XV Mark XX ß rente.
Item in Cudumans = = = Huse L Mark IIII mark rente.
Item Otte Bossow XVIII Schilling jarlikes vor de Dufft dar he uppe wonet.
Item sunte Kanutes Stenhus in sunte Nicolaus Kerspele, de Rente de dar iarlikes van komen dewert und rentet X mark.
Item enen Hoppen-Hoff unde Wisch bey Ekenis Odde den Broder Benekensson hefft unde rentet III mark.
Item Clawes Brun hefft ene Wisch darnegest van ghifft jarlikes VIII ß.
Item darnegest hefft Lasse Nigelsson ene Wisch unde rentet jarlikes III Mark.
Item Johann Schutte enen Hoppen-Hofft vnde rentet VIII ß
Item eyn Hus by der ronnen jegen denne Radhus over mit der Jars Rente.
Item in Peter Stormes Huse stan LX mark unde rentet IIII mark jarlikes.
Item I gud to Hargesleve dar wand Mickel grys uppe unde rentet III Schepel Rogghen unde stept sunte Knute XX mark to pande van der Stadt to Flensburg.

gleich nicht mit Opfer und Seel-Messen, doch noch bis im vorigen Saeculo continuiret, davon habe albereits in Mem. Flensb. p. 112. die gehabte Nachrichten suppeditiret. Meinen Mitbürgern zu gefallen, muß

Item hefft sunte Knut in Clawes Cramer Huse by sunte Nicolai Kercken hundert mark upp enen Wedderkop unde rentet uppe sunte Michels VI. mr. jarliker Reute.

Item is af Nomen Kroph LXXX mark uppe enen Wedderkop vnde rentet jarlikes V mark. de helffte uppe paschen unde de helffte uppe sunte Michaeln.

Item Frodde Hayessons Hus jegen dem Radhuse is ane vifftich mr. vnde rentet IIII ß ende III mark uppe Paschen.

Item Eudemans dwur Hufft by fremden stryt vifftich mark vnde rentet jarlikes IIII ß vnde III mark uppe Paschen.

Item Boye Nisson Hus uppe deme Holme de dre Del stan XX mr. vnde reutet jarlikes XX ß uppe sunte Michele.

Item Clawes Smyters halve Hus by Hinrik Blissen steyt hundert Mark unde rentet uppe sunte Michele VI mark.

Item hundert mark in Hayngh Payesson Huse, dar he inne wond uppe enen Wedderkop VI mark rente uppe sunte Martene.

Item dut drüdde Deel des Huses dar Hans Hermenssen inne waned dat steyt sunte Knute vor LX mark vnde dar schall LX ß to rente vorn to paschen vnde to sunte Michele uth togewende van Hinrik Hermenssen wegen.

Item hefft sunte Knut in Jurgen Katels Huse suden Jacob Tompschlegers XXX mr. lub. vnd dar schall he XV ß to paschen vnde XV ß to sunte Michele van to Rente gheven.

Item hefft sunte Knut in Katherinen Hans Payesson nalatene Husvrowen Huse dat erste Geld, hundert mark, IIII ß vnde VI mark to rente, de helffte to paschen vnde de helffte to sunte Michels Dage uth to gevende.

Anno LXVI secunda feria ante carnis pri. hurede Gherke Schutte van deme ersamen rade to Flrnsborgh de Kokene up deme Dinge to den besten sunte Kanuti in desser wise, dat Gherke schall geven alle Jare uppe paschen den vorstendere sunte Kanuti ene mark pennynge vnde nach se buwen to syner nutte vnde men schall ene dar nicht aff werpen, sunder he segghe se sulven up. Unde wes he buwet dat schall dar by by bliven vnde schall dat sunte Knute nicht rekenen, unde efft welk de inme rade were de Koste don wolde de scholde Hochzeit de Kokene vrygh hebben vnde ok to Kanutes Gilde, qvemen dar andere Koste, dat is Gherken vrame, vnde de Dore hyr buten to dinghe, de schal to sloten wesen.

Item hefft sunte Knut eyn Gud to Bowrup in Sundwith, dar wand Lutke Benditesson uppe vnde reuted viff Ortich Korns.

Item Hemme Fotesson XVI mark, dar is I sülverne schale vnde I sülvern bretze vor to pande.

muß auch davon das Andenken hieselbst erneuern, und zum Lobe des Collegii Deput. der damaligen Zeiten in Rück-Erinnern bringen, daß Sie zu der brüderlichen Vereinigung mit dem Magistrat und angesehenen Bürgern das größeste beygetragen. Man wird den Beweis davon in dem Protocoll der Stadt Flensburg vom 30. May 1575. antreffen, woselbst das Collegium Deput. von dem Magistrat gebeten:

„v. p. Daß man St. Canuti Gilde wiederum, und freundlicher Nachbar-„schaft und Einigkeit unter den Bürgern aufzurichten sich bearbeiten und „angelegen seyn lassen solle.“

Worauf der Magistrat geantwortet:

„v. p. Daß Ihnen nachbahrliche Einigkeit zu unterhalten zum höchsten an-„muhtig und gefällig; Dieweil aber solche Versamlung wegen etlicher „muhtwilliger Leute Hoffahrt und Frevels gefallen, könte man in al-„ler Eyl und für der Entscheidung dazu nicht kommen ꝛc.“

Das eigentliche Jahr der würklichen Restauration unter Obrigkeitlicher Autoritaet, ob ich gleich von den damaligen errichteten Articulis nichts vorfinden können, ist im Prot. vom 29. May 1582. allegiret:

„p. v. Daß ein jeder ohne Unterscheid dazu nicht admittiret, sondern die „alte Gewohnheit solcher Gesellschafft, so NB. in die Knutz-Gilde ge-„hörig, beyzubehalten.„

Obgleich A. 1580. d. 9. May auf Ordre des Magistrats beliebt:

„v. p. Sollen eine Last Rostocker Bier und etliche Tonnen Kakobillen „zu des Pfingst-Gelachs Nohtdurfft bestellen.“

Noch wichtiger aber ist das Andencken dieser S. Canutz-Gilde in vorigem Saeculo, als Magist. et Colleg. Deput. 1652. solche erneuert, und die Verbindung unter sich mit einem Vogel-Schießen (18) beschlossen.

Item Her Luder Lutzen X mark, dar hefft Lasse Nigelssen vnde Hinrik Leuenouwe vor laved mit samder Hand.
Item Anders Smadders Hus steyt ver vnde twintich mark.

(18) Ich muß hiebey zur Nachricht anführen, daß aus den archivarischen Nachrichten an

sen. Die Wichtigkeit der hiezu gehörigen Documenten kan nicht breiter ausführen, besondern nur so viel in Rück-Erinnern bringen, daß die Orig. Art. dieser Canutz-Gilde aus 40. den 18. Aug. errichteten Art.

gemerket, wie diese Gilde albereits Anfangs des vorigen Seculi, obgleich nicht mit solcher Königl Autoritaet, continuiret, und mit dem Vogelschießen beschlossen sey. Das Flensb. Erdbuch fol. 164. ergiebet, daß die Stadt 1614. 1615. nach der Stadts-Rechnung durch die Cammerherren NB. an die Vogel-Stange 157 mk 3 ßl 6 ßl, an. 1616. 23 mk, und vor acht Eichen-Bäume bezahlt 12 mk. Daß Stadthalter und Amtleute zu solcher Gilde-Versamlung und Vogel-Schießen invitiret, auch diese Gesellschaft mit Ihrer hohen Gegenwart beehret, der silbern vergoldete Vogel dieser Gilde auch noch bis auf den heutigen Tage aufbehalten, ist eine bekannte Sache, wiewol ich nicht in Abrede bin, selbst eine Nachricht zu haben, ob dieser Vogel von einem Gilde-Bruder in den damaligen Zeiten drey Jahr nach der Reihe abgeschossen; da in dem 26. Art. disponiret:

„v. Dafern auch jemand den Vogel drey Jahre nach einander herunter scheust, der-„selbe soll den vergoldeten Vogel, so in der Gilde verhanden, gewonnen haben, je-„doch denselben den Gilde-Brüdern für billigen taxt wieder abfolgen lassen, dafern „sie es begehren.“

Ich kan ebenfals nicht in Abrede seyn, daß ich bey Ueberlegung sämtlicher Art. (wovon es in prooemio heist, daß solche aus einer alten unleserlichen *Version*, in dänischer Sprache auf Pergament geschrieben, hervorgesucht,) meine Herren Collegen nach dem gustu der damaligen Zeiten beurtheilet. Es ist das Fundament derselben eine gute brüderliche Ordnung, und 2 membra Senatus sind nach dem 7. Art. derselben Beysitzer, und nach dem 40. Art. promittiret der Magistrat: v. hülfliche Hand zu leisten, daß Friede und Einigkeit, brüderliche Liebe und Treue, so der eine dem andern hierin treulich versprochen, (NB. wornach auch diese Zusammensetzung der Brüderschaft den Namen hat) der unnütze Aufwand auch in solcher hart verboten, wesfals nach dem 32. Art. verordnet: v. das Getränk soll Rostocker-Bier, oder, da es mangeln solte, gut ander fremd Bier seyn, welches auch nach dem 30. Art. bey zu Hausebringung des Vogel-Königs bey Strafe repetiret, nach dem 33. Art. ist v. schelten, fluchen, unzüchtige Reden und Gebehrden, mit ungebührlichen Herumlaufen und Umküßeln im Danzen hervorzuthun, Bier-Spiller ꝛc. verboten. Hätte ich in den damaligen Zeiten gelebt, oder diese Art., so niemals aufgehoben, solten auch itzo wieder erneuert werden, wolte ich alle vorhergehende Art. als ein treuer Gilde-Bruder halten, jedoch daraus den 35. Art. verbitten, welcher also lautet;

„v. so soll auch bey dieser Versamlung kein Spielend mit Würfeln, Karten, oder „dergleichen, wie auch Toback-Trinken gestattet werden, es sey im Convivio, „oder unter der Vogel-Stange, bey Strafe jeder, so dawider handelt, 1 Rthlr.“

bestehen, welche eine brüderliche Einigkeit des Magistrats, Coll. Dep. und der angesehensten Bürger zum Grunde, und von Ihro Königlichen Majestät Frid. III. Glorios. Mem. d. 16. Sept. allerhöchst confirmiret, und mit einer allerhuldreichsten Königl. Begnadigung zufolge Rescripti ad Praet. *Detlev v. Ahlefeld* vom 10. Sept. 1650. versehen:

„v. Daß derjenige, so am besten schießen würde, 20 Rthlr. aus dem „Königl. Antheil der Brüch-Gelder jährl. genießen solle ꝛc.“

Es wird aber erlaubt seyn, in die Catholische und blinde Zeiten der Stadt Flensburg zurückzugehen, wann annoch aus mehrern Brüderschaften hiesiger Stadt dociren kan, wie die Bürgermeister daselbst ihr Andenken verewiget finden. Diejenige meiner Mitbürger, welche die von dem Rahtsverwandten dieser Stadt *Jonas Hoyer* geschriebene, und sogar auf Königlichen allerhöchsten Befehl von dem Herrn Prof. *Moller* zum Abdruck beförderte historische Beschreibung der Stadt Flensburg gelesen haben, werden p. 27. den Abdruck der Brüder-Ordnung zum Andenken und Ehren der Jf. Gerdrud A. 1379. gestiftet, daß der Proconsul *Iver Jwl* davon der erste Stifter gewesen, mit Vergnügen aber das Monumentum, so dem Consuli Luke Lukesen 1514. daselbst bey der Nachwelt gestiftet, wann Er der Brüderschaft 27 Florenos Ungaricos einen Ochsen nach dem damaligen großen Wehrt vor 4 ℔, ein Pferd vor 9 ℔, 1000 Ziegel-Steine, Speck vor einem Floreno, &c. in seinem Testamento NB. in extremis vermacht, darin finden. Wie herlich klinget nicht das vortrefliche Monumentum, so dem Consuli Martin Risenberg ge-

---

Denn da ich albereits aus der Cämmerey-Rechnung A. 1601. ersehe, daß (man erlaube mir, daß ich die ipsissima verba, so wie sie in den damaligen Zeiten geschrieben, anführe) v. zum Pfingst-Gelach drey halbe Amen Reinischen Wein von dem Bürgermeister Joh. Klöcker, als de Ambtmann (B. v. Ahlefeld) und sin Frue tho Gaste geladen, 74 ßl 4 ßs) das Rostocker Bier sich in Wein verwandeln könne, auch mir, wann ein glücklicher Vorfall sich in simili praesentiren solte, würde erlaubt werden, als ältester Bürgermeister, die Honneur der Brüderschaft bey einer gratieusen Dame zu observiren, derselben ein Spiel a Lòmbre mit Couleur und Sur-Couleur zu praesentiren, auch nicht länger, als Sie gegenwärtig, (wofern der edle Geruch einer echten und unverfälschten Pfeife Knasters auch in freyer Luft Ihr zuwider seyn solte) die Pfeife zur Seite zu legen.

gestiftet; wann von dem Protocollhalter der damaligen Zeiten, einem ehrwürdigen geistlichen Bruder, ihm das unsterbliche Lob beygelegt: Vir venerabilis M. R. Consul Civitatis hujus, qui fuit amicus Fratrum specialis, et benefactor fidelissimus usque ad diem obitus 1504.

Die Zeit erlaubt es nicht, der andern Brüderschaften dieser Stadt, wovon die Originalia bey der Kirchen St. Mariae zum Theil aufgehoben, und welche alle vor einigen Jahren dem Herrn Prof. *Moller* auf Verlangen communiciret worden, wegen Kürze der Zeit, und weil ich noch zuerst besser muß lesen lernen (19), nicht inspiciren kan, noch zu gedenken.

(19) Meine Mitbürger müssen sich nicht wundern, daß ich öffentlich gestehe, daß ich die Kunst, recht zu lesen, noch nicht verstehe. Die Kunst, die alte Runische, die München-Schriften, die Abbreviaturas eines jeden Saeculi, auch bey öfters alten und verlegenen Schriften, dann die darin vorkommende unbekannte Wörter und Redens-Arten recht zu lesen und zu erklären, ist eine Wissenschaft, welche zu excoliren, viele Zeit und Gedult erfodert, und wovon Gelehrte ganze Bücher geschrieben. Wäre alhie eine solche Schule, wo zugleich bey der Kunst, recht zu lesen, die diplomatische und in den alten Gilden und Gesetzen vorkommende unbekannte Wörter erläutert und erkläret würde, ich möchte noch selbst darin einen Schüler abgeben, und es würde derselben zur grossen Ehre gereichen, wann auch auswärtige Gelehrte sich in Antiquitatibus Patriae daraus Rahts erholen könten. Auch würde ein gelehrter Synd. Dreyer nach Ableben des gelehrten Schleswigischen Reinboths (als mit welchem er eine gelehrte Correspondence, wie dessen Scripta breiter ausweisen, dieserhalben unterhalten) sich bey solchen Assessoribus addressiren, indem derselbe, seiner ausnehmenden Erfahrung hiesiger Landes-Gesetze und großen Wissenschaft in denen darin einschlagenden Antiquitatibus Patriae ungeachtet, in seinen vermischten Abhandlungen P. 3. p. 1403. aus angeborner Bescheidenheit nicht gestehen dürfen, daß er von dem in dem Flensburgischen Stadt-Recht vorkommende Wort *Arnægeld* eine accurate Erklärung, obgleich derselbe solche eben so gelehrt und gründlich ex praesumtionibus mittheilet, zu geben vermöge, als der seel. Herr Consistorial-Raht Noot, da er dieses Wort in seinen Beyträgen P. 1. p. 167. erkläret. Ob der Itzehoische Bürgermeister, Herr D. Elers, (als mit welchem er, nach seinem Anführen, eine gelehrte Correspondence geführet, und Ihn desfals in seinen Beyträgen P. 1. p. 437-440. einen **grundgelehrten und hocherfahrnen** *ICtum* **und Liebhaber der Alterthümer** nennet) Ihm diese Erklärung an die Hand gegeben, kan mit Gewisheit nicht sagen. So viel ist indessen gewiß, daß, wenn der Herr Pontopp. die in den Flensburgischen Diplomatibus vorkommende alte Wörter *Innæ*, *Stutth*, *Quærst*, in seiner Kirchen-Hist. P. 2. p. 131. per **Inne** und **Stadt Tollen** übersetzet, der gelehrte Synd. Dreyer, fals er von ihm eine Er-

Indessen annoch in diesen Tagen, als ich mich mit Ihm unterredet, habe von Ihm die Nachricht erhalten, daß auch Königinne in solchen Flensburgischen Brüderschaften würden anzutreffen seyn. Ob ich nun gleich

---

klärung verlangt, ihm auf viele gelehrte Scripta, besonders aber auf seine mit großer Gelehrsamkeit über das eine Wort *Stud* ausgearbeitete Disputation Mel. IV. de contrib. consanguineorum occisoris ad solvendum Wergildum Stud verwiesen haben, vid. Mem. Flensb. p. 135 & 190. woselbst auch zu meinem eigenen Vergnügen ex Antiquitatibus Patriae viele Supplementa, so annoch im MSto verhanden, gemacht. add. die Glückst. Anzeigen ad an. 1754. p. 807. &c. Noor Beyträge P. I. p. 172. woselbst die drey Wörter ebenfals erkläret werden. Solte der Hr. Professor *Moller* eine solche Schule von gelehrten Assessoren (ich glaube aber, daß in Flensburg sich wenige Liebhaber dieser edlen Wissenschaft finden, am wenigsten aber so edel denken und schreiben würden, als der Hr. Synd. Dreyer in der Vorrede des 1sten Theils seiner Samlung vermischter Abhandlungen praef.: v. „er habe jederzeit bey dieser Be„schäftigung eine Art des Vergnügens empfunden, und selbe als ein Mittel angewen„det, sein Gemüht zu erfrischen, wann solches durch seine ordentliche Amts-Geschäfte „zerstreuet gewesen.“) errichten, möchte dem Flensb. Blasio Eckenberger, fals er noch lebte, das Praesidium wünschen, da er in der Vorrede des erstern von ihm edirten Jütschen Lov-B. vom 20. Nov. 1592. schreibet:

„v. Jetzt vor 46 Jahr Ambt-Schriver tho Fl. geworden, unde nu dreyer Konige „olde getrue Diener unde Bürger der Stadt darsülvest ane allen untemlicken Rohm „jhe und allewege von Joget op ein flitig Leser des Lovbocks und Leffhebber des „Rechtes des Vaterlandes gewesen bin, wat in neddrigen unde Over-Gerichten op „Rechtsdagen vorgefallen, und sick thogedragen, flitig angemerket, und my ange„legen syn laten ꝛc.“

Was würde nicht dessen vieljährige Erfahrung vor vortrefliche Nachrichten der Alterthümer suppeditiren können! Gleichdann ein anderer in die Ewigkeit gegangener Flensb. Gelehrter, welcher, als demselben ein gelehrtes Specimen de curia Flensb. so der gelehrte seel. Rector und Lic. von Seelen (den ich niemals ohne in Rück-Erinnern seiner getreuen Information mit Namen nenne) zu Ehren der Stadt verfertiget, praesentiret, nachdem er die gelehrte Nase dabey gekräuselt, und die Unterlefze über die obere gelegt, geantwortet: son Tüg woll ick alle Tage schriven, auch dabey gute Dienste würde thun können. Alle Assessores und Schüler aber müsten dabey dem vortreflichen Raht meines treuen Lehrmeisters, des seel. Rectoris *Molleri* folgen, welchen er Praef. ad Hist. Cheef. Cimb. ertheilet: v. Monasteriorum recessus invadite, Principum et Civitatum Archiva ac Bibliothecas excutite, MCta siquae sunt cum litu ac blattis etiamnum luctantur, vetustiora e latebris

gleich noch zur Zeit dieses lediglich de auditu schreibe, so kan doch nicht in Abrede seyn, daß die Flensburgische Brüderschaft der Jf. Gerdrud mehr als einmal durchgelesen, und wann ich mit meinen Gedanken in die vergangene finstere Zeiten zurückgehe, die angenehmen Schwestern mir vorstelle, welche nach den Art. mit den Consulibus in einen Bund gestanden, und pro Animabus Consulum Opfer und Seel-Messen verrichten müssen, wie solche Bet-Schwestern, nach dem Text Sorores, für denjenigen Bürgermeister das Ave Maria und Pater Noster werden verdoppelt haben, der bey seinem Leben auch ein unschuldiger Verehrer des schönen Geschlechts gewesen.

Dafern auch die vorhergehende Exempla der Stadt annoch nicht vermögend, meiner Herren Collegen Jhrem verstorbenen Mitbruder durch mich gestiftetes Monumentum zu justificiren, wollen Sie mir erlauben, Zeugnisse desfals aus denen benachbarten Städten herzuholen, mit welchen die Stadt Flensburg in den damaligen Zeiten ebenfals in einem nexu sociali gestanden.

Ich beziehe mich auf die benachbarte Stadt Schleswig, als woselbst Proconsules et Consules unter sich vor sich und ihre Nachkommen sub fide veritate et honore A. 1442. eine solche Erbverbrüderung gemacht, zu ewigen Zeiten nach dem Tode öffentliche Monumenta an Opfern und Seel-Messen zu stiften. Die lesenswürdige Erbverbrüderung kan in lateinischer Sprache (denn auch daran ist ein geistlicher, oder, nach der damaligen Zeiten Beschaffenheit und Mundart zu reden, ein Schraa-Prest, vid. West. P. 3. praef. p. 5. 6., Secretarius gewesen) bey dem *Pontoppidan* in seiner Kirchen-Historie P. 2. p. 161. in extenso nachgelesen werden, und ich kan indessen den Eifer meiner ehemaligen Amts-Brüder nicht anders, als nach den damaligen Zeiten betrachten, daß sie sich in allen Brüderschaften, wo Fratres et Sorores pro animabus Opfer und Seel-Messen verrichtet, begeben, und mehrmalen Aelterleute auch Vorsteher solcher Gilden gewesen. Ein Liebhaber der Alterthümer wird bey

---

suis protrahite, lapides majorum Epitaphios, et ipsa sepulchra pervestigate, nullum denique monumenti genus intactum relinquite, cujus ope pleniorem quam accepistis, Historiae Patriae notitiam posteris quaeatis transmittere.

bey dem *Noot* im 2ten Bande 1stes Stück p. 31. die im Jahr 1481. in der Stadt Schleswig gestiftete lesenswürdige Statuta und Gesetze der Brüderschaft des Rosenkrantzes Marien breiter nachlesen, und daraus ersehen, welchergestalt nicht nur nach dem 9. Art. für den Verstorbenen die Seel-Messen als ein höchstnöhtiges Stück mit vielen Umständen vorgeschrieben, sondern auch solche Brüderschaft in so großen Ansehen gewesen, daß 1484. juxta p. 45. tempore indulgentiarum der König *Johannes*, und p. 48. v. A. 1509. illustris Princeps *Fridericus* una cum Collaterali *Anna* de Brandenburg ducissa Holsatiae et proli-bus suis Duce *Christiano* et *Dorothea*, mit dem Bischof *Gotschalk ab Ahlefeld* darin Ihr Andenken aus Devotion vor diese geistliche Stiftung, als große Mitglieder derselben, verewiget. Es werden auch p. 43. viele Proconsules Schlesvicenses in design. Fratrum et Sororum Fraternitatis Gloriosae Virginis Mariae defunctorum Praecipuorum mit Namen genennet, und p. 49. ad an. 1524. ist der Schleswigsche Burgermeister *Hans Pommeranus*, ni fallor ein Vater des Flensburgischen Burgermeisters *Petri Pommerani*, als ein ehrsamer und vorsichtiger Vorsteher dieser Brüderschaft angeführt. Man kan bey dem Westph. P. 3. p. 568. 569. 570. eine weitläuftige Melange der Kielischen Bürgermeister mit Geistlichen in lib. Fundat. Kalendarum Kilon. antreffen, und daraus abnehmen, wie groß das Ansehen der Bürgermeister in solcher Brüderschaft gewesen, wann darin besondere Monumenta denenselben gestiftet, als p. 572. dem Bürgermeister *Ludev. Minricus:*

> v. &c. Spectabilis et Praestantissimus Vir hujus oppidi Proconsul &c. erga pauperes valde benignus, *Amator Clericorum*, multum Curiosus pro communi bono &c. privilegia et libertates hujus oppidi sua sagacitate et virtute Conservans eloquentissimus &c. mort. 1493.

Jedoch ich muß abbrechen, mehrere Beweisthümer aus andern Städten anzuführen. Man möchte es mir verdenken, wann ich aus denen Catholischen Zeiten die Beweise herhole, da wir, Gottlob! nunmehro über 200 Jahre solche Blindheit von uns abgeschüttet, und die Zeiten, so lange Flensburg stehet, nicht wieder kommen werden, daß der Magistrat und das Collegium Deputat. mit denen Geistlichen der Seel-

Messen

Messen halber Brüderschaft errichtet, daß die Gilde-Priesters denen Consulibus Monumenta und Ehren-Tempel stiften; Die Zeiten sind verdammet, und fast das Andenken ausgewischet und erloschen, wann ein damaliger Catholischer Geistlicher einem Laico gläubend machen wolte, es wäre vor der Seele gut, Heu vor Braten zu essen,

„Wann 1) kein großer König, v. um sein unordentliches Fleisch zu bändi-
„gen, der Schul-Disciplin seiner Hoff-Capellaine, die ihn nach seinem
„Willen mit Ruhten streichen müssen, sich unterwirfft (20), weniger nach
„Rom reiset, die Gräber der Apostel zu besuchen, und den vermeintlichen
„Apostolischen Segen zu holen, noch, wann er von einem Hamburger Erz-
„Bischoff mit dem Bann gedrohet wird, den Pabst besuchet, um die Dä-
„nische Kirche dem Hamburger Erz-Stifft zu entziehen, noch Ablaßbriefe,
„Gebehte, Reliquien, mit den Früchten seines Landes vertauschet: Im-
„gleichen keine Dänische Königin nach dem heiligen Grabe zu reisen, sich
„vorsetzet, und den Pabst besuchet.“

„Wann 2) kein Flensburgischer Landes-Regent, als der Graff Adolff, aus
„einer blinden Devotion sich in den Betler-Orden begiebet, und seinen
„Söhnen die Landes-Regiernng überläst“ (21).

„3) Wann

(20) Sunt ipsissima verba Pontopp. Kirchen-Hist. P. I. p. 121. und mehrere Exempel können auch P. I. p. 115-124. 194. &c. imgleichen bey allen Dänischen Scriptoribus nachgelesen werden. Den Umstand der Königin führet der Cremper Bürgermeister Marcus Jordanus in seiner kurzgefaßten Chronic solchergestalt an: „v. 1488. is de „Koniginne Dorothea na Rome gereiset, in Willens na Jerusalem thom hilligen „Grave tho reisen.“

(21) Es ist hiebey noch merklich, nach Cypraei und anderer Scribenten, auch der Pontoppidanische Bericht, P. I. p. 529. „v. Daß er eins in Schleswig auf der Straßen „einen Krug mit Milch ins Kloster brachte, den er aus Schamhafftigkeit unter dem „Kleide verbergen wolte, als ihm eben unwissend seine beede Söhne, die regierende „Landes-Herren, mit ihrem stattlichen Gefolge entgegen geritten kamen; Er besann sich „aber bald, daß die aufsteigende Schamhafftigkeit von Hoffahrt herrührte, wolte da-„hero die Sünde büßen und seinen alten Adam noch mehr demühtigen, zu welchem En-„de er den Krug in die Höhe hub, seinen ganzen Leib vom Haupt an mit der Milch be-„goß, und sprach dabey in seinem Herzen: Nos spectaculum facti sumus Deo et „hominibus.“

„3) Wann kein Flensburgischer Landes-Herr, der Herzog Gerhard, damit die „Altäre und Priester-Röcke (22) nicht alzuviel mit der Erde desjenigen, der „vor Seel-Messen zum Praejudicio seiner rechtmäßigen Erben Land-Güter „opffert, angefüllet würden, besondere Verordnungen dawider publiciren „darff (23), auch nicht befürchtet, daß solche von dem Pabst verbannet „werden“ (24).

„Wann 4) der Magistrat der Stadt Flensburg nicht mehr nöhtig hat, bey „den Catholischen Bischöfen Privilegia und Begnadigungen zu suchen, „daß die Bürger und Einwohner der Stadt nicht ausserhalb der Stadt vor

---

(22) Man kan beym Pontop. K. H. P. I. p. 247. die Gewohnheit der blinden Zeiten breiter nachlesen, wie daß nemlich, wann einer Kirchen oder einem Kloster ein Stück Landes vermacht worden, ein Säcklein mit der aus eben dem Lande gegrabenen Erde auf dem Altar geopfert, oder in dem von einem Geistlichen am Zipffel gehaltenen Mantel geleget werden musten.

(23) Die vortrefliche Verordnung de A. 1390. kan in extenso bey Noot P. I. pag. 179. nachgelesen werden, und sind darin besonders die Worte merklich: „v. Dat neen Bor„ger edder Bundener ere opstande Erve, edder ere liggende Gründe geven schölen den „Prestern edder de hilligen Kerken, men varende Have de mogen se geven der hilligen „Karken, edder wem se willen.“ Und ich habe des Hrn. Noots Gedanken mit Vergnügen gelesen, wann er P. I. p. 447. in seinen Beyträgen die damalige Pfaffen und Nonnen solchergestalt abschildert: „v. Daß sie in den Päbstlichen Klöstern und Stif„tern, wie der Krebs um sich griffen, und so viele Güter und liegende Gründe perfas „et nefas an sich brachten, daß die Landes-Herschafft sich zum öfftern genöhtiget sahe, „diesen Erweiterungen der Geistlichen Macht und Reichthümer Ziel und Maaß zu setzen, „die Haabsucht einzuschränken, und gewisse mäßige Summen zur Ankaufung der Ländereyen zu bestimmen. Es durften auch diejenige, welche zum vermeinten Heil ihrer „Seelen milde Stifftungen machen wolten, solches nicht ohne Landesobrigkeitliche Erlaubniß und Vergünstigung thun. Es war diese Ordnung um so viel nöhtiger, weil die „denen Geistlichen legirte Güter von allen Abgifften befreyet waren, wodurch die Einkünfte der Herschafft geschmälert, und denen übrigen Unterthanen die Lasten schwerer „gemacht wurden.“

(24) Ein Liebhaber der alten Geschichte der Catholischen Zeiten wird den Päbstlichen Bann, wider diejenigen Art. welche die Seel-Gaben der Ländereyen, und daß, wann solche sine licentia haeredum, und nicht vor gehegtem Ding geschehen, unkräftig erkennen, bey Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte, 1. Theil, 2ten Band p. 656. weiter nachlesen können; Die ratio ist diese: militant contra pietatem et salutem animarum.

„vor Bischofe und andern geistlichen Gerichten sollen gezogen, und vor „denenselben zur Rede und Antwort stehen“ (25).

„Wann dagegen 5) kein Bischoff in der Stadt Flensburg befürchten darff, „daß, wäre es auch möglich, daß er wider seinen rechtmäßigen Landes„herrn seinen Feinden einen unchristlichen Segen ertheilen könte, an ihn „gewaltsame Hände würde gelegt, und er von aufrichtigen Landes-Pa„trioten desfals, so wie der Schleswigsche Bischoff Johannes (26), „gezüchtiget werden.“

(25) Von solchem Flensb. Privilegio, welches die Schleswigsche Bischöfe Barth. et Joh. a Bockholt der Stadt gegeben, und der Bischof Nicolaus Brun 1357. confirmiret, vid. Moller Isag. P. 3. p. 289. Cypr. An. p. 335. Arpe Fer. Æst. p. 324. besonders aber Westph. T. 3. p. 302. ad an. 1357. v. Nicolaus Ep. Praedecessorum suorum privilegia nempe Ep. Bartoldi et Joh. Senatui et Populo Flensb. data confirmat, quorum summa haec est, ne quis *Senatorum* aut Civium, qui in Civitate habitant extra limites aut territorium ejus, vel munitiones auctoritate et mandato Episcopi vel aliorum Praelatorum citari debeat &c. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich dieses verlohren gegangene Privilegium in extenso gern lesen mögte. Daß die Stadt Schleswig ein gleiches Privilegium erhalten, ist aus des Noots Beyträge P. 1. p. 177. zu ersehen, wo es in lateinischer Sprache in extenso abgedruckt.

(26) Obzwar diese Flensburgische Begebenheit bey vielen Historicis bemerket; so vermeine doch meinen Mitbürgern einen Gefallen zu thun, wann ich ihnen von dieser Flensburgischen Tragoedie eine Nachricht gebe. Ich könte das Factum, so wie solches umständlich beym Westph. P. IV. p. 1647. angeführet, und von mir albereits Mem. Flensb. p. 207. inseriret, repetiren; Ich will aber jetzo des Hn. Pontoppidani Bericht in seiner K. H. P. 2. p. 453. folgen, welcher also lautet: „v. Da die Königliche Armee in „Süder-Jütland rückte, und Johannes die Dänische Parthey ergriff, auch die durch „Flensburg ziehende Troupen willkommen hieß, und mit diesen einem alten Weibe „vielmehr, als einem Bischofe anständigen Wörtern segnete: **Unser Gott gesegne das „unüberwindliche Heer unsers Königes, das wider seine Feinde zum Streit „auszeugt: denn ihr ist viel, und sind auch wohl bewafnet, dazu männli„che Helden, daß sie ungeschlagen bis an den Rein ziehen mögen, und alle „Länder dazwischen unserm König unterthan machen** ꝛc. Es kam ihm aber „diese Willfährigkeit theuer zu stehen, als am 16. Feb. 1410. drey Edelleute und Fürst„liche Räthe, nemlich Tymmo Ronnov, Wulff Pogwisch und Laurentzius He„sten, mit Vorwissen der Herzogin Elisabeth, den alten armen Bischoff in seiner Her„berge zu Flensburg bey nächtlicher Weile mit entblößeten Schwerdtern und gespanneten

„Wann 6) kein Landes-Herr, so wie der letzte vor der glorwürdigsten Regie-
„rung der Könige aus dem Oldenburgischen Stamme, der Herzog Adolff,
„den Magistrat der Stadt Flensburg in einem besondern mit denen Lan-
„desfürstlichen und Stadt-Siegeln zugleich bestätigten Instrumento zu
„ewigen Zeiten sub dato Flensb. — 1440. in *St. Nicol.* des hil. Bi-
„schops Daghe, verpflichtet, aus den Fürstlichen Stadt-Revenuen die
„gestifftete Vicarien, juxta v. Instrument. 1) tho *St.* Hülpes *Cappellen*
„uppe dem Kerkhove *St. Nicolaus* binnen Flensburg ꝛc. 2) tho dem
„Altare oppe dem Berge tho Flensb. in de Ehre der reinen Koni-
„gin Jungvrouen *Marien &c.* 3) tho dem Altar uppe Gottorff in de
„Ehre *St. Jurgen* und *St. Mauritii* und Siner Selschop und aller
„Christen Seelen ꝛc. mit 60 Lubische Mark Penninge zu bezahlen, um
„dadurch zu ewigen Zeiten Seel-Messen, juxta verba vor uns Herzog
„*Adolff*, vor Vrouwe *Margaretha* unse Hußvroven, vor unse Erven,
„vor unse verstorbene Vorvaren ꝛc. sonderlich vor unsern Vader und
„Sine Broder und Süster ꝛc. zu verrichten ꝛc.“ (27).

„Wann

„Armbüchsen überfielen, auch seinen Küchen-Meister Hennike, der von Adel und sich
„etwa zu Währe setzen wollen, in seiner Gegenwart jämmerlich ermordeten, die übrige
„Bediente und Geistliche aber erbärmlich schlugen und stießen. Doch dem Bischoff selbst
„ging es nicht besser. Weil er eben umherzog, die zur Erbauung der Schlesw. Thum-
„Kirche allen Kirchen seines Stiffts abgefoderte Helffte eines jährlichen Einkommens zu
„samlen, und man also meinte, er hätte von Kirchen-Collecten viel Geld bey sich, zwang
„man ihn, da er in seinen Nacht-Kleidern gestanden, und eben zu Bette gehen wolte, daß
„er auf Händen und Füßen über die Straße kriechen, und sich schleppen lassen muste, da
„er denn an den scharfen Steinen recht zerfleischet ward, und überdem 7 Wunden bekam,
„auch einen Finger verlohr, wie Cypraeus das Factum p. 347. umständlich erzehlet,
„endlich setzte man ihn im bloßen Hembd auf ein schlechtes Pferd, und führete Ihn nach
„seinem eigenen Schloß Stubbe ins Gefängniß ꝛc.“ Welcher letzter Umstand bey dem
Westph. l. c. solchergestalt beygepflichtet wird: „v. den Bischoff mit entblößeten Haupt
„und Füßen, und halb nackend, auf ein liederliches und tiefhinkendes Pferd gesetzt, und
„ihn an das Schloß Stubbe, welches dem Dohm-Capittul zugehörte, gebracht.“

(27) Dieses lesenswürdige Documentum, woraus fast aus jeder Reihe die Blindheit der damaligen verfinsterten Zeiten hervorleuchtet, kan ich der Weitläuftigkeit halber meinen Mitbürgern nicht mittheilen. Es ist der Wichtigkeit halber verbotenus bey dem Westphal. P. 4. p. 1957. abgedruckt. Daß der seel. Rector *Joh. Moller* von diesem Documento keine pertinente Wissenschaft gehabt, urtheile daraus, wann er in Isag.

„Wann 7) Raht und Deputirten der Stadt Flensburg nunmehro nicht in „corpore die Jurisdiction der Stadts-Ländereyen, wie den 20. Nov. „1489. gegen den Amtman Otto Rantzau geschehen, in Angesicht der „Königl. Landesherrn und Assessoren des höchsten Gerichts Päbstlicher „Notarios mit Zuziehung zweener Catholischer Prediger der Kirche St. Ma- „riae defendiren, und von deren Feder die Urtheil empfangen müssen(28).

P. 3. p. 320. schreibet: Adolphus agnovit suam erga deum ob felicem obsidionis exitum, gratitudinem 50 Marcis Auri templo Civitatis Nicolaitano, *ut ab amico accipi*, donatis, testatus &c. Daß der Herzog Adolff vorhero 1438. dem Thum-Capittul zu Schleswig auf den Raht der Stadt Flensburg mit 50 mk auf einen Wiederkauf verwiesen, davon ist das Documentum beym Westph. P. 4. p. 3186. aus dem Schwabsteder Buch allegiret; Es ist mir aber in extenso nicht zu Gesicht gekommen.

(28) Es ist eine bekannte Sache, daß in den damaligen Catholischen Zeiten die geistlichen Notarii in Gerichten das Amt der Schreiber und Actuarien verrichtet, leg. Dreyer Abh. P. 2. p. 676. &c. Noot Beyträge P. 1. p. 199. schreibet: Rectores, s. Pastores Ecclesiarum olim interdum etiam in Civilium Principum Aulis Notarios h. e. scribas s. Actuarios s. ut nunc loquuntur Secretarios egisse tot diplomata evincunt, quod quidem ea re factum opinor, quia tunc fere penes solos Sacerdotes barbara illorum temporum erat eruditio. Add. Westph. Praef. T. 2. p. 11. de Clericorum dignitate in Aulis Principum, Es können auch dergleichen Instrumenta Notarialia a Clericis facta in extenso nachgelesen werden, Noot. P. 1. p. 348. 412. 417-422 et impr. p. 448. wo ein ganzer Proceß ad an. 1411. in lateinischer Sprache von einem geistlichen Notarius und geistl. Zeugen in instrum. ausgeführet. add. P. 2. p. 290. Unter den Flensburgischen Privilegiis, so in orig. im Stadt-Archivo verhanden, und beym Westph. P. 4. p. 1951. wird sich finden, daß das zweyte Privileg. der Stadt Flensburg vom Herzog Erich de 1314. von L. Nicholao *Dyacono Cancellario*, so wie das Kielische von Henrico et Adolpho 1422. p. v, gegeven in Gegenwahrt unser truen Rahtsschriber L. Marquart Flotterern Presters unsers Canzlers, Westph. P. 3 p. 12. ausgefertiget ꝛc. Dreyer P. 2. p. 658. wo derselbe der Herzoge truer Rahtgeber, Cantzeler und Prester genannt wird, andere Exempla nicht zu gedenken. Meine Mitbürger erlauben mir, daß ich ihnen dieses Documentum, als eins der rahresten Stadts-Documenten, communicire, und zugleich der Nach-Welt bekannt mache:

Copia sent.

In Gottes Namen Amen: Det Jar na dessulven unsers Herrn Gebort 1489sten Jahr am Fridage vor St. Batermey Dage der hill. Jungfrauen, und was de 20ste Dach des Monahts Nov. umme Vespertydt Dages edder daby in Pabesdome

„Wann 8) Patroni der Kirchen St. Mariae nunmehro nicht, wie A. 1542.
„geschehen, vor sich und juxta v. sent. vor die von Flensburg, die Ao.
„1475. vor Seel-Messen an vier bey der Kirche St. Mariae verschriebene
„Prie-

---

des hilligsten in Godt Vaders und Hn. Hn. Innocentii des achten und ersten Jahr Sines Regiments, in der Portboden tho Gottorp in Gegenwardigheit der allerd. Hochgeb. Fursten und Hn. Hn Johanne tho D. und N. &c. Koniges und Hn. Friderikes Brodern Herz. tho S. H. &c. und erer beyden Gnaden Redere und Gude Manne Namendlich Hn. Hans v. Alefeld, R. Sivert Brockdorp, Aloes von der Wisch tho Rensb. Hinr. v. Ahlefeld, Hans Rantzau, .Henning Pogwisch, Hennigeßen Hartig Schinckel, Laurentz Lene, Bone Tetenßen, und Lüdde Brodersen, ock an myner Notarien, unde der undesten Tügen Gegenwardigheit erschenen im Gericht de gestrenge H. Otto Rantzau R. und Ambtm. tho Fl. up de Cronen und anlangende den Ers. ganse Naht mit den 24gen dat sylvest up de anderen Reden, umme en schwart Perth dat H. Wulffes Knecht in Molenstrome buthen vor Fl. aff vordrenket was, und sick verhapende, nachdem dat idt buten der Stadt Müren und Porthen geschehen wäre, em de Sacke als enem Ambtman der Borg, und nicht dem Ehrb. Rade quem tho richtende, und dat he derhalven dat Sand tho Wysharde tho esket hadde, da den de Ehrb. Naht leten wedder op antworten, dat se över mennigschen Jahren dat Gerichte und dat Recht buthen der Stadt Fl. Müren aver alle dat gantze Stadt Feld beth an de Endeschedunge gebrucket, und fry gebrucket hadden sonder jemandes Anspracke und derhalben noch so roulicken brucken, so dat up er Veltmarke beth her tho nen Sandmann tho scheden hadden, und dat Wort so war tho mackende, und tho bewisende, togeden se unser seel. Herren Konigen und Fürsten Breve und Privilegien und ock mede tho ere Stads-Bock, dat ene durch den Durchl. Hn. und F. Konigk Wolmar milder Dechtnisse geordnet und gegeven, up wilkere dat apenbare im Gericht gelesen word, und darna nach welker Reden und WedderReden bevolen und lethen de Ehrbare Fürsten und Herren beyde Parthen affwisen, sick darum tho bespreckende, und darna nach ripenen Rade und wohlbedachtem Mode leten se beyde Parten erbar wedder in esken, und en en Ordel durch den gestrengen und woldüchtigen Hn. H. von Ahlefeld R. lethen asseggen in disser Formen, dat de Durchläuchtigste Herren und Fürsten erbare sodane Breve, worin getüget und apenbar gelesen wird, den Stadt Bock by Macht finden, und holden willen, und datt schwarte Pert, da de Knecht aff verdrenket iß, ock in dat Stadt-Recht funden, und mit Rechte tho den Porden leth ere Gnade asseggen, dat se de von Flensburg in dersulven Fryheit, alse de all hebben geervet und entfangen ungekränket daby holden willen: Up wilkere Tospracke unde Antwort unde Urdels Affspreckinge, so verschreven ys de erbar Rath un underskreven Notarius und apenbar siner dartho esteden ick in hyrup en apenbar Instrument vornomen scholde

„Priesters, von einem Adelichen Derleff Winstrup gestiffteten Vicarien „an Cap. 2000 ℔, und welcherwegen dem Magistrat nach dem bey der „Kirche Mariae verhandenen und juxta v. initialia

„Wy Helrick von Gades Gnaden Bischoff tho Schlewig

„ausgefertigtem sehr weitläufftigen Instrumento dem Magistrat der „Stadt Flensburg

„so scholen de Erlicke Borgermeister und Raht der Stadt Vlensborch „denne dat Leen verlenen,

„die Lehn zu vergeben verstattet, wider die Anfechtung der Erben und Ade„lichen Hinrich von der Wich &c. aus Ursache juxta verba senten„tiae de A. 1542.

„v. dewile dat Geld und de Rente in die 15 Jahren von Herrn „*Hans* und *Hinrich von Ahlefelde* Erven an sick geholden und „nicht utgegeben, de tyde ock nicht gesungen ꝛc.

„vor dem König Christian III. und Seinen Rahte auf dem allgemeinen „Land-Tage defendiren, und zufolge dieser Urtheil nach der vorher auf „dem Land-Tag zu Rensburg geschehenen Beliebung, juxta verba das „an den Magistrat sub dato Nykoping am Tage Math. Apostoli 1543. „ergangenen Königl. Befehl:

„v. Na-

---

darop macken wolle: Dißent sin so geschehen im Jahre Daghe Stunde Pabbißdom und sted bavenskrevend in Ingenwardigheit der Ersamen Prestere Hn. *Nicolao Wilcken* und *Hermanno* Sörnhagen *Vicarien* und Prester an unser leven Froven Karken tho Flensburg Tüghen hir tho ghebeden und esket.

Und ick Eggardus Heyncke en Clerich des Stuhls tho Schleswick unde vor hilliger Päbstlicher Macht und apenbar siner und Notarius wente ick sodan Tospracke und Antwort und des Ordels Affspreckinge anhörde, und persöhnlicken daby was, und dat so noterde, und derhalven dit apenbar Instrumentum mit miner egenen Hand gheschreven, und underskreven mit minen Signet, Namen und Thonamen manlick und stetlick hebbe idt consigneret in Tügeniße aller und ener yslicken Artickeln have skreven dartho ghebeden und esket.

(L.S.)

„v. Nademal danne Jw ane twivel bewuſt, dath up lateſt geholdenen „Land-Tage tho Rensburg von unſern leven getruen Reden, Praelaten, „Mann und Stadten der Furſtenth. S. H. bewilliget und angenohmen, „dath all datjenige, was von Olders und vormahls den Kerken und Ker„kendenern gehörig, dath man ehnen datſülvige ahne Middel geven und „folgen lathen ſchalle ꝛc.

„die Bezahlung Memorien, Statien, Conſolationen &c. juxta v. binnen „15 Rechtsdagen der Bürgerſchaft anbefohlen werden müſſen ꝛc.“ (29).

„Wann 9) kein Burgermeiſter der Stadt Flensburg, wie einer der allererſten

Sivert Krogk,

„um Seine und Seiner Eltern Seel und Seligkeit und Gnade willen, Seine „Häuſer und Buden legiret, auch nicht beſorgen darf, daß ſeine poſteri„taet, um ſolche Vermächtniſſe nicht anfechten zu wollen, Reverſe von ſich „ſtellen müſſen“ (30).

„Wann

(29) Ich kan auch dieſe Documenta der Weitläuftigkeit halber nicht anders, als extractsweiſe communiciren. Ein Liebhaber der Kirchen-Geſchichte hieſiger Stadt wird daraus erſehen, daß, als das wahre Licht des Evangelii zum Durchbruch gekommen, die Seel-Meſſen aufgehört, die Erben derjenigen, welche hiezu Stiftung gemacht, die legirte Gelder nicht auszahlen wollen, in caſu praeſ. wurde von denen in großem Anſehen geſtandenen Winſtrupſchen Erben die merkliche Raiſon Ihrer 15jährigen verweigerten Auszahlung angeführt: „v de tyde ock nicht geſungen ꝛc.“ Der darauf an den Magiſtrat ergangene Befehl auch deſto nöhtiger geweſen, weiln die Kirchen, da die mehreſte Gühter derſelben von dergleichen Legatis ihren Urſprung gehabt, ihre beſten Revenuen würden verlohren haben. Wollen meine Mitbürger den Urſprung und die Bedeutung der Wörter Memorien &c. wiſſen, können ſie des Stappolts Hamb. Kirchen-Geſch. praeſ. p. 1. 2ter Band, p. X. XI. und zugleich die Kunſtgriffe der damaligen Geiſtlichen vom Feg-Feuer und Seel-Meſſen breiter nachleſen.

(30) Dieſes leſenswürdige Documentum in Memb. ſo mir in originali zu Händen gekommen, wird ein Liebhaber der Alterthümer mit Vergnügen leſen:

Wy Her Johan Tymſen, Vicarius to unſer leuen Brouwen to Vlensborgh, Lage Elerſſen wonachtigh to Bordelem in Brekelingh Kerſpele in Norgoſherde, Ingeborgh unde Abele myne Suſtere, bekennen vnde betugen openbahre in vnnde myd deſſem vnſem Breue de en zeen ofte horen leſen vor alſwemen, dat de erſamen Sivert Krogk zeliger Dechteniſſe wandages Borgermeſter to Vlensborgh, vnſe Oldevader, hefft vmme zyner vnde zyner Olderen Zele Salicheit vnde Gnade willen, gegeven an der Ere Godes verſchotet vnde vorlaten an Krafft zynes openen

„Wann 10) kein Bürgermeister der Flensburg Päbstliche Bullas Indulgen-
„tiarum, wie der Bürgermeister

Barthold Hansen,

„vor sich und seine Familie mit großen Geld bezahlt, daß er Eyer, Butter,
„Käse, Milch, und Fleisch, in der verbohtenen Zeit, oder auch Schinken,
„ehe der Kuckuck gerufen, (von welchem Päbstlichen Verbot J. C. Kleffel
„von der Lehrart der Geistlichen in den mitlern Zeiten p. 11. breiter kan
„nachgelesen werden) essen, oder daß seine liebe Frau die Klöster der heil.
„Mönche zugleich mit andern Frauen besuchen, mit ihnen essen und trin-
„ken möge. v. *cum monialibus comedere et conversari dummodo* non
„PERNOCTENT“ (31).

„Wann

Breves, dar uppe gegeven vnde beuestiget, etliche Boden vnde Huse bynnen Vlensborgh belegen, zo de erbenomede Houetbreff vthwiset, to Hulpe vnde Vodynghe der armen Luden am hilgen Geste bynnen Vlensborgh belegen, an welkern Husen vnde Renthe dar aff jarlikes komende Versumenisse is geschen to etlichen Tyden, doch sunder vnse Wille vnde Wetenisse, vnde nu zodane Bewysinghe dar uppe uns de ersamen Rad to Vlensborgh entoget hefft vnde zeen laten. Vude wy van zodane Huse vnde Gudere, zo vere se stunden to ervende van des Swerdes Zyde wol de negesten weren, doch vnse ganze Begere vnde andächtige Wille is, dat zodane Gudere Giffte vnde Renthe deraff komende, by den armen Luden des hilligen Gestes erbenomet mogen bliven, vnde vppe dat vnses zeligen Oldevaders Begere vnde gude Andacht moge ewichliken zo anbestant bliven to Hulpe vnde Vodinghe der armen Luden vorbenomet. Alle Articule vnde Stucke an zynem Breue dar upp den armen Luden gegeuen, bestedige vnde bevesten wy Her *Johan, Luge, Ingeborgh* vnde *Abele* erbenomet to ewigen Tyden stede vnde vaste vnde vnnerbroken wol to holdende vor vns vnde vnsen Erven sunder jenigerleie Ansaghe Antoch vnde Hulpere gestlikes vnde werlikes Rechtes vnde sunder alle Argh. Des to groter Tuchnisse der Wahrheyt hebben wir Herr Johann vnde Lage erbenomet vnse Ingesegele willken vnde myd Willen hengen laten to dessen Breue Na Godes Bort dusend vnde veerhundert Jahr darna an negen vnd souenstigestem Jahre am Dage Sunte Elisabet der hilgen Vrouwen.

(L.S.) (L.S.)

(31) Dieses vortrefliche Documentum der Flensb. Alterthümer ist in Orig. auf dem Flensb. Hospital verhanden. In der Bibl. Lubec. Voll. VI. ist solches in extenso zu lesen, p. 253. Der Hr. Licentiat und Rect. von Seelen hat die Note praemittiret: „Authenticum hoc documentum in membrana scriptum asservatur in Coenobio „Flensb. ex quo illud plurimum rev. *Michael Geerken*, Ecclesiastes Flensb. Ni-

„Wann 11) Die Zeiten vergangen, daß ganze Magistrats-Collegia in den „Kirchen-Bann verfallen, und solcher nicht wieder von Ihnen abgenom„men, bis Sie desfals literas absolutionis von den geistlichen Bischöfen „erlanget, und solche mit Geld eingelöset“ (32).

„Wann

„ccl. meritissimus mecum communicavit, quam humanitatem grata mente „agnosco.“ Der Hr. Prof. *Moller*, wann er in der Nachricht von den Diaconis der Kirchen St. Johannis p. 14. diese Bulle mit den B. B. H. anführt, bemerket, daß statt der Rub. Schlesw. Flensburg gelesen werden müsse. Bey mehrmaliger Durchlesung dieses Documenti habe die Blindheit meines verewigten Antecessoris bewundert, und bin begierig gewesen, eine Nachricht zu haben, ob er als ein blinder Catholic, der mit einer solchen Päbstlichen Bulla vor sich und seiner Mutter versehen gewesen, als bey seinem Bürgermeister-Amt, da er zuerst A. 1539. die Welt verlassen, und die erste Evangelische Predigt in der Stadt Flensburg A. 1526. gehalten worden, diese Religion angenommen, und die Bulle dem Hospital geschenkt. Ich solte dahero fast daran zweifeln, da der in der Ordnung ihm succedirte Bürgermeister Frantz Holstein zur Zeit der Reformation bey dem Könige Christiano III. in großen Gnaden gewesen, und ihm die vielen Stifftungen und Reventien der Kirchen und des Klosters ad dies vitae geschenket worden, weil er sich der Reformation so sehr angelegen seyn lassen. Die Ursachen, welche der Pabst gehabt, daß er wider die emanirte Päbstliche Verbote bey der ertheilten Erlaubniß, daß die Flensburgischen Frauen zwar die Klöster besuchen, nicht aber des Nachts darin verbleiben müßten, könte ich aus hiesigen Landes-Scriptoribus breiter erzehlen. Allein, ich muß, der Weitläuftigkeit halber, meine Mitbürger auf des Hn. Pontoppidani Kirchen-Hist. besonders aber des seel. Hn. Rectoris Kleffels Tract. **von den Gesinnungen der Clerisey mitler Zeit gegen ihre hohe Landes-Herschaft** verweisen, woselbst die Klöster hiesiger Lande mit lebendiger Farbe abgemahlt, als welche Umstände dem Pabst nicht unbekannt gewesen. Beyde Scribenten, ersterer P. 2. ad An. 1489. p. 691., letzterer aber p. 41. führen unter andern das merkliche Odenseeische Kloster-Exempel zum Beweis der Keuschheit an: Daß ein Benedictiner-Mönch im Kloster drey Kinder gezeuget, und zwar eins mit dem Koch, eins mit dem Brauer, und eins mit dem Kellerknecht, als welche verkleidete Huren gewesen ꝛc.

(32) Ob unter meinen verewigten Collegen jemand gewesen, der den Kirchen-Bann geschmecket, kan mit Gewißheit nicht sagen. Wie leicht in den damaligen Zeiten jemand darin verfallen können, desfals beziehe mich lediglich auf des Pertschens vortreffliches Buch vom Kirchen-Bann, woselbst §. 10. cap. 1. zu ersehen, daß, **wann einem auch nur geträumet, daß er in den Bann gethan worden, habe er sich darin befunden.** Ein Liebhaber, der zu lesen beliebet, wie dergleichen diplomata absolutionis von solchem Bann ausgefertiget, wird zwey derselben beym Westph. P. 4. p. 3300. 3301. finden, woselbst der ganze Kielische Magistrat A. 1396. 1416. in solchen Bann gewesen, welchergestalt einer gebanneten Obrigkeit kein Gehorsam gebühret ꝛc. vid. **Pertsche 8. Hauptstücks §. 12.**

„Wann 12) kein Burgermeister nach Wilsenach wandert, und daselbst die „in Blut verwandelte Hostie als das größeste Heiligthum der damaligen „blinden Zeiten besuchet und anbehtet.“ leg. Heimreich Nordfresische Chronic. p. m. 158.(33)

„Wann 13) kein Bürgermeister an den hohen Festtagen bey den Reliquien „sitzet, und die Allmosen einsamlet ꝛc.“ vid. Stapholt. Hamb. Kirchen-Geschichte P. 1. p. 457. (34)

(33) Der Bürgermeister hieß *Aude Dettlefssen* in Tönningen; Die Ursache dieser Wallfahrt, so er 1436. unternommen, war, weil er sich in einem Backtrog in großer Gefahr salvirte ꝛc.

(34) Haben meine Mitbürger Belieben, eine Designation solcher verehrungswürdigen Reliquien zu lesen, so können sie eine ansehnliche Menge derselben beym Pontopp. in seiner Kirchen-Hist. P. 1. p. 473. vorfinden. Ich will nur einige derselben daraus verbotenus communiciren; unsere blinde Vorfahren hätten solche in Gedanken geküsset, wenn sie solche gleich nicht gesehen, als:

1) Ein Haar-Zopff der Mutter Mariae.
2) Von der Milch Mariae.
3) Ein Stück ihres Rocks.
4) Ein wenig vom Bart St. Siegfridi.
5) Ein Knoche von St. Jürgen, St. Ægidii.
6) Ein Stück vom Haupt Stephani.
7) Ein Stück des Rückgrads St. Petri.
8) Ein Stück von den Hosen St. Wilhadi.
9) Etwas von den 11000 Jungfrauen.
10) Ein Stück des Hemdes S. Olai, welches blutig ꝛc.

Daß zur Zeit der Reformation die Catholische Pfaffen diese und andere Kirchen-Schätze gestohlen, und damit aus dem Lande gegangen, ist aus der Kirchen-Historie bekannt. Von dem Prediger der Kirchen zu Horup auf der Insul Alsen muß ich meinen Mitbürgern dessen hieselbst gehabtes Unglück, so wie Pontop. in seiner Kirchen-Hist. P. 2. p. 895. anführet, mittheilen: „v. Peter Hviid desertirte 1536. wegen des überhandnehmenden „Luterthums von seiner Gemeine, nahm aber mit sich, nebst Kelch und Tisch, einen der „Kirchen angehörigen Fisch von purem Golde, wie eine Karpe gestaltet, unser Frauen „Fisch genannt, er kam aber nicht weiter damit, als bis Flensburg, woselbst sein Dieb„stal entdecket, und er zum Galgen condemniret ward. Als er auf der Leiter stund, „sahe er einige seiner gewesenen Zuhörer, und ersuchte dieselbe, für ihn zu bitten; Einer „aber, Nahmens Peter Johansen, soll ihm geantwortet haben: **Zu spat, guter „Herr, zu spat.**“

Wann meine Herren Collegen aus dem Magistrat und Colleg. Dep. dieses lesen, mache ich mir die zuverläßige Hofnung, Sie werden zugleich mit mir die Blindheit der damals als eine Nohtwendigkeit angeordnet gewesenen abergläubischen Gewohnheiten bedauren, und der allwaltenden Vorsicht des Allerhöchsten Dank sagen, daß sie nicht in denen damaligen blinden und verfinsterten Zeiten das Amt bekleidet, welches sie jetzo bey der Stadt zu verwalten die Ehre haben. Wäre es aber indessen geschehen, daß Sie und ich in solchem Aberglauben erzogen, und wir hätten das Unglück gehabt, die damalige Zeiten zurückgelegt zu haben; wären nicht unsere Augen mit eben derselben Blindheit nach dem Exempel unserer Väter verhüllet gewesen, wann wir unserm in die Ewigkeit vorangegangenen Amts- und Gilde-Bruder, mit welchen wir in einem Eide und brüderlichen Bund, auch nach dessen Tode, gestanden, um alsdann dessen uns liebgewesene alte 86jährige Seele aus dem Fege-Feuer zu retten, nach den ältern St. Canuti Gilde-Articuln der Stadt Flensburg, eine hochfeyerliche Messe gehalten, nach Vorschrift desselben für dessen Seele geopfert, nach der Flensburgischen St. Gerdruds-Gilde secundum verba in relaxationem Animae das vorgeschriebene Opfer verdoppelt, unsere beste Trauer-Kleider, die **Baarclede**, angezogen haben? Wann die geistlichen Brüder in den damaligen Zeiten sich bemühet, unserm venerablen Greis öffentliche Denkmale zu errichten; sie würden nach dem angeführten Exempel mit goldenen Buchstaben ein Monumentum gestiftet haben: Quod fuerit *Amator Clericorum* Amicus Fratrum specialis et benefactor Fidelissimus, usque ad diem obitus. Wann besonders auch ich, nach dem engen Bande der gemeinschaftlichgeführten Amts-Verrichtung, und weil ich mit Ihm bey Seinem Leben gedoppelte Amts-Revenüen genossen, bey einem in solcher Stunde angenommenen heiligen und steifen Amts-Gesicht (ein Splitter-Richter enthalte sich hier alles critisirens, ich schreibe, als wann ich in den damaligen finstern Zeiten gelebt) eifriger und besser, als meine Herren Collegen, mit Vorhaltung meines Pater Nosters, die 15 Ave Maria, und 15 Vater Unser (35) verdoppelt, wol gar ganze Psalter auswendig gelernet, und

(35) Wann man die Artic. solcher Brüderschaften lieset, gewiß, die Blindheit der damaligen Zeiten leuchtet aus allen Linien hervor: 50 Ave Maria, und 15 Pater Noster

und mit welchem Vergnügen würde ich nicht (zumal, wann ohne baarem Gelde daſſelbe hätte praeſtiren können) ad exemplum der Flensburgiſchen St. Gerdruds-Gilde pro anima meines wehrteſten Collegen, (wäre es auch eben daſſelbe *Corpus Juris Gloſſatum*), (36) welches eine Flensburgiſche heilige Schweſter nobilis domicilla Helena Levens Mater et benefactrix ſpecialiſſima fratrum 1497. pro anima ihres verſtorbenen Sohnes albereits geopfert, mit Freuden auf dem Altar geleget, und mit meinem Corp. Juris Canonico, ſolte es auch meine beſte Edition der Gebrüder Pithoeorum vergrößert haben, wann ich, meiner damals gehabten Blindheit nach, gegläubet, ich hätte meines wehrteſten Herrn Collegen mir in ſeinem Leben ſo lieb geweſene Seele auch nur eine

---

machte einen Pſalter aus, leg. Stat. der Brüderſchaft Roſenkrantz, apud Noot Beyträge P. 2. p. 33. und Heimr. Nordfr. Chron. p. 69. Art. 19. „Wann die Mittags-„Mahlzeit geendet, ſoll geklungen werden zu den Seel-Meſſen ꝛc. vor den Todten ſingen „die weltliche 15 Vater Unſer, und eben ſo viel Ave Maria.“

(36) Meine Mitbürger wundern ſich nicht, daß das Corpus Juris Gloſſatum als eine Seel-Meſſe hat können geopfert werden, denn von geiſtlichen Büchern wuſte man in denen blinden Zeiten hie in der Stadt wenig. Solte einer meiner Mitbürger an der Wahrheit zweifeln, denſelben werde ich auf das gelehrte Scriptum des ſeel. Rector. Kleffels **von der Lehrart der Geiſtlichen in den mitlern Zeiten und derſelben Unwiſſenheit**, hinweiſen, woſelbſt leſenswürdige Nachrichten verhanden; beſonders habe mich p. 23. vergnüget, wann er daſelbſt ſchreibet, und die Raiſon angiebet: „ꝛc. Daß dieſes „nicht zu bewundern, alles muſte geſchrieben werden, und zwar durch die Cleriſey, die „aber lieber in guten Tagen lebten, daher die Bücher theuer waren, daß anſehnliche „Gerichts-Collegia, auſſer ihr Geſetz-Buch, nicht einmal ein Evangelien-Buch anſchaffen konten, welches doch nach damaliger Zeit, da die Eyde, welche damals ſehr „häufig, durch Auflegung der Hände auf das Evangelien-Buch abgenommen wurden, „faſt unumgänglich nohtwendig war. Dieſem Uebel abzukommen, ſo ließen ſie für ihr „Geſetz-Buch ein Stück aus einem Evangelien-Buch ſchreiben, und damit dieſes durch „fleißiges Auflegen der Finger nicht ſo leicht zugeſchmutzet würde, ſo ward in die Mitte „dieſes Stückes eine Stelle zu ſolcher Auflegung unbeſchrieben behalten.“ aut. ib. cit. add. Pontop. Kirchen-Hiſt. P. 2. p. 863. ad an. 1531. „v. Eine neue Ueberſetzung „des Pſalters ließ Chriſt. Petri jetzo zu Antwerpen drucken, da er in der Vorrede unter „andern ſeine Schreibart vertheidiget, und alle Ueberſetzer warnet, ſich für den zu Flens-„burg gebräuchlichen Däniſchen Dialect als unrein in Acht zu nehmen.“ Ich kan nicht unterſuchen, ob der Flensburgiſche Däniſche Dialect jetzo beſſer, als vor 200 Jahren: von ſolcher Zeit an wird der Mangel geiſtlicher Bücher erſetzt worden ſeyn ꝛc.

Stunde früher von dem Fege-Feuer befreyen können: Wogegen ich alsdann mich mit der Hofnung in verstellten Rück-Erinnern solcher betrübten Zeiten flattire, es würde, wo nicht ein geistlicher, doch weltlicher Amts- und Gilde-Bruder, bey denen, nach dem alten Gebrauch angeordnet gewesenen Gedächtniß-Schmaussen, die Minnenbecher (37), oder die bey dem Stadt-Magistrat aufbehaltene und zum Gebrauch der Beerdigung und Hochzeit verheurete große, vermuhtlich aus lauter Minnenbecher verfertigte silberne Kannen (38) mit **Oel und Bier**, wann ich erstere ausleeren, aus letzteren de puncto ad punctum auf das Andenken meines seel. Collegen trinken solte, solches vor mir verrichten; Ich würde mir dagegen die auf dem Rahthause in dem gemeinschaftlichen Bürgermeister-Schranken aufbehaltene Trinkhörner (39) des Alterthums ausbit-

ten,

---

(37) Ich bediene mich hiebey die lesenswürdige Erklärung der Minnenbecher, so wie der Hr. Synd. Dreyer in dem ersten Theil seiner vermischten Abhandlungen p. 87. davon handelt: „v. Welchen man in seinem Leben lieb gehalten, und hoch geschätzet hat, dessen An„denken bleibet auch nach seinem Ableben bey uns verehrungswürdig, und wir unterlas„sen nicht, solches lebhaft bey uns zu unterhalten. Auch dieses beobachteten die „Gilde-Brüder gegen ihrer verstorbenen Freunde; vornemlich aber gegen ihren in die „Ewigkeit getretenen Vorstehern der Gilde. Gleichwie nun aus unsers Vaterlandes „Alterthümern bekannt ist, daß unsere Vorfahren ihr ehrfurchtvolles Angedenken, gegen „die Götter, gegen die Heilige, und gegen ihre abgeschiedene Freunde dadurch zu Tage „geleget, wann sie bey angestelten Gastmahlen und Zusammenkünften zu deren Ehren „und zum Angedenken einen Becher der Frölichkeit ausgeleeret, so wurden auch nach „dem in Zucht und Ehrbarkeit eingenommenen Gildemal das Andenken der verstorbenen „Gilde-Brüder auf diese Art erneuert, daß ein ihrem Gedächtnisse gewidmeter Becher „ausgetrunken wurde; Man nannte diese Becher, sie mochten in oder ausserhalb der „Brüderschaft ausgestochen werden, Minni, oder Gedächtniß-Becher ꝛc.“ Ein Liebhaber der Alterthümer wird des Rect. Kleffels Antiq. Septent., besonders aber dessen Scriptum von den Verehrungen der alten Nordischen Völker gegen ihre Könige p. 25. breiter nachlesen.

(38) Daß vier große silberne Kannen zu des Magistrats Reventien gehöret, ist ex prot. vom 3. Jun. 1605. fol. 246. ausführlich zu ersehen. Es ist daselbst die Beliebung auch dem Prot. inseriret, daß derjenige, wer eine davon gebrauchen wolle, ein Rthlr., wer aber alle 4 haben wolle, 2 Rthlr. bezahlen solle.

(39) Daß ich in den ersten Jahren meines Bürgermeister-Amts bey Durchblätterung der daselbst verhandenen Papieren diese Trinkhörner unter denenselben gefunden, habe Mem.

ten, und so wie bey meines wehrtesten Herrn Collegen Leben aus dessen vortreflichen Wein-Fässern öfters auf das Wohl der Stadt und Bürgerschaft eine Pocale ausgetrunken, mit dem besten alten Rein-Wein gedoppelt anfüllen lassen, und dadurch sein Andenken erneuern, wann auch der edle Reben-Saft meine Podagrische Krankheit aufmuntern solte, und nur das Glück haben können, mit einem Bischof, oder in Flensburg zur Mode gewordenen Ponsch, unter Approbation meines wehrtesten Freundes und Medici des berühmten Schleswigischen Herrn Doct. *Fursen*, hinwiederum aus den Füßen zu verbannen.

Gleichwie nun solchergestalt den von meinen Herrn Collegen in beeden Collegiis etwa zu machenden Vorwurf zur Gnüge werde beantwortet haben; so finde mich gemüßiget, die Gelegenheit, so mich zu Errichtung dieses Monumenti angespornet, öffentlich nach den Pflichten der Wahrheit bekannt zu machen. Es war der 24. Febr. als mein wehrtester Herr Collega, eben an solchem Tage, da ich in Stadts-Angelegenheiten occupiret, bey der Schatz-Setzung beeder Collegen nicht gegenwärtig seyn können, von einer Schwachheit überfallen, von Seinem Stuhl aufgestanden, beeden Collegiis die letzte Declaration gethan: Er könte nicht mehr ꝛc., aus der Stadts-Stube gegangen, und, weil dessen Wagen nicht angekommen, wieder zurückgekommen, und durch seine Gesichts-Veränderung beeden Collegiis im Herzen die betrübte Botschaft angekündiget, es würde dieser Tag der letzte seyn, welchen er in Versamlung beeder Collegiorum beywohnen, folglich auf ewig stillschweigend von Raht und Deputirten Abschied nehmen würde. Wann ich auch ein steinhartes Herz gehabt hätte, wäre ich nach dem Exempel meiner sämtlichen Herren Collegen bey dem letzten Abschied meines 86jährigen Herrn Collegen, der noch überdem das Unglück gehabt, den güldenen

---

Flensb. p. 177. albereits angeführt, daß solche in den ältern Zeiten bey Verschotung, und zwar ehe die noch beybehaltene Gewohnhei, per Cespitem (von welcher Materie sehr gelehrt und ausführlich Westph. P. 3. p. 122. besonders aber von der Stadt Flensburg der Hr. Synd. Dreyer in seinen vermischten Abhandlungen P. 3. p. 1427. handelt,) introduciret, habe gemuhtmaßet, nachdemahlen ex Antiquitatibus Patriae bekannt, daß die scotatio per cornua, da der Verkäufer dem Käufer eins zugetrunken, und dadurch zugleich die gerichtliche adjudicatio die rechtliche Kraft erlanget, in Gerichten ehedessen gebräuchlich gewesen. vid. Westph. P. 4. praef. p. 4-6.

nen Gebrauch seiner Augen zu verlieren, afficiret worden, und ich würde der Undankbarste gewesen seyn, wann ich nicht, da ich das Wort vor beyden Collegiis hätte führen sollen, diese letztere Gelegenheit ergriffen, ihm auch zum letztenmal, nomine des Rahts und Deputirten, den öffentlichen Dank für Seine aufrichtige Treue und Liebe, so er über 50 Jahr als ein treuer Einwohner und Mitbürger der Stadt, Seinen Mitbürgern, dem Magistrat und Collegio Dep. erwiesen, abgestattet. Weil ich aber diese Gelegenheit nicht gehabt, sind mir die Gedanken beygefallen, es könte unmöglich Raht und Deputirte zuwider seyn, wann auch post mortem solchen öffentlichen Dank in gegenwärtigem Monumento ablegte, zumalen er bey seinem Leben, nach den beygebrachten Exempeln seiner Praeantecessorum, keine reelle Vergeltung weder gesucht noch erhalten, er auch in so vielen Jahren, so wie im Magistrats-Collegio, als besonders auch in dem angesehenen Collegio der Herren Deputirten, vieljähriges treues Mitglied gewesen, und so wie besonders die Jura der Stadt, inspecie die Jura des Collegii Deputatorum verfochten. Ich weiche dahero keinen Schrit von der Wahrheit ab, wann ich öffentlich gestehe, daß im Angesicht beeder Collegiorum, und bey der noch einige Zeit fortgedauerten Schatz-Setzung, wann eine gemeinschaftliche Deliberation nicht nöhtig gewesen, die Sciagraphiam gegenwärtigen Monumenti aus Sorge, daß der Todt ihn übereilen, und die Kürze der Zeit bey meinen übrigen Amtsverrichtungen nicht die Gelegenheit zur Ausarbeitung verstatten würde, entworfen, und nach Ihrem allerseitigen in mich zeithero gesetzten Zutrauen haben Sie selbst die Rationes mir in Rück-Erinnern und Gedächtniß gebracht, auch eine Antwort verlanget, womit ich mich gegen alle meine Mitbürger, wären auch darunter Spötter und Verläumder, wie ich doch keinen weiß noch kenne, justificiren könte, wann Sie mir gesagt:

I. Er hätte mit mir an einer Degen-Klinge geschworen.

Resp. Ich kan diese Raison nicht anders, als mit der Wahrheit, bekräftigen. Wolte man aber von mir verlangen, von dem Alter und Ursprung dieser Gewohnheit eine archivarische und diplomatische Nachricht zu geben, so müßte ich vorgängig öffentlich gestehen, daß solche

che, ungeachtet mir desfals alle Mühe gegeben, besonders von der Stadt Flensburg beyzubringen, nicht im Stande. Ich habe bey dieser, wie überhaupt bey vielen andern in die Alterthümer der Stadt einschlagenden Materien, den Verlust der ältern Protocollen und anderer diplomatischen und archivarischen Nachrichten bedauret. So viel glaube indessen gewiß, daß alle unsere Antecessores auch in den allerersten und ältern Zeiten ihren Eid auf des in diplomatibus Flensb. so oft vorkommenden Advocati (Stadt-Vogt) Degen abgelegt. Solte ich aber den Ursprung der Eide, an der Degen-Klinge zu schweren, imgleichen den Gebrauch der Schwerdter auch zerstümmelt deduciren; So würde ich

1) denselben aus dem Heidenthum und Anfang des Christenthums, wo die Streitigkeiten noch mit dem Schwerdt auch in bürgerlichen Sachen decidirt. leg. *Molleri* Isag. P. 1. p. 247. des Secret. *Molde* Eutinische Chronic. p. 58.

2) aus dem Flensburgischen Stadt-Recht, Art., da ein Vater seinem Sohn 3 tho Schilt, Schwerd und Speet zu geben verbunden.

3) aus der Flensburgischen St. Canuti-Gilde, so weit älter, als das Stadt-Recht, und der daselbst vorgeschriebenen Strafe des Altermanns, daß, wann er zu spät gekommen, ehe drey Degens entblößet, ein Mark Strafe erlegen müssen.

4) aus der alten Gewohnheit der Cimber, da sie gleichsam an den Waffen geklebt, keiner sich ohne Schwerdt zu Ruhe gelegt, ohne Schwerdt bey den Ruder-Banken, bey Heu- und Kornarbeit eingefunden ꝛc. herleiten, und die Zeiten in Rück-Erinnern bringen, wovon Tacitus geschrieben, daß die Cimbri ihre Arma semper in conviviis getragen, und wie die Wörter lauten: *Nihil neque publicae* neque privatae rei nisi armati verrichtet ꝛc. Der gelehrte Syndicus *Dreyer* hat einen vortreflichen Tractat von der ehedessen in Holstein üblichen Gewohnheit, die Eide an der Klinge des Degens zu schweren, geschrieben, vid. dessen Samlung vermischter Abhandlungen, P. 1. p. 173. und von dem ehemaligen Gebrauch in der Stadt Schleswig ist bey dem Consistorial-Raht *Noot* in dem er-

sten Theil seiner Beyträge p. 656. ein merkwürdiger Proceß ad an 1548. wo in causa ardua auf des Stadt-Vogts Degenknopff vor dem Rahts-Keller der 12 Mans Eid abgeschworen, nach allen Umständen zu lesen; und daß annoch in vorigem Seculo von der Noblesse die drey Finger auf einen Degen-Knopff beym Schweren geleget, bezeuget *Blüting* ad I. I. lib. 1. c. 1. add. die gelehrte Abhandlung des vor wenigen Monaten verstorbenen gelehrten Rectoris *Kleffels* von den Verehrungen der alten Nordischen Völker gegen ihre Könige, p. 35. „v. Daß ohne „Waffen kein freyer Mensch öffentlich erschienen, daß sie bey denen Co-„mitiis und andern dergleichen Versamlungen in voller Rüstung, nem-„lich völligen Harnisch, Schild und Schwerdt erscheinen musten ꝛc.“ Von denen Dänen ergiebet der 1752. in Copenhagen von dem Tuch. *Roth* geschriebener gelehrter Tractat de gladiis veterum imprimis Danorum breitere Nachricht, wo diese Materie aus der alten Landes-Beschaffenheit weitläuftig abgehandelt und unter andern angemerket, daß dem Praefecto Urbis das Schwerdt von der Stadt geschenket worden, pag. 87.

„v. A. 1587. d. 19. Apr. Bentzonius Praefectus urbis factus, gladium „accepit in curia Hafnienſi, traditio gladii olim valde in uſu erat cum „Praefecti urbis crearentur, ut 1606. d. 16. Jun. Gladium And. Mi-„chaelis tradidit Praefectus Arcis &c. traditio haec gladii eum in fi-„nem fiebat, ut probe reminiſcerent, ſe juſtitiam etiam proſecturos „gladiumque ſe in vindictam malorum portare &c.“

und überhaupt von deutschen vid. *Mantzelii* Disp. de ingenio Germanorum quoad solennitates Juridicas p. 36. n. 7. heißt es: v. *Juramentorum Ceremoniae erant argutae* e. g. *jurare per arma*, an der Degen-Klinge schweren, *horrorem incutiebat.* Daß auch die alten Deutschen bey ihren Gerichten mit Spießen und Degen erschienen, davon kan Herr Syndicus *Dreyer* l. c. p. 194. nachgelesen werden: „Daß „obgleich dieses nachhin abgekommen, so ist es doch noch in Holstein bey „den Loddings und Godings-Gerichten beybehalten, und die Framen „*Holsten*, oder die Beysitzer des Gerichts, vor welchen sich die Mist-„Gabel besser schicken würde, erscheinen mit ihren langen Spießen, und

„der

„der Ding-Vogt mit einem ausgezogenen Schwerdt, welches er zwischen „seinen Füßen stellet ꝛc.“ Wobey ich dann mit Vergnügen angemerket, daß in den folgenden Zeiten nach Art der Flensburgischen Gerichts-Verfassung bey Abfassung der Urtheile die Degens in Mantel verwandelt worden; man lese des *Heineccii* Elem. J. German. T. 2. c. 7. §. 3. et Acta ICtorum 8tes Stück p. 618.: „v. Das Urtheil wurde von dem „Schopffen sitzend ausgesprochen, wobey sie weder Waffen noch Hand„schuhe, auch keinen Hut aufhaben durften, hingegen mit einem Man„tel umgethan seyn mußten ꝛc.“ (40).

(40) Wolten meine Mitbürger mir hieselbst eine Digression erlauben, möchte ich mir von einem Gelehrten hiesiger Stadt einen Unterricht ausbitten, wann zuerst das Manteltragen der Bürgermeister zur Gewohnheit geworden. Von der Ablegung desselben muß ich mir die Schuld öffentlich beylegen, und in Mem. Flensb. p. 263. habe albereits vor 12 Jahren meinen seel. Collegen öffentlich beschuldiget, daß er nach meinem Exempel den Bürgermeister-Mantel abgeschüttet, und bey seinen alten Tagen mit einem Degen vertauschet.

„v. Sequebatur me Collega Conjunctissimus *H. I. Loyt*, qui exactis licet „septuaginta et quatuor aetatis annis, alacri tamen animo, et sano cor„pore (quam felicitatem supremum Numen ei porro donet, ut peroptata „prosperitate ultimum vitae humanae terminum attingat) munero suo „fungitur, et unitis mecum viribus, mutua Concordia, mutuoque amo„re fidelissime pro Communi bono laborat &c.“

Imgleichen möchte gern benachrichtiget seyn, ob die Bürgermeister und Nahtsverwandten der Stadt Flensburg bey Empfang der Königl. Herschaften, auf Land- Amts- und Gerichts-Tagen, auch bey den Stadt-Thoren, in den vorigen Zeiten sich mit einem langen Mantel schleppen müssen, und ob der Bürgermeister-Mantel so beschaffen, bebrämet, und besetzet gewesen, als derselbe in der Gemeinschaftlichen P. O. 1636. ratione des Nahtsverwandten in der Flensb. P. O. de A. 1558. expr. verb. vorzüglich vor andern Manteln vorgeschrieben. Ich kan hiebey nicht unerinnert lassen, daß, wann ich vor 20 Jahr gewust, daß in den albereits communicirten und A. 1652. in Observance gewesenen St. Canuti Gilde Artic. durch ein Königl. Allerhöchstes Gesetz, und zwar in Art. 12 & 25. vorgeschrieben, daß die Bürgermeister der Stadt Flensburg mit dem Magistrat und zween Aelterleute den Gilde-Bruder-König, welcher den Vogel abgeschossen, von dem Thor nach dem Nahthaus hin und zurück, NB. in ihren Mänteln, begleiten sollen, ich aus Beysorge, wann diese Gilde unter Confirmation beeder Art. solte renoviret werden, Bedenken getragen, in der Abschaffung zu consentiren, am

II. Er hätte diesen mit mir abgelegten Eid nicht, wie viele unserer Vorweser, in officio zugleich einem Fürstlichen Landes-Herrn, sondern einem souverainen Könige geleistet.

Ich bin verbunden, den zweyten mir in Gedanken gebrachten Bewegungs-Grund mit Ja zu beantworten. Ich bedaure aber, daß diese Materie von solchem weitläuftigen Umfang, daß ich meinen Mitbürgern davon keine volständige Antwort geben kan. Die Bürgermeister der Stadt Flensburg haben in beyden vorigen Seculis auch dem Fürstlichen Gottorffischen Hause zugleich mit dem Königlichen conjunctim et separatim

---

wenigsten aber meinen seel. Collegen dazu zu disponiren, wann zumal aus des Hn. Advocati *Lass* zweyten Fortsetzung seiner Husumschen Nachrichten sub n. 1. ferner belehret worden:

„v. Daß in alten Zeiten die Rahts-Personen, wann sie Gericht halten sollen, sich „in der Kirche, NB. mit ihren Mänteln, versamlet, und in einer beliebigen „Ordnung sich alsdann aufs Rahthaus begeben sollen.“

Ich will daherv das Mantelschleppen unserer Vorfahren nicht mehr misbilligen, da der Ursprung desselben einen so angesehenen Grund hat, sondern nur so viel sagen, daß, da alle Städte in beeden Herzogthümern solche abgeschaffet, man in Flensburg nicht Ursache gehabt, solche länger beyzubehalten, wofern man nicht statuiren wolte, daß die Weisheit des Aristotelis darin stecke, (welcherwegen des Hn. Thomasii lustige und ernsthafte Monats-Gespräche P. 1. p. 508. 516. 518. &c. mit Vergnügen können nachgelesen werden) Ich bedaure, daß ich von dem Bocks-Beutel der Stadt überhaupt jederzeit ein Feind gewesen. Man lese, was aus des Arp. Fer, Æstiv. p. 291. in Mem. Flensb. p. 264. angeführet, und vergnüge mich an des Eras. Roterodami von den Hn. Pontopp. kurze Refor. Hist. p. 194. alleg. Gedanken, daß,

„v. wer allem neuen feind, und alles alte haben will, dem soll man billig nichts als „verschimmelt Brod zu essen, und sauer Bier zu trinken geben.“

Solte dahero des Sprichwort, die Kunst zu besitzen, den Mantel auf beyden Schultern zu tragen, sich in Flensburg verlieren, alwo, wie der Hr. *Lass* l. c. ebenfals von der Stadt Husum geschrieben, Manns- und sogar Frauens-Personen bey allen Begebenheiten in den vorigen Zeiten Mäntel getragen, nunmehro aber, ohne bey Leichen, solche abgeschaffet, werden meine Mitbürger mir die Schuld nicht beylegen.

tim geschworen, und im Protocoll der Stadt Flensburg finde unterm 7. Nov. 1701. angemerkt, daß, nachdem der Bürgermeister *Carsten Beyer* der Jüngere diese Zeitlichkeit verlassen, der Bürgermeister *Berend Strycker* und mit ihm alle folgende allein dem Könige geschworen (41). Daß die Bürgerschaft der Stadt auch durch die Bürgermeister und dazu committirte auch dem Fürstlichen Hause gehuldiget, davon geben die archivarischen Nachrichten der Stadt Flensburg untriegliche Beweisthümer. In Flensburg hat die Bürgerschaft dem Herzog *Hans* und *Adolff* d. 23. Octobr 1564., dem Herzog *Philip* d 11. May 1590., dem Herzog *Joh. Adolff* 1592. die Huldigung geleistet, und in Protoc. Civitat. 1616. fol 12. ist das Syndicat enthalten, welches sub dato Flensburg 7. Dec. 1616. auf den Bürgermeister *Carsten Beyer* Sen. und Rahtsverwandten *Jacob von der Wetering* ausgefertiget, nach Absterben Herzogs *Adolff* dem Herzog *Friderich* die Huldigung zu leisten. In der Stadt-Rechnung ad hoc an. ist angemerket, daß diese Dep. in Schleswig 102 ℔ 14 ß verzehret. Will ein Liebhaber hiesiger Stadt-Historie weitläuftig lesen, in welcher Ordnung die Städte zu solcher Huldigung nach allen Umständen aufgerufen, wird er solches bey dem Herrn Consistorial-Raht *Noot* in seinen historischen Beyträgen p. 255. breiter nachlesen können, als woselbst das Scriptum verhanden, sub rubro:

„Kurze Nachricht, mit was für Solennitaeten die Funeral-Deduction „J. F. D. Hn. Herzog Friderich und die Erb-Huldigung Herzog Chri„stian Albrecht celebriret worden.“

p. 263. *Designatio* der Städte, wie sie den 3. *Febr.* 1661. bey der Erb-Huldigung von dem Cammer-*Secretario D. Jugert* seyn aufgelesen und gerufen worden zu Abstattung des Huldigungs-Eides,

(41) Ich muß aber hievon die Zeiten eximiren, wann Landes-Herschaftliche Irrungen gewesen, sintemalen der Bürgermeister Gerh. von Oesede, welcher den 2. Dec. 1577. von dem Amtmann Peter Rantzau introduciret, und zugleich im Protocoll angemerket, daß er die Bürgerschaft admoniret: „v. p. Daß sie sich aller Partheilichkeit enthalten, „und ohne empfangener Urtheil keiner die Königl. May. überlaufen und molestiren sol„le, der Amtmann sonst dem Magistrat behülflich seyn wolle, alle muhtwillige Freveler „in gebührende Strafe zu nehmen,“ mit dem Bürgermeister Otto Beyer 1650. allein dem Könige geschworen.

1. Schleswig, Bürgermeister D. Joh. Kirchmann und Wilhelm Schacht.

2. Flensburg, Hinrich Jacobs, Hans Schröder und Hinrich Strycker &c.

und zum Schluß der 18 Städte, Lutkenburg non adest soll gerufen werden ꝛc.

Ich muß hiebey die Vorsichtigkeit meiner Collegen in den damaligen Zeiten rühmen, wann Sie bey eingefallenen Mishelligkeiten der Königl. und Fürstlichen Häuser sogar die Bürger-Eide ausgesetzet, vid. Protoc. vom 17. Sept. 1582. fol. 110.

„v. Diesen Tag E. E. R. versamlet gewesen, damit etliche Bürger, so im „vorigen Jahr nach Absterben weiland Herzogen Johannes zu S. H. des „ältern Hochl. Ged. angenommen, von wegen etlicher zwischen der ho„hen Obrigkeit schwebenden Irrungen nicht vereidet worden, nun auf „verlangter Erklärung in gebührender Eides-Pflicht genommen, und ver„haftet worden, wie solches in dem gewöhnlichen Bürgerbuch zu finden.“

Es haben dahero Bürgermeister und Raht auch besonders die Privilegia der Stadt Flensburg von solchen Fürstlichen Landes-Herschaften in den damaligen Zeiten confirmiren lassen, wie die noch im Archivo der Stadt verhandene Confirmationes Privileg.

1) des Herzogs *Friderichs*, sub dato Flensb. 1482.
2) *Johannis & Adolphi*, sub dat. Flensb. 26. Octobr. 1564.
3) *Johann Adolffs*, sub. dat. Flensb. 30. May 1592.

breiter ausweisen. Wolten aber meine Mitbürger die Ursache wissen; so muß ich generalement nur darauf antworten, daß die unglückliche Landes-Theilung, nachdem die erste zwischen dem König *Johannes* und seinem Bruder dem Herzog *Friderich*, nach geendigter Landes-Regierung Königs *Christ. II.*, wieder mit dem Könige *Friderico I.* abermals

mals vereiniget worden, A. 1544. aber zwischen dem Könige *Christ. III.*, *Johanne & Adolffo* Gebrüder zum größesten Praejudice, und nach vieler Historicorum Bericht mit Widerwillen vieler großen Königlichen Bedienten, als ein Vorbote eines Zank-Apfels, worüber die Posteriaet klagen würde, hiezu den Grund gelegt, obgleich, nach den damals errichteten Vertrag, Unionen und Communionen, nach welchen die Ober-Landes-Herschaft gemeinschaftlich seyn sollen, man geglaubt allen künftigen Irrungen vorzubeugen (42). Es würde dahero viel zu weit-

(42) Es ist diese Materie in den vielen Streit-Schriften, welche in diesem und vorigen Seculo zwischen dem Königl. Dänischen und Fürstl. Häusern gewechselt, ausführlich tractiret. Ein Königl. Scriptum, so in den Actis Publ. Schlesw. Holst. Affairen Fasc. 4. 1699. abgedruckt, und worin diese Materie p. 11. concentriret, wird meinen Mitbürgern vortreffliches Licht geben:

&c. „v. Obgleich Holstein G. die Städte von sothaner Communion auszu„nehmen gedenket, geschiehet es doch ohne Fug und Grund, angesehen der Erb„theilungs-Brief de A. 1546. expressis verbis saget: Die Städte und „Klöster, oder Praelaten sollen mit der Mannschaft oder Ritterschaft vermöge „der Privilegien eingetheilet seyn, und obgleich einem jeden Herren damals „zu seinem Antheil gewisse Städte zugeleget worden sind, so ist doch solches nur „wegen der Abnutzung und Genuß der kleinen Regalien geschehen; Das Hohe „Territorial-Recht oder die Fürstliche Landes-Hoheit ist in ungetheilter Ge„meinschaft geblieben, welches man aus vielen Dingen handgreiflich wahrzuneh„men hat, dann die Städte leisten beyderseits Herren eine gemeine Huldigung ꝛc. „Die nach und nach ankommende neue Bürger müssen dergleichen Eid eben„mäßig schweren. Die Städte und ihre Bürger gehören auch unter die gemein„schaftliche Land-Folge; sie werden auf die gemeinschaftlichen Land-Tage mit „gefodert, und sind an die gemeinen Land-Tags-Schlüsse verbunden, und also „würklich Constatus Ducatuum: Sie gehören mit ihrer Contribution in „die gemeine Casse, und stehen mit in dem gemeinen Land-Catastro: Sie er„legen die Princessin-Steuer dem einen Hn. sowol, als dem andern; Die in „beyder Herren Nainen emanirte edicta werden auf die Städte mit gerichtet; „In den Stadt-Kirchen wird für den einen Herrn sowol, als vor den andern „gebeten. Und wie oft seynd sowol die Ritterschaft, als Städte, bald conjun„ctim, bald separatim eingekommen und protestiret, daß sie nicht getrennet „seyn, sondern als unablösliche indivisible Gliedmaßen unius Corporis tan„quam constatus ducatuum beysammen bleiben, und gelassen werden solten „und könten ꝛc.“

weitläuftig seyn, wenn ich von den Fürstlichen Verfügungen in Proceß-Sachen, ergangenen Appellationen an die gemeinschaftliche Landes-Herren ꝛc. aus den vielen in Händen habenden archivarischen Nachrich

---

Gelehrte, wann sie dieses lesen, möchten es mir verdenken, eine Sache in Rück-Erinnern zu bringen, welche bey allen Historicis, bey denen Streit-Schriften, so zwischen den Königlichen und Fürstl. Häusern in diesem und vorigem Seculo geschrieben, und welche vielleicht in so vieler meiner Mitbürger Händen, breiter können nachgelesen werden; Allein, da ich dieses lediglich in der Absicht anführen muß, um den Zusammenhang nur etwas zu zeigen, will ich hiebey zu meiner Entschuldigung, was der Herr Pastor Schultz in der Beschreibung der Stadt Hilligenhaven in der Vorrede schreibet, anführen:

„v. Ungelehrte werden meine Ausschweifung nicht undienlich finden; Gelehrte, „wofern sie diese Arbeit zu lesen würdigen, können die Ausschweifungen immer „ungelesen lassen ꝛc.“

Meine Mitbürger aber werden also es mir nicht übel aufnehmen, wann ich dasjenige Ihnen wieder in Gedächtniß bringe, was ich dieserhalben in der auf dem Rahthause A. 1760. im Namen des Magistratus et Collegii Deputatorum gehaltenen Rede, an dem glücklichen Tage, da ich von den Glückseligkeiten, welche der Stadt Flensburg von dem Könige *Fried. III.* durch die *Souverainitæt* vor hundert Jahren zugeflossen, handelte, angeführet habe, und verbotenus den Extract, welchen ich jetzo durch die angeführte Beweisthümer in etwas breiter ausführen werde, communicire. Ich habe gesagt, unter vorgängiger Erzehlung der angeschienenen geringern Vortheile:

ꝛc. „Kleinigkeiten, in Consideration des herlichen Nutzens, so dagegen der Stadt „Flensburg zugeflossen; Ich will die Plackereyen der vorigen Zeiten nicht wieder „aufwärmen, da die Stadt Flensburg mehr als einmal, Fürstl. Gottorff. Prin„cessin-Steuer, zum Römer-Zug der Holsteinischen Ständen, zu Rechts-Pro„cessen, Huldigungen, Confirmationen &c. ansehnliche Contribuenda errich„tet. Besonders die Souverainitæt und die Früchte des 100jährigen Friedens, „wann ich die wenigen Jahre des Schonischen und letztern Schwedischen Krieges „davon abrechne, sodann die Occasione des mit dem Fürstl. Gottorff. Hause, „wegen der dem Könige Frid. III. in dem Rodschildschen Frieden abgenöhtigten „Souverainitæt, und des contra pacta der erstern Zeiten sich angemaßten „Juris Armorum et Armandiae &c. gehabte Irrungen, haben die Stadt „Flensburg durch Göttliche Vorsicht in den blühenden Zustand, worin sie jetzo ste„het, gesetzet. Beglückte Stadt Flensburg! die du bey der zweymaligen spe„cialen Landes-Theilung der Städte hiesiger Herzogthümer unter dem Zepter „eines *souverainen* Königes zu kommen, die Gnade gehabt! Und beglückt

richten schreiben wolte. Diejenige Umstände aber, welche ich in der angeführten Rede, als die unglücklichen Suiten, so durch diese Landes-Communion und Theilung der Stadt Flensburg besonders zugeflossen, mache ex Actis judicialibus wahr, und zwar beziehe mich

1) auf die Flensburgischen Landtages Acta vom 11. Nov. 1620.

„v. J. K. M. und F. G. lassen der Ehrb. R. und Landsch. hiemit gnädigst „und gnadig notificiren, weil in diesem laufenden Jahre zwey Holsteini„sche Fräuleins Gottorff. Line vermählet worden, daran zu seyn, daß im „künftigen Umschlag die gewöhnliche Fräuleinsteuer als von jedem Pflug „½ Rthlr. in jetzigem valore erleget werden möge.“

Der Ritter und Landschaft Resolution und Erklärung auf die Königl. und Fürstl. Puncta sub dato Flensburg d. 13. Nov. 1620.

„v. Den 6ten Punct wegen der 2 Holstein Gott. Lin. Freulein-Steuer „wollen die anwesende aus der Ritter und Landschaft angenommen, und „sich

---

„wäre das ganze Land, wann die Landes-Theilung in den damaligen Zeiten nie „existiret! Jedoch, die Zeiten sind albereits überlebet, wovon der gelehrte Joh. „Rantzovius, wann er die Landes-Theilung so sehr abgerahten, zum voraus „prophezeyet; und dabey die Raison angegeben: v. ne hac partitione potentia conjuncta diminui et simultates inter fratres ortae patriam affligere possint. Und der Ueberbleibsel dieser Prophezeyung wird nicht eher, als „am letzten Tage der Welt zum Durchbruch kommen.“

So weit ging mein damaliger patriotischer Wünsch. Und in Folge der Zeit habe bey genauer Ueberlegung dieser letzten Worte der alwaltenden Vorsicht des zum voraus immer sehenden Auges des himmlischen Königes es zugeschrieben, daß von unsern Gränzen, durch die menschliche Vorsicht unsers *souverainen* Landes-Vaters, die Drohungen abgehalten, welche albereits 60 Jahr vorher von dem Herzog Friderich vielen Städten, besonders aber der Stadt Flensburg, angedrohet, wann derselbe in dem sub dato Pinneberg d. 30. Jun. 1700. ausgegebenen Drohungs-Patent, welches in extenso in den Actis publ. Schlesw. Holst. Fasc. VI. p. m. 64. in verbis, nach solchen *Exempel* die Brandschatzung annoch von *Altona*, wie auch von *Itzehoe*, *Flensburg*, und allen übrigen Königl. Städten nach *Proportion* der Anzahl, Häuser und Nahrung eingetrieben werden durfte ꝛc. (erat fulgur ex pelvi) sich vernehmen lassen, nachgelesen werden kan.

„sich hiemit erkläret haben, die beede Fräulein-Steuer auf künftigen Um-
„schlag als jeden Pflug Ein Reichsorth eines Rthlr. in jetzigem Valeur
„auszugeben unterthänigst und unterthänig erböhtig ꝛc.“

2) Daß auch die Stadt Flensburg in folgenden Zeiten solche Steuer erlegt, davon bezeuget das Prot. Jud. vom 26. Jul. 1649.

„v. In Versamlung E. R. und 24. B. ist beschlossen, daß zu Abtragung
„des Fräulein-Steuers J. F. D. zu Gottorff eine zwofache Schatzung
„von 2. 3. 4. Aug. von der Bürgerschaft soll eingeliefert werden, an gu-
„guten Rthlr. ꝛc.“

3) Prot. Civit. Flensb. vom 31. Jul. 1627. fol. 447.

„v. prot. Auf dem Landtage zu Rensburg in vergangene Woche zu con-
„tribuiren verwilliget zwo Rthlr. von jedem Pflug dem Fürstenthum Hol-
„stein zu Hülfe, ist 800 R. Imgleichen

4) Zum Römerzug, man lese die Flensburgische Land-Tags Acta de A. 1638. welche weitläuftige Deliberationes unter den Ständen dieserhalben geschehen, und sub dato Flensburg d. 4. May 1638. die Königl. und Fürstl. Erklärung erfolget, in verbis:

„v. Obwohl die Schleswigschen Stände den Holsteinischen wegen des
„Römerzuges einigen Bey-Steuer zu thun gar nicht verbunden ꝛc. so
„seynd aber ꝛc.“

die Stadt Flensburg nicht nur der Zeit den Beytrag geleistet, sondern auch sogar nach geschlossenen Frieden der Stadt eine Zulage aufgebürdet worden. vid. Prot. Jud. 5. Nov. 1648.

„v. E. R. und 24. M. auf ausgelassenen Königl. und Fürstl. Mandaten zu
„Salarirung der Soldatesce wegen des allgemeinen Friedens im Heil. Rö-
„mischen Reich zu des Fürstenthums *Holstein* contingent, damit dieses
„Fürstenthum circa praejudicium mit 5 Orts Thaler zu Hülfe zu kom-
„men gewilliget, eine vierfache Schatzung dazu angelegt ꝛc.“

5) Auf

5) Auf die Flensburgische Land-Tages Acta d. 11. Nov 1620., als woselbst von den Landes-Ständen beliebet und beschlossen, einen gemeinschaftlichen Schuld-Thurm zu bauen, wozu die Stadt Flensburg nach breiterer Ausweisung der Stadt-Cämmerey-Rechnung 1621. 20 Rthl. sp. bezahlt. Imgleichen hat,

6) als juxta prot. vom 17. Jan. 1623. ein Königl. und Fürstliches Mandat wegen Zulage zu Bestellung eines Advocati, so der gemeinen Ritter- und Landschaft auf alle Begebenheit bedient seyn soll, verlesen, die Stadt Flensburg ihren Beytrag geleistet. Ich habe aber der Zeit anzumerken vergessen, wie viel dieselbe hiezu beygetragen. Die Bestallung aber, welche dem Licent. *Krumholtz* von den Landes-Ständen d. 3. May 1639. gegeben, hat B. *Carsten Beyer* nomine der Stände des Herz. S. unterschrieben. Solte auch

7) Jemand meiner Mitbürger eine Nachricht verlangen, wie sogar das abgetheilte Sonderburgische Fürstl. Haus occasione dieser Landes-Theilung überhaupt mit den Ständen dieser Herzogthümer, folglich auch der Stadt Flensburg, wegen der Erb-Huldigung viele Jahre Irrungen gehabt, sogar Processe geführet, die Stadt auch dazu Beytrag geleistet, der betrachte aus den Kielischen Land-Tags-Acten de A. 1588. des Herzogs *Johannis* Protestation wider die Wahl des Königes *Christiani IV.*: conferire damit die in Actis Comit. Flensb. 1590. geschehene Proposition an die Landes-Stände, imgleichen die von den Ständen gegebene Erklärung: mache sich das seltene Sonderb. Fürstliche Impressum de A. 1654., die Apologiam wider *Danckwerth* bekannt, er wird daraus die ergangene Kayserliche Befehle und Urtheile breiter ersehen, und dann die Erklärung finden, wann in der Flensburgischen Stadts-Rechnung de A. 1612. angeführt:

„v. An den Land-Not. *Rudolff Faust* eine Contribution, so von dieser „Stadt noch hinterstellig, wegen des Processes, so die Landschaft gegen „Fürstlichen Gnaden Herzog zu Sonderburg am Kayserl. Cammer-Ge„richt geführet, hefft ob Befehl des Rahts übersandt 100 Rthlr.“

Indessen kan ich bey dieser genauen Verbindung der ehemaligen Fürstlichen

chen Häuser mit der Stadt Flensburg die Veranstaltungen der Landes-Herschaftlichen Ehre, bey deroselben Ankunft in Flensburg, wann gleich keine Huldigung geschehen, oder auch nach dem Tode, nicht anders als billigen. Ich will nur ein einziges Exempel zum Beweis anführen. Man kan desfals die zu Hamburg 1635. gedruckte Relation von dem Beylager *Christiani V.* mit der Fürstin *Magdalene Sybille*, Herzogin in Sachsen, p. 2. nachlesen.

„v. Daß der Herzog Friderich als Kayserlicher Abgesandter zu solchem „Beylager nach Copenhagen gereiset, d. 11. Sept. 1634. aufgebrochen, „und von dreyen Fürsten und andern Cavallieren begleitet worden, zu„sammen über 300 Pferde, p. 3. mit diesem Comitat sind J. F. G. am „ersten Tage vier Meilen fortgerücket bis gen Flensburg, daselbst wurden „sie von der ganzen Bürgerschaft herlich und wohl empfangen, und in „Died. Klöckers Prinzl. Dännem. und Fürstl. Holstein. Factors-Hause „sehr wohl und bequem logiret.“

Und bey Todes-Fällen finde im Prot. Civit. von der Leiche Herzogs *Johannis* des ältern vom 10. Febr. 1581., so wie ebenfals als die Leiche des Herzogs *Johannis* des jüngern 1622. nach den *Lackmann* P. 2. p. 549. durch Flensburg nach Sonderburg geführet, wegen Mandati Regii, angemerket,

„v. Daß gegen Ankunft des abgestorbenen S. F. Hn. Johannis des äl„tern Herz. zu S. H. unsers gnädigen Landes-Fürsten Fürstliche Leiche der „Raht und die ganze Bürgerschaft, samt Ihren Haus-Frauen die Leiche „in schwarzer Kleidung begegnen, und dieselbe ausserhalb der Norder„Pforten mit gebührender Reverentz empfangen, und auch gleichfals „des andern Tages wieder aus der Stadt begleiten sollen.“

Was vor Solennitaeten von Seiten der Bürgerschaft observiret, als juxta v. *Pontopp.* Marm. Dan. P. 2. p. 33.

„v. Der Herzog Hans, (aus dem Hause Glücksburg) welcher d. 4. Dec. „1640. zu Coldingen Christl. gestorben, folgendes auf J. K. M. zu Dän„nemark gnädigste Dispositon d. 16. Febr. 1641. mit Fürstl. Solenni„taet und Christl. Ceremonien zu Flensburg in St. Marien Kirche zur Er„den bestätiget ꝛc.“

finde ich nicht angemerket.

III. Er hätte zugleich mit mir das in der Stadt Flensburg in den erstern und ältern Zeiten in großen Ansehen gewesenes, in den letztern Zeiten aber mühsames und beschwerliches Bürgermeisteramt zu verwalten, die Ehre gehabt.

Meine Pflicht erfordert dieses öffentlich zu bekennen, und mein seel. Herr College hat annoch am letzten Tage Seines Lebens Seinem *souverainen* **Könige** den pflichtschuldigsten allerletzten Dank abgestattet, daß Er als Bürgermeister dieser Stadt bestellt, allerhöchst confirmiret, die Gnade Seines **Königes** und die Liebe der ganzen Stadt mit sich ins Grab genommen. Er sowol, als ich, haben dahero allen in die Ewigkeit vorangegangenen Praeantecessoribus der ältern Zeiten Ihr Ansehen, mit welchem Sie größer als wir dieses Amt bekleidet, nie misgegönnet. Und besonders muß ich zum Nachruhm meines seel. Herrn Collegen öffentlich gestehen, daß, ungeachtet Er, nach dem Alter, mein Vater seyn können, dennoch mit keinem Schatten einer sich gegen mich oder andere geäuserten Gedanken, die mir, Trotz dem Ansehen aller Bürgermeister der ältern Zeiten (wann ich den einzigen Bürgermeister

WEIDIGE PLATE

ausnehme, welcher zugleich als Amtmann bestellt, und wovon ich annoch, fals Gott meine Lebens-Jahre verlängern solte, meinen Mitbürgern mehrere Nachricht geben werde) unverdient ertheilte Königliche Gnade, daß ich in der Stadt Flensburg als erster, ältester und worthaltender Bürgermeister bestellt, und allerhöchst confirmiret worden, nie beneidet. Und der **König aller Könige** wird mein bisheriges pflicht-schuldigstes Bemühen, die Gnade meines **Königes**, mit der daraus fließenden Liebe meiner sämtlichen Mitbürger, nach dem Exempel meines seel. Collegen, bis zur letzten Minute meines Lebens zu conserviren, mit Göttlichen Beystand unterstützen. Worin aber das größere Ansehen der Bürgermeister der erstern und mitlern Zeiten bestanden, kan ich nicht anders, der Weitläuftigkeit halber, als primis digitis berühren, wann a) große Landes-Regenten in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten die Bürger-

meister ihren Rähten adjungiret; b) an einer Königlichen Tafel mit Ihnen zu speisen sie gewürdiget; c) einem sterbenden Bürgermeister vor seinem Bette in der Todes-Stunde die Versicherung Ihrer Gnade ins Grab mitgegeben; d) Land-Tage mit Ihnen beygewohnet; e) deren Häuser bey Ihrer Anwesenheit Ihren Königlichen Schlössern vorgezogen; f) wann sie bey großen Stadthaltern nomine der Stadt die Gevatterschaft bey deren Kinder verrichtet; g) wann vor Errichtung eines beständigen höchsten Gerichts, und ehe man in der Stadt gewußt, daß man seine Amts-Bedienung mit einem größern Caracter seines Landesherrn vergrößern könte, und als nach dem Stadt-Recht ein jeder, der in der Stadt wohnen wolte, bürgerliche Pflicht als Bürger leisten, den Magistrat als seine Obrigkeit erkennen, und besonders den Bürgermeister in allen Zusammenkünften, nechst den Amtleuten, den Vorzug einräumen müssen, und da es hieß:

Consul inter Cives Primus:
Mulier Consulis corruscat radiis meriti.

und da kein vernünftiger auch in öffentlicher Gesellschaft dawider jemals den Zank-Apfel geworfen. Allein, vergangene Zeiten ꝛc. Es ist dahero kein Wunder gewesen, wann man nicht sowol in Flensburg, als andern Städten, besonders das Andenken ihrer Bürgermeister mit größerm Fleiß, als in den jetzigen Zeiten, aufzubehalten, sich alle Mühe gegeben. Ich enthalte mich hiebey aller Weitläuftigkeit, um nicht denen Spöttern alzuviel in die Hände zu fallen. Indessen will ich lediglich meinen Mitbürgern zu gefallen, ratione der benachbarten Städte, auf die Autores hinweisen, wo die Bürgermeister in öffentlichen gedruckten Scriptis angeführet, und zum Theil deren Leben mit Merkwürdigkeiten verewiget, und ihnen öffentliche Monumenta gestiftet sind, als:

1) Von der Stadt Eutin, in der von dem Stad-Secretario *Alex. Molde* abermals A. 1713. ans Licht gegebenen und vermischten Chron. der Stadt, ab A. 1353.

2) Von der Stadt Heiligenhaven, in der von dem Herrn Pastor *Schultz* edirten Nachricht von der Stadt Heiligenhaven, ab Anno 1469. p. 136.

3) Von

3) Von der Stadt Ploen, in den von den Ploenischen Landen von dem Superint. *Hansen* edirten Nachricht ab A. 1438. p. 44.

4) Von der Stadt Crempe, bey dem Abdruck der von dem Bürgermeister *Marco Jordano* edirten kurzgefaßten Chronic, woselbst zum Nachruhm der Bürgermeister Conspectus Chronologiae Consulum et Senatorum Crempensium a nativitate Christi 1453. usque ad an. 1716. zu finden ist, vid. *Noot* in seiner Samlung histor. Schriften, p. 108.

5) Von der Stadt Husum, in des Herrn Advocati *Lass* historische Nachrichten der Stadt, p. 6. ab an. 1582. und in dem Husumer Stadt-Recht de A. 1608. woselbst Art. 2. das Andenken der der Zeit gewesenen beeden Bürgermeister von dem Herzog *Joh. Adolff* besonders verewiget.

6) Von der Stadt Riven, *Terpager* in Ripis Cimb. woselbst die Designatio Consulum ab A. 1488. usque ad an. 1725. p. 583. und de Magistratu Politico, de Consulibus, eine besondere Abhandlung.

7) Von der Stadt Schleswig, nach des Herrn Geheimen-Rahts *Westphalen* Bericht in Mon. P. 3. p. 328. wornach der gelehrte Herr *Ulrich Petersen* in seiner noch ungedruckten Chronic der Stadt Schleswig ein eigenes Cap. 74. von dem alten Stadt-Gericht und Regiment, nebst einer Designation der Rahts- und Gerichts-Personen hinterlassen. Ich praeterire mit Fleiß die Städte Hamburg und Lübeck.

8) Von der Stadt Altona, so aber zuerst im vorigen Seculo die Jura Civitatis erlanget, von dem Herrn *Schmidt* in Beschreibung der Stadt ab A. 1664.

9) Von den Städten Tönningen und Gardingen, finde ich nur die beeden ersten Bürgermeister ad Ann. 1590. in des *Heimreichs* Nordfr. Chronic. p. 255. angemerket.

10) Von den Städten Apenrade, Hadersleben, Tundern, gestehe aufrichtig, daß bey keinen Autoribus eine Notice vorgefunden, obgleich solche Städte Bürgermeister von gleichem Alter, als die Stadt Flensburg, werden aufzuweisen haben. Von der Stadt Apenrade habe aus

Pon-

Pontoppidani Mar. Dan. P. 2. p. 25. gesehen, daß in der Kirche daselbst ein Epitaphium verhanden seyn soll, mit der Ueberschrift: „A. 1610. „Sontags Misericordias Domini um 12 Uhr ist der Achtbare und „wohlweise *J. Esmarck*, weiland Bürgermeister dieser Stadt, morder„lich und verrähtlich verkauft, erschossen, und alhie begraben worden, „seines Alters 42 Jahr, dessen Seele ist in Gottes Hand, des Leibes „fröliche Auferstehung erwartend, zu dessen Gedächtniß sein einiger Sohn „dis Epitaphium setzen lassen“ (43).

11) Von der Stadt Flensburg. Hier erlauben meine Mitbürger mir, daß ich mich weitläuftiger explicire, zumal, da ich von keiner Stadt in beeden Herzogthümern solche Beweisthümer anzuführen weiß, wo, bey so unterschieden diversen Scriptoribus, der Bürgermeister Andenken bey der Nachwelt verewiget worden, als von dieser Stadt. Denn 1) hat der seel. Rector *Joh. Moller* in seiner Isagoge P. 3. c. 3. §. 26. p. 325. in der Ordnung der Jahre von 1431. bis 1691. eine Designation der-

(43) Bey dieser traurigen Begebenheit (wovon bey vielen Historicis hiesiger Lande mehrere Nachricht zu finden, und welcher nicht J., sondern Claus Esmarck geheißen) hat das Andenken der d. 26. May a. c. verübten grausamen und fatalen Ermordung meines Freundes, des Apenr. Stadt-Secret. Kantitz, in seinem eigenen Hause, mein Herz blutend gemacht. Hätte ich auf der Welt einen Todt-Feind gehabt, und ihm wäre auf eine so barbarische Art des Lebens Licht ausgeblasen, ich würde mich darüber betrübet haben; wie solte ich also ohne Gemühts-Bewegung mich eines Freundes, mit dem sowol, als dessen Vater, in so vielen Jahren eine so ununterbrochene uninteressirte Freundschaft unterhalten, erinnern können! Solte die Stadt Apenrade neben diesem unglücklichen Bürgermeister C. E. diesem ihrem geschickten Secretario (welcher ein wahrer Menschen-Freund gewesen, und das Herz so vieler Freunde der benachbarten Städte an sich zu ziehen, auf der Welt das Glück gehabt) in der Kirche oder auf dem Nahthause kein Epitaphium mit der wahren Ueberschrift stiften wollen, wolte ich mir dazu die Freyheit mit Vergnügen ausbitten. Ihrer Bemühung aber würde ich recommandiren, daß an allen Ecken der Stadt Galgen gebauet, und darin des Mörders Bildniß (fals die Göttliche Rache die weltliche Strafe bis in die Ewigkeit verschieben möchte) zu dessen ewigen Schande aufgehangen würde. Meine Mitbürger im Magistrat und Collegio Deput. verzeihen diese Ausschweifung, ich habe gesehen, wie sehr sie alle mit mir afficirt, als ich ihnen das traurige Notifications-Schreiben dessen betrübten Frau Mutter zu lesen communiciret.

derſelben der Nachwelt bekannt gemacht, ſie fängt an von SIVERT KROGK, und endiget ſich mit dem Abſterben GERHARD VON OESEDE. 2) hat derſelbe bey dem plötzlichen Abſterben des Bürgermeiſters GERHARD REIMERS A. 1697. ein beſonders Monumentum, welches wenige meiner Mitbürger werden geſehen noch geleſen haben, demſelben geſtiftet, und durch eine ausführliche Benennung ſämtlicher ihm bekannt gemachten Wahl- und Sterbe-Tage der Bürgermeiſter Andenken verewiget. Es beſtehet ſolche aus 55 Bürgermeiſter, der erſte iſt *Sivert Krook*, und der letztere *Carſten Beyer* jun. Er praemittiret bey ſolcher Deſignation die Nachricht:

„v. Daß die Stadt Flensburg ihre Stadt-Gerechtigkeit und Privilegien „A. 1284. von Waldemaro IV. Herzog in Jutland erhalten, und alſo „auch ohne Zweifel auch von der Zeit an Bürgermeiſter zu wehlen ange„fangen, doch iſt von denen, ſo in den erſten anderthalb hundert Jahren „ſolch Amt verwaltet, keine Verzeichniß noch Nachricht verhanden, von „1431. aber (in welchem die Schleswigſche Herzoge Schauenburger Li„nie die Stadt wieder einbekommen) ſind laut gewiſſer Documentorum „folgende Herren demſelben vorgeſtanden.“

Von ſeiner bekannt gemachten Deſignation vermeldet er in Iſag. p. 321. er habe dieſelbe zugleich mit der Deſignation der Amtleute inter Schedas Parentis ſui τῦ μακαρίτᾶ *Olai Mulleri* Ædis Nicolaitanae Antiſtitis optime meriti vorgefunden. 3) Hat der große und zum Leidweſen aller Gelehrten viel zu frühe in die Ewigkeit gegangene Fürſtlicher Geheimeraht *von Weſtphalen* (welcher ſich ein Vergnügen gemacht, die von der Stadt Flensburg vergrabene Alterthümer bekannt zu machen, wie die inſerirte Stadts-Nachrichten der Praef. Tom. 3. und der Abdruck des Flensburgiſchen Stadt-Rechts und Privil. Tom. 4. breiter ergeben) P. 4. p. 1946. eine vermehrte Deſignation der Bürgermeiſter der gelehrten Welt mitgetheilet. Sie fänget ab A. 1379. von PETER JUHL an, und endiget ſich mit dem Bürgermeiſter GERHARD v. MEERFELD. Es ſind dabey auch mehrere Zuſätze der Wahl- und Sterbe-Tage, beſonders aber annoch ad A. 1504. MARTIN RISENBERG, und ad A. 1515. LUTKE LUTKESEN angeführet, welche in beeden vorigen De-

signationen nicht angemerket. 4) Hat der gelehrte Herr Professor und Rector *Olaus Moller*, als welcher sich besonders Mühe giebt, nach dem Exempel seines seel. Vaters, von seiner Vater-Stadt gelehrte Proben abzulegen (44), auch in solchem Fleiß mit patriotischer Absicht nicht ermüden wird, (zumal, wann nach der mir gütigst gegebenen Versicherung der Abdruck ex aerario publ. bey Bekanntmachung und Invitation öffentlicher Examinum würde bezahlt werden können) in den *Jonas Hoyer*schen Stadts-Nachrichten p. 45. eine Designation bekannt gemacht, von der Zeit, daß Herzog *Gert* von Schleswig in Dirtmarschen erschlagen, ad An. 1404. mit dem *Proœmio*, daß zuvor in 120 Jahre Bürgermeister gewesen, so nicht aufgezeichnet sind, unter welchen in St. Marien Peter Juel 1379. und nach ihm Matthias Krook. Selbige fänget von Lasse Sivers an, und endiget sich mit dem A. 1631. erwehlten Hans Boysen. Wann ich die *Westphalen*sche mit dieser genau conferire, bemerke, daß beede den ehemaligen gelehrten Advocatum, Amtsverwalter und Bürger dieser Stadt, den *Blasium Eckenberger* zum Verfasser gehabt.

Ich

(44) Daß der Hr. Professor *Moller* albereits die Flensb. Historie mit vielen lesenswürdigen Scriptis bereichert, wird meinen Mitbürgern bekannt seyn. Nicht allein das Scriptum von den Pröbsten dieser Stadt und Amts, als auch besonders die lesenswürdige beede Scripta von den Pastoribus und Diaconis der Kirche St. Johannis (worin viele mir angenehme Stadts-Nachrichten eingeflossen) geben davon einen überzeugenden Beweis. Besonders die beyden Stücke der Jonas Hoyerschen Beschreibung der Stadt Flensburg werden meine Mitbürger mit Vergnügen gelesen haben. Und wann von den Kirchen Mariae et Nicolai eine auf gleichem Fuß abgefassete Nachricht das Licht sehen solte, und die Flensb. Kirchen-Historie bey Einschaltung der darin einschlagenden alten diplomatischen Kirchen-Nachrichten zugleich tractiret werden, würde solche gleichen Beyfall, als die Krafftische Kirchen-Historie der Stadt Husum finden, und die Nachwelt würde mit Fundament von Ihm dasjenige schreiben können, was der Rector J. Christ. Harenberg bey Edirung seiner Historiae Eccles. Gundersh. diplom. von sich selbst geschrieben: (leg Göttingers Abriß von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit, P. I. p. m. 420. 421.) „v. Er habe sich, ohngeachtet er täglich „fast sieben Stunden in der Schule zuzubringen gehabt, zu dieser Arbeit entschlossen, „und die Zeit, welche andere in Gesellschaften mit unnützen Geschwätze, mit Caffe-„Trinken, Toback-Rauchen, und Fressen, (vielleicht Schnupffen) mit Spatzier-Ge-„hen, Hunde-Carressiren und Spielen zubringen, auf die Erforschung der vergan-„genen Zeiten gewendet."

Ich möchte gerne von dem angegebenen ersten Anfang der Bürgermeister selbst eine diplomatische oder archivarische Nachricht haben. Ich wolte solche mit Vergnügen meinen Mitbürgern bekannt machen, um die Anzahl derselben zu vergrößern und von der Vergessenheit zu befreien. Allein, ich gestehe öffentlich, ich weiß keinen. Solte der Herr Prof. *Moller*, wie er mir albereits vor etlichen Jahren zu eröfnen die Güte gehabt, occasione eines zu verfertigenden Programmatis von den Bürgermeistern der ältern Zeiten zu handeln, etliche noch bey meinem Leben bekannt machen, (denn nach meinem Tode misgönnete ich meinen Mitbürgern eine Nachricht, welche bey meinem Leben bishero mit Verlangen entgegen gesehen) auch meine Desiignation, so wie der Herr Pastor *Schultz* die von der Stadt Heiligenhaven in seiner Vorrede suppliret, wann ihm aus einem Leichenstein der Kirche angezeiget worden:

A. domini 1367. Sabbato ante Festum Mich. obiit. Nicol. Stolte *Proconsul* h. Civit. or. pro eo, ergänzen.

IV. Er hätte zugleich mit mir nach diesem abgelegten Eide in 20 Jahren an einem Tisch nach seinem Gewissen und Einsicht Recht gesprochen.

Ich kan mit Wahrheit behaupten, daß mein seel. Herr College nach Seiner gehabten vortreflichen Einsicht und vieljährigen Erfahrung in allen vorgefallenen gerichtlichen Handlungen gewissenhaft verfahren. Er hatte sich zwar in Seiner Jugend auf die Handlung appliciret, dabey aber war Er ein Freund von moralischen und den Verstand schärfenden Büchern. Bey dem kostbaren Umgang mit den Herren Advocatis in Schleswig und Flensburg, da er das Unglück gehabt, nicht sowol sich selbst in vielen Processen von den ersten Jahren fast an, bis an Sein Ende verwickelt zu sehen, besondern auch bey dem Hospital, als er desselben Vorsteher gewesen, hatte Er durch die vieljährige Erfahrung gelernet, daß das „*Suum Cuique*, einem jeden das seinige, und sey gerecht gegen jeder„mann, die große Regel sey, worauf das ganze Natur-Recht beruhe, und „woraus, als aus einer besondern Quelle, alle besondere Fälle vermittelst

„eines Nachdenkens leichtlich können hergeleitet werden, und daß die Ge„rechtigkeit folglich der Grund aller vernünftigen Gesetze. Schlesw. Holst. „Magazin p. 71. §. 15.“ Ich würde von der Wahrheit abweichen, wann ich sagen wolte, daß ich jederzeit mit Jhm, oder Er mit mir, oder meine Herren Collegen mit uns, in judicando gleichförmige Meinungen gehegt, denn von welchem Collegio, wenn es auch bey einem solchen höchsten wäre, wo man das letzte und ausgehende Recht suchen müste, könte man dieses wol behaupten? Ich kan es aber meinem seel. Collegen zum größesten Nachruhm nachsagen, daß er mit mir zugleich in 20 Jahren Sorge getragen, daß, wann gleich, wie doch sehr selten geschehen, eine Reformation von einem Summo Dycasterio erfolget, dennoch die Reputation des Gerichts niemals Schifbruch gelitten, weniger hat man bey der disparitate votorum jemals daß Loos durch Würfeln gezogen, welche Meinung den Vorzug haben solte (45). Es würde zu weitläuftig seyn, in die Alterthümer dieser Stadt, ratione der Justitz-Verwaltung, hineinzugehen. So viel kan ich indessen, ohne dabey roht zu werden, öffentlich gestehen, daß, so genau als ich auch, wann in den ältern und mitlern Zeiten die Erkentnisse mit den Actis nach meiner geringen Einsicht prüfe, dabey die alten Gewohnheiten und Gebräuche in judicando untersuche (46), ich die Vorsichtigkeit meiner Praeantecessorum mehr als einmal admiriret, und sogar, wann sie in puncto nullitatum durch die scharfe Hechel

(45) Ich beziehe mich desfals Corp. Stat. Holf. c. 12. p. 256. „v. Hievon könte man ein „notables nicht gar altes Beyspiel aus einer gewissen Stadt anführen, in welcher die „wohlweise Herren, da sie bey einer ihre Unterscheidungs-Kraft übersteigenden Sache „kein Urtheil zu finden gewust, um das Objectum litis zu lossen befohlen, wesfals aber „der Magistrat sich eine Fiscalische Ahndung zugezogen.“

(46) Ich erinnere mich hiebey, was der seel. H. Cronhelm in seinem Schlesw. Holst. Magazin p. 75. §. 26. anführet: „v. Die Gebräuche der Alten, so einfältig sie schei„nen, sind dennoch, wann sie recht untersuchet und auseinander gesetzet, auch etwas „mehr nach dem heutigen Geschmacke und der veränderten Lebensart eingerichtet wer„den, die mehreste Zeit allen fremden Rechten weit vorzuziehen.“ Und wolte ich von dieser Materie aus denen zu meiner eigenen Gemühts-Vergnügung colligirten Stadt-Nachrichten aus den ältern und mitlern Zeiten Beweise beybringen, würde gewis eine große Anzahl dergleichen lesenswürdige Praejudicatorum und Verfügungen aufweisen können ꝛc.

chel der Advocaten-Zungen in den ältern Zeiten gezogen, dennoch beständig bis diese Stunde die Jungferschaft behalten, welches wol wenige Städte hiesiger Herzogthümer von sich werden rühmen. Solte ich alle mir bekannte Praejudicata sogar von denen Zeiten anführen, ehe die von Flensburg nach Glückstadt und bey veränderter Schleswigschen Landes-Regierung nach Gottorff verlegte Regierung eingerichtet, und als der Magistrat, so wie noch im Amt Flensburg gebräuchlich, ihre Urtheile bey denen zu Abmachung der Processe und Appellationen jährlich bestellten Amts- auch gemeinschaftlichen Land-Gerichten, wobey die Landesherren öfters selbst das Praesidium geführet, justificiren müssen, ich könte zehn Confirmationes sent. gegen eine Reformation produciren. In der Reformation aber selbst, damit dem Magistrat daraus von Ihren Mitbürgern kein widriger Vorwurf geschehen möchte, ist die Honneur des Rahts conserviret. Ich will aus einer in Händen habenden Original-Reformation vom 24. Octobr. 1564. den Schluß nur anführen:

„v. Doch weil ermeldter Raht in solchem Urtheil den Fahrweg anlanget,
„den Buchstaben der Erbtheilung was vor sich gehabt, soll diese Unsere
„Erkendniß denselben an Ehre, Amt und Ansehen allenthalben unver-
„fänglich seyn.“

Ich habe es dahero meinen Vorwesern nimmer verdacht, wann Sie in causa ardua Morgens um 6 Uhr zusammen gekommen, und juxta prot. vom 13. Febr. 1578.

„v. Nach geschehenen innigen andächtigen Gebeht zu GOtt dem
„Allmächtigen und verlesenen Acten und Producten, in der Sache
„zwischen dem Amtmann *P. Rantzau* und *Consul P. Pom.* die Urthel ab-
„gefasset.“

nach dem Prot. sent. 9. Octbr. 1598. erkannt,

„v. daß nohtwendig Rechtliches Bedenken und Belehrung bey hochver-
„ständigen und Rechtsverständigen Leuten.“

nach dem Prot. Jud. 6. Aug. 1582.

„v. eine einzuziehende Erkundigung, was nach dieser Herzogth. Landes-
„Sittliche Gewohnheit,“

nach dem Prot. 3. Jul. 1610.

„v. nach Raht der Rechts-Gelehrten,“

nach dem Prot. sent. vom 3. Jul. 1611.

„v. nach erholter Rechts-Gelehrten Information und Belehrung,“

und vom 19. Dec. 1593.

„v. So viel nach unserm besten Vermögen, auch mit erholter der Schif-
„fer-Gesellschaft und See-Rechtserfahrnen Leuten in den berühmten
„Städten Lübeck und Hamburg, wie auch in dieser Stadt durch 12 un-
„partheyische Kaufleute und Schiffer Belehrung und Rahtsames Beden-
„ken ohne alle Partheylichkeit erkundigen, sehen und ergründen mögen, zu
„Recht ꝛc. imgleichen nach der remission am See-Gericht zu Copenha-
„gen,“ nach dem Prot. Jud. 17. Sept. 1593.

wann sie bey großen Rechts-Gelehrten, dem *Reinking & Meyer &c.* speciale Belehrungen sich geben lassen, welche alle zu weitläuftig zu allegiren seyn möchten. Ich bin hiebey nicht in Abrede, daß, da meine Vorweser juxta prot. vom 2. Sept. 1575. erkannt:

„v. weil sie privilegirt in Sachen, die Jhnen zu hoch, solche an J.
„K. M. und derselben hochweise Rahte zu verschreiben,“

auch nach dem Prot. 9. Apr. 1576. besonders aber nach dem Prot. sent. A. 1561. fol. 38.

„p. v. hebben wy B. und R. diese Sack vor J. K. M. und Ehren
„hochwisen Rahten so von J. K. M. hie binnen Landes verordnet
„tho Recht opgeschaben ꝛc.“

Daß ich dieses Privilegium gerne sehen möchte, ob auch in solchem meine Antecessores bemächtiget gewesen, Jhre eigene Urtheile nach geschehener bessern Belehrung zu reformiren, kan ich nicht läugnen. Der damalige Stadt-*Secretarius*, der vermuhtlich, weil er damit unzufrieden, nicht haben wollen, daß seine Annotationes von dem membris Senatus solle verständiget werden, notiret im Prot. sent. A. 1561. fol. 39.:

„v. Hoc

„v. Hoc loco etiam ſcribenda erat ſententia, licet iam publicata,
„obſignata, et tradita eſſet a Majore parte Senatus revocata adſcri-
„bere mihi interdictum.“

und in einen weitläuftigen Urtheil von ſelbem Jahr fol. 42. erkennet Magiſtratus:

„v. So hebben wy in Erwegung dat unrecht Bericht gar nen Bericht de
„vorigen ſententien den Rechten tho ſtüre **geraſert** und upgehaben ꝛc.

Wenigſtens wäre verſichert, es würde, wann unter Anlegung dieſes Privilegii in einem vorgefallenen dem Magiſtrat bedenklich-geſchienenen caſu occaſione der Schließung des Schuld- und Pfand-Protocolls eine allerhöchſte Königliche Declaration von mir und meinen Herren Collegen geſucht, die allergnädigſte Erinnerung, ſo wir mit den allerpflichtſchuldigſten Reſpect angenommen, nicht erfolget ſeyn, wann in dem Königlichen Reſcript ſub dato Copenhagen 18. Jan. 1745. dem Magiſtrat angedeutet: „v. in künftigen Fällen habt ihr euch dergleichen Ge„ſuch zu enthalten, und *ſalva appellatione* eine Urtheil zu finden „und zu ſprechen.“ Es wird auch in den letzten 20 Jahren kein Exempel bey dem Magiſtrat zu finden ſeyn, als nur A. 1754. d 9. Nov. nachdem in dieſem Caſu die Gerechtigkeit der Stadt ratione tacitae hypothecae in den Gütern des p. t. Stadt-Caſſiers angegriffen, und Magiſtratus Reſp. Facult. Jurid. Kilon. in ſent. zum Fundament gelegt.

V. Er hätte mit mir zwar keine Land-Täge, ſo wie viele unſerer Vorweſer, in officio beſuchet, auch keine andere darin einſchlagende wichtige Landes-Actus verrichtet, jedennoch, ſo oft Er zugleich mit mir in Stadts-Angelegenheiten committirt worden, nach Pflicht und Gewiſſen die Ihm aufgetragene Commiſſiones ausgerichtet.

Ich bin ebenfals verbunden, auch desfals meinem ſeel. Collegen ein öffentliches Zeugniß zu geben. Es würde mir aber verdacht werden, wann

wann ich alle Begebenheiten, so oft Er mit mir in den ersten Jahren, da Seine Leibes-Constitution Ihm hiezu die Kräfte verstattet, committiret worden, in Rückerinnerung bringen wolte. Man möchte es zugleich mir verdenken, und glauben, daß ich ostentationis gratia dieses vergrösserte, und man doch nichts mehr gethan, als wozu einen Amt, Pflicht und Gewissen verbunden. Wolten aber meine Mitbürger eine Nachricht haben, worin unserer Vorweser Verrichtungen wichtiger, als die unsrigen, gewesen, bedaure ebenfals, daß ich nicht im Stande, der Weitläuftigkeit halber, solche zu ertheilen. Die critischen Umstände der Stadt Flensburg haben in den vergangenen Zeiten meine verewigte Collegen bey öfters vorgefallener Gelegenheit in die allergrößeste Attention gesetzet, die Jura der Stadt auf alle nur mögliche Art zu conserviren. Sie haben die damaligen Vorzüge der Stadt, als solche noch ein Land-Stand gewesen, mit der Noblesse in einem nexu sociali gestanden, in ordine der Stadt Schleswig gefolget, bey aller Begebenheit zu conserviren gesucht. Die viele diplomatische Nachrichten, wie sie bey veränderter Landes-Regierung dafür gesorget, daß, ohne sich mit der specialen allerhöchsten Confirmation der Stadt-Privilegien zu begnügen, in der generalen Confirmation der Ständes-Privilegien specialiter die Stadt Flensburg darin nicht nur mit eingeschlossen, besondern auch, daß die Land-Täge vorzüglich vor andern Städten von Ihnen besuchet, auch sogar, wann sie befürchtet, daß der geringste Riß die Privilegia der Stadt kränken, oder der Posteritaet nachtheilig seyn möchten, durch benöhtigte Reversales sich prospiciret, auch so lange es ihnen möglich gewesen, auch nach der Souverainité, den nexum socialem mit der Noblesse zu conserviren (47) gesucht, geben davon überzeugende Beweisthümer. Ich muß diese vergangene Zeiten jetzt mit Stillschweigen über-

(47) Da gegenwärtige Materie von der Stadt Flensburg (wann ich die damalige Beschaffenheit der Stadt, zumal vor der Souverainité, betrachte) die allerwichtigste; So möchte auch gerne einige speciale archivarische, diplomatische und historische Nachrichten davon meinen Mitbürgern mitgetheilet haben, allein die ausnehmende Weitläuftigkeit derselben, zumal, da gegenwärtige schlechte Arbeit albereits sich wider meine Intention vergrößert, sodann auch die Bedenklichkeit der dabey vorkommenden Umstände haben mich genöhtiget, diese und viel mehrere albereits in der Eil entworfene Ausführungen von gegenwärtigem Scripto zu separiren.

übergehen, und vergnüge mich, meinen Mitbürgern eine Nachricht zu geben, in welchen vorzüglichen Verrichtungen meine verewigten Anteceſſores ſind gebrauchet worden. Vorgängig aber bedaure ich, daß in den allererſten Zeiten der Stadt Flensburg nicht zurückgehen, noch diplomatiſche und archivariſche Nachrichten beybringen kan, da die allererſten Land-Tags-Verrichtungen, die damalige Acta in comitiis, wo die Geiſtlichen (48) das Secretariat-Amt verrichtet, wo bey Bornhovede die Stände zuſammen gekommen, mir Zeithero verborgen geblieben. Die allererſte hiſtoriſche Nachricht werden meine Mitbürger bey dem *Heimreich* in ſeiner Nordfreſiſchen Chronic. p. 185. breiter nachleſen können, als woſelbſt die beede Bürgermeiſter der Stadt Flensburg EGGERD BONS et PLATE 1446. zu den wichtigſten Landes-Handlungen, ſo in den damaligen Zeiten zu Huſum mit den Friſen geſchloſſen, gezogen worden. Es bemerket auch dieſes beſonders der gelehrte Syndicus *Dreyer* in ſeinen vermiſchten Abhandlungen P. 3. p. 1488. Es werden auch unter breiter Erzehlung aller Umſtände die beeden Bürgermeiſter mit Namen genennet:

„v. Dat en Deel ſiner true Rhäde by währen, als Otto Pogwiſch Droſt „över Syder Judland, EGGERD BONS und PLATE, twe Bur„germeiſter tho Flensburg.“

Welche Bürgermeiſter der Stadt Flensburg auch vom Könige *Chriſt. II.* nach Callenburg verſchrieben worden, um mit ihnen und andern Conſulibus zu deliberiren, welchergeſtalt er das Reich Schweden recuperiren wolle, von Sturm aber zurückgetrieben (49) worden, finde bey den Hiſtoricis

(48) Ich beziehe mich desfals auf den Weſtph. P. 3. praef. p. 12. „v. E clero quondam „electum eſſe ſcribam Provincialem, quem communem olim vocant, a Re„ge quippe et principe in cauſis ad communia jura et dominia ſpectantibus „conſtitutum, ad placita quoque ſeu comitia Provincia Cimbriae *Bornhofede* „olim celebrata ablegatum ut in publicum proferret argumenta, literis con„ſignaret &c.“ Daß die Presbiteri, ſo halb geiſt- und halb weltliche Perſonen abgegeben, dieſes Amt verwaltet, ſolte faſt glauben; denn in Flensb. ſind in Catholiſchen Zeiten dieſelbe geweſen. Ich finde einen beym Weſtph. P. 3. p. 209. woſelbſt *Petrus Tigelphi* Presb. Flensb. angeführet wird.

(49) Der merkliche Locus wird aus des Jacob Ulfeld Hiſt. Dan. beym Weſtph. P. 3. p. 496. alſo beſchrieben: „v. Paulo poſt 1523. conſcripſit Rex omnium Civi-

cis nicht angemerket. Ebenwenig kan ich diejenige Bürgermeister und Stadts-Deputirte benennen, welche 1542. bey dem so berufenen Landtag zu Rendsburg gegenwärtig gewesen, als die vortrefliche Schlesw. Holst. Kirchen-Ordnung, so zu Magdeburg in selbem Jahr gedruckt, errichtet, und von den Ständen angenommen. Von der ausnehmenden Vorsichtigkeit meiner Anteceſſorum bey Committirung und Absendung der Deputirten auf solche Land-Täge, davon finde in Actis Jud. die vortreflichsten Beweisthümer. Meine Mitbürger werden solche mit Vergnügen lesen, wann e.g. in prot. d. 1583. als der Bürgermeister *Gerh. von Oesede* mit dem Rahtsverwandten *Reinhold thor Schmede* auf den am 7. Apr. ausgeschriebenen Land-Tag

„v. prot. dieweil die Höchstgedachte Königl. Maytt. zu Dännemark in „eigener Person(50) auf dem Land-Tage erscheinen werde, daß die ab-

„ge-

„tatum Cimbriae Consules ut Callenburgi comparerent, satagens, cum ipsis „deliberare, qua via de novo schecos adoriretur, sed postquam Pelago sese „commiserant vi ventorum depulsi sunt, ut portus relictos revisere coacti „sint.“

(50) Daß auch die Stadt Flensburg mehr als einmal die Gnade gehabt, daß auf dem Rahthaus die Könige in Dännemark auf dem Land- und Gerichts-Tage in allerhöchster Person gegenwärtig gewesen, ist eine bekannte Sache. Man lese des Königs Christ. IV. Ausschreibungs-Patent sub dato Copenh. 13. Jul. 1594.: „v. den 9. Sept. auf „dem Rahthaus daselbst, NB. um 7 Uhr einen Anfang zu machen, und etliche Sachen „sonderlich aber wegen einer Kayſ. angeordneten Commission, die der Landschaft Privilegien und Freiheit mit berühret, und dann wegen der auf jetzo noch währenden „Regensb. Reichs-Tag von allgemeinen Ständen des heiligen Röm. Reichs bewilligten „Türkensteuer proponiren zu lassen ꝛc. auch denselben unserer und der Sachen Gele„genheit und Nohtdurft nach persohnlich ab- und auszuwarten gnädigst gemeinet ꝛc.“ Und von dem 1593sten Jahr meldet der gelehrte Bürgermeister der Stadt Crempe, Marcus Jordanus, in seiner Chronic.: v. apud Noot: „1593. den letzten Aug. ist „von Kön. Christ IV. ein Landtag verschreven tho Flensborg, hierin sind der Landschaft „ere Privilegien confirmeret, his comitiis interfui nomine Civitatis cum D. „Greg. Mass.“ Und Schultz in seiner Nachricht von der Stadt Heiligenhaven p. 45.: „v. Nachdem Kön. Christ. IV. im Jahr 1593. in dem 15ten Jahr seines Alters von dem Kayser Rudolff II. für fähig erkläret worden, das Herzogthum „Holstein selbst zu regieren, so leistete Ihm auch die Stadt durch die Abgeordnete in „selbigem Jahr zu Flensb. d. 1. Sept. den Eid der Treue.“ Ich habe noch mehrere Privilegia der damaligen Landes-Stände allegiret gefunden, so auf den 1. Sept. 1593. zu Flensb. von J. K. M. unterschrieben.

„gefertigte bey J. K. M. fürnehmsten Rahten in vorfallender Gelegenheit „sich Rahts erhohlen, und aller Berahtschlagung, so sich J. K. M. Hoheit „zu Verkleinerung zutragen möchten, enthalten, und abtreten sollen, sonst „in andern Fällen den gemeinen Land-Ständen gleichmäßig sich im Na„men gemeiner Stadt erzeigen sollen ꝛc.“

Wann d. 10. Sept. 1588. der Bürgermeister *Gerhard von Oesede*, der Bürgermeister *Diederich Nacke* nach dem Land-Tage zu Kiel,

„v. prot. so viel sich der Gebühr nach will geziemen, den gemeinen Con„sultationibus beywohnen zur Ruhe und Friede und Gemeinen dieser „Lande, wie auch dieser Stadt habenden besondern Privilegien Confir„mation nach höchsten Vermögen und besten Verstande trachten, und „vor allen Dingen caviren, und sich wohl vorsehen, daß Sie nichts ver„willigen und schließen helfen, daß unser gnädigsten jungen Herschaft „zu einigem Praejudice und Vorfange an Ihro Hoheit gereichen solte ꝛc.“

Wann d. 14. Jan. 1589. der Bürgermeister *Died. Nack* mit dem Stadt-Secret. *Hermanno Ritzenberg*

„v. p. wegen der sämtlichen Landes-Stände zu Kiel beschlossen worden, „daß der angesetzte Tag durch den Bürgermeister D. N. und H. R. solle „besuchet, und des Ehr. Rahts alle Nohtdurft in acht genommen werden, „damit bey der gemeinen Regierung auch der Ritterschaft und Landschaft „kein verweislicher Auftrugk aufgeladen werde ꝛc.“

committiret worden, die vorsichtige Instruction erhalten. In einer Designation der im Archivo der Stadt befindlichen Land-Tags-Acten finde mehrere Vollmachten, als die dem Bürgermeister *Diederich Nack* 6. May 1589. imgleichen die nach dem Prot. Jud. 7. Dec. 1616. dem B. *Carsten Beyer* und *Jacob von der Wetering* gegeben worden. Es hat zwar der Herr *Lackmann* in seiner Schlesw. Holst. Historie, da er von den Land-Tags-Acten einen vortreflichen Gebrauch gemacht, unterschiegene Bürgermeister mit Namen genennet, welche die Land-Tags-Acten unterschrieben, viele derselben aber praeteriret. Alle Land-Tags-Acten, so mir zu Gesicht gekommen, sind auch nicht von den Flensb. Deputa-

tis, ob sie gleich dazu deputirt, auch öfters von andern Städten ihre Jura zu observiren speciale Volmacht erhalten, unterschrieben. Ich will also mit der specialen Unterschrift der mir zu Gesichte gekommenen Land-Tags-Acten, so die Bürgermeister der Stadt Flensburg mit einigen Consulibus anderer Städte, vornemlich aber die Städte Kiel und Schleswig conjunctim mit Praelaten und Ritterschaft unterschrieben,

e.g. Bey Lackmann P. 2. p. 514. & 599. ad an. 1621-1623. der Bürgermeister *Marcus Schröder*, der Bürgermeister *Hans Boysen* die Kielische d. 2. May 1634.; *Reinhold Lange* die Kielische 30. Apr. 1655.; der Bürgermeister *Carsten Beyer* die Flensburgische 1638. die Kielische 1639 bis 1642.; der Bürgermeister *Thomas von der Wetering* die Rendsburgische 1657. die Flensburgische 1658.

mich nicht weitläuftig aufhalten, sondern nur die vorzügliche Verrichtungen und das Zutrauen, so die übrige Landes-Stände in die Bürgermeister der Stadt Flensburg gesetzet, in Rückerinnern bringen, wann aus den Land-Tags-Acten und andern historischen Nachrichten bemerket,

1) Daß der Bürgermeister *Marcus Schröder* mit einigen aus der Noblesse die Roß-Dienste des Landes in gehörige Richtigkeit zu bringen,

Land-Tags-Acta 1623. Lackm. P. 2. p. 572.

Daß 2) dieser *M. S.*, nach Ausweisung der Land-Tags-Acten vom 24. Jun. 1621. so wie hiernechst 1636. die beede Bürgermeister *Carsten Beyer* und *Hans Boysen* zur Revision der Land-Gerichts-Ordnung committiret,

vid. Cronhelm Corp. Stat. Provin. p. 222 & 240., imgleichen Westph. Tom. 3. p. 100. und

Daß 3) zufolge der Rendsburgischen Lands-A. vom 8. 9. 10. May 1623. derselbe dem Stadthalter und Rähten adjungiret worden,

„v. um ein richtiges Land-Register wegen der Hufener Zahl zu formiren, und „wann solches geschehen, J. M. und F. G. unterthänigst einzuschicken."

4) auch die Union zwischen König *Christ. IV.* und Herzog *Friderich* (welche in dem Scripto Ducali de A. 1717. wiederholten Abdrucks einiger in A. 1693.

et 1700. bereits publicirter Schriften, p.m. 87. den 9. May 1623. und worin die Wörter merklich:

„v. *Paul Kolbladt* und *Marcus Schröder*, Bürgermeister resp. der Städte „Kiel und Flensburg, loben und reden ebenmäßig wegen der Städte in den „Fürstenthümern S. H. bey unsere Treuen und Glauben alles was obstehet „steif, vest, treulich und wohl zu halten ꝛc.“)

zu unterschreiben, imgleichen

Daß 5) nach den Kielischen Land-Tags-Acten vom 3. Decembr. 1625. ebenderselbe

„v. von den verordneten Einnehmern Rechnung, sowol vorigen als jetzigen „datorum als acceptatorum anzunehmen, und J. K. M. und F. G. und „gemeinen Ständen davon ferner zur Nachricht Relation abzustatten,“

committiret worden, wobey besonders ratione der Stadt Flensburg zu NBeniren, daß nach dem Lackmann P. 2. p. 718. 720. die Abgeordnete der Stadt klagend eingekommen:

„v. Daß sie in den Anlagen des Fürstenthums Schleswig übermäßig gesteigert, da doch andere Städte bey weiten nicht so hoch belästiget, und die Nahrung bey ihren Bürgern von Tage zu Tage in Abgang gerahten ꝛc.“

und p. 725. die Stände gelehrte Königliche und Fürstliche Land-Räthe zu verordnen,

„v. Die mit Zuziehung etlicher aus der Ritter- und Landschaft die Beschwerden der Flensb. untersuchen, und wegen der verlangten Minderung bey der „Regierung ihren Bericht abstatten ꝛc.“

6) Daß der Bürgermeister *Carsten Beyer* nach den Land-Tags-Acten vom 23. Mart. 1627. mit andern Dep. aus den Land-Ständen committiret:

„v. Selbige sollen alle Nohtdurft in acht nehmen und in Ordnung setzen, „auch Musqueten und Gewehre einkaufen, die Musqueten sollen 12 Löthig „seyn, und 2 Theile der geworbenen Soldaten mit Musqueten, der dritte „Theil mit Piquen versehen werden, die Compagnien sollen auf 300 Köpfe gerichtet,“ wobey

ich 7) bey dem Lackmann l. c. p. 134. die Anmerkung finde, daß derselbe zu-

zugleich mit dem Kielischen Bürgermeister *Paul Kohlbladt* den Adelichen Commissarien adjungiret worden, um von den Land-Gerichts-Notariis die Rechnung des Landes aufzunehmen ꝛc. so wie er, nach breiterer Anführung bey dem Lackmann P. 4. p. 401. eine Appunctuation der Coldingischen Unions-Tractaten vom 9 Jun. 1634. zugleich mit der Noblesse zu unterschreiben committiret.

Daß auch die Rahtsverwandten der Stadt Flensburg zugleich mit den Bürgermeistern, auch nach den Umständen allein, die Jura der Stadt auf den Land-Tagen zu observiren, committiret, habe aus vielen Land-Tags-Acten und inspecie den alten Rahtsverwandten *Hans Schröder*, so öfters irrig zum Bürgermeister gemacht, gleich den Rahtsverwandten *Balth. von Oesede*, welche auf den Land-Tagen sich besonders distinguiret, angemerket. Vornemlich aber muß ich das Andenken des Rahtsverwandten *Paulus Valentiners* erneuern, welcher bey dem Land-Tage zu Flensburg, als die wichtige Materie wegen der einzuführenden Consumtion tractiret worden, als Deputirter die Gerechtsame der Stadt observiret. Unter allen Land-Tags-Deliberationen habe gegenwärtige als eine der wichtigsten gehalten, wann die Stände die Unmöglichkeit dieses Modi contribuendi vorgestellet,

„v. p. wie die Armuht, Wittiben und Wayfen, die arme Handwerker zum „höchsten treffen, und deren Seufzen nach sich ziehen ꝛc.“

und daß hierauf sub dato Flensburg d. 5. Febr. 1646. wegen der vorgeschlagenen *Consumtions*-Mittel, die Königliche und Fürstliche Versicherung erfolget:

„v. p. weil aber solches Neben-Subsidium denen Ständen nicht beliebig, „so wollen J. K. M. und F. G. denen Ständen nicht aufbürden, sondern „dieselbe bey ihrem alten Modo Contribuendi nach Pflug-Zahl lassen ꝛc.

add. die Danksagung, so die Stände dieserhalben abgestattet ꝛc. acta Comit. subscripsit Senat. *P. V.*

Welchergestalt in Flensburg große Könige in den Häusern der Bürger, wann Sie in allerhöchster Person denen Land-Tagen beygewohnet, ein-

eingezogen, davon kan von dem Könige *Chriſtiano IV.* Glor. Mem. das wichtige und anſehnliche Exempel beym *Weſtph.* P. 4. praef. p. 107. aus des *Jungii* Cancell. Duc. et *Hier. Mulleri* rel. de Comitiis Provinc. Flensb. 1610. habitis breiter nachgeleſen werden:

„v. Gegen Mittag d. 11. Sept. iſt die Schleswig-Holſt. Ritterſchafft in „ihrer Rüſtung mit 2 Fahnen, welche zwiſchen 500 und 600 Pferden „ungefehr ſtark geweſen, der Königl. Maytt. gen Bolderſen entgegen ge„ritten; wie nun die Königl. Maytt. angekommen, haben dieſelbe mit Ih„rer bey ſich habenden Reuterey, die etwa 300 Pferde ſtark, doch nicht „in Rüſtung geweſen, mit der Ritterſchaft beyden Fahnen gegen Abend „zu 5 Uhr zu Flensburg eingeritten (51), und ihr Logis in des Bürger„meiſter *Meerfelds* Behauſung genommen.“

VI. Er hätte aber unter dem Landesherrlichen Schutz eines ſouverainen Königes mit gröſſeſter Sicherheit, beſſer, als viele unſerer Vorweſer, mit mir dieſes Amt verwaltet.

Die Wahrheit dieſes Aſſerti hat mein ſeel. College albereit mit Seinem Blut verſiegelt. Gehe ich aber in die erſten Zeiten der Stadt zurück, da

(51) Meine Mitbürger werden ſich nicht wundern, daß in den ältern Zeiten große Könige in Dännemark, wann ſie in hieſigem Horzogthum geweſen, faſt beſtändig geritten, ſich auch wol gar, wenn ſie nicht reiten wollen, ordinairer Bauerwagen bedienet. Von letzterm will verbotenus den leſenswürdigen Locum aus dem rahren Buch: Lomenii Briennii Comitis Itinerario, Pariſ. 1672. p. 23. zum Beweis anführen: (vid. de h. lib. Beyeri Not. libr. rar. p.m. 99.) „v. Hamburgum VI. Kal. Aug. „1653. adventamus, Avangurium repetimus, qui retulit eodem die Chriſti„nam perſonatam virili habitu Belgicum Hiſpanicum petiiſſe, doluit Brien„nio ſibi elapſam occaſionem explorandi oculis famoſam Reginam. Habebat „in mandatis Avangurius Regem inviſere, et ut reſcivit eum *Plauſtro ruſti„cano* impoſitum cum uxore Gluckſtadium properare, obviam illi fuit: „Pudibundus Rex eum remiſit Flensburgum, quo rediturus erat et immo„raturus vitandae lui quae Haffniae graſſabatur. Ad VII. id. Aug. Hambur„go decedimus, et Lubeca, Ploena Chilono, Caſtro Gottorpii et Schleswica „Flensburgum perreximus quo vix admiſſi obtentu ſaevientis contagii, dum „praeſtolamur, largo imbre irrigati pene mergimur &c.“

da man diplomatische oder auch historische Nachrichten produciren kan, so bemerke ich, wasgestalt unsere Praeantecessores in officio, besonders die erstern, von sich dieses nicht sagen können; vielmehr viele derselben bey der Unsicherheit ihres Lebens sogar ihr Blut zu frühe aufgeopfert. In der angeführten *Westph.* sowol, als in der cit. *Jonas Hoyer*schen Designation trit der Bürgermeister *Lasse Syverdes* als der erste auf den tragischen Theatro, daß er 1406. unschuldig von einem aus der Achterupper Geschlecht erschlagen, und von den 5ten wird in beeden Scriptis angeführet:

„v. Peter Achterup, dieser ward wiederum von Lasse Syverdes Sohn „Lüder Lassen und seinem Schwager Cortup der Lucht 1414. er„schlagen, und hat König Erich beyden Parten Friede auferlegt, daß das „eine Geschlecht nicht mehr auf das andere feinden solte. Ueber diesem „auferlegten Frieden haben die Achterupper den jungen Sivert erschlagen, „1420. des Montags vor Pfingsten. Dieser Unwillen zwischen beeden „Geschlechtern hat gedauret bis 1451., da alles zwischen ihnen beygelegt „von dem Bischof Nicolao zu Schleswig, dem Bürgermeister Wedecke „Plate und andere Herren und zu Grunde vertragen; Da denn die Ach„terupper auf dem Dinge vor dem Raht durch 60 vornehme Frauen des „Lass Sivers unschuldigen Tod seinen Freunden abgebehten, und geben in „GOttes Ehre 100 ℔. Peter Achterup und Junge Sivert wurden „gegen einander gerechnet, und quitiret. A. 1457. hat Herzog Adolff „diesen Contract confirmiret“ (52).

Ich

(52) Ich enthalte mich billig aller Anmerkungen dieser merklichen Fehde, weil ich alsdann in die Zeiten zurückgehen müste, wo das Faust-Recht, wo die alte Blut-Regel: „De „da Füste hefft, mag schlagen, und de da Geld und Guth hefft, schall bo„ten,“ gegolten ꝛc. wo der Todtschlag nach gewissen Umständen mit Geld gebüßet ꝛc. wo ganze Familien solche geopfert ꝛc. Weil diese Materie der alten Zeiten von vielen großen Gelehrten, Westph. in Mon. besonders Dreyer in seinen Mel. und gelehrten Disp. weitläuftig abgehandelt, ob ich gleich, was die Stadt Flensburg betrift, unterschiedene lesenswürdie Nachrichten des Alterthums anführen könte, welche aber alzuweit von meinem gegenwärtigen Zweck mich ableiten würden. Von dem ersten mir bekannten öffentlichen Landes-Verbot wider die in den damaligen Zeiten gewöhnliche Fehde ganzer Eamilien kan Kön. Christ. I. Mandat, d. 1480. so in Orig. in Arch. Civit. als woselbst, „v. by Lyve und Gude eyn Schlechte jegen dat ander

Ich habe oft gewünschet, mehrere diplomatische, archivarische, oder auch nur historische Nachrichten von diesem Bürgermeister-Kriege der damaligen Zeiten zu lesen; allein, ich muß aufrichtig gestehen, daß ich davon nichts zuverläßiges habe antreffen können. Es würde mir sonst ein Vergnügen seyn, von diesen merklichen Umständen was mehrers und gewisseres meinen Mitbürgern mitzutheilen. Der unglückliche Periodus der Stadt hat zugleich seinen Anfang genommen, wenn man von dem Jahr anrechnet, da der rechtmäßige Flensburgische Landes-Herr, der Herzog *Gerhard*, 1404. in dem Dittmarsischen Kriege, nach breitern Bericht des *Westphalens* P. 4. p. 1640. v. mit dem Kern des Adels und den vortreflichsten Bürgern und Bauren aus dem Herzogthum Schleswig erschlagen, und in dem darauf mit der Königin *Margaretha* (53) und dem Könige *Erico* bis A. 1431. geführten Krieg die Stadt Flensburg so oft belagert, geplündert worden, daß man Hunde und Katzen darin fressen müssen, und der lobenswürdige Flensburgische Landes-Herr, der Herzog *Hinrich*, bey der Belagerung sein Fürsten-Blut davor vergossen, welcherwegen der Hamburgische Rahtsverwandter *Joh. Kletzen* (54) seinen Kopf auf dem

---

„nicht veyden soll," nachgelesen werden. Daß um selbe Zeit 1406. die Kieler mit vielen aus der Noblesse in einer solchen öffentlichen Fehde begriffen, auch im Stadtbuch, sub rub. „desse sind unse Vyende ꝛc.", mit Namen specificiret, bemerket Noot Beyt. P. 1. p. 92. Ein Liebhaber der Alterthümer wird die curieusen Umstände, wie es bey einer solchen Abbitte zugegangen, bey dem Noot Beyt. P. 1. p. 91. &c. weitläuftig lesen, sub rub.: „*Solenne* Abbitte, die von 36 Adeliche Personen, „wegen des von *Friedr. Brockdorff* an *Gerd Rantzau* begangenen Mords zu „Kiel, gestifftet, ums Jahr 1588."

(53) Ich repetire hiebey lediglich zur Nachricht für meine Mitbürger den Locum aus des Heimreichs Nordfr. Chronic. p. 124. „v. A. 1411. am Fest der Verkündigung „Mariae ein Stillstand der Waffen auf 5 Jahre gemacht, und beschlossen, daß König „Erich und die Königin Margaretha behalten solte das Castel Niehus mit Flens„burg, imgleichen lütken Tundern mit Eiderstedt, Everschup und Uthholm, und „ist darauf die Königin vor Flensburg 1412. an der Pest gestorben."

(54) Es wird derselbe irrig bey vielen Historicis als Bürgermeister der Stadt Hamburg angeführt. Er ist auf St. Annen Abend in Hamburg A. 1427. enthauptet, Westph. P. 4. p. 1506. Daß er unschuldig befunden, nachdem er peinlich befraget, wird in des Wildebr. Cron. Hans. P. 3. p. 208. gemeldet, imgleichen ist in der Stapolst. Hamb. Kirchen-Geschichte 1sten Th. 2ten Band p. 687. breiter nachzulesen, daß

dem Chavot verlohren, und in denen Zeiten, da die Stadt Flensburg dem Könige *Erico* vor 11000 ℔ (55) verpfändet worden, und die Bürger der Stadt Flensburg so sehr abgerahten. *Petersen* schreibet in der Holstein Chronic. p. 289.: „v. Es waren wol viele, die den Grafen „riehten, insonderheit die Bürger der Stadt Flensburg, er solte „die Stadt mit dem Schloß dem Könige nicht einräumen, denn „kriegt ers erst in seine Gewalt, er würde es nicht bald verlassen." Worin *Westphalen* P. 3. p. 132. breiter kan nachgelesen werden, welcher mit Gewisheit aus dem Presb. Brem. behauptet, daß die Bürgermeister der Stadt Flensburg davon abgerahten: „Consules et commune „Civitatis bene trina vice praedixerunt Comiti et suis quod non „traderent sic leviter Civitatem Regi, et si semel jurarent Regi „fidelitatem, non faciliter revenirent ad manus Holzatorum."

Es ist indessen eine bekannte Sache, daß, nach Vorschrift aller Landes-Scribenten, die Herzogin *Elisabeth*, auf anrahten ihres hiernächst auch untreuen Rahtes und Mit-Vormünders unsers Flensburgischen Landes-Herren, des *Erich Krummendieks*, die Bürgermeister der Stadt Flensburg nach Gottorff gefodert, und, ohngeachtet sie ihnen einen Salvum Conductum gegeben, dennoch so lange in Arrest legen lassen, bis sie ihr die Stadt Flensburg übergeben, und darauf der König *Erich*, nachdem er A. 1411. die Stadt Flensburg wieder eingenommen, unter Bürgermeister und Raht und die vornehmste Bürger, als fälschlich angegebene Verrähter, gladio et rota ein Blut-Bad angestellet. Hier würde ich gewiß demjenigen Gelehrten doppelten Dank wissen, der mir die Bürgermeister der Stadt mit Namen anzeigen könte, welche in ihrem Amte

---

„v. Desulven Joh. Kletzen Wedeve hefft mit Todoen erer verwandten Fründen, wo „imglicken derer in der Veide erschlagenen Fründe na de Tyd tho der umgekamenen „Gedächtniß ein Hospital, genömet St. Isabellen Huus, gestifftet," add. p. 572.

(55) Ein Liebhaber historischer diplomatischer Nachrichten, so in gegenwärtigen Irrungen einschlagen, wird solche bey dem Noot 2ten Band p. 426. lesen können, sub rub. Sammlung wichtiger Urkunden, die Streitigkeiten zwischen König *Erich* zu Dännemark und Herzog *Adolff* betreffend, woselbst p. 429. die vortrefliche Urtheile, ratione der Stadt Flensburg, so von denen Herzogen zu Braunschweig und Sachsen 1421. publiciret, anzutreffen.

Amte dieſes gedoppelte Unglück erlebt. Ratione beyder Begebenheiten habe mir albereits vor vielen Jahren Mühe gegeben, ſolche mit Gewisheit und Wahrheit auseinander zu ſetzen; allein, je mehr Mühe ich angewandt, die wahrhafte Umſtände zu erforſchen, je mehr Zweifels-Knoten aufzulöſen haben ſich allenthalben hervorgethan. Von dem Arreſt der Bürgermeiſter ſchreibt *Moller* in Iſag. P. 3. p. 295.: „Conſules „Flensb. data fide publica Gottorpiam evocatos in vincula con„jecit iisque iſtis pari iniquitate ac perfidia tam diu detinuit, do„nec inſuper habito quod Regii praeſtiterant ſacramento, urbem „ſe Holſatis reddituros eſſe pollicerentur &c.“ und in notis wird aus dem *R. Hermannides* in deſcript. Duc. Schlesw. (welches Buch mir nicht zu Geſicht gekommen) behauptet, daß vier Conſules nach Schleswig berufen. *Peterſen* in ſeiner Holſtein. Chronic. P. 3. p. m. 285. führet dieſe Begebenheit alſo an:

„v. Die Herzogin mit ihren Vormündern verſchrieben zu ihnen unter ſi„chern Geleit die Bürgermeiſter der Stadt Flensburg; Wie ſie kamen, „wurden ſie ins Gefängniß gelegt. Dieſe Untreue verdroß manchen ehr„liebenden von Adel, und inſonderheit dem gewaltigen Mann *Claus Lem„becken*, ein Herr des Schloſſes Dorningk, der ward ſamt andern von „Adel ein Feind Herrn *Erich Krummediek*, welcher eine Urſache war der „Untreue, an den Bürgermeiſtern erzeiget, ſagten derowegen einer dem „andern öffentlich ab ꝛc.“

In der beym Weſtph. P. 4. p. 1642. abgedruckten Schlesw. Holſt. Ritter-Chronic. wird zwar vorhergehende Peterſenſche Beſchreibung wiederholet, und expreſſe gemeldet, NB. daß nur Ein Bürgermeiſter nach Schleswig gefordert ꝛc. Presb. Brem. apud Weſtph. T. 3. p. 130, als welchem, der bekannten Accurateſſe halber, in Hiſtoricis der beſte Glaube beyzulegen, nennet

„v. Consules oppidi Flensb. ſub fide vocatos ad ſe capiebant, quae „perfidia operabatur Cives Flensb. timoroſos ac etiam Majores „nobiles.“

Von dem Flensburgiſchen Blut-Bad, ſo unter die Bürgermeiſter von

dem König *Erich* angerichtet, möchte ich gerne eine einzige diplomatische und archivarische Nachricht haben; allein, ich kan nicht läugnen, ich habe davon keine Spur gefunden. Ich würde auch an der Wahrheit zweifeln, wann nicht dieser Casus tragicus fast von allen Historicis Patriae beschrieben und bekräftiget worden: daß der König *Erich* ein Herr gewesen,

„Zur Tyranney, Grausamkeit und Unbarmherzigkeit von Natur „fast geneigt ꝛc.“

Solches beschreibet Kortholt Femaria desolata p. 47. und dieser ganze Tractat gibt von dessen großen Unbarmherzigkeit auf der Insul Femern die allerstärksten Beweisthümer. Ratione der Stadt Flensburg aber ist dieses Königes der Stadt gegebenes vortrefliches Privilegium noch in Orig. in schwedischer Sprache verhanden, sub dato Marienburg 1413. worin des *Magistrats* **und der Bürgerschaft getreue Dienste sehr gerühmet,** und die **Erweiterung** der Privilegien **Königl. versprochen, sobald nur der Krieg mit den Holsten geendet** ꝛc. Es haben auch nach dem *Huitfeld* p. 643., *Pontano* p. 543. Consules et Senatores Flensb. zuerst diesem Könige in Tabulis Publicis A. 1413. Treue und Gehorsam versprochen. Die Umstände des Blut-Bades werden indessen nicht übereinstimmig von den Historicis angeführet. *Presbyter* Brem. beym Westph. T. 3. p. 138. meldet, **der König habe eine Untreue gemuhtmaßet,**

„v. Tunc Rex reassumpta Civitate ALIQUOS de Consulibus fecit pro„pter perfidiam quam *praesumebat* de iis in rotis trucidari et civita„tem cum castro supra montem fortius communiri atque custo„diri &c.“

Helwad. in der Beschreibung der Stadt Schleswig nennet keine Consules, sondern die Vornehmsten der Stadt,

„v. Da nahmen die Dännemarker die Stadt Flensburg wieder ein, ließen „die Fürnehmsten die Köpfe abschlagen und etliche rädern ꝛc.“

Olearius in seiner 1674. gedruckten Holsteinischen Chronic. p. m. 57. führet diesen Umstand folgendergestalt an:

„v. Da

„v. Da nahm der König Flensburg wieder ein, und ließ die Bürgermei-
„ster und vornehmste Bürger mit dem Rade und Schwerdt als Verrähter
„jämmerlich hinrichten ꝛc.“

Ich würde nicht unterlassen, den unschuldigen Vorwurf der Verrähterey, welchen auch *Holberg* Hist. Dan. P. 1. p. 535. nachschreibet, zu widerlegen, wann ich nicht albereits gesehen, daß mein in die Ewigkeit gegangener Freund, der Herr Justitze-Raht *Lobedantz*, ein ehrlicher Flensburger, die Defension übernommen. Der Herr Prof. *Moller* hat solche den Glückstädter Anzeigen des vorigen Jahrs im 26sten Stück p. 409. inseriren lassen. Man wird mir erlauben, die Defension, weil sie nur kurz, verbotenus hieselbst zu repetiren:

„v. Der Herr *Holberg*, für den ich sonst viele Hochachtung habe, hat un-
„sern Landes-Leuten Tom. 1. p. 535. einer Untreue beschuldiget, und be-
„richtet, daß der König den Raht richten lassen, weil sie wider ihren Eid
„gehandelt. Einem Flensburger ist solches um so viel empfind-
„licher, weil wol keine Stadt, die ihren Kindern von Jugend
„auf die Liebe gegen ihren Herrn mehr einpräget, als die-
„selbe.

„1) Es ist aber dieses grundfalsch, denn saget *Petersen*, den er unten al-
„legiret, nicht weil sie, sondern als ob sie Verrähter wären.

„2) Saget *Holberg* selbst p. 532. der Raht wäre durch Arrest gezwun-
„gen, welches der Noblesse verdrossen, nach *Petersen* p. 285.

„3) Erkläret *Helwad.* solches deutlicher, indem er erwehnet, daß der Raht
„besagtermaßen arretiret worden, der Dänische General *Krummen-*
„*diek* aber die Stadt an der Weester Seite belagert, und, da die Wa-
„che nicht wohl besetzet, eingenommen ꝛc.“

So weit gehet die Defension meines wehrtesten seel. Freundes. Der seel. *Holberg* ist im Herzen niemals ein guter Flensburger gewesen, welcherwegen ich keine Beweisthümer anführen darf, da die Scripta, worin er die Flensburgische Sprache, Sitten, gewisse Häuser blamiret, bekannt. Er hat hierin den Dänischen Geschicht-Schreiber *Huitfeld* zum Vorgänger gehabt, welcher ebenfals kein patriotischer Flensburger gewesen, wann er irrig Raht und Deputirte beschuldiget, daß die Stadt

in den bekannten Landes-Irrungen, welche zwischen dem Könige *Christiano I.* und seinem Bruder, dem Herzog *Gerhard*, 1467. entstanden, ihres Landesherren Parthey verlassen, wesfals ich mich auf die Defension, welche der Herr Prof. *Lackmann* in seiner Schlesw. Holstein. Historie P. 1. p. 46. vor die Stadt albereits übernommen, beziehe.

Ich will dahero alle diese tragische Begebenheiten der Stadt, wovon ich keine archivarische und diplomatische, besondern nur lediglich die angeführte historische Nachrichten beybringen kan, praeteriren, und mich zu solchen hinwenden, wovon ich die bündigste Beweisthümer ex archivo civit. beybringen kan, und zwar:

1) Solche, welche in Lebens-Gefahr gewesen; dann auch
2) Solche, welche in öffentlichem Gericht angegriffen und injuriret worden.

Unter den ersten muß ich den Bürgermeister PETER POMMERANUM zum Exempel anführen, und zwar nach seiner Klage, welche er am Michaelis-Tage 1576. wider *Wolff Holstein*, einen Sohn des Bürgermeisters *F. Holstein*, ad prot. gebracht:

„v. p. Als er sein Pferd beschlagen lassen wollen, Wulff Holstein sich zu „ihn genöhtiget und gedrungen, und ungeachtet des Königes Verbots mit „hönischen Schimpfwörtern und hernach mit einem Dolch angegriffen.“

Von dem weitläuftigen Procels kan ich meinen Mitbürgern keine andere, als diese kurze Nachricht ex actis geben, daß der Bürgermeister Acht Zeugen vorgeschlagen, welche aber ihm dem Bürgermeister die Schuld zugleich beygelegt, daß dem Stadtvogt und Cämmerherrn von dem Magistrat anbefohlen:

„v. von dem Bürgermeister, sodann von Joachim Holstein, als des W. „H. Bruder, die Bürgschaft zu nehmen, nicht über die Ronsteine zu gehen, „bis künftigen Montag, W. H. aber von wegen seiner vielfältigen Ge„walt-Handlung in Verwahrung zu nehmen.“

Aus denen gerichtlichen Votis habe angemerkt, daß der Bürgermeister *Fincke* über seinen Herrn Schwager, den Bürgermeister *Peter Pommeranus*, votiret:

„v. Dieweil beede Parten mit großer Bitterkeit und tödlicher Handlung „an einander gerahten, wider J. K. M. ausdrücklichem Befehl, so solte „man sowol den B. als H. in Bürgerhaftung nehmen, andere aber, „daß sie bey Verlust ihres Lebens nicht über die Ronsteine gehen solten."

und den 1. October eod. pag. 82. finde nach abermals gehörter Sache das Decretum merklich:

„v. Weil alle die Parten sich wider J. K. M. Stillstand-Verordnung „muhtwillig vergriffen mit Worten und Werken, daß dieselben aufm „Rahthaus sollen gefordert werden, und gnugsame Bürgen-stellen, daß „sie nicht wollen über die Schwellen ihrer Häuser gehen, bis auf J. K. M. „Erklärung, bey 1000 Rthlr. Brüche, und die Bürger sollen verhaftet „seyn, die Parten vor J. K. M. oder derselben verordneten Rähten leben„dig oder todt zu stellen, oder im Mangel dessen sollen die Bürger in „Ihrer Stelle treten, und von Ihrentwegen thun und leiden, was die „Rechte geben werden ꝛc."

„den 2. Octobr. ist juxta prot. noch besonders dem B. *Peter Pommera*„*nus* angedeutet worden, von nun an sich in seinem Hause inne zu „halten, und 6. Dec. bey fernerer Tractirung dieser Sache *Wulff Holstein* „NB. bey Lebens-Strafe angedeutet, sich an den Bürgermeister „*Peter Pommeranus* und dessen Sohn nicht zu vergreifen ꝛc.

2) Den Bürgermeister MARCUS SCHRÖDER, welcher den 13. Octbr. 1600. mit gewaltiger Hand von einem von Adel *Balthasar Rumohr* in Begleitung mehrerer Adelichen in seinem Hause überfallen worden. Ich habe aus dem dieserhalben in curia 6. Nov. angestellten Zeugen-Verhör albereits Mem Flensb. p. 128. die Umstände verbotenes angeführt, ich will aus solcher weitläuftigen Sache nur denselben Extract wiederholen:

„v. p. Der Vater dem Sohn zugerufen: *Benedictus*, du weist wol, was „du thun solst, halte dich redlich, und halte dich manhaftig, darauf der

Sohn

„Sohn sich mit dem Pferde gewendet, die Büchsen aus der Halfter ge„zogen, den Hanen aufgesetzet, und also in des Bürgermeisters Hause „eingeritten, und vier Büchsen in der Hand gehabt, und als solche ver„saget, eine Büchse aus des jungen *Claus von Ahlefeld* Wagen sich reichen „lassen, und eine lange Büchse aus seines Vaters Wagen ihm gelanget „worden, welche er auch gespannet und abschießen wollen, aber ihm alle „Wege gefehlet, und ihm die Büchsen versaget ꝛc.“ (56).

3) **Den Bürgermeister** CARSTEN BEYER. Von diesem merklichen Casu gibt das prot. 2. Jul. 1613. breitere Nachricht. Es ward daselbst bemeldter B. *Carsten Beyer* von des *Diederich von Ahlefelds* Diener in dem Stadt-Graben überfallen, nach der Zeugen Deposition hat einer derselben, Namens *Diederich*, seinen Säbel auf ihn gezogen, und zwey oder dreymal, „v. p. mit dem Säbel nach dem Bürgermeister gesto„chen.“ Von dem fernern Verlauf, und wie derselbe gestrafet, habe keine speciale Umstände finden können.

4) **Den ganzen** MAGISTRAT: Ich kan, der Kürze halber, mich nur lediglich auf das prot. vom 27. Nov. 1592. beziehen, woselbst der Magistrat nicht nur gegen die Adeliche hiesiger Stadt, sondern auch gegen ihre Mitbürger bittere Klagen geführet, vid. Mem. Flensb. p. 130. 131.

---

(56) Daß in denen Zeiten viele Adeliche in der Stadt gewohnt, ist bekannt, und wann die Irrungen, so vor vielen Zeiten der Magistrat mit selbigem gehabt, beschreiben, auch, was allenthalben dieserwegen auf Land-Tagen vorgefallen, anführen wolte, würde ich zu weitläuftig werden. Es würde die Materie der Adelichen der ältern Zeiten auch besonders ratione Ihrer Häuser, Ländereyen, ein besonders Scriptum ausmachen können. Ratione der Bürgermeister zugefügten Gewalt in seinem eigenen Hause, ohne Benennung des Namens finde in Prot. Jud. 14. Dec. 1588. das merkliche Exempel eines Adelichen, Namens Johann von Bockwalt, welcher, als er desfals vor Gericht gefodert, geantwortet:

„v. Daß er vermöge dieses privilegirten Stadt-Rechts gebührend Abtrag machen mö„ge ꝛc. worauf er geantwortet, und der Gewalt-Uebung geständig gewesen, aber da„gegen eingewandt, weil auch andere von Adel vormals in dieser Stadt Gewalt ge„übet, und sonderlich dem Bürgermeister solches in seinem Hause wiederfahren, „so wolte er wissen, wie viel und hoch dieselbe dafür zur Brüche gegeben, und Abtrag „gemacht, dessen wolle er sich auch nicht verwegern.“

131. und unter andern solchergestalt die Furcht des würklichen Ueberfals abschildert:

„v. Nicht mit sitsamer Bescheidenheit, als gehorsamen Bürgern geziemet, „sondern mit großem Trotze und Ungestüm ausgeschüttet, auch etliche mit „ausdrücklichen Worten einer Rottirischen Verbündniß sich verlauten las„sen, dazu unser und der 24 Männer billiges und friedliebendes Erbiehten „fast schmähelich verachtet und ausgehönet, und wenig gefehlet, daß etli„cher boshafter Menschen rasenden wütenden Begierden nach (wo der All„mächtige durch fromme Herzen nicht gewendet) thätliche Verletzungen „gegen uns wären vorgenommen und verrichtet worden.“

Von den Personellen Angriff in publico judicio finde ich in Actis Jud. kein Exempel größer, als von dem Bürgermeister *Peter Pommerning*, denn da ergiebet

1) Das Prot. Jud. vom 9. Jun. 1576., daß *Blasius Eckenberg* ihm öffentlich im Gericht vorgeworfen:

„v. p. Der Bürgermeister möge sagen, was er wolle, denn er sey ein ver„logener Stückbube, denn der Bürgermeister habe gesagt, Blasius sey „gehangen, nunmehro aber stehe er noch zur Städte, ꝛc.“

und im Prot. sent. vom 13. Mart. 1578. fol. 108.:

„v. Wegen des, daß er von Blasio Eckenberg ehrenrühriger Weise im „Gericht angegriffen und gescholten, und ehe er solchen Zumessen sich zu „Recht entleget, des Rahts-Stuhls sich entäusert und im Gericht nicht „gesessen ꝛc.“

2) Bemerke ich, daß derselbe den 18. Octobr. von *Carsten Rickersen* vor offenem Gericht gescholten,

„v. p. Daß er, der Bürgermeister, vormahls Gewalt gethan, die bey ihm „ersitzen geblieben, wie er ihm dasselbe gut thun und beweisen wolle ꝛc.“

die Gelassenheit des B. P. P. ist bey diesem Vorwurf merklich:

„v. p. Es solle *Carsten* dasselbe nicht beweisen, auch nicht reden, als „ein frommer Mann.“

Von der heftigen Verbitterung dieser beeden Männer ist ein merkliches Exempel im prot. sent. ad an. 1557. fol. 4. zu lesen, wo es heißt:

„v. Hefft een Raht up dem Dinge asseggen laten, dat P. P. und C. R. „beyde tho Flensburg des Twistes halber, so under enen gewesen, durch „framer Lüde Unterhandlung gänzlich verglecken und verdragen worden, „und scholen derwegen van kenen geringer als vorher geachtet werden. „Und so jemand der Sacke halber up gemelte Lüde schmelen effte reden „würde, derselbe schall vor ein Schelm und Bösewicht geachtet, und „er des Rades Brocke verfallen syn.“

3) Ist eben derselbe, nach dem Prot. vom 25. Octbr. 1574., von dem *Jürgen* oder *Georg Beyer*, als angeführten Fürstlich-Holsteinischen Secretario, öffentlicher Partheylichkeit beschuldiget, und in dem Process, worin bemeldter *Georg Beyer* seinem Schwager *Carsten Ricquartsen* wider den Rahtsverwandten *G. von Oesede* als Advocat bedienet gewesen, wird die Ursache der vorgeworfenen Partheylichkeit angeführt:

„v. Daß er (der Bürgermeister) seinen Schwager *Carsten Ricquartsen* „zum Praejudice der ganzen Freundschaft und Verkleinerung mit den „Wächtern und Dienern gesucht ꝛc.“

4) Ist derselbe, nach dem Prot. vom 22. Nov. 1578. von *Hans Thielsen* gleichfals im Gericht gescholten. Ich will des B. P. P. eigene Wörter anführen:

„v. p. Weil er von *Hans Thielsen* im Gericht gescholten, daß er nicht wür„dig wäre, der Amt und Gilde bedienen könte, und es eine Vermuhtung „machte, daß damit gemeinet, dieweil er zu dem Pfingst-Gelach im ver„wichenen Sommer nicht gefodert, sondern seine Thür vorbeygegan„gen, derowegen E. Raht sich erklären wollen, aus was Ursachen solches „geschehen.“

Magistratus aber denselben damit abgewiesen:

„v. Wann Raht und *Deputirte* zusammen kommen würden, Er Be„scheid haben solte.“ (57)

5) Ent-

(57) Als ich diese Worte im Protocoll gelesen, habe mich recht daran vergnüget, denn damit habe ich mehr als 100mal Bürger, wann sie unstatthafte Gesuche angebracht, a

5) Enthält die Klage, welche der Amtmann *Peter Rantzau* wider denselben am 9. Octbr. 1577. im Gericht unter seiner eigenen Hand übergeben, die allergrößesten und hartesten Beschuldigungen. Ich will solche verbotenus aus dem Protocoll communiciren, damit meine Mitbürger sehen, wie dieser Bürgermeister von allen Seiten angefallen worden:

„V. Nachdem vor wenige Tage durch die anwesende Rahtspersonen im „Namen und von wegen *P. P.* mir mündlich angezeiget, und schriftlich „übergeben, als solte ich bey der Königl. Maytt. etwas von E. R. zu Flens„burg und ihm geredet und gesaget haben, welches ich in Ewigkeit nicht „beweisen solte, und er, der *P. P.*, solches von der Königl. Maytt. nach „meinem Abzug selbst gehöret; begehre derowegen, E. E. Raht wolle ge„dachtem *P. P.* mit Ernst dahin anhalten, daß er die Wörter, so ich solte „geredet haben, vor E. E. Raht möge anzeigen, so soll E. E. R. befinden, „daß ich alles dasjenige, was ich geredet habe, nicht allein geständig seyn „will, sondern dieselbe auch mit Wahrheit darthun und beweisen, und er, „*P. P.*, mir solches, als er hievor gethan, als Ein Gott und aller Ehr„vergessener Mörder und Ehebrecher überlügen solle(58). Actum „Flensburg d. 9. Octobr. 1577.

Peter Rantzau, M. P.

limine judicii mit Manier abgewiesen. Ich habe im Protocoll nicht gefunden, daß Peter Pommerning sich vor Raht und Deputirte gemeldet, und die bis dahin ausgesetzte Antwort verlanget.

(58) Von diesem Bürgermeister Peter Pommerning wünschte ich Gelegenheit zu haben, meinen Mitbürgern eine wahrhafte archivarische und diplomatische Nachricht zu ertheilen. Der Rahtsverwandter Jonas Hoyer hat in seinem Exilio ihm zur Schande ein Monumentum errichtet, oder vielmehr erdichtet. Ich bedaure, daß solches in dem Stück der Flenburgischen Nachrichten, welche sogar auf Königl. allerhöchsten Befehl in die Welt gegangen, abgedruckt; alle, zum Theil unwahre Facta sind wie Kraut und Rüben untereinander geworfen, streiten auch offenbar contra prot. et Resol. Reg.; sogar, daß auch bey der Urtheil falsche Richter, besonders aber eine falsissima ratio remotionis ab officio angeführt. Ich habe albereits A. 1752., ehe noch geglaubt, daß es möglich, daß diese Lebens-Beschreibung, so albereits in vieler meiner Mitbürger Händen gewesen, noch mehr divulgirt werden solte, Mem. Flensb. p. 104. angezeiget: Quod relationes de ejus vita in multorum manus versantes non sint accuratae, multis potius fabulis et legendis scateant.

Nachdem ich nun einige der mir von Raht und Deputirten in Andenken gebrachte Bewegungs-Gründe, warum nach den Pflichten verbunden gewesen, meinem seel. Collegen gegenwärtiges Monumentum bey der Nachwelt zu stiften, in etwas zu meiner Juſtification beantwortet; so erfordert auch meine Schuldigkeit, nunmehro meinen Mitbürgern, worin dann dasjenige *Monumentum*, welches unter dem Ansehen beeder *Collegiorum* meinem seel. Collegen stiften wollen, bestehen soll, bekannt zu machen. Sie verlangen von mir eine Ueberzeugung zu haben, ob solches wichtiger, als diejenige Ehrengedächtnisse, welche viele meiner in die Ewigkeit vorangegangenen ehemaligen Amts-Collegen theils sich selbst bey ihrem Leben gestiftet; theils auch nach deren Tode von den Erben errichtet; oder auch, weil die Ueberschrift veraltet, renoviret, und deren Epitaphia in Kirchen und Schulen prangen, und deren Nachruhm in Dedicationibus, Leich-Predigten, Carminibus, und gedruckten Personalien(59) unsterblich gemacht werden(60).

Ich

(59) Andere kleine Umstände trage fast Bedenken anzuführen, wann man auch in der Stadt Flensburg in den Stadts-Gewichten, bey Gießung der Glocken auch in den ältern Zeiten der Bürgermeister Andenken zu verewigen gesucht. Ich finde in dem Stadts-Archivo bey der Desination de A. 1639. der Stadts-Gewichten, welche die damalige Cämmerherren dem Wagenmeister Harder Holst überliefert, und deren richtigen Empfang er attestiret, daß Gewichte darunter, welche mit Namen der Bürgermeister Marcus Schröder, Joh. Klocker, von Meerfeld, J. v. d. Wetering bemerket, und ratione der Glocken will mich nur der Kürze halber auf das Exempel meines wehrtesten seel. verabgeschiedeten Freundes, des Bürgermeistres Nicol. Hinr. Clausen beziehen, als dessen Namen zugleich mit des Herrn Consistorial-Raht Lundii als Patroni der Kirchen St. Johannis, auf der großen Glocke daselbst verewiget, vid. das Scriptum des Herrn Prof. Mollers von den Diac. p. 21.

(60) Daß der Herr Pontoppidan in dem vortreflichem Buch Marm. Dan. in dem 2ten Theil 1741. die Epitaphia und Inscriptiones, womit die Kirchen des Herzogthums Schleswig prangen, abdrucken lassen, ist eine bekannte Sache. Und von der Stadt Flensburg meldet der Herr Prof. Moller in einem Scripto, daß er solche ihm communiciret. Ich habe auch P. 2. p. 38. das vortrefliche Monumentum mit denen weitläuftigen lateinischen Versen, so dem d. 24. Mart. 1555. verstorbenen Bürgermeister Martin Schulte in der Kirche St. Marien, imgleichen dem Bürgermeister Martin Jessen in der Kirche St. Nicolai, mit der öfters in Betrachtung gezogenen Inscription da tua &c. (welches aber daselbst irrig der Kirchen Mariae zugeschrieben wird) so wie dasjenige Monumentum, welches dem Bürgermeister Meerfeld in dem

Ich gebe dahero folgende Vier Wahrheiten meinen Mitbürgern zur Prüfung, und darin soll zugleich dasjenige Monumentum bestehen, welches ich nomine Magistratus et Collegii Deputatorum unserm seel. verstorbenen Amts-Collegen, dem Herrn Bürgermeister

Hans Iversen Loyt

stifte, und zwar:

I. In Betrachtung dessen Glückseligkeit, daß der Herr über Leben und Tod Ihn gesättiget mit langem Leben, und die Vortheile eines langen Lebens bey vollkommenen Leibes- und Gemühts-Kräften (wann ich den einen Verlust Seines Gesichts in dem letzten Jahr eximire) größer und länger mitgetheilet, als fast allen Seinen in die Ewigkeit vorangegangenen Antecessoribus.

Wer wolte nicht hiebey etwas stille stehen, und dem Herrn über Leben und Tod Dank abstatten, ein Exempel solcher seltenen Glückseligkeit erlebt zu haben? Hat unser seel. Collega nicht das Glück erlebt, welches viele 1000 Menschen sich vergeblich gewünschet? Ist er nicht als der älteste Bürger dieser guten Stadt gestorben? Wie oft hat er nicht dieselbe, ja fast alle Häuser, mit neuen Possessoribus, alle Collegia, das Rever. Ministerium (wann ich den einzigen Herrn Consistorial-Raht und Praepositum *Lundium* ausnehme, der von dem Allerhöchsten die

Schul-Saal errichtet, mit Vergnügen gelesen. Die Ursachen, welche der Herr Pontoppidan gehabt, daß er nicht die ebenfals Andenkenswürdige Epitaphia der verdienstvollen Bürgermeister Finck, Ricquarsen, Beyer, sodann des in der Mauer der Kirche verwahrten Bürgermeisters E. Vette, imgleichen in der Kirche St. Nicolai des Bürgermeisters G. v. Oesede, auch anderer angesehenen Personen, in diesem Buch angeführt, und zugleich, wann zumal solche veraltet, dennoch der Vergessenheit entrissen, kan ich nicht ergründen, sintemal ich gesehen, daß er von andern Städten Bürgermeister auch anderer Personen Andenken darin verewiget, von welchen doch nichts anders gesagt werden können, als daß sie gelebet und gestorben.

vorzügliche Glückseligkeit erhalten, bey vollkommenen Leibes- und Gemühts-Kräften ein 82jähriges Alter zurückgelegt zu haben, dessen Lebens-Jahre Verlängerung von der ganzen Stadt und einem jeden redlich gesinneten Patrioten sehnlich gewünschet wird), den Magistrat et Collegium Deputatorum mehr als einmal verändert gesehen? Wie viele hundert, ja wol tausend Alte und Junge hat er nicht selbst zu Grabe begleitet? Wäre es möglich, daß ein Heuchler unter meinen Mitbürgern verhanden, der ein langes Leben nicht vor eine große Glückseligkeit erkennen solte, (es ist aber meine Absicht nicht, mich mit Theologischer Ausführung zu befassen) wolte denselben nur lediglich zur Ueberzeugung und Belehrung auf die vortrefliche Rede verweisen, welche ein gelehrter Lübeckischer Prediger, der Herr *P. Richertz*, 1750. an dem Jubel-Tage des Bürgermeisters *Krohn* daselbst gehalten, und das Dictum aus dem 91 Ps.: **Ich will ihm sättigen mit langem Leben** ꝛc. zum Fundament gelegt; besonders aber auf das Jubel-Scriptum: **Die Vortheile eines langen Lebens** ꝛc., welches A. 1750. mein ehemaliger Academischer Freund, und Haus- und Tisch-Genoß, der Göttingische Professor *Christ. Kortholt*, seinem Vater *Sebastian Kortholt*, vieljährigen Seniori der Universitaet Kiel, zu Ehren, der Welt mitgetheilt. Mit welchen herlichen Gedanken ist nicht dieses gelehrte Scriptum angefüllet! Nur habe ich mehr als einmal bedauret, daß bald darauf der Tod sich in ihn verliebet, und dieser gelehrte Freund kaum die Hälfte der Jahre seines gelehrten seel. Vaters, meines verehrungswürdigsten ersten Academischen Anführers, erreichet (61).

Daß

(61) Meine Mitbürger erlauben mir, daß ich aus diesem Scripto nur eine einzige Gedanke ihnen communicire. Er schreibt p. 60.:

„v. Diejenige, welche zu unsern Zeiten mit lobenswürdigem Fleiß über die Todten-
„Register Anmerkungen gemacht, versichern mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß so
„viele Menschen in der ganzen Welt in einem jeden Jahr sterben, daß auf jeder Mi-
„nute 60, und auf einer jeden Secunde ein sterbender könne gerechnet werden, daß
„über $\frac{1}{3}$ aller gebornen Kinder von dem ersten Jahr ihres Alters die Welt bereits
„wiederum verlassen, daß nach dem zehnten Jahr von allen geborenen nur $\frac{1}{3}$ übrig,
„$\frac{2}{3}$ aber bis dahin schon wieder gestorben seyn; daß, so oft als einer zwischen 50 und
„60 Jahr stirbt, auch einer zwischen 30 und 40 Jahren das Ziel seines Lebens er-
„reiche; daß unter 5 Personen nur etwa einer 50, unter 6 bis 8 einer 60, unter
„14 einer 70, unter 43 einer 80, unter 300 einer 90, und unter 1000 kaum

Daß ich von meinen verewigten Anteceſſoribus wenige Perſonalia geleſen und geſehen, muß ich aufrichtig geſtehen, weil ich mich desfals, in ſo fern von ihrem Leben nichts Merkwürdiges, auch keine hiſtoriſche Stadts-Nachrichten verhanden, niemals Mühe gegeben, ſondern mit ihren Namen, Wahl- und Sterbe-Tage mich vergnüget. So viel kan ich indeſſen aus meinen geſamleten Nachrichten ſicher behaupten, daß unter allen meinen Praeanteceſſoribus (wann ich den einzigen Bürgermeiſter HANS BOYSEN ausnehme, als welcher d. 18. Jan. 1559. in Hadersleben gebohren, 1632. zum Bürgermeiſter erwehlt, und d. 9. Jan. 1649. die Welt verlaſſen, folglich ſeine Lebens-Jahre auf 90 gebracht) faſt kein einziger wird anzutreffen ſeyn, der ſeine Lebens-Jahre bis auf 86 verlängert geſehen, obgleich ſehr viele verhanden, welche das Bürgermeiſter-Amt über gedoppelte Jahre zu verwalten das Glück gehabt, als worunter ich beſonders nur zweene Bürgermeiſter in Rückerinnern bringe, welche über 30 Jahr dieſes Amt bekleidet, als der Bürgermeiſter MARCUS SCHRÖDER, welcher von dem Amtmann *Hinrich von Meerfeld* d. 5. NOV. 1593. introduciret, und den 25. Jun. 1626. ſodann der Bürgermeiſter CARSTEN BEYER, welcher d. 5. May 1613. von dem Amtmann *Claus von Ahlefeld* introduciret, und den 11. Sept. 1644. zu ihren Vätern in die Ewigkeit eingegangen.

Niemand aber aller Praeanteceſſorum wird das beſondere Glück erlebet haben, in einer 50jährigen zurückgelegten vergnügten Ehe (62) ein

„einer 100 Jahr alt werde.“ Und p. 65. ſchließet er alſo: „Da ſo viele in den erſten Jahren ihres Lebens ſterben, und mehr als die Hälfte aller Gebohrnen ſchon „vor dem zehnten Jahr wieder dahin iſt, ſo iſt derjenige unter ſehr vielen vom Tode gleichſam erkauft, welcher ein höheres Alter erreichet.“

(62) Wie gerne möchte ich auch meinem ſeel. Herrn Collegen die Verlängerung ſeines vergnügten Eheſtandes mit ſeiner ihm herzlich liebgeweſenen **Frau Bürgermeiſterin**, (wäre es auch die Verdoppelung der im Eheſtand zugebrachten Jahre) angewünſchet haben, wann ich nicht erfahren, wie er albereits ſelbſt lebensſatt, und keine mehrere Vortheile eines langen Lebens von dem lieben Gott verlangte. Damit aber meine Mitbürger nicht glauben, daß bey der heutigen Welt ein ſolcher Wunſch kein Caſus dabilis, ſo will mich auf die allegirte auf den Bürgermeiſter Krohn gehaltene Rede beziehen, als woſelbſt ſie p. 27. die angeführte Exempla einer 70, 75, und 85jährigen beſonders aber in dem angeführten merklichen Exempel des Alter-Vaters des bekannten Preußiſchen Geſchicht-Schreibers Steph. Hartknoch einer 100jährigen Ehe und 130jährigen Alters breiter nachleſen können.

ein öffentliches *Jubilæum Gamicum* zu celebriren, als mein seel. Collega. Ich muß besonders dieses in Andenken bringen, da albereits demselben in öffentlichen Schriften solcher ausnehmenden Glückseligkeit halber ein öffentliches Monumentum gestiftet worden. Meine Mitbürger werden sich dieses vergnügten Tages erinnern, wovon die Nachwelt die so erbauliche als gelehrte Rede des Herrn Pastoris und Senioris M. Geerkens, so wie eine gleiche Rede bey dem Jubilaeo Gamico des seel Rahtsverwandten *Boy Petersens* in dem Abdruck des in die Ewigkeit zu frühe versetzten gelehrten und geschickten Predigers, des seel. Herrn Pastoris *Cleffels*, zu finden, mit Vergnügen lesen wird. Die Glückstädter Anzeige gibt von beeden Schriften ad A. 1758. n. 46. p. 748. &c. Nachricht. Insonderheit verewiget l. c.:

„Die Anzeige von der zu Flensburg neulich vollzogenen Hochzeitlichen Ju„bel-Feyer des Herrn Bürgermeisters Loyt, nebst einer kurzen Nachricht „von dessen Vorfahren, welche verschiedene geistliche Ehren-Aemter im „Herzogthum Schleswig verwaltet haben, Das Andenken der Loyti„schen Vorfahren.“

II. In der Glückseligkeit, daß Er bey einem so hohen Alter nicht, wie viele seiner Vorweser, plötzlichen Todes verfahren.

Es ist auch hierin die Glückseligkeit besonders in Betrachtung zu ziehen. Da die vielen triste Exempel verhanden, welchergestalt ein so hohes Alter eine plötzliche Todes-Post ankündiget. Ich darf keine andere Exempel, als nur lediglich von den Praeantecessoribus (63) in officio, zum Beweis beybringen:

1) Von dem Bürgermeister Wilhelm Weinberg, welcher dieses Amt A. 1523. angetreten, und zu denen Zeiten gelebt, als nach dem Abdruck der Nachricht von den Flensburgischen Stadt-Feldern, das Feld zu

(63) Von den ältern Bürgermeistern finde ich nichts Speciales notiret. Nur von dem Bürgermeister Ebbe Jepsen, so in Marien Kirchspiel gewohnt, finde in generalen terminis notiret: War nicht lange.

zu seiner und seines Collegen Niss Schmedes Zeit bevitten, von welchen nicht allein bey der in denen Westph. Monumentis abgedruckten Designat. Consulum, als auch in der Jonas Hoyerschen Nachricht gemeldet wird:

„Daß, als er auf Frantz Holsteins Hochzeit Schaffer gewesen, und den „Bräutigam aus der Kirche nach Hause begleitet, er wieder nach Hause „gegangen, klopfet an seiner Thür, setzet sich vor der Thür, bekömt eine „Ohnmacht und stirbt A. 1531. gewohnt aufm Süder-Markt.“ (64).

2) Von dem Bürgermeister Christian Kallensen, welcher bey einem Alter von 77 Jahren, gleich mein seel. College, dieses Bürgermeister-Amt angenommen. Es ist derselbe den 30. Octbr. 1630. von dem Amtmann *Kay von Ahlefeld* introduciret, und hat zugleich, wie das Protocoll ergiebet, dem König *Christiano IV.* und dem Herzog *Friderich* geschworen. Allein, wie plötzlich und kurz dessen Bürgermeister-Amt gedauret, ergiebet die gerichtliche Annotirung des damaligen Stadt-Secretarii, wann es nach dem Protocoll vom 21. Mart. 1631. heißt: Consul *Carsten Callensen* graviter decumbens, qui et hac die in Christo pie obdormivit.

3) Ein gleiches tristes Ereignis bezeugen die beeden Flensburgischen Gebrüder Gerhard et Hinrich von Meerfeld. Der erste ist bekanntlich secund. Westph. 4. Apr. 1598. zum Bürgermeister erwählet, und den 24. Apr. 1599., als seine Braut aus Hamburg angekommen, und er den 23. ej. zu seiner Hochzeit angesetzt, plötzlich verstorben. Letzterer ist den 12. Jul. 1556. gebohren, A. 1606. zum Bürgermeister erwählt, allein den 14. Sept. 1612. plötzlich aus der Welt geschieden. Der Herr Rector *Joh. Moller* bemerket diesen plötzlichen Todes-Fall in seiner im MSCto bey mir verhandenen vermehrten Flensburgischen Schul-Historie, welche nach der von dem Herrn Professor *Moller* mir in diesen Tagen gegebenen Nachricht, der Herr Kriegs-Raht *Camerer* der gelehrten Welt in Abdruck liefern wird.

4) Von

(64) Ob dieser seel. Amts-College bey seinem damaligen Schaffer-Amt den Saft der Weinberge zu viel genossen, kan ich nicht sagen; de mortuis nil nisi bene.

4) Von dreyen Bürgermeistern der Stadt Flensburg MARTIN JESSEN, LORENTZ FAUST(65) und GERHARD REIMER, kan ich mich auf kein besseres Zeugniß, als auf meines verehrungswürdigsten Lehrmeisters, des seel. Rectoris *Joh. Molleri*, berufen. Man erlaube mir, daß ich aus diesem rahren Monumento ipsissima verba abschreibe:

Ich glaube, daß in mehr, als viermal 100 Jahren,
Drinn man dich Stadt genennt, nie keine Jahres Frist
Drey Bürgermeister todt (wie jetzt geschehen ist
In sieben Monaten) erblicket auf der Bahre.
Der Wütrich, welcher mit dergleichen Trauer-Fällen
Fast 20 Jahre dich bisher verschonet hat,
Tobt jetzt, mehr, als vorhin, und greifet deinen Raht
So unbarmherzig an, daß uns die Ohren gellen.
Herr *Jessen* hat der Schlag im Jenner hingerissen,
Im May hat Alters Last den Edlen *Faust* erdrückt,
Nun wird auch im August Herr *Reimers* weggerückt.

Von dem Bürgermeister GERHARD REIMERS habe aus der Vorstellung, welche Bürgermeister und Raht den 25. Aug. 1697. an J. K. M., wegen der nach Ableben dieses Bürgermeisters auf den B. JÜRGEN VALENTINER gefallenen Wahl, übergeben, die Umstände angemerkt gefunden:

„v. Daß er am 16. Aug. frühe um 7 Uhr aus der Bet-Stunde nach „der Schiff-Brücke gegangen, daselbst vom Schlage gerühret, und un„vermuhtet Todes verblichen ꝛc.“

Es

(65) In den Streit-Schriften, welche die bekannte *Bourignon* mit dem Ministerio und dem Magistrat in vorigem Seculo gehabt, komt besonders der Bürgermeister *Faust* vor, als wider welchen dieselbe in ihren Schreiben, wegen dessen Eifer wider deren verführerische Lehre, sich besonders beschweret. Von dem Vater dieses Bürgermeisters, des Rahtsverwandten *Died. Faust*, kan dessen Epitaphium in der Kirche St. Marien, mit der vortreflichen Uberschrift:

Vos qui transitis, nostri memores modò sitis,
Quod sumus, hoc eritis, fuimus quandoque quod estis,

sein Andenken verewigen, welches auch von der Wichtigkeit gehalten, daß der Herr *Pontoppidan* Marm. Dan. P. 2. p. 38. solches angeführt.

Es ist auch merklich, daß er nur ½ Jahr dieses Amt verwaltet, im Jan. 1697. erwählt, den 10. Aug. eod. an. in seinem 64. Jahr verstorben.

5) Von dem Bürgermeister Johann Klocker. Ich habe albereits Mem. Flensb. angezeiget, daß ich dasjenige Haus, welches derselbe gebauet, gleich mein seel. Vater und Groß-Vater, per gratiam divinam bewohne, und obgleich ich mit Lesung alter Leichen-Predigten mich nicht gern beschäftige, so ist jedoch der Unterscheid auch darin bey mir ein Fehler, daß ich genealogische Nachrichten, welche in meine eigene Familie einschlagen, so viel als möglich, gerne colligire. Der Tundersche Praepositus *Joh. Mauritius* hat bey meines Triavi Bruder, des Bürgermeisters *Jürgen Beyers* in Tundern, Ableben, eine Leichen-Predigt verfertiget, welche zu Lübeck 1621. gedruckt; hieraus communicire den Beweis:

„v. Wo dann sothaner Schlag true Regenten, ywrige Prediger und an„dere de Ogen tho gedrückt, de durch mancherley beschwerliche Arbeit ete „Bregen im Hovende krenken, als vor etlichen Jahren dem Proveste tho „Flensburg Herrn Joh. Meyer ock erfahren, und sind noch nicht vele Jah„re, als de Burgermeister Joh. Klocker ock also derhenne gegangen ꝛc.“

In dem Abdruck der Jonas Hoyerschen Designat. Consul. p. 47. ist dieser Umstand also bemerket: „*Joh. Klocker* ward erkohrn und eingese„tzet 1600., starb 1606. d. 15. Mart. *repentina morte*.“ Welcher Umstand dann ratione des Bürgermeisters *Hinrich von Meerfeld* ebenfals l. c. angeführet.

III. In der von dem Allerhöchsten Ihm geschenkten Glückseligkeit, daß Er bey Kriegs- und andern Troublen die Stadt nie verlassen, besondern in Seinem eigenen Hause, besser, als viele Seiner Vorveser, Sein Leben beschließen können.

Derjenige würde keine Empfindung haben, welcher auch nicht hierin eine Glückseligkeit suchte. Ich kan alle unsere verewigte Antecessores

nicht benennen, welche bey den öftern Kriegs-Troublen, womit die Stadt Flensburg in den vergangenen ältern und mitlern Zeiten, noch in vorigem Seculo, zu wiederholtenmalen heimgesuchet worden, die Stadt verlassen müssen. Es würde eine vergebliche Sache seyn, jetzo zu untersuchen, ob nach den derzeitigen Krieges-Verfassungen es nicht absolutae necessitatis gewesen, daß die Bürgermeister, zumal, wann die Stadt, so wie in vorigem Seculo, bald in Kayserlichen, mehrmalen aber in Schwedischen Händen gewesen, (fals sie sich nicht Gefängnisse und anderer gewaltsamen Exactionen exponiret sehen wollen) in sichere Oerter salviren mußten. Daß allerletzte Exempel des letztern Schwedischen Krieges, als nur ein Bürgermeister die Stadt verlassen, der zweite aber, der seel. B. *Simon Bisshoff*, standhaft mit seinen übrigen Collegen ausgehalten, und der Stadt ersprießliche Dienste gethan, hat auch post mortem Consulis Raht und Deputirte in einen weitläuftigen Proceß verwikkelt. Ich will lediglich dieses Processes halber eine den 25. Octbr. 1718. in dem Gottorfischen Ober-Gericht abgesprochene Urthel in Rückerinnern bringen, woraus zugleich meine Mitbürger einiges Licht bekommen werden, worin das Fundament bestanden:

„v. Daß Klägere und Provocati rechtlicher Art nach zu erweisen schul„dig, daß der Beklagten und Provocanten Erblasser vor seiner den 16. „Jan. 1713. gethanen Abreise aus der Stadt Flensburg zugesagt und „versprochen, daß er beym feindlichen Ueberfall zu der Schwedischen Fo„derung für die Stadt und Gemeine den benöhtigten Credit verschaffen, „und die behufige Anstalt dazu machen, auch vor solthaner seiner Abreise sei„nen Collegen sichere Nachricht und Anweisung desfals geben wollen ꝛc.“

Jedoch ich trage Bedenken, von dieser Sache ein mehreres anzuführen. Vieleicht habe ich Gelegenheit, fals Gott Leben und Gesundheit gibt, meinen Mitbürgern mehrere Specialia, sowol hievon, als von denenjenigen, die sich besonders bey diesem fatalen damaligen Zustand der Stadt, der Stadt und Bürgerschaft angenommen, bekannt zu machen, da ich dann zugleich das Andenken des seel. Bürgermeisters *Hans Clausen*, welcher sich, so wie bey vielen andern Gelegenheiten, besonders aber auch als damaliger Rahtsverwandter, der Stadt und Bürgerschaft angenommen,

und

und sich als Geissel bey der Schwedischen Brandschatzung brauchen lassen, erneuern werde. Voritzo will ich keine andere mir bekannte Exempel meiner Vorweser, als nur lediglich das Andenken dreyer Bürgermeister, verewigen, welche das Unglück gehabt, in den Kriegs-Troublen in exilio ihr Leben zu verlieren. Ich führe zum Beweis an:

1) Den Bürgermeister JACOB von der WETERING(66), welcher den 23. Jun. 1627. zum Bürgermeister eingesetzet, als in dem vor der Stadt so fatalen Kayserlichen Krieg nicht nur die Stadt, Haus und Hoff verlassen, sondern auch zu Schlagel 1629. sein Leben enden müssen.

2) Den Bürgermeister CARSTEN BEYER sen.(67), welchen albereits öfters anführen müssen, weil er ein Mann gewesen, der sich besonders

(66) Es ist dieser Bürgermeister nicht zu confundiren mit dem Rahtsverwandten J. v. d. Wetering, von welchem der Herr Prof. *Moller* in der Nachricht von den Pastoribus der Kirche St. Johannis p. 12. schreibet, daß er als Rahtsverwandter 1567 verordneter Patronus der Kirchen St. Johannis gewesen, und den 28. Dec. vor ihm die Kirchen-Rechnung abgeleget worden. Ich praesumire aber, daß es ein Vater dieses Bürgermeisters, und derjenige Rahtsverwandter, von welchem in dem Pet. Pommerning Lebens-Beschreibung erzehlet wird, daß er den 20. October 1570. in dem mit Peter Pommerning gehabten Processe mit 2 andern Rahtsherren juxta verba, „von dem Rahts-Stuhl abgesetzet." Die erste Spur, welche von den Irrungen dieses Bürgermeisters Peter Pommerning mit diesem Jacob von der Wetering in Actis Judicii antreffe, ist im Protocoll sent. und zwar vom 9. Jun. 1569. enthalten, woselbst der Bürgermeister Peter Pommerning a limine Jud. mit Dishonneur abgewiesen. Ich will diese Urthel in extenso communiciren:

„In Sachen Gerd Schleward, Pastor, J. v. d. Wetering, als Testamentarien zu des seel. Th. Asserfen Testament, an einem, und Peter Pommerning, „Bürgermeister, andern Theils; Erkennen Wir Bürgermeistere und Raht zu Flens„burg, daß das aufgerichtete Testament bey Macht und Würden bleiben solle, und „die Testamentarien sollen dabey thun, wie sie sich verschrieben, und ein jeder vor „Gott dem Allmächtigen verantworten will." pron. ut supra.

(67) Ich war anfangs intentionirt, von diesem Bürgermeister Carsten Beyer eine besondere Abhandlung zu machen; Allein, ich habe meine Entschließung ändern müssen, zumal, da ich die Hofnung habe, es werde der Herr Prof. *Moller*, weil er mit mir zugleich und vielen in der Stadt Flensburg, Copenhagen, Drontheim, und andern Städten, lebenden etlichen 100 Personen, so zum Theil nicht wissen, daß sie aus dieser angesehe-

ders vor der Stadt meritirt gemacht, allein in dem Schwedischen Kriege Haus und Hoff dem Feinde Preis geben, die Stadt verlassen, und bey seinem hohen Alter, 31jährigen Bürgermeister-Amt den 11. Sept. 1644. zu Nackschau sein Leben beschließen müssen. (vid. dessen Epitaphium sowol, als dessen Vaters, in der Kirche St. Marien.)

3) Den

---

nen Familie ihre Abkunft herleiten können, linea descendenti von ihm abstammet, bey Verfertigung einer genealogischen Tabelle de Familia Beyeriana auch zugleich seine habende beträchtliche Nachrichten von den dreyen Bürgermeistern Carsten sen., Otto et Carsten jun., imgleichen den Senatore Flensb. M. Otto Beyer, der als Praeses die rahre Disputation, de Orig. et Increm. Civit. Flensburgi, A. 1684. zu Jena vertheidiget, der Nachwelt bekannt machen. Würde aber derselbe linea ascendenti von dieses Bürgermeisters Vater Georg Beyer, Herzogs Johannes zu Hadersleben Raht, (der in der Stadt das Beyersche Haus, welches itzo der geschickte Kaufmann und Hospitals-Vorsteher, Herr Matthias Holst, bewohnet, erbauet) dessen Groß-Vater Georg Beyer Fürstl. Raht und Bürgermeister in Gera, und dessen Aelter-Vater, D. Christian Beyer, der zu Lutheri Zeiten Prof. J. und Bürgermeister zu Wittenberg gewesen, als Churfächsischer Reichs-Canzler in Nürnberg vielfältig gebraucht, und A. 1530. zu Augsburg die Augsburgische Confession im Namen aller Evangelischen Stände dem Kayser Carl den Vten und allen Anwesenden mit so lauter und deutlicher Stimme vorgelesen, daß ein jegliches Wort nicht allein auf dem großen Saal, sondern auch auf dem Platz gehöret werden können (welcherwegen ich mich auf alle Kirchen-Scribenten der damaligen Zeit beziehe), zugleich die in deren Leben vorgefallene Merkwürdigkeiten berühren; welche ausnehmende Obligation wolte ich, besonders aber der Hr. Otto Beyer (*), ein angesehener Kaufmann der Stadt Drontheim, des Flensburgschen Rahtsverwandten M. Otto Beyers Sohn, gegen denselben haben! da er der letztere Stammhalter dieser Familie, und in seinem zweyten glücklichen Ehestand (wie ich doch, wann gleich meine und meines Herrn Schwagers, des Herrn Rahtsverwandten *Nicolai Clausens*, Kinder eine zu hoffende Erbschaft verlustig gehen solten, von Herzen wünschte) noch keine Kinder. Vor dessen reelle Dankbarkeit wolte öffentlich einstehen, und der Abdruck würde auch nicht zu Maculatur verbrauchet werden, wann zumal auch nur ein jeder aus der Familie wenige Schillinge dazu beytragen wolte. Auf solchem Fall mögte den Herrn Professor *Moller* zum voraus ersuchen, die von dem vor seiner Vater-Stadt Husum sich unsterblich verdient gemachten Herrn Advoc. *Lass* in vorigem Jahr hieselbst zum Druck übergebenen Nachricht von dem Leben und dem *Familien-Legato* des *D. Th.* und *Ratzeb. General-Super. NICOLAI PETRÆI*, als woselbst p. 27. die Otto Beyersche Linie, welche in jedem 5ten Jahre dieses ansehnliche Legatum Familiae genießet, beschrieben, mit denen noch lebenden und resp. verheyrateten Kindern und Kindes-Kindern zu suppliren, dabenebst auch nur tribus den Umstand, welchen Herr *Lass* bey dem ausführlich beschriebenen Leben des Petraei zu berüh-

3) Den Bürgermeister THOMAS von der WETERING, welcher als Bürgermeister den 10. May 1649. introduciret, und gleichwie sein Vater vor Ihm in dem Kayserlichen, Er in dem Schwedischen Kriege, und zwar zu einer Zeit, da die Stadt Flensburg in Schwedischen Händen gewesen, und als des Jahrs vorher der König in Schweden *Carolus Gustavus* (vid. Mem. Flensb. p. 206. et Moller Isag. P. 3. p. 346.) sich in Flensburg aufgehalten, die Stadt verlassen, und zu Sonderburg A. 1659. den Weg aller Welt gehen müssen.

Daß 4) A. 1627. nicht nur beede Bürgermeister, sondern auch fast alle Rahtsherren die Stadt verlassen, ersehe aus einem Attestato sub dat. Flensb. 17. Sept. 1627. als wornach sogar das Stadt-Siegel aus der Stadt weggeschickt, und ein Schiffer, der mit flüchtigen Bürgern, Frauen und Kindern von der Stadt abgezogen, ein Attestatum unter des Rahtsverwandten und Stadt-Vogts Privat-Siegel erhalten.

Hie-

---

ren vor unerheblich geachtet, in Rückerinnern zu bringen, daß mein bester Freund in der Welt, zu demjenigen, wozu ich Mem. Flensb. p. 242. mich vor ihm verpflichtet, von diesem Petraeo, und dessen vortreflichen Legato Familiae, ehe er von Lübec nach Göttingen und von da die Reise nach der Ewigkeit angetreten (wie die im Druck verhandene Scripta ergeben) seine Abschieds-Rede zu halten, würklich erfüllet; Und da ich die Original-Ehe-Pacta besitze, welche der Bürgermeister Carsten Beyer wegen seines Sohnes, des nachherigen Bürgermeisters Otto Beyers, Verheyrahtung mit des Petraei Husumschen Bruders Tochter Agatha, sub dato Lübeck d. 27. Jan. 1631. errichtet, und welche nicht nur der Gen. Sup. Petraeus mit seinem Bruder und Schwager, sondern auch der Bürgermeister Carsten Beyer mit seinem Sohn Otto Beyer und dessen Schwieger-Söhnen Hinrich Lysio M. D. und Christian Nielsen eigenhändig unterschrieben, und viele in diese Familie einschlagende Merkwürdigkeiten enthalten, so bin erböhtig, mit andern in Händen habenden Familien-Sachen solche dem Herrn Prof. *Moller* mit Vergnügen zu communiciren.

(*) Leg. Mem. Flensb. p. 241., woselbst ich mich folgendergestalt ausgelassen: Sxpe dolui et nunc doleo, quod è Masculâ Linea *Beyeriana*, quae duo fere saecula in hac Regione et urbe floruit, unicus modo supersit *Otto Beyer* Mag. *O. B.* &c. filius Mercator hodie Nidrosiensis florentissimus, cujus felix caeteroquin conjugium nisi prole beabitur (id quod cum omni reliqua prosperitate, eo candidus ipsi voveo, quo luculentiora propensi in me animi documenta quotannis video) ad emortuas, quod seriissime, tamen fieri cupio, *Beyeriana* familia erit referenda.

Hiebey muß ich 5) den Bürgermeister Marcus Mandixen besonders zum Nachruhm anmerken, daß, als A. 1565. die Pest in der Stadt gewütet, er die Stadt nicht verlassen, sondern, nach dem Prot. sent. vom 12. Mart. 1565. fol. 69., standhaft ausgehalten.

„v. prot. Sonste worden dat Jahr nene Sententien mehr gespracken, „welche de Parten beschweren nehmen, wente de Rahts-Personen alle, „utbenahmen Marcus Mandixen Bürgermeister und Claus Frese Raht„mann, flogen ut de Stadt von der Pestilentie bett up Wynachten, und „sturven in de Stadt mehr, als 1800(68) nun seel. von Pingsten ohn„gefehr bett tho Wynachten.“

Raht

(68) Die Standhaftigkeit dieses Bürgermeisters ist mit Fundament im Protocoll verewiget. Sein damaliger Collega ist der Bürgerweister Thomas Finck gewesen. Daß die Stadt Flensburg in den ältern Zeiten öfters, leider! von der Pest heimgesuchet worden, desfals kan ich mir auf die von dem Herrn Licent. und Rector *von Seelen* über meine Lübeckische Abschieds-Rede p. 63. verfertigte Anmerkungen beziehen, als woselbst zugleich das Jonas Hoyersche Allegat. dieses 1565sten Jahres, wo die Anzahl der Verstorbenen auf 2500 Menschen (welche vergrößerte Anzahl der seel. Rector Moller in Isag. P. 3. p. 339. und Laekmann P. 1. p. 563., auch, ehe von dieser archivarischen gewissen Zahl durch das verlohren gewesene und zu meinem gröfesten Vergnügen wieder gefundene Prot. sent. ein anders belehret, Mem. Flensb. p. 211. als wahr geglaubt, nachfolgt) gesetzet, nachgelesen werden kan, woselbst auch aus des Hoyers Dänische Historie p. 202. angeführet: Anna, eine Königl. Prinzeßin, Friderici I. Tochter, ist zu Flensburg in der Pest gestorben. Daß die Königin Margaretha, Waldemari III. Filia, in dem Flensburgischen Hafen an der Pest ihren Königl. Geist aufgegeben, habe Mem. Flensb. p. 209. nebst einige archivarische Nachrichten von den unglücklichen Pest-Zeiten der Stadt Flensburg bekannt gemacht. Ich will meinen Mitbürgern zu gefallen mehrere Loca aus den Stadts-Protocollis anzeigen, woselbst diese Zeiten sind bemerket. Das Prot. vom 17. Sept. 1582 meldet, daß dieserhalben das Gericht bis den 4. Febr. 1583. geschlossen. Daß solche noch 1584. nicht völlig aufgehört, auch 1585. noch continuiret, ist im Prot. vom 19. Aug. 1584. angeführt: v. Daß auf den 13. *Sept.* ein Königl. Gerichtstag ausgeschrieben gewesen, so aber wegen eingefaller Pest durch des Stadthalters *Patent* wieder abgeschrieben, und juxta prot. vom 27. Jan. 1584., als der Stadt-Vogt Balthasar Wegener nach der damaligen Verfassung, als der Stadt Flensburg noch die ungehinderte Wahl-Gerechtigkeit eines Stadt-Vogts competirte, vor Raht und Deputirte in Gegenwart des Amtmanns auf dem Rahthause den Eid hätte ablegen sollen, der Amtmann die Ablegung des Eides auf dem Königl. Schloß verlanget, im Protocoll aber die Raison angemerket:

Raht und Deputirte fundiren endlich ihr Monumentum

IV. In einer Danksagung, daß Er bey dem kläglichen Verlust Seines Gesichts das einmal bey einem so hohen Alter angenommene Bürgermeisteramt bis an den letzten Tag, da Er das Rahthaus verlassen, mit aller Treue und Dexteritaet verwaltet.

Wer hätte es meinem seel. Collegen verdenken wollen, wann Er nach dem Exempel so vieler Rahtsverwandten, als Ihm bey einem so hohen Alter

---

„v. Weil der Amtmann Peter Rantzau wegen der schwebenden Pestialischen Läuften „in der Stadt auf dem Rahthaus zu kommen, einen Abscheu getragen."

Das neunte Stadts-Protocoll, welches 1630. angefangen, bemerkt diese unglückliche Zeit folgendergestalt:

„A. 1630. Angefangen Montags am Tage Pauli Bekehrung, war der „25. Monats Jan. an welchem Tage allererst nach erlangtem lieben „Frieden und **aufgehörter Pestilentz** in dieser Stadt ein Ehrbahr „Raht zu Haltung des Gerichts wieder beysammen gekommen. Quod „felix ac faustum sit Senatui et Reipubl. Flensburgensi in Nomi„ne SS. atque individuae Trinitatis. Amen."

Mehrere Zeiten habe in Actis Jud. nicht angemerkt gefunden, obgleich bey denen Historicis viele unglückliche Pest-Zeiten hiesiger Lande in generalen terminis angeführet, auch die Zeiten bemerket werden, da diese Herzogthümer verschonet, und die Landesherren ihre Königliche Schlösser verlassen und sich in Flensburg und andern Oertern aufgehalten. Daß der große Gott die Stadt von solcher Zeit an, folglich über 100 Jahre, mit der Pest gnädigst verschonet, dafür ist seiner allerweisesten Vorsorge ein mit Worten nicht genug auszusprechender Dank abzustatten. Ich will ratione der künftigen Zeiten nur lediglich den Wunsch des seel. Rect. und Licent. *von Seelen* p. 63. Mem. Flensb., wann er vorgängig aus dem Cypræo die unglücklichen Zeiten hiesiger Herzogthümer in Rückerinnern bringet, wo so viele 1000 Menschen in 24 Stunden das Leben verlohren, aus dem innersten Grunde meines Herzens repetiren:

Abesse Deus semper jubeat tristem hanc sortem ab urbe, cujus grata mihi est recordatio.

Alter dieses beschwerliche Amt aufgetragen, es refusiret? Ich will das Exempel, so vor wenigen Jahren nach dem Ableben des seel. Bürgermeisters Herrn *Hans Jebsen* und der darauf erfolgten Wahl des damaligen jüngsten Senatoris, des seel. Herrn *Nicol. Hinrich Clausen*, nicht in Rückerinnern bringen, denn solches ist bey allen meinen Mitbürgern annoch in unvergeslichen Andenken, sondern, ich beziehe mich eines Theils auf die Exempel der Rahtsverwandten der ältern Zeiten, welche bey hohem Alter das Amt niedergelegt, und weichen alle Praerogativen ad dies vitae gelassen. Das Prot. vom 5. Nov. 1593. gibt von dreyen zugleich Nachricht:

„v. prot. Valentin Paulsen Richterliche Amts-Erlassung gebehten, de„cretiret, daß Ihm, gleich seel. Peter Richertsen und Claus Venten, „alle vorige Gebühr und Gerechtigkeit, sowohl bey seinem Leben, als auf „seinem Todesfall zu genießen, mit gutem Willen versprochen, und daß „er sich vorhin als ein ehrlicher frommer Mann gegen einen Ehrs. R. er„zeiget, freundlich bedanket.“

Andern Theils auch auf das Exempel des Rahtsverwandten *Balthaser von Oesede* (69), welcher würklich als Bürgermeister erwählt, allein, aller angewandten Bemühung des Magistrats ungeachtet, dieses Amt nicht annehmen wollen. vid. prot. 14. Mart. 1649., alwo er zu seiner Entschuldigung angeführt:

„v. p. Daß er solchem mühsamen Ehren-Amt der Gebühr nicht vorzuste„hen

(69) Von dem Rahtsverwandten Balth. von Oesede ist im Prot. Jud. de 23. 24. 29. Dec. 1645. imgleichen 2. Jan. 1646. weitläuftige Nachricht vorhanden, daß, auf allerhöchsten Königl. Befehl, derselbe aus einem angegebenen Verdacht, als wann Er mit dem Schwedischen Kriegs-Commissair Zobeln, welcher in den damaligen Schwedischen Krieg in seinem Hause logiret, verdächtige Reden und Correspondence geführet und unterhalten, v. p. in *Inquisition* gekommen. Daß aber derselbe, nachdem die Zeugen wider ihn abgehöret, und er so wenig suspendirt, als removirt, vielmehr A. 1649. von dem Magistrat zum Bürgermeister erwählt worden, auch keine sententia definitiva im Protocoll vorhanden, seine Unschuld werde dociret haben, und auf Relation des Magistrats und eingeschicktes Zeugen-Verhör die Inquisition suspendiret ꝛc. lieget zu Tage, ob ich gleich keine archivarische Nachrichten davon vorfinde.

„hen wüste, weil er ein schwächlicher und kränklicher Mann, auch in Ey-
„dersted wegen daselbst belegenen Ländereyen viel zu schaffen ꝛc.“

Resol. Magistratus:

„Ob zwar Magistrat et Deputirte gerne gesehen, daß ꝛc. doch ihn nicht,
„ungeachtet sie Deputirte an ihn gesandt, bewegen können, weil dann ihm
„als invito solches Amt nicht können obtrudiret werden, so hat Raht
„und Deputirte THOMAS v. d. WETERING, als welcher die mehrste Stim-
„men nach Ihn gehabt, dazu einmühtig erwählt.“

Als würkliche Bürgermeister haben hohen Alters halber

1) ANDREAS KIESENBRUG, welcher A. 1491. erwählt, und A. 1497. —

2) ANDREAS SCHRIVER, welcher A. 1556. erwählt, und A. 1564. —

3) THOMAS FINCKE(70), welcher A. 1564. erwählt, und A. 1586. —

4) BEHREND STRYCKER, welcher A. 1701. nach Absterben *Carsten Beyers* jun. erwählt, und A. 1710.

Ihre Aemter niedergelegt, und juxta prot. vom 7. Nov. 1701. als letzterer von dem Amtmann *Henning Reventlau* introduciret, ist hiebey annotiret:

(70) Von diesem Bürgermeister sowol, als vielen andern, so nur lediglich dem Namen nach angeführt, könte ich weitläuftige Digressiones machen, wann meine Absicht wäre, Lebens-Beschreibungen meiner Vorweser zu entwerfen. Weil aber, mich damit zu befassen, meine Sache nicht ist, so will ich mich nur lediglich auf die Mem. Flensb. p. 101. 102. woselbst ein mehreres von demselben bemerkt, auch aus Heimreichs Nordfresische Chron. dessen Tab. Geneal. p. 295. angeführet, besonders aber p. 64. wo de Familia Finckiana die gelehrte Anmerkungen des Hn. von Seelen vorhanden, beziehen. Daß aber derselbe freywillig seine Bedienung renuntiiret, davon ist das Fundament lediglich in den ausnehmenden Irrungen und Verdrießlichkeiten zu suchen, so er mit seiner Schwester Mann, dem Bürgermeister P. P. gehabt, welchen l. c. aus Mangel geneal. Fam. Nachrichten aus Irthum zu dessen Schwieger-Sohn gemacht. Er hat sein Leben den 15. Jun. 1589. beschlossen.

„v. Im Jurament sind diesesmal Consensu Senatus die Wörter, daß er „auch dem Herzog zu Gottorff schweret, ausgelassen.“

Von denen drey erstern bin zwar nicht im Stande, archivarische Nachrichten beyzubringen; Jedoch finde bey unterschiedenen Designationibus Consulum der ältern Zeiten dieses annotiret. Daß aber solche Erlassung mit Königlicher allerhöchster Approbation geschehen müsse, davon gibt das lesenswürdige Rescriptum (71) occasione des letzteren sub dato Copenhagen den 12. April 1710. breitere Nachricht.

Es

(71) Meinen Mitbürgern wird es nicht zuwider seyn, wann ich solches, weil auch zugleich die Wahl-Gerechtigkeit des Magistrats darin Königlich bekräftiget wird, in extenso Ihnen communicire:

FRIDERICH der IVte ꝛc. E. L. G. Uns ist aus E. allerunterthänigst eingesandte Erklärung geziemend vorgetragen, was ihr auf die von E. Mit-Collegen dem Bürgermeister B. S. gesuchte Dimission von seinem Bürgermeister-Amt, und daß er wegen seiner Brauerey mit einer leidl. Contrib. und sonst keinem anderen Onere beleget werden möchte, allergnädigst vorgestellet, und dabey gebehten, wann Wir nun, so viel dessen Gesuch wegen Erlassung von seinem Bürgermeister-Amt betrifft, allergnädigst bewilligen, daß er solch Bürgermeister-Amt, fals er solches länger zu verwalten kein Belieben hätte, niederlegen, und seines darauf abgestatteten Eides erlassen werden möge; wegen der Intraden aber, so er nach erlangter Dimission bis künftigen Michaelis zu genießen verlanget, es desfals bey dem von euch angeführten Herkommen ungeändert bewenden lassen, und was ihr wegen seiner Contribution allergehorsamst vorgestellet, allergnädigst genehm halten, und vermuhten, ihr werdet demselben als einem alten *Emerito* darunter nicht zu nahe treten, noch ihm zu einigen befugten Klagen Anlaß geben; so wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß, wann der B. S. solchergestalt sein bisheriges Amt freywillig niedergelegt und *resigniret* haben wird, Ihr an dessen Stelle, dem alten Herkommen und denen Unserer Stadt *Flensburg* ertheilten wohl hergebrachten *Privilegien* nach, aus Eurem Mittel einen andern wieder zum Bürgermeister bis auf Unsere allergnädigste *Confirmation* und *Approbation* erwählen möget. Wir verbleiben ꝛc.

Daß er doch nachhero mit dem Magistrat et Coll. der Contribution wegen in Irrungen gerahten, davon gibt dessen erhaltene Königl. Concession der jährl. loco contrib. zu erlegender 50 Rthl. Recognition, imgleichen das im Archivo vorhandene

Es bleibt daher meinem seel. Collegen ein dankbarer Nachruhm, daß Er, ohngeachtet Er Sein Gesicht verlohren, dennoch das Rahthaus bis zur Stunde Seiner Krankheit nicht verlassen, auch überdem, welches beede Collegia attestiren können, fast beständig der erste im Gericht gewesen, und daß Er, wann die ältere Gerichts-Verfassungen, wornach derjenige, welcher seine Collegen ganze und halbe Stunden im Collegio warten läßt, zu bestrafen(72), noch gölten, nie die darauf gesetzte Strafen würde erleget haben.

Schreiben des Stadthalters sub dato Bockh. d. 20. Octobr. 1711. breitere Nachricht. Daß er auch nach niedergelegtem Officio keine 2 Jahr gelebet, ist unter andern aus des Herrn Prof. *Mollers* Nachricht von den Diaconis p. 37. zu ersehen, alwo das Scriptum auf dessen Tod, so der Herr Consistorial-Raht *Lundius* 1712. sub rub.: **Die durch den Tod erlangte Vollkommenheit**, verfertigt, allegirt.

(72) 1) vid. Prot. Jud. 28. Octbr. 1578. „v. So von den Bürgermeistern, Rahtsverwandten und Stadt-Schreibern einer nach dem Klocken-Schlag wird kommen, der soll „alsobald 1 ß, welcher eine Stunde ausbleibt 2 ß, die andere 4 ß, die dritte 8 ß, die „vierte 1 mk, und wer gar ohne erhebl. anzugebende Ursache ausbleibt, 2 mk geben.

2) Prot. 10. Jun. 1584. fol. 148. in deliberationibus arduis: „v. bey 10 „Gulden Brüche nicht zu Hause zu bleiben ꝛc.“

3) Prot. 6. Aug. 1588. fol. 290.: „v. So einer eine Stunde nach der angekündigten Zeit ausbleibt, so soll er in die Büchse ½ Rthl. ohne einige Entschuldigung erlegen ꝛc.“ „v. Wo aber jemand seiner Ehehafften halber aus der Stadt zu verreisen „verursachen würde, so soll er dem Bürgermeister seines Kirchspiels solches vermelden.“

4) Prot. 26. Apr. 1636. fol. 102. wann er angesagt, und nicht erscheinet, und ohne erhebliche Ursachen ausbleibet, oder auch, ehe alle Gerichtliche Handlungen geschlossen, aus dem Gericht gehet, „v. nach der alten Gewohnheit mit gestrackter Execution auf ein Stübchen Wein verfahren werden solle.“

5) hoc renov. 11. Octbr. 1650. Prot. 13. fol. 30.

6) Prot. 28. Octbr. 1667. „v. p. E. R. hat geschlossen, weil einige von den Herren des Rahts selten zu Gericht und auf dem Rahthause, wann ihnen angesagt wird, „erscheinen und kommen, daß sie nach diesem, wann sie gefodert werden, sich ihrer Schuldigkeit nach zu Rahthaus einstellen, ihren Ort und Stelle bekleiden, im widrigen man „genöhtiget wird, solches J. K. M. allerunterthänigst zu hinterbringen ꝛc.“

Wer hätte es auch meinem seel. Collegen verdenken wollen, wann Er bey einem so hohen Alter, nach dem Exempel der angeführten Praeantecessorum in officio, auch nach dem Exempel der Bürgermeister in andern Städten (73), eine gleiche Königliche Gnade ausgebeten, zumal, in dem letzten Jahr, da mit dem Alter die ausnehmende Beschwerlichkeit Seines verlohrnen Gesichts verbunden worden, obgleich die Kräfte des Verstandes nicht den allergeringsten Abbruch gelitten, vielmehr Raht und Deputirte mit mir das Zeugniß unterschreiben und unserm seel. Collegen mit ins Grab geben werden, daß Er mit ausnehmender Treue, Dexteritaet und Unpartheilichkeit die allerletzte Dienste bey der geschehenen Schatz-Setzung Raht und Deputirten erzeiget.

Und hiemit lege ich die vor Raht und Deputirte geführte Feder nieder, und setze auch meo nomine meinem seel. Collegen, den ich heute mit Betrübniß zu Grabe begleitet, ein besonderes Monumentum. Ich concentrire aber solches in dem Zeugniß der ganzen Stadt, 1) daß Er als ein 50jähriger Bürger, *Deputirter*, *Hospitals*-Vorsteher, Rahtsverwandter und Bürgermeister bey allen Seinen Gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen und vielen gehabten besondern Zufällen, durch den von Gott Ihm geschenkten Verstand, viele Klugheit von sich blicken lassen; 2) daß er nach dem vortreflichen Principio:

Im Glück nicht stolz, im Unglück edelmühtig,
Dem Freunde treu, und gegen Feinde gütig

gewesen; 3) daß Er Sein Hauswesen in unermüdeter Sorgfalt vorgestanden, auch bey öfters in Seiner Familie vorfallenden Veränderungen, auch in Erziehung Seiner Kinder und Kindes-Kinder Klugheit bewiesen; 4) daß Er Gott und die Kirche mit einer ächten und von allem verdächtigen Heuchler-Schein weit entfernten Gottesfurcht veneriret; 5) daß Er auch in Seiner Krankheit und bey herannahendem Tode Standhaf-

(73) vid. Schultz Nachricht von der Stadt Heiligenhaven, p. 148.: „v. *Claus Wittrock* lebet noch, weil er aber sein Gesicht verlohr, überließ er, doch mit Königl. Genehmhaltung, das Amt seinem ältesten Sohne.“

haftigkeit blicken lassen; und ich kan 6) die vorzügliche Eigenschaften, die sich bey Seiner vortreflichen Seele vereiniget gefunden, nicht alle benennen. Ich und ein jeder patriotischer Mitbürger hätte zum Nutzen der Stadt die Verlängerung Seiner Jahre und die Verjüngerung Seines Alters gewünschet. —— Allein, Er ist todt, und dieser Todt erinnert mich des bey meinen Academischen Jahren ohne Ueberlegung mit guten Freunden angestimmten Liedes:

Wo sind diese, sagt es mir ꝛc.

und:

Wer nach unsern Vätern forscht,
Mag den Kirchhoff fragen ꝛc.

Jedoch, die Feder fällt mir aus der Hand, wann ich diese Wahrheit mit einer überzeugenden christlichen Gedanke:

Endlich muß ein Licht verbrennen,
Endlich läuft die Stunde aus ꝛc.

verschönert finde. Wann ich dagegen das vortrefliche Epitaphium des Ringstedischen Bürgermeisters beym *Pontopp.* Mar. Dan. P. 2. p. 297. auf seinen Leichenstein:

En Fisk, en Karpe kand
Tidt over Vodden springe;
Det wil den klogest Mand
For Døden ey gelinge.
Vi sankes i hans Draf
Af Verdens beske Søe,
Til Stierners søde Haff,
Hvor vi kand aldrig døe,

betrachte; so verachte ich den Todt, ergreife die mir aus der Hand gefallene Feder wieder, und, da in meinem Grabe keine Dinte, wol aber in mei-

meinem Herzen so viel ehrliches Flensburger Blut, wann zuvor damit in dem letzten Moment meines Lebens dem Könige aller Könige meine Danksagung, und in dem allerletzten Hauch meines Othems mein Bekänntniß mit der allerletzten Bitte (welche meine Mitbürger auch nach meinem Tode in einem hieselbst 1752. gedruckten und von mir oft allegirten Scripto in den ersten 10 Linien p. 65. nachlesen können) werde versiegelt haben, übrig bleiben wird, daß ich meine Feder darin netzen, und daraus den patriotischen Wunsch der Stadt Flensburg nachschikken könne:

Daß es den Gerichtsstühlen des Flensburgischen Rahthauses niemals an solchen Männern fehle, welche als Priester der Gerechtigkeit die Waage des Rechts, und das Schwerdt der Rache mit Klugheit führen!

Als der HochEdler und Hochweiser

Herr Peter Henningsen,

gewesener ältester Rahtsverwandter des Kirchspiels St. Nicol. in Flensburg,

von Raht und Deputirten den 31. Dec. a. p.

zum Bürgermeister erwehlt,

von

Ihro Königl. Majestät

den 21. Januarii allerhöchst bestätiget, und den 22. Februarii

von Ihro Freyherrl. Excellence, dem Herrn Statthalter

Baron von Hehn,

introduciret worden,

hat nomine

MAGISTRATUS & COLLEGII DEPUTATORUM

der Stadt Flensburg,

zum Andenken dieses solennen Actus,

gegenwärtiges

Zweytes MONUMENTUM

entwerfen,

und zugleich das Andenken einiger in die Ewigkeit vorangegangenen Præantecessorum und anderer großen Gönner der Stadt Flensburg, welche sich in den ältern und neuern Zeiten für die Stadt und Bürgerschaft meritirt gemacht,

erneuern wollen,

Dessen Collega,

GEORG CLÆDEN.

Zweytes Stück.

Gedruckt mit Serringhausischen Schriften, 1765.

MAGISTRATUS & COLLEGII
DEPUTATORUM
MONUMENTUM

Nachdem ich einmal den Schritt gewagt, bey dem Ableben meines seligen Collegen, des Bürgermeisters *Hans Iversen Loyt*, unter dem angesehenen Namen beyder Collegiorum, des Magistrats und Collegii Deputatorum, Demselben ein öffentliches Monumentum zu stiften, und in solchem zugleich das Andenken vieler in die Ewigkeit vorangegangenen Præantecessorum in officio bey der Nachwelt, Stadt und Bürgerschaft zu erneuern, danebst auch einige Stadts-Merkwürdigkeiten der ältern Zeiten mit einzuflechten, von welchen ich geglaubet, daß deren Nachricht und Mitwissenschaft meinen Mitbürgern nicht unangenehm seyn würde, solches aber das Erste Stück zu nennen, und dann unser allergnädigster **Erb-König und Herr** die auf den zeitherigen Rahtsverwandten,

Herrn Peter Henningsen,

gefallene Bürgermeister-Wahl, zugleich aber die bey der Stadt Flensburg in etliche 100 Jahr als das größeste Kleinod der Stadt-Privilegien

aufbehaltene Wahl-Gerechtigkeit confirmiret, auch Denselben heute durch Ihro Hoch Freyherrliche *Excellence*, den Herrn Geheimen *Conferenz-Miniſter* und Stadthalter hieſiger Herzogthümer, den Herrn Baron von Dehn ꝛc. introduciren laſſen; ſo ergreife auch ich die mir angenehme Gelegenheit, nomine Magiſtratus et Collegii Deputatorum meinem neuen Herrn Collegen zu Ehren dieſes Zweyte Stück zu entwerfen.

Ich habe in dem angeführten Erſten Stück nach den Pflichten der Wahrheit meine der Zeit gehabte Bewegungs-Gründe, welche die Trieb-Feder geweſen, dieſe Neuerung in der Stadt Flensburg einzuführen, öffentlich angezeiget; Ich habe geſagt: ich ſchriebe nicht vor Geld, nicht aus einer Ambition, mich dadurch bey meinen Mitbürgern einzuſchmeicheln; nicht vor Gelehrte; am allerwenigſten aber vor ſolche, von welchen ich glaube, daß ſie eine beſſere und vollſtändigere Wiſſenſchaft der alten Stadts-Nachrichten, auch eine beſſere Uebung in Antiquitatibus et Hiſtoria Patriæ et Civitatis beſitzen.

Es haben daher Raht und Deputirte, ſo wie meine ſämtliche Mitbürger der Stadt, bey Ueberreichung des Erſten Stücks mein Vorhaben nicht getadelt; die mehreſten derſelben haben ſolches mit Begierde angenommen und geleſen; folglich werde ich auch mit der zuverſichtlichſten Hofnung unterhalten, es werde Raht und Deputirten nicht können zuwider ſeyn, wann ich eine ſtillſchweigende Ordre oder Erlaubniß, in Deroſelben allerſeitigen Namen gegenwärtiges Zweytes Stück verfertiget zu haben, mir ausbitte.

Bey dem Erſten Stücke iſt meine Abſicht patriotiſch geweſen. Ich habe geglaubet, wenn ich mit Manier meinen Mitbürgern einige alte Stadts-Nachrichten von Ihrer Vater-Stadt in die Hände ſpielte, ſie ſolche mit mehrerm Vergnügen leſen werden, als wann ſie ſolche vor Geld kaufen ſolten. Und welche Satisfaction würde mich zur Aufmunterung, gegenwärtige Arbeit zu continuiren, beſſer anleiten können, als die Hofnung, daß nur ein einziges Stück der Vergeſſenheit entriſſen, damit meine künftige Herren Collegen in beeden Collegiis, meine Mitbürger daran ein Vergnügen finden, der Stadt und Poſteritæt auch nur der allerkleinſte Dienſt in den künftigen Zeiten daraus zufließen möchte.

Ich

Ich declarire aber hiebey gleich Anfangs, daß man mit Fundament eine tadelhafte Selbstliebe mir imputiren könte, wann ich so, wie von dem **Ersten**, als auch von gegenwärtigem **Zweyten Stück** glauben solte, ich hätte was **Vollständiges** geschrieben; denn, wie wäre es möglich, daß ich die Niederträchtigkeit begehen solte, zusammengeraspelte Collectanea, Sachen, so öfters bey den Haaren herbeygezogen, Nachrichten, so zum Theil von keiner Wichtigkeit ꝛc. davor auszugeben, oder auch zu prætendiren, daß sie von andern, am wenigsten von solchen, die keinen Geschmack an historischen und diplomatischen Stadts-Nachrichten der vergangenen Zeiten finden, davor angenommen werden solten?

Ich gebe also bey diesem **Zweyten**, und wann, nach Gottes Willen, bey Verlängerung meiner Lebens-Jahre, mehrere Stücke nachfolgen solten, meinen Mitbürgern zu beurtheilen anheim, welchen Namen sie gegenwärtiger geringen Arbeit beylegen wollen. *Cicero* hat albereits zu seiner Zeit gesagt: Quod historia sit testis temporum, lux veritatis, vita memoriæ, magistra vitæ, nuncia vetustatis. Und diese alte Wahrheit gibt mir die Hofnung, es werden wenigstens einige Liebhaber der Special-Historie einer Stadt, wann sie, wie gegenwärtig, von einer einzigen Materie historische, archivarische, diplomatische und größesten Theils zeithero verborgen gehaltene Nachrichten, wovon allenthalben der sedes aus so diversen Autoribus und zerstreueten archivarischen Schriften angeführet, und wobey alle Præsumtiones, Mährleins der ältern Zeiten entfernet, zusammengetragen finden, solche als aufhebens- und lesenswehrt annehmen.

Ich habe bey dem **Ersten Stück** albereits angezeiget, wie mich, ehe ich meine academische Jahre angetreten, die Liebe zu meiner Vaterstadt angetrieben, de Mem. Flensb. meine Lübeckische Abschieds-Rede zu halten, nach zurückgelegten academischen Jahren die Wissenschaft der archivarischen und diplomatischen Nachrichten sämtlicher Städte beeder Herzogthümer zu erlangen, bey aller Gelegenheit mir Mühe gegeben, von der Stadt Flensburg aber difficiler zu colligiren, als von andern Städten geworden, weil mein eigener Vater (1) die Communication

(1) Ich gehe keinen Schrit von der Wahrheit ab, wann ich dieses öffentlich gestehe. Ich habe albereits Mem. Flensb. p. 97. gesagt: Maxima hic

derſelben difficultirte. Es gereichet mir dahero zu keiner Schande, wann ich öffentlich geſtehe, daß, als ich A. 1742. das Bürgermeiſter-Amt angetreten, faſt die allerwenigſten archivariſchen und diplomatiſchen Nachrichten mir bekannt geweſen, welche ich nachhero mit vieler Mühe colligiret, jetzo meinen Mitbürgern in ſolcher Ordnung communicire, daß die in dem Erſten Stück abgebrochene Materie der Bürgermeiſter der ältern Zeiten, und darin einſchlagende gerichtliche Verfaſſungen und Begebenheiten zugleich continuire, und deren Namen und Gedächtniß, wann ſie ſich für die Stadt und Bürgerſchaft zu Friedens- und Kriegs-Zeiten meritirt gemacht, zugleich auch das Andenken anderer angeſehenen Gönner der Stadt in pflichtſchuldigſten Rück-Erinnern

der

---

initio oriebatur difficultas in comparandis vetuſtis documentis ad hiſtoriam Patriæ civitatis pertinentibus, cum ipſe beatæ Memoriæ Pater meus munere Secretarii Civitatis fungens inſpectionem veterum protocollorum et documentorum omnino denegaret, præſtitum id non concedere juramentum arbitratus. Und ich erinnere mich, daß er des harten Eides, welchen er der Stadt und dem Raht geſchworen, erwehnet. Beſonders aber, wenn er, wie alle ſeine Vorweſer, in ſpecialen Eid nehmen müſſen, die Stadts-Nachrichten ſo geheim zu halten, daß er ohne Conſens beeder Bürgermeiſter nicht einmal einen Extract aus dem Gerichts-Protocoll geben können, wesfals dann, als bey deſſen Leben der ſelige Etats-Raht *Hoyer* nach Copenhagen von der Stadt die Communication aller alten Stadts-Privilegien verlanget, ich der Zeit durch einen Freund in Copenhagen die von dem ſeligen Etats-Raht *Hoyer* eigenhändig vidimirte Copeyen, welche noch bis dieſe Stunde zum Andenken dieſes gelehrten und für die Hiſtorie ſeines Vaterlandes ſo eifrig portirten Mannes aufbehalten, zurück erhalten. Daß man aber in denen benachbarten Städten die Communication archivariſcher und diplomatiſcher Nachrichten nicht ſo ſehr difficultiret, beweiſet unter andern der ſelige Herr Conſiſtorial Raht *Noot*, da er nicht allein von der Stadt Schleswig, ſondern auch von andern Städten, in ſeinen Samlungen aus den alten Protocollis und Archiv. ſo viele beträchtliche Nachrichten communiciret, und ſelbſt der Herr Profeſſor und Rector *Moller* würde auch nicht weiter, als ſein ſel. Herr Vater, hierin avanciret ſeyn, wann ihm nicht ſogar auf Königl. Allerhöchſten Befehl die archivariſche und diplomatiſche Nachrichten von Communen, Kirchen, Klöſtern und Schulen wären communiciret worden.

der der Stadt und Bürgerschaft geleisteten Dienste erneuere, auch dadurch andere nochlebende hohe Gönner der Stadt aufmuntere, deren rühmlichem Exempel zu folgen.

Und so wie hisce præmissis mein **Zweytes Vorhaben** gegen Raht und Deputirte, auch gegen meine Mitbürger werde justificiret haben; so brauche auch zum **Zweytenmal** die stillschweigende Erlaubniß, unserm **neuen Herrn Bürgermeister**, meinem künftigen **wehrtesten Amts-Collegen**, zu dem Antrit dieses Bürgermeisters-Amts nomine Magistratus et Collegii Deputatorum diejenige Glückseligkeiten anzuwünschen, welche vorzüglich unter allen Præantecessoribus diejenige erlebt, welche Gott mit einem langen Leben gesättiget, mit Weisheit und Klugheit ausgerüstet, auch deren Nachruhm und Andenken, wegen der der Stadt geleisteten Dienste, vorzüglich vor andern Bürgermeistern verewiget worden. Es trit derselbe heute das in der Stadt Flensburg in etlichen 100 Jahren in großen Ansehen gewesene, alte, beschwerliche, wichtige, auch mit vieler Verantwortung, folglich benöhtigter Vorsichtigkeit verbundene Bürgermeister-Amt an(2). Er hat heute, so wie alle seine Antecessores in officio, an der Klinge des Degens des Königl.

(2) In dem Ersten Stück habe von dem vorzüglichen Ansehen des Bürgermeister-Amts der ältern Zeiten einige Beweisthümer meinen Mitbürgern communiciret; die Beschwerlichkeit aber der ältern Zeiten ist dagegen mit denen jetzigen überhäuften Verrichtungen eines Bürgermeisters in keiner Vergleichung zu stellen, zumal, wann ich nur lediglich mein Augenmerk auf das tägliche Anlaufen der streitigen Parteyen in öfters geringen Sachen, und auf die Vervielfältigung der gerichtlichen Sessionen in Consideration der vorigen Zeiten, dann aber in Vergleichung des regulariter einem Bürgermeister beygelegten geringen Salarii und wenig importirenden Accidentien, mit der Mühe und Beschwerlichkeit richte. Mein wehrtester Herr Collega aber wird mir verzeihen, wann ich Ihm zum Trost, Ihm, mir und allen unsern künftigen Nachfolgern zur Nacheiferung diejenige vortrefliche Wahrheiten, wie ein Richter qualificirt seyn soll, welche der Herr *Borell*, als er als Præsident introduciret, in einer gehaltenen Rede vorgestellt, und in dem Alton. gelehrten Mercur vom 31. May 1764. 22stes Stück concentriret, communicire. Meine Mitbürger zürnen nicht, daß ich mit fremden Federn gegenwärtige Schrift ausschmücke, und

Stadt-Voigts an diesem Ort (3) den Eid der Treue, so wie die Ihm Allerhöchst ertheilte Bestallung und Königl. Confirmation anweiset, abgelegt.

---

mit großer Leute Reden, zumal, wann solche mit so vielen Verstand, Klugheit und Wahrheit abgefaßt, derselben eine Zierde gebe:

„v. Es gibt Bedienungen, welche einträglicher sind, als ein Richteramt: „Soll den aber das Gold, welches den Adel der Seele erniedriget, unse„re einzige Absicht, oder die wahre Belohnung unserer Tugend seyn? „Die Haupt-Absicht eines Richters muß auf die Glückseligkeit anderer „gerichtet seyn: Ein Richter muß voll Menschen-Liebe und voll Be„gierde, anderen zu dienen, seyn: Er muß jeden seiner Tage durch Wol„thun zu verherlichen suchen; Redlichkeit muß seine Haupteigenschaft, „und Ehre die Belohnung seiner Arbeit seyn: Das innere Gefühl des „Beyfallens und die Hochachtung der Mitbürger ist die edelste Nahrung „einer erhabenen Seele: Denn dasselbe ist mit der innern Ueberzeu„gung wahrer und von andern hochgeschätzter Verdienste verbunden: „Ein Richter hat am meisten Gelegenheit, sich um andern verdient zu „machen. Er lasse keinen Stolz an sich blicken, besondern beobachte in „seinen Verrichtungen Anständigkeit; in seinen Sitten Redlichkeit; „überall aber Demuht und Bescheidenheit; so werden seine Verdienste „geschätzet, und er selbst als ein Wohlthäter und Vater geliebet werden. „Hier wird die Quelle seiner Zufriedenheit entspringen, aus welcher „ein unbekanntes und zugleich das süßeste Vergnügen sein Herz erfül„len wird. Wenige Richter lieben ihr Amt: Die meisten klagen über „große Last der Geschäfte, über unüberwindliche Schwierigkeiten, über „die Verwirrung der Gesetze, über beständiges Anlaufen der Partheyen, „über Unverschämtheit, Undankbarkeit, Lästerung, und so weiter: Diese „leben unglückselig; Denn, zur Glückseligkeit gehöret Zufriedenheit; „Diese kan nicht statt haben, wenn man nicht seinen Stand liebet, und „sich in demselben beliebt machet. **Kurz, ein Richter muß alle seine „Glückseligkeit in seinem eigenen Herzen suchen** ꝛc.“

(3) Wolte ein Liebhaber der Alterthümer einwenden, daß ich unrecht geschrieben, wann ich sagte: **an diesem Orte**; so müste demselben Recht geben: zumal, wann ich in die ältere Zeiten der Stadt zurückgehe, ehe das Flensburgische Rahthaus und der Rahts-Saal in gegenwärtiger Form eingerichtet gewesen. Es ist eine bekannte Sache, daß in den ältern Zeiten alle solenne Actus auf dem allgemeinen Ding-Platz gehalten worden, woselbst auch

gelegt. Er hat, nachdem Seine Bestallung und die Königl. Allerhöchste Introductions-Ordre verlesen, zur Nachlebung der Ihm darin vorgeschrie-

---

alle gerichtliche Handlungen unter freyen Himmel vorgenommen, folglich auch die Introduction der Bürgermeister unter dem freyen Himmel auf dem Ding-Platz verrichtet worden. Verlangten aber meine Mitbürger von mir eine Nachricht, wo solcher Ding-Platz gewesen; so kan ich zuverläßig behaupten, daß es der große Platz hinter dem Rahthause sey, welcher daher in den ältern Zeiten von unsern Vorwesern als ein Heiligthum, weil daselbst Ding und Recht gehalten worden, in Acht genommen ist. Ich will meinen Mitbürgern zu gefallen einige data anzeigen, wo in den Stadts-Nachrichten und im Protocoll von solchem Ding-Platz Erwehnung geschiehet:

1) im Prot. d. 30. Dec. 1578., daß, als jemand der Stadt von solchem Ding-Platz ein Stück zu kauf verlanget, der Mag. et Dep. die vorsichtige Antwort ertheilet:

„v. p. Daß nach Besichtigung des Platzes einhellig beschlossen, daß von dem Platz, „so jetziger Zeit viereckt und ebenrechtig, nichts wüsten zu verkaufen, damit die „Nachkommen nicht verursachet werden möchten, eine billige Klage über Sie zu „führen, daß Sie den gemeinen Ding-Platz bey ihrer Zeit um ein gerin„ges Geld willen verringert haben."

2) ad A. 1594. in dem Erd-Buch fol. 108.:

in verb. „Schall he vlitige up achtung hebben, wann frembde oder inheimische „jennig Timer by de Brüggen uteschtepen werden, dat de sylwigen nicht länger als „3 Nächte nha ehrer loßung up de Brüggen beliggen bliven, sondern nha ehren „Hysern edder den verordneten Steden mogen gebracht werden, so vern aber je„mand baven tho versicht hierentgegen frevntlich handlen wurde, schall solches „dem Vagt und Cammerer angemeldet, und unversümlich tho der gemeinen Stadt „Besten up dem Ding-Platz gebracht werden."

3) Daß man noch die Todes-Urtheile an solchem Orte publiciret, und ein Deliquent verlanget, daß er daselbst gerichtet werden müsse, Magistratus juxta prot. Crim. 31. May 1566. geantwortet:

„v. prot. Na düße hefft Peter gebehten, dat solches dar up dem Dinge geschehen mogen, des en Raht sick gewegert, und gesegt, se kunde de olden Gebrucke „nicht verendern, de ene Städe wäre so gut als de ander ꝛc."

Imgleichen juxta prot. 22. Mart. 1592. auch Mem. Flensb. p. 161. nachdem die Verwandte vor einem unglücklichen jungen Menschen, Namens Berend Magenssen, vergeblich eine Mannbuße von 15000 ℔, auch dem Magistrat 1000 Rthlr. offeriret, v. p. „daß derselbe seine Strafe auf

schriebenen Pflichten anerinnert, öffentlich vor Gottes Angesicht unserm Allergnädigsten Könige die pflichtschuldigste Treue, der Stadt und Bür-

---

dem Ding-Platz erdulden möge ꝛc.“ Magistratus die vorsichtige Antwort gegeben:

„v. Daß man ohne der hohen Obrigk. Begnadigung in dieser Sache „nicht verwilligen konte, wann Ein Raht desfals kein Exempel für „sich hat, damit sie sich erwehren und schützen könten, sind auch in „Betrachtung der jetzigen Läufte sorgfältig, aus eigenem Bedenken „eine Enderung vorzunehmen, damit Jhnen und gemeiner Stadt „keine Gefehrde und Schmälerung ihres Rechtes und *Privilegien* hier„aus erwachsen, und von misgünstigen Leuten zu großer Beschwer„de angedeutet und aufgerücket werden möge.“

Solche Todes-Urtheil wurden auch daselbst zwischen Vier Dingstöcke publiciret. Man lese eine ansehnliche Menge Præjudicaten in dem sogenannten Rohten Buch vom 26. Nov. 1563. fol. 33., 12. Jan. 1564. fol. 37., 1. Mart. 1564. fol. 41., 15. Jun. 1564. fol. 47. &c. Es heißt in solchen: v. „Hefft ein Raht binnen Vier Dingstöcken ꝛc.“ und juxta prot. 22. Nov. 1587.: v. p. „Die Urtheil ist auf dem Dinge p. Conf. „*D. Naak* abgesprochen ꝛc.“ Daß auch binnen Vier Dingstöcken der 12 Manns Eid in causa civili abgestattet, ist ex prot. sent. de 1558. fol. 9. zu ersehen:

„v. Bynnen 6 Wecken nha dato hier tho Fl. binnen Veer Dingstocken „sylfft twolffte mit erfbesetenen Borgeren schweren ꝛc.“

Und ratione der ältern Zeiten bemerkt der sel. Herr Rector *Hoyer* von der Stadt Schleswig in seinen Anmerkungen über das 103te Cap. des Schlesw. Stadt-Rechts p. 5. in verbis:

„Das Ding-Gericht hier in der Stadt hielte der Vaget, Byfogt, oder Stadt„Vogt, der Cap. 115. zwar von dem Raht erwehlet ward, aber ein großes An„sehen und Gewalt hatte, wie man aus unserm und allen jüngern Stadt-Rechten „sehen kan. Ja, es hat noch in etlichen Städten in Dännemark und Norwegen, „als insbesondere in Copenhagen und Drontheim, der Stadt-Vogt sehr viel „zu sagen. Er hielte es aber unter freyen Himmel in einem Vierrinck. „Diese Weise, unter offenem Himmel Byting oder Stadt-Ding zu halten, ist „noch lange in Dännemark geblieben, so das König *Christ. IV.* noch in S. Rec. „l. 2. c. 3. art. 15, verordnet, daß die Stadt-Vögte nicht auf dem Rahthause, „sondern unterm freyen Himmel Ding halten solten.“

(*) Daß in den ersten Jahren meiner Advocatur auf der Jnsul Alsen selbst unter freyen Himmel binnen vier Dingstöcken recessiret, kan mit Wahrheit bekräftigen, und ich bin der Zeit Ursache gewesen, daß solches auf dem Schloß bey fernere Plaidirung vieler Sachen verlegt ist, zumal, da die Beschwerlichkeit bey übeln Wetter, Wind und Regen mir solches zu verlangen, Gelegenheit gaben.

Bürgerschaft die Befolgung derjenigen Pflichten versprochen (4), welche Ihm vorgeschrieben, und worauf Er seinen Eid abgeleget.

Er

(4) Daß die Bürgermeister auch in den allerersten Zeiten, wann sie introduciret worden, eine Rede gehalten, ist im Protocoll mehr als einmal angemerket; Imgleichen welchergestalt die Reden der Amtleute, wann sie die Introduction der Zeit in Person verrichtet, gerühmet worden. Ich will nur von den letztern Zeiten des vorigen Seculi aus dem Protocoll bemerken, daß, als der Bürgermeister *Martin Jessen* von dem Amtmann *Henning Reventlau* den 20. Apr. A. 1693. introduciret, v. p. „Die *Materialia* dessen gehalte„nen Rede in Erzehlung der Beschwernisse des Regenten-Standes, „*encomio* des *Cons. M. J.* seiner sowohl bey seinem bisherigen Rahts„verwandten-Stande, als auch seiner erwiesenen Treue und Red„lichkeit ꝛc.“ der Bürgermeister *Martin Jessen* eine Sermon gehalten, bestehende in einer Danksagung für sothane Bürgermeister-Wahl, und daß er gerne damit verschont gewesen, wann es aber Gott und J. K. M. also gefallen, Er an seiner Treue durch höchsten Beystande nichts erwinden lassen wolle ꝛc. Er hat zugleich dem Herzog *Christ. Adolff* geschworen; und von der Rede, welche der sel. Hr. Pastor *Thomsen* Dom. Quasimod. gehalten, ist im Protocoll notirt, v. daß derselbe von sothaner neuen ordentlichen Wahl und Amt einer Obrigk. Person eine schöne Rede geführt, und mit vielen Glückwünschungen beschlossen, nach der Predigt herlich musicirt, *a Senatu* wieder nach Hause begleitet, woselbst *Senatus* abermals tractirt worden. Und von dem Bürgermeister *Carsten Beyer* jun. habe in dem Ersten Stück anzumerken vergessen, daß derselbe den 10. May, nachdem der Bürgermeister *L. Faust* den 5. May die Welt verlassen, 1697. v. p. per unanimia et suffragia erwehlt, zugleich aber im prot. zum Nachruhm sich verewiget findet, daß dessen Vater und Groß-Vater auch diese Ehren-Stelle lange Jahre rühmlichst besessen, am 12. Jun. eod. von dem Amtmann *Henning Reventlau* introduciret, woselbst zugleich beede Reden angeführet und beschrieben werden (*). Ich kan bey Betrachtung dieser und mehrerer im Protocoll bemerkter Reden nicht in Abrede seyn, öffentlich zu gestehen, wie ich mit Vergnügen solche Introductions-Reden, auch von den größesten Rednern, colligirt und gelesen. Meine Mitbürger

(*) vid. das Erste Stück, woselbst p. 21. die Rede des Amtmanns *Hinrich Blome* bey der Introduction des Bürgermeisters *O. Beyer*, und p. 53. des Amtmans *Peter Rantzau* bey der Introd. des Bürgermeisters *G. v. Oesede* angeführt wird.

Er hat als bisheriger Rahtsverwandter dieser Stadt dieses Amt mit Ruhm verwaltet. Er unterhält auch beeden Collegiis, der ganzen Stadt und

---

ger werden es mir nicht verdenken, wann ich Ihnen eine derselben, als ein Meisterstück, in extenso communicire, welche vor etlichen Jahren ein angesehener gelehrter Minister, als Er zum erstenmal in einer gewissen Regierung Sitz genommen, gehalten. Meine künftige Herren Successores werden bey künftigen Introductions-Reden nicht nur eine vortrefliche Anleitung, die ihrige darnach einzurichten, besondern ich auch meine gegenwärtige schlechte Arbeit mit einer unvergleichlichen Schönheit auszuschmücken, Gelegenheit finden. Sie hat also gelautet:

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Da ich als Statthalter der hiesigen Lande in diesem angesehenen Collegio heute zum erstenmale meinen Sitz nehme; so verehre bey solcher Gelegenheit nochmals das in Ertheilung dieser Würde mir zugewandte neue Merkmal Königl. Huld und Gnade mit pflichtschuldigsten allerunterthänigsten Dank.

Es gereichet mir dasselbe, und noch mehr das zugleich darunter gegen mich geäusserte allergnädigste Zutrauen zu einem wiederholten Antrieb, in alle demjenigen, so zu des Königes Dienst und allerhöchsten Wohlgefallen gereichen kan, meinen Eifer und Treue zu verdoppeln.

Ich bemerke zwar dabey gar wol die Unzulänglichkeit meiner Kräfte, und weiß, daß ich weder meinem eigenen Wunsche, noch vielleicht auch der Erwartung anderer ein Gnüge zu leisten, im Stande bin.

Allein, gleichwie meine Wahl und Bemühung mich nicht an diesen Ort gebracht, sondern ein ganz eigener Zusammenhang besonderer Umstände solches veranlasset; also werde ich auch allemal, ohne Blödigkeit und Vorwurf meines Gewissens, zu dem Gott, dessen höhere Fügung es so gelenket, meine Zuflucht nehmen, und mich seines Beistandes mit aller Zuverläßigkeit getrösten können.

Er wird mir Gnade geben, daß bey der bevorstehenden Verwaltung meines Amts seine Furcht mein unverrückter Leit-Stern, und das Trieb-Rad aller meiner Handlungen sey; denn ich muß gestehen, daß, wie überhaupt im menschlichen Leben, also besonders im Obrigkeitlichen Stande, ich kein anderes, wenigstens kein sicheres Mittel kenne, bey aller Gelegenheit sich pflichtmäßig zu verhalten, als die beständige und unabläßige Vorstellung der Algegenwart dessen, der alles siehet, und der auch dasjenige, was

und Bürgerschaft die untriegliche Hofnung, Er werde auch, wie alle seine Anteceſſores in officio, (wovon in dem Ersten Stücke einen Abriß ge-

 macht)

---

dem entfernten Auge des Königes etwa verborgen bleiben könte, vor seinen Richter-Stuhl zu ziehen weiß.

Mein vornehmster Zweck wird indessen jederzeit dahin gerichtet seyn, den blühenden Wohlstand des Landes und seiner Einwohner zu befördern und dazu meines Orts alles nur mögliche beyzutragen.

Ich werde dazu besonders aufgemuntert durch das reitzende Exempel des Königes, dem Gott ein Herz gegeben, seine Unterthanen zu lieben, und ihre Wohlfart für seine vornehmste Glückseligkeit zu schätzen.

Ich glaube aber, daß nachgesetzte Bediente des Königes desselben landesväterliche Absicht nicht besser erreichen können, als durch sorgfältige und genaue Beobachtung der Gesetze, Ordnungen und Gewohnheiten, so die Umstände an die Hand gegeben, die Klugheit geprüfet, und der Nutzen bewähret; diese Gesetze und Ordnungen sollen unser beständiger Leit-Faden seyn; und was hiernechst noch ferner zur Aufnahme und zum Besten des gemeinen Wesens gereichen, und die Unterthanen glückselig machen kan, damit wollen wir unsere Aufmerksamkeit beschäftigen, solches wollen wir, befundenen Umständen nach, dem Könige vortragen, und den Ausspruch seiner Weisheit überlassen.

Des Königes Wille soll in allen Fällen die einzige und unabweichliche Richtschnur unserer Obrigkeitlichen Entschließungen verbleiben.

Dieser, zur Verwaltung der heilsamen Justitz gewidmete Ort soll immerfort ein Heiligthum seyn, wo der Frevel seine gerechte Strafe, die Unschuld aber ihren billigen Schutz antrift; wo bey den Berahtschlagungen Unpartheylichkeit, Ueberlegung und Verschwiegenheit, bey der Ausübung aber Ernst und Nachdruck das Ruder führen; wo unverweilt und ohne Ansehen der Person einem jeden Recht wiederfähret, und das richterliche Auge für Gunst und Eigennutz allemal verbunden, für die Wahrheit aber allemal offen bleibet.

Es gereichet mir dabey zu nicht geringem Vergnügen, mich in einer Versamlung von Männern zu sehen, welche sowol wegen ihrer Einsicht und zum Theil vieljährigen Erfahrung, als auch in Ansehung ihrer Treue und ihres Dienst-Eifers für den König, im Stande sind, mich mit Raht und That zu unterstützen.

Ich zweifle auch keinesweges, ihr allerseitiger Vorsatz werde sich mit dem meinigen dahin vereinigen, in allen Stücken und bey aller Gelegen-

macht) in gleichem Eifer und Treue bis zur letzten Minute seines Lebens fortfahren, auch nach dem Exempel seines seligen Antecessoris die Liebe der ganzen Stadt und Bürgerschaft mit sich ins Grab nehmen. Mein wehrtester Herr Collega wird mir also erlauben, daß ich die Pflichten, welche in seiner Bestallung nahmhaft gemacht, nicht ferner berühre, besondern mit Ihm in die ältere Historie der Stadt zurückgehe, und Ihm die Exempla in Rückerinnern bringe, auch zum Theil erweislich mache, welchergestalt unsere Vorweser annoch besondere Pflichten observiret. Ich werde Ihn in derselben Fußstapfen hineinleiten, um gleichsam als in einem Spiegel darin zu sehen, zu seiner und meiner eigenen künftigen Belehrung zu betrachten, welche ausnehmende Vorsichtigkeit unsere verewigte Antecessores in officio gebrauchet.

Vorgängig aber, ehe ich diese Pflichten zu berühren, einen Anfang mache, muß die albereits bey dem Ersten Stück auszuführen in Willens gewesene, wegen der Weitläuftigkeit aber abgebrochene Materie von dem Alter und dem Anfang der ersten Bürgermeister in der Stadt Flensburg præmittiren. Es wird meinen Mitbürgern bekannt seyn, daß der bekannte *Blasius Eckenberg*, dann auch unser berühmter selige Rector *Joh. Mollerus* die ersten Bürgermeister von Anfang des Stadt-Rechts herleiten. Ersterer meldet in der Design. Conf., welche in des *Jonas Hoyers* Stadts-Nachrichten p. 45. abgedruckt, daß von der Zeit, da Herzog *Gerd* von Schleswig in Dittmarschen erschlagen, ab A. 1404. und

---

heit so zu thun und zu handeln, wie ein jeder in den letzten und entscheidenden Augenblicken seines Lebens gehandelt zu haben, wünschen wird.

Der Höchste gebe, daß unsere gemeinschaftliche Bemühungen gesegnet seyn, daß diese Lande unter dem glorwürdigsten Scepter unsers unverbesserlichen Königes beständig in erwünschtem Flore stehen, daß die Kirche Gottes durch die vermehrte Anzahl wahrer Glieder täglich neuen Wachsthum erlangen, und daß jeder Unterthan in seiner Hütte ruhig wohnen, und die Früchte seines sauren Schweißes in Friede einsamlen und genießen möge.

Mir bleibet, Hoch- und Vielgeehrte Herren! weiter nichts übrig, als sie samt und sonders meiner aufrichtigen Ergebenheit zu versichern, und mir dagegen Dero Gunst und Freundschaft auf das angelegentlichste zu erbitten.

und daß zuvor in 120 Jahren Bürgermeister gewesen, so nicht aufgezeichnet sind, unter welchen in St. Marien *Peter Juhl* 1379. und nach ihm *Math. Krook;* Letzterer aber in dem beym Absterben des seligen Bürgermeisters *G. Reimers* errichteten Monumento, daß die Stadt Flensburg ihre Gerechtigkeit und Privilegien im Jahr Christi 1284. von *Waldemaro IV.* Herzog in Jütland erhalten, und also ohne Zweifel auch von der Zeit Bürgermeister zu wehlen angefangen, doch von denen, so in den ersten anderthalb hundert Jahren solches Amt verwaltet, keine Verzeichniß noch Nachricht verhanden, von A. 1431. aber, in welchem die Schleswigsche Herzoge *Schaumburger* Linie die Stadt wieder einbekommen, laut gewisser Documenten folgende Herren demselben vorgestanden.

Beyde verewigte gelehrte Männer werden mir aber erlauben, daß ich in die Historie und Alterthümer dieser Stadt und anderer Städte zurückgehe, und meine Zweifel anführe, daß vor 150 Jahren, oder von der Zeit, da die Stadt A. 1284. das Stadt-Recht erlanget, das Amt der Bürgermeister nicht könne hergeleitet werden (5). Ich will zu dem Ende sowol meinen Mitbürgern, als auch denen Liebhabern der Alterthümer, diese Wahrheiten zu bedenken geben:

1) Daß man in den ältern Zeiten die Bürgermeister der Stadt Proconsules, die Rahtsverwandten Consules, und die Bürgerschaft Communitas betitelt (6), auch

(5) In dem 8ten Stück der Glückstädtischen Anzeigen hat ein gelehrter Flensburger eine lesenswürdige Abhandlung, sub rub. „Zufällige Gedanken über „die Obrigkeitlichen Personen in den Städten beygelegten Ehren„benennungen, Wohlweise, Hochweise, Hoch- und Wohlweise ꝛc.“ inseriren lassen, worin er §. 7. schreibet: v. „Daß im 12. und folgenden Jahr„hunderten die veränderte Regierungs-Form, indem in diesen Zeiten Amts„meister, Stadtsmeister, Bürger- oder Bauermeister, und Rahtspersonen „bekannt geworden, Gelegenheit gegeben ꝛc.“ Von dem 12ten Seculo der Bürgermeister hiesiger Herzogthümer möchte mir gern von diesem gelehrten Freunde, welcher vermuhtlich der Herr Commerce-Secretair *Hammerich*, einen Beweis ausbitten.

(6) Man lese des Herrn *Schultz* Historische Nachricht der Stadt Heiligenhaven p. 136.: v. „Die Bürgermeister werden in den alten lateinischen Urkunden „Proconsules, die Rahtspersonen aber Consules, und die Bürgerschaft

auch noch in den mitlern Zeiten solche Benennungen beybehalten. Es wird unser Flensb. berufener Bürgermeister *Pet. Pom.* von den Gelehrten Proconsul genannt: Reddidit mihi literas tuas honestissimus Vir Reip. Flensb. Proconsul *P. P.*, *Noot* Beyträge p. 114., und beym *Westph.* Mon. tom. 1. p. 1924. A. 1517. v. *Pet. Pomereningk* Proconsul Flensb. judicio Senatus danici privatus est dignitate Consulatus propter Calumnias in præfectum quendam ruralem dictas.

2) Ist es eine unstreitige Wahrheit, daß in allen großen Städten dieser Herzogthümer man keinen einzigen Bürgermeister vom 12. und 13. Seculo, wenigstens von der Stadt Flensburg, auch nur aus einer diplomatischen Nachricht oder bey einem Historico angeführet, benennen könne, vielmehr es eine diplomatische Gewisheit, daß in denen Jahrhunderten die Advocati, oder sogenannte Vogte, große Autoritæt gehabt (7).

3) Daß

„Communitas betitelt, wie solches die im Jahr 1379. zwischen der Städt „Heiligenhaven und dem Kloster zu Joh. in Lübeck wegen des verkauften „Dorfs Kolstorff erlangten Begnadigung Graf *Adolffs* angezeiget; die übri„gen Rahtsglieder werden auch in den alten Bürger-Büchern Stolbroder „genannt.“ Proconsulum nomine significantur Præsides Consilii publici quos Bürgermeister appellamus, Consules a consulendo dicti iidem sunt, qui superioribus Seculis Rahtsherrn nunc Rahtmann appellantur, *Lamb.* Rer. Hamb. l. 2. p. 4. 5. *Noot* Beytr. Vol. 1. p. 317. wo es A. 1469. von der Stadt Kiel p. 453. bey Verpfändung derselben an Lübek heißt: v. venerunt Proconsules de Kilone Rege præsente, facientes homagium Lubecensibus &c. Ein Liebhaber, der von dem Ursprung, Bedeutung und Benennung der Proconsulum et Consulum eine ausführliche gelehrte Nachricht zu lesen Belieben findet, wird solche beym *Westph.* p. 1. p. 2108. antreffen.

(7) Wann ich von den Advocatis und Vögten hiesiger Lande in den ältern Zeiten ausführlich schreiben wolte; so würde dadurch von meinem Zweck abgeleitet werden. Es sind auch die Benennungen derselben unterschiedlich. Mein gelehrter Amts-Collega, der noch lebende Bürgermeister der Stadt Itzehoe, der Herr *D. Elers*, läßt sich bey dem Herrn *Noot* in seinen Beyträgen P. 1. p. 658. folgendergestalt vernehmen: v. „Daß auch die Land-Vögte und „Ober-Amte dadurch angezeiget, indem diese damals eben sowol, als jene, in „den lateinischen Urkunden Advocati genennet werden ꝛc.“ und der *Stapporst* Hamb. Kirchen-Gesch. p. 1. vol 2. p. 117. ad A. 1273. „daß auch Consules „in alten Diplomatibus Advocati benennet werden ꝛc.“ Der Herr *Wildebrand* in Cron. Hanf. p. 1. p. 34. bemerket albereits ad an. 1203. daß die

3) Daß auch in der Stadt Flensburg solche Advocati in denen Zeiten gewesen, welche so, wie in andern Städten, denen Consulibus vorgezogen(8), und daß mithin 4) auch

Advocati Vögte genannt werden, v. „daß der König *Waldemarus* die Stadt „Lübeck besuchte, welche er wieder mit stattlichen Privilegiis begabte, insonderheit mit der Freyheit, auf Schonen und anderswo in seinen Landen ungehindert ihre Handlung zu treiben, und daselbst einen Vogt zu setzen, der die „Streit-Sachen der Lübeckischen Kaufleute schlichten, und von diesem Vogt „und jährlichen Tractament es in einer Landes-Matricul heisse: *Advocato* „Nostro in Schannoer pro suo labore et vestitu XXXI. marc. den. et „dimidiam duodenam Caligarum et unam tunnam vini ad honoran„dum dominos terræ ibidem &c.“ Und *Noot* l. c. p. 25. bemerkt, daß vor Zeiten Kayser, Könige und Fürsten in den Städten Vögte bestellet, welche in derselben Stelle die Jurisdiction exerciret. *Schultz* in der Nachricht der Stadt Heiligenhaven: v. „Unter der *Schauenb.* Regierung befand sich in „jeglicher Stadt, ausser Bürgermeister und Raht, noch ein damals so genann„ter Vogt, denn gleichwie jene für die Rechte der Bürger sorgten, also muste „dieser die Rechte des Landesherren in jeder Stadt und den umliegenden Gü„tern in Obhut nehmen. Dieser Vogt wird in lateinischen Urkunden Advo„catus genennet, hatte hier seine Wohnung auf dem damals am Ufer befindli„chen Gräfl. Schlosse, und muste zugleich auf die Zölle sein Augenmerk haben, „als welches aus den Flensb. Diplomatibus auch ebenfals zu ersehen.“ In privil. Regis Christophori wegen des Zolles und des freyen Handels auf Schannoer (Schonen) und in allen andern Orten des Königreichs Dännemark de A. 1320. leg. in ext. Mem. Flensb. p. 265., in privilegio *Waldemari* sub dato Sonderburg A. 1354., imgleichen ratione der Stadt Schleswig beym *Noot* Beytr. p. 1. p. 184. in verbis: unde prohibemus directe nequis Advocatorum nostrorum &c.

(8) Daß in der Stadt Flensburg solche Advocati gewesen, selbige auch den Bürgermeistern vorgezogen worden, kan nicht geleugnet, und überhaupt von allen generalen Vorzügen der Advoc. in allen Städten können *Noots* Beyträge tom. 1. drittes Stück p. 169. nachgelesen werden:

Advocatus erat Consilii Civitatis Præses, qui in antiquis tabulis quoque Judex appellatur et dignitatis respectu ut Præfectus urbis *Consulibus præponitur.*

Und in Dipl. wo zugleich des Advocati und der Consulum, Rahtsh. gedacht wird, ist dessen Namen vorangesetzt, e. g. in privil. Comitis *Gerhardi* der Stadt Crempe, *Cronhelm* Corp. Const. v. 3. p. 277. &c. crimine vero perpetrato ex fragilitate Judicii videlicet nostrorum *Advocatorum* et *Consulum.* Eins der allerersten Gesetze der Stadt Flensburg gibt auch hie-

4) auch in der Stadt Flensburg nicht im 12. und 13ten, sondern zuerst im 14ten

von eine diplomatische Gewisheit. Es ist solches in extenso in lateinischer Sprache, wegen der ausnehmenden Wichtigkeit des Alterthums, bey dem Hn. *Westphalen* zweymal, als p. 3. præf. p. 92., und p. 4. p. 1943. abgedruckt. Dieses in lateinischer Sprache geschriebene Gesetz, welches A. 1295. der Stadt gegeben seyn soll, meldet vorzüglich die Autoritæt des Advocati vor den Consulibus, Rahtsverwandten, und Art. 3. ist vorgeschrieben, an welchem Tage die Manns- an welchem Tage auch die Frauensleute, und zwar letztere bey Verlust der Kleider, halb NB. Advocato, halb Consulibus, die Badstuben besuchen sollen. In extenso lauten beede Art. folgendergestalt:

Art. 3. Omnes secundæ feriæ et quintæ cedant mulieribus civitatis et balneis earund. cæterisque pro necessitate virorum et balneis eorund. diebus hebdomadæ deputatis.

Art. 4. Quicunque vero contra istud attemptaverint damnum amissionis suarum vestium incurrat, quæ judicio et gratiæ *Advocati* et *Consulum* relinquendæ sunt. (*)

(*) Bey mehrmaliger Betrachtung dieses alten Gesetzes, welches vermuhtlich auch aus einer geistlichen Feder geflossen, hat mich gewundert, daß die Geistlichen bey solcher Theilung der Kleider ausgeschlossen, oder, ob auch das Jus Can. der Zeit ihnen unbekannt gewesen, wornach, wann Manns- und Frauenspersonen sich miteinander baden, sie den Kirchenbann zu gewärtigen; (*Pertsch* Hist. des Kirchenbanns, 6stes Hauptst. §. 33.) ob niemals in Flensburg die bey Deutschen nicht ungewöhnlich gewesene balnea mixta üblich gewesen; (vid. *Cleffel* Antiq. p. m. 177.) oder ob nicht zwischen denen Adv. et Consulibus bey solcher Theilung der Kleider Uneinigkeit vorgefallen; oder ob etwa bey solcher Theilung gegen ein unglückliches Mädgen einer vor den andern, wann solcher zumal kein Feind des schönen Geschlechts gewesen, vorzügliches Mitleiden gehegt, kan ich nicht wissen.

Daß nun der Zeit unter der Benennung der Consulum lediglich die damalige Rahtmänner, oder nach dem Stadt-Recht Sandmennen, verstanden, wird so wenig geleugnet werden können, als wenig in denen Zeiten der Stadt, wann in privilegiis Civit. e.g. in confirm. privilegii ducis *Erici* de A. 1321. et ducis *Waldemari* A. 1325. (wovon die Originalia in lateinischer Sprache in dem Archiv vorhanden, auch beym *Westph.* p. 4. p. 1951. in extenso können nachgelesen werden) denen Consulibus Statuta und Leges zu machen, Freiheit gegeben, uud wovon es in beeden Privilegiis heißt:

Sciveritis, quod nos omnia statuta et leges, quæ dicti *Consules* pro commodo et utilitate Civium imposuerint &c.

Bürgermeister in der Stadt Flensburg noch nicht gewesen. Von einem solchen alten Gesetz der Consulum habe bey einem sehr alten Stadt-Recht angeschrieben gefunden, sub rub.: Der Flensburger olde Wilkor und Belevinge. Daß solches kein erdichtetes, vielmehr sehr altes Gesetz, habe eines Theils aus denen derzeitigen Geld-Strafen und Münzen; theils auch aus

14ten Seculo(z) Bürgermeister, so wie in den übrigen Städten hiesiger Herzogthümer bestellt, und dann erst die Autoritæt der Vögte gefallen, als welches von

dem 7. und letzten sehr merklichen Art., welcher nur in wenigen Worten verändert beym *Westph.* tom. 4. p. 1944. kan nachgelesen werden, beurtheilt:

Der Flensborger olde Wilkor und Belevinge.

1) Welcker Borger effte Frembder sin schotsmall deit, und hefft unrecht, dat sine Sacke thorugge geit, de betere twe F. engelch.

2) Welcker man lästerlich jegen Idermann redet, und kan nicht bewiesen, de betere soss marck, twe marck dem he solche Lasteringe nageredett hefft, twe der Stadt, und twe dem Fagede dat is 3 mall 4 F. engelch.

3) Welcker Fruwe lasterwort tho jemand redet, idt si mann edder Frue und idt nicht bewiesen kann, de schall beteren 12 pundt Koppergeld, alse 4 ß deme denn se lästerde, 4 der Stadt und 4 dem Vagede.

4) Welcker mann sich leth beschatten binnen edder buten der Stadt ane des Rades ehrsokinge, de schall twefoldig mehr beteren, alse he vorhenn gaff und schall ock nicht desto werdiger sin.

5) Wenn er jemand wert geschlagen edder verwundet in Flensb. mett vorsate, so sint se alle schuldig de darmede weren und hefft ein jeder 40 ß Koppergeld verbraken ane sine rechte Bröcke, idt si Borger edder Frembder, deit averst jemand nodtwere, so hefft he nichtes vorbraken ane sine rechte Brocke.

6) Welker man schleit edder wundet worede gesecht is mit vorsate, flücht he in jemandes Huse, dat schall he nenen Frede hebben.

7) So ein Fremmet Mann ane schriffte edder Tuchnisse umb Geld-Sacke wert bespraken, und secht dar neen vor, so schall he sin recht darvor doenn in nageschrevener Wise: De schall sinen fördern voet settenn an der Stadt Porten, dar he na husswertt härtt, und de Vagett schall eme denn Eedt vorstellen, datt he mitt twenn utgestrekeden Fingeren tho Gott und sinen Hilligen swere, datt he nene Fründe uf ver mill weges hebbe, de eme in sinen ehede konnen helpen. Darna schall he sinenn forderen Voeth daelsetten und schweren gelick datt he denn Bergeren nicht schuldig is, und treden denn einen Voeth thorugge und schall den avermals schweren und dat also vakenn dat he twolffmall na ein ander geschwaren hefft, darmede blefft he georsaket. leg. Mem. Flensb. p. 154.*)

*) Mit der Erklärung der alten in den Flensb. Stadt-Gesetzen vorkommenden Geldmünzen ist es, wegen der Weitläuftigkeit, nicht möglich, meinen Mitbürgern eine Nachricht. zu geben. Eine kurze, jedoch nicht vollständige Erklärung ist beym *Westph.* p. 4. p. 1944. zu lesen. Daß auch annoch nach dem 7. Art. ein Fremder den vorgeschriebenen Eid A 1576. würklich vor dem Stadts-Thor geleistet, davon gibt das prot. sent. 15. Junii 1576. Nachricht, v. sent. „und 12mal geleistetem seinem eigenen Corporl. Eide, sich

von dem seligen Rector Hoyer in dem albereits cit. Scripto p. 5. bemerket wird, v. daß im Schleswigschen das alte Ansehen der Stadt-Vögte auf die

„innerhalb 6 Wochen (weil er ein fremder und ausheimischer Mann) solle entleggen und „purgiren ꝛc.“ und beym *Westph.* P. 4. p. 1931. 1932. in notis über das Flensb. Stadt-Recht ist diese Gewohnheit ausführlich beschrieben, mit dem Zusatz: „daß 1547. „*Caspar Sparcher* von Basel diesen Eid geleistet.“ Hievon aber sind die archivarische Nachrichten leider verlohren. (vid. Mem. Flensb. p. 155.) Der gelehrte Syndicus *Dreyer*, wann er im dritten Theil seiner Samlung vermischter Abhandlungen die alte Apenr. Stadt-Skraa abdrucken lassen, verspricht von dem besondern Gebrauch der Alten bey den Eiden, wann nemlich bey Ablegung des Eides der Schiffer den Fuß auf das Schiffbret, der Reuter im Steigbügel und der Fuhrmann denselben auf das Wagen-Rad setzen müssen, in Analectis hist. et J. Lub. ausführlich zu handeln, da Er dann auch diese Flensb. alte Gewohnheit nicht vergessen wird. Und ich habe beym *Mantzel* in disp. Rost. de ingenio Germ. qua Solennit. Jurid. p. 94. gelesen, daß derjenige, der ein Pferd vindiciren wolte, v. „Er muste mit dem rechten Fuß dem Pferde auf „seinen linken Fuß treten, und mit der linken Hand greifen dem Pferde ans rechte „Ohr.“ vid. *Weichbild* Art. 133.

(9) Ich vermeine mit Grund behauptet zu haben, daß im 12. und 13ten Seculo annoch keine Bürgermeister in der Stadt Flensburg gewesen. Der gelehrte Schlesw. Rector, der selige *Hoyer*, welcher sich mit Erforschung der Alterthümer hiesiger Lande viele Jahre beschäftiget, unterstützet meine Meinung, wann er in seinen Anmerkungen über das 103te Cap. des Stadt-Rechts p. 5. schreibet: „Daß im 14ten Jahrhundert erst in alten lateinischen Documentis der „*Proconsulum* und *Consulum Schleswicensum*, oder der Bürgermeister und „des Rahts in Schleswig, gedacht wird, woraus man sehen kan, daß da„mals eine Veränderung vorgegangen, das Stadt-Regiment mehr auf den „Fuß der deutschen Städte eingerichtet, auch hier Bürgermeister gesetzet „worden, von welchen in dem Stadt-Recht nichts gemeldet wird.“ Die allererste Proconsules hiesiger Lande finde ich medio des 14. Seculi, und obzwar die beym *Westph.* l. c. allegirte Schleswigsche Designation der Proconsulum et Consulum nicht gesehen, so habe mich doch auf die Wissenschaft des seligen *Hoyers*, da er die neue *Peter*sche Beschreibung der Stadt Schleswig in Händen gehabt, um so sicherer berufen können, er werde vom 12. und 13. Seculo keine Proconsules wissen, die Stadt Schleswig aber in den damaligen Zeiten weit ansehnlichere und größere Handlung (*), und ein älteres Stadt-Recht, folglich

(*) Von der großen Handlung der Stadt Schleswig in den damaligen Zeiten meldet unter andern Scribenten (deren man eine ansehnliche Menge allegiren könte) *Conring* de urbibus Germaniæ aus dem *Adamo Bremensi* §. 86. v. ex portu Schlesw. navis emitti solent in Schlavoniam vel in Schwediam vel ad Semland et usque in Græciam &c.

die Neige gekommen sey, wie die Grafen von Holstein im Vierzehnten Jahrhundert im Schleswigschen mächtig worden, und in ein und andern Stücken eine Veränderung machten.

folglich auch, wo nicht eher, doch gewiß zu gleicher Zeit, als die Stadt Flensburg, Bürgermeister bekommen haben. Und von der ausnehmenden Verbindung beyder Städte unter sich geben die beede Conventiones resp. de A. 1282. und de A. 1386. die lesenswürdigste Nachricht der damaligen ältern Zeiten. Erstere, weil solche sehr rahr, auch so wenig dem Herrn *Westph.*, als dem Herrn *Noot*, bekannt gewesen, habe verbotenus Mem. Flensb. p. 195. abdrucken lassen, und in solcher heißt es, daß solche von den *Consulibus Schleswicensibus* mit denen *discretis viris Civibus Flensburgensibus* dahin errichtet, daß bey drey ℔ Brüche kein Bürger aus der Stadt den andern bey v. Potentioribus Civibus suis non Consultis belangen ꝛc. Beystand in Schiffbruch leiden ꝛc. v. si aliquis in periculo naufragii inoentus fuerit et alius supervenerit, sibi juvamen quanto magis fuerit posse suum &c. sich gegen einander alles Verkaufs enthalten ꝛc. v. nullus alteri irreverentiam quæ dicitur *Forkyop* inferre &c. in emtione nobiliter venerari &c. bey Streitigkeiten zweene Bürger aus jeder Stadt dieselbe abmachen ꝛc. si aliquis adversus alium quærimonium habuerit cum duobus Civibus unaquaque pars ad Civitatem suam perveniat et ibidem laudabili fine terminetur &c. In letzterer, welche in extenso beym *Noot* v. 1. p. 177., imgleichen bey dem Herrn Geheimen-Raht *Westphalen* Mon. p. 3. præf. p. 57. abgedruckt, geschicht lediglich der Consulum Schlesw. et Flensb., nicht aber der Proconsulum Meldung. Es heißt, daß Consules et Cives Flensb. de unanimi consensu cum discretis viris Consulibus et Civibus Schlesw. die pacta wegen des gemeinschaftlichen Kaufs und Verkaufs in foro et nundinis &c. verbotener Arrestlegung auf beederseitige Bürger Güter ꝛc. verbotener Klage v. coram aliquo Principe s. Militari sed ipsum coram Consulibus Flensb. s. Schlesw. debet prius legaliter convenire &c. verbotener Schutznehmung eines perfugi pro delictis et debitis &c. Bey genauer Einsicht der letztern Convention, wovon der Herr *Westph.* l. c. das datum 1336., der Herr *Noot* aber 1386. angibt, ist mir der Zweifel beygefallen, welches das richtigste sey, da solches unter denen Stadts-Nachrichten nicht antreffe. In keinem wird der Proconsulum Flensb. gedacht, da doch albereits A. 1379. ein würklicher Proconsul in der Stadt Flensburg gewesen. Man lese die Brüderschaft, welche der Herr Professor *Moller* aus den *Jonas Hoyer*schen Stadts-Nachrichten abdrucken lassen; Es wird darin zugleich der Unterscheid der Proconsulum et Consulum Flensb. sichtbar bemerket. Es

Haben meine Mitbürger Belieben, das vortrefliche Flensburgische Stadts-Gesetz zu lesen, worin zum erstenmal der Bürgermeister ausführlich gedacht wird, zugleich auch die erste Grundlage der Stadts-Freiheiten der Bürgermeister und Raht zu finden, so kan ich ihnen solches in extenso communiciren. Es ist mir dieses Gesetz so lange verborgen gewesen, als die Flensburgische Gilda St. Canuti, worin der Bürgermeister mit keinem Wort gedacht wird, mir zu Gesicht gekommen, indem der Herr Justitz-Raht und Professor *Mollmann* es in Orig. einige Jahre zu Copenhagen gehabt, und ich würde zu meinem Vergnügen davon Gebrauch gemacht haben, als der selige Herr Licent. und Rector *von Seelen* die Mem. Flensb. ediret. Dieses Gesetz ist auf Pergament denen Orig. Gilde-Art. angeheftet, und zwar ohne Benennung des Jahrs, und lautet folgendergestalt:

Copia Articulorum.

Dese Stücke unde Artikeln synt belevet und gemaket van den Borgern binnen Flensburg, welcke hernamals strengelken holden schal, unde nimmer dar entegen to sprekende by des Koniges Hulden.

Art. 1. To dem ersten, de Borgere de dar wanen in husen de scholen geven achte Schichlinge huspennynge unde bodeners, unn all de jennen de Nyn egen Hues hebben weer schill. lub. to vorschate.

Art. 2.

---

heißt: A. Dom. 1379. in die ascensionis Domini Convivium beatæ Gerdrudis virginis cum Consilio discretorum ac honestorum in Civit. Flensb. commorantium videlicet Consilio *Petri Jwl* Proconsulis nec non aliorum Consulum ibidem existentium &c. Und eben dieses vortrefliche Document der Flensb. Alterthümer hat mir den Zweifel beygebracht, ob die in dem ersten Scripto angeführte *Westph*-Design. Conf. Flensb. worin zweene Conf. Flensb., *Lucke Luckeson* und *Martin Risenberg*, welche in diesem Convivio und Brüder-Versamlungen, angeführt, von dem seligen Herrn Rector *Moller* aber in seiner Designation præteriret worden, auch würklich Bürgermeister gewesen, zumal da aus den Historiis bekannt, daß in den ältern Zeiten die Uebersetzung des Worts *Consul* als Bürgermeister zu vielen Irrungen Anlaß und Gelegenheit gegeben.

Art. 2. Item de Borgermestere unn de Radman schölen vrieg wesen vor dat Hues dar se ane wanen sulven unn och vor alle ere Gud se hebben, unn hanthereth, unn mede copslagen.

Art. 3. Item schölen de Borgermestere unn Radmann neten ere olden Rechticheide.

Art. 4. Item schal een yslek Borger gheven enen witten Pennyngh van ener jewelken Mark to schate, kan id so toreken, kan id aver also nicht toreken, so leggen se und maken dat id tho reke.

Art. 5. Item scholen de Borgermestere und Radmann dat Schat averleggen und reken, und segghen id den Borgern wo dat tolangen kan.

Art. 6. Item von alleme Gude se hebben, unde hantheren scholen se schatten, behalven van eren snedenen Kledern, dar synt se ane vrigh, und scholen ere schat so dan und gheven by eren eeden, in den hilgen to siverende.

Art. 7. Vynt men wene, de mene zwereth, und also nicht recht en schatet, so neme de Konynk syn halve Gud, unde de Stadt de andren helfte synes Gudes, und richte aver em, alse men aver einen andern mennenedere richtet.

Art. 8. Item scholen de Borgermeistere und Radman eens des Jahrs van deme schaie Reckenschop don, und dar scholen an und aver wesen, achte bedderne Manne besetener Borgere, und horen de Rekenschop mede an.

Art. 9. Item wol dar Bunden Gut hefft uppe deme Lande de schate dar vore dar it licht.

Art. 10. Item umme vriegh Gud dar antworte eyn yslick der Herschop aff. (*)

(*) Verstatteten es meine Umstände, und litte es vorjetzo die Zeit, über dieses vortrefliche Gesetz der Flensb. Alterthümer Anmerkungen zu machen; welche angemehme Gelegenheit würde mir hiezu angeboten! Allein, ich würde in Weitläuftigkeit gerahten, so wider meine itzige Absicht. Ich bemerke indessen nur lediglich aus dem 2ten Art., daß meine Heren Amt-Collegen im Magistrat daraus abnehmen werden, daß das Collegium der Heren Deputirten, welche zur Zeit der Errichtung dieses Gesetzes nach dem 8ten Art. aus acht bedderne Manne besetener Börgere (von der vorzüglichen Erklärung dieser Worte

Nachdem nun solchergestalt von dem ersten Anfang der Bürgermeister hiesiger Stadt eine, wiewol unvollkommene, Nachricht ertheilet, gebe meinem wehrtesten Herrn Collegen, und allen künftigen Successoribus zu beurtheilen und zu überlegen anheim:

I. Die ausnehmende Vorsichtigkeit unserer Antecessorum in officio, die Gnade ihres Landes-Herrn vor die Stadt und Bürgerschaft zu conserviren, in Beybehaltung, Erweiterung und Vermehrung der Stadt-Privilegien.

Daß unsere Vorweser in officio hierin ihre obliegende Amts-Pflichten gewissenhaft observiret, und es ihre allerdevoteste Schuldigkeit seyn lassen, in den ältern, mitlern und neuern Zeiten, ihrem Landesherrn Treue, Pflicht und Gehorsam zu leisten, auch der Bürgerschaft solche einzuprägen und einzuschärfen, kan ich mit Wahrheit erhärten. Ein Flensburger hat albereits hievon ein Zeugniß abgelegt (vid. das Erste Stück p. 85.) wann er gestehen müssen: v. „Daß keine Stadt, die ihren Kin„dern von Jugend auf die Liebe gegen ihren Herrn mehr einprä„get, als *Flensburg*.“ Welches dann auch die Folge gehabt, daß keine Stadt

---

könte ebenfals vieles anführen) bestanden, als sie bey der extraordinairen Einquartirung, so die Stadt in den letzten 5 Jahren gehabt, verlanget, daß die Magistrats-Personen solche zugleich tragen, auch überhaupt bey ordinairer Einquartierung keine mehrere Häuser, als sie selbst bewohnet, befreyen konten, nach solchem Articul Fundament zu klagen gehabt, und die Höchstpreisliche Königl. deutsche Canzelley in Copenhagen diesen Art. zum Fundament gelegt, wann Sie in dem Königl. allerhöchsten Rescripto vom 24. Jul. 1761. decidiret:

v, „Da Bürgermeister und Raht zureichend beygebracht, daß ihnen die Befreyung von „aller Einquartierung zugestanden worden, und ein gleiches Vorrecht sowol dem Stadt„Secretario, und Stadt-Vogt, als dem Amts-Verwalter und Haus-Vogt zu statten „kommen müsse, so sollen auch diese sämtlich bey solcher Immunität geschützet, und „mithin auch zu der gegenwärtigen ausserordentlichen Einquartierung nicht gezogen „werden; Die Magistrats-Personen sollen jedoch in Ansehung derjenigen Häuser, die „nicht zu ihren Wohnhäusern gehören, sie mögen selbige zu ihrem Gewerbe nöhtig ha„ben, oder nicht, überall keine Exemtion von der Einquartierung zu genießen haben.“

Stadt in beeden Herzogthümern sich der Gnade ihres Landes-Herrn gröſſer, als die Stadt Flensburg bis auf gegenwärtige Zeit rühmen können.

Ich würde in ein groſses Feld der Weitläuftigkeit gerahten, worin ich mich verirren, nicht aber das Ende finden würde, wann ich alle Specialia zu deduciren, mit Exemplis wahrzumachen, und meinen Mitbürgern zu erzehlen, einen Anfang machen wolte. Und wie gern wünschte ich im Stande zu seyn, Historiam Diplomaticam Civit. Flensb. zu verfertigen, und von dem Anfang des Stadt-Rechts und folgenden Fürstl. und Königl. Begnadigungen und Privilegien, so der Stadt, dem Magistrat und der Bürgerschaft ertheilt worden, zu schreiben, und bey einer jeden besonders nicht nur den Inhalt der Landesherschaftlichen Begnadigungen, sondern auch die Bemühung unserer Vorweser, solche vor der Stadt und Bürgerschaft zu acquiriren und zu conserviren, vorstellig zu machen.

Allein, ich gestehe meine Schwachheit, was Vollständiges hiervon zu entwerfen. Solte ich aber auch primis digitis nur zerstümmelt diese wichtige Materie berühren, und meinen ersten Satz bescheinigen, so müste ich die Zeiten mit Stillschweigen præteriren, wo man von der Stadt Flensburg keine zuverläßige historische und diplomatische Nachrichten aufzuweisen, als die Stadt noch keine Privilegia gehabt (wofern nicht solche per injuriam temporum verlohren gegangen) (10). Ich würde auch

(10) Ich habe mir einmal fürgesetzet, auch gegenwärtige 2te Schrift mit keinen Sachen anzufüllen, wovon ich nicht Beweis und sedem materiarum anführen könte. Hier aber bin ich nicht im Stande, mein Wort zu halten. Wann ich nemlich auf andere Städte dieser Herzogthümer respicire, und beym *Westphalen*, *Noot*, und andern Scriptoribus ältere Privilegia finde, als die Stadt Flensburg aufzuweisen hat, so bin ich auf die Gedanken gerahten, ob nicht ebenfals die Stadt Flensburg, da sie doch vor A. 1284. eine Stadt gewesen, auch ad exemplum anderer Städte Privilegia werde gesucht und erhalten haben; welche aber per injuriam temporum, als dieselbe in den ersten Jahren ihrer Erbauung so oft abgebrannt, verwüstet und ruiniret worden, verlohren gegangen. Daß in der Stadt Flensburg, ehe sie ihr eigenes Stadtrecht erhalten, nach dem Schleswiger Stadtrecht, woraus das Flensb. Stadtrecht abgeschrieben, und welches bekanntlich A. 1155. von dem König Schwen-Grathe gegeben, in judicando gesprochen worden, wird nicht können wider-

auch die Zeiten præteriren müssen, da die Stadt Flensburg noch ein Dorf, ein Flecken gewesen, und wann man vom Ursprung und etymologischen Benennung (11), auch Alter der Stadt (12) keine zuverläßige und

---

sprochen werden. Es behauptet solches der Herr Geheime-Raht *Westphalen* præf. p. 3. p 89-90., mit dem Zusatz, daß er solches aus Documentis (so ich gerne gestehe, daß sie mir nicht zu Gesicht gekommen) wahr mache. Seine Worte sind diese:

„Constat tamen ex antiquissimis Civitatis Flenopolitanæ libris judicialibus „et Membranis Flensburgenses jam tum judicasse secundum normam legum „Schleswicensium quarum usum *Waldemarus II.* A. 1284. Augustali confir„matione munivit, accedente tamen accurratione quadam et trium Arti„culorum exceptione &c.“

(11) Meinen Mitbürgern zu gefallen repetire auch hiebey dasjenige, wovon albereits unterschiedene Gelehrte durch Muhtmaßungen und Præsumtiones ihre Gedanken communiciret. Daß die Stadt Flensburg anfänglich aus Fischer-Hütten bestanden, wird wol niemand leugnen können. Man hat die Stadt in den ältern Zeiten genannt und geschrieben, als in Privilegio ducis *Woldemari* 1284. Flensaburg, in Privil. d. *Erici* 1314. Flensborgh, et ducis *Erici* de 1321. Flænsborgh, duc. *Alff* et *Gerd* 1431. Vlensborgh, und bey den alten Historicis, vid. *Leibnitz* Tom. I. Script. Rer. Brunsw. p. 480. Ulensseborch, und in des *Pircheymeri* descript. Germ. p. 679. Flensporg, welche beyde Autores von dem Herrn *von Seelen* Mem. Flensb. p. 2. angeführet werden. Ich halte mich aber bey dieser etymologischen Beschreibung eben so wenig, als bey der critischen Frage weitläuftig auf: ob Flensburg von *Flenone* erbauet, und nach ihm den Namen hat; oder ob anderer Gelehrten Gedanken, welche die Stadt vom Wasser *Flene*, daran secundum verba *Heimreich* Nordfr. Chron. p. m. 7. Flensburg soll erbauet seyn, herleiten, Glauben beyzulegen. Ein gelehrter Flensburger, unter dem Namen *G. R.*, hat in dem 12ten Stück der Glückst. Anzeigen des 1764sten Jahrs, sub rubro: „**Gedanken von dem Ursprunge und Namen der „Stadt** *Flensburg*,“ alle ihm bekannt gewesene Meinungen geprüfet. Ich bedaure aber, daß ihm des Herrn *von Seelen* edirte Mem. Flensb. nicht bekannt gewesen, als woselbst er von p. 2 bis 9. gründlich und gelehrt seine von der zeitherigen Erklärung abstimmige Meinung eröfnet, wann er aus vielen Gründen und Aut. muhtmaßet, daß die Stadt den Namen aus dem Heidenthum von der Cimbrer Gott Flins, Vlins, herleiten müsse. Denen Gelehrten überlasse diese gelehrte Ausführung zur Prüfung, und bemerke nur aus dem

und pertinente Nachricht aufzuweisen, dabey aber mit Wahrheit erhärten, daß auch die ersten Flensburgischen Landesherren dieser ersten Zeiten sich

---

Westph. t. 1. p. 1491. den locum, woselbst l. c. a Wala Fluvio Weel die Stadt hergeleitet wird, p. v. quin fide Jac. Meyeri Balconi in annal. Rer. Fland. a. 1427. p. 687. hujus nominis significationem habet antiquissima Cimbr. Civitas *Welenopolis*, Flenopolis ad sinum maris Baltici sita &c. Ratione des Ursprungs des Worts Borg will ebenfals mich nur lediglich auf die gelehrte Disp. *Beyeri* de Orig. Civit. Flensb., *Sagittarii* Hist. Civit. Rensb. p. 5., imgleichen ej. de orig. et increm. Luneb. beziehen, woselbst der Ursprung gründlich abgehandelt, und zugleich gezeiget worden, daß Burg von Bürger herzuleiten, v. Burgum ein Ort bedeute, worin die Bürger, die von Burg den Namen führen, sicher congregatione domorum castro aut loco munito wohnen können. (Ein Gelehrter, der diese 3 Diss. gegen einander hält, wird daraus ersehen, wie bey dieser Erklärung ganze §phi aus einer in die andere verbotenus abgeschrieben.)

(12) Solte ich auch hiebey meinen Mitbürgern meine Gedanken eröfnen, so kan ich denenjenigen Autoribus nicht beypflichten, welche den Ursprung der Stadt in A. 1200. setzen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß man denselben mit Fundament aus dem Heidenthum herleiten müsse, obzwar nach zugenommenen Christenthum (welche Zeit man im 9ten und 10ten Seculo in hiesigen Gegenden bestimmet) dieser Ort vergrößert, mehr bevölkert und besser angebauet worden. Damit aber das Papier nicht mit Erzehlung derjenigen Aut., verderbe, welche von der Stadt Flensburg in ihren Scriptis von dem 12ten Seculo erwehnen, will nur lediglich auf meinen gelehrten Vorgänger, den seligen Rect. *von Seelen* mich beziehen, vid. Mem. Flensb. p. 15. 16. 17. 18. ꝛc. besonders aber die loca aus dem *Helwad.* ad an. 825. imgleichem ad 993. aus des *Leibnitz* Hist. Rer. Brunsw. tom. 1. p. 443. anführen. Die merklichen Wörter, woraus zugleich die etymologische Benennung, so kurz vorher angezeiget, zu ersehen, sind diese: *Venitque tandem in quandam Villam non longe ab Ulenseborch distantem &c.*, wobey der Herr *von Seelen* aus des *Lindenbrogs* Script. Sept. p. 245. bemerket, daß auch daselbst Flensburg *Vlendisborg* genennet, und daß durch den Buchstaben *V.* statt *F.* seine Meinung mehr bestärket werde. Ich will hiebey von dem Alter der Stadt wider diejenige, welche solches ab an. 1200. herleiten, nur noch dieses anführen, daß die Stadt albereits im 13ten Seculo große Handlung gehabt, und zur Beförderung derselben in dem A. 1284. erhaltenen Stadt-Recht unterschiedliche Art., so die Seefahrt und das Zollwesen betreffen, vorgeschrieben wor-

sich alle Mühe gegeben, einer Stadt (man nenne sie ein Flecken oder Dorf), die wegen ihrer glücklichen Lage an der Landstraße, ihres vortreflichen Havens

---

den. Daß *Pontanus* auch ad an. 1232. die Stadt Flensburg emporium splendidissimum nennet, vid. *Westph.* præf. p. 3. p. 89. 90., als wolselbst ein gleiches Argument aus dem A. 1232. in Flensburg gestifteten Bernhardiner-Kloster hergenommen. Das Diploma des Bischofs *Tychonis*, welches zu Erbauung der Kirche St. Marien A. 1282. abgegeben, ergiebet, daß der Zeit nicht die erste Kirche, sondern eine neue, und zwar die itzige Marien-Kirche, erbauet werden sollen. Die Gilda St. Canuti ist albereits viele Jahre vor dem Stadt-Recht in großen Ansehen in der Stadt gewesen. Und da man in der Stadt Schleswig die erste Stiftung dieser Gilde daselbst ab an. 1130. gründet; so præsumire ich, daß in der Stadt Flensburg solche ebenfals hieselbst errichtet sey. Es melden auch die Historici: vid. *Hoyer* in den Anmerkungen über das 103te Cap. des Stadt-Rechts p. 7.: v. „Die Geistlichkeit preisete selbige denen Leuten so sehr an, daß sie bald allenthalben eingeführet ward, und ihre Mitglieder viele ganz besondere „ausnehmende Rechte genossen.“ Es bleibet indessen eine unstreitige Wahrheit, daß durch diese und andere sowol in Flensburg als anderen Städten gestifteten Gilden die Stadt volkreich gemacht, und zum Theil ihre Aufnahme ihnen zu danken habe. vid. *Conring* diss. 3. de urbibus Germanicis §. 37. wie im 10. Seculo viele Städte in Deutschland errichtet worden, und unter den Mitteln, solche volkreich zu machen, hatte der Kayser *Henricus Auceps* befohlen, alle Convivia publica, oder Gilden, Gelage, auch Jahr-Märkte und Hochzeiten in den Städten zu halten ꝛc. A. 1285. ist die Stadt von der Grösse gewesen, daß eine Vorstadt N. Ramsharde, welche der Zeit vermuhtlich ein Dorf gewesen, zum Schloß gehört, Ramsharde genannt, zur Stadt mit geleget worden (*). Und aus diesem allen, da ohnedem nicht zu vermuhten, daß ein solcher zur Handlung bequemer Ort, so auf der Heerstraße belegen, nicht

(*) Der selige Rahtsverwandte *Otto Beyer* in seiner oftbemeldten Disp. p. 21. wann er von dem Alter der Stadt schreibet, formirt hieraus ein lesenswürdiges Argument: v. „prioris autem sententiæ falsitas vel ex eo quoque convincitur, quod „hoc ipso anno suburbium Flensb. ædificari cæptum Ramsharde denominatum, pro præsenti statu cum matre urbe gaudet privilegiis ac immunitatibus, tertiamque fere ejus partem absolvit. quis enim, qui vel micam judicii habet, asserere ausit, non prius urbi fuisse locum, quam suburbium fuisse conditum? cum quotquot fere sint oppida tum demum „acceperint suburbia quando incolæ intantum aucti, ut novi novas sedes „quærere habuerint necessum.“ Wobey ich noch anmerke, daß er l. c. die Anbauung von Ramsharde ad an. 1285. rechnet.

Havens zur Handlung und Kaufmannschaft so vortheilhaft belegen, ihren Landesherschaftlichen Schutz zu verschaffen, zu deren Aufnahme, Erweiterung der Handlung, Bevölkerung derselben alles mögliche beyzutragen, aus einem Dorf ein Flecken, und aus einem Flecken eine Stadt zu machen (13). Und wie gerne wünschte ich selber von dem Alter, ersten An-

 lage

nicht einer der ersten Städte hiesiger Herzogthümer solte gewesen seyn, welche sich bevölkert, auch mit einem gewissen Namen benennet worden, wann es gleich, wie doch irrig vorgegeben wird, wahr seyn solte, daß man vor dem 12ten Seculo von Flensburg nichts bey einem Historico annotiret oder geschrieben gefunden.

(13) Ich trage Bedenken, in die allerältesten Zeiten der Stadt zurückzugehen, als hiesige Lande noch zum Reiche Dännemark gehöret, und ehe sie noch vom Könige *Nicolao* A. 1118. zum Herzogthum gemacht, zur Lehn von den in ordine succedirenden Dän. Königen übergeben worden, weil bey vielen dänischen und Schleswigschen Scriptoribus von solcher Lehnsfolge, und woraus selbst in Folge der Zeit der Stadt Flensburg größestes Unglück den Ursprung genommen, gehandelt wird. Der Herr *Schultz* in seiner Nachricht von der Stadt Heiligenhaven bemerket p. 14. aus dem *Helmoldo* die Anbauung mehrerer Städte ad an. 1169.:

v. „Es beschließt auch *Helmold* seine Geschichts-Bücher ums Jahr Chri„sti 1169. mit diesen Worten: Daß, nachdem sich Herzog *Heinrich* mit „dem Könige von Dännemark ausgesöhnt, alles zwischen der Ost-See und „Elbe ruhig mit Städten und Kirchen angebauet worden ꝛc.“

Daß auch in den heidnischen Zeiten, und viele 100 Jahre vorher, ehe der bekannte *Popo* bey hiesiger Stadt die Heiden zu Christen gemacht, gegenwärtiger Ort (wenn man solchen gleich nicht Flensburg genannt) bevölkert und bewohnt gewesen, daran ist so wenig zu zweifeln, als wenig sogar vor Christi Geburt bey den Historicis der hiesigen Gegend Meldung geschiehet. Und haben, nach dem Bericht des *Casp. Ens* in seinen zu Cöln 1609. edirten deliciis Germaniæ p. 231., die von *Flenone* zuerst erbauete Flensburgische Fischer-Hütten die ersten Grundlagen der Stadt gemacht; v. „qui prope litt„us maris baltici habitans eo ipso in loco ubi nunc situm est Flens„burgum casas quasdam piscatorias sibi tributarias habuit &c.“ so bedaure, daß mit keiner Gewißheit das eigentliche Jahr, ob solche Fischer-Hütten vor, oder nach Christi Geburt gebauet, bestimmet worden, so wie ich mit Vergnügen meinen Mitbürgern aus dem *Westph.* tom. 2. p. 1243. und daselbst abgedruckten *Math. Pampi* Beschreibung von Eyderstedt und *P. Saxii*

lage(14) vor und nach eingeführtem Christenthum, und nachdem die Stadt

Exercit. Hist. das Jahr anzeige, in welchem muhtmaßlich die ersten Fischer-Hütten hieselbst gebauet, wo nicht gar die ersten Menschen die Flensburgsche Gegend bewohnt. Seine Worte sind diese:

v. „Anno Mundi 1956. vor Christi Geburt 1992. nach der Sündfluht „200. ist *Freigus von Tuiscone, Nohæ* Sohn, so ihm in Armenien gebohren, in diese Lande als ein Lehen eingewiesen, nachdem sie ihm aber nicht „gefallen, in Asiam gezogen, das Land Frigiam bestellet, welches schon „von den Ingævonern bewohnet, darnach anders Sinnes geworden, und „300 Jahre nach der Sündfluht, da er bey 100 Jahre in Asiam gewohnet, mit seinen Schiffen zu Flensburg angelanget, diese niedrige Länder „eingenommen, und denselben nach seinen Namen *Frisiam* oder Friesland „gegeben. Anno mundi 1956. ante C. N. 1992. post diluvium 200. „*Freigus a Tuiscone, Noæ* filio, qui ipsi in Armenia natus, in has regiones tanquam in Feudum immissus, cum vero istæ ipsi essent „minus gratæ tendit in Asiam invadit Frigiam ab Ingævonibus „inhabitatam, postea mutat sententiam et 300 annos post diluvium cum Centenos annos Asiam incoluisset navigat *Flensburgum*, occupat loca humilia et de suo nomine *Frisiam* appellat Teste *Mario Belgico*, et *Joh. Thom. Freigio* et aliis &c.“

Ob nun gleich für die Wahrheit dieser Erzehlungen nicht einstehe, die angeführte Aurores auch zu inspiciren keine Gelegenheit habe; so wird doch die ausnehmend große Bevölkerung hiesiger Gegenden nicht können in Zweifel gezogen werden, wann auch nur diejenigen Zeiten betrachte, in welchen die Angeler von dem Flensburgschen Hafen nach Engelland gezogen, und den Einfall gewagt. vid. die allgemeine Welt-Hist. P. 17. p. 170. alwo die Geschichte der alten Britannier bis auf den Einfall der Angeler und Sachsen §. 82. beschrieben:

v. „Zwischen diesem Lande (Holstein) und dem Cherson. oder Jütland „wohnte ein Volk, welches schon zu *Tacitus* Zeiten unter dem Namen der „Angeln bekannt war. Dieser Nachricht zufolge, welche wir von dem „*Breda* entlehnet haben, bewohnten die Angeln diejenige kleine Provintz „in dem Königreiche Dännemark und Herzogthum Schleswig, welches „noch heutiges Tages **Angeln** genannt wird, worin die Stadt *Flensburg* „die Haupt-Stadt ist.“

(14) Ich bin zwar der Meinung gewesen, daß die erste Anlage der Stadt das Kirchspiel St. Johannis gewesen, und unter Beystimmung vieler Geschicht-

Stadt von der Furcht der See-Räuberey befreyet(*), eine diplomati-
S 3 sche

schreiber habe davor gehalten, daß die Kirche St. Johannis die allererste Kirche der Stadt, und eine der allerersten gemauerten Kirchen sey, so nach eingeführtem Christenthum erbauet worden, obzwar ich nicht der Meinung bin, daß diese Kirche, nach vieler Autorum geographischen Bericht (*), die sehenswürdigste der Stadt ist, in so fern sie nicht lediglich auf das Alterthum respiciren (**). Es ist mir aber hiebey der Zweifeil eingefallen, ob meine Muhtmaßung

(*) Vid. *Mart. Zeillerus* in lib. Fidus Achates, p. m. 117. v. „Allhie vornemlich die „St. Johannis Kirche zu besichtigen." *Rud. Roth* in denen zu Ulm 1705. edirten Memorabilibus Europæ p. m. 158. v. „In dieser Stadt Flensburg ist insonderheit die St. Johannis Kirche gar wohl zu besehen."

(**) Bey mehrmaliger angestellter Untersuchung des ersten Anbaues der Kirche St. Joh. habe ich gewünschet, Gelegenheit zu haben, die alte Kirchen-Nachrichten und Documenten zu inspiciren, ob nicht daraus einiges Licht hergeholet werden könte. Ich habe aber mein Verlangen damit gestillet, als der Herr Prof. *Moller* die beede vorzügliche Scripta von den Pastoribus und Diaconis der Joh. Kirche ediret, und alles, was Ihm nur möglich gewesen, von solcher Kirche mit vieler Mühe beygebracht (vid. mein **Erstes Stück** p. 66.). Ich gestehe auch aufrichtig, daß mehr als einmal vor Edirung derselben mich dieserhalben mit Ihm unterredet, und eine Nachricht ausgebeten. Er hat aber in dem Ersteren p. 4. die schlechte, mir auch mündlich versicherte Beschaffenheit der Kirchen-Documenten selbst bezeuget, und die Gründe angeführet, daß solche ohne Zweifel A. 1485. in dem damaligen unglücklichen Brande verlohren gegangen. Ich kan hiebey nicht unterlassen, meinen Mitbürgern zur Prüfung zu übergeben, ob meine Muhtmaßungen gegründet, wann ich den Verlust der alten Nachrichten sämtlicher Kirchen dieser Stadt nicht aus einem Brande, sondern vielmehr 1) aus denen Catholischen Zeiten herleite, da die Kirchen-Archiven in der Geistlichen Hände, und man der weltlichen Obrigkeit nicht verstattet, in solche Heiligthümer hineinzusehen, und 2) zur Zeit der Reformation, da fast alle Catholische Prediger ihre Gemeine verlassen, die Kirchen-Schätze der Alterthümer entweder mitgenommen, oder auch 3) aus Bosheit, gleich denen Mönchen bey Zerstörung des Flensburgischen Klosters, werden verbrannt haben, nach des jetzo verstorbenen sel. Herrn *Pontoppidans* Bericht, (vid. dessen Einleitung zur Kirchen-Hist. p. 303.) juxta verba: „**Als die Münche, „wie auch** *NB.* **die Pfaffen vernommen, daß** *Reformation* **verhanden, haben sie alle ihre alte Briefe,** *Privilegien, Fundationen* **und andere** *Antiquitæten* **verbrannt** ꝛc." Es kan auch 4) bey dem *Pontoppidan* und andern Scribenten breiter nachgelesen werden, welchergestalt die Ablaß-Krämer, welche der Pabst hier ins Land eingeschickt, die Vergebung der Sünden vor Geld zu verkaufen, viele alte Kirchen-Bücher, Briefschaften und Antiquitæten aus dem Lande geschleppet, und nach Rom gebracht. Und ob ich zwar 5) nicht in Abrede bin, daß auch öfters in andern Städten ein unglücklicher Brand die Kirchen-Archiven zur Asche gemacht, welches auch der selige *Cronhelm* in Corp. Stat. Priv. Holf. præf. p 3. in verbis bezeuget: v. „**Brand,** öftere Kriegs-Unruhen, Regierungs-Veränderungen, Nachläßigkeit derer, denen die Bewahrung der öffentlichen Urkunden anvertrauet, brachten

sche Gewißheit zu haben, ich wolte gern meinen Mitbürgern solche Nachrichten

maßungen gegründet, daß der erste Lauf des Flensburgischen Hafens und Wassers durch die sogenannte Angelburger-Straße beym Mühlenstrom gegangen, und an der Gewißheit bin ich um so mehr bestärket worden, da man mir zuverläßig berichtet, wie noch vor wenigen Jahren in den Stein-Höfen der Häuser Pfähler mit Ketten, rudera der daran bevestigten Böte, und mehrere untriegliche Merkmale gefunden, daß der Hafen sich dahin expandirt, folglich die Häuser und Straßen, um mit Johannis Kirchspiel die Communication zu erlangen, aufgefüllet und eingeteichet werden müssen. Gleichdann noch vor etlichen 100 Jahren der Beck, so zwischen denen *Valentin*- und *Bracker*schen Häusern seinen Ablauf hat, von solcher Breite und Tiefe gewesen seyn soll, daß man mit Fischer-Böten dahinaufrudern, und auf den noch diese Stunde sogenannten Holm die Fische zum Verkauf bringen können. Daß in Folge der Zeit, nachdem die Stadt einmal abgebrannt, die abermalige Anbauung derselben in Marien Kirchspiel geschehen, wird von den Historicis gemeldet; ich weiß aber nicht mit welchem Grunde. Ebenwenig kan ich zuverläßig meinen Mitbürgern communiciren, wann die Eintheilung der Kirchspiele, die Austheilung der Stadt-Ländereyen, und Repartition über die Häuser den Anfang genommen. Daß aber solches albereits viele Jahre vor Erhaltung des Stadt-Rechts geschehen, könte wenigstens aus vielen Gründen muhtmaßlich demonstriren, da die Gränzen der Stadt albereits im Stadt-Recht reguliret sind.

(15) Auch hier würde ein Feld der Weitläuftigkeit vor mir sehen, wann ich lediglich meinen Mitbürgern hievon einen Prægustum geben wolte. Ich gehe die Zeiten

„die Archiven in Zerrüttung, und die nützlichsten Nachrichten ab Händen.“ so bin doch von der Stadt Flensburg nicht überzeuget, daß ein Brand zu deren Verlust etwas beygetragen, da der große Gott auch von den allerersten Christlichen Zeiten die Kirchen der Stadt, als woselbst auch in den blinden Zeiten die Kirchen-Documenta und Kirchenbücher in Kasten verwahret werden, damit sie, wie noch bis diese Stunde mit allen Stadts- Kirchen- Schul- und Hospitals-Docum. geschicht, bey Kriegs-Unruhen und Feuers-Gefahr desto besser in Sicherheit gebracht werden können, vor Brand behütet, und noch ferner bis ans Ende der Welt behüten wird. Mehrere Argumenta præterire. Hätte ich Freyheit, in die Reformations- und Kirchen-Historie dieser Stadt hineinzugehen, und ich besonders von dem jure patronatus hiesiger Stadt, dessen Ursprung und dem Bemühen unserer Vorweser zur Zeit der Reformation; solches vorzüglich auf den Landtagen ꝛc. Verfertigung der Kirchen-Ordnung; vor andern Städten zu erlangen, dann auch bis diese Stunde zu conserviren, auch die Irrungen und Streitigkeiten, so in Folge der Zeit erwachsen, vorzustellen, würde besonders die Bemühung unserer Vorweser, die Kirchen-Documenta ꝛc. so nach der Reformation noch zurückgeblieben, vornemlich der Pröbste und Prediger der Kirche St. Marien, besonders aber des sel. Præpositi *Schattenberg*, in Betrachtung kommen.

richten communiciren. Allein, auch diese Zeiten muß ich præteriren, und gleichsam nur in transitu diejenige Secula bemerken, da man mit historischer und diplomatischer Gewißheit behaupten kan, daß die Stadt Flensb. bey einer Abwechselung einer Landes-Regierung, bald unter dieser, bald unter

---

Zeiten mit Stillschweigen ganz vorbey, in welchen bey dem Heidenthum, auch in hiesigen Landen Straßen- und See-Raub eine erlaubte Sache gewesen, und die See-Helden mit ihren Schiffen besondere Begräbnisse erhalten. Einen Liebhaber solcher Alterthümer verweise ich auf die vortreflichen Programmata des zum Leidwesen aller Gelehrten zu frühe verstorbenen Rect. *Cleffels* von der alten Nordischen See-Kunst p. 24., wann man solche mit ihren Schiffen begraben, hohe Hügel darauf geworfen, mit einem Kreis von großen Steinen umgeben, und oben auf große Steine gelegt. Er schreibt unter andern:

v. „Man findet solche Hügel an der See-Kante noch vielfältig, und unterscheiden sich mit der Länge, dahingegen die andern rund sind; sie sind „sehr nahe am Wasser, wiewol ich doch auch im Flensburgischen Amt „und im Querum-Kirchspiel einen, der ziemlich weit vom Wasser entfernet war, angetroffen.“

Besonders, wann ich alle Nachrichten nur von denen Zeiten anführen wolte, in welchen nach eingeführtem Christenthum die See- und Straßen-Räuberey nicht geduldet, und welchergestalt diejenige Oerter, so an der Ost-See gelegen, dadurch in ihrer Aufnahme und Wachsthum, besonders aber in der Handlung sehr gehindert, und wol gar ruiniret worden; besonders aber, wann ich von denen Bündnissen der Städte Hamburg und Lübeck, Vergleichs- Fürsten- und Herren-Tage Herzogs *Waldemar* und *Gotthard*, Königs *Woldemars*, Herzogs *Erici* zu Schleswig &c. in annis 1241. 1284. 1287. 1294. 1308. 1322. &c., als welcherwegen vornemlich die vortrefliche diplomatische Nachrichten in des *Winckelmanni* Chron. Hanseat. Beweise abgeben, schreiben wolte. Es ist dahero, da die Stadt Flensburg von den damaligen See-Räubern in ihrer Handlung und Wachsthum sehr gehindert, in den Gilde-Art. St. Canuti der Stadt Flensburg ein besonderer Art. dahin eingerichtet, daß, wann ein Gilde-Bruder sich unter solchen NB. **See-Räubern** begeben würde, er für einen Nied, oder schändlichen, verachtungswürdigen und ehrlosen Menschen solte gehalten werden. Und haben meine Mitbürger Belieben, noch einmal von einem solchen See-Räuber, der die Flensburgische Handlung zerstöret, eine gedruckte Nachricht zu lesen, so will solche aus den *Jonas Hoyer*schen Bericht von verschiedenen Ländern ꝛc., so der Herr Profes-

ter jener Landes-Herrschaft gewesen, ehe die güldne Zeiten gekommen, als vor 300 Jahren die Stadt das Scepter der Glorwürdigsten Landes-Regierung der Könige aus dem bis ans Ende der Welt fortdaurenden Oldenburgischen Hause geküsset. Auch solche erstere Privilegia, so die Stadt dieserhalben aufzuweisen, worunter ich besonders die Ertheilung des Stadt-Rechts und Confirmation desselben, die Privilegia *Waldemari* 1284., *Erici* 1314., *Christophori* 1320., *Erici* 1321., *Woldemari* 1325., duc. *Gerhardi* 1398., *Adolphi* et *Gerhardi* 1431. &c. zum Beweis anführe, sind unumstößliche Zeugnisse der damaligen ältern Zeiten unserer Vorweser, wie nachdrücklich sie die Landesherschaftliche Gnade zu conserviren, auch die Privilegia durch ihre ihrem Landes-Herrn geleistete treue Dienste zu erwerben, und beyzubehalten gesuchet. Wann ich besonders aus dem ersten Scripto die Exempla in Rückerinnern bringe, welchergestalt die Bürgermeister für ihre Landesherren sich ins Gefängniß legen lassen, das Chavot betreten, und ihre einmal ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn geschworne Treue mit Verlust ihres Lebens versiegelt,

---

for *Moller* nach dessen eigenhändigen Aufsatz 1761. edirt, extrahiren, und zwar p. 8. von den *Ahlefeldi*schen Gütern:

v. „Zunechst folget das Gut Gravenstein, so an einem Arm und Einflusse der Ost-See belegen. Ungefehr A. 1280. hat an dem Ort ein berühmter See-Räuber, mit Namen Alff, gewohnet, der, wann er in der See die Kaufleute von Rostock, Wismar, Lübeck, und andern Städten beraubet, seine Schwick-Mühle da gehabt, daß ihm keiner finden könte: denn er geschwinde in Flensburger Fiort durch den Eckerumsund nach seinem Raub-Hafen gesegelt. Wann nun andere, so ihn verfolgten, ihm nachgesetzt, und da in den Fiort gekommen, haben sie von Eckerumsund nicht gewußt, weil der Ort allenthalben mit Wäldern umgeben, und man nirgends einen Hafen hat merken können, daher sie ungehoffet zurück wieder ausegeln müssen. In dem Walde hat er sein Ablager gehabt, und ist der Ort Allsnöer, oder Allnöer genannt. Endlich aber ist er, als seine Zeit aus war, ertappet, und A. 1298. gerichtet worden ꝛc.“

Welchergestalt die Stadt Lübeck A. 1294. einen eigenen Obersten bestellet, solche Raub-Nester zu stören, davon beziehe mich auf des *Winckelmanni* Chron. 2te Abtheil. P. 3. p. 18.

ſiegelt, auch albereits in den damaligen Zeiten bey denen vielen Kriegen für ihre Landes-Herren zu Felde gezogen(16), (als wovon ſie zuerſt per ſpeciale Privilegium vom Könige *Friderico II.* liberiret) bleiben auch undiſputirliche Folgen der Treue, wann die damalige Landes-Herren in die Bürgermeiſter ein ſo großes Zutrauen geſetzt, daß ſie ſolche zu ihren wichtigen Landes-Handlungen gezogen, wesfals ich mich ebenfals auf das Erſte Stück beziehe, woſelbſt die Bürgermeiſter abgerahten, die Stadt Flensburg an die Königin *Margaretha* und König *Erich* zu übergeben; wann die beede Bürgermeiſter *Eggerd Bons* et *Plate* denen Landes-Rähten adjungiret worden. Und welche beträchtliche Nachrichten ſolcher ältern Zeiten würden mehrere angeführet werden können, wann dergleichen Actus in den damaligen Zeiten von der Wichtigkeit wären gehalten worden, daß man ſolche zur Nachricht für die Poſteritæt aufgezeichnet.

Und mit welchem Eifer müſſen nicht die Flensburgiſche Bürger ihre Bemühung verdoppelt haben, wann ihnen von dem Herzog *Heinrich* erlaubet worden, zu ihrer Defenſion und Sicherheit die erſte Mauer um die Stadt zu ziehen, (vid. *Peterſens* Cron. Holſ. P. 2. p.) wann ſie denen zur Defenſion der Stadt verſchriebenen Frieſen aſſiſtiret, die Beveſtigung und Graben der Reifer-Bahn einzurichten (*Heimreich* Nordf. Chron. benennet das 1427ſte, *Hoyer* aber das 1431ſte Jahr) Schlöſſer bey der Stadt zu ihrer Beſchützung und Defenſion angelegt zu ſehen! Wie muß dagegen das Herz unſerer Præanteceſſorum in officio nicht geblutet haben, wann ſie aus dem Zeugniß eines derzeitigen Feindes der Stadt, des Königs *Erici*, der den rechtmäßigen Landes-Herrn verdrungen, und als ſie, gezwungener Weiſe, den Eid der Treue ablegen, und nach dem bekannten veſtigia me terrent in dem Blute ihrer Anteceſſorum für die Stadt und Bürgerſchaft die Confirmation ihrer Privilegien ſuchen (vid. das Erſte Stück p. 84.), für die treuen Dienſte als eine Belohnung und Königliche Verſicherung annehmen müſſen: „Daß die Privilegia der Stadt erweitert werden „ſollen, wann der Krieg mit den *Holſten* geendet.“ Und mit welchem ver-

(16) Auch dieſe wichtige Materie des Alterthums würde mit Vergnügen meinen Mitbürgern communiciren, wann die Menge der archivariſchen und diplomatiſchen Nachrichten nicht ein beſonderes Scriptum ausmachen würden.

verstellten Eifer haben nicht meine ehrliche Flensburger den König *Erich* assistiret: juxta verba des Presbyt. Bremensis, beym *Westph.* P. 3. p 131. v. „Als se de Borg und de Stadt endfangen hadde, ledt stracks „enen deven Graven umme de Stadt theen, alse noch tho sehnde, „und leth se befestigen mit ener hogen Mûren, und leth ock de „Borch umme graven mit ener groten Grufft, und leht ehm mit „Pfahlen unwindlich verschluten ꝛc." Und hat gleich die Stadt Flensburg nicht das Glück gehabt von ihrem vortreflichen Landesherrn, dem Herzog *Henrico*, als den ältesten unter den nachgelassenen Prinzen des Herzogs *Gerhard* in Schleswig, juxta verba *Schultz* Histor. Nachricht der Stadt Heiligenhaven, p. 37., und welcher, wie die Worter beym *Fraziger* Cron. Hamb. apud *Westph.* tom. 2. p. 1340. lauten, gewesen ein Fürst mit treflichen Gaben und Tugenden gezieret ꝛc., den seine Unterthanen und Kriegsvolk ganz wehmühtig beklagten, ihre Privilegia confirmirt zu sehen, so hat er jedoch aus Liebe für die Stadt Flensburg A. 1427., ehe er noch das 30ste Jahr zurückgelegt, sein Blut vergossen, und zum betrübten Andenken der Stadt hinterlassen. Und, indem ich dieses schreibe, blutet mir mein Herz, wann ich mir die Zeit in Gedanken vorstelle, als der *Himrich von Ahlefeld*, da er diesen Fürsten auf der Leiter stehen gesehen, und er die Stadt Flensburg und auch seinen darin verschlossenen Feind noch zum letztenmal angeschauet, nach des *Frazigers* angeführten Bericht, besonders aber des *Krantzii* Saxon. L. X c. 40. p. 776.: Quid agitis Princeps inclyte! in quod periculum contenditis ihn angeredet, *Danus*, der dieses gehöret, mit der verfluchten Lanze Ihm die tödliche Wunde beygebracht, und als der Prinz nach vermerkter tödlicher Verwundung gesprochen: Tollite me, satis mihi est ad mortem, und Sie, als sie das Fürstliche Blut in die Flensburgische Erde laufen sehen, Ihn auf eine Leiter gelegt, wovon er aus Ungedult, weil er sich umkehren wollen, heruntergefallen, und dadurch den Tod beschleuniget. Die eigentlichen Wörter sind diese l. c.: „Qui ad stitere, tri„stes sanguinem vident Principis terram profluere; ipsum mani„bus scalæ imposuere, ut jacentem reducerent in tentorium; ille „impatientia vulneris se vertere connisus, decidit in terram, du„plicato ex lapsu vulnere atque dolore; nec diu superfuit, spiritum „efflans vix trigesimum moriens attigit annum: Princeps multis

„præ-

„prædítus virtutibus, *fide, conſtantia, integritate, ſobrietate &c.*
„*quod ætatis rarum eſt, verecundus et caſtus.* (17)

Nachdem ich alſo lediglich das Andenken dieſer vergangenen Zeiten gleichſam nur in tranſitu berühren können, ſo bemerke ich die güldene Zeiten der Stadt beym Antrit der Oldenburgiſchen Regierung, wann alle Könige gleichſam in die Wette geſtritten, der Stadt Flensburg diejenige Gnaden-Bezeigungen zufließen zu laſſen, welche die Aufnahme derſelben, beſonders aber die Handlung, als die Seele der Stadt, erweitern und erhalten können.

Hat nicht der Erſte König aus dem Oldenburgiſchen Hauſe, der König *Chriſtianus I.*, in der der Stadt ertheilten Confirmation aller ihrer vorher von denen Königl. und Fürſtlichen Landes-Herrn erhaltenen Privilegien ſub dato Gottorff A. 1461. hiezu die erſte Grundlage gelegt, und ſolches mit dem herlichen Privilegio ſub dato Gottorff 1480. wegen Einfoderung des Pfahl- und Brücken-Geldes, und ſub dato Rensb. am Tage St. Marg. 1480. mit dem Privilegio wider Gewalt und Anlegung ungewöhnlichen Zolles, vermehret?

Nicht weniger hat der König *Johannes* 1482. der Stadt Flensburg eine gleiche Gnade ertheilet, und nicht nur alle ihre Privilegia confirmiret; ſondern auch ſub dato Aarhuſen 1489. wegen der Stadt-Lanſten, und A. 1491. mit einem ſpecialen Privilegio erweitert, daß die auf Alſen und Sundewitt ihr Korn und Waaren, alter Gewohnheit nach, in Flensburg zu Markt, und keinerley Weiſe auſſerhalb Landes führen ſolten. Und wie ausnehmend iſt nicht beſonders dieſes Königes Vorſor-

(17) Gelehrte, wann ſie dieſes leſen, werden ſich gewiß darüber aufhalten, und ſagen: Hoc lippis atque tonſoribus notum; Meine Mitbürger aber (als welchen zu gefallen auch dieſes, und volente Deo noch mehrere Stücke ſchreiben werde), die mit der Landes-Hiſtoria ſich zu beſchäftigen, keine Zeit haben, werden hoffentlich meine Abſicht, ihnen von ihrer Vater-Stadt ſo kurz, als möglich, eine glaubhafte Nachricht zu geben, billigen. Ich kan indeſſen nicht abneinen, daß theils aus Furcht der Critic, theils auch, weil die gegenwärtige Arbeit ſich wider meinen Willen vergrößert, die gemachte Anmerkungen von der Reiſer-Bahn, Stadt-Mauren, beeden ehemaligen Schlöſſern von gegenwärtigen zweyten Stück jetzo zurückgenommen.

ge für die Stadt gewesen, als solche A. 1485. das Malheur gehabt, zum Theil durch die Wuht des Feuers ihre gröſseste Herlichkeit zu verlieren (18)? Und

(18) Ich muß dieses vortrefliche Docum der Alterthümer, weil solches nicht im Archivo Civitatis verhanden, meinen Mitbürgern in extenso communiciren:

v. „Wy *Johann* von Gottes Gnaden ꝛc. entbeden allen und jeden unsern leven, ge„trüen Prälaten, Ritterschop, Manschopp unde Undersassen unsern Gunsten und Gna„de thovorn, Als deme Gott erbarmet, en groth Deil unser Börger tho Flensb. Vy„res halber in groten merklichen Schaden gekamen, unde ganz in de Grunde verdor„ben syn, begehrend wy, und willen eyn Jßlich van ju de Buholt in sinen Holten hefft „he eyn sodann hauend in de Stadt Flensburg unde anders vergende, so langhe se „wedderumme gebuet is, vor einen redicken Pening thokope vören latend, daran don „jy uns unde unsern leven Broder sunderlich tho Danke, um yue allen und jeden be„sondere altide gnädelich gerne tho erkennende, datum an unsern Schlote Copenh. „am 8ten Dage Assens. Domini A. 1485.“ (*Moller* in Isag. p. 329.)

Es ist der unglückliche Brand der Stadt gewesen, welcher bey vielen Historicis gemeldet wird, *Hvitfeldt* Dan. Rigis-Cron. VI. Th. p. 988.:

v. „Samme Aar (1485) Onsdagen effter Invent. Crucis brende Flensb. meſten „Parten udi den ene Ende aff ind op til Raadhuset.“

Daß die Stadt Flensburg auch in den ältern Zeiten dieses große Unglück erlebt, wird ad an. 1248. bey den Historicis bemerket, daß der König *Ericus* die Stadt verbrannt, *Hvitf.* P. 2. p. 216., *Moller* Isag. p. 285. und *Westph.* P. 3. p. 98. v. „Rex *Woldemarus* obsedit Civitatem Flensburg multis „viribus, et semel una dierum ipsam incendio combussit &c.“ vid. Mem. Flensb. p. 209. et 52., woselbst ich den Wunsch des sel. Herrn Lic. *von Seelen* p. 53. erneuere: *Trista hæc fuere et funesta Flensburgi fata, quæ benegnissimus Deus nullo non tempore clementissime ab eodem avertat!* Daß in den damaligen Zeiten die Städte der Feuers-Gefahr sehr exponirt, nehme daraus ab, da im 13ten und 14ten Seculo die mehreste Häuser von Holz und mit Stroh gedeckt gewesen. Wie sehr die Landerherschaft bemühet gewesen, die Stroh-Dächer in den Städten abzuschaffen, ist aus Herzogs *Gerhard* Befehl an die Stadt Schlesw. de an. 1402. breiter abzunehmen, die merkliche Contenta, so in *Noots* Beytr. p. 1. p. 181. können nachgelesen werden. Ich communicire den Extract:

v. „Wy bidden und leden ju mene Borghere tho Schleswig alle de de wonafftig sind, „de de Huß edder Woninge buwet hebben nach buwellen Willen, se syn gestlick edder „weltlich, de de wohnen in den Husen edder Steden, dar Oldinges Borg herrecht ute „dan is, dat gy juwe Wonige decken mit Stene edder mit Leme, also dat gy „des Vlochvûres welich syn, en islich by sin 40 Marken tho holden ꝛc.“

Ich præsumire, daß in der Stadt Flensburg in denen Zeiten ein gleiches Verbot ergangen, obzwar sicher nicht vorzeigen kan.

Und muß ich gleich in der Dänischen Historie den König *Christian. II.* den unglücklichen nennen; so kan doch die Stadt Flensburg zum Nachruhm dieses Königes mit Wahrheit anführen, daß er die Stadt, woselbst er sich 1513. von den Ständen huldigen lassen (19), besonders geliebet, auch dahero nicht nur die Privilegia der Stadt, wie sein Königl. Herr Vater und Groß-Vater, 1514. confirmiret, (iuxta verba *Arpii* in Ter. Æstiv. p. 325.: Qui Civitates summo favore complectebatur sub auspicia Regn. 1514. libentissime confirmavit, reliquis in eadem dignitate successoribus suffragantibus, qui *Paterno* plane affectu hujus Civitates saluti curam adhibuerunt non vulgarem.) vornemlich auch damit erweitert, daß die Appellationes bis zu des Königes Persönliche Ankunft sollen gelassen werden, imgleichen die Stadt mit einem specialen Privilegio sub dato Copenh. 1519. begnadiget, daß die Bürger ihr Fischwerk in Ripen frey und ungehindert kaufen, und zollfrey ausführen mögen, sodann A. 1521. sub dato Odensee ein separates Privilegium, daß die Bürger-Lansten in allen Kriegs-Aufbott den Bürgern zu Hülfe kommen sollen, imgleichen das vortrefliche Privilegium sub dato Nyburg am Tage Sylvestri 1522. wegen alleinigem Kaufen und Verkaufen mit den Bauren und der Ritterschaft um der Stadt herum, auch Verbot des Handels im Amte Flensburg mit fremden Kaufleuten, Priestern, Küstern und Schreibern, als welches Privilegium die Grundlage aller nachherigen ergangenen vielen Königl. Resolutionen und Begnadigungen im Amte Flensburg, geschenket. Es bleibet also im Archiv der Stadt ihre Dankbarkeit gegen diesen König aufgehoben, wann dieselbe Ihm auf sein Königl. Verlangen 1000 ℔ Löhtig Silber, nach Inhalt der darüber ausgestellten Königl. Verschreibung, vorgeschossen, auch ihre Treue gegen denselben so lange conserviret, bis die sämtliche Landes-Stände den König *Fridericus I.* gehuldiget (20), und die Privilegia der Stadt auch al-

(19) Die merklichen Umstände solcher Huldigung und die dabey vorgefallene Irrungen, wann die Noblesse, (vid. *Hoyers* Dänische Hist. p. 160. et aut.) als der König *Christianus II.* des Adels Privilegia nicht wolte confirmiren, eine trotzige Antwort gegeben ꝛc. daran wird der Zeit auf solchen Landtag die Stadt Flensburg keinen Antheil gehabt oder genommen haben.

(20) Ich bemerke hiebey den injurieusen Vorwurf, welchen der Herr Professor

lerhöchst A. 1526. von Ihm, so wie von dem König *Christianus III.* die Privilegia 1558. confirmiret worden. Und ich habe besonders aus dem Inhalt dieser 5 Confirmationen der Stadt-Privilegien die merklichen Umstände, welche in den folgenden allerhöchsten Privilegiis nicht berührt, mit vielen Vergnügen gelesen, wann die ratio motiva der Königlichen Confirmationen in der Königl. Versicherung bestanden, in Anerinnerung der treuen Dienste, so Bürgermeister und Raht und die Bürgerschaft den Königlichen Vorfahren erzeiget. Sie sind in allen dahin gleichlautend:

v. „Datt wy von sonderlichen Gunst und Gnade, und ock „um truwer flitiger Denst, den de ehrsahme Burgermei„ster, Rahtmenne, Burger und Einwohner unser Stadt „Flensburg Unsere seel. Vorfahren und Uns betdato gud„willig gedann, und bewiset hebben, und se ere Erven und „Nakomliche uns, unsere Erven und Nakamelingen hernach„mahls truwelken don, und bewisen scholen und mogen ꝛc.“

Ob nun gleich in der Folge der übrigen Königlichen Confirmationen diese ratio motiva der Königlichen Begnadigungen nicht gewesen, besondern solche in Regis *Friderici II.* (21) sub dato 1564., *Christiani IV.* 1593.,

---

Schmause in seinem zu Göttingen 1755. gedruckten Buche: „Kurze Be„griffe der Historie der vornehmsten Europ. Staaten,“ p. 175. wider die Wahrheit geschrieben: v. „Daß *Fridericus I.* einen allgemeinen Aufstand „in Jütland und Dännemark erreget, und sich in jenem huldigen und in die„sem zum König crönen lassen,“ und p. 176.: v. „Daß *Christianus II.* durch „neue Treulosigkeit in dessen Gefangenschaft gerahten ꝛc.“

(21) Ich habe zwar kurz vorher gesagt, daß ich wegen der ausnehmenden Weitläuftigkeit mich nicht specialiter auf die Begnadigungen einlassen könte, welche ein König aus dem Oldenburgischen Hause vorzüglich vor dem andern der Stadt Flensburg erwiesen. Allein, ich kan unmöglich bey diesen großen König mein Wort halten, besondern ich bin verbunden, einige Specialia meinen Mitbürgern dieserhalben zu communiciren. Dieselbe werden aus dem von dem Rahtsverwandten *Jonas Hoyer* beschriebenen Leben des Bürgermeisters *Peter Pommerning* in dem 2ten Abdruck der Stadts-Nachrichten p. 49. gelesen haben, daß derselbe daselbst vorgegeben:

„Daß in Flensb. 21. Sept. 1572. 500 Soldaten in Quartier gelegen, daß *Peter* „*Pommerning* den König versichert, die Bürger wären wol im Stande, ohne Zulage „solche zu bezahlen, einer *Reinh. thor Schmeden* wäre im Stande, allein die Summa „vorzustrecken; wolten J. Maytt. ihm rahten lassen, er wolte es wohl machen, daß „J. M. um deren Besoldung nicht gemahnet würden; Die Soldaten wolten die „Stadt plündern, die Bürger hätten ihre Güter an fremde Oerter gesandt, *Peter* „*Ranzau* hätte vor den Bürgermeister an J. M. geschrieben, der König hätte geant„wortet: Da die Soldaten nicht ablegen würden, und ihre Rest-Zetteln in der Reu„terey einliefern, wolten J. M. **nicht allein den Soldaten die Stadt preis „geben, sondern auch einen rohten Hahn darüber fliegen lassen** ꝛc. daß „sie auf des Amtmanns Raht auf Mittel gedacht, wie sie sich von ihnen abhülfen, „und NB. **die Gelder auf Rente nehmen müssen.** Ihre Foderungen wären „29000 Rthlr. gewesen, in der Stadt hätten sie verzehret 9000 Rthlr., die übrige „20000 Rthlr. haben sie bekommen halb an Want, halb an Geld, dadurch die „Stadt in merkliche Schulden gerahten, so noch diese Stunde verrentet werden.“

So weit gehen die *Hoyer*sche Erzehlungen. Damit ich nun ganz offenbar den unrichtigen Zusammenhang dieser Sache zeige, auch einen großen König von einer fälschlich angehälseten Beschuldigung, so auch meinen Præantecessoribus in officio, ja der ganzen Bürgerschaft bey der Nachwelt præjudicirlich, rette; will ich, so viel, als nur möglich, ex Regiis Resol. die kurze Contenta repetiren, und zwar:

1) Daß der König *Fridericus II.*, als Er in den damaligen Kriegs-Troublen einen Vorschuß von der Stadt verlanget, den 28. Mart. 1566. den Flensburgischen Amtmann *Berthram von Ahlefeld*, und den Königl. Secret. *Elias Eisenberg* in einem specialen Königl. Schreiben aufgetragen, bey dem Magistrat um eine Anleihe von 20000 Rthlr. anzuhalten, und das Königliche Schreiben eod. dat. an dem Mag. selbst, war des Inhalts:

„*FRIDER. II.* &c. E. L. G. wir haben den Ehrv. und Wohlgelahrten Unsern R. „und L. G. *Berthram von Ahlefeld* und *Elias Eisenberg* Secret. sambt und sonders „befohlen, Euch unsertwegen etliche Werbung vorzubringen, immaßen ihr von den„selben zu vernehmen, und als dan uns, unsern Rahten und andern, und **darunter „Euch selbst** mit daran gelegen, begehren wir gnädigst, gedachten unsern dazu ver„ordneten Raht und Secret. nicht allein Ihres Fürbringen **als Uns** Glauben zu „geben, sondern Euch darauf, **wie wir Euch das gnädigst vertrauen**, wilfäh„rig und unbeschwert zu erzeigen, das gereicht Euch zum Ruhm und Besten, und wir „wollens mit Gnaden und allen Gutten umb auch Euch zu erkennen geneigt seyn ꝛc.“

Der Secret. *E.* communicirte unter seiner eigener Hand den Inhalt der Instruction dahin:

„Es

„Es ließen derowegen J. K. M. ganz gnädigst an die von Flensburg gesinnen, und „begehren, sie wollen als getreue Unterthanen solche J. K. M. Noht und Anliegen, „deren glücklicher Ausgang ihnen mit zu gutem erschießen würde, beherzigen, und da„neben bedenken, daß Christl. Unterthanen geziembt, die Bürde, so der Oberkeit und „gemeinem Vaterland obliege, nach Vermögen mit zu tragen, und darnach J. K. M. „20000 Rthlr., welche sie bey der gemeinen Bürgerschafft, nach jedes Vermögen, „wie sie sich dessen am besten zu vergleichen, zusammen zu bringen, (als eine Contri„bution und Zulage) hülfflich erzeigen, es wolten J. K. M. die von Flensburg „nicht allein Ihnen Verschreibung geben, daß Ihnen solches an Ihren Freyheiten „und *Privilegien* unverfänglich seyn solle, sondern wollen sich auch dessen erbo„then haben, derhalben, so bald durch Schickung des Allerhöchsten der liebe Frieden „wieder hergestelt, sich mit Ihnen besonders dermaßen zu vergleichen, daß sie sich J. K. „M. halber mit Billigkeit nicht zu beschweren haben solten."

2) Daß unsere Vorweser in officio bey diesem wichtigen Königl. Auftrag beschäftiget gewesen, eines Theils den Königl. allerhöchsten Willen zu erfüllen, theils auch in Consideration solcher Anleihe, welche die Stadt aufzubringen sich erkläret, der Stadt dagegen Königl. Vortheile zuwege zu bringen, desfals Deputirte an den König gesandt, und unter solchen den Bürgermeister *Peter Pommeranus* mit dazu ernannt, und vermuhtlich aus der Ursache, weil derselbe bey dem Könige *Frider. II.* in großen Gnaden gewesen.

3) Daß, nachdem solche Deputirte sich erkläret, auf Martini selben Jahrs solche 20000 Rthlr. aufzubringen, selbige der Stadt und dem Raht ausnehmende Dienste erzeiget, wovon sie, als sie von ihrer Verrichtung von Copenhagen retourniret, die unsterbliche Denkmale abgelegt, indem sie

4) das in den damaligen Zeiten vortrefliche Privilegium sub dato Cop. 1566. d. 4. May mit nach Hause gebracht, daß die Rahts-Personen für ihre eigene Person zur Kriegs-Folge nicht gehalten, besondern solche durch andere leisten lassen mögen. Und es ist die Königl. Erklärung besonders zu merken:

v. „*FRIDER. II.* &c. Daß wir den Ehrs. l. G. sämtliche Rahts-Personen „Unser Stadt Flensburg derselben jederm besonders, und Dero Nachkammen gegen „Ihre unterth. wilferige und treue Erzeigung, darinnen sie sich nun eine „Zeithero allewege zu Unserm Nutz und Besten finden lassen, die Königl. „Gnade, *Privilegia* und Freyheit erzeiget und nachgeben, daß sie von dieser Zeit „an hinfürtter, so offt sich in Uns. Fürstl. Sch. wiederwärtige Läuften zutragen, und „wir derowegen Uns. Unterth. derselben Ende zu Gereitschafft und Uffrüstung fodern „und anmahnen werden, nicht schuldig seyn sollen, in eigener Person, wie „andere unsere Mitbürger, dergestalt zu volgen, sondern in ihren Wil„len und Gefallen stehen, uf diesen Vhall, so fern sie nicht selbst sonderli„che Liebe und Neigung dazu hätten ꝛc."

Daß 5)

Daß 5) unter dem 5ten ejusd. an den ganzen Magistrat die Königliche Danksagung dieser promittirten Anleihe, dabey die Versicherung derjenigen Gnaden-Bezeigungen, welche die Deputirte in Consideration der Königl. Anleihe bewürket, nachgefolget. Es ist solches so merklich, daß die Contenta derselben nohtwendig extracts-weise communiciren muß:

v. „*FRIDER. II.* &c. Unsern gnädigen Willen zuvor. E. L. G. Wir haben E. an „Uns abgesandte Instruction und Werbung verlesen lassen, uns auch hernach mit „Ihnen selbst unterredt, und unser Gemüht und Meinung, auch unter andern Ver„ursachung jetziger Unserer Suchung bey Euch gnädigst angemeldet, darauf sie uns „endlich aus habender Befehlich vor sich, und insgemein Euch alle zu unterth. Dienst „die 20000 Rthlr. auf nechstkünftigen Martini zu erlegen eingeräumbt und gewil„liget, welches wir dan zu ganz gnädigstem Dank annehmen, wollen mit „dem soderfamsten zuschreiben, wehme solche Summa Geldes unserntwegen geliefert „und zugestellet werden solle. Weil aber gedachte Eure Gesandte auch wie„derum bey uns etliche Foderung gethan, haben wir darauf so viel als volgt gnä„digst eingeräumet:

(Extract der weitläuftigen Königl. Versicherung)

Diese Königl. Versicherung lautet auf 6 Pöste:

Im 1) eine Königl. Versicherung, daß die Zinsen in der Schatzung decourtirt, denen Gesandten die Königl. Verschreibung mitgegeben, daß diese Anleihe den Stadt-Privilegien und Begnadigungen unschädlich ꝛc. und daß, wann der Krieg geendiget, das Capital wieder zu erstatten ꝛc.

2) Daß der Baumhoff, so von Alters her zum Kloster gelegen, zu der neuen Schule zu ewigen Zeiten gehören solle ꝛc. St. Gerdrud Kirche, samt den Kirchhoff, und dabey gelegenen wüsten alten Haus des Amtmanns *Barthr. von Ahlefeld* Bericht vorgang gefodert.

3) Ward die Vorschrifft Königl. promittiret, an die Herzogin in Schleswig wegen der gehinderten Handluug und Zufuhr, NB. denen Gesandten werden die Copeyen dieserhalben mitgegeben ꝛc.

4) Ward Königl. versprochen, alle Puncten, welche die Stadt der fremden Schiffe halber, mit der Handlung von Fremden ꝛc. wann solche dem König zugeschickt werden, zu confirmiren ꝛc.

5) Sobald der liebe Frieden hergestellt, die Privilegia der Stadt in Jütland zu vermehren ꝛc.

6) Daß die Adeliche in Flensburg, auch andere v. so sonst von unsern Vorfahren oder uns selbst befreyet, in diesem Fall, der extraordinair ist, mit angeschlagen werden sollen ꝛc.

Und der Schluß dieses Königl. Schreibens lautet:

v. „Aus welchem allen, weil ihr dan unser gnädigstes Gemüht überflüßig zu erspü„ren, begehren wir an Euch sambt und sonders gnädigst, und befehlen, ihr wollet „Euch gegen bestimbte Zeit, ein jeder mit seiner Gebühr zu Erlegung der 20000 R. „an guter in Deutschland gangbahrer Müntz, in Betrachtung unser Nohtdurfft und „obgesetzter Gegen-Erklärung, verfast machen, und sonderlich ihr, die gemeine „der Stadt, Euch desfals dem Raht gehorsam und wilfährig erzeigen, und kei„nesweges wiedersetzen; das gereichet uns zu gnädigsten Gefallen, und Euch selbst „mit zum Besten, geschicht auch daran Uns. ernstl. Befehl und Meinung mit Gna„den wiederum zu erkenneu, dat. auf U. Sch. Copenh. 5. May 1566.

Daß 6), was dieser große König der Stadt in gegenwärtigem Schreiben versprochen, auch Königl. gehalten worden; indem

1) 29. Sept. 1566. eine ausführliche Königl. Donation der St. Gerdruds Kirche, Kirchhoff ꝛc. erfolget;

2) und eod. dat. das Königl. Mandat wegen der Vorkäuferey auf dem Lande wieder die Ausschiffung in ungewöhnliche Hafens, auch die Ernenerung der Stadt-Privilegien, daß die Unterthanen im Amt Flensburg, Sonderburg und Norburg mit der Stadt Flensburg ungehindert handeln mögen ꝛc.

3) Unterm 30. Sept. 1566. die Verordnung und Verbot wegen der fremden Kaufleute bey der Brücke, auch wegen Beybehaltung der zu Flensburg erbaueten Schiffe, sodann

4) sub dato Aarhusen ult. Octobr. 1567. die Königl. Donatio der Stampmühle, daß solche Bürgermeister und Raht, zum Besten der Stadt und Gemeine geschenkt seyn solle, wobey die vortrefliche Königl. Versicherung, daß die Flensburgische Bürger nicht höher und mehr, als die Untersassen im Reich wegen des neuen auf den Heringen in Norwegen angesetzten Zolles solten beschweret werden.

7) Daß dagegen von Seiten der Bürgerschaft viele an Ihrer Schuldigkeit in Bezahlung ihres Antheils zu diesem Vorschuß der 20000 Rthlr. difficultirten, desfals der König *Fridericus II.* bey seiner Königl. Anwesenheit in Flensburg sub dat. Flensb. 12. Sept. 1566. den geschärften Befehl beylegten: v. „gegen diejenige, so sich dermaßen über solche Gnade und Zuversicht „ungehorsamlich ihrer Gebühr wegern und äussern, mit ernstlicher Strafe, „und Einziehung aller ihrer Haab und Güter zu verfahren, und in dem weder „Gunst oder Freundschaft ansehen, der gehorsamen Willfertigkeit aber wollen „wir mit Gnaden erkennen, Euch Bürgermeister und Raht bey diesem Befehl „handhaben ꝛc.“ Und wegen der Adelichen erging unterm 4. Mart. 1567. sub dato Coldingen der Königl. Befehl, wovon der Anfang dieser:

„*FRIDER.*

„*FRIDER. II. &c.* Wir werden von den Ehrs. L. G. B. und R. unsrer Stadt „Flensburg berichtet, daß ihr euch des Antheils und Gebühr an dem Schatz der „20000 Rthlr., damit die Bürgerschafft und Gemeine belegt ꝛc. nun sich dann „niemand der gemeinen Bürden, die dem Nutz und Schutz, als die „Hand dem Pflug folget, zu entziehen ꝛc. hinc Mandatum.

Daß nun 8) also Magistratus diese 20000 Rthlr. bezahlt, mitler Zeit aber der König *Frid. II.* der Stadt wider die ihr einmal geschenkte Zoll-Freyheit Beschwerde zufügte, der Bürgermeister *Peter Pommerening* (den man doch nach der *Hoyer*schen Beschreibung als einen Verrähter der Stadt beschrieben) sich abermals beschäftiget, die Stadt bey ihrer Gerechtigkeit zu conserviren, desfals allein nach Copenhagen gereiset, und sub dat. Roe 18. Julii 1571. folgende Königl. Begnadigung für die Stadt erhalten:

„*FRIDER. II. &c.* E. L. G. Euer Schreiben, Erlassung des Last-Geldes betreffend „ist uns von Eurem Mit-Bürgermeister unsern Lieben Getreuen PETER PO„MERENING behändiget, und dabey die Gelegenheit unterth. berichtet, und darauf „mit Fleiß angehalten. Nun hätten wir uns wohl gnädigst versehen, ihr würdet mit „uns die Gelegenheit angesehen, und dieselbigen, weil das nur auf eine Zeit, bis wir „uns aus den Schulden gerissen, und die abgelegt, vermöge unsere Regal-Gerech„tigkeit aufgesetzet, nicht beschwehret, sondern die Bürden mit uns gutwillig haben „tragen helfen, doch wie dem, dieweil ihr jederzeit unsern Reichs-Einwoh„nern gleich gehalten worden, und ihre Begnadigungen und Freyheiten in al„len unsern Zoll-Städten und Strömen, vermöge darüber habenden, und confirmir„ten Privilegien, unverrückt mit genossen, sind wir aus Gnaden auch nicht gemei„net, euch darüber und alt Herkommen zu beschweren, sondern vielmehr dabey zu „schützen, Euch und Euer Nahrung und Handthierung zu allen gedeyli„chen Aufnahmen mit dem besten zu befördern und fortzusetzen, und „wollen euch darauf geruheten neuen Last und Zoll-Geld auf alle eure Güter und „Waaren, die Euch allein, und sonst niemand zuständig, für dieses mahl hiemit gnä„digst erlassen, und daß ihr und die gemeine gleich unsere Reichs Einwohner ꝛc.

Ob nun gleich nach der Wahrheit versichern kan, daß in allen archivarischen Nachrichten keine jota zu finden, daß *Peter Pommerening* bisher wider die Pflichten eines ehrlichen Mannes gegen die Stadt und Bürgerschaft gehandelt, auch daß ihm nur jemals in Actis jud. deshalben der allergeringste Vorwurf gemacht; so ist jedennoch

9) hiebey zu bemerken, daß der König *Fridericus II.* der Stadt der 20000 Rthlr. wegen eine Obligation zugestellt, und darin das Ruhe-Kloster und die By-Schatzung der Stadt verpfändet, der König aber ohne Bezahlung von der Stadt die Extradirung der Obligation in Consideration der vorhin

angeführten Gnaden-Bezeigungen zurück verlanget, wozu aber die Stadt sich nicht verstehen wollen, wesfals der König Ungnade auf die Stadt und den Magistrat geworfen, solche aber wieder von der Stadt abzukehren, und die vorige Königl. Allerhöchste Gnade wieder zu erlangen, die Stadt resolviret, dem Könige die Obligation zu extradiren, da denn der König seine Ungnade fallen lassen. Das Original Königl. Schreiben an den Magistrat sub dato Coldingen 6. Nov. 1573. bekräftiget dieses:

v. „*FRIDER. II. &c.* E. L. G. uns hat der gestrenge und Ehrenfeste unser und „U. Reichs Hoffmeister *Peter Oxe* auf Unsere beede Verschreibungen, so wir euch auf „unser Ruhe-Closter und die Büschatzen wegen der uns contribuirten 20000 Rthlr. „daß er dieselbe so lange innen zu haben, bis die 20000 Rthlr. von Euch bezahlt, „gegeben, unterth. überreichet, und darneben euer gehorsamlich Erbiehten berichtet, „daß Ihr euch nun mit Ausantwortung solcher Verschreibung so gehorsamlich bezei„get, haben wir von euch zu gnädigstem Danknehmen gefallen vermerket, und da„gegen alle gefassete Ungnad hiemit gnädigst schwinden und fallen „lassen, wollen fürter nun und der ganzen Gemeine gnädigster König und Herr seyn, „und bleiben der gnädigsten Zuversicht, ihr werdet aller schuldigen Gebühr in unter„thänigsten Gehorsam verhalten, daß wir Euch zu gnädigster Resolution und Versi„cherung unsers Gemühts hinwieder nit verhalten wollen, seynd Euch und der gan„zen Stadt mit Gnaden gewogen ꝛc.“

Und eod. dat. erging von dem Reichs-Hof-Meister an den Magistrat ein Schreiben dieses Inhalts:

„Meinen freundlichen Dienst zuvor, Erbare und wohlweise, günstige gute Freunde. „Ew. Schreiben sambt der Königl. Verschreibung auf die 20000 Rthlr. lautend, „habe ich gestern von Eurem Diener empfangen, und daraus Euer und der ganzen „Gemeine unterth. Erbieten und Zuneigung gegen der K. M. meinen mir gnädigsten „König und Herrn verstanden, das sich denn neben Berechnung genandter Vorschrei„bung S. Königl. Maytt. in etwas gehorsamlich berühre, und von Demselben in „Königl. Gnaden auf- und angenommen worden, haben sich auch hierauf gnädig „vernehmen lassen, daß Sie Euer und der ganzen Stadt ferner gnädigster Kö„nig und Herr seyn, und alle gefassete Ungnade sinken und schwinden lassen wollen. „Auf die überschickte Beschwerden habe ich in der Eyl keine endliche Resolution er„langen mögen, wie ich auch für meine Person in allen guten zu befördern freundlich „gönne, also will ich daran seyn, daß er derselbigen durch Euren Bürgermeister *Peter* „*Pommerening*, wenn der ander Königl. Zuschrifft halber nicht alhie anlangen wird, „solle verständiget werden, welches ich euch auf treulich unverhalten sollen noch wol„len, und bin Euch und der ganzen Stadt Freundschaft und Dienst zu bezeigen willig. „Dat. Cold. 6. Nov. 1573.

PET. OXEN.

Und

Und so wie nun hieraus ganz sichtbar zu Tage gelegt, woraus die auf die Stadt Flensburg gefassete Ungnade ihren Ursprung genommen, auch wodurch sie wieder gehoben; so erfolgte wegen Bezahlung der Knechte (welche Summa der *Jonas Hoyer* auf 9000 Rthlr. setzet, und mit den 20000 Rthlr., so albereits A. 1565. von der Stadt bezahlet worden, vermischet) an den Magistrat sub dato Fridrichsburg 18. Dec. 1573. folgender Allerhöchster Königl. geschärfter Befehl:

„*FRIDER. II. &c.* entbiehten Euch E. L. G. Bürgerm. und Raht Unf. Stadt Flens„burg, sämt der ganzen Gemeine und Bürgerschafft Unsere Gnade, und fügen Euch „zu wissen, daß wir berichtet, daß nicht allein zu Aufbringung der zuvor erlegten „20000 Rthlr., sondern auch zu Befriedigung der Knechte, so Wir „an Euch verwiesen, eine ziemliche Summe auf Rente bey andern hin und wie„der aufgenommen sey, weil aber nit gelegen, daß solche Schulden der gemeinen „Stadt zu großer Beschwerde und Nachtheil lang unbezahlt stehen bleibt, haben wir „zu Ablegung derselben dis Mandat an Euch ergehen zu lassen, Euch und der ganzen „Gemeine zu gutten für eine Nohtdurfft angesehen, weil große Ungleichheit und Par„theyligkeit vermerket; Und gebiehten und befehlen darauf euch hiemit Krafft dieß „Edicts, und wollen, daß desfals niemand exempt seyn, noch einiger Begnadigung „zu genießen haben soll, Er sey edel oder unedel, Imgleichen sollen auch die Ge„sellen, und wer sonst für sich allein oder durch Gesellschafften und Maßkopey Kauff„manschafft treiben, und in und bey der Bürgerschafft ihren Genieß und Nutz suchen „und haben, mit der Anlage nit verschonet, sondern wie ein jeder von B. und R. „samt den 24 M. auf ihr Eyd und Pflicht, und sies für Gott und Uns zu verantwor„ten, belegt und angeschlagen, dasselbige gehorsamlich ohne Weigerung zu entrichten, „und zu bezahlen, verpflichtet seyn. Da sich auch jemand zur Entschüttung und Ver„meidung solche Ab- und Darlegung aus der Stadt zu begeben, und an andere Oer„ter niederzulassen, unterstehen würde, sollen nichts desto weniger zu seinem Antheil „seine hinterlassene Freundschafft und Erben Krafft dieß, wie auch sonsten nach „der Stadt habenden *Privilegien* gehalten seyn. Ihr werdet Euch hierauf „sambt und sonders diesem unsern Mandat zu gehorsahmen bey Vermeidung Unser „Strafe und Ungnade nicht wiedersetzen, und wir sind euch mit Gnaden gewo„gen. Urkundlich ꝛc.

Hier haben meine Mitbürger den archivarischen Bericht des wahren Zusammenhangs der Königl. Ungnade. Und Ihnen gebe ich also lediglich zu bedenken anheim, wie es der ehrliche Flensb. Rahtsverwandter *Jonas Hoyer*, wann er noch lebte, würde haben verantworten können, daß er einen großen König fälschlich beschuldiget, eine Ihm jederzeit so lieb gewesene Stadt, wegen der in Resolutionibus Regiis angeführten Ursachen, denen Soldaten zum Raube entweder Preis zu geben, oder einen rohten Hahn darüber fliegen

zu lassen, und bey solcher falschen Beschuldigung einen Bürgermeister bey der Nachwelt eine nimmer pardonable gewesene Untreue, wovon ich in Actis judicial. keine Spur gefunden, auch ihm niemals bey allen in- und ausserge-richtlichen Vorwürfen imputiret worden, zu beschuldigen, und ist es in facto wahr, daß dieser *Jonas Hoyer* in exilio ohne Anleitung archivarischer Nach-richten, und wie er in seiner gedruckten Vorrede 1628. schreibt, um damit seine liebe Kinder zu unterweisen, auch zum voraus, da ihm wol der Zeit nimmer geträumet, daß auf allerhöchsten Königl. Befehl, und als man sich darin ganz importantere Stadts-Nachrichten vielleicht vorgestellet, bey ei-ner so prächtigen Gelegenheit loco Programmatis (*) solte abgedruckt wer-den,

(*) Ich kan hiebey nicht in Abrede seyn, ich misgönne fast dem guten *Jonas Hoyer* das ausnehmende Glück, daß seine Historie, wann auch gleich alles, was er von der Stadt Flensburg geschrieben, wahr wäre, mit einen so vortreflichen Titel bey einer so Kö-niglichen Gelegenheit in der Stadt Flensburg 120 Jahr nach seinem Tode abgedruckt worden. Wäre ich versichert, daß nach 100 Jahren mein geringes Andenken bey ei-ner gleichen Gelegenheit, wann das 2te Jubilæum des bis ans Ende der Welt aller-höchst blühenden Oldenburgischen Hauses celebriret würde, bey der Stadt könte er-neuert werden, ich wolte, zumal, wann alsdann ein Bürgermeister nomine beeder Col-legiorum zum Lobe des alsdann den Dänischen Thron beherschenden Landes-Vaters reden wolte, jetzo zum voraus die vorzügliche Bemühungen der Stadt *Flens-burg*, des *Magistrats*, *Collegii Deputatorum* und der Bürgerschaft vor andern Städten beeder Herzogthümer, ihren patriotischen Eifer und Bemühung, welche Sie in ältern, mitlern und neuern Zeiten bey allen in der Stadt vorgefallenen *solennen Festivitæten*, *Jubilæis* und dahin einschlagenden Be-gebenheiten, *solennen* Dank-Festen, Landes-Huldigungen ꝛc. bey und auch in Abwesenheit der Allerhöchsten Königlichen Landes-Herschaft, vorstel-lig machen, und zugleich dabey alles mit *diplomati*schen, historischen und *archivari*schen Nachrichten zu beweisen suchen. Ich müste mir aber dabey die Freyheit ausbitten, daß, wann dann die gegenwärtige beede Stücke, als nichts im-portirende alte Sachen, wer weiß nicht gar einem unhöflichen Bauermeister aufge-opfert, längstens werden verworfen seyn, ich alsdann die aus dem Flensburgschen Leder albereits geschnittene Riemen von neuen gebrauchte, damit ich nicht nöhtig hätte, aus Mangel der Materie, mit Anführung der Flensburgischen Rectorum, Conrectorum und Cantorum in ordine, vorzüglich (wie es dem guten *Jonas Hoyer* gefallen) von den Amtleuten, Bürgermeistern, Stadt-Vögten und Stadt-Schreibern ganze Blätter anzufüllen, lieber aber die Rede, welche ich im Namen meiner Herrn Collegen im Magistrat et Collegio Deputatorum bey dem vor 17 Jahre allerhöchst angeordnet gewesenen Jubel-Festivitæten gehalten, wiederholte; wäre selbige mir nur nicht mit andern Reden, so in den ersten Jahren, als mehrere Lebhaftigkeit dem Gedächtniß Stärke gegeben, und welche ich bey Ableben einer unverheyrahtet gewesenen Schwester,

den, sich damit entschuldiget: v. „So ich auch hierin durch ungewissen „Bericht mich versehen, habe ich desfals keinen Rechenschafft zu ge„ben; sondern lasse mich von andern, die darin besser Wissenschafft „haben, gerne unterweisen und lehren," so wird derselbe mir auch, wäre er auch der größte Historicus, gerne verzeihen, wann ich so, wie jetzo, bey mehrerer Gelegenheit nicht allein von der wahren *Pommereningschen*, mit der angehängten des Stadt-Vogt *Massischen* ebenfals unrichtigen Beschreibung den archivarischen wahrhaften Zusammenhang zeige, und, ohne ihn, oder jemand seinentwegen zu beleidigen, nach der Wahrheit Scapham Scapham nenne, und zeige, worin er geirret, auch ihm dagegen, wann ich den Tag erleben solte, von den Rahtsverwandten der Stadt Flensburg, deren vorzüglichen Verrichtungen, und welche sich besonders vor der Stadt und Bürgerschaft in den ältern Zeiten meritirt gemacht, zu schreiben, das ihm competirende Lob beylege, und die archivarischen Nachrichten, welche der Hr. Professor *Moller* in dem Vorbericht von dessen Leben, Vor-Eltern albereits angeführt, damit supplire, daß er den 25. Febr. A. 1622. zum Stadts-Lieut. und den 31. Jul. 1627. von dem Magistrat erwehlt, die Flensburgsche Völker vor den Feind zu führen, und nach geendigtem Kayserl. Kriege als Stadts-Deputirter nach Copenhagen gesandt sey, auf dem Land-Tage den 31. Octobr. 1636. der Stadt gute Dienste gethan, und zum Beweis letzterer annoch die Designationem Document. et Privil. Civit., welche ihm nach Copenhagen mitgegeben, im Archivo Civit. vorgefunden. Und damit meine Mitbürger zugleich ersehen, wie eine allerhöchste Königl. Versicherung dieses großen Königes die auf die Stadt geworfene Ungnade auf öffentlichem Rahthause in den größesten Gnaden-Versicherungen verwandelt worden, auch daraus zu ersehen, daß nicht der Magistrat noch das Collegium Deputatorum, sondern vornehmlich einige widerspenstige Bürger solche über die Stadt gezogen, so muß ich meinen Mitbürgern diese vorzügliche Nachricht, welche Honneur die Stadt Flensburg, und welcherwegen dem derzeitigen Stadt-Secretario, dem sel. Herrn *Hermanno Ritzenberg*, die große Obligat. habe,

daß

die bey mir niemals im Herzen stirbt, einer Groß-Mutter, der ich nechst Gott das Leben und durch ihr Gebet mein Glück zuzuschreiben, und einer gehaltenen Hochzeits-Rede bey der Verheyrahtung meiner seligen wehrtesten Schwester an den noch lebenden Herrn Rahtsverwandten *Clausen* (dessen Lebens Jahre Verlängerung bey seinem zunehmenden Alter und der damit verbundenen Schwachheit ich ex corde wünsche) gehalten, und mit andern Papieren, nach Academischer Jenaischer Art zu reden, aus meinen schlechten Bücher-Vorraht geschossen, so, daß ich kein Wort weiß, was in denen Zeiten geredet und geschrieben.

daß solche umständlich dem Stadts-Protocoll inseriret, in extenso, so wie albereits Mem. Flensb. solche inseriren lassen, auch gegenwärtig zum ewigen Andenken communiciren, leg. prot. 30. Jan. 1579. fol. 215.:

„Freytag, am Tage Adelgundis, welcher ist gewesen der 30. Jan. ist der Durchl. „großm. F. und H. *Friderich* der Ander, zu D. und N. der W. und G. König, Her„zog zu S. H. unser gnädigster König und Herr, auf Bürgerm. und Raht und der „24 Manne dieser Gemeine unterth. und demühtigstes Ansuchen und Bitten zu ei„ner Collation auf dem Rahthauß nebst denen Hochgeb. Fürsten und Herren, Her„ren *Adolff* und Hrn. *Johansen* dem jüngern Herzoge zu S. H. in eigener Person an„gelanget, und sämbtl. Ihren Königl. und Fürstl. Rähten, und anwesenden Ansehnl. „Adel sich in aller gnädigen Fröligkeit erzeiget, und mit Ehrlichen Bürgern und Töch„tern sich höchlich ergetzet, da sich dann J. K. Maytt. gegen den Raht gnädigst er„kläret, daß die für etzliche Jahre gegen die Stadt gefaßte Ungnade gänzlich er„loschen, abgewaschen und vergessen, und J. K. Maytt. dieser gemeinen Stadt Flens„burg ein gnädigster König und Herr seyn und bleiben, und dieselbe als ihre getreue „Unterthanen mit aller Gnaden befordern, und gnädigst schützen und handhaben wol„le, daß sich dan ein Raht und Bürgerschafft gegen J. K. M. zwar unterthänigst be„danket, und sich aller schuldigen Treue und Gehorsam erbohten, daneben auch J. K. „M. durch den Bürgermeister *Gerd von Oesede* gebehten, so hinführo einige Privat„Personen sich gegen J. K. M. vergreiffen, und ders. Ungnade auf sich erwecken wür„den, daß J. K. M. solches der gemeinen Stadt nicht entgelten lassen, son„dern solche Verbrecher und Unterthanen nach Verdienst in ihren Personen strafen „wolle, welches Ihro Königl. Maytt. gnädigst versprochen, und „also frölich und mit Gnad milder Erzeigung abgeschieden und folgenden Tages nach „Coldingen verreiset."

Es wird also der allerdevoteste Dank, welchen noch diese Stunde die Stadt Flensburg in Consideration der vorzüglichen gleich ietzo angezeigten Begnadigungen in allertiefsten Rückerinnern bringet und erkennet, so lange noch darin ein Stein verhanden, in unvergeßlichen Andenken bleiben. Und ich möchte dahero noch den rohten Hahn, womit der König angeschuldetermaßen die Stadt Flensburg gedrohet, mit Vergnügen über die gottlose Schand-Schrift fliegen lassen, worin dieser König nach seinem Tode von einem Italienischen Scribenten, Namens *Giov. Botero Benese*, in dem zu Venedig (A. 1622.) unter dem Titul: Le Relatione Universali gedruckten Buch p. 50. in folgenden Worten gelästert worden: v. „Succesſe a Christierno „Friderico di Professione pur Lutherano ma di vita Epicureo; ch'è „morto questi anni passati di Crapola, di ebrieta in un Venerdi santo „Sotto Lui i Dani, non sole hanno passato Ogni altra notione nella

„pro-

„provitta Lutherano, con l'aggiunta della Negromantia, e dell arti „Magiche che delle lettere o' dell arti liberali &c.“ (**) Meine Mitbürger werden gleichfals mit mir einstimmig seyn, daß diejenige Blätter aus denen Schriften, (so man fälschlich einem gewissen großen König zuschreibet) worin der unsterbliche König *Fridericus IV.* (dessen Majestät in diesen Stadt-Mauren betrachtet zu haben, sich annoch meine Mitbürger, die mit mir in gleichem Alter, mit der allergrößesten Ehrfurcht erinnern werden), dessen hohe Ministri und Generale bey der Nachwelt unglimpflich beschrieben werden, den Glauben nicht erwarten mögen, welchen man der historischen Wahrheit schuldig ist.

(**) Meine Mitbürger, wann Sie dieses lesen, werden hier abermals auf mich zürnen, so wie einige derselben gethan, ich hätte so unverständlich geschrieben, und von dem odieusen Latein, ohne solches nach Schulmeister Art zu verdeutschen, eingemischet. Allein, sie werden mir verzeihen, daß, so gern als ich auch dieses vermeiden wolte, ich doch die verba, so wie sie bey denen Historicis und sogar im Gerichts-Prot. vid. p, 13. 71. 97. des ersten Stücks geschrieben, der Wahrheit halber beybehalten muß. Will aber jemand meiner Mitbürger von mir eine Erklärung verlangen, was die gottlose in italienischer Sprache geschriebene Beschuldigungen (ich entsehe mich, solche Schrift zu nennen) in sich fassen, werde ich ihm solche mit Vergnügen erklären. Bemerke ich alsdann, daß derselbe ein wahrer Liebhaber der Flensburgischen alten Stadts-Geschichte ist, so werde ich mit ihm zugleich in die Dänische Kirchen-Geschichte, sodann auch in die Historie der Stadt zurückgehen, und ratione der ersten ihm eine Erklärung dahin geben, daß, als 1561. auf Veranstaltung des Pabstes und des Kayfers die beeden Bischöfe *Zacharias Delphius* und *Joh. Francis. Commendunus* abgesandt, um diesen großen König von dem wahren Evangelischen zum Päbstlichen Glauben zu bewegen, er, als solche in Lübeck angelanget, die Verweigerung eines Passes durch *Casparum Schneckium* wissen lassen, v. so wie sie bey dem vortreflichen Dänischen Autore *Resen*, der des Königes *Friderici II.* Leben vorzüglich beschrieben, p. 49. zu finden:

v. „Slog sig derfort aldelis der fra, oc til Suar lod dennem ved *Casp. Sneckium* „vide, at huerkens hans Herr Fader eller hand havde noget met det Pafvelige „Soede eller Rommerske Kirke at skaffe, men haffte Guds klare og saliggiørendes „Ord, oc sine Kirker udi en grot Fred og Nolighed; vilde derfør ingen Paß eller „Geleyde stoede eller bevilge, langt mindre nogen anden eller fremmet Kirke eller „Religion udi sine Riger videre Platz forunde; hvor met Dennemark efter den „Dag bleff for videre Anfoectning aff den Rommerske Pawe forskaanet ꝛc.

Als welcher vortreflichen Antwort halber der gottlose Italienische Autor, wie ich præsumire, zur Danksagung nach dem Tode eine so lästerliche Beschreibung gemacht; ratione der letztern aber zugleich die Stadt Flensburg in diesem Jahr und zwar den merklichen Tag, den 26. Octobr. 1561., anzeigen, als an welchem diesem großen König

1593., *Friderici III.* (22) 1648., *Christiani V.* sub dato Copenh. 2. Jun. 1671.,

mit der allergrößesten Pracht und lesenswürdigen umständlichen Solennité in Gegenwart der hieher verschriebenen Reichs-Rähte und vieler hohen Personen von der ansehnlichen Französischen Gesandschaft der St. Michaelis-Orden übergeben worden. Solte aber unter meinen Mitbürgern nur derjenige bey mir kommen, welcher mich unterm 8. Jan. a. c. mit einem verbindlichen Schreiben beehret, daneben 5 Stücke Originalia der vortreflichen Document. der Flensburgischen Alterthümer communiciret, oder geschenket, (wovon ich zu seiner Zeit aufrichtig meinen Mitbürgern Nachricht geben wil) werde den Freund verrahten, wofern er nicht von mir aus solchem Schreiben die Flatterie wieder zurücknehmen, auch andere Freunde aufmuntern, und meo nomine ersuchen werde, seinem rühmlichen Exempel zu folgen, und dadurch auch andere aufzumuntern, die historische, archivarische und diplomatische Stadts-Nachrichten mehr bereichern zu helfen, als zuzugeben, daß solche, nach dem vorzeitigen alten Stadt-Gebrauch, vor den Augen und der Mitwissenschaft der Bürger verborgen, wo nicht gar von Würmern und Motten aufgefressen werden.

(22) Meine Mitbürger werden mir erlauben, daß ich auch bey diesem großen Könige stille stehe, und die ausnehmende Gnaden-Bezeigungen in Rückerinnern bringe, mit welchen derselbe sich der Stadt Flensburg Königlich angenommen. Es wird mir auch erlaubt seyn, da ich albereits einmal in dem Ersten Stück p. 56. aus meiner nomine Raht et Deput. in curia an dem glücklichen Jubilæo 1760. gehaltenen Rede einige wenige Wörter communiciret, daß ich auch aus derselben dasjenige in Gedächtniß bringe, was dieserhalben einmal öffentlich gesagt; ich setze auch kein Wort hinzu, nehme auch nichts ab. Ich habe gesagt:

„Nunmehro trit mit dem 1660sten Jahr, so groß auch das Elend der „Stadt in diesen und kurz vorhergehenden Jahren gewesen, sie in die „glücklichste Zeiten hinein. Die Stadt Flensburg, da sie in dem Kayser„lichen, in den Schwedischen Kriegen so sehr mitgenommen, und sich kaum „etwas wieder erhohlt, hatte das Unglück, weil sie auf der Heer-Straße „belegen, in dem mit dem Könige *Gustavo Adolpho* geführten Kriege vor „allen andern Städten mitgenommen zu werden; sie war nicht im Stande, „dem Landes-Herrn die Contribuenda zu entrichten; die mehresten Häu„ser stunden, von ihren Bürgern verlassen, leer; sie ward von dem Könige „*Gustavo Adolpho* mehr als einmal gebrandschatzet; den Bürgern wurden „ihre Schiffe, ihre Haabseligkeiten abgenommen; der König in Schweden „hatte währender Zeit, daß seine und anderer Potentaten Ministri an den „Frieden gearbeitet, zu Flensburg seine Königl. Wohnung aufgeschlagen; „wegen der nahen Verbindung mit dem Fürstl. Gottorfischen Hause, und

1671., solche in der Königlichen Bekräftigung, wie Flensburg ein

Land-

„damit die ohnedem bey diesem Kriege verschonte Fürstliche benachbarte „Städte desto besser empor kommen mögten, hätte derselbe, wann die Gött„liche Vorsehung es nicht abgewandt, die Stadt Flensburg wieder in ihre „erstere Geburt versetzet, und, wo nicht zu Fischer-Hütten, doch zum Flecken „gemacht. Hier hieß es: Cum duplicantur lateres &c.

„König FRIDERICUS III., da nach erfolgtem Frieden ihm die Souverai„nitæt angetragen, auch von ihm angenommen, ließ unter andern seine er„ste und größeste Bemühung seyn, den Nutzen der Souverainité, vor wel„che ein gebohrner Flensburger, der Copenhagensche Bürgermeister *Nansen*, „vornemlich gestrebet, der Stadt Flensburg zu zeigen. Hier nahm der „König sich der Stadt Flensburg Königl. an: Durch die erlangte Sou„verainité waren demselben die Hände nicht mehr gebunden, größere Gna„den-Bezeigungen, als andern Städten, zu erzeigen. Ich will nur einige „derselben aus dem Staube der Vergessenheit hervorbringen: A. 1661. „schenkte er der Stadt den gelehrten Prorectorem der Königl. Academie „zu Copenhagen, den D. *Joh. Mullerum*, zum Bürgermeister; er befreye„te die Stadt von den Præstandis; gab derselben Moratoria wider ihre „Creditores; ertheilte denen beykommenden Königl. Bedienten die ge„schärfte Befehle, die Stadt mit allen Durchzügen und Einquartierungen „zu verschonen; er erledigte die Stadt von Bezahlung der Zinsen an Klo„ster, Kirchen, Schulen, Testamenten, und es ward in der Königl. Resolu„tion diese ratio motiva gesetzt, v. weil der dritte Theil der Häuser wüst „stünden, und dergleichen legata ad pias causas in casum necessitatis „ad conservationem Reipublicæ wohl verwandt werden können.

„Und weil dieser große souverainer König wohl unterrichtet, daß die „Stadt Flensburg, so wie in den vorigen Kriegen geschehen, durch nichts „besser, als durch die freye und unumschränkte Handlung, als die Seele der „Stadt, wieder aufgeholfen werden konte, ertheilte er derselben alle nur „mögliche Handlungs- und Zoll-Freyheiten.

„Da er viele Jahre als Stadthalter hiesigen Herzogthümern vorgestanden, „auch sich in Flensburg A. 1648. mit vielen Solennitæten auf dem Flens„burgischen Rahthause huldigen lassen, auch, als die Pest 1655. in Copen„hagen grassirte, in Flensburg residiret, auch daselbst die erste und hier„nächst nach Glückstadt verlegte Regierungs-Canzelley angelegt, hatte „er die Stadt Flensburg sehr lieb gewonnen. Von seiner Königl. Ge„sinnung will nur den einzigen Casum, so aus der Feder des gelehrten

Land-Stand sey, und weil sie, Bürgermeister und Raht, v. die gebührende

„Flensburgers, des D. und Prof. *Lysii* zu Königsberg geflossen, und mir „von dem Herrn Professor *Moller* communiciret worden, verbotenus „anführen:

v. „Von dem Bürgermeister *Carsten Beyer* ist zu merken, daß zu seiner Zeit in „Flensburg auf dem Schloß derjenige nachgebohrne Prinz, welcher nach Abster„ben des Cron-Prinzen und seines Vatern mit den Namen *Friderich III.*, König „geworden, residiret, weil nun derselbe als Königl. Prinz mehrere Freyheit bey „der Stadt sich anmaßete, als der Bürgermeister vermeinte, dem Gouverneur „zustehen zu können, gab es allerhand Mißhelligkeiten, die meinem Aelter-Vater „viele Sorge gemacht haben, als selbiger Prinz zur Regierung gekommen. Der „Ausgang aber hat gewiesen, daß Rechtthun von Gott geschützet werde; Denn, „als selbiger König zum erstenmal in Flensburg kam, fand mein Aelter-Vater „vor rahtsam, da er ihn der Gewohnheit nach mit dem ganzen Raht beneventi„ren muste, demühtigst zu depreciren, und um Gnade zu bitten; er erhielt aber „die Königl. Antwort: **Fürchtet euch nicht, ihr habt recht gethan, bleibt „mir getreu, wie ihr meinem Vater seyd getreu gewesen, so will ich „euch allezeit gnädig verbleiben.** Das hat auch der glorwürdigste König „richtig gehalten, sogar, daß, wie Er eins nach Flensburg gekommen, und von „des alten Bürgermeisters Krankheit Nachricht kriegte, Er ihn auf seinem Ster„be-Bette besuchet.“

„Gnade, so meinem eigenen Triavo wiederfahren! dessen Andenken bey „der Stadt, ratione seines 32jährigen Bürgermeister-Amts, ich zugleich „in seinem Grabe erneuere.

„Sehen sie, meine Herren! dieser große König hat die Stadt Flensburg „von ihrem Untergang befreyet, und hieran ist, wann ich die Göttliche Di„rection voraussetze, nichts als die Souverainité Ursache gewesen.

„Ich würde die mir vorgeschriebene Grenzen weit übertreten, Minuten „zu Stunden machen, wann ich überhaupt von der Glückseligkeit der Mo„narchischen Regierung, von der Glückseligkeit des ganzen Landes, so durch „die Souverainité demselben zugeflossen, auch wann ich von allen histori„schen Umständen der Souverainité, so man bey den Dänischen Scriben„ten nachlesen kan, zu reden, einen Anfang machen wolte. Dieses einzige „sage nur, wäre innerhalb den Mauren der Stadt ein Naturalist, er solte „hervortreten, verstummen, oder auch öffentlich gestehen, daß, so wie ledig„lich es dem allerhöchsten dreyeinigen Wesen der ewigen allersouverainsten „Göttlichen Majestät zuzuschreiben, daß das Dänische Oldenburgische Kö„nigliche Haus, woraus fast alle lebende Christliche Potentaten, Kayser, Kö-

rende Pflicht der Erbhuldigung geleistet (23), bestanden; so muß ich besonders die ausnehmende Vorsichtigkeit unserer Præantessorum in officio bewundern, wann sie aus Beysorge, daß wegen des Königes *Christiani IV.* Minderjährigkeit ihre Privilegia einen Anstoß bekommen

„nige und Fürsten ihr Menschen-Blut und Generation herleiten müssen, „(vid. die genealogische Tabellen dieserhalben in præf. Cragii Ann.) nunmehro „über 300 Jahr der Dänische Scepter, so wie der Zeit die erste Landes-Re-„gierung dem ersten König CHRISTIANUS I. aus dem Oldenburgschen Hau-„se freywillig, die Souverainité auch ohne Blutvergießen dem Könige „FRIDERICO III. freywillig und einstimmig übertragen, und auf unsern „Allerhuldreichsten und allerbesten König FRIDERICH dem V. fort-„gestammet. Hätte ich hier *Salomonis* Weisheit, und könte ich aller grös-„sesten Redner Zungen, welche heute in Kirchen und Schulen zum Lobe „Gottes reden, auf die meinige legen; so könte ich doch die Länge, die Höhe, „die Breite, die Tiefe der allerweisesten Göttlichen Vorsicht, so er hiebey al-„lenthalben dem Königl. Dänischen Hause wiederfahren lassen, nicht aus-„sprechen, wohl aber in allertiefster Ehrfurcht bewundern, und öffentlich da-„bey gestehen: Hier verstumme ich!

„O, welche Gnaden-Bezeigungen hat nicht die Stadt Flensburg von al-„len souverainen Königen bis auf diesen heutigen Tag genossen! Tage „wären nicht hinreichend, alle Umstände dieser souverainen Regierung „zu erzehlen. Und dagegen zerfallen, wie Staub vor dem Winde, alle „vorhin erzehlte anscheinende Prærogativen der Stadt Flensburg der „vorigen nicht souverainen Zeiten ꝛc.“ (*)

(*) Meine Mitbürger zürnen nicht, daß ich alles dieses ohne Beweis und Anführung der archivarischen und diplomatischen Nachrichten schreibe. Ich will deren Communication bis zur andern Gelegenheit schuldig bleiben.

(23) Ich beziehe mich dieserhalben auf das Erste Stück p. 55., woselbst diese Materie in etwas berühret worden, und bemerke hiebey aus solchen Actis Publicis fasciculo IV. p. m., daß das Fürstliche Gottorfische Haus, auch wider Willen, dieses zum Theil zustehen müssen, nur daß diejenige Städte in dem Herzogthum S. H., so davon ausgeschlossen, mit Namen angeführt werden:

v. „Daß einige Städte, in so weit sie Stände der Herzogthümer und *Status* „*Provinciales* mit sind, (wovon Glückstadt, Husum, Tönningen, Gardingen „und Fridrichstadt ausgeschlossen) auf gewisse Maße auch zu der gemein-„schaftlichen Regierung mit gehören ꝛc.“

möchten, sich nicht nur an die Dänische Reichs-Rähte, *Nils Kaaß*, *Peter Munck* und *Georg Rosenkrantz* addressiret, und eine Versicherung von denenselben sub dato Coldingen den 12. Aug. 1590. erhalten:

v. „Daß, so viel anfänglich die Confirmation ihrer im Reich „Dännemark und Norwegen habenden Privilegien anlan„get, achten ihre Herlichkeiten, daß dieselbe Suchung bis zu „der K. Maytt. gnädigstem Herren vollständigen Alter, und „daß die in der vollkommenen Regierung getreten, ein, und „alsdann bey J. K. M. wieder angestellt werde, mit Erbie„ten, nicht allein alsdann desfals günstige Foderung dahin zu „thun, sondern auch, daß sie immittelst ihre wohlerlangte „Privilegia würklich genießen, und dawider nichts verhän„get werden solle.“

besondern auch von der Königl. Frau Witwe *Sophia* specialiter sub dato Hadersleben den 17. Sept. 1590. die Interims-Confirmation gesucht und erhalten, und ist die Clausula merklich:

v. „Es sollen aber erwehnte Bürgermeister und Raht, wann „hochgedachter unser freundlicher geliebter ältester Sohn der „erwehlter König zu seinen vollständigen Jahren gelangen, „und sich der Regierung (welches Gott S. L. mit Gesundheit „gnädiglich verleihen wolle) selbst annehmen, werde bey S. L. „selbst von neuen um Confirmation anhalten, sich auch die„ser unser Confirmation weiter nicht zu gebrauchen, noch sich „darauf zu berufen haben ꝛc.“

Und da per deducta in dem ersten Stück die Territorial-Hoheit der Zeit zwischen dem Fürstl. Gottorfischen Hause noch unzertrennlich, folglich der Zeit die Stadt-Privilegia noch conjunctim confirmiret werden können, haben unsere Antecessores sub dato Flensburg den 30. May 1592. davor gesorget, daß solche von dem Herzog *Joh. Adolff* in der weitläuftigsten und bündigsten Form confirmiret worden. Indessen ist in

den

den folgenden allerhöchsten Königl. Confirmationen und ihrer in Regis *Friderici IV.* sub dat. Cop. 9. Mart. 1700., Regis *Christiani VI.* sub dato Copenh. 19. Febr 1731. Glorioss. Mem., sodann in unsers jetzigen allerhuldreichsten Königs *FRIDERICI V.* Confirmation der Stadt-Privilegien sub dato Christiansburg den 29. Apr. 1748. die Clausula, daß Flensburg ein Land-Stand, und daß die Stadt die gebührliche Pflicht der Erb-Huldigung geleistet, darin nicht angeführt; aber dennoch sind in denen allerhöchsten Königl. Confirmationen alle vorige Privilegia und Begnadigungen mit Königl. Versicherungen confirmiret, und nur in der allerletzten die Reservation beygefüget, in so fern sie durch nachherige Verfügungen nicht etwa restringiret seyn möchten (24).

Meine Mitbürger werden aus diesem kurzen Abriß die Folge der merkwürdigsten Confirmationen der Stadt-Privilegien ersehen haben, und ich bin überzeuget, daß ein jeder Wahrheitliebender die Vorsorge unserer verewigten Antecessorum, diese alte, mitlere und neuere Stadts-Schätze bis diese Stunde conservirt zu haben, bewundern. Und wer kan hiebey in Abrede seyn, daß auch in den ältern Zeiten unsere Vorfahren in officio bey

---

(24) So gern als ich meinen Mitbürgern alle angeführte Privilegia in extenso communiciret hätte; so habe jedennoch es aus der Ursache nicht wagen dürfen, daß man nicht glauben mögte, es fehlete mir an Materie, folglich müste dieses zweyte Stück mit Sachen anfüllen, welche ohnehin bekannt, und vermuhtlich in vieler meiner Mitbürger Händen. Ich habe indessen die sorgfältige Bewahrung der Stadt-Privilegien in denen erstern Zeiten bey denen mehrmaligen Kriegs-Troublen auch aus dem Grunde admiriret, daß sie solche nicht nach dem Exempel anderer Städte sogar in die Erde vergraben. Man lese des Hn. *Schultz* Nachricht von der Stadt Heiligenh. p. 73. wo es heißt:

v. „Inzwischen hielten Bürgermeister und Raht und die ganze Bürgerschafft beym „Könige an, ihnen die vom König *Joh.* 1491. ertheilte Freyheit wegen der Hand„lung zu bestätigen, da aber die Urkunden durchs Wasser, weil man sie bey „vorigen Kriegs-Unruhen unter die Erde begraben müssen, damit sie „erhalten würden, verdorben und unleserlich worden, so ließ sie Ihro Ma„jestät wörtlichen Inhalts nach abschreiben, und bestätigte sie mit Ih„rem Siegel im Jahr 1652. den 17. Jul. zu *Flensburg*, en prudentiam Civit. „in conservandis privil. Civit.“

bey den öfters vorgefallenen Gelegenheiten Klugheit, Vorsichtigkeit, und Ueberlegung nöhtig gehabt, wann sie, um bey der Posteritæt sich ausser Verantwortung zu setzen, sich prospiciret, daß, so oft ein Landes-Herr was von der Stadt verlanget, und sie als treue Unterthanen das Verlangen als einen pflichtschuldigsten Befehl angesehen, dennoch gesorget, daß reservatio privilegiorum ihnen Königl. versichert worden. Ich kan, wann nur einige Exempla NB. der ältern Zeiten in Rückerinnern bringe, zugleich mit Wahrheit erhärten, daß selbst die Landes-Herren, wann sie von der Stadt etwas verlanget, so wider die einmal cofirmirte Privilegia, dafür gesorget, daß auch ohne unserer Vorweser Verlangen solche reserviret worden. Meine Mitbürger werden mir erlauben, daß ich einige Beweisthümer dieserhalben ihnen bekannt mache, und zugleich in unsterblichen Andenken bringe

II. Die ausnehmende Vorsichtigkeit unserer Antecessorum, bey denen einmal-erhaltenen Königl. Privilegiis dafür gesorget zu haben, daß, wann die Landes-Herschaft etwas von der Stadt verlanget, das solchen Privilegiis zuwider, sie alles, was ihnen nur möglich gewesen, zwar eingeräumet; jedoch auch zugleich mit der Landes-Herschaft dafür gesorget, daß kein præiudicium ratione futuri der Stadt daraus zuwachsen möchte, welche Klugheit und Vorsichtigkeit sie alsdann auch gebrauchet, wann andere Fürsten und angesehene Personen etwas von der Stadt verlanget, so ihnen theils Verantwortung bey ihrer Landes-Herschaft, theils auch Vorwürfe bey ihren Nachkommen zuwege bringen möchte.

Bey deutlicher Zergliederung und Beweis dieser zwoten Wahrheit muß ich diejenige Pflichten voraussetzen, wozu meine verewigte Antecessores

cessores vi officii schuldig gewesen. Wann nemlich die Königl. Landes-Herren mit andern Fürstl. Personen und großen Gefolgen in öffentlichen Durchzügen bey denen derzeitigen Gewohnheiten, bey Hochzeiten, Kindtaufen, großen Festivitæten, Lehnsfolgen, Landeshuldigungen, imgleichen wann Land- Amts- und Gerichts-Tage ꝛc. wann Landes-Streitigkeiten zwischen der Landes-Regierung und Theilungen, auch andern solennen Handlungen, wozu nach dem Protocoll die Abgesandten großer Potentaten angekommen, in der Stadt Flensburg vorzüglich vor andern Städten vorgenommen worden, daß sie alsdenn bey allen solchen in denen vergangenen ältern Zeiten die Bürger animirt, nicht nur ihre Häuser herzugeben, worin auch öfters Könige eingekehrt; sondern auch mit Anschaffung (wie es im Protocoll heißt) fetter Ochsen, Habern ꝛc. wann hiezu dem Stadt-Vogt und Cämerherrn speciale Ordre beygelegt, v. p. ratione der Herberge gute Versehung gemachet, auch das Rahthaus und die Gerichts-Stube zu allen solchen solennen Handlungen erwehlt, und dahero Magistrat. in der Bürgermeister Häuser Gericht halten müssen. Allein, ich præterire alle diese Zeiten, weil ich damit, wann solche meinen Mitbürgern mit archivarischer Gewißheit bekannt machen wolte, dieses zweyte Stück hätte ausfüllen müssen. Nur erlauben meine Mitbürger mir, daß ich ihnen die Pracht des Flensburgischen Rahthauses in dem größesten Purpur vor Augen stelle, womit solches gepranget, als, auf Invitation Bürgermeister und Raht, Könige, Marggrafen, große Fürsten mit ihren Gemahlinnen demselben einen Glanz gegeben. Und wollen sie davon, und don der Bemühung unserer Antecessorum in den vergangenen Zeiten, noch einen stärkern Beweis, als bereits p. 160. angeführt, haben, und zugleich in Gedanken auf dem vortreflichen Gaul reiten, welchen in voller Rüstung (25) auf Verlangen des großen *Friderichs* dem Marggrafen zu Brandenburg, *Georg Friderich*, auch dabey aus dem vergoldeten Trink-Geschirr, welches der Magistrat der Frau Marggräfin aus ihren der Zeit vorrähtigen Trink-Bechern geschenket, auch eins trinken, zugleich dabey von dem köstlichen Brod und Manna speisen, welches unsere Vor-

(25) Solte ich auch in Folge der Zeit die unglücklichen Zeiten der Stadt Flensburg meinen Mitbürgern beschreiben; verspreche von der Flensburgischen Rüst-Cammer, so die Stadt in den damaligen Zeiten auf dem Rahthause gehabt, mehrere Nachricht mitzutheilen.

Vorweser ihren so angesehenen großen Gästen zu essen gegeben, so ist durch die Klugheit unserer Vorweser sowol, als die Bemühung des derzeitigen Stadt-Secretarii, vor die Nachkommen solchergestalt der damalige Schmuck aufbehalten, daß nichts davon verdorben worden. Treten sie vor dem Gerichts-Protocoll hin, woselbst sie die drey Glückseligkeiten zugleich genießen, wann sie sich vorgängig dasjenige werden vorlesen lassen, was zum unsterblichen Andenken für die Posteritæt den 6. Jul. 1580. fol. 22. daselbst mit goldenen Buchstaben verwahret worden:

An diesem Tage ist der Durchl. großm. Fürst und Herr, Herr FRIDERICH der Ander, zu D. N. der Wenden und G. König, unser gnädigster Herr, auf unterthänigstes Ansuchen und Bitten Bürgermeister und Raht der Stadt Flensburg, mit den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Grafen und Herren, auch derselben Gemahlinnen, als Herr GEORG FRIDERICH, Marggrafen zu Brandenburg, Herzog zu Preussen, und desselben Hochlöblichen Gemahlin, Frauen SOPHIA, gebohrne Herzogin zu Lüneburg, Herrn JOHANN dem Jüngern, Herzog zu Schleswig Holst., einem jungen Marggrafen zu Baden, einem jungen Herzog zu Würtenberg und Mümpelgart, imgleichen Herr JOHANN, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, und desselben Gemahlin, einer gebohrnen Gräfin zu Schwarzburg, auch andere mehr Grafen, Freyherrn und andere Königl. und Fürstl. Rähten und Stattlichen Junkern (so von der Kindertaufe zu Coldingen mit Höchstgemeldter Königl. Maytt. in dem Hinterzuge freundlich begleitet, und des vorigen Tages alhie angelanget) zu einer unterthänigen Collation und Frölichkeit auf dem Rahthaus persöhnlich erschienen, denselben Tag in aller Freude und Freundschafft volführet, und Ihro K. M. und Fürstl. Gnaden sich gegen den Raht und gemeine Stadt gnädigsten Willen erbohten. Es

ist

ist auch dem Herrn Marggrafen ein schöner Gaul mit aller Rüstung und der Marggräfin ein verguldetes Trinkgeschirr, auf der K. M. gnädigsten Begehren, von dem Ehrs. Raht in Unterthänigkeit verehret worden.

Der allmächtige ewige Gott wolle gnädigst verleihen, und geben, daß diese Zusammenkunfft Höchst- und Hochgemeldter Potentaten, Ihro K. M. und Fürstl. Gn. und diese Königreiche, Fürstenth., Land und Leuten zu allen glücklichen Gedeyen, Friede und Wohlfahrt gereichen möge, Amen.

Ich selbst, wann ich mit meinen Gedanken in solche damalige güldene Zeiten der Stadt zurückgehe, gerahte in eine bezauberte Entzückung, und mißgönne meinen verewigten Anteceſſoribus in officio eine Gnade, so die Stadt Flensburg nimmer wieder erleben, auch kein Bürgermeister das Glück haben wird, juxta v. prot. bey einer Collation und Frölichkeit zugleich bey Königen, Fürsten und deren Gemahlinnen die allerdevoteste Honneur der Stadt zu obſerviren. Und es fallen mir die unschuldige Gedanken ein: Wie? wann ich an dem damaligen glücklichen Tage, den 6. Jul. vor 184 Jahr, gelebet (jedoch dabey noch jetzo leben möchte), und als ältester Bürgermeister den vergoldeten Becher der Stadt juxta v. prot. der Marggräfin præſentiret, vorgängig aber zum letztenmal denſelben, und zwar ne gutta ſuperſit (gleich als vor 11 Jahr das unschätzbare Glück gehabt, da vor der Königlichen Tafel im Angesicht der sämtlichen Allerhöchsten Herschaften und auf expreſſen wiederholten Allerhöchsten Königl. Befehl zweene derselben mit dem köstlichen Königlichen Wein zugleich mit dem noch lebenden damaligen Stadts-Deputirten, jetzigen Hoſpitals-Vorsteher, Herrn *Joh. Gerh. Feddersen*, ausgetrunken, und worin mit demſelben bey Ausleerung derselben den öffentlich ausgesprochenen Wunsch: **Lange lebe König *FRIDERICH*, und das Königl. Dänische Haus sterbe in demselben niemals aus** (26)!

(26) Meine Mitbürger erlauben mir, daß ich die Gelegenheit ergriffen, dieſe mir und dem Herrn *J. G. Feddersen* zum Andenken unserer geringen Personen in

verdoppelt) auf das allerhöchste Wohl der der Zeit auf dem Flensburgischen Rahthause versamlet gewesenen, angesehenen, aus Königen und großen Fürsten und Landes-Herren bestehenden, mit dem Magistrat und Collegio Deput. als ihren resp. unterthänigsten Unterthanen und Dienern, vereinigten Gesellschaft, dann auch auf die pflichtschuldigste Danksagung, der der Stadt erzeigten resp. Königl. u. Fürstl. Gnade, ausgetrunken; so hätte ich zuvor diesen vergoldeten Becher (solte auch in solchem, wofern er nicht allzuschwer und groß gewesen, noch einmal mit der glücklichen Reise, und baldigen gleich glücklichen allergnädigstem und gnädigsten Wiedersehen den Wunsch wiederholet haben) geküsset, und dann mich zu der Frau Marggräfin Füßen, wann zuvor die mir angebohrne Blödigkeit durch Hülfe des edlen Reben-Safts in eine hiezu nöhtig gewesene Hardiesse bey einem Poculo sanitatis *(abſit a Conſule poculum ebrietatis et ebrioſitatis)* in eine vergönnt gewesene Dreistigkeit verwandelt, niedergeworfen, und, wo nicht die ganze Hand, doch gewiß das äuserste Glied des kleinen Fingers mit dem Saum des Rocks geküsset.

Nachdem ich also von dieser der Stadt Flensburg zu der größesten Ehre bey der Nachwelt aufgehobenen Königl. Gnade einen archivarischen Beweis meinen Mitbürgern gegeben; so muß vor jetzo, der Weitläuftigkeit halber, die mir bekannte mehrere Exempel, wann große Könige bey Landes-Huldigungen, Land- Amts- und Gerichts-Tagen, auch bey Hochzeiten der Adelichen, so in ältern Gewohnheiten auf den Rahthäusern, in den Städten, welche dazu auf Verlangen denenselben überlassen wurden, in allerhöchster Königl. Person sich eingefunden, unberühret lassen; von letztern aber nur das einzige Exempel des großen Königes *Chriſtiani IV.* vor-

---

Copenhagen erzeigte Königl. ausnehmende Gnade erneuere, da ich mich erinnere, daß, wann gelegentlich in Schleswig und Flensburg von dieser und andern mir erzeigten Königl. Gnade (wovon gelegentlich die geringe zweymalige Verrichtung, wann als Stadts-Deputirter nach Copenhagen versandt worden, auch wann allenthalben bey der mehrmaligen öftern Gelegenheit in hiesigem Herzogthum unsern allerhuldreichsten König allerdevotest anzureden, die Freyheit erhalten, vorgegangen, lediglich zur Nachricht communiciren werde) gerühmt, hinter meinen Rücken gesagt: **Hier hatte der Bürgermeister ein großes Messer gebraucht.**

vorjetzo in Rückerinnern bringen, wann es in den Land-Tages-Receſſen de A 1610. und der Relation des D. *Nicolai Junge* Cancellarii und *Hieronymi Mullers* an den Herzog *Joh. Adolph* unter dem 17. Sept. 1610. heißt: v. „Sonnabends den 15. Sept seynd die Königl. Maytt. „zu DIEDERICH VON AHLEFELDS Hochzeit (27), welche auf dem Raht-„hause zu Flensburg angeſtellet geweſen, gangen.“ Und eben dieſes merkliche Exempel giebt mir die Anleitung, die von meinen Anteceſſoribus in officio gehabte Begierde und den Eifer, in Befolgung deſſen allerhöchſten Königl. Befehls öffentlich bekannt zu machen. Ich will, ohne vieles Wort-Gepränge, davon den untrieglichen Beweis aus dem Prot. Civit. vom 11. May 1619. fol 234. meinen Mitbürgern communiciren. Sie werden weitläuftig finden, daß dieſer große König von der Stadt Flensburg verlanget, ex ærario Civitatis 3000 Rthlr. in die Oſtindiſche Compagnie einzuſchießen, und daß am ſelbigen Tage beyde Collegia darüber eine gemeinſchaftliche Deliberation angeſtellt, und das Reſultat dahin ausgefallen:

> v. p. „Daß höchſtgedachter Königl. Maytt. zu gnädigſtem Gefal-„len und Erzeigung unterthänigſt gehorſamen Gemühts wegen „dieſer Stadt in der Oſtindiſchen Compagnie 3000 Rthlr. ent-„richtet werden ſollen.“

mit der an ſich billigen Reſervation:

> v. p. „Daß, was aus ſolcher Oſtindiſchen Compagnie und Schif-„fahrt wieder zu erlangen, der Stadt und Gemeine zum Beſten „ſeyn ſolle.“

Ich habe mehr als einmal, wiewol vergeblich, zu meiner eigenen Beruhigung gewünſchet, von dieſer Sache mehrere und pertinentere Nachricht

(27) Daß auch andere große Däniſche Könige ſich ſogar ungebeten auf Hochzeiten vom bürgerlichen Stande eingefunden, bemerket *Holberg* von dem Könige *Chriſtiano V.* Glor. Mem., und zwar auf dem letzten Blade ſeiner Däniſchen Hiſtorie, woſelbſt er dieſes Königes ungemeine Leutſeligkeit und angenehme Umgänglichkeit ſehr rühmet, auch erzehlt, v. „daß er ſich oft unvermuhtet „bey bürgerlichen Zuſammenkünften eingefunden, und wann einige Luſtbarkei-„ten, als Hochzeiten und Gaſtereyen, auch Perſonen vom mitlerm Stande mit „ſeiner Königl. Gegenwart beehret.“

zu haben, sintemal so wenig das Orig. Königl. Schreiben, als den in Folge der Zeit an die Stadt ergangenen Königl. anderweitigen Befehl, den einmal albereits gethanen importanten Einschuß der 3000 Rthlr. bey Verlust desselben mit einem anderweitigen zu vergrößern, gesehen noch gelesen. Wann nun gleich an der Wahrheit des letztern kein Zweifel; so hat doch leider im Prot. Civit. vom 8. Mart. 1630., als Magistratus et Collegium Deputatorum eine anderweitige Deliberation angestellt, der Schluß genommen werden müssen:

v. p. „Anfangs ist J. K. M. gnädigstes Schreiben mit gebürender Re„verenz empfangen und verlesen worden, worin J. K. M. gnädigsten „Ernstes begehren, daß diese Stadt und Gemeine anderweitig zu Aus„rüstung der Ostindischen Compagnie sollen zuschießen und herlegen „zwischen dis und künftigen Ostern, **bey Verlust der ersten Zulage,** „welche wegen dieser Stadt ist gewesen 1620. 3000 Rthlr nach meh„ren Inhalt des Königl. Schreibens. Hierauf ist beschlossen, daß an „J. K. M. eine unterthänige Antwort in Schrifften verfasset werde, „worin J. K. M. diese jetzige Dranckseeligkeit und Unvermögenheit der „Stadt und Commune soll zu Gemühte geführet, und dieserwegen um „gnädigstes übersehen mit dieser Zulage unterthänigst gebehten werden.“

Solten meine Mitbürger von dem weiteren Verlauf dieser Sache, und zwar, ob zum Nutzen der Stadt aus dieser Compagnie Ein Rthlr. herausgekommen, oder ob die Zulage nach dem allergnädigsten Königl. Befehl verlohren gegangen ꝛc., mehrere Nachricht verlangen; so muß ich (wäre es auch zu meiner eigenen Schande) gestehen, daß davon in dem Prot. Jud. weiter nichts vorgefunden. Und solte ich durch die gütliche Bemühung unsers gelehrten und geschickten Herrn Stadts-Secretarii *Lüders* von dieser und mehrern mir bekannten, jedoch zerstümmelten Stadts-Nachrichten mehreres Licht bekommen, werde solche mit Vergnügen meinen Mitbürgern mittheilen. Jetzo begnüge mich, denenselben aus diesem merklichen Exempel einen Beweis gegeben zu haben, wie sehr unsere Anteceſſores bemühet gewesen, ihrer Landes-Herren Befehle auszurichten, und wie sehr es Sie muß afficiret haben, wann sie bey dem zweyten Königl. Auftrag, da die derzeitigen Kayserl. Kriegs-Unruhen

hen die Stat Flensburg in den deplorabelsten Stand gesetzet, und sich der Zeit noch nicht wieder erholet, necessitirt gewesen, lieber einen Verlust von 3000 Rthlr. entgegen zu sehen, als sich ferner für die Stadt zu etwas zu verpflichten, was ihnen nicht möglich gewesen, zuwege zu bringen. Ich will daher von der zwoten Wahrheit den Beweis anführen, wie nemlich die Könige aus dem Oldenburgischen Hause die einmal ertheilte Stadt-Privilegia, wann sie wider dieselben von dem Magistrat etwas verlanget, die Stadts-Gerechtigkeit selbst allerhöchst reserviret, auch die Stadt ohne solches Reservatum, zumal im Fall, da es nicht nöhtig gewesen, dem Königl. Verlangen Gehorsam zu leisten, sich ein Vergnügen gemacht,

Wann 1), als 1490. der König *Johannes* gerne gesehen, daß *Hans Block*, welcher in der Stadt Flensburg einen Mord begangen, doch daselbst wieder zu kommen, Freyheit haben möchte, der König dem Magistrat die Versicherung gegeben:

v. p. „So reden und laven wy, dat eyn so dan der genandten B. und „Raht Gemenheit und Stadt-Privilegien unschadlich nnd ungefehr„lich wesen schall.“

Wann 2) bemeldter König *Johannes* 1515. *Baneke Petersen* zu Middelfahrt, welcher sich zu Flensburg bey einem Todschlage befunden, ordentlich gebahnet, aber ausgeblieben, und hiernechst auf Vorbitte in der Stadt zu hantiren, Freyheit erlanget, sub dato Flensburg am Palm-Sonntag 1515. den Magistrat die allerstärkste Versicherung gegeben:

v. „Eren Privilegien hernachmahls nach allen eren Inholde unverbra„ken, und derhalben in aller Mahten unvorfänglich tho synde, sondern „de sülsten Privilegien stede und fast unverkrancket, in erer vollen Macht „to blivende willen geholden hebben ꝛc.“

Wann 3) 1555. der König *Christianus III.* zugleich mit der Königin den Magistrat ersuchet, dem Bürgermeister *Frantz Holstein* die Mönchentofft zu schenken, vid. das erste Stück p. 7. und es nach der damaligen Sprache heißt: daß

v. „up gedacht der Königl. M. ock unser gnädigsten Fruen der „Königin hochgedacht ehrer beyde Königl. Mayrt. und Gnaden „tho Ehren und Gefallen geschehen.“

Wann

Wann 4) der König *Fridericus II.* sub dato Flensburg d. 18. Aug. 1563. von der Stadt Flensburg 3000 Rthlr. verlanget, und als er solche erhalten, eine Königl. Versicherung dahin gegeben:

v. „Daß uns die E. L. G. Bürgermeister und Raht und gemeine Bür„gerschafft unser Stadt Flensburg in jetziger unser Expedition 3000 „Rthlr. aus unterthäniger Neigung aufgebracht, und fürgestrecket, die „wir dann auch empfangen, und derselben hinwieder versprochen haben, „thun auch solches Krafft dieses, daß solche uns aus Guhtwilligkeit die„ses mahl gethane Zulage, gemeiner Stadt *Flensburg* an Dero ge„bührliche Frey- und Gerechtigkeit allenthalben unvergreiflich „seyn ꝛc.“

Wann 5) *Wolff Holstein* (28), ein Sohn des Bürgermeisters *Frantz Holstein*, als er in der Stadt Flensb. einen Todschlag begangen, und von dem Könige *Friderico II.* eine Begnadigung, daß er und seine Caventen verschonet würden, erlanget, zu Beybehaltung der Stadt-Gerechtsame die der Zeit dafür erlegte Strafe als 150 Rthlr. dem Magistrat zur Distribution unter den Stadts-Armen zustellen lassen, und das Protocoll der Stadt Flensburg d. 30. Jul. 1587. fol. 179. breitere Nachricht gibt, daß zu deren Distribution die Gerichts-Personen *J. Steffens*, *Harder Faek*, *H. Hartmann* und *Hermann Ritzenberg* von dem Magistrat committiret worden.

Wann 6) die Dänische Königin *Dorothea* A. 1561. durch die Amtleute *Jasper* und *Sivert Rantzau* für einen Todschläger bey dem Magi-

strat

(28) Es ist eben dieser *Wolff Holstein*, von dem folgender Umstand im Protocoll angemerket:

v. „Als den 31. Jan. 1576. *Wolff Holstein* im **Turm** geworffen, den 5. „Febr. ad instantiam der *Holsteini*schen Freundschafft Magistratus zu„sammengekommen, Ihn gebehten, daß auf Ankunfft der Hochgebohrnen „Fürstin, Frau *Elisabeth*, Herzogin zu Mecklenburg, und derselben bey„habenden Herren und Junckern, zu Verkleinerung und Schimpff der gan„zen Freundschafft nicht besitzen bleiben, sondern auf freyen Füßen gelassen „werden möchte, quod concessum præstitu cautione bey Verlust 1000 „Rthlr. Brüche zu erlegen, fals *W. H.* nicht Hand und Mund halten wür„de ꝛc.“ (Mem. Flensb. p. 144.)

ſtrat intercediren läßt, und nach wörtlichen Inhalt der im Prot. Crim. angeführten Urtheil die rationem mitigationis darin fundirt:

v. „Und wollen um der Höchſtgedachten Königin Fürbede in dieſem Fall „em geneten laten, und Ehrer Königl. Maytt. thom Ehren de Livesſtraffe „erlaten, ock wedder in der Stadt em Geleite und ſecker handeln und „wandeln vergönnen, doch alſo, dat he mit des erſchlagenen Fründe ſick „verſöhne, und ſelbige Schadens halber tho freden ſtelle.“

Wann dagegen 7) dieſe Königin *Dorothea* ſich mehrmalen in Flensburg aufgehalten, daſelbſt ein eigenes Haus gehabt und bewohnt, von der Stadt keine Contributions-Freiheit verlanget, beſondern gutwillig erleget, und der König *Fridericus II.* ſub dato Coldingen den 4. Jan. 1567. hierin in einem Mandato an die Adelichen dieſer Stadt ratione ihrer verweigerten Contribution rationem decidendi gründet:

v. „Von eurem Hauſe, ſo ihr in gemeldter unſrer Stadt habt, wegern „ſolt, welches ja gemeinen Rechten und der Billigkeit zuwider, und uns „ſo viel befremdlicher iſt, weil ſich die Durchlauchtigſte Fürſtin *Doro-* „*thea*, zu D. N. Königin, unſere freundlich geliebte Frau Mutter, die ſich „billiger dawider zu ſchützen, und vor andern Vortheil zu haben, nicht „widerſetzet, ſondern gutwillig bezahlt ꝛc.“

Wann 8) nach dem Prot. 16. Sept. 1589. fol. 327., imgleichen nach der Verſchreibung vom 13. Mart. 1590. der Magiſtrat auf die Interceſſion des Königes *Friderici II.* der Geſche thor Schweden die Oefnung der Pforte in den Stadt-Graben gegen Erlegung 100 Rthlr. verſtattet.

Wann 9) der König *Chriſtianus IV.* einem Todtſchläger *Jacob Peterſen* ſub dato Coldingen 12. Dec. 1603. die Freyheit verſtattet, wieder in die Stadt zu kommen, wobey die Begnadigung beſonders merklich:

„Christian IV. &c. Ehr. L. G. was der Ehrbar unſer Raht Amt„mann auf Flensburg und lieber getreuer *B. von Ahlefeld*, wie auch ihr „uns in Neulichkeit wegen *J. P.* dabevor zu Flensburg begangenen Tod„ſchlags beyderſeyts unterth. berichtet, das iſt uns in unterthänigſter „Relation fürgebracht worden, dieweil wir aber daraus gnädigſt befun„den, daß gedachter *J. P.* verbrochene und verlauffene Güter ſeiner

„Hausfrauen für 400 ℔ wieder an sich zu bringen von euch verstattet,
„und derselben eine Helffte unser Stadt-Vogt, die andere aber ihr em-
„pfangen, so lassen wir nochmals gnädigst geschehen, aldieweil vorneh-
„me Vorbitte für solchen *J. P.* bey uns eingewendet, daß ihr ihn wieder
„zum Frieden, sowol in als ausserhalb der Stadt zu seinem Weibe, Kin-
„dern und bürgerlichen Nahrung nunmehro kommen last, jedoch derge-
„stalt und also, daß er sich erst und zuvor wegen der begangenen Entlei-
„bung und Todschlages verwürkten Bruchs aussöhne, und abfinde, und
„soll diese unsere Begnadigung Euch an Euren **Stadt-Gerichten**
„und Gerechtigkeiten hinführo in alle Wege unabbrüchlich
„und unnachtheilig seyn und bleiben ꝛc.“

Wann 10) eben dieser große König von der Stadt und Bürgerschaft ein Geschenk von 4000 Rthlr. anzunehmen allerhöchst geruhet, dabey aber sub dato Coldingen den 11. Jan. 1604. eine lesenswürdige Königl. Versicherung gegeben:

„Christian IV. &c. Daß uns die Ehr. L. getr. B. u. R. und gemeine
„Bürgerschafft unser Stadt Flensburg aus unterthänigster Ehrerbieh-
„tung frey- und gutwillig 4000 Rthlr. verehret, und in unser Königl.
„Cammer einliefern und erlegen lassen, die wir auch wohl empfangen;
„und wie wir solche unterthänige Bezeigung in Königl. Gnaden verme-
„ken, als haben wir denselben gnädigst versprochen und zugesagt, verspre-
„chen und zusagen Ihnen auch hiemit Kraft dieses, daß solche Ihre aus
„unterthänigster Guhtwilligkeit uns dismahl beschehene Verehrung oder
„Zulage **gemeiner Stadt an Dero habenden Privilegien,**
„Frey- und Gerechtigkeiten allenthalben unvorgreiflich und
„unverfänglich seyn und bleiben solle, Urkundlich ꝛc.

Wann 11) der König *Christianus IV.*, so gerne als er auch einem alten Diener Einquartirungs- und Contributions-Freyheit gönnen, dennoch denen Stadts-Privilegiis zuwider solche nicht verstatten wollen, sondern sub dato Flensburg d 27. Jan. 1646. ein merkliches Schreiben an den Magistrat des Inhalts abgelassen:

„Christian IV. &c. E. L. G. Es hat der alte *Zacharias Petersen* unser
„in dem alten Schwedischen Kriege gewesener General-Quartier-Mei-
„ster,

„ster, ob er wohl in voriger Zeit alles seinen Nachbaren gleich ausgestan„den, sich doch endlich inskünftige von Einquartierung und allen andern „Auflagen jetzt angerechter seines alten Dienstes halber sich zu entheben, „und damit zu verschonen gebehten, maßen ihr solches ob dem Anschluß „etwas breiter zu ersehen; Nun möchten wir zwar ihm für uns, „was er suchet, gnädigst gönnen, besorgen aber, daß ihr euch darü„ber beschwehren möchtet, habens demnach an euch remittirt, nicht „zweiffelnd, wo immer möglich, ihr ihm seiner Bitte gewehren werdet, „bleiben euch mit Königl. Gnaden wohl gewogen. Geben auf unserm „Hause Flensburg d. 23. Jan. 1646.

Wann 12) der König *Fridericus III.* in einem besondern an dem Magistrat d. 21. May 1653. abgelassenen Schreiben wegen Geld-Vorschüsse, die allerhöchste Königl. Versicherung gibt, in verbis:

„Wir wollen Eure hierunter angewandte Bemühung in Königl. „Gnaden, womit wir Euch wohl gewogen, zu erkennen geben.“

und die Deputirte der Stadt Flensburg mit andern Land-Ständen sich besondere Mühe gegeben, wegen der algemeinen Landbede 15 Rthlr. à Pflug in gewissen Terminen zu bewilligen, von den Königl. Commissarien *Kay von Ahlefeld &c.* auf expressen Königl. Befehl sub dato Rensb. d. 25. May 1653. die Versicherung dahin erhalten:

v. „Mit Vorbehalt Ihrer Privilegien, Frey- und Gerechtigkeit auch al„ten Herkommen, welches, da wir die Commissarii im Namen J. K. M. „acceptiret, sie daneben in Krafft uns zukommenden Königl. Befehls „versichert, daß J. K. M. Wille und Meinung ganz nicht wäre, Ihnen „wegen dieser freywilligen Zusteuer oder Donation an Ihren wohl„erlangten hergebrachten Privilegien Recht und Gerechtig„keit zu præjudiciren, oder dieselbe zu schwächen oder zu schmä„lern, vielweniger Sie von dem Corpore der übrigen Landes„Stände und Städte abzureissen (29).“

(29) Wobey ich dann noch anmerke, daß von den mit den Stadts-Deputirten der Stadt Flensburg einstimmigen Städten beliebet worden, daß das Original dieses vortreflichen Documenti bey dem Magistrat der Stadt Flensburg

Ratione der Fürstl. Anfoderungen bey dem Magistrat der ältern Zeiten:

Wann 1) der Herzog *Johannes* der Jüngere nachdrücklich bey dem Magistrat intercediret, daß seinem Præpositо *Jo. Brandes*, wegen der fälschlich ihm angedichteten Beschuldigung, als wann er mit dem ab officio albereits removirten Bürgermeister *Peter Pommerning* **Zauberey getrieben,** Satisfaction verschaffet werde. Das merkliche im Protocoll dieserhalben vom 14. Febr. 1578. muß ich meinen Mitbürgern extracts-weise communiciren:

v. „Daß der Præpositus in Broacker *J. B.* im Gericht erschienen, und „ein gnädiges Promotorial-Schreiben des Durchl. Hochgeb. Fürsten, „Herzogs *Johansen* zu S. H. des Jüngern übergeben, und umständlich „vorgestellet, daß in diesen Orten gedichtet, und in der Stadt gespren„get, daß er v. p. mit *P. P.* auf einem Rache gelegen, auch das Meß„gewandt umgehabt, und Zauberey getrieben ꝛc. Sein gnädigster „Fürst und Herr hätte ihm den Raht mitgetheilet, daß er sich an E. E. „Raht dieser Stadt verfügen, damit der Dichter solchen Liedes mit Fleiß „ersuchet und aufgespüret werden möge, er hat auch höchlich contesti„ret, daß er sein Tage nicht mit *P. P.* solche Sachen fürgenommen, son„dern es habe *P. P.*, wann er nach erfolgter Sententz verreisen wollen, „geherberget ꝛc. bittet, man möge den Dichter nachtrachten ꝛc. er wolle „all sein Vermögen daran wenden ꝛc.

Magistratus hat sich hierauf erkläret:

v. „Daß Sie das Fürstl. Schreiben mit gebührender Reverentz em„pfangen, und wäre Mag. leyt, was geschehen, Sie müsten bekennen, „daß Sie Jhr. würden nicht anders als einen ehrlichen frommen Mann „in

---

aufgehoben werden solle. Ich bemerke auch ad annum 1648., daß die Stadt diesem vor die Aufnahme derselben so sehr portirt gewesenen Könige proprio motu ein ansehnliches Geschenk offeriret. Es werden in des *J. von der Wetering* Cämmerey-Rechnung de A. 1648. in v.: vor 2 Sammeten Beutel, darin die Ducaten an Jhro K. Maytt. aufgebracht, 4 ℔ bezahlt, angeführet. Weil ich aber noch keine Gelegenheit gehabt, die Stadts-Rechnungen der damaligen Zeiten nachzusehen, auch in dem Gerichts-Protocoll davon nichts angeführt finde, kan die eigentliche Summa, welche in den 2 Sammetten Beuteln gewesen, noch zur Zeit nicht bestimmen.

„in alle Wege erkandt halten ꝛc. Sie wolten allen Fleiß anwenden, daß „der Thäter angetroffen ꝛc.“

Wann 2) Herzog *Johannes* der Aeltere, juxta prot vom 17. Febr. 1579. fol. 217. 218. den Magiſtrat erſuchet, dem *Henrico Beyero* gewiſſe Ländereyen, welche juxta prot. vom 5. Dec. 1578. vorhin ein Sumpf geweſen, und vor 400 ℔ verkauft, ohne Erdhäuer zu überlaſſen ꝛc.

Wann 3) juxta prot. vom 26. Apr. 1580. fol. 15. der Herzog *Adolff* zu Gottorff, als ihm von der *Dorothea von Ahlefeld*(30) das in der

(30) Solte ich Gelegenheit haben, die vortrefliche Materie von der Nobleſſe, in ſo weit ſelbige in die Flensburgiſche Hiſtorie einen Einfluß hat, zu beſchreiben, ſo würde auch unter vielen desfals colligirten leſenswürdigen Nachrichten dieſe *Dorothea von Ahlefeld* beſonders in Betrachtung kommen. Mem. Flensb. p. 126. habe albereits den locum aus dem Prot. vom 19. Jan. 1576., als ſelbige das Bürger-Recht in der Stadt erlanget, angezeiget, in verbis:

„Die Edle, Ehrbare und viel tugendreiche Frau DOROTHEA von „AHLEFELD zu Rundhofft hat durch ihren Gevolmächtigten Barthold „Sandmann, auf heutigem dato die Bürgerſchafft begehret und ange„nommen vom E. E. Raht, und ſich dagegen verpflichtet, daß Sie alle „bürgerliche Unpflichten gleich Ihren v. p. Nachpauren unten und „oben erlegen wolle, darauf auch alſobald 3 ℔ 8 ß denen Kämern und Fa„gede entrichtet, dazu *Baltzar Lorch* und *Baltzer Wagener* zu Zeugen „gerufen.“

woſelbſt ich ebenfals den locum vom 13. Jun. 1582. angemerket, als die Erben dieſer in Flensburg verſtorbenen *Dorothea von Ahlefeld* von dem Magiſtrat über die Quæſt. ein Urtheil verlanget:

v. p. „Ob ſel. Frau *D. v. A.* nachgelaſſene Häuſer, Güter und Barſchafft, ſo „für Ihrem tödlichen Abſchiede in dieſem Stadt-Recht befunden, unter Ih„re ſämtliche Erben und Brüder-Kinder, ſowol den Sohn als die Tochter „zu gleichen Theilen, nach Stadt-Recht ſollen getheilet werden oder nicht, „und was in ſolchem Fall vermöge des Stadt-Rechts billig und Recht.“

Worauf auch ein Urtheil publiciret worden, ſo in dem Sententien-Buch befindlich. Ich habe aber l. cit. bedauret, daß das Prot. Sent. ad Res deperditas Civit. gehöre, welches aber durch die lobenswürdige Bemühung unſers Herrn Stadt-Secretarii *Luders* wiedergefunden iſt. Es wird mir erlaubt ſeyn,

Stadt Flensburg gehabte Haus geschenket, und er seinen Secretair nach Flensburg gesandt, das Haus in Besitz zu nehmen, der Magistrat sich aber

---

das Urtheil, welches den 18. Jun. 1582. abgesprochen, in extenso zu communiciren, auch zugleich den Defectum in Mem. Flensb. zu suppliren:

v. „Erkennen wir Bürgermeister und Raht zu Flensburg, weil ein Stadt-„Recht nicht anders buchstäblich vermeldet, denn daß nach Absterben eines „Bruders und Schwesters die verfallene Erbschafft gleichmäßig unter sich „theilen solle, solches aber an die Brüder-Kinder nicht deduciret, und oh-„ne daß in allen Fällen, da mit ausdrücklichen Buchstaben im Stadtrecht „nicht disponiret, vermöge des gemeinen beschriebenen Land-Rechts von „uns getheilet wird, als werden billig auch diese jetzige der seel. Frau zu R. „verlassene Gühter, so in dieser Stadt sich befinden, zwischen ihren sämtli-„chen Brüder-Kindern nach Ausweisung des Low-Buchs getheilet und ge-„schieden, V. R. W.“ (*)

Und da dieses vortrefliche Prot. Sent. annoch von einem Casu in terminis, da eine adeliche Dame das Bürger-Recht in der Stadt verlanget und erhalten, meldet; so muß ich diesen merklichen locum, und welchergestalt Magistratus sich darüber erkläret, in extenso ebenfals meinen Mitbürgern bekannt machen: Prot. Sent. de A. 1569. d. 27. Jun. fol. 83.:

„Der ehrbaren und tugendsamen Frau *Anna von Ahlefeld* abgefertigten, als „den **Ehrenvesten und Ehrbaren** *Sivert Ratlauen* und *Peter Bülauen* „ist dieser Bescheid gegeben worden auf ihre Foderungen: Nachdem *Gre-„gorius von Ahlefeld* zu Seegarden alhier vorrückter Zeit ein Haus ge-„kaufft und Bürgen gestellt, vor alle bürgerliche Auflage, dieweil sie sich „in allen Auflagen wie ein Bürger alhie verhalten, soll sie zu unserm „Gericht andern unsern Bürgern gleich, jedoch, so lange sie in unserer „Stadt Erbe hat und bürgerliche Gerechtigkeit leistet, zugelassen „werden ꝛc.“

(*) Als ich dieses mir angenehm gewesene Erkentniß des Magistrats gelesen, hat mich gewundert, daß meine Antecessores in officio davon keine Wissenschaft gehabt, wann sie bey dem bekannten angesehenen Canzler und großen Juristen *D. Reincking* über denselben Casum eine in weitläuftigen terminis vortreflich abgefaßte Belehrung A. 1652. eingeholet, da sie desfals an Ihm keine Sporteln, welcherwegen er sich in post scripto bedanket, auszugeben nöhtig gehabt, wann sie in diesem gründlich abgefaßten Judicato ihrer Antecessorum die Belehrung hätten finden können.

aber dessen gewegert, und die Raison angegeben, zugleich entschuldiget, daß alle Kisten und Kasten darin versiegelt, und daß Sie Ihrer Verschreibung nach vorgängig denen übrigen Erben davon Nachricht geben müsten.

Wann 4) die Fürstin *Christina* sich für einen Todschläger interessiret, und der Magistrat eine sehr vorsichtige Antwort gegeben, verba prot. 24. Apr. 1581.:

v. p. „Hat die Fürstin *Christina*, gebohrne Landgräfin zu Hessen, Herzogin zu Schleswig-Holstein, durch ihre Abgesandten eine Vorbitte gethan, damit um Ihrer Intercession willen dieser Gefangene Seine „Strafe erlassen und verschonet werden möge, Denenselben aber zu unterthänigstem Bescheide gegeben worden, daß solche Macht nicht bey „dem Raht, sondern der K. M. stünde, auch bey derselben zu fodern wäre, dazu dann ein Raht versprochen, den berührten Gefangenen eine „raume Zeit sitzen zu lassen, ob durch J. F. G. Intercession bey der K. M. „eine Begnadigung könte erhalten werden ꝛc.“

Wann 5) ein fürstliches Thum-Capittel zu Schleswig den 11. Sept. 1584. von dem Magistrat ein Zeugniß verlanget:

v. p. „Von wegen des Gerichts, so die Flensburgischen Bürger al„zeit über die Capittels-Leute und Lansten genommen ꝛc.“

aber mit der vorsichtigen Antwort zurückgewiesen worden:

v. „Weil die Sache zwischen den Königl. Amtmann und erwehnten „Cap. streitig, und auf nechstkünftigen Schlesw. Land-Gerichts-Tag „ventiliret, und erörtert werden solle, daß derowegen E. E. Raht auf eines Parten Anfoderung in solchen Sachen keine Kundschafft geben „könne.“

Wann 6) der Herzog *Johannes* zu Schleswig-Holstein juxta prot. vom 15. May 1587. den Magistrat der Stadt Flensburg ersuchet, jemand, der seine Güter an den König und die Stadt verbrochen, solche zu remittiren, allein die vorsichtige Antwort erhalten:

v. v. „Wann N. von dem Amtman *Peter Rantzau* einen beglaubten „Schein erlangen und zeigen wird, daß er die verwürckten Güter we-

„gen

„gen der Königl. Maytt. nachgegeben, alsdann wollen E. Raht für Ihr „Interesse die Brüche um hochgedachten Fürsten gnädige Interces- „sion willen erlassen und nachgeben.

Wann 7) der Fürstl. Gottorfische Leib-Medicus D. *Pet. Holoander* mit einem Fürstl. Gottorfischen Befehl begleitet, dem Flensburgischen Stadt-Magistrat secundum prot. vom 25. Jun. 1601. (vid. Mem. Flensb. p. 142.) contra Magistrat der Stadt Hamburg Citation ex Lege diffamari verlanget, der Magistrat aber denselben mit einen weitläuftigen Spruch abweiset, daß der Process ex Lege diffamari in Land- und Stadt-Rechten nicht fundiret, er auch hie in der Stadt keine bürgerliche Pflicht leistete, er dagegen einen geschärften Befehl des Herzogs dem Magistrat überliefert, solche Citation zu ertheilen, Magistratus aber den 21. Sept. 1601. erkannt:

v. „Auf des P. H. inständige Anfoderung, daß Ihm vermöge ergange- „nen K. u. F. Mandat in dem zu haltenden Quartal-Gericht zu Kiel ci- „tatio ex Lege diffamari contra den E. Raht zu Hamburg möge er- „kannt und ertheilt werden, hat E. Raht zu Flensburg sich erkläret, „daß sie ihre Gegen-Nohtdurfft gegen seine Foderung an J. F. G. „als den jetzo regierenden Landes-Fürsten und Herrn unterthä- „nigst gelangen lassen, auch bey Ihro F. G. daß bis auf der K. „Maytt. gnädigste Resolution diese Sache einen Anstand haben „möchte, imgleichen, daß sie forderlichster Gelegenheit der höchst- „gedachten K. M. und deroselben Stadthalter desfals ihre Noht- „durfft in Schrifften berichten wollen, und hochbedenklich tragen, „ehe dann sie Ihro Maytt. Resolution erlanget, dem Supplicanten „hierin etwas zu verhängen und mitzutheilen.“

Und eben diese allerletzte Resolution meiner Antecessorum in officio giebt mir eine Anleitung, in die delicate Zeiten der Stadt Flensburg wieder zurückzugehen, wann sie nicht nur der Fürstl. Gottorfischen Herschaft sowol den Eid der Treue, als die Huldigung geleistet; sondern auch in Befolgung der an sie abgelassenen Fürstl. Befehle solche Behutsamkeit gebrauchet, daß sie von der Königl. allerhöchsten Landes-Hoheit nichts vergeben. Wesfals ich dann öfters angemerket, daß sie, gleichwie in

dem

dem kurz vorher angezeigten Casu geschehen, den Fürstl. an sie abgelassenen Befehle zu gehorsamen, mit Manier von sich abgelehnet. Ich finde daher das Prot. vom 17. Febr. 1595. merklich, in verbis:

v. „Worauf sich ein Ehrsamer Raht erkläret, nachdem keine richtige Citation von der Königl. Maytt. zu Dennemark, oder derselben „Statthaltern in diesen Fürstenthümern nach Besage der L. G. O. in „secunda instantia innerhalb gebührenden Tages-Frist der 6 Wochen, „ausgebracht, so erachten Sie (doch mit gebührendem Vorbehalt „der Fürstlichen Hoheit und Reputation) daß sie hinführo nicht schuldig seyn, einige Appellation wegen der ergangenen Bescheide zu deferiren, sondern wegen der Nullitæt des Processes davon billig befreyet seyn ꝛc.“

Es ergeben auch die Urtheile, so in den damaligen Zeiten von unsern Antecessoribus abgesprochen worden, e. g. nnch dem prot. sent. vom 20. Sept. 1568. fol. 75. in causa *Ingeburg Schultzen* contra Consl. *Peter Pommeranum*:

v. „Erkennen B. u. R. nachdem befunden, daß Sie Fürstl. G. Herzog „*Adolff* zu milde und mit Unfug berichtet, Ihn die Erben unschuldig bey „J. F. G. beklaget und angegeben, vermöge unsers Stadt-Rechts „schuldig sind, dem Cämmerherrn und Vogt Brüche zu entrichten.

add. prot. sent. vom 21. Aug. 1573. in sent. contra *Blasium Eckenberg*,

v. „Dieweil auch ferner kund und offenbahr daß vielberührter Beklagte nach Anweisung unterm dato Kiel 28. Jan. 1571. ausgebrachten „Citation unsern Mitbürgermeister *Peter Pommerening* untersucht der „Königl. Maytt. alhie verordneter Obrigkeit, dahin die Sache zum ersten Instantz ohne Mittel gehörig gewesen, auf dem Holsteinschen „Land-Tag stevenen und citiren lassen, wodurch er dann Ihro „Königl. Maytt. Hoheit und Reputation verletzet.“

daß sie die Königl. und Stadt-Jura nicht vergeben. Wovon ich noch mehrere Beweisthümer anführen könte, wann mir die Nachrichten zu Händen gekommen wären, e. g. von den Irrungen der Stadt mit dem Herzog *Alexander* zu Sonderburg, wegen des daselbst zum Præjudicio

der Stadt angelegten neuen Zolls nach dem Prot. Jud. vom 15. Jan. 1624. imgleichen nach dem Prot. vom 28. May 1630. fol. 23. mit den Friderichstädtern und dem daselbst v. p. „In puncto dieser Stadt entwand„ten Bürger-Güter ꝛc.“ angeführten Processs, und denen daselbst bemerkten Königlichen Promotorial-Rescripten an den Herzog *Friderich*, besonders aber mit den Husumern in vielen Jahren desfals gehabten Irrungen, wegen der hinc inde verweigerten Durchfahrt der Kaufmanns-Güter, (als wovon die Umstände, wären gleich solche zerstümmelt, meinen Mitbürgern bey fernerer Bekanntmachung der Flensburgschen Stadts-Nachrichten ausführlicher mitzutheilen versprechе, und welcherwegen die Stadt Flensburg mit großen Kosten den ersten Ockholmer-Hafen angelegt) vid Prot. vom 8. Jul. 1575.:

v. „Daß diese Sache dieser gemeinen Stadt zu äuserstem Verder„ben gereichen würde ꝛc.“

und wann es daselbst und an mehrern Orten heißt:

v. „Daß vor diesesmal auf Ihro Hochfürstl. Gnaden Herzog *Adolff* „und des Herrn Stadthalters Vorschrifften den Husumern alle ih„re Güter, so sie allhie angebracht haben, durchzufahren erlaubt „seyn, aus freundlichen guten nachbarlichen Willen und mit Pro„testation und Bedingung, daß hiemit ihnen keine Gerechtigkeit „solle gestattet seyn ꝛc.“

Und wolte der Himmel, daß ich bey Verlängerung meiner Lebens-Jahre die einmal angefangene Materie von unsern Præantecessoribus in officio continuiren könte, so wolte ich in einem der folgenden Stücke davon eine besondere Abhandlung machen, und darin die vorsichtige Bemühung unserer Præantecessorum in officio bey Conservation der Stadt-Privilegien zugleich die Jura der Landes-Herren mit der Stadts-Gerechtigkeit solchergestalt in ihren Erkentniß der ältern Zeiten combiniret zu haben, daß sie keine Verantwortung und Vorwürfe bey der Posteritæt zu gewärtigen, vorstellig machen; bey welcher vortreflichen Materie der Flensburgischen Alterthümer ich mehrere Erkentniß in Streitigkeiten mit den Fürstl. Gottorfischen Beamten und Unterthanen, besonders aber weitläuftiger, als jetzo, meinen Mitbürgern

gern bekannt machen; vid. Prot. vom 12. Octobr. 1584. wann der Tunderſche Amtmann *von de Wiſch* (31) einen Fürſtl. Todſchläger aus der Urſache bey dem Magiſtrat befreyen wollen, v. p. „weil die Freunde „von ihm Mannbuße (32) angenommen,“ allein denſelben mit der vorſichtigen Erkentniß abgewieſen:

v. p. „Daß zu Erhaltung der Königl. Mayrt. und dieſer Stadt „Hoheit und Reputation ohne höchſtgedachter der Königl. Mayrt. „gnädigſter Reſolution und Begnadigung den verhafften Tod„ſchläger nicht entfreyen können.“

Imgleichen das Prot. vom 4. Dec. 1637. von der Fiſcaliſchen Action, welche wegen eines unerlaubten Maſcopey-Handels zwiſchen einem Flens-

(31) Daß dieſer Fürſtl. Amtmann occaſione der Gerechtſame der Stadt in Decimations-Angelegenheiten mit dem Magiſtrat Irrungen gehabt, iſt aus dem Protocoll vom 14. Jul. 1589. fol. 324. zu erſehen, woſelbſt der Magiſtrat deſſen Schreiben mit der kurzen und guten Antwort begleitet:

v. p. „Wo ein Ehrſ. Raht von wegen des verfallenen Erbes zu einer Be„kändniß gefodert, ſolches getraue ſie ſich mit Recht und Billigkeit zu ver„antworten, ſowohl als die von Tundern dasjenige vertreten ſollen, was ſie „von erledigtem Erbe in ihrer Stadt von den Flensb. Bürgern vormahls „gefodert und abgenommen haben.“

(32) Solten meine Mitbürger von dieſem Worte eine rechtliche Erklärung der ältern Zeiten, und welche Requiſita hiezu nach dem alten Flensburgſchen Crim. Stadt-Gebrauch erforderlich, von mir verlangen; ſo müſte ich ſolche, der Weitläuftigkeit halber, bis zur andern Zeit ausſetzen, wann ich in einem der folgenden Stücke die ausnehmende Vorſichtigkeit unſerer *Præanteceſſorum in officio*, auch in Bluts-Sachen und Todes-Urtheilen ſich ſolchergeſtalt zu verhalten, daß ſie die *Jura* der Landesherren, zugleich aber vor Gott ihr Gewiſſen mit den *Privilegiis* der Stadt verbunden, da dann zugleich die beede Bürgermeiſter der Stadt Flensburg *Bons* et *Plate* aus dem Staube hervorſuchen, und ihnen das Lob beylegen müſte, (vid. das erſte Stück p. 73.) daß ſie dazu mit contribuiret, daß unter den Frieſen die vortrefliche Art. ratione der Lebens-Strafe bey Entleibung ohne Nohtwehr, auch Verluſt des Hovedelots, eingeführet worden, ſo bey dem *Heimreich* Nordf. Chron. p. 184. 185. breiter nachgeleſen werden können, auch ſolche unglückliche damalige Zeiten in Rückerinnern bringen müſte, da faſt kein Menſch ſei-

burgischen und Husumischen Bürger angeordnet, wobey in Protocollo bey Anbringung der Klage bemerket:

v. p. „Sie berufen sich auf ihre Unwissenheit, und daß sie nicht „anders gewußt, solche Mascopey gleich in andern großen Städ„ten, auch alhier wohl vor sich gehen konte, bitten um milde Be„straffung, biehten desfals beede 100 Rthlr. und bitten, daß ohne „gerichtliche Erkendniß ihre Unwissenheit und Zustand günstig „betrachtet werden möge, welche geringe Biehtung E. R. nicht „hat wollen annehmen."

Imgleichen, wann ich die Judicata der neuern Zeiten, da ein Femeraner, der einen Flensburgischen Bürger für einen Dänischen H. gescholten, in 100 Rthlr Brüche, ein Tunderenser, der in dem Flensburgischen Hafen, wärend den obwaltenden Landes-Irrungen, die Fürstl. Losung geschossen, in 25 Rthlr. Brüche condemniret worden, zum Beweis anführen und bekannt machen wolte.

Gleich-

---

nes Lebens sicher, und die Mannbuße auch öfters ganz gering gewesen, wovon der gelehrte Herr Syndicus *Dreyer* in seiner Samlung vermischter Abhandlungen P. 2. p. 1014., occasione der von den Herzogen *Gerhard* und *Nicolao* de Poenis homicidiorum emanirten Gesetze, ein Exempel eines Eutinschen Versöhnungs-Brieses angeführt, da ein Sohn sich wegen seines erschlagenen Vaters mit 2 ℔ und eine Tonne Bier abgefunden. Vorjetzo erlauben meine Mitbürger mir, daß ich denjenigen locum von dem Sohn des Bürgermeisters *Franz Holstein*, welchen ich in gegenwärtigem zweyten Stück p. 176. angeführt, noch damit verbessere, daß dieser *Wolff Holstein* derjenige gewesen, worauf der Bürgermeister *Peter Pommerning* in denen d. 3. May 1577. ad prot. angebrachten wichtigsten 9. Gravaminibus (als von welchen bey anderer Gelegenheit meinen Mitbürgern breitere Nachricht zu geben verspreche) und darunter in dem 5ten und 8ten Grav., daß der Amtmann *P. R.* Todschläger in die Stadt geleite, und unter andern NB. des Bürgermeisters Sohn, gezielet; und worauf von dem Magistrat in v. prot. vom 1. Octobr. 1577. erkannt:

v. „Daß sie ernstlich Beweis einbringen sollen, daß sie mit der Freund„schafft gänzlich vertragen, und alsdann bey der Königl. Mayrt ein „Geleite und Außöhnung erwerben, demnach aber dem Raht ihr Ge„bühr und Befriedigung wiederfahren lassen, sonsten soll *Wolff Holstein* „mit Recht verfolget werden."

Gleichwie ich nun das Vertrauen habe, es werden meine Mitbürger aus diesen erzehlten und mit archivarischer und diplomatischer Gewißheit bekräftigten Actis et Actitatis eingestehen, ich hätte damit den zweyten Hauptsatz wo nicht bewiesen, doch zur Gnüge bescheinigt; so kan ich doch nicht eher bey dieser Materie die Feder niederlegen, als bis annoch zum Nachruhm meiner verewigten Antecessorum mit Gewißheit angeführet, daß sie auch in denen glücklichen Zeiten hiesiger Lande, und besonders der Stadt Flensburg, als vor 104 Jahren die Souverainité zum Stande gekommen (vid. pag. 162 &c.), auch bey den damaligen allerbetrübtesten innerlichen Umständen der Stadt nicht wider die Souverainité jemals einen Schritt gethan, vielweniger die Feder geführet, sondern in den folgenden Jahren wider einige daraus entstandene Folgen, so ihrer Meinung nach der Stadt und Bürgerschaft præjudicirlich, und woraus bey der Posteritæt ihnen vorgeworfen werden könte, sie hätten wider die Pflichten ehrlicher Männer gehandelt, deswegen ihre der Zeit angewandte Bemühung zum Beweis bey der Nachwelt dem gerichtlichen Protocollo inseriren lassen. Die Weitläuftigkeit und Bedenklichkeit verstattet nicht, in extenso alle Umstände zu erzehlen. Nur werden meine Mitbürger, ehe ich ihnen aus meiner Vorraths-Kammer einige wenige kurze Extracte aus dem Protocoll bekannt mache, und damit ich nicht nöhtig habe, in die Land-Tags-Acta zurückzugehen, und meiner Antecessorum Bemühung vor der Souverainité, und wie sie beständig dafür gesorget, daß der Nexus Socialis mit der Noblesse beybehalten werde, zu erzehlen und zu wiederholen, in dem ersten Stück die vier letzten Linien p. 55., dann auch, was p. 72. dieserhalben albereits angeführt, vorgängig nachlesen, und dann die Erklärung finden, wann im Protocoll vom 10. Mart. 1664. angemerket worden, daß, als der Capitain *Died. von Ahlefeld*, zufolge Königl. Befehls vom 9. Febr., die Rolle der jungen Bürgerschaft verlanget, Magistratus et Deput. die Antwort gegeben:

v. „Daß dieserhalben an J. K. M. sowohl, als Ihro Excell. den „Herrn Feld-Marschall suppliciret und geschrieben werden solle, „in Hoffnung, daß diese Stadt bey ihrer langehergewesenen Frey„heit möge geschützet werden, und daß man die Rolle nicht eher aus-

„ausgeben könne, bis von J. K. M. eine allergnädigste Antwort „erfolget ꝛc.“

Und nach dem Protocoll vom 27. Sept. ej. an.:

v. „Daß wir uns nicht von der Ritterschafft vermöge der Privile„gien abgeben können ꝛc.“

Imgleichen nach dem Protocoll vom 13. Octobr. ej. an., da die eben berührte Antwort, welche dem Capitain *Died. von Ahlefeld* gegeben, in verbis wiederholet:

v. „Daß sie bey ihrer vorigen Resolution annoch blieben, von der al„ten Ritterschafft sich nicht absondern, und von der Freyheit sich „nicht abgeben konten, besondern sie hofften, J. K. M., an welche sie „hatten allerunterthänigst suppliciret, und an welche sie noch weiter al„lerunterthänigst suppliciren wolten, sie dabey allergnädigst mainte„niren wollen ꝛc.“

Add. deliberationes prot. 24. Jan. 1666. in specie daraus die merklichen Wörter:

v. „Auch die Stadt bey alter Freyheit mit der Ritterschafft ge„lassen werde, damit kein Præjudiz wiederfahre ꝛc.“

Hier fallen mir abermals die Gedanken ein: Könte ich meine verewigte Antecessores einige wenige Minuten in ihrem Grabe stören, daß sie daraus hervortreten und sehen solten, wie die Stadt Flensburg bey dem souverainen Purpur ihres verehrungswürdigsten Ersten souverainen Dritten FRIDERICHS in dem jetzigen Fünften *FRIDERICH* beglückt beherschet, und auf Ihn die Souverainité fortgestammet worden; ich wolte ihnen den Nexum Socialem mit der Noblesse, in wie weit selbige sich dessen unter sich, mit der merklichen Clausul, Conf. Privil. der Nob., und zwar Regis *Christiani VI.* Glorioss. Mem. sub dato Fridensburg den 27. Jun. 1732.

in v. „Bewilligen wir allergnädigst, daß sorhaner Nexus Socialis „in so weit selbiger uns, als ihrem souverainen und alleinigen „Landes-Herrn und hohen Juribus und Gerechtsame nicht præju„dicirlich seyn könne, fernerhin beybehalten werde,“ (und welche vermuhtlich in der mir nicht zu Händen gekommenen allerhöchsten Confirmation unsers jetzigen Großen FRIDERICHS gleichlautend seyn werden)

rüh-

rühmen können, kurz und gut erklären; dann von der Königl. Dänischen Regierung Ihnen Blätter mit dem Zeugniß auswärtiger Scribenten (sie mochten hiesiger Landes-Scribenten Wahrheiten für Schmeicheleyen halten) und zwar aus des Prof. *Häberleins* Tract. von Einführung der Souverainité in dem Königreiche Dännemark p. 123.:

„Obgleich der König von Dännemark ein freyer, souverainer al-
„lerhöchster und in allen vollkommen Macht habender Monarch
„und Erb-König ist; so findet man doch gar nicht, daß Dänne-
„mark auf eine despotische Art beherschet werde, oder die Könige
„Ihre Gewalt jemals gemisbrauchet hätten, vielmehr ist dieses
„Königreich ein Muster einer wohleingerichteten und glückseli-
„gen Regierung."

nicht weniger den Abriß unsers allerbesten *FRIDERICHS* aus dem vortreflichen Invitations-Programmate, welches A. 1752. der damalige Göttingsche Prorector *Georg Gottlob Richter* im Namen der Academie, als meiner Frauen Bruder, *Frid. Wilh. Feddersen* (33), an dem frohen

(33) Hier, indem ich dieses schreibe, wird meine Dinte mit Thränen vermischet, und meine Mitbürger zürnen nicht auf mich, wann auch hieselbst das betrübte Andrnken eines Bruders erneuere, von welchem es in dem allegirten Programma heißt:

V. „Daß er ein edler und liebenswürdiger Mitbürger aus Ch. Alb. Koog
„beyder Rechten Beflissener, und der K. deutschen Geselschaft ord. Mitglied,
„dessen schöner und Hofnungs-voller Frühling seinem ansehnlichen Herrn
„Vater und edlem Vaterlande viele erwünschte Früchte verspricht, gewesen."

welchen ich in der allerbesten Blüte seiner Jahre zugleich mit der angeführten Hofnung im Grabe verscharret sehe. Diese Thränen aber werden bey mir verdoppelt, werfen mir Feder und Dinte aus der Hand, wann sie eine albereits längstens zugeheilt gewesene Wunde wieder aufreissen, und zugleich mir das Andenken meines allerbesten, in der Göttingischen Erde eingescharreten Freundes (welchen ich, fals nur der Himmel meinen Wunsch mit einem Fiat begleitet, albereits in 5 Jahren in der Fremde, um ihn daselbst zu præpariren, ein brauchbares Mitglied hiesiger Stadt und Bürgerschaft zu werden, und für welchen ich die Flensburgschen Brocken des Alterthums [aus welchen ich jetzo einige meinen Mitbürgern überliefert], damit er nicht hospes in patria seyn sollen, als seine beste Erbschaft aufzuheben gehoffet, gehalten) in Ge-

frohen Geburts-Tage unsers allerhuldreichsten Königes öffentlich reden wolte, verfertiget, in verbis:

„Nichts ist kräftiger, den Adel eines Volks zu erhöhen und glän-
„zender zu machen, als ein König, welcher dem allerdurchlauch-
„tigsten und großmächtigsten *FRIDERICH* dem Fünften
„ähnlich ist; Dieses glorwürdigsten Monarchen Lob, das ist, eine
„wahrhaftige, obschon unvollkommene Erzählung Seiner Verdienste
„um Seine Länder, und um das menschliche Geschlecht aus dem Mun-
„de ꝛc. F. W. F. &c. könte kaum in einem dem gnädigen und mächti-
„gen Zepter J. K. M. unterworfenen Lande mit mehrerer Freude und
„Verehrung gehöret werden, als es von denen Hochgebohrnen Reichs-
„Grafen und andern Standes-Personen, von allen Rechtschaffenen,
„von Blut- und Tugend-edelen Mitbürgern und Freunden unsrer hohen
„Schule geschehen wird. *FRIDERICH* der Fünfte adelt sein
„Volk nicht weniger, als der Dritte FRIDERICH alle Bürger in Copen-
„hagen geadelt hat. J. K. M. Gnade gegen die Studien verschaffet dem
„Reiche immer mehr solche Personen, die man für Herolde seines Adels
„ansehen kan. *FRIDERICHS* des Fünften Anstalten ver-
„sprechen eine Fortpflanzung des Guten bis auf die spätesten Zeiten.
„Möchten unsere Wünsche die glückseligen Regierungs-Jahre J. K. M.
„bis zum äusersten Ziel, das die Welt bisher gesehen hat, verlängern ꝛc.“

über-

---

danken vorstellen. Und mit welchem Vergnügen wolte ich die Wunde auf ewig verstopfen, und die Thränen des Herzens in Freuden-Thränen verwandeln, wann ich nur von demselben auf mein allerletzteres Schreiben, worin ihm den Tod seines verstorbenen, und die dabey überstandene Gefahr seines zweyten Bruders notificiret, eine Antwort erhalten, und mir zugleich der bey mir entstandene Zweifel wäre benommen: ob etwa in meinem Brief ein verborgen gelegenes unglückliches fatales Blattern-Gift, oder, ob die Betrübniß über das Absterben seines Bruders ihn bezaubert, daß er dadurch angesteckt, und zugleich auch meine Hofnung und die mir schuldig gebliebene Antwort mit sich ins Grab genommen. Und, indem ich dieses überdenke, fallen mir die Wörter aus dem Terentio in Gedanken, welche ich nicht mit Dinte, sondern mit Thränen schreibe: Filium unicum adolescentem habeo, imo habui quoque sed &c.

überliefert, und mit der größeten Ehrerbitung ersuchen, solche über die angeführte mehrere, noch zur Zeit verschwiegene Blätter des Gerichts-Protocolls zu legen, und die loca, worin sie für die Posteritæt so sehnlich Sorge getragen, damit zu bedecken. Dann wolte ich ihnen in ihrem Grabe zu ihrer Beruhigung ein Zeugniß, mit aller redlichen Flensburger Bürger Siegel bekräftiget, einhändigen, darin sie bis an der Welt Ende von allen unsern Successoribus in officio, ja von der ganzen Stadt von allen Vorwürfen los und ledig sollen gesprochen werden. Wogegen sie dann auch den Wunsch, welchen ein allerdevotester Flensburger aus einem patriotischen Herzen nomine der Stadt Flensburg Mem. Flensb. p. 272. dem Könige aller Könige und Beherscher Himmels und der Erden vor 15 Jahren in die Ewigkeit vorangeschickt, zugleich aus meinen Händen annehmen, unterschreiben, versiegeln, mit sich zurück ins Grab nehmen, und daselbst nachlesen solten:

v. „Vivat FRIDERICUS V. ad ætatem serissimam! vivat majori „quam omnes, disertissimi etiam oratores eloqui possunt felici- „tate explendescens! Vivat in gaudium et emolumentum subdi- „torum suorum! Vivat in Principe exoptatissimo tantoque Paren- „te digniſſimo, in spem Regni nato! Vivat in Posteris, ut e glo- „riosissima Stirpe Oldenburgica videant, honorent, demirentur „Regna, Provinciæ, Urbes FRIDERICO æquiparandos Reges, „usque dum coelum et terra peribunt, sic florebit quoque Flens- „burgum, Regia gratia, Regio præsidio, Regia tutela felix man- „surum, præstantissimumque elogium a Mollero in Hist. Schol. „Flensb. repetitum, quo a magni nominis viro C. S. Schurtzflei- „schio *Civitas literis commerciisque elegans* prædicatur, retenturum, „cujus omnes ingenui et fideles Cives mecum sincero animo ad- „dunt, Amen!

III. Unserer Antecessorum Vorsichtigkeit, die Privilegia der Stadt unter dem Schutz der Statthalter hiesiger Lande in denen ältern, mitlern und neuern Zeiten solchergestalt wider alle künftige Vorwürfe conserviret

zu haben, daß auch die Stadt und Bürgerschaft sich dabey derselben Gnade, so, wie in den vergangenen Zeiten, also auch noch jetzo, rühmen, die Posteritæt auch in den künftigen Zeiten sich derselben wird zu erfreuen haben.

Bey Erzehlung dieser vortreflichen Materie der Flensburgischen Alterthümer habe mehr als einmal die Feder angesetzt, allein, unzufrieden über mich selber und meine eigene Gedanken, dieselbe wieder weggeworfen. Endlich aber, weil ich einmal mir vorgesetzt, nicht Gelehrten, sondern meinen Mitbürgern einige Stadts-Nachrichten bekannt zu machen, habe ich es gewagt, den Beweis dieses dritten Satzes in folgende wenige archivarische und diplomatische Nachrichten einzukleiden. Ich muß aber hiebey gleich Anfangs die erstern Zeiten, da man zwar bey den Historicis hiesige Landes-Statthalter benennet, jedoch von der Stadt Flensburg nichts vorzügliches (es wäre dann, daß ich aus des *Noots* Beyträgen P. 2. p. 138. anführen wolte, daß daselbst der Herzog *Nicolaus* als **Statthalter** die Stadt Flensburg A. 1348. bevestiget, oder p. 141., daß Graf *Gerhard* als **Statthalter** seines Bruders, Königs *Christiani I.*, A. 1468. die Stadt Flensburg eingenommen) angemerket findet, mit Stillschweigen übergehen. Ich bedaure aber, daß die ersten Nachrichten, wann solche Statthalter, auch in den ersten Zeiten, da die Landes-Herren nicht selbst præsidiret, das Præsidium geführet, und zugleich mit denen Deputirten der Städte, welche dabey Sitz und Stimme gehabt, die Landes-Deliberationes als Landes-Stände verrichtet, auch wann zuerst in hiesigen Landen denen sogenannten **alten** Städten, worunter Flensburg vorzüglich gerechnet worden, dieses vorzügliche Ansehen in den ersten Zeiten ertheilet worden, per injuriam temporum verlohren gegangen. Mit mehrerer Zuverläßigkeit und Gewißheit bemerke ich also

1) diejenige Zeiten der Statthalter, in welchen die Könige kein Bedenken getragen, Ihren Königl. Prinzen solche Bedienung, als die erste, größeste und wichtigste hiesiger Lande, zu übertragen. Es kan

dahe-

dahero keinem Historico unbekannt seyn, daß der Herzog *Friderich*, als Ihm an *Christiani II.* Stelle die Königl. Dänische Krone übertragen, seinen Sohn *Christian*, der nachhero König in Dännemark geworden, zum Statthalter hiesiger Herzogthümer bestellt, und verewiget insonderheit dessen Andenken bey der Stadt Flensburg, daß Er als Statthalter A. 1529. in dem bekannten Collegio mit *Melchior Hoffmann* in höchster Person præsidiret, und nach der dem D. *Bugenhagen* gegebenen Ordre vorgängig eine Vermahnung zu halten, selbst unter dem Gebet des Vater Unsers mit allen Anwesenden auf die Knie gefallen, auch in dem Collegio seine Meinung eröfnet. Imgleichen wird das Andenken des Statthalters *Christiani V.*, des Königes *Christiani IV.* erstern, aber vor dessen Königl. Herrn Vater in die Ewigkeit gegangen Kron-Prinzen, in Flensburg nicht aussterben. Ich will das merkwürdige, welches nicht in dem Stadts-Archivo, sondern bey dem *Noot* in seinen Beyträgen, 2ten Bandes p. 153. angeführt, verbotenus meinen Mitbürgern communiciren, damit sie daraus abnehmen, wie Königlich und prächtig dessen Antwort gewesen, als die Stadt Flensburg durch den Raht den 16. Apr. 1627. bey der ersten Gratulation das in den damaligen Zeiten gewöhnliche Geschenk (34) überliefert:

v. „Was E. E. Raht der Stadt Flensburg vor sich und im Namen „der ganzen Ehrliebenden Bürgerschafft dem Durchlauchtigsten Hoch-

(34) Von diesem Præsent kan meinen Mitbürgern die zuverläßige Nachricht geben, daß solches aus zwo große silberne Kannen bestanden. Es wird in dem Prot. Civit. vom 18. Nov. 1624., als die beeden Bürgermeister vom Hadersleber Amts- und Land-Gericht retourniret, und sie dem Magistrat von ihren Verrichtungen Rapport abgestattet, unter andern gemeldet:

v. p. „Daß der Prinz daselbst nicht gewesen, darum die Kannen wieder „zurückgebracht worden.“

In der Cämmerey-Rechnung de A. 1619. ist angeführt:

v. „2 silberne Kannen, in Kiel verfertiget, in allen 440 Loht, gekostet 1127 mk 8 ß.

Wobey ad Marginem notirt:

v. „Diese beede Kannen sind 1627. J. Durchl. *Christ. V.* erw. P. zu D. R. wegen ge„meiner Stadt Flensburg unterthänigst verehret, durch *Carsten Beyer* und *J. v. d. We„stering* beede Bürgermeister, ist geschehen auf dem Schlosse hieselbst.“

„gebohrnen Fürsten und Herrn CHRISTIANO dem Fünften V. G. G.
„zu D. Norw. ꝛc. erwehlten Prinzen ꝛc. unterthänigst an und fürge-
„bracht, das haben Ihro Hochfürstl. Durchl. der Länge nach angehöret,
„und wohl vernommen; So viel nun anfänglich vermerktes Votum
„und beschehene Glückwünschung betrifft, bitten J. F. D. ebenmäßig,
„der liebe Gott wolle J. K. Maytt., J. F. D. hochgeehrten Herren und
„Vater, bey jetziger gefährlichen Beschwerlichkeit und beschwerlichen
„Gefährlichkeit, an guter frischen Leibes-Gesundheit, gedeiligen Wohl-
„fahrt, Königl. Wohlergehen und Prosperitæt noch auch viele Jahre
„dem ganzen evangelischen Wesen zu Guten väterlich conserviren, mit
„hohen und großen Gaben gesegnen, um Deroselben Armee eine feuri-
„ge Mauer und Wagenburg schlagen, damit dieselbe vor des Feindes
„listige Anschläge sey gesichert, und also aller Ein- und Ueberfall verhütet
„bleiben möge, auch J. K. M., so alleine pro Patria et Religione strei-
„ten thun, stetigen Sieg und Ueberwindung bescheren, und nach dessen
„Erlangung wiederum mit hoher und großer Königl. Reputation zu
„Dero Königreichen, Fürstenthümern, Landen und Leuten kommen las-
„sen: Ebenmäßig wolle auch die Allmacht Gottes die J. F. G. wegen
„der empfangenen Regierung beschehene Glückwünschung in Gnaden
„bestätigen, J. F. G. mit dem heiligen Geist erleuchten, damit Sie die
„Landes-Fürstliche Regierung also mögen anfangen und continuiren,
„daß es gereiche zu Gottes Ehren, Landen und Leuten zum Besten,
„Wachsthum, Gedeyen, Wohlfahrt und guten Aufnahmen: Bey Of-
„ferirung des ansehnlichen Präsents verspüren J. F. G. Bürger-
„meister und Raht, wie auch der ganzen Commune unterthänig-
„sten geneigten guten Willen, nehmen dasselbe Präsent in Gnaden
„an, wollen es bey allen fürfallenden Occurrentien mit Fürstlichen
„Gnaden wissen zu erkennen, und verbleiben Bürgermeister und
„Raht, wie auch der ganzen Commune mit Fürstlichen Gnaden wohl
„gewogen.“

Und obgleich die Statthalterschaft, welche nach Absterben *Christiani V.* dessen Bruder *Friderico* A. 1647. übertragen worden, von kurzer Dauer gewesen, indem derselbe A. 1648. nach Absterben seines Königl. Herrn Vaters den Dänischen Thron bestiegen; so machet doch dieses Königl.

An-

Andenken auch die Historie der Stadt Flensburg merkwürdig, daß Er wärend der Zeit in Flensburg auf dem Schloß residiret, hieselbst als Statthalter die Regierung zuerst eingerichtet (35), so hiernechst A. 1648. nach Glückstadt verlegt, und durch den von demselben verordneten Statthalter *Christian Rantzau* angeordnet worden. Ich beziehe mich der Kürze halber auf die Nachrichten, so albereits p. 164. und ratione der sammetten Beutel mit Ducaten p. 180. bemerket worden. Hiernechst richte ich

2) meine Betrachtung auf die damalige in hiesigen Herzogthümern in großen Ansehen gewesene RANTZAUische Familie, wovon *Noot* in seinen Beyträgen P. 1. p. 165. meldet, daß die Statthalterschaft in den Her-

(35) Von solcher ersten Einrichtung wird in dem Königl. Diplom. Reg. *Frid. III.* 17. Apr. 1648. die Ursache angeführet: in verbis:

„Auf Anrahten und Gutbefinden der Adelichen Land-Rähte hiesiger Für-
„stenthümer, auch unser gelehrten Rähte ein recht förmliches Canzelley, so
„mit dazu nöhtigen Rähten und Bedienten versehen, in unser Stadt Flens-
„burg angeordnet, und ferner vollkommlich einrichten wollen.“

Der Herr *Schultz* in seiner Historischen Nachricht von der Stadt Heiligenhaven p. 65. versichert, daß das Land-Gericht auch der Zeit von Glückstadt nach Flensburg verlegt worden:

v. „Weil König *Christ. IV.* wegen hohen Alters die Regierungs-Last dieser
„Lande seinem Cron-Prinzen *Friderich* immer mehr überließe, so nahm sich
„dieser muntere Herr mit vielem Vergnügen der Unterthanen desto eifriger
„an, und verlegte das Land-Gericht von Glückstadt gen Flensburg.“

Conf. Arpe Fer. Æstiv. p. 326. 337. A. 1647. instructa fuit Cancellaria Regia totius Regionis in suo cuique tribuendo dispensatrix liberrima verum hæc non multo post certis de causis Tychopolin fuit translata. leg. Corp. Const. Holf. P. 1. p. 39. 40. et Corp. Stat. Holf. præt. p. 43. ratione des Ober-Consistorii:

v. „Mithin können wir den eigentlichen Anfang eines förmlichen und be-
„ständigen Ober-Consistorii mit Zuverläßigkeit in das Jahr 1648. setzen,
„in welchem die Regierungs-Canzelley zu Flensburg völlig eingerichtet,
„und darauf in folgendem Jahr nach Glückstadt transferiret worden,
„von welcher Zeit an das Ober-Consistorial-Gericht mit derselben alle-
„mal verbunden gewesen.“

zogthümern Schleswig-Holstein ihnen fast erblich gewesen, imgleichen nach dem Zeugniß meines oft angeführten unsterblich verdienten Lehrmeisters *Joh. Molleri* in Isagoge P. I. p. 234.: Vicaria partis Chersonesi hujus Regiæ gubernatio per duo jam secula lineæ *Rantzoviorum* Bredenburgenti singulari Augustissimi Daniæ Regum in istam beneficio pene fuit propria &c. Als bey welchen ich so viele untriegliche Beweisthümer beybringen könte, wie sie besonders der Stadt ansehnliche Dienste erzeiget, auch die Privilegia der Stadt zu conserviren beflissen gewesen. Meine Mitbürger erlauben mir, dieserhalben einige wenige Beweise ihnen bekannt zu machen, und zugleich dieser großen Männer Namen in dem Nachruhm bey der Stadt Flensburg zu erneuern, und zwar

I. den JOHANNEM RANTZOVIUM anzuführen, welcher nach seinen gehabten vortreflichen Einsichten (vid. p. 57.) die bekannte Landes-Theilung so sehr abgerahten, desfals alle seine große Bedienungen niedergelegt, und der in Epist. Cons. de A. 1593. p. 8. ad *Hinr. Rantzovium* schreibet: Tu Principi Tuo *Friderico* suasor et auctor exstitisti, ut oblatam provinciam susciperet, ne alioqui tota sua familia illustris illa Regia sede deturbaretur &c. zugleich mit dem Amtmann *Claus Rantzau*, als der Magistrat wider die Privilegia der Stadt von zweenen muhtwilligen Bürger zu Justificirung eines im Gericht wider sie abgesprochenen Urtheils vor dem Dittmarsischen Land-Tag citiret worden, dem Magistrat zur Maintenirung ihrer Stadts-Privilegien unter ihrer eigenen Hand sub dato Rensb. d. 21. Sept. 1562. unter den allerbündigsten Expressionen die Versicherung gegeben, daß hierunter ihre Privilegia nicht gekränket werden solten:

v. „Bürgermeister und Raht der Stadt Flensburg vor diesem Gericht „vermöge ihrer Privilegien und Stadt-Rechten, zu erscheinen, nicht „schuldig gewesen ꝛc. Sie wären mit Prælaten, Rittern und Manschaften auf gemeinen Land-Tagen eingeschlossen und verleibet ꝛc. Die „Klägere freventlich, muhtwillig und ungehorsamlich der Stadt-Gerichte und Gerechtigkeit zuwider und zur Kränkung derselben, weniger „denn mit Recht mit den Appellations-Sachen, gegen den Raht wider ihre Pflicht verfahren ꝛc.

Wobey

Wobey die Clauſula merklich:

v. „Denen Parten, ſo den Raht unbelanget, nicht laſſen wollen, ſolches „vermöge der Privilegien auf gemeinen Land-Tag vor der K. M. und „F. G., auch Prælaten, Rähten, Ritterſchafft und Manſchafften zu be„langen, frey ſtehen ꝛc.“

II. den HINRICUM RANTZOVIUM, von deſſen Gelehrſamkeit, vielen geſchriebenen Büchern alle Landes-Scribenten Nachricht geben, folglich würde es überflüßig ſeyn, wann ich meinen Mitbürgern davon eine Erzehlung machen wolte. Deſſen Andenken wird auch in der Stadt Flensburg beſonders dadurch verewiget, daß er, weil er ſich daſelbſt gerne aufhalten wollen, A. 1571., wie es heißt: Flensburgi anno Domini 1571. *H. R.* hanc domum cum a transactione Pacis inter Daniæ et Schweciæ Reges inſtitutæ rediiſſet, fieri fecit, das nach der damaligen Bau-Art prächtige, jetzo *Reimer*ſche Haus gebauet, welches auch dahero *Palladium Rantzovianum* bey denen Hiſtoricis genannt wird. Ich kan aus den vielen diplomatiſchen und archivariſchen Nachrichten, wegen der Weitläuftigkeit derſelben, zum Beweis, welchergeſtalt er mit dem Magiſtrat umgegangen, und wie ungern er wider die Privilegia der Stadt nur einen Schritt thun wollen, mich auf kein ſicherers und größerers Zeugniß, als auf das Flensburgiſche Gerichts-Protocoll vom 20. Dec. 1575., woſelbſt ſolches p. 49. zu deſſen ewigen Nachruhm aufgezeichnet, berufen. Vorgängig aber muß meinen Mitbürgern in Rückerinnern bringen, daß bekanntlich der Bürgermeiſter *Peter Pommerning* von *Joachim Holſtein* eines Ehebruchs und Giftmiſchung beſchuldiget worden, und daß wegen Wichtigkeit der Sache dieſer Statthalter zugleich mit dem derzeitigen Flensburgiſchen Amtmann *Peter Rantzau* als Commiſſarii vom Könige *Friderico II.* allerhöchſt beſtellet. Ich kan deſſen vortrefliche Declaration nicht in extenſo, der jetzo zu vermeidenden Weitläuftigkeit halber, communiciren, ſondern bemerke nur daraus den wichtigen Umſtand:

v. p. „Daß darunter wider ihren Willen des Rahts Privi„legia wären gekränket worden.“

Des-

Deshalben auch von dem Magistrat verlanget, sich neben ihnen zu setzen, und mit ihnen zu richten (36). Die Weitläuftigkeit verstattet nicht, alle Vor-

(36) Daß ich gerne meinen Mitbürgern von diesem fast Landesbekannten Processs, worin ein Bürgermeister dieser Stadt, wider die offenbare Wahrheit, in gedruckten Schriften so schändlich angegossen, eine Nachricht geben wolte, kan ich so wenig leugnen, als ich vielmehr wünschen möchte, nicht allein von diesem, sondern auch von andern gleich wichtigen Processen ein separates Stück zu verfertigen, da ich dann von der Wahrheit keinen Schritt abweichen, alles mit archivarischen und diplomatischen Nachrichten beweisen, auch zugleich dessen Fehler aufrichtig entdecken wolte. Nur möchte ich hiebey wünschen, daß ich zur deutlichen Auseinandersetzung vieler im Protocoll angezeigten Umstände, imgleichen Königl. Resolutionen und Verfügungen, aus der Höchstpreislichen Deutschen Canzelley, Königl. und Fürstl. damaligen Regierungs-Canzelley, auch aus den Actis, so zu Husby-Ding verhandelt worden, einige mir noch fehlende Nachrichten communicirt erhalten könte. Ich kan indessen nicht umhin, bey dieser specialen Affaire auch nur etwas stille zu stehen, und vorgängig des Rahtsverwandten *Jonas Hoyers* in offenen Druck gegangenen Erzehlung von dem Processs des Bürgermeisters *Peter Pommerning* mit *Joachim Holstein* meinen Mitbürgern in Rückerinnern bringen, wann er unter vorgängiger Erzehlung und Benennung derjenigen Richter, welche doch teste Prot. keinen Fuß wegen dieser Sache aufs Rahthaus gesetzet, schreibet:

v. „Weil *Peter Pommerning* seinen Eid auf vorbeschriebene Terminen nicht hat zu „wege bringen können, ist er A. 1577. d. 21. Octobr. zu einem unehrlichen Mann „erkannt, und den 28sten von seinem Amt abgesetzet, als er aber in folgendem Jahr „A. 1579. d. 7. Sept. seinen Eid zu leisten dem Gericht hat præsentiret, ist es ihm „abgeschlagen, weil er zuvor unehrlich erkannt ꝛc.“

So viele Wörter; so viele Unwahrheiten. Ich will zum deutlichen Gegenbeweis dieses imputati ex actis et dipl. folgende Wahrheiten zur Rettung dieses Bürgermeisters offenbarer Unschuld meinen Mitbürgern zur Prüfung übergeben, und zwar:

1) Daß, als dieser Processs den Anfang genommen, der bekannte *Blasius Eckenberg*, des *Peter Pommernings* größester Feind, diese Sache gerne den 12. Sept. 1575. fol. 34. im Gericht beylegen wollen, und die Ursachen vorgegeben:

v. p. „Er sähe einen Verderb dreyer Personen, als 1) des Bürgermeisters, 2) des Weibes, daraus Leib und Lebens-Gefahr entstehe, 3) sein Schwager (erat *Joachim Holstein*) denselben Weg gehen möcht.“

Vorfälle anzuführen, wann dieser Statthalter der Stadt ausnehmende Dien-

Worauf der Bürgermeister *Peter Pommerning* geantwortet:

v. p. „Daß er sich mit *Blasio* und seinem Beystande in keinen freundlichen Handel zu „lassen gesinnet, sondern will leiden und genießen, was recht ist, und Leib, Guht „und Blut dabey ansetzen ꝛc.“,

2) Daß dagegen die Verbitterung und horrende animosite dieses *Joachim Holstein* auch in Gegenwart des Statthalters daraus abzunehmen, daß juxta prot. vom 20. Dec. eod. an. p. 49. derselbe vor Gericht getreten,

v. p. „und gebehten, daß die Weiber peinlich verhöret würden, und wo „solches nicht möge gelten, sey er erböhtig, neben *Peter Pommerning* Fuß „bey Fuß zu setzen, und sich recken zu lassen, damit die eigentliche Wahr„heit am Tage und Licht kommen möge ꝛc.“

3) Daß dagegen der Statthalter und übrige Richter ante publ. sent. ad prot. nehmen lassen:

v. „Nachdem nun die Parten viele Wechsel-Reden getrieben, und viele Impertinen„tien vorgebracht, sind endlich von Herren Commissarien und adjungirten Bürger„meister und Raht die merita causæ betrachtet worden, und weil evidentia „facti dem Bürgermeister nicht überwiesen, dagegen validæ præ„sumtiones aus den verhörten Zeugnissen angeführet, ist endlich die Urtheil mit ge„meiner Bewilligung eröffnet worden, welche in dem Sententien-Buch zu finden (*).

(*) Meine Mitbürger erlauben mir, daß ich ihnen dieses Urtheil aus dem Orig. Sententien-Buch fol. 101., so wie es von denen Herren Commissarien und dem Raht versiegelt und würklich abgesprochen worden, communicire, und damit den zu seinem Vergnügen in der platdeutschen Sprache übersetzten *Jonas Hoyer*schen Abdruck conferire:

v. p. „In Diffamations-Sachen *P. P.* B. Kl. an einem, und *J. H.* Bekl. an„dern Theils, von wegen ehrenrührige Worte, welcher gedachter Bekl. vff vor„gehende Relation *E. Paisen* von dem Kl. schrifftlich gesprenget, erkennen die „Königl. verordnete Commissarien, *Hinrich Rantzau* Statthalter und *Peter* „*Rantzau* Ambtmann vff Flensburg, zusambt Bürgermeister und Raht da„selbst, auf vorher beyder Parten Klage, Antwort, Zeugenführung und ande„rer gerichtlichen Nohtdurfft, Krafft habender Commission vor Recht, daß „der Bürgermeister *P. P.* soll sich des zugemessenen Ehebruchs mit *E. P.* selb „zwölffte seiner angebohrnen Freunde, oder erbgesessener Bürger inner„halb 6 Wochen, mit einem Eyde entleggen, und soll sich ferner der andern „Bezüchtigung, als daß er *E. P.* mit Gifft umbringen lassen wollen, gleicherge„stalt selb zwölffte mit einem Eyde purgiren, und da er solche Eyde auf

Dienste erzeiget. Nur muß ich zweene derselben, wovon die Stadt annoch

„dem ersten Gerichts-Tage nicht sämtlich könte zuwege bringen, soll Ihme das „auf dem nächstkünftigen Gerichts-Tag nach Stadt-Recht zu thun zugelassen „seyn. Wann alsdann obgedachter B. solche Eyde geleistet, so soll *J. Holstein* „ernstlich von wegen seines begangenen Ehebruchs mit *E. P.* der K. M. und „der Stadt abdingen, und so viel der ehrenrürigen Worte belanget, nachdem „Er seine Seggerin dargestellet, den Ehebruch aber über Ehrgemeldten „**Bürgermeister nicht gnugsam erwiesen**, so soll er auch höchstgedachte „K. M. und der Stadt, was er daran verbrochen, nach Stadt-Recht bessern. „Nachdem auch *E. Paisen* ihres Ehebruchs selbst geständig, soll sie mit Ruten „aus der Stadt gestrichen, und dieses **Fürstenthums Schleswig verweiset** „**werden**, wie auch nicht weniger *Elsabe Mullers*, so den Bürgermeister *Peter* „*Pommerning* mit dem Gifft bezüchtiget, **dieses Fürstenthums soll ver-** „**weiset werden**. Billig V.R.W. Actum Flensb. d. 23. Dec. 1575."

4) Daß *Peter Pommerning* mit diesem Erkentniß zufrieden gewesen, und nicht nur nach dem Prot. vom 27. Febr. 1576. sich gerichtlich erkläret, die zuerkannte Eide in Person abzulegen, auch testante prot. vom 17. Mart. 1576., nachdem der Amtmann *Pet. Rantzau* für sich und nomine des Statthalters in termino præstationis juramenti erschienen, und man v. p. ratione formulæ juramenti gesprochen und votiret, sich beschweret, daß man so hart gegen ihn verfahren, v. p. „daß 20 oder 30 Bürger, die Ihn zuge- „sagt, in der Eidesleistung beyzupflichten, mit *Practiquen* abgespannt ꝛc." folglich ehrliche Hausleute, welche aus 22 Personen bestanden, im Gericht produciret, wogegen v. p. „der Amtmann öffentlich *protestiret*, daß er „von der *Sententz* und Königl. *Declaration* in einem Punct oder Tüttel „nicht abweichen wolle ꝛc." und gefraget: v. p. „Ob die Leute, so nahm- „kundig gemacht, Bluts-Freunde und besessene Bürger? damit nicht „gegen die Sententz und Königl. Declaration (quam non vidi) gehandelt „würde." und als der *Peter Pommerning* folglich zu keinem Eyde admittiret werden wollen, ad prot. dictiret: v. p. „*Peter Pommerning* offeriret sich „abermals ad juramentum &c. und daß in dergleichen Fällen auch vormals „von andern geschehen ꝛc. darauf auch sein Schoßmahl erlegt, und ad Re- „gem provociret."

5) Daß aber der Bürgermeister *Peter Pommerning* das gegen ihn begangene harte Verfahren seinem Könige geklaget, ergiebet die an den Amtmann *Pet. Rantzau*, als des *P. P.* größesten Feind, (wovon ich zur andern Zeit die allerstärksten Beweisthümer bekannt machen werde) ergangene Königl. aller-

noch bis auf den heutigen Tag den herlichsten Nutzen hat, aus dem Stau-

höchste Resolution, nach dem Prot. vom 9. Apr. eod. an. p. 61.: v. p. „die „Diffamations-Sache zwischen *Peter Pommerning* und *Joachim Holstein* zum „Stillstand verwiesen, **bey höchster Königl. Ungnade,** daß die Parten „sich mit Worten und Werken nicht gegen einander zu vergreifen."

6) Daß auch diese Sache in völligem Stillstand gerahten, der Bürgermeister *Peter Pommerning* so wenig jemals suspendirt, removirt, weit weniger für unehrlich erkläret worden, sondern vielmehr so lange sein Amt verwaltet, bis derselbe in alia Causa, und zwar wegen des bey Husby-Ding mit dem *Hans Jensen* gehabten Processes, welchen er zum Galgen condemniret wissen wollen, und welcherwegen testante prot. *Pet. Pom.* so viele Zeugen gerichtlich abhören lassen, auch das Zeugniß der Gerichts-Personen nach dem Prot. Jud vom 12. Febr. 1578. p. 160. &c. abgelegt, „daß der *Peter Pommerning* „auf dem Schloß zu dem Amtmann *Peter Rantzau* gesagt: *Hans Jensen* „ist ein Dieb, er soll hangen, oder ich will hangen," und der Amtmann geantwortet: „Es ist da (nemlich zu Husby-Ding) so gut, als zu *Flensburg*, „ist er ein Dieb, so mag er hangen," zu seinem größesten Præjudice sachfällig geworden; sintemal der *Hans Jensen*, nach dem Prot. Jud. ult. Aug. A. 1577. p. 124., seinen Eid auf Adelby-Kirchhoff abgelegt, solches Urtheil auch zu Anderschau von J. K. M. und den Reichs-Rähten confirmiret, (als welches ich ebenfals in extenso gerne sehen möchte) und darauf sub dato Anderschau d. 21. Octobr. 1577. das Königl. allerhöchste Schreiben wegen der remotion an den Amtmann ergangen, welches den 24. Octobr. 1577. Raht und Deputirte vorgelesen worden, worin die Causa remotionis, wegen der Schmäh-Sachen wider *Hans Jensen* zu Synderup, des bezüchtigten Diebstals halber, dann auch wieder den Hardes-Vogt *Simon Jensen*, (als adcit. Richter) secundum verba Regii Rescripti: „**daß er des Bürgermeister-Amts hinführo nicht fähig noch würdig,**" mit dem Mandat: „Daß ein Bürgermeister erwehlt werden solle, der weder der *Pet. Pom-* „*merning*- noch *Holstein*schen Faction, und desfals weder verdächtig noch partheyisch erwehlt werden solle," breiter enthalten (wovon ich zu einer andern Zeit meinen Mitbürgern mehrere archivarische und diplomatische Nachrichten mitzutheilen verspreche). Und solte ich die Acta, so entweder bey Husby-Ding, oder vor J. K. M. *Frid. II.* und den Reichs-Rähten ergangen, imgleichen die Urtheile zu inspiciren Gelegenheit haben, würde ich nach meiner Ueberzeugung die Proben der ausnehmenden Verbitterung des Amtmanns *Peter Rantzau* auch daraus abnehmen können, als wovon der Amtmann, ehe

be der Vergessenheit meinen Mitbürgern bekannt machen, als worunter ich

dieses eben angeführte Königl. Remotions-Decret erfolgt, die allergrößeste Probe abgelegt, indem derselbe albereits vorher, und zwar den 18. Octobr. 1577. als Sieger gegen *P. P.* dem Gericht ein Königl. Schreiben sub dato Anderschau d. 24. Sept. zugeschickt, welches im Gericht öffentlich verlesen worden, und dessen Inhalt darin bestanden: v. p. „Daß ein Raht in denen „Sachen zwischen dem Amtmann und *Pet. Pommerning* ohne Verweilung ge„richtlich urtheilen und sprechen solte, bey Vermeidung ernster Strafe, wie auch „nicht weniger gedachter *Pom.* **Seines Amts wegen der Eyde, so *Hans „Jensen* auf ihn geschoben, bis zu der Sachen weiteren Erkendniß „entsetzet seyn solte.**“ Daß aber der Bürgermeister *Peter Pommerning* diesen Braten, so der Amtmann *Peter Rantzau* ihm zu frühe vorsetzen wollen, in Zeiten gerochen, und, wie es im Protocoll heist, „nachdem ihm solches „vorgelesen,“ der *P. P.* ein ander Königl. Schreiben an den Amtmann v. p. in continenti gezeiget, solches aber, nach dem juxta v. prot. p. 128., dem Amtmann durch den Bürgermeister *Fincke* und übrigen Rahtsverwandten præsentiret, dessen Antwort gewesen: v. p. „Daß J. K. M. auf *Pom.* hohes „und wilkührliches Erbiehten gnädigst gewilliget, daß die Entsetzung seines „Amtes differiret, und er und sein Widerpart *Hans Jensen*, samt dem Har„desvogt *Simon Jensen*, am 18. dieses Monats zu Anderschau vor der K. M. „und derselben Reichs-Rähte erscheinen, und endliche Erörterung erwarten „sollen.“ Auch hier wollen meine Mitbürger die ganz erdichtete weitläuftige Beschreibung des *Jonas Hoyers* p. 51. nachlesen, indem von demjenigen, was auf dem Rahthause passirt seyn soll, kein Wort wahr, es ist vielmehr das platte Contrarium, so wie aus der beyderseitigen Reise des Amtmanns *P. Rantzau* und des Bürgermeisters *P. Pommerning* an den Königl. Hof betreffend, als auch aus denen angeführten beeden gegen einander laufenden Königl. Resolutionen (welche ich gerne in extenso sehen möchte) zu ersehen. Nur darin hat *Jonas Hoyer* Recht, es ergiebt auch das Protocoll: **„Daß der Amtmann ihm „hierauf nach Ehr und Redlichkeit gestanden, welcher er auch endlich „ist beraubet worden.**“ vid. das erste Stück p. 91. woselbst der allerstärkste Beweis in der Klage des Amtmanns *Peter Rantzau* vom 9. Octobr. gegen *Peter Pommerning* wegen der mit dem Könige *Friderico II.* gehabten Unterredung nach Abzug des *Peter Rantzaus*, welcherwegen er den Bürgermeister *Peter Pommerning* unter seiner eigenen Hand wenige Tage nachhero beschuldiget: v. **„Daß er ihm solches als ein Gott- und aller Ehrvergessener Mörder und Ehebrecher überlügen solle.**“

ich besonders bemerke, daß, als die Erben des *Lütke Nahmans* durch Vorsprache des Herzogs *Johannes* dessen Testament anfechten wollen, auch würklich angefochten, solches durch die Bemühung des Statthalters *Hinrich Rantzau* doch bey Kraft geblieben; Man lese die Nachrichten, so dieserhalben im Protocoll vom 10. Octobr. 1574., imgleichen in dem Protocoll vom 25. ejusd. aufgezeichnet stehen, und besonders daselbst des Magistrats vorsichtigen Schluß:

v. „Daß man derowegen dem Statthalter und *Josias von Qualen*, so „mit der Durchl. Hochgeb. Fürstin, Fr. *Elisabeth*, Herzogin zu Mecklen„burg, anhero kommen würden, guten Raht sich erholen, und dahin „Ihro Gestrengen vermögen, daß Sie dieser Sachen Gelegenheit der „Königl. Maytt. referiren, und gemeiner Stadt und Schule Bestes „hierin günstig befodern helfen."

Und nach dem Prot. vom 27. May 1575. p. 17. auf das Promotorial-Schreiben des Herzogs *Johannis* mit Wissen des Königl. Statthalters copiam testam. zuschicken wollen, imgleichen das Prot. Jud. vom 7. Mart. 1586. fol. 214., wenn daselbst angeführt wird:

v. „In diesem Monath durch den Königl. Statthalter und Rahte ein „Ambts-Gerichts-Tag angefangen und beschlossen, in welchem die Ap„pellations-Sache S. T. *Daniel Rantzau* zu Seegard gegen E. R. *Peter* „und *C. Richertsen* zum freundlichen Vertrag dirigiret."

Als welches dasjenige erkläret, was zum beständigen Andenken in dem auf dem Schul-Saal befindlichen vortreflichen sogenannten **Diakenbock** angeführt:

v. „Der E. und Ehrenveste *D. Rantzau* Erffg. auf Seegard uth der recht„schwebenden stridigen Sacken mit *P.* und *C. R.* herrührende und durch „gühtliche Handlung des Edl. gestr. und Ehrv. *Hinrich Rantzau* Königl. „Statth. und *P. Rantzau* Ambtm. zu Flensburg, dahin gewendet, dat „wat ut de Sack als 200 Rthlr. diesem Testamento einverleibet, und „tho Gedechtnisse an wohlverdenten Hußarmen ock Borgerkinder, so stu„deren, und wohlverholdene arme Denstmädgen in ehren Ehrendagen „de Jahrl. Rente sall uthgedehlt werden."

III. den Statthalter GERHARD RANTZAU, von dessen besondern Gewogenheit gegen die Stadt und den Magistrat die allergrössesten Beweisthümer verhanden. Ich habe albereits Mem. Flensb. p. 164. 165. das verbindliche Schreiben vom 24. May 1601. allegiret, worin derselbe bey dem Magistrat sich entschuldiget, daß er auf derselben Invitation sich mit dem Magistrat und Bürgerschaft beym Pfingst-Gelach zu belustigen, wegen zugestossenen Verhinderungen nicht erscheinen könne. Daß er auch sogar den Magistrat zu Gevatter gebeten, davon muß ich das merkliche aus dem Protocoll vom 1. Mart. 1624. der Wichtigkeit halber in extenso meinen Mitbürgern bekannt machen:

v. p. „Anfänglich ist des Königl. Statthalters Herrn *Gerhard Rantzau* „Ritt. eingeschickte Gevatterbittung an E. Ehrs. Raht haltende verlesen „worden, darin Ihre Gestr. zu Gevattern erbehten, zu seiner iungen „Töchterlein, und zu der am 20. Mart. bevorstehenden Kind-Taufe „eingeladen, worauf E. E. Raht nach gehaltener Deliberation einmühtig geschlossen, daß Ihre Gestr. (die dieser Stadt und Gemeine unterschiedlich günstige Beförderung und guten Willen erwiesen) „zu einem Gevatter-Pfenning verehret werden solle die silberne Kanne, „so A. 1616. gefertiget worden, und 156 Loht wiegt, nebst dem silbern „vergüldeten Hirsch zu 63 Loht, so für etliche wenige Jahre (37) von D. *Cosmar*

(37) Ich solte glauben, meine ehemalige Herren Collegen werden der Zeit vergessen haben, was den 4. Dec. 1601. Raht und Deputirte ad prot. notiren lassen, daß in allen künftigen Zeiten solcher Hirsch, oder wie es heißt, Schouwer, bey der Stadt verwahret werden solle.

v. p. „Hat E. R. der Stadt Flensburg zusambt den 24. M. von wegen „der Gemeine bey dieser Jahr Schatzsetzung einhellig auf des Achtb. *Th.* „*Vacken* Anfoderung bewilliget, daß der Ehrv. und Hochgebohrne *Cosmar* „*Vacke* (*), der Rechten D. und Fürstl. *Beyer*sche Raht, wegen seines väterlich

(*) Gelehrte können von diesem *Cosmar Vacke* des *J. Molleri* Cimb. Lit. nachlesen, woselbst dessen Disp. de condict. indebiti allegiret. Ich habe aber drey Disp. von demselben, womit der Herr Prof. *Moller* in der versprochenen Cimb. Lit. Contin. dessen Leben wird suppliren können, welche de Fidejussoribus, Tub. 3. Jul. 1588. de in integrum restitutionibus 25. Aug. eod. und de tutelis et Curat. 14. Apr. 1589. gehalten worden.

„*Cosmar Vacke* einen Ehrb. Raht geschenket worden, und wollen die bee-
„de Herren Bürgermeister nach der Kindtaufe zu erweisen, und wegen
„Eines Ehrb. Rahts den Gevatterstand zu verrichten auf sich nehmen."

Die Zeit verstattet nicht, mehrere besondere Merkwürdigkeiten, so in die Historie dieser Stadt einen Einfluß haben, weitläuftig und mit Extrahirung der archivarischen Nachrichten bekannt zu machen. Ich will indessen nur hiebey in Rückerinnern bringen, welchergestalt derselbe 1), wie die bey der Stadt sowol, als bey dem Hospital aufbehaltene Documenta de A. 1601. 1602. ꝛc. breiter ausweisen, sich alle nur mögliche Mühe gegeben, die nachmalige Irrungen wegen Anbau von Jürgensby und der sogenannten neuen Stadt aufzuheben; 2) die weitläuftigen Stadts-Irrungen mit den Adelichen, vid. Prot. 27. Nov. 1602. wegen der erlangten **Gitterwerke** vor ihre Häuser, welche NB. v. p. auf *Interceſſion* des **Statthalters**, denen im Protocoll benannten Adelichen ad dies vitæ zugestanden, wobey er sich v. prot. verbunden:

v. „Den Magistrat desfals bey J. K. M. vertreten und verantworten
„zu helfen, weil die Sache an J. K. M. gelanget, dieselbe auch die Be-
„liebung des Magistrats und 24. von gänzlicher Abschaffung der Git-
„terwerke ratificiret, imgleichen, daß diese **Verwilligung dem uhr-**
„alten privilegirten Stadt-Recht unverfänglich."

und 3) A 1602. die Irrungen der Stadt mit den Dörfern im Amt Flensburg, Jarpelund, Monkwulstrup, wegen der Stadt-Gränze, zugleich mit dem Amtmann *Balt. von Ahlefeld* den 26. Nov. 1602. gütlich beyzulegen, und ist die Raison, vid. impr. Nachricht von dem Flensburgischen Stadt-Felde, p. 10. merklich:

v. „Daß Raht und Gemeine an J. K. M. an den Statthalter und Räh-
„te appelliret, auch Ridemänner ausgebracht, der Königl. Statth. die
„die

„lichen und mütterlichen Erbes, so er aus dieser Stadt auszuführen gemei-
„net, der gemeinen Stadt zur Nachsteuer 200 Rthlr. geben, und einen sil-
„bern Schuver von 50 Rthlr., darauf er seinen Namen und Wapen mö-
„ge stechen lassen, und sollen die 200 Rthlr, der gemeinen Stadt Rechnung
„eingeführt, und der **Schuver zur Gedächtniß beym Rahthaus in**
„allen künftigen Zeiten verwahret werden."

„Geringschätzigkeit der Sache erwogen, und daß, wann die Ridemänner „die Scheide bezogen, und darüber erkannt werden solle, daß alsdann „die Unkosten, so darauf gehen würden, die Sache würden weit über„treffen ꝛc.“

Ich præterire auch bis zur andern Gelegenheit, wann von den alten Verfassungen dieser Stadt in Kriegs-Zeiten meinen Mitbürgern einige Nachricht geben solte, dieses *Gerhard Rantzaus* noch im Archivo Civitatis aufbehaltenen Revers an den Magistrat zu Flensburg sub dato Breitenburg d. 13. Apr. 1626., „daß die entzogene 95 Soldaten in „dem zu 100 Mann gesetzten Ausschuß gekürzet werden solle,“ imgleichen die merkliche aus einem MSto communicirte Nachricht bey dem Herrn Kriegs-Raht *Camerer* in den Merkwürdigkeiten der Holsteinschen Gegenden p. 85. aus dem dritten Brief, daß, als auf Befehl des Statthalters *Gerhard Rantzau* die Flensburgische in Rendsburg eingelegte Besatzung A. 1627. nach Hause ziehen müssen, juxta verba: „die Flens„burger mehrentheils vom Feinde niedergehauen worden, und we„nig nach Hause gekommen.“ Gleichdann ich auch von den A. 1631. vorgefallenen Irrungen der Stadt mit den Vormündern der Kinder des Statthalters *Gerhard Rantzau*, wegen Vindication des Platzes auf hiesigem Stadt-Felde, woselbst ihm vor vielen Jahren eine in Kriegs-Zeiten ruinirte Pulver-Mühle (38) zu bauen verstattet worden, nichts anführen kan.

Und hieselbst, als ich eben im Begriff gewesen, noch mehrere RANTZOVIOS als Statthalter hiesiger Lande anzuführen, auch meine Betrachtung auf die folgende Statthalter aus den resp. Hochadelichen und Gräflichen AHLEFELDischen Häusern, dann auch auf die hohe Statthalterve in diesem Seculo zu richten, und in deren Leben die vorzügliche Gnade, so die Stadt von Denenselben genossen, meinen Mitbürgern bekannt zu machen, muß ich zu meinen größesten Verdruß die Feder niederlegen, weil

nicht

(38) Ich hatte mir vorgesetzt, meinen Mitbürgern von dieser ehemaligen Pulver-Mühle, imgleichen von der dabey gelegenen kleinen Pulver-Mühle eine archivarische Nachricht zu geben; allein, ich habe, wegen der Weitläuftigkeit, solche bis zur andern Zeit verschieben, und mit andern Nachrichten von gegenwärtigem Scripto separiren müssen.

nicht nur der albereits abgedruckte 12te Bogen gegenwärtiger eilfertigen (39), auch wider meinen Willen vergrößerten Schrift die Presse verlassen soll; sondern auch die eben jetzo erhaltene Nachricht, daß die Allerhöchste Königl. Confirmation der auf meinen wehrtesten Herrn Collegen gefallenen Wahl eingelanget, dann auch die Vorstellung, daß der Tag zur würklichen Introduction anberahmet werde, nöhtigen mich, diese angefangene zerstümmelte Materie mitten in dem Lauf derselben zu abrumpiren. Wolte der Himmel, daß ich die Freyheit haben möchte, unter dem geborgten Namen beeder Collegiorum diese beede Stücke zu continuiren; so würde auch diese angesehene Materie der Flensburgischen Stadts-Nachrichten fortzusetzen, angewandt seyn. Hat aber der Himmel ein anders über mich beschlossen, daß dieses Zweyte Stück das letzte seyn soll, werde ich einem ehrlichen Flensburger meine hieher gehörige gesamlete archivarische Nachrichten überliefern, und besonders daraus dieses Stück zu continuiren ersuchen. Und lebte alsdann noch der ehrliche gelehrte Flensburger (ich meine den Herrn Pastor *Pet. And. Hoeck*) so würde ich demselben, als einem Liebhaber hiesiger Landes-Historie, (nachdem er albereits bey seinem Leben

> Historische Nachricht von den Statthaltern der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie sie von einigen 100 Jahren her auf einander gefolget, aus bewährten Urkunden zusammen getragen und mitgetheilt von *Pet. And. Hoeck*, weiland Haupt-Pastore zu Süderau in der Cremper-Marsch,

verfertiget, und welche lesenswürdige Schrift der selige Herr Consisto-

rial-

(39) Ich kan mit Wahrheit gegenwärtige Schrift eilfertig nennen, da ich ganze Tage durch Amts-Geschäfte davon abgehalten worden. Um aber die angefangene Arbeit zu continuiren, und, damit die Presse bey der ohnedem kurzen Zeit nicht stille stehen dürfen, habe ich die Zeit mehrentheils dazu anwenden müssen, welche zur Ruhe destiniret gewesen, folglich bey halben und ganzen Bogen öfters zerstümmelt nach meinem rohen Concept zum Abdruck übergeben müssen; wodurch ich dann dem gelehrten Freunde, der meinetwegen nach meiner ohnedem eilfertigen und unleserlichen Hand die Correctur zu übernehmen die Güte gehabt, gedoppelte Mühe verursachet, welche aber meine gegen denselben albereits in vielen Jahren gehabte Hochachtung verdoppeln wird.

rial-Raht *Noot* in seinen Beyträgen im zweyten Bande p. 122. bis 185. nach seinem leider zu früh erfolgten Absterben abdrucken lassen, und mit einigen Anmerkungen bereichert), vorzüglich diese Bemühung übertragen. Und wäre es möglich, daß ich auch nach meinem Tode in meinem Grabe an weltlichen Nachrichten mich vergnügen könte; ich würde mich freuen, wann er alsdann aus solchen übergebenen Nachrichten das albereits beschriebene Leben der verewigten Statthalter lediglich mit Flensburgschen archivarischen Nachrichten vermehret hätte, in specie aber, wann er da, wo der König *Christianus VI* Glorioss. Mem. bey der hohen Anwesenheit auf Friderichs-Ruhe auf einer Scheibe in Dero Gemach mit eigener Hand die Wörter geschrieben: (vid. die cit. Schrift p. 185.)

Friderichs-Ruh bleibe beglückt immerzu,

continuirte, und die von mir angemerkte Gnaden-Merkmale der Nachwelt bekannt machte, womit der Hochselige Statthalter FRIDERICH ERNST, Marggraf zu Brandenburg-Culmbach ꝛc. Hochfürstl. Durchl., über 30 Jahre bey unzähligen Gelegenheiten, und besonders zu denen Zeiten, da er die ausnehmende Bemühung angewandt, für die Stadt und commercirenden Bürgerschaft diejenige Handlungsfreyheiten wieder zu verschaffen, welche in so viel hundert Jahren die Stadt Flensburg als ihre allergrößte Herlichkeit conserviret, und in blühendem Flor unterhalten. Mein Zeugniß wird auch nach meinem Tode desto glaubhafter seyn, da ich unterschiedene male nicht allein in Schleswig, sondern auch in den letzten 10 Jahren, wann er mein geringes Haus, um daselbst abzutreten, mit seiner gnädigsten und Hochfürstl. Gegenwart beehret, mit ihm mich zu unterreden das Glück gehabt. Und daselbst wird sich auch breiter angemerkt finden, wie hoch ich die auf mich geworfene vorzügliche Gnade erkannt, wann bey mehrmaliger Gelegenheit, besonders aber, als die Stadt Flensburg und auch mein Haus, wiewol, leider! zum letztenmal, das unschätzbare Glück gehabt, bey der geschehenen Revue und Musterung der hieselbst in Guarnison gelegenen drey Battaillons, diesen Fürsten und Statthalter zu sehen, mich an seiner Fürstlichen Tafel, welche mit benachbarten Fürsten, Grafen, großen Generalen besetzt gewesen, zu ziehen. Woselbst dann auch meine letzte Danksagung der der Stadt erzeigten unzähligen vorzüglichen 30jährigen

Gna-

Gnaden-Bezeigungen, besonders aber, wann es vor 22 Jahr, zu einer Zeit, da wahrhaftig nicht die Gedanken gehabt, jemals mehr die Feder um Ertheilung meiner jetzigen Bedienung anzusetzen, besonders, als die edle Advocatur mit gedoppelten Nutzen continuiret, proprio motu die Nohtwendigkeit, daß die Stadt Flensburg, gleich den mehresten benachbarten Städten dieser Herzogthümer, mit einem Consule Literato versehen würde, vorgestellt, und desfals meine geringe Person vorgeschlagen (40), wird anzutreffen seyn. Und hätte der Himmel gewolt, daß mein hiebey schließlich annectirter Wunsch eingetroffen, so lebte dieser Fürst und Herr annoch, und erfreuete Land und Leute mit einer gesegneten milden Regierung, welche er seinem Hochfürstl. Herrn Bruder überlassen müssen.

Und eben so groß würde auch nach meinem Tode eine rührende Empfindlichkeit seyn, wann ich erfahren könte, mit welcher Behutsamkeit und Vorsichtigkeit derselbe von demjenigen Gebrauch gemacht haben würde, was bey fernerer Fortsetzung der merkwürdigsten Umstände der p. t. Statthalter, bey dem Leben unsers jetzigen **Geheimen-*Conferenz-Ministers* und Statthalters** ꝛc. **Herrn Baron** von Dehn, ich nach der Wahrheit mit pflichtschuldigster Devotion angemerket. Und da demselben nicht unbekannt seyn wird, welchergestalt ein großer Herr beleidiget wird, wann bey dessen Leben eine schlechte Feder Lobes-Erhebungen (wären es auch die größesten Wahrheiten) in Schriften, so das öffentliche Licht sehen sollen, ausstreuet; so wird er auch die Bekanntmachung des-

(40) Solten einige meiner wehrtesten Mitbürger noch dieserhalben auf diesen Hochseligen Herrn zürnen, und glauben, daß hiebey die Stadt-Privilegia wären gekränket worden; so muß ich ihnen ersuchen, ihr Judicium so lange zu suspendiren, bis ich in einem der folgenden Stücke **die vorzügliche Bemühung unserer *Antecessorum in officio*, die *Privilegia* der Stadt bey denen Wahlen der Bürgermeister, Rahtsverwandten, Stadt-Vögten und Stadt-*Secretarien conservi*ret zu haben**, vorgestellet, da ich dann nicht allein von dieser Sache, und welchergestalt ratione futuri die Wahl-Gerechtigkeit bey meiner geringen Person Königl. reserviret worden, handeln, sondern auch die Zeiten in Rückerinnern bringen werde, wann es nicht viel gefehlt, daß solche Herlichkeit der Stadt zu ewigen Zeiten derselben wäre entzogen worden.

jenigen, was von mir in Dessen Leben merkliches, in so weit es lediglich auf die Stadt Flensburg gerichtet, aufgezeichnet worden, so lange aussetzen, bis Er (wolte Gott, Er lebte noch 50 Jahr nach meinem Tode!) die Welt verlassen. Dann wird ihm erlaubt seyn, zu schreiben: Hätte Flensburg, ja, hätte das ganze Land bey ihrem Könige einen Statthalter sich auszubitten, die Freyheit gehabt; es hätte Denselben, und keinen bessern, dessen Herz größer nach dem Willen Seines Königes, vor Liebe gegen redliche Unterthanen Seines Königes, gegen Arme, Witwen und Waisen überfließet, erbitten können. Und ebenwenig wird Derselbe sich dann beleidiget finden, wann die Stadt Flensburg, so lange darin ein redlicher Bürger wohnet, in unvergeßlichen Andenken unter andern die ausnehmende Bemühung aufbehalten wird, welche dieser Herr occasione des im abgewichenen Jahre zur Prüfung übergebenen, dem bürgerlichen Nahrungsgeschäfte so sehr entgegen stehenden præjudicirlichen Einquartierungs-Projects mehrern Städten, besonders auch der Stadt Flensburg erzeiget. Hier schreibe er das, was ich davon geschrieben, aufrichtig. Sage er: Niemalen hätte ich nach Einlangung desselben die Bürgerschaft, angesehene Kaufleute, Witwen ꝛc. bey meinem 22jährigen Bürgermeister-Amt schüchterner gesehen, als in denen Monaten, da Furcht und Hofnung die Königl. Allerhöchste Decision in suspenso gelassen. Beschreibe er aber auch die præliminaire Freude, nachdem ich für Raht und Deputirte in dieser wichtigen Sache die Feder zu führen übernommen, und es als eine Nohtwendigkeit angesehen, diesem Herrn in meiner geringen Person aufzuwarten, und solche Sache durch mündliche Vorstellung nomine Magistratus et Collegii Deputatorum zu empfehlen, welche Raht und Deputirte empfunden, als ich ihnen von meiner Verrichtung Rapport abgestattet, als ich ihnen sub fide silentii vertrauet, wie gnädig ich von Ihro Hochfreyherrl. Excellence angenommen worden, mit welcher Gedult Er mich an- und ausgehört, wie vortreflich Dessen Antwort gewesen, als Er gesagt: Seines Königes Wille wäre, daß die Guarnisons, mit welchen die Städte hiesiger Herzogthümer beleget werden müßten, sowol Officiers als Gemeine, mit convenablen Quartieren versehen werden sollen. Und diese Allerhöchste Königl. Absicht müßte Er auch zu befördern suchen. Wogegen Er dann auch hofte, wann die Stadt Flensburg, so wie in den

vorigen Zeiten geschehen, sich dazu künftig verpflichtete; daß Ihro Königl. Majestät für die Stadt Flensburg die Gnade haben würden, von derselben alle uns so gefährlich angeschienene Projects-Puncte allergerechtest abzuwenden. Er vor Seine Person wünschte, daß eine Stadt, wie Flensburg, die vornemlich von der Kaufmannschaft lebte, vor andern Städten, so viel als möglich, mit der Einquartierung verschonet bleiben möchte. Ich solte dahero meinen Mitbürgern alle Furcht dieserhalben benehmen, die Stadt Flensburg hätte einen Freund in Copenhagen (Er nannte Ihn nicht, und ich darf Ihn auch nicht nennen), der würde, wann Er auch nicht darum angesucht, bey dem König für Flensburg und andere Städte das Wort reden, daß wir uns zu einer erwünschten Allerhöchsten Königl. Resolution Hofnung machen könten. Dann beschließe Er die ausgebrochene Freude aller aufrichtig-gesinnten Flensburgischen Bürger, als solche gehabte Hofnung in der Allerhuldreichst erfolgten Königlichen Resolution in Erfüllung getreten, als sie daraus ersehen, wie die Stadt Flensburg dabey mehr gewonnen, als verlohren, wie die Stadt Flensburg sich keine bessere Königl. Einquartierungs-Verordnung wünschen, und daß keine hohe Königl. Hand solche wieder aufhebe, sondern die unverrückte Beybehaltung derselben so lange bey Kraft und Macht bleiben müsse, als noch ein ehrlicher Flensburgischer Bürger in derselben wohnet, der die Königl. Dänische souveraine Erb-Regierung mit Guht und Blut veneriret. Vergesse er dann auch nicht die allerpflichtschuldigste Danksagung, so ich dieserhalben nomine der Stadt meinem Könige in der allerniedrigsten Soumission abgestattet, zu bemerken. Dann verdoppele er auch die von mir beschriebene Hochachtung der Stadt gegen denjenigen, der das Herz des Königes dahin gelenket, denen Vorstellungen unsers jetzigen verehrungswürdigsten Statthalters nach der Wahrheit Gehör zu geben. Und hätte dann auch der Himmel nach seiner Allmacht und Weisheit meinen allerletzten Wunsch, in Mittheilung einer dauerhaften, bis in die allerspätesten menschlichen Jahre anhaltenden Gesundheit, erhöret; so würde die Stadt Flensburg nicht nur während Dessen Statthalterschaft den Schutz der Stadt-Privilegien (wovon ich in den allerletzten Tagen des verwichenen alten Jahres, als ich die Gnade gehabt, den Tod meines seligen Collegen, statt der dazu habenden schriftlichen Ordre, mündlich

zu notificiren, eine überzeugende Probe gehabt) und bürgerlichen erlaubten Freyheiten sich gewiß zu erfreuen haben; sondern auch von allen künftigen Statthaltern, sowol nach Dessen, als aller in die Ewigkeit vorangegangenen Præantecessorum Exempel ein Zeugniß ablegen, daß ich in vorangeführten dritten Haupt-Satz mit Wahrheit geschrieben: **Daß die Stadt und Bürgerschaft sich Derselben Gnade, so wie in den vergangenen Zeiten, also auch noch jetzo, rühmen, die *Posteritæt* auch sich derselben werde zu erfreuen haben.**

Ob ich nun gleich gehoffet hätte, auch in gegenwärtigem zweyten Stück

IV. Die vorsichtige Bemühung unserer Antecessorum in officio, die Stadt-Privilegien auch in Beybehaltung einer unzertrennlichen Harmonie und Einigkeit mit hiesigen Amtmännern conserviret zu haben,

vorstellig zu machen; so muß ich auch diese wichtige Materie der Flensburgischen Alterthümer bis in einem der nechstfolgenden Stücke aussetzen. Meine Absicht ist gewesen, solche in dreyen Abtheilungen meinen Mitbürgern bekannt zu machen. In dem ersten, wann vorgängig die merkwürdigsten Umstände in Rückerinnern gebracht, welchergestalt die Schleswig-Holsteinische Noblesse diese angesehene Bedienung in den ältern Zeiten, nach Ausweisung der Land-Tags-Acten, als ein Erb-Recht prætendiret, auch von ihnen würklich bekleidet worden, wolte ich die ausnehmende Gnaden- und Freundschafts-Proben, welche von den Amtleuten der ältern, mitlern und neuern Zeiten der Stadt bey vielfältiger Gelegenheit erzeiget worden, und wovon sie noch bis auf den heutigen Tag den größesten Nutzen hat, vorstellen; in der zwoten die Bemühung unserer Præantecessorum, denen Amtleuten dagegen auch alles, was ihnen möglich gewesen, mit Reservation ihrer Stadts-Privilegien eingeräumet zu haben, bekannt machen; und in der dritten alle merkliche Vorfälle, wann Irrungen zwischen den Amtleuten und der Stadt entstanden, wie sorgfältig unsere Antecessores ihre Bemühung angewandt, die Stadt-Privilegia gegen dieselbe bey mehrmaliger Anfechtung derselben zu mainteniren,

anzei-

anzeigen. Welche Merkwürdigkeiten, wann solche mit archivarischen und diplomatischen Nachrichten bewiesen, dann auch die Privilegia der Stadt im Amte Flensburg, und die dieserwegen ergangene Königl. Allerhöchste Verfügungen, dabey die Nohtwendigkeit einer beständigen Harmonie des Amts Flensburg, als der Speise-Cammer der Stadt, und worin selbige als eine Perle in der Mitten gelegen, in Rückerinnern gebracht, viele Bogen nicht würden einschließen können. Ich muß aber bis dahin und überhaupt alle Privilegia der Stadt, besonders aber des Amts Flensburg unserm gegenwärtigen **Herrn Geheimen-Raht und Amtmann, Ihro** Excellence, **dem Herrn** GEORG FRIDERICH VON HOLSTEIN, bestens recommendiren. Ich werde dagegen angewandt seyn, wann auch dieses Stück das Licht sehen wird, Ihm darin das Bürger-Recht der Stadt Flensburg nach Römischer Art auf einer goldnen Schaale zu præsentiren. Und hätte ich die Freyheit, noch eins derselben zu vergeben, wolte ich solches auf gleiche Art dessen höchstgeehrtesten Herrn Bruder, **Ihro** Excellence, **dem Geheimen-Conferenz-Raht und Amtmann in Tundern, Herrn** FRIDERICH WILHELM VON HOLSTEIN, in pflichtschuldigsten Rückerinnern der über 30 Jahre mir besonders gewürdigten Freundschaft, offeriren.

Dann hätte ich gewünschet, auch

V. Die vorsichtige Bemühung unserer Præantecessorum in officio, die Privilegia der Stadt in Beybehaltung einer beständigen Harmonie, sowol im Magistrat et Collegio Deputatorum, als mit der Bürgerschaft in Kraft zu erhalten, vorstellig zu machen, auch dabey die unglücklichen Zeiten der Stadt in Rückerinnern zu bringen, wann dieselbe in allen dreyen Sätzen ihres Endzweckes verfehlt.

Allein, die Wichtigkeit der hiebey vornemlich in den ältern und mitlern Zeiten der Stadt zusammenstoßenden Nachrichten würden fast ein eigenes Stück erfodern, und ich müste solches in drey Neben-Stücke abtheilen,

len, da ich dann nicht nur bey einem jeden die lesenswürdigsten archivarischen und diplomatischen Nachrichten zugleich bekannt machen; sondern auch das Andenken mehrerer Bürgermeister der Stadt Flensburg aus dem Staube der Vergessenheit erheben würde. Meine Mitbürger fassen mich bey meiner Zusage. Ich will, fals Gott Leben und Gesundheit giebt, als ein ehrlicher Mann, was ich versprochen, halten.

Wann ich denn nun mit dem sechsten Haupt-Satz, darin ich

VI. Die ausnehmende Bemühung unserer Præantecessorum in officio hätte vorstellig machen wollen, wann sie besonders und vorzüglich die Privilegia der Stadt dazu angewandt, daß sie die Handlung der Stadt, als die Seele derselben, zum Besten der Mitbürger in den ersten, mitlern und neuern Zeiten befördert und zu conserviren gesucht,

gegenwärtiges Stück geschlossen, und die mehrere Bemühungen unserer Vorweser in officio in Conservation der Stadt-Privilegien bis zur Abhandlung folgender Stücke ausgestellet hätte; so würde ich mich nach meinem wehrtesten Herrn Collegen hingewandt, und Ihn gebeten haben, den Ausschlag zu geben, ob ich p. 124. mit Fundament geschrieben: Daß unsere Præantecessores in officio mehrere Pflichten observiret, als in ihrer Allerhöchsten Königl. Bestallung ihnen vorgeschrieben. Allein, obgleich diese Materie die allerwichtigste ist, und von meinen Mitbürgern vorzüglich würde aufgenommen seyn; so muß doch aufrichtig gestehen, daß sie auch diejenige ist, welche mehrere Weitläuftigkeit in sich fasset, als in beeden Stücken von mir angemerket worden. Ich würde davon sagen und schreiben, breiter ausführen und beweisen müssen, daß

Flensburg eine Stadt sey, so Gott mit einer so vortheilhaften Lage bey ihrer ersten Geburt beglücket, daß sie durch die Handlung bevölkert und zur Stadt geworden.

Flens-

Flensburg eine Stadt sey, so von der ersten Geburt bis auf gegenwärtige Zeit von der Handlung gelebt, und durch Hülfe derselben vielen Tausenden Brod verschaffet.

Flensburg eine Stadt sey, so das Glück gehabt, ehe sie gewußt bey ihren Landesherren Privilegia und besondere Handlungs-Freyheiten zu suchen, solche nach dem allgemeinen Völker-Recht zu genießen.

Flensburg eine Stadt sey, als sie von den ersten Zeiten ihrer Bevölkerung von dem Dänischen Reiche abgesondert, und als ein Ort des Herzogthums Schleswig, so zu dem Dänischen Lehn gehörig, erkläret worden, albereits der Zeit durch speciale Privilegia, so ihre derzeitige Landesherren ihr nicht ertheilen können, die ersten Handlungs-Freyheiten bey den Dänischen Königen gleich den Dänischen Unterthanen in allen Hafen und Strömen des Dänischen und Schwedischen Reichs gesucht und erhalten.

Flensburg eine Stadt sey, welche, nachdem sie dem Reiche Dännemark wieder incorporiret, und das Scepter mit den Dänischen Unterthanen zu küssen die Gnade erlanget, in den Landes-Privilegien der ersten Könige aus dem Oldenburgischen Hause an Eides Statt die Königliche Versicherung erhalten, daß v. der **Kopman** darin soll geschützet werden.

Flensburg eine Stadt sey, so das Auge der Könige gewesen, und als die Perle des Herzogthums Schleswig beschrieben worden, welche die besondere speciale Privilegia von allen Königen aus dem Oldenburgischen Stamme, sowol vor der Souverainité, als auch nach derselben, in den Allerhöchsten Versicherungen und bündigsten Terminis confirmiret erhalten, und noch diese Stunde aufzuweisen hat.

Flensburg eine Stadt sey, welche, wann sie in den vergangenen Zeiten oft ruiniret, geplündert, gebrandschatzet, von allen angesehenen Kaufleuten so leer gemacht worden, daß nach den Königl. Zeugnissen die mehresten Häuser leer gestanden, und keine Stadt-Onera, weder Zinsen, noch Capitalien abtragen können, auch fast ohne Geld große Häuser juxta prot. von Raht und Deputirte ausgeboten worden, wann solche nur unterhalten und die Præstanda davon abgehalten würden, sich in allen denen damaligen betrübten Zeiten, wenn ich den Göttli-

chen Segen voraussetze, mehr als einmal durch nichts anders, als durch Hülfe solcher Privilegien und Handlungs-Freyheiten, empor geschwungen, und aus den Stadt-Schulden herausgerissen. Sie danket demnach Gott, daß sie durch die allermildeste Vorsorge aller Könige aus dem Oldenburgischen Hause und unsers jetzigen **allerbesten** *FRIDERICHS* in dem Stande, worin sie jetzt ist, floriret.

Und hätte ich in solchem Stücke meine Bedenklichkeiten und die Besorgnisse, daß diese gute Stadt Flensburg nicht in solchem Flor verbleiben möchte, zugleich angezeiget; würde ich alle Privilegia und Königl. Versicherungen, so die Stadt Flensburg von allen Königen bis diese Zeit aufzuweisen hat, vor deren Beybehaltung unsere Anteceſſores in officio so viele 100 Jahre so nachdrücklich geſorget, und worin die Handlungsfreyheit in allen Dänischen Reichen und Landen, in allen Hafen und Strömen, gleich denen Königl. Dänischen Unterthanen, versichert worden, mit des **Königes** Gnade versiegeln, zugleich aber aus einem überzeugenden gerechten Triebe mich zu unsers **Allerhuldreichsten Königes** Füßen legen, dabey vor meinem **Könige** ein Zeugniß ablegen, und sagen:

1) Daß die Handlung der Stadt Flensburg, statt mir die erfreuliche Hofnung gemacht, solche mehr und mehr erweitert zu sehen, dennoch täglich in Verfall zu gerahten, das Ansehen gewönne.

2) Daß die Klagen meiner Mitbürger mir davon albereits eine überzeugende Gewißheit gäben, wann ich sähe, wie die größesten Schiffe aus Mangel der Frachten an den Pfählen lägen, wo sie exponirt würden, von Würmern zerfressen zu werden.

3) Daß die zeithero mit Freuden angemerkte Begierde zum Bau mehrerer Schiffe zur Aufnahme der Handlung wankend würde, sogar, daß man angefangen, einige der besten Schiffe von der Stadt zu verkaufen.

4) Daß selbst die von einigen angesehenen Interessenten der Stadt nach dem Willen des Königes angefangene Westindische Handlung nicht mit dem erwünschten Succeſs schiene fortgesetzet zu werden, und die mir desfals vorgestellte Bewegungs-Gründe, meine aus einem patriotischen Eifer gebrauchte Aufmunterung dazu fruchtlos angewandt bemerkte. Wann ich

5) sähe, daß die Stadts-Bürger-Kinder ihrer Eltern Häuser, so wie die, welche sich einmal hieselbst etabliret, das Bürger-Recht genommen, verließen, und lieber in andern Städten ihrer Handlung abwarteten, als in ihrer Vater-Stadt blieben, die, so die Handlung niederlegten, auf dem Lande zögen, Land-Güter kauften, auch dasjenige, was theils ihre Väter, theils sie selbst mit der Handlung in den goldnen Zeiten erworben, daselbst besser zu conserviren vermeinten, auch die, so in der Stadt blieben, Abzug bedüngen, und die Handlung niederlegten, ihre Kinder auch lieber zum Studiren anführeten, und ihre Töchter nicht gerne an Kaufleute verheyrahteten. Wann ich also

6) bemerkete, daß der Muht bey denen Kaufleuten, welche Gott mit vorzüglichen Mitteln und Geschicklichkeit gesegnet, fiele, was zu unternehmen, und die Handlung einzögen. Wann ich also

7) nicht unbillig besorgte, es würde die Prophezeyung eintreffen, welche der Herr Professor *Büsching* in seiner Erdbeschreibung im ersten Theil p. 142. von der Stadt Flensburg der ganzen Welt bekannt gemacht:

v. „Vor diesem war die Handlung hieselbst sehr ansehnlich und blü„hend, jetzo aber ist sie ziemlich schlecht, weil den Flensburgern der „Handel nach Norwegen sehr schwer gemacht, und der nach Copen„hagen und andern Orten in Dännemark größtentheils genommen, „als dahin sie kein Lacken, seidene und wollene Waaren, Salz, Wein „und Brandwein mehr fahren dürfen, von welchen und andern Waa„ren sie ehedessen ungemein viel abgesetzet, da nun überdies ihre Hand„lung durch den letzten zwischen Franckreich, Engelland und Spa„nien zu Aachen geschlossenen Frieden auch einen starken Stoß be„kommen, **so ist zu besorgen, daß die Stadt von Zeit zu Zeit „in größere Abnahme gerahten werde.**“

Wann ich nun alle diese Gründe meinem Könige geklaget, dann in die vorige Zeiten der Stadt zurückgegangen, und auch die allerwichtigsten Ursachen angezeiget, warum alle **Könige aus dem Oldenburgischen Hause** vor und nach der Souverainité der Stadt Flensburg auch einige mehrere Vortheile und Handlungs-Freyheiten zugestanden, und solche darin gegründet, daß, da die Stadts-Thore der großen Handlungs-

Städte Hamburg, Lübeck und Bremen vor hiesige Lande offen stünden, die ansehnlichen Märkte in den Städten Kiel und Schleswig &c. die freye Einfuhre aller nur möglichen Handlungs-Sorten aus solchen Städten verstattete, die Ost- und West-See denen Städten sowol an Ausfuhr der Waaren, als Einlockung fremder Schiffe, mit Einfuhr ihrer Landes-Producten gegen Rabbatirung der hinwiederum benöhtigten Waaren, die vorzügliche Gelegenheit darböhte, die Stadt Flensburg sich in denen Zeiten unmöglich empor schwingen, mit denenselben so viel als immer möglich im Preis der Waaren das Gleichgewicht halten können, und die Kaufleute Aushöcker derselben verbleiben müssen, wann sie nicht durch die Handlungs-Freyheiten der Landes-Herren, theils in Ertheilung gewisser Auflage-Freyheiten, in specie auch in der vieljährigen allerhöchst zugestandenen Zoll- und Licent-Verpachtung und Darbietung der Anlockungen fremder Negotianten, wann sie dieselbe Preisen hier als in solchen großen Städten finden könten, empor gekommen, solte auch selbst die allerhöchste Königl. Casse unter Ertheilung solcher Vortheile, die die Ein- und Ausfuhr der Kaufmanns-Waaren erleichtert, einen Abgang gelitten haben. Wann ich denn zum Beweis der ehemaligen importanten Handlung der Stadt Flensburg den großen Statthalter *Himrich Rantzovium* angeführt, welcher die Stadt Flensburg in solchem Flor gekannt, daß sie 200 große und kleine Schiffe in der See gehalten, auch daselbst zu Wasser und Lande der stärkste Confluxus der Kaufleute gewesen, vid. ej. descript. duc. Schlesw. de 1594. *Westph.* T. 1. p. 55.: v. „Naves magnas habet circiter ducentas: nullas quidem statas „celebrat nundinas siquidem pp. magnam Mercatorum frequen„tiam qui terra marique eo confluunt perpetuæ sunt negotiatio„nes," und dieses Zeugniß von der Stadt Flensburg in Folge der Jahren abgelegt, als der Bürgermeister *Peter Pommeranus* von dem Könige *Friderico II.* mit der sub dato Soroe 18. Jul. 1571. erhaltenen Königl. Versicherung zurückgekommen:

v. „Daß die Flensburgischen Bürger jederzeit den Reichs-Ein„wohnern gleich gehalten worden, ihre Begnadigungen und „Freyheiten an allen unsern Zoll-Städten und Strömen vermöge „habenden und confirmirten Privilegien unverrückt mit genos-

„sen

„sen, sind wir aus Gnaden auch nicht gemeinet, euch über dem „alten Herkommen zu beschwehren, sondern vielmehr dabey zu „schützen, Euch und Eure Nahrung und Hanthierung zu allen „gedeylichen Aufnahme mit dem besten befodern und fortzusetzen.

So formire ich hieraus diesen Schluß, daß mein König nimmer zugeben werde, daß die *Büschingsche* Prophezeiung in die Erfüllung trete, zumal jetzo, da die Zeiten vergangen, daß das Herzogthum Schleswig von der Crone Dännemark als ein Lehn gesuchet, und nunmehro der Unterscheid zwischen den Namen eines Dänen und Schleswiger dadurch gehoben, daß sie alle das souveraine Scepter **Eines** *FRIDERICHS* küssen, folglich die Flensburgischen Bürger sich mit der zuverläßigen Hofnung schmeicheln, es werde ihnen, da sie schon ex speciali gratia, nach dem aus dem Höchstpreislichen Land- Oeconomie- und Commerz-Collegio unter dem 3ten Dec. des 1749sten Jahrs abgegebenen Rescript, ansehnliche Stücke, die bis dahin verboten gewesen, wieder erhalten, die völlige Freyheit zu denen noch fehlenden Branchen der Handlung aus Landesväterlicher Gnade allerhuldreichst ertheilet werden. Von dieser Hofnung belebet habe ich A. 1760. an dem großen Tage des Jubilæi, da einem jeden Einwohner dieser Stadt die Freude aus dem Gesicht zu lesen war, die ich nomine Magistratus et Collegii Deputatorum in Gegenwart der angesehensten Einwohner in einer öffentlich gehaltenen feyerlichen Rede unserm **Großen** *FRIDERICH* mit allerunterthänigster Devotion zu erkennen gegeben, auch meine Mitbürger aus Gründen von der Wahrscheinlichkeit derselben zu überzeugen gesuchet, da wir einen König verehreten, dessen Absicht unermüdet dahin gerichtet ist, seine Unterthanen in die florisantesten Umstände zu versetzen. Man erlaube mir, den Schluß vorangeführter Rede, worin dasjenige concentriret, was das vorberührte Sujet betrift, hier beyzufügen, welches aber noch viel zu wenig, als daß es den Schatten von der Größe der Königlichen Gnade, so dieser Stadt wiederfahren, und der sie sich noch inskünftige mit Grund zu erfreuen haben wird, abgeben könne. Ich redete in diesen Ausdrücken:

„Jedoch, freue dich, Flensburg! wir haben durch die Sonverainité

„1) Einen **König**, der, wann wir ruhig schlafen, für unser Wohl „wachet.

„2) Einen **König**, der vermöge Seiner habenden souverainen Macht „und Gewalt Flotten und Arméen in respectueusen und formidablen „Stand setzet.

„3) Einen **König**, der, wenn fast ganz Deutschland Blut weinet, „und wo das Erdreich Menschen-Blut wie Wasser sauget, wo ganze Län„der, wo in den Städten Kirchen, Schulen und Academien verheeret, „verwüstet, und wo viele hundert Familien, so vor dem Kriege in den flo„risantesten Umständen gewesen, am Bettelstab gebracht worden, Seinen „Unterthanen nicht nur den edlen Frieden verschaffet; sondern auch die „Gränzen Seiner Lande zum Besten seiner Unterthanen mit Seiner Ar„mee bewachet, und die dazu erforderliche Kosten nicht von Seinen Un„terthanen fodert, sondern dazu von Seinen Unterthanen Gelder negotii„ret, verzinset und ihre Schuldigkeit mit Gnade zu belohnen verspricht, „mit der der Stadt Flensburg ertheilten Erlaubniß, **bey vorfallender „Gelegenheit sich darauf zu berufen.** Wir haben

„4) Einen **König**, der die Fabriken, Gewerbe, Handlung and See„fahrt auf alle nur mögliche Art in Seinem Lande zu erweitern und zu „befördern sucht, der durch Bündnisse mit barbarischen Völkern und mit „den mehresten Christlichen Potentaten errichteten Handlungs- und Com„merce-Tractaten Seinen Unterthanen Sicherheit und Vortheile ver„schaffet, in allen Theilen der Welt und an solchen Orten ihre Schiffe „hinzuschicken, so auch, den Namen nach, unsern Vorwesern unbekannt „geblieben, und wovon die Posteritæt des ganzen Landes bis auf die spä„teste Zeiten sich den herlichsten Nutzen versprechen kan, die Stadt Flens„burg auch, da Derselbe albereits von denen verlohrnen Handlungsfrey„heiten ein ansehnlicher Theil wieder Königl. zugestanden, die völlige „Herstellung derselben sich verspricht, und noch den Tag erleben wird, die „Stadts-Thore zu verlegen, ihren Kindern mehrere Häuser zu verschaffen, „und die albereits herausgegangene Stadts-Kinder in ihren Wohnungen „wieder einzunehmen. Wir haben

„5) Einen **König!** — O! Freuden-Thränen möchten mir besser, „als die Reden fließen. Die Größe verwirret bey mir Sprache und Ge„danken. Ein größerer Redener, als ich bin, trete mir zur Seite, und

„helfe

„helfe mir sprechen. Europa! zeige mir unter deinen albereits verewig-
„ten *Friderichs*, die Kron und Scepter getragen, zeige mir unter denen
„noch lebenden

„Einen **grösern und bessern** *FRIDERICH*,
„Einen **grösern und bessern Menschen-Freund**,
„Einen **grösern und bessern Friedens-Fürsten**,
„Einen **grösern und bessern Vater** bedrängter Armen, Wit-
„wen und Waisen.

„Freue dich, Flensburg! daß du das Scepter **dieses souverai-**
„**nen großen** *FRIDERICHS* zu küssen die Gnade hast!

„Freue dich, Flensburg! daß du unter der besten Regierung das
„heutige Jubilæum, das Freuden-Fest der hundertjährigen Souverainité
„erlebt, und dich erinnern kanst aller Gnaden-Bezeigungen, die du von
„allen souverainen Königen bis diese Stunde genossen.

„Erinnere dich des vor wenigen Jahren gefeyerten Jubilæi, da unsere
„Vorfahren unter der Oldenburgischen Regierung den glücklichen Tag er-
„lebt, daß keine Ablaß-Krämer mehr bey uns herumgehen, und Verge-
„bung der Sünden vor Geld verkaufen dürfen, die Catholische Geistliche
„uns nicht mehr weiß machen können, Heu vor Braten zu essen, und da
„die Erklärung des Königs *Waldemari* eingetroffen, welche er dem diese Lande
„mit dem Bann drohenden Pabst zurückgeschickt: v. Vitam habemus a Deo,
„Regnum ab incolis, divitias a parentibus, Fidem a tuis Prædecesso-
„ribus, quam si nobis non vaves, remittimus tibi per præsentes.

„Flensburg! erinnere dich zugleich der vor vier Jahren genossenen aller-
„höchsten Königl. Gnade, da dieses Rahthaus, diese Gerichtsstube mit der Ge-
„genwart der allerhuldreichsten Königl. Majestät begnadiget worden. Ihr
„Väter, ihr Bürger dieser Stadt! erinnert euch der allerhuldreichsten Kö-
„niglichen Versicherung, wie Er der Stadt Flensburg Seine Gnade ver-
„sprochen; bauet auf solche Königl. Worte Schlösser und Häuser. Ha-
„ben ehedessen unsere Vorfahren die zweymalige große Gnade des Königes
„*Friderici II.* erlebt, daß Er mit vielen benachbarten großen Fürsten und
„Herren auf Invitation Bürgermeister und Raht auf gegenwärtigem

Raht-

„Rahthause erschienen, und, wie im Protocoll zum unsterblichen Anden„ken exprimiret, mit dem Magistrat, vornehmsten Bürgern, deren Frauen „und Töchtern sich vergnüget, der Stadt und Bürgerschaft Gnade ver„sprochen; so verdunkelt der Glanz der Gegenwart unsers **souverai„nen Fünften** *FRIDERICHS* das süße Andenken der vorigen „Zeiten. Gnade! so keine Stadt in beeden Herzogthümern mit uns sich „rühmen kan, und welches albereits der Herr Licent. *von Seelen* in seinem „15ten Specimine de Curiis, welches er zu Ehren der Stadt Flensburg „im Druck edirt, der ganzen Welt bekannt gemacht.

„Ihr Väter, ihr Bürger dieser Stadt! erzehlet von diesem heutigen „Tage, an welchem die Stadt Flensburg das Andenken der 100jährigen „Souverainité verewiget, euren Kindern; lasset die Kinder es wieder ihren „Kindern erzehlen, damit sie alsdann, wenn die Welt noch 100 Jahr be„stehen solte, und sie das Zweyte Jubilæum zu erleben das Glück haben, „zum Nachruhm unsers Staubes, worin wir alsdann versetzet seyn werden, „nachsagen können, daß keine Stadt in beeden Herzogthümern das heuti„ge Jubilæum mit größerer Freude und Dankbarkeit celebriret, als die „Stadt Flensburg, und daß, wenn gleich andere Städte heute Ehren„Pforten erbauen, die hinwieder abgebrochen und vergessen werden, und „dennoch heimlich in ihren Häusern solche haben, in deren Adern ein „kaltes Blut quillet, und denen ich heute, fals sie Wein trinken, wün„sche, daß solcher vor ihnen zu Wasser werden möge, der Nachruhm von „der Stadt Flensburg auf die Posteritæt fortgepflanzet, und solcher Nach„ruhm die Versicherung von uns geben wird, wir haben alle mit unserm „alten Dänischen Blut den albereits geleisteten Eid der unverbrüchlichen „Souverainité für uns und unsere Kinder versiegelt, den Bund mit un„serm **Großen** *FRIDERICH* heute erneuert, und versprochen, für „Ihn Leib, Leben, Guht und Blut aufzuopfern.

„Und hiemit beschließe ich auch zugleich meine Rede, und statte nomi„ne Magistratus et Collegii Deputatorum sowol denen auf unsere Invi„tation erschienenen, als auch denen aus der Bürgerschaft mit uns vereinig„ten Unterthanen gehorsamsten Dank ab, daß Sie das heutige Freuden„Fest und das Andenken der 100jährigen Souverainité mit uns heute „verewigen helfen.

„Lasset

„Lasset uns heute unsere Freude in Einigkeit und Liebe miteinander thei-
„len und vereinigen; lasset uns einander zurufen und wünschen, daß der
„beste König, als ein Muster der Regenten aller Christlichen Potenta-
„ten noch viele Jahre lebe, daß wenigstens unsere Wünsche die glück-
„seligen Regierungs-Jahre bis zum äusersten Ziel, daß die Welt bishero
„gesehen, verlängern, und die Souverainité auch in dem Allerhöchst blü-
„henden Oldenburgischen Hause, so lange Himmel und Erde stehen,
„bestehen möge.

„Donnert für Freuden, und freuet euch, ihr donnernde Canonen!
„Erschallet, erthönet, ihr Pauken und Trompeten! Schlagt drein —
„Und ich rufe einem jeden mit Freuden zu:

„Es lebe der König! dann lebe Sein Knecht!
„Es grüne das Land, und blühe das Recht!“

Und, indem ich das Andenken dieses goldenen Tages des 1760sten Jahrs der Stadt Flensburg erneuert, höre ich in Gedanken die bey dem Rahthause gepflanzt gewesene Canonen, die Pauken und Trompeten, welche bey Ausrufung dieses letztern Wunsches gedonnert und posaunet, da ich heute Gelegenheit haben soll, die Freude der Stadt bey dem heute angesetzten glücklichen Introductions-Tage meines wehrtesten Herrn Collegen,

Herrn Peter Henningsen,

von neuen zu erneuern, und den Wunsch auf gleiche Art, als A. 1760. geschehen, zu wiederholen, auch unserm **Allerhuldreichsten Könige** die allerpflichtschuldigste Danksagung dabey abzustatten, daß die auf Denselben gefallene Wahl allergnädigst confirmiret, die Stadt Flensburg bey ihrer in etlichen 100 Jahren gehabten Wahl-Gerechtigkeit Königlich geschützet, und mein Herr Collega von **Ihro Hochfreyherrl.** Excellence, **dem Herrn Statthalter** introduciret worden, von neuen donnern und posaunen. Er trete demnach unter Göttlichem Beystande nunmehro dasjenige Amt an, wozu der **König** und die Stadt **Ihn** qualificirt gefunden. Er hat zwar durch die Göttliche Gnade albereits Seine meh-

resten Tage auf der Welt zurückgelegt; und unter tausend meiner Mitbürger erreichen kaum hundert die Glückseligkeit, bey einer so guten Constitution das 74ste Jahr entgegen zu sehen: Und eben diese verspricht Ihm auch, und macht der Stadt die Hofnung, Er werde dieses heute angetretene Amt noch, Gott gebe! viele Jahre zum Nutzen der Stadt verwalten, nach dem Exempel Seines seligen Antecessoris, der in seinem 70sten Jahr, gleich dem Bürgermeister *Christian Kallensen*, der in seinem 77jährigen Alter (vid. das Erste Stück p. 97.) dieses Amt angenommen. Und hat Gott dem Bürgermeister *Hans Boysen* (vid. p. 95.) bis in sein 90stes Jahr dieses Amt verwalten lassen; warum solte Er Sich nicht auch zu einem gleichen Alter, bey der ohnehin führenden vortreflichen Diæt, Hofnung machen können? Beschäftige Er nunmehro die übrigen Jahre Seines Lebens mit dem Amte, worauf Er Seinen Eid abgelegt. Und da keine Handlungs- Nahrungs- und Haus-Sorgen Ihn drücken, Gott Ihn auch bey Seinen glücklichen zeitlichen Umständen ansehnlicher gesegnet, als die mehresten Seiner Præantecessorum; so kan Er auch Seine Handlung Seinem Herrn Sohn völlig übertragen, um damit Sein Amt desto geruhiger und besser abzuwarten, auch die Amts- und Gerichtsstube Seines Hauses nicht mit Käufern und Verkäufern bey klagenden Partheyen zu vermengen. Und da ich aus einer 22jährigen Erfahrung weiß, wie mehrmalen bey Seinem Amte und in denen Ihm specialiter demandirten beeden Kirchspielen der Stadt, Umstände vorfallen, wobey periculum inmora eine præliminaire Verfügung nöhtig, ohne daß eine gerichtliche Deliberation vorhergehen könne; auch in solchen Fällen, wo bedenkliche Verantwortung sich eräugnet, wenn die Zeit es verstattet, so theile Er mit mir die Verantwortung. Die Minute meines Lebens würde ich verfluchen, wann auch ein Gedanke bey mir aufsteigen solte, Ihm nicht nach meiner geringen Einsicht und Erfahrung nach Amts-Pflicht und Gewissen beyrähtig zu seyn. Und dann verwalte Er Sein Bürgermeister-Amt

I. aufrichtig. Erinnere Er sich des vortreflichen Leichen-Textes, welchen Sein Vorweser, der selige Bürgermeister *H. J. L.*, aus 1 Chron. 30. v. 17. sich erwehlet; und dann erinnere Er sich der gelehrten und erbaulichen Rede, welche unser in der Stadt so beliebte Senior Consist.,

der

der Herr Pastor GEERKENS, über solchen Text gehalten, wenn Er das **Wohlgefallen Gottes an der Aufrichtigkeit des Herzens** vorgestellt; und dann der Anrede **an die Väter der Stadt.** Und wenn Er denn aus des Herrn *Borells* p. 118. angeführten Rede wird gelesen haben, welchergestalt **die Aufrichtigkeit und Redlichkeit eines Richters Haupt-Eigenschaft, und die Ehre die Belohnung seiner Arbeit seyn, das innere Gefühl des Beyfals und der Hochachtung der Mitbürger die edelste Nahrung einer erhabenen Seele** ꝛc.; so bestrebe Er sich darnach, solche bey allen gerichtlichen Handlungen und Vorfällen auszuüben, damit Er, ich, und alle unsere Herren Collegen in beeden Collegiis sagen können, wie es in der zwoten Rede p. 123. heißt: **Unser Wunsch habe sich mit dem seinigen dahin vereiniget, in allen Stücken und bey aller Gelegenheit so zu thun und zu handeln, wie ein jeder in den letzten und entscheidenden Augenblicken seines Lebens gethan und gehandelt zu haben wünschen wird.** Sey Er

II. mitleidig gegen Arme, Witwen und Waisen. Und wie ich dafür halte, daß die Aufrichtigkeit des Herzens nicht aus der rechten Quelle kommen könne, wenn die Früchte sich nicht auch hierin bey einem Richter zeigen; so verspreche ich **Ihm** hierdurch öffentlich, zumal, wann Er meine Vorstellung, bedrängten, elenden, armen Bürgern ꝛc. auch ex ærario civit., wann die Armen-Cassen nicht hinlänglich, solche zu unterhalten, zufließen zu lassen, unterstützet, daß, wann, nach Gottes Willen, Er eher, als ich, die Welt verlassen solte, in dem Dritten Stück, welches ich zugleich mit dem Vierten, zu Gewinnung der Zeit, combiniren werde, auch hierin **Sein** Monumentum bey der Nachwelt zu verewigen. Ich werde darin zeigen, wie herlich die Lobsprüche auch großer Herren Andenken vergrößern, wann es e. g. von dem Statthalter *Joh. Rantzovio* heißt: (vid. das alleg. *Hoeckis*che Leben der Statthalter p. 149.)

v. „Sein ganzes Leben war ein Muster der alten deutschen Red-
„lichkeit, Mäßigkeit, **Liebe gegen die Arme** ꝛc.

und vom *Henrico Rantzovio* p. 151.:

„Daß er an Arme solche Stiftungen gemacht, daß noch 100 Per-
„sonen jährlich von den Revenuen des Capitals die Almosen ge-
„nießen ꝛc.“

Imgleichen vom *Christiano*, Grafen zu Rantzau p. 164.:

v. „Gegen Arme bewies er sich freywillig, und stiftete für sie viel „Gutes, wie er dann A. 1663. zu Elmshorn ein Hospital für 14 „nohtdürftige Personen errichtet ꝛc.“

Wann ich die vortreflichen Exempla zur Nachfolgung Seiner verewigten Antecessorum in officio in Rückerinnern bringe, als des Bürgermeisters *Meerfeld*, *Nacke*, *Carsten* und *Otto Beyer*, *&c*, wie sie bey der Stadt, so lange die Welt stehet, dadurch auch in künftiger Zeit viel Gutes gestiftet; so würde ich aus der Kirche St. Marien das vortrefliche Epitaphium, so dem Bürgermeister *Martin Schulte*(41) daselbst errichtet worden, (vid. *Pontopp.* Marm. Dan. P. 2. p. 38.) leihen, und, wofern ich nicht alle vortrefliche Lobsprüche in extenso ihm beylegen könte; doch wenigstens die beeden verse aus dem ihm gestifteten Monumento, darin er als ein Vater der Nohtleidenden beschrieben, abschreiben, und ihm zu Ehren anführen:

&c. „Moribus ornatus placidis, *verique* PARENTIS
„*instar erat pressis, ferre paratus opem.*“

Dann sey Er in Seinem Amte

III. verschwiegen. Hier erinnere Er sich, wie oft ich bey meinem 22jährigen Bürgermeister-Amt dieserwegen die bittersten Klagen geführet. Mir ist, wegen der Weitläuftigkeit, nicht möglich, hiervon ausführlich zu schreiben. Ich werde es aber, wann es der HErr des Lebens also haben wolte, bis nach Seinem Tode versparen, da ich dann 1) die bit-

(41) So gern als ich meinen Mitbürgern von diesem Bügermeister *Martin Schulte* einige mehrere archivarische Nachrichten ertheilen wolte, so befinde mich dazu ausser Stande, weil die Protocolla von denen Jahren, da er Bürgermeister gewesen, verlohren gegangen. Er soll A. 1550. erwehlt seyn; und daß er den 24. Mart. 1555. gestorben, ergiebt das in Stein in der Kirchen St. Mariæ verwahrtes Andenken, woselbst auch der Todes-Tag seiner d. 19. Mart. 1586. verstorbenen Witwe angemerket wird. Im Prot. Sent. ad an. 1562. fol. 44. wird seines Bürgermeister-Amts gedacht. Wären alle ihm in dem angeführten Monumento beygelegte Eigenschaften wahr; so würde er gewiß vorzüglich unter diejenigen Bürgermeister der Stadt Flensburg gehören, deren Leben merklich.

harte Klagen des Bürgermeisters *Peter Pommerning*, welche er nach dem Protocoll vom 6. May 1577. vor Raht und Deputirte geführet, erneuern würde, wann er dieselbe um Mittheilung ihres guten Rahts gegen den Amtmann *Peter Rantzau* angesprochen:

„Daß ein jeder verschwiegen seyn wolle, und keine Heimlichkeiten aus„tragen, wie man vorhin erfahren, daß andere hohe Leute sich dessen „vernehmen lassen, daß man auf dem Rahthause nichts so heimlich hiel„te, das nicht an andere Leute gebracht würde."

Vornemlich auch nach dem Protocoll vom 15. Jul. 1577. p. 120., woselbst *Peter Pommerning* geklaget:

„Daß der Amtmann *Peter Rantzau* ihm feind geworden, sich auch öf„fentlich verlauten lassen, daß er könne zu wissen kriegen, was „hier auf dem Rahthause geredet werde ꝛc."

Weswegen er auch ersuchet, daß das allgemeine Gebet ergehen möchte, auch verlanget, daß sämtliche Magistrats-Personen, der Stadtvogt und Secret. ihre lesenswürdige Erklärung ad prot. dictiren solten, wofür sie denjenigen hielten, der hiegegen peccirte (welche vortrefliche Materie ich zu einer andern Zeit in extenso meinen Mitbürgern communiciren werde). Ich würde auch 2) den Amtmann *Peter Rantzau* nach dem Protocoll vom 28. Octobr. 1577. anführen, da er die Verschwiegenheit dem Magistrat intimiret, nachdem *P. Pommerning* gestürzet worden:

v. „Begehre auch, daß diese Meinung und Vorschlag geheim vertrau„lich gehalten, und nicht ins Reich und Königl. Hoff, vielleicht ihm zum „Unglimpf und Ungnaden, enuntiiret und ausgetragen werden möchte, „welches E. Raht und 24. M. ein jeder bey seinem Eide und Pflichten „geheim und verschwiegen zu halten angelobet."

Ich würde auch 3) den Flensburgschen Bürgermeister *Hans Boysen* anführen, welcher als Deputirter der Stadt A. 1634. dem Kielischen Land-Tag beygewohnet, auch solche Acta den 18. Jul. eod. an. untergeschrieben, auch selbst der Deliberation beygepflichtet, in deliberationibus causarum arduarum das juramentum taciturnitatis abzulegen. Ich würde auch 4) das Protocoll der Stadt Flensburg bekannt machen, da man in den vorigen Zeiten die Wahl eines Bürgermeisters vor Einlangung der Königl. Confirmation geheim gehalten, juxta verba prot. vom 15. Octobr. 1701. fol. 202.:

v. p. „Weil der Aeltermann der deput. Bürger wissen wollen, wer erwehlt „sey, so hat er, wie bey der vorigen Wahl geschehen, einen cörperlichen Eid „schweren müssen, (welches *Hilmar von Lutten* nicht thun wollen, dieserwe„gen hinausgegangen) daß er den neu erwehlten Bürgermeister, bis die „Königl. Confirmation eingekommen, gegen niemanden nennen wolle ꝛc.“

Ich würde auch 5) die neue Landes-Ordnung aus dem Corp. Const. Hols. Vol. 3. p. 1190., daselbst Reg. *Christ. VI.* Instruction sub dato Friderichsburg d. 8. Apr. 1737., wornach sich die Rahts-Glieder zu Oldeslohe zu verhalten, anführen:

„§. 1. Daß keiner von den Rahtspersonen sich unterstehen solle, von Sachen, „so dessen Amt betreffen, oder auch bey der Rahtsversamlung in Delibera„tion mögen gezogen seyn, in Privat- oder Wirthshäusern zum Nachtheil „seiner Collegen etwas zu erwehnen, und gleichsam public zu machen, auf „was Art und unter welchem Prætext solches auch geschehen möchte.“

Ich würde auch 6) das allerhärteste Gesetz in der Welt, nemlich das Jus Susatense, bemerken: (vid. *Mantzel* Disp. de Ratione Status J. Lub. p. m. 25.)

v. „Silentium maximum personæ publicæ decus est inclarescere a „virtute taciturnitatis &c. vix ullum reperies publicorum et priva„torum ecclesiasticorum et Laicorum Collegiorum, quod non linguis „secreta propalantibus abundat, Jus Susatense si adhuc valeret, male „cum garrulis ejusmodi ageretur, namque in eum, qui quicquam, „quod in judicio gestum enunciavit, hæc poena statuitur acerbissima. „Es sollen ihn der Frey-Greve und die Schaffen angreiffen, und verfolgen, „und binden ihm seine Hände zusammen, und ihn auf seinen Buck werpen, „und winden ihm seine Tungen zum Nacken hinaus, und stacken dar enen „Pinn vor, und don ihm dan enen Strick an den Halß, und hangen ihn „an enen Baum, als man sonst einen armen Sünder pflegt zu hencken.“ (vid. *Heinecc.* Præf. ad tom. 1. Elem. Jur. Germ. p. 30.)

Endlich unterhalte Er

IV. eine collegialische Freundschaft nicht nur mit Seinem Amts-Collegen, sondern auch den übrigen des Magistrats et Collegii Deputatorum. Hier muß ich mich der Weitläuftigkeit enthalten, und ich kan die allerwichtigsten Exempla der Uneinigkeit der Bürgermeister unter sich, oder mit dem Mag. et Coll. Dep. nicht berühren, sondern beziehe mich auf dasjenige, was ich p. 215. dieserhalben

halben versprochen. Erlaube Er mir dann, ehe Er oder ich von der Welt abscheidet, daß ich die in der Historie bekannte lateinische Gedächtniß-Inscription:

Patria et domus optima cœlum est,

womit der gelehrte Statthalter *Hinr. Rantzovius*, (vid. *Pontopp.* Marm. Dan. P. 2. *Nat. Chytræi* delic. Itin. p. 533. Mem. Flensb. p. 83.) als er seiner Frau Nachbarin Haus A. 1571. gebauet, dessen Andenken verewiget, auf Sein vortrefliches Haus, und auf Sein Hinterhaus und Garten diejenige mir jederzeit angenehme Lehre und Erinnerung des Tübingischen Medici, D. *Camerarii*, setze, so er auf sein Gartenhaus mit großen Buchstaben schreiben lassen:

„Rus cole, conde domus tanquam victurus in ævum
„et quasi *Mors præsens* sit tibi, *funde preces*."

Und will Er wissen, was *Funde preces* bedeutet; so kan Sein geschickter Herr Sohn in Copenhagen, der Ihm und der Stadt Ehre macht, und welcher noch in dem Stande kommen wird, Seiner Vater-Stadt viele Dienste zu leisten, Ihm diese beede Wörter erklären. Solte Er aber auch von mir solche wissen wollen; so will ich Ihm auf die Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen ad A. 1757. im 18. Stück verweisen, woselbst Er solche in den Anfangs-Buchstaben der Stadt

FLENSBURG

antreffen wird:

FLENSBURG
Flehe deinen Gott an täglich und stündlich,
Liebe deinen Nächsten herzlich, und mündlich,
Ein großer Lohn dir dafür werden kan;
Nimm dich der Armen und Nohtleidenden an,
So bleibst du zeitlich und ewig ein glücklicher Mann.
Bey deiner Arbeit denk auch an Gott
Und ruff ihn an in aller Noht
Rede allezeit, daß du kanst bestehen
Gewiß es wird dir wohl und glücklich gehen.

Solte ich aber von Ihm eine Erklärung verlangen müssen, was *Mors præsens* bedeute; so gebe Er mir solche bey meinem Leben nicht, sondern zur Danksagung, daß ich Ihm zu Ehren unter dem angesehenen Namen

beeder

beeder Collegiorum gegenwärtiges zweyte und alsdann das letzte Stück verfertiget, auch die hiezu gebrauchte Zeit gröſtentheils dem Schlafe und denen Armen einer Geliebten entzogen, trete Er bey meiner Beerdigung vor meinem Sarge hin, lasse sich solchen öfnen, er soll zu dem Ende weder geschroben noch genagelt seyn, Er nehme mein Herz heraus, durchschneide solches, und wann Er darin den himmlischen Namen antreffen wird, soll Er mir solchen darin so lange lassen, bis derselbe Asche und Gebeine an dem Tage, wann Himmel und Erde vergehen werden, mit der Seele wieder vereiniget, dem groſen Richter der Lebendigen und der Todten zugeführet, und von meiner groſen Sünden-Tafel meine Schuld getilget haben wird. Wann Er denn die Ueberschrift meines Herzens mit goldenen Buchstaben gelesen; so mache Er solche der ganzen Versamlung mit heller Stimme:

Vivat FRIDERICUS V^tus! Rex Daniæ &c.

bekannt. Wann Er denn mein Herz wieder zusammenlegen, und im Sarge einschlieſen will; so wird es Ihm vorgängig anhauchen, Seine Augen öfnen, und Seine Zunge beleben, damit, wann Er diesen Namen noch einmal betrachtet, Er dann die in solchem groſen *FRIDRICHS-Namen* vergrabene, um einen jeden Buchstaben eingeschlungene und damit verbundene Wörter ohne Anstoß, und nicht nach Art eines Flensburgischen Bürgermeisters der ältern Zeiten, welcher, wann er auch nur vor Raht und Deputirte was proponiren wollen, vorgängig eine Minute mit der Zunge im Munde gespielet, vor der ganzen Stadt in meinem Namen aussprechen könne:

Vivat FLENSBURG!

Als

Magistratus und das Collegium Deputatorum

mit der Bürgerschaft der Stadt Flensburg

den 18. Julii Anno 1766.

die Flensburgischen Stadt-Gränzen

nach den alten Stadts-Verfassungen

beritten

hat

Nomine Magistratus et Collegii Deputatorum

zum Andenken dieser wichtigen Handlung

gegenwärtiges

MONUMENTUM

TERTIUM

entworfen

und zugleich aus den Flensburgischen Alterthümern

einige

hiesige Stadt-Gränzen und darin einge-schlossene Stadt-Ländereyen

concernirende Nachrichten

bey dem Andenken einiger Præantecessorum,

welche sich dabey für die Stadt und Bürgerschaft meritirt gemacht

erneuern wollen

Dererselben Collega

GEORG CLÆDEN.

Drittes Stück. Erste Abtheilung.

Flensburg, gedruckt in der Serringhausischen Buchdruckerey, 1766.

MONUMENTARIUM
TRIBUTUM

Unter denen vorzüglichen Herrlichkeiten, welche die Stadt Flensburg vor mehr als 500 Jahren besessen und bis diese Stunde conserviret, sind die vortreflichen Stadts-Ländereyen mit Recht zu zählen. Meine Mitbürger werden unsern Antecessoribus einen mit Worten nicht genug zu erhebenden Dank mit Fundament abstatten müssen, daß, bey der ersten Acquirirung derselben, sie der Posterität einen so ausnehmenden Dienst erzeiget, wovon, so lange Flensburg stehen wird, Kinder und Kindeskinder den grössesten Nutzen einerndten.

Ich zweifle nicht, meine Mitbürger werden dieses von selbsten eingestehen, wann sie sich gleichsam nur in Gedanken die allererste betrübte Zeiten der Stadt vorstellen, wovon per traditionem nach des Flensburgischen Rathsverw. Jonas Hoyer Bericht bis gegenwärtige Zeit fortgepflanzet worden,

„daß, als die Stadt zugenommen, und sich sowol an Einwohnern als „Nahrung sehr verbessert, solches denen bey der Stadt gewohnten 5 Edel„leuten sehr verdrossen, und weil sie ihre Grenzen fast bis an die Häuser „gehabt, haben die Einwohner ihr Vieh ausser ihrem Gardes-Raum „und Gehege nicht treiben können, es sey ihnen dann alsobald genom„men und weggeführet ꝛc.

Wäre es auch wahr, wann ferner per traditionem noch jetzo vorgegeben wird,

„v. daß die Einwohner von der Obrigkeit Erlaubniß bekommen, sich von „diesem Joch abzuhelfen und selbst frey zu machen, also auf gelegene Zeit „ausgefallen, die gedachte Edelleute abgetrieben, und also den zugefüg„ten Schaden, Verdrieß und Widerwillen mit Gewalt vergolten, „dergestalt auch ihre Güter und Grund unter sich gebracht,“

so würde doch dieser modus acquirendi um so eher zu justificiren seyn, wann unsere Vorwesere hiezu, nach vorhergehendem Bericht, von der Obrigkeit Erlaubniß gehabt, weil

„v. Die Reisende, so von und zu diesem Flecken gewollt, und mit den „Einwohnern gehandelt, von den Edelleuten beraubet (1) und ihnen „großer Schade und Verdrieß zugefüget worden.“

Und sollte auch dieses Vorgeben die echte Probe der Wahrheit nicht halten, und es wahr seyn sollte:

„v. Daß bey Zeiten Canuti, des ersten Herzogen zu Schleswig, so von „Magnussen, Königs Nicolai Sohn, in Seeland bey Harrested Holze „Ao. 1130. d. 7. Jan. ermordet, Fleno verstorben, und also erstlich „seine Burck an den Fürsten gekommen, hiernechst einer so Canuto ge„folget, quo anno ist ungewiß, mit den gedachten Edelleuten gehandelt, „und ihnen ihre Güter um eine genannte Summe Geldes (2) abge„kauft

---

(1) beraubet: Dieses harte Wort muß aus der damaligen Zeiten Beschaffenheit erkläret werden, wann in denen Zeiten der Adel sich auch durch Räubereyen nobilitiret, ipsa nobilitas tunc vivebat magnam partem ex raptu et latrocinio, und daß die bekante Verse

Ruten roben dat is gheine Schand,
Dat doyen de Besten von dem Land.

der Zeit den Ursprung genommen, und daß in denen Zeiten latro ein Mann bedeutet, qui acerrime pugnat abstrahendo a justitia v. injustitia, leg. Kressii tract. de privileg. Agriculturæ veteris apud Germanos p. 115. &c. et aut. ib. cit.

(2) In dem Abdruck des Jonas Hoyerschen Berichts p. 5. woselbst diese Nachricht aufgezeichnet, wird die Summa Geldes nicht exprimiret, obgleich in vielen Copeyen dieselbe auf 24000 ℔ bestimmet. Mein sel. Triavus, der ältere Bürgermeister C. Beyer, hat eigenhändig, in der von ihm auf-

„kauft haben, und weil die Bürger die Summe nicht vermochten zu„wege zu bringen, hat der Herzog und seine Nachfolgere ihnen eine Zeit„lang die Gelder zu Rente gelassen, und doch die Mühle vor ihre Ge„rechtigkeit

---

gezeichneten Nachricht von dem Stadt-Felde, solche folgendergestalt beschrieben:

v. Jd hebben Oldings 5 Eddellüde dat Stadtfeld inne gehabt, von welken de ene up dem Kopperbarge in St. Joh. Felde, de ander up Hoenborch, darthо Strucksdamm und Tießlund gehörde, de dritte by Blackmöhle, de verde by Edbóe, und de 5te thо Flensbeck by Mordbeck, gewahnet und geseten hebben, und der Stadt met Jnschüttende des Behes derwegen groten Overlast gedahn, dat endlich K. M. Vorfahren, mit den Edellüden van wegen der Stadt gehandelt, und se utgekoft, mit 24000 ℔ lotich Silber vor dat Stadtfeld gegeven, und alse de Stadt de Summe hefft nicht to wege bringen konnen, syndt ehnen thо Rente gelaten, und hebben sine Gnaden vor die 600 ℔ Jahrlicke Rente de Möhle van der Stadt angenahmen ock hefft de Stadt 600 ℔ an bahren Gelde Jahrl. to Rente to gevende, angenahmen, et is nu de Byschatt, und also de 24000 ℔ von de tidt an Jahrl. mit 1200 ℔ schölen sin verrentet geworden:

Ich sollte glauben, daß der sel Rathsv. der Stadt Fl. Otto Beyer, als er A. 1684. als Præses die bekannte und albereits vorhin oft allegirte Disputation von der Stadt Fl. zu Jena gehalten, diesen von seinem Aeltervater dem B. Carsten Beyer, eigenhändig entworfenen Aufsatz müsse zur Hand gehabt haben, da er solchen §. 22. p. 25. fast verbotenus übersetzet. Womit derselbe den Zusatz justificiren können, daß die Flensb. Bürger, wann ihnen ihr Vieh beraubet, öfters mit gewafneter Hand in die Gegend der Adelichen eingefallen und ihr Vieh wieder heraus geholet, wesfals auch Mord und Todtschlag entstanden, und öfters Klagen am Könige gekommen, kan ich nicht wissen ꝛc. seine Worte sind diese:

v. Cum laudatis nobilibus continua fere civibus intercedebat inimicitia ob pecorum suorum detentionem ac viarum obstructionem, qua propter saepius armata manu ad pecora reducenda in nobilium praedia irruebant cives, unde postmodum frequentes utrinque enatæ sunt cædes, verum cum ad Regem aliquoties deferrentur querelæ de injuria facta ac cædibus, ille ut hæc dissidia ac intestina quasi bella sopiret, in gratiam civitatis Flensburgi Nobilium prædia coemit, solutis quatuor et viginti millibus argenti selibris &c.

„rechtigkeit angenommen, bis endlich oft mutation geschehen, daß bald „der König dem Herzog die Stadt genommen, bald von dem Herzog „wieder einbekommen, dadurch die Herzogen die Gelder wieder gefor„dert, und als sie nicht alle von der Bürgerey konten zuwege gebracht „werden, haben sie von andern Gelder aufnehmen müssen, und die Ren„te von der Bürger Zulage jährlich bezahlet, so ein Anfang ist der großen „Schuld, damit die Stadt behaftet, und wurden die Rente Buheschatz „genannt, und hat sich solches Capital nach Gelegenheit der Zeit, als „man zu der Stadt Nothdurft, entweder zur Fräuleinsteuer, oder ande„ren Stadtgebäuden und Nothdurft mehr Geld aufnehmen müssen, bis „auf itzige Stunde vermehret.“

so würde unsern Antecessoribus auch, in Rücksicht dieses Ankaufs der Ländereyen, die grösseste Verbindlichkeit gebühren, wann sie in so viel 100 Jahren nicht nur dafür gesorget, daß dieses so kostbar angekaufte Kleinod bey der Stadt und der Bürgerschaft conserviret, durch vernünftige und kluge Ordnung und Einrichtung der Gebrauch allgemein gemacht, sondern auch die Grenzen dieser Ländereyen solchergestalt vestgesetzet, daß sie, trotz aller Anfechtung, bis diese Stunde unverrückt bevestiget geblieben.

Ich solte daher nicht glauben, daß jemand meiner Mitbürger es mir verübeln würde, wann das Andenken unserer verewigten Antecessorum heute erneure, nachdemmalen meine Herren Collegen in beeden angesehenen Collegiis die Entschliessung gefast, nach der von unsern Vorwesern vor etlichen 100 Jahren eingeführten löbl. Gewohnheit die Stadt-Grenzen zu untersuchen und zu bereiten, am wenigsten aber, daß ich diesen actum von der Wichtigkeit gehalten, gegenwärtiges

Monumentum Tertium

darüber zu entwerfen, und zugleich den Tag und das Andenken dieser wichtigen und merklichen Gerichtlichen Handlung bey der Posteritæt zu verewigen, auch meinen Mitbürgern einige Stadts-Nachrichten, so in den Stadts-Ländereyen einen Einfluß haben, zugleich bekannt zu machen.

Stelle ich mir in Gedanken den angenehmen Tag vor, als Ao. 1754. vor 12. Jahren dieser Actus vorgenommen und der Zeit

eine

eine allgemeine Zufriedenheit unter meinen Mitbürgern verspüret, daß aus dem alten Erdbuch der Stadt Flensburg de A. 1436. die daselbst zum unsterblichen Andenken eingeführt gewesene Gränz-Besichtigungen de A. 1558 und 1601 auf Stadt-Kosten abgedruckt und einem jeden Bürger ein Exemplar angebothen, so mache daraus den Schluß, es werde meinen Mitbürgern auch eine fernere Bekanntmachung und Mitwissenschaft archivarischer und diplomatischer Nachrichten hiesiger Stadt-Ländereyen angenehm seyn, allermaßen man jetzo bey der Stadt das vernünftige Principium angenommen (3), dasjenige nicht im Finstern einzuschliessen, was einer ganzen Stadt und Commüne zu wissen nöthig, vielmehr, daß es eine lobenswürdige Sache sey, dasjenige zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, auch von dem leicht zu arrivirenden Untergang zu befreyen, woran auch selbst der Posterität gelegen.

So ungerne als nun meinen Mitbürgern, Sachen zu glauben, obtrudire, deren Grund oder Ungrund ich nicht vorhero selbst geprüfet, zumalen wenn solche nicht in archivarischer u. diplomatischer Gewißheit gesetzet, so werden Sie mir auch vorgängig erlauben, ehe zur würklichen Abhandlung der Feld-Nachrichten schreite, und die Bemühung unserer Vorweser in officio bekannt mache, die Meinung des Jon. Hoyer

und

(3) Die Wahrheit dieses Asserti wird mit dem albereits auf Gerne-Sehen beeder Collegiorum von unserm geschickten und gelehrten Herr Stadt-Secretair Lüders im abgewichenen Jahr zum Druck beförderten Stadt-Recht bestätiget. Ich kan mit Wahrheit erhärten, daß in den ersten Jahren meiner Advocatur der sel. Pastor Mercatus von dem Magistrat eine accurate Copey des Stadt-Rechts erlanget, mit dem Anerbieten, solches auf Kosten des Schleswigschen Weisenhauses abdrucken zu lassen; allein ich erinnere mich mit zuverläßiger Gewißheit, daß man die Communication und den Abdruck aus vielen unerheblichen Gründen verbeten. Und da hoffentlich die Policey-Ordnung der Stadt, mit denen dazu gehörigen Königl. Allerh. Verfügungen, mit dem ersten durch dessen gleichmäßige Bemühung die Presse verlassen wird, kan das Verlangen vieler Bürger, welche auf die P. O. geschworen, jedoch nicht wissen oder vergessen, wozu sie sich verbunden, erfüllet werden. Man conferire hiebey, welche Klage ich M. 2. p. 115. dieserwegen gegen meinen eigenen Vater geführet.

und anderer zu untersuchen, ob ein vernünftiger Zweifel dagegen könne eingewandt werden, auch dabenebst meine muthmaßliche Gedanken zur Prüfung zu übergeben, welchergestalt diese Ländereyen wahrscheinlicher Weise zur Stadt gekommen.

Ich kan hiebey nicht in Abrede seyn, daß ich wünschen möchte, daß von unsern Vorwesern in officio der Ursprung in diplomatischer Gewißheit wäre gesetzet worden, und ich abermals im Namen zweyer angesehener Collegiorum hiebey von diesen Stadt-Ländereyen eine besser zusammenhangende und nach meiner eigenen Ueberzeugung so unvollkommene (+) Nachricht meinen Mitbürgern nicht hätte überliefern dürfen: was demnach

1) die per traditionem fortgepflanzte Meinungen betrift, daß 5 Edelleute bey der Stadt gewohnet, so findet solches keinen zuverläßigen Glauben, da

---

(4) Ich bin verbunden, gegenwärtige schlechte Arbeit selbst unvollkommen zu nennen, da die adminicula was vollständiges zu schreiben mir ermangeln. Ich habe allererst vor vielen Jahren bedauret, daß alle erste diplomatische Nachrichten der hiesigen Stadtfelder von dem 12. 13. und 14ten Seculo fehlen; imgleichen, daß, da auch in den ersten Zeiten hiesiger Stadt so viele brave Männer im Gericht gesessen, niemand sich die Mühe gegeben, was Schriftliches, sowol hievon, als von den übrigen erstern Stadts-Einrichtungen und Begebenheiten für die Posterität aufzuheben, es wäre denn, daß solches geschehen, allein per injuriam temporum verlohren gegangen. Weil aber hievon keine Gewißheit; so mache mir die Vorstellung, daß, wenn die Welt noch etliche 100 Jahre stehen solte, unsere alsdenn lebende Flensburger Bürgere auch das erneuerte Andenken gegenwärtiger Zeit und was darin merkwürdiges vorgefallen, mit eben so großem Vergnügen lesen und aufheben werden, als man sich bishero mit den schriftlich zerstümmelten und in mehresten Sachen zum Theil unrichtigen Nachrichten des Rahts-V. J. Hoyer, so albereits vor deren Abdruck in vieler meiner Mitbürger Händen gewesen, vergnüget. Ich habe es also als ein Glück anderer Städte angesehen, wann Männer aus dem Magistrats-Collegio, wo nicht selbst die Hand hiezu dargeboten, doch dafür gesorget, daß die Chronicke der Stadt verfertiget, und gerichtlich verwahret werde. Ich will von den kurzgefaßten Nachrichten einiger Bürger-M. hiesiger Lande e. g. von des aus einem Prof. Acad. Hafnienſis zum Bürger-M. der Stadt Crempe erhobenen Marci Jordani (de quo fusius lege

da so wenig die Namen derselben, wann man gleich zugeben wolte, daß im 10. 11. und 12ten Seculo würklich Edelleute bey Flensburg, wäre es gleich der Zeit ein Flecken gewesen, welche sich mit Räubereyen abgegeben, angezeiget, als wenig aus einer einzigen diplomatischen oder auch nur

---

Noot in seiner Sammlung Historis. Schriften p. I. & Monum. p. 63.) hinterlassen und daselbst inserirten Cronic des Crempischen Bürger-M. Tranii hinterlassenen Rotenbuch: vid. Dreyheri Observ. Hols. & Cimb. Melet. prim. p. 13. et passim in des Westph. Mon. prim. des Kielischen Bürger-M. Asmi Bremeri, vid. fusius Dreyher Not. libr. MStorum p. 88. in welchem schätzbaren Buch, dessen continuation Gelehrte mit Verlangen entgegen sehen, die in MS. hinterlassene Kilonienſia Sacra weitläuftig angeführt; Des Coldingischen Bürgermeisters Severini Paludini, von-dessen Annalibus Colding. Westph. p. 3. p. 340. und vielen andern, nichts anführen, besondern ich beziehe mich auf die vollständige große Werke der ältern Zeiten de *Hermanno Kornero* ejusque *Cronico MSto, quod in curia Lubecensi asservatur.* vid. von Seelen Select. Lit. p. 77. et sq. de Cron. Dietmari, wovon es L. c. p. 142. heißt: v. „Daß er eben derjenige gewesen, der das auf „hiesiger Wette befindliche Cronicon Lub. verfertiget, welches 1385. „auf der damaligen Gerichtsherren, Thomæ Morkerken und Herm. „Langen Befehl, zusammen gebracht, und in Niedersächsischer Spra„che auf Pergament in zween Tomis in folio gar schön geschrieben ist. Imgleichen von dem Bremischen Bürger-M. D. Hinr. Krefftingio, wovon in des Baringii Clavi diplomatica p. 16. ad A. 1605. angemerket wird: v. „Absonderlich ist denkwürdig, was D. H. K., Bürger-M. „der Stadt Bremen, in seinem sogenannten, jedoch bishero nicht gedruck„ten discursu de Rep. Brem., worin er sorgfältig alles, was etwa der „Stadt B. zum Ruhm kan gereichen, zusammen getragen, und dannen„hero nicht unbillig, als ein geheimer Schatz alda æstimiret wird, ver„zeichnet;" als von welchen ich mit Fundament dasjenige als Schätze der Städte anführen kan, was albereits Mem. Flensb. p. 100. von dem Könige Christiano I. angeführet, daß Er, als Ihm 1474. die Pandecten zu Florenz gezeiget, gesagt: *hos veros Principum thesauros esse*, Brenckmann Hist. Pandectarum p. m. 72. Scipio Ammiratus hist. Florent. p. 2. l. 24. ad A. 1474. Von der ausnehmenden gelehrten Mühe des noch lebenden Hannöverischen Bürgermeisters Grupen, die Alterthümer der Stadt Hannover aus dem Staube wieder herzubringen, desfalls beziehe

nur historischen Nachricht der damaligen Zeiten die allergeringste Spur zu finden; Und wie ist es möglich, mit fundament zu behaupten, daß, wenn man gleich den historischen Nachrichten Glauben beylegen muß, daß in den ersten Zeiten auch in hiesigem Herzogthum Raub-Nester und adeliche Räuber gewesen, von welchen die Handlung vieler Kaufleute spoliiret, die damalige Landesherrschaft die Zerstörung solcher, und zwar 5 derselben, einem derzeitigen Flecken, so von Einwohnern annoch ziemlich entblößet

---

mich auf dessen gelehrten Scripta. Von den Flensb. Bürger-M. der ältern Zeiten weiß ich keine Schriften, die Stadt concernirend, anzuführen. Denn daß der Bürger-M. D. Joh. Möller, der A. 1661. als Pro-Rector der Academie zu Copenhagen vociret, und das Bürgermeisteramt angenommen, viele gelehrte, mehrentheils theoretische, so wie der Kielische Bürgermeister Fuchs practisch-juristische Schriften hinterlassen, ist eine bekannte Sache; nur von demselben und dem Bürger-M. Carsten Beyer, Sen. bemerket der Herr Geh.R. Westph. Mon. præf, p. 3. p.91. daß sie beede über das Stadt-Recht commentiret; Es erhalten aber selbige nicht dessen Beyfall. Er schreibet, Carsten Beyeri lineæ juris Statutarii et Flensb. et Joh. Mullerii I. V. D. Hafnienſis notæ in statuta Flenopolitana, quæ lacunosæ sunt et extemporaneæ, nec apparatu doctrinarum linguarumque instructæ (*). Wäre in der Stadt Flensburg das Würtenbergische Recht, wornach juxta verba der Stadt-Secr. Molde in der 1713. edirten Eutinschen Cron. præf. p. 4.

v. Der Stadtschreiber ein Historienbuch machen, und alles was merkwürdig vorläufft, annotiren solle.

vor etliche hundert Jahr in der Stadt Flensburg introduciret gewesen, was würden nicht recht vortrefliche Stadts-Nachrichten aufbehalten worden seyn, welche jetzo im Staube der Vergessenheit liegen.

(*) Sollte mein Hochgeehrter Freund und Gönner, der Hr. Thum-Probst und gelehrte Syndicus Dreyer, aus Seines verewigten Hn. Oncle, des Geh. Rahts v. Westph. hinterlassenen MStis, mir dieser beeden Flensb. Bürger-M. notas über das Fl. Stadt-Recht communiciren, wolte davor Demselben öffentlich Dank abstatten. Ich würde davon Gebrauch machen, und, wenn die noten, welche albereits beym Westph. über das Stadt-R. Vol. 4. Mon. abgedruckt, damit conferiret, mich entschließen, eine neue Auflage zu befördern, bey einem jeden Titul den Usum Practicum mit denen præjudicatis der alten Zeiten zu zeigen, und zugleich, aus dem Register der von dem Hrn. Secr. Lüders verfertigten Erklärung der unbekannten Wörter, das Benöthigte unter jedem Art. beyzufügen.

entblößet, auch noch ein offener Ort gewesen, sollte übertragen, und nicht durch andere Mittel von solchen Edelleuten oder Räubern befreyet haben. Ich wollte daher

2) der Meynung derjenigen, welche den Ankauf der Ländereyen für 24000 Mark löthig Silber von diesen Edelleuten ꝛc., daß die Mühle der Zeit von der Stadt gekomen ꝛc., und daher die Schulden-Last erwachsen ꝛc., behauptet haben, eher Glauben beylegen, weñ nicht bey einem jeden Umstand die Wahrheit unzähligen Zweifelsknoten unterworfen, welche, ohne solche zu zerreissen, nicht können aufgelöset werden. Deñ wem ist unbekant, daß in denen Zeiten, da solcher Ankauf vorgegeben worden, 24000 Mark löthig Silber (5) eine

(5) Ich wollte sicher behaupten, wenn man zumalen die Zeiten des zwölften Seculi betrachtet, da der Flensburgische Ankauf für 24000 Mark Silbers geschehen seyn soll, daß man für diese Sume, wo nicht das ganze Amt Flensburg, doch gewiß eine ganze Harde, hat kaufen können; zumal, da bekantlich die Ländereyen in Mark Goldes und Mark Silbers abgetheilt, und diese Berechnung also leichtlich würde zu machen seyn. *Mem. Flensb. p 119.* ist allbereits angezeigt worden, hæc ab *Hoyero* nominata summa fidem fere superat, quoniam istis temporibus ejusmodi summa permagno et insolenti fere constabat pretio. Der seel. Rector *Joh. Mollerus*, wenn er in seiner *Isagoge p. 291.* aus der kurz angeführten *Beyer*schen *Disp.* auch diesen Umstand bemerket, und daß auch andere solche Gedanken geheget, will solcher Nachricht keinen blinden Glauben beylegen. Er saget: Mihi de emptionis istius tempore nihil certi innotuit; und wie ist es möglich, daß man, ohne den allergeringsten archivarischen oder historischen Beweis, diese Summa bestimmen können? Ich würde in ein Feld der Weitläuftigkeit gerathen, wenn ich in dem 12ten, 13ten und 14ten Seculo zurückgehen, und aus denen bey dem Westphal & Noot und andern Scribenten angeführten Diplomatibus anführen wollte, wie man in den damaligen Zeiten ganze Aemter und Dorfschaften für eine weit geringere Summa kaufen köñen, und Städte, Schlösser, Aemter und Landschaften für weniger Geld versetzet und verpfändet worden, zumal, da eine unstreitige Wahrheit, daß ein Mark Silbers nach den damaligen Zeiten geschätzet werden muß; allermaßen solche zwar als eine fingirte Münze anzusehen, die ein gewisses Gewicht, oder eine gewisse Zahl verschiedener kleiner Geldsorten, angedeutet, jedoch öfters 8 Fl., öfters auch mehr, gegolten. Ich will einem Liebhaber, der von Mark Silbers und Mark Pfenninge (so die Hälfte des Mark Silbers ausgemacht) der ältern Zeiten mehrere Nachrichten nachlesen will, auf die schätzbare Sammlung vermischter Ab-

eine solche Summa gewesen, welche an baarem Gelde, auch einem Landesherrn

handlungen des gelehrten Thum-Probsten und Lübeckschen Stadt-Syndici, Herrn Dreyers, 2ten Theil, p. 939. &c. verweisen. Von der Stadt Flensburg gibt die Erklärung der Münzen, welche in dem Flensburgischen Stadt-Recht vorkommen, der Geheimde Rath Westphal, Th. 4. p. 1944. so wie der Hr. Stadt-Secret. Lüders beym Abdrucke des Flensburgischen Stadt-Rechts solche wiederholet, dahin einen, obgleich ganz unvollkommenen, Unterricht, daß nemlich Ein Mark Silbers acht Pistelatsche oder Postelatsche Gülden gegolten; wobey ich doch aufrichtig gestehe, daß ich diese beyde Benennungen nirgends angetroffen. Der Hr. Pontopp. in seiner kurzgefaßten Ref. Hist. p. 329. meldet, daß Ao. 1298. ein Mark Silbers 24 Mark Lübisch gegolten; daß aber auch Ein Mark Lübisch vor 300 Jahr weit mehr, als itzo gehalten, desfalls beziehe mich auf die Landtags-Acten, sub dato Itzehoe d. 15 April 1613., woselbst es in des Königs *Christiani IV.* und Herzogs *Joh. Adolffi* endliche und schließliche *Resolution* auf *E. Erb.* Ritter- und Landschaft der Fürstenth. *Schlesw. Holst.* eingeschickten *Deduction* derer vermeyntlichen *Gravam.* heißt:

„2c. V. in Erwägung, daß in alten Zeiten einer von Adel von seinen Güthern kaum 100 R. geniessen mögen, welcher itzo von denselben Güthern wol 1000 und mehr heben kan; dagegen zu diesen Zeiten die „Herrschaft auf ihre Regierung mehr Tausende, als in alten Jahren „Hunderde, nothwendig anwenden müssen; immaßen dan ein „Mark Lübsch vor 200 Jahren, wie das angezogene Privilegium „gegeben, wol so viel, wo nicht mehr als Zehn Reichsthaler, aus„tragen können" (*).

(*) Hätten nicht zugleich zweene Landes-Regenten auf dem Landtage diesen Numerum von 10 R. angegeben, wollte mich unterstehen, zu behaupten, daß man eine Verdoppelung des derzeitigen Wehrts angegeben.

Ich könte bey dieser Materie weit mehrere Nachrichten anführen; allein, Gelehrte würden es mir verdenken, weil man vorgeben mögte, alles dieses wäre denen dupondiis bekant: Weil ich aber für meine Mitbürger, und nicht für Gelehrte, schreibe, wird es Ihnen nicht zuwider seyn können, wenn ich aus den kurz gemeldeten Dreyerschen Abhandlungen und daselbst inserirten Mellefchen gelehrten Nachr. von Münzen p. 951. repetire:

v. Bey so gestalten Sachen darf sich niemand wundern, daß man ehemals eine Waare, so heute zu Tage viel ein mehreres gilt, um etliche wenige Pfennige oder Schillinge hat kaufen können, wie auch, daß man denen Arbeits-

leuten

herrn viele Mühe gekostet, aufzubringen, und die Mühle (6), wenn zuerst aus-

leuten hiebevor kaum so viele Pfennige zu Lohn gegeben, als man denenselben itzo Schillinge erlegen muß: Denn zu geschweigen, daß die pretia rerum ehemals überhaupt viel geringer gewesen, als sie heute zu Tage sind; so muß man wissen, daß die ehemalige Pfennige, Schillinge und Marken einer ganz andern Gattung gewesen, und wol zwölf- oder sechszehnmal so viel, als itzo, gegolten haben. Man conferire auch hiebey den lesenswürdigen 11. Art. des Flensb. Stadt-Rechts, wornach ein Fremder seinen Erbkauf mit Einem Schilling Lübsch und einen Pfennig kaufen können, und annoch auf seinem Krankenbette dazu zu admittiren, wann er nur annoch eine Waageschale mit der einen Hand halten könne, und, wenn dieses nicht geschehen, die Verlassenschaft der Herrschaft anheimgefallen; imgleichen die 1379. in der Stadt Flensburg im Ansehen gewesene Brüder-Ordn. der St. Gerdrud vid. Monum. I. p. 28. daß der Consul Lucke Luckesen, als ein angesehenes Mitglied dieser Gesellschaft, einen Ochsen, so 4 Mark, ein Pferd, so 9 Mark, tausend Dachsteine und Speck für einen Gulden, in seinem Testamente legiret, und wäre nicht bey denen Historicis hiesiger Lande notirt, daß man 1273. (vid. Heim. Nord. Cron. l. 3. c. 3. p. m. 224.) einen Scheffel Rocken für neun Pfennig, 1381. eine Kuh für 3 Schilling, eine Tonne Bier für 4 Schilling, einen Scheffel Rocken für 11 Pfennig, einen feisten Hammel für 4 Witte, 15 Eyer für 1 Pfennig, ein Pfund Butter für 2 Pfennig, und einen Arbeiter des Tages für 3 Heller hat haben können, (vid. Heimr. Nord. Cron. p. m. 157. Vieth Dittm. Gesch. p. 276.) 1477. für einen Schilling einen ganzen Sack Kohlen Dreyher. l. c. p. 964. 1540. nach Helwad. und Olearii Holst. Cron. c. 7. p. 31. in Schleswig und Holstein eine Tonne Rocken für 8 Schilling, Gersten für 4, Habern für 2 Schilling, eine Tonne Butter für 1 Gulden, und, wie Helw. p. m. 121. schreibet, eine Elle der besten Englischen Laken für 20, höchstens 24 Schilling hat kaufen können, add. Mem. Flensb. p. 198. von den wohlfeilen Zeiten der Stadt Flensburg ad Ann. 1526, würden solche merkliche Umstände heute zu Tage keinen Glauben finden.

(6) Eben dieses Vorgeben habe als eine Erdichtung angesehen, zumal, da nirgends constiret, daß die Mühle jemals der Stadt zugehöret; in mehrerer rechtlichen Erwägung, ad notoria, daß die Mühlen in den Städten in beyden Herzogthümern ursprünglich ad Regalia Principum gehören: Und, wenn man die Zeiten betrachtet, entweder Canuti oder Waldemari, da die Mühle

ausgemacht, daß solche der Zeit zur Stadt gehöret, von keinem besondern Belang gewesen. Gleiches Schlages ist auch

3) die Meynung des ehemaligen Husumschen Bürgermeisters, Caspar Dankwerth, wenn er in seiner Landesbeschreibung p. 105. vorgiebet: v. "Die „Stadt Flensburg ist vor Zeiten auf 600 Pflüge (7), hernach auf 500, „zuletzt

---

von der Stadt abgekommen seyn soll, solche der Zeit von geringem Belange gewesen, und in Betracht der wenigen Einwohner, keine tausend Mark Silbers bezahlen können. Daß auch die Mühle kaum den zehnten Theil der itzigen Revenüen in den vorigen Zeiten, und noch im vorigen Seculo, eingetragen, davon könte ich meinen Mitbürgern viele Nachrichten ertheilen; inmaßen noch die in archivo Civit. aufbehaltene Contracten, welchergestalt die Stadt die Mühle so viele Jahre in Pacht gehabt, vorhanden. Daß aber auch in dem Norder Kirchspiel in den ersten Zeiten der Stadt eine Wassermühle gewesen, davon gibt das Erdbuch der Stadt, de 1436. Nachricht, wenn daselbst in ordine der Stadt-Erben und Häuser, etwa bey dem zwölften Hause von dem Kuhgange, (welcher der Zeit der hohle Weg genannt worden, wo keine Häuser vorhanden gewesen) eine eigene Rubric angeführt wird. vid. Erdbuch p. 9. v. De Molendick by Norden hort to unser Herschop. Ich habe diesen Mühlen-Teich vor die Wische gehalten, welche hinter des Hrn. Nils Petersen Haus belegen, und daß auch dabey ein Gang gewesen, die Mühle auch in den ersten Stadt-Zeiten in der neuen Straße gelegen, und vom Wasser getrieben worden, präsumire aus bemeldtem Stadtbuch, woselbst die alte Nachricht wegen Unterhalt der Stadt-Mauern dasiger Gegend inseriret. Es heißt: v. Hebben ere Müre dat negest int Westen by dem Molen Dammes Döre effte Nieporte. Es ist auch die Rubric merklich, in v. De Müre osten der Niemolen Porten.

Nu heth de allene de Nieporte.

und von dem Gang bey solchen Mühlen-Teich heißt es: v. Und de Gang twischen dem Huße und der Müre hort der Stadt to.

(7) Gelehrte, welche von dem Stein-Pflug der Städte mehrere Nachricht lesen wollen, werden bey dem Hrn. Westph. p. 3. præf. p. 128. solche antreffen. Ich verspare diese Ausführung, welche gegenwärtig nicht hieher gehöret, bis zu einem der künftigen Stücke, wann ich die vorsichtige Bemühung unserer *Anteceſſorum* bey der einmal regulirten Pflug-Zahl der Stadt Flensburg aus historischen, diplomatischen und archivarischen Nachrichten bekant machen werde, da dann zugleich von dem alten mo-

do

„zuletzt auf 306. in die Landes-Matricul gesetzet, so auch eines Theils daher „rühret, **weil sie mehr Land besitzet, weder den andern „Städten vor andern zugemessen worden.**" Bey welchem Historico ist wol die allergeringste Nachricht der **Zumessung** der Ländereyen anzutreffen? oder welche Stadt in beyden Herzogthümern wird sagen können, daß bey derselben eine **Zumessung** geschehen, oder in deren Hinsicht die Pflugzahl und die damit verbundene Landesausgaben reguliret worden? Zumal, da aus denen Landtags-Acten, alten und neuen Landes-Matricul bekant, daß nur allein die Aemter und adeliche Güther, nach Proportion ihrer Ländereyen, auf gewisse Land-Pflüge, die Städte aber, sie besitzen bey der Stadt Ländereyen, oder nicht, ratione der Häuser und Nahrung, zu gewissen **Stein-Pflügen** angesetzet worden, und nach solcher Pflug-Zahl zu Friedens- und Krieges-Zeiten die Landes-Onera abhalten müssen.

Meine wertheste Mitbürger werden mir demnach erlauben, daß ich Ihnen lediglich meine muthmasliche Gedanken, welchergestalt die Ländereyen zur Stadt gekommen, zur Prüfung übergebe; da ich denn

1) aus der derzeitigen Landes-Beschaffenheit, als die Stadt zuerst angebauet, zum Flecken, und hiernächst zur Stadt geworden, dafür halte, daß die Ländereyen, theils unbebauet, theils unbewohnt, und von den Einwohnern, so sich hieselbst niedergelassen, oder die obrigkeitliche Stelle in denen Zeiten

do contribuendi hieselbst viele beträchtliche Nachrichten der ältern Zeiten meinen Mitbürgern mitzutheilen verspreche; und lebte annoch mein verehrungswürdiger gelehrter Præceptor, der sel. Rector Joh. Mollerus, so bin überzeugt, er würde in seiner Isagoge p. 266. die Pflüge der Stadt-Ländereyen nicht als eine v. amplitudinem agri suburbicarii, jugera fere sexcenta (quorum tamen pars facile dimidia inculta est, ac idcirco a tributis immunis) complectentis, vastitatem beschreiben, da zumal, wann in denen Zeiten bey der damaligen Determinirung der ausserordentlichen grossen Anzahl der zu 600 angesetzten Stein-Pflügen, auf den Stadts-Ländereyen (wie doch bey keiner Stadt in beyden Herzogthümern geschehen,) mit reflectirt worden, dennoch kein Landmesser aus denselben die Hälfte Pflüge ausmessen würde. Die Stadts-Ländereyen, welche nicht unter den Pflug gebracht, sind zur allgemeinen Gräsung ausgelegt, und der Zeit, als die vortrefliche *Isagoge* geschrieben, ist davon noch keine Contribution, sondern nur lediglich von einem Theile derselben Erd-Heuer bezahlt worden.

vertretenden Personen, stückweise eingenommen und angekauft worden; welches ich dann

2) zu glauben desto eher bewogen worden, da aus untrüglichen Nachrichten und Documentis erhellet, daß die Stadts-Ländereyen, welche itzo zur Stadt gehören, und in den Grenzen eingeschlossen, nicht ursprünglich zur Stadt gehöret haben, am allerwenigsten aber auf einmal dazu angekauft, und damit incorporiret worden. Es gibt hievon

3) des Herzogs Gerhardi, sub dato Gottorff am St. Laurentii-Tage 1398. juxta v. "An den erlicken Lüden, denm Raht und der Menheyt der Stadt „Flensborg," ausgestellter Kauf-Brief, einen unumstößlichen Grund, dabenebst die vortreflichste Nachricht, daß, beynahe 200 Jahr nach dem mit den fünf Edelleuten auf 24000 Mark löthigen Silbers angegebenem Kauf, die Stadt zuerst diese beträgliche Ländereyen, welche vom Horen-Holze bis an den Mühlenteich gegangen, und den größesten Antheil der Ländereyen ausmachen, welche das Kirchspiel St. Johannis zu ihrer Gräsung diese Stunde hat, und bey Repartition der Stadt-Ländereyen über die Kirchspiele demselben zugeleget worden. Dieses, als eines der allerwichtigsten Stadts-Documenten, ist folgenden Einhalts (8):

Wy

(8) Daß der sel. Rathsv. J. H. in dem von dem Hrn. Prof. Moller besorgten Abdruck dessen hinterlassenen Stadts-Nachrichten allbereits davon eine Copey geliefert, wird meinen Mitbürgern bekant seyn; wie vitieus und mangelhaft aber dieselbe, wird eine gefällige Conferirung gegenwärtiger, von dem seel. Hn. Etats-Rath Hoyer nach dem Original abgeschriebenen und eigenhändig vidimirten Copey, vid. Mon. I. p. 116. in not. deutlich ergeben. Dieses herrliche Document, welches auch allbereits bey dem Hrn. Geh. R. Westph. Mon. P. 4. p. 1954. abgedruckt ist, würde mir zu vielen Betrachtungen Materie geben; allein, ich bin gezwungen, mich kurz einzuschliessen. So viel kan indessen dabey nicht unangezeiget lassen:

1) Daß dieser Kauf sechs Jahr vorher geschehen, ehe dieser unglückliche Landesherr, nach den historischen Berichten, mit dem Kern des Adels und der Bürgerschaft, vid. Mon. I. p. 81. Ao. 1404. in Dittmarschen erschlagen;

2) Daß solcher Kauf an eben demselben Tage, als derselbe das Stadt-Recht und alle Privilegia, so von den Fürstl. Vorfahren der Stadt ertheilt, confirmiret, und von allen Zoll-Ausgaben befreyet, geschehen;

3) Daß dieser Herzog Gerhard der Stadt Flensburg besonders zugethan gewesen, welches ich nicht nur aus dem Kauf-Contract und angezeigten confirmirten

Wy Gherard, van Godes Gnaden Hertoghe tu Sleswik, Greve tu Holsten, Stormeren vnde to Scowenborg, bekennen vnde betughen openbar an desme breve, dat wy vor vns vn vor vnse Erven myd desme openen breve hebben ghescötet vn vorcoft den erliken Lüden, deme Rade vnde der Menheyt vnser Stat Flensborg, dat Holt, geheten de Rude, belegen an dat Züden by Flensborg, alse dat belegen ys an ziner Schede, (vel scuveten) myd erde, watere, holten, buschen, stuveten, droghe vn nat, vtghenamen al vnser molenströme myd al eren anvallen. Doch zo gunne wy vnsen Radmannen van Flensborg vn orloven en an desme breve, dat ze moghen bruken erer Vischwatere, vn scolen bruken desses holtes, alzo dat beleghen is an siner Schede tu ewighen tyden zunder Ansprake ener iewelíken, de dor vnsen willen don will vn laten. Un beden vord by unsen hulden, dat ze jenigh Man na desme daghe dar åver ane hindere edder bewere. Un hebben des tu tughe vnse Inghezeghel hengen laten an dessen bref, de gheven is tu Gottorpe, na Gades bord drytteyn hundert Jar, darna an dem achte vn Neghentigesten Jare, an Sunte Laurentius daghe. Hir hebben over ghewesen vnse leven truwen Radgheven, Her Siverd Dozenrode, Her Hinrik van Alevelde, Ryddere, Her Nicolaus Bekker, vnse Scriver, Eghard Rule, vnse Voghet van Gottorpe, vn veele andrer lovenwerdighen lude.

Vidi Cum Cura, et cum Originali concordare

t. A. G. Hojer.

Ob nun gleich 4) be-

---

firmirten Privilegien, sondern vornehmlich auch daraus abnehme, daß derselbe, so wie nach Ihm der letzte Fürstl. Landesherr, der Herzog Adolff, sich in dem, in der Stadt Flensburg in den damaligen Zeiten in dem größesten Ansehen gewesenen Kaufmanns-Gelach, (wovon das Original und die lesenswürdige Stiftung in Membr. geschrieben in der Kirchen-Lade St. Mariæ vorhanden, (und wovon ich zu einer andern Zeit die beträchtlichste Nachrichten der Flensburgischen Alterthümer meinen Mitbürgern mitzutheilen verspreche) der erste Mitbruder gewesen, dessen Tod ist verbotenus solchergestalt daselbst eingetragen:

Dut sint de ghenen, de hir verstorven sint ute de Bröderschop Unser leven Vrowen des Kopmans tho Flensborck tho dem ersten Hertog *Ghert*, de geschlagen wart in der Hamme, dat em GOTT gnädig sy.

4)

4) bedaure, daß die Summa, so die Stadt Anno 1398. vor diese itzo beträgliche Ländereyen der Zeit bezahlet hat, nicht in dem Fürstl. Kauf-Brief angeführet, keine Stadts-Rechnungen und Documenta vorhanden, worin die Summa angegeben, auch Bedenken trage, dasjenige, was per traditionem bishiezu vorgegeben, als eine Wahrheit, (nemlich daß dafür kaum 100 R. bezahlt worden,) anzunehmen; so ergiebet doch die inspectio desselben,

---

4) Daß dieser Herzog Gerhard einen Flensburgischen Catholischen Prediger bey der Kirchen Mariæ, Ehren Nicolaus Becker, zum Schreiber gehabt, der die beyde angeführte Diplomata eigenhändig ausgefertiget, welcher auch in mehrern diplomatischen Documentis dessen Schreiber genant, und die Privilegia geschrieben, auch als Zeuge mit Adelichen und Geistlichen bey solchen Handlungen gegenwärtig gewesen. Unter antern Documentis beziehe mich auf des Herzogs Gerhard dem Convent zu Reinfeld 1404. ertheilten, und bey dem Hrn. Schulz, in der Nachricht von der Stadt Heiligenhaven, p. 35. abgedruckten Diplom. woselbst es heißt:

v. Dar tho tügen aver wehren Herr Joh. Howschild, Domher tho Schleswig, Herr Nicolaus Becker, Karckher to Unser leven Fruen tho Flensburg.

Das Flensburgische Privilegium, ob es gleich an sich nichts von den Feld-Nachrichten in sich hält, wird doch meinen Mitbürgern zu lesen angenehm seyn. Es ist folgenden Einhalts:

Wy Gherard van Godes Gnaden Hertoghe to Sleswik, Greve tho Holsten, Stormeren, unde to Scowenborg, enbeden all den ghenen, dar dusse Breff to kumt, Heyl an Gode. Un begheren tu wetende beyde de tukomende Zin unde de teghenwardich Zin, dat wy vor vns vnde vor unse Erven hebben gegheven vnde stediget, geven vnde stedigen an desme teghenwardigen Breve, na Rade vnde Vollbord vnser truwen Radgheven, dem Rvde vn der Menheit vnser Stadt Flensborg de Vryheit un Statuta, de zee ghehad, bruket vn bezeten hebben vnder den Tyden Erikes vn Woldemares wandaghes Hertoghen tu Jutlande, vn na hebben bezeten vnder den Tyden vnses lewen Vaders, Grewen Hinrikes, vn unses Vedderen, Grewen Clawes zeliger Dechtnisse, Grewen to Holsten, Stormeren, vn to Scowenborg, Alzo dat ze der so begvemeliken vn so vryeliken scolen bruken vn ze bezitten, alzo ze dan hebben by vnser Vorevaren vn Olderen Tyde, sunder Ansprake vn Bewernisse enes Jewelíken, de dor vnsen Willen don will, vn laten. Vort mer zo gheve wy den Borgeren vnser Stad Flensborg vôre screven de Gnade vn Vryheit, dat ze vor eghene Gud, Have vn Kopenschop binnen vnser Stadt Flensborg nenerley Tolne gheven dôrfen edder scôlen. Unde hebben

des

ben, daß die Ländereyen der Zeit aus einer importanten Holzung (9) bestanden, welche mit der dazu gehörigen Erde, Watern, Holten, Buschen, Stuveten, (welches Wort der seel. Hr. Etatsrath Hoyer in Margine vel Scuveten erkläret, ich aber als Stauungen verstehe,) bis an der Scheide solchergestalt describiret, daß darin nichts als die dasigen Fürstl. Mühlenströme eximiret, worin jedoch den Rathmännern der Gebrauch des Fisch-Wassers (10) frey gegeben worden. So wie nun

5) hiedurch in offenbares Licht gesetzet, daß durch diesen Ankauf des Holzes, die Rude cum pertinentiis, die Stadts-Ländereyen einen großen Zuwachs erhalten; so hat es auch mit denen nahe an der Stadt anstoßenden, und in dem Herzen der Stadt-Ländereyen, und innerhalb der Stadt Grenzen liegenden Kirchen-Holzungen gleiche Bewandniß. Denn daß nach der alten Tra-

---

des tu Tughe vnse Jngbezeghel myd Willen vn Wiscop hengen laten an dessen Breff, de gheven is tu Gottorpe na Godes Bord drytteín hundert Jar, dar na an deme achte vn neghentighesten Jare, an Sunte Laurentius Daghe. Hier hebben overghewezen vnse leven truwen Man vn Radgheven, alse Her Siverd Dozenrode, Her Hinrik van Alevelde, Riddere, Her Nicolaus Bekker, vnse Scriver, Eghard Kule, vnse Voghet tu Gottorpe, vn vele guder Lude, de lovenwerdich sin.

In fidem Copiæ
A. G. Hojer.

(9) Daß, so wie die großentheils in Hölzungen, Busch und Brock bestandene erstere Stadt-Ländereyen, mit der Zeit mehr und mehr ausgeradet, und zu pflugbarem Lande gemacht, also gibt der klare Augenschein dieser der Zeit verkauften Hölzungen, daß annoch die Plätze, so mit Schlacken und Brand-Ruderibus erhärtet, und in dem Impresso der Stadt-Grenzen, de Ao. 1754., die Slaggen-Berge genant und beschrieben werden; daß man durch angelegte Brenn-Ofen sich Mühe gegeben, die Holzung zu verbrennen und auszurotten, obgleich vom Unterbusch hart an dem Horen-Holz annoch so viel vorhanden, welche, wenn es eingehegt, und für böser Leute Beile verwahrt werden könte, wiederum zur Hölzung würde anwachsen können.

(10) Es wird bey fernerer Ausführung gegenwärtiger Feld-Nachrichten sich ergeben, welchergestalt der Magistrat von je her in possessione gewesen, die Fischerey, oder den Gebrauch des Fischwassers, der Mühlen-Ströme, oder der jetzigen Mühlen-Teiche, zu exerciren, bis zuerst in dem Mühlen-Teich von dem Amtmann P. Rantzau juxta prot. Jud. dem Magistrat solche Gerechtigkeit streitig gemacht worden.

Tradition einer der angeblichen fünf Adelichen auf dem sogenannten, mitten in der Marien-Hölzung liegenden Junkern-Platz gewohnet haben soll, wird zwar vorgegeben; indessen die Hölzung und das daran stoßende Busch und Brock, eigentlich zu reden, niemals zu denen Stadts-Ländereyen, worüber der Magistrat und Deputirten in corpore zu disponiren gehabt, besondern bekantlich privative zu der Kirche Mariæ gehöret, und für viele 1000 R. daraus verkaufet, und zur Kirchen Nutzen gehauen worden, obgleich denen Bürgern des Kirchspiels Mariæ, mit Ausschliessung der Rams-Harder, in solcher Hölzung die Gräsung, in sofern nicht solche zu Conservation des jungen Anwachses, (wie in den vorigen Zeiten öfters geschehen,) eingezäunet worden, von der Kirche verstattet worden. Einfolglich

6) auch diese Ländereyen so wenig von der Stadt, und in der Summa der 24000 Mark löthigen Silbers, angekaufet seyn können, als wenig die der St. Marien-Kirche zugehörige St. Gerdrud-Hölzung darunter mit Fundament zu zählen. Denn gleichwie, nach dem Bericht vieler Historicorum, die Rams-Harde der Zeit eine separate Harde gewesen, zum Schloß gehöret, und zuerst Ao. 1285. zur Stadt geleget, folglich keinen Antheil an den von den fünf Edelleuten angekauften Ländereyen könne gehabt haben; so bleibt es wahrscheinlich, daß der Zeit ein Theil der Ländereyen, welchen die Einwohner in Besitz gehabt, entweder bey denenselben geblieben, und den Stadts-Ländereyen und deren Grenzen incorporirt, oder auch, daß nach 1285 oder nach 1398., bey Ankaufung der Rude, eine abermalige Repartition der Stadt-Ländereyen über die vier Feld-Kirchspiele vorgenommen. Ich kan auch die Tradition, als wenn der größeste Theil der Ramsharder Ländereyen ursprünglich zur Kirche Mariæ gehöret, solche den Einwohnern, welche dazu gelegt, und nach Zerstöruug der St. Gerdrud Kirche bey derselben eingepfarret worden, die Kirche mit den Einwohnern des Marien Kirchspiels sich vor der Kirchen Ziegelhütten und Kirchspiels Mariæ Einwohnern den Gebrauch des Leims und Sandes reserviret, auch in so vielen 100 Jahren sich bis diese Stunde, aller Anfechtung ungeachtet, in diesem und vorigen Seculo durch Urtheile der Glückstädtschen Regierung und des höchstpreislichen Obergerichts dabey mainteniret, überlassen, weder bejahen noch verneinen; indessen bin der Meynung, daß die den Kern der Ramsharder Ländereyen ausmachende Lücke, Wan-Rey genannt, aus Busch und Brocke bestanden, zu der Kirchen Mariæ Hölzung und Gräsung, nach der Lage und Situation, gehörig gewesen, aus gutem Willen überlassen, und nach der in der Stadt als wahr angenommenen Tradition, beschimpfungsweise Wan-Rey genannt worden. Es ist auch

7) hie-

7) hiebey besonders in Betrachtung zu ziehen, daß, in den ersten Seculis der Anbau und Erweiterung hiesiger Stadt-Ländereyen, die Stadt mehrere Land-Güther gehabt, welche sie den Stadt-Ländereyen nicht incorporiren können, dahero vor ein ganz geringes Geld abgestanden, wesfalls ich mich nur zum Beweis auf das Erdbuch der Stadt, de Ao. 1436, beziehe, worinnen auf Ordre des Magistrats die Güther, so zum heil. Geist und St. Jürgen der Zeit gehörig gewesen, aufgezeichnet,

v. Jñe Jahr unses Herren 1451, des Mandags vor sünte Simonis und Jude Daghe, da let de Ersame Rad to Flensborg mir Lasse Brodersen, Vorstendere tom hilgen Gheiste to Flensborg, alle Güdere bynnen und buten der Stadt belegen, de to dem vorben hiligen Gheistes Have belegen, beschriven.

Dyt sint de Erffgude buten der Stadt

Int erste dat Gud to Engelsby, dar wand uppe Mattis Jensen up, und hörede to der Stadt, und steyt dem hiligen Gheiste up enen Wedderkope vor twintig Mark und hundert, und rentet XVI Buschepel Havern. (11)

imgleichen auf die Gilde St. Canuti und derselben Vermögen, wovon sowol in dem Mon. I. p. 24., so wie der Hr. Stadt-Secretaire Lüders beym Flensburgis. Stadt-Recht p. 54. eine beglaubte Abschrift geliefert, woselbst deutlich zu ersehen, daß die Stadt der Gilde ein Gud in Harrelev vor 20 Mark zu Pfande überlassen. Die merklichen Wörter sind diese:

item

(11) Die Copey dieser lesenswürdigen Verschreibung, so der sel. Stadt-Secret. H. R. vidimirt, ist im Archiv der Stadt folgenden Einhalts:

Wy Borgermeistere und Rathmanne tho Flensborg, de nhu gegenwordig syn, und thokamende mogten worden, bekennen und betügen apenbar in dissem Breue vor alleß wenne, datt wy van rechter Schuld schuldig synt, deme heiligen Geiste bynnen Flensborch, hundert Marck Penninge und twintig Marck Penninge, alse binnen Lübeke un Hamborch gänge und geue syndt, de wy van synen Vorstendern, Laße Brodersen, in reden wolgetelleden Penningen to gantzer Noyge entfangen hebben, und in unser Stadt Buwete und Nütticheit gekeret und gebracht hebben, der wy Em myd wolberaden vryen Willen wedder vorsette und vorpande in Kraft disses Breues, En Gudt, dat unser Stadt Flensbgorgh tohöret, alse dat myt syner Vryheit un Rechticheit und mit aller syner Tobehöringe, beyde droghe und nat grundelicken belegen is to Engelsby, in demme Kerspel to Adelbui, da nu tor Tyd uppe wanet Peter Schipher. Vortmer wan wy dyt vor unser Gud wedder inlösen willen, so schöle wy vnd wöllen, deme Vorstender des Hilgen Gestes, de denn is de Lösunge to vorne vorkundigen, binnen den achte Dagen Sanctæ Johannis Baptistæ to Middensomere, vnd denne darna binnen den achte Dagen Sanctæ Martens negestfolgende de vorschrevene Peñinge vnbeworne utgeven vnd to Dancke wol betalen, in einem Summen vnd in guder Münthe, alse voregeröret is, sunder alle

item 1 Gud to Hardesleve, dar want Mickel Grys uppe, und rentet III Schepel Roggen, und steyt sünte Knute XX Mark to Pande van der Stadt to Flensborg.

Und welche beträgliche Nachrichten der ältern Zeiten würden nicht von mehrern Güthern der Stadt Unterricht geben, wenn solche von den ersten Zeiten wären aufgehoben worden! (12). Es ist auch der Grund, warum, in den ersten Zeiten der Stadt, die Erweiterung der Stadt-Ländereyen nicht an den östlichen Gegenden von unsern Vorfahren haben können (wie sonst leicht würde geschehen seyn) erweitert und vermehrt werden, aus der damaligen Beschaffenheit herzuleiten, da die an der Stadt auf der östlichen Wasserseite anstoßende Ländereyen zu St. Jürgen, der heil. Geist-Kirche St. Johannis gehörig, auch die zu Ruhe-Kloster, itzo Glücksburg, imgleichen der Kirchen Mariæ gehörige Ländereyen damit vermenget gewesen. Wird nun ferner hiebey

8) erwogen, daß der größeste Reichthum unserer ersten Mitbürger in Ländereyen und Landgüther bestanden, und die, so mit der Handlung ihr Brod und Nahrung nicht finden können, sich mit dem Ackerbau und vor wenigen Gelde angekaufte auch oft wüste gelegene Landgüther (13) ernähret, in dem

---

arge List, To groter Betuchnisse der Warheit deßer vorseren Stücke, so hebbe wy Burgermester vnd Radmanne to Flenßborg vorbenante vor vns und vor vnse Nakomelinge vnse hemelicke Ingesegel witlicken heten hangen an deßen Breff na Gades Bord Vertein hundert, darna in deme Vyff vnd Vertigsten Jare, in vnser Leuen Vruwen Auende Visitationis.

Locus Sigilli.

Collationata est hæc præsens copia cum suo vero et indubitato Originali atque cum eodem de verbo ad verbum concordat, quod ego Hermannus Ritzenberg, Notarius Publicus, hac meæ propriæ manus subscriptione attestor.

(12) Die in diesem Num. 7. und folgenden Num. 8. angegebene Umstände erfoderten eine weitläuftige Erklärung; ich will aber die breitere Ausführung so lange versparen, bis ich in einem der künftigen Stücke historiam Civit. Flensb. Ecclesiast. ante Reform. aus archivarischen und diplomatischen Nachrichten vorstellen werde.

(13) Ich könte davon viele merkliche Exempel anführen, und daß unter den Güthern, so zum St. Jürgen gehörig, dergleichen vorhanden gewesen, vid. Flensb. Erdbuch de Ao. 1436., woselbst die Designation derselben vorhanden.

v. item 1 Gud to tuwet 1 Mark Goldes, und is wöste, 1 ort Kornes rentedet.
item to truwelsby 11 Mark Goldes, und is wöste, und rentet VI buschepel Haver.

item

dem Stadt-Recht auch davon nicht nur so viele Spuren zu finden, besonders auch, daß den Einwohnern ihre Göde (14) nach deutlicher Vorschrift des

item Jeppe Stich 11 Mark, und hefft en wöste tofft bynnen dem Havn. Und wem ist unbekant, daß der Ursprung der vielen im Amt Flensburg vorhandenen Vestegüther aus solchen wüste gelegenen, welche von der Landesherrschaft demjenigen, der solche annehmen, anbauen, und die Landes-Onera davon abhalten wollen, in Veste eingethan, herzuleiten?

(14) Auch dieses Wort gibt mir Gelegenheit, die Frage aufzuwerfen: Ob es möglich gewesen, daß in den damaligen Zeiten unter der Bürgerschaft sich solche gefunden, welche die Göde desfalls auf der Straße liegen lassen, daß sie solche an den benachbarten Hausleuten verkaufen, oder ob sie nicht vielmehr, wie vernünftig zu vermuthen, solche auf ihre im Gebrauch gehabte Stadt-Ländereyen bringen, und damit ihr Land melioriren lassen? Daß Letzteres geschehen, bin völlig überzeuget, und Ersteres würde auch von unsern Vorwesern nimmer verstattet worden seyn. Es ergibt das prot. Judic. vom 2 Nov. 1697. fol. 247. daß, als eigennützige Bürger sich gefunden, welche lieber ihre Ländereyen durch Fuhrleute ausmergeln, verderben, und, um einen unverantwortlichen Vortheil von der Göde zu erlangen, an Bauern ausserhalb der Stadt verkaufen wollen, der Magistrat dawider die obrigkeitliche Verfügung gemacht;

v. Ist beliebet, daß kein Bürger seinen Mist an Bauern verkaufen, sondern seinen Mitbürgern anbieten solle, damit das Land durch Carirung dessen nicht verdorben werden möge;

als welche auch Ao. 1745. d. 14 Aug. von dem Magistrat erneuert, den 21. Jan. 1746. repetiret, und, wie die beyden Publicanda ergeben, von der Canzel der Bürgerschaft intimiret worden:

Bürgermeistere und Rath dieser Stadt thun hiemit kund, wasmaßen Männiglich bereits erinnerlich sey, wie oft und nachdrücklich schon die Verkaufung der Dünge und Göde an Auswärtige, samt deren Ausführung aus der Stadt, verboten worden, welchem jedoch die obliegende Parition noch bis dato nicht geschehen. Wann aber zu besorgen, daß, wegen des durch die leidige Vieh-Seuche bereits hingerissenen vielen Horn-Viehes, und des schon itzo daran entstehenden Mangels, auch der noch währenden Fortdaurung des bemeldten Uebels, die Stadt-Felder aus Mangel der Dünge hiernechst unbebauet werden liegen bleiben müssen; Als wird ein jeder seiner Bürger-Pflicht, und, vermöge derselben, nicht sowohl auf seinen Eigennutz und andere Neben-Absichten, als vielmehr auf das gemeine Beste der Stadt zu sehen, erinnert, und darneben allen denenjenigen Bürgern, welche Dünge, die sie nicht selbst gebrauchen, zu verkaufen übrig haben, bey nachdrücklicher, in jedem vorkommenden Contraventions-Fall unnachbleiblich einzutreibender Königl. und Stadt-Brüche anbefohlen, dieselbe, unangesehen eines von diesem oder jenem mit denen Haußleuten, zur Lieferung auf eine gewisse Zeit, etwa getroffenen Accords, an niemanden anders, als an Bürgere, für einen billigen Preiß zu ver-

des Stadt-Rechts, Art. 24., länger nicht, als vier Wochen, nach Art der Landleute, auf öffentlicher Straße dürfen liegen lassen, besondern auch, zum faveur ihrer Bürger-Lansten, von den damaligen Landesherren die vortrefflichen Privilegia (15) gesucht und erhalten, auch solche auf offenem Dinge an

---

verkaufen, mithin sich alles Verkaufes derselben an Haußleute, unter welchem Vorwand er auch geschehen mögte, gänzlich zu enthalten: Wie man denn auf alle etwanige Ausführung ein wachsames Auge haben wird. Es sollen auch die Angebere derer Contraventionen eine Belohnung davor zu genieſſen haben. Doch müssen diejenigen Bürger, an welche die Göde verkauft werden soll, solche Bürger seyn, die selbst Stadt-Felder, oder zur Stadt gehörige eigene Lücken oder Wiesen besitzen, und selbige dazu nöthig haben. Damit auch des Preises halber keine Irrungen entstehen; So wird sich ein jeder Käufer der Billigkeit bescheiden, oder es soll auch selbiger, auf gebührendes Melden bey dem Bürgermeister, oder denen Feld-Deputirten eines jeden Kirchspiels, sonsten determiniret werden. Decretum Flensburg, den 14ten Aug. Ao. 1745.

Bürgermeistere und Rath allhier.

Bürgermeistere und Rath dieser Stadt lassen nochmahln die hiesige Bürger und Einwohnere erinnern, daß ein jeder der, den 14ten Aug. a. pr. ergangenen, und von den Canzeln publicirten Verfügung, wornach, zum Besten der Stadt-Ländereyen, die Verkauf- und Ausführung der Göde nach fremden Districten verboten, und denenjenigen, so Vorrath davon haben, Anleitung gegeben worden, wie sie selbige, wann sie sich bey dem Bürgemeister oder Feld-Deputirten ihres Kirchspiels melden, für billige Bezahlung loß werden können, die schuldige Parition zu leisten sich angelegen seyn lasse, immaßen bey erst wahrgenommenem Contraventions-Fall die ernstliche Bestrafung zur Hand genommen werden soll. Decretum Flensburg, den 21 Januarii 1746.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Nur ist zu bedauren, daß, wider die obrigkeitliche Verfügungen, bisher so viele tausend Fuder dennoch aus der Stadt geschleppet, und denen hiesigen Ländereyen entzogen werden.

(15) Sollte ich von solchen Privilegiis der damaligen Zeiten meinen Mitbürgern eine gründliche Nachricht geben, auch die Privilegia selbst ex antiquitatibus erläutern und erklären, würde damit ein eigenes Scriptum anfüllen können. Ich muß desfalls alle Anmerkungen zur Seite legen, und, dem Verlangen vieler Bürger, auch auswärtiger Freunde zu Gefallen, aus dem Archiv der Stadt lediglich abschriftlich solche communiciren; da dann sub 1) aus dem lesenswürdigen Privilegio Herzogs Woldemari, de Ao. 1354., welches in lateinischer Sprache im Archiv vorhanden, und der Wichtigkeit halber beym Westph. p. 4. p. 1953. abgedruckt, und worin auch eine alte Copey in platdeutscher Sprache vorhanden, zu ersehen, daß auch die derzeitigen Bürger-Lansten von allen, in den damaligen Zeiten gebräuchlichen Landes-Ausgaben und Beschwerden liberiret, besondern sogar den Bürgern die Jurisdiction über

über ihre Lansten zugestanden, auch von den Roß-Diensten eximiret gewesen. Weil Gelehrte bey Westph. l. c. solche nachlesen können, will meinen Mitbürgern zu Gefallen die platdeutsche hiehersetzen:

No. 1.

Allen, de deßen Breff sehn, Woldemarus, Van G. G. H. in J. Ewigen Heyl in den HErren. Doen kundt allen jegenwardigen unde Tokamenden, dat wy und mit unsern Eruen, deßen Jegenwardigen Bewiseren Flensborgern Börgern und eren nakamelingen unde Eruen, von Ripen Rade unser Eddelinge gnade und Vrigheide de hir na volgenee sin, in deßen Schriften bewesten, Alse dat wy see mit allen eren Güderen belegen, in den Dorperen und den Husgesinnen (orig. bonis suis Rure sitis et familiis eis attinentibus) en to hörende, in unser Herschopp unde Hertzogdomme annamen zu unser Beschirminge, besünderen to vor degedingen, (defendendos) Lickerwis alse de anderen Mynsien unde eren nakamelingen, dat alle ere Güdere belegen an de Dorpperen, in unser Herschopp unde Hertoch-Ricke, van aller Beswaringe der uthmackinge und anderer Werkinge Innæ, Stud, Querset, Retskywd (vid. Mon. I. p. 29 & 30.) unde ander Beswaringhe unde Betalinge, und alles Denstes, dat tho unser Herschop hörth, Vrigh unde uthgenamen; deße Gnade den Vorbenännten Börgeren to genende, (hanc supradictis gratiam superaddentes specialem) dat alle ere Dörpern, Lansten, un de Inwanere in eren Güdern vor Bröcke dryer Marcke allenen den Börgeren tha antwordende und anders nenmande nynerleyewiis; Doch de swaren Brücke, Beide, unde unse Rechte uns und unsere Eruen bewaret, (gravioribus tamen excessibus, et precariis ac juribus nostris nobis et heredibus nostris reservatis) Hierümme unse Leuen Börgere verschreven sunder eren willen, unde besunderghe, Vörmiddelst uns und unse Nakamelinge Büten unser Stadt Flensborg, in unsen Densten tō riden (ad equitandum) de ümme ere Gödere willen schölen ungedwungen syn, edder geliken schölen geeschet werden, alse unse anderen Eddelle Lüde, hieromme by unser gnade vorbeden wy starkliken vnde strengliken, dat nemant unser Vagede und ere Amptslüde (ne quis Advocatorum nostrorum eorumque officialium) edder jemende anders, he sy wes States he sy, edder wesendes se, edder jenigen van eremen Hußgesinde, tegen de Gnade unser Vrigheit, en van uns gegeven, gedriste sick thn beschwärende, edder Vorsöcke des-jenigerleyewys al se unse gnade Leff hebben, unde unse Wracke (ultionem) willen vormyden. Geuen Sunderbarch under unsem Segele in ene apenbahr tüchniße unde Seckerheit. Anno Domini Dusent dreyhundert Vere und Vestich, (1354) In St. Luciæ Dage, In der Jegenwardicheit Heren Canuto Friis, Wagen Nielssen, Christiern Stur, Peter Daa, Herman Dæne unde Vele mere ander Loffwerdige Mynschen.

Es ergibt ferner das sub 2. angelegte Privilegium Regis Johannis de 1489., daß die Bürger-Lansten, gleichwie die St. Jürgen und heil. Geist Lansten, von ihren Unterthanen ihre Ausgaben selbst eintreiben, und von keiner Obrigkeit ausgepfändet werden sollen.

No. 2.

Wy Johann, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. don witlich apenbar bekennende vor alßweme dat wy van sunderger Gunst unde Gnade wegen den Ersamen unsen leven getruven Borgermesteren, Rathmannen unde Borgern to Flensborg gnedichlicken gegünuet

günnet unde vororlövet hebben deße Bede, alse uns unde unsen leven Broder getweden unde togelaten is, van eren Sante Jürgens, des hilligen Geistes unde allen anderen Lansten geistlichen und weltlichen to Flensborch to gehörende to vorforderende to entfangende und na Inholde des Registers alse unse Scriver darup gemacket hefft, Reckenschop darvan to donde unde gütlichen to entrichtende up Martini negestkommende, gönnen unde vororlouen en dat also jegenwardig in unde mit Kraft unde Macht deßes unses Brewes, Vorbeden darumme allen unsen Amptlüden, Vogeden, Denern, Undersaten unde allen denjennen, de um unsentwillen don unde laten scholen, unde willen de obgenaunten Borgermestere, Rathmanne unde Borggern to Flensborg herenbouen tho hinderende hindere to latende edder in jennighermate vorane tovoren rechtende densulven unsen Amptlüden unde Vogeden ock erustlichen gebedende, efft sie jennigerley Pande effte Gelte van densulven eren Lansten gefordert unde entfangen hedden, en de wedderumme överto antwordende unde gütlich folgen to latende ungehindert under unsen Hulden und Gnade. Dat. to Arhusen, am Donnerstage na Simonis & Judæ Apostolorum, Anno 1489.
Under unsem Signet. (L.S.)

Gleich dann allerhöchstgemeldter König Ao. 1500., sub No. 3., bey der extraordinairen Ausschreibung die Stadt- und Bürger-Lansten befreyet, jedoch, daß sie dagegen von der Stadt gebrauchet, und zu der Stadt-Ausschreibung Beytrag leisten sollen.

No. 3.

Wy Johann, van Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Dohn witlich apenbar bekommende in unde mit dißen unsem Breve vor allesweme, nhademe wy vnlänges vnsen leven getruwen Undersaten, Burgermeistere, Rathmennen unde gemeinen Inwaneren ser Stadt Flensburgh geschreven hadden, so vnns vppe dithmahel to unsem Gebode twe hundert Mann vthmaken scholden, So hebben wy nu durch sonderger Gunst und Gnade wegen den vppenömten vnsen Undersatten, dat se vns anderthalff hundert Mann mit Harnisch vnd Wehre in maten wo ehr geschreven vthferdigen scholen, vnnd darbeneben en ock alle ere Lansten, de se vnder sick hebben, fry gegeven, dat se ock to sodaner erer Vthfordinge mit Waagen vnd Pferden, edder wo en dat geleret, sülves gebrucken mögen, gnediglichen gegönnet unde to gelaten hebben. Gegönnen unde tolaten en ein sodanes jetzo jegenwardigen in Krafft vnnde Macht dißes vnses Breves. Des in Orkunde hebben wy vnse Königl. Signet heten drugken vpp dißen Breff, de gegeven is to Gottorppe, nah Christi vnnses HErrn Geburt Dusend Viffhundert, am Donnerstage nha Misericordias Domini.

Ad relationem Domini Nicolai,
Königl. Ministers.

Als welches von dem König Christian II. Ao. 1511. dahin erneuert, daß die Bürger-Lansten den Bürgern in allen Kriegs-Aufbot zu Hülfe kommen sollen,

No. 4.

Wy Christiern, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Doen allen Witlich, dat wy nu uth sunderlicher Gunst und Gnade, hebben gegünt unde tho gelaten, Vund myt dißen vnsem apenem Breue, günnen unde tholaten, Datth wenner Idt herna also geschicht, dat Wy thobeden Vnsen Börgeren und leuen Undersathen, so dar Buwen unde wanastlich syen tho Flensborch, vth tho makende Jennig Krieges-Volck, Uns, unde denne

Ricke

an ihre Mitbürger verschötet (16) und überlassen, auch in den Stadt-Gesetzen

Ricke tho Denſte, ſo ſchölen vnnde mögen ſie nehmen tho ſick tho Hulpe, alle ere Rechte Lanſten, welcke in ſodanen Wyſen ſchölen dragen ſodane Dinge unde Schwarheyth myt önen, darna alſe ere Privilegium inholden und uthwyſen.

Vorbedende alle, welckere ſe immer ſyn, edder ſyn könende, hier jegen nicht to hindern, edder hindern to laten, Moye, Platze, Ungemack, edder in Jeniger Maths Forfanck tho doende, by Unſer Hulde und Gnade. Gegeven in Unſer Koepſtadth Odens. Mandages negſt na St. Thomæ Apoſtoli Dage, am Jare 1521. Under Unſerm Signete.

(*im Däniſ. Möde, Platze, Umage.)

und alſo in Folge der Zeit, und nachdem die Handlung der Stadt mehr und mehr zugenommen, die Bürger ihre gehabte Lanſten zu verkaufen angefangen, hat der König Friederich II. 1569 dem Magiſtrat eine Ordre beygelegt, daß keine Bürger-Lanſten, ſo von dem Amte vorhero abgeſchenket, ſollen an fremde Herrſchaften verkauft, ſondern allererſt J. K. M. zum Näherkauf angetragen werden.

No. 5.

Wir Friderich der Andere, von G. G. ꝛc. Entbieten euch, den Erſamen, vnnſern lieben getreven Burgermeiſtere vnd Rath, ſampt der gantzen Gemein in unſer Stadt Flensburg, vnnſer Gnad, vnnd dabey zu wiſſen, daß Wir bericht worden, daß die Gütter, ſo ettwa von vnnſern Voreltern hochlöblicher Gedächtnis von dem Ambt wegen geleiſter Dienſt, vnnd ſonſten, aus Gnaden vergeben, verſchrieben, vnd zugeeignet worden, wieder von derſelbigen Erben andern verkaufft vnnd vereußert werden ſollen. Weil aber ſolches zu vnnſer, und vnnſer fürſtlichen Hohheit Verſchmelerung, auch Abgang und Verkürzung vnnſers Amtes, wie männiglichen abzunehmen, gereicht, Vns auch ohnedas Jedermann zum Nachbaur nit gelegen, erfurdert Vnnſer vnnd Vnſers Ambts Notturfft, desfalls Einſehen, daß die Gütter wieder darzu gebracht, vnnd daſſelbig bey Macht erhaltten; Gebietten vnnd beuelhen euch darauf mit Gnaden, Ihr wollet ſambt vnnd beſonder die vleißige Aufſicht haben, vnnd ja nicht geſtatten, noch verhengen, daß furtter ſolche, oder andere, Gütter mit verkaufft, vereußert, oder verendert werden, ſie werden Vnns dann zuvor angebotten; Inmaßen Vnns auch der Vortritt, oder Vorkauff, ſonderlich an ſolchen Güttern, die zum Ambt gehört, vnnd von Vnſen Vorfahren aus Gnaden verliehen, vnnd davon vergeben, von Obrigkeit, Rechtes und Billicheit wegen gebürtt, vnnd wir Kraft deſſen alle vorgehende Kauf erwentter Gütter hiemit caſſiren vnnd beyſprechen, Wir wollen Vns aber auf Ankündigung derwegen in Gnaden umb das Kauf-Geld, als von andern darfür gebotten, zu vergleichen wiſſen, vnnd darzu allenthalben gehorſamer Volge endlich verſehen vnnd verlaſſen. Vhrkundlich mit vnſerm Secret beſiegelt. Geben zu Eſcheberg, poſtridie Innocentium, des angehenden Neun und Sechtzigſten Jahres.

Friderich. (L.S.)

(16) Ich will von ſolcher merklichen Verſchötung, wie es damit auf offenem Ding, und zwar binnen vier Dingſtöcken, in den damaligen Zeiten zugegangen, auf das mir zu Händen gekommene, in dem Erdbuch der Stadt de Ao.

setzen der ältern Zeiten, wie von den Bonden und Freygüthern der Bürger zu contribuiren (17), besondere Verfügungen gemacht worden, auch annoch im vorigen Seculo die noch beybehaltene Bürger-Lansten (18), wozu auch das an der Stadt liegende Guth Kiels-Enge (19) mit begriffen gewesen, zu

---

1436. aufgezeichnete Exempel mich beziehen, als woselbst es p. 64. verbotenus heißt:

v. Anno 1441, prima die Lucie, bekannde Peter Achtorpp vor dem Rade, dat he Broder Juele und sine Erven vry und quit to enen ewigen Erfkope hadde verkofft dat Gud to Kalund, dar nu Boye Jönßen uppe wanet, he und sine Erven dar nimmer op to sakende.

(17) Ich beziehe mich auf die alten Gesetze der Stadt Flensburg, welche allbereits in extenso Mon. 2. p. 133. bekant gemacht. Die beyde Art. 9. & 10. lauten also:

v. item Wol dar bunden Gut hefft uppe dem Lande, de schatte darvor, dar it licht.

item umme Briegh Gud, dar antworte eyn ysslick der Herschop aff.

(18) Daß A. 1626. nicht mehr als zweene Bürger-Lansten noch unter der Bürgerschaft übrig gewesen, ergiebet das Prot. Jud. 25 Nov. 1626. p. 375., welche zugleich unter der Pflug-Zahl der Hospitals- und Kirchen-Lansten bey Kriegs-Troublen ihren Beytrog leisten müssen.

v. Ist ein E. R. zunebst den Alterleuten der 24, sambt den Vorstendern des Hospitals und beyder Kirchgeschwornen, bey einander gewesen, und nach getaner communication wegen Aufbringung gedoppelten Ausschosses aus dieser Stadt, und wan die aufgezogen, daß ihnen alsdann das Proviant durch Kirchen- Hospital- und Bürger-Lansten möchte nachgeführet werden, sich beredet, und geschlossen, wie folget:

Daß vier Rüstwagen gefertiget werden sollen auf der sämbtlichen Lansten Bekostigung, für jedem vier Pferde, und bey jedem ein Knecht,

Das Hospital sind gerechnet	—		32
Die Kirche Mariæ	—	—	9
Die Kirche Nicolai	—	—	11½
Marcus Schröder	—	—	1
Peter Mandixen	—	—	1
Der Mann zu Kiels Enge	—		1

(19) Daß Kiels Enge etliche hundert Jahre zur Stadt gehöret, jedoch nicht weiter, als an der Kirche St. Nicolai, Verbittels-Geld bezahlt, ist eine so bekante Sache, als es notorium, daß der damalige Possessor v. Lutten vor etwa

Krieges-Zeiten der Stadt Beytrag leisten müssen; so wird aus diesem allen

10) mein Zweifel, warum ich den ersten Ankauf der Stadt Ländereyen nicht für 24000 Mark löthig Silber, nicht von fünf Adelichen, welche bey der Stadt sollen gewohnt haben, nicht für Ueberlassung der Mühle, wenn gleich in dem Erdbuche der Stadt Ao. 1594. eingetragen: vid. Mon. I. p. 16.

v. „Dieweil von den leven Vorfahren dat gemeine Stadt-Feld mit „groter schwehrer Möhe, Gefahr und Unkosten und nicht geringer „Wedderlage, van der hohen Obrigkeit und bewanenden Adels-„Personen gefreyet und entlediget worden ꝛc. (20)

herleite,

---

28 Jahren die Jurisdiction mutiret, und sich unter Huesby Harde begeben, und so wie die damalige Herren Patroni für die Kirche nicht verantwortlich erachtet, mit der Huesby H., wegen des Genusses des jährl. Verbittels Processe zu führen, sind sie, ob es gleich zum größesten Præjudicio der Stadt, und besonders der Kirche St. Nicolai, geschehen, hiebey stille gesessen, und nur annoch den auf Kiels Enger Grunde wohnenden Ziegelmeister unter dem Verbittels und Jurisdiction der Kirche behalten.

(20) Ich gestehe aufrichtig, daß diese die allererste Notice, welche in gerichtlichen Actis und Documentis von dem Ursprung der Ländereyen vorgefunden, und da in etlichen hundert Jahren ne jota quidem in keinen Privilegiis oder andern Diplomatibus und alten Stadts-Nachrichten zu finden, wird niemand diese für einen zuverläßigen Beweis annehmen. Es stehet indessen meinen Mitbürgern frey, zu glauben, was sie wollen, da es kein Glaubens-Artikel ist, und die Wohlfahrt der Stadt auch davon nicht dependiret; genug, daß die Stadt die vortreflichen Ländereyen in so viel hundert Jahren in rechtmäßiger Possession und Genuß gehabt, und ich mich mit den Gedanken meines treuen sel. Præceptoris, des Hn. von Seelen, in Sel. Lit. p. 452. entschuldigen muß, wenn er daselbst des Otto Sperlingii tract. de Antiq. Stade extrahiret, schreibet: v. "Si quid enim mihi cernere datum illi „humani quid patiuntur, qui nimio patriæ amore impulsi, veritatem historicam parum curant, præsertim, quando non de salute „Patriæ agitur, sed historicum saltem Problema, quod assertum „patriam non juvat negatum, ei haud infert damnum, ventilatur „&c. Laus, Gloria et Fama Civit. (Flensb.) manet et semper manebit etsi plures exsurgant, antiquitatem ipsius in dubium vo„cantes &c."

herleite, sich genugsam justificiren, meine Mitbürger auch auf mich nicht zürnen, wenn in meiner wahrscheinlichen Meynung beharre, daß, so wie die Stadt nicht auf einmal angebauet (21), also auch die Stadt-Ländereyen nicht auf einmal angekauft, besondern, nachdem dieselben zugenommen, die in der Gegend wohnhaft gewesene Hausleute (22) sich auch daselbst entweder

(21) Daß die Stadt Flensburg auch nicht auf einmal zu der jetzigen Größe angewachsen, wird unnöthig seyn, zu wiederholen; ich beziehe mich auf dasjenige, was p. 136. Mon. 1. allbereits vorgestellet, und supplire diese Materie mit den vortreflichen Gedanken des sel. Lic. von Seelen l. c. p. 433. "Incrementa, quæ civitates non uno momento sed ex parvis initiis sensim „paulatimque, *Arborum instar*, ceperunt, donec tandem interjecto „satis longinquo temporis spatio perfectæ &c." und wenn in einem der folgenden Stücke von dem ehemaligen Flensburgischen in der Historie berühmten Schloß, welches in dem Herzen der Stadt-Felder belegen, meine Gedanken eröfnen werde, wird mir erlaubt seyn, dasjenige zu wiederholen, was Er p. 446. l. c. schreibt: "Urbium autem Germaniarum initia a castris „deducere eo minus ineptum esse arbitratur, quo certiora rei in„dicia ex civit. Hanov. et aliis capere quæamus &c." und p. 444. des Otto Sperlingii Gedanken von der Stadt Stade angefüret: v. „Vermuthlich ist es, daß nichts vorhin da gewesen; wie die Schlösser denn gemeiniglich den Anfang gemacht, und viele Nahrung von solchen Häusern gesucht, sich um ihnen niedergelassen, welches von Klöstern auch geschehen ꝛc."

(22) Wollte man mir nicht imputiren, daß die Scheingründe weit hergeholt wären, könte aus den heidnischen Zeiten argumentiren, daß die Ländereyen, ehe sie zur Stadt gekommen, von ganzen Dorfschaften bewohnt gewesen. Denn die viele theils noch vorhandene, theils allbereits vergrabene tumuli und heidnische Gräber geben von der Menge der Einwohner hiesiger Stadt-Ländereyen zuverläßigen Grund, und es ist möglich, daß, so wie der Kayser Hinrich Auceps sich alle Mühe gegeben, Flecken und Städte anzulegen, (lege Mon. 2. p. 138.) zu dem Ende auch befohlen, vid. Joh. Denecken in dem 1719. edirten Dorf- und Land-Recht P. 1. p. 2. v. „Daß jederzeit der neunte Mann „von dem Lande in die Städte ziehen, und von allen vorhandenem Getraide und „Feldfrüchten in solche neugebauete Städte sollte gebracht werden ꝛc." auch auf landesherrlichen Befehl Flensburg von Hausleuten zum Theil kan aufgekommen seyn. Es disponiret auch zu dem Ende das Stadt-Recht Art. 17. daß, wenn ein Ritter oder ein Landmann in der Stadt wohnet, derselbe nicht nur alle bürgerliche Pflichten leisten, besondern auch nach dem 20sten Art. derselbe,

weder niedergelassen, oder nach der damaligen Zeiten Beschaffenheit, als man die Ländereyen und ganze Dorfschaften für geringes Geld ankaufen können, unsere ersten Vorfahren, oder die, welche der Obrigkeit Stelle vertreten, solche Gelegenheit nicht werden aus der Acht gelassen haben (23).

Ich

---

selbe, von dem Vogt und Bürger verklaget, daselbst zu Rede und Antwort stehen soll; er wurde auch, nach dem 39sten Art., wenn er die Stadt verlassen, ehe er Abzug, Torig-Oertig, bezahlt, für jegliches Feldmark, worüber er gefahren, die darauf gesetzte Strafe erlegen müssen.

(23) Ich will nur lediglich den Beweis von der Stadt Heiligenhaven hernehmen, welche 1379. ein ganzes Dorf, Külekestorp, von dem Kloster St. Johannis zu Lübeck für 75 Mark Lübsche Pfennige jährlicher Acker-Häuer gekauft, welcherwegen die Stadt noch im vorigen Jahre bey der Glückstädtischen Regierung in einen weitläuftigen Proceß verwickelt worden, da dasselbe itzo neuerlich, statt der in undenklichen Jahren gehobenen 75 Mark Lübisch, nunmehro eine andere Geld-Ausrechnung gemacht, und die Lübschen Pfennige zu 300 Rthlr. ausgerechnet.

Das Impressum der Stadt Heiligenhaven ist mir zu Händen gekommen, und ein Gelehrter wird mir einen angenehmen Dienst erzeigen, die Klage des Klosters zu communiciren. Ich bin desto begieriger, solche zu inspiciren, da der Advocatus der Stadt Heiligenhaven, dem Richter davon eine Impression zu machen, folgende nachdenkliche Reime præmittiret, und damit seinen opponirten Except. litis ingressum impedientibus eine Zierde gegeben:

Die glückliche Verschiedenheit
Der Kräfte, welche wir in dieser Welt erblicken,
Beweist auch dein Libell auf seines Titels Rücken,
Im Wahlspruch der Gerechtigkeit.
Der Himmel schenkte dir die Kraft zu dieser Wahl,
Die Setzungs-Kraft des Druckers Händen,
Dem Richter, trotz der Bogenzahl,
Die Kraft, ihn richtig anzuwenden.

Wie leicht man noch im 16ten Seculo an Ländereyen und ganzen Hölzungen kommen können, desfalls beziehe ich mich auf des Jonas Hoyers historischen Bericht von der Stadt Flensburg 1 Th. p. 24., daß ein auf der Kirchen Veste-Guth Truggelsby wohnender Kirchen-Unterthan, des Jürgen Jensen Sohn, ein Guth oder Hölzung, Osten-Collund, an den Flensb. Amtmann, Bartram von Ahlefeld, für 300 Mark verkauft, welcher, als der Amtmann von einem andern von Adel gefragt worden, wie theuer er die Hölzung gekauft, geantwortet: Er hätte ihm nur den Bork an den Bäumen bezahlt, aber die Bäume und den Grund hätte er umsonst; und ich könte ganze Bogen anfüllen,

Ich gebe also meinen Mitbürgern zu überlegen anheim,

I. Die vorsichtige Bemühung unserer Antecessorum in officio, die Gränzen der Stadt solchergestalt vest zu setzen, daß per injuriam temporum solche nicht verlohren, die Ländereyen auch der Stadt nicht wieder entzogen werden können.

Ob ich gleich nun nichts lieber wünschte, als in die erstern Zeiten der Stadt zurück zu gehen, und mit diplomatischer Gewißheit hievon meine Gedanken zu eröfnen; so ist es mir doch nicht möglich. Die erste Gränzen der Stadt sind in dem Flensburger Stadt-Recht solchergestalt rein determiniret Art. 24.:

Umme alle de Bröke, de nu secht synt, de dar scheen upp der Stat Veltmark, also van der Stat wente to Brunsnis, und van der Stat, wente to Norbecke van ener wegen, und van der Stat wente to Westenwayg Syden, und van der Stat Westen wente to deme Graven, de dar schedet Flenstoft Erden und der Stat Erden, dat schölen ock de 8 Santman scheden (24);

und

---

len, wenn ich die bey denen Historicis, so alte diplomatische Nachrichten hinterlassen, angeführte Beweisthümer extrahiren, auch wenn ich nur aus des Westph. P. 4. p. 3107. daselbst abgedruckten sogenannten Schwabsteder Buch angeführte merkliche Exempel der verkauften Land-Güther aus dem Amte Flensburg und andern Aemtern anführen wollte, welche itzo mehr tausend Rthlr., als sie für 100 Mark Pfennige verkauft worden, wenn nach dem Noot Beytr. 1352. P. 1. p. 228. ein halbes Dorf für 200 Mark, 1357. p. 311. zehn Hufen Landes für 200 Mark Lübsche Pfennige, 1400. 20 Morgen Landes bey der Stadt Itzehoe juxta v. p. 320. vor twehundert Lübsche Mark twintig Mark min, als für 180 Mark angekauft, oder nach dem Pontopp. An. P. 2. p. 534. und Cypræo p. 376. da man das vortrefliche adeliche Guth Satrupholm für 500 Rthlr. Ao. 1423. kaufen können ꝛc.; unzähliger anderer Exempel zu geschweigen.

(24) Ich gestehe aufrichtig, daß diese Beschreibung der Stadt-Gränzen zu vielen Materien Gelegenheit geben würde, in specie wenn man die in diesem Art. beschriebene Gränzen mit denen jetzigen vergleichet: Weil aber der Herr Secret. Lüders in dem Register des Stadt-R. p. 78. davon ganz lesenswürdige Nachricht und Unterricht gegeben, ich aber Bedenken trage, dasjenige, was meine Mitbürger daselbst lesen können, hier zu wiederholen; so will mich nur lediglich darauf beziehen.

und nachdem solche, durch die Ao. 1398. gemachte ansehnliche Vermehrung erweitert, waltet bey mir gar kein Zweifel, es werden unsere erste Antecessores bey der ersten Acquirirung und Erweiterung dafür gesorget haben, daß die Stadt-Felder mit Gruften oder Gränz-Steinen bemerket, auch jährlich, oder zu gewissen Zeiten, beritten worden seyn; allermaßen aus denen teutschen Rechten bekant, daß diese Gewohnheit vor vielen hundert Jahren gebräuchlich gewesen, auch, obzwar nichts davon in dem Flensburgischen Stadt-Recht disponiret, dennoch in dem Ao. 1280., also zwey Jahre vor dem Stadt-Recht, introducirten Jütschen Lowbuch, l. 2. c. 21., die Bereitung der Gränzen, auch, welchergestalt solche sollen von den Sandleuten beschworen werden, ausführlich vorgeschrieben worden.

Und damit nicht crambem bis coctam meinen Mitbürgern vorsetze, will mich auf das erste Monum. p. 11. & 12. beziehen, als woselbst ich nicht nur aus den hiesigen Landes-Verordnungen die jährliche Bereutung allegiret, besonders auch von der Stadt Kiel die Observance der Austheilung der Maulschellen bey der jährlichen Gränz-Besichtigung, aus des gelehrten Thumprobsten und Lüb. Synd. Dreyheri vermischten Abhandlung P. 1. p. 11. allbereits vorgestellet habe.

Wie oft solche Bereitung der Stadt-Felder von unsern Antecessoribus in officio, ob solche alle Jahr, oder alle zehn Jahre geschehen, ist hier also unmöglich zu bestimmen. In dem Proemio der Gränz-Beschreibung de Ao. 1601. p. 7. wird die oftermalige Beziehung in generalen Terminis also angeführet:

v. Nachdem dat Stadt-Feld, na Utwiesung der Beschriebungen, diesem der Stadt Flensborg olden Erdbock de Ao. 1558., vortekenet, na der sulvigen Tidt, sowohl ock vorhenne thom offtermahlen ist betagen, und de Schede erniert, und von den Inwahnern der benachbarten Dörfern kenesweges ist angesochten, sondern de Börger und Inwahnere der Stadt ehr laghafftd und ruhigen Besitz ahne alle Wedderspreckunge erlanget.

ebenwenig, mit welchen Solennitæten (25) solche in den ältern Zeiten vor-

(25) Unter den Solennitæten der Alten war besonders der Gebrauch bey ansehnlichen Gemeinen: v. verba v. Rohr in seinem Haushaltungs-Recht p. m. 416.: „Daß die Alten ihre Jugend zu Zeiten, und in gewissen Jahren, um „die

vorgenommen worden, denn ich davon nicht die allergeringste Spur in den archivarischen Nachrichten finde. Die allererste angemerkte Bereitung præsumire, daß solche Ao. 1522. geschehen, weil der Zeit die erste Irrungen mit Wysharde zum öffentlichen Ausbruch gekommen.

Die mit der größesten diplomatischen Gewißheit unternommene merkwürdige Bereitung der hiesigen Stadt-Felder, wird nach der in das Erdbuch der Stadt so vorsichtig eingetragenen Gränz-Bereitung und Besichtigung de Ao. 1558., zwar ohne Benennung des eigentlichen Jahrs, jedoch solchergestalt beschrieben:

v. Anno 1558., am Middewegen na Oculi, hefft ein Erbar Raht der Stadt Flensb., mit sambt der ganzen Bürgerschaft, dat Stadt-Feld bereden, und alle Schedinge vernyet, de to verniende nödich, und de wedderop graben laten. Und hebben de Oldesten uth dem Rath und uth der Bürgerschaft gesecht, datt se daby gewesen, und idt angehöret und gesehen hebben, do dat Stadtfeld by Niss Smedes und Wilhelm Winbergs Tiden bereden worden, dat desülven up jeder Scheide, so nageschreven, geholden, deñ den Börgern gewyset, und dat desülve ehrer, des Flensb. Stadt-Feldes, Scheide were, mit upgerichteden Fingern **geschwaren** hebben.

Ob nun gleich hiebey ebenfalls zu bedauren, 1) daß von dieser wichtigen Gränz-Bereitung nichts in Actis Civit. sich findet, so bleibet auch das Jahr selbst ungewiß; indessen, nach der Zeit-Rechnung und Gebrauch der damaligen Zeiten, soll 2) die Bereitung bey Nils Schmedes (26) und

---

„die Zwing und Bann zu führen, und ihnen die Marken zu weisen, und „zum Gedächtniß unter sie Geld und andere Sachen auszutheilen pflegen." Add. Linck in disp. vom Gränz-Recht c. 3. Th. XVI. p. v. &c. ut in visitatione terminorum Magistratus juventutem secum ducat, eam determinis, certo quodam modo et data pecunia mit Haar-Rauffen und Geld-Geben, informet &c.

(26) Schmedes, oder, wie er sich selbst geschrieben, Nils Schmidt, ist 1504. zum Bürgermeister erwählt, und Ao. 1529. verstorben. Nach dem Erdbuch der Stadt Flensb. de Ao. 1436., woselbst viele Bürgermeister eigenhändig ihre Häuser annotiret, hat derselbe in Marien Kirchspiel, zwischen der Dänischen und Marien Kirche, etwa das 15te Haus von der Dänischen Kirche ab zu rechnen, bewohnt, und bey seinem Hause eigenhändig geschrieben:

v. Höret to Nils Schmit, dem Burgermester, und nach ihn
v. Nu Marten Schultz, Burgermester und sinen Erven.

Wilhelm Winbergs (27) Zeiten geschehen seyn, welche zugleich in den Jahren de Anno 1523. bis 1529. das Bürgermeister-Amt verwaltet. Es komt 3) hiebey hauptsächlich in Consideration, daß die Aeltesten des Magistrats und aus der Bürgerschaft nicht nur versichert, daß sie dabey gewesen, und angehört und gesehen, daß der Bürgerschaft die Gränze, so nachgeschrieben, gezeiget, besondern daß auch 4) die beede Bürgermeistere bey jeder Scheide mit aufgereckten Fingern beschworen (28), daß dieselbe des Flenburgischen Stadt-Feldes Scheide wäre, welcher letztere Umstand denn 5) von der allergrößesten Wichtigkeit ist, da solcher in den nächstfolgenden, so Ao. 1558. vom Raht und Deputirten vorgenommen, und welcher aus dem Erdbuche der Stadt von Ao. 1754. im Abdrucke der Bürgerschaft mitgetheilet worden, den allergrößesten Einfluß hat, und die der Zeit vorgenommene wichtige Gränz-Bereitung als wahrhaftig bekräftiget, und die der Zeit gesetzte Gränz-Steine, welche auf die von den beeden Bürgermeistern beschworne Gränze errichtet, als undisputable bey der Nachwelt aufbehalten bleiben müssen. Und so wie 6) eben dieser Abdruck der Ao. 1558. gesetzten Steine die Grundveste zu der Ao. 1601. vorgenommenen

(27) Wilhelm Winberg hat im Kirchspiel St. Nicolai gewohnet, und zwar auf dem Süder Markt, ist erst, als der Bürgermeister Marquart Holst den 13 Jan., oder nach des Westph. Design. den 23 Jan. 1522. verstorben, Ao. 1523 zum Bürgermeister erwählet; wie dessen plötzliches Ende gewesen vid. Monum. I. p. 97. In dem Erdbuche p. 43. ist dessen Haus bemerket:

v. Dat Erve nechst int Westen hört to Wilhelm Wynbarch vry und quit, nu hört et Namen Jansen und sinen Erven, mit dem halven olden Klosters-Gang beth in des Klosters Müre.

Des ersten Possessoris Name ist in dem Erdbuch radiret, und W. W. eingeschrieben. Ich vermuthe, daß ipse Consul diese impardonable Rasur vorgenommen. vid. des Hrn. Secret. Lüders Vorrede über das Flensb. Stadt-R., woselbst er wegen solcher Rasuren die wohlgegründete gerechte Klage geführet. vid. p. 42.

(28) Von der Form solcher Eyde, und welchergestalt solche auf ein bloßes Schwerdt, so in der Erde gesteckt, geleistet werde, vid. Bluring in der Glosse über das 21 Cap. des 2ten Buchs des Jütschen Lowbuchs p. 57.

nen importanten Besteinerung der Stadt-Gränzen gewesen, indem der Zeit die alten 1558. gesetzten Gränz-Steine nicht geändert, sondern nur mit mehrern Steinen, nach der in dem Impresso enthaltenen und deutlich beschriebenen Anzahl, vermehret worden, und zwar 7) aus der vorgegebenen wichtigen Ursache, damit

v. de Unkosten, Versümniß und andere Beschwerung, so durch dat Umtehen des Stadt-Feldes sind verorsacket worden, ferner verhödet und affgeschaffet werden mögten (29).

Hiernächst wird

II. Die vorsichtige Bemühung unserer Antecessorum, die, bey den Gränz-Besichtigungen und Setzung der Steine in den ältern Zeiten vorgefallene Irrungen, beygelegt zu haben,

eine speciale Betrachtung verdienen, wenn

I) die allererste Irrungen, wovon man Nachricht findet, sich Anno 1522. angesponnen, welche in dem Erdbuch der Stadt Flensburg, de Anno 1436., folgendergestalt gerichtlich annotiret worden:

„Ao. 1522., Dienstags na Petri Vincula ward dat Sand (30) van Wis-

„harde

---

(29) Diese angeführte Raison habe wichtig befunden, und ich sollte daraus mit Grund argumentiren, daß man vor solcher Zeit öfters, und wo nicht alle Jahr, doch gewiß nicht alle zehen Jahr, beritten; denn die Kosten in einer solchen zehnjährigen Zwischenzeit, in specie nach den derzeitigen Umständen, von geringem Belange gewesen, und eine Versäumniß und Beschwerung, so nur alle zehn Jahre, etwa 1 oder 2 Tage, vorgenommen, nicht meritiren würde, als rationem motivam anzuführen.

(30) Daß unter dem Worte Sand die Sandleute verstanden werden, leidet keinen Widerspruch; es hat dieses auch Westph. P. 4. p. 3134. in not. angemerket, woselbst zugleich ein sehr merkwürdiges præjudicatum aus der Norgisharde, itzo Bredsted, ad An. 1512. angeführet, welchergestalt die Dorfschaften Drelsdorp und Almendorff, Walsbyll &c. wegen der Gränzscheidung Streitigkeit gehabt, Sandleute von dem Flensb. Amte, Hinrich Ranzau und dem Stifts-Amtmann, Henneke von Ahlefeld, committiret ꝛc. Zum Schluß aber heißt es:

v. Wy hebben der gemeldten Sandlüde Toch und Eed nedderfallig gerichtet und gedeelet, so wy Rechtens ordeelen.

„harde van dar tho gedeputerden Junckern, alse Richtern bynnen Flens-
„borg, nedderfellig erkandth, dat se bynnen dat Stadt-Feld, by lütke Hoe-
„holtt geschwaren hadde, darvp ein Schapstall gebuet was, lauth einer
„olden Verteckniße mit seel. Eren Petri Swarrers, etwa Stadtschrivers,
„Hand angeteykeneth."

So kurz als der Inbegriff dieser 1522. bemerkten Irrung, so wichtig ist doch der ganze Einhalt: Denn es ist 1) daraus zu ersehen, daß in diesem Jahre mit Wisharde der Gränze wegen Irrung gewesen; 2) daß solche zum öffentlichen Ausbruch gekommen; daß 3) nach dem Lowbuch l. 2. c. 21. die Sandleute die vermeynte Gränzen beschworen; 4) daß die Stadt damit unzufrieden gewesen, und nach dem damaligen Landes-Gebrauch eine Commission von Junkern (so der Zeit adeliche Amtleute gewesen, welche unter der generalen Benennung der Junker verstanden) ausgebeten. 5) Daß diese Junkere von hoher Hand NB. Gedeputirte gewesen; 6) daß die Stadt der Zeit auf solcher von den Sandleuten abgeschwornen Gränze einen Schafstall gehabt, und 7) daß diese gedeputirte Junkere den Eyd der Sandleute als widerrechtlich erkannt, und 8) daß die Stadt bey ihrer Gerechtsame, durch den Spruch der deputirten Junkere, mainteniret worden, und daß 9) allbereits der Zeit, und zwar viele Jahre vorher, eine Landes-Observanz müsse introduciret gewesen seyn, daß, wenn Sandleute falsch und unrecht geschworen, dann Verständige von Adel ausgebeten werden sollen, nach Vorschrift der Landgerichts-Ordn. P. 2. §. 14. p. 32.

v. „Die sich an die Gräntz und Scheide, darüber geschworen, begeben, dieselbe in den Augenschein nehmen, und nothdürfftig erkunden, erfahren und „darauf sprechen und erkennen sollen, ob dasjenige, was zuvor solcher „Gräntz und Scheide halber gesprochen und beschworen, so rechtmäßig „geschehen, daß es bey Macht bleiben soll."

Daß ich 10) von dieser ersten importanten Gränz-Streitigkeit der Stadt gerne mehrere diplomatische Gewißheit, und sowol das Erkentniß der Adelichen selbst, als auch eine Nachricht hätte, wer die Adelichen gewesen, auch, welchergestalt die Sandleute, so unrecht geschworen, bestrafet worden (31), und daß ich 11) demjenigen besondere

(31) Einem Liebhaber alter Nachrichten verweise ich auf eine lesenswürdige Beschrei-

dere Obligation haben würde, der diesen Mangel suppliren, und dadurch zur künftigen Nachricht dem Amte und der Stadt, wenn es möglich, (wie es doch fast nicht ist) alte abgemachte Irrungen wieder aufzuwärmen, einen Dienst leisten würde, da in keinen gerichtlichen Actis davon ein mehres, als verbotenus bemerkt, angeführet finde. Es sind dahero

II) diejenige Irrungen, wovon das Impressum der Stadt Flensburg, de Ao. 1558., Nachricht giebt, mit dem obgemeldten importanten Streit de Ao. 1522. nicht zu confundiren. Ich will die Verba, so wie sie in dem Erdbuche der Stadt Flensburg, de Anno 1436., eingeführet, und allbereits abgedruckt worden, repetiren:

v. Seden desglicken de Oldesten des Rahts, dat de van Jarplund, ettwa by der olden Stovinge, under Horen Holt, dat Stadt-Feld angefochten, averst davon, do de Sandlüde scheiden schölen, und een Raht ere Breve, so man op de Rude hefft, und alle Gelegenheit vorgebracht, **sülvest affgetreden**, und idt nageven mochten, dat de Schede also vorthan, alse vorhenne affgeteckenet, des Orts ock unveränderlich gebleven were ꝛc.

Daß diese angeschienene Irrung mit den Jarplundtern der Zeit zu keinem öffentlichen Ausbruch gekommen, vielmehr sie, die contradicirende Jarplundter, selbst abgetreten; die Sandleute auch zu keinem Eyde admittiret, die der Zeit allbereits gemerkte Gränzen auf unverwandtem Fuße stehen geblieben, sind alle Wahrheiten, so aus der deutlichen

---

schreibung, welche Solennitæten vorgefallen, wenn in den damaligen Zeiten die Sandleute rechtlich geschworen, und ohne Strafe gewesen, nach dem Westph. P. 4. p. 3120., woselbst von dem Schwabsteder Ding-Gericht eine solche rechtliche Scheidung beschrieben, wenn es von den Sandleuten heißt: ad An. 1443. ꝛc. Deße Schede hebben se gemercket mit Kuhlen, de se groben, und an de Kuhlen sticketen se Stöcke, weute so lange, dat man dar Steene edder groter Stappel setten möchte. Do se deße Scheede süs gahn hadden, do deden se eren Eed darto, als sick dat börend und seden würd, Dat GOTT ehn so hülpe, dat se de Schede der erbenomeden Wische, Mose und Brock nicht rechtes finden und befragen kunden. To de Tugnisse und Apenbaring is van uns geschehen, up dree Dingen, offt jemand were, de se straffen wolle, so wollen se tho Recht antworden, der doch nemand quam ꝛc.

lichen Annotirung in dem Flensburgis. Erdbuche ihren unumstößlichen Grund finden. Welchergestalt aber

III) die Anno 1601. geschehene Ausbesserung der alten Gränz-Steine, indem solche alle mit der Jahrzahl 1601. und mit einem F. bemerket (32), zu unterschiedenen Irrungen mit den benachbarten Dörfern abermals Anlaß und Gelegenheit gegeben, und zwar mit denen Dörfern Jarplund-Munck und Lütt-Wulstrup, davon werden meine Mitbürger in dem oft angeführten Impresso der Stadt-Gränzen p. 10. eine kurze Nachricht finden. Es sind aber hiebey folgende Umstände zu bemerken, und zwar 1) daß die Jarplundter Ao. 1602., als die neuen Steine gesetzet worden, eben diejenige Sache wieder aufgewärmet, welche allbereits einmal, zufolge der Beschreibung aus dem Erdbuch, Ao. 1558. abgemacht gewesen; 2) daß die Jarplundter, Munck- und Lütt-Wulstrupper Sandleute dazu gefodert, welche unter Horen-Holz die Scheide anders bezogen; daß aber 3) der Magistrat, wegen der Stadt und Gemeine, Appellation dagegen eingewandt, und eine Commission auf Ridemänner ausgebeten; daß aber 4) der Stadthalter Gerdt Rantzau und der Flensb. Amtmann Balthasar von Ahlefeld den streitigen Ort selbst in Augenschein genommen, die Geringschätzigkeit befunden, und daß die Kosten des Processes die Sache würde weit übertreffen; 5) solche mit beeder Parten Genehmigung die Sache in der Güte gehoben, und den 26 Novemb. 1602. den lesenswürdigen Vergleich unter ihrer eigenhändigen Unterschrift bekräftiget.

(32) Ob der Zeit bey solcher Bestapelung unter den gemerkten Steinen mit F. und der Jahrzahl 1601., nach der Gewohnheit der alten Zeiten, Glas und Kohlen gelegt worden, kan ich mit Gewißheit nicht bestimmen; ich sollte fast glauben, daß es für unnöthig gehalten, weil die Steine von ziemlicher Größe, mit einem so sichtbaren und in die Augen fallenden äußerlichen Kenn-Zeichen, und zwar alle auf eine Art, bemerket worden. Pag. 4. der 1558. abgedruckten Gränz-Beschreibung werden die kleinen Grund-Berge angeführt: v. Darinne Schlage van Iseren und andere Steen-Kahlene liggen. In der Kämmerey-Rechnung des Dittmar Haar de A. 1601. sind 20 Feldscheide-Steine mit der Jahrzahl 1601. zu Ausgabe berechnet, jeder gekost 8 Schill., 3 Pfennige, 10 Mark 5 Schillinge.

Der Vergleich lautet, nach der Schreib-Art der damaligen Zeiten, folgendergestalt:

Zu wissen sey hiemitt jedermänniglichen, Nachdem zwischen dem Erbaren Raht vnd Gemeine der Stadt Flensborch an einem, vnd etzlichen der Kön. Majestät Vnderthanen des Ambtes Flenßborg in Vggelharde zu Jaruplundt, Münkwolstrup vnd Lütkewulstrup ander Seits, sich in nechstabgelauffenem EinTausent Sechshundert vnd Einem Jahr, wegen der Veltscheidung zwischen ihnen Irrungen und Streit erhoben, also daß gedachte Ambtes Underthanen gemeldten Raht und Gemein der Stadt Flensburgk die Veldtscheidunge, geleich dieselbe von ihnen, dem Raht vnd Gemeine, mit Aufrichtung etzlicher Steine ingehefftet worden, nicht gestendig seyn wollen, vnd derowegen, auf bemeldte Scheidung, die Sandt-Leute auß Vggelharde gefürdert, welche die Scheide anders den benanter Raht und Gemeine gegangen vnd geschworen: Worvon aber der Raht vnd Gemeine an Ihro Königl. Majestät vnd deren Stadthalter vnd Raht appelliret, auch darauf Commission auf Ridemenner ausgebracht, vnd denn der Königlicher Stadtthalter, Gerdt Rantzow, dabey die Geringschätzigkeit der Sachen erwogen, vnd daß, wan durch die Ridemänner die Scheide betzogen, vnd darüber erkannt werden solle, daß alsdan die Vnkostunge, so darauf gehen worden, die Sachen würde weitt übertreffen thun. Daß demnach, zu Abwendunge solcher Vnkostunge, auch die sämbtlichen verordneten Ridemenner nicht vnd allerhandt Weittläufftigkeit, wolgemeldter Herr Stadthalter, sich mitt dem Königlichen Amptmann zu Flensburch, Balthasar von Ahlevelde, vnd beiten Parten zusammen gethan, obgedachte streittige Veldtscheidunge bezogen, in Augenschein genhommen, beyder Parten Bericht und Kegenbericht, auch Beweißthumb angehöret. Vnd nachdeme sie, die Parten, beyderseits wolgedachten Herrn Stadthalter vnd Ambtmann die Sache friewillig in die Hand gestellet, haben sie dieselben, auf beyder Parten Bewilligung vud danknehmiger Beliebung, auf folgender Maße zum Grunde vorgeleichen vnd vortragen, daß nemlich erstlich der Stein, so von gemeldtem Rahte und Gemeine ins Westenwatt gesetzt, darauf ein F. vnd die Zahl des 1601. Jahres gehauwen, allda bestehen pleiben, darnegest auch der Rurtstein in der alten Stouwinge, daran + aufgehauwen, geleichfalls da pleiben, und noch ein ander Stein, darauf ein F vnd die Zahl des Jahres gehauwen, darneben gesetzt werden soll. Und soll der Rath nicht Macht haben, solche Stouwinge höher zu stouwen, dann die Steine da liegen, sie haben denn solches mit der Vggelharde willen. Folgendes ist von dem Rath vnd Gemeine bey dem Schlaggenberg

berg ein Stein gesetzt, darauf auch ein F vnd die Jahrzahl gehauwen, welcher auch da gelassen werden soll, von dannen ab soll die Scheide gehen von Schlaggenberge ab biß an einen Stein, den der Sand gesetzet, darauf ein F vnd die Jahrzahl soll gehauwen werden. Von dannen ab, soll bey der Großen Rulen, da die Sandt den kleinen Stein gesetzet, der Große Stein, so daroben auf dem Berge gesetzet gewesen, vnd darauf das F vnd Jarrzahl schon gehauwen, in dieselbige Stelle hinwiedergesetzt, vnd darkegen der Kleine-stein weggebracht werden, von darab ist noch ein Stein, angefehr in der Mitten zwischen dem Schleswigschen Wege vnd der Rulen vom Raht vnd Gemeine gesetzt gewesen, welcher auch soll bestehen pleiben: Von dem Stein ab ist von einem Rahte vnd Gemeine bey dem Schleswigschen Wege noch ein Stein gesetzt gewesen, welcher auch soll bey Macht pleiben, wie ihmgleichen auch die Steine negest darbey, so von den Sandleuten auf dem Berge gesetzet, vnd dan auch von dannen aber der Stein, so bey dem Horensehe gesetzet vnd geleich gezeichnet mit F vnd dem Jahrzahl. Vnd nachdem zwischen obgemelten Parten, daneben auch Irrunge wegen der Vehedrifft auf obgedachter Veltscheidunge eingefallen, Ist dieselbe auch derogestalt vorgelichen, daß zwischen Meydage und Bartholomei, weil Korn in vnd auf dem Velde ist, von gemelten Rahts und Gemeine Veldtmarck auf obberürter Scheide der Vggelharde Vihe gentzlich soll abgehalten, wo nicht von Jhnen den Rathe vnd Gemeine zu Flensborch darvon geschüttet werden. Es were dann, das vnvorsehens jemandes Viehe vberliefe, alsdann es so genaue damit nicht zu halten. Nach Bartholomei aber soll auf mhergedachter Veldtscheide, der Stadt Flensborch vnd der Vggelharder Viehe, Horen umb Horen gehen, Jedoch daselbst auf der Scheide in der Heide alleine, vnd nicht weiter auf der Stadt Wischen vnd Lande, dar den Einwohnern der Stadt Schade vnd Nachtheil von entstehen könne, vnd soll hiemit aller Streit vnd Wiederwille, welche obgedachte Parthey, obgemelter Veldtscheide vnd Vehedrifft halber, jegen einander gehabt, gentzlich vnd allerdinges aufgehoben, die hierüber ergangene Sün- und Sandtmañs Briefe, Dingswinde, vorige Vortrage, Protestationes, Commission auf Reittemenner, Vorzeichenitz ins Dingebuch, vnd sonsten alle andere gerichtliche Processt gentzlich gecassiret und getödtet, vnd die Unkostinge, so von beyden Theilen aufgegangen, jegen einander vorglichen seyn. Deß zu Urkundt vnd stheter vester Haltung ist wegen obgemelten Rahts vnd Gemeine zu Flensborch dieser Vertragk, darvon zwoo geleiches Lauts aufgerichtet, vnd jedem Theil ein zugestellet, mit ihrem Stadt-Secret besiegelt, wie auch, wegen der Vggelharder, mit zweer Jnwohnern, aus jeglichen obgenandten Dörffern, als benamtlichen, auß Jaruplundt Hanß Tomesen vnd

Cortt

Cortt Simensen, auß Munkwulstrup, Andres Bonsen vnd Jeß Hanßen, auß Lütkewolstrup, Jenß Hansen vnd Hauß Andersen, Pitschier besiegelt, vnd dan von obwolgemelten Königl. Herrn Stadthalter vndt Ambtmann, imgleichen von dem Hardes-Voigt Marquartt Jeßen in Vgeharde besiegelt vnd vnderschrieben zur Wittlicheit. Actum Flensborgh, den 26sten Novembris Anno Christi Sechszehnhundert vnd zwey.

Gertt Rantzow. Baltzer von Alefeldt.

Es sind auch

IV) die zu gleicher Zeit entstandene Irrungen mit den Wedingern und Hannewittern zum öffentlichen Ausbruch gekommen, bey welcher importanten Streitigkeit die wichtigsten Steine, so 1601. gesetzet, und zwar die unter Hannewitt Holz, angefochten worden. Meine Mitbürger werden mir erlauben, daß ich von dieser Sache eine diplomatische Gewißheit, und zwar aus dem vortreflichen Instrument, so von denen beeden Kayserl. Notariis (*), wovon einer von Seiten des Amts,

(*) Daß die Kaiserl. Notarii in denen Zeiten sich in den Städten des Herzogthums Schleswig aufgehalten, und zu dergleichen wichtigen Verrichtungen gebraucht, ergeben viele diplomatische Nachrichten, wobey ich denn hiebey anmerke, daß der König Christian V. glor. Mem. zuerst sub dato Gottorff 9 Octob. 1685. hierin, durch eine im Druck gegangene Verordnung, eine Veränderung gemacht, welche, weil sie vermuthlich wenigen meiner Mitbürger bekant, ich in extenso communicire.

Wir Christian der Vte ꝛc. ꝛc. fügen denen Ehrwürdigen, WollEdlen, Edlen, Ehrbaren auch Ehrsahmen, Weisen, Unsern lieben getreuen Prælaten, denen von der Ritterschafft, Ständen und Städten, auch sämbtlichen Eingesessenen Unsers Fürstenthums Schleswig, nebst Entbiethung Unser Königl. Gnaden, hiemit zu wissen, wasmaßen Wir allerunterthänigst berichtet worden, wie bey vorkommenden Sachen, wozu eines Notarii Officium erfodert wird, Kayserl. Notarii publici adhibiret und gebrauchet werden. Wan Wir aber solches nicht weiter geschehen lassen wollen, sondern für gut befinden, eigene Notarios publicos in gedachten Unserm Herzogthum Schleswig, und dazu fürerst einen, mit Namen Peter Stolt, so sich in Unser Stadt Flensburg niederzulassen entschlossen, allergnädigst zu verordnen; so mandiren und befehlen Wir Euch hiemit allergnädigsten Ernstes, wollende, daß ihr, bey Vermeidung hoher willkührlicher Strafe, hinführo in vorkommenden Geschäften, wozu ein Notarius publicus erfodert wird, euch keines frembden, sondern vorermeldten Unsers Notarii publici bediehnet; maßen dan alle Urkunden, Briefschaften und Instrumenten, von was Namen und Beschaffenheit dieselbe auch seyn möchten, so von einem Kaiserl. Notario nach diesem verfertiget werden, ungültig seyn, und in keinem Gericht angenommen und attendiret werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, 9 Octob. 1685.

(L. S.)

Amts, einer von Seiten der Stadt requiriret, und zu mehrer Beglaubigung von den Actis et Actitatis ein Instrumentum publicum errichtet worden, zur künftigen Nachricht, auch der Posterite zu Gefallen, communicire. Der wörtliche Einhalt ist dieser:

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen.

Kund und zu wissen sey jedermennialich, durch dieses offen Instrument, die es sehen oder hören lesen, daß im Jahr nach Christi Geburtt 1602., in der 15den Indiction, bey Herschung vnndt Regierung des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Rudolphi, des Nahmens des andern, erwelten Römischen Kayserrn ꝛc. Mitwochens vor Johannis Baptistæ, war der 23ste Monahts Juny, vormittage um 10 Vhren, seindt wir hierunden benannten Notarii vnndt Zeugen vff erfordern, vndt in Gegenwart eines Erbaren Wohlweisen Rahts der Stadt Flensburgk, vndt der 24 Mannen, vnndt vieler Bürger an einem, vndt dann auch in Jegenwart des Edlen, Ernuesten Jürgen Jungerman, Hausvoigts, vnd Johannes von der Hoye, Schreibern des Edlen, ernvesten Baltzer von Alefeldts, Kön. Majest. Ratth, Amptmann vff Flensburgk, Erbgesessen zu Hilligensteden ꝛc. so woll auch des Erbaren Fuß Brieffen Harde-Vogtts in Wißharde, sampt dazu von Jhnen gefürderten acht Sandt-Leuten, vndt der Dorffschafften Weding vnndt Handewitt Einwohnern anderdeils: erschienen in offentlicher freyer Felttmarck vnndt Grenzen der Stadt Flenßburgk vnndt der Dörffer Weding vndt Handewitt, aldar der Erbar vnndt wollweiser Herr Burgemeister Marx Schröder, im Nahmen vnndt von wegen des gantzen Rahts vnndt der Gemeine in dem gantzen Conventu vorgebracht: Daß er verhoffet, der Herr Amptmann dieser Versammlung selbst solte beygewohnet haben, damit durch seine persöhnliche Gegenwart vermutliche Einsperrung konte bey seiner Richtigkeit erhalten werden. Jedoch wäre er der Zuversicht, der Herr Hauß-Voigt würde in Vollmacht des Herrn Amptmanns sein Erenttuest Stelle gebürlich ersetzen, wuste sich demnach der Hardes-Voigt zu erindern, daß damahls, do das Sandt wegen etlicher von der Stadt, nach der vhralten Scheide gesetzten neuren Steine zu Dinge geeschet, vonn der Stadt abgesandten eine Protestation darjegen were eingewendet worden, in der vngefehr vermeldet, daß von der Stadt nichts neuwes eingeführet, sondern solche Steine vff Jhr eigen Grundt vnndt Boden gesetzt, wie mitt der Stadt Erdtbuch, auch mit den vmbliegenden Dörffern zu erweisen, vndt solche Niemantts zu Vordrieß oder Nachtheile, sondern alleine der Stadt vnndt der Kön. Maytt. Vnderthanen mitt dem gewönlichen Vmbzihen des Feldes, große Unkosten zu uermeiden. Da nuhn Hardesvogt vnndt Bunden eine ander Scheide vermeinen zu haben, begertt dieselbige zu zeigen

vndt zu erweisen, vnndt die Klägere nahmkündig zu machen; So wollen sie wiederumb ihre fundamenta aus Jhren Büchern, Lachbeuet vnndt anders, auch wie Anno 1522. Sandleute wieder diese Jhre Scheide geschworen vndt niederfellig worden, darjegen produciren, darnach sich dann die Sandtleute ferner hetten zurichten, vnndt Jhr Gewissen nicht zuuerletzen. Darauff des Herrn Amptmanns Diener, Johannes, obbemelt, im Nahmen Hardesvogt vnndt Bunden der specificirten Dörffer, einen Abtritt begehret, vnndt, nach gepflogener Vnterredung, wiederumb offentlich angezeigtt: Nachdem die Obrigkeit von GOtt verordnett, Jhrer armen Vnderthanen Bestes zu wissen, vnndt derselben Vnheil abzuwenden, daher auch der Erbar wolweiser Herr Bürgermeister Marcus Schröder zu der Stadt Besten die beschehene Setzung der Neuwen Steine ins Werk gerichtet, als wolte dem Edlen Ernvesten Balzar von Alefeldt, Königl. Maytt. Ratth, Amptmann vff Flensburgk, im Nahmen der Kön. Maytt. nicht weniger daran gelegen sein, die Versehung zu thun, daß seine Ampts-Vnderthanen an Jhren Grentzen vndt Scheiden mit keiner novation Jhnen zum Abbruch beschwertt oder verkürtzet werden möchten. Dieweil nun von obenerwehnten Dorfschafften Klage kommen, daß Jhnen solche Steine zu nahe gesetzt sein sollen, hatt sein Erentuest stille darzu zu sitzen nicht gebüeren wollen, derowegen nach vblichen Loh- vnndt Landrechten die Sandtleute darzu eschen lassen, die vber deme, was streitig, so ferne man sich in der Güete nicht zu vergleichen, eine richtige Felttscheide beschweren solten. Wann auch im 21 Cap. Lohbuchs, im andern Buch, versehen: So ferne es wissentlich, daß vff eine Scheide bey Menschen Gedencken geschworen, vnndt weren noch Leute im Leben, so mitt geschworen hetten, daß man nicht mehr darumb schweren solte, so begehrten sie zu wissen, ob man solche Beschwerung zu beweisen, vnndt daß die Leute, so noch darvon im Leben, vorgestellet werden müchten; In Mangell aber dessen, sich die Sandtleute Jhres Ampts gebrauchen müchten, vnndt eine richtige bestendige Scheide beschweren, damit niemantt zu kurtz geschehe. Der Herr B. M. S. mit wenig repetirung geschehenes Einbringens sich wiederum kürtzlich resolvirt: Daß die Steine niemantt zu nahe gesetzt, den es auch nur Heide vnndt dürre Erde, so keine Frucht bringen könne, Aber zu beweisen vnndt vorzustellen, ob noch Leute im Leben, so die Scheide mitt beschworen, liesse er an seinem Ort gestellet sein, vnndt begertte nochmahls, die Klegere zu specificiren, vnndt eine andere Scheide, so sie zu haben vermeinten, zu zeigen, solte darwieder mitt der Gegennotturfft vnndt Beweise ausführlich verfahren werden. Johannes von der Hoye antwortet, daß die oberwehnte vnndt jegenwärtige Dorffschafften die Steine sämptlich nicht streitigk erachteten, Sondern begertten alleine, daß die drey neuwe Steine in dem Kratt, der Kön. Maytt. Jhres Vermeinens, zu nahe

gesetzt

gesetzt, mochten gerükt, vnndt Ihre Viehdrifft, wie sie von Alters hero gewesen, Ihnen müchte gestattet werden, weren sie alsdann damit woll zufrieden, daß auch solche der Stadt an Ihrer Gerechtigkeit soll vnschedtlich sein, vnndt Zeugnis geben wollten, daß es Ihnen also aus guetten Willen were eingewilliget worden. Der B. M. S. berichtet darauf, daß im Jare nach Christi Geburtt 1522. wieder solche Scheidestetten im Kratt geschworen, vnndt die Sandt Leute von den dazu deputirten Adelichen Personen gefellet worden, wäre aber mit der Viehdrifft bisher etwas auf gutem Willen übergesehen, welche die grenzenden Dörffer mißbrauchett, vnndt es für ein Jus vnndt Gerechtigkeit sich angemaßet, vnndt es zu grob gemacht, daß man es Ihnen nicht länger also passiren lassen konnte, da aber nachbarliche Freundschafft gesucht, solle Ihnen auch mitt Freundschafft begegnet, vnndt es so genau mitt Ihnen nicht genommen werden, die Bunden durch Johannem von der Hoye selbst bekennen, daß Ihnen aus guettem Willen von der Stadt etwas vergönnet, vnndt zugelassen were worden, vnndt damit solches nicht in jus præscriptum gerahten, weren sie zufrieden, daß es ad noram genommen werden möchte, daß es der Königl. Maytt. armen Underthanen zu Ihrem Besten aus gutem Willen, vnndt nicht aus Pflicht, gestattet würde, vnndt zu keiner Gerechtigkeit angedeutet werden sollte, Der Herr B. M. S. antwortet: Alles, was aus nachbahrlichem gutem Willen geschehen kan, habe seine Maasse, aber sie vor sich vnndt Ihre Nachkommen zu keinen Dingen desfals verbunden sein wolten. Seindt darauff die klagende Parttyen, als die Anwesenden Dorffschafften Weding vnndt Handewitt benennet worden. Darauf ferner mitt Besichtigung eines jeden Steins, von dem alten beschwornen Sandtmand Steine, dar sich Oeggelharde vnndt Wißharde zusammen stoßen, bey dem nyen Damme, welchen Stein S. Bartram von Alefeldt damaln selbst setzen lassen, Hornsrunde genantt, der Anfangk gemachet worden, welchen alten Stein, als einen beschwornen Scheidestein, sie bey Wirden erachtet. Ferner bekennen die Dorfschafften von den gesetzten neuwen Steinen, so Notdwerts nach Handewitt Holtz gesetzt, den ersten, andern und dritten, daß es die altten Scheiden, vnndt die dabey gemachte alte Grufften sein, vnndt bey dem dritten neuwen Steine zwey alte Menner, Carsten Jessen vnndt Hanß Petersen, eingezeuget, daß Ihnen, als Einwohnern zu Weding, solche Scheide vnndt Grufften vber Vier vnndt vierzigk Jar bekannt gewesen. Ingleichen die Dorffschafften, bey dem Vierdten, Fünfften, Sechsten, Siebenden, Achten, Neunden vnndt Zehnden neuen-Steinen öffentlich bekennet, daß es bey den Grufften die alte Markscheiden seien, vnndt von keiner andern Scheide wissen. Den Elfften neuwen Stein, obwoll bey demn in specie keine alte Grufft befunden, gleichwoll die Grufften von beiden Seiten damit conferiret, vnndt in

richtiger Gleichheit befunden, seindt sie es vor die altte Scheide gestendig. Bey dem alten Ortstein vnder Handwitt Holtz, bey Oggeßmaese, seindt der Stadt Vrkunden vnndt fundament verlesen worden, vnndt derselbige alte Orttstein vor ein beschworen Sandtmanns-Scheidestein zwischen Weding, Handewitt vnndt Flensburgk bekannt worden, wie sie auch nicht vber den neuwen Stein zu klagen, wann er dabey da er nuhn liegt, aufgesetzt würde. Darbey ein alter Mann, Pauwel Beßer, zu Gottorpelle wohnhafft, in specie bekennett, daß sein Vatter ein Suhnsman gewesen, da der Stein gesetzet, vnndt sey solches bey vier stye Jaren, habe auch gehört, daß von Sandtleuten solcher Stein sey gesetzet worden. Noch ein alter Mann, Pauwell Matzen, zu Harreßlebe, eingezeugett, es sey ein alter Sandtmans Stein, den er vff der Stelle bey drey stye Jaren gekennet habe. Jst ferner forttgerükt zu dem ersten neuwen Steine, vnder Handewitt Holtz, an der Handewitter Scheide, bey denen die Handewitter durch Jhren vollmächtigen Bunden Verbungen lassen, daß sie zwar vnsere Scheiden nicht anzufechten, dieweill sie aber zu den darbey gesetzten neuwen Steinen nicht citirt, hätten sie sich daran geergert, vnndt nicht gewust, zu welchem Ende es gemeinet sein solte, wie sie auch der Herr Amptmann, ob sie darzu gesteunet, gefraget, hetten sie, daß es nicht geschehen, bekennen müssen, vnndt weill sie hierbeuohr in der Viehdrifft Horn jegen Horn gehatt, begertten sie, Jhnen solches auch hinfürder zu gestatten, darauf der Herr B. M. Schröder wiederumb zur Anttwortt geben: Daß er selbst mit dem Herrn Amptmann der Steine halben geredet, vnndt sein Erentuest, worumb dieselbigen zu setzen, genugsame Vrsachen angezeigett, vnndt sein Erentuest vff sodanen Bericht das Fürhaben, vnndt was geschehen, sich damals allerseits gefallen lassen, Jst auch die citation vnndt Verwarnung, da die Steine gesetzt werden sollen, den Stadtdienern an etliche vmbliegende Dörffer zu thun bepfohlen worden, wie denn auch andere Dörffer also solche Verwarnung empfangen. Ob nuhn woll etwann die abgefertigte Diener zu Jhnen nicht kommen, sey solchs durch ihren Vnfleiß versehen, vnndt aus keinem Vorsatz geschehen. So viel aber die Viehdrifft, Horn jegen Horn, belangen thun, sey man Jhnen solches durchaus nicht gestendig, den darumb die Felttscheiden verordnet, daß einemjeden vff dem Seinen zu bleiben gebüere; So ferne es aber aus nachbahrlicher Freundschafft gesucht, vnndt nicht zu grob gemacht werde, wollen sie gerne mit Jhnen durch die Finger sehen, vnndt es mit Jhnen naberlich halten, darauf Hans Jürgensen vnndt Nis Jansen in ihrer aller Nahmen geanttwortet: Daß sie dieselbigen Scheide vnder, vndt an dem Holtze bey dem grünen Wege, sowoll in dem andern vnndt dritten Steine vnder dem Holtze von Jhrem Vatter vnndt Groß-Vatter, daß es die alte Scheide sey, weren verstendigt worden. Johannes von

der

der Hoye mit den Bunden einen Abtritt genohmen, vnndt nach gehaltener Rückgesprache im Nahmen der Bunden eingebracht, daß die Bunden bekennen müsten, daß die Felttmarken bey den Steinen Westen der Kön. Maytt. vnndt der Handewitter, Osten aber der Stadt Flensburgk sich erstrecken, wolten aber darbey protestiret haben, daß solches der Königlichen Maytt. vnndt Gerechtigkeit in dem viellerwehntem Kratt muchte vnverfenklich seinn.

Der Herr Bürgermeister Marcus Schröder antworttet im Nahmen vnndt von wegen der Stadt: Daß sie zu geringe, der Königl. Maytt. an Ihrer Mayestetten Hoheiten vnndt Gerechtigkeiten abzubrechen, weren auch nicht in Abrede, daß Ihr. Maytt. Amptleute sowohl auf der einen als andern Seiten der Scheide Ihre Jagtt gehatt, vnndt seindt der eingewandten Protestation gestendig. Bey dem vierden Steinen under Handewitt Holtz, welcher ist der erste Stein im Kratt, ist die erwehnte Protestation sowohl auch bey dem andern vnndt dritten Steinen in Kratt repetirt worden, daß alles der K. M. an Ihr. Maytt. Hoheiten vnverfenklich, sowoll auch der Stadt Privilegien vnndt Gerechtigkeiten nichts benohmen seyn solle. Endlich Johannes von der Hoye de Wedinger vnndt Handewitter fragt: Ob sie also mitt denen, was bishero in Vmbziehung der Grentzen gehandelt, zufrieden weren? Darauf einer in ihrer aller Nahmen geantworttet: Daß sie den Sandtleuten geeschet, were darumb geschehen, daß sie zu den neu gesetzten Steinen nicht weren citiret worden.

Der Herr B. M. S. sie abermahls öffentlich gefragtt: Ob sie von einer andern Scheide, als wie jetzo vmbgezogen, wüsten? Darauf sie einhellig geantworttet: Sie wüsten von keiner andern Scheide, hätten auch keine andere Vrkunde vnndt Beweise, begeertten es darbey, wie es von altthero gewesen, muege bleiben.

Derwegen der Herr Burgmeister Marcus Schröder offt gemeldett zum Beschluß an den Herrn Hauß-Voigt, anstadt des Herrn Amptmanns vnndt des Herrn Amptmanns Diener vnndt Schreiber Johannem von der Hoye auch an den gantzen Vmbstandt also geredet: Dieweil sie nuhn von Oggelharde Wendung anfangs die gantze Grentzung Wißharde berurentt vmbzogen, vnndt dieselbigen in gueter Richtigkeit befunden, darumb auch die Sandtleute Ihres Orths erlassen; Als theten sie sich gegen sein Ernuest vnndt achtpar Gunsten gehabter Mühe, auch jegen den Bunden, daß sie die Wahrheit frey öffentlich bekennett, dienstlich und freundlich bedancken, mit dem Erbieten, daß sie solche jegen den Herrn Amptmann, vnndt sein Erentuest Haus-Voigt vnndt Diener werden verschulden können, in deme wolten sie bereitwillig erfunden werden. Wollen sich auch ferner jegen Hardes-Voigt

vnndt Bunden mit aller erbarlichen Freundschafft vnndt guetem Willen, so ferne sie es nur mit Jhren Viehdrifften nicht zu grob machen, würde Jhnen gebürliche Mittel, mit Ainschuttunge des Viehes vnndt sonsten, darjegen zu gebrauchen, nicht zu verdenken seyn, wie Jhnen denn Jegentheil auch solches in gleich zu thun frey stehen mochte, vnndt ist also damit dieser Actus friedlich vnndt woll beschlossen worden. Actum Anno indictione &c. ut supra notatum. In Beywesen des Erbaren Jacob Schreiber, Jürgen Fettan, Martin Jessen vnndt Matthies Krake, als darzu gefürderten Zeugen.

(L.S.)

Und weil ich, Henricus Syefridt, auf Römischer Käyserlicher Macht vnndt Gewalt offenbahrer Notarius, diesem Actui, nebenst dem neben mir requirirten Notario, dem Erbahren Caspar Brandes, beygewohnett, vnndt alles fleißigk concipiret, vnndt ad notam genommen, haben wir vnsere Protocolla mitt einander collationiret, vnndt diß gegenwertige Instrument daraus verfertiget, welches ich in fidem prædictæ mit dieser meiner eigenen Hand gantz geschrieben vnndt vnderschrieben, mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen, vnndt darunter vff rott vnndt gel seiden Bandt gehengtes gewönlich Insiegel bekrefftiget, darzu in specie requirirt.

(L.S.)

Und dieweil Ich, Casparus Brandt, aus Römischer Kayserl. Macht vnndt Gewalt offenbahrer Notarius, diesem Actui in der Persohn beygewohnet, vnndt alles, was hinc inde geredet, geantworttet, vnndt sonsten ergangen, fleißig notiret vnndt verzeichnet, Alß habe ich darauf, nebenst meinem Mitverwandten requirirten Notario, dem Erbaren Henrico Syefridt, dasselbige mit beyderseits Protocollo fleißig collationiret, vnndt gegenwärtig Instrumentum, so daraus glaubwürdig verfertigett, vnndt mit gemelter Henrici eigenen Hand ingrossirt vnndt geschrieben, auch mit dieser meiner handschriftlichen Subscription vnndt gewöhnlichen Notariat-Zeichen, auch darunter gehengtes an rott vnnd geell seiden Band angeboren Pettschaffte befestiget zu Bekreftigung der Wahrheit, insonderheit hiezu requirirt vnndt erfurdert.

Casparus Brandes,
Not. Pub. manu propria.

Gleichwie ich nun überzeuget, es werden meine Mitbürger dieses vortrefliche Documentum mit Vergnügen geleseu haben, so werden sie mir annoch erlauben, daraus einige Anmerkungen zu machen. Sie werden

1) daraus ersehen haben, wasgestalt der Bürgermeister Marcus Schrö-

Schröder (33) ein Meisterstück einer wohlüberlegten vorsichtigen Proposition, Beantwortung der zum Theil vom Zaun gebrochenen Einwendungen abgelegt, und gewiß derselbe dadurch bey der Nachwelt, Stadt und Bürgerschaft Dank verdienet;

2) Daß er sich initio der vorgenommenen Besichtigung, als solche von dem Amt wider die vom Rath und Deputirten gesetzten Grenz-Steine veranlasset worden, graviret erachtet; daß der Amtmann, Balthasar von Ahlefeld, nicht selbst bey einer so importanten und wichtigen Handlung gegenwärtig gewesen, besondern, wie es im Instrumente lautet, seinen Schreiber, Johann von der Hoye, gesandt;

3) Daß der Bürgermeister, da er nomine Civit., und zwar nach dem Instrumento in Gegenwart einer angesehenen Versamlung reden, und die Jura der Stadt verfechten, und alles, was er zu dem Ende anbringen würde, von zween Notariis annotiret werden sollen, es ungern mit diesem Johann von der Hoye (34) anbinden wollen, wesfalls

(33) Man conferire hiebey dasjenige, was von demselben in dem ersten Mon. p. 14. 15- & p. 87. notiret. Das Erdbuch der Stadt de Anno 1436. bemerket dessen Haus auf dem Süder Markt, woselbst er ad Ann. 1593. eigenhändig p. 44. annotiret: Nu M. S. Von dessen Sohn, dem vieljährigen Rathsverwandten Hans Schröder, und dessen Sohns-Sohn, George Schröder, dem vieljährigen Procancellario der Glückstädtschen Regierung. vid. Moll. Cimb. Lit. P. 1. p. 1. (welcher Letztere der Stadt und dem Magistrat, wie aus vielen Stadt-Nachrichten angemerket, ausnehmende Dienste geleistet,) kan, der zu vermeidenden vielen Digressionen halber, jetzo nichts anführen.

(34) Anfänglich bin ich der Meynung gewesen, (weil ich gerne gestehe, daß um historische und genealogische Nachrichten solcher Personen, so dem bloßen Namen nach auf der Welt gelebet, und in deren Leben nichts Merkwürdiges vorhanden, mich nicht bekümmere,) daß er Amtsverwalter, welcher in den damaligen Zeiten Amtsschreiber genannt worden, gewesen; allein, nach eingezogener Erkundigung, bin benachrichtiget, daß unter den Amtschreibern sich in denen Zeiten keiner gefunden, der diesen Namen geführet. Ich vermuthe also, daß er der Zeit die vices Secretarii bey dem Amtmann vertreten. In einer Vorstellung, worin die Patroni der Kirchen St. Mariæ Ao. 1636. ihre vortrefliche Gründe gegen einen Königl. Unterthan, Peter Petersen, welcher die ganze Gardrud-Holzung vindiciren wollen, höhern Orts übergeben, wird der-

falls Er den dabey zugleich gegenwärtig gewesenen Hausvogt, Jürgen Jungermann, angeredet: "Daß er der Zuversicht wäre, daß Hr. Haus-„vogt, (welcher doch bey der ganzen Handlung kein Wort gesprochen,) „würde in Vollmacht des Hrn. Amtmanns Seiner Ehrenvesten Stelle „gebührlich ersetzen ꝛc."

4) Daß

derselbe des Amtmanns Kammer-Schreiber genannt. Das ganze Argument, weil es in gegenwärtiger Feld-Materie den stärksten Einfluß hat, ist so wichtig, daß ich solches, der Posteritæt halber, in extenso anführen muß. v. „Thom 7) ist Ao. 1601., nun vor 35 Jahr, dat Stattfelt avermahls bere-„den, alle Schedung verniert, und mit 71 Schedelstene ummesettet, Dho „sind de Irrungen mit den Nabern, sowoll wegen der in Uggel als Wis-„harde angrenzenden Schede, bygelegt und verdragen, insonderheit mit „den von Weding und Hannewit, und denen von Harreslef, wegen der „beeden klenen Dicken, so in der Schede gelegen, verdragen, lut darover up-„gerichtden und besegelten Schrifften, also dat kener mehr op dat gantze „Stadt-Feld noch thobehoringe Holtunge hefft tho sprecken gehabt, und „hefft der seel. Hr. Amtmann, Balzer von Alefeld, an siner Stede ver-„ordnet den Hußvogt, Jürgen Jungermañ und sinen Kañer-Schriffer „*Johannes von der Hoy*, ock is daräver gewesen Jes Boysen, Hardes-V. „mit 8 Sand-M., und sind de Schedel-Steene gesettet, in eren Bywesende, „**vor, in** und **under der Kerken Holtinge**, wo de olde Schedin-„ge von Oldings hengegangen, ohne jenige Gegen-Rede und Hinderung, „wenn se dennoch unrecht gesettet weren, hedden de von Hrn. Ambtmann „deßwegen verordnete Commissarii, als ock de Hardes-Vagt und sine „Sand-Männer, solckes nicht geduldet, thogesehen, noch gestadet, vielweni-„ger na Dages darup to sprecken jemand sich gelüsten laten, noch befuget ꝛc."

In denen weitläuftigen Irrungen, welche die Kirche Mariæ 1604. und folgenden Jahren wegen der Truggesbyer Landmaaße mit dem Besitzer des Guths Adelbylund gehabt, und welche endlich durch ein Compromiss von dem Amtmann Claus von Alefeld, dem Bürgermeister Marcus Schröder, dem Hardes-V. Nis Asmussen, dem Rahtsverw. J. von der Wetering, und dem Amtsverw. Died. Wittmaek, 31 Mart. 1607. beygelegt worden, und wovon juxta verba compromissi alle Acta & Actitata von den Parten genommen, und dem Feuer zugestellet werden sollen, (von welcher unverantwortlichen Gewohnheit der Verbrennung der Acten, ich in einem der künftigen Stücke mehrere Nachrichten bekant machen werde,) komt dieser J. v. d. Hoye oft vor, und ich habe auch aus denen von der Kirche nicht

ver-

4) Daß der Bürgermeister Marcus Schröder nicht nur mit Vorsichtigkeit der Sandleute Gewissen gerührt, sondern auch zu zweyenmalen sich auf das merkliche Exempel seiner Antecessorum in officio de Ao. 1522., deren Eyd auf die jetzo de novo angefochtenen Steine, als unrichtig, von denen dazu deputirt gewesenen Adelichen erkannt, bezogen;

5) Daß aus diesem Instrumento besonders zu bemerken, wie sowohl durch die Vorstellung des Bürgermeisters, als auch durch die Deposition der zugleich eingestandenen Zeugnisse der alten Männer, die klagende Wedinger und Hannewitter öffentlich gestanden: Daß alle gesetzte Steine richtig; und daß sie die Sandleute geeschet, darum

---

verbrannten, sondern aufbehaltenen, Documenten dessen Geschicklichkeit in Landmaße-Streitigkeiten angemerket. Ich werde davon, wenn ich Gelegenheit haben sollte, nach meiner Zusage, dasjenige zu erfüllen, wozu mich in dem 2ten Monum. p. 214. verbunden, des Amtmanns, Hrn. Claus von Alefeld, Dienstbegierde für die Stadt, und besonders für die Kirche Mariæ, diese Irrungen beyzulegen, des J. von der Hoye Schreiben an den Hardesvogt Marquard Jessen, sub dato Flensb. 29 Dec. 1604. in v. „So hat auch „der Herr Ambtmann des Herrn Stadthalters seinen Doctor Christopho„rum Vultejum (vid. Molleri Cimbr. Lit. P. 2. p. 957.) vermogt, daß „der darmit soll an über seyn, und versuchen, ob die Streitigkeit in der Güte „nicht könte beygelegt werden: Denn der Doctor diesen Abend gewiß hier „kommen wird, daß morgen nach der Predigt die Sache soll vorgenommen „werden ꝛc." produciren, und dann davon mehrere Nachricht geben. Daß dieser Kammer-Schreiber J. v. d. Hoye sich in Folge der Zeit in einen Flensburgis. Advocaten verwandelt, davon zeugen die Acta judicialia. Ich will nur von seiner vortreflichen Denkungsart die einzige Probe ablegen, da, ad Requisit. des Hardes-Vogt Nils Asmussen, der Magistrat der Stadt Flensb. vig. Prot. 6 Febr. 1617. ein Attest ausgestellt, daß Johann von der Hoye auf dem Rathhause von einer Dings Winde, so derselbe ausgestellt, gesprochen:

vid. Prot. Zu Dinge kan wohl Dings Winde bekommen, was man will, er, *Johann von der Hoye*, wolte wohl eine Dings Winde kriegen, daß kein Wasser in der See wäre. En impudentiam Advocati.

darum geschehen wäre, daß sie zu den neu gesetzten Steinen nicht wären citiret worden (35); Daß

6) dieser Johann von der Hoye, als der Hausvogt, Hardesvogt, Sandleute, klagende Wedinger und Hannewitter, die Richtigkeit der in dem Kratt gesetzten drey Steine agnosciret, und daß diese Scheide allbereits 1522. als richtig erkannt, dennoch derselbe die Königliche Jura ratione der Jagd immisciret, woselbst aber die vortrefliche Antwort des Bürgermeisters M. S. zu admiriren, besonders, da Ihm wohl bewust, daß, eben dieser Jagd wegen, die Jura der Stadt müßten reserviret werden, wesfalls er die Reservation in generalen Terminis hiebey wiederholt, und eben dieses Wort hat mir die angenehme Gelegenheit gegeben, die Gerechtsame der Stadt in diesem Kratt, welches itzo, durch die Cultivirung von 1601. bis itzo, zu guten und brauchbaren Bäumen aufgewachsen, etwas breiter zu untersuchen, um so mehr, da ich aus dem Gerücht vernommen, daß vor etlichen Jahren ein gewisser Königl., allbereits in die Ewigkeit gegangener Holz-Bedienter, die Gerechtsame der Stadt quoad Dominium in diesem Kratt streitig

(35) Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich die Einwendung der Contradicenten für erheblich gefunden, wenn nicht der B. M. S. zu seiner Entschuldigung eingewandt, nicht nur, daß er selbst mit dem Hrn. Amtmann gesprochen, besondern auch, daß die Stadt-Diener, welche die Ansagung an die benachbarte Dörfer thun sollen, es würden versäumet haben, da zumal ad notoria gehöret, daß sowohl nach dem Jure Civ. Germ., auch Landes-Gesetzen, bey Aufrichtung der Marktsteine alle diejenige, die ein Interesse dabey haben, müssen citiret werden, und zwar zu dem Ende, damit eine jede Parthey bey der Ocular-Inspection und Gränz-Beziehung das Interesse dabey observiren könne. vid. Rohr Haushaltungs-R. p. 413. woselbst er aus des Ottingers tract. de J. Limitum c. 17. n. 45. allegiret: v. "Es ist insonderheit zu „wissen, daß alle Stein-Satzungen mit Vorwissen der Partheyen, die dabey „interessiret sind, und mit ihrer Einwilligung müssen vorgenommen werden, „sonsten dieselbe nicht gültig, und an ihnen selbst nichtig sind, auch von den Un„tergängern nicht angenommen, sondern verworfen werden sollen." Das Jus Sax. im Weichbild art. 120. disponiret auch dahero, daß derjenige, wer Mahl-Bäume und Marksteine setzet, soll die dabey haben, die auf der andern Seite Land haben.

tig zu machen, einen Versuch gethan. Meinen Mitbürgern wird es nicht können zuwider seyn, daß ich folgende Umstände, dieses Kratts oder vielmehr jetziger Hölzung wegen, ihnen zur Mitwissenschaft für die Posteritæt übergebe, und zwar

1) Daß dieses Kratt allbereits in der Gränz-Besichtigung de Anno 1558. deutlich solchergestalt beschrieben, vid. Impressum p. 5. in verbis:

Von dar aff den grönen Wech by langes deme Holt und durch die Hoen-Schau bett daell up den Bruer-Steen (36), dat wes Westen dem Wege belegen, der K. M. Unserm gnädigsten Herren bikamende, und dat so Oesten dem Wege belegen, der Stadt gehwesen is.

2) Conferiret man nun hiemit die in dem Impresso der Stadt p. 12. und 13. angemerkte Beschreibung der 1601. gesetzten Steine bey diesem grünen Weg, und zwar von dem 32sten Stein an, so wird der sonnenhelle Augenschein ergeben, nicht nur, daß allbereits 1558. des Königs

---

(36) Ich bin anfänglich der Meynung gewesen, daß man in den damaligen Zeiten einem Ort-Stein diesen Namen gegeben; allein, es ergibt die Gränz-Beschreibung de Ao. 1558. p. 5., daß solcher Stein gleich darauf von dem Ort-Stein separiret, jedoch p. 12. als der 33ste Stein, der Sandmanns-Stein und Ort-Stein under Handewitt Holz genannt wird. So viel ist gewiß, daß man die Ort-Steine in denen Zeiten besonders angemerket, dazu einen großen Stein genommen, welcher solchergestalt von einander gespaltet, daß sie, gleich man in den alten Zeiten, wenn man wichtige Documenta in duplo ausgefertiget, eins ans dem andern ausgeschnitten (*), daß solche in einander wieder passen, um daraus die Richtigkeit zu ersehen, wieder zusammen gefüget werden können. vid. Rohr p. 414. v. "Etliche nehmen zwey, etliche drey Steinlein „zu Zeugen, sonderlich zu den Ort-Steinen, die sie aus einem breiten Steine „oder Blatten von einander schlagen, daß sie, wenn sie versucht, die Steine „recht wieder zusammen fügen."

(*) leg. Noot Beytr. P. I. p. 434., woselbst ein solches Document, dabey derselbe, und zwar bey den Worten: De ein uht dem andern geschneden; diese Anmerkung macht: v. Daß in hiesigen Landen vormals im Gebrauch gewesen, von den schriftlichen Verträgen und andern Documentis publicis unterschiedene Exemplaria auszufertigen, dieselbe einzukerben, und auf mancherley Weise auszuschneiden, damit kein Betrug damit vorgenommen werden möge. Conf. Dreyheri Observ. de chartis indentatis, Hamb. vermischte Bibl. I. B. IV. Stück. p. 558.

Königs und der Stadt Gränze bey der Hölzung deutlich beschrieben, besondern, daß auch

3) die so angesehene Besichtigung, die Versicherung der dabey zugleich producirten Gezeugen, das Geständniß selbst der Wediiger und Harresleber solche Scheide des grünen Weges, was dem Könige und was der Stadt gehöret, ohne allen Widerspruch setzet, und

4) dieses Kratts wegen, lediglich und zwar nicht ratione Dominii der Bäume oder des derzeitigen jungen Anwachses, besondern lediglich der Jagd wegen, die Königl. Jura zum Schein-Grund, damit man doch etwas vorbringen mögte, reserviret. Es tritt

5) der Gerechtsame der Stadt, ratione dieses derzeitigen Kratts, noch dieser wichtige Umstand bey, daß der Zeit der Bürgermeister M. S. denen sämtlichen derzeitigen Gegnern zu zweyenmalen die allbereits Ao. 1522. geschehene Fällung der Wisharder Sandleute NB. über eben dieselbe streitige Gränze vorgehalten, und als dagegen, nach Ausweisung des Instrumenti beeder Notariorum de Ao. 1602., kein Wort eingewandt, folglich also stillschweigend eingestanden worden; wobey ich denn

6) zu mehrerer Deutlichkeit des kurzen Prot. de Anno 1522. aus dem Erdbuche de Anno 1436. nur noch dieses anmerke, daß die Hölzung Hannewitt und die Gegend, so daselbst Honn-Holz, und 1558. Hohen-Schau, und in der Besichtigung de Ao. 1601. p. 13. zu dreymalen Horne-Holt genannt, der Zeit diesen Namen geführt, und also nicht mit dem sogenannten Horn-Holze in Uggelharde muß confundiret werden. Bey solchen Umständen

7) es also wider alle, auch nur vernünftige Begriffe seyn würde, aus Ernst oder auch nur mit einem Schatten einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit vorzugeben, daß, wenn die Gründe an dem Hannewitter Holz, diesseits des grünen Weges und der so deutlich abgemerkten Steine, in Folge der Zeit, und noch künftighin, mit Bäumen und Busch besser bewachsen, zunehmen und sich erweitern sollten, sogar das Eigenthum der Bäume und Busches der Stadt disputirlich zu machen. Da zumalen

8) die Stadt in mehr als 200 Jahren nicht nur in geruhiger possessione vel quasi dieses Kratts und Holzes gewesen, besondern so wie

der

der Johann von der Hoye, wenn er nur den allergeringsten Grund vor sich gefunden, bey der reservirten Jagd die Reservationem Dominii des derzeitigen Kratts nicht würde unterlassen, am allerwenigsten aber der damalige Hausvogt, dessen Amt und Pflicht besonders obgelegen, die Jura Regis zu observiren, nicht hiezu still geschwiegen, besondern wenigstens solche reserviret haben. Wobey ich denn noch

9) anmerken muß, daß, wenn die einmal gesetzten Gränz-Steine, ratione der diesseits derselben auf unstreitigem Stadt-Grunde liegenden Kratte und Hölzungen einige Limitation leiden könten, man mit eben solchem Fundament die Kratte, so an Horen-Holz anstoßen, zu den Kirchspielen Johannis und Nicolai Feldern gehörig, und woraus ebenfalls brauchbare Bäume werden können, in Ansprache nehmen könte. Besonders aber hätte man

10) die Kratte und Gebüsche, welche an die Königl. Holzungen Kluß-Rieß anstoßen, und welche vor wenigen Jahren einem jeden, der die Wurzeln und Holz-Stubben ausgraben wollen, Preiß gegeben, und woraus etliche hundert Fuder zum Besten der Bürgerschaft ausgeradet, und von denen freywilligen Arbeitern verkauft worden, dadurch zu einem solchen vortreflichen Lande gemacht, daß in dem ganzen Kirchspiel über hundert Bürger, welche Feld-Gerechtigkeit bey ihren Häusern haben, ein Acker, ohne dabey gehabte Privat-Kosten, jedoch unverkäuflich, zugelegt worden, aus gleichem irrigen Fundamento streitig machen können. Bey welchen allen denn

11) die Stadt sich mit der zuverläßigen Hofnung unterhalten kan, es werden ratione futuri alle Irrungen wegen der auf dem Stadt-Grunde liegenden, in den Stadts-Gränzen eingeschlossenen, Hölzung, Buscagen, Kratten, oder wie es auch sonst Namen haben mag, auf ewig ausgestorben, auch niemalen, so wie Ao. 1698. geschehen, als auf der Jagd-Bedienten, und in specie auf des Wildmeisters, Jürgen Willers, Verlangen der Ausradung halber der geschärfte Befehl, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, wider die Ramsharder von dem Magistrat abgelassen, wieder in Anregung gebracht werden, um so mehr jetzo, da von Seiten der Stadt Schleswig allbereits ausgemacht, daß denen Städten die freye Disposition der zu ihrem Weichbilde ge-

hörigen Holz-Gründe competiret (37), auch, nachdem die quæstio, dieser Decision ungeachtet, abermals Ao. 1750. in Anregung gezogen, und die Holz- und Jagd-Bediente dabey nicht acquiesciren wollen, aus

(37) Da die Decision der höchstpreislichen Rente-Kammer die Gerechtsame der Stadt, und daß solche nicht unter die Holz- und Jagd-Verordnung begriffen, vortreflich decidiret, wird es meinen Mitbürgern hoffentlich angenehm seyn, solche in extenso zu lesen:

"Extract aus denen von der höchstpreisl. Rente-Kammer zu Copenhagen erfolgten Decisionen der Notaten über die von dem Königl. Justitz-Rath und Amtsverwalter, Hrn. Marcus Lange, allerunterthänigst geführte Gottorffische Amts-Rechnungen pro Añis 1737, 1738, 1739 & 1740.

Ueber die Rechnungs pro Anno 1738.

13 Post ex Not. 19. §. 2. der Ort und das Gebusch Clapschau gehöret der Stadt, wie solches Rechnungsführer in seinem Schreiben vom 30 Jan. 1740. sub signo F, für notorisch hält, und Magistratus es jetzo per Attestatum juratum der deputirten Bürgerschaft sub No. 7. bescheiniget, der Jäger-Meister auch in seinem an Rechnungsführer unterm 22 ejusdem abgelassenen Briefe nicht behauptet, daß solcher Königlich wäre. Da nun ein jeder von dem Seinigen, folglich auch die Stadt von sothanem zu ihrem Weichbilde gehörigen Ort, und dem darauf stehenden Gebüsche, die freye Disposition ungekränkt behalten muß, so lange nicht erwiesen werden kan, daß solche durch oberliche Verfügungen, das Herkommen, Verträge oder auf andere rechtsbeständige Weise eingeschränkt oder benommen worden. Und dann, vermöge des jetzigen Herrn Amtmanns Bericht, sub signo Solis, man sich bey voriger Ansetzung der Brüche lediglich darauf fundiret, daß das Buschhauen als eine Contravention gegen die Holz- und Jagd-Verordnung von dem Forst-Bedienten angegeben worden, solche Verordnung aber allhie nicht einmal applicable ist, weil sie eigentlich nur auf die Königl. und Bauren-Hölzung gehet, der Städte Hölzung hingegen, und wie es der Jägermeister in obbesagtem Schreiben selbst gestehet, so wenig, als der Adelichen Hölzung darinnen gedacht worden, oder, wann es auch gleich wäre, dennoch einer Stadt wenigstens wol eben so viele Befugniß mit ihrer Hölzung, als ein Bonde und Eigenthums-Bauer mit seiner Hölzung, nach gedachter Verordnung hat, billig competiren muß; So kan an den Rechnungsführer geschrieben werden, daß, bewandten Umständen nach, die vermeintliche Brüch-Gelder ungefordert zu lassen, und nunmehro zum Abgang zu bringen, auch der ganze §. des Notati cessire."

aus dem Departement des Stadthalters eine ausführliche Untersuchung geschehen, auch selbst der Magistrat der Stadt Flensburg unter dem 21 Januar. 1751. über die Quæstion: Ob nicht eine gleiche Verfassung in Ansehung der den Städten eigenthümlich zugehörigen Hölzungen Statt finde, oder in Zukunft einzuführen sey, daß nemlich den Forst-Bedienten die Mitaufsicht desfalls beykomme? seine Erklärung einsenden sollen, und die Gerechtsame der Stadt und damit combinirten und als einerley anzusehenden Kirchen- und Stadt-Hölzungen dawider ausführlich vorgestellet (38), zwar darauf an den Flensburgischen Magistrat keine, jedoch an den Magistrat der Stadt Schleswig sub dato Friederichs-Ruhe d. 15 Jun. 1751. eine solche Resolution erfolget, wodurch die Gerechtsame sämtlicher Städte, welche das Glück haben, zu ihrem Weichbilde Hölzung, Gebüsche ꝛc. zu besitzen, in Sicherheit gesetzet (39).

Die

---

(38) Wann ich in einem der künftigen Stücke specialiter von den Hölzungen, welche der Stadt Flensburg, das Eigenthum und der Gebrauch des Holzes aber privative der Kirchen Mariæ & Nicolai gehörig, ausführlich zu beschreiben Gelegenheit habe, werde die Vorstellung der Stadt, der Wichtigkeit halber, in extenso bekant machen.

(39) Wohl-Edler Herr Cantzeley-Assessor und Bürgermeister, auch
Edle und Ehrenveste Herren Bürgermeister und Rath,
Als die Königl. Rente-Kammer Mir unterm 8 hujus bekannt gemacht, gestalt von derselben die Anstalt gemacht worden, daß der Stadt Schleswig, bey der fortzusetzenden Ausradung des Gebüsches Klapschau, keine Hindernisse abseiten der Forst-Bedienten weiter im Wege geleget werden sollen; So habe diese Resolution dem Herrn Cantzeley-Assessori und Bürgermeister auch denselben hiemit eröffnen wollen, mit dem Anfügen, daß erwehnte Ausradung nunmehro ungehindert fortgesetzet werden könne. Und ich verbleibe

des Herrn Cantzeley-Assessoris und Bürgermeisters,
auch Dererselben

Friderichs-Ruhe,
den 15. Junii, 1751.

Bereit- und Freundwilliger
FRIDERICH ERNST.
M. z. Brandenburg.
A. Nottelmann.

An den Magistrat in Schleswig.

Die Vte Irrung, wovon das Erdbuch und das Impressum der Stadt-Gränzen Nachricht gibt, davon kan zwar den Anfang nicht, jedoch juxta p. 18. dieses anführen, daß solche mit des Dorfs Harreslev Einwohnern gewesen. Die Beschreibung lautet pag. 18. folgendergestalt:

„Offtwol ock twischen der Stadt und des Dorpes Harresleve Inwahnern wegen der beiden bawengedachten Dicke am Ende des Stadtfeldes, „sowol der Scheidung darsülvest, ist Streit und Irrungh vorgefallen, so „is doch desülvige ock durch wolmeinentliche Unterhandlung des vorgedachten Herrn Ambtmanns B. v. Alefelden, tho Verhoeding ferner Witläftigkeit und unnödiger Geltspillerung, thom Grunde upgehaven und vordragen worden, vermöge upgerichteter Vordrags-Breve sub dato 6ten „April, 1606."

Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich den Vertrags-Brief vom 6ten April 1606. nicht habe erhalten können. In der Kämmerey-Lade ist solcher nicht, weil sonst, als alle Documenta, so daselbst aufbehalten worden, vor einigen Jahren, auf gerichtliche Verfügung, registriret, derselbe würde bemerket worden seyn. Da ich indessen doch Hofnung habe, solchen auszuforschen, werde in einem der künftigen Monum. wenn ich meine pag. 214. gethane Zusage erfüllen sollte, denselben communiciren.

Die VIte Irrung occasione der Gränzen ist zwischen denen Kirchspielen Mariæ und Nicolai gewesen, und sind über hundert Jahre verstrichen, ehe solche in der Güte haben beygelegt werden können. Das Erdbuch der Stadt Flensburg und das Impressum der Stadt-Gränzen p. 13. gibt davon diesen Unterricht:

v. „Noch by demsylven Wege ein ander Stehen is de 49ste Stehen, düssen Stehen hebben de Inwahnere des Carspels Mariæ dar sülvest hengesettet, der Meningh, dat eres Carspels Veldtmarck darsülvest den Anfangk nehmen schoele. Dewile averst des Carspels Nicolai ingesettene „Borgere ehnen solches nicht geständig, hebben desülvige ehre Protestation dagegen dem ehrbaren Rade in Schrifften avergeben, und ist desülvige Protestation, up der ermelten Carspellüede instendigem Anholden, „dem Gerichts-Prot. 9. Jul. 1604. inseriret und invorlivet worden, darauth deßülvige Inholt ferner tho vernehmen."

Wären

Wären diese Irrungen nicht durch die ausnehmende Bemühung des Magistrats Ao. 1718. abgemacht, und darüber 1722. der bündigste, von den Magistrats-Personen und Feld-Deputirten eigenhändig unterschriebener, Vergleich aus dem Grunde beygelegt und gehoben, würde diese über hundert Jahre fortgedauerte Irrungen noch, allem Ansehen nach, diese Stunde continuiret haben. Ich trage Bedenken, von diesem Feder-Krieg, öfters mit vieler Bitterkeit gegen einander, und zwar im Namen der Magistrats-Personen und Feld-Deputirten eines jeden Kirchspiels, gewechselten Schriften etwas zu melden, und den alten Sauerteig wieder in Gehrung zu bringen. Die Zufriedenheit des Magistrats und der Herren Feld-Deputirten, diesen hundertjährigen Bürger-Krieg beygelegt zu haben, das Zeugniß der damaligen angesehenen Subscribenten, deren Namen und Andenken (obgleich von Ihnen sämtlich nach dem bekanten Liede sagen muß: Wer nach diesen Vätern forscht, mag den Kirchhof fragen ꝛc.) nicht ausgestorben, und deren Kinder und Familie zum Theil in Segen floriren, und worunter ich einige meiner besten Freunde zähle, welchen ich wünschen mögte, daß solche in der Stadt nie ausstürben, werden die Contenta des Vergleichs breiter bestärken; ich communicire solchen, so wie mein sel. Vater, welcher, wie ich aus dem Anfange und Schluß argumentire, dem Himmel zugleich gedanket, daß der Friede gestiftet, denselben entworfen, subscribiret und von ihm attestiret worden.

In Nomine Domini nostri Jesu Christi, ad omnes actiones omniaque consilia recte progredimur.

Zu wissen sey hiermit, sonderlich denen daran gelegen; Demnach zwischen denen beyden Kirchspielen St. Mariæ und Nicolai und derselben Feld-Deputirten nunmehro über hundert und mehr Jahren der Gränze wegen einige Irrungen geschwebet, daß auch, indem jedes Kirchspiel von dem andern graviret zu seyn vermeinet, deßwegen teste Protocollo ein und andere Schrifften gewechselt worden, und sonst **allerhand Verdrießlichkeiten** dabey vorgefallen, dahero denn sowoll die Feld-Deputirte unter sich, alß auch einige Committirte auß dem Raht verschiedentlich mit denenselben zusammen getreten, und entlich, mit Consens und Approba-

tion E. E. und Hochweisen Rahts, Anno 1718. sothane vorgewesene Irrungen und Mißhelligkeiten gehoben, und folgender Gestalt aus dem Grunde beygeleget worden.

Es soll von nun an, und zu allen künfftigen Zeiten der alte und tieffe zwischen denen beeden großen Gräntz- und Hauptsteinen, so die Scheide zwischen dem Stadt- und dem Handewitter-Felde machen, und Anno 1601. mit der Jahr-Zahl darin gehauen, gesetzet, auch nunmehro auff dem einen nach dem Süden zu eine N. und auff dem andern nach dem Norden zu eine M. gehauen, nach der Stadt zu, und zwar zwischen denen beeden kleinen Hügeln, worauff itzo Steine gesetzet sind, grade nach dem hohen so genandten Friedeberg, darauff auch itzo ein zimblich großer Stein mit Nahmen und Jahrzahl stehet, und ib weiter nach der Süder Ecke der St. Marien-Lücke gehender Weg, die rechte, wahre, unstreitige und immerwährende Scheide oder Gräntze seyn und bleiben.

Und damit dieserwegen fernerhin keine Mißhelligkeiten unter denen Nachkommen entstehen mögen; so sind die Gräntzen hin und wieder auff beeden Seiten mit hohen Feldsteinen, darinnen die Jahrzahl 1718. gehauen, besetzet worden.

Der erste Stein von der Stadt, oder Osterseiten her an zu rechnen, stehet auff St. Marien-Felde Nordwest, von der Süder-Ecke der St. Marien-Lücke, in selben ist eine M. und die Jahrzahl 1718. gehauen, und gehet zwischen selben Stein und der St. Marien-Lücken der Weg von aussen her hinter der Lücke nach dem Norden zu.

Gegen über stehet ein Stein auff St. Nicolai Felde mit N. und 1718. und gehöret das Land zwischen der St. Marien und der Fresischen Lücke dem Kirchspiel St. Nicolai zu.

Der zweyte Stein auff St. Marien Felde, nach dem Westen zu, stehet über das Wasser, und ist gezeichnet mit M. und 1718.

Der dritte Stein auf St. Marien Felde stehet etwas weiter nach dem Westen zu mit M. und 1718., und gleichüber auff St. Nicolai auch einer mit N. und 1718.

Der vierdte Gräntz-Stein auf St. Marien Felde mit M. und 1718. stehet etwas weiter nach dem Westen zu, und gleichüber stehet auch ein Stein auf St. Nicolai Felde mit N. und 1718.

Der fünffte Gräntzstein auf St. Marien Felde, gleichfalls mit M. und 1718. bemerket, stehet auch nach dem Westen zu, und gleichüber stehet einer auf St. Nicolai Felde mit N. und 1718.

Der Sechste stehet an dem Ohrt, da die auß dem Westen kommende

Neben-

Neben-Wege zusammen lauffen, ist gezeichnet mit M. und 1718, und gegenüber, nahe an dem alten Wall, auf St. Nicolai Felde, stehet auch ein Stein mit N. 1718.

Nun gehet die Gräntze recta nach dem hohen Berge, Friedeberg, genannt, obgleich die Wege an beyden Seiten lauffen. Dieser große Berg gehöret beyden Kirchspieln zugleich, und ist deßwegen oben auff demselben ein großer Stein gesetzet, darinnen auf der Süderseiten N., auf der Norderseiten M. mit der Jahrzahl 1718., auf der Osterseite aber eine doppelte F. gehauen worden.

Von hier gehet die Gräntze zwischen denen beyden kleinen, ein wenig nach dem Süden zu befindlichen Hügeln, und ist auff dem Vorder-Hügel ein Stein mit M. 1718., auf dem andern nach dem Süden zu ein Stein mit N. 1718. gesetzet, und läufft Nordwerts der Walßbüller Weg.

Hiernegst sind auff St. Marien Felde, nach dem Westen zu, drey Steine, und auff St. Nicolai Felde auch drey Steine gleichüber gesetzet, daß zwischen denenselben der alte Handewitter Weg, oder die Gräntzscheide, dadurch gehet. Auff denen Steinen zu St. Mariæ stehet M. 1718., und auff denen Steinen zu St. Nicolai N., mit 1718.

Nunmehro lencket sich der alte Handewitter Weg ein wenig nach dem Süden, und wird von dem großen, auß dem Süden kommenden, und nach dem Norden, oder Olmerstofft gehenden, Heerweg durchgeschnitten.

Hieselbst sind auff St. Mariæ Felde zwey Steine gesetzet, einer auff der Osterseite des Heerweges, und der ander auff der Westerseite desselben Weges, und ist auff denen Steinen gehauen M. 1718.

Etwas weiter nach dem Westen zu kömpt auß dem Handewitter Holtze ein Weg, und gehet westwerts dem Schäferhauße vorbey; dieser Weg wird auch sonst der Husumer Weg genannt, und sind auf beeden Seiten dieses Weges, auf St. Marien Felde, gleichfalß zwey Steine gesetzet, mit M. und 1718., der eine auf der Oster- der zweyte auf der Westerseite.

Von hierab gehet der Weg, oder die Gräntze, recta durch den alten Handewitter Weg nach denen beeden großen vorgemeldten Hauptsteinen, so 1601. gesetzet, und die Gräntze zwischen dem Stadt- und Handewitter Felde machen, so daß die Vorderseite dem Kirchspiel St. Mariæ, und die Süderseite dem Kirchspiel St. Nicolai gehöret.

Wie nun vorgesetztermaßen bereits Anno 1718. die Gräntzen zwischen beyden Kirchspielen St. Mariæ und Nicolai beliebet, abgeredet, mit Steinen besetzet, alle Irrungen ein- für allemahl gründtlich aus dem Wege geräumet, also bleiben, und zu allen künfftigen Zeiten steiff, fest und unver-

rückt darüber gehalten werden soll: Also haben, zu mehrer Verbindlichkeit und zum immerwährenden Andenken, die sämptlichen Herren des Rahts, nebst denen h. t. Feld-Deputirten beyder Kirchspiele, für sich und Ihren Successoren, dieses Instrumentum eigenhändig untergeschrieben. So geschehen Flenßburg, den Ein und Zwantzigsten September, Anno Christi 1722., schreiben Eintausend Sieben Hundert Zwey und Zwantzig.

Jasper Jaspersen.
Barthold Höe.
Iver Petersen, und als A. 1718. gewesener Feld-Deputirter.
Hans Jebsen.
Hans Timm, Feld-Dep. 1718.
Henning Petersen, als Feld-Deputirter.
Berend Meincke, als Feld-Deputirter.
Hans Clausen.
Hilmer von Lutten.
Johann Hinrich Prehn.
Niclas Brandt.
Jes Lorentzen Lorck, Feld-Dep.
Johann Brehmer, Feld-Deput.
Christian Thomsen.
Thomas Lorentzen Lorck, als Feld-Deputirter.
Otto Lyssius, als Feld-Deputirter.
Boy Petersen, als Feld-Deputirter.
Rudolph August Cramer, Feld-Deputirter.

Sit nomen Domini benedictum ab hoc nunc et usque in secula seculorum, Amen.

Georgius Clæden, ut Secretarius.

Diesen Irrungen müßte ich

VII.) auch zufügen diejenige Feld- und Gränz-Streitigkeiten, welche das Kirchspiel Nicolai mit dem Kirchspiel Johannis gehabt; nur bedaure, daß davon keine archivarische Nachrichten ausforschen können. Das Protocollum Jud. vom 30 Jul. 1576. p. 21. gibt davon nur lediglich den Unterricht, mit der zuverläßigen Gewißheit, daß 1574. zu Flensburg ein Landgerichts-Tag gewesen, worauf diese Sache tractiret, dann auch wegen der Leute, die in Buden und Kellern wohnen, und auf dem Stadt-Felde Vieh schlagen wollen (40): Und gleich-

(40) Sollte einer meiner Mitbürger mir von dieser Sache und dem in den damali-

gen

gleichwie nun meine Mitbürger aus dieser kurzen Abschilderung einiger zu meiner Wissenschaft gekommenen Irrungen wegen der Stadt-Gränze werden angemerket haben, daß die Bewahrung derselben eine der allerwichtigsten Pflichten unserer Anteceſſorum gewesen, und da solche einmal von denselben in undisputirlicher Gewißheit gesetzet; so wird auch unsere und unserer Succeſſorum Pflicht und Schuldigkeit uns zu gleicher Wahrnehmung um so mehr verbinden, je größer unsere Anteceſſores die Nothwendigkeit erkannt und eingesehen; da die Stadt Flensburg zu Wasser (41) und Lande mit so vielen diversen Jurisdictionen umgeben, und darin eingeschlossen, einfolglich bey unzähligen Vorfällen, wenn nemlich jemand in delicto verfolget, wenn auf und bey den Gränzen solche ad Jurisdictionem Crim. gehörige Caſus vorfallen können, wobey die Obrigkeit, so wie eines Theils die Jura der Stadt beobachten, theils auch die Jurisdictions-Kosten von der Stadt und Commune abwenden muß; wenn an den Gränzen, es sey Bürger oder Bauer, Torf-Scheunen, Kathen, Ziegel-Hütten anleget, Ländereyen an den Gränzen einheget und zu Koppeln macht; wenn die Zwischen-Distance der Steine von einander nicht mit Gruften abgegraben, vielmehr solchergestalt theils mit Heide, Busch und Brocke verwachsen, daß keine accurate Linie könne gezogen werden; wenn bey solchen Umständen jemand, um einige Ellen Land zu gewinnen, zu weit über die Gränzen hineinrücket, und wenn solches nicht attendiret, bey der Untersuchung aber sogleich in die Augen fällt; wenn man mit dem Augenmaasse von einem Steine zum andern hinreichen kan; wenn jemand sich dann, wann er in Anspruch genommen wird, beweislich aber einseitig, ohne die zu requiriren, die auf der andern Seite der Stadt-Gränze Land haben und anstoßen, die Ländereyen eingeheget, sich

---

gen Zeiten geführten Proceß eine mehrere Nachricht geben können, würde derselbe mir einen ausnehmenden Dienst erzeigen, weil ich davon, wann in einem der künftigen Stücke diese angefangene Materie hiesiger Stadt-Felder continuiren sollte, aufrichtigen Gebrauch machen wollte.

(41) Weil die Materie der Stadt-Gränzen in dem Sinu Flensb., wegen Weitläuftigkeit derselben, gar nicht berühren kan, werde in einem der künftigen Stücken die dahin gehörige Nachrichten bekant machen.

sich mit einer alsdann widerrechtlichen Possession schützet ꝛc., Irrungen Streitigkeiten und Processe entstehen können. Meine Mitbürger werden mir also erlauben, ehe ich nun diese Materie, welchergestalt unsere Antecessores die Gränzen der Stadt bis auf den heutigen Tag conserviret sowol, als die Irrungen mit den benachbarten Dörfern beygelegt, abbreche, daß ich folgende Anmerkungen mache:

1) Daß ich die Vorsorge unserer Antecessorum würde weit höher geschätzet haben, wenn sie, als sie die 71 Gränz-Steine resp. gesetzet und erneuret, und mit einem F und der Jahrzahl 1601. auch mit einem Kreuze (42) solche der Zeit nicht nur mit ihrer Numer (wie zuerst im vorigen Jahre bey der Vorbereitung zu gegenwärtiger wichtigen Gränz-Bereitung beliebet, und auch allbereits ins Werk gestellet worden) bezeichnet, als besonders auch, wenn sie
2) die Distance eines jeden Steins von dem andern deutlicher, als geschehen, beschrieben; dann auch
3) eine Charte und Grundriß (43) von den sämtlichen Stadt-Feldern, worauf ein jeder Stein bemerket, verfertigen lassen;

4) auch

---

(42) Vid. Rohr p. 413. v. "Die Alten pflegten die Gränz-Steine mit einem Zeichen, nemlich mit einem Kreutze, oder Buchstaben-Schnitt, und gnderm „Caractere, damit die rechten von den unrechten unterschieden werden können, zu bemerken."

(43) Es kan beym Rohr p. 114. weitläuftiger nachgelesen werden, welchen ausnehmenden Fleiß und Vorsorge die Alten mit den Feldmarkungen gehabt, dahero sie die Gränze auf meßingerne Tafeln verzeichneten, welche sie formas nannten, und öffentlich aufgehangen wurden. Der Hr. von Seckendorff in addit. ad Cap. 2. §. 20. seines vortreflichen Fürsten-Staats hat dieses sehr wohl angemerket, in v. "Es gehet aber der Vorschlag insgemein und hauptsächlich dahin, man solle die Flur oder Markung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit, und nach den Ruhten und Acker-Maaß, nicht „aber nach bloßer Ordnung der Personen, oder Namen der Einwohner und „Besitzer, beschreiben, und, wo möglich, einen **Grund-Riß** verfertigen, „welches, zumal bey sich eräugenden Streitigkeiten, unentbehrlich." Vid. Recess. Imp. de Ao. 1654. §. 51. et Leyser P. 2. p. 506. v. „Wann es „um **Gräntzen**, Waydgang, Jagen und andere dergleichen Jura und Gerechtigkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, soll, zu

„des

4) auch die öfters in generalen Terminis bemerkte Bereitung der Stadt-Gränzen besser, als geschehen, in Actis judicialibus (44) mit allen Umständen bemerket hätten; daß, wenn alles dieses geschehen,

5) durch solche vorsichtige Mittel die Gränzen der Stadt auch in den künftigen Zeiten in noch helleres Licht gesetzet, auch die Gräntz-Steine,

---

„des Richters bessern Information, eine jede Parthey einen richtigen Abriß „zu produciren schuldig seyn."

(44) So viele Mühe ich mir auch gegeben, ex Actis judic. et Prot. des vorigen Seculi mehrere Gränzen-Fahrten anzutreffen; so habe doch keine derselben vorgefunden, und ich sollte fast glauben, daß die Streitigkeiten der beyden Kirchspiele Mariæ et Nicolai zu deren Unterlassung Gelegenheit gegeben, oder, wie ich doch nicht glauben kan, daß nicht nöthig wäre geachtet worden, solche wichtige Actus in Actis judicialibus aufzuzeichnen. Indessen muß ich meinen Antecessoribus in officio, in specie denen, welche Ao. 1436. gelebet, als sie alle Gründe und Häuser der Stadt in dem vortreflichen Erdbuch (vid. des Hrn. Secret. Lüders Vorrede über das Stadt-Recht p. 29. wo der ganze Titul anzutreffen) aufgezeichnet, auch darin die Gränz-Besichtigung de Ao. 1558., mit der kurzen Notice, de Ao. 1522., dann die de Ao. 1601. eingetragen. Gleich dann unsern Antecessoribus, welche 1594. gelebet, und in selbigem Jahre das Erdbuch, worin ebenfalls viele beträchtliche Nachrichten eingetragen, errichtet, besondern Dank abstatte, jedoch daber bedaure, daß diese beyde angefangene herrliche Stadt-Bücher in Ein bis Zweyhundert Jahren nicht continuiret worden, welches doch von unaussprechlichem Nutzen gewesen wäre. Ich vermuthe, daß auch in der Stadt die öfters eingefallene Kriegs-Troublen dazu Gelegenheit gegeben, und es wäre zu wünschen, daß man dasjenige observiret, was der Hr. von Seckendorff in seinem Fürsten-Staat in addit. p. 39. schreibet: "Daß „nach dem dreyßigjährigen Kriege fast ganz Teutschland beschäftiget worden, „die Erb- und Saal- oder Lagerbücher, wie auch die Fluhr- oder Marckuncks-„Bücher zu erneuern; was aber an vielen Orten vor Difficultæten dabey „entstanden, das wird von denen, welche mit dergleichen Dingen umgehen, „genugsam erkannt werden; besonders aber kan man an den wenigsten Orten „aus denen vorhandenen alten Erb- und Fluhr-Büchern eine rechte Nach-„richt haben, indem dieselbe entweder allzu unachtsam und generaliter be-„schrieben worden, oder lange unrenoviret blieben, oder sonst also un-„förmlich eingerichtet, daß man sie mit schlechtem Nutzen brauchen kan ꝛc."

Steine, wenn sie von muthwilligen Leuten theils umgeworfen, verrückt, vergraben, theils auch wol gar gestohlen, und zu anderm Gebrauch angewandt (45), sogleich wieder in gehörige Ordnung gebracht werden können; welche Mittel denn

6) bey den Umständen um so nöthiger gewesen, da die Steine, in specie, die in Busch und Brock stehen, wie die Erfahrung gegeben, in zehn Jahren verwachsen, und obgleich durch die Verfügung der Stadt Ao. 1745. bey der Bereitung die Aushauung der Wege, damit man desto besser die Steine finden könne, beliebet worden, dennoch leicht einige derselben (wie leider im Kirchspiel Mariæ geschehen) fehlen können. Ich wollte dahero beyden Collegiis hiebey

7) noch dieses anrathen, daß, da die allergrößeste Pflicht der Stadt erfodert, ihre Bemühung und Sorge vor der Stadt Gränzen alle Jahr

---

(45) Daß die Verrückung und Verfälschung der Gränzen allbereits im alten Testamente 5 B. Mos. cap. 19. v. 14. und vornemlich c. 27. v. 17. solchergestalt verboten, daß derjenige verflucht seyn soll, der des Nächsten Gränze engert, und daß alles Volk dazu soll sagen Amen; auch bey den Römern mit harter Strafe belegt, imgleichen nach der Peinl. Halsgerichts-Ordn. Artic. 114. und in vielen auswärtigen Landes-Gesetzen mit Leibes- und, nach Wichtigkeit der Umstände, mit Lebensstrafe verboten, würde zu weitläuftig fallen, breiter hieselbst auszuführen. Das Jus Saxon. l. 2. Art. 28. v. "Der, „welcher Steine ausgräbet, so zu Mark-Steinen gesetzet sind, muß 30 Schil„ling zur Buße geben;" welche Schillinge mit den heutigen Schillingen nicht zu confundiren, da solche eine größere Strafe andeutet. Vid. Resp. Carpz. beym Lynck. in Disp. Gränz-Rechte th. XV. v. "Da der Verbrecher ge„ständig, oder mit Recht überführet, daß er die Gränz-Steine gewaltsamer „Weise ausgraben und wegführen lassen, und keine Unwissenheit oder Ent„schuldigung vorwenden mögte; so würde er, solchen seinen Verbrechens we„gen, willkührlich, entweder mit Verweisung auf eine Zeitlang euer Gerichte, „oder auch eine ziemliche Geld-Buße, seinem Vermögen nach, in Strafe ge„nommen. V. R. W." Es ist auch dahero allbereits bey den Alten das Sprichwort entstanden, und bis auf gegenwärtige Zeit fortgepflanzet worden, Vid. Lynck. Gränz-Recht c. 4. th. XIII.: Der ist vor einen schlechten Bidermann zu halten, der eines andern Markungen vorsetzlich zu verändern, und sein Guth zu erweitern sich freventlich anmaßet.

Jahr anzuwenden, man wenigstens denen Feld-Deputirten eines jeden Kirchspiels die Ordre beylegte, jährlich (46) die Gränzen ihres Kirchspiels zu untersuchen, und zu einer gewissen vestgesetzten Zeit Raht und Deputirten davon Bericht abzustatten; welche Bemühung denn

8) dieselbe hoffentlich gerne übernehmen würden, da eines Theils solche mit ihrem Amte die größeste Verbindung hat; und wie sie überhaupt die Ordnung in allen Feld-Sachen, nach Vorschrift der Feld-Articuln und Lücken-Schragen, observiren, auch Irrungen und Streitigkeiten vorbeugen sollen, auch öfters conjunctim Feld, Wege, Teiche und Dämme besehen, zugleich am besten auf die Gränz-Steine der Stadt-Felder sowol, als auf die Gränz-Steine eines jeden Kirchspiels unter sich, ihr Augenmerk richten könten (47).

Nach-

(46) Ich beziehe mich auf dasjenige, was dieserhalben allbereits vorgestellet; denn auf solche Art würde dasjenige ersetzet werden, was in den Landes-Verordn. vorgeschrieben, und was denjenigen, welchen von der vorsichtigen Bemühung der Obrigkeit, die Gränz-Fahrt jährlich vorzunehmen, competiret, angerathen. Der Hr. von Seckendorff p. 117. wenn er die Abzeichnung der Gränzen mit vergänglichen Gräben und Bäumen widerräht, gibt ebenfalls den Raht: v. "Daß jährlich nach solchen Gränzen gesehen, und wo daran „Schaden und Gebrechen vorfielen, mit Zuziehung der Nachbaren Besserung „vorgenommen werde." Der Hr. v. Lynck. c. 3. th. XV. allegirt aus dem Ottinger: Daß die Löcher sollen aufs wenigste in fünf Jahren einmal erneuert, und wieder ausgehauen werden, denn sie sonst verwachsen ꝛc. Und bey solcher jährlichen Untersuchung würde auch die bey den Vorfahren gewöhnliche, Adhibirung der Kinder, als unnöthig, hinwegfallen, welche der Leyser in Med. ad Pand. P. 2. p. 510. vor rationabel hält. v. Mos ille, quo in finium constitutione pueris præsentibus pro conservanda rei memoria alapæ infliguntur, vel aures vellicantur, irrationabilis non est, stabilivit eum olim Lex Repuariorum LX. ibi unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas ut et in postmodum testimonium præbeant &c.

(47) Daß man in großen Städten solche Männer verordnet, welche man zwar mit einem andern Namen beleget, doch deren Verrichtung zum Theil gleiche löbliche Absicht gehabt, ist eine bekante Sache. Man lese den Rohr l. c. und die von ihm angeführte Scribenten, p. 413.

Nachdem nun also solchergestalt von unsern Antecessoribus die Gränzen der Stadt vestgesetzet, wäre

III. unserer Antecessorum Bemühung 1) in Beybehaltung der Jurisdiction, dann auch 2) die alte damit verbundene Jagd-Gerechtigkeit der Stadt, und besonders des Magistrats, auf hiesigen Stadt-Feldern,

billig in Betrachtung zu ziehen. Daß nun

I.) die Jurisdiction so weit als die Stadt-Gränzen, welche im Stadt-Recht, Stadts-Freyheit, auch das Weichbild (48) genannt werden, sich erstrecket, von dem ersten Anfang der Stadt dem Magistrat competiret, wird wol keinen Widerspruch finden; es hat auch die Observance des ganzen Landes dieses bestätiget. Man hat daher in den vorigen Zeiten, vid. v. Rohr l. c. p. 400., "die eingesteinte Markung Zwing und Bann genannt, darum, daß die Obrigkeit des Orts „darin zu zwingen und zu bannen, das ist zu gebieten und zu verbieten „hat,

---

v. "Die Untergänger sind erkiesete Richter und geschworne Schied-Männer, „welche die Mark-Steine setzen, Land-Scheder und Umgänger, weil sie die „Mark umgehen, und die Gränzen der Felder zu besichtigen pflegen, „so man auch Untergänger heißt, dazu gemeiniglich drey oder vier, oder auch „etwan mehr, nachdem ein Ort volkreich ist, aus dem Gerichte, Raht und der „Gemeine, allezeit, wenn man es haben kan, der Feld-Meßkunst erfahrne und „bauverständige Werkmeister verordnet werden.

(48) Daß man in der Stadt Schleswig 1417. von dem Könige Erico Pomerano besonders die Confirmation der Stadt-Gränze, welche man Byfridt genannt, erhalten, kan bey Noot Beytr. P. 1. p. 184. nachgelesen werden, imgleichen kan man beym Rohr l. c. p. 408. die diverse Namen breiter nachlesen, welche von den Autoribus und in den Gesetzen denen Gränzen beygeleget werden. Man findet auch unterschiedene Benennungen, als Mark, Feldmark, Zug, Schauung ꝛc. beym Hackmann de Jure Aggerum c. 7. §. 76. p. 158.; er bemerket aber dabey: Quæ vocabula, utut inter se non nihil discriminis habeant, vulgari tamen loquendi usu promiscue pro synonymis usurpantur.

„hat, oder weil alle Güther, die darin gelegen, also eingebannt und „verboten sind, daß die Inhaber derselben gezwungen, auf alle fürfal„lende Feld-Streitigkeiten, auch andere Handlungen und freventliche „Verbrechen, vor den Richtern derselben Stadt Rede und Antwort zu „geben, desgleichen von solchen Güthern, ohne der Obrigkeit Erkennt„niß, gegen andere Ausgesessene nichts zu verändern; wie dann, Kraft „derselben, auf diesen Fall die verbürgerte Einwohner die Mark„losung zu den veränderten Güthern haben."

So viele Mühe ich mir auch gegeben, die alte Stadt-Nachrichten von dem Staube der Vergessenheit zu befreyen; so habe doch nur den einzigen Casum, wovon verbotenus die merkliche Urthel, als eine der allerwichtigsten Stadts-Documenten, in dem Isten Monum. p. 37. & 38. allbereits bekant gemacht, ausfündig machen können. Meine Mitbürger werden dieselbe vorgängig nachlesen, und dann mir erlauben, daß ich daraus folgende merkliche Umstände in Rückerinnern und Gedächtniß bringe:

1) Daß der Amtmann Otto Rantzau (49) Ao. 1489., occasione eines in dem Mühlen-Strom (50) ertrunkenen Knechts, dem Magistrat die Jurisdiction streitig gemacht;

2) daß

(49) Dieser Otto Rantzau ist der Erste aus der berühmten Rantzauischen Familie gewesen, welcher diese wichtige und angesehene Stelle bekleidet. Nach ihm, und unter den folgenden Amtmännern, befinden sich noch fünf Rantzovii aus diesem Geschlechte. Er war Ritter und Raht Königs Johannis, Herr von den adelichen Güthern Bülck und Knop, und ist nicht zu confundiren mit dem Otto Rantzau gleichen Namens, Herr von Bottkamp, Breden Bruder, der Tolle genannt, welchen Claus von der Wisch in Kiel, in der Holsten-Straße, 1580. erstochen. Vid. Coronæi Epit. Nobil.

Der Flensburgische Amtmann ist zu Kiel 1511. gestorben, und zu Kiel, in der dasigen Kirche, in dem der Rantzauischen Familie gehörigen Begräbniß, beerdiget. Von dem Ihm, seinen Kindern und Kindes-Kindern zu Ehren, gestifteten vortreflichen Monumento kan Braunii theat. Urbium tom. 4. sub civit. Chilonium nachgelesen werden.

(50) Auch hier leugne ich nicht, ich mögte aus mehr als einer Ursache wissen, welcher Mühlen-Strom es gewesen, da diese Verunglückung geschehen. Der Herzog Gerhard hat, in dem p. 247. abgedruckten Kauf-Brief der Rude, sich

2) Daß der Amtmann die Sandleute in Wisharde dazu gefodert, welche die Sache decidiren sollten;

3) Daß der Magistrat die Sache der Zeit bey dem Könige Johann anhängig gemacht, und darauf ein Gericht, welches aus zehn Adelichen Amtleuten und Rähten (51) bestanden, niedergesetzt, worin der höchstgemeldte König mit seinem hochfürstlichen Bruder, dem Herzog Friederich (52), das Præsidium geführet;

4) Daß

---

die Mühlen-Ströme mit den Anvallen reserviret, folglich sollte ich fast schliessen, daß der Amtmann unter andern darin sein Fundament muß gesuchet haben.

(51) Wenn ich die zehn benannte adeliche Herren betrachte, welche die Urthel mit gesprochen, bemerke ich, daß die sieben Familien noch floriren, und einen angesehenen Theil der Schleswig-Holsteinischen Noblesse ausmachen. Von denen drey Familien Lorenz Leve, Bone Tetensen und Lude Broderſen, habe, aus Mangel historischer Nachrichten, anfänglich geglaubet, daß solche von bürgerlichem Stande, und der Zeit bürgerliche Aemter bekleidet; allein von Lude Broderſen bin eines andern belehret, allermaßen derselbe nach Absterben Otto Rantzau Ihm als Flenburgischer Amtmann in ordine gefolget. Beym Westph. tom. 4. p. 3132. wird er Luttke Broderſen, Ambtman to Flensborg genannt, und von dem Casu tragico dieser adelichen Familie kan des Pontopp. Kirchen-Hist. P. 2. p. 509. ad An. 1411. nachgelesen werden. v. "Zu Rottskild ward die Capelle Bethlehem ꝛc. und in „derselben eine beständige Messe für die Seele des zu Sonderburg enthaupte„ten Ritters, Abrah. Broderſen, gestiftet, und die Königin Margaretha „sehr ungehalten, als ihr Vetter und Mitregent, der junge König Ericus, oh„ne ihr Vorwissen gedachte Execution an ihn vollziehen lassen." add. p. 50. &c. Laurentius und Leve Leveſen werden beym Noot P. 2. p. 27. in duplo ad An. 1459. angeführt, und daß L.L. Staller und Amtmann auf Nordstrand gewesen, und sollte ich dahero glauben, daß, da die Amtmänner in den damaligen Zeiten Schlesw. oder Holst. von Adel gewesen, derselbe auch zu dieser Familie gehöret.

(52) Des Königs Johannis Bruder, Friederich, welcher zum faveur der Stadt die Urthel mit abgesprochen, ist der König Friederich I., welchem, nach niedergelegter Regierung Christiani II. die Dänische Krone aufgetragen.

4) Daß der Amtmann in Person, sodann der Magistrat und NB. das Collegium der 24 Männer (53) in Person vor solchem Gerichte erschienen, wobey, nach Einhalt der Urthel, der Amtmann vices Actoris vertreten, und fundamentum libelli darin gegründet: v. Nachdem dat idt buten der Stadt Müren und Porten geschehen were, em de Sacke, als enem Ambtman der Borg, und nicht dem Ehrb. Rade, quem tho richtende ꝛc.

5) Daß, ob ich gleich mit Gewißheit es nicht sagen kan, (weil auch bey dieser wichtigen Sache die übrige Acta & actitata ermangeln) (54), dennoch mir vorstelle, es werden die streitigen Partheyen ihre Sachen selbst, und einer der derzeitigen Bürgermeister, entweder Andreas Schmadder oder Andreas Kiesenbrug (55), die Gerechtsame der Stadt vorgestellet haben; und wäre solches

6) von

---

(53) Daß der ganze Magistrat und das Collegium Deput. in Person nach Schleswig gewesen, ergiebet das Instrumentum Papistico-Notariale; ich præsumire also, daß in den damaligen Zeiten kein Gebrauch gewesen, per Syndicum zu erscheinen. Von dem Alter und Ursprung des Coll. Deput. und dessen Verrichtungen in den ältern Zeiten, werde Gelegenheit haben, in einem der künftigen Stücke mehrere Nachricht zu geben.

(54) Sollte in der alten Gottorpischen Registratur von diesem Proceß mehrere Nachrichten vorhanden seyn, mit welchem Vergnügen wollte mir, solche zu erlangen, Mühe geben, damit bey dieser wichtigen Sache der Mangel archivarischer Nachrichten könte ersetzet werden!

(55) Daß der Zeit diese beyde Männer das Bürgermeister-Amt verwaltet, erweiset die aufgezeichnete chronologische Ordnung. Der B. And. S. nennet sich in dem bey dem Geh. R. v. Westph. P. 4. p. 3131. ad An. 1490. angeführten lesenswürdigen Documento der ältern Zeiten And. Semd. v. "Ick „Matthias Payßin, Vicarius by der Kercken der leven Fruen tho Flensborg, „Hans Ovis tho Flensb. Sohn, verschötte thom ewigen Ervkope de Helffte „mines Partes in einem Dymet Wysches im Westen, by Soholm Brügge, „mit der Helffte ehren Thobehöring van Acker in Bergen Karspel, dem düchtigen Detl. de Wisch ꝛc. vor 20 Rhinsche Gülden (*), und ick und mine Erven „schölen und willen em und sine Erven de Helffte entfryen, als in dem Lande „en Recht is vör allen denjenigen, de vor Recht kamen willen. Mit min und „Andres Semd, der Borge Mester, und Hans Wirwater, tho Flensborgk „Raht-

6) von ihnen nicht geschehen, könte es auch leicht seyn, daß, da in den Zeiten bekantlich die Geistlichen den damaligen Mangel der Herren Advocaten ersetzet, der von Seiten der Stadt hiezu requirirter päbst-

„Rahtman, Insegele." Es ist derselbe Ao. 1503. zu seinen Vätern gegangen. Er sowol, als der B. And. Kyssenbrugge, mit dem Rahtmann Hans Wittmacker, werden zu gleicher Zeit, auch mit denen, nach deren Absterben, oder des Letztern freywilligen Abdankung, erwählten beyden Bürgermeistern Marquart Holst und Ebbe Jebsen in dem Stadtbuch de Ao. 1436. angeführet, und zwar in prooemio der 1497. denen Mahlern, Goldschmieden, Gläsern und Schnittgern ertheilten Amts-Gerechtigkeit.

v. Na der Bort Christi 1497. Jahre, myt Willen, Volbort unde Belevinge des **erwärdigen** (**) Rades der Stadt Flensb., don tor Tyth in dem Rade weren by Namen **Anders Smadder, Arend Kyssenbrügge, BorgerMestere, Hans Kock, Hans Wytwater, Gerd Rysenberg, Brun Buckeberch, Niß Payns, Peder Rudębecke, Tymme Welß, Marquard Holst, Ebbe Jepss und Leve Ingwatsen, Ratman darsülvest** ꝛc.

(*) Eben dieses merkliche Documentum hätte als einen Beweis beybringen können, vor welchem geringen Gelde noch im 15ten Seculo die Ländereyen verkaufet worden: Sollten aber meine Mitbürger von mir verlangen, Ihnen eine accurate Nachricht zu geben, was in dem 1490sten Jahre ein Rheinischer Gulden an Wehrt gewesen, muß ich aufrichtig gestehen, daß dazu nicht im Stande bin. So viel aber kan mit archivarischer Gewißheit anführen, daß in der Stadt Flensburg fast in jedem Seculo diverse Münzen in Commercio rouliret, solche aber nicht beständig von einerley Gehalt gewesen, und daß man allbereits in den damaligen Zeiten, wie ich in Folge der Zeit in den künftigen Monumentis zeigen werde, mit der Stadt Lübeck fast einerley Münzen gehabt. Der sel. Pastor Mell hat in seiner Abhandlung von Lübschen Münzen, p. 935. den Gebrauch des Rheinischen Geldes in der Stadt Lübeck aus den archivarischen Nachrichten gezeiget; er hat aber dabey nicht den eigentlichen Valeur jetziger Zeit angemerket. Unter andern Beweisthümern, will nur ein einziges Exempel daraus anführen:

v. Ao. 1409. kofften de Bröder ene Monstrancie von Sülver, de wog XXVII Mark Sülvers u. 7 Loht, de Mark kostet XIII Rynsche Gulden.

Der Hr. Wildebrand Cron. Hanf. P. 2. p. 200. ad An. 1410. setzet eine gewisse Summe.

v. Engl. Nobel	36	Schilling Lübsch.
Die Gentische	34	——
Die Franz. Crone	17	——
Die Rheinis Gulden	13½	——
Die Geldrische	17½	——

und ad An. 1468. P. 2. p. 104. sind seine Wörter diese:

v. Vereinigten sich die vier benachbarten Städte, Lübeck, Hamburg, Lüne-

päbstliche Notarius (56), oder auch einer seiner beyden Gezeugen, die Vicarien der Kirchen St. Mariæ (welches letztere ich doch nicht glauben sollte) die Gerechtsame der Stadt vorgetragen; und weil

7) die

Lüneburg und Wismar, bessere und schwerere Münzen schlagen zu lassen, als wie bisher im Gange gewesen, nemlich Schillinge von 12 Pfennig, deren 21 einen **Reinischen** Gulden gleich seyn sollten, welcher vorhin 23 Schilling gegolten.

Von der Stadt Flensburg kan ich keinen sichern Beweis, als aus dem Flensb. Erdbuche de Ao. 1436. anführen, woselbst in den Schragen und Gilden solche mehr als an einem Orte angeführet, e.g. in der allbereits angeführten Schrage de Anno 1497. Art. 2. Daß der Magistrat haben soll v. **eynen Rynschen Gulden**, dat se unser Ambt schölen beschirmen ꝛc. und Art. 3. Wer das Amt gewinnen will, v. so schall he dem Raht geven enen **Rinischen Gulden**, dem Ambt zwe **Gulden**, Gottesdenste mede to sterkende, und de Broderschop to holdende ꝛc. Wer Jungen und Gesellen v. entspannet, geve dem Raht enen **Rinischen Gulden** ꝛc. Imgleichen in der Barbier-Schrage de Ao. 1515. v. Vor solche gute Statuta, rechtliche Vriehede und Wylkorn geven wy alle Jahr dem Ehr. Raht **enen Reinschen Gulden** ꝛc.

Und von selbem Jahre bemerke aus dem Erdbuch de Ao. 1436.: Daß daselbst, auf Ordre des Magistrats, von dem ehemaligen Stadt-Secret. Joh. Meyer die von Secret. Jürgen Thor Beeken Ao. 1560. verfertigte, und Ao. 1612. eingeschriebene Register der Unterhaltung der Stadt-Mauern, daß Ao. 1515.; da ihre Prediger-W. Wohnung abgebrannt, Einen Rinischen Gulden zur Heuer gegeben. Die Worte sind merklich. v. Darnechst höret de Müre den 4 Marianern vor dat Huß, dat se köfften von Nifs Fischer, effte Kalk-Schläger, Osten ehrem Huße belegen, Da sie nu 4 Waninge gebuwet hebben, und wehren tovorn, ehe et **afbrende**, Ao. XV., man 2 Waninge thor Straten wert, und ein Gang darzwischen, so dat de andern thwee wanden achter, und als dat affgebrandt was, so geven se alle Jahr to Hueß-Geld **einen Rinischen Gulden**, dat en de Stede gegündt wart ꝛc. Thovorn hörte idt den Coep Man (nemlich Gelach), nu averst Marien Kerken. Daß in den allererstien Schragen, e. g. in der Pelzer de Ao. 1437., der Schuhmacher, de Ao. 1437., der Becker, de Ao. 1441., keine Rheinische Gulden, sondern dem Magistrat gewisse Schillig Englisch beygelegt, davon werde in den folgenden Stücken, wenn ich Gelegenheit haben werde, von den alten Geld-Münzen, auch von den alten Reventüen des Magistrats zu schreiben, mehrere Nachricht geben.

(**) In einem der folgenden Stücke, wann Gelegenheit haben sollte, meine archivarische Nachrichten der Kirchen und Schulen und dahin einschlagende Materien ante reformat. bekant zu machen, werde die allbereits vorhin bemerkte Materie der bey den catholischen Zeiten geführten geistlichen Secretariat-Verrichtungen mehrere Nachricht geben. In diesen mit vielen catholischen abergläubischen Brocken angefüllten Amts-Art. hat auch die geistliche Feder den Magistrat **Erwürdig** genannt.

(56) Auch von dieser Materie der päbstlichen Norarien in den catholischen Zeiten werde Gelegenheit haben, in den folgenden Stücken mehreres anzuführen. Voritzo will ich nur den Umstand bemerken, daß in damaligen Zeiten solche

geist-

7) die Verantwortung des Magistrats ein Meisterstück einer kurzen Defension, worüber die heutige Herren Advocati, (und, man mögte vielleicht gedenken, wer weiß, ob ich es nicht selbst thäte, wenn ich dieses officium nobile bekleidete,) gewiß in so vielen Bogen, als Wörter vorhanden, extendiren würden; so wird mir erlaubt seyn, aus dem angeführten päbstlichen Instrumento solche verbotenus zu wiederholen. Es heißt: "De Ehrb. Raht leten „wedder op antworten, dat se äver menniglichen Jahren dat Ge„richte und dat Recht buthen der Stadt Flensb. Müren äver alle „dat ganze Stadt-Feld beth an de Endeschedunge gebrucket, und „fry gebrucket hadden, sonder jemandes Anspracke, und derhalben „noch so rouliken bruken, so dat up er Velt-Marcke beth her tho „nen Sand-Man tho scheden hedden, und dat Wort so wer tho „mackende, und tho bewisende, togeden se unser seel. Hr. König und „Fürsten Breve und Privilegien und ock mede tho ere Stadts„Bock, dat ene durch den Durchl. Hrn. v. F. Königs Wolmar „milder Dechtniße geordnet, und gegeven, up welcker dat apenbare „im Gericht gelesen word, und darna nach welcher Reden und „Wedderreden (ni fallor mündlich re- & duplic.) ꝛc." Welche vortrefliche Defension auch

8) die Folge gehabt, daß die Stadt bey ihrer Gerechtsame und Jurisdiction Königlich geschützet, und in der Urthel die Königl. und Fürstl. Versicherung gegeben worden: v. **Dat se de von Flensb. in derstülven Fryheit, alse de alle hebben geervet und entfangen, ungekrencket daby holden willen**; und dadurch effectuiret, daß keiner der Herren Amtleute die Jurisdiction und Gerechtsame der Stadt in den folgenden Zeiten jemals in Ansprache genommen, vielmehr solche bis diese Stunde ungekränket gelassen.

II. Die

---

geistliche Notarii, theils päbstl. allein, theils auch zugleich päbstliche und kayserliche conjunctim gewesen, und zu allen wichtigen Handlungen von den damaligen sowol obrigkeitlichen als andern Personen, so Irrungen und Processe gehabt, gefodert, und über ihre Verrichtungen Instrumenta Notarialia verfertiget.

II. Die mit der Jurisdiction verbundene Jagd-Gerechtigkeit des Magistrats auf hiesige Stadt-Felder.

So paradox als primo intuitu jemandem diese des Magistrats Gerechtigkeit anscheinen mögte, so gegründet wird doch dieselbe von einem jeden Recht- und Wahrheitliebenden erkannt werden, wenn in Consideration gezogen wird,

1) Daß bekantlich die Stadt Flensburg von uralten Zeiten her ein Land-Stand gewesen, mit der Noblesse in einem nexu sociali gestanden, und, so wie die Noblesse auf ihre eigene, imgleichen auf die Mank-Güther, also auch der Magistrat auf ihre Stadt-Felder die ungehinderte Jagd-Gerechtigkeit exerciret;

2) Daß alle Landes-Regenten, alle Könige aus dem Oldenburgischen Hause, vor und nach der Souverainité, des Magistrats Privilegia confirmiret, niemals aber diese alte Gerechtigkeit des Magistrats specialiter eximiret oder limitiret;

3) Daß zwar aus dem Prot. Jud. zu ersehen, welchergestalt Ihro Kön. Majestät, Fridericus II. glorioſiſſ. Mem. ein generales Verbot wegen der Jagd emaniret, solches aber nicht specialiter auf die Stadt Flensburg gerichtet gewesen, nachdem der damalige Amtmann Peter Rantzau dem Bürgermeister Gerd von Osede dabey die Declaration gethan: Vid. Prot. vom 10ten Februar. 1588.

> Diesen Tag hat der Bürgermeister Gerd von Osede dem Ehrsamen Raht vermeldet und angebracht, daß der Amtmann sich gegen ihn erkläret, dieweil Ihro Königl. Majest. ernstlich Verboht und Mandat wegen des Jagens abgelassen; so wolle doch Seiner Ehrs. denen Bürgermeistern und Rahts-Personen, nach ihrer alten Gerechtigkeit, vergünstigen und zulassen, daß Sie für sich auf dem Stadt-Felde des Jagens und Schiessens, ausgenommen des groben Wildes, gebrauchen möchten.

Daß,

4) so wichtig auch dieses merkliche Protocollum, so sehr meritirt auch ein jedes Wort eine besondere Betrachtung. Denn wäre es in facto wahr, daß es möglich gewesen, daß das Königl. Verbot der Zeit auf die Gerechtsame des Magistrats hätte können extendiret

diret werden, wie wäre es möglich, einem so angesehenen Amtmann aufzubürden, sich die Macht anzumaßen, contra Mandatum Regium dem Magistrat die Jagd-Gerechtigkeit zu vergönnen und zuzulassen, da der Magistrat der Zeit aus zwölf Personen bestanden, und der Amtmann lieber die Jagd-Gerechtigkeit auf die Stadt-Felder allein würde exerciret, als mit so vielen Membris Senatus getheilet haben, wenn er sich dazu potestivirt gesehen; welches dann

5) mit keinem Scheingrund wird erhärtet werden können, wenn zumal erwogen wird, welchergestalt es dem Amtmann Peter Rantzau (wie ich in den folgenden Monumentis zeigen werde) den Magistrat auf alle Art und Weise in ihrer Gerechtsame Eingrif zu thun gefallen, welcherwegen unter andern ich mich auf die in Versammlung beyder Collegiorum von dem Bürgermeister Peter Pomerening wider denselben ad Protocollum mit Fundament angebrachte Beschwerden, testante Protoc. 6 May 1577. beziehe: Daß der Amtmann P. Rantzau dem Raht den Mühlen-Teich zu befischen verboten, da doch alle Ihre Vorfahren die Gerechtigkeit des Fischens darauf verbrauchet, und von der Königl. Maytt. niemals verboten. Es ist dahero

6) aus dem merklichen Protocollato vom 10 Febr. 1588. besonders zu observiren, daß die Vergünstigung und Zulassung zur Jagd dem Magistrat verstattet seyn soll, NB. nach ihrer alten Gerechtigkeit (57), das Wort vergönnen, samt dem Wort der alten

---

(57) Hier mögte man einwenden: Ob der Magistrat in den damaligen Zeiten seinen Titulum hätte beweisen können, wenn nicht der Amtmann davon selbst das bündigste Zeugniß abgelegt. Ich wollte, mit Vorbeygehung unzähliger Rechtsgelehrter, dem einzigen Rechtsgelehrten Riccio, welcher sehr gründlich 1736. von der in Teutschland üblichen Jagd-Gerechtigkeit geschrieben, p. 87. die Beantwortung überlassen, wenn er p. 87. vortreflich ausführet: "Daß auch in materia der Jagd vetustas semper pro lege habea-
„tur, und daß der possessor seinen titulum schon ediret, und eo ipso erwie-
„sen, quando probavit vetustatem, quæ testibus, legibus naturalibus
„et civilibus, ubi jus non probatur, vicem legis ac juris seu tituli
„supplet &c."

alten Gerechtigkeit nicht compatibel, als ein non ens angesehen, denn sonsten von unsern Antecessoribus nicht zu glauben, daß es möglich gewesen, daß Sie für Ihre Nachkommen hätten verantworten wollen, eine solche alte Gerechtigkeit zu vergeben, noch als eine Vergünstigung anzunehmen, oder daß sie dabey stille gesessen, und sich nicht höhern Orts dagegen sollten beschweret haben; da ich

7) aus denen Landtags-Acten des nächstfolgenden Jahrs ersehe, vid. Acta Comitialia de Ao. 1589. sub dato Kiel 2 Febr. 1589. Was an den Königl. Dänischen Regierungs-Raht, die Königl. und Fürstl. Stadthalter und Räthe, nebst denen Prælaten, Ritterschaft und Städten in den Fürstenthümern Schlesw. Holstein geschrieben, sogar selbst die Stadt Flensburg wider die Königl. Publication der Jagd-Verordnung NB. **im Amte Flensburg** sich sehr gravirt gefunden, woselbst die Beschwerden folgendergestalt lauten:

v. „Da, obwol nicht ohne, daß J. K. M., auf etlicher unruhiger „Leute Anstiften, des Vorhabens mögen gewesen seyn, der Jagd „halber Verbots-Briefe **im Amte Flensburg** publiciren zu „lassen, so sind doch dieselbe alsofort wieder abgeschaffet worden; „wie dann auch Hertzog Adolff F. G. in die Publication solcher „Mandaten niemals hat bewilligen wollen, und also die von Adel „in ihrem hergebrachten Besitz und Gebrauch der Jagd allewege ge„blieben, und noch darin befunden worden." Ob ich nun gleich

8) keine Spuhr der damaligen Zeiten gefunden, daß denen Städten, welche **Stände des Landes** (58) ausgemacht, die Jagd-Gerechtig-

(58) Daß andere alte Städte beyder Herzogthümer, welche Landes-Stände gewesen, Sitz und Stimme auf den Landtagen mit der Noblesse, und so wie Flensburg das Glück gehabt, solche Ländereyen zu besitzen, worauf das Wild seinen Staud, der Hase seinen Sitz, der Vogel seinen Flug haben können, ebenfalls der Magistrat die Jagd-Gerechtigkeit gehabt, ist eine Wahrheit, welche, wenn sie sollte in Zweifel gezogen, völlig erwiesen werden könte. Ein Gelehrter, der Belieben findet, weitläuftig die Benennung vieler Städte, so Land-Stände gewesen, und noch sind, auch welchergestalt nicht sowol der Ma-

 gistrat

rechtigkeit auf ihre Stadt-Felder und Fluren wäre disputiret, und, so wie der Noblesse auf den Mank-Güthern, in Zweifel gezogen worden, oder daß man auch nur specialiter dagegen ein Königl. Verbot emaniret; so muß ich doch der Wahrheit die Ehre geben, daß der Zeit solche Jagd-Gerechtigkeit specialiter auf den Magistrat, und nicht auf die Bürgerschaft der Stadt, extendiret gewesen, wenn ich aus dem Prot. Jud. ersehen, daß Ao. 1590. der Amtmann Gerh. Rantzau von den beyden Bürgermeistern die Publication eines scharfen Verbots gegen die Bürgerschaft, NB. in Königl. Gehegen und Hölzungen effectuiret. Es ist solches sub dato Flensb. d. 31 May 1590. p. 12. abgelesen, dem Prot. p. 12. inseriret, und lautet folgendergestalt:

Nachdem der Erwählten Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. unsers gnädigsten Herrn Amtmann, der Edle und Ehrenfeste Gerhard Rantzau, denen beiden Bürgermeistern dieser Stadt, im Nahmen und von wegen höchstgedachter Königl. Majestät gestriges Tages die Anmeldung gethan, daß sie, zu Verhütung alles vermuhtiglichen Unfalles, alle und jede Bürgere und Einwohner dieser Stadt ernstlich verwarnen sollen, damit sie sich der Königl. Majestät Wildbahn in Holzung und Gehegen gäntzlich und durchaus mit Jagend und Schiessen enthalten, oder die frevele und muthwillige Verbrecher durch die dazu bestallte Schützen mit Ernst abgewiesen und gestrafet werden sollen. Als will ein Ehrsahmer Raht hiemit alle und jede dieser Stadt Bürger und Einwohner verwahrnet, und ihnen angemeldet haben, daß sie sich des Jagens und Schiessens in der Königl. Majestät Wildbahn, Holtzungen und Hegenden gäntzlich und vollenkommendlich endäußern und enthalten. Und sich solchen unserer angekündigter und gebührender Straffe, auch dahero vermuhtenden Unheils, selbst versehen, oder wo sie dagegen frewendlich sich vergreiffen werden, ihren Unfall sich selbst zumessen und billig tragen sollen. Darnach sich nun jedermänniglich zu verhalten, und Schaden zu verhüten wissen.

Gleichwie ich nun

9) nicht

gistrat als die Stadt und Bürgerschaft auf denen zu ihrer Stadt gehörigen Fluren, theils in possessione, theils auch unter landesherrlicher specieller Approbation bis itzo exerciren, nachzusuchen, wird des Riccii Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagd-Gerechtigkeit p. 65. &c. p. 196. nachlesen können.

9) nicht in Abrede bin, daß, obgleich von einer verbotenen Jagd auf hiesige Stadt-Felder darin kein Buchstab enthalten, auch dieses Verbot an die Bürgerschaft in dem darauf folgenden 1592sten Jahre vielen unruhigen Bürgern und Jagd-Liebhabern unter andern Gelegenheit gegeben, wider den Magistrat zu insultiren und anzufeuren (59), da sie den 17 May 1592. v. p.

trotzige Anfoderung gethan, daß sie begehrten, daß ihnen die bürgerlichen Privilegia mögten vorgelesen, und wegen des Jagens auf dem Stadt-Felde ꝛc.

(59) Ich habe diesen merklichen locum aus dem Gerichts-Prot. allbereits Mem. Flensb. p. 163. angezeiget, und der Hr. Stadt-Secret. Lüders hat mit allen Umständen das ganze Protoc. dieses bürgerlichen Aufstandes gegen den Magistrat in seiner Vorrede über das Stadt-Recht communiciret. Und eben dieser locus aus dem Prot. hat mich auf die Gedanken gebracht, ob auch die Bürgerschaft, oder wenigstens darunter, nach Art einiger andern großen Städte, die Vornehmsten, vor Ao. 1588., ehe der Amtmann die Declaration an den Magistrat gethan, und ehe das Publicandum abgelassen, solche zugleich mit dem Magistrat exerciret. Ich kan dieses weder bejahen, noch verneinen, besondern nur so viel sagen, daß, wenn ich in den damaligen Zeiten gelebet, und ich durch podagrische und andere Beschwerlichkeiten des Alters von der Jagd-Lust abgehalten, meine Jura einem Bürger gerne cediret, wenn nur derselbe sich hätte verbinden wollen, auf keine unwaidmännische Art, oder zur verbotenen Zeit, die Jagd zu exerciren, und davon den einem Bürgermeister zukommenden Bruder-Theil zu überlassen. Sonsten aber würde ich en general dasjenige aus dem bereits cit. tract. des Riccii p. 69. et seq. allegiret haben, und zwar die v. aus den allegirten landesherrl. Verordnungen: "Würden die Bürger, Handwerker ꝛc. nicht von der Jagdbarkeit ausgeschlossen, so würden sehr viele selbige so mißbrauchen, daß sie, unter „dem Vorwand des Jagens, nicht allein viele unfertige Händel unternehmen, „sondern auch ihren Handel und Wandel, Gewerbe und Haushaltung schändlich versäumen, und bey ihrer Jagd-Sucht faul und Bettler werden ꝛc." und p. 70. &c. v. "Gewiß, an denjenigen Orten, wo jedem Bürger nachgelassen, die Jagd zu treiben, findet sich zuweilen eine ziemliche Menge jagdsüchtiger Bürger, verdorbener Studenten und junge Lappen ꝛc." Wovon es in den Würtemb. Verordn. 1551. heißt: "Daß, so bald sie sich einst dem „Wildpret-Schiessen ergeben, so werden sie Werklose, Faullenzer, Verthuer, „Schwelger, Verderber Weib und Kinder ꝛc.".

und sie dadurch die privative Jagd-Gerechtigkeit des Magistrats mit ihrer Ausschliessung in Zweifel ziehen wollen; so haben sie dadurch nichts anders effectuiret, als daß sie die Gerechtsame des Magistrats mehr unterstützet, als daß sie solche auf sich bringen können, wenn das kurz vorher ergangene generale Verbot bey Macht geblieben. Ich würde hiebey

10) von der Wahrheit abweichen, wenn ich auch nur in Zweifel ziehen wollte, daß diese alte Gerechtigkeit des Magistrats sich nicht lediglich in einer alten landesherrlichen Begnadigung gegründet, und diese ad Regalia Principum gehörige Gerechtigkeit von Flensburg also auch den übrigen Landständen, welche das Glück haben, Ländereyen zu besitzen, worauf die Jagd exerciret werden könne, aus diesem Fundamento müsse hergeleitet werden, einfolglich auch ohne Widerspruch gegründet gewesen, daß die Amtleute nomine Regis zugleich auf solchen Stadt-Feldern die Jagd exerciret; es ergiebet dahero das allbereits in Abdruck gelieferte Besichtigungs-Instrument de Anno 1602., daß, als des Amtmanns Kammer-Schreiber Johann v. d. Hoye die Königl. Jagd-Gerechtigkeit diesseits der Gränz-Steine, an Handewitt Holz, reserviret, der Bürgermeister Marcus Schröder, nomine der Stadt, die vortrefliche Antwort gegeben: vid. p. 277. v. "Daß er zu geringe, der K. M. „an Ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten abzubrechen; daß alles „der K. M. unverfänglich sowol, als der Stadt Privilegien und Ge„rechtigkeiten nichts benommen seyn solle." Ich lasse dahero

11) auch ferne von mir seyn, bey dieser ohnehin delicaten Materie zu untersuchen, mit welchem Fundament der Amtmann, bey der alten Gerechtigkeit des Magistrats, v. **ausgenommen des groben Wildes**, solches eximiren wollen, da ich nicht sagen, weniger beweisen kan, daß vor Anno 1588. der Magistrat die Jagd des sogenannten **groben Wildes** (60) exerciret, præsumire auch, daß nach

(60) Ob ich zwar gerne gestehe, daß, die Jagd-Terminos zu untersuchen, meine Sache nicht ist; so kan ich auch nicht wissen, ob dieses Wort grob Wild in den damaligen Zeiten recipiret, und darunter die zur Ober- und hohen Jagd gehö-

nach solcher vorhergegangenen Limitation sie sich des groben Wildes werden enthalten haben, ob mir gleich vorstelle, auch nicht glauben kan, daß, wenn ein Hirsch vor ihnen aufgestoßen, sie solchen eher, als einen Hasen, sollten haben vorbey passiren lassen, es wäre denn, daß sie nicht gewust, daß Ersterer in der Küche weit zuträglicher, als Letzterer. Daß aber in den damaligen Zeiten auf den Stadt-Feldern und Hölzungen an dergleichen kein Mangel, besondern ein Ueberfluß gewesen, bezeuget der Stadthalter Hinrich Ranzovius, wenn Er, unter andern vortreflichen Beschreibungen der Vortheile des Flensb. Stadt-Feldes in Descript. Duc. Slesw. vid. Westph. tom. I. col. 53. seq. schreibet: Insuper sylvis amoenissimis et ferarum plurimarum nutricibus copiose abundat. Ich lasse daher

12) auch ferne von mir seyn, zu untersuchen, ob die Herren Amtmänner in den damaligen Zeiten das auf dem Stadt-Felde und Stadt-Kirchen-Hölzung vorhanden gewesene grobe Wild cum exclusione Magistratus haben erlegen können, da bekantlich derselben Jagd-Gerechtigkeit nicht nur auf die Stadt-Felder, sondern in dem ganzen Amte, und qua Nobilis auf alle Mank-Güther sich der Zeit extendiret, und Magistratus sich ohnehin ein Vergnügen gemacht, auch den Amtleuten die zur Jagd zu zählende Jagd-Belustigungen auf den Stadt-Feldern einzuräumen. E. g. Wenn der Amtmann Kay von Ahlefeld einen Vogelheerd auf dem Stadt-Felde anlegen wollen, obgleich nicht propria auctoritate, sondern der Stadt eine Recognition verschrieben, und daß das Vogel-Haus zu keiner ordentlichen Wohnung aptiret werden solle, unter dem 30 Sept. 1631. einen Revers von sich gestellt, welcher ex Archivo der Stadt folgenden Einhalts:

Demnach

---

gehörige schwarz, roth und hoch Wildpret, verstanden werde. Daß ich aber diese Materie der Jagd zugleich mit der Jurisdiction cumuliret, dazu hat das bey den Teutschen bekante Sprichwort mir Gelegenheit gegeben, wenn sie aus der beykommenden Jurisdict. Crim. über die Stadt-Fluren argumentiret: "Wohin der Dieb mit dem Strang, dahin gehöret auch der Hirsch mit dem Fang," und so weit die Straf-Gerichte gehen, so weit gehet auch der Forst. Leg. Reinhard de Jure Forestali Germanorum c. 2. §. 5. p. 43.

Demnach ich einen Vogel-Heerd anzurichten befohlen, und in der Nähe kein bequemer Ort, da der Vogel seine Flucht hätte, zu finden gewesen, als bey Harreslee Holtz, auf der Stadt Flensburg unstreitigem Grunde und Boden; so ist zwar derselbe dahin gelegt, aber diesergestalt, daß ich einem Ehrb. Raht und Einwohnern dieser Stadt Flensburg eine Recognition desfalls von mir gebe; wie ich mich denn hiemit verpflichte, daß nicht allein selbiger Vogel-Heerd nicht weiter oder größer, als derselbe jetzo begriffen, gemacht, besondern auch das Haus oder Gebäude, so daselbst stehet, nicht gebauet, oder dergestalt zugerichtet werden solle, daß jemand darin sollte wohnen können, und soll alles dieses der Stadt Flensburg zu einigem Præjuditz oder Schaden keineswegen gereichen noch verstanden werden. Urkundlich meiner eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Adelichen Pittschaft. Gegeben Flensburg d. 30 Sept. 1631.

Der K. M. zu D. N. Holsteinischer Land-Raht und Amtmann in Flensburg

(L.S.) Kay v. Ahlefeld.

Es würde indessen schließlich

13) hiebey die Frage zu decidiren seyn, ob Magistratus, da solcher in diesem Seculo die Jagd nicht exerciret, besondern, wie ich von meinem sel. Vorweser, dem Bürgermeister Hans Clausen, (dessen Andenken und patriotischer Eifer in Befoderung des Wohls seiner Mitbürger bey der Stadt annoch unvergessen) mit vielen Umständen benachrichtiget, daß der Ao. 1672., nach Absterben des D. Joh. Mülleri zum Bürgermeister erwählte Lorentz Faust (61) Wind

(61) Wollen meine Mitbürger es mir nicht verübeln, daß hieselbst abermals eine Digression mache. Ich kan nicht in Abrede seyn, daß die besondere Umstände, welche nach Absterben des gelehrten Bürgermeisters D. J. M. bey der Wahl des B. L. F. vorgefallen, mir öfters zu besondern Betrachtungen Gelegenheit gegeben; ich will aber solche hieselbst nicht anführen, besondern, wenn von Irrungen, welche Ersterer mit seinem Collegen, dem sel. B. Jacobsen, wegen des Ranges gehabt, meiner Zusage nach, das Licht sehen solten, ersparen, besondern nur vorjetzo das Prot. vom 23 Jan. 1672. bekant machen. Wenn der Magistrat, ehe noch der verstorbene D. Müller kalt geworden, nicht in Curia, sondern in des B. H. L. Hause, mit der neuen Wahl des B. L. F. geeilet. v. P. „Ist E. E. Raht in des B. Hans Langen Be-

„hausung

Windhunde gehalten, und die Jagd ohne Widerspruch exerciret, solche Gerechtigkeit per non usum verlieren können?

Ehe ich nun meine unvorgreifliche Gedanken meinen Mitbürgern zur Prüfung übergebe, præsupponire zum voraus, daß, in soferne eine Königl. allerhöchste generale oder speciale Verordnung vorhanden, welche vor oder nach der Souverainitæt denen Städten, welche Stände des Landes und in unstreitiger possessione vel quasi der Jagd-Gerechtigkeit auf ihre unter ihrem Weichbild belegene Stadt-Fluren und Felder gewesen, die Jagd-Gerechtigkeit benommen, aufgehoben oder limitiret, als auf welchen Fall Flensburg und allen solchen Städten nichts mehr, als das Andenken der vergangenen Zeiten mit der Gloire zu pariren, unter Legung der Hand auf den Mund, übrig geblieben, und diese ganze Ausführung keinen andern Nutzen haben würde, als daß meine Mitbürger von den verlohren gegangenen Privilegiis der Stadt und des Magistrats, (als wovon ich überhaupt in einem

---

„hausung zusammen gekommen, und weiln gestern durch Gottes, des Aller-„höchsten Verhängniß, der Bürgermeister, Hr. Joh. Müller D. (vid. Mo-„num. 2. p. 163. et Mem. Flensb. p. 60. 61. 62.) aus diesem Jammerthal „abgefodert, und in sein himmlisches Freuden-Reich versetzet ꝛc. Hierauf „sind auch die 24ger erschienen, und hat der Hr. Bürgermeister ebenfalls „denenselben proponiret, daß rathsam befunden, daß an sel. Hrn. B. D. „J. M. Stelle allsofort ein ander B. in St. Marien Kirchspiel mögte erwählt „werden, damit nach diesem solch Salarium, welches der Stadt ein schweres „onus gewesen, aufhören, und der, welcher mögte erwählet werden, mit dem, „was die vorigen Herren Bürgermeistere genossen haben, auch Hr. H. L. als „Bürgermeister anjetzo geniesset, sich sollen und mögen contentiren ꝛc." Ich denke hiebey: Hodie mihi cras tibi. Wobey annoch merklich, daß an eben diesem Tage der Schluß gemacht, daß alle künftige Bürgermeistere aus beyden Kirchspielen alle Glocken der Stadt ohne Entgeld bey Ihrem Ableben haben sollen. Wäre dieses bey catholischen Zeiten der Stadt geschehen, meine verewigte Amtsbrüder hätten dieses nicht acceptiret. Denn da man in den Zeiten geglaubet, daß darum für einen Bürgerm. mehrere Tage vorzüglich müsse geläutet werden, damit dessen Seele unter solchem Geläute durchs Fegefeuer nach dem Himmel desto hurtiger spatzieren könne, lieber die Bezahlung gedoppelt geleistet, als der Kirche das Ihrige entzogen.

einem der künftigen Stücke aus dem Alterthume der Stadt viele mehrere beträgliche Nachrichten, falls GOtt mein Leben verlängern mögte, mitzutheilen verspreche,) eine Mitwissenschaft erlangen; alsdann, und unter solcher vorausgesetzten Limitation, die Quæstion, mit Beystimmung aller Rechtsgelehrten, mit non beantworten. Denen lesenswürdigen Argumentis (62), welche von denselben, zu Maintenirung dieses in Vernunft und Billigkeit gegründeten Rechts-Satzes angeführet, könte ich folgende Specialia von der Stadt Flensburg beyfügen: Daß,

1) nach der alten Tradition, die Stadt-Gründe aus adelichem Lande bestehen sollen (63), folglich die Privilegia der adelichen Ländereyen, und die darin zugleich vergrabene Jagd-Freyheit solchen ankleben müsse;

2) Daß

---

(62) Ein derselben werden meine Mitbürger mir erlauben, daß ich aus des Riccii allbereits allegirten Tract. c. 12. §. IV. p. 186. in extenso anführe: v. "Stehet einem die Jagd-Gerechtigkeit auf seinen eigenen Güthern und „Waldungen zu; so wird sie nie per non-usum verlohren. Stryk. de Ab„usu juris quæsit. c. III. n. 14. Hat man gleich das Jagd-Recht per mo„dum privilegii auf seinen eigenthümlichen Güthern erlanget, und man un„terlässet desselben Gebrauch; so præjudiciret die Unterlassung doch dem „Jagd-Berechtigten nicht, indem man den usum privilegii in re propria „pro actu meræ facultatis hält. Stryk. de Non-usu jur. quæsit. c. III. „n. 12. squ. und Lynck. in Anal. ad Struvii Syntagm. Jur. Civil. Tit. „d. Usu, cap. Thes. 22. Und dieser Meinung ermangelt es auch nicht an „einem guten Grunde: Denn der also mit der Jagd Privilegirte oder Be„gnadigte ist selbst Herr des Grundes und Bodens; ein Herr kan sich seines „Rechts auf seiner Sache, zu welcher Zeit es ihm beliebet, bedienen, und der in „sehr langer Zeit unterlassene Gebrauch eines seinem Guthe ertheilten Pri„vilegii vermag ihm, als Herrn, keinen Nachtheil oder Schaden zu verur„sachen."

(63) Sollte dieses Argument ratione futuri, wenn meine Herren Collegen diese unterlassene Jagd-Freyheit revicisirend machen wollten, wie ich wünschen mögte, einigen Ingress finden, wollte meine Zweifel, welche gegenwärtigem Mon. vorangesetzet, widerrufen, und eine separate Schrift entwerfen, worin ich das platte Contrarium aus dem grauen Alterthume deduciren würde.

2) Daß die zu ewigen Zeiten von dem Herzog Gerhard vid. p. 247. der Stadt überlassene Rude, mit aller Gerechtigkeit, ohne daß die Jagd eximiret worden, geschehen;
3) Daß auch bis diese Stunde die Stadt-Felder von Königl. Jagd-Pfälen, als offenbaren Kennzeichen der privativen Königl. Gehege, verschonet worden;
4) Daß, so wie alle Königl. Vorfahren glorwürdigsten Andenkens alle Privilegia der Stadt, mithin auch die Jagd-Gerechtigkeit auf den Stadt-Feldern, allerhuldreichst confirmiret, ich mich in der allerniedrigsten Submission noch mit der Hofnung flattire: Daß, da die Stadt die allerhöchste Confirmation derselben täglich entgegen siehet, auch diese alte Gerechtigkeit darin werde eingeschlossen seyn; wenigstens wäre versichert, daß, auf den allbereits kurz vorher zum voraus festgesetzten Fall, eine Declaratio sollte gesucht werden, die allerhuldreichste angestammete Königl. Liebe für Flensburg, dem Magistrat ein so unschuldiges Vergnügen und Gemüths-Recreation bey der gedoppelten Amts-Last mehr als unsere Antecessores gehabt, wäre es gleich nur die mittlere und Unter-Jagd, gönnen und allermildest zustehen werde.

Gleichwie nun hieraus die Jurisdiction mit der Jagd-Freyheit in ein offenbares Licht gesetzet, so würden die Folgerungen hieraus, und was in denen dreyen Hauptsätzen allbereits vorgestellet,

IV. in der von unsern Antecessoribus in den alten, mittlern und neuern Zeiten conservirten obrigkeitlichen Gerechtsame, Amt und Ansehen bestehen, und zwar

I. in Abhaltung der privativen Einhegung und Einnehmung der gemeinschaftlichen Stadt-Ländereyen in Koppeln und Lücken;
II. bey der geschehenen Einhegung in der conservatione dominii durch die auf die eingenommenen Ländereyen gelegte Erd-Heuer;
III. in der über die gemeinschaftliche und über die Kirchspiele vertheilte Ländereyen beybehaltener obrigkeitlichen Disposition; dann

IV. in der mühsamen Bemühung der Conservation der Stadt-Ländereyen bey den bürgerlichen Häusern und Familien, contra Nobiles.

Ob nun gleich diese vier Sätze aus einander zu setzen, und alles dasjenige beyzutragen, was aus den archivarischen Nachrichten zum Theil zu meiner Mitwissenschaft gekommen, ein besonderes Stück und weitläuftige Ausführung erfodern mögte; so will doch, so kurz als möglich, das Merkwürdigste daraus concentriren, und nur die vornehmsten diplomatischen Nachrichten in extenso communiciren. Ich muß aber hiebey, um meinen Mitbürgern mehreres Licht von solcher ersten Einrichtung zu geben, folgende Sätze nothwendig zum voraus setzen:

1) Daß die einmal acquirirte Stadt-Ländereyen generaliter unter der Direction des Magistrats, und, in Folge der Zeit, unter dem Ausschuß der Bürgerschaft, entweder in denen Zeiten, da solche aus 8, oder da solche aus 24 Bedderne Mann (64) bestellet, bey wichtigen Deliberationen aber die ganze Bürgerschaft unter dem Vogelbaum (65) convociret worden;

2) Daß

---

(64) Der Hr. Geh. R. Westph. M. 3. præf. p. 95. gibt von den alten Civil-equiis Flensb. einige Nachricht. Ich wollte wünschen, daß ich dieses grossen gelehrten Mannes Schüler gewesen, da ich gewiß meine Unwissenheit nicht öffentlich gestehen dürfte, daß ich die Civiloquia Flensburgensia, welche den Titul führen sollen Bauersprache, und jährlich von dem Prætore öffentlich zu Ding verlesen, noch nie gesehen. Seine Wörter sind diese: Nec omitti debent Civiloquia Flensburgensia, quæ ex mutuo Civili placito accedente Magistratus Autoritate rebus publicis et Politiæ certam normam præscribunt, et a Prætore quotannis publice zu Dinge prælegi solent, inscripto est Bauer-Sprache: Denn ich nicht glaube, daß hierunter die P. O. könte verstanden werden, welche bekantlich jährlich auf Allemanns-Dinge der Bürgerschaft von dem Stadt-Secret. vorgelesen werden.

(65) Es wird vielleicht meinen Mitbürgern bekant seyn, daß die sogenannte Rahtsherren-Lücke derjenige Ort gewesen, woselbst die Gilde St. Canuti das Vogelschiessen gehabt, welche Ländereyen dann, nach niedergelegter Gilde-Versammlung, unter den Membris Ministerii et Senatus, mit Einbegrif des Stadt-Secre-

2) Daß, da in gerichtlichen Actis keine Spur zu finden, zu welcher Zeit die Stadt in gewisse Kirchspiele eingetheilet, folglich auch nicht die Zeit zu bestimmen, wann die Stadts-Ländereyen auf solche vier Kirchspiele generaliter repartiret worden; Daß

3) obzwar nicht abzuläugnen, daß auch der Zeit der Magistrat bey solcher Repartition eine so viel möglich proportionirte Gleichheit werde observiret, und die innerliche oeconomische Einrichtung hiernächst einem jeden Kirchspiel überlassen haben; nur ist

4) die ausnehmende Vorsorge bey der damaligen ersten Einrichtung in Betrachtung zu ziehen, da das Dominium dieser Ländereyen keinem Kirchspiele, besondern die vortrefliche Veranstaltung gemacht, daß zu jedem Erbe oder Hause der Zeit lediglich die Gerechtigkeit einer Gräsung von vier Kühen und zwey Pferden, dann auch von solchen Ländereyen gewisse Aecker, um solche unter den Pflug zu bringen, solchergestalt beygelegt, daß sie davon nicht alieniret, separiret und specialiter verpfändet oder vertauschet werden können;

5) Daß diese vortrefliche Einrichtung der ältern Zeiten noch diese Stunde unverrückt beybehalten, und daraus der nicht mit Worten genug zu beschreibende Nutzen auf die Bürgerschaft redundiret (66); Woraus dann

6) der

Secretarii, Ackerweise vertheilet worden. In welchen Jahren solches geschehen, und warum allein die Membra Ministerii et Senatus des Kirchsp. St. Nicolai davon participiret, davon habe noch zur Zeit keine archivarische Nachricht vorgefunden. Meine Mitbürger conferiren was Mon. I. p. 27. in notis vorgestellet, welchen Anmerkungen ich nur annoch zufüge, daß in der Kämmerey-Rechn. des Dittmar Hahr de Ao. 1601. die Papagoyen-Stange zu verbessern gekostet 9 Mark, woselbst auch die Kosten des noch diese Stunde in der Kämerey-Lade aufbehaltenen Vogels h.v. notiret: "22 Loth, „a 11 Daler, is 22 Mk. 1 Schill., ein jeder Loth tho maken 6 Schill., is 8 Mk. „4 Schilling, tho vergolden 1 Mark 6 Schilling."

(66) Meine Mitbürger stellen sich nur in Gedanken vor, ob, wenn nicht unsere Vorfahren so hart hierauf gehalten, daß, so wie die Gerechtigkeit, so zu den Häusern gelegt, inalienabel, also auch die Ländereyen nicht von den Häusern alieniret werden können, nicht in der Stadt Flensburg eine solche Confusion

6) der Grund der ersten Zeiten herzuleiten, daß nur diejenige Häuser und Erben (67), welche der Zeit in der Stadt gewesen, an solcher Feld-Gerechtigkeit der Stadt-Ländereyen participiret, und welche in dem Ao. 1436. errichteten Erdbuch angeführet, folglich diejenige Häuser, welche nach solcher Zeit erbauet, von solcher Gerechtigkeit excludiret worden;

7) Daß diese Stadt-Ländereyen ausserhalb denen Mauern und Stadt-Thoren den Anfang genommen, nur daß eine große Anzahl Ländereyen an die Bürgerschaft der Stadt zu Gärten und Ställen in den ersten Zeiten zum Gebrauch eingegeben, woraus in den künftigen Zeiten, nachdem die Gärten bey den Stadt-Häusern erweitert, hiernächst zu Koppeln eingerichtet, als woraus bey der Stadt Flensburg die jetzige an der Stadt anstoßende Lücken ihren Ursprung genommen.

Nachdem nun also solchergestalt obige Sätze zum voraus gesetzet, ist 1) **Die Bemühung unserer Anteceſſorum in den ersten Zeiten, die Einhegung der Ländereyen in gewisse Lücken und Koppeln zu verhindern,** in Betrachtung zu ziehen. Ich bin zwar nicht im Stande, auch hievon die erste Zeiten mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, glaube aber doch aus allen Umständen, daß vor 1436. keine einzige eingehegte Lücke und Koppel bey der Stadt gewesen, nur als diejenige Lücken, davon die Aecker bey den Häusern gelegt, um sie wechselweise unter dem Pflug zu bringen, (wofern solche nicht der Zeit von den Hirten haben in Acht genommen werden können,) bezäunet worden; wobey aber auch die

---

entstanden, daß solches Kleinod von vielen landbegierigen Einwohnern wäre an sich gezogen, und folglich viele Häuser von solcher Herrlichkeit entblößet worden. Ich kan mir dahero auch keine andere Vorstellung machen, als daß unsere Nachkommen hierauf eben so stricte halten werden.

(67) Ich war anfänglich willens, weitläuftige Extracte aus solchem Erdbuche beyzufügen, und zugleich, welchergestalt der Zeit die Häuser Erben, halbe Häuser aber Quisten-Sten-Boden ꝛc. genannt werden. Weil ich aber aus diesem Buche, mit Beyhülfe anderer archivarischen Nachrichten der Stadt, in einem der künftigen Stücke vorstellen werde, wie Flensb. vor drey und vierzig Jahren beschaffen gewesen, will alles bis dahin verschieben.

die Vorsorge unserer Antecessorum in Betrachtung zu ziehen, daß, so wie der Zeit, also auch noch jetzo, der Gebrauch solchergestalt eingeschränket worden, daß das Kirchspiel in communione die Nachweide auf alle solche Ländereyen exerciret, die Possessores auch an gewisse in denen Lücke-Schragen vorgeschriebene, das Dominium limitirende Gesetze, e. g. der zweymaligen Mehung, Betüderung, zu frühzeitiger Aufbringung der Göde auf solche Ländereyen ꝛc., solchergestalt gebunden, daß sie die darauf gesetzte Strafe, ohne Unterscheid der Personen, an die Feld-Deputirte erlegen müssen.

Ich bemerke demnach die allererste öffentliche Irrungen wegen Einhegung der Lücken aus dem gemeinen Stadt-Felde ad Annum 1548. Es ist dasjenige, was der Zeit passiret, gerichtlich verzeichnet, und zwar folgenden Inhalts:

Ao. 1548., Middewecken vor Pingsten, iß de gantze Menheit der oldesten Borgere, nevenst dem erbaren Rade, by dem Papagoien-Bohme thosamende gewest, wegen der Lucken, de ingenhamen were, ock Koell-Hove und Dycke up dem Stadtfelde tho Flenßborch. Nha Lanckheit der Rede und Wedderrede hefft ein Erbar Rath und de gantze Gemente belevet und bewilliget, dat men etliche Borgere scholle uthnömen, einen Vorschlag und Rath tho gevende, dat bestandich blive, und nha der Billigheit mochte sin, dat gude Einicheit in der Gemeene blive. De dar uthgenohmet worden, sind deße nageschrevene 16 Menner: Jürgen Petersen, Iver Petersen, Hinrich Borchers, Peter Saxse, Asmus Christensen, Koort Petersen, Claus Dresing, Laaerens Boysssen, Laurens Rauen, Carsten Paiessen, Hans Klepleve, Clawes Kortzen, Jacob Rutbecke, Nis Timsen, Berent Kremmer und Andres Nielsen. Deße nageschrevene Artickeln sind under ehnen verhandelt, dersülvigen eins geworden, und dem Rade und der Gemeine vorgedragen.

Thom ersten, Alle de Lucken, de binnen vofftein Jahren ingenhamen sind.

Thom andern, Alle Dycken, de binnen 15 Jahren ingestouwet sind, uthbenamen dem Burgermeister ein Dycke, Burgemeister nha Burgemeister (68).

Thom

(68) Eben diese Nachricht gibt für gewiß an, daß dem Bürgermeister bey seinem Dienst ein Fisch-Teich von uralten Zeiten beygelegt. Ob aber einem jeden Bürgermeister in seinem Kirchspiel ein solcher Teich gehöret, oder etwa dem älte-

Thom drüdden, Alle Lucken, de Oldinges upgefunden.

Dith schall men alles daell brecken in den achte Dagen nha Bartholomæi Ao. 1548. Dar dath nicht geschüth, so schall ein jeder darvon tho Bröcke geven, dem Rade und der Stadt 60 Mark und der Kön. Maytt. 60 Mark. Dar entbaven schall nen Burgermeister edder Kemerer Jemandes watt vergunnen, in tho stouwen edder betuinen (69), idt sy dan mit des ganzen Rades Weten.

De olden Lücken, so men baven 15 Jahr gebruket hefft, so jemand daraver klaget, schall en Ersam Rath darup erkennen.

Dith vorgeschreven hefft ein Erbar Rath und de gantze Gemeine faste tho holdende eindrechtigen und uth einem Munde bewilliget und belevet.

Es ist diese Beliebung unter dem Vogelbaum so wichtig, daß ich daraus weitläuftige Betrachtungen und Anmerkungen machen könte; ich würde aber damit einige Bogen anfüllen müssen. Ich will demnach vorjetzo solches aussetzen, und nur so viel hiebey bemerken: Daß ich selbst gerne unterrichtet seyn mögte, ob der Zeit solche so bündige Beliebung zur Execution gebracht, und die Lücken, so binnen 15 Jahr ein-

---

ältesten allein, ist mir nicht möglich, mit Zuverläßigkeit zu sagen. So viel ist indessen gewiß, es ergiebet auch das Prot. beyder Collegiorum, de Anno 1718. d. 27. April. p. 25. v. "Daß der Bürgermeister einen Fisch-„Teich bey Marien Holz gehabt," add. die daselbst vorhandene Design. sub n. 3. Weil dieser Teich mit Reht verwachsen, habe bey meinem Amte, als wozu dieser Teich unstreitig gehöret, davon keinen Nutzen gehabt, denn die Unkosten den Nutzen daraus gedoppelt übersteigen werden.

(69) Eben diese merkliche Beschuldigung gibt die Gewißheit, daß einige Bürgermeister (*) und Kämmerherren sich in denen Zeiten einige Autoritæt angemaßet, wowider die ganze Gemeine unzufrieden gewesen, und auch nicht zu billigen. Es ist in dem Erdbuch der Stadt de Ao. 1594., und zwar in der Vorrede, die Beschuldigung hart, daß einige Rahtspersonen Ländereyen an sich gezogen, die Erben auch dasjenige, was an Ländereyen ratione officii ihre Väter juxta v. Wan se in Radt Stohle geseten, genossen, nicht abtreten wollen, und daß NB. die gemeine Bürgerschaft v. mit Ungedult und Wedderwillen alletydt angefochten. Vid. ipsf. verba Mon. I p. 16.

(*) Niemand meiner Mitbürger wird die Bürgermeister und Rahtsverw, welche in den damaligen Zeiten gelebet, alle über einen Kamm scheren. Diejenige wenige, die hierunter begriffen, auch deren Erben, sind zum Theil mit Namen allbereits genannt.

eingenommen gewesen, würklich zur gemeinen Weide wieder ausgelegt, und die in den damaligen Zeiten ansehnliche Brüche gegen jemand exequiret worden. Von einem merklichen Exempel finde in dem Prot. Sent. vom 31 Aug 1562. fol. 55. vortrefliche Nachricht, wenn das Kirchspiel St. Johannis Joachim Holste von solcher gemeinen Weide Ländereyen eingenommen, die Wiederabstehung derselben, ex fundamento dieser 1548. geschehenen gemeinschaftlichen Beliebung, gesetzet worden. Die Wörter sind diese:

St. Johannis Kerspellüde Clegere. — Jochim Holste Beclageder.

Mandages na Jacobi Apostoli hebben de gemeynen Kerspellüde uth St. Johannis Kerspell samptlich geclaget, dat Eine van deme Achtbahrn Jochim Holstenn umpaß zu öhrer Weyde und Beegange geschеen syn schol-de, Wente he vor ethlichen Jahren eynn Deyll van öhrem Stadt-Felde, datt vor hundert Jaren tho ohnes Kerspels vergange gelegen vnnd gehöret hebbe, sunder öhren Wyllen vnnd Fulborth tho sineme Profiete ingenamen vnnd ingedicket, ock gebrucket hebbe, vnnd sy ein Deyl öhres Veehs daraver vordorven vnnd vorlaren, eyn Deyll van Jochim geschüttet, vnd se van öhrer eygener Weyde Schutt-Gelt tho gevende alse genottrenget worden. Worvmme dewyle wy vorgenamen, dat Stadt-Felt doch sunst in synen oldenn Gebrueck wedder tho bringende, beeden se underdenichlikenn, dat Jochim Holste mochte darhenne gewesen efte geholden werden, datt he sick an sineme eygen (gelick wo synn seliger Vader, Marquardt Holste, vnd sunst ock de folgende Burgermeistere gedaehn, welckere in St. Johannis Velde nichts tho jennige Tyden gehatt, edder dar inthonemende sick jemeles vnderstanden hedden) benögen, vnd Em datt wedder folgen lathen, ock allen bewißliken Schaden, so solliche siner Innemendes halven deme Kerspele wedderfaren, vprichten mochte: Hievp Wy Burgermeistere vnd Raatmanne der Stadt Flenßborch, nach Vorhöre vnd Erweginge der Sackenn, gesecht und befalen hebben, datt de gemelten Kerspellüde alle dat Jenne, so tho ehrem Beegange vnd Weyde vor XXVII Jaer gelegenn, ock nu vorthann beholden vnd gebrucken schollen, na der Belevinge, de Eyn Raat vnd de XXIV Mann van der gantzen Meinheit wegen vor twelff Jaaren vnder deme Fagelbohme ingegaehn vnnd einhellichliken belevet haddenn, vnd scholde Jochim Holsten vp sodanem öhreme Stadtfeldt öhre Vee tho schüttende vorbadenn syn.

Diße Sententz wart den Kerspellüden St. Johannis Kerspells am 31.

Auguſti, Anno 62., vnder des Rades Segell, weyll ſe vormales darvmme nicht gefordert, effter ſe woll Anno C. 61. geſpracken was, mithgedeleth.

Wogegen

2) das merkliche Exempel Bürgermeiſter und Raht und Collegii Deput., als ſie Anno 1575. einen von dem Bürgermeiſter Frantz Holſtein in dem Nicolai Felde eingenommenen Teich von denen Erben, ex fundamento dieſer Ao. 1548. unter dem Vogelbaum errichteten gemeinſchaftlichen Beliebung, vindiciret, Stadthalter und Rähte darauf nicht reflectiren wollen, beſondern den 10 Junii eod. merklich erkannt, daß ſie, die Erben, ſo lange dabey zu ſchützen, bis die Beliebung unter dem Vogelbaum durchgehends zur Execution gebracht.

Die ſtreitigen Sachen, zwiſchen Frantz Holſtein ſeeligen nachgelaſſener Wittwen vnd Erben, Klägern eins, und Burgermeiſter und Raht der Stadt Flensburg, von wegen dreyer Gütter, des Teichs in der Heide, der Fiſcherey auf dem Poppen-Teiche, vnd des erblichen Eigenthums in der Monke-Tofft, vnd darüber verordneter Königlicher Sequeſtration, und und was derſelbigen zuwieder verhengt vnd vorgenommen, Beklagten, andern Theils, erkennen die Königliche Statthalter und Rähte für Recht, vnderſchiedlich, wie folget, erſtlich belangend den Teich in der Heide, nachdem befindlich, daß ſolcher Platz mit vnter die gemeine Erde gehörigk, darahnne viele Bürger nach ihrer Gelegenheit etwas eingenommen, und denſelben gleichmäßig Frantz Holſtein auch dieſen Platz in ſeinem Gebrauch ahn ſich genohmmen hat, indeme auch, obwohl Anno Acht und Viertzigk der Rahr und die Gemeine vnther dem Vogelbaume ſich verglichen, was ein jeder von dergleichen eingenommenen Stücken in ſeinem ſonderbahren Gebrauche und Nutzunge hatte, daß er ſelbiges wiederum losſchlagen, und zu gemeinem Gebrauche kommen laſſen ſolle, welchem jedoch allerdings und durchaus keine Folge geſchehen, ſondern mehrentheils bey den Beſitzern geblieben und gelaſſen iſt, daß demnach klagende Erben gute Fuge und Recht haben, obgemelten Teich, wie derſelbe bey Frantz Holſtein Leben, vnd in ſeinem Sterb-Tage begriffen geweſen, wiederumb anzunehmen vnd zu gebrauchen, bis ſo lange auf des Rahts und der Gemeine fernere Vergleichungen, vermittelſt der Königl. Maytt., als ihres in GOtt vorgeſetzten ordentlichen Haupts, Bewilligunge, andere Ordnunge gemacht, wie es mit dergleichen gemeiner Erde, darahnne der eine und der ander etwas zu ſeinem Privat-Nutzen eingenommen, ſolle gehalten werden, derſelben

ben Ordnunge haben alsdann die Klägere, gleich andern Bürgern, zu genieſſen und zu entgelten ꝛc.

welches merkliche Judicatum, und wann darin zugleich der Stadt die Münchentofft aberkannt, (wovon in dem erſten Monum. p. 8 & 9. allbereits das Benöthigte vorgeſtellet,) Raht und Deput., auch die Bürgerſchaft

3) veranlaſſet, daß ſie abermals den 7den Tag poſt Sent. unter dem Vogelbaum den 17 Junii zuſammen gekommen, woſelbſt der Bürgermeiſter Pet. Pommeranus (70), ſo wie überhaupt contra Sent. beſonders aber ratione Erneuerung desjenigen, was 1548. unter dem Vogelbaum beſchloſſen, mit ausnehmender Hardieſſe und Dreiſtigkeit nicht nur öffentliche Vorſtellung gethan, welche in Prot. ſub dato 17 Junii 1575. fol. 23. folgendergeſtalt, zu deſſen unſterblichen Nachruhm, enthalten:

Iſt E. E. Raht und die gantze Gemeine auf dem Stadt-Felde verſammlet geweſen, daſelbſt der Bürgermeiſter P. Pomm. der Gemein von wegen des Rahts bedancket, und Ihnen fürgeſtellet, Dieweil ſich allerhand Irrungen von wegen des Stadtfeldes allezeit erhalten, und durch den Königl. Stadthalter und Räthe Ihnen heimgeſtellet, daß E. R. und Gemeine darin eine Vergleichung anſtellen, und derſelbe der Kön. Maytt. zu Dännemark ꝛc. unſers gnädigſten Herrn, gnädigſten Confirmation unterthänigſt untergeben ꝛc. So wollte demnach E. Raht der ganzen Gemeine zu Gemüthe geführet und zu bedenken heimgeſtellet haben, weil bishero von der Gemeine, und inſonders dem Rahtſtuhl, alles hingerecket, ſo dazu gehöret, und daſſelbe in Privat- und eigen Nutzen verwendet, und mit des Rahts Siegel in vorigen Zeiten bekräftiget, und nun auf verfloſſenem Gerichts-Tage durch der Königl. Stadthalter und Räthe Sententz beſtätiget wäre, wieder alle des Rahts Hofnung und Vermuthung, ſo wie ſolches alles

Statt

(70) Wann meine Mitbürger ſich erinnern, was ich von dieſem Bürgermeiſter der Stadt Flensburg in dem 1ſten und 2ten Monum. allbereits vorgeſtellet, und welchergeſtalt ich ihn, mit Beyſtimmung archivariſcher Nachrichten, von denen Ihm bey der Nachwelt unſchuldig angehälſeten Beſchuldigungen befreyet, will ich ſeine in Verſamlung der ganzen Gemeine gehaltene Rede, als einen Beweis ſeiner patriotiſchen Geſinnung für die Stadt und Gemeine, anführen.

Statt haben, und der Gemeine leidlich und gefällig seyn sollte, so hätten die jetzigen Bürgermeister und Rahtsverwandte dasselbige gemeiner Stadt Insiegell, und konten auch gleichermaßen (wie etzliche ihrer Vorfahren) ihnen gelegene Oerter und Plätze des gemeinen Feldes unter andern sich zueignen, verschreiben und versiegeln, welches sie doch in etzlichen ihrer Vorfahren nicht bisanhero billigen mögen, auch für ihre Person, so viel ihnen möglich gewesen, die vorigen Unrichtigkeiten und Verkürzungen der gemeinen Güther besprochen und wiederfochten, müsten aber den nechsten Abspruch Gott dem Allmächtigen und der Zeit in Gedult befehlen und heimstellen.

2) Wo ihren Vorstehern der gemeinen Bürgerschaft annehmlich und beheglich, daß die gemeine Erde hinführo von Privat-Personen eigenes Vorhabens nicht eingekürzet und geschmälert, sondern das gemeine Feld erhalten, und was, gegen und zuwieder der Beliebung unter dem Fogelbaum, von eigennützigen Leuten eingenommen, dasselbe ausgeleget und vernichtet werden solle, daher wolle E. E. Raht der gemeinen Bürgerschaft Erklärung durch einen Ausschuß verständiger Bürger gebethen und gefodert haben; Worauf dann nach Anbringung man mit sämtlichen Raht und Bewilligung die Sachen dermaßen fürnehmen, dirigiren und vertragen wolle, damit sowohl gegenwärtige Unrichtigkeit abgeschaffet, als die künftigen verhütet werden möchten.

Darauf hat die Gemeine einen Ausschuß gemacht, welcher sich besprochen, und dem Ehrs. Raht durch Jürgen Steffensen diesen Bescheid im Nahmen der gantzen Gemeine angebracht: Daß man bey der Bewilligung, so am vorlängst verlauffenen 1548 Jahre unter dem Vogelbaum von wegen des Stadt-Feldes und Lücken geschehen, beständiglich bleiben wolle, Und was befindlich, das zeithero durch eigennützige Leute eingenommen, dasselbe soll ausgelegt werden: So aber ein ehrlicher Mann einen Kohlhoff zu seiner hohen Nothdurfft werde gebrauchen, derselbe, und was sonst ohne sonderlichen Schaden leidlich seyn möchte, soll besitzen und zur Billigkeit zugelassen werden. Nach diesem hat E. E. Raht sich diese Erklärung gefallen lassen, dieweil man in der Eyl die Gebrechen und Mängel der eingenommenen Lücken und andern Plätze nicht besehen können, so ist beschlossen, daß E. E. Raht uud die 24. sich wiederum versammlen, und die Dinge schriftlich verfassen, und ferner nothdürfftige Mittel dazu vornehmen sollen. ꝛc.

besondern auch

4) den 18ten Junii eod. der Magistrat von dem Collegio der Deputatorum verlanget, nicht zu verreisen, besondern einander hülfliche Hand zu leisten, und gemeinschaftliche Deliberationes dieserhalben mit-

einander vorzunehmen. Nachdemmalen aus dem Prot. de Ao. 1575. fol. 217. zu ersehen, daß bey dem im Junio gehaltenen Landgerichts-Tage wegen Ungleichheit der Stadt-Felder und Partheylichkeit etlicher Bürger und Geschlechter geklaget, diese Sache aber an Ihro Königl. Majestät remittiret worden; Weßfalls auch

5) nach dem Prot. 6. Julii eod., um eine Königl. Ordonance zu effectuiren, Deputirte nach Copenhagen, und unter andern der Bürgermeister P. P., versandt, welcher den 3. Aug. eod. von seiner Verrichtung Rapport abgestattet, welcher darin bestanden, daß die Sache an den Stadthalter und Amtmann Hinrich und Peter Rantzau zurück verwiesen worden. Fol. 28. Prot. Ich kan aber hiebey

6) unangezeiget nicht lassen, daß, so viel Mühe ich mir auch gegeben, von dem fernern Verlauf dieser Sache einige archivarische Nachrichten einzuholen, ich davon in Actis Judicialibus nichts angetroffen, folglich nicht unbillig præsumire, daß, da hiernächst die bekante Irrungen mit diesem Bürgermeister P. P. entstanden, und er dabey seine Bedienung eingebüßet, diese angefangene Sache, wegen Niederlegung der Koppeln zur gemeinen Weide, gar in Stecken gerathen. Nur den einzigen Umstand habe ad Annum 1580. juxta Prot. vom 9. May p. 15. angetroffen, daß der Bürgermeister Gerh. v. Osede sich gerichtlich beschweret, daß viele Bürger Ländereyen einnähmen, auch daß eine Aal-Kiste auf freyem Strom gebauet; welche per Decret. vom 31 May, als wider die gemeine Stadts-Freyheit, verboten worden.

Nachdem nun also aus Vorangeführtem ausser allem Zweifel gesetzet, daß alle Ländereyen der Stadt ursprünglich zur gemeinschaftlichen Weide und gemeinschaftlichen Gebrauch der angesessenen Bürger gelegt worden; so ist auch eine ebenfalls unstreitige Wahrheit, daß, wenn auch in den ersten Zeiten vom Raht und Deputirten aus solcher gemeinen Weide das Dominium utile käuflich an unterschiedene Kirchspiels-Einwohnere überlassen, wie præsumtive bey denen großen Lücken, e. g. Joh., rohten, großen und kleinen Mohr-Lücken ꝛc. dennoch dafür gesorget, daß das Dominium eingeschränket, die Nachweide der Stadt und Gemeine reserviret, besondern auch, damit das plenum Dominium auf solche Besitzer nicht transferiret, die Stadt jährliche Erd-Heuer, als eine Anzeige des der Stadt beykommenden Dominii

directi, sich reserviret, welches auch bey den kleinen Lücken geschehen, welche nach der in dem zweyten Satz deducirten Beliebung unter dem Vogelbaum zur gemeinen Weide hätten ausgelegt werden sollen. Die Wichtigkeit dieser Materie des

II. Satzes, bey der geschehenen Einhegung in der Conservatione Dominii durch die auf die eingenommenen Ländereyen gelegte Erd-Heuer

besser aus einander zu setzen, erfodert, solche in folgende archivarische Nachrichten der ältern Zeiten einzuschliessen, und zwar

1) Daß es bey unsern Vorwesern ein undisputirlicher Satz gewesen, daß niemand ein Erbe im Stadt-Felde habe;

2) Daß das Prot. Jud. Sent. de 1564. f. 66. deutlich ergebe, daß man solchen Satz gerichtlich, sogar ratione aller Gründe ausserhalb den Stadtthoren, festgesetzet, in v. ꝛc. "Dat Bekl. vor einen Frembden in den Kop tho tredende berechtiget syn, aber dennoch den Hoff und Stall mit Verlöve des Rahts, wyl nemand ein Erve im Stadt-Felde hebbe, tho gebruckende und alldar nene Füerstede vorthann, wo betthero geschehen, tho latende gestattet werden schölen. V. R. W. Des tho Urkund mit unserm Secrete, so wy ad causas gebrucken, verseegelt." Weßfalls auch einer der Stadt-Secret. der ältern Zeiten, der gelehrte Joh. Meyer, die Wichtigkeit dieses Satzes, dat nemand Erve im Stadtfelde hebbe, in Margine Prot. notiret;

3) Daß von unsern Vorwesern eben darum die Abgabe eine Heuer der Erde, Erd-Heuer (71), genannt worden, damit anzuzeigen, daß, der Heuer von einem Lande bezahlen muß, nicht als verus Dominus ein Dominium erlangen könne; weßfalls denn unsere Vorweser nicht nur in dem Erdbuch der Stadt die Ländereyen und Lücken, wofür Erdheuer erlegt, sorgfältig 1594. eingetragen, besondern es ergeben auch alle Stadt-Rechnungen bis auf den heutigen Tag,

(71) Ich habe über die Erklärung dieses Worts keine andere Meynung annehmen können, als daß die Stadt dadurch das Dominium, so aus den ersten Zeiten herzuleiten, habe reserviren wollen, sonsten aber eine Gleichheit habe mit denen Zinse- und Erb-Zinse-Güthern, wovon bey den Gelehrten, so von dieser Materie ganze Bücher geschrieben, breitere Nachricht zu finden.

Tag, daß desfalls eine eigene Rubric solcher Erdheuer bezahlenden Ländereyen vorhanden, und alle Feld- und Lücken-Art. der sämtlichen Stadt-Felder der ältern und neuern Zeiten erfodern aus einem Munde, daß zu gewissen Zeiten die Erdheuer und Priester-Geld abgetragen werden sollen.

4) Daß unsere Vorfahren in den älteren Zeiten festgesetzet, daß der, welcher Erdheuer von seinem Lande erlegen müsse, solches nicht als Erb und Eigen verkaufen könne. Das Prot. Jud. vom 31. Januar. 1578. fol. 154. gibt davon ausführliche Nachricht, wann, occasione einer von Moritz Mandixen verkauften Lücke, nicht nur præcaviret, daß solche nicht an Adeliche verkaufet, und besonders der Bürgermeister V. Osede es nicht verstatten wollen, v. P. **dieweil die Lücke aus dem gemeinen Felde eingenommen,** auch unter andern lesenswürdigen Rationibus, warum er solche Lücke nicht als sein eigen verkaufen können, die merkliche Ratio in Sent. angeführt: v. P. "**Daß Moritz die Güther, so unfrey, und mit jährlicher Erdheuer beschwehret, an Frembde vor sein eigen verkauffet haben soll, welches ihm nicht gebühret** ꝛc."

5) Daß man auch solcher Erdheuer den Namen einer Erkentlichkeit in den ältern Zeiten gegeben, weßfalls den 9. Octob. 1584. vom Raht und Deput. folgender Schluß gemacht: ꝛc. v. "Daß auf dem Stadt-„Felde alle Lücken, und was sonst eingenommen, darauf keine An-„kunft vorzubringen, daß solche besichtiget, und darauf verordnet „werden möge, damit die Besitzere der gemeinen Stadt darin eine „**Erkentniß geben, oder auch abstehen mögen.**" Es ist auch

6) ebenfalls, ratione der Abstehung oder Verhöhung dieser Erdheuer, merklich, daß Magistratus in judicando alle Vorsichtigkeit gebrauchet, sogar contra ecclesiam, wann nemlich juxta Prot. vom 25sten Nov. 1577. fol. 148. ad implor. v. P. ꝛc. "Lorentz Gelting, „Pastor zu St. Johannis, samt seinen Carspielsleuten, sind im Ge-„richt erschienen, und bitten, weil in dem Kauffbrieff vermeldet, daß „der Kirchen ihre Gerechtigkeit und **Erdheuer** vorbehalten seyn „soll, und **darop ihnen die Erde zugehöret,** darzu der Acker in „dem Felde zugeleget worden, daß sie derowegen ihre Erde mögen „**verkauffen, oder die Heuer steigern, gleichwie andere Kirchen gethan,**

„gethan ꝛc." erkannt worden: Man solle sich freundlich vergleichen, und Handlung unternehmen, damit das Kirchspiel sich mit den Creditoren, oder den künftigen Käufer und Possessoren desselben Hauses einer **beständigen unwiderruflichen Erdheuer** (72) vergleichen mögen ꝛc. Daß auch

7) der Magistrat nicht sowol bey Verkaufung aller mit Erdheuer beschwerten Stadt-Ländereyen bey der Lachbietung solche durch den Stadt-Cassier, besondern auch bey Concursen solche vorsichtig reserviret. Ich will nur von der letztern Gewohnheit aus vielen und täglichen Exemplis auf das Prot. vom 3. April. 1663., aus den Concurs-Processen des Diederich Kloekers (73), die wegen

---

(72) Ich könte weit mehrere hieher gehörige Nachrichten von der Kirche St. Johannis, Nicolai und Mariæ hieselbst anbringen, imgleichen die Vorsichtigkeit unserer Antecessorum, die Jura der Kirchen, ratione der ihnen competirenden Erdheuer, imgleichen die Jura der Herren Geistlichen, ratione der ihnen beykommenden Priester-Gelder von denen eingenommenen Stadt-Feldern, von dem Ursprung derselben, und deren Beybehaltung vor und nach der Reformation, annoch anführen; Weil aber damit einige Bogen anfüllen würde, ich aber, Falls Gott Leben und Gesundheit gibt, in 2 besondern Monumentis die dahin einschlagende Materien der Kirchen, Schulen, Prediger, Schulbedienten, Kirchen-Güther, Kirchen-Unterthanen ꝛc. historisch, archivarisch und diplomatisch auf gleiche Art, als in diesen dreyen Monumentis geschehen, abzuhandeln entschlossen, will alles bis dahin versparen.

(73) Der war ein Sohn des Bürgermeisters Joh. Klöekers, welcher, nach Ausweisung des Ao. 1558. errichteten Bürgerbuches der Stadt, Ao. 1588. das Bürger-Recht erhalten, und Ihm die Eintrede zugleich mit zween andern Bürgern, weil sie bey denen Bürgermeistern G. v. Osede und Died. Nacke ihre Dienst-Jahre ausgehalten, erlassen (*). Daß derselbe ein ausnehmender Liebhaber hiesiger Stadt-Ländereyen gewesen, ergibt nicht nur angezogenes Prot., besondern ich beziehe mich auf dasjenige, was p. 19. des erstern Mon. weitläuftiger von dem aus dem Stadt-Felde mit des Kirchspiels Erlaubniß eingenommenen Damhofe, welchen er der Zeit, als Ao. 1598. d. 20. May,

(*) Hievon sowol, als von der vortreflichen alten Gewohnheit, daß niemand in den vorigen Zeiten in der Stadt als ein Kaufmann angenommen werden konte, der nicht wenigstens Ein Jahr hieselbst gedienet, wünschte Gelegenheit zu haben, mehrere Nachricht zu geben.

gen mehrerer Umstände merkliche Reservation anführen: v. P. ꝛc. "Sowol die Stadt behält sich ihre Gerechtigkeit wegen der „Erdheuer aller Lücken, als auch die Kirchspielsleute in Rams„harde behalten sich ihr jus und Gerechtigkeit wegen des Weges, „welcher durch Wenten Lücke gegangen, und des Nachgrases der „beyden

---

May, den übrigen Häusern ein Acker in der Marien Lücke unverkäuflich zugelegt, vor seine beyde an einander gestoßene Häuser mehr als 20 andere Bürger, welche durchs Looß einen Acker bey ihren Häusern annehmen müssen, erhalten, vorgestellt. Ich kan dahero nicht leugnen, daß, als alle Ländereyen, welche nach Absterben des B. D. K. d. 15 Mart. 1606. (vid. Mon. I. p. 49.) dessen Sohne D. K. angestorben, und derselbe bonis cediret, die Glückstädtische Regierung den Concurs zu sich gezogen, dieser Damm-Hof, (falls nicht wider alle Verfassung der Stadt gehandelt werden sollen,) nicht wäre von dem Hause, welches per gratiam Dei bewohne, hätte abgesondert, darin specialiter eingewählet, und hiernächst von dem Hause separatim verkauft werden können, wenn der Zeit diejenige ihr Amt observiret, welchen es, den Verfassungen der Stadt nach, beygekomen. Mir und allen Possessoribus, welche nach meinem Ableben dieses Haus bewohnen werden, ist dadurch ein großes Præjudicium zugewachsen, nachdemmalen wir dabey einen obgleich unverkäuflichen Acker weniger, als andere Häuser in Marien Kirchsp. in Gebrauch haben. Ich habe zwar die Herren Feld-Deputirten in den ersten Jahren meines Bürgermeister-Amts, als hievon informiret, angesprochen, mir meine Feld-Gerechtigkeit und Acker in dieser Lücke nachbarsgleich anzuweisen; allein sie haben mich auf die Feld-Bücher verwiesen, worin zur künftigen Nachricht angeführet: v. "Died. Kloeker und Steffen Kenekel (domus vicini „mei) haben in dieser neuen Lücke keinen Acker, weil sel. B. Joh. K. von un„serm Felde den Damm-Hof mit der Lücken bewilliget einzunehmen." Mehrere in Händen habende beträchtliche Nachrichten, welche in dessen Leben einschlagen, zu dessen Concurs gehörig, und mit denen mit dem Magistrat gehabten vielen Irrungen einen Einfluß haben, muß zur Seite legen; vielleicht wird mir hiezu eine andere Gelegenheit dargeboten, und sollte ich auch von der ehemaligen importanten Handlung, welche meine Mitbürger in dem vorigen Seculo in dem Königreiche Schweden gehabt, einigen Beweis beybringen, wollte auf das lesenswürdige Prot. vom 22. Febr. 1649. unter andern mich beziehen, woraus weitläuftig zu ersehen, daß dieser D. K. mit seinem Handlungs-Compagnon, Steffen Kenckel, von der Königin in Schweden, Maria Eleonora, 17181 Rthlr. 38 Schill. zu fodern gehabt, bey dem Ma-

„beyden Lücken vor, welches Nachgras (74) sie, wie auch den „Weg, weil Died. Kloeker (dessen Vater und ihm selbst der Weg „und Nachgras nur vergönnt und gelassen) von den Lücken nun ab„kommt,

---

gistrat aber Interceſſionales gesucht und erhalten, ex ratione in Prot. h. v. „Alldieweil der Königl. Hofmarschall und Rentemeister sich ausdrücklich ver„nehmen lassen, im Fall unser abgefertigter mit sothanen 9000 Rthlr. nicht „friedlich, würde man alle höchstbemeldte Königl. Obligationes versiegeln, „und ihn dabey in Arrest behalten, dadurch er dann, als ein Fremder, an den „Ort nicht unbillig in Schrecken gesetzet, und aus Furcht solche Original„Obligation und Quitung von sich gegeben ꝛc."

(74) Daß im vorigen Seculo viele kleine Lücken gewesen, so einem Bürger allein zugehöret, worauf das Kirchspiel die Nachweide exerciret, kan nicht geleugnet werden; itzo aber weiß ich keine einzige, auch nicht, welchergestalt solche davon befreyet worden. In dem von dem ehemaligen StadtSecretario H. Ritzenberg, Anfangs des vorigen Seculi, zu seiner Privat-Notice verfertigten sogenannten Memorial **in gemeinen Stadt-Sachen, so bey den jährlichen Stadts-Rechnungen in Versamlung des Rahts und der 24 Männer pflegt gelesen zu werden,** ist p. 2. folgendes dieserhalben enthalten: v. "Es soll mit Ernst darüber gehalten werden, damit das Nach„gras in den Lücken, durch Tüderung der Pferde, nicht aufgefressen werde, ehe „dann die Kühe 8. oder 14 Tage in den Lücken gewesen. Dar hie entgegen ge„handelt würde, sollen die Pferde eingeschüttet werden. Es soll auch in der „Stadt Erdbuch nachgesehen werden, welche Lücken mit Freyheit des Nach„grases für sich privilegiret seyn, oder nicht ꝛc.

„Zu St. Marien Cramons Lücke frey.
„Zu St Nicolai 1) Dittmar Haafs Lücke ist der Erdgröe befreyet.
„2) Harder Vacken Lücke, so lange als die 600 Mk. bey der Stadt vor 5 pro Cent bestehen bleiben.
„3) sel. Jacob v. d. Werering Lücke ganz.

„Bey den andern stehet nichts von der Erdgröe verzeichnet, sollen demnach „dero Eigenthümere, die derselben für sich zu geniessen, ihren Beweisthumb „davon vorbringen" (*).

(*) Eine solche abermalige Untersuchung wollte nicht gerne in Anregung bringen, denn es mögte sonst meine Ao. 1747. auf öffentlicher Auction gekaufte, obgleich mit jährlicher Erdheuer beschwerte Lücke, Anfechtung leiden können, falls ein freyer Domm mit der possessione vel quasi mich nicht von dem Beweis eines tituli liberiren sollte; denn im widrigen Fall würde auf einmal der halbe Wehrt derselben wegfallen.

„kommt, selbsten wieder gebrauchen und geniessen wollen ꝛc." Es ist auch

8) ein uralter Stadts-Gebrauch gewesen, daß die Ställe ausserhalb den Stadts-Thoren von solcher Beschaffenheit gewesen, daß ein erbgesessener Bürger einen ohne Erdheuer frey gehabt, von denen der Bürgerschaft eingegebenen Garten ausserhalb den Stadt-Thoren, so lange sie dazu gebraucht werden, von aller Erdheuer in alten Zeiten, so wie noch diese Stunde, befreyet. Ich beziehe mich deßfalls auf das Prot. vom 16. Dec. 1624. ꝛc. v. P. "Worbey zu wissen, „weil nach alter Gewohnheit ein erbgesessener Bürger, so Ställe „ausserhalb der Stadt hat, nicht mehr, als einen Stall, frey hat, daß „demnach von den übrigen die Erdheuer gegeben werden müsse ꝛc." (75). Welcher alte Schluß dann von Raht und Deput. den 9. Febr. 1642. in verbis erneuert: "Nachdem wegen der **Erdheuer** der „Ställe ausserhalb der Stadt etliche Irrungen erreget, also daß sich „viele, dieselbe auszugeben, entziehen wollen, prætendiren, daß die„selbe ihnen **erb-** und **eigenthümlich** zukommen; so ist die Anno „1642. desfalls gemachte Verordnung, die Ställe betreffend, von ge„samtem Raht und 24 Männer verlesen, nachmals ratihabiret und „confirmiret worden, daß inskünftige darüber mit allem Fleiß zu „halten, ausgenommen, dafern jemand seinen Stall niederreissen, „und NB. **zum Garten** einrichten würde, daß auf solchen Fall nie„mand von seinem **Erbgrunde Erdheuer** zu geben schuldig."

Daß

(75) Kurz allegirtes Ritzenbergisches Gedenk-Prot. (*) p. 22. gibt von dieser Verfügung in verb. diese Nachricht: "Bey erster Zusammenkunft E. E. Rahts und der 24 Bürger soll wegen der Erdheuer von den Ställen ausserhalb der Stadt ein gewisser Abschied gemacht werden; Imgleichen seel. Lorentz Ubbings Erben, wegen nachstendiger Erdheuer von dem Damgarten, angesprochen werden.

Ist hievon im Protocollo ein Abschied.

(*) Daß dieses Gedenk-Protocoll beynahe hundert Jahre im Staube gelegen, kan so sicherer urtheilen, da nach Absterben des sel. Ritzenberg solches in des Stadt-Vogts L. Jessen Hände gekommen, welcher seinen Namen auf den Band geschrieben Ich præsumire, daß der Hr. Pastor Holst (welchen ich öffentlich dafür Dank abstatte, daß Er mir dieses kurze aus 20 beschriebenen Blättern bestehende Protocollum mit andern vortreflichen Stadts-Nachrichten geschenket,) solches unter des jüngern Bürgermeisters Gerd von Oesede Papieren vorgefunden.

Daß auch

9) unsere Vorweser besonders die Gründe ausser dem St. Johannis-Thore, als der Stadt Erde und Erve in gerichtlichen Erkentnissen erkläret, davon kan auf das lesenswürdige Erkentniß des Magistrats aus dem Prot. Sent. de 1562. vom 16. Febr. fol. 46. mich beziehen, als woraus zugleich die damalige Beschaffenheit der Häuser aus dem St. Johannis-Thore und die einmalige Demolirung und Wiederaufbauung derselben abzunehmen.

v. Up Fürbringen des bescheidenen Nifs Jensen tho Brarup, also datt NB. sine Vorelrern twe Hüßer mit ehrem Hoff-Ruhm buten dem Angello-Dore Oldings gehatt, de se dasülvest bewahnet und erflich gebrucket hebben, bett so lange, dat se sülven beede Hüßer mit sambt allen andern Hüßern darsülvest gelegen, durch den E. R. hiesülvest, mit Bewilligung der Gemeinheit, neddergereten und wüste gelegt, und derohalben sine Moder dat Gebüwete und Timmer in Freßland tho verkopen were gedrungen worden, Wyl aber itziger Tidt buten deme Angello-Dore ein jeder dat Sine wedder ingenamen und bebuwet hedde, begehrede he, wy em ock van dat Sine, datt he vor enem Fremden tho gebruckende jo beter berechtiget were, wedder anwisen, und dat tho bruckende vergönnen wollen. Nach Erwegunge der Sack und genochsamer Bespreckunge, hebben Wy B. und R. der Stadt Flensb. up dett vorkemelte Nifs Jensen sin Vorbringend und Beger tho Antwort gegeven und abgesecht, Wat buten dem Angello-Dore vor etlichen Jahren neddergereten worden, dat datt up Königl. Maytt. hochlöbl. Gedenchniß seel. Königs Friderichs schriftliche Befelig, wordorch de Hüse allda uperkant, geschehen sy, Averst de Grund und Bodden buten dem Angello-Dore, darop sine Voroldern Wandages gewanet, der Stadt thogehöre. Weyll he averst bekenne, dat syne Moder dat Gebüwete verkofft hebbe, so syn wy eme nicht alle nichtes von dem Grunde und Boden, de der Stadt Erde und Erve iß, geständig, edder bekennende van Rechts wegen. Actum Flensburg, d. 16. Februarii Ao. 1562., und tho Orkunde der Wahrheit mit Unser Stadt-Seegel, so wy ad causas gebrucken (*), vorsegelt.

Es

(*) Obiter bemerke hiebey, daß nicht sowol in der Stadt Flensburg, als in mehrern Städten, der Gebrauch gewesen, daß keine Urthel die Kraft erreichet, ehe sie mit dem Sigillo ad causas von dem Magistrat versiegelt. Gelehrte, welche von solchem Sigillo ad causas mehrere Nachricht verlangen, können solche beym Noot in seinen Beyträgen P. I. p. 419. antreffen, auch die von Ihm citirte Autores nachschlagen. In der Stadt Flensburg war

auch

Es ist auch

10) aus angeführten Umständen die ratio motiva lediglich herzuleiten, warum in den vorigen Zeiten einem Besitzer der Stadt-Ländereyen annoch niemals, bis auf gegenwärtige Zeit, eine ordentliche Schöte (76), wodurch das Dominium qualificatum transferiret, ertheilet, als welches ebenfalls bey den Häusern, Gärten, Fischteichen, Ställen ausser den Stadt-Mauren ꝛc. observiret worden.

Gleich

---

auch der Gebrauch, daß die Urtheile, so bald sie mit dem Sigillo ad causas versiegelt, in ein besonderes Prot. eingetragen. Ich bedaure, daß das Prot., worauf sich die in solchem Prot. Sent. eingetragene Urtheile beziehen, nicht vorhanden. Fol. 44. d. 25. Sept. 1561. v. Hefft en Raht darup erkannt, wo dat ander Bock der Gerichts-Handlunge vermeldet, diewiln de nicht un des Rahts Versegelinge utgegeven hier noch nicht inne geteyknet.

(76) Es ist dieses zum Theil notorisch, und braucht keinen Beweis; es haben auch unsere Vorweser in judicando sogar geglaubet, daß das Stadt-R. Art. 102. solchergestalt verstanden werden müsse, daß die Ländereyen, so mit baarem Gelde gekauft, nicht eins lachgeboten werden dürfen. Ich will verbotenus ex Prot. ein Præjudicatum vom 29. Junii 1663. zum Beweis beybringen. „In Sachen Anna Lautrups und deren kriegischen Beystands, Nifs Niel-„sen, Klägern, eines, entgegen und wider Lorentz Petersen, Beklagten, „andern Theils, in puncto einer von seel. Jürgen Lautruppen an Kl. den 5. „Aug. Ao. 1654. laut subscribirten Kaufbriefes verkauften Lücken, welche „Bekl. zum Concursu zu ziehen begehret, Kl. und deren Beystand aber sich „auf ihren beständigen öffentlichen Kauf fundiren; Erkennen B. u. R. der „St. Flensb. nach allen hinc inde münd- und schriftlichen Vor- und Anbrin-„gen hiemit für Recht: Weilen seel. Jürgen Lautrup zur Zeit des Kauffes „nicht anrüchtig, besondern possessioniret gewesen, er die Schöte auch über „sothanes Land nicht gehabt, und die umb der Stadt her, herumb lie-„gende Güter, alter Gewohnheit nach, nicht lachgeboten worden, „sondern, vermöge Stadtrechten, ein Gut, wenns mit baarem Gelde „verkaufft wird, nicht dürfe lachgebohten werden, und Klägerinne so-„thane Lücke von Ao. 1654. bishero geruhig besessen, und also das Lowhöfft „erlanget, daß dannenhero die Klägerinne bey ihrem Jure quæsito des Kauf-„fes verbleiben solle, und dabey zu schützen sey; compensat. exp. B. R. W. „Publ. Flensb. d. 29. Junii Ao. 1663.

Ex Protocollo

G. Clæden."

Gleich dann

11) ebenwenig denen Einwohnern des Kirchspiels St. Johannis ausserhalb dem Johannis-Thore eine Gerechtigkeit in den zu den Häusern gelegten Stadt-Feldern, so wie denen Besitzern derjenigen Häuser, welche in der Stadt nach der Zeit aufgebauet, als die Repartitio der Stadt-Ländereyen geschehen, beygeleget, als welches durch unterschiedene Præjudicata (*) der ältern Zeiten bekräftiget worden (77). Es sind dahero auch

12) die

(*) Ich habe in meinem Advocaten-Stande dieses Præjudicatum, nescio zu welchem Gebrauch, für die Gebühr aus dem Stadts-Prot. lösen lassen: Als ich aber hiernächst Gelegenheit gehabt, das Prot. selbst zu inspiciren, und Vota dieser Urthel nachzulesen, mit Vergnügen angemerket, daß der gelehrte Bürgermeister, D. Joh. Müller, von dem Magistrat dissentiret, und sein Votum ad Prot. dictiret.

v. „D. M. Meinung wegen L. Lücke qu. vermöge dreyer im Gericht produ„cirten Obligat., in welchen publ. et generalis hypotheca aller Güther „denen Creditoribus ist constituiret, und diese L. damals schon darunter ge„höret hat, daß der nachfolgende Kauf de Ao. 1654. denen ersten Creditori„bus ihr Jus quæsitum publ. et gen. hypoth. nicht habe wehren können, „zumalen den Creditoribus der nachherige Kauf weder publice noch pri„vatim ist denunciiret, auch obschon (welches doch nicht geständig ist) die er„ste Creditores die Alienation gewust haben, die sola scientia auch nie„mandem sein Jus hypothecæ, vermöge bekanten Rechten, nimmt, und es „ohnedas Rechtens, quod res transeat cum suo onere, auch nach dänischen „Rechten keine Schöte ergangen, und obschon jemand drey Jahr etwas beses„sen, daß er doch selbsten das gewehren müsse, und die præscriptio jurium et „actionum auf 30 Jahre geordnet, dannenhero die Lücke qu. zu diesem Con„curs gehöret, und, zum præjudice der ersten Creditoren, davon nicht „separiret werden könne."

(77) Aus dem Prot. vom 2. Jun. 1651. ist zu ersehen, daß, da die Einwohner ausserhalb dem Johannis-Thore sich stark vermehret, und vornehmlich jetzo dieselben fast eben eine so große Anzahl contribuabler Bürger ausmachen, als die alte Joh. Kirchsp. Einwohner binnen dem Thore, sie desfalls gleiche Gerechtigkeit mit denenselben in der Kirche und im Felde prætendiret, die Sache zu keinem gerichtlichen Spruch gekommen, besondern v. Prot. "Nach lan„gen Reden und Wiederreden, und auff Ermahnung E. E. Rahts, daß sie sich „gütlich mit einander hierin vergleichen sollten, haben Partheyen sich des „Herrn Bürgermeistern, Thomas von der Wetterigen, arbitrament

unter:

12) die Gründe, welche mit keiner Erdheuer beschweret, auch in den erstern Zeiten nach der geschehenen Einhegung weit höher gehalten, weil nach den alten Gerichts-Verfassungen alsdann, wann solche remittiret, oder auch geschenket, zuerst die Erbliche Qualité erhalten.

Hieraus

„untergegeben, zumahlen derselbe sich der gütlichen Unterhandlung hiebevorn „offt unternommen, und sie mehrentheils wegen der gemeinen Weide und Be„gräbnissen verglichen hat. Was nun wohlgemeldter Herr Bürgermeister „darin ferner verabscheiden wird, damit haben sie sich allerseits zu contenti„ren erboten. Actum in judicio Flensb. d. 2. Jun. Ao. 1651."

Ob aber der B. T. v. d. W. der Zeit die Irrungen beygelegt, sollte dahero billig zweifeln, weil d. 8. Mart. 1652. dieselbe Sache abermals zum Proceß gediehen, und eod. erkannt worden:

„Auf Anbringen und Begehren der Aeltesten ausserhalb der Pforten in „St. Joh. Kirchspiel, entgegen die binnen der Stadt-Pforten wohnende, daß „ihnen einem jeden zu seinem Hause von der neuen Koppel, welche die, binnen „der Stadt-Pforten, auf dem gemeinen Kirchspiel-Felde einnehmen und be„friedigen wollen, gleich denen binnen der Stadt-Pforten ein Acker eingeräu„met und angewiesen werden möge, und daß aus der Ursache, weil sie mit ihnen „in allem gleiche Bürde tragen, die binnen der Pforten ihnen aber solches nicht „geständig, besondern ihre alte Gerechtigkeit, Herkommen, Gebrauch und ru„hige Possession vorschützen, nach gehörter beyder Theilen Nothdurft geben „B. und R. zum Bescheid: Weil die ausserhalb der Pforten, und ihre Vor„fahren keine eigenthümliche Gerechtigkeit an dem Lande haben, oder beweisen „können, die binnen der Stadt-Pforten auch die neue Lücke oder Koppel zu „beyder Theile Nutzen, was die Weiden anlangt, auf ihre Kosten einrichten; „Als sollen die binnen der Pforten auch des Ackers für sich allein auf 3 Jahr zu „geniessen haben, nach verflossenen 3 Jahren aber die eingezäunte Koppel zur „gemeinen Weide wieder auslegen. V. R. W. Pr. in Jud. Fl. 8 Mart. 1652."

Und wie auch eben diese Sache d. 12. Oct. 1698. abermals in lite gezogen, ist das Erkentniß de 1652. folgenden Inhalts confirmiret worden:

„In Sachen Caspar Scholer, P. Ocksen, P. Dircksen, A. Juhler „ausserhalb St. Johannis-Pforte wohnende Bürger, Kläger, eines, entgegen „und wider P. Moritzen, P. Clausen und J. Christensen, Alterl. der Kirche „St. Joh. und innerhalb Thors wohnende Bürger, Bekl. und Cit. am andern „Th., in puncto verwegerter und streitig gemachter Kirchen- Kirchspiels- und „allgemeinen Feldgerechtigkeit, und von Bekl. dagegen opponirter except. „præscriptionis, erkennen B. u. R. der St. Fl., nach angehörter der Par-

„ten

Hieraus würde nun der

III. Satz: Die über die gemeinschaftliche und über die Kirchspiele vertheilte Ländereyen beybehaltene obrigkeitliche Disposition

ohne besondere Ausführung sich von selbsten justificiren. Zu mehrerm und vollkommenen Beweis, will ich mich auf die Beliebung der Bürgerschaft unter dem Vogelbaum de Ao. 1548. beziehen, vid. pag. 320., worin festgesetzet: "Daß nen Bürgermeister edder Kemmerer „schall jemanden wat vergunnen in tho stouwen edder betuinen, „idt sy denn mit des ganzen Rades Weten;" folglich daraus eine richtige Folge gewesen, daß mit des Magistrats Wissen es geschehen können; und wäre es möglich, daß hieran auch annoch zu zweifeln, würde das Prot. Sent. vom 22. Junii 1562. davon vortreffliches Licht geben, als woselbst Magistratus in einem überaus merklichen Erkenntniß, da der Bürgermeister Franz Holstein die sogenannte Kocks-Enge als ein unablößliches Pfand für kahle hundert Mark von dem Kirchspiele Johannis sich versiegeln lassen, Magistratus aber post mortem Consulis solchen Contract cassiret, und unter andern Rationibus eben dieses pro fundamento gesetzet: Und weil diese Urthel aus vielen Ursachen wichtig, will ich verbotenus solche mittheilen:

St.

„ten Nohtdurft, und auf die producirten Documenta, hiemit für Recht:
„Weil Kl. von undenklichen Jahren her, ja nimmer, einen Kirchenstuhl (*) zu
„ihren Häusern gehabt, besondern dieselben jederzeit von der Kirche geheuret,
„und weder vor sich und ihre Vorweser einige eigenthümliche Gerechtigkeit an
„denen Lücken, deren Acker bereits vor undenklichen Jahren zu der Bekl. Häu-
„ser-geleget, dieselbe Rocks-Enge und Schurmanns Damm vor ihr baar
„Geld gekaufft, die Sache auch sowohl in der Lücken-Schrage de Ao. 1636.,
„als in der Sentence vom 8. Mart. 1652. bereits decidiret, daß es bewand-
„ten Umständen nach bey dem Alten zu verbleiben, Bekl. von der angestellten
„Klage und gegenseitiger impetition zu absolviren, und Kl. in expensas,
„welche doch der Billigkeit nach moderiret werden sollen, zu condemniren.
„V. R. W. Publ. Flensb. d. 12. Oct. 1698."

(*) Von den Begräbnissen und Kirchen-Stühlen, imgleichen den Streitigkeiten wegen der Oberstelle in der Kirche St. Johannis, werde hiernächst mehrere Nachrichten bekant machen.

St. Johannis Kerſpellůde Clegere. Frantz Holſtens Erven Beclagede.

Vp Clage der gemeinen Kerſpellůde tho St. Johannis allhie ſůbneſt alſe Clegere, eines, vann wegen Roeckes-Enge, de ſe ſeligenn Frantze Holſtein, weilunth Borgermeiſtere hieſůlveſt, vor Hundert Marck alſe eyn Panth ſine Leuvtydt tho gebrukende ingedaehn. Welckere nu Frantz Holſte vorſtorven, ſyne Erven erfflick tho beholdende ſick anmathen, vnd ehrenn Panthſchillinge nicht weddervmme annemen, vnd de Wiſch affſtaen wyllenn. Denn datt eine Vorſegelinge darvp vtgegeven, ludende datt Frantze de Wiſch vor ein unwedderlöeßlick Panth ſchöle geſettet ſyn, dar wuſten Se nichts vann, heddenn ock ehren Kerſpellůden, de den Breff vorſegelt, wyder nicht, alſe vp Frantzes Levetydig, de Wiſch vor ſodane Gelt tho gebrukende, vorſegelde gehetenn, vnd darjegen de Achtbare Jochim Holſte, vann wegenn des ſeliges Frantz Holſtens Erven, alſe Beclageder, anders Deyles, geantwordett: datt Frantz Holſtens Erven eynen Breff hedden, ſo dat Kerſpell St. Johannis vp de benanede Wiſch vtgegevenn, de mit des Kerſpels vnnd achte der vornemeſten Kerſpellůde Inſegele vorſegelt, ock mit öhrer Kerckheren eygener Handt de Tyde vndergeſchreven were, daranne ſe ſick holden dedenn, vnd begereden derwegen, Wy erkennen wolden, Efte de Breff by Macht ſyn ſcholde, edder nicht, Dewile Clegere dat Gelt, na Luet des Breves, entfangen, vnd in des gantzen Kerſpels Nutte (wo ſe ſůlveſt offentliken bekennende) angewendet hedden. Nach Rede und Jegenrede, Vorleſinge des Breves, ock richtliken Examineringe derjennen, ſo noch van den im Levende ſyn, de den berurten Breff vorſegelt, vnd genochſammer Erweginge der Sacken. Dewile de gemelte Wiſch der Gemeynen hieſulveſt Stadtfelth, un ock de Kerſpellůde, ſo den offtberurten Breff vorſegelt, bey öhren Eyden de Warheit to ſeggende vormanet, ſůlveſt bekennen, dat ſe anders, alſe van ehreme Kerſpeln en befalen worden, vorſegeltt hebbenn, So erkennen Wy Burgermeiſtere vnd Raahtmanne der Stadt Flensborgh tho Rechte: Datt de gemelten Kerſpellůde de Wiſch alſo, wo de Breff ludende, tho vorſchryvende vnd vorſegelende, **Dewile einem Raet alleine dat Stadtfelt tho vorlenende hefft**, nicht mechtig geweſen, vnd derwegenn de Breff by vnwerden, vnd de, ſo Enn vorſegelt, **nedderfellich**, vnd darvor **tho beterende** ſchuldich ſyn ſchollen: Doch dewile Frantz Holſte ſeliger de Wiſch mit Witte de Tidt ann ſick gebracht, ock vele myt deme, dat he **dißen Stadt lange vorgeſtanden, vngemakes gehatt**, tho deme an de Wiſch de tho bedikende vnnd tho befredigende vaſt vele angewendett, Datt darwegenn Marina, des ſeligens Frantzes nagelatene Wedewe, der-

Von dißer Sententz appel-lereten Clegere an Kön. Maytt.

sülven öhres Levendes Tidt genethen, vnd den Dieck vmme de Wisch also, datt Clegere des neinen Schaden nemme, holden und maken lathen, Vnnd Clegere darjegen des Panthschillinges so lange ock gebruken scholle. Na Marinen Tode averst scholle Clegere de hundert Marck Frantzes Erven wedder erleggen, **woll averst de Wisch alsdenn tho gebruckende hebben scholle, dat scholle staen tho vnser (des Rades) Erkenntenisse,** alles von Rechtes wegenn. Tho Orkunde der Warheit mit vnser Stadt-Secrete, so wy ad causas gebrucken, vorsegelt.

Datum Flenßborgh, den 22sten Junii Ao. 1562.

Ob nun gleich, nach angewandter Appellation, von denen Umständen, welchergestalt diese Sache verhandelt worden, in keinen archivarischen Nachrichten etwas angetroffen; so ergiebet doch der Ao. 1588. von dem Kirchspiel St. Johannis an den Magistrat ausgestellte Kaufbrief dieser Koogs-Enge, daß die Urthel müsse in allem confirmiret seyn, und da eben dieses Document besonders wichtig, auch in dem Stadts-Prot. vom 6. May 1588. p. 291. eingeführet:

„Hat die Stadt von dem Kirchspiel St. Johannis gekauft die Kockes-Enge cum omnibus pertinentiis vor 240 Mkl., und soll hinführo ein „jeder Kammerherr des Kirchspiels Nicolai solche Enge die Zeit seines „währenden Ambts zu geniessen, und zu keiner Zeit darin verändert, oder „in einen andern Gebrauch verwendet werden." Add. das Erdbuch der Stadt Fol. 9. v. "Kokes-Enge schall nha voriger Belevinge alletydt by „den Cämmerer in Marien- und Nicolai Karspel thom Gebrucke gelaten werden (*)."

so muß auch solches in extenso bekant machen.

Copia des Kauf-Briefes,
welchen das Kirchspiel St. Johannis auf Kooks-Enge d. 6. May 1588. an den Magistrat auf 240 Mark ausgestellet.

Wy Vorstendere und Geschwarne des Kirchspiels St. Johannis urkunden und bekennen vor uns und unsere Nakamlinge hiemit öffentlich, nachdem vor etlichen verflatenen Jahren die Königl. Stadthalter und Räthe in der irrigen Sacken, so von wegen einer Wisch, die Kocks-Enge genömmet,

(*) In welchem Jahre die Kooks-Enge wieder von der Stadt abgekoñen, und was das Kirchspiel St. Johannis dafür an die Stadt und Cämmerey bezahlet, davon werde, bey der Continuation gegenwärtiger Monum., mich bemühen, die mir annoch fehlende vollständige Nachrichten beyzubringen.

nömmet, twischen des seel. Frantz Holstein, etwa Burgermeister in Flensborg nhagelatene Wedeven und Erben an einem, und uns und unsern Mittvorwandten an andern Theils in Rechten schwevende gewesen, dermahten einen Abschied und Verordnung erghan lathen, dat wy vorgemeldte Vorstandere und Geschwarne diesülvige Wisch (wann sie nha Marinen Holsteins dötlichen Affsiervende, an unser Kerspell gegen Erlegung der 100 Mark Pand-Geldes wedderum vorfallen würde, nicht ohne eines Ersamen Rahts dieser Stadt Vorwehten und Bewilligung, verendern, vorkopen und verpanden, wie ock ein Ehrb. Raht vor ehr Interesse, so sie an gemelter Wische hebben) diesülvigen ohne unsern Consent und billigen Affdrag nicht annehmen und gebrucken sollen, und gleichwohl tho unser gegenwerdigen Tidt, tho Affleggung des vorangeregten Hollsteinschen Pfand-Schillings, wie ock anderen obliegenden Schuldbörden, damit unsere Kercke und gemeine Kerspell beschwehret, unvorbigentlich vororsacket worden, unsere Gerechtigkeit und Eigendhom ahn vorangeregter Wisch tho verkopen und tho vorendern, se hebben wy derhalven mit wohlberahtenem Gemöhte und eindrechtiger unser samenden Kerspellüde Bewilligung, uth vorangetogender Orsacken, desülvige Eigendohmliche Gerechtigkeit, so wy und unsere Vorfahren ahn der gemelten Kockes-Enge beth anhero gehabt, zu einen rechten, beständigen unwedderroplichen Erff-Kope dem vorgedachten E. Raht der Stadt Flensb. und ehren Nakamelingen verkofft, verlaten und upgedragen, wo wy denn ock diesulvigen hiemit und in Krafft disses Breffes zum beständigen Form des Rechtens erfflich und eigenthümlich diesulvige mehrangeregte Wisch, verkopen, verlaten und updragen mit aller Gerechtigkeit Grundes und Bodens und aller anderen Thobehörunge, wo de Nahmen hebben mag, und so wiet, lang und breyt desülvige in ehrem Bezircke und Umkreise sich erstrecket und begrepen is, und is dieser Erff-Kop geschehen vor 240 Marck Lübsch guder gangbarer Münthe, welche uns de wohlgedachte E. Raht in ener ungedelten Summen und gudem gangbahren Gelde rp dato dießes Breves rethbahr betalet und entrichtet, und wy desülvigen tho voller Genöge entfangen, und tho unser Kerken und Gemeines Kerspels bekandlichen Vordeil angelegt und bewendet hebben, Derowegen wy Vorstandere und Geschworne obgemelt vor uns und unsere Nakämliche, in Krafft düßes Breves, den baven erwehnten E. Raht und ehre Nakamlinge vor alle fernere Namahninge solches obangeregten Kop-Geldes hiemit und in Krafft dieses vollenkomlich quiteren und loßsprechen, und uns guder Betalunge bedanken, und setten und vöhren demnha wy vakengemeldte Vorst. und Geschw. des Kerspells St. Joh. vor uns und unsere Nakömlinge dem offterwehnten E. Raht und

ehren Nakamliche in die habende Gewehre und rowliche Besittunge solcher vorgedachten Wisch, die Kocks-Enge genömet, dat se desulvige van nhu und in allen künfftigen Tyden unvorrückt by dem Rahtstole erfflich und eigendohmlich besitten, geneten und gebrucken mögen, ohne alle unsere und unser Nakomliche Gegen-Rede und Verhinderunge, wollen uns ock daran keine fernere Gerechtigkeit vorbehalten, sonder desulvigen dem E. Raht und ehren Nakomlinge vollenkomlich cederen und updragen, wie ock wy und unse Nakamlinge tho keiner Befredigung solcher vorangeregten Wisch in thokünfftigen Thiden sollen verbunden syn, sondern ein E. R. werd gedachte Wisch also befredigen, wo sick dat egnet und geböret: Alles getrülich, by gudem Gloven, vest und unwedderroplich tho holdende, sonder Argliste und Gefährde: Tho Urkunde der Wahrheit hebben wy unsers Kerspels gewöhnliches Insegel wetendlich vor diesem Breff anhengen und drucken laten, und ferner verordnet, dat de Ehrs. H. Dirckssen, Jens Buntzen, Math. Clauwesen, Dirck Arend, Soncke Andersen, Namen Trotzen, Jacob Ketelsen, Berend Bartscher, Th. Frelsen und Cl. Wygand, unsere Mittverwandte, diesen Kop-Breff mit ehren anhengenden gewöhnlichen Pitzeren gutwillig bekrefftiget: Geschehen und geven zum Fl. nach Christi unsers HErrn und Seligmachers Gebort in dem 1588sten Jahre, am 6den Dage des Mandes May.

Und da ich das Glück gehabt, daß zuerst in diesen Tagen das Original-Documentum, so in membrana geschrieben, und worunter der Kirchen St. Joh. Siegel annoch ganz unverändert inscript. *Sigillum ecclesie Sancti Johannis*, dann mit 2 noch hangenden und 3 davon abgerissenen Siegeln versehen, erhalten; so stelle mir von selbsten vor, daß ein Liebhaber der Fl. Alterthümer dieses, als unrichtig und falsch versiegeltes, auch per Sent. aberkanntes Documentum mit Begierde lesen werde.

Copia des Kauff-Brieves, (oder vielmehr unablößlichen Pfand-Brieves) welchen das Kirchsp. St. Johannis Ao. 1550. in Octob. trium Regum, an den Bürgermeister Frantz Holstein wegen Kocks-Enge ausgestellet.

Wy gemene Borgers und Carspellüde und Inwaners des gantzen Carspels St. Johannis binnen Flensburg, bekennen vor uns und unsern Nakamelinge tho aller Tidt stedes, in Krafft disses unses Breves unde Versegelinge, dat wy, mit Rade und Bewillinge unser Overicheit unde Vulbort des gantzen gemeinen Karspellüde St. Johannis, hebben versettet und verpandet dem Achtbaren und Ersamen Frantz Holste und sinen Arfen

to

to eyn unwedderloslyck Pand de Wyschk, genömet Kock-Enge, mit alle oer Tobehöringe, wo se nu belegen is, vor eyn hundert Marck Lübesch, wylcker he uns umme unßer Bede willen strack rede to voller Nöge und Dancke avergetelt heft, unde wy vor dat gedachte Gelt tho unser Karcken Buwete unde Karspels Nutticheit angewendet und gelecht hebben, de wyle wy de Wysch plegen uth unsern Karspel to verlenen, unde hadden dar groten Hader und Schaden aff, so de wy darmede verlehnt hadden, hebben unsre Karspellüde geschlagen, unde unse Zwyck doth gehauven und schuttet, wente de darmede verlenet weren, leten de Dycke verfallen, so dat unße Zwyck dar nicht konde uth bliven, so dat wy dar hoge tho genodiget worden, den Dyck dael tho ryten, unde de Wyschck wöste to leggen, uppe dat, dat wy sonder Schaden, unde unse Zwyck ungeschlagen möchte blyven, dewyle wy nenen Danck offte Vordele darvan hebben, sonder Schaden unde Undanck unde daglicke Kyff unde Hader, daräver ys de Wyschck etlicke Jar pladt wöste gelegen, unde nemandt ys darmede vorlent, so dat et sick het begeven, dat wy Gelt to unser Karcken Buwete unde Karspel Nottycheyt hebben behofft gehadt, hebben wy unse Borgermester F. H. angespracken, unde em gebeden, dat he unse Karspel wolde myt hundert Marck Lüb. entsetten, wy wollen em und synen Arven und Nakamelinge de Wyschck, genömet Kocks-Enge, myt alle er Thobehoringe, wedder versetten und verpanden vor sodan eyn hundert Marck unwedderlößlyck em und synen Erven, by also, dat he und syne Arven dar so dan Dyck unde Wal umme macken, dat unse Zwyck em nen Schaden doen kan, unde wy ock nen Schaden van em wedder mochten hebben, mit so dan Bewyllinge hefft F.H. de Wyschck angenamen, de pladt wöste unde vorfallen lach, und hefft dar eyn stathliken Wall unde Dyck umgemacket, de ein groet Gelt gekostet hefft, so dat wy mit em wol tofreden syn, by also, dat syn Arven de upgedachte Wyschck mydt sodan Wal vorwaren, alse he nu angehaven ys, weret averst Sack, dat gemynt van unse Karspellüde van Avermodt offte Affgunst den Wall dalrete, und er Knyck dar yn yagede gegen synen Wyllen, hefft vacken gedachte Frans unde syne Erve de Macht, dat Zwyck, Perde offte Beste yn tho nemen unde schütten, so lange, dat se synen Willen dar vormacken, und hermyt, yn Krafft deßes unßes Breves, vacken gedachter Frans und synen Arven yn eyn ruevlicke Besyttinge geföret unde gebracht hebben, vor uns unde unße Nakamelynge stedes faste tho holden, sunder alle Argelist effte Hülpe-Rede effte Ynsaghe alse frame erlicke Lüde tho holden.

Tho Orkunde unde Behwyße der Warheyt hebbe wy wytlicken uth unßer alle Befell vor unß unde alle unße Nakamelinge unse ghewantlicke Kar-

spel-Ingesegel hyr wetentlich heten vorhangen; noch tho merer Warschyn hebben wy unsern Karckherrn gebeden, dat he deßen Breff myt egener Hant underschreven hefft, unde dese nageschrevene unsers Karspels Oldesten und Vornemesten hebben dat van unser alle wegen, dat alle Dynck, wo baven gemeldet, stede, vast unde unverbracken schall geholden werden tho ewigen Tyden myt eren egenen Yngesegel ock hyr nedden mede angehanget unde versegelt, nemelicken Jens Mürck, Jürgen Arnt, Jacob Overscherer, Hans Lowsen, Godtbort Bonsen, Danckeloff Jensen, Jep Dirickssen und Jens Buntsen, alle erfgesetene Borgers yn deme upgedachtem Karspele St. Joh. wanafftig. Gegeven undt geschreven bynnen Flensborch, am Dage der hylligen dre Konynge, Anno Dwsent Vyffhundert vefftig nah der Gebort unses Salichmackers Jesu Christi.

Deth alles, wo upgemelth, bekenne yck Broderus Petri, Kerckher tho St. Johannes, uth Hete unde Bevell des gantzen Karspels mit eigener Handt underschreven (78).

Damit

(78) Bey genauer Ueberlegung und Ponderirung aller in diesen dreyen Documentis vorkommenden Umstände, muß aufrichtig gestehen, daß ich den Bürgermeister Frantz Holstein, dann auch den Haupt-Pastorem bey der Kirche St. Joh., Ehrn Broderum Petri, nicht von allem Verdacht eines Verständnisses frey spreche, jedoch ferne von mir seyn lasse, denenselben einige Beschuldigung von einer Collision anzuhälsen, da sie allbereits über 200. Jahre in die Ewigkeit gegangen, und sich nicht verantworten können. Meine Mitbürger aber bemerken von dem B. F. H., als dessen Erben zuerst nach seinem Tode, auch unter dem Stadt-Siegel, eine Verschreibung der Mönkentoft produciret, und alle, die im Magistrat gewesen (vid. Mon. I. p. 9.) und der Zeit gelebt, eydlich erhärten wollen, daß Ihnen von solcher Donation nichts bewust, gegenwärtig, nach dem Erkenntniß des Magistrats, post mortem Consulis, diejenige, so den NB. unwiederlößlichen Pfand-Contract mit attestiret, eydlich ausgesagt, unter Bekräftigung des ganzen Kirchspiels, daß wirklich die Versiegelung anders geschehen, als vom Kirchsp. beliebet worden, und daß aus diesem Fundamento die, so solche versiegelt, neddersallig und straffällig erkannt, auf den Pastorem, Br. Petri (*), der Verdacht verdoppelt werde, da er nomine des ganzen Kirchspiels nicht nur solchen attestiret, besondern auch mit dem Kirchen-Siegel (vermuthlich aus der Ursache, weil die 100 Mk. für Kogs-Enge prætense zum Kirchenbau und Kirchspiels-Nothdurft aufgenommen, und Ihm in den damaligen Zeiten das Kirchen-Siegel anvertrauet gewesen) bekräftiget, und auch mit keinem Schatten einer

Damit nun auch dasjenige, was hieselbst præmittiret, annoch mit einigen Beweisthümern der ältern Zeiten unterstütze, will

1) auf das Documentum (79) sub dat. Judic. 1448. mich beziehen, als woraus breiter erhellet, welchergestalt der Raht und Menheit der Stadt ihrem damaligen Landesherrn, dem Herzoge Adolff, die

---

einer Glaubwürdigkeit wird vorgegeben werden, daß, wenn juxta verba: **mit Bewilligung der Obrigkeit und mit Vollbort des ganzen Kirchspiels** der Verkauf geschehen, es nicht möglich gewesen, daß in einer Zwischenzeit von Anno 1550. und 1562. Magistrat und Gemeine resp. obrigkeitlich und eydlich das Contrarium erhärten, und das Kirchen-Siegel mit der geistlichen Unterschrift und Attestirung als unrichtig in Sententia erkannt haben sollten.

(*) Obzwar eigentlich diese Sache und die dahin gehörige Nachrichten zur Kirchen-Geschichte St. Joh. post reformationem gehören; so will nur von diesem B. P. so viel anführen, daß ich denselben vor den ersten bestellten lutherischen Prediger bey der Kirche St. Johannis halte: Denn sein Vorweser Behrens, ein vieljähriger catholischer Prediger, ist bey der Reformation bey der Kirche geblieben, und hat, wie dem Allerhöchsten bekant, aus Gewissenstrieb, oder, wie leider bey vielen Kirchen geschehen, um seine Pfarre nicht zu verlieren, oder sich verheurahten zu können, sich zur lutheris. Religion bekannt. Der Herr Prof. Möller, welcher das Leben aller Pastoren der Kirchen St. Joh. beschrieben, hat von des B. P. Lebensumstände nichts erfahren können, gestehet auch p. 13., daß man von ihm gar keine Wissenschaft würde gehabt haben, wenn nicht in der Kirchen-Lade ein gewisser zum Abdruck gelieferter Vertrag aufbehalten worden, welchen er von sich gestellet. Er soll etwa 1555. verstorben seyn, welches ich für ein Glück für ihn angesehen: Denn wenn er den Tag hätte erleben sollen, daß auch seine Attestirung und Versiegelung nedderfällig und straffällig erkannt worden, Ehre und Amt Schifbruch würde gelitten haben.

(79) Ist jemals ein Document der ältern Zeiten mir zu Gesichte gekommen, welcherwegen ich von unsern Antecessoribus in Officio eine pertinente Nachricht und Wissenschaft verlangen mögte, so ist es wahrhaftig dieses: Denn da bekantlich der Augenschein ergiebet, wasgestalt dieser Struckdamm mitten in dem Herzen der zum Kirchspiel Mariæ gehörigen, und allenthalben mit Stadt-Ländereyen umschlossenen und umgebenen Ländereyen belegen ist, das Kirchspiel auch bis diese Stunde ihre daran habende Gerechtigkeit in der Nachweide exer-

die Water-Stowinge Struckes-Damm und die Hälfte von Morbecke ꝛc. solchergestalt ohne Entgeld überlassen, daß, wenn der Raht und NB. ihre Nachkommen solche wieder verlangen, gegen Bezahlung, Arbeit und

---

exerciret, habe nicht begreifen können, was unsere Vorwesere in officio bewogen, daß sie, da das Pactum reluitionis sogar unentgeltlich von der Landes-Herrschaft und den Nachkommen in der Regierung, gegen Bezahlung der Kosten der Dämmung, (welche gar nicht mehr dabey vorhanden) dieses vortrefliche Stück Land, wovon jährlich so viele Fuder Heu von Amts-Unterthanen abgemehet und verkauft werden, nicht allbereits vor etlichen hundert Jahren reluiret, und sich die obrigkeitl. Mühe gegeben, selbige mit denen Stadts-Ländereyen wieder zu incorporiren, zumal, da solche bey Menschen Gedenken nicht gestauet, und zum Fisch-Teich und Gebrauch der Kön. Küche eingerichtet, als auf welchen Fall, der verschriebenen Reluition ungeachtet, ich es für keine Klugheit halten würde, gegen ihren Landesherrn dieses Remedium zur Hand zu nehmen; allermaßen ohnehin die obrigkeitliche Pflicht erfodert, ohne solche zugestandene Reluition, wowider ohnehin keine Verjährung Statt findet, am allerwenigsten man von einem Landesherrn gegen Seine Unterthanen die Einwendung derselben besorgen dürfen, von den Stadt-Feldern, dem Verlangen ihres Landesherrn, vermöge des habenden Dominii eminentis et Juris Territorialis, pflichtschuldigste Folge zu leisten. Daß meinen verewigten Antecessoribus, wenigstens denen, welche Ao. 1731. im Gericht gesessen, und meinem eigenen sel. Vater, dies vorangezogene Document von 1448. unbekant gewesen, sollte fast daraus muthmaslich schliessen, als in selben Jahr der Nachweide und einer abermaligen Dämung und Absonderung halber von den hiesigen Stadtfeldern Besorgniß entstanden, man das fundamentum nicht in diesem die Sache auf einmal in ein helles Licht zu setzendem Documento, besondern darin gegründet, als wenn die Stadt und das Kirchspiel bis 1645. dieses Land geruhig besessen, und es zuerst in solchem Jahre Ihro Kön. Maytt., Friderico III. Glor. Mem., zum Fisch-Teich eingeräumet. Ich trage kein Bedenken, diese Vorstellung des Magistrats, so wie sie d. 17. Feb. 1731. ad Cam. eingegangen, in extenso, nach dem Concept meines sel. Vaters (*) zu communiciren.

"Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne,
Gnädiger, Höchstgebietende Herren!

"Ew. Excellenz und unsere höchstgeneigte Herren werden nicht ungnädig nehmen, daß wir hiermit incommodiren, und in Unterthänigkeit berichten, wasgestalt allhie verlauten wolle, daß bey Ihro Königl. Maytt. ein

gewisser

und Kosten der Teiche und Dämme halber, solche alsdann von den fürstl. Erben und Nachkommen wieder abgestanden werden sollen. Dieses Docu-

gewisser Freund angehalten, an ihn die hiesige sogenannte Königl. Struxdammer Wiese zu verheuren, von einem andern Freunde aber in Vorschlag gebracht worden, daß sothane Wiese vorgängig im Frühjahr gestauet, und, so weit sie am höchsten zu stauen sey, mit einem Wall oder Damm umbgeben, und von denen rund umbher liegenden Stadt-Ländereyen, so an diese Wiese schiessen, abgesondert werden müste.

Wir können nicht umbhin, dagegen in Unterthänigkeit vorzustellen, daß seit Ao. 1284. (da vom Könige Woldemaro IV. diese Stadt mit dem Stadt-Recht und einigen Freyheiten begnädiget, selbige an Einwohnern und Häusern merklich zugenommen, aber wegen der Gräntze mit denen nahe an der Stadt gewohnten fünff Edelleuten, der Einschüttung des Viehes halber, großen Streit gehabt, daß auch verschiedene darüber zu Tode gekommen, welchem Unheil und deswegen geführten Klagten abzuhelffen, die damals regierende Kön. Maytt. befohlen, denen Edelleuten ihre Höfe und Ländereyen abzukauffen, so auch geschehen; und da die Stadt zu denen baaren Geldern nicht Rath schaffen können, Kön. Maytt. derselben 8000 Mark vorgestrecket, und die hiesige Wasser-Mühle davor zu Pfande genommen;) die Stadt die zu derselben gelegene Ländereyen in Ruhe und Friede besessen, bis Ao. 1645., da Ihro Kön. Maytt., Friderico 3. Höchstseeligsten Andenkens, nachdem Sie das Ertz-Bißthum Bremen quitiret, allergnädigst gefallen, Ihre Residenz alhie in der Stadt zu nehmen, und darauff die Statthalterschafft dieser Herzogthümer zu führen, (wie denn König Christianus V. gl. mem. in Ao. 1646. den 15 Aprilis hieselbst gebohren) von der Stadt und Gemeine ohnweit des Schlosses für Dero Hoffstatt einen Ohrt zu einem Fisch-Teich zu verlangen, da dann ein langer und schmahler Strich zwischen der Struxdammer, der neuen und falckenburger Lücke ausgewiesen und darzu aptiret, welcher aber nicht länger gestauet worden, als bis 1648., da allerhöchstgedachte J. K. M. Fridericus 3., Dero Königl. Erb-Regierung angetreten. Von der Zeit an ist auf Ordre der Königl. Beambten das Graß daraus jährlich von denen Ambts-Unterthanen gemehet und geborgen worden, die Stadt aber, sonderlich das Kirchspiel St. Mariæ, hat die freye und ungehinderte Nachweyde, gleich in allen rund umbher belegenen Lücken, bis auf den heutigen Tag behalten, mithin also in possessione immemoriali & continua sich befindet.

Damit nun Ewr. Excell. und unsere höchstgebietende Herren dieserwegen, und daß das Kirchspiel St. Mariæ allhie vor Menschen-Gedencken die Nach-

Document, welches, da es so wenig nach der Schreib-Art der damaligen Zeiten, als auch ratione dati und sonsten accurat in des Jonas Hoyers

weyde in allen ümbher liegenden Lücken, mithin in dieser Wiese, ungekränckt genossen, Versicherung und Gewißheit haben mögen; so bitten wir unterthänig, Ihro Hochgräfl. Excell., dem hiesigen Herrn Cammer-Herrn und Ambtmann von Holstein, Ordre beyzulegen, den Herrn Cam̃er-Rath Lüders, als welcher allhie über 40. Jahr Haußvogt gewesen, und das Abmehen des Grases, und Bergen des Heues jährlich befodert hat, und alle alte 60 und 70-jährige Bürger, sonderlich im Kirchspiel St. Mariæ, eydlich abzuhören,

Ob bey Menschen-Gedencken die hiesige Struxdammer Königs-Wiese, was die Wälle, oder Dämme, und die freye Nachweyde betrifft, in anderm Stande gewesen, als itzo? und ob nicht jederzeit, so bald das Heu daraus geborgen, das Kirchspiel St. Mariæ darinne die freye und ungehinderte Nachweyde genossen?

und davon zu referiren, da wir denn fest versichert seyn, daß kein einziger, dem das Stadt-Feld nur einiger Maßen bekannt, das Gegentheil behaupten wird.

Und da wir der allerunterthänigsten festen Hoffnung leben, Ihro Königl. Maytt., nach Dero angebohrnen Liebe zur Gerechtigkeit, nimmermehr zugeben werden, daß die Stadt auf eine so unschuldige Weise graviret, und dem Marien-Kirchspiel die Nachweyde disputirlich gemacht werde;

So ersuchen Ewr. Excell. und unsere Höchstgebietende Herren wir unterthänig-gehorsamst, Ihro Königl. Maytt. dieses umbständlich vorzustellen, und durch Dero Höchst-Vermögen in die Wege zu richten, daß das Kirchspiel St. Mariæ in dem geruhigen Besitz der Nachweyde quæst. allergnädigst gelassen, und Königlich dabey geschützet werden möge. Wir bitten darumb unterthänigst, und beharren mit schuldigster Observance und Veneration bis in unsere Sterbgrube

Ewr. Excell. &c.

d. 17 Febr. 1731.

An Ihro Excellence, den Königl. Herrn General-Directorem, und übrige Deputirten zu denen Königl. Finançen, und im Cammer-Collegio,

Unterthänige Bitte
abseiten
Bürger-Meistere und Rath der Stadt Flensburg."

Könten die in dieser Relation angeführte Umstände erwiesen werden, wäre unstreitig die Reluition in den ältern Zeiten geschehen, und unsere Vorweser

würden

Hoyers Stadts-Nachrichten geliefert, ist in dem Archivo der Stadt folgenden Einhalts:

Copia eines Briefes, daß Struxdam und Morbecke zur Stadt gehöre.

Wy Alff von Gottes Gnaden, Hertoch tho Schleswig, Grave tho Holstein, Stormarn und Schouwenborch, bekeñen apenbahr in dißem unsem jegenwerdi-

würden zum andernmal allerhöchstgemeldtem Könige, Frid. III. diese Ländereyen überlassen haben; allein ich bescheide mich, daß Facta erwiesen werden müssen, und daß ich dato nicht das Glück gehabt, in archivo Civit. ichts etwas zu finden, womit ich fundamentum Relationis beweisen können; nur daß in dem Erdbuche der Stadt de Ao. 1594. die Strucksdam-Lücke, worin dis zum Fischteich ehedessen gestauete Land belegen und den Namen erhalten, zu Erdheuer Fol. 2. zu 4 Mkl. zu erlegen, angeschlagen, von diesen Ländereyen aber kein Wort darin angeführet. Indessen ist dieser Strucksdam in statu quo geblieben, und 1731. damit keine Veränderung vorgegangen, als wenig Ao. 1744. die Nachweide von der derzeitigen Schleswig-Holsteinis. Rente-Cammer sub dato Gottorff unterm 25 Nov. 1744. abermals, und zwar aus dem irrigen Fundamento, als wenn solche v. Rescr. ad Mag. "im Amt „nahe bey der Stadt Flensb. herrschaftl. Wiese Struxdamm belegen ꝛc." angefochten, auf unverwandtem Fuße bis diese Stunde bestehen geblieben; und es waltet bey mir gar kein Zweifel, daß, da ersteres Fundamentum ausser allen Widerspruch gesetzet, letzteres auch, wäre gleich nur per traditionem solche von unsern Antecessoribus in officio im Gedächtniß aufbehalten, und man hätte unterlassen, sich der Zeit gegen seinen Landesherrn mit einer schriftlichen Versicherung zu versehen, in ersterem, was die Gerechtsame der Stadt betrift, sich völlig gegründet und befestiget gefunden, die Abtretung derselben, wenn die Stadt noch diese Stunde sich resolviren würde, allerhöchsten Orts allersubmisseste Vorstellung zu thun, Strucksdamm der Stadt in allerhöchsten Königl. Gnaden wieder würde überlassen werden.

(*) Sollte mein Vater wieder aufleben, und sehen, daß ich die in seiner entworfenen Relation als wahr festgesetzte alte Glaubens-Art. der Stadt, von dem Ursprung der Stadt-Ländereyen, in Zweifel gezogen; sollte er sehen, wie ich die Heimlichkeiten der Stadt nicht nur allbereits entdecket, und daß ich den Vorsatz habe, solche ferner zu propaliren, besorgte ich, Er würde eine kindliche Versicherung, wie sehr ich seine Asche bis diese Stunde veneriret, nicht von mir annehmen, besondern den Magistrat vermögen, unter vorgängiger Revocation, alle allbereits abgedruckte Exemplaria zu confisciren, auch zu bewürken, daß mir ein ewiges Stillschweigen auferleget würde.

werdigen Breve, datt de Water Stouwinge Struckesdam und de Helffte von Morbecke, up de Süder Side in Wißharde belegen, de wy up unse egene Kost und Arbeit stouwet hebben, tho behören unsen Undersaten, deme Rade u. Menheit unser Statt Flensborch, und wenner de vorebenommede Rath und ehre Nhakommelinge de vorbenommede Dicke und Stouvinge sulven eschen und wedder hebben willen, so schoellen se nha thwyer unses Rades und nha thwyer ehren erbarn Fründen Kenninge unde Schedinge, uns, unsen Erven unde Nhakomelingen Arbeit und Kost, datt datt Diekent und Damment gekostet hebben, nha Rechtligheit wedder leggen und bethalen. Alle düße vorgeschrevene Stücke lave wy Alff, Hertoch tho Schleswigh vorbenommet, vor unse, vor unse Erven unde Nhakommelinge, dem vorbenomeden Raht und eren Nhakamelingen, in gueden Truwen, stedes fast und unvorbraken tho holden. Tho guter Tuchniße alle diße vorgeschrevene Stücke, hebbe wy Alff, Hertogh tho Sleßwigh vorbenomet, vor uns, vor unse Erven und Nhakommelinge unse Ingesegel wetentlich hengen laten nedden an dißem Breff, de gegeven unde schreven iß, nha der Bort Christi unsers HErn 1448. Jahre, am Sondage alß men singet in der hilligen Fasten Judica.

Es hat auch

2) die dem Magistrat und Deputirten competirte Disposition über die Stadt-Ländereyen allbereits vor etlichen hundert Jahren dazu gedienet, daß, wenn sie Rahtsherren oder auch Bürgermeistere, die sich für die Stadt meritirt gemacht, und deren Mühe sie mit baarem Gelde, wegen des derzeitigen Mangels, nicht belohnen können, mit Ländereyen, und NB. theils erblich, theils auch mit Erlassung der Erdheuer gratificiret. Der allerälteste Beweis ist ad An. 1534., da der Rahts-V. Claus Freese in dem Kriege wider die Lübecker, über die von der Stadt Flensb. gestellte Völker, Hauptmann gewesen, und weiln die wahren Umstände aus dem Donations-Iustrumento des Magistrats, welches zuerst darüber 1554., nach dem Erdbuche der Stadt aber 1545. (80), auf

(80) Da ich vor dem Abdruck noch einmal das Original-Erdbuch von dem Herrn Stadt-Secret. Lüders aus dem Archiv communiciret erhalten, um, da das Original der Donation nicht habe ausforschen können, ratione dati völlige Gewißheit zu erlangen, kan nicht umhin, die ipsissima verba, so wie sie fol. 8 & 9. daselbst angeführet, in extenso bekant zu machen, weil darin beyde Documenta zugleich in Gewißheit gesetzet.

v. fol. 8. "Des seel. C. Fresen L. by P. Mohlens Have beth an den halen Wech,

auf dessen Verlangen an denselben ausgestellet, will ich, um unnöthige Repetitiones zu vermeiden, solches nach der Copey, so mir desfalls, wiewol darin einige Wörter, welche untergestrichen, unverständlich, zu Händen gekommen, communiciren.

Vor jedermänniglich bekennen wir Bürger-Meistere und Rahtmanne der Stadt Flensburg, auch in Kraft dieses Briefes vor uns und unsere Nachkömmlinge offenbahr bezeugen; als damahls die Lübschen hatten dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, König zu Dännemark und Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Hol-

---

Wech, so Harder Vacke gekofft und inne hefft, schall van wegen des Breves, so B. und R. von wegen des gemeldten Claues getruwer Dienste in Kriegesleufften und andern Sachen ertöget, vormahls utgegeven, und A. 1545., am Mandage nha Ægidii, dateret ist, hinführo **ohne alle Erdhüre** fry und unangefochten bliven, und averst Harder Vacke und sine Erven und Nhakomlinge van der Erde, so hiernamahls dartho ingenamen, tho jährl. Erdhüre tho gevende verplichtet sin **Eine Mark Lübsch.** Vid. in fin. * fol. 9.

* Diewile der Hr. B. Marcus Schröder sines Grott-Vaders, seel. Claus Fresen Lücke wedder an sick gebracht, und van seel. H. Vacken Erven erkofft hefft, so is de **Ein Mark jährlich** (*) **Erdhüer,** van dem Erbaren Rade und den 24. M. van wegen der Gemeine, um sine veelfoldigen Möhe und Beschwerniß, so he by sinem Burgermester-Amt gehabt und erdragen hefft, **em und sinen Erven** in allen künfftigen Tiden verlaten worden."

Meine Mitbürger erlauben mir, daß bey dieser Donation noch diese Anmerkung mache:

1) Daß die ausnehmende Gesinnung beyder Collegiorum gegen diesen B. M. C. fast aus allen Reihen dieser Donation abzunehmen, und welchergestalt sie sich Mühe gegeben, NB. ihren lieben Bürgermeister, wegen seiner in 20 Jahren mühsam ausgestandenen beschwerlichen Last und Bürde, zu recompensiren; Diese Nota hätte in fin. ad p. 353 angeführet werden sollen.
2) Daß, um diese Donation von allem, auch nur möglichen, Verdacht zu befreyen, sämtliche Membra, welche der Zeit in beyden Collegiis gelebet, mit Namen angeführet, und auch dadurch sich zugleich mit ihrem lieben Bürgermeister bey der Nachwelt zu verewigen gesucht;
3) Daß sie es dabey nicht gelassen, sondern solche Donation in das Stadt- und Erdbuch, und die Copey davon in der Cämmerey-Lade, zum ewigen Andenken, eintragen und beylegen lassen.

(*) Meine Mitbürger erinnern sich, daß p. 335. geschrieben, daß, wenn die Erdheuer erlassen oder geschenket, alsdann die Ländereyen zuerst die Erbliche Qualité erhalten.

Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Unseren gnädigsten Herrn, nach Christi unsers HErrn Geburt im 1534sten Jahr entsagt, dasselbe haben seine Königl. Durchl. an uns und unsern Gemeinen hierdurch, nach des HErrn Himmelfahrtstage gnädiglichen gesendet, und gleich vor unser Gemeine lesen lassen, so daß Mann bey Mann mit guter Rüstunge sollten auf seyn, da wir selben Sontags darnach musten nach Gottorff und Rendsburg ziehen, und nach etlichen Tagen nach Travemünde. Uber solche unsere Völcker ward der Ehrsahme Claus Freese, unsers Rades Mitglied, zu einem Hauptmann von uns ordiniret und erwählet, mitlerzeit haben die Lübschen viele Völcker mit die Deutschen nach Friede ausgefertiget, gegen sothane Unruhe ward der gemeldte Claus Freese von dar mit viele unsere Bürger nach Fünen und woll gerüstet aufgefordert, darinnen strax niedergelegt bey Assens, und viele viele wurden gefänglich gehalten, so daß unser gnädigster Herr, die Uberwindung und Victorie durch Gottes sonderliche Gnade behalten, und zogen so nach Nieburg, da wurden sie in der Nacht verraßelt und übereilet, so daß viele im Lager wurden gefänglich genommen und geschlagen, und in vielen Orten verlegt, aber der vorgemeldter Claus Freese ward daselbst über Jahr und Tag auch so gehalten, zu großen treflichen Schaden, denn Er muste seine Haußfrau, Kinder, Hauß und Hoff, auch allen Handel und Handthierunge nachlassen und übergeben. Vor solche getreue, gehorsame und willige Dienste, so Claus Freese hat angenommen, und ehrlich hat ausgeführet, auch darnach Sechs Mündliche Dienste, so Er von unser Stadt wegen gethan hat, hätte ihm woll eine Summ Geldes, als einem Befehls-Mann zustehet, gebühret. Ueber sothane Beschwerung mit Versäumniß und Unkosten, auch gelittenen Schaden, weil Ers unser Stadt zu Ehren hat gethan, doch haben unsere Vorfahren, Burgermeistere und Raht-Manne, dem gedachten Claus Freesen, auf sein Ansuchen, die Zeit seines Lebens und auch seine Leibes-Erben nach seinem tödtlichen Abschied gegünnet, gelenet und zugesagt, die Lücke bey des Ehrsamen Peter Molen Hoff bis an den Holen Weg, und auch die Dyck-Wischen bey der alten Lücke, zwischen dem Berge bis an dem Wedinger Weg, Erblich zu gebrauchen und zu geniessen, wie er auch bishierzu im Gebrauch gehabt hat. Dieweil wir zum Theil das wissen, wie auch unsere Vorfahren uns darvon Zeugniß haben gethan, daß dem gedachten Claus Freesen und seines Leibes rechte Erben sothane vorbemeldte Freyheit zu geniessen eingeräumet ist, so soll sothanes auch von uns und unsern Nachkömmlingen nun auf sein Anforderung auch gehalten, und mit diesem Briefe und Schöte bekräftiget werden, und so zu starcker Wahrseyn, haben wir unser Stadt-Insiegel hierunter würklich heissen anhangen, das

gege-

gegeben ist am Montage nach Ægidii, nach Christi unsers HErrn Gebuhrt Funffzehnhundert in dem Vier und Funffzigsten Jahre.

Und weil der Bürgermeister Marcus Schröder Ao. 1613. diese Lücke, so seinem Großvater, Claus Freese, geschenkt worden, von Hans Vacke wieder erhandelt, auch, nach dem Sinn der Donation, nur auf die Freesische Leibes-Erben gerichtet gewesen, ich aber in Membrana den Original-Kauf-Brief erhalten, worin diese wichtige Umstände wiederholet; so kan nicht umhin, auch solchen nach dem Originai bekant zu machen.

Zu wissen sey Jedermenniglich, Nachdem Ich Hans Fake, Sal. Harderß Sohn, meine Lücke ausser dem Freschen Dohre allhie vor der Stadt belegen, welche vor etzliche Jahrenn Frodde Frese ann meinen Sal. Oheimb Claus Zurschmieden verkaufft, vnnd in vnser Erbtheilungh meinem liebenn Brudern, Claus Faken, ist zugefallen, vonn deme ich dieselbe wieder erkaufft vnnd an mich gebracht habe, itzo wiederumme abzustehen gesinnet, Vnnd es vmb deroselben Lückenn also bewandt, Nachdem weilandt der Ehrbahr Claus Friese, gemeltes Froddenn Godtsaliger Vatter, im Kriege, so weilandt Könnigh Christiann der Dritte Hochlöblicher Christmilter Gedechtnus Ao. 1535. jegen die von Lübeck geführet, für dem gemeinen Vatterlande gestrittenn, vnnd der Bürgerschaft Hauptman gewesenn, fürder auch im Reiche Dennemarken im selbigen, sowol dem folgenden 1536sten Jahre gleichen Befehligh vnd Bestallungh gehabt vnnd rümblich vorrichtet, Vnnd darüber auch vonn dem Feinde gefangen, vnnd also in großenn Schadenn gekommen, Folgentz auch, alse ehr wiederumb erleddiget, dieser Stadt vnnd Gemeine ferner gedienet, vnnd bis in sein hohes Elter vnnd auff seinen Todtsfall den Rathstuel bekleidet hat, Vnnd für solche ausgestandene Gefahr vnnd gehabte große Mhüe vnnd Beschwerungh, auch erlittenen Schaden (obwol ehr ein mehres verdienet vnnd befugt gewesenn) ein Erbahr Rath vnnd die Stadt vnnd Gemeine, die dan auch ein Höhers, wegenn allerhandt auffgelegenen Beschwer, nicht vermogt, ihm, Claus Friesen, vnnd seinen Leibes-Erben dieselbe Lücke in allen künfftigen Zeiten eigenthümblich zu behaltenn, zur freundtlichen Erkandtnus, vorehret vnnd geschenket habenn. Daß derowegen, in Erwegungh dieses, ich dieselbe Lücke dem Erbahrnn vnnd Wolweißen Marcus Schroedernn, Bürgermeistern dieser Stadt, alse mehrgedachten Claus Friesen Tochter Sohnn vnnd seinen Erbenn hinwiederumb verkaufft, überlassen vnnd auffgetragen habe, auch hirmit vnnd in Krafft dieses Briefes, alse solches zu Rechte am krefftigsten vnnd bestendigsten geschenn sol, kan oder magh, Erb- vnnd eigenthümblich verkauffen, cediren vnnd überlassen thue, mit aller Gerechtigheit vnnd Zubehörungh, alse dieselbe Lücke itziger Zeit in seinem Vmbkreiße begriffenn, bewallet vnnd besteiniget ist, Mit sampt auch dem Stücke Erde, so zu deroselbenn Lücke eingenommen, darvonn der Stadt vnnd Gemeine järlich Ein Marck Lübisch Erdthur gegeben wirt, desgleichenn mit den zugehörigen beiden Teichenn hinter der Freschenn Lücken, Auch der Roggen-Saeth, so itzo in derselbenn Lücke geseyet ist, Vnnd ist dieser Kauff geschen vor vnnd vmb **Fünff hundert vnnd Funffzig Mark** Lübisch Kauffgeltes, alse dieselbe in vnnser Erbtheilungh ist angesetzet, vnnd ich die vonn obsetzetenn meinen Bruedern selbsten an mich gebracht habe, Welches Kauffgeldt mir der Keuffer auff nehistkünfftigen Michaelis durch seine an mir ausgegebene Obligation zu entrichtende sich vorpflicht gemacht hat, Demnach ich auch in Krafft dieses Brieves vor mich vnnd meine Erbenn denn Keuffer Marcus Schrödern vnnd seine Erbenn in die ruwsame Erbbesitzungh, Genießungh vnnd Gebrauchungh derselbigenn Lückenn einsetzenn

vnnd

vnnd führen thue, derogestaldt vnnd also, daß sie dieselbe nun vnnd in künfftiger Zeit sollenn Erb- vnnd eigenthümblich besitzen, genießen unnd gebrauchenn, auch verkauffen, verheuren, vorpfänden vnnd damit thuen vnnd lassen nach allem Ihrem Besten vnnd Gefallen, sonder mein vnnd meiner Erben vnnd allermenniglichs Einsage oder Behinderungh, Mich aller daranne habender Gerechticheit vor mich vnnd meine Erbenn gentzlich vorzeihende vnnd begebende, vnnd dieselbe dem Kauffer vnnd seinenn Erben cediren vnnd aufftragende, Immaßen ich ihm dan auch die Schlüssel datzu vberliefert vnnd eingehendiget habe. Gerede, lobe vnnd vorpflichte mich auch, Krafft dieses, vor mich vnnd meine Erbenn, dem Keuffer Marcus Schroedern vnnd seine Erbenn dieselbe Lücke vor allermenniglichs Anspräch zu lieberende vnnd genugsams zu gewehrende. Getreulich vnnd ohne Geferde. Dessen zur Vrkundt habe ich Hans Fake diesen Brieff vor mich vnnd meine Erben mit angehengtem meinem gewönlichen Pitzire bekrefftiget, vnnd mit eigener Handt vnterschrieben, auch ferner gebetten die Erbahrn Claus Boysen vnnd Henrich Jacobs, beide Bürgere in Flensburgh, daß sie denselben zur Zeugnus vnnd Wissenschafft (Ihn und ihren Erben ohne Schaden) mit vorsiegelt vnnd vnterschrieben haben. Geschen vnnd gegeben in Flensburgh am 23 January Ao. Ein Tausent Sechshundert vnnd Dreyzehenn.

Wie oben geschrieben bekenne ich Hans Vake. mit eigner Handt.	Hinrich Jacobß bekenne ditt thor Wittlicheit mitt eigner Handt.	Joh Meier in testimonium subscr. mppr.	Claus Boysen thor Tugeniß mydt eigner Handt.

Und da

3) dieser Bürgermeister M. Schröder eben derjenige ist, von welchem, was sein patriotischer Eifer für die Stadt in Bewahrung der Stadt-Gränzen betrift, ich in gegenwärtigem Monumento allbereits einen Abriß gemacht; so wird mir erlaubt seyn, der nahen Verbindung halber mit der Freesischen Donation, auch die in Membrana in Händen habende, und mit einem abhangenden großen Stadt-Siegel verwahrte Donation de 1613. hieselbst zu inseriren.

Wir Burgermeister vnd Rathmanne der Stadtt Flenßburg, Thuen kundt vnd bekennen in Crafft dieses Brieves vor Jedermenniglich, Nachdem vnser lieber Mittburgemeyster, der Erbar vnd Wolweyser Marcus Schröder, ohne seine dabevor der Stadt vnd Gemeyne halber gehabte Beschwernus, nun in die Zwantzig Jharen das Burgermeister-Ambt verwaltet, vnd dieser Stadt mitt Rhumb vnd Nutzen fürgewesen, vnd ihn wärendem selbigem Ambte viel Mueselicheit außgestanden, vnd eine beschwerliche Last und Bürde auff sich gehabt vnd getragen, auch wegen Gemeinen Nutzes seyne Eygen Narung und Gelegenheyt offtmals hindansetzen vnd versäumen müßen, Solches ihm inskünfftige auch, so lange ihm der Almechtige Godt das Leben wirt erstrecken, noch ferner zustehen vnd obliegen wirt, Vnd ehr dafür zu seyn vnd der Seynigen Ersprießlicheyt einer Ergetzung woll würdig, Bey dieser Stadt vnd Gemeyne aber die Gelegenheyt nicht seynd, darauß ihm mitt pillichmäßiger vnd wolgehöriger danckbarlicher Erstattung könte gefueget vnd begegnet werden, Demnach aber wir itzo vormerken vnd befinden, daß er an dem Teiche auff Nicolai Stadtfelde, **Runzefal** (*) genant, welchen

(*) Sollte ein gelehrter Criticus hieselbst mir den Ursprung dieses Namens mit Gewißheit bestimmen, würde derselbe mir einen Gefallen erzeigen. Vielleicht mögte der mir noch zur

welchen Ehr eine Zeytlang in seynem Gebrauche gehabt, mitt Eingrabung des vmbliegenden vnfruchtbaren Heydt- vnd Mhorlandes große Vncosten angewendet, vnd so ferner daßelbige zu fruchtbarem Lande ferner bereitet werden solte, hiezu noch viellmher Becostung gehören, vnd also die Vncosten deßelbigen Landes würde vast vbergehen werden. Daß demnach wir Burgemeyster vnd Rattmanne obgemelt vnd benantlich Carsten Beyer, Burgermeyster, Jacob van der Wettering, Jens Paulsen, Dittmar Käer, Boye van der Wettering, Ritzer Surbruwer, Johan Bremer, Andreas Oluffs, Henrich Jacobs vnd Ludolff auff der Heyde, Rattmanne, zusampt den Vier vnd Zwantzig Männern van wegen der Gemeyne hieselbst, alse nemlich Carsten Kallicsen, Peter Mandirsen, Matties Christensen, Oue Schweins, Lorentz Petersen, Erich Marquartsen, Marten Holste, Bartolomäus Jacobs, Henrich Siferts, Jacob Schriuer, Hans Boysen, Lorentz Momsen, Thomas Kellinckhausen, Berndt von Oesede, Casparus Brandes, Cosmas Fake, Christianus von Eulenow, Herman Hoe, Mattias Bartscheer, Henrich Holste, Peter Biörnsen, Hilmar von Lutten vnd Clauß Jacobs, dem vorgedachten vnserem Burgemeysteren Marcus Schröederen vnd seynen Erben selbigen Teich mitt dem eingegrabenem Mhor vnd Masen oberwendter seyner Mhüe vnd Beschwernuß halber Erb- vnd eigenthuemlich vorehret, gegeben, überlassen vnd auffgetragen haben, auch hiemit vnd in Crafft dieses Brieves, alse solches zu Rechte bestendigst geschehen soll, kan oder mag, vorehren, vbergeben, vberlassen vnd aufftragen thuen. Vnd ist derselbe Teich, sampt dem eingegrabenem Lande, belegen auff erwendtem Stadtfelde hinter der Noden Lucken, zwischen Niß Festersen Lucke an dem Norder- vnd Erich Marquartsen Teich an dem Westerende, An der Suedtosten Seyten aber, nach Horne-Holtz werts, von dem Orte des Steinteiches an Niß Festersen Lucken langes der Heyde vnd Stouwung des Teiches, nach Außweisung der Kruffte, so ehr gemelter Marcus Schröeder von gedachtem Orte Niß Festersen Lucken bis am Erich Marquartsen Teiche hatt graben lassen, Auff der Westerseyten aber von Erich Marquartsen Teiche langes herunter an seynes Teiches Vmblauff bis an mhergemeltes Niß Festersen Lucken an dem Wester Orthe. Welches alles, wie es itzo bezeichnet, vnd in seynem Vmcreiße begriffen, mitt aller Zubehörung an Teichen, Demmungen, Acker- vnd Wischlande, der mhererwendter vnser lieber Burgermeyster vnd seyne Erben nun vnd ihn allen künfftigen Zeyten sollen Erb- vnd eigenthümlich ein haben, besitzen und genießen, auch beseyen, bemeyen, bestouwen vnd sonsten, alse solches ihnen immer zuträglichst vnd bequemest fallen mögte, nutzen vnd nach allen Irem Willen vnd Gefallen gebrauchen, sonder einig vnß vnd vnser Nachkommen oder Jemandes der Stadt vnd Kemeyne halber, vielweniger Einiger Privatperson Eintrag oder Behinderungh, Immaßen wir dan ihm vnd seynen Erben daßelbige für Allermenniglichs An- vnd Zuspruch zuelieberen vnd zu gewhören vor vns vnd vnsen Nachkommen ihn crafft dieses Brieves vorpflichten thuen, Haben auch diese Donation ihn vnserem Stadt-Erdbuche einschreiben vnd vorzeichnen lassen. Dieweill auch mhergedachter vnser lieber Mittburgermeyster Marcus Schröeder Sal. Clauß Friesen Lucke wieder erkaufft vnd an sich gebracht hatt, vnd aber von Einem Stücke Landes ihn deroselben Lucken järlich Ein Mark Luebisch Erdthuer biß dahero der Stadt vnd Gemeyne ist gegeben worden, So haben wir Burgermeyster vnd Ratthmanne, sowol die 24 Männer von wegen der Kemeyne

---

zur Zeit Unbekante, welcher in den 12ten Stück der Glückst. Anz. ad An. 1764. seine Gedanken über die diverse Derivation des Ursprungs der Stadt Flensb. seine Meynung eröfnet, und bedauret, daß man bey einigen derselben den Mund so sehr drehen müsse, mir hievon Licht geben.

meyne obgenandt mhererwendter seyner vielfältigen Mhüe und Beschwernuß halber selbiger Erdtheur auch ihm vnd seyne Erben ihn allen künfftigen Zeyten erlassen. Wie dan daßelbige auch ihn ermeldtem Erdtbuche ist vorzeichnet worden. Alles getreulich vnd one Gefherde. Vrkundtlich haben wir Burgermeystere vnd Rathmanne obgemelt midt Consens vnd Willen der 24 Männer van wegen der Kemeyne hieüber diese Vorschreibungh auffgerichtet, vnd dieselbe mitt angehengetem vnserem größerem Rats-Secret wißentlich befestigen lassen, Die gegeben is in Flensburgh, am Ein vnd Dreißigsten Monatstage May, Anno nach Christi vnsers Einigen Erlösers vnd Selichmachers Geburt Ein Tausent Sechs Hundert vnd Dreyzehen.

4) Daß, so wie ich ferne von mir seyn lasse, zu dieses meines verewigten Vorwesers Præjudicio ichts was vorzugeben, ich dennoch meine Bedenklichkeit nicht verschweigen kan, daß Er sich habe entschliessen können, den Teich Runzefall (81), so einmal zum Bürgermeister-Dienst in Nic. Kirchspiel gelegt, davon abzunehmen, und auf seine Erben zu transferiren, so wie er bey seinem Leben eine Königl. Interceſſion an

(81) Die merkliche Umstände aus dem Erdbuche, muß meinen Mitbürgern in extenso bekant machen, denn ich p. 319. vorgegeben, daß mir keine Wissenschaft beygewohnet, ob einem jeden Bürgermeister ein Fischteich auf den Stadtfeldern in den ältern Zeiten zugelegt, ich aber, bey abermaliger genauer Einsicht des Erdbuchs der Stadt, hierin mehreres Licht bekommen, nachdemmalen fol. 9. daselbst eine eigene Rubric:

Die Dycke in St. Nicolai Kerspel.

Paul Bartoldzen Dyck schall by dem Rads-Stohle bliven.

Diese Dyck, Ronzefahl genömet, schall in allen künfftigen Tyden von dem Bürgermeister in Nicolai Kerspel gebruckt werden; wobey das sign. *. Vid. intra fol. seq. Fol. 10. h. v. "De vorgedachte Dyck Runzefall mit „den ingegravenen Mohr und Wiesen, ist dem jetzigen Bürgermeister M.S. „und sinen Erven, wegen vielfoldiger Möhe und Beschwerung, so he by dem „Bürgermeisteramt nun viele Jahre hett gehatt, und datt he sick um diese „Stadt und Gemeine wol verdehnet hefft, von dem E. R. und 24 M. von „wegen der Gemeine thor fründlichen Erkendnuß Erff und eigendom„lich verehret, Ehm darup des E. R. Versicherung, und in desülven Ver„sicherung, wo weit, lang und bret datsülve ingegravene Land erstrecket, be„tekenet worden. De Breff is sub dat. d. 31. Mart. Ao. 1613., und „davon Copie in der Cämmerey-Lade gelecht worden," und eben dieses fol. gibt noch von einem andern Teiche diese Nachricht, in v. "Die Karrutzen„Dyck, welcher by der Berndes Lucken ligt, werdt von dem Bürgermeister „in Nicolai Kerspel gebrucket."

an den Magistrat für seine Wittwe effectuiret, daß die beym rothen Thore belegene Wiese, welche ebenfalls dazu gehöret, derselben und ihren Erben zur Heuer mögte gelassen werden (vid. hievon die mehrern Umstände p. 15.) Daß auch

5) eben dieser Bürgermeister M. S. ein großer Liebhaber der Fisch-Teiche gewesen, ergiebet das Prot. Jud. vom 8. Mart. 1653., als woselbst die Aeltesten des Kirchspiels St. Johannis eine Klage gegen dessen Sohn, den vieljährigen Rahtsverw., sel. Hans Schröder, angebracht, und fundamentum dahin gesetzet: v. P. "Daß unter Horenholz zwey „Stück Teich belegen, so dem gemeinen Kirchspiel angehörig, welche hie„bevor seinem Vater, Hrn. M. S., Bürgerm. hieselbst, NB. aus sonder„lichen Ursachen ad dies vitæ zu gebrauchen concediret seyn; anjetzo „aber Hr. H. S. sich derselben erblich gebrauchen und anmaßen thue," und derselbe seine Exceptio 9. Martii 1653. dagegen eingewandt, dessen Gründe aber in Sent. kürzlich concentriret; so will die Urthel, so wie sie eod. abgesprochen, in extenso communiciren.

"In Sachen der Aeltesten und Vorstehern des Kirchspiels zu St. Johannis hieselbsten, im Nahmen und von wegen ermeldten Kirchspiels, Klägern, entgegen Hr. Hanß Schrödern, Rathsverw. und Beklagten, in puncto streitigen dominii zweyer Stücke Teichen, auff jenseit Kocks-Enge, unter Horenholtz belegen, welche Klägern Vorwesere hiebevor in annis 1611 und 1612. des Beklagten seel. Hr. Vatern, als weyland dieser Statt Burgermeistern, eingewilliget, er darauff mit großen Kosten zweene Teiche einrichten lassen, welche Beklagter und sein seel. Vater, ohne prætension bis fürm Jahr gebrauchet und abgenutzet, und nunmehr, weiln er und sein seel. Vater in die 40 Jahren die possession gehabt, jure præscriptionis dieselbe für sich und seine Erben zu behalten vermeinet.

Nach Beyderseits gehörter Nothdurfft, auch Vorlesung deßen, was hievon in des Beklagten seel. Vatern, des Hrn. Burgermeistern, Buch annotiret, erkennen Burgermeistere und Rath zu Recht:

Weiln in bemeldtem Buche expresse enthalten, daß Klägern Vorwesere solches Land des Beklagten seel. Vater nur vergönstiget, Beklagter auch keine andere Ankunfft und titulum possessionis, als diese permission erweisen kan, und dann die præscriptio contra communionem, in tali casu nicht gültig. Daß derowegen ihnen, Klägern, solches Land, wie es vorhin gewesen, umb künfftigen Michaelis wieder abzutreten, die Unkosten an beyden Theilen compensiret von Rechtswegen ꝛc."

So wenig also

6) an der Wahrheit der vorhergehenden archivarischen Nachrichten zu zweifeln, desto größer und wichtiger sind die Zweifel aufzulösen, welche der Donation entgegen stehen, welche die Erben des B. F. Holsten nach dessen Tode unter dem Stadts-Siegel sub d. Fl. 1555. produciret, da juxta verba Prot. alle im Raht, so damals darin verwandt gewesen, einige Wissenschaft zu haben verleugnet. Ich will die speciale Umstände, welche p. 7. 8. 9. Mon. I. allbereits vorgestellet, hieher nicht wiederholen, besondern dieses, vieler beträchtlichen Umstände wegen, wichtige Document, dann auch den Kauf-Brief der Stadt, als woraus zugleich die gehabte Gerechtigkeit des Magistrats wegen der Fischerey (82) in den Mühlen-Teichen und Strömen, sich vollkommen justificiret, meinen Mitbürgern zu beleuchten überlassen.

No. 1.

Erbliche Verschreibung der sogenannten Mönketofft von dem Magistrat an den Bürgermeister Frantz Holste ausgegeben, dat. Flensburg am Donnerstage nach der heiligen 3 Könige Ao. 1555.

Wy Burgermeister vnnd Rathmanne der Stadt Flensburg, bekennen vor vnns vnd vnsere Nhakamen, ock vor jedermannighen in Krafft deßes vnsers Breves ewiglich, nachdem de Durchlauchtigste, Großmächtigste vnser aldergnedigster Herr, Koningk Christian ock erher Königl. Maytt. Gemahl der Königinnen, vnser ock aldergnedigsten Frauwhen, eyne gnedigste Vorbede gedaen, dat wy dem Erbaren, vnsern Burgermeister Frantz Holstein de Lücken, gelegen besüden dem Closter, genoemeth de Möncketofft, mit sampt der Wysecken vnd Ströme, erfflich woldenn vorschriven vnnd vorgünstigenn. Dewyle denne gedachter

(82) Da gegenwärtige Arbeit sich wider meine Absicht vergrößert, muß alle Nachrichten, so in gegenwärtigen beeden Documenten einen Einfluß haben, bis zu einer andern Zeit versparen; indessen werden durch solche des Magistrats gehabte, und zum Theil noch itzo habende Fischerey-Gerechtigkeit in dem Mühlen-Teich und dazu gehörigen Ströme, sonnenhell justificiret, als welche, wenn die Irrungen mit dem p. t. Amtmann der vergangenen Zeiten ꝛc. den beyden Bürgermeistern der Stadt, welche bey ihrer Bedienung die Münchentoft mit der Fischerey haben sollen, vorstellen werde, mit mehrern archivarischen Nachrichten in noch helleres Licht setzen, in specie auch den vortreflichen locum aus dem Stadt-Prot. Jud. vom 11. Jul. 1702., woselbst enthalten, v. P. "Daß der Anwachs der Stadt mit Recht zugehöre, und sie allerdings das plenum dominium darüber habe, nemlich der Wischen-Anwachs und Fischerey ꝛc. bekant machen.

bachter Frantze vns vnnd vnser Gemehne mennichfeldige erliche truwe Denſte bewyſet vnnd erteget, vnnd noch ferner und vordann woll deen kan, ock de gedachten Lücken von Tordt Jeßens Seligen ſyne Erven wedder ingelöſet, vnd vnſen Breff gefrieth vor eyne gude Summe Geldes, dar wy deſülven Lücken Tordt Jebſen tho eynem Underpande de Tydt ſynes Levendes, vnnd nicht länger, vthgeſtellet hadden; Alſo nu genander Burgermeiſter dat Gelt vtgegeven, vnnd vnſen Breff wedder ingelöſet, alles vth vnſem Beubel, hebben wy Burgermeiſter vnnd Rath vpgedacht der Königl. Maytt. ock vnſer gnedigſten Frauven, de Königinnen hochgedacht erher beyde Maytt. vnd Gnaden thon Ehren vnd Gefallen, ock vmme gemender truwen Denſte willen Frantz vns erteeget, gantz vnderdenigſt, bewilliget, ingeruhmet vnd beleveth vor vns vnnd vnſen Nhakamelingen, vnnd als wemen, dat vaken gendemeder Frantz Holſte, Burgermeiſter, vnnd ſyne Erven ſtets vnnd ewiglich verthan de vaken gendemmete Lücken tho ſamt Wißecke vnnd Strom, mit allen anderen Thobehöringen, wo dat ringes ummeher betünet vnnd mit dem Möelen-Dycke thor anderen Sydenn bevlathen, erſtlich, ahne alle Uthgave vnd Beſchweringe, wo de jummerſt mochten gendmet effte erdacht werden, geneten, hebben vnnd erſtlich gebrucken, ſo dat wy gar nichtes Egenes effte Fryes vnns vnnd vnnſen Nhakomelingen, effte jemandes thom Beſten darinne vorbeholden, dat gedachtem Frantzen vnnd ſynen Erven ſchadtlich, affbrocklich vnnd nachtheilig ſyn konde edder mochte, vck mach vehlgenoemede Frantze vnnd ſyne Erven vp demſulvigen Platze vnnd Lücke buwen vnd buwen laten nah erhen egenen Willen vnnd Wohlgefallen. Wy hebben ock günſtichlich verlöwet Frantzen vnnd ſynen Erven, welcker von den Synen dat Luſthus, welcker he dar algerade gebuwet, mit ſampt der Lücken nha ehme ervende würde, mach mit allerley Satte garneren, ſo vele man damit bekamen, vp dem Moelen-Dycke vißken effte vißken laten, dit alles who vp gemelth, laven wy Burgermeiſter vnnd Rath baven gemeldt vor vns vnnd vnſen Nhakommelingen ock jedermennigen Frantzen vnnd ſynen Erven ſtets vnd ewiglich tho holdende, ahne alle Geferde, Bewer vnnd Hinderniſſe, Thor Orkunde vnnd Getüchniſſe der Wahrheit, hebben wy alle wetentlich vor vns vnnd vnnſen Nhakommelingen vnſer Statt-Secrett vor deßen vnſen Breff heten laten hengen. Gegewen vnd geſchrewen in opgedachter vnſer Stadt, Donnerdages nah der hilligen drier Königen, des vofftinhunderſten vnd viff vnd vöfftigeſten Jares. (L.S.)

No. II.

Kauff-Brieff Eliæ Iſenbergs auf Möncketofft vor 800 Rthlr., dat. Flensb. den 24ſten Martii, Ao. 1590.

Ich Elias Eiſenberg, vor mich und meine Erben, mit dieſem offenen Briefe, thue kundt jedermenniglich, daß ich den Ehrſamen und Wohlweiſen Bürgermeiſteren und Rath der Stadt Flensburg, den Moncketofft oder Lücke, vor berührter Stadt Flensburg belegen (welche ich verſchiedene Jahren von ſeligen Frantz Holſteins, weyland Bürgermeiſters daſelbſt nachgelaſſenen Erben, gekaufft und baar überbezahlt) ſamt dem Luſthauße, ſo darauff ſtehet, eines beſtändigen unwiederruflichen Kauffs vor Achthundert Reichsthaler verkaufft und überlaſſen, auch daſſelbige Kauffgeld in einer Summen, ahn gantzen, wohlgeltenden und unverbohtenen Reichsthalern, woll und zu Danck entrichtet, zu meinen ſichern Händen empfangen habe, deshalben ich auch hiemit und in Krafft dieſes Briefes, den gemelten Rath der Stadt Flensburg, und ihre Nachkommen, auch alle der Ihrigen, ſo desfalls Quitung vonnöhten, wegen ſolches erlegten Kauff-Geldes der Achthundert Reichsthaler, von allen ferneren Anſprüchen vor mich, meine Erben, und allermänniglichen, von unſerntwegen, aufs beſtändigſte, als inn, oder auſſerhalb Rechtens zu geſchehen nöhtig, gäntzlich quitire, Thun auch dem Rathe berührte Möncketofft, mit allem Zuwachs und dem Luſt-Hauße, erblich abtreten und

übergeben, und mir und meinen Erben darinn und desselbigen Zubehörung gar nichts vorbehalten. Was aber die Fischerey mit allerley Setz-Garn auf dem Mühlen-Teich (welche Gerechtigkeit zu der Erb-Verschreibung, so dem Möncketofft angehöret, obgemelter **Frantz Holstein** von dem mehrgenanntem Rathe und ihren Vorfahren ehemahls erlangt, Ihm **Frantz Holstein** und seinen Erben verschrieben gewesen) betrifft, ist offenbahr, daß solche Fischerey längst hiebevor vom Amtmann zu Flensburg der Stadt entzogen, und zum Schloß alleine gewandt worden, nicht destoweniger aber gleichwohl will ich auch solcher Fischerey-Gerechtigkeit (weil die, wie gemelt, in des Raths ausgegebenen Verschreibung, **Frantz Holstein** und seinen Erben verstattet gewesen) neben allem andern, so obstehet, gegen dem Rahte hiermit für mich und alle meine Erben und Nachkommen, zu allen künfftigen Zeiten, gäntzlich vorziehen, begeben, dieselbige auch an den Rath zu Flensburg verwiesen haben, also da solche Fischerey etwann von der hohen Obrigkeit wiederumb zu und an den Möncketofft könte erlangt und gebracht werden, daß ich, meine Erben und Nachkommen solche nicht anfechten, vielweniger uns derselben Gerechtigkeit auf dem Mühlenteich zu fischen, zu einigen Zeiten anmaßen oder gebrauchen sollen oder wollen, und also bey solcher Kauff-Verhandlung mit verabschiedet worden, daß ich des gedachten Möncketoffts halben die Gewehr und eviction nach Land-Recht, als drey Jahr lang, gedachtem Rath zu Flensburg versichern solle. So verpflichte und verbinde demnach ich mich und meine Erben, solcher Gewehr oder eviction über den Möncketofft, wie nun derselbige im Bezirck begriffen, und ich ihn samt der obgeschriebenen Gerechtigkeit (jedoch ausgenommen, was die berührte Fischerey anlanget, welche ich aus obangezogenen Ursachen nicht gewehren, vielweniger derselben eviction und Gewehr zu einigen Zeiten auf mich oder meine Erben nehmen, oder legen lassen kan oder will) von mir liefern, drey Jahr lang, die neheste nach dato dieses, nach einander folgende, nach Land-Recht fürzustehen, und zu Rechte zu gewehren, aber nach Verschwinnung solcher drey Jahren, sollen und wollen ich und meine Erben, dazu, oder zu etwas anders, desfalls weder gegen dem Rathe zu Flensburg, oder jemand anders, weiter verhafft noch verpflichtet seyn, alles getreulich bey meinen Ehren und gutem Glauben, auch ohne Gefährde zu halten, Dessen zu Urkundt habe ich diesen Pergamenen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und mein gewöhnlich Pittschafft zu Ende angehengt. Gegeben zu Flensburg, den 24sten Monaths-Tag Mattii, Anno nach Christi unsers Seligmachers Geburt, Tausentt Fünff hundert und Neuntzig.

(L.S.) Elias Eisenberg
manu propria.

Daß auch solche obrigkeitliche Disposition, nachdem einmal die generale Repartition über die vier Feld-Kirchspiele geschehen, auch in den übrigen Kirchspiel-Feldern vom Raht und Deputirten exerciret, wird sich

5) daraus veroffenbaren, wenn ich vornehmlich die Ramsharder Ländereyen in Betrachtung ziehe. Denn es ergiebet

1) die allbereits in Jonas Hoyerschen Stadts-Nachrichten abgedruckte Donatio p. 12., daß Raht und Deputirten 1558. dem Bürgermeister And. Schriver (83) den Holm bey Morbecks Teiche, gegen jähr-

(83) Wenn ich nach dem Erdbuche de 1436. urtheilen soll, hat dieser B. A. S. in Rams-

jährliche Erdheuer, welche die Stadt hinwiederum nach dem Concluso des Rahts und Deput. vom 21. Mart. 1633., als die Ramsharder solche Ländereyen gekauft, und über die Feld habende Gerechtigkeits-Häuser vertheilet, NB. so lange erlassen, als sie solche zu der Kuhweide ihrer Gemeine unverändert gebrauchten, NB erblich überlassen. Das Instrument selbst ist folgenden Einhalts:

Wittlich und apenbahr sy jedermenniglich, wes Standes oder Condition die seyn mügen, dat wy Burgermeister und Rathmanne der Stadt Flensborch bekennen hiermit vor Uns und unse Nhakomelinge, dat wy uth besunderm Gunste und gudem genegedem Willen, dem vorsichtigen, ersamen und wollwisen Andr. Schriver, dem Bürgermeister, den Holm bi dem Morbecke Dicke, in dem uthersten unsem Stadt-Felde int Norden gelegen, mit dem Wische, so von dem Holm beth an den Anbarch Südenwerdt up sich vorstrecket, vorlehenet, gegunt und avergeven hebben, datsülve ummeher to begravende unde in tho nehmende und tho hegende, sick tho Nutte tho makende in aller Mathe, wo he dat best unde vorderlikest tho Wege bringen konde, benevenst dem Damgarden, achter Niels Formans Lucken, mit dem Dicke unde Hudevathe, so he sülvest darinne hefft grauen lathen, wo de allenthalveu ummé her begraven unde betünnet is; Vorlennen, gunnen unde avergeven ehm den upgenanten Holm, so by dem Morbecke Dicke, mit der Wische, so vor dem Holme belegen, mit sampt dem Damgarden Westen Negels

---

Ramsharde gewohnet, woselbst er bey zweyen Häusern eigenhändig geschrieben: Nu And. Schriver. Wenn ich die Jahrzahl des Documenti mit denen aus dem Erdbuche abgedruckten Feld-Nachrichten der Gränze betrachte, so sehe, daß die Bereitung NB. v. sampt der ganzen Bürgerschafft in eben diesem 1558sten Jahre geschehen, als er, zunebst Frantz Holstein, Bürgermeister gewesen, welche beyde ihre Mühe dieserhalben aus den Stadt-Ländereyen reichlich recompensiret erhalten. Was denselben bewogen, daß er diese Donation von Ihro K. M. A. 1564. confirmiren lassen, kan ich nicht wissen; ich habe die Confirmation nicht erhalten können. In dem Erdbuche der Stadt fol. 6. wird selbige mit einer merklichen Clausul allegiret.

v. "Van wegen des Damhgarden und thobehörigen Dycke, ock der Lücke „by Morbecke, darup seel. And. Schriver eine Königl. Confirmation er„langet, schall er daby bliven, so lange gegen höchstgedachte Confir„mation nichts vorbracken oder gehandelt werdt." vid. Mon. I. p. 10. Vielleicht hat derselbe durch die Königl. Confirmation sich und seine Erben in mehrere Sicherheit setzen, auch sich von allem Verdacht besser, als sein lieber gewesener College, F. H., befreyen wollen.

Negels Formanns Lucke also gegenwerdigen in Kraft und Macht dißer unser Vorschriffvinge, vor uns und unse Nakamelinge stedes, fast und unvorbraken woll tho holdende. Dewile he der Stadt wegen mit groter Moye unde Arbeit beladen, und ehm dat sülve Land allenthalven in tho nehmende, tho begravende, tho bewällende, tho betuenende und uth tho radende, sehr vehle gestan und gekostet, schall he dat alles de Tidt sines Levendes fry beholden, geneten und gebruken: na sinem Dode averst, wenn er ehm Godt de Allmechtige eschen wert, schoellen sine Erven dem ersamen Rade unde der Stadt darvan iarlikes thor Erthüere up Andreæ geven und entrichten von dem Holme und Wische by dem Morbecke ein gulden Munthe, und von dem Damgarden, Westen Niels Formans Lücke, achte Schillinge, sine Erven darbi tho handthavende und beschüttende, alle dewile se de Erdthure iarliches vernögen und entrichten. Tho Orkunde hebben wy Burgemeister unde Rath unser Stadt-Secret vor diße unse Vorschrivinge wittlichen vor uns unde unse Nhakamelinge hangen laten. Datum Flensborch Ao. 1558. am Mondage nha Lætare.

2) Haben Raht und Deputirten, gleichwie sie sich berechtiget gehalten, auf dem Ramsharder Stadt-Felde dem Amtmann Kay von Ahlefeld einen Vogelheerd, leg. p. 311 & 312. anzulegen, zu vergönnen, und desfalls sich eine Recognition versichern zu lassen; also auch besonders dem Stadthalter G. Rantzau in den Zeiten, als er Amtmann zu Flensburg gewesen, gegen jährliche, Ihm jedoch erlassene Recognition, zugelassen, eine Pulver-Mühle daselbst anzulegen.

Ich will die verba, so wie sie in dem Erdbuche der Stadt de Anno 1594. fol. 10. eingeschrieben, zum Beweis beybringen:

v. "Dem Königl. Stadthalter, Herrn Gerhardt Rantzoven, ist vor „etzlichen Jahren, da Sin Gestr. alhie Ambtman (1590) gewesen, ausser „der Norder Pforten eine Pulver-Mühle zu haben, von dem Raht und 24 „M. bewilliget worden, doch mit dem Bedinge, daß S. Gest. dieselbe Mühle daselbst dem Ramsharder Felde und Weyde ohne Schaden halten „solle, die Demmung auch daselbst dermaßen fertig halten, daß es dem „Wege nicht schädlich seyn möge: Und hat sich S. Gest. damals erbohten, „davon jährlich der Stadt gebührende Erdheuer zu geben, welche Erd„heuer doch, wegen Seines Ambtes, von S. Gestr. nicht ist abgefodert."

Wobey mit einer andern Hand notiret: "In Zeit feindlichen Einfals von „Ao. 1627. Mich. ist vorgedachte Mühle gantz ruiniret und niedergeris„sen worden von der Kayserl. Soldateska."

Ob nun gleich diese Mühle in dem derzeitigen der Stadt so unglücklich gewe-

gewesenen Kriege ruiniret, die Erben des Stadthalters G. R. durch die gerichtlich bestellte adeliche Vormünder, nach dem unter dem 12. Aug. 1631. an den Magistrat abgelassenem Schreiben (84), den

(84) So gerne als auch selbst eine Information hätte, welchergestalt meine verewigte Antecessores der Vormünder Verlangen von sich abgelehnet, auch, ob die Vormünder in Ruhe gesessen; so muß ich doch aufrichtig gestehen, daß ich in keinen archivarischen Nachrichten etwas davon annotirt gefunden. Das merkliche Schreiben an den Magistrat ist folgenden Inhalts:

"Ehrenfeste, Achtbahre und Wollweise, günstige liebe Herren und Freunde, E. Erbaren M. erinnern sich gutermaßen, und führen ungezweiffelt in unverrückten Gedancken, wasmaßen unser pflegbefohlener Vatter, sehl. Herr **Gert Rantzau**, weiland Königl. Statthalter, Raht und Ambtmann zu Hadersleben, zu Wirtenberge ꝛc. Ritter, vor der Stadt Flenßburg eine Pulver-Mühle gehabt, und dieselbe auch über Rechtsverwehrte Zeit, ruhiglich, ohne einige Contradiction, Vorwehr- und Sperrung besessen, und seiner guten Gelegenheit nach gebrauchen lassen, als dann dieselbe bey dem vergangnen Kriegswesen eingeäschert, also, daß weder Stab noch Stiel, wie man saget, darvon nachgeblieben: So will uns, als verordneten Curatoren, Amtshalber obliegen und gebühren, dieselbe, zu Erhaltung gedachter Vnser Pupillen Hoch- und Gerechtigkeit, wiederumb in den vorigen Standt zu bringen. Wir lassen uns aber weitläufftig berichten, daß die Herren aus diesen Ursachen, weil nur wolgedachter Herr Stadthalter sehl. aus Ihrer Begünstigung die Mühlen vor etzlichen Jahren anrichten und erbauen lassen, darmit nicht friedlich seyn sollen. Nun zwar haben wir hiervon keine Wissenschafft, müssen aber wegen der Possession, darinnen der Herr Stadthalter über 40 Jahr bestanden, nach Inhalt der Rechten schliessen, daß er verus dominus der Pulver-Mühlen gewesen, und davon dominium tam directum quam utile gehabt habe. Und als dann die Herren, Ihrer beywohnenden discretion nach, sich ex Lib. I. Tit. 44. (nach **Erich Krabben** Translation), Juris Danici sich zu erinnern, wann einer ein Gutt in seiner Gewehr und Besitzung 40 Jahr ruhiglich, ohn einigen Anspruch oder Anklage, gehabt, daß derselbe es vor allen ferneren Anspruch, auch jegen die Kirche, behalte; So werden Sie auch hierüber keinen unnöhtigen Streit erwecken, sondern unsern Pupillen die Gerechtigkeit, so Ihnen nach Erbgangs-Rechte zugestanden, ungeschmelert lassen: Denn wenig oder gar nichts gelten will, daß, der Herren Meinung nach, als nur eine Vergünstigung, in welchem Falle die Verjährung kein Statt finden könne, dann es militiret die præsumtio pro Domino Vicario Regio, p. m. daß er dieser Mühlen verus et indubitatus Dominus gewesen, weil er dieselbe ruhiglich besessen, ad Jura gezogen. Ueber das ist allhier auch de bona fide des Herrn Vicarii nicht zu zweifeln, cum illa semper præsumatur; ita ut malam fidem alligans; iliam probare teneatur, L. pen. uti et gl. fin. C. de Evict. Hierumb, und aus anderen Ursachen und Rechts-Gründen, so anitzo zu allegiren unnöhtig, leben wir der tröstlichen Zuversicht, und zweiflen gar nicht, die Herren werden unseren Pupillen an Ihren erlangten Rechten mehr befürder- als behinderlich seyn, in Betracht, daß ihres sehl. Vattern Wolthaten, die er dero Stadt Flensburgk allemahl pro posse bezeiget, das, und kein anderes, erfordern wolle. Sollte ja aber solches, über gefaßte Hofnung, nicht geschehen, werden die Herren uns nicht verdenken können, daß wir sie bey Ihrer Gerechtigkeit bis an Ihro Königl. Maytt. Hand

den Platz vindiciren, und eine neue Mühle wieder aufbauen wollen; so haben doch Raht und Deput. in dem Verlangen der Vormünder nicht condescendiren, besondern vielmehr den 21. Martii 1633. dreyen in denen damaligen Zeiten angesehenen und bemittelten Bürgern, als P. Börnsen, Jonas Hoyer, auch Otto Beyer (85) für 10 Mark Lübsch jährlicher Erdheuer, den Platz eingeräumet, solches Geld aber denen Ramshardern, zu Hülfe ihres Viehe-Rindes, (gleich Raht und Deputirten, nach den Worten des Erdbuchs Fol. 3. "Ene Stück up Ramsharder Felde, die Gallemaye genömet, schall tho Underholdung des gemeinen Bullen in Ramsharde "ver-

---

vertreten, und dieselbe also liederlich nicht fahren lassen. Welches wir der Nothdurft nach den Herren andeuten müssen, denen wir sonsten alle angenehme Dienste in andere Wege zu bezeigen willig. Datum, Drage, den 12ten Augusti, Ao. 1631.

Detleff Rantzow. Heinrich Rantzow.
Key von Ahlefeldt. Heinrich von Ahlefeldt.

(85) Aus denen hinterlassenen, zu meinen Händen gekommenen, Original-Papieren des Bürgermeisters Otto Beyers, meines Abavi mütterlicher Seite, könte ich weit mehrere hieher gehörige Nachrichten anführen, insbesondere, welchergestalt diese ebenfalls in dem Schwedischen Kriege Anno 1643. ruinirte Pulver-Mühle, nach dem in Händen habenden Original-Kaufbrief d. 29. Sept. 1639. von P. B. und J. H. dem Otto Beyer allein vor 200 Mark überlassen, auch, welchergestalt unterschiedene Heuer-Contracte mit denen Pulvermachern errichtet, worin unter andern in einem de 1635. die Erlassung desselben finde, ex rat. v. "Daß er von Ihro fürstl. Gnaden zu Gottorff Freyheit erlan„get, daß er in Angeln, unter dem Guthe Saterupholm, Salpeter suchen, gra„ben und sieden möge, woraus er mehrern Profit zu haben vermeynet ꝛc." Vielleicht habe, wann von der Hammer-Mühle bey der Stadt, so des sel. B. O. B. Vater, dem ältern B. Carsten Beyer, in den ersten Zeiten zugehöret, wenn von der ehemaligen in Kriegszeiten ruinirten Sagemühle, welcherwegen die Stadt, zu Conservation des Flensb. Havens, auch zu bessern Gebrauch der commercirenden Holzhändler, nach der Cämmerey-Rechnung de Anno 1624. in v. „120 Markl. up Befehl E. E. Rahts verdungen dat Water und de Strom „durch den Berg tho graven und leyden by de Sage-Möhle in Jürgensby „beth ant Haff, up jensydt der Ballast-Brügge," sogar das Geld bezahlet, schreiben mögte, Gelegenheit, alsdann etwas mehrers auch davon anzuführen.

"verordnet syn)" überlassen; auch in dem Erdbuch der Stadt folgendergestalt einzuführen befohlen:

Anno 1663, am 21sten Martii, haben Ein Erbar Rhatt vnd 24 Menner bewilliget, daß Her Peter Börnsen vnd Her Jonass Hoyer, auch Otto Beyer, für zehen Mark Lübeß Jarliche Erdtheuer mügen haben den Platz by Galliemay, (worselbsten dem Gottseligen Hern Statthalter, Gertt Ranzouwen, Rittern ꝛc. für Jaren eine Pulver-Müle zu haben bewilligett gewest, aber in Kriegßzeiten Ao. 1627. ruiniret worden) Vmb aldar wiederumb eine Pulver-Müle zu bauwen, sambt einem kleinen Hause, darein das Pulver kan getrucknett werden, auch einem kleinen Hoff darbey,

Vnd sollen die Einwohner in Ramßharde solche Jarliche Erdtheure zu Hilffe Ihres Vihe-Rindtß zu geniessen haben, Actum in conventu Senatus et 24 Virorum, Anno, Mense et die ut supra &c.

In fidem scr. et subscr.

Cornelius Steinhuß.

Wogegen Raht und Deputirten

3) die Erdheuer der zweyten auf dem Ramsharder Felde belegen gewesenen Pulver-Mühle, welche 3 Rthlr. Erdheuer an die Stadt bezahlet, unter den Stadts-Geldern berechnen lassen fol. 35. in dem Erdbuch der Stadt, unter der Rubric

Der Kemerer Hevinge tho Flensb. in dem Kirchsp. Mariæ an Jährlicher Erdhüren, in v. "De kleine Pulvermöle up Ramsharder Felde, baven der Stouwinge, an des Herrn Stadtholders Pulvermöle, gifft Jährlich dree Rixthaler (86).

Woraus dann

4) die Gerechtsame der Stadt ohne Widerspruch justificiret wird, wenn aus den Stadt-Nachrichten ersichtlich, daß Raht und Deputirten des

(86) Meine Mitbürger werden sich nicht wundern, daß bey dieser zweyten Pulver-Mühle so überhin hüpfe. Ich habe hundert Ursachen, davon ist die eine die wichtigste, daß aus keiner archivarischen Nachricht von dem Alter, Concession, Possessoribus, Ruinirung ꝛc. nec vola nec vestigium zu meiner Wissenschaft gekommen; es sind auch die Rudera der beyden Pulver-Mühlen solchergestalt auf dem Ramsharder Felde mit Strumpf und Stiel ausgerottet, daß man auch keine Vestigia davon antrifft.

des Bürgermeisters Thomas Fincke (vid. Mon. I. p. 107.) ob er gleich seine Bedienung niedergelegt, hinterlassene Wittwe, auf ihre Lebenszeit, nicht sowohl auf dem Ramsharder Felde eine ihrem sel. Ehemann zum Gebrauch vergonnete Wiese ad dies vitæ frey überlassen. Vid. Erdbuch de 1594. fol. 6. in v. "Des sel. Thomas „Fincken Wische buten Ramsharder Porten, schall syne nhagela„thene Wedewe ahne Hüre bybeholden öhrer Levendes Tydt, und „darnha tho **Erkenteneß Eines Ersamen Radhes stahn,**" besondern auch sogar auf Marien Felde dessen Wittwe gleiche Freyheit eingeräumet, vid. Erdbuch fol. 4. in v. "De Dycke in dem Ker„spel Mariæ, des seel. Thomas Fincken Dyck, dieweill desülvige „jährlich der Kercken Mariæ tho der Erdthüre gifft achte Schilling, „so schall ock die Wedewe densülven de Tydt ehres Levendes behol„den, Van dißer Dycken schal der Kercken Mariæ, nha older Ge„wonheit, jährlich **twe Pund Wasses** (87) entrichtet werden." Welchen allen, wenn an der Wahrheit noch der geringste Zweifel übrig bleiben sollte, ich mehrere die obrigkeitliche Disposition über die Ramsharder Stadt-Ländereyen bestärkende Beweisthümer beyfügen könte; ich præterire aber solche, und bemerke nur annoch das weitläuftige Erkentniß des Magistrats, nach dem Prot. vom 8. Febr. 1698., da denen Ramshardern, bey 20 Rthlr. Brüche, auferleget worden, ohne Erlaubniß und Anweisung des Bürgermeisters keinen Unterbusch, nach der festgesetzten uralten Gewohnheit im Kirchspiel Mariæ, auf ihre in Gebrauch habende Stadt-Ländereyen zu hauen ꝛc. Und was

5) das Kirchspiel Mariæ betrifft, haben Raht und Deputirte auch darauf gleiche oeconomische Einrichtung nicht nur gemacht, besondern auch das Dominium der Stadt anzeigende Freyheiten exerciret, e. g. wenn sie, nach dem Erdbuch de Ao. 1594. befohlen, fol. 3. „Falckenberg (88) schall uhtgelecht, und in allen künfftigen Tiden tho „der

(87) Von dieser alten Abgabe des Wachses an Kirchen-Gilden, imgleichen von solchen sogenannten Wachs-Pfennigen werde hoffentlich Gelegenheit haben, aus den Alterthümern der Stadt mehrere histor. archivar. und diplomatische Nachrichten bekant zu machen.

(88) Den Ursprung dieses Namens mögte gerne wissen. Ob unsere Vorweser daselbst

„der gemeinen Weide gebruckt werden; eod. Seel. Cathar. Jürgens „Lücke schal uhtgelecht bliven;" fol. 4. "Carsten Richartsen Dyck mit „der Stovinge und Gräsunge schal dat Nachgras int gemeine gebruckt „werden;" fol. 5. "twe woste Dycken, so twischen des seel. Th. Fincken „und Asmus Ucken Dycken belegen, schölen tho der Gemene uthge„lecht bliven;" fol. 6. v. "Lutken up der Heiden Hoff, up dem Anberge „mit den Dycken, und des seel. Henr. Beyers Hoff, dieweil in der Ver„teckniſſe Ao. 1572. ein jeder vor 100 Mkl. tho bethalende verord„net (89), ist umme mehres Gelimpes willen beschlaten, dat hinforder „von einem jeden Have tho jährlicher Erdhüre schall gegeven werden „2 Mkl." Mehrere Beweisthümer præterire.

Besondern ich bemerke,

7) daß das Kirchspiel St. Nicolai & Johannis sich ebenfalls solcher freyen Disposition unterwerfen müssen, e. g. fol. 7. wenn des Peter Festerssens eingehegte Lücke zu jährliche 3 Mkl. Erdheuer angesetzet, dabey aber die merkliche Clausul, v. "Und wann dat Korn und Gras „gemeyet, schall dat Hecke tho gemeiner Koweide geavent werden, „wo he sieck averst dessen weigert, schall E. E. Radhe und der Gemeine „öhr

---

selbst sich mit dem Falkenfangen divertiret. Nach dem alten Art. der Interessenten der Mohrlücken de A. 1587. (welche sogar dem Geh. R. Westph. bekant gewesen, vid. Mon. 4. præf. p. 130. woselbst diese folgendergestalt allegiret werden: Quibus accedunt Articuli statutorum Fratrum Lucke apud Flensburgensis, vulgo Wilkör-Recht der Lücken-Bröder in den Mohrlücken, Ao. 1587.) sollen dieselbe, wenn sie zu erscheinen angesagt, bey diesem Berge erscheinen, Art. 4., welcher folgenden Inhalts: "Idt scho„len sick de Lücken-Bröders, wenn se angesecht werden, by dem Falckenberg ver„samlen, alda, wat enen von den Older-Lüden vorgeholden wert, anhören, und „Recht und Unrecht von der Lücken wegen mit einander sluten und scheden." Und in dem Aelterleute-Buch des Kirchspiels Mariæ de Anno 1650., soll Art. 2. denen Aelterleuten, die über Falckenberg und der neuen Lücke die Verwaltung haben, ein Acker zugestanden werden, v. "so lange sie solcher Verwal„tung fürstehen, für ihre habende Mühe und Versäumniß."

(89) Hier haben meine Mitbürger einen Beweis, daß, wenn in den ältern Zeiten Raht und Deputirten von den Stadt-Ländereyen verkauft, sie sich doch ratione der Erdheuer prospiciret.

„öhr Recht tho vorfolgende vorbeholden und fry syn. Beuerkahr an„geschlagen up 4 Mk. Erdhüre, v. edder schall wedderumme uthgelecht „werden;" add. fol. 8. "Berndes Lücken schall jährlich 3 Mark Erd„hüer bethalen, und nha gemeyedem Graße und Korne, dat Hecke „tho gemeiner Weide geöpenet ꝛc. (90)." Und daß die beträgliche, noch jetzo den Weteringschen Namen führende Ländereyen vor vielen Jahren dem derzeitigen Rahtsverwandten Jacob v. Wetering (vid. Mon. I. p. 101.) bey seiner Cämmerey eingegeben, darauf die Erben nach seinem Tode eine Rechnung von 300 Mark formiret, Raht und Deputirte aber v. "um der Sacken perplexitæt, und dat die Rech„nung jetziger Zeit anthonemende oder tho straffende bedencklich," sich bemächtiget gehalten, zu bewilligen, daß vor solche 100 Rthlr. v. "die „Wetheringsche Erven solche Lücken in öhren Bruckinge Erfflich „und Eigendohmlich beholden, und darvor tho ener Erkentniße dem „E. R. jährlich 2 Mkl. (91) tho erleggen sollen verpflichtet syn ꝛc." Bey welcher in dem Erdbuch fol. 8. angeführten merklichen Verfügung dann annoch besonders zu bemerken: Daß das Kirchspiel die Nachgräsung in solcher aus der gemeinen Weide eingenommenen Lücken bis

(90) Meine Mitbürger nehmen diese wenige Exempel als Beweise desjenigen an, was p. 330. not. 70. hievon angeführet.

(91) Daß aus vielen Exempeln allbereits wird dargethan seyn, daß man auch loco Salarii von den Stadt-Ländereyen dem Bürgermeister, besonders auch denen Cämmerherren, einen gewissen Antheil beygelegt, werden meine Mitbürger angemerket haben; nur ist zu bedauren, daß bey unsern Vorwesern so viele Exempel vorhanden, daß sie und auch ihre Erben, was ihnen nur ad dies vitæ beygelegt worden, erblich behalten wollen, worunter auch der Verlust dieser einträglichen Lücke gehöret, welcherwegen keine Erdheuer an die Stadt kömt, besondern der Raht 2 Mkl. zu einer Erkentniß haben soll. Eben dieser Rahtsverwandte J. v. d. W. hat ebenfalls einen Teich, so zum Rahtsstuhl gehörig gewesen, in Besitz gehabt, welcher annoch aus der Erben Händen liberiret worden. Das Erdbuch fol. 9. bemerket davon dieses: v. "Ein Dyck, wel„chen der seel. J. v. d. W. etwann innegehatt, und sick by der olden Lucken, int „Westen beth an den Wedinger Weg erstrecket, ist Harder Vacken (Sena„tor 1594.) van wegen seines Ambtes ingedahn, und schall nha sinem död„lichen Abschiede wedderumme ahn den Radt-Stohl gelangen." Sed ubi sunt gaudia?

bis 1621. exerciret, da dann auch Raht und Deputirte des Rahts-verwandten J. v. d. Wetering Sohn, dem Bürgerm. J. v. d. W., solche gleichfalls erlassen, in v. "A. 1621., den 12. Dec., ist Hr. J. v. d. W. „und seinen Erben die **Nachgräsung** von seinen Lücken zu geniessen ge„willliget worden, wegen seiner langwierigen getreuen Dienste, und „daß er der Stadt und Gemeine Beschwerde getragen, jedoch also, daß „er und seine Erben die Wälle und Zäune dergestalt machen und ver„fertigen lassen solle, daß wegen Einschüttung der Pferde und anderm „Vieh keine Ungelegenheit oder Beschwerde nöthig seyn möge." Welche Erlassung wegen einer aus den Stadts-Ländereyen dem Bürgermeister Marcus Mandixen, gegen drey Markl. jährlicher Erdheuer, überlassenen Lücke geschehen, welche nach dessen Ableben von dessen Erben verkauft, bey welcher Lücke dann merklich, daß sogar desfalls eine Kön. Begnadigung gewesen, in v. fol. 8. "Ock sollen die Besittere dersülven Lücke der **Erdthüre** gefryet syn, van wegen der hochlöbl. Kön. „Maytt., Friderici II. erlangter Begnadigung (92); doch der jährlichen **Erdthüer** unverfänglich." Gleich dann, als 1594. vom Raht und Deputirten das Erdbuch errichtet, und dazu alle Besitzer der Lücken und Ländereyen gefodert, nach dem Erdbuch fol. 9. Erich Marquartsen seine Freyheit auf des B. M. M. Fischteich mainteniren wollen, wegen der Briefe, so E. E. Raht darüber ausgestellet.

Solchergestalt wäre nun auch der

IVte und letzte Satz, nemlich: **Die mühsame Bemühung unserer Vorweser, in Conservation der Stadt-Ländereyen bey den bürgerlichen Häusern und Familien contra Nobiles, in Betrachtung zu ziehen.**

Da ich denn mit Grund der Wahrheit sagen kan, daß bey dieser Materie unserer Anteceſſorum ausnehmende Mühe und Sorge admirire. Ich will, um so viel möglich, das Wichtigste, so zu meiner Wissen-

(92) Diese allegirte Kön. Begnadigung mögte mir gerne von demjenigen, der solche in Händen hat, ausbitten. Von dem B. M. M. beziehe mich auf dasjenige, was Mon. I. p. 104. vorgestellet; wobey ich dann den gleich itzo lin. 6. zuerst bemerkten Druckfehler corrigire, daß statt beschweren, beschreven, gelesen werden müsse. Daß derselbe auf dem Süder Markt gewohnet, bemerke aus dem Erdbuch de 1436., woselbst er p. 47. eigenhändig geschrieben: Nu M.M.

senschaft gekommen, meinen Mitbürgern bekant machen zu können, die ganze Materie kürzlich in folgenden Num. einkleiden: Da ich

1) die Umstände præterire, wann zuerst, und zwar post 1436., nachdem der Friede hergestellet; da nach Ableben Herzogs Adolff das Oldenburgische Haus Beherrscher dieser Länder geworden; da, occasione der hieselbst gehaltenen Amts- Land- und Gerichtstage, die Noblesse sich allhier theils zu Heuer ad tempus niedergelassen; da sie viele der ansehnlichsten und größesten Häuser der Stadt gebauet; da sie mit dem Magistrat und Deputirten dieserwegen viele Irrungen gehabt; da sie sich gewegert, Schatzung, Contribution, Einquartierung und andere Onera abzutragen, bis sie endlich durch viele Urtheile und Königl. Resolutiones hiezu angehalten, und der Raht und Deputirte, in Hinsicht der vielen Gewaltthätigkeiten, in Sicherheit gesetzet: Denn alles dieses würde ich in unterschiedenen Bogen nicht fassen können; besondern ich bemerke nur den vom Raht und Deputirten gemachten, und mit Fractur-Buchstaben in Prot. vom 4ten Febr. 1578. aufgezeichneten Schluß:

> Diesen Tag hat ein Raht mit den 24 M. einmühtig beliebet und beschlossen, daß kein Bürger oder Einwohner einigen Acker, Wisch, Weide, oder Kohlhoffe, oder einige Erde in oder ausserhalb den Lücken, an einigen Frembden, und sonderlich Adels-Personen, soll verkauffen, oder es soll der Verkäuffer das Guht, so gekaufft, verlustig seyn.

Bey welchem gemeinschaftlichen Schluß, Raht und Deputirten es nicht bewenden liessen, besondern sie haben auch

2) bey Ueberlassung der Ländereyen an ihre Mitbürger, die Præcaution adhibiret, sogar die Verpfändung an Adeliche zu verbieten, auch aus Beysorge einer Alienation an Adeliche, solche selbst zu kaufen. Vid. das Erdbuch de Ao. 1594. fol. 8. v. "Dck die Lucke an keine adeliche Personen verkofft edder verpandet weren." Add. fol. 8. v. "Sie sollen averst die Lücken in keiner Junker Hände alieniren und verkopen, welches der jetzige Besitzer, J. v. d. W., vor sich und sine Erven wilköhrlich stipu-

stipuliret und ahngelavet;" wenn es fol. 4. heißt: "Daß die Cramohns Lücke uth der Juncker Händen mit einer ansehnlichen Summe Geldes, durch den B. Died. Nacke gefreyet," und Raht und Deput. vig. Prot. "darum die Münchentofft vor 800 Rthlr. gekofft, weil sie befürchtet, sie möchte in adeliche Hände kommen." Damit auch

3) solcher gemeinschaftliche Schluß desto größere Kraft und Nachdruck hätte, haben Raht und Deputirte dafür gesorget, daß solcher nicht nur von Jhro Kön. Majestät, Frid. II. sub dato 29. Jan. 1579., besondern auch von Sr. Kön. Majestät, Christian IV., sub dato Hadersleben 16. Febr. 1598. allerhöchst confirmiret worden. Ich will die Letztere in extenso communiciren:

Wir Christian der Vierde, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Entbieten allen und jeden Unserer Stadt Flensb. Bürgern, Einwohnern und getreuen Vnderthanen Vnsere Gnade, vnd zu wissen, daß, ob Wir woll Vns gnädigst zu versehen gehabt, es würde sich ein jeder, Vnsers in Gott hochseelig ruhenden Herren Vatern Christmilder Gedächtnus, Königl. Mandats, so Se. hochseel. L. sub dato den 29. Jan. A. 79. publiciren lassen, vnd euch, den Bürgern, denen vom Adel keine Landgütter Erb vnd eigen zu verkauffen verbotten, erinnert, vnd demselben gebührliche Folge geleistet haben, wir dannoch in glaubwürdige Erfahrung gelanget, daß, demselben zuwider, etliche Contracte fürgelauffen und geschehen sollen, Wann Wir aber dasselbe nochmahls nicht zu verhengen, sondern vber solcher vnsers höchstseel. Herren Vaters aus erheblichen Ursachen angestellter Verordnung vnd Befehlich zu halten gemeinet; So wollen Wir hiermit ernstlich befohlen haben, daß Niemand Unserer Bürger denen vom Adell, oder andern, so Freyheit haben, wer die auch seyn, Landgüter, Lücken, Acker oder liegende Gründe, Erb- vnnd eigenthümlich verkauffen, oder vereusern solle, es geschehe denn mit vnserm guten Vorwissen vnd austrücklicher Verwilligung; da sich aber jemandes in dem darüber etwas vnderwinden, auch Jemand vom Adel desfalls Landgüter vnd liegende Gründe an sich bringen würde, der soll des behandelten Guts ipso Jure verlustig, vnd solches an Vns, ohne weitern Procell, verfallen seyn, ohne daß wir Vns noch darüber ferner die gebührliche Strafe vber solche vnbefugte Contrahenten wollen vorbehalten haben. Da aber sonst von andern, die nicht Freyheit, als die vom Adel haben, vmb Landgüter vnd Gründe gehandelt wird, soll der- oder dieselbigen nicht weniger davon thun vnd leisten, noch anders damit gehalten werden, als von dem, der es zuvor besessen, gethan und geleistet worden, Wornach sich ein jeder zu richten, vnd für Schaden wird zu hüten wissen. Urkundlich vnder Vnserm Königl. Secrete

vnd Handzeichen. Datum auf Vnserm Schlosse Hadersleben, den 16ten Tag Februarii, Ao. Acht vnd Neunzigh.

CHRISTIAN.

(L.S. R.)

Ob man nun gleich

4) hätte vermuhten sollen, daß sowol Adeliche, als Bürger, sich dieser allerhöchsten Kön. Verfügung in aller Unterthänigkeit unterwerfen würden; so hat es noch daran so weit gefehlet, daß Raht und Deputirte, da sie, ihren Pflichten nach, sich verbunden erachtet, darauf zu halten, in viele Weitläuftigkeiten verwickelt worden: Denn nachdem der Kaiserl. Krieg geendet, und die Adeliche, so währendem Kriege die Stadt verlassen, sich wieder eingefunden, haben sie heimlich und öffentlich mit Bürgern der Ländereyen wegen contrahiret, auch alle Bemühungen, welche der damalige Amtmann, Kay v. Ahlefeld, sowol selbst, als auf dessen Ordre der Amtschreiber, Joh. Holst, Ao. 1630. angewandt, vergeblich gewesen (93), und als die Adeliche sich nicht durch die angeführte Beweisthümer in dem an den Amtschreiber J. H. unterm 15. Julii 1630. abgelassenen merklichen Schreiben (94) bewegen lassen, haben Bürgerm. und R. im May 1631. abermals allerhöchsten

(93) Wenn ich meine p. 214. gethane Zusage erfülle, werde die dahin gehörige Umstände und Schriften bekant machen, alsdann ich auch unter andern Fehlern den p. 299. begangenen emendiren werde, daß Otto Rantzau nicht der erste Flensburgis. Amtmann aus dieser Familie, besondern daß derselbe der andere, und vor Ihm ad A. 1468. Hartwig Rantzau dieses wichtige Amt bekleidet.

(94) Dies Schreiben war folgenden Inhalts:

"Denselben sollen wir unvermeldet nicht lassen, wie daß vns in des Herrn Cornelii Steinhausen seinen Abwesend, weiln er heute nach Ditmarschen verreiset, dessen an ihme gethanes Schreiben zu Handen kommen, und sollen darauf zur Antwort dem Herrn nicht verhalten seyn lassen, so viel anlanget die Puncta, wegen derer vom Adel ihre gekauffte Garten vnd Ländereyen, so allhier auf dem Stadtfelde belegen, vnd austrücklich Ihro Königl. Maytt., vnsers gnädigsten Herrn, ernstlichen Mandatis zuwieder, daß sie sich desselbigen hernegst zu gentzlich nicht alleine mögen enthalten, sondern auch dieselbe, so sie vor diesem an sich gekaufft, wiederumb an denjenigen, von deme sie herkommen, kegen Erstattung des Kaufschillings hinwiederumb mögen cediren vnd vberlassen; wie es dann vor diesen ist gehalten, indeme der seel. Jungker Claus von Ahlefeldt, in St. Johannis Carsp. Erbgesessen, einen großen Garten von seel. Wilhelm Valentin, wie man vermeinet, für 2000 m& gekaufft hatt, aber derselbige Kauff, weiln es Ihro Königl. Maytt. Mandato zuwiedern gelaufen,

höchsten Orts Beschwerde geführet; allein unterm 17. May eod. aus der Glückstädtischen Regierung die Resolution erhalten, daß Magistratus die Adeliche vor dem Land-Gericht belangen, und den Bürgern den Verkauf selbst untersagen sollten (95).

Auf underthänigste Supplication Burgermeister und Raht der Stadt Flensburgk, darinnen Sie sich beklagen, daß ihre Bürger an die vom Adel ihre liegende Gründe, Höfe, Aecker und Ländereyen, denen in Ao. 1579. den 29. Jan., wie auch Ao. 1598., den 16. Febr. publicirten Kön. Rescriptis und Mandatis schnuhrstragks zuwieder, zu veralieniren vnd zu veräußern sich unterstehen, mit Bitte, solche Contractus, als ipso jure nichtig, zu cassiren, vndt die emtores ad rei emtæ, die Venditores aber ad pretii restitutionem anzuhalten ꝛc. Geben Ihro Kön. Maytt. zu Dännemark, Norwegen ꝛc. diesen Bescheidt, daß Burgermeister vndt Raht, da die vom Adel wider Ihrer Kön. Maytt. Mandata zu handeln sich unternommen hätten, oder noch unternehmen würden, desfalls am Landgericht die Gebühr zu suchen, vnd daselbst, Inhalts der Königl. Constitutionen, erkennen zu lassen, ihren Bürgern aber durch rechtliche Zwangs-Mittel selbst zu untersagen, vndt über den Kön. Rescriptis, tragenden obrigkeitlichen Amts, zu halten hätten, Vrkundlich unter höchstgeehrter Königl. Maytt. aufgedrucktem Kön. Secret. Geben in Dero Veste Glückstadt, den 17 May, Ao. 1631.

(L.S. R.)

Daß

---

gelaufen, wie dann ebenmeßig den Jungkern Einike Petersen ist begegenet, indeme sein E.L. ein Garten aussen der Kohgangs-Pforten von seel. Hauß Maßen seiner Kinder Vormündern gekaufft, so auch zurück getrieben. Was anlangende des seel. Jungker Eggert von der Herberge sein gekauffte Lücke von Peter Knutzen, ist derselbige Kauff vom Rahte vnd 24 Mann widersprochen, vnd dem Käuffer vnd Verkäuffer beyderseits angemeldet worden, sich solches vngebührlichen Verkauffens vnd Kauffens, so wider Ihro Kön. M. Mandaten wären, sich gäntzlich zu enthalten, vnd seind die Leute anjetzo noch im Leben, so ihnen dasselbige wegen den Rhaten, so vom 24. May angemeldet; daß wir also keine einige Exempel wissen, daß bey vnser Zeit dergleichen jenige Kauff sollte geschehen seyn, daß Ihro Königl. Maytt. gnädigstes Mandat sollte zuwiedern gehandelt seyn. Was anlanget des Herrn günstiges Erpietens, wegen Beforderung Ihro Kön. Maytt. Confirmation auf die geschehene Wahl des Herrn Burgermeisters, wie dann auch wegen der Verheissung, daß in künfftiger Wochen in den vier Harden soll Dinge gehalten werden, vnd alsdenn vnse Sache zu befordern, dessen thun wir vnß zuforderst kegen den Herrn bedanken, vnd verschulden solches mit dem Besten hinwieder zu jederzeit gerne, nebenst Empfehlung der Obacht Gottes. Flensburg, den 15ten Julii, Ao. 1630."

(95) Daß Magistratus auch dieses ante decretum Regis vom May 1631. gethan, bemerke aus dem Prot. de 5. Jun. 1630., woselbst M. Ausbund und dem ab officio dimittirten Cantori Matthias Behrensen der Befehl gerichtlich beygelegt, ihr Land nicht an Adeliche zu verkaufen.

Daß auch

5) Magiſtratus ſich neceſſiret gefunden, Eggert v. d. Herberge und Zacharias Peterſen (leg. p. 178.), vor dem gemeinſchaftlichen Landgericht zu belangen, und ſub dato Rendsburg d. 21. Sept. 1632., jedoch unter Compenſirung der Koſten, die Abtretung erſtritten, wird die Urthel in Copia ergeben.

In Sachen Burgermeiſter und Raht zu Flensburg, Klägern, contra Annen von der Herberge, Eggert von der Herberge Wittiben, und Zacharias Peterſen, wegen etzliche, wider beſchehenes Verbothen erkauffte bürgerliche und auf dem Stadt-Felde liegende Landgüter, Beklagte, erkennen Wir Chriſtian der Vierte, von Gottes Gnaden, zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und von deſſelben Gnaden, Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzoge zu Schleswig, Holſtein ꝛc. Gevettere ꝛc. ſamt Unſern beyſitzenden Räthen ꝛc. auf gethanen mündlichen Bericht und Jegen-Bericht, auch Erwegung der Sachen Umſtände, und allegirten Privilegien nach, hiemit für Recht: Daß Beklagte, jegen Erlegung des Kaufgeldes, und was ihnen, der nothwendigen Melioration halber, dafern ſie dieſelben gebürlich können beweiſen, beikommen kan, die gekaufften Ländereyen wiederumb, compenſatis expenſis, abzutreten ſchuldig; geſtalt ſie denn hiemit dazu verdammet und condemniret worden. V. R. W. Publicatum unter Unſern Königl. und Fürſtl. zum Gericht verordneten Secreten, Geben auf Unſerm, König Chriſtians, Hauſe. Rendsburg, den 21ſten Sept. Ao. 1632.

(L.S. R.) (L.S. R.)

D. Johann Schönbach. mpp.

Und damit auch

6) dieſe Urthel von denenjenigen, die die verkaufte Ländereyen annehmen ſollen, deſto gewiſſer in Erfüllung gebracht würde, hat, teſtante Prot. vom 8. Octob. 1632., als obbemeldte Urthel in curia verleſen, und Magiſtratus beſorget, daß jemand darunter ſeyn mögte, welcher nicht im Vermögen, die Gelder aufzubringen, und die verkaufte Ländereyen wieder anzunehmen, v. "E. E. Raht ſich erboten, im Fall „ſie nicht anders rahten können, gegen genugſame Pfand-Verſchrei„bung von den Stadt-Geldern vorzuſtrecken."

Es ergibt auch

7) der Anno 1632., den 30. Octob. in der Kirche St. Nicolai (96) mit der

(96) Von ſolcher alten Gewohnheit, Vergleiche in der Kirche zu ſtiften, werde Gelegenheit haben, hiernächſt ein mehrers zu ſchreiben.

der Anna v. d. Herberge, als sie sich gezwungen gesehen, nach dem Inhalt der Urthel die gekaufte Ländereyen wieder abzutreten, errichtete Original-Vergleich, welche besondere Mühe sich Magistratus gegeben, die Irrungen wegen der Meliorations-Kosten beyzulegen. Der mir in originali zu Händen gekommene Vergleich (97) wird dieses bestätigen.

Zu wissen sey hermit Allen und jeden, so gegenwärtigen Vertrag-Brief sehen, oder hoeren lesen, daß zwischen die WollEdle, Ehr- vnd Viell-Tugendreiche Frau **Anna, Sehl. Eggerdt von der Herbergen** Wittwen, Erbgesessen in Flenßburg, vnd Jhrem Beistande, dem Woll-Edlen vnd Vesten Herrn **Hanß von Geillhorn**, zu Philipß-Hoff seßhaftig, an Einem, vnd dem Ehrbahren **Peter Knutsen**, Bürgern der Stadt Flenßburg, auch seinen Beistanden, den Ehrnvesten vnd Wollweysen Herrn, **Christiano von Eulenow** und Herrn **Christian Sönnicksen** am andern Theile, wegen der Ländereyen in der roten Lücken, und deß Hoffeß, welche der Sehl. Jungker Eggerdt von der Herberge für etzlichen Jharen von Peter Knudtsen vmb 1100 Marklübsch vnd 3. Rosenobell an sich gekaufft hat, vnd nun auff nehest gehaltenen Schleswigischen Landtgerichtß-Tage von der Landtßfürstl. hohen Obrigkeit, durch Vrthell Jhr aufferlegtt worden, dieselbe, gegen Erstattung deß Kauffschillingß, vnd der beweißlichen Melioration, wiederumb abzutretten, durch wollmeintliche Vnterhandelung eineß Ehrbahren Rathß der Stadt Flenßburg, mit beyder Parten einhelligen vnd freywilligen Consens, eine bestendige Vergleichung getroffen, beramet vnd vollenzogen sey, nachfolgender maßen,

Nemlich, obwoll anfengklich die Ehrngemelte Frau **Anna von der Herberge** vnd Jhr Beystandt, gegen Abtrettung des Hoffeß vnd Ländereyen, den gantzen Kauffschilling, nebenst vnd mit Erstattung vorgenanter Melioration, wiedervmb von dem Verkeuffer gefodert haben, daß dennoch, auff Gegeneinwendung deß Verkeufferß, alß sollte der Hoff durch Ausruttung vieler schöner Eichen Bäume vnd Verfüll- oder Verwüstung eines nützlichen Fisch-Teicheß vnd eingeleyteten newen Wasser-Strom, mercklich verringertt worden seyn, Vnd dan auch auff Erwegung seineß, deß

(97) Hier haben meine Mitbürger eines derjenigen lesenswürdigen Original-Documenten, welche nach dem 2ten Mon. p. 162. einer meiner Mitbürger mir unterm 8ten Jan. a. præt. geschenket, und mit einem wohlgesetzten obligeanten Schreiben begleitet. Es wird demselben nicht zuwider seyn, wenn, da ich seinen Namen verschweige, jedoch aber die flatterien nicht auf mich applicire, solches in extenso bekant mache; vielleicht mögten mehrere meiner werthesten Mitbürger dadurch angetrieben werden, falls sie alte historische Stadt-Nachrichten im Staube liegen haben, solche mir ebenfalls zu communiciren.

"E. H. sind wieder so geneigt gewesen, mir ein wahres Merkmahl Jhrer freundschaftlichen Gesinnung zu geben, daß ich bey diesem Zeugniß Jhres mir höchstschätzbaren Wohlwollens sehr unerkentlich seyn würde, wenn ich Jhnen nicht den lebhaftesten Dank wiederholete, den ich Jhnen so oft abzustatten, durch Jhre besondere Güte bin genöthiget worden. Ich habe das Ehren-Mahl unseres verewigten Herrn Bürgermeisters Loyt mit der gröstен Achtung für Jhre Bemühung gelesen. Der gute Geschmack und die edle Art, mit welcher Sie die Verdienste jener Greise

des Verkäufers, mühsamen und kümmerlichen Zustandeß, die Frawe Keufferinne dahin ist bewogen worden, daß sie zuforderst die Erstattung ab Ihrer Seyten angezogenen vnd auff Beweyßthumb beruheten Verbesserung, gantz vnd gahr hat schwinden vnd fallen lassen, vnd dan von der Summa deß vorgeruerten Kauffgeldeß remittiret vnd nachgelassen funfftzig Marck Lübisch vnd drey Rosenobell.

Welchemnach zwischen den Parteyen dieser beliebeter einmuetiger Schluß ist gemachet, vnd mit gegebener Handt-Tastung zu vnwidersprechlicher fester Haltung bestetigt worden, Daß zu vnterthenigster gehorsamber Folge, der von der Landtsfürstl. hohen Obrigkeitt in dieser Sachen erkanten vnd publicirten gnedigsten vnd gnedigsten Vrtheill, Sie, Fr. Anna von der Herberge, Ihre Ländereyen in der Noten Lucken, sambt dem Hoffe, mit Verlassung aller Ihrer daran gehabten Rechtenß, für sich vnd Ihren Erben, gegen Empfangung Ein Tausendt und funfftzig Mark

Lübß

---

der Vergessenheit entreissen, die unserer Stadt auch noch eine Zierde sind, ist so ausnehmend, daß ich die baldige Ausgabe der folgenden Stücke mit einer angenehmen Ungeduld, so wie alle wohlgesinnete Bürger, recht von Herzen wünsche. E. H. werden mir daher erlauben, einige diplomatische Beweise darzulegen, die vielleicht bey der Fortsetzung brauchbar werden können. Wie ich den Rahtsverw. Balthasar von Oesede p. 106, not. 69. unter dem Verdacht einer unerlaubten Correspondence bemerket fand; so erinnerte ich mich, von meinem sel. Vater gehöret zu haben, daß dieser Mann rechtschaffen, brauchbar und ein angesehener Bürger gewesen seyn solte. Er war nach ihm genennet, weil er ein Bruder seines Großvaters, des Bürgermeisters Gerdt von Oesede war. Er hatte mir von einem großen Verlust an baaren Mitteln ꝛc. von den Schweden in seinem Hause erzählet, dem er beyfügte, daß die Beweise davon vielleicht noch unter einigen alten Papieren seyn würden. Diese Ideen flößten mir die angenehme Hofnung ein, sein Andenken von diesem Verdacht zu befreyen. Ich suchte alles durch, und fand endlich von dieser Sache eine allergnädigste Königl. und eine hochfürstl. ernstliche Anweisung an seine Schuldner, ihm, ungeachtet des Verlusts der Obligationen ꝛc. zu bezahlen, die aber älter, als die angegebene Inquisition sind. Sie beweisen also davon nichts; wol aber, daß auch Bürgere Proviant-Meister bey den Truppen gewesen sind, und daß insbesondere seine Dienste allergnädigst bemerket worden. Bey diesem Nachsuchen fand ich auch, daß Ao. 1618. ein ganzer Hochedler Raht von dem Stadt-Vogt Hans Maesen zwar gröblich injuriret, aber sehr vorzüglich in Ehre und Ansehen sind conserviret worden. Ein Vertrag, nach welchem die adeliche Wittwe Anna van der Herberge, den von dem Bürger Peter Knudzen in der rohten Lücke gekauften Hof und Ländereyen wieder, nach ergangenem Urtheil, an denselben abtreten müssen, kam auch vor, den ich den anderen Documenten beylege. Mir scheinet es glaublich, daß nach Verfassung der Stadt, ein hochedler Raht diesen Verkauf an Adeliche nicht dulden wollen, und daher diese Sache selbst auf dem Schleswigschen Land-Gerichtstage durchgetrieben habe. Ich wünschte, mehrere taugliche Papieren gefunden zu haben; vielleicht sind aber auch diese nicht des Aufhebens wehrt; sie erhalten aber dadurch einen Wehrt, wenn Sie solche als einen Beweis meiner Erkentlichkeit höchstgeneigt annehmen.

E. H. große Bescheidenheit kan mich zwar abhalten, von den besondern Vorzügen und der in dem Denkmahl herschenden Kentniß der vorigen Zeiten zu reden, keinesweges aber verhindern, daß solche nicht jedem Liebhaber der Vater-Stadt von selbst in die Augen leuchte. Mein ehrerbietiger Eifer verpflichtet mich, dafür Zeit Lebens zu beharren,

Flensb. den 8. Jan. 1765. N, N."

Lübß guten ganckbahren Silbergeldeß, dem Verkeuffer, Peter Knudtsen, zu seinem Erb- vnd Eigenthumb, auch ruhelichen Besitz, Nutz vnd Gebrauch, ohne Jemandtß Hindernuße, auch ohne jeuige Bewehr vnd Rechtßsoderung, wiederumb abtretten soll und will; wie sie dan solcheß auff heut dato wircklich præstiret vnd geleistet hat, nemblich auff die bahr entrichtete vnd bezhalete Gelder die obspecificirte Ländereyen und Garten guetwillig cedirende vnd abtrettende, mit Verpflichtung solche Hoffe vnd Landt dem Verkeuffer vnd seinen Erben gegen Allermännichlicheß Einrede, Bewehr vnd Hinderniß frey vnd quitt zu lievern vnd zu gewehren, in vnd außerhalb Rechtenß, in allen künfftigen Zeitten, so offt eß nohtt seyn wirdt, vnd den Verkeuffer vnd seine Erben deßfalls gentzlich schadeloß zu halten, Deßwegen sie dan Jhren von Peter Knutsen außgegebenen alten Kauffbrieff, vnd auff solche Länderey gehabten Beweyßthumb, zusambt aller Jhrer daran habenden Gerechtigkeit vnd Jura Jhme, Peter Knutsen selbst, hiemit vollstendiger Weyse jegenwertig einhendigen vnd vberantwortten thuet, Alleß bey Jhren Ehren vnd wahren Worten, ohne List vnd Gefehrde,

Daß nun dieser Vertrag, wie vorbeschrieben, zwischen Parteyen getroffen vnd geschlossen, deß zu fester Haltung ist derselbe auch mit Jhrer selbsteigenen Henden Vnterschrifft für sich vnd Jhren Erben bekrefftiget worden, Vnd zu mehrer Vhrkundt haben auch die auß dem Mittell deß Rahtß anwesende Burgermeister vnd Rahtß-Verwandte, alß Vnterhandlere, benanttlich Herr Hanß Boyesen, Christian von Eulenow, Clauß Jacobsen, Christian Sönnicksen, Baltzar von Oeseden vnd Henrich Kellinghausen, jedoch allerseytß Jhnen vnd Jhren Erben ohne Schaden, denselbigen zur Zeugnuß Wittlicheitt vntergeschrieben, Geschehen in Flenßburg, in der Kirchen St. Nicolai, am 30sten Octob. Anno 1632.

Anna van der Harbarch,
myn egen Handt.
Witwe.

Peter Knutz,
egen Handt.

Hans Boyesen,
Eygen Handt.

Christian von Eulenow,
mit eigener Handt.

Clawes Jacobs,
min Handtt.

Baltzer von Oesede,
Eigen Handt.

Christian Sönnecksen,
Egener Hannt.

Gleichwie nun

8) durch diese Urthel den Adelichen der Weg zum fernern Ankauf der Ländereyen auf einmal abgeschnitten; als verlangten sie durch ihren adelichen sich selbst so nennenden Mitbruder, Zacharias Petersen, unter dem 13ten Novemb. eod., daß ihnen mögte die Freyheit gelassen werden, Ländereyen von Bürgern zu heuren, und ist deßfalls noch dessen kurzer Revers vorhanden:

"Jdt werdt von einem Ehrbahren Rath nicht anders myns Deels „begerdt, als vor schlechte Hür des Landes, kein Koff oder Vorpfan„dung, wylches Eyn Ehrbahr Radt, oder der Stadt und Gemeine, „möchte zuwieder seyn, werdt nicht begehret, und habe es och van mynen „andern Mit-Brödern nicht anders verstanden. Orkundt myn egen „Handt. Den 13ten Nov. Ao. 1632.

Zacharias Petersen."

Es

Es haben auch dato darauf Raht und Deputirte eine mit der größesten Vorsichtigkeit abgefassete Resolution schriftlich von sich gestellet, welche meritiret, in extenso gelesen zu werden.

Nachdem der WohlEdler, Vester und Manhaffter Zacharias Petersen, Erbgesessen in Flensburg, für sich und im Nahmen der andern Einwohnenden vom Adell daselbsten, einem erbahren Raht einen Zettul unter wohlgemelten Jungkers eigener Handt, sub dato den 13. Novemb. Ao. 1632. haltend, hat insinuiren lassen, woraus Ihm der von Adel allerseitz Meinung, wegen der Bürger-Ländereyen auf dem Stadt-Felde zu heuren, dergestalt vernommen und verstanden wird, daß sie nicht anders begehren, als der Bürger Ländereyen nur schlecht zu heuren, weder aber zu kauffen, noch sich verpfänden zu lassen, welches einem E. Raht oder der Stadt und Gemeine nachtheilig und zuwieder seyn möchte; Als ist darauf eines Erbahren Rahts und der 24 Bürger wegen der gantzen Commun in Flensburg, nach deßfalls gehaltener Communication, ihre freund- und dienstliche Erklärung diese: Ob man wohl geschehen lassen könne, daß die Bürgerschafft dieser Stadt die beschehene und dem von Adel gerichtliche Proces und große Unkosten notificiret, derowegen der sämtlichen Bürgerschafft ernstlich mandiret, sich und dero Ländereyen hinfürter fürzusehen, und sich mit denen vom Adel derogestalt nicht einzulassen, daß es der Stadt Privilegien, Lücken-Gerechtigkeit, und was dem ferner anhängig, præjudicirlich, in Entstehung dessen, und auf den widrigen Fall, mit dem oder denselben also zu procediren, wie Ihro Königl. Maytt., unsers allerseits gnädigsten Herrn und Königs Mandat im Munde haben, unnachläßig zu verfahren, für dato ausdrücklich nicht sey verbothen geworden, ihre Ländereyen an die Einwohnende vom Adel zu verhäuren, daß dennoch, in Erwegung der hierumb geführten kostbahren Processe und anderer erheblichen Motiven, die gemeine Bürgerschafft hierin so weit wohlmeinentlich verwarnet worden, so jemand seine Aeckern und Ländereyen an einigen Edelmann hieselbst verhäuren würde, derselbige sich vorsehen sollte, in Verhäurung also zu contrahiren, und zu schliessen, daß nicht deßfalls der Stadt und Gemeinde an ihren einhabenden und neulich von der Landes-Fürstlichen unser gnädigsten und gnädigen hohen Obrigkeit in Gnaden confirmirten Privilegien, noch einem oder andern benachbahrten oder interessirenden Bürgern, vermöge der alten Willkühr und Beliebung, so den Lücken-Büchern einverleibet, einigen Præjuditz, Nachtheil und Schade inskünfftig über kurtz oder lang entstehen möchte, denn man auf solchen Fall sich dessen allen bey dem Bürger und Locatoren gäntzlich zu erholen bedacht und gemeinet wäre. Wobey ein Erbahr Raht und die 24 Bürger, mit Vorbehalt aller in eventum competirenden Mittel und fernerer

nerer Nothdurfft es nochmahls bewenden lassen, und dem wohlgemelten Junker Zacharias Petersen diese ihre schrifftliche Resolution zur begehrter Antwort freundt- und dienstlich haben mittheilen wollen, sich allerseits der Gnade Gottes getreulich empfehlend. Datum Flensburg, den 14ten Nov. Ao. 1632.

Ad Mandatum Senatus Reipublicæ Flensburgensis subscripsi.

C. St.

Wobey ich dann annoch

9) bemerken muß, daß den Adelichen, wenn sie Häuser geheuret, oder auch Häuser gekauft, die den Häusern angeklebte Feld-Gerechtigkeit zu exerciren, von dem Magistrat nicht disputiret worden. Es haben auch die Deputirte, als der Magistrat mit unterschiedenen Adelichen, wegen der verweigerten Bezahlung der ratione incolatus angesetzten 4 Markl. jährlicher Recognition, bey dem Land-Gerichte Proceß geführet, und Letztere solche durch eine den 24. Sept. 1632. zu Rendsburg abgesprochene Königl. und Fürstl. Urthel (98) zu bezahlen condemniret worden, in einer separaten, noch in Archivo aufbehaltenen Vorstellung, zu Bewürkung dieser für die Stadt so wichtigen Urthel eod. dat. Vorstellung gethan, auch unter andern darin fundamentum gesetzet, daß die Adelichen, gleich den Bürgern, das Stadt-Feld mit ihrem Viehe beschlügen ꝛc. Die Wörter sind diese: v. "Obwol die zur Miethe wohnende Beklagte von Adel auf „ihre impertinenter angezogene adeliche Freyheiten sich berufen, „als ob denenselben durch Abfoderung der Stadt-Schatzung einiger „Præjudiz zuwüchse; so sollte doch das Jus Statut. ratione incolatus und die natürliche Billigkeit, auch die Geniessung vieler bürgerlichen Gerechtigkeiten und Commoditæten, als des freyen „Markts und Brüggenganges, des Einkaufs aller Dinge zu ihrer „Nohtdurft, **ja, daß sie, gleich den Bürgern, das Stadtfeld „mit ihrem Vieh beschlagen** ꝛc. und per totam Germaniam „üblicher Gebrauch, ja die gemeine beschriebene Rechte auth. Nov. „3. t. 2. nov. 15. c. 6. in fin. de defensoribus Civit. &c. ihnen unter „Augen stehen ꝛc."

Welches

(98) Diese und andere mehrere Urtheile, Königl. Rescripte und Verfügungen, werde zu einer andern Zeit, mit denen dahin einschlagenden beträchtlichen Stadt-Nachrichten, in extenso communiciren.

Welches alles dann auch

10) die Wirkung gehabt, daß in einer Zwischenzeit von 1632 bis 1699. unsere Vorweser in officio von keinen Adelichen, der anzukaufenden Ländereyen halber, beunruhiget worden, bis es endlich dem Herrn Land-R. Reventlau, als Besitzern des von dem Adelichen, Hans Blume, A. 1593. (99) gebaueten, itzo Hn. Georg Valentiner zugehörigen Hause, gefallen, unterschiedene Gärten und Ländereyen an sich zu kaufen, wozu Raht und Deputirte, vermöge Eyd und Gewissen, nicht stille sitzen, besondern v. Protoc. vom 4. Mart. 1699. „haben die alten Documenta nachgesehen, und die alten Protocolla „auffschlagen lassen, und herrliche Documenta de Ao. 1598. 1631. „d. 17. May, von 1632. d. 21. Sept. gefunden, daß ohne Unterscheid „keine liegende Gründe an die von Adel sollen verkauffet und ver„alieniret werden, und die Contracte ipso jure nichtig seyn sollen." Vid. Prot. 1631. p. 35. 38. 67. 161. imgleichen de Ao. 1632. p. 83. also resolviret worden, die Königl. Mandata abzuschreiben, und dem Herrn Land-Raht insinuiren zu lassen. Es sind auch darauf, testante Protocollo, Raht und Deputirte abermals d. 7. Martii zusammen gekommen, haben v. Prot. "vorgesetzte Königl. Mandata „und Protocolla verlesen, und weil darin so ernstlich und fest be„schlossen, daß nun und zu ewigen Zeiten keine Ländereyen an Adels„Personen sollen verkauft werden; als ist beschlossen, dabey auch „hinkünftig zu bleiben, und anbey beliebet, daß die beyde Aelterleute „als And. Reyher und Jasper Jaspersen, sich zu dem Hrn. Land„Raht Reventlau begeben, die abgeschriebenen Königl. Mandata „ihm vorzuweisen, und zu bitten, weil daraus zu sehen, daß es in „Bürgerm. und Raht und 24 M. Macht nicht stünde, in den Kauf „und den gemachten Contracten mit den Bürgern und Ihm zu con„sentiren, am wenigsten aber selbst Stadtgründe zu alieniren oder „zu vertauschen, von seinem Verlangen abzustehen, und keine Lände„reyen zu kaufen oder weiter an sich zu bringen.

„And.

(99) Hievon gibt das Prot. vom 19. Julii 1593. fol. 142. vortrefliche Nachricht, und besonders, welche obrigkeitliche Mühe Magistratus sich gegeben, daß bey solchem Bau mit dem fundament nicht wider die Stadtverfassung der Zeit weiter, als die benachbarte Häuser, ausgerücket werde, jedoch sich, der hohen Intercession halber, müssen gefallen lassen, daß die Ausrückung, wie der Augenschein an der süder Seite ergiebet, dennoch geschehen.

„And. Reyher und Jasper Jaspersen brachten zur Antwort, daß „es dem Herrn Land-Raht wundere, daß sie in solche Kleinigkeiten „nicht consentiren wollten, da sie doch dem Hrn. Amtsverwalter „und Jürgen Möller solches gestatteten; es wäre eine bloße Piquan- „terie, und müsse man Unterscheid machen unter einem Gemeinen „von Adel und einem Königl. Bedienten; Er würde es an J. Kön. „Maytt. gelangen lassen;" welches letztere denn auch von Ihm bewerkstelliget worden, und daher sub dat. Copenh. 15. Apr. 1699. ein allerhöchstes Rescriptum an den Magistrat effectuiret: "Daß „v. zwar dem Hn. Land-Raht concediret, einige Stadt-Ländereyen „zu kaufen, jedoch mit diesem Anhang und Beding, daß er wegen „der anzukaufenden Ländereyen, so lange er solche im Besitz hat, des „Magistrats Gerichts-Zwang zu agnosciren schuldig, auch bey dem „Kauf-Contract die Zeit, samt dem Quanto, was ihm bey Wieder- „abtretung zu refundiren sey, zu Vermeidung künftigen Streits, „verabredet, und, falls dem Herrn Land-Raht diese Conditio nicht „anständig, Magistratus bey ihren Privilegiis geschützet werden „solle ꝛc. (100)."

Ehe nun diese Materie abbreche, mögten meine wehrteste Mitbürger von mir die Beantwortung der Frage verlangen: was unsere Vorweser in officio bewogen, dafür so mühsame obrigkeitliche Sorge anzuwenden, daß die Stadt-Ländereyen an keine Adeliche verkauft würden? Ich will die Beantwortung kürzlich in folgende Gründe setzen;

1) Daß alle Stadt-Ländereyen in einem unzertrennlichen Nexu solchergestalt einmal zu der Mitbürger Häuser gelegt, daß solche nicht davon separiret, die aber auch von solcher Gemeinschaft separiret, doch mit jähr-

(100) Ob ich gleich in keinen archivarischen Nachrichten ein vorgängiges Rescriptum communicatorium, oder auch des Hrn. Land-Rahts Vorstellung an den König, weniger eine Relation des Magistrats gesehen; so kan mir doch nicht vorstellen, daß nicht der Zeit Magistratus sollte vernommen worden seyn, wenn nur die kurze Zwischenzeit vom 7ten Mart., da die Provocatio ad Regem vorgeschützet, dann das Datum Resolut. Reg. vom 15. April, da die allerhöchste Kön. Resolution erfolget ist, mir nicht einige Zweifel machte. Indessen haben die Irrungen der Stadt und des Magistrats fast beständig continuiret; ich muß aber die breitere Ausführung derselben, wegen ihrer Weitläuftigkeit, zur Seite legen.

jährlicher Erdheuer belegt, und welchen Ländereyen, durch Remittirung der Erdheuer, ob bene merita, eine erbliche Qualité beygelegt, dennoch die Possessores, vid. p. 299., von solchen eingesteinerten Ländereyen, auch nach dem Principio fast sämtlicher Städte hiesiger Herzogthümer (101), welche das Glück haben, Ländereyen zu besitzen, von solchen Güthern, ohne der Obrigkeit Erkenntniß, gegen andere Ausgesessene nichts zu verändern (102), und auf solchen Fall die verbürgerte (103) Einwohner die Markloſung zu den veränderten Güthern haben.

2) Daß

(101) Ich lasse ferne von mir seyn, die hier einschlagende Verordnungen und Verfügungen anderer Städte hieselbst breiter zu erzählen, da solche in dem Corp. Constit. Holsat. beym Westph. und andern nachgelesen werden können; so viel kan ich aber mit fundament sagen, daß ich glaube, daß viele Städte von der Stadt Flensburg ein Beyspiel genommen, weil die mehreste derselben abgelassen, und höhern Orts gesuchet, als Magistratus Flensb. Ao. 1578. den 4. Febr. dazu den ersten Grund gelegt. Indessen finde allbereits ad An. 1532., daß die Stadt Oldenburg, in Wagrien, dieses Principium angenommen: Und da der Hr. Geh. R. Westph. Gelegenheit gehabt, aus dem Stadts-Prot. einen merklichen locum zu extrahiren, und in seinem Mon. P. 3. præf. p. 129. der Nachwelt bekant zu machen; so wird mir auch erlaubt seyn, davon meinen Mitbürgern Commuuication zu geben: v. "Vor unserm sittenden Stohl des Rahts ist erschienen unser Hovetmann, de „düchtige und ehrenveste Hinrich Rantzau, mit sinem leven Söhne Jochim, und hebben „em etliche Acker, de unser Borger in Bruckinge gehabt, gegünnet, uth Bewillen und Vull„borde unses gnädigen Herrn Koninge Friderikes na Lude siner Gnaden-Breve, da uns „do de düchtige und ehrbahre Hinrick mit sinem Söhne Jochim hefft gelavet, dat he „und syn Söhne na diesem Dage nenen Acker, Wiske, edder Weyde mehr, dat tho unser „Stadt und Borgher Brucke gelegen hefft, edder noch liegt, begehret, edder hebben will, „und uns na diese Tydt vck unse Börgher um nenen Acker, Wyske edder Weyde mehr bemö„gen will, an sick und sinem Sohne tho bringende." Ubi Mandatum Ducis Adolphi 1585. ratione der Stadt Husum ꝛc. leg. in extenso cit. pag.

(102) In dem Bürgerschluß der Stadt Itzehoe sub dat. 20. Apr. 1633. von König Christian IV. confirmiret, vid. Corp. Holsat. v. 3. p. 606. war ein generaler Satz, daß ohne vorgängige Aufeschung keine Stadt-Ländereyen an Fremde zu verkaufen.

(103) Es war überhaupt in der Stadt Flensb. ein bey unsern Vorwesern festgesetzter Satz, daß Bürger-Güther mußten in Bürger Händen bleiben, und daß sogar bey Concursen kein Auswärtiger, wenn er auch die stärkste Verschreibung hatte, aus eines angesessenen Bürgers Güthern seine Bezahlung eher erhalten können, als bis zuerst der Mitbürger vergnüget. Man lese das Prot. Sent. 1560., Montags nah Sept. fol. 23. v. "Todem idt eine van „althergebrachte Gewahnheit wäre, de vor ein Stadt-Recht geachtet, und stedes gehol„den war, dat de Börger und Inwahner düßer Stadt alle Tydt den Vortrede tho erer „Betalinge ut erer Medebörger Güdere vor den Frembden und Uthemischen hebben ꝛc." et fol. 67. ad An. 1564. in rat. Sent. "ꝛc. und ane dat de Börger vor den Utheimischen „tho erer Schuld-Betalinge nah Oldem Gebrucke, welchen wi nicht tho verendernde be„rech-

2) Daß, was die Stadt Flensb. betrift, ich die Nohtwendigkeit der damaligen Zeiten nach dem Principio eingesehen, daß, so lange als die Ländereyen in der Bürger Hände, und so lange als dem Raht und Deputirten eine generale Disposition derselben beykäme, der Credit der Stadt mehr, als anderer Städte, auch in Hinsicht der Ländereyen, bey allen, auch nur möglich anscheinenden, Landes-Fatalitæten, bey Macht bleiben müsse. Und ob man gleich

3) Hiewider einwenden mögte, daß die Adelichen, wenn sie zu Heuer gewohnet, oder auch durch Ankaufung der Häuser sich erbgesessen machten (104), sich, nach den Stadt-Gesetzen, allem dem, was einem würklichen der Stadt mit Eyd und Pflicht verwandten Bürger obliget, auch, ratione der Ländereyen, unterwerfen mußten; so ist es doch nicht sowol in der Stadt Flensburg, als in den benachbarten Städten, eine bekante Sache, daß, obzwar die Adelichen in den Städten durch viele Verordnungen, Rescripta und Urtheile endlich angehalten, zu Friedens- und Krieges-Zeiten mit den Bürgern die Landes-Onera abzuhalten, dieselben dennoch bey aller Gelegenheit sich dem Magi-

---

„rechtiget ꝛc." Und es ergibt auch das Prot. Jud. vom 7. Nov. 1580., welcher merklicher locus auch Mem. Flensb. p. 143. bekant gemacht, daß, nachdem die Stadt Lübeck sich wider diese Gewohnheit, in einem an den Magistrat abgelassenen Schreiben, beschweret, und man in deliberation gezogen, v. P. "Ob man die Lübschen Creditoren, gleich unsern „Bürgern, zu der Schuldener Verlassenschaft nach advenant zulassen wolle, oder nicht? „Denn wo solches den Ihrigen nicht wiederfahren sollte, so würden sie auf gleichen Fall gegen die Unsern sich zu bezeigen haben;" das Collegium der Deputirten, nach vorgängiger Deliberation, den Magistrat ersuchet, v. P. "weil ein Raht unsern Bürgern in ihrer „Mitbürger Güther, nach uralter Gewohnheit, vor den Fremden allewege den Vortritt „in öffentlich gesprochenen Urtheilen zuerkannt, daß sie auch dahero geschützet und gehand„habet werden mögen, bis die hohe Obrigkeit eine Veränderung darin machen würde." Ich werde hievon, wenn ich in einem der künftigen Stücke die vorsichtige Bemühung unserer Antecessorum in officio, ratione der Beybehaltung der alten Stadt-Gebräuche, vorstellen werde, ein mehrers schreiben, auch die ältern Gebräuche, daß die Stadt-Ländereyen eines Theils bey den Lücken-Brüdern verblieben, Beyspruch und andere Rechte desfalls reserviret, auch die vom Raht und Deputirten gemachte, diesen Endzweck erreichende obrigkeitliche Verfügungen, in der zu hoffenden Continuation gegenwärtiger Feld-Nachrichten ausführlicher vorstellen.

(104) Meine Mitbürger conferiren hiebey, was Mon. 2. p. 181. & p. 182. allbereits dieserwegen angeführet, und nehmen eine Versicherung von mir an, daß ich diese Materie aus den Flensb. Alterthümern, mit Beybringung anderer merklichen Exempel, breiter deduciren, und zugleich zeigen werde, woher es gekommen, daß die Adelichen sich aus der Stadt gar verlohren, und den Bürgern ihre Häuser überlassen.

Magiſtrat opponiret, welches dann Magiſtratus nach dem leſenswürdigen Pr. vom 7. Jan. 1579. fol. 213., als Raht und Deputirte den und 4. Febr. 1578. gemachten, und den 24. Febr. ej. A. f. 165. repetirten Schluß erneuert, pro fundamento geſetzet, **um Abſchaffung und Verhütung großer Unruhe, Verdrießlichkeit und Schaden**, wesfalls der Anna Lorichs, ſo auſſer der St. Johannis-Pforten Haus und Land gehabt, verboten, ſolches an keine Adelichen zu verkaufen; man wolle den Verkauf NB. nach **äußerſtem Vermögen** ſteuren, welches ſie auch an die Abgeſchickte ausführlich promittiret ꝛc. Ich will hiebey ſchließlich

4) die vortrefliche Raiſon Königs Chriſtiani IV. in dem Mandato ſub dat. Coldingen d. 11. Dec. 1593.: "daß keinem Edelmann „Häuſer in Oldenslohe zu kaufen verſtattet, er verſchreibe ſich denn, „bürgerliche Schuld und Pflicht zu leiſten, und daß die liegende „Gründe, ehe ſie an Edelleuten verkauft werden, der Landesherr„ſchaft anzubieten, v. damit **die Adeliche euch nicht zu mächtig „werden, noch zu weit um ſich greifen** ꝛc." lediglich zur weiteren Ueberlegung geben, dann nur annoch den einzigen Umſtand bemerken, daß, ſo wie die Adelichen ſelbſt davor geweſen, daß die adeliche Güther in keine bürgerliche Hände gekommen (105), unſere Vorweſer mit weit größerm fundamento Befugniß gehabt, die obrigkeitliche Sorge zu tragen, daß auch die bürgerliche Stadt-Ländereyen in der Bürger Händen verbleiben müſſen.

Hier

---

(105) Diejenige meiner gelehrten Mitbürger, welche die Landtags-Acta geleſen, werden ſich daraus erinnern, daß auf dem Landtage zu Rendsb de Ao. 1623., den 8. nnd 9. May, an die Adelichen und Städte die propoſitio his verbis geſchehen: v. 7. "Es kommen Ihro „K. M. und F. Gn. in Erfahrung, daß adeliche Güther und Ritter-Sitze an Bürgerſtandes-Perſonen transferiret werden wollen. Wie nun aber ein Unterſcheid des Standes „iſt, welcher auch einen Unterſcheid der Güther mit ſich zeugt, ſo iſt zumal billig, daß die „Ritter-Sitze und adeliche Güther bey denen von Adel verbleiben. Derowegen geſinnen „J. K. M. und F. Gn., daß, welche von Adel ihre Erbde oder habende Ritter-Sitze, oder „adeliche Güther verkauffen wollen, ſolche nicht an Bürgerſtandes-Perſonen transferiren, „damit alſo der Unterſcheid der Perſonen auch ein Unterſcheid der Güther, immaßen auch „an vielen Orten gehalten wird, verbleiben, und die adeliche Freyheiten, von denen, welche „dieſelbe mit ritterlichen Thaten erworben, auch noch verdienen müſſen und können, allein „genoſſen, ſondern auch andere Inconvenientia, welche hieraus entſtehen könten, verhütet werden ꝛc." Worauf unterm 10. May eod. die gleichfalls leſenswürdige Antwort erfolget:

Hier haben meine wehrteste Mitbürger eine præliminaire Nachricht hiesiger Stadt-Ländereyen, als eine Anleitung, diejenige Feld-Gränzen zu erklären, welche bey der Ao. 1754. geschehenen Bereitung auf Ordre des Magistrats abgedruckt sind. Ich habe ab initio gegenwärtiger Schrift gesagt, sie wäre unvollkommen, und daß vornemlich der Mangel der archivarischen Nachrichten der ältern Zeiten daran Schuld. Die gegenwärtige Ausführung derjenigen zusammen gesammelten übrig gebliebenen Brocken wird die Wahrheit meines Vorgebens bestätigen. Daß selbige zu weitläuftig gerathen, auch mit vielen unnütz anscheinenden archivarischen Documentis angefüllet, mögte vielleicht von einigen vorgegeben, von andern meiner Mitbürger aber selbige mit Vergnügen gelesen werden. Ich lasse ferne von mir seyn, zu meiner Entschuldigung den Nutzen der archivarischen Mitwissenschaft der ältesten ehemaligen Stadt-Verfassung jetzo zu deduciren. Man mögte von mir glauben, ich suchte nur dadurch mir selbst ein Lob beyzulegen. Einen römischen Bürgermeister wird mir aber erlaubt seyn, redend hieselbst einzuführen, wann er in Orat. c. 34. spricht: „Nescire quid antea, quam natus sis, acciderit, id est: semper esse „puerum; quid enim est ætas hominis, nisi memoria rerum ve„terum nostrarum, cum superiorum ætate contexitur?" Mögte dahero meine etwanige Bemühung solchergestalt angesehen werden, daß ich einige annoch aufgehobene Alterthümer der Stadt nicht sowol von dem leicht zu arrivirenden Untergang errettet, als auch meinen Mitbürgern und der Posterité den geringsten Dienst dadurch erzeiget, würde mich entschliessen, gegenwärtige abgebrochene und incomplete Nachricht hiesiger Stadt-Felder, falls der Himmel mir annoch auf zehen Jahre das Leben verlängert, und ich das Glück haben sollte, einen abermaligen Actum der Bereitung hiesiger Stadt-Gränzen beyzuwohnen, zu continuiren, und solchen merklichen Tag in den Flensburgis. Jahr-

Büchern

---

folget: v. "Nachdem auch fürs siebende die Alienation und Veräußerung der adelichen „Güther an Bürgerstandes-Personen viele beschwerliche Inconvenientien und Ungele„genheiten gebieret und mit sich bringet; als ist der gehorsamen und getreuen Ritter- und „Landschaft einhelliger Schluß und unterthänigste Beliebung, daß hinführo in diesen Für„stenthümern keine adeliche Güther an Bürgerstandes-Personen und Communen trans„feriret werden sollen ꝛc." Allein mutantur tempora &c.

Büchern mit einem abermaligen Monumento zu verewigen: Da aber hiezu mir wenig Hofnung anscheinet, würde mich ebenfalls, auf Verlangen meiner Mitbürger, verbinden, auch vor solcher Zeit, loco Supplementi, das Fehlende bey gegenwärtigem Monumento zu ersetzen, und dann in beyden Fällen promittiren, nicht nur dasjenige zu suppliren, was zu kurz abgebrochen, worunter vorzüglich die allerletzte Materie der Streitigkeiten mit der Noblesse zähle; sondern ich würde auch, wann ich vorgängig die ältern Zeiten continuirte, die Streitigkeiten wegen Mönchentoft, in specie aber die zu vielen Mißhelligkeiten Gelegenheit gegebene Irrungen der beyden Bürgerm. Carsten Beyer und H. Boysen; die beträchtliche Nachrichten wegen des Stadt-Grabens; die Irrungen und Processe der ältern Zeiten zwischen den Bürgermeistern unter sich, des B. And. Schriver und P. P.; die Irrungen des Rahts und Deputirten dieserhalben mit dem B. P. P., wenn er daselbst eigenmächtig Bäume gehauen, und der Magistrat und Deputirte, als sie solches für eine Gewalt angenommen, er Ihnen vorgeworfen, daß **man einen Splitter in seinen Augen sehen wollte**, da man doch bey andern einen ganzen Haus-Balken nicht sehen noch vermerken könte ꝛc. bey welcher Occasion ich denselben auf der bösen Seite abschildern werde; die ausnehmende Bemühung unserer Vorweser der ältern Zeiten, wegen Abhaltung der Anbauung einer neuen Stadt, Häuser und Wohnungen ausserhalb den Stadtthoren, und desfalls ergangene Kön. Verfügungen; die beträchtliche dahin gehörige Nachrichten wegen Anbauung der Häuser auf Selmers Bleiche; die Nachrichten von den Höfen und Gärten ausserhalb den Stadtthoren, desfalls ergangenen vielen Verfügungen ratione Beengung der Wege zwischen solchen Gärten und Lücken, nebst Auswerfung derselben zu weit ausgesetzten Wälle durch die Stadt-Diener, Bestrafung des Halseisens wegen Grabung Leimes und Sandes am Wege; Sorge der Kämerherren der ältern Zeiten auf die Flensb. Landwege ꝛc. und viele dahin einschlagende vortrefliche Materien der ältern Zeiten, vornemlich aus denen alten Lücken-Schragen und Feld-Articuln: von dem Amt der Feld-Herren und des Kirchspiels Erkentnissen ꝛc.; anführen; besonders aber würde ich die neuern Zeiten, so viel als mir möglich, der Posteritæt zu Gefallen, der Vergessenheit entreissen, und bey einem etwanigen Vorwurf einen ehemaligen Flensb. Landesherrn,

den

den Herzog Woldemar IV., als Defensorem auffodern, wenn er allbereits 1284., bey der allererſten Confirmation und Approbation des Flensb. Stadt-Rechts geſagt: "Geſta Fidelium ne ſimul cum „tempore labantur ex ſcripturarum teſtimonio immobile tra- „hunt firmamentum." Und wäre auch alles, was ich noch künftig dieſerhalben ſchreiben würde, meinen Mitbürgern bekant, auch zum Theil bey unſerm Leben paſſiret; ſo ſollte der Däniſche König, der König Ericus VI., annoch in ſeinem Grabe beunruhiget werden, wenn Er in Seinem Ao. 1240. der Stadt Ripen ertheilten Privilegio von telenio, ſervitiis, Forband und Torgild, (vid. Terpager p. 686.) allbereits dieſe Nohtwendigkeit erkannt, und dabey die vortrefliche Raiſon gegeben, in verbis: "In perpetuum diſcrete decrevit an- „tiquitas, ut ea, quæ in tempore geruntur, literarum teſtimonio „roborentur, *ne ſimul cum tempore labantur*," daß auch ſolche neue Sachen in Schriften verfaſſet würden, und damit man auch dem Gedächtniß dadurch zu Hülfe kommen, und was jetzo gewiß, nicht nur durch die Länge der Zeit, durch Sterbefälle und ſonſten ꝛc. ungewiß werden und in Vergeſſenheit gerahten könne, ein ſolches würde zu meiner Juſtification einem andern Landes-Herrn, dem Herzog Johanne, in dipl. Ao. 1285. (vid. Muhlii hiſt. Coenobii Bordesh.) abborgen, wenn Er ſich daſelbſt vortreflich ausgedruckt: v. "Humanæ „memoriæ fragilitas utiliter ſcripturæ juvatur teſtimonio, ne „lapſu temporis et ſubita hominum mutatione, vel mortalium, „id, quod nunc certum eſt, fiat dubium et quod rationabiliter „geſtum eſt oblivionis nebulo obſcuretur." Ich werde demnach die in dieſem Seculo vorgefallene, in die Nachrichten hieſiger Stadt-Felder einſchlagende Materien abzuhandeln ſuchen, und zwar vornemlich die Königl. allerhöchſte Verfügung der gelegten Contribution auf hieſige nicht zu den Häuſern inſeparabiliter gehörige, beſondern als eigenthümlich angenommene Stadt-Ländereyen, desfalls von denen in Eyd genommenen Land-Meſſern geſchehene Ausmeſſung, zweymaliger Taxation derſelben ꝛc., und dabey paſſirte Irrungen, bekant machen; imgleichen die allerälteſten Proceſſe, welche occaſione hieſiger Stadt-Ländereyen geführet, ſowol, als die neuere wichtige Proceſſe in Rückerinnern bringen, hiernächſt die Kirchſpiels-Irrungen wegen der Nach-

weide der rothen Lücke ꝛc. die Concurrence der Johannis Lücken Interessenten zu den Proceßkosten; wegen zweymaliger Mehung der Johannis Lücke ꝛc.; die wichtigen Processe der in den Stadtgränzen eingeschlossenen Kirchenhölzungen ꝛc.; die wegen Leim- und Sand-Graben auf dem Ramsharder Felde, den desfalls bey der Glückstädtis. Regierung und bey dem höchstpreisl. Obergerichte a me Advocato Ecclesiæ geführte Processe ꝛc.; dann die Irrungen der Stadt bey Anlegung des Schäfer-Hauses, Ziegel-Hütte ꝛc. Demolirung derselben auf dem Ramsharder Felde; wie auch die zu meiner Wissenschaft gekommene Beyspruchs- und andere hiesige Stadt-Ländereyen concernirende Processe vorstellen, und ich werde, so viel möglich, suchen den Kern hievon meinen Mitbürgern zu præsentiren, und die Schaalen davon zur Verwahrung vergraben zu lassen. Sollte dann ein solches Scriptum, zumal, wenn die Freyheit haben mögte, selbiges mit Noten und Anmerkungen zu erweitern, nicht die Größe gegenwärtigen Monumenti tertii erreichen, werde die ganze Ausführung mit des Herzogs Johannis l. c. beym Muhlio angeführten Diplomate de 1290.; "Mutantur tem-„pora, transmigrant homines, interit Memoria sed vivit litera, „ideoque laudabilis consuetudo hominum inolevit ea, quæ „fiunt ab hominibus, ne per labamentum temporis evanescant, „scripti testimonio perennare &c." versiegeln und beschliessen; vorgängig aber meine wehrteste Collegen, Raht und Deputirte, und sämtliche Mitbürger, welche das Glück haben, gegenwärtigen merklichen Tag zu überleben, zum Schluß folgendergestalt anreden:

Lasset uns also uns mit einander anschicken, nach dem Exempel unserer Vorweser, und wie es die alten Deutschen zu nennen pflegten, die edle Fluren der Stadt-Felder mit einander zu umziehen.

Lasset uns solche Gränzen, welche von den Rechtsgelehrten * a Corona, von einer Crone oder Kranz, v. **weil durch selbige die Güther gerings umbher gleichsam mit einer Crone und Kranz umgeben und eingefangen sind**, hergeleitet, nicht obenhin mit flüchtigen Augen, sondern mit dem Rückerinnern aller unserer verewigten Vorweser dieserhalben gehabten Mühe, Sorge und Beschwerlichkeit, betrachten.

* Vid. Ottinger c. 2. th. 15. Lynk. all. disp. c. 2. th. 5.

Lasset

Lasset uns die Steine bemerken, welche die Bürgermeister der Stadt nach dem Erdbuch mit einem cörperlichen Eyd * als wahrhafte Gränz-Steine beschworen, in deren Eyd wir getreten, welcher Eyd zugleich auf uns fortgepflanzet, und auch uns verbindet, so wie sie solche Steine ihren derzeitigen Mitbürgern gezeiget, auch wir heute unsern noch lebenden Mitbürgern solche zeigen, damit, wenn wir die Welt verlassen, auch sie, nach Art unserer Väter, davon unseren Nachkommen hinwiederum Bericht abstatten können.

* Vid. Impressum der Stadt-Gränzen, p. 3. v. "Up jeder Scheide, so nageschreven, „geholden, de den Börgern gewyset, und dat dessilve eres (des Flensburger) „Stadt-Feldes Scheide were, mit upgerichteden Fingern geschwaren hebben."

Lasset uns daher die Gefährlichkeit einer etwa künftig vorzuschlagenden gänzlichen Unterlassung solcher zehenjährigen Bereitung, als eine wider Eyd und Pflicht angehende Sache, welche nicht nur eines Theils wider die durch Landesherrliche Verfügungen andern Städten vorgeschriebene jährliche Bereitung, (vid. Mon. I. in not. p. 11.) besonders auch wider die Stadts-Verfassungen und Gewohnheiten offenbar anstoßen, betrachten.

Lasset uns bedenken, welche Veränderung in einer Zwischenzeit von zehen Jahren in Colleg. Magistr. besonders auch in Colleg. Deputat. vorfallen können, da, wann in letzterem Collegio die Alten nach dem Königl. Gesetze abgehen, den jüngern der Weg würde abgeschnitten werden, eine solche wichtige Stadts-Handlung beyzuwohnen, und die gehörige Information für die Nachkommen zu erlangen.

Lasset uns die vergangene, obzwar allbereits redressirte Unordnungen, die zwischen der Zeit des letztern 1754. d. 24. Sept. vorgenommenen Feld-Beritts bemerket worden, als solche Beyspiele annehmen, die uns anspornen, auch mittler Zeit die allergrößeste Vorsichtigkeit zu gebrauchen; da unter andern, bey der im abgewichenen Jahre vom Raht und Deputirten löblich veranstalteten Untersuchung und Vorbereitung zu gegenwärtiger wichtigen Bereitung von beyden Collegiis, sich veroffenbaret, nicht nur, daß einige Steine vergraben, umgeworfen, verwachsen und fehlen, besondern daß einer der Hauptsteine der Stadt, welcher nach dem Impresso der Stadt-Gränzen, vid. p. 4. & 10. mit einem Kreutz bemerket, allbereits von steinbegierigen diebischen Steinmetzern

umgekehret, gespalten, und, wann solche Vermessenheit nicht noch in Zeiten vor der intendirten Wegführung entdecket, zu abermaligen Irrungen mit dem Amte eine neue Gelegenheit geben können.

Lasset uns demnach, wenn wir die von unsern Vorwesern gesetzte 71 Gränz-Steine richtig gefunden, die vortreflichen Felder, so in diesen Gränzen eingeschlossen, und den von Auswärtigen als fruchtbar beschriebenen Boden * unserer Betrachtung würdigen, und dabey in Erwägung ziehen, wie viele tausend Bürger auch nunmehro in 600 Jahren daraus eine Beyhülfe zu ihrer Nahrung und Unterhalt erlanget; wie vielen tausend Stück Vieh solches Futter gegeben; wie oft unsere Vorfahren in officio auch davon bey den auf solchen Fluren gehabten Jagdbelustigungen Braten gegessen, ohne daß sie nöthig gehabt, um einen Atteſt zu forschen.

* Roht Memorabilia Europæ p. 158.: "Flensburg ist lustig, wohl erbauet, „und gesund, hat herrliche Brunnen, und einen fruchtbaren Boden."

Lasset uns die vortreflichen Gründe besehen, die ehedem zum Rahtsstuhl gehöret haben, und die, so ob bene merita von den Stadt-Ländereyen verschenket, allein auf keinen dritten Erben gekomen sind; Lasset uns die Fischteiche besehen, die denen Rahts-Personen zu ihrer Ergötzlichkeit ad dies vitæ beygelegt, ob annoch Spuren davon zu finden, auch die, welche dem Raht und Deputirten für ein gewisses geringes Geld überlassen, damit sie bey ihren erlaubten Collationen die benöthigten Fische ohne Geld daraus geliefert erhalten können *, ob auch solche noch wirklich vorhanden.

* Vid. Erdbuch der Stadt Flensburg de Ao. 1594. fol. 10. v. "Erich Marquartsen ist ein Teich, bey Horen-Sehe an der Stadt und Jarplund Felde „belegen, verhüret jährlich vor acht Schilling, und so oft Ein Ehrbar Raht „und de 24 Männer zusammen kommen, und Collation halten werden, hat „er sich erboten, allewege ein Gericht guter frischer Fische zu gebende."

Lasset uns die Hölzung betrachten, welche der ehemalige Flensburgische Bürger, (vid. Mon. I. p. 231.) der gelehrte und verewigte Stadthalter Hinrich Rantzovius *), als die allerannuhtigste beschreibet, welche Annuht noch dadurch vergrößert wird, daß sie nicht zu nahe und nicht zu weit von der Stadt belegen **).

*) Westph. Tom. I. col. 53. Flensb. amoenissimo et saluberrimo in loco ædificatum est, nec non purissimis scatet fontibus, abundantiaque omnium

omnium rerum affluit, quæ ad omnes neceſſitates petinent, inſuper ſylvis amoeniſſimis &c. abundat &c.

**) Sagittarius de Civit. Rendsb. p. 45. §. 84. v. Ager variarum frugum ac pecorum abundat proventu: Aere gaudet ſalubri et proſpectus circa urbem valde eſt amoenus, et eum quidem imprimis conciliant Sylvæ, quæ non incumbant Civitati propius, ſed nec ſunt remoræ nimis.

Laſſet uns, wenn alles dieſes geſchehen, und die Gränzen richtig befunden, in erlaubtem Vergnügen auch unſer Gemüth beluſtigen und mit edlerm Vergnügen, als die heute in ihren Häuſern ſitzen, und ſich kitzeln, wann ſie nummos in arca betrachten, dabey aber ſeufzen über jeden Schilling, der heute aus der Stadt-Caſſa verwandt wird, an den vortreflichen Gegenden und Stadt-Fluren zugleich unſere Betrachtung anſtellen, wo die Natur alle menſchliche Kunſt überſteiget, und woran unſere Väter ſich allbereits erluſtiget, auch unſere Kinder und Nachkommen, ſo lange Flensburg ſtehen wird, ſich beluſtigen werden, und worüber Auswärtige in öffentlichen Schriften ihre Bewunderung der Welt zu erkennen gegeben *).

*) Wann ſecundum Weſtph. P. 3. p. 329. der ſel. Ulr. Peterſen in ſeiner annoch ungedruckten Beſchreibung der Stadt Schleswig, zu Ehren ſeiner Vaterſtadt das 88. C. des erſten Buchs von der Stadt anmuthigen Situation und äußerlichen luſtigen Feld-Gränzen, wie ſelbiges heutiges Tages in ihren Ende-Scheidungen auſſerhalb der Stadt umgeben und bemerket ſind, entworfen; ſo ſtelle von der Stadt Flensb. die vortrefliche Beſchreibung, welche der Schottländiſche Ritter Thomas Segetus vid. Moll. Iſag. P. 3. p. 169. als er ganz Europa durchgereiſet, in lateiniſcher Sprache hic ubi Fleno &c. entworfen, und, neſcio bey welchem Autore, folgendergeſtalt überſetzt gefunden, derſelben entgegen: "Allhie, wo man ſagt, daß Fleno zuerſt an einem luſtigen „Strande ſeine geringe und niedrige Bauerhütte ſoll aufgebauet haben; allhie, „wo die Schiffe zwiſchen den buſchigten Wäldern ſicher können im Meer fah„ren; allhie, wo die geſundeſte und reineſte Luft, wo das klareſte Waſſer aus „den Brunnen lieblich heraus brauſet; Wenn allhie, anſtatt der nordiſchen „Kälte, die italieniſche warme Luft wäre, und die Sonne ſich etwas näher her„um wenden wollte; ſo würde ich nicht Bedenken tragen, die luſtigſten Oerter „in Teſſalien, wie auch Bajas und Benacum, und wo ſonſt noch ein luſtiger „Ort zu finden ſeyn mag, dieſer Stadt Flensburg hintan zu ſetzen."

Laſſet uns aber, ehe wir aus einander gehen, auch dem König aller

Köni-

Könige danken, daß wir und unsere Väter nunmehro über 50 Jahre die edlen Früchte unserer einträglichen Stadt-Felder, unter der allerbesten Landes-Regierung der Welt, bey einem erwünschten Frieden, genossen, daß wir in unsern Tage-Büchern, besser, als unsere Vorweser in dem Stadt- und Erdbuch de Ao. 1436. gethan, einschreiben können: „Wir haben nunmehro über 50 Jahre den ehrlichen Stuhl des Rahts „friedsamlich besessen *);" daß keine Feinde die Stadt-Fluren und Felder zerstöret, und daß der Magistrat nicht nöhtig gehabt, Verfügungen zu machen, dazu der Feind den Grund gelegt **).

*) Dies ist der erste Ausdruck, den unsere Vorweser in officio gebraucht, als Ao. 1404. ihr Landesh., der Herzog Gerhard, in dem Dittmarsis. Kriege erschlagen, vid. Mon. I. p. 81.; als ihr zweyter Landesherr, der Herzog Hinrich, ein edles Fürsten-Blut in der Flensb. Erde vergossen, vid. p. 146.; als sie ihre Amts-Brüder ins Gefängniß gelegt, und das Echafaud betreten gesehen, p. 82. &c.; als sie den ehrlichen Stuhl des Rahts über 30 Jahre in Unfriede besessen; als sie darauf Ao. 1437., occasione der v. "den ehrlichen Schomaken „tho Ehren des allmechtighen Godes, mit ener ewigen Missen versamlet syn „in St. Jacobs Laghe des hilligen Apostels bynnen Flensburg;" imgleichen den Pelzern verliehenen Amts-Schrage, in beyden geschrieben: v. "Wy Bor„ghermester vnd Radmanne, als wy in deßen nhageschreven Jare Godes und „an der jeghenwardigen Tyd **vredesamentlicke besitten** weren den Erlicken „Stol des Rades bynnen Flensborgh ꝛc."

**) Vid. das Ritzenb. Gedenk-Prot. v. "Anno 1631. d. 9. Mart. Convenit „Senatus cum 24 Viris: Erstlich ist auff gehaltener Deliberation wegen „der wüsten Gärten ausserhalb der Stadt, vnd der Befriedigung, dahin ge„schlossen, daß ein jedweder von dem nehisten Sontagh an innerhalb 14 Tagen, „seinen Hoff mit seinen Benachbarten solle bezeunen vnd dicht machen, oder in „Vnbleibung dessen, daß alsdan der Nachbahr solches zu thun, vnd dagegen „den Hoff dafür zu gebrauchen bemechtiget seyn solle, bis zu entfangener Er„stattung. Ja, daß keiner seinen Hoff weiter ausetzen, vnd einnehmen solle, „als er für der Krieges-Zeit ist eingepflanket gewesen, vnd dadurch Wege vnd „Stege verschmelere, oder von der gemeinen Stadt-Erde etwas sich anmaße, „mit Verwarnung, woferne Jemant für dießem sich darein versehen, daß er „selbst solches endere, oder erwarte, daß es durch die Stadt-Diener niederge„howen vnd auffgezogen werde." Nach dem Erkentniß des Magistrats vig. Prot. vom 25. Febr. 1656. zum faveur der Unmündigen, v. Sent.

„Die

„Die wüste Hoffen und die Lücken nur an den ersten Kaufmann, jedoch das „höchste sie es ausbringen können, den Kindern zum Besten, losschlagen und „verkaufen sollen;" imgleichen vom 30. Octob. 1659. ad implorationem des Fischmeisters Barth. Lüders, v. Sent. "Weil Beklagte sich beschweren, „daß sie von dem Pflug-Lande die Früchte nicht genossen, besondern dieselbe „per vim majorem weggenommen, und von den Polacken abgezehret wor„den, und solches, nach dem letzten Vergleich, über und wider all ihr Vermuh„ten und Hofnung; als können sie darin nicht decretiren, besondern lassen „solches zu einer allgemeinen Landes-Decision ausstehen, wofern Partheyen „sich nicht selbst darüber vergleichen können."

Lasset uns den HErrn des Friedens zugleich aus dem innersten Grunde unsers Herzens anflehen, solchen edlen Frieden auf Kinder und Kindeskinder fortzupflanzen, damit sie und ihre Nachkommen, so wie wir, bey denen Lebens- und Regierungs-Jahren unsers jetzigen **allertheuersten Landesherrn, des Königs CHRISTIANI VII.,** die edlen Früchte unserer Stadt-Felder in Frieden geniessen, der HErr über Leben und Tod auch die Königlichen Lebens- und Regierungs-Jahre solchergestalt beglücken, und Lebens-alt verlängern möge, daß kein itzo in Flensburg lebender Sterblicher, wäre es auch ein Säugling an der Mutter Brust, die Tage abermals erlebe, welche annoch das ganze Land in Trauer gesetzet!

Lasset uns unserm Landesherrn auf unsern Stadt-Fluren den Weg bereiten, welchen Derselbe zum allererstenmal mit Seiner allerhöchsten Gegenwart betreten wird! Lasset uns unsere Stadt-Felder mit Freuden-Kränzen beschmücken, darauf zum erstenmal unsere **künftige Landes-Mutter, CAROLINAM MATHILDAM, die zwote Englische LOUISE,** entgegen zu nehmen! Lasset uns Ihnen Beyden alle Seegens-wünsche entgegen schicken, welche die allergetreueste Unterthanen mit vereinigten Herzen, Hand und Mund, aus einer allerdevotesten pflichtschuldigsten Submission, auszusprechen vermögend; daß, so wie nunmehro über 300 Jahre der erste CHRISTIAN bis auf den **VIIden CHRISTIAN** den souverainen

Dänis. Thron beherrschet, also auch durch Denselben und mit der Englischen LOUISE das Dänische Reich und damit verbundene Fürstenthümer und Lande in einer unzertrennten Königlichen Erb-Folge, bis alle Reiche der Welt auf einmal vergehen und in Nichts verwandelt, abgestammet und fortgepflanzet werde! und **Flensburg und alles Volk sage hiezu** Amen!

Und wann dann unter solchem Wunsch der heutige Actus beschlossen, und nach Ablauf einer zehenjährigen Zeit mehr wie einer, welcher heute lebet, bey dem abermaligen Feld-Beritt in die himmlischen Elisäischen Felder seinen Einzug wird gehalten haben, und wann auch ich, als in ordine der Lebens-Jahre bey beyden Collegiis der Dritte, mir um so weniger Hofnung mache, bey einer so wehrten Versammlung beyder Collegiorum und anderer Freunde und Gönner einem abermaligen Feld-Beritt beyzuwohnen; so wird mir erlaubet seyn, daß alsdann, nach dem Exempel eines vor 100 Jahren verstorbenen Aeltermanns des Collegii Deputatorum *, so wie Er vor seinem

* Dieser Aeltermann, P. Rivesell, war ein Aeltervater unsers deputirten Mitbürgers, Hrn. P. Rivesell, meines geliebten Freundes. Dessen vortrefliches hinterlassenes Protocoll, darin er das Merkliche, was im Gerichte währender seiner 1664. angetretenen Aeltermannschaft vorgegangen, ausführlich notiret, wird mir Gelegenheit geben, in einem der künftigen Stücke daraus mehrere Nachrichten bekant zu machen. Bey seinem Ableben hat der Prediger bey der Kirchen Mariæ, Ehrn Thomas Lundius, Ihm die Leichen-Predigt gehalten, welche zu Schleswig Anno 1676. gedruckt, und voll merklicher Umstände, e. g. p. 13. v. "Daß er manch unnützes Wort von manchem unbescheidenen Menschen, bey Ein„foderung der Schatzung und Stadtgelder, einnehmen müssen ꝛc." Aus den Personalien aber, daß Er die Bibel achtzehenmal, und 150 geistliche, mehrentheils Gebeht-Bücher, durchgelesen und angekauft, in seiner letzten Krankheit auch gesucht, daß seine Stadt-Rechnung beleuchtet, und ein anderer Monitor der lateinischen Schule angenommen, vornemlich aber, daß er, nach genommenem Abschied, v. ein Mitglied des Rahts gebethen, den ganzen E. Raht und sämtliche 24ziger seinentwegen zu guter letzt zu grüßen, und für erwiesene Ehre und Freundschafft zu danken, wünschte von Herzen, daß GOtt einen erwecken wolle, der so treu und redlich (ich aber sage treuer und redlicher) es mit der Stadt meine, wie {er / ich} in {seinem / meinem} Amte gethan.

Ableben einem Membro Senatus die allerletzte Commission aufgetragen, ich mir auch eben dieselbe von meinem nach meinem

Tode

Tode noch zu hoffenden besten Freunde, jedoch mit dem Zusatze einer Sylbe, öffentlich solche in meinem Namen zu verrichten, ausbitte; und wann dieses geschehen, mögte dann bey einem abermaligen Feld-Beritt mein Geist bey einem jeden der 71 Gränz-Steine der Stadt eingeschlossenen Felder erscheinen, sollte derselbe, da der allbereits einmal beschworne Eyd nicht zweymal, nach Vorschrift hiesiger Landes-Gesetze, geleistet werden soll, auf jedem beschwornen Stein das Siegel der Stadt Flensburg einprägen und eingraben, mit eben derselben Ueberschrift, welche der Kayser Constantinus, als er die Stadt Rom auf ewig verlassen, in einer Columna einerzen lassen:

Civitatem hanc, DEUS! Tibi commendo.

Als der
Wohlgebohrne, Hochehrwürdige und Hochgelahrte
Herr
Christian Ernst Lundius,
Consistorial-Raht, Präpositus und über 50jähriger Jubelprediger bey der St. Johannis-Gemeine,
den 21. Januarii 1767. diese Welt verlassen,
hat
Demselben
nomine Magistratus et Collegii Deputatorum
der Stadt Flensburg
gegenwärtiges
MONUMENTUM QUARTUM
errichten,
und zugleich einige
aus den Alterthümern und Kirchengeschichte
der Stadt Flensburg ante Reformationem
betreffende
Nachrichten
erneuren wollen
GEORG CLÆDEN.

Viertes Stück. Erste Abtheilung.

Flensburg,
gedruckt in der Serringhausischen Buchdruckerey, 1767.

MONUMENTUM
QUARTUM

Dominicum
nonum Magistratus et Collegii Deputatorum

MUTIANUM

GEORG CEASIEN.

Endlich hat der Himmel gewollt, daß unser Consistorial-Raht und Präpositus, Herr CHRISTIAN ERNST LUNDIUS, sein venerables Haupt zur Ruhe legen solte.

Endlich hat der Himmel gewollt, daß die Stadt Flensburg ihren ersten Geistlichen; die Kirche und Gemeine St. Johannis ihren treuen funfzigjährigen Jubel-Lehrer; das Amt Flensb. und die Landschaft Bredstedt ihren treuen Präpositum; das Rev. Consistorium hieselbst ihren ersten Geistlichen; und das Summe Rev. Consistorium ihren verehrungswürdigen Zweyten geistlichen Assessorem; und endlich dieses Herzogthum ihren orthodoxen Lehrer, als einen Feind einer verdächtigen Pietisterey und Herrnhuterey, verlieren sollen: Und

so hat endlich der Himmel gewollt, daß mein aufrichtiger Wunsch welchen dem HErrn über Leben und Tod vor dessen Leben und Erhaltung bis auf die späteste Jahre, welche ein Sterblicher erreichet, *Mem. Flensb. Ao.* 1752. *p.* 246. aus gewissenhaftem Antrieb der daselbst vorgestellten Beweg-Ursachen vorangeschickt, und *Mon. I. p.* 93. tribus wiederholet; das Ende erreichet, und ich den Tag erleben sollen, gleich meinem 82jährigen Amts-Collegen, den sel. Herrn Bürgermeister *Hans Iver-*

sen Loyt, das erstere, nunmehro dem 84jährigen in die Ewigkeit eingegangenen Herrn Consistorial-Rath *Christian Ernst Lundius*

Das Vierte Monumentum

zu errichten: So wie ersteres unter dem geborgten Namen beyder Collegiorum des Magistrats und des Collegii Deput. verfertiget, so erdreiste ich mich auch gegenwärtiges in Dererselben Namen zu errichten. Sie haben auch hiezu, gleich bey denen drey erstern eine stillschweigende Erlaubniß mir gegeben. Und sollte auch jemand dieser gebrauchten Freyheit halber, mir einen Vorwurf machen, wollte ich ihm diese Antwort geben:

Ein Mann, der bey einer der drey Hauptkirchen von 1712, folglich über 50 Jahre, als Lehrer gestanden:

Ein Mann, der als Præpositus mit dem Magistrat bey allen, in Kirchen- Schulen- Testamenten- und Armen-Angelegenheiten, und dabey vorfallenden gemeinschaftlichen Amts-Verrichtungen, als ein ehrlicher Mann Dienste geleistet:

Ein Mann, der mit dem Magistrat, Collegio Deput., mit Seiner specialiter Ihm anvertrauet gewesenen St. Johannis Gemeine, in der allergrössesten Einigkeit gelebt:

Ein Mann, der durch Sein Exempel Gelegenheit gegeben, daß Unser ganzes Ministerium in einer ununterbrochenen Einigkeit im Ministerio, in Führung eines exemplarischen, mit Ihrer Lehre übereinkommenden Lebens und Wandels, in brüderlicher collegialischen Einigkeit unter sich, bey einer jeden Kirche, in Enthaltung aller personellen Strafpredigten, bey generaler rechtschaffenen Bestrafung der in der Stadt noch, leider! nicht ausgestorbenen sündlichen Fehler in allen Ständen, in freundlicher Einprägung eines liebreichen und aufrichtigen Umgangs eines Mitbürgers mit dem andern, mit Beybehaltung des Obrigkeitlichen Respects ꝛc. ꝛc., ein Muster des ganzen Landes gewesen:

Ein Mann, der, ohne sich dem Vorwurf einer Selbstliebe zu exponiren, von sich selbst, mit dem einstimmigen Zeugniß aller Wahrheitliebenden, von Seinem geführten Amte, und von der allerhöchsten Landesherrschaft und hohen *Collegiis* öfters aufgetragenen wichtigen Verrichtungen, schreiben und sagen können: vid. Dessen eigenhändig entworfenes

worfenes *Curriculum vitæ*, in dem von dem Herrn Prof. *Moller* edirten Scripto *de Paſtoribus Eccl. St. Joh. p.* 63.: „Ich habe darin nie „nach einer übertriebenen Strenge gehandelt, besondern mich vielmehr angele„gen seyn lassen, jedermann mit Sanftmuth und Ueberzeugung zu gewinnen, „und Gott hat mir dadurch Liebe und Zutrauen bey Lehrern und Zuhörern, Vor„gesetzten und Amtsbrüdern, Hohen und Niedrigen, erwecken lassen, und wo ich „den Ernst nöthig gehabt, habe ich mich doch bemühet, denselben so zu mäßigen, „daß er nicht zu Erbitterung, sondern zu Ueberzeug- und Besserung dienen kan.“ folglich

Ein Mann, den die höchstpreißl. Königl. *Collegia* gekannt, und von dessen bündigen Relationibus, dessen mit Klugheit gewürzten und Vorsichtigkeit abgemessenen Bedenken und votis, in cauſis eccleſiaſticis et matrimonialibus, so viele Proben verhanden:

Ein Mann, dem der Landesherr Seiner Amtstreue und Geschicklichkeit halber, so viele ansehnliche Bedienungen und Verrichtungen übertragen:

Ein Mann, den GOTT gekannt, der GOTT geliebet, und dem GOtt nach Seiner Verheissung ein so hohes Alter geschenket, und bey vollkommenen Gemüths-Kräften, die das Alter mit sich bringenden Leibes-Schwachheiten erträglich gemacht:

Ein Mann, und solte ein solcher Mann nicht meritiren, daß eine Stadt Demselben zum unvergeßlichen Nachruhm und Andenke ein Monumentum stiftete?

Ich bin überzeugt, die ganze Stadt wird zur Dankbarkeit mit einem einstimmigen Ja, antworten, zumal, wann ich diesen Mann selbst redend einführe, (vid. l. cit. p. 62.) wann er schreibt:

„Ich habe Flensburg als eine mir jederzeit wehrte Stadt geliebet, ich bin in „Ansehung meiner Vorfahren, von Großmütterlicher Seite, mit einem großen „Theil der hiesigen ansehnlichen Bürgerschaft, verwandt. Ich habe Stuffen„weis anfänglich die zarten Lämmer, nachhero die Schafe, endlich die Hirten „selbst geweidet und unterrichtet, als mir solche zu regieren anvertrauet gewesen. ꝛc.“

Nur einige, besonders Gelehrte, werden bedauren, daß ein solches Monumentum mit, und von einer so schlechten, so gar weltlichen Feder beschrieben; Andere, daß allbereits so viele Gelehrte dieser Stadt, ja ein ganzes Miniſterium occaſione des Ao. 1762. von dem seel. Herrn Con-

siſtorial-Rath glücklich erlebten Amts-Jubilät, ſolche Schriften mitgetheilet, worin nicht nur alles dasjenige enthalten, was bey Seinen merklichen Amts- und Lebens-Umſtänden, Seinen allbereits edirten und in MSto verhandenen gelehrten Schriften Ihn, bey der Nachwelt verewigen könne, ich jedoch, wie der Anfang allbereits ergeben, aus ſolchen Schriften gegenwärtiges Monumentum herholen, oder mich auch darauf beziehen würde; Andere aber, daß nach Art der Heuchler mit übertriebenen elogen ſolches anfüllen, und dadurch denen allbereits edirten Schriften den Glanz benehmen wolte. Ich ſubſcribire die Wahrheit der mir gemachten beyden erſteren Einwürfe, letzteren aber kan mit Fundament von mir ablehnen, ich müſte ſonſt vergeſſen haben, was in der vortreflichen zu Copenhagen 1745. edirten Wochenſchrift: **Der Fremde**, geleſen. (1) Ich kan alſo die Feder nicht niederlegen, beſondern da ich bey denen erſtern dreyen Monumentis einige Alterthümer, welche in den bürgerlichen Civil-Geſchichten der Stadt, einen Einfluß gehabt, aus dem Staube der Vergeſſenheit gröſtentheils hervorgezogen, und meinen Mitbürgern bekannt gemacht; ſo wird auch hoffentlich, wann ich vorgängig dasjenige præmittire, was unſer gelehrte Herr Profeſſor Moller, als er in dem Invitations-Programmate, da der in der ganzen Stadt ſo beliebter Senior Miniſterii, der Herr Paſtor Geerkens, ſodann der geſchickte Schulmann, Herr B. Hanſen, am Tage des 1762 celebrirten 50 Jährigen Jubilät zu Ehren, des dadurch verewigten ſel. Conſiſtorial-Raths, in unſerm Gymnaſio Trilingui öffentliche Reden gehalten, p. 86. mit Grund nach der Wahrheit geſchrieben, daß v. **ſo lange die Stadt geſtanden**, noch keine öffentliche Einladung in dieſer Art geſehen, auch ſo lange Flensburg geſtanden, (abſit jactantia verbis) annoch kein Bürgermeiſter, nomine der ganzen Stadt, einen ſo braven Mann ein Monument, wie gegenwärtig, errichtet, dieſes Monumentum auch

(1) Die Wörter ſind dieſe: „Welcher den Geſetzen der Höflichkeit Genüge zu thun „bemühet iſt, ohne in die Niederträchtigkeit zu verfallen, wird in ſeinem Lobe „eben ſo beſcheiden ſeyn, als in ſeinem Tadel, denn es ſteckt öfters eine eben ſo „große Grobheit im Loben als im Tadeln ꝛc.“ welches diejenigen bedenken ſollten, welche Männer, die diejenige Stärke der Gelehrſamkeit vollkommen beſitzen, welche ihr Amt erfordert, ſolchergeſtalt in ihren Journalen herausſtreichen, daß ihre Gelehrſamkeit in ganz Europa bekannt.

auch dadurch nicht verdunkelt werden, wann ich aus dem Alterthum der Stadt, einige geistliche die historiam ecclesiasticam, und den Kirchen-Zustand der Stadt, ante reformationem betreffende zum Theil in *blattis & tineis*, (2) vergraben gewesene Nachrichten, vor Augen lege, damit meine Mitbürger daraus eines Theils die jetzige goldenen Zeiten, in Vergleichung der vergangenen blinden Zeiten, worin unsere Vorweser verhüllet gewesen, desto überzeugender abnehmen können, wann in so viel 100 Jahren, der in der Stadt, bey denen Kirchen gestandener Schwarm der derzeitigen Geistlichen Herren, mit Ave Maria, Salve Regina, mit Seelmessen, Memorien, Statien und Consolatien, und lauter guten Werken den Weg zum Himmel bahnen wollen, oder wie Muhlius in diss. de Reform. Relig. in Cimbria p. 69. schreibet, daß zur Zeit der Reformation der cultus sanctorum ad summum usque fastigium gekommen, und alle Hofnung der Seligkeit in Missis, (3) Vigiliis, Suffragiis, aliisque Ἐθελοθρησκειαις gesetzet worden, ein LUNDIUS in 50 Jahren, und mit Ihm, vor und nach Ihm, so viele rechtschaffene

(2) Ich bediene mich dieses Ausdrucks nicht ohne Grund, da ich, ohne von der Wahrheit abzuweichen, gestehen kan, wie ich viele, die Civil- und Kirchen-Historie meiner Vaterstadt aufklärende Documenta von dem Untergang befreyet, wobey ich dann besonders bedaure, daß ein diar. Flensb., welches mir vor einigen Wochen von unsern Herrn Stadt-Caßier, Hans Boysen, geschenket, und mit vortreflichen Nachrichten angefüllet, darin sehr viele Blätter, theils durch die Länge der Zeit, theils weil es an feuchten Oertern, (so wie leyder, bey vielen annoch salvirten Stadt- und Kirchen-Documenten geschehen,) unleserlich, theils auch dadurch solchergestalt veraltet, daß man wenige Blätter, ohne solche zu zerreissen, anfassen könne; indessen werde davon sub all. diar. Flensb. MSto in diesem, und denen nach GOttes Willen zu verfertigenden künftigen Monumentis, aufrichtigen Gebrauch machen, und verlange nicht den Dank, welchen der Professor Ernesti in Genealogia Regum Daniae Epist. ad Christophorum Urne, vor vielen Jahren demjenigen beygelegt, v. qui annales tineis & blattis expositos, quodam vindiciarum jure in lucem revocant, atque in usum depromunt.

(3) Wie eifrig man zur Zeit der Reformation die Seelmessen verfochten, hat ein Odenseischer Bischof Jens Andersen, ein verstorbener Bruder des jetzigen Cracauischen Bischofes, statt dieser seinen Kopf zum Eckstein, aus einem

schaffene evangelische Lehrer, meinen Mitbürgern einen andern Weg, in dem allein seligmachenden Verdienst Christi und dem allein gerechtmachenden Glauben an unsern Erlöser, gelehret, und künftig lehren werden; theils auch, damit sie daraus deutlich abnehmen können, welchergestalt die mehresten jetzo bey denen Kirchen verhandene und zum Theil zur Zeit der Reformation denenselben beygelegten Schätze, wovon die Kirchen und Schulen unterhalten, die Herren Geistliche und Schulbediente salariret, aus diesen Quellen den ersten Ursprung genommen.

Bevor ich nun diese abzuhandelnde mir vorgesetzte Materie berühre, möchte ein Liebhaber der Alterthümer verlangen, vorgängig

von dem Flenburgischen Heydenthum

eine, wäre es auch nur historische Nachricht, meinen Mitbürgern bekannt zu machen, allein ich gestehe aufrichtig, daß Kräfte und Vermögen nicht

---

blinden Eifer wider die Dißidenten hingeben wollen, jener ex curia Episcopali Othonienſi 1527. den Magistrat der Stadt Assens, aus rasender Blindheit intimidiren wollen: v. „daß es viel besser wäre, daß wir und alle Lutheri„sche Prediger, an einem Galgen gehenket wären, als daß wir, oder sie, eine „Messe niederlegen solten.“ Muhlius l. c. p. 28. welches dann ohne Benennung des Namens und des Orts, in der zu Altona 1736. gedruckten Schrift, von den großen Wohlthaten, die Gott in der vor 200 Jahr A. 1536 geschehenen öffentl. Reformat. diesen Reichen und Läudern wiederfahren lassen, p. 6. solchergestalt wiederholt wird: „v. Daß einer NB. der verständigsten und ge„lehrtesten Bischöfe, rein aus sich erkläret: Es wäre besser, daß er selbst, und alle „Priester, in den Galgen gehenkt würden, eher als eine einzige von dergleichen „Messen unterlassen würde ꝛc.“ Und wie die Predigten der Mönche hiesiger Lande tempore reformationis beschaffen gewesen, davon gibt der Hr. Consistorial-Rath Krafft in seiner Husumschen Kirchen-Historie p. 50. einen fast unglaublich-scheinenden Beweis: in v. „Es ist eine neue Sprache erfun„den worden, die die Griechische genannt wird, dafür soll man sich fleißig hü„ten, denn sie ists, woher alle Ketzereyen entstehen, und ist in dieser Sprache „ein Buch heraus gekommen, so man hin und wieder in Händen sieht, und „das neue Testament genannt wird; dis Buch ist voller Kröten und Schlan„gen. Auch kommt anjetzo noch eine andere Sprache auf, die sie die Hebräi„sche nennen, alle die solche lernen, werden zu lauter Juden ꝛc.

nicht hinreichen, was gründliches hievon zu schreiben. Hier sollte ein Arnkiel, der allbereits überhaupt von dem Cimbrischen Heidenthum, ein mit so vieler Gelehrsamkeit verfertigtes Scriptum hinterlassen, mir das Wort reden. Und könnte ich meine Feder mit der Geschicklichkeit eines gelehrten Thum-Probsten und Syndici Dreyer vertauschen, welcher in dem zweyten Theil der schätzbaren Sammlung vermischter Abhandlungen, so gelehrt als gründlich von dem Nutzen der heydnischen Gottesgelahrtheit, in Erklärung der Rechte und Gewohnheiten mittlerer Zeiten, einen besondern Tractat verfertiget, und bey dieser Materie so viele vortrefliche in hiesige Gegenden einschlagende heydnische Nachrichten, bekannt gemacht, möchte etwas vollständiges meinen Mitbürgern mittheilen können. Ich kan indessen überhaupt mit Fundament sagen, daß hiesige Gegend, worin Flensburg gebauet, wäre es gleich wahr, daß man in den Heydnischen Zeiten sie noch nicht Flensburg genannt, von Heyden bewohnet, und unter der generalen Benennung, der Cimbrer und Angeler eingeschlossen gewesen: Ich will die Frage nicht weiter aufwerfen, ob Fleno der erste Flensb. Heydnische oder Christliche Bürger und Einwohner, weit weniger will ich mit Gewißheit bestimmen, ob der Heydnische Abgott Flens, einer der ersten Flensb. Götter gewesen, welchen hiesige Einwohner mit andern Göttern angebetet, und wornach vid. Mon. 2. p. 136. die Stadt ihren Namen bekommen haben soll, (4) ohngeachtet der sel. Hr. Lic. und Rector von Seelen mit vieler Wahrscheinlichkeit versichert, und der zum Leydwesen aller Gelehrten viel zu frühe in die Ewigkeit gegangene Geh. Raht von Westphal. seinen Mon. tom. 4. præf. p. 239. den Gott Flens, *Flenopolitanum* nennet, auch von demselben einen Abriß liefert, besonders bemerke überhaupt nur so viel, daß, so wie man beym eingeführten Lutherthum, viele im Pabstthum gebräuch-

(4) Bey dem sel. Consist. Noot, in seinen Beyträgen p. 622. treffe ich eine Derivation der Stadt Flensb. an, wovon ich aufrichtig gestehen muß, daß sie weit hergeholt. Die Wörter sind diese: v. Flensburg hat vielmehr seinen Namen von Vlensa, einem uralten Wort, so auf Stortebeckers Becher in Hamburg stehet:

Sillinga van Groninga sloeg dese Hansa
in eener Flensa door sine Kraga, in zyner Mage.

vid. Bibl. Brem. Tom. VII. Fasc. 2. p. 322

bräuchlich gewesene Ceremonien beybehalten, also man auch in denen glücklichen Zeiten, als zuerst der Schlam und Unrath der Heydnischen Religion von unsern Vorfahren weggeworfen, sie dennoch nicht mit Strumpf und Stiel von sich abschütten können, die zurückgelassene Fußstapfen des Heydenthums, können von dem Heydenthum einen Beweis abgeben, daß fast alle Cimbrische Götter auch hieselbst ihre Verehrer gefunden, und wird das annoch nicht ausgestorbenene, aus dem Heydenthum fortgepflanzte Gebeth: O Jova tuta me, so man in Flensburg, so wie in andern Städten: *awi awokæ nej*, O Jupiter! schütze mich, das Zeugniß geben können, daß auch Jupiter von den Flensb. angebethen worden. In welchen Ansehen Nis Pück, oder Nise-Pücker, als ein Haus-Gott, von unsern Vorfahren müsse verehret worden seyn, ist daraus abzunehmen, daß dessen Andenken, zumal bey dem gemeinen Mann, nicht ausgestorben, wenigstens habe in meiner Jugend dessen Namen oft nennen gehöret, wie er juxta verba des Arnkiels, des Nachts das Vieh füttere ꝛc. über Küch und Keller die Aufsicht habe; Und obzwar nicht zu läugnen, daß, nachdem die alten Weiber in der Stadt aufhören, bey den Spinnwockens den Kindern, die aus dem Heydenthum abstammende Historien e. g. von dem rothen Hahn, (i. e. Feuer) wann der übers Haus gesehen ꝛc.; Wann der hell(5) umginge und unter dem Vieh polterte ꝛc.; Wann der oder die von den Nachtmairen gedruckt ꝛc.; Wann die Unterirdische, so in der Heydnischen Götter-Historie, die kleine Erdleute, oder, dii Subterranei genannt werden, imgleichen die Wasser-Götzen, Nixen, Nicken sich sehen liessen, zu erzehlen, und davon eine erdichtete Impression machen, auch hoffentlich das Andenken bald ganz, mit dem in vorigen Zeiten in Flensburg unter den Kindern gewöhnlich gewesenem Spiel und dem Gesang: *Balder Rune;* auch dem aus dem Heydenthum abstammendem, hieselbst in den vorigen Zeiten so gebräuchlichem Juel-

(5) Der rechtschaffene Keysler hat in seinem Antiquitatibus Septent. p. 181. & 182. hievon die lesenswürdige Nachricht, und insbesondere die abergläubische Meynung im Herzogthum Schleswig, dieses auf einem dreybeinigten Pferde herumreitenden Hels, beschrieben, in ducatu Schlesvicensi ea superstitio etiamnum obtinet, ut Hel dicant mortem vel spectrum tempore pestis equo (tribus tantum pedibus incedit) inequitans mortalesque trucidans &c.

Juel-Spiel, Juel-Bock, oder wie er sonst genannt wird, Jutreboc, und sogenannten Knecht Roppert, aussterben werde.(*)

Indessen kan nicht geläugnet werden, welchergestalt die Heydnischen Priester, auch selbst in ihrer eigenen Blindheit, unsere Vorfahren zu allen nur obiter berührten abergläubischen und heydnischen Irrungen verführet; ob man gleich von solchen Priestern, oder den Alrunischen, Cimbrischen Priesterinnen, nichts specielles respectu hiesiger Stadt, anzuführen weiß, sondern glauben muß, daß alles dasjenige, was der sel. Probst Arnkiel in S. Cimbr. Heidenthum vom hiesigen Lande anführet, auch in hiesigen Stadt-Gegenden Platz gefunden; so will dahero von solchen Priestern nur den einzigen Umstand bemerken, daß auch die blinden Heyden in hiesigen Landen von denenselben eine besondere Keuschheit verlanget, und damit sie mit andern Weibern nichts zu schaffen haben konten, gar castriret, und nicht, wie er p. 205. meldet, nach Art der Indianischen Priester, nebst einer Belohnung, die Jungferschaft von allen Bräuten nehmen können.

Die allermerklichsten Fußstapfen des Flensburgischen Heydenthums, sind in denen bey der Stadt ehedessen vorhanden gewesenen und, in sofern sie nicht ruiniret, noch vorhandenen heydnischen Gräbern (6) abzunehmen.

Der

(*) Wären nicht die alten Mährchens in der Stadt ausgestorben, möchte die vortrefl. Isländische Verordnung Regis Christ. VI. sub dato Hirschholm d. 27. May 1746. welche der gelehrte Flensburger, die Zierde unserer Stadt, der Herr Pastor Lorck, in Seinen Beyträgen zu den Neuesten Kirchen-Geschichten p. 34. §. 18. Die Prediger sollen den Leuten im Hause für unnütze Mährchens, ungereimte Fabeln und Erdichtungen, die im Lande im Schwange gewesen, aufs ernstlichste warnen, und keinesweges verstatten daß selbige in den Häusern gelesen oder gesungen werden, damit nicht die heranwachsende Kinder dadurch verdorben werden, bekannt gemacht, guten Nutzen geschaft haben.

(6) Es wird allen meinen Mitbürgern vermuthlich bekannt seyn, daß unsere heydnische Vorfahren ihre Gräber nicht in den Städten noch Dörfern, sondern auf dem freyen Felde gehabt, die Ursache ist gewesen, daß sie allen besorglichen Unheil von Brand und Gestank von ihren Wohnungen verhüten mögten. Die Römer hatten auch zu dem Ende in ihren 12 Gesetztafeln ein Gesetz gegeben, daß niemand seine Todten in der Stadt begraben oder verbrennen sollte. Der Kaiser Hadrianus und Antonius hatten dieses alte Gesetz durch öffentliche Mandata bekräftiget, die Kaiser Diocletianus und Maximilianus erneuert haben.

Der sel. D. Georg Krüsing hat, in dem Ao. 1734. edirten Scripto: Cimbrische Heyden-Antiquitæten, oder Verzeichniß vieler Alterthümer der alten Cimbrer, bestehend in Opfer-Messern, Todten-Krügen, Haarnadeln, steinern Keilen, Streithammern, Degen, Spiessen ꝛc. welche in dem Herzogthum Schleswig mit großer Mühe und Fleiß gesammlet und gefunden worden, davon die allerstärksten Beweisthümer und lesenswürdigste Nachrichten der Flensburgischen Alterthümer hinterlassen. Der Herr Licent. und Rector von Seelen, wann er von dem Flensb. Heydenthum schreibet, drücket sich in notis über meine in Lübeck gehaltene Abschieds-Rede Mem. Flensb. p. 20. merklich folgendergestalt aus: Equo curioso Scripto, *tum* alia, tum superstitiosi inprimis & insulsi absonique deorum cultus instrumenta a priscis Flensburgensibus, ethnicæ Religioni deditis, usurpata, cognoscuntur, siquidem in omnibus fere paginis repertorum in agro et vicinia Flensburgensi fit mentio. Unde non conjicere licet, verum concludere gentilismum, qui olim fuit, Flensburgensem.

Daß aber bey der Stadt Flensburg solche Heydnische Gräber nach eingeführtem Christenthum größtentheils ruiniret, bekräftiget der Herr Arnkiel, wann er von den Heydnischen Todtengräbern schreibet: „Daß „es zu bedauren, daß bey den Städten die Heydnischen Tumuli in sol„cher Zeit zerstöret, und man die Steine solcher Gräber, womit sie beset„zet und worauf man Heydnische Altäre errichtet, und Gericht gehal„ten (7) ruiniret, die großen Steine zu Grundlagen bey Anbau der „Kirchen und Häuser gebraucht.“ Wie er denn p. 171. angemerket, daß man bey Oldemorstofft solche heydnis. Grabsteine auf beyden Seiten der Heerstraßen angebracht. Er versichert auch p. 225. §. 9. daß man annoch zu seiner Zeit sowol in Angeln zwischen Flensburg und Messund, als auch zwischen Flensb. und Schleswig, Berge und Hügel vorgefunden habe, welche von

(7) Der Hr. Arnkiel wann er p. 283. von den alten Gebräuchen der öffentlichen Gerichte auf den Grabhügeln handelt, argumentiret daraus, daß die Gewohnheit, so gar die höchsten Gerichte unter freyem Himmel zu halten, daher entstanden, und zwar bis zu den Zeiten da von Rege Frid. I. das Schleswigsche Landgericht von Urrehöfft nach Flensburg, und das Holsteinische von Boruhofft nach Kiel verlegt worden. p. 285. add. Westph, tom. III. p. 599. & præf. t. IV. p. 106. Dreyher. l. cit. p. 868.

von oben bis unten mit Steinen gleichsam gepflastert und übersetzet gewesen; und p. 274. daß man solche Heyden-Gräber bey der Straße findet, insonderheit zwischen Flensburg und Schleswig, in specie auch bey der Stadt Schleswig, Flensburg und Apenrade. Gleich dann er l. 2. c. 3. p. 118. von der Ao. 891. vorgefallenen Haraldischen Schlacht zwischen Flensb. und Oldemorstofft, schreibt: v. Daselbst siehet man heutiges Tages über 100 Berge und Hügel, da die erschlagene Kriegsleute sind begraben, und welcher merkliche heydnische Tumulus noch im vorigen Jahr auf hiesigem Stadtfelde dem Boden gleich gemacht ist. Davon hat der hiesige Bürger und Kaufmann, Hr. Hilmer Liebe, einen eigenhändigen Aufsatz mitgetheilt, welchen mit dessen Erlaubniß verbotenus communicire: „v. Dieser Berg lag in der neuen Lücke auf der Mitte eines „Ackers, so bey des Hn. Dettleff Nummensens Hause gehöret. Aus sol„chem wurden zuerst ohngefehr 1000 Fuder Erde gefahren, sodann war „in der Mitte des Berges ein großer platter Stein, bey welcher Aus„grabung, in der Ründe des Berges ein Begräbniß von 7 Stück gehaue„nen Steinen gefunden wurde, das mit Leim aufgefüllet war, worauf hie „und da 7 Stück Keilen von diverser Grösse lagen, so von Flintsteinen ge„macht, jedoch auf die breite Seiten sehr glatt, gleich als wenn sie po„lirt wären, die schmale Seiten aber waren zackigt. In der Mitte des „Leims stunden zwey schwarze Töpfe, so mit Erde gefüllet, wie aber sel„bige gerühret wurden, fielen sie ineinander, und unter solchen Steinen „und Leim wurde schöner gelber Sand ausgegraben.“ Ich sollte dahero nicht glauben, daß man von unsern Heydnischen Vorfahren, dasjenige wird sagen können, was Petersen in seiner Hollsteinischen Chron. von dem Wager-Lande p. 17. schreibt, daß sie ihre betagte Eltern getödtet, ihr Fleisch gegessen und dieselbe in ihrem Leben begraben haben. Der Herr Arnkiel drückt sich hiebey merklich aus, wann er saget p. 39.: Es scheinet fast unglaublich zu seyn, daß jemals in der Welt solche bestialische Menschen gefunden, welche wie grausame Tiegerthiere ihres gleichen, ja ihre Angehörigen, solten erwürget ꝛc. in sich gefressen, und ihren fräßigen Bauch zum Todten-Grab gemacht haben. (*)

(*) Hier mögte ich wünschen, daß Arnkiel, Major, oder der geschickte Rhode, dieses Heydnische Grab vor dessen Zerstörung hätte untersuchen können. Gewiß würden sie lesenswürdige Betrachtungen gemacht haben. Ich will gelehrte Liebhaber auf derselben hin-

So gewiß und unwidersprechlich das Flensb. Heydenthum aus denen Tumulis bey der Stadt vor Augen liegt, so gewiß ist es auch, daß noch bis diese Stunde, die aus dem Heydenthum zurückgebliebene Begräbniß-Gebräuche, oder vielmehr die daraus fortgepflanzte Gewohnheiten, nicht ausgestorben. Denn so wie es eine unstreitige Wahrheit ist, daß der Verstorbenen im Leben lieb gehabte beste Sachen, mit denenselben in den Zeiten, da die Todten verbrannt, oder auf eine andere Art begraben, auch ihre Waffen, Handwerkszeug ꝛc. in solchen heydnischen Gräbern beygelegt worden; Also findet sich auch, daß

1) solcher heydnischer Gebrauch, auch die Gewohnheit in der Stadt und andern Orten beybehalten, daß man der verstorbenen Officiers Degen und Fahnen, zum Zeichen auf ihre Gräber gelegt, und hiernächst öffentlich in den Kirchen zur Schau aufgehangen, davon ist noch der Beweis in unsern Stadtkirchen bis diese Stunde vorhanden: (8) Gleich dann,

2) Daß, statt man bey dem Begräbniß unsrer heydnischen Vorfahren, nach Beweis des Arnkiel, die Verstorbenen dreymal um ihre Gräber getragen, man ehedessen, so wie im Apenradischen, auch in Flensburg die Gewohnheit gehabt, die Leichen, ehe sie solche in die Gräber gesetzt, dreymal um die Kirche herum zu tragen. Besonders aber, daß man

3) in dem hiesigen Heydenthum bey schwangern Personen, so vor ihrer Entbindung verstorben, die zu ihrer Entbindung nöthig gewesene Instrumenta, auch Nadel, Draat und Zwirn mit in ihrem Sarge gelegt, welcher aus dem Flensb. Heidenthum herstammende Begräbniß-Gebrauch, noch hieselbst diese Stunde beybehalten werden soll. (9) Und

wolte

---

terlassene Schriften, in specie auf des letztern Cimbrisch-Holsteinische Antiquitæten-Remarques passim, besonders aber auf die 40ste Woche hin verweisen, woselbst von solchen Cuneis, Urnen, und p. 316. von solchen mit reinem gelblichen Sande angefüllten Grab-Hölen, gleiche Nachrichten hiesiger Länder anzutreffen.

(8) Hr. Arnkiel führet hiebey p. 161. aus des Quistorp piis desideriis an, daß derselbe gewünschet, daß dieser heidnische Misbrauch, samt vielen andern Misbräuchen, aus unsern Gotteshäusern mögten abgeschaffet werden, weil solche Waffen manchmal mit Blutschulden besudelt seyn, und das Haus GOttes entheiligen.

(9) Ich muß aufrichtig gestehen, daß unser geschickter Prediger an der heil. Geist-Kirche, der Hr. Pastor Holst, mir zuerst von der noch diese Stunde beybehal-

wolte man mir nicht imputiren, daß die Beweise so weit herholte, mögte

4) die uralte Flensb. Begräbnißgebräuche, da man bey dem Begräbnisse eines Bürgermeisters, dessen Leiche vorzüglich in der Kirche vor der Canzel nach römischer heidnischer Art, (10) während der Leichpredigt mit vielen Lichtern und Schildern umgeben, niedersetzet, vor demselben mehrere Tage als vor einem Rathsherrn läutet ꝛc., ebenfals aus dem

tenen übeln Gewohnheit Nachricht gegeben, imgleichen, daß Er, wie Er in einem Sarge dergleichen Instrumenta wahrgenommen, und die Ursache desfalls erfraget, und sein Misvergnügen darüber bezeiget, sich auch bey einer angesehenen alten Matrone dieser Stadt erkundiget, und von der Wahrheit und dem allgemeinen Gebrauch informiret worden, und daß man auch me inscio meiner eigenen in 15 Wochen unglücklich verheurathet gewesenen Tochter dergleichen Instrumenta mit ins Grab gelegt. Der Hr. Arnkiel P. 2. p. 169. läßt sich desfalls folgendergestalt vernehmen: v. "Ich erinnere mich, „daß ich vor einigen Jahren bey dem Wirth zu Oldemoorstofft bey Flens„burg eine kupferne Haarnadel gesehen, so derselbe in einem Grabhügel ge„funden. Bey einer päbstlichen Kindbetterin, so bey uns gestorben, und nicht „entbunden, ist eine Scheere mit Nadel und Draat im Sarge beygelegt. Mir „ist von unterschiedenen berichtet, daß auch unsere Lutherische Kindbetterin„nen, so nicht entbunden werden, Nadel, Draat und Scheere mit sich bekom„men." Der Hr. Pontopp. P. 3. p. 72. bemerket einen andern Umstand in v. „Wenn eine Kindbetterin ohne Entbindung verstarb, behielte man an einigen „Orten lange Zeit den Gebrauch, ihre auf dem Gottesacker zu begrabende „Leiche erst in die Kirche hinein zu führen, und ihrentwegen eine Gabe dem „Prediger zu opfern, welches im Rothschildischen Synodo 1594 verboten „worden."

(10) Daß man die vornehmen Leichen zu Rom auf dem Markte vor dem heydnischen Predigerstuhl Rostro gesetzet, Leichen-Reden darüber gehalten, imgleichen von des Heldwaderi Meynung, daß überhaupt die Leichen-Predigten von den Heyden auf uns Christen abgestammet, und von dem übeln Gebrauch derselben, wenn man aus Lastern Tugenden machte, wenn man den Teufel auf GOttes Stuhl setzet ꝛc. wenn die Todten müssen geehret werden, obgleich ihr Leben voller Schande und Laster gewesen ꝛc. davon kan Arnkiel l. c. p. 193-176. 197. breiter nachgelesen werden. Unter den Geistlichen hiesiger Landen, welche über die Abschaffung der Leichen-Predigten hiesiger Städte in öffentlichen Schriften Klage geführt, bemerke vornehmlich den sel. Hrn. Consistorial-Raht Noot zu Schleswig, wenn er in seinen Sammlun-

Heydenthum herleiten, da die Heiden, so gar die vernünftige Heydnische Römer, ihre Richter und Bürgermeisters vorzüglich begruben, wann solche von Rathsherren, statt hieselbst vier Rahtsherren bey den Trägern der Leiche gehen, mußten getragen werden. Daß sogar

5) Ge-

---

gen P. 1. p. 507. folgendergestalt darüber doliret: v. "Da gegenwärtig die „Leichen-Predigten in diesen Landen fast ganz abgeschafft sind; so wollen wir „zwar die Ursachen davon nicht weitläuftig untersuchen, sondern nur mit we„nigem anzeigen, wie das Studium Genealogicum durch deren Unterlas„sung nicht wenig Schaden nimmt, und hinführo alles in der größesten Dun„kelheit und Ungewißheit sich befinden werde, wenn es nöthig ist, die Ge„schlechts-Register vorzulegen, und seine Ahnen zu beweisen." Ich lasse ferne von mir seyn, über dieses gelehrten Mannes Sorge, wegen Untergang der genealogischen Nachrichten, zu critisiren, weil ich aufrichtig gestehe, daß eine Leichen-Predigt, als eine Anerinnerung der Sterblichkeit, mit Vergnügen höre, auch denen Herren Geistlichen ihre Gebühren dabey gerne gönne; wie ich denn meinen Vater, Mutter und meine eigene Frau mit Leichen-Predigten und Parentationen begraben lassen, jedoch in Ablesung der Ahnen-Register denen Herren Predigern wenige Mühe gemacht. Ich besorgte aber, daß, wenn der geschickte Copenh. Scribent, der 1745 die bereits all. Wochenschrift, der **Fremde**, geschrieben, dieses lesen würde, darauf antworten möchte, daß großer Herren Genealogien nicht aus Leichen-Predigten müßten demonstrirt werden, und im bürgerlichen Stande würde eine jede Familie für die Conservation ihrer Ahnen sorgen, wenn man gleich die bey den Leichen-Predigten gewöhnliche Ablesung der Ahnen-Register unterliesse. Er läßt sich unter andern in dem 43sten Stück, p. 338., also vernehmen: v. "So kopfbrechend es ist, von „altem Pergament oder halbvermoderten Papieren alle unberühmte Namen „zusammen zu suchen; so unzureichend ist es hingegen, wenn man bedenket, „daß die mehresten Leute in ihren Geschlechts-Registern nicht bloße Namen, „sondern Thaten sehen wollen, deren Ruhm sie sich ohne Mühe anmaßen kön„nen ꝛc. Wenn die edelsten Geschlechter der Verfälschung unterworfen ꝛc. Ich bin indessen doch ungehalten auf diesen Scribenten, weil er im 39 Stück p. 307. sich über den Dänischen Poeten aufhält, daß er nicht des Thura Rustegaarts erschossenen Pferdes Geschlechts-Register zugleich bey dessen Flensb. Frau in Versen gebracht, welche folgenden Inhalts:

Wenn jemand fragt, wer sie gewesen? Hier hat der Leser den Bericht:
Es sah CATHARINA, Asmus Tochter, zuerst in Flensburg dieses Licht;
Es war dies tugendsame Reis von zwey geehrten Ehe-Genossen,
Von Kaufmann Asmus Lorentzen und Marien Arendrop entsprossen.

5) Gelehrte die Begräbniß-Gebräuche des Läutens aus dem Heidenthum ableiten, vid. des Heimreich Walter Schlesw. K. H. p. 86. wan man initio des Christenthums durch den Klang des Klopfens auf hölzernen Brettern die Christen zusammen berufen, und hiernächst anstatt der Hörner alten Testaments die Glocken aufgekommen, und so wie mit Abschaffung der heydnischen Kirchen-Hörner, an deren Statt die Glocken verordnet, und solche in den Gotteshäusern aufgehangen, dabey vid. p. 87. aber die heidnische Meynung beybehalten, daß damit die Gespenster könten vertrieben, und die Kraft des Wetters bey Gewittern (11) geleget

(11) Hiebey erlaube man mir, einen einzigen Umstand aus dem oft allegirten Dreyerschen Scripto p. 838. in extenso anzuführen, weil ich oft angemerkt, daß man auch hieselbst die Gewohnheit in einigen Häusern hat, beym Gewitter Feuer anzulegen. v. "Mit dem Feuer glaubten unsere betrogene Väter sogar „den Zorn des Donner-Gottes Thor abzuwenden, und es ist ganz bekannt, „daß sie zu dem Ende bey dem Aufsteigen des Donners (Thoren Döön) mit „Anmachung des Feuers gleich fertig gewesen. Eric. Notmann de superstit. „Veter Gothor. c. 3. §. 3. Ich habe bemerket, daß die Wurzel dieses heidni„schen Vorurtheils bey den Holsteinischen Bauern noch nicht gänzlich verdor„ret sey; maßen es in seiner Philosophie eine wichtige Regel ausmachet, bey Auf„steigen eines Gewitters Feuer auf den Herd anzulegen, weil er sich alsdenn „wider alle schädliche Zufälle gedeckt zu seyn glaubet." Wäre unter meinen Mitbürgern jemand, der entweder aus einer terreur panique oder aus der Wirkung eines unglücklichen Temperaments eine übernatürliche Furcht bey entstehendem Gewitter hätte, würde jetzo derselbe nicht zu den Mitteln wider den Donner-Gott Thor seine Zuflucht nehmen, am wenigsten aber das in dem Altonaischen Mercur vom 1 Jan. a. curr. unter dem Titul von Paris aus des Abbé Poncelet edirtem Buch la Nature dans la Formation du Tonnerre, vorgeschriebene Mittel, sich in einem Lusthause ohne Eisen, welches auswendig mit Wachstuch, inwendig aber mit Seidenstoff bezogen, einzuschliessen, gebrauchen; besondern weil nach dessen Argument die Furcht sich zu dem, was wirklich geschiehet, wie 6 zu 3000000 verhalte, Ihm nicht die Furcht benehmen mögte, auch bey dem allerstärksten Gewitter ohne Furcht zu der Allmachtshand des Allerhöchsten sein Zutrauen setzen, Er werde die Stellung des Gewitters so dirigiren, daß, da, so lange Flensburg gestanden, noch kein Bürger und Einwohner in Civitate dadurch getroffen, derselbe GOtt auch die Stadt und einen jeden Einwohner bis ans Ende der Welt dawider beschützen und bewahren werde.

geleget werden ꝛc. Ich könte auch hieher rechnen die Gewohnheit der brennenden Lichter in den Kirchen ꝛc. das Küssen der Heiligen, da die Heyden ihre Götzen geküsset, welchem die Catholici bey den Heiligen nachgefolget. Die bey uns eingeführt gewesene Litania, worin alle Heiligen in Ordnung angerufen mit ora pro nobis, welche nach Pontopp. Ann. von den Heiden abgestammet, da sie alle ihre Götter in solcher Ordnung abgesungen ꝛc.

So unstreitig und unwidersprechlich es ist, daß aus denen vorhergehenden Umständen noch die Rudera des Flensb. Heidenthums abzunehmen; so werden jedoch solche in ein noch helleres Licht gesetzet werden, wenn man die ganze Abhandlung des kurz vorher allegirten gelehrten Thum-Probsten und Syndici Dreyers durchlieset, und den statum Civilem Civit. Flensb. in den ersten Zeiten nach eingeführtem Christenthum darnach dijudiciret, e. g. den ehemaligen Gebrauch, die Streitigkeiten per ordalia durch das glüende Eisen (12), Zweykampf mit denen dabey adhibirten geistlichen Ceremonien, die Bestellung des Magistrats-Collegii, nach Vorschrift des *Othin*, aus zwölf Personen, den Zwölfmanns-Eyd, die Eyde bey den brennenden Lichtern (13), an der Klinge des Degens zu schwören, die Hexen-Probe des Wassers, so man den Nadelfang genennet, wenn sie die Hand in siedendes Wasser gestek-

ket,

(12) Das allerletzte Exempel in diesen beyden Herzogthümern ist wol dasjenige, welches mit denen dabey vorgenommenen Solennitäten von dem Hrn. Geh. R. Westph. P. 3. p. 1768. in Dithmarschen angeführet, und daselbst sub rub. Præfectorum Dittmarsiæ ordalia-ferri candentis in causa Luadensium contra Wollersenses Ao. 1479 vollzogen worden.

(13) Von diesem aus dem Heidenthum abstammenden Gebrauch, wenn der Schwörende sein Gesicht nach dem Norden hinwandte, und er dabey Licht in die Hand nehmen mußte, werde Gelegenheit haben, bey Fortsetzung der Monum., wenn ich die uralten Flensb. Gerichts-Gebräuche vorstellen werde, ein mehreres bekannt zu machen. Letztere Gewohnheit hat Magistr. Flensb. in dem Stadt-Buch de Ao. 1436., bey denen, den Flensb. Beckern Ao. 1451. ertheilten, und daselbst inserirten Art. sogar vorgeschrieben: inv. "Vortmehr so schall he „dreyerley Brod backen, und dat schall he nicht verkopen, er dat de Olderlüde „beseen hebben, und des nechstens Sondags darna so schall he eyn Licht in „de Hand nehmen, und schweren to den Hiligen, sinen Brödern trüe und „holt to wesen to de Mölen, to Markede und to Strande, dat em Gott helpe."

ket ꝛc.; die Lehre von der Macht des Satans, sich in Wahrwolf und andere Thiere zu verwandeln, welche Lehre auch sogar bey unsern Flensburgern in Gerichten post reformationem beygeblieben (14), diese Materien der Alterthümer hiesiger Länder, nebst vielen andern, so der Weitläuftigkeit halber nicht berühren können, sind daselbst ausführlich abgehandelt, der Ursprung aus dem Heidenthum gezeiget, und alles mit der gelehrtesten Scribenten Zeugnissen erwiesen worden.

Ich enthalte mich, mehrere Umstände des Flensb. Heidenthums anzuführen, man mögte mir mit Fundament imputiren, es wäre unnütz, diese alte und zum Theil bekannte Sache wieder aufzuwärmen; gleich ich dann besorge, man mögte eben dieses Urtheil fällen, wenn ich meinen Mitbürgern, nach niedergelegtem Heidenthum,

Von dem ersten Christenthum

in hiesigem Herzogthum dasjenige erzählen wollte, was man bey vielen Scribenten nachlesen könne. Ob nun gleich von solchem ersten Christenthum bey keinem Autore von den Flensb. Einwohnern was speciales antreffe, so præsumire jedoch, daß die Einwohner hiesiger Gegenden nicht die letzten gewesen, welche, nachdem so wie *Vicelinus* in dem Herzogthum Holstein, also auch der bekannte *Popo* sich in dieser Nachbarschaft aufgehalten, seine Hütte und Wohnung in dem von Ihm noch diese Stunde benannten Popholz gehabt, auch nahe dabey in dem Jüttebeck, jetzo Heiligenbeck, seine Schüler getauft, das Licht des Evangelii werden angenommen, und das Heidenthum niedergelegt haben. Von so unzähligen Beschreibungen dieser Heiden-Bekehrung will, aus Liebe für meine Mitbürger, aus des *Enewald* Schlesw. Holst. Ritter-

(14) Die Beweisthümer hievon werde in einem der künftigen Monum., bey Vorstellung der alten Criminel-Gebräuche, meinen Mitbürgern bekannt machen, es wird bey vielen merklichen Exempeln der unschuldig verbrannten Hexen unter andern sich ergeben, daß eine, welche den 20 Julii 1620. verbrannt, am 17 Julii 1620. fol. 361 & 362. ad Prot. angezeiget, v. ihr Apostel heisse Schmores, sey eine schwarze Katze, erstlich zu ihr gekommen, und ihr gelobet reich zu machen, so er nicht gehalten, dagegen sie ihm versprochen, sein eigen zu seyn; Eine andere, so den 9ten May 1608. verbrannt, v. P. ihr Apostel heisse Turnus ꝛc.

Ritter-Chronic beym *Westph.* tom. 4. pag. 1602. einen locum hieher setzen, und, ratione der hieher gehörigen Scribenten, auf des Herrn Licent. *v. Seelen* über meine Lübeckſche Abſchieds-Rede p. 24. 25. Mem. Flensb. gemachte Anmerkungen mich beziehen.

„*Popo*, welcher erſtlich Diaconus zu Bremen, und endlich A. C. 984. Biſchof „zu Schleswig geworden, derſelbe hat es ſo weit gebracht, daß Könige und „Fürſten, Rittere und Adele, Bürger und Bauer Kirchen und Gotteshäuſer „geſtiftet, und auch Frauen und Jungfrauen von ihren güldenen Ketten, Klei„nodien, ſammeten und ſeidenen Kleidern zu GOttes Ehre und Befodcrung des „Gottesdienſtes etwas haben angewandt. Um dieſe Zeit hielte König Harald VI. „einen Reichstag in Jütland, daß man daſelbſt ſich berathſchlagte wegen der Re„ligions-Veränderung, ob das Heidenthum und der Götzendienſt zu verlaſſen, „und die Chriſtliche Religion anzunehmen, oder nicht. Dahin verſammleten ſich „alle Vornehmſte und Edelſte des Reichs, und alſo auch der Schleswigſche „Adel, welcher damals unter Dännemark mit ſtunde, ſamt allen übrigen Stän„den, vor welchen der heil. *Popo* viele Miracula gethan und ſehen laſſen."

Von dieſem Poppone werden bey dem Pontopp. in Ann. Eccl. Dan. loc. div. viele merkliche Umſtände vorgegeben. Ich will p. 158. lediglich hieher ſetzen, in v. "Ein Wald zwiſchen Flensb. und Schleswig führet noch nach ihm eben den Namen Pop-Holz, weil er daſelbſt ſeine „Hütte und Wohnung hatte, auch in dem dabey flieſſenden Bache, da„mals Jüttebeck, itzo Heiligenbeck genannt, ſeine Schüler taufte, nicht „anders, als Johannes Baptiſta in der Wüſten am Jordan." Und von den allzufrühen Zeiten des Chriſtenthums hieſiger Stadt und Lande will nur aus dem Weſtph. p. 3. præf. p. 71. anmerken, wenn er ſagt: Omnia enim quæ proferuntur argumenta ad conjecturas recidunt; es iſt auch nicht zu glauben, daß auf einmal das Heidenthum ausgerottet, ſondern, wie Lehmann in ſeiner Speyerſchen Chronic p. 167. ſchreibet, daß man in vielen Bisthümern über 200 Jahre bey der Chriſtlichen Religion die heidniſche dulden müſſen.

Ich mögte indeſſen wünſchen, daß jemand der hieſigen Gelehrten, oder Landes-Scribenten der erſten Zeiten, von dem Flensb. erſten Chriſtenthum, oder vielmehr

Von dem Anbau der erſten Flensb. Kirchen,

was Zuverläßiges hinterlaſſen hätten, damit man bey ſo merklichen Umſtänden

ständen nicht nöthig hätte, im Dunkeln zu gehen, und ungewisse Zeiten als gewiß zu bestimmen. Um nun auch bey dieser Materie meinen Mitbürgern etwas zu sagen, so muß als eine unstreitige Wahrheit zum voraus vestsetzen, daß die jetzige in der Stadt Flensburg befindliche Kirchen nicht die ersten gewesen, welche hieselbst erbauet, vielmehr mit wahrscheinlicher Gewißheit zu behaupten sey, daß die ersten Flensb. Kirchen von Tafelwerk und Holz erbauet (15), und nachdem die Stadt zugenommen, und mit Einwohnern sich vermehret habe, alsdann erst im 13 und 14ten Seculo die hiesige Kirchen mit Steinen in gegenwärtiger Grundlage aufgeführt worden sind. Der Hr. Heimreich in seiner Nordischen Chronic behauptet die ersten Kirchen im Herzogthum Schleswig im 11ten Seculo, wenn er l. 1. c. 1. p. m. 65. schreibet: "Daß der Erzbischof zu Lon„don, Ascherus, und der Bischof zu Schleswig, Albertus, A. C. 1096. „und der heilige Canutus und folgende Herzoge zu Schleswig die Christ„liche Religion dieser Orten gewaltig haben fortgepflanzet, und dahero „viele Kirchen zu GOttes Ehren erbauet, und nach der Apostel und an„derer Heiligen Namen genennet ꝛc."

Mein Wunsch ist dahero vergeblich gewesen, das eigentliche Alter der ersten Flensburgischen Kirche auch nur wahrscheinlich zu bestimmen, obgleich in generalen Terminis allbereits von Gelehrten angemerkt, daß

die St. Johannis-Kirche

die älteste (16), und nach der Bauart und übrigen Umständen des ersten

(15) Der Hr. Terpager in Ripis Cimb. p. 76. führet hiebey einen lesenswürdigen Beweis, in verbis: "Locum hic meretur observatio *Nic. Helvaderi* „qui in Cun. Reg. Daniæ vita Christi annexa, v. Fra Kong *Woldemari* „*primi* Tider (regnare is cæpit 1156.) som forst begynte at opbygge Kir„ker af Steen og Kalk, som til forne vaare af leer, ok der efter i half andert „hunderte Aar, udi gudfrygtige Kongers Tider ere meste Parten alle Kirker „udi Dennemark konsteligen opbygt af Steen og Kalk, som er endnu at see „for Oyen."

(16) Das Diar. Flensb. Mctum. meldet von der Kirche St. Johannis p. 6. das Alter in einem Jahr, ad A. 1128. nescio aber mit welchem Grunde. Die Wörter sind diese: "St. Joh. Kirche ist die älteste, und kurz nach Flenonis „Tode, von denen, so sich dahin gegeben, erbauet, und ist damals die Stadt „bis an die Mühle gewesen, zwischen beyden Dohren, ungefehr im J. 1128."

Anbaues der Stadt mit Fundament zu argumentiren, daß solche Kirche über hundert Jahr älter, als der Bau der Marien-Kirchen in gegenwärtigen Mauern bestehet: Denn aus dem bey der Kirchen St. Mariæ noch aufbehaltenen vortreflichen Documento des Alterthums, welches von dem Untergang so vieler Kirchen-Documenten errettet worden, ist zu ersehen, daß Ao. 1284. NB. der Zeit nicht die erste Marien-Kirche, sondern eine neue Marien-Kirche von Steinen erbauet sey: Uud weil die Kirche arm, und die Eingepfarrete nicht so viel in Vermögen hatten, daß aus ihren eigenen Mitteln solche erbauet werden können, sie, die Eingepfarrete, unter andern durch den Bischof Tucho im Aarhusischen District die bullam indulgentiarum suchen müssen.

Daß alle Kirchen überhaupt im ganzen Lande vid. Westph. P. 3. p. 337. von den Evangelisten, Aposteln und andern Heiligen beyderley Geschlechts, als von ihren erwählten Patronen, den Zunamen angenommen, ist eine meinen Mitbürgern bekannte Sache; so ist es auch dahero kein Wunder gewesen, daß man die Johannis-Kirche entweder Johanni dem Täufer, oder Johanni dem Evangelisten, gewidmet. Der Hr. Prof. Moller in dem bekannten Scripto, welches Er zu Ehren des sel. Hrn. Consistorial-Rahts Lundii Ao. 1762. der gelehrten Welt mitgetheilt, ist der Meynung, daß solche Johanni dem Täufer zu Ehren also genannt, und ich habe wider dessen wohlgegründete Meynung nichts zu erinnern, um so mehr, da aus dem Kirchen-Siegel, in welchem dieser Vorläufer unsers Heilandes so vorgestellet ist, wie er Matth. III. ℣. 4. in Ansehung seiner Kleidung beschrieben wird, in der Hand haltend ein Buch, auf welchem das Lamm Gottes lieget, mit der Umschrift: *Sigillum Ecclesiæ St. Johannis*, ein bündiges Argument herzuleiten ist.

Es wird mir indessen erlaubt seyn, meinen Mitbürgern von dieser Johannis-Kirche annoch folgende historische, grösstentheils aber archivarische, Nachrichten bekannt zu machen, und, mehrerer Deutlichkeit halber, solche in folgende Sätze einzukleiden: Da ich dann 1) vestsetze, daß, so wie alle Kirchen hiesiger Lande zur Zeit des ersten Anbaues, zumal, wenn sie von Steinen, und in der wie gegenwärtig noch vorhandenen Grundlage befindlichen, von geistlichen Steuren und sogenannten

bullis

bullis indulgentiarum aufgebauet sind, wann die Päbste, Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe demjenigen, der zum Anbau der Kirchen eine Beysteuer, auch bey dem Anbau hülfliche Hand leistete, Vergebung seiner Sünden auf 100, 50, 40 und mehrere Tage (*7) ertheilet haben, auch die Kirche St. Johannis solchen bodenlosen Quellen ihren Ursprung zu danken.

2) Daß die Kirche St. Johannis auch nach derselben Einrichtung ziemlich dotiret gewesen, indem nicht nur dieselbe viele Immobilia an Ländereyen auf Stadt- und Adelby-Felde, auch Gründe in Jürgensby, Capitalia in Häuser, wie solches aus denen vorhandenen, und von dem Hrn. Prof. Molker allegirten Kirchen-Nachrichten deutlich erhellet, besondern fast in allen Kirchspielen der Stadt Häuser und Gründe gehabt, welche zu der Kirche gehöret haben, und wovon zum Theil die sogenannten Kerkherren der Zeit unterhalten worden. Das vortrefliche Erdbuch der Stadt, welches der Magistrat, nachdem die Stadt Flensburg von Ao. 1404. in dem bekannten Landes-Krieg bis 1436. verwickelt gewesen, und währender solcher Zeit alle Stadts-Einrichtungen, Flur- und Erdbücher in Unordnung gerathen, mit großer Mühe, nach hergestelltem Frieden in Membrana, 1436, als die damalige 12 Membra desselben den ehrlichen Stuhl des Rahts hinwiederum, nach ihrem eigenen Ausdruck, vid. Mon. 3. p. 390., in Friede besessen, errichtet, und worin sie alle Stadt- und Kirchen-Häuser eingetragen, gibt davon den Beweis:

p. 11. Im Norder Kirchspiele: v. Dat Erve negest int Norden, de Grund hört to St. Joh. Kercken to Flensburg, im Kirchspiel Nicolai.

p. 37. Nach der Lage auf dem Süder Markt: v. Dat Erve, (i. e. Haus) negest int Syden, hört to den Kerkherren to St. Johannis to Flensburgh.

p. 54. Im Kirchsp. Johannis: v. Dat Erve negest int Osten hört to Jesse Olauessen, und gift alle Jahr tho Hüre dre Schilling Lübsch, de Helfte Sunte Johannes Kercken, und de Helfte to des Kerckherren Lifvödninge, und ead. pag. Dat Erve negest int Osten hört to Thure Hanßes dat buvete. De Grund hört to Sunte Joh. Kercken, und

(17) Wären nicht die Beweisthümer solcher aufbehaltenen Bullen meinen gelehrten Mitbürgern bekannt, könnte hiervon mit lauter allegatis ganze Bogen anfüllen, wenn ich nur allein die Beweisthümer aus dem Terpager, Westphalen, Muhlio, Noot und anderer allegiren wollte, und ist zu bedauren, daß solche von allen hiesigen Kirchen verlohren, und nur die einzige von der Kirchen Mariæ conservirt worden.

p. 62. Dat Erve negest int Osten hört tho Thomes Pryt, dat gaf ut alle Jahr VI Schilling Lübsch, de Helfte schall hebben St. Joh. Kercke, de andere Helfte schall hebben de Kerckhere to St. Joh. Und aus

p. 54. ist zu ersehen, daß das 11te Haus im Kirchsp. St. Joh. der Zeit das Pastorat-Haus gewesen, und mit diesen Worten notiret: v. Dat Erve mit dem Ackerweghe int Osten hört to der Wedeme (18). Daß aber

3) Wenn ich gleich die fatalen Kriegs-Troublen ab Ao. 1404. nicht rechne, nach welchen, vigore des Stadtbuchs, auch das Kirchspiel Johannis von so vielen Einwohnern entblößet, und die Häuser keine Besitzer gehabt, ich die Zeit des unglücklichen Kirchen-Zustandes in dem 1485. entstandenen Brand (19) setzen muß, wodurch das ganze Kirchspiel St. Joh. jämmer-

(18) Meinen Mitbürgern zu Gefallen, und nicht für Gelehrte, melde hiebey, daß man in allen Städten, bey den catholischen Zeiten, der Karkherren, oder die Pastorat-Häuser, Wedeme genannt, welches Wort auch bey den Marien- Nicolai- und St. Gerdrud Kirchen-Häusern vorkommen wird.

(19) Meine Mitbürger erinnern sich hiebey der lesenswürdigen Landes-Verfügung, welche in dem 2ten Mon. p. 148. von dem Könige Johannes allbereits, occasione dieses Brandes, communiciret, und ich kan nicht umhin, die sehr merkliche Umstände, welche in dem Diar. Flensb. Mcto. p. 65. de Ao. 1485. angeführet werden, ohne ein Wort davon abzunehmen oder zuzusetzen, in extenso bekannt zu machen: v. "Des Middeweckens nha hiligen Krütz-Dage nha Paschen, des Namiddags tho 2 Schlage, brandte idt binnen Flensborg. Dat Für „begunde up de Syder Siden, in St. Johannis Kerspel, und ging da side entlangs „beth up dre Hußstede nah dem Rahthuß, und op der andern Siden beth to dem „ersten Becke, de dar loept in St. Nicolai Kerspel över de Straten (groen Hinrichs Becke) und noch ein Stede Nordhen, von allen dem blef nicht mehr bestan ahne dat Kloster und St. Nicolai Karcken, und is dat Führ verorsacket, dat „ein Hoveman leth Führ böeten in des Namen des Vines— GOtt vorbehoede (hoc non intelligo) idt wande averst in dem Huße, dar dat Führ lest „upgehöret, up de Oster Side, en vornehmer Mann, mit Namen Tort Jepsen, „als he gesehen, datt dat Führ överhand genahmen, und sin Nabers Huß gebrandt, dat Führ ock schon in sin Stender, wo noch hütiges Dages ogenschienlich— hefft he sin Thonne, Schippe, Elle und Beßmer genhamen, sick in de „Knehe vor sin Dhör dalgesettet, GOtt, den Allmächtigen, inständigst angeropen, so he jennich Mensche wettentlich verfordelet hedde, so wolle ehm GOtt „in glicker Straffe mit sinen Nabern nemen, wo he averst unschuldig, so wolle „ehm

jämmerlich im Feuer aufgegangen, und bey solchem Brande nicht nur die Kirchen ihre Häuser eingeäschert, sondern auch alle Eingepfarrete in den deplorabelsten Stand versetzt geworden sind. Ich argumentire dieses

4) mit desto sichererm Fundament daher, weil, als 1508. von dem Magistrat ein ordentliches Schuld- u. Pfand-Protocoll errichtet wurde, welches die Grundlage gewesen, wornach die Schuld- und Pfand-Protocolle der Städte Flensburg und Hadersleben, nach der Verordnung de 1698. continuiret, worin, so wie in dem Erdbuch de 1436., die Immobilia mit den Namen der Besitzer, also auch die Immobilia mit derer Besitzere auf jedem Folio contrahirten Schulden, welche zu den Kirchen, Altare, Memorien ꝛc. gehöret, auch zum Theil unablässlich gewesen, mit andern Verpfändungen eingetragen, die allbereits benannte Gründe alienirt gewesen, und daselbst lediglich ein Folium p. 348. sub rubro: Des Kerckherren Huß, und p. 337. ein Folium, de Costerye, anzutreffen. Damit aber meine Mitbürger desto überzeugender abnehmen, woher es gekommen, daß sowol die Kirche St. Johannis, als besonders auch die Kirche St. Mariæ & Nicolai, post reformationem so viele angesehene, und fast die grösseste Zuflüsse erhalten; so muß hiebey vorgängig

5) præ-

„ehm ock GOtt gnädiglich erretten, und deße Straffe von sinem Huße affwen„den, und alle dat Sine gnädiglich bewahren; und is geschehen, datt sick dat „Führ mit Gewalt um sin Huß geschlagen, dat angefangene Führ, so in sin „Stender gebraudt, von sick selbst erlöschet, und sind sin Nabers Hüßer op „beeden Siden afgebrandt, wor sick ock dat Führ gestillet, und nicht vern ge„brandt." Ich bin überzeugt, ein jeder meiner Mitbürger, wird, wofern anders dieser so umständlichen Erzählung Glauben wird beygelegt werden können, die göttliche Providenz nicht ohne Rührung lesen können. Ich wollte indessen, da ich fast alle übrige Facta des alten Diarii absque nomine et aut. theils wahrscheinlich, theils auch mit andern historischen und archivarischen Nachrichten conform finde, und, so weit ich dato es eingesehen, darin keine Mährchen, weniger Erdichtungen in andern Begebenheiten antreffe, (welche sämtlich, in so weit sie in den künftigen Monumentis zu meinem Zweck gehören, bona fide bekannt machen werde,) nicht gern ein Zweifeler seyn, ob man gleich bey dergleichen alten Erzählungen alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen nöthig, wenn man solche sogar in den gedruckten Schriften antrift, wovon ich zum Beweis

5) præmittiren, wasgestalt nach der Anlage sämtlicher Kirchen hiesiger Lande, bey dem ersten Anbau der Kirche St. Joh., dieselbe so wie die übrige Stadtkirchen, wovon Herr **Pontoppidans Kirchen-Historie** (*) und andere Scribenten nachzulesen, solchergestalt eingerichtet worden, daß man an allen Ecken und Pfeilern Altäre angebracht, die Kirchen darnach in besondere Capellen eingetheilet, bey den Capellen und Altären besondere geistliche Vicarien bestellet, welche durch ihre eigene Exempel nicht nur die Laicos aufmuntern sollten, bey gesundem Leibe, sondern auch, wann sie in Krankheit verfielen, gewisse Gelder zu Memorien und Seelmes-

sen

---

weis auf den sonst geschickten Scribenten, des **Martin Meyers**, aus 3 Tomis bestehende **Europäische Geschichts-Erzählung**, so zu Frankfurt 1660. gedruckt, p. m. 55. 2ten Theils, mich beziehe. v. 3. Mart. 1657. "Erschrecklich „ist, was sich den 3ten dieses mit einem Weibe, Namens **Ida Glausen**, in einem „Flecken nahe bey Flensb., in dem Herzogth. Schleswig, zugetragen, selbiges „hatte für eine Frau in Flensburg etwas Garn gesponnen, und als sie solches „nach Hause gebracht, nicht allein den gebührenden Spinnlohn, sondern auch „aus Barmherzigkeit noch 2 gebackene Haus-Brod dazu bekommen; als sie nun „im Rückweg an einen Bach kommen, worüber sie nicht springen können, hat sie „von beyden Brodten eins in den Bach geworfen, um sich dessen anstatt eines „Steines zu gebrauchen, und mit einem Fuß darauf gesprungen; wie sie nun das „übrige gleichfalls ins Wasser gelegt, und darauf zu treten vermeynt, ist sie, aus „sonderbarem Gerichte GOttes, bis an die Hälfte ihres Leibes ins Wasser gesun„ken, und also fort etliche Wochen lang unbeweglich stehen geblieben, welche „Wunders halber zu sehen, etliche 1000 Menschen aus Hamburg, Lübeck und „von vielen Orten häufig dahin gereiset," ohngeachtet doch von der ganzen Erzählung kein Wort wahr; Wie ich denn curiositatis gratia auch bey hiesigen Bürgern von 70 bis 80 Jahren, auch bey Matronen von 80 Jahren Erkundigung eingezogen, ob sie nicht ex auditu von dieser Begebenheit (ich sollte es billig göttl. Wunder nennen) etwas gehöret; allein, ich habe altum silentium gefunden. Wäre mein Diarium Flensb. Mctum weiter, als in den Anfang des zurückgelegten Seculi gegangen, wäre versichert, es würde der Autor es annotirt haben, da er sogar sich auf seines Vaters Almenach beziehet, auch einige gleiche Historien aus den Zeitungen notiret, e. g. p. 56. ad A. 1552. v. "d. 11 Sept. „ist zu Freyburg, in Meissen, ein Knabe gestorben, der auf seines Vaters Fluch „3 Jahr, Tag und Nacht an einem Orte unbeweglich gestanden ꝛc."

(*) vid. p. 20. dessen Kirchenhistorie, daß ihrer in mancher Kirche über 20 waren, welche nicht Gott, sondern jeder einem gewissen Heiligen und dessen Dienst gewidmet.

sen zu legiren, auch die Gilden, wovon sie zum Theil Mitstifter und Mitbrüder gewesen, die Aemter der Städte anlocken müssen, sich zu solchen speciellen Altären und Capellen zu halten, als welches alles in der Folge, vornemlich bey den Kirchen Marien & Nicolai, sich breiter ergeben wird. Was

6) den Beweis hievon, von der Kirche St. Joh., betrift, so kan ich, da die Kirchen-Documenta nie inspiciret, mich zwar besonders auf das oft all. vorzügliche Scriptum des Hn. Prof. Mollers, de Pastoribus, beziehen, worin die Extracte solcher Nachrichten eingeführet sind, folglich allerdings glauben muß, daß, da Er alles Merkliche bemeldter Kirche, sowol was vor, als nach der Reformation in den Kirchen ad hanc materiam, einen Einfluß gehabt, communiciret, in den Kirchen-Documenten davon nichts mehr anzutreffen gewesen, einfolglich mir erlaubt seyn wird, aus den archivarischen Nachrichten der Stadt einige wenige Erläuterungen und Zusätze dieserhalben bekannt zu machen. Was nun die Gilden und einige mir bekannt gewordene Altäre anbelanget, so waren

1) allbereits von uralten Zeiten im Kirchspiel Joh. die beyden Gilden, das große und kleine St. Joh. Gelach, in Ansehen, und haben die Gilde-Brüder ihre besondere Altäre in der Kirche gehabt. Der Herr Prof. Moller führet p. 5. im 15. Seculo ad an. 1483. ein altes Kirchen-Register an, worin zum ersten der Kirche Joh. Erwehnung geschiehet: „v. In welchem auch gedacht wird zwoer Vicarien, des hiligen Lichnams „und Unser Leven Vrouwen in St. Hans Kerken und St. Johannis Lachs," Das abereits oft all. Erdbuch der Stadt de 1436., giebt, so wie von der Kirche überhaupt, eine weit ältere notice, meldet auch, daß diese beyden Gelache besondere Gründe gehabt, welche post reformationem der Kirche St. Joh. angestorben; e. g. fol. 60. werden zwey Häuser im Kirchspiel Joh. angeführt, worin Grote St. Joh. Gelach Gelder gehabt. „h. v. Dat erve negest int Norden hört to Gregorius Petersen, und „schal geven alle Jahr grote Sunte Johannis Laghe, 8 Schill. Lübsch. „Das Erve negest int Norden hört to Nisse Staf, und schal geven alle „Jahr grote St. Joh. 8 Schill. Lüb. & fol. 41. Im Süder Kirchspiel „dat Erve negest int Westen, hört to Laß Koch dat Buwete, und de „Grund hört to *Lüttike* St. Joh. Laghe." Wobey ich dann bedaure,

da ich nicht ohne Fundament præsumire, daß diese beyde Gelagen die ersten und ältesten der ganzen Stadt gewesen, daß die Art. und Einrichtung derselben verlohren gegangen.

2) Ist das Marien-Lach, welches in der Kirche St. Joh. einen merkl. Altar gehabt, besonders merkwürdig; in dem Erdbuch der Stadt Flensb. de 1436. ist davon eine lesenswürdige Nachricht, woraus eines Theils nicht nur das Alter dieses Altars, sondern auch zu ersehen, daß solcher ein eigenes Haus gehabt, welches die Mutter Maria bey dem fatalen Brand 1485. nicht von der Einäscherung, so wie das kniende Gebeth des Tord Jebsen, befreyen können. p. 55.

v. Dat Erve negest int Osten hört to Unser leven Bruwen Altar, in St. Joh. Kerken to ener ewigen Messen, und welcher Priester de Altar hefft, de schall singen alle Bridagen Abend ene Vigilie med negenthein Lectionen, und singen alle Sonnabend eine Messe von Unser leven Brouwen und de Koster schal hebben alle Jahr acht Schill. Lüb. dat he de vorschreven Vigilien und de Messen singen schal helpen: Dit wart togelaten unde mildehliken ghestättiget von dem Ehrwürdigen Vadern in Gotte, Herr Nicolao, Bischoppe tho Schleswig Ao. Dni. 1437.

Daß nun dieses nach dem Brande nicht zum geistlichen Gebrauch wieder aufgebauet, urtheile daher, weil in dem 1508. errichteten Schuld- und Pfand-Prot. davon kein Wort befindlich, und doch in unterschiedenen Foliis die zu diesem Altar gehörige Gelder eingetragen. e. g. fol. 2. Anno. 1525. „De Erhafftighe Herr *Cord Tomschleger* hefft dit Huß „(seines Vaters, *D. Tomschl.*) persönlich verpandet, tho Marien Altar „in St. Hans Kerken mit des Huses thobehöringe vor 40 Mkl., davan alle „halbe Jahr 16 Schill. tho Rente averantwordet den Vorstendern dessülven Altars, und is dat erste Geld," welche Vorstender zu diesem Altar annoch 1530. existiret. Vid. Prot. fol. 330. in v. 1530. „Mittwe„ckens na Jubilate hefft Hans Lund diese Quist verpandet, den Vor„stendern(20) U. L. F. Altar in St. Hans Kerken belegen, vor 24 Mkl., da„von

(20) Diese der Wichtigkeit halber in dem Erdbuch der Stadt eingetragene Nachricht, würde mir Materie an der Hand geben, ganze Bogen zu schreiben, allein ich muß mich nothwendig hierbey aller Weitläuftigkeit enthalten, werde aber occasione anderer hieselbst einschlagenden gleichen Umständen mich auf diesen locum, besonders aber ratione der Cath. Bischöfe in hiesiger

„von Jahrlich 24 Lß. Rente, de Helfte up Michaelis, de andere Hälfte „up Paschen," welcher dann fol. 331. sein Haus der Kirche St. Joh. vor 30 Mkl. verpfandet. Ich bin indessen

3) ungewiß, ob der Altar Mariæ Rosenkrantz und St. Erasmi, wovon der Hr. Prof. Moller p. 10. die lesenswürdige Nachricht von dem Mitt-Stifter der Brüderschaft Cord Tomschleger mit dem Anfang und Schluß der Art. communiciret, ein separater Altar gewesen, oder die Stifter solchen mit Marien Altar combiniret haben. Ich wolte deswegen daran zweifeln, weil die Gelder zu Maria Rosenkrantz Altar in prot. besonders notirt sind: der Hr. Prof. Moller berichtet aus der obangeführten Stiftung, daß dieser Herr Cord Vicarius desselben Altars gewesen, und zu der Brüderschaft zu einer ewigen Memorie vor sich und seine Voreltern (21) 6 Mkl. gegeben, das Prot. Jud. de 1508. ergiebet, daß er

ger Stadt, beziehen; nur allein muß ich occasione des Küsters und seiner Gebühr, weil bey celebrirung der Memorien in der Kirche Marien in den Memorien-Büchern, solcher oft vorkommt, auch seine Gebühr bey denen Solennitæten in solchen designirt worden, auf des Pontoppidans Kirchen-Historie pag. 16. woselbst er aus dem zu Leipzig 1517. gedruckten Dänischen Missal-Buch von Messen, die Solennitæten ins Deutsche übersetzet, h. v. „Daß der Priester aus der Sacristey zum Altar hervortrit mit dem Meß-Küster und Sub-Küster, und stehet zwischen den beyden, bezeichnet uns, daß da JEsus gebohren ward, legte Ihm die Jungfrau Maria in die Krippe zwischen den Ochsen und Esel, fiat applicatio ꝛc." mich beziehen.

(21) Die Vor-Eltern des Cord Tomschl., welcher annoch in dem Stadtbuche de 1508. fol. 332. sub rub. Herr Cord ein besonders folium im Kirchsp. Joh. gehabt, sind im prot. angemerkt. Auf seines Vaters Haus, Dettlev Tomschleger, hat er selbst das Geschenk der Kirche von 40 Mkl. protocolliren lassen, welches Haus auch nach dem Erdbuch de Ao. 1636. dessen Großvater, als das 2te Haus vom Rathhause, verb.„ Dat Erve darnechst belegen in dat Norden, dat hört to Herm. Tomschleger quit und „vryg (man rathe aber, welchem unter beyden) de Hälfte, und de ander Hälfte in Norder-Siden, Hinr. Tomschleger, zugehöret." Daß derselbe nicht unter denjenigen begriffen, welche man zur Zeit der Reformation mit dem Namen, der aus der Stadt gejagten 12 Meß-Pfaffen, beleget, (welches man bey vielen Historicis, von einem aus dem andern abgeschrieben, ohne Fundament lieset,) werde hiernächst ausführlich bekannt machen.

annoch post reformationem 1528. Vicarius gewesen; die Wörter fol. 311. sind diese: „Ao. 1528. Donnerstags nha Fabiani, bekenne Jens „persönlich, dat Hr. Cord Tomschleger, Vicarius der Karken St. Joh., „heft in dissem Huse und Erve 5 Mark, darvan Jahrlich 5 Lß. tho Ren„te tho tween Tiden op Paschen und Mich. uththogeven, und hören tho „Marien Rosenkrantz tho St. Joh. dasülvest, und is dat ander Geld.“ In dem Prot. bemerke die angeführte Memorien-Gelder nicht; nur hat in dem Jahr sein Collega, oder vielmehr der damalige Karkherr, Herr Johann Berensen, fol. 272. vor vier in der Kirche St. Joh. zu haltenden Memorien folgende Protocollation besorget: v. 1528. ersten Frydag nha Epiph.: „De kräftige Herr Joh. Berensen hefft dat Huß „mit thobehöringe verpandet der Kirchen St. Hans bynnen unser Stadt „vor 20 Mkl., de in vor Jahren Claues Kremer und sine Hußfrue hefft „gegeben tho IIII Memorien Jahrlich, dar sülvest tho holden alle Jahr „op Paschen 1 Mkl. tho Rente, und is dat ander Geld.“

Diesen Gilden und Altären tritt

4) das St. Annen-Lach bey, welches nicht nur in St. Johannis- sondern auch in den beyden übrigen Hauptkirchen Altäre gehabt, wovon ich hiernächst mehrere Nachricht geben werde. Ob solches auch in dieser Kirche, gleich in der Nicolai-Kirche von den Beckern gestiftet, kan mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen. In der auch hieselbst eingeführt gewesenen Kirchen-Litania wird, obgleich die Mutter GOttes, Maria, darin vorzüglich angerufen, die Anna nicht vergessen, unter dem Ausdruck: Sancta Anna ora pro nobis. Das Prot. der Stadt von Ao. 1508. fol. 386. gibt ad Ann. 1519. von diesem Altar folgende Nachricht: v. ”In diesem Hußе und Erve hefft Ellin Severins 10 Mk., da„von alle Jahr Rente acht Schilling, na erem Dode gifft se sodann 10 „Mk. tho St. Annen Altar in St. Joh. Karcken.” Ich muß hiebey aufrichtig gestehen, daß in dem Stadt-Archiv von keinen mehrern Altären Nachricht gefunden. Der Hr. Prof. Moller führet p. 20. in generalen Terminis von den Altären an: v. ”Ao. 1524. sind in der Kir„che zweene Altäre gewesen, der hohe und ein anderer, und Ao. 1569. „waren noch zwey Altäre unter dem Schwiebogen.” Ich glaube indessen mit wahrscheinlicher Gewißheit, daß, wenn ich eines Theils die historische Beschreibung anderer Kirchen hiesiger Herzogthümer, theils

auch

auch die Menge der Altäre in der Marien- und Nicolai-Kirche in Betrachtung ziehe, daß auch mehrere Altäre und Capellen darin vorhanden gewesen, ob ich gleich nicht in Abrede bin, daß in den Zeiten ante reformationem, besonders, als nach dem Erd-Buch de Anno 1436. die Anzahl der Eingepfarreten, inclusive der geistlichen Häuser, nur aus 59, und nach dem Schuld- und Pfand-Prot. de 1508. (*) aus 77 Häuser, deren Einwohner in denen Zeiten großentheils aus Bürgern der mittelsten Classe, auch zum Theil aus Fischern, (wovon noch bis diese Stunde die Fischerstraße den Namen führet) bestanden, die allegirte Altäre hinlänglich genug gewesen, dabey die Memorien, Anniversarien und andere in den damaligen blinden Zeiten introducirt gewesene Handlungen vorzunehmen. Es ist mir also nicht möglich, die zuverläßige Anzahl der Geistlichen, welche zu einer Zeit bey der Kirche St. Joh. ante reformationem gestanden, zu benennen. Daß aber post reformationem nur ein Prediger, und zwar bis Hr. *Laur. Gelting* (22) den

(*) Meine Mitbürger verweise ich auf die gelehrte und gründlich abgefaßte Vorrede des Hrn. Stadt-Secret. Lüders vor dem Flensb. Stadt-Recht, und zwar p. 29., woselbst nicht nur die ganze Tituli obangezogener beyden kostbaren Stadtbücher in extenso, sondern auch die Anzahl der Häuser der ganzen Stadt anzutreffen: Weil aber derselbe daselbst die derzeitige Anzahl der Häuser im Kirchspiel Johannis nur auf 73 bestimmet, und dadurch den derzeitigen Protocoll-Halter eines in Calculo begangenen, jedoch nicht vorhandenen, Irrthums beschuldiget, ich aber ebenfalls aus diesem Prot. die Zahl auf 77 gesetzet, so wird Derselbe mir gütigst erlauben, daß ich die Anzahl, welche ohnehin mit der Anzahl der Foliorum und annotirten Namen netto auf 77 sich beläuft, auch hieher setze, und zugleich des halb geistlichen und halb weltlichen 1508 gewesenen Stadtschreibers Pet. Schrivers Namen und Andenken erneure.

Unse Leve Fr.	CXV.
St. Nicolai	CXLIII.
Johannis	LXXVII.
Gerdrud	LXXXVII.

Macht richtig die zugleich annotirte ganze Zahl CCCCXXII.

(22) Zu denen wenigen Lebens-Umständen, welche p. 15. dem Hrn. Prof. Moller bekannt gewesen, will noch den einzigen zusetzen, daß dieser L. G. der erste Prediger post reformationem, welcher in der Stadt das Bürger-Recht genommen, vid. das Bürger-Buch der Stadt de Ao. 1558. pag. 2. h. v. v. „Ao. 1558. in vigilia omnium sanctorum ist der Würdige und Achtbare „Hr. Laurentz Gelting, Karckherr to St. Joh. to Flensborg, Börger gewor„den, und gaff sin Erffkop uth, Tüge Matth. Paulsen und Jac. Diederichsen.“ Von diesem und andern Predigern, welche das Bürger-Recht in der Stadt genommen, werde in Flensb. Kirchenhist. post reformat. ein mehrers anführen.

ersten Diaconum etwa 1574. zum Gehülfen angenommen, bey dieser Kirche gewesen, wird von dem Hrn. Prof. Moller in dem zweyten, mit vieler Mühe und Gelehrsamkeit ausgearbeiteten, Scripto von denen Diaconis der Kirche St. Johannis p. 1. vorgegeben; ich sollte aber aus denen hiernächst vorzustellenden Gründen, da zur Zeit der Reformation viele, und fast die mehreste Geistliche, ad dies vitæ bey den Kirchen geblieben, auch ad dies vitæ die Revenüen ihrer Altäre behalten, nur daß sie keine catholische Messen singen dürfen, muthmaslich glauben, daß allbereits unterschiedliche Jahre vorher bey der Kirche St. Joh. Diaconi und Frühprediger gewesen, wenigstens gibt das Diar. Flensb. M&tum p. 110. von dem Hrn. *Erasmo*, Capellan zu St. Johannis, Nachricht, daß derselbe den 16. Septemb. 1565. gestorben, und zugleich Pastor zu Adelby gewesen (23).

Gleichwie

(23) Meine Mitbürger erlauben mir, daß ich die merkliche Umstände, welche mein Diar. M&tum von diesem Jahre meldet, in extenso communicire.

1565.

v. d. 22 Jan. is de klene Schipbrügge angefangen tho buwen.
d. 23 May stach Richert Karstensen Karsten Kortsen tho doede (*).
d. 4 Aug. starff M. Pet. Branh, Pastor tho U. L. V.
d. 24 dito M. Joh. Bock, Scholmester ordinairet.
d. 8 Sept. starff Hr. Matthias, Capellan tho St. Nicolai.
d. 16 Sept. starff Hr. ERASMUS, *Capellan* tho *St. Joh.* und *Past.* tho *Adelby*.
— Lorentz Jacobi, Scholmester tho St. Nic. thom Capellan darsülvest (ni fallor ordiniret, weil es vermolscht). d. 10 Oct.
gar ein harter Winter, so von — angefangen, und bis Mathiæ —
Dis Jahr is de grote Pestilentze gewesen.
Brende des Pastoren Huß to Handewitt, und kofft de Pastor H. Hartich dat Bohl, to sin Sohn — welches he buwen lett, starff Ao. 1566.
Hat Blot in Ditmarschen geregnet, im Kerspell —
Lorentz Knutsen und Math. Christensen sind im Raht erkoren im Somer.

(*) Auf der folgenden Seite p. III. ad An. 1566.: Den 25 May stach Peter Nolle And. Nanisen to doede, und ward den 31 dito gekoppet. Die Urthel von selbem dato habe Mem. Fensb. p. 160, und daraus einen Umstand Mon. 2. p. 119. allbereits angemerket. Von dem kurzen 6tägigen Criminal-Proceß und der merklichen Urthel v. Prot. Crim. „Dieweil du P. N. bekennest, dat du dieser diner Anklager ihren Vedder und Broder van „Levende thom Dode gebracht, so verordelen wy dy nicht, sondern din eigene Dat, und „dat hilige Recht, und du, Mester Jochim, nym em an, före em benuth uha de Stede, „de dartho bestimmet is, haue em sin Kop af, und do em Recht, und nen Unrecht."

Mehrere

Gleichwie ich nun hoffe, es werden meine Mitbürger sich mit dieser præliminairen Nachricht von der Kirche St. Johannis ante reformationem (24) begnügen; so wird mir auch erlaubt seyn,

von

Mehrere Nachricht, und zugleich die unglücklichen Umstände der Scharfrichter, wenn sie bey der Executiou unglücklich gewesen, ist nicht nur aus dem Gerichts-Prot., da sie abgesetzet, sondern aus dem Diar. Flensb. Mcto. ad A. 1573. p. 118. v. "Den 30 Nov. „als Mester Jochim Scharprichter einen koppen schulde, und misgehauen, also dat de „arme Sünder sehr gemartert, is he alsofort tho doede gesteiniget." A. 1585. p. 134. v. "d. 16 Jun. ward ein Schomacker-Gesell gerichtet mit dem Schwerde, de 9 Stunde „herna gelevet, de Bödel averst, sin Mishauendes halver, ward to dode gesteiniget," zu ersehen.

(24) Ich muß hiebey mich gegen meine Mitbürger abermals erklären, daß mein vornehmster Endzweck in gegenwärtigem Monumento nur lediglich dahin gehet, von dem Zustand der Kirche St. Johannis ante reformationem einen Abriß zu machen, folglich, so viel als nur möglich, der Kirchen Umstände post reformationem præteriren, und, falls Gott Leben und Gesundheit gibt, zu einem der künftigen Monumentorum aussetzen muß; da ich dann von der Vermehrung der Kirchen- und Prediger-Revenüen, als post reformationem die auser St. Joh. Thor angebauete Häuser niedergerissen, und hiernächst wieder aufgebauet, und, zum größesten Nutzen der Stadt, Kirchen und Prediger solchergestalt angewachsen, daß sie die Zahl der ante reformationem eingepfarret gewesenen Unterthanen wo nicht übertroffen, doch gleichgekommen ꝛc. Von den niedergerissenen Altären, Einrichtung der Kirchen-Stühle, Streitigkeiten mit den Kirchspiels-Unterthanen ausserhalb der Stadt-Pforten, ratione der Kirchen-Stühlen ꝛc. Rang-Streitigkeiten ꝛc. mit den eingepfarreten Kloster-Unterthanen in St. Jürgen, wegen der der Kirche zu leistenden Handdienste ꝛc.: imgleichen auch von dem neuern Streit bey dem Augustissimo Judicio mit dem Hardesvogt Bagge ꝛc.; von dem Jure Patronatus bey dieser Kirche; von den Kirchen-Rechnungen und andern von den beyden hiesigen Kirchen St. Mariæ und Nicolai abweichenden Kirchen-Umständen ratione der Begräbniß-Gebräuche und sonsten ꝛc.; von den daselbst abgeschafften Frühpredigten, und andern ergangenen Königl. Resolutionibus der neuern Zeit ꝛc; von den ehemaligen Zulagen der beyden Kirchen Mariæ und Nicolai bey den schlechten Kirchen-Umständen, auch andere Verfügungen des Magistr. und Collegii Deputat. zum faveur dieser Kirchen ꝛc.; von den verkauften Kirchen-Ländereyen und vorgefallenen Streitigkeiten; von den Kirchen-Häusern; Streitigkeit Claus von Alefeldt zu Gelting mit M. Henricus Johannis wegen eines gekauften Hauses; verweigerter Beerdigung eines bey der Stadt erschossenen Adelichen, Wolff von Ahlefeldt, in sein

väter-

von der Kirche St. Mariæ,

als welche nach der St. Joh. Kirche die älteste, und dem Namen nach auch billig die vorzüglichste ist, meinen Mitbürgern einige historische und archivarische Nachrichten, von der Beschaffenheit derselben, ante reformationem, bekannt zu machen; Da ich dann vorgängig als eine bekannte Wahrheit vest setze, daß die ersten Einwohner des Mariæ Kirchspiels, nach dem Exempel anderer großen Städte, zu Ehren der Mutter Mariæ, eine Marien-Kirche von Holz und Tafelwerk, nach Proportion und Grösse der ersten Einwohner hiesiger Stadt, aufgebauet haben, bis endlich 1284, die Einwohner sich solchergestalt vermehret, daß sie vor nöthig gefunden, den wichtigen Bau der Kirche St. Mariæ, so wie sie in gegenwärtigen Mauren eingeschlossen, zu unternehmen, und zu Ehren der Mutter Mariä, als eine Besitzerin der Kirche, die Benennung beyzubehalten. Der Geh. R. Westph. führet Mon. Vol. 3. p. 62. die Raison an: quia beata virgo Maria terræ Holsatiæ est advocata adjutrix, quare in ejus laudem majores ecclesiæ Holsatiæ a Principibus sunt funditæ (25). Meine Mitbürger werden sich erinnern, daß p. 416. albereits zum voraus vestgesetzet, welchergestalt ad exemplum aller ante reformationem in hiesigen Landen aufgebaueten Kirchen, auch hiesige Stadt-Kirchen aus den bullis indulgentiarum, ihren ersten Ursprung genommen, und daß von solchen nur die einzige, welche noch als ein Schatz der Kirche Mariæ, bis diese

---

väterliches Begräbniß; von den Donationibus post reformationem, Thurm-Bau ꝛc. mehrere in die Kirchen-Geschichte St. Johannis einschlagende Nachrichten, welche fast ein eigenes Stück ausmachen können, bekannt machen werde: Und wollte der Hr. Prof. Moller aus seinen Samlungen mich bereichern, und, wie Ihn allbereits Mem. Flensb. Ao. 1752. p. 193. öffentlich darum angesprochen, mir mehrere zu meiner Wissenschaft nicht gekommene Nachrichten, so etwa in andern Ihm offen stehenden Archiven vorhanden, und in die Flensburgische Geschichte einen Einfluß haben, gütigst communiciren, würde aufrichtig, so wie ich zeithero gethan, anzeigen, welchem meiner Freunde und Mitbürger diese oder jene Nachricht zu verdanken hätte.

(25) Gelehrte werden bey dem Terpager Rip. Cimb. p. 68. mehrere Nachricht antreffen, woher man in den Städten die Marien-Kirchen, Unser leve Fru, oder auf Dänisch: Vor Fruen Kirche, genannt.

dieſe Stunde, nunmehro bald 500 Jahr, aufbehalten worden. Ob nun gleich dieſe Bulle allbereits der Wichtigkeit halber zu dreyenmalen, als in meiner Großmutter Bruder, des ſel. Rathsverw. Otto Beyer, diſp. de orig. & increm. Civit. Flensb.; in des Pontopp. Annal.; und in dem von dem Hrn. Prof. Moller beſorgten Abdruck der Flensb. Jonas Hoyerſchen Nachrichten abgedruckt finde; ſo kan nicht umhin, ſelbige auch hieſelbſt, da ſie eine der wichtigſten Nachrichten hieſiger Kirche ausmacht, zum viertenmal bekannt zu machen, dabey aber auch eine in der Kirchen-Lade vorgefundene deutſche Ueberſetzung, welche ziemlich accurat, aus Liebe für meine Mitbürger, anzufügen, damit auch ſie daraus erſehen, in welcher Form ſolche bullæ indulgentiarum, in den damaligen Zeiten, abgefaſſt worden.

Omnibus preſens ſcriptum cernentibus *Tuko* Dei gratia Aruſienſis epiſcopus ſalutem in Domino Jeſu Chriſto. Quoniam, ut ait apoſtolus, omnes ſtabimus ante tribunal Chriſti recepturi prout in corpore geſſimus, ſiue bonum fuerit ſiue malum, oportet nos diem meſſionis extreme miſericordie operibus prevenire, ac eternorum intuitu ſeminare in terris, quod redente domino cum multiplicato fructu recolligere valeamus in celis, firmam ſpem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce ſeminat, parce et metet, et qui ſeminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet vitam eternam. Cum igitur defenſores et alii parochiani eccleſie beate Marie in Flenſæburch quandam eccleſiam lapideo opere de nouo inceperant conſtruendam, ad ipſius eccleſie perfectionem

Tycho, von GOttes Gnaden Biſchof zu Aarhuſen, wünſchet Heil und Wohlergehen in dem HErrn JESU Chriſto, allen, welchen dieſes Diploma wird vor Augen kommen. Weil wir, wie der Apoſtel Paulus ſaget, alle ſo vor dem Richterſtuhl GOttes ſtehen werden, damit wir empfangen mögen, wie wir im Leben gehandelt haben, es ſey Gutes oder Böſes; ſo gebühret es ſich, daß wir dem jüngſten Tag mit Werken der Liebe und Barmherzigkeit zuvorkommen, und in Anſehen des Ewigen auf Erden ſäen, welches wir, wenn uns der HERR bezahlen wird, mit vielfältigem Nutzen wieder einerndten können, indem wir unſere veſte Hofnung und Vertrauen auf Gott ſetzen, weil derjenige, welcher ſpahrſam ſäet, auch ſpahrſam erndten, welcher aber in Segen ſäet, auch das ewige Leben erndten wird. Da derohalben die Vorſteher und die andern Einwohner des Marien-Kirchſpiels in Flensburg angefangen haben, von neuem eine Kirche von Steinen aufzubauen, und ſich gar

per se minime sufficiunt, nisi fidelium Christi elemosinis aliquatenus adiuuentur, quia memorata ecclesia per se nichil habet in certis redditibus, sed quicquid habet ex bonorum habet gracia speciali. Vniuersitatem vestram rogamus monemus et exhortamur in domino, in remissionem vestrorum peccaminum vobis iniungentes, quatenus de bonis vobis a Deo collatis pias elemosinas et grata Karitatis subsidia ad structuram dicte ecclesie misericorditer erogetis, ut per subuencionem vestram supra dicta ecclesia valeat consumari, et vos per hec et alia bona, que domino inspirante feceritis, possitis ad eterne felicitatis gaudia peruenire. Nos vero de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, omnibus vere penitentibus et confessis, qui dicte ecclesie manum porrexerint Karitatis 40. dies de iniuncta eis penitencia misericorditer relaxamus. Datum in claustro quod dicitur Cara insula anno Domini MCCLXXX quarto.

nicht in dem Stande befinden, die völlige Aufführung der Kirche zu befördern, wenn sie nicht einigermaßen durch die Almosen der Gläubigen Christi aufgeholfen würden, weil gedachte Kirche für sich nichts im Vermögen hat, sondern was dieselbe hat, der specialen Gnade frommer Herzen zu danken hat, bitte und vermahne ich euch alle in dem HErrn, indem ich euch, zur Vergebung eurer Sünden, auflege, daß ihr von denen Güthern, welche euch Gott beschert hat, gottsfürchtige Almosen und angenehme Liebesdienste zum Bau gedachter Kirche mildiglich geben sollet, damit durch eure Hülfe oberwehnte Kirche könne völlig aufgebauet werden, und ihr durch diese und andere Wohlthaten, welche ihr, auf den HErrn hoffende, erwiesen habt, zu den Freuden der ewigen Seligkeit gelangen möget. Ich aber, der ich auf die Barmherzigkeit Gottes und auf das Ansehen und Authorität seiner Apostel Petri und Pauli mein Vertrauen setze, befreye alle wahrhaftig Bußfertige, und die ihre Sünden bekañt, und ihre Liebeshand zu derselben gedachten Kirche ausgestrecket haben, von ihren Sünden, und nehme 40 Tage von der ihnen aufgelegten Buße aus Gnaden und Barmherzigkeit ab. Gegeben in meiner Cellen, welche genannt wird Cara Insula (*), im J. Christi 1284. den 2 May.

(L.S.) Tycho, Ep. Aarhus.

Ich mache über gegenwärtige Bulle folgende Anmerkungen:

1) Daß man sich nicht wundern müsse, welchergestalt solcher Ablaß-

(*) Von Pontopp. Ann. P. 1. p. 753. Oem Kloster übersetzet.

laß-Brief von dem Aarhusischen Bischof *Tycho* (26) ertheilet, da die Kirchen der Stadt Flensb. in den damaligen Zeiten nicht unter dessen Bischofthum gestanden. Es ist in der Kirchen-Geschichte der damaligen Zeiten eine bekannte Sache, daß bey Anbau einer Kirche, alle benachbarte Bischöfe, und zwar ein jeder in seinem Sprengel auf geschehenes Ansuchen, vor Bezahlung, dergleichen Ablaßbriefe ertheilet, und folglich auch die Kirche Mariæ mit mehrern Bullen der Zeit versehen gewesen, welches dann der Herr Pontopp. in Annal. p. I. p. 732. wohl anmerket: in v.

„Anno 1280. (*) ward die Kirche Unser Fruen zu Flensb. erbauet, und denen „die zum Bau steuren würden, NB. von vielen Bischöfen Ablaß versprochen, „unter andern gab der Aarhuser Bischof bey dieser Gelegenheit folgenden Brief. In einer Desiignation der zu catholischen Zeiten aufgezeichneten Kirchen-Schätze, welche hiernächst meinen Mitbürgern bekannt machen werde, bemerke, daß daselbst zweene Ablaß-Briefe aufgezeichnet worden, und ich dahero nicht unbillig præsumire, daß zu eben derselben Zeit, der Schlesw. Bischof Bundo, einen auf mehrere Tage lautenden Ablaß-Brief, welcher aber zur Zeit der Reformation mit andern Kirchen-Schätzen abhanden gekommen, wird geschenket haben.

2) Daß, wann man nicht oculis fugitivis diese Bulle inspiciret, daraus deutlich wird abzunehmen seyn, welchergestalt albereits 1284 die Marien-Gemeine, als annoch Ramsharde davon separiret und nicht zur Stadt und der Marien Kirche verlegt gewesen, solchergestalt mit Einwohnern angewachsen, daß es die Nothwendigkeit erfordert, ei-

(26) Dessen merkliche Lebens-Umstände, können beym Pontopp. in Ann. P. I. p. 591. breiter nachgelesen werden, und da ich daraus angemerkt, daß er selbst zweymal in den Bann gethan, ist es der Zeit ein Glück vor der Kirchen Mariä gewesen, daß dessen Bulle nicht in solcher Zeit ausgefertiget, weil eines im Bann befindlichen Bischofs Bulle von keinem Effect würde gewesen seyn.

(*) Der Herr Prof. Moller ist der erste gewesen, welcher bey den historicis das nie recht angegebene datum angemerkt hat. In Scripto de Pastorib. St. Joh. p. 4. werden aber nur allein dieserhalben die beyden Flensb. Rathsverw. J. Hoyer & M. Otto Beyer angeführt, und er hat gegenwärtigen sowol, als denjenigen, den Mem. Fl. p. 116. ich selbst begangen, vermuthlich aus Freundschaft præteriret, nachdem ich mir die Mühe gegeben, das orig. zu inspiciren, corrigire meinen Fehler mit Vergnügen; gestehe aber, daß meinem verewigten, verehrungswürdigen treuen Præceptori, dem sel. Rector Moller b. f. Isag. p. 263. & 268. gefolget.

ne NB neue Marien-Kirche, und zwar merklich lapideo opere, aufzubauen, folglich daraus sich Sonnenhell veroffenbaret, daß, wie albereits angeführet, die erste Kirche nach eingeführtem Christenthum von Holz und Leim (27) gewesen, und daß die Defensores & alii Parochiani ecclesie beate Marie in Flensæburch diesen angefangenen Bau nicht zu Stande bringen können, wofern sie nicht elemosinis fidelium geholfen, und zwar aus der merklichen Raison, weil die alte derzeitige Marien-Kirche keine gewisse Einkünfte gehabt, sondern was sie noch gehabt, ex gratia bonorum speciali gewesen.

3) Daß in dieser Flensb. Bulla nur 40 Tage Ablaß der Sünden von dem Aarhusischen Bischof ertheilet, welche Anzahl in den damaligen Zeiten eine der geringsten gewesen, so ist der Grund solcher wenigen Tage darin zu suchen, daß diese Kirche ausserhalb seines Sprengels sich befunden, und je grösser die Anzahl der Tage, je grösser auch die Zulage seyn müssen, folglich billig zu præsumiren, daß nach Ausweisung anderer noch aufbehaltenen Bullen, die verlohren gegangene auf eine weit grössere Anzahl werden gelautet haben. (28)

Da

---

(27) Meine Mitbürger erinnern sich was p. 415. aus dem Terpag. von den ersten aus Holz und Leim erbaueten Kirchen albereits angeführet, weil aber dadurch meine eigene Begierde, wann ungefehr die allererste Marien-Kirche erbauet, nicht ist gestillet worden; so habe bey hiesigen Landes-Scribenten die ungefährliche Zeit auszuforschen, viele, obgleich vergebliche, Mühe angewandt. Der Hr. Past. Schulz, in der Nachr. von der Stadt Heiligenhaven, meldet p. 10. daß von Vicelino, welcher auch nach des Pontopp. Ann. p. 21. p. 351. die erste Capelle von Holz, in der Gegend wo jetzo Neumünster Ao. 1125, und daß auch secundum Heimreich. Kirchen-Hist. p. 143. zu Oldenswort Anno 1205. eine Hölzerne, Anno 1245. in Stein, Ao. 1150. an den Wall der Stadt Oldenburg, wohin die herumwohnende Sclaven alle Sonntag zu Markt gekommen, die erste hölzerne Kirche gebauet, und p. 15. daß man Ao. 1177. in Heiligenhaven angefangen eine Kirche zu bauen, ob es gleich nur eine kleine hölzerne Capelle gewesen. Ich wolte also muthmaßlich schliessen, daß auch in dieser Zeit die erste Marien-Kirche gebauet worden.

(28) Gelehrte werden bey denen albereits angeführten Autoribus eine große Anzahl dergleichen Bullen, welche hiesigen Landes-Kirchen ertheilt worden, in

Menge

Da nun hieraus der erste Anbau der Kirchen St. Mariæ hoffentlich zu sonnenhellem Tage geleget, so wird auch kein Zweifel obwalten, daß nicht diejenige, sowol Geistliche als Weltliche, welchen die jura der Kirchen aufgetragen, werden Sorge getragen haben, daß die durch den Bau von Mitteln entblößt gewordene Kirche wieder dotirt, und derselben Einkünfte durch Memorien- Statien- Consolatien-Geld vermehrt, auch die Altäre und Capelle solchergestalt durch die Gilden und Brüderschaften bereichert worden, daß die Vicarii unterhalten werden konnten. Gleichwie ich aber von diesen der Kirchen Mariæ grössesten Revenüen vorjetzo nichts berühre, bevor ich zugleich der Kirchen St. Nicolai aus eben diesen Quellen in denen Zeiten entstandene, den größesten Theil ausmachende, Zuflüsse, zur Vorbeugung der sonst unvermeidlich zu machenden Repetitionen, vorzustellen Gelegenheit haben werde; so will alle solche Kirchen-Einkünfte bis dahin aussetzen, und die privativen Kirchen-Güther eintheilen, in sofern sie befindlich sind

1) In

Menge antreffen, und ich halte besonders diejenige merklich, welche der Herr Terpager p. 86. von dem Pabst Urbano VI. communiciret, worin 1368 demjenigen auf 1 Jahr und 40 Tage Ablaß versprochen, welcher zum Bau der Riper-Kirche Beysteuer leistete. Und es meritiren auch die daselbst cap. 9. angeführte Bullen, welche viele Bischöfe zugleich mit vereinigter sich unverantwortlich arrogirten göttl. Macht ertheilt haben, gelesen zu werden. Ich solte fast glauben, daß ein vernünftiger Catholik, wann er solche lesen wird, so wie darüber, also auch selbst über den Pabst Sixtum, sich ärgern werde, wann in der Historie aufgezeichnet wird, daß der König Christian I., als er in Rom von demselben gewisse, von den vorigen Päbsten verfertigte Gebet-Formuln bekomen, welche, wann solche gelesen oder bey sich getragen würden, auf viele Zeit Ablaß der Seelen ertheilten, auch wider Wort ꝛc. und selbst wider den Teuffel schützten ꝛc. einen Zweifel hatte: v."Muhlii de re-„form. Relig. in Cimb. p. 21. frug er Pabst Sixtum, ob selbiger Ablaß „so viel war? Darauf antwortet er: Daß derselbige noch mehr wäre. Denn „Pabst Sixtus IV., legte 2 Gebeter dazu, und die Collecten, und machte sel-„bigen Ablaß doppelt, so daß derselbe ist 40000 Jahr, 48 Jahr, und 46 Ta-„ge Ablaß. Wer nachfolgendes Gebet betet, Unsers Herrn Glieder, Tod „und Pein zu Ehren und Gedächtniß, der verdienet 12000 Jahre Ablaß, und „bekommt Trost in allen seinen Sorgen und Wiederwärtigkeiten, und wird „bewahret vor allen seinen Feinden und Freunden."

1) In Häusern, hievon gibt das 1436. errichtete Erdbuch die lesenswürdige Nachricht, wann daselbst p. 20. p. v. "Dat Erve negest int „Osten, dat is de Wedeme to V. L. V. Karcken," das derzeitige Karckherren-Haus angeführet, und p. 18. v. "Dat Erve negest int Süden „hört to V. L. V. Karcke, und Hinrich Jacobsen verfolgede dat von „V. L. V. wegen mit unserm Stadt-Recht vor 30 MarkL., und hadde „thogehöret Heglwigde Laghe Rüßen Wyve." Und daß auch allbereits zur selbigen Zeit die Ziegelhütte, welche die Kirche St. Mariæ noch diese Stunde besitzet, 1436. zur Kirche gehöret, ergibt bemeldtes Erdbuch de Ao. 1436. p. 14. v. "Dat Erve und de Tegelhoff in de Osten Syden „by dem Norder Dore höret to Unser lewe Vruwen Karcke to Flensb." Und da ich in den Nachrichten der Kirchen Mariæ post reformationem von vielen Irrungen und Processen, welche die Kirche Mariæ dieser Ziegel-Hütte wegen gehabt, ausführlich handeln werde, will nur lediglich hiebey aus dem Kirchen-Rechnungs-Buch de Ao. 1511. p. 13. bemerken, daß in selbigem Jahre diese Ziegelhütte juxta v. "Middewecken „vor Paschen" abgebrannt.

2) In **Land-Güthern**, wovon aber, in so weit solche ante reformationem lediglich zu der Kirche, und nicht zu den Altären und Gilden gehöret, der origo auch, wann die Kirche solche erhalten, oder wer solche der Kirche geschenket, nicht von mir ausfündig gemacht werden können. In dem ante reformationem verfertigten Kirchen-Buch werden solche p. 3. sub rub. "Dat synt U. L. F. Lansten, U. L. F. Karcken bynnen Fl. zu **Truggelsby, Ellund, Harrisee und Schmedebue**" beschrieben, wovon ich hiernächst, imgleichen von den Lansten, welche post reformationem zu der Kirche gelegt, mehrere Nachrichten geben werde. Der Rahtsverw. **Jonas Hoyer** hat p. 23. wie solche post reformationem d. 5 Sept. 1587. nach geschehener Untersuchung, wie viel sie an Ländereyen besessen, designiret, aus den Kirchen-Büchern abgeschrieben, auch einige Nachrichten, welchergestalt solche mit den Hölzungen zur Kirche gekommen, communiciret.

3) In **Hölzungen**, wovon p. 4. des allegirten Kirchen-Buchs folgende Notice gibt:

„item Hefft U. L. V. en Bustede mit Holt und Thobehöringe tho Eddebo Westen by Struxdam belegen."

item

„item Hefft U.L.F. een Holt Osten by St. Gerdrudt Holt, dat wart gekofft von Fedder Brun."

„Noch 1 Holt und 1 Wisch, dat Vedder sülve plach tho hören, höret U.L.V. vry und quit alle und gaff de Schöte op Handewit Dinge, nha Utwisung des besegelten Brefes."

„item U.L.V. hefft een Holt zwischen Honschnap-Holt und Hosterup-Holt, by der Osse."

„item noch hefft U.L.V. gekofft een Holt von St. Gerdrudt vor 50 Mark, dar schall St. Gerdrudt Kalck und Steen vor hebben."

„item hefft U.L.V. gekofft een Holt von St. Gerdrudt, belegen Norden Thomas Jessen Holt tho Harreslee, und is gekofft und betald vor 50 Mark, und Marquard Hess, Vorstander, hefft dat Geld betald."

„und p. 2. Peter Nygelsen hefft een Immenhoff und Fisch-Dick in U.L.V. Holt, und gifft alle Jahr to Wynachten 2 Pund Waß."

In einem der künftigen Stücke werde von solchen Hölzungen, und welchergestalt solche post reformationem angefochten, und in wie viele kostbare Processe die Kirche verwickelt worden, breitere Nachricht geben.

4) In **baaren kleinen Capitalien**, welche, da sie in den Kirchen-Büchern eingetragen, in den Stadt-Büchern protocolliret, und zum Theil annoch verzinset werden, ich anzuführen für unnöthig erachte.

5) In *Pretiosis*, so zum Gebrauch des Gottesdienstes und catholischen Ceremonien bey den Altären, Zierrathen bey Ausschmückung der Mutter Mariæ gebrauchet, und worüber besonders die Karckherren die Aufsicht gehabt. Man findet in andern Kirchen-Nachrichten anderer Städte auch solche designiret, inspecie aber in Ripen, von dem Terpager diejenige Designation, welche bey der Kirchen Mariæ vorgefunden, und, mir unwissend, welcher catholische Geistliche solche verfertiget, ist nur zur Hälfte aufgehoben, indessen doch so merklich, daß es meinen Mitbürgern nicht wird zuwider seyn, wenn ich auch solche in extenso, mit einigen von mir gemachten Anmerkungen, bekannt mache. Die Continuation ist diese:

item III Korkappe, und VI Diaken Rocke.
item III Kelcke, und II Missal, (29)

item

(29) Die in denen 3 Num. angeführte Missal- und Mette-Bocken, sind in damaligen Zeiten als Schätze der Kirche angesehen, da in den Zeiten, als die Buchdruckerey noch nicht in hiesigen Landen, sondern zuerst in den letzteren Jah-

item II sülver Apolle (10). item VII Reliquien. (11)
item II Mantel Unser leven Frowe, de beste blau, de ander gröen Stück slowel op dem besten XXIIII Stück Sülvers, und up dem andern VII.
item

ren des XV. Seculi, aufgekommen, und dergleichen Bücher in Membrana zum Theil geschrieben, auch bey den Altären als eine Nothwendigkeit erfordert wurde, theuer bezahlt werden mußten. In dem bey der Kirche Marien in Membrana vorhandenen Catharinen-Buch beklagen sich die Brüder, daß sie ein solches Messe-Buch so theuer bezahlet, p. 18.: v. „Als man schref im „Jahr 1400, im 44. Jahr, do tygen se eyn Messe-Bock vor 28 Mck, dat „wart ze Cast, De helfte mit dem Dreger-Gelde, de helfte mit der St. Ca„terynen Gelde.“ Und von solchen geschriebenen Büchern und dem in damaligen Zeiten großen Wehrt, gibt die Flensb. Kalands-G. auf dem 2ten Blade. v. „Dn. Tobias contulit unum Viaticum in valore XX Mar. Idem „contulit unum librum continentem expositi. St. Raymundi cum quæ„stionibus. Item Dn. Joh. Paulsen, quondam Scholasticus Flensb. con„tulit librum decretalium in valore quatuor Marcas Lubec. auch einige Nachricht. Ich solte dahero nicht glauben, daß, als 1509 St. Martini Altar durch die dabey von den Gebrüdern Rigilli gestiftete Vicarie, vid. Scriptum Prof. Dn. Moller de Pastoribus p.8. mit einem solchen v. Myssebok der Kirche St. Nic. versehen, dasselbe werde geschrieben gewesen seyn. weil 1480. (vid. v. Seelen, von der Buchdruckerey in Lübeck p. 13.) man solche gedruckt erhalten könen. Gelehrte werden bey dem Westph. p. 3. p. 574. von gedruckten Missal den Preis derselben; imgleichen in der v. Seelen Select. Lit. p. 688. lesenswüsdige Nachricht finden; daß auch tempore reformationis solche Meßbücher, breviaria rosaria, von den Catholischen Pfaffen aus dem Lande geschaft, sogar die zu Lübeck gedruckte, ist daraus abzunehmen, daß der Hr. v. Seelen cit. pag. gestehet, er habe die Bücher nicht können zu sehen bekommen. v. Utrumque librum me non vidisse fateor. Daß man pro salute animæ zu Catholischen Zeiten Bücher legiren können, davon habe Mon. I. p. 45. den Beweis beygebracht, und mehrere Exempel von andern Städten, sind bey Terpag. nachzulesen, woselbst es p. 64. heisst: Alium breviarium meum ordinabit Mag. Nicolai, cum matre mea ad manus alicujus pauperis sacerdotis *pro salute anime mee.* Item librum dormi Secure do ad commune bonum in Eccles. Cathedr. legendum &c.

(30) In der lesenswürdigen desiguat. der Catholischen Kirchen-Schätze, bey der Kirche zu Ripen, bey dem Terpager p. 212. werden v. IIII. ampullæ argenteæ angeführet.

item ene blaue Dock mit söstich Stücke Sülvers.
item II gülden Ornaten. item I roth slowel Ornat dat beste.

item

(31) Worin solche bestanden, finde nicht angemerket, daß man aber bey allen Marien-Kirchen von der Milch der Mutter Mariæ aufbewahret, und höher als Gold æstimiret, kan bey mehrern breiter nachgelesen werden. Der Herr Joh. Joach. Müller Entdecktes Staats-Cabinet 7ter Theil, pag. 331. bemerket von solcher Milch: v. „Daß solche an so vielen Orten sich gefunden, „und gemehret, daß die 7 besten Schweitzerischen Kühe, so viel innerhalb 10 „Jahren nicht solten geben können ꝛc.“ vid. pag. 43. Mon. prim. wo auch meine Mitbürger der Mutter Mariæ Milch in der communicirten Designation antreffen werden, wie auch, daß einige Reliquien in dem more Papistico 1445. durch den Schleswigschen Bischof Nicolaum eingeweiheten großen Marien-Altar vorhanden, und daselbst eingeschlossen gewesen, und zwar von der Mutter Maria, Apostel Petro, Erasmo, Maria Magdalena &c. stehet in dem vortreflichen Kirchen-Buch, welches folgenden Titul führet: „Kerckenbock St. Maria tho Fl. darin uth Befehlich des Hrn. B. D. „Naeken, mit des ganzen Kirchsp. Bewilligung der Kerken ere Herlicheit, „von den Lansten, wo mannige de syn, und wo vele Mark Goldes este Sülvers ein jeglicher in Acker, Wische, Weide, Holtingen, Nadt und Dröge ꝛc. „Jahrlich gebrucke; Desglicken Seegel und Breve, worup und van wem „se luden, sowohl als andere ehre Ingedohme unde thobehörliche Gerechtigkeit, den Nhakamlingen thor richtigen unde gewissen Nhawysung, flytigen „verteckent, und durch M. Thom. Schattenbergium der K. M. Pastorem „trulicken thosamen geschreven im Jahr nah C. J. u. Sal. G. 1587. d. 12. „Sept.“ (Wovon ich hiernächst in der Kirchenhist. post reform. aufrichtigen Gebrauch machen werde). Der sel. Pastor und nachheriger Præpositus eigenhändige und zwar in lateinischer Sprache, wovon Joh. Hoyer albereits Gebrauch gemacht, h. v. annotiret: v. „Anno salutiferi partus Dn. „Nostri J.C. 1280. cœpta prima structura s. ædificatio Templi St. Mariæ in oppido Fl. sumum Altare consecratum est ritu Papistico 1445 „Dom. prox. ante Mich. per Dom. Nicolaum Episcopum Schlesw. in „honorem Apostolor., Dei & beatæ Virginis & beatorum Petri Apostoli Erasmi Martyris, ac Mariæ Magdalenæ, quorum Sanctorum „videlicet Petri Erasmi ac Magdalenæ RELIQUIÆ hic sunt inclusæ.“ Weil nun von solchen Reliquien, wo solche tempore reformationis geblieben, und worin sie bestanden, keine Spur gefunden, præsumire, daß solche entweder gestohlen, oder cassirt worden. Daß man aber bey andern

item I Damaſchen roth Ornat. item I grön Dammaſchen Ornat.
item I daghelich Ornat.
item I Stücke, dat men plecht de Stol mede tho kleden, dar dat Sacrament up ſteit.

item noch I ſyden Stücke — und I Drocle to dem ſülveſten.
item III Rockely olt und nie. item II Blocke to den *Stacien.*
item II Faſten Ornaten, 1 roth und 1 grön.
item I olth Miſſale, (29) item III Jenße.
item I boren felcit -- item I Agende.
item I Dedicatien-Block. item VIII Hanthdrocke.
item VI Drocke up de Pulmete. item I Vaſte-Lacken.
item I Vaſten-Kleidt dat man plecht up dat hoghe Altar (*) to hangende.
item V Altarlacken und II van den beſten.
item I Kleth und de Pallurn.
item II Antipedia mit er tobehordighe.
item II Gradal, 1 nye und 1 olth.
item II Metten-Bocke (29).
item II van de beſten -- item II daghelicke Appollen.
item I Planck dat man Wyn in haleth.
item III Handvate --- item I Wyh-Ketel und I Kal-Ketel.
item I nye Gerwerth dat unghewyet is.
item III Krallen-Snoren, II grote und I klein.
item I Stück brun Syden, dat licht in eyn Stücke Papir ꝛc.
item II *Afflats*-Breſe -- item I *Agnus Dei* (32) und I *Paſſefical.*

Wie

Kirchen auch poſt reform. ſolche aufgehoben, bemerket Terp. l. c. p. 215. und daß er ſolche in deſig. der Rip. Kirchen-Schätze ſelbſt notiret. v. „Enliden langagtig Elcke huor udi ere nogle Reliquiæ, **helgenes Been.** add. p. 213. in der zu Cathol. Zeiten in latein. Sprache verfertigten Deſignat. der Kirchen-Schätze. v. item, Archa parva pro Reliquiis cum laminibus argenteis.

(*) Terp. p. 213. item IIII veſtimenta pro majori Altari.

(32) Daß auch ſolcher von dem Pabſt wird geweihet geweſen ſeyn, ſollte ſicher glauben: Das p. 400. angeführte Alton. Scriptum von den Wohlthaten der Reformationen, meldet von ſolchem Agnus Dei — Reliquien &c. folgendes. p. 6. v. „Zu dergleichen äuſſerlichen und öfters thörichten Dingen allein, wurden unſere Vorfahren hingewieſen, um daraus ihre Befreyung „von Sünden, Teuffel und Hölle zu erwarten. Das äuſſerliche Zeichen des „Creutzes, ein abgöttiſches Knien für einige hölzerne und ſteinerne Bilder,

Wie mangelhaft diese Designation der derzeitigen catholis. Kirche seyn müsse, ist allein daraus abzunehmen, weil aus dem continuirten Kirchen-Rechnungs-Buch de 1504. erhellet, daß 1562. viele bey catholischen Zeiten gebrauchte Monstranzen, Kelche ꝛc. verkauft worden, unter andern eine große Monstranz vor 100 Mark, ob rat. "Wyln dar „nicht des Jahrs vorgekamen, und vel alle Jahr affgebracken ꝛc. an„deres Silber-Geschirr, das Loth vor 1 Mark," imgleichen, daß v. "P. „Pomerering Ein Kelch und Vathen von XXXIII Loth das Loth vor „XX verkofft ꝛc." Andere Sachen habe Bedenken, anzuführen, e. g. wenn die Kirche St. Mariæ, aus Liebe für den Herren Geistlichen, damit sie in ihren Collatien-Häusern gut Bier brauen können, eine eigene Brau-Pfanne gehalten. Es ist nicht nur auf dem ersten Blatte des bereits citirten Kirchen-Buchs eine alte Brau-Pfanne annotiret, sondern es hat auch eine spottende Hand dabey angemerket, v."1525. ward „een Brupan to Lübeck gekofft, und komt överall 58 Mk. 6 Schill."

Ehe ich von der Kirchen Mariæ ein mehrers anführe, will aus den obangezogenen Ursachen vorgängig

von der Kirche St. Nicolai

bemerken. Wasgestalt 1) dieselbe von dem heil. Nicolao den Namen bekommen, als welchen man in allen Handels- und besonders See-Städten, als einen Patron der Seefahrenden und Kaufleute veneriret. Der Herr Schulz in den Nachrichten der Stadt Heiligenhaven p. 156.

„einige Stücken von Todten-Knochen, einige alte seidene, wollene oder lei„nene Lumpen, die Anbetung des Brodts im heil. Abendmahl, Wallfahrten „zu einem oder dem andern vorgegebenen heiligen Ort, in und ausser dem „Reiche, die Besprengung mit Weihwasser; und bey den Vornehmen und „Reichen, welche es bezahlen konten, eine vom Pabst geweihete güldene Ro„se, ein klein Agnus Dei, oder Bild des Osterlammes von weissem Wachs, „und viele andere dergleichen Betrügereyen, waren der Raht, den man ihnen „für ihre Seele gab." Gelehrte werden von dem Agnus Dei, welchergestalt solches in Rom in St. Agnes Kirche verfertiget wird, wann man das Agnus Dei in der Messe singet und weihet, im ersten Theil des Stabhorst Hamb. Kirchen-Geschichte pag. 33. auch von dem Gebrauch desselben, mehrere Nachricht antreffen.

führet von demselben an: v. „Bischof Nicolaus von Myra lebte im vier-
„ten Jahrhundert, von dem die Römische Kirche nach ihrer Art geglau-
„bet, nach der heil. Jungfrau Maria, sey kein mächtiger Nohthelfer
„im Wasser als er; dieser vermeinter Nothhelfer der Schiffer, wurde
„damals, als diese unsere Kirche erbauet worden, besonders in Holstein
„bekannt, und an den Orten, so an Wasser liegen, verehret, dahero
„man ihm zu Ehren damals in Hamburg und Kiel eine Kirche gebauet,
„und daß man denselben fast als einen Gott angebetet.“ Cui omnium fere maritimarum urbium incolæ singulare delubrum, quod tanquam maris DEVS navigantibus suo patrocinio adesse et opem ferre vulgo crederentur, dedicarunt, ist in des v. Petri Lindenberg Cron. Hols. l. 5. p. 157. breiter nachzulesen. Mein Diar. Flensb. MStum ad Ao. 1497. p. 76. macht denselbigen auch zum Patron der Kirchen, und zum Beweis wird der Tauf-Stein allegiret, worauf eingeerzet: v. „Na Gottes Bort 1497. gaff Her Peter Parsauve, Karkher,
„disse Döpe in de Ehre der hiligen Dreyfaltigkeit und St. NICOLAI,
„PATRON disser Karken.“ Daß aber

2) die gegenwärtige St. Nicolai-Kirche nicht die erste, welche in solcher Gemeine gebauet, wird nicht nöthig seyn zu wiederholen, weil alles dasjenige, was ratione der Kirchen Mariæ von dem ersten Anbau von Holz, imgleichen von denen bullis indulgentiarum angeführet, auch hieselbst Application findet. Sollte aber

3) mit zuverläßiger Gewißheit das Jahr, in welchem die Kirche St. Nicolai, so wie sie in gegenwärtiger Grundlage erbauet, bestimmen, müßte dato meine Ungewißheit gestehen, es wäre denn, daß man dasjenige vor wahr halten wolte, was mein Diar. Flensb. MStum davon p. II. h. v. anführt: v. „St. Nicolaus Kirche ist im Jahr 1390. ungefehr auf Erlaubniß Pabst Bonifacii VIII. gebauet, und weil damals
„die Segelation bey der Stadt fast zugenommen, ist sie der Schiffer Pa-
„tron St. Nicol. zu Ehren gewidmet; weil aber daran kein Thurm, war
„ein alt Capel St Jürgen geheissen, so übers Wasser am Anberg gestan-
„den, abgebrochen, und is der Thurm von Asmus Matzen, damals
„Kirchgeschworner und sein Successor, im Jahr 82 und 83, verfertiget,

„der

„der Knopf aber ist 1592 mit dem Hahn abgewehet, und noch dasselbe „Jahr wieder aufgerichtet worden.“ (33) Ob ich nun gleich

4) nicht gerne ein Zweifler an der Wahrheit dergleichen alten aufgetriebenen Nachrichten bin; so kommt mirs doch nicht glaublich vor, daß eine so ansehnliche Gemeine, als die Nicolai Gemeine albereits in denen Zeiten gewesen, sich aber über 100 Jahr später mit ihrer alten Holz-Kirche solte beholfen haben, als die Marien Gemeine, es wäre denn, daß der aut. anon. meines Diarii, aus den alten Kirchen-Documenten oder Scribenten, welche zur angegebenen Zeit gelebet, die angegebene Zeit documentiren können. Mein Zweifel ist auch vermehrt, wann

(33) Da mein Diar. Flensb. MStum ad Ao. 1592 dieses und mehrere merkliche Umstände anführet, communicire die Nachrichten ad h. an. in extenso. 1592. p. 155.

d. 22 Mart. ward ein vornehmer Freß von den Frielüden, einer mit Namen Bernd Magnussen gekoppet, de sin lisliche Broder met ver andere tho dode geschlagen hedde: vid. Mon. II. p. 119.

Dingstag na de Pingsten schot And. Rikkersen de Papegoie aff.

d. 31 May hebben de von Adel und Landsassen dem Bischoff tho Bremen, Joh. Adolff. gehuldiget, und geschwaren tho Flensb. op dem Rathhuß.

Im Jul. is de stenern Wal um de Karckhaff gemacket, und is de Karckhaff also verhoget worden.

d. 18. ist hier durchgetagen de olde Herzogin von Gottorff, mit dat Freulein so Hertzog Carl in Schweden vermehlt ꝛc.

d. 3. Aug. ist ene Fruens Person, so sick in Mansklеder gekledet, tho St. Jürgen in Kindelbett gekommen.

d. 22. Sept. sunck dat grote Solt-Schip hier vor der Brücken in der Nacht.

d. 29. Oct. weyete in der der Nacht de Knop mit den Hanen von St. Nicolai Torn, ward den 14. Ao. 1593 wedder opgerichtet.

— is de Strit twischen den Alborgern und Flensborgern, de Alburger wollen nicht — dat de Flensburger Heringe — fischen schollen.

d. 17. Aug. deden de Borgers ehren Edt, ock de thovorn nicht geschwaren hadden, darna begehren de Borgers ere Privilegia tho sehn, so ehnen de Raht vorentholde, do entstund darut en grot Unehrmuhkeit, also dat etliche Borgers, sonderlich Everd Schmid, sick understunde, des Rades Cammer und — mit Gewalt tho apenen: v. Mon. I. p. 89. Die Vorrede des Herrn Secretair Lüders Stadtrecht p. 15.

derselbe l. cit. vorgibt, daß Ao. 1582 & 1583. bey der Kirche **kein Thurm** gewesen, ohngeachtet aus den archivarischen Nachrichten der Stadt und Kirchen Mariä ohne Widerspruch das platte Contrarium zu documentiren. Denn da ergiebt

5) nicht nur das Orig St. Mariæ Kirchbuch, worin von 1504 extractsweise die Kirchen-Rechnung eingetragen und continuiret worden, daß der Thurm abermals 1516 zu bauen angefangen, und in folgenden Jahren continuiret worden. v. „Anno 1516 Sondags nechst na Lu„ciæ, als de Torn St. Nicolaus gebuet wart, lenenden se von Ma„rien XXM (20000) Muersten, tho betalen binnen III Jahren, do „thor tidt ward Karkschwar St. Nicol, Martin Schwelund und P. Amt„sen," und daß die Kirche St. Nic. der Zeit dazu Häuser verkauft, und Capit. aufgenommen, davon gibt das Stadtbuch de 1508 den Beweis, fol. 301. v. „Verköfften de Karckschwarn St. Nicol. dem hilgen Geist „binnen Flensb. dat Huß mit thobehoringe vor 100 ℔, de helffte tho „den armen Lüden daselbst, de ander Helfte dem hilgen Geist, **dat Geld „kam tho den nien Torne** et fol, 296. Ao. 1519 in diesem Huße „und Erve hefft Jacob Fincken Altar in Marien Karken 100 ℔, de tho „St. Nicolaus Torn quemen ꝛc. dasülvest Martin Michelsen 100 ℔ in „diesem Huß, de ock tho den Thorn quemen" (*). Es kan dahero

6) die Nachricht meines Diarii, daß 1582. noch kein Thurm gewesen, nicht anders erkläret oder vertheidiget werden, als daß zur selben Zeit etwa die Spitze des Thurms, oder daß der 1516 gebaueter Thurm weg-

(*) Warum man nicht auch in denen Zeiten zu Erbauung des Thurms bullas Indulgentiar. gesucht, kan ich nicht wissen, wenigstens bemerke ich aus den Hrn. Westph. Mon. P. 3. p. 575. daß die beyden Bischöfe zu Schleswig und Lübeck Albertus & Henricus 1486 dem Schleswigschen Præposito Ewald Sovenbroder eine Concession und bullam Indulgentiar. gegeben, worin Ablaß auf 40 Tage demjenigen ertheilt wird, der zu Reparation des Thurms und Orgels der Kirche Beytrag leistete. Gelehrte können von diesem E. Sovenb. merkl. Umstände antreffen, in lib. Fratrum Kal. Kilon. beym Westph. p. 3. p. 574. woselbst ihm ein vortrefl. Monumentum errichtet, er nennet sich selber in dem beweglichen Ermahnungs-Brief an den Mag. der Stadt Kiel, jener Armer Diener. Der König Johannes und Herzog Friderich, haben ihn zu ihren Umschlags-Verwalter und zu ihren lieben getreuen Secretair gebrauchet; der Herzog Friderich, wann er an ihn geschrieben, Seinen getreuen Tuchtmeister genannt. l. cit.

weggebrochen (34), und ein neuer Ao. 1582. & 1583 erbauet worden. Wobey ich dann noch

7) aus meinem Diario den merklichen Umstand anführen muß, daß dem Vorgeben nach, der Thurm von dem weggebrochenen St. Jürgen Capell aufgeführet seyn soll, welcher Umstand dann in dem Flensb. MSpto (35) p. 131 ad Ao. 1582 his verbis wiederholet wird.

v. „Dat

(34) Hätten meine Umstände und die Zeit es verstattet, so würde die Herren Patronen der Nicol. Kirche ersuchet haben, mir in Beyseyn des Hrn. Secretair Lüders, als welcher ebenfals in der Vorrede des Stadt-Rechts p. 29. gestehet, daß v. „er die Documenta des Hospitals und der Kirche zu untersuchen noch nie Zeit und Gelegenheit genossen," zu verstatten, die alten Documenta zu inspiciren, auch wie albereits selbst bey der Kirche Mariä einen Anfang gemacht, und volente Deo, diesen Sommer vollenden werde, solche nach Ordnung der Jahre und Materien zu registriren. Ich solte sicher glauben, es würde von dem Alter der Kirchen, bullis indulgentiarum, Anbau des ersten Thurms, daselbst solche Nachrichten anzutreffen seyn, welche alles besser und gründlicher aufklären möchten: Und weil ich hoffe, daß diesen Sommer noch hiezu Gelegenheit haben werde, so verspreche zum Voraus, in der Continuation gegenwärtigen Monum. aufrichtigen Gebrauch davon zu machen, und bey registrirung und Durchsuchung der Documenten soll, was p. 20. von dem Herrn Secretair Lüders dabey als eine Nothwendigkeit erfordert wird, in meiner Feder und Dinte zum Voraus geschrieben stehen. Absint manus injuriæ & infideles.

(35) Da ich mir ein Vergnügen mache, aus solchem Diario meinen Mitbürgern einige merkwürdige Sachen bekannt zu machen, so wird es mir erlaubt seyn, zumal daselbst mehrere Kirchen-Sachen aufgezeichnet, solche in extenso zu communiciren.

1582.

d. 6 Febr. ist eine Comodie (*) von Tobias ageret, Rectore Tomas Schattenberg.

(*) Von solchen von dem Rectore in den damaligen Zeiten aufgeführten Comödien, meldet mein Diar. ad Ao. 1595. p. 161. daß die Comœdie von Susanna gehandelt habe. Ao. 1622 p. 193. v. „d. 25 Jul. is de Comedie von Abraham, von dem Rectore ageret „worden up dem Schlote, und den 1. und 2. Aug. up dem Rahthuß."

2 Mart. sint de beyde Lichters nie gemacket, in U. L. V. Kirche aufm Altar.

24 Mart. als an welchem Tage die Landes-Fürsten in Flensb. angekommen, wird die bekannte Landes-Theilung beschrieben ꝛc.

d. 12 Jun. P. Richertsen die Papegey abgeschossen, folgenden Tages E. Marcussen.

v. „Dat Jahr is St. Jürgens Capelle, so op dem Berge boven de Blecke tho „St. Jürgen, baven da jetzo de Sage-Möhle ist gestanden, affgebracken, und „ist davon den Stenen St. Nicolai Kirchen-Thorn verfertiget.“

Was nun 8) das

---

d. -- Jul. wird beschrieben, welchergestalt auf Königl. Befehl der Weg über Oldensworth und bey der Stadt gemacht ꝛc.

d. 9 Sept. auf einmal haben communiciret in U. L. V. Kirche 400 Personen, dann folget absque die: dat Jahr is St. Jürgens Capelle ꝛc.

absque die: ist die Lehn zu Coldingen, quære meines sel. Vatern Almenach.

absque die: dit Jahr hefft Herzog zu Sonderburg Nuekloster affbrecken laten und dat Schlot gebuet.

1583.

d. 21 Apr. ward des Pastoren Huß tho U. L. V. angefangen tho buen, durch L. Ketelsen, Kirchgeschwarn.

d. 26 May: lett seck ein Wulff in Handewitt Holt sehn, und ward derna ein Jagt angestellet, aver nicht gefangen.

d. 22 Jun. ward ein Bürger von Lübeck, Gerd Podruahl, von Lorentz Rau, mit enem Stehn tho tode geschmeten.

d. 20 Octob. Herr Andres tom Capellan ordiniret.

d. 13 Mart. Herzog Magnus J. K. M. Bruder —— gestorben.

d. 26 Jul. Herzog Hans, gebohren zu Hadersleben.

d. 5 Oct. ein Niedersächsischer Creutz-Tag tho Lüneb. angestellet und gehalten.

Dit Jahr und folgende, ist eine grote Pestilentz gewesen, in Dennemarck und diesem Hertzogth. und storben tho Flensb. ——

Aus den 1584. Jahr.

d. 18 Febr. is dat gantze Ministerium thosamen gewesen, wegen des Dopendes und andern Ceremonien, und sick eindrachtiglick verglecken.

d. 21 Jul. ist de seyn Schiffer, (ni fallor, Sonnen-Weiser) vor U. L. Fruen Kerken opgesettet.

d. 28 Octob. M. Thom. Schattenberg thom Pastor erkoren tho U. L. V. Karcken, welcher auch juxta verb. diar. MSpt. p. 134. in dem folgenden 1585. v. Dis Jahr ist M. Th. Schatt. ordiniret tom Pastor tho U. L. V. von M. Henrico Dingravio Præposito Hadersl.

M. Sebastianus Schroder ward Probst, da dann in dem nächstfolgenden Jahre diese bedenkliche Notice stehet: p. 136.

d. 4 Mart. worden nhafolgende Rime op de Karken-Dohre in St. Nicol. Karcken geschreven:

8) das Vermögen der Kirche St. Nic. ante reformationem betrift, so ist es eine unstreitige Wahrheit, daß sie, gleich der Marien-Kirche, vortreflich dotiret gewesen, welches nicht nur aus den vielen Land-Güthern, worin sie die Marien-Kirche, wann ich gleich die Güther nicht rechne, die sie post reformationem von der Kirche Mariä erhalten, und ich hiernächst ausführlicher bekannt machen werde, übertroffen, sondern auch aus den kleinen Capitalien, so in dem Stadtbuch de A. 1508 protocolliret, wie auch aus denen Häusern, ohne diejenige zu zählen, welche zu den Altären gehört, und worin die Vicarii der Altäre gewohnt, augenscheinlich erhellet, und sich im Verfolg gegenwärtigen Monuments breiter ergeben wird. Vor itzo will nur lediglich aus dem Erdbuch de 1436 die Häuser, ob sie gleich durch den fatalen Brand de 1485 die erste Gestalt verlohren, bemerken.

p. 38. Dat Erve negest int Osten, hört to Sunte Nicol. Karcken to Flensb. und de Karckherr to St. Nicol. schall dar hebben ut alle Jahr achte Schilling von Sivert Krokes (vid. Mon. I. p. 40.) Dachtniß, und sind twee Boden.

p. 41. Dat Erve negest int Westen hört to Lass Clausen, und na siner und siner Hußfruen Dode, is et St. Nicolaus quit und fry up dem Dinge gheschötet.

p. 46. Dat Erve negest int Norden is St. Nicolaus Wedeme und de Waterlop zwischen der Wedem und den Stenboden int Süden negest, höret to beyden Hüsern.

p. 47. Dat Erve negest int Osten mit des Kösters Woninge, hört to St. Nicol. Karcken. Hiebey ist notiret:

v. Daß Hinr. Kellinghusen diese vier Wohnungen neu gebauet, als er solche von dem Kirchspiel gekauft.

ib. De twe Steenboden by St. Nicol. Karckhoffe hören to St. Nic. Karcke.

ib. Dat Erve negest int Norden mit dem Gange, hört to St. Nicol. Karcken.

Damit nun aber 9) mei-

Betalt moth sin dat Gastgeboht,
De arme Bohm-Hoff vergelden muth.
O Probst, Bürgermeister hüte dich,
Daß du nicht handelst untreulich.

p. 136. v. d. 18 Dec. sede Thomas Fincke sin Bürgermeisterschop op, durch den Pastoren von de Predigstohl.

9) meine Mitbürger deutlich ersehen, wasgestalt der grösseste Antheil derjenigen Mitteln, welche die beyde Kirchen Mariæ & Nicolai diese Stunde besitzen, von denen zu catholischen Zeiten in den Kirchen errichteten Altären ihre erste Abkunft haben, von denen Gilden und Brüderschaften gestiftet, und post reformationem dazu a Rege Chrtstiano III. Glor. Mem. durch eine Königl. allerhöchste Verfügung sub dato Flensb. am Sonntage Miser. Ao. 1551 dazu zu ewigen Tagen beygeleget worden ist, so wird diese Nachricht

von den Capellen und Altären der beyden Kirchen St. Nicolai & Mariæ bey Catholischen Zeiten,

eine besondere Betrachtung verdienen, und ich muß, damit ich solche desto deutlicher auseinander setze, dabey folgende Umstände zum voraus in facto vestsetzen:

1) Daß diese Allerhöchste Königliche Verfügung, welche unstreitig eine der allerwichtigsten Kirchen-Documenten ausmachet, in Originali auf Membrana ausgefertiget, von Ihro K. M. Christ. III. eigenhändig unterschrieben, und mit einem abhangendem Königl. Siegel versehen, und zeithero als ein großer Schatz bey der Kirchen Mariæ aufbehalten worden, zwar eigentlich, was die Abtheilung betrift, zu den Kirschen-Geschichten post reformationem gehören; Dennoch

2) aus keinem Documento nicht nur die Ordnung und Anzahl der Altäre in beyden Kirchen besser als hieraus demonstriret, auch was und wie viel an Gelde und sonsten zu jedem Altar in den Catholischen Zeiten gehöret, besser als daraus in Gewißheit gesetzet werden könne. Anerwogen sich zugleich

3) daraus veroffenbaret, daß zwischen dem Magistrat, solcher Altäre, vacanten Vicarien und andern der Repartition halber eräugenden Umständen wegen, Irrungen und Zwiespalt gewesen, welche in den damaligen Zeiten

4) daher ihren Ursprung genommen, daß, nachdem die Reformation endlich durch göttliche Direction völlig zu Stande gekommen, die Catholische Vicarien theils gestorben, theils die Catholische Messen niederge-

niedergelegt, die Altäre abgebrochen und die Revenüen, welche dazu von den Gilden, Brüderschaften und Stiftern, zum Theil von der Landesherrschaft diesem oder jenem, insbesondere dem Bürgermeister Frantz Holstein und andern, noch besonders aber denen Predigern und Schulmeistern, beygelegt worden, und dadurch aber solche widerrechtlich an sich gezogen, zu den Irrungen den Grund gelegt; da zumal

5) die Stifter der Gilden und Altäre, ob sie zwar ihre Altäre und Capellen vorzüglich bey dieser oder jenen Kirche gehabt, dennoch in den Kirchspielen der Stadt vertheilet, folglich bey Aufhebung der Brüderschaften, statt daß die einmal zu solchen ihren Altären und Capellen gelegte Capitalien regulariter bey der Kirche, wo sie belegen, hätten bleiben sollen, dieses besonders die Interessenten des Kirchspiels Nicolai nicht habe zugeben wollen, und dann

6) dieses alles aus keinem Documento besser und gründlicher demonstriret werden könne, als wann solches in specie die Altäre noch mit einigen aus dem Archiv der Stadt und Kirche hergenommenen Anmerkungen erläutern, so wird die Communicatio meinen Mitbürgern nicht anders als lieb seyn können. Es ist folgenden Inhalts:

Copia.

Wir Christian, van Gates Gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnnd Gotten König, Herzogk zu Schleßwigk-Holstein, Stormarn marn vnnd der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg vnnd Dellmenhorst. Bekennen vnnd thun kunth offentlich vor jedermenniglich dieses Briefes ansichtigern.

Nachdem eine gute Zeidt anhero, zwischen vnnsern Lieben getreuwen Bürger-Meistern vnnd Rath vnnsern Stadt Flensburg, vnnd den Kirchgeschwarnen beyder Pfarr-Kirchen binnen berürter Unser Stadt, zu vnnser Lieben Frauen vnnd sanct Nicolaj, der Lehen, Viecarien, Commenden, Statien, Memorien, Consolatien, Lampen, Tide Gelde vnnd anderen, so von Alters zu den Kirchen gelegen, davon die Kirchen vnnd der Kirchen- und Schulen-Diener (*) vn-

(*) Ich muß aufrichtig gestehen, daß, als ich mein Bürgermeister-Amt angetreten, öfters gewünschet habe zu wissen, aus welchem Grunde die Kirchen nicht nur die Salaria hergeben, sondern auch die Gebäuden, so gar die Stadt-Schulhäuser unterhalten, bauen, und welches bey meinem consulat geschehen, viele 1000 Rthlr. dazu hergeben müssen, als aber dieses Documentum mir zuerst bey Durchsehung der Kirchen-Document. zu Gesicht gekommen, sind meine Augen geöfnet, und ich gestehe aufrichtig, daß dieses wichtige Document nicht nur darin, als in mehrern Kirchen-Umständen, mein bester Lehrmeister gewesen.

terhalten werden sollen, Irrungen und Zweispalt sich erhalten; Also das viel Lehen vnnd Güther von etzlichen zu eignem Nutz getzogen, vnnd von einer Kirchen genommen vnnd der andern zugelegt werden wollen. Darum dann die Kirchen, auch Kirchen- und Schul-Diener, zu Förderung Gottes Ehre also nicht unterhalten vnnd belohnet werden mögen, wie wol Christlich und billig; So haben wir zu Lobe dem Almächtigen vnnd das einmahl die schwebent Irrunge, der Lehen vnnd Kirchen Einkommen halben erregt, zu endlichem Bescheide vörricht. Damit auch die Predigstul desto besser zu erhalten, und Gottes seligmachend Wort vnnd Evangelium derwegen sovil mehr unverhindert zu Lehren und zu Predigen, gemacht, gesatzt und verordnet, Machen, setzen vnnd verordnen, daß alle nachbeschriebene Lehne vnnd Commenden, wie volgendt Stückweise angetzeigt, zu ewigen Zeiten bey den berürten beiden Kirchen vnverrügt pleiben, vnnd zu der Kirchen-Baue, auch der Kirchen und Schulendiener Besoldunge vnd Underhalt, gebraucht vnd angewendt werden sollen. Weil aber etliche Viecarien vorliehn, sollen die jetzigen Besitzer dieselben Zeit Ihres Lebens, oder so lange sie damit begnadet, vnverkürtzt zu geniessen haben. Nach Ihrem Absterben aber sollen berürte Lehnen an die Kirchen, dahin sie gehören, und hiezu verordnet sein, heimfallen, ohne jemandes Widdersprechen. Und soll Erstlich Sanct Nicolai Kirche die Pastorn, Capplan, Schulmeister, Schulgesellen, vnnd Organist zu besolden, auch zu der Kirchen-Baue zu ewigen Zeiten behalten vnd geniessen, alles Renthe-Geld vnnd Korn-Renthe, so bis daher zu der Kirchen-Baue gehöret hat, sampt den Memorien, Statien, Consolatien, Lampen, und Lampen-Gelde, kolgelde, mit den viertzig Margk Lübisch, so itziger Zeidt in Heinrich Simenssen Hausse, in Kathsunde, binnen vnser Stadt Flensburg stehen, vnnd sich in Summa Ein Hundert zwey und dreyßig Margk zween Schilling Lübisch belauft. Darnach 1) Sanct Martini Altar, vand Lehen, als

---

In der Kirche Sanct Nicolai.

1) *St. Martini* Altar ist der allererste in der Kirche St. Nicol., und welcher 16 Mkl. 12 Lß. an Zinse eingebracht, und post reformationem, ehe die allerhöchste Königl. Decision ergangen, Hr. *Laurentz* (*) beygelegt worden, in

(*) Solte der Hr. Prof. Moller, wie ich albereits Mon. I. p. 66. gewünschet, auch dessen und anderer hieselbst vorkommenden Prediger der K. St. Nicolai Leben beschreiben, wird derselbe, gleich Er in den beyden oft citirten Scriptis gethan, auch das merkw. in dessen Leben bekannt machen. Daß man auch in den damaligen Zeiten die Herren Prediger, so wie die Bürgermeister, bey ihren Vornahmen genannt, v. Mon. I. p. 7. ist auch hieraus abzunehmen, und solte in diesem Jahre etwa kein Prediger bey der K. St. Nicol. gestanden seyn, welcher Hr. Laurenz geheissen, wolte muthmaßlich glauben, daß dieser der bey der Kirche St. Joh. gestandene Laurentz Gelting gewesen, dem die Revenüen dieses Altars beygelegt wären, nur werden dadurch die von dem Hrn. Prof. Moller in dem

als Herr Laurentz jtzo besitzt, vnnd Sechsttzehn Margk Zwölf Schilling Lü-
Lll 3 bisch

in dem Prot. der Stadt de A. 1508, woselbst die Capit. dieses Altars auf die Häuser protocollirt, wird solches St. Martens-Altar genannt, und fol. 221 stehen 60 Mk. v. „Hovetstol und hören to den Almißen, de gegeven wer„den alle Donnerdage in St. Nicol. Karcke, ute dem Schappe by St. Martens „Altar, uppe de Süder Wanth," und unter vielen protocollatis dieses Altars, ratione modi protocollandi bemerke fol. 350. bey einem Hause im Kirchspiel St. Joh. ad Ao. 1512. v. „hefft Ludich Ludichsen, Rath„man, und Hans Vogelsang, Bürger, bekandt, dat se hörenden von Jep Pe„tersen, als he krank was, dat St. Martens Altar in der St. Nic. hefft in „dem Huße 12 Mk. Hovetstol ꝛc." besonders sind in diesem Gerichts-Protocoll diejenige Capitalien eingetragen, welche in dem lesenswürdigen Stiftungs-Brief der Vicarie zu St. Martens Altar angeführet, und von dem Hn. Prof. Moller in dem Scripto de Past. St. Joh. p. 6. et sq. in extenso abgedruckt worden. Ob ich nun gleich mich vorgesetzet hätte, dieses lesenswürdige docum., weil es an sich hieher gehöret, ganz einzurücken, und mit einigen Anmerkungen zu erläutern, so habe doch, wegen ders. Weitläuftigkeit, meinen Vorsatz geändert, und daraus nur lediglich folgende merkl. Umstände bekannt machen wollen:

1) Daß, da dieser St. Martens Altar, noch keinen besondern Vicarium gehabt, die Herren Joh. Rigilli, Karckh. tho St. Joh., Nicol. Rigilli und Mich. Nicolai, zu St. Nicolai Vicarii, solchen 1509 fundirt.
2) Daß sie Bürgerkinder der Stadt, deren Eltern in Flensb. gewohnet, aber nach dem Gebrauch vieler heutiger Gelehrten, ihres Vaters teutschen Stamm-Namen geändert und in lateinisch verwandelt, indem ersterer Jacob Riggelsen geheissen, letzterer aber seines Vaters Haus und Namen Niß Klenschmidt selbst angibt,
3) Daß die Stiftung juxta v. „tho Love und Werdicheit der Ehre Gottes, sy„ne Moder Marie, und des ganzen Himmelschen Heers NB. insonderheit „thor Ere und Love des Hochwerdighen Bischoppes St. Mar„tens ꝛc." geschehen.
4) Daß, so wie sie gemeldet, dieser Altar NB. an der v. „Süder Siden negest by dem Korn belegen, und von ihnen nicht nur mit Capitalien, welche, in so weit sie in der Stadt belegen, in dem prot. de 1508 eingetragen, besonders auch v. „mit enem Kelck, Missebock, Missewede, Altar-Lacken, Lüchtern, „Tafeln

Scripto de Pastor., woselbst dessen Leben p. 15. beschrieben, selbst in Zweifel gezogene 1556ste Amts-Jahr, mit dem muthmaßlich angegebenen Sterb-Jahr seines Antecessoris, in noch grössere Ungewißheit gesetzet.

„Tafeln und andere Dinge und Zyringe, alse thom Denste Gottes gehört, „versehen.“

5) Daß zwar die Calandsh. der Stadt, wann die Stifter, verstorben, bey Erledigung der Vicaris, solche wieder vergeben können, jedoch dabey solchergestalt gebunden, daß ders. NB. aus dem Geschlecht der Stifter, ein Geistl. ein Calandsbruder werden, besonders aber auch, daß derselbe NB. v. ein erlicker Beddermanne (*) seyn solle.

6) Daß auch die Stifter dieser St. Martins Vicarie dem Vicario gewisse Gesetze vorgeschrieben, nicht nur, daß er keine mehrere Lehne v. ock Denste annehmen, v. „thom mynsten dre Missen tho holden vor dem Altar, und dar „schall eyne Selemisse manck wesen, dat he inne besundere bydden schall, „vor uns, unse Voroldern, Schlechte, vor alle Woldeders deser Vicarie, „vor Brodere unde Süstere uth den Calande verstorven Selen ꝛc.“ Vornemlich aber

7) daß er nicht mehr als einmal im Jahr, länger als drey Wochen, v. uthwan„dern moge.“ v.„edder wolde *Pelegrimaeie* (**) wandern, dat he muste länger her

(*) Da ich von andern hier einschlagenden Materien Gelegenheit haben werde, in der Folge ein mehrers bekannt zu machen, so will lediglich ratione dieses hie angeführten Worts Bidermann kürzlich melden, daß dieser Name in den Flensb. alten archivarischen Nachrichten oft vorkömmt. vid. Mon. II. p. 133. Daß diejenige, welche die Jährliche Schatzung reguliren, und die Rechnung untersuchen sollen, NB. acht Bedderne-Manne und besetene Bürger syn solen, und fast in allen alten Gilden, welche in dem Stadtbuch de Ao. 1436 eingetragen, in specie aber, daß derjenige, welcher freyen wolte NB. eine ehrliche Bedderne Huß-Vrue oder Jungfrue heyrathen solle, besonders aber ist der 7de Art. des in der Kirchen-Lade Mariä vorhandenen Gelage-Buchs des St. Nicolai-Gelachs de Ao, 1445. merklich. v. „Welcker Broder den andern vint yn Wa„ters-Nöden, de schall werppen eyn Schip he schweres uth synem Schipe, und redden „den andern, de syn Lachbroder is, deyt he dat nicht, so schall he verwyset wesen, uth dem „Lage und uth aller Bedderne Lüde Lage.“ Gelehrte finden von diesem Wort in den Berliner Briefen, der neuesten Literatur, betreffend, 2ter Theil, p. 407. mehrere Nachricht, woselbst auch bedauret wird: v.„Wir lassen dieses alte der teutschen Redlich„keit so angemessene Wort, muthwillig untergehen; Und in dem 268sten Stück des 7ten Theils, p. 67. der vortreflichen Hallischen Wochenschrift, der Mensch, wird aus dem teutschen Alterthum dieses Wort, und die daraus entstandene Sprichwörter: v. Bey Bidermanns Treue zusagen: Er hat gehandelt als ein Bidermann. Wer spilt, zum Gewinn ist kein Bidermann: v. Leidest dein Freund unrecht thon, so bistuselbst kein Bidermann ꝛc. erkläret.

(**) Auch dieses Wort gibt Beweis, wie selbst die Geistlichen in den damaligen Zeiten Pilgrimme abgegeben, wann sie nicht nur selbst vor sich, sondern so gar an eines Verstorbenen Stelle, noch wallfahrten konnten, vid. Nooa Beytr. P. I. p. 316. woselbst aus des Jac. a Melle in Comment. de intineribus Lub. Sacris, die zu catholischen Zeiten errichtete Testamenta angeführt worden, worin die Verordnung vorgekommen: v. „Enen Beddernen Mann edder Prester, an des Verstorbenen Stelle wallfahrten zu lassen,

bisch Jahrlich rentet. 2) Trinitatis-Altar, den Herrn *Gerdt*, Pastor itzo hat,

„gher uthwesen, dat schall he hebben myt Orlave des Oldermanns (Kalandsh.) „und hebben eynen ehrlichen Priester so lange an syner Stede, de Gottes-„Denst vor dem Altar holde.“ Wobey ich dann noch

8) anmerken muß, daß das Salarium dieses Vicarii aus den legirten Geldern 20 ℔ gewesen, cum promisso, v. „so lange de Vicarie verbetert werth, „schall men denn em vorbeteren und vermeren sine Rente, dat he redlicken kan „van leven unde staen.“ Dagegen tempore reformationis, oder vielmehr zur Zeit der geschehenen Repartition dieser St. Martins-Altar nur 16 ℔ 12 Lß. Rente eingetragen, folglich præsumire, daß temporis reformationis jemand der Stifter dieser Vicarie noch gelebt, welcher, nach Art vieler Geistl., ihre Memorien und Stiftungen revociret, oder auch, daß die Kirche St. Nicol. die Revenüen dieser Vicarie erhalten, ohne daß sie mit denen 16 ℔ 12 Lß. in Anschlag gebracht worden sind.

Trinitatis-Altar

2) wird in dem Stadt-Prot. de 1508. Heil. Dreyfaltigkeits-Altar genannt, e. g. fol. 212. ad an. 1515 in diesem Huße und Erve hefft die Heil. Dreyfaltigkeits-Altar in der Kirche St. Nicol. 32 ℔ alle Jahr 2 ℔ Rente und is dat ander Geld. Die Königl. Decision saget, daß die Revenüen dieses Altars 23 ℔ Lüb., welche Hr. *Gerd*, Pastor jetzo hat; Es wird auch dieses in dem prot. de 1508. fol. 302 ad an. 1539. bekräftiget, v. ꝛc. verpandet und verpittet de Rath tho Flensb. vor 100 Gulden, de seel. Peter Partzau hefft ad Altare Trinitatis in der Kercken St. Nicol. belegen, gegeben, dat nun Ehrn Gerd Sclevert (*) verlehnt ist. Der Mangel archivarischer Nachrichten verstattet nicht, von diesem Altar das Alter und Ursprung anzuführen. In der Kirche Mariæ ist ebenfals dieser Altar gewesen, worüber aber in dieser Königl. Decis. nicht disponiret worden, davon ich keinen Grund anzugeben weiß; in dem Prot. 1585. fol. 378. heißt es: v. „Dit Geld schal wesen tho der Hill. Dreyvaltigkeit-Altar in Marien „Karcken, nordwerdts by dem Chor, welcher Altar auch von dem J. Hoyer bey dem Altare der Kirchen Mariæ p. 20. mit vielen andern præteriret wird.

und vermuthlich hat auch darum der Vicarius bey St. Martins Altar in Flensb. ein Beddermann seyn sollen. Von solchen unglücklichen Pilgrimschaften der damaligen Zeiten, und welchergestalt unsere Vorfahren hiezu verleitet, und wodurch der Umsturz vieler Familien erfolgete, davon kan unter andern Scribenten Pontopp. in Annal. P. 2. p. 22. nachgelesen werden, woselbst auch die Oerter angezeiget, wohin sothane Wallfahrten zu geschehen pflegten.

(*) Die in dessen Leben einschlagende archivarische Nachrichten, bin genöthiget, bis in einem der künftigen Mon. auszusetzen.

hat, Drey vnd Zwantzig Margk Lübisch rentet. 3) Timm Vogen-Altar, so Herr Peter, Stadtschreiber itzo hat, vnd Sechsthalbe und Zwantzig Margk Lübisch renthet. 4) Sanct Jörgens Capell, als Jacob Rudbecks Sohn itzo

---

wird. Bey diesem Altar muß ich die vortrefliche Gedanken des Herrn Terpager Rip. Cimb. c. XX. p. 257. allegiren, wenn er als was seltenes anführet, daß man auch der Heil. Dreyfaltigk. einen besondern Altar gegeben, statt da man in den damaligen Zeiten lieber den Heiligen dergleichen Ehre angethan, seine Worte sind diese: Praeter innumera fere, quæ memoriæ sanctorum sacrara fuere Altaria, etiam SS. Trin. quod rarum & mirum est, Altare sacravit antiquitas: rarum dixi, eo quod honorem deo debitum sanctis demortuis ejus ævi superstitio attribueret, ita ut inter Myriades templorum, sacellorum, Altarium, unum alterumve Numini consecratum rara avis in terris fuerit.

Timm Vogen Altar.

3) Bey diesem Altar muß ich aufrichtig gestehen, daß in den archivarischen Nachrichten der Stadt nichts angeführet gefunden. Ich habe zwar in dem Stadt-Prot. die Altäre angemerket, so gewisse einzelne Personen gestiftet. e. g. Es werden Jacob Tincken, Peter Partzau, Joh. Fresen Altäre in dem Prot. de 1508. angeführt, daß solche Gelder in den Häusern gehabt, præsumire also, daß dieser Altar zu cathol. Zeiten einen andern Namen gehabt habe; indessen bemerke, daß es der erste Altar gewesen, wozu die Revenüen dem derzeitigen Stadt-Secret. Peter (*) beygelegt worden.

(*) Dieser Peter, welcher sonst in den archivarischen Stadts- und Kirchen-Documenten bald Peter Scriver, bald Peter Swerver genannt wird, ist einer der ersten Stadt-Secretarien, und daß er ein halb geistlicher und halb weltlicher Notarius gewesen, urtheile aus seiner eigenhändigen Unterschrift in einem bey der Kirchen Mariæ vidimirten Instrumento de an. 1518., wo er sich Clericum Sclesw. & Notarium Imperialem nennet. Seinen Namen finde in allen bey der Kirche Mariä vorhandenen Gildebüchern, er wird auch Scriptor Civitatis genannt, und hat zur Zeit der Reformation, die Lutherische Religion angenommen, wesfals ihm auch die Revenüen dieses Altars und bey der Marien-Kirche der Kaufleute und der Marien Capelle beygelegt worden.

St. Jürgens Capelle.

4) Von eben dieser Capelle und deren Altar, und zwar in der Kirche St. Nicolai, bin ebenwenig im Stande ichtwas mit Fundament anzuführen, nur an einem Orte des Stadtbuchs 1508. fol. 324 ad an. 1511 bemerke, daß St. Jürgen — Unser leve Fruen Lach und St. Andreas Lach miteinander combiniret gewesen. h. v. „1511. Jahr, am Dage Philippi und Jacobi, versettede „und verpandede Calli Jeppen sin Huß dem würdigen Hn. Mich. Kleynsmidt

„edder

jetzo hat; vnnd Jarlich Zwantzig Margk Lübisch renthet, soll also fort bey der Kirchen bleiben, und Rudbecks Sohn die Renthe nicht länger folgen. 5) Sanctorum Petri Pauli Lehen, als Frantz Holstein hat, und järlich Zehn Margk Lübisch, vnnd Fünf vnd Zwantzig Oertich Zwölf Büeschippe Korn renthet, welches Jhme vnd siner Ehelichen Hausfrauwen Maria pleiben soll, zeit ihrer beyde Leben, doch daß sie die gewisse vnnd gebürlich Jahrlich Land-Geld davon der Kirchen entrichten sollen, laut vnnserer Verschreibung vnnd seines Revers, darüber

„edder Nicolai und sinen Erven vor 20 ℔ und is das ander Geld, negest „27 ℔ de St. Jürgen — Unse Leve Vruwen Lach und St. Andreas Lach „darinn hebben ꝛc.“ Woraus argumentire, daß diese drey Gelagen eine Capelle in denen Zeiten gehabt, wovon aber die Gelachs-Art. müssen verlohren gegangen seyn, weil der Herr Prof. Moller mir die Versicherung gegeben, daß bey dieser Kirche St. Nic. nicht ein einziges Gelachsbuch oder Art. der Gilden vorhanden, wovon doch bey der Kirchen Marien die Schätze der Alterth. aufbehalten worden. Wer dieser Rudbeck Sohn gewesen, dem die Revenüen dieser Capelle beygelegt, finde ebenwenig annotiret; daß es aber von höherer Hand nicht geschehen, argumentire daraus, daß derselbe sofort die Revenüen wieder abstehen sollen.

Sanctorum Petri Pauli-Lehn.

5) Dieser Altar ist einer der reichsten der Kirche, wobey auch viele Landgüther, so noch diese Stunde der Kirche St. Nicol. zugehören, gewesen, weßfals der Bürgermeister Franz Holstein, welcher bekanntlich nach den in denen dreyen erstern Monum. angeführten Beweisth. post reformationem, so viele Stadt- und Kirchen- heil. Geistes- und St. Jürgen-Güther an sich gezogen, auch vor sich und seiner Frau die Belehnung der Revenüen dieses Altars gesucht und erhalten. In dem Prot. de 1508. fol. 212. wird ad Ao. 1518 Petri & Pauli Altar bemerket, auch daß dabey ein besonderer Vicarius gewesen, in v. „diese 100 ℔ empfing Tort Jepsen na sines Broders Dode 1518 von Hr. Luder, Vicarius des Altars Petri und Pauli, „in de Karcken St. Nicol. de schall nu de VI ℔ Rente empfangen.“ Ich solte muthmaßlich glauben, daß bey der Kirche Nicol. die angeführte Königl. Begnadigung, dann auch des B. M. Fr. Holstein Revers werde anzutreffen seyn, als woraus zu ersehen, worin die Land-Güther bestanden, und wo sie belegen, welche zu diesem Petri & Pauli Altar gehöret haben, woselbst denn die Erkenntnisse des Magistr. nach dem Sent. Buch de Ao. 1561. fol. 38.: Daß solcher Landgüther wegen, die Streitigk. ad Regem verwiesen, und die Acta des continuirten Processes in Ao. 1587., wovon das Prot. Jud. 28 May

darüber gegeben. 6) Sanct Annen-Altar, welches die Becker gestift, vnnd Herr

und 17 Sept. Nachricht giebt, und ich allbereits p. 6. Mon. I. angeführet, vermuthlich werden aufgehoben seyn; und da solche Land-Güther 28 Oertig und 12 Bischop-Rocken, ohne den Land-Geldern eingetragen, so kan nicht anders, als muthmaßlich schliessen, daß nach Proportion anderer Land-Güther der damaligen Zeit, solche einen ansehnlichen Theil der jetzigen Kirchen-Lansten ausgemacht, Ich habe über den B. M. Frantz Holstein auch occasione der vor sich und seiner Frau ad dies vitæ acquirirten vielen Begnadigungen, meine Betrachtung gehabt, wann ich gesehen, wie unglücklich es dessen hinterlassenen Kindern ergangen, nicht nur die in vorigen Monum. angeführte Exempeln, besondern auch mein Diar. Flensb. MStum gibt davon Beweis. v. „Ao. 1574 p. 119 den 7 Jul. stack Boy Holst sin Ohm „Joachim Holst tho dode," und ad Ao. 1578 p. 123. v. „d. 8 May, ist „Frantz Holsten Sohn, Wolff Holsten, nach dem Kriege gereiset mit 6 „Perden, und als he tho Niemünster sine Pferde beschlaen leht, hefft de „Schmedeknecht sin Ridperd vernagelt, und als he sick mit sinem hinckenden „Perde thorügge begeben, und den Knecht övel uthgescholten, ock na sinen „Dolch getagen, hefft de Schmedeknecht ehm boven gefatet, und ehm flux „tor Erden geschlagen, dat he alsofort gestorben."

St. Annen-Altar.

6) Es wird zugleich in der allerhöchsten Königl. Decision wegen der Altäre angeführet, daß dieser Altar von den Beckern in der Kirche St. Nicolai fundiret, und Jährlich 25 ℔ 12 ß Rente abgegeben, und post reformationem zu den Revenüen des Hrn. Carstens, (*) (ni fallor derzeitigen Predigers bey der Kirche) beygelegt worden. In dem Prot. der Stadt Flensb. de Ao. 1508. werden die Gelder, wo sie belegen, passim angeführet, dieser Altar auch in den Catholis. Zeiten S. Annen-Capell genannt worden, fol. 89. ad Ao. 1518. v. „Mittweckens nechst nha St. Vyth. köfft St. Annen-„Capel der Becker, in der Kirchen St. Nicol. belegen, 50 ℔ Hovestol in die-„sem Huß und Erve." Wie alt dieser Altar oder Capelle der Becker sey, kan ich ebenwenig erfahren, es wäre dann, daß solcher Ao. 1442 fundirt, da die Becker der Stadt eine neue Gilde-Art. von dem Mag. empfangen, welche verborenus in dem Stadtbuch de 1436. eingetragen worden ist, woraus zum Theil erhellet,

(*) Daß dieser Herr Carsten, tunc temporis Diaconus an der Nicol. Kirche, und zwar zu gleicher Zeit, als Herr Gerd Schlewart Pastor gewesen, wird vermuthlich keinen Zweifel haben, folglich wird das, was kurz vorher von Hr. Laurentz præsumiret, daß er Ao. 1551 bey der Kirche St. Joh. gestanden, in mehrere Gewißheit gesetzet.

Herr Carsten itzo besitzt, renthet Jarlich Fünf vnnd Zwantzig Margk zwölff Schilling

hellet, woher in den folgenden Jahren die Cap. dieses Altars erwachsen. Es sind die geistl. Strafen nach der damaligen Beschaffenheit ebenfals in Wachs bestanden, wesfals unter vielen Art. ich nur den 6ten Art. allegire: v. „Des „andern Tages darna, so scholen der Brodere und de Süstere began laten mit „Vigilien und mit Selmessen, de nicht en kamed to der Messen, de schall bre„cken eyn halff Marck Pund Wasses, bynnen achte Daghen uthtopan„dende.“ Auch in baarem Gelde nach dem 7 Art.: Der nicht der Leiche eines Bruders und Schwesters folget, v. „Drey Penning, und nach dem 8 Art. am Begräbnißtage 3 Pennige, und ein Knecht drey Scheff; nach dem 9ten Art. v. „zum Jahrl. Begengniß nicht v. ein kumpt to der Missen de „schal brecken enen Schillig, des sülven Dages uthtopanden. Es sind auch „der 22ste Art. in verb.: Wer enen Leer-Jungen tosettet, de schal nemen twe „Broder uth dem Amt, wo se des eyns werden, denne dartho schal he geven „24 Schill. in 6 Wecken uthtogeven, v. und dit Geld schal kamen in Godes „Ehre, und de Wert, de den Knecht tosettet, da schal gut vor dat Geld we„sen. Imgleichen der 23ste Art. it. dit is unse Willkore und unse Upnemend, „dat wy willen van yslickeme Molder Wittes enen Pennyck utgeven to allen „Sonnavenden, tokennede in Godes Ehre, dar schölen twe van den Brö„dern umme gan to allen halven Jahren, und samlen dat alle Sonnavend. „Der 24ste Art. Wer et Sacke, dat se dith versümeden, de brecket eine hal„be Marck Pund Waß. Vornemlich aber der 25ste Art. it. Wy Becker had„den enen Umgandes-Kost he hebben wy kereth an Godes Denst, „also dat eyn jewel Bedder-Man vor de Koste schal geven 24 Schilling, und „we dat nicht en deyt, de schal dat Ber mit der Koste betalen mit so velen „Gelde, alse hier verschreven steyd. Der 26ste Art. Ein Knecht ist schuldig, „wann er das Amt begehrt v. 3 ß vor sine Wynstimmen to Godes Denste „zu bezahlen, besonders merkl.: Unter den Bierstrafen, aber welche das Amt sich privatim zugeeignet hat, der 31ste Art. v. it. „Wer in dem Brothuße „(**) steyt mit sinem Brode uppe Apostel-Dage, Unser Leven Brouwen-Da„ge, alle Godes hilgen Dage, to St. Martens-Dage, des hilgen nyen „Jahrs-Dage, der hilgen Dreyer-Koninge-Dage, alle hilgen Dage, de

(**) Dieses muß aus der derzeitigen Stadt-Beschaffenheit erkläret werden, da in den ersten Zeiten der Stadt, kein Becker sein Brod aus seinem Hause verkaufen, sondern ein jeder sein Brodt nach dem Brodthause oder öffentlichen Markt bringen und daraus verkaufen müssen; die Häuer solcher Brodhäuser gehörete zu des Magistrats Revenüen, weßfals auch ein jeder Becker Jährlich zu der Abgabe des Magistrats (welche nach dem 30 Art. 14 Schilling Englisch) nach dem 3 Art. Ein Schilling bezahlen muß.

„to vierende baden werden in der hilgen Kercken und alle Sondaghe, de dat „deyt, de breckt an unse Amt Ene Tonne Bers, in denſylven achte daghen uthto„panden.“ Welchergeſtalt poſt Reformationem die Kirche St. Nic. wegen eines Capitals ſo zu dieſer St. Annen-Vicarie gehöret in Proceſs verwickelt geweſen, desfals will lediglich auf das Prot. Sent. vom 22 Jan. 1565 mich beziehen, woſelbſt fol. 69. die in vielen Umſtänden ſehr merkl. Urthel alſo lautet: „Up Clage der Kerſpellüde S. Nicolay eines von wegen ethlicher Jare na„ſtande Rente van vertich Marck Lub. Houetſtols, ſo S. Anne Vicarie „gehörich, und in Richard Karſtenſen Hußе, vermöge Kercken-Bockes, ſyn „ſchollen, mytt denſtlichen Biddende, Richart darhenne to wyſende, dat he „der Karcken dat öhre geuen vnnd entrichten mochte: Darjegen Richart an„ders Deyles geandtwordet, da he gemelter Kerken nichtes geſtendich, vn „Hanß Goltſinit (dar van ſin Huß erköft worden) in ſinem Doetbedde perich„tet, dat de upbemelte Houetſtol ſy myt in de iiij hundert Marck Lubiſch „gerekenet, de Frantz Holſte ſeligern ut deme Kopgelde gegeuen worden. Tho „deme Clawes Becker idt in Jegenwardicheit Peter Owgarde vnnd Clawens „Kockenbeckens eineberichtet, dat Ehren Karſtenn, der Becker Vicarius, „by ſinener leuende Frantz Holſten, den berörten Hovetſtol geſchenckett, vp „dat he eme vorholpen ſyn ſcholde, dat he de naſtande Rente to ſyner Vicarien ge„hörende, bekamen mochte, wo de bemelten Beckers gefraget, dat ſe ſolliches mit „ut Beckers Munde angehöret, geſtändig ſeyn würde, verhapede, derwegenn to „bemelten Schult to andtwordende nicht ſchuldig to ſiende: Na Rede vnnd Je„genrede vnnd genogſam der Sacke Erhöringe, Erkennen Wy Bürgermeiſtere „vnnd Rathmanne der Stadt Flenßborgh tho Rechte: Beregte Sancti Nico„lai Kerckenboeck vp Richart Karſtenſens Huß, datt dat obbemelte Gelt thor „Vicarie S. Annä gehörich, darinne ſy, ludende, ſollen Clegere by Beclageden „tho bliuende vnnd ſolliche Schulde vt ſinenn Hußе to ſökende berechtiget ſyn: „Dar averſt Beclageder afnemern hierinne hefft, ſchall he deſülven darumb wed„der to Rechte to belangende hebben. Ock ſchollen S. Nicolaj Kerckgeſchwaren „dat jenne, ſo enen, vermoge des Kercken-Bockes toſtendig, vtpanden to latende „by den, ſo in der Betalinge weggerlich, mechtig ſyn, ſo lange dat de Gepan„dedenn ſick der Schult mit Rechte entleggen können; Alles van Rechtes we„gen. To Vrkunde der Warheyt hebben Wy unſe Secrete, ſo wy ad cau„ſas gebrucken, hiervnder gedrucket. Actum Flenßburg am 22. January „Anno voffteinhundert in deme viff vnnd ſoſtigſtem.“

Mariä Magdalena-Altar.

7) Daß dieſer Altar von den Schmieden geſtiftet, und Ao. 1551 noch an nie-

dirt, renthet Jarlich Achtzehn Margk Dreytzehn Schilling Lübisch, vnnd Acht Büescheffel Haueren, soll itzo stracks bey der Kirchen pleiben. 8) Johannis Babtiste-Altar, als Herr Peter dat Lenn zu Haderschleff itzo in Brauch hat, vnnd renthet Zwey vnnd Zwantzig Margk Viertzehn Schilling Lübisch. 9) Unser Lieben Frauen-Altar, welches der Capellan zu vnnser Lieben Frauen

mand verlehnet gewesen, ist daraus abzunehmen, weil er sofort an der Kirche St. Nic. abgetragen werden soll, daß auch dabey 8 Schip Habern Abgabe gewesen, zeiget an, daß zu solchem Altar ein Lanst gehöret, welcher diese wenige Abgabe zum Altar geben müssen. Die Gelder, welche zu diesem Altar gehörig, stehen in Prot. 1508. auch richtig p. 8-10. 319. 381. eine Zinsen-Unbilligkeit, fol. 321. h. v. angeführt "1523 am Dage Kanuti Regis, hefft he (Jens Klenschmidt) dit Huß verpandet und versettet tho St. Marien Magdalenen-Altar, in der Karcken St. Nicol. vor 30 ℔, darvon alle Jahr tho Rente 24 Schilling, doch hefft Jens de Briegheit beholden, dat he alle Jahr Vief Marck Hovetstohl schall uthlössen und geven doch de 24 Schilling Rente."

Johannis Baptistä-Altar.

8) Die Revenüen dieses Altars sind Herr Peter, in Hadersleben, beygelegt, wovon ich aufrichtig gestehe, daß mir so wenig bekandt, wer diesen Altar gestiftet, als wenig, wer der Herr Peter gewesen. In den Stadts-Nachrichten bemerke davon nichts; die alten Cap. dieses Altars, sind auch nicht in dem Stadtbuch de 1508 übertragen, nur fol. 36. ist ad A. 1563 den 23 Apr. daß in einem Hause 100 ℔ und 30 ℔ renthe v. „und to St. Joh. Babtistä-Altar in bemeldter Karcke belegen, gehörig sind, welche Schuld auch fol. 101. auf ein anderes Haus übergetragen worden ist.

Unser Lieben Frauen-Altar.

9) Warum man die Revenüen dieses Altars von der Kirche St. Nicol. ab- und dem Capellan der Kirchen St. Mariä beygeleget, kan ebenwenig wissen. Die Capitalien, so zu diesem Altar gehören, sind im Prot. notiret, woselbst auch angezeiget wird, wo solche gestanden. fol. 101. absque anno v. hefft U. L. V. Altar in St. Nicol. K. op de Norder Siden allhier in de Kercken ꝛc. fol. 200. ad Ao. 1530. v. De Ehrs. Frederich hefft de Vorstender U. L. V. A. in St. Nicol. K. negest dem Kor verpandet ꝛc. & fol. 266. ad Ao. 1519. verpandet, v. NB. Dem Lagh Marien-Altar in de K. St. Nicol. Norden, negest dem Kor belegen ꝛc. woraus ebenfals zu ersehen, daß ein eigen Gelach gewesen, so diesen Altar gestiftet und zugehöret habe.

St.

jetzo besitzt vnnd Fünfzehen Margk Lüb. Jarlich renthet. 10) Sanct Hielpers-Altar, davon aus Unsern Bueschatz zu Flensburg Jarlich Vier vnnd Zwantzig Margk entrichtet worden. 11) Sanct Barbaren Schneider-Cappel.

Als

St. Hielpers-Altar.

10) Bevor ich von diesem Altar etwas anführe, muß hieselbst dasjenige repetiren, was allbereits p. 36. des I. Mon. dieserhalben kürzlich vorgestellet. Man wird daraus ersehen, daß der damalige Flensb. Landesh., der Herzog Adolff, 1440. nachdem der vieljährige Krieg geendet, unter andern vielen Vermächtnissen für Seelmessen ꝛc. aus der Stadt-Hebung dieses Geld zu ewigen Zeiten legiret hat, der Mag. sich auch verbunden, solches auszuzahlen. Ich hätte dieses wichtige und lesenswürge Docum., so cit. p. 36. kürzlich berühret, und beym Westph. Mon. 4. pag. 1957. abgedruckt ist, gerne hieselbst eingerückt; allein die Weitläuftigkeit, und da ich jetzo allbereits genöthiget, mich kurz zu fassen, verstattet es nicht. Nach solchem Documento aber, welches ich in dem Archiv. der Stadt nicht vorgefunden, soll die Capelle auf dem Kirchhofe St. Nicol. gewesen seyn. Der Hr. Heimreich in seiner Schlesw. Kirchen-Hist. p. 159. hat mir von den Umständen dieses St. Hielpers-A. das beste Licht gegeben, wenn er schreibet: v. „So ist auch St. Hielper zu Kliepleff in Lundhofft-Harde, weiland an dem Creutz-Tag Jährlich „mit großen Wallfahrten verehret worden, dessen Bild gegen Norden in einer eigenen Capelle, am Creutz mit einer goldenen Crone, wie auch goldenen „Handschuhe gehangen, und durch ein Fenster mit eisernen Gittern gesehen worden, worin sein Block gestanden, darin sein Opffer geworffen ꝛc.“ Ob die Flensb. St. Hielper-Capelle von der Beschaffenheit gewesen, finde ich nicht angemerket, daß aber mehrere dergleichen in hiesigen Landen gewesen, urtheile daraus, daß der Aut. in der angeführten Altonaischen Vorstellung der Reform.-Wohlth. p. 4. schreibet: v. „Ja dieser Unser Allerheiligste Seligmacher Christus wurde bey weiten nicht so andächtig angerufen, unter seinen eigenen Namen, als GOtt, und Gottes Sohn, als unter dem Namen „des heiligen Helffers, und in der abgöttischen Meynung, daß er ein besonders hülfreicher Heiliger sey ꝛc.“

St. Barbara Schneider-Capelle.

11) Diese St. Barbara-Capelle hat die Schneider dieser Stadt zu Stiftern gehabt, und ist tempore Reformationis, gleich bey den übrigen Gilden und Aemtern geschehen, davon abgenommen und dem Schulmeister zu St. Nicol. beygelegt. Welchergestalt diese heydnische Schwester fast in allen Kirchen

hiesiger

Als der Schulmeister zu St. Nicolai jtzo hat, vnnd renthet Funftzehn Margk. 12) Sanct Johannes-Lehnn, das Kierstine Berndes fundirt hat, vnnd der locat zu Sanct Nicolay jetzo besitzt vnnd renthet Zwölf Margk; darzu das Almissen-

---

hiesiger Lande angebethet, davon gibt Terpager Rip.Cimb. mehrere Nachricht. In der oft angezogenen Litania heißt Sie St. Barbara, ora pro nobis. In prot. der Stadt fol. 6. 55. 57. 130. 266-321. sind die Capitalia angeführt, besonders aber ist daselbst angemerket, nicht nur daß am St. Barbara-Tage Jährlich gewisse Gelder den Armen gegeben, sondern auch, daß alle Montage solche vertheilet worden sind. fol. 321. v. „Ao. 1516. Dingstag negest Jubilate ꝛc. hefft St. Barbara in de Kercken St. Nicol. 40 ℔. Hovetstohl von de ℔ 1 Sch., hören tho den Almissen, de alle Mandags in St. Barbara-Capelle geven warden ꝛc.“ und is dat erste Geld. Gelehrte werden von der St. Barbara, und wie deren von dem Pabst Innocentio geschenktes Haupt, in Preussen als das grösseste Heiligthum aufbehalten, verlohren, und wieder gefunden, in des Dysburg. Cron. Pruss. c. XXXI. p. m. 126. &c. ausführlich nachlesen können, woselbst auch p. 131. die Verse zu lesen:

Du Preussen bist gewiß an der süssen Barbara
Daß Sie dich nimmer will verlahn,
Sondern stets dich in Liebe han.
O zarte Barbara nun bleib
Bey uns, und vertreib
Was du weist uns wieder seyn
Durch die bitter Marter Dein.

St. Johannes-Lehn, das Christina Behrens fundiret.

13) Weil in den archivarischen Nachrichten der Stadt hievon nichts vorfinde, so bin ausser Stande, was anzuführen, dagegen kan ich von dem Herrn Peter Parson mit Fundament schreiben, daß die Kirche St. Nicol. diesem Catholischen Geistl vieles noch bis diese Stunde zu danken. Er war Karkher der Kirche, und in des Geh. R. Westph. Mon. P. 4. p. 3125. giebt er Ao. 1463 dem Bischof Nicolao ein lesenwürdiges Zeugniß seiner Fisch-Revenüen, welches also anfängt: v. „Peter Parson, Kerckher to St. Nicol. binnen Flens„burg, betüge dat in den Tiden, als ick Bischops Nicolai Caplan was, wan„ner sine Guade quam to Schlesw., sach ick, daß etliche Hußlüde brachten „an den Hoff Fische vor de Wehre und Fischery to Guldenholm, dar Man„dags derer Vorfahren Möncke wohnet hebben, de un to Rudekloster ꝛc.“ Daß er die Tauffe der Kirchen geschenkt, habe allbereits p. 438. imgleichen ad Alt Trinitatis 100 Gulden, p. 449. angeführet, und aus dem prot. de 1508. ist ausführlich zu ersehen, daß, als 1520. die Kirchgeschwornen in St. Nicol.

missen-Geld, als Herr Peter Parso fundirt hat, sind Zwölf Margk, Acht Schilling Lübisch. Vnnd volgende beyde Lehne, so zu Unser Lieben Frauen Kirchen belegen. 13) Sanct Knuth-Altar, den Herr Gerdt Pastor zu St. Nicolay

Nicol. Sancte Nicolaus Ort-Huß p. 298. verkauffet, NB. Hr. Peter Partzauen-Altar darin 100 ℔ gehabt, es wird auch Seiner in dem Prot. an mehrern Orten gedacht, e.g. fol. 198. ad Ao. 1519, woselbst bey denen protocollirten 100 ℔ angeführet: v. „Ward des Donnerstags in „St. Nicolai den Scholern gegeven, wann se singen Missa Corporis Chri„sti, de Hr. Partzon tho gav, wo de Hovetbreff mitbringet, de by uns liegt, „Jahrlich 6 ℔.“ Er hat auch desfals verlanget, daß eine Memorie zu ewigen Tagen in der Kirche St. Nicolai celebriret werden möge, wesfals er auch die gewöhnliche 30 ℔ den Vicarien daselbst gegeben, welche fol. 247 h. v. protocolliret: „In diesem Huße hebben de Vicarien tho St. Nicol. XXX ℔, so Herr Peter Parsav sel. tho ener Memorie geben hefft.“ Und fol. 210. bekennet Hinrich Holsten, daß er 100 ℔ von den Geldern empfangen, v. „so Hr. Pet. P. to de Almissen stifftete in der Karcken St. Nic.“

St. Kanutes-Altar.

13) Die Anmerkungen bey diesem Altar bin genöthiget, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, in folgenden kurzen Sätzen einzukleiden:

1) Daß die Königl. Resolutio ergiebet, wasgestalt allbereits vor Einlangung derselben dieser Altar der Kirchen Mariæ abgenommen, und dem Prediger zu St. Nicolai, Hrn. Gerd, beygelegt gewesen;

2) Daß es unnöthig seyn würde, von der Gilde St. Canuti, welche ihren Altar in der Kirche St. Marien gehabt, ichtwas hieselbst zu wiederholen, nachdemmalen allbereits Mon. I. p. 22. & seq. davon die mir der Zeit bekant gewesene Umstände angeführet, auch das Vermögen dieser Gilde daselbst designiret, so wie der Hr. Stadt-Secret. Lüders davon in der Vorrede des Stadt-Rechts, von p. 38 bis 46. die beträchtlichste Nachrichten, die Artic. der Gilde selbst aber mit einer Uebersetzung (*), dann auch derselben Vermögen a pag. 41. & seq. abdrucken lassen.

(*) Ich habe diese Uebersetzung im Stadt-Recht mit vielem Vergnügen gelesen, und solche weit accurater gefunden, als diejenige, welche der vor einigen Jahren verstorbene sel. Past. Juhler auf mein Verlangen übersetzet, und ich muß öffentlich gestehen, daß ich den Fehler p. 49. n. 3. Monum. I nicht würde begangen haben, wenn derselbe die in des St. Canuti Gilde-Artic. und zwar die verba des 27 Art. Fyyr thrä Kärä Worthä färth, nicht solchergestalt übersetzet: Ehe drey Degens entblößt, da ich die accurate Uebersetzung, ehe drey Klagen geführet, gelesen. Es ist also das Argument, so ich daraus formiret, unrichtig, und habe solches in meinem Exemplar corrigiret, und dagegen nicht nur diesen Fehler mit dem loco aus des Lehmanns Chronic L. 2. c. 30. p. 118. dahin vermehret, v. „Daß unsere alte „Vorfah-

lay, jetzo hat, Renthet Zwey vnnd Dreytzig Margk vier Schilling Lübisch, Sieben

„Vorfahren in dem Verhör, und wenn die Zeugen ihre Kundschaft gesagt, ihr Schwerdt beym „Kopf-Knopf in Händen gehalten, und damit zu verstehen gegeben, daß sie mit dem Schwerdt „die Wahrheit, die sie ausgesagt, wollten verfechten ꝛc." sondern auch den Beweis aus andern Gilde-Büchern der Stadt geführet, wenn sie, zur Vorbeugung der zu besorgenden Unglücksfälle, disponiret, e.g. in der 1431. hieselbst errichteten Brüderschop des hil. **Lichnammes**, oder convivio corporis Christi, Art. 13. v. "item So schal nen Broder Rüstung „edder Wapen dregen in unser Lach, wo syn Wapen in unser Lach will dregen, de schal se von „sick von dem Keller-Knecht, dat he se bewahret, so lange, wente he rede is to gahnde." Imgleichen in den lesenswürdigen Artic. des errichteten Kaufmanns-Lach, Artic. 22. v. "item So schal dar nemand dragen an de Bröderschop Sensen edder Wapen, sondern se „don den Olderlüden, edder den Schenkern, edder ock de Knechte bliven buten der Dören dar„mit." Imgleichen nach dem letzten Art. des Flensb. St. Nicolai-Gelach, v. "Nen Broder „edder Gast in St. Nicolaus-Gelach schal dregen Korden, edder verborgene Wapent by „Bröcken ener Tunne Beers, und ein Pund Was, sonder de Bröder em wollen begnaden." verbessert.

3) Daß dagegen Ihm und mir diese vortrefliche Königl. Decision der Zeit unbekannt gewesen: Denn ich würde gewiß nicht öffentlich p. 24. Monum. I. geschrieben haben: v. "Daß ich gerne unterrichtet seyn mögte, wo das Vermö„gen dieser Gilde, nach deren Aufhebung, geblieben, ob solches unter den Gilde„Brüdern vertheilet, oder die Stadt zu sich genommen?" Weit weniger würde Er der Meynung gewesen seyn, p. 41. v. "Daß alle dieser Gilde angehörig ge„wesene Güther und Hebungen endlich der gemeinen Stadt anheim gefallen ꝛc." nachdem diese Königliche Decision uns beyde hätte belehren können, nicht nur, wo das Vermögen dieser, sondern auch der übrigen Gilden, welche Altäre in den Kirchen gehabt, geblieben; und wäre auch

4) diese Königl. allerhöchste Decision nicht ergangen, und ich, ehe ich angefangen, Monumenta zu schreiben, vorgängig die Kirchen-Documenta und Gilde-Articul inspiciret, (wie ich denn p. 29. öffentlich gestanden, daß noch dazu keine Zeit und Gelegenheit gehabt,) würde ich

5) nachdem die Docum. der Kirchen St. Mariæ durchzusuchen einen Anfang gemacht, nicht nur bey der Designation der Altäre, so in der Kirchen Mariæ gewesen, das Vermögen der Gilde St. Canuti Altäre, obzwar mit einigen in der Zwischenzeit veränderten Umständen, angetroffen haben, sondern auch besonders

6) unter den Landgüthern das einträgliche Landguth zu **Baurup**, welches nach der Königl. Decision 7 Örtig und 3 Byschip Korn eingebracht, in Designat. des Vermögens der Canuti-Gilde, sowol in dem von dem Hrn. Stadt-Secret. und mir l. cit. besorgten Abdruck, als auch in unterschiedenen bey der Kirchen Mariæ vor und nach der Reformation verfertigten Designationibus, angeführt, und diese Stunde bey der Kirche Nicolai vorhanden ist, so wie ante

ben Ortich Drey Bueschip Korn, Dazu die halbe Renthe von Sanct Nicolaj

---

repartitionem Regiam der Gilde St. Canuti das Landguth zu Harrislee (vid. Designat. worauf Mich. Gryß gewohnt, und von der Stadt der Gilde St. Canuti vor 20 Mark verpfändet gewesen,) allbereits abgenommen, und der Kirche Mariæ zugelegt, und auch noch diese Stunde dabey vorhanden ist, vorgefunden haben. So wie nun hieraus

7) sich augenscheinlich veroffenbaret, wie weit das Irrlicht einer Conjectur, aus Mangel der archivarischen Nachrichten, Ihn und mich verleiten können; so haben auch die daraus gefolgerte Meynungen, in der Vorrede des Hrn. Stadt-Secret. l. cit. als wenn die Gilde viele Jahre ante reformationem, nach den angeführten Zeugnissen der gelehrten Männer, auch hie in der Stadt aufgehoben ꝛc.; daß das Collegium der Deputirten daraus entstanden ꝛc.; daß ex hoc fundamento solches Collegium bey der Wahl eines Bürgermeisters zwey Vota &c. daraus den Ursprung genommen (*), da nicht nur

(*) Ich lasse ferne von mir seyn, mich selbst, weniger den Hrn. Stadt-Secretaire, zu beleidigen, da ich vielmehr Dessen mit meiner Gesinnung übereinstimmenden Eifer, die alte Stadt-Nachrichten aus dem Staube zu erheben, approbire; und daß man leichtlich, bey so alten und dunkeln Sachen, in Irrwege gerathen könne, davon führe mein eigenes Exempel an, und es ist mir ein wahres Vergnügen, meine in den dreyen erstern Mon. begangene Fehler zu corrigiren, und ich habe für einen jeden Gelehrten sowol, als meinen Mitbürger Obligation, der mir meine Irrthümer zeiget, als welche in der künftigen Continuation dieser Monum., wenn ich die Supplementa auf die allbereits edirte Stücke ediren sollte, selbst aufrichtig anzeigen werde. Gleich ich dann, wenn ich die Materie der Stadt von dem Collegio der Deputirten in einem der künftigen Monum. tractiren werde, breiter zu deduciren verspreche, welchergestalt das Alter des Collegii Deputat. auf die Anzahl der 24 Personen mit Fundament von den Zeiten abzuleiten, da, nachdem die Stadt, nach überstandenem vieljährigen Kriege, ab An. 1404. in Friede die neue Einrichtung gemacht, das Erdbuch 1436. errichtet, die Zahl der Deputirten auf 24 Personen bestimmet worden; allermaßen nach dem Erdbuch der Stadt pag. 4. daselbst protocolliret: v "Dat Erve negest int Norden by de „Karcken, hört Hans Brun, de Becker, quit und vrigh, und Peter de verleht Hans Brune „openbar up dem Dinge alle Erben, dat em angefallen, und noch anfallen mochte von Vader „und Moder, to nener Tyd mehr op to sackende ꝛc. Dat funden *XXIIII.* also op dem Dinge." Auch das Jahr in dem Erdbuch 1451. noch zuverläßiger angegeben wird:
v. "Ao. Dni. MCCCCLI. primo die Luciæ, ghingen uth XXIV unser besetenen Bör„ger, und brachten wedder in de ver Dingstocke, dat de ehrsame Fru Metta Grunes „hedde schöt et de Tofft vry und quit Niss Rudbeck &c."
v. "Anno Dni. MCCCCLI, primo die Luciæ, gingen uth XXIIII Mann, und brachten „wedder bynnen unse ver Dingstocke, dat de Tofft mit dat Buvet, dat dar op steit, was „Niss Rudbeck medgheven mit syner Werdigen Margaretha seel. Dechtnisse, vry und quit „by Rutbecke belegen negest ꝛc." Nicht zu gedenken des pag. 37. & 301 Monum. 1 & 3. angeführten merklichen Casus, da solche 24 M. in corpore die Jurisdiction der Stadt gegen den Amtmann über die Stadt-Ländereyen vertreten helfen. Gleich sich dann hiernächst breiter ex Archivo Civit. ergeben wird, daß das Collegium Deputat. im vorigen

Seculo

Nicolaj-Altar 14), welche ist zwanzig Margk Lübisch, Alles nach lauth der Register, so darüber vfgericht, welche Lehen In Summa zu Hauf machen Drithalb hundert Sechs vnnd viertzig Margk Sieben Schilling Lübisch, Neun vnnd

---

Seculo bey keiner Bürgermeister-Wahl 2 Vota, sondern lediglich nur Ein Votum gehabt, welches auch nicht nur von meinem sel. Vater d. 18 Oct. 1701. eigenhändig bey der Wahl des Bürgermeisters Berend Strycker in Prot. notiret, in v. "Die 24ger ausgetreten, und „ihre Vota colligiret, welche insgesambt nunmehro, wider die alte Gewohnheit, vid. Prot. „19 Aug. 1673., 2 Vota ausmachen," — sondern das allbereits allegirte Prot. des Aeltermanns, Pet. Rivesell, Monum. 3. p. 392., beschreibet p. 3. 4. 5. nach allen nur möglichen Umständen, wie es in Curia nach Absterben des Bürgerm. Hans Lange d. 19 Aug. 1673. bey der Wahl des Bürgerm. G. v. Oesede zugegangen, woselbst es unter andern heißt: v. — „da dan der Bürgerm. L. Faust alle Settel, wie dan auch von den 24 Tisch ich ein Setel, die= „weil wir nur Eine Stimme haben, eingeliefert ꝛc."

8) eines Theils hievon in keinen archivarischen Nachrichten der Stadt ein Jota vorhanden, vielmehr eine unstreitige Wahrheit ist, daß die Gilde, obgleich nicht mit einer so großen Autorität, als bey der ersten Einrichtung, nachdem mittler Zeit andere ansehnliche Gilden in der Stadt aufgekommen, bis nach der Reformation, als durch Königliche allerhöchste Verfügung alle Gilden und deren zu ihren Kirchen = Altären gelegtes Vermögen, so wie im ganzen Lande, also auch in Flensburg, aufgehoben, und Kirchen und Schulen beygelegt worden, und unter allen Gilden diese die Einzigste gewesen, womit NB. Magistratus und Collegium Deputat. sich vereinigt, und post reformationem erneuert, und so lange im Stande gehalten (*), bis sie, wegen Uneinigkeit, NB. von dem Magistrat niedergelegt, und daß, als testante Prot. 30 May 1575. das Collegium Deputat. um die Erneuerung dieser Canuti-Gilde gebethen, Magistr. zur Antwort gegeben: v. Prot. "Daß solche Versamlung, wegen „etlicher Leute Hoffahrt und Frevels, gefallen, und man in aller Eyl „und für der Entscheidung dazu nicht kommen können ꝛc." auch die Ursachen angezeiget.

(*) In den archivarischen Nachrichten post reformationem wird diese Gilde das höchste Gelach genannt, wesfalls auch Magistr. Flensb. 1562. f. 47. Prot. Sent. bey Auflegung eines 12 Manns-Eyds erkannt: v. Prot. "Mit 12 Manns Eyde vth dem höchsten Lage „binnen 6 Wecken, dat he solche Sacken unschuldig sy, tho entfryende ꝛc."

St. Nicolaus-Altar.

14) Auch hier bin ich verbunden, zu Vorbeugung aller Weitläuftigkeit, folgende Nachrichten in diesen kurzen Num. einzukleiden:

1) Daß dieser Altar in der allerhöchsten Königl. Verordnung zwar im Kirchspiel Mariæ angeführet, und aus denen mir unbekannten Gründen allbereits ante Resolut. Regiam unter den Kirchen getheilet.

2) Daß aber auch in der Kirche St. Nicolai ein solcher Altar gewesen, und

vnnd zwantzig Ortich vnnd drey vnnd zwantzig Buescheffel Korn. Darentgegen soll bey vnnser lieben Frauen Kirchen, bynnen vielbemelter vnnser Stadt Flensburg zu derselben Kirchen Baue, zu Belohninge der Pastorn, Capplan, Schul-

---

vermuthlich der erste und wichtigste, welchen man in den damaligen Zeiten, so wie bey der Kirche St. Mariæ, summum Altare genannt, wovon die Revenüen, so zu catholischen Zeiten dazu gelegt, post reformationem der Kirche Nicolai, ohne solche in Anschlag zu bringen, privative beygelegt. Das Prot. der Stadt, de 1508, führet die Capit., so zu diesem Altar gehöret, auf unterschiedenen Foliis an, vid. fol. 6. 289. 320. et fol. 266.

3) Daß dagegen der St. Nicolaus-Altar bey der Kirche St. Mariæ eine ansehnliche Gilde der Stadt Flensburg zu Stiftern gehabt, wozu nicht nur der ganze Magistrat, sondern auch die angesehensten Kaufleute gehöret.

4) Daß die Articul dieser Gilde zwar 1446. errichtet, jedoch aus dem Erdbuch der Stadt de 1436. zu Tage liege, daß solches St. Nicolaus-Gelach im Kirchspiel Mariæ fol. 23. ein eigenes Haus gehabt, worin der Vicarius gewohnet, in v. "Dat Erve negest int Süden hört to Sunte Nicol. Lage in Unser „Bruwen Kercken;" auch mit der Kirchen St. Mariæ ein Haus zur Hälfte gehabt, in v. fol. 28. "Dat Erve int Süden hört to U. L. V. Karcken, de andere „Hälfte hört to St. Nicol. Gelach;" und bemerke ich die allerletzte Rechnung der angeführten Baukosten ad An. 1540., v. "Middewecken in de Fasten dede „Claus Reckenschop, dat he verbuet heffe in St. Nicol. Huß, dat dem Vicario „bykomt, 2 ℔ 3 ß." welcher Vicarius p. 22. ad 1533. genannt wird, wenn in Curia Rechnung abgelegt, v. "Davon Hr. Nicol. Ebsen gegeben 21 ℔." Daß

5) das erste Gilde-Buch mit den Articulis und Namen der Interessenten verlohren gegangen, jedoch aber daraus Ao. 1500. ein neuer Auszug gemacht, und die Art. übertragen, aber von allen Interessenten nur die Magistrats-Personen (*) auf einem specialen Folio in Membrana zum ewigen Gedächtniß darin aufgeführt worden.

(*) Ich glaube nicht, es werde meinen Mitbürgern zuwider seyn, wenn ich Ihnen die Magistrats-Personen, so wie Sie, nach dem damaligen Stadt-Gebrauch, Zwölf an der Zahl gewesen, und zum ewigen Andenken eingetragen, bekannt mache, damit sie zugleich daraus ersehen, wie diese Familien, welche der Zeit vermuthlich unter den Angesehensten der Stadt werden passiret haben, ganz ausgestorben, v. "Anno Dni. Vefftein hundert Jahr dann wurden deße Bröder „uth dem olden Bock in dat nye geschreven, und bynnen Rades weren in den Tyden:

Anders Smadder,	Arend Kysenbrugge,
Hans Witwater.	Martin Risenberch,
Brun Bucheberg,	Niss Paysen,
Peter Rudebeke,	Marquart Holste,
Ebe Jebsen,	Lene Ingwartsen,
Vedder Brun,	Hermann Wynbarch."

Schulmeister vnnd Schul-Gesellen vnnd Organist, zu Ewigen Zeiten vnvorrügt pleiben vnnd gelassen werden, Vhererst alle Geld- vnnd Korn-Rente, so bis daher zu der Kirchen gelegen, vnnd Jahrlich vfgenommen vnnd empfangen worden,

---

Es zeiget das Buch auf dem ersten Blade, daß der letzte Rathsherr H. W. das Buch besorget, in v. "Na Gades Bort 1500 Jahr, Vrydage vor Nicolai, leth Hermann Wyn„barch dit Bock Aldus bereden und macken," welcher auch, nach fol. 40, in selbigem Jahr Vorsteher des Lages gewesen, in v. "Ao. 1500., am Daghe St. Annen, dede Hermen „Winbarch Reckenschop van St. Nicolaus-Lach, dve was de Hovetstol St. Nicolaus VI „hundert Marck myn III Marck, und dat Gud to Engelsby, und de Tofft Norden Peter - - „dit ward geantwordet Jnnge Socksen und Cnutt Jensen, dat se dat vorstan also se vor Gott „willen bekand wesen und Sunte Nicolaus."

6) Daß dieses neue Buch, welches aus 12 in Membrana und 15 auf Papier beschriebenen Blättern bestehet, worin anfänglich die aus 13 Articul bestandene Gesetze (*), dann auch die Capitalia, so zu diesem Altar gehöret, sub rub. "Dit „Geld hefft St. Nicol. Altar in U. L. V. Kercken ut deßen naschreven Hüsern „und Erde;" die abgelegte Rechnungen, theils vor, theils nach der Reformation, und zwar die letztere NB. in Curia vor dem Magistrat (**) abgelegt, eingeführt; und daß, als die Theilung der Revenüen geschehen, einem jeden der Prediger die Hälfte bezahlet ꝛc.

(*) Ich gestehe hiebey aufrichtig, daß ich bey Elaborirung gegenwärtigen Monum. die Gedanken gehabt, nicht sowol gegenwärtige, als auch die allbereits allegirte, und noch auszugsweise anzuführende, alte Gilde-Articul, so wie der Hr. Geh. R. Westph. und andere allbereits von andern Städten gethan, in extenso mit Anmerkungen ex antiquitatibus Patriæ zu ediren; weil ich aber gesehen, daß damit mehrere Bogen, als gegenwärtiges Monum. in sich fasset, würde anfüllen müssen, habe meine Resolution geändert, alle Art. hinwiederum zurück genommen, und verspreche dagegen, falls Gott Leben und Gesundheit verleihet, solche gelegentlich bekannt zu machen.

(**) Die Ursache, warum gegenwärtige Rechnungen, sowol vor als nach der Reformation, imgleichen vor und nach der Königl. Repartition, in Curia abgelegt, und, wie ich aus den Rechnungen jedes Jahrs ersehen, die Rathsverw. öfters Vorsteher gewesen, kan keine andere seyn, als daß die sämtliche Magistrats-Personen derselben Membra gewesen, folglich auch post reformationem darauf bestanden, daß die Reventüen der von der Gilde zu dem Altar gelegten Gelder unter beyden Kirchen vertheilet werden müssen; und wie kostbar das baare Geld in den damaligen Zeiten in der Stadt gewesen, werden meine Mitbürger abnehmen, wenn p. 11 unter den Geldern, so zu Nicolaus-Altar gehöret, v. "By dem Rat to „Vlensborch twolff Marckl." gestanden; wenn p. 43. mit dem Ueberschuß des Geldes 1516. v. "Worden de Delen mede kofft up dat Rahthuß;" wenn p 20. Ao. 1520. die Kirche St. Nicolai 40 Marck geliehen, und es heißt: v. "Bartold Hansen und de Karck„herr tho St. Nicolai, scholen alle Jahr geven 11 Marck den Vorstandern St. Nicol. Gelach „tho Rente;" wenn es p. 22. ad An 1529. heißt: v. "Jn de acht Dagen Paschen dede „de Ehrs. N. Martensen und H. Petersen dem Ehrs. Wilhelm Wynbarch, Bürger M., „20 Marck uth de Büssen, davor 1 Marck tho Rente, und settet tho Verwarunge dat Huß „in de Rode Stratte ꝛc."

worden, zusamt dem Memorien- Statien- Consolatien- vnnd Almissen-Gelde, das sich beläuft Zwey hundert Achtzehn Margk ein Schilling Lübisch. Darnegst Maria Rosenkrantz-Lehn und Altar 1), so der Capplan berührter Kirchen

7) Wobey ich denn annoch aus dem 12ten Blatt des Gilde-Buchs nicht nur die merkliche Convention der Mitbrüder ratione des Vicarii, in verb. "De „Prester to dem Altar St. Nicol. Laghe schall alle Jahr hebben 20 Marck und „12 Schill. (*) to Wyne, dit Geld schölen utgeven Oldermanne an Oldermanne, „ock schölen de Olderlüde alle Jahr in den achte Dagen St. Nicolai ene Memorie in Unser leven Vrowen Kercken holden laten, vor Süstere nnd Bröder, und „belenen de Prestere von deßen vorschrevenen Summen;" sondern auch daraus den Umstand fol. 15. "Daß St. Canutus-Lanste zu Harrisle von diesem Altars-„Gelde 5 Marck auf Zinse gehabt;" und eod. fol. den Altar-Lanst, in verbis: „Noch hefft St. Nicolaus-Altar und Bröderschop eyn Gud to Engelsby in „Adelsby-Kirchspel, und rentet jahrlich up St. Andreas-Dach twe Schip und „dörthein Heitschepel Habern, darbaven so vel Holt und Kalen, als de Bröder „behoven in den Dagen, wenn se tosamen drincken;" anmerke, welcher Altar-Lanste auch bey der Kirchen Mariæ geblieben, und noch bis diese Stunde dabey conservirt, und unter den Kirchen-Bohlen seinen Platz findet, nur daß die Hölzung, so der Zeit, wie ich aus mehrern alten Documenten angemerket, bey dieser Bohle gewesen, großentheils dabey jetzo unerfindlich.

(*) Daß diese 20 mk. 12 ß. noch post reformationem, so lange als der Vicarius des Altars gelebt, ausgezahlt worden, ergibt die Rechnung, woselbst es p. 51. heißt: v. "1535. dede „Jürgen Jensen Mittwecken in de Fastelavend-Neckenschap, und he blev schuldig 14 mk. 3 ß. „20 mk. 12 ß. kregh de Vicarius St. Nicol. Altar."

Marien Rosenkrantz Lehn und Altar.

1) Dieser Altar ist der Erste, wovon die Revenüen zur Kirchen Mariæ, und zur Zeit höchstgemeldter Königl. Verfügung allbereits 1551. dem Diacono selbiger Kirche beygelegt gewesen. Pag. 421. haben meine Mitbürger allbereits gesehen, daß in der Kirche St. Johannis ein Altar gewesen, so gleichen Namen geführt. In der catholischen Kirchen-Historie ist der Ursprung dieses Altars sehr alt. Der Hr. Blumberg von dem Ursprung der Kalands-Brüderschaften p. 27. & 28. meldet, daß v. "die Kalands-Brüderschaft entweder mit „der Brüderschaft des Rosenkrantzes, oder doch bald hernach, entstanden ꝛc.," imgleichen v. "Daß der Rosenkrantz von einem Eremiten, Petro Ambianensi, „erfunden worden, welchen der Pabst Urbanus 1090. bestätiget ꝛc." und meine gelehrte Mitbürger werden von diesem Altar, wie solcher auch in andern Kirchen gewesen, beym Terpager und andern Scribenten mehrere Nachricht antreffen. Der Mangel der archivarischen Stadt- und Kirchen-Nachrichten verstattet

Kirchen jetzo hat, vnnd Renthet Jahrlich Vier und zwantzig Marck vier Schilling

stattet nicht, mit Zuverläßigkeit zu melden, ob zu diesem Altar ein besonderes Gelach gewesen, denn die Art. davon sind nicht vorhanden. Ich sollte es indessen aus dem Fundament glauben, weil solcher in der Kirchen Mariæ einen besondern Vicarium gehabt. Es heißt im Prot. de Ao. 1508. fol. 2. v. "Hefft U. L. V. „Rosenkrantz-Altar in U. L. V. Karcken in diesem Huß 40 Marck, und komt by dem Prester dessülven Altars. Die Protocollationes der Gelder, so zu diesem Altar gehöret, sind auch von diversem Inhalt. Es sind daselbst die Gelder v. "tho der Rosencrantz Begängenisse," & fol. 8. v. "Die Gelder U. „L. V. Altare hören to dem Licht up de Cronen;" & fol. 193. absque Anno v. „Hefft U. L. V. Rosencrantz in U. L. V. Karcken tho dem Lichten in diesem Huß „20 Marck;" & fol. 317. absque Anno v. "Hören to den Almissen, de alle „Jahr und alle Dage gegeben werden in U. L. V. Karcken, von wegen des Ro„sencrantzes." Welchergestalt annoch 1598. mit dem Edelmann, Wulff von der Wische, wegen Gelder, so zu diesem Altar gehöret haben, weitläuftiger Proceß geführet, davon will aus dem Prot. Sent., so wie sie daselbst fol. 159. eingetragen, zur künftigen Nachricht in extenso bekannt machen:

Die Geschworne der Kirchen Mariæ inn Flensburgk
contra
Den Ehrenvesten Wolffen von der Wische zu Fresenhagen.

Vp der aehrbarim Bartholomæi Jacobsen vnnd Peter Mandixen, jun. Namen, vnnd vonn wegen der Vorsteher vnnd Geschworne der Kirchen Mariæ zu Flenßburgh angestellten Clage, ahn Einem, jegen den Edlen vnnd Ehrnvesten Wolffen von der Wische, Erbgesessen zu Fresenhagen, Beclagten, anders Theills, wegen Viertzig Marck Lübisch Hauptsummen, vnnd davon Neun Jahre noch stehenden Renthen, von Marien Rosenkrantz Lehn herrürende, vnnd der Kirchen Mariæ zum Besten, jnn des etwan Broder Pettersen Haus jnn der Angelbostraßen, (welches itzo Wolff von der Wische eigenthümlich besitzet,) vermüge des vhraltten Kirchenbuches belegt vund ausgethan seyn, auch midt vnderschiedtlichen alten Kircken-Registern genugsamb zu bescheinen, daß die Renthe jnn etzlichen vnterschiedtlichen Jahren vonn seligen F. Annen, Jorgen von der Wische nachgelassenen Wittiben, den Geschwornen der Kirchen Mariæ seindt entrichtet vnnd ausgegeben, welchen Hauptstuhl vnnd Renthe, die Kirchgeschwornen, von mehrgedachtem Wolffen von der Wische, zu vndterscheidtlichen mahlen, gleichermaßen gefordert, aber bißanhero nicht erlangen können. Dagegen Matthias Lundt, alse gevollmechtigter Ahnwaldt, von wegen Wolffen von der Wische, excipiret vnnd jngewendet, Dieweill jnn so langen Jahren solch Hauptgeldt vnnd Renthe durch die Kirchgeschworne

Schilling Lübisch. Sanct Nicolay-Altar 2) halbe Renthe, als zwantzig Margk Lübisch, so Herr Nicolaus, Pastor zu unser Lieben Frauen, jtzo geneust und aufhept. Sanct Catharinen-Altar 3), als auch Herr Nicolaus jtzo hat,

---

geschworne von Wolff vnnd seinem jnn GOtt ruhenden Vatter Jorgen von der Wische niemahls gemahnet oder gefordert, Daß derowegen solche Schultforderung præscribiret vnnd erloschen sey, Vnnd da jemandt von denen, so das Hauß bewohnet, etwas ausgeben, solches sey ohne seinen Consent vnnd Willen geschehen, Worauf, nach angehörter vnnd jngenommener solcher Klage vnnd Jegenbericht, auch genugsamer Erwegung der Sachen Notturfft vnnd Beschaffenheit, Erkennen Wyr Burgermeistere vnnd Rath der Stadt Flenßburgh, daß nach Aufweisung der vhralten Kirchenbücher des Kerspels Mariæ, die klagende Vorstehere vnnd Geschworne jnn ihr vorpfandetes, etwan Broder Petersens gewesene Hauß (jm Falle der Beclagte, Wolff von der Wische, den Hauptsummen vnnd vffgewachsene geforderte Renthe jnn der Güte furderlichst nicht würde bezahlen) hiemit solle jngeweiset seyn, vnnd sich darauf des oberwehnten ihres Hauptgeldes vnnd nachstehender Renthen vollenkomlich zu erholende haben. Von Rechtes wegen. Pronunciatum den 15 May, Ao. 1598.

St. Nicolaus-Altar.

2) Hievon habe allbereits kurz vorher angeführt, daß die Hälfte der Kirchen Mariæ abgenommen, und der Nicolai-Kirche beygelegt worden sey.

St. Catharinen-Altar.

3) Es sind die Revenüen dieses, mit der Hälfte der Einkünfte des St. Nicolai-Altars, dem Hrn. Nicolaus (Johannes), als erstem Lutherischen Pastori, beygelegt worden. Weil aber bey diesem Altar in den archivarischen Nachrichten bey catholischen Zeiten viele beträchtliche Umstände vorkommen, will einige derselben in folgenden kurzen Sätzen bekannt machen:

1) Daß dieser Altar, oder vielmehr das Gelach und die Gilde, welche sich das Dreger-Lach genannt, und sich bey diesem Altar verbunden, sehr alt sey, indem solcher A. 1399. errichtet, und der Zeit in lateinischer Sprache die Articul und ein eigenes Gilde-Buch verfertiget, worin die Namen der Interessenten von Geist- und Weltlichen, mit den zu diesem Altar gehörigen Capitalien und Vermögen, und darüber abgelegten Rechnungen eingetragen, bey der Kirchen Mariæ unter den Schätzen des Alterthums vorhanden, und mit dem Namen Catharinen-Bock (*) beleget worden.

(*) Unser gelehrter Hr. Prof. Moller hat allbereits in dem Scripto de Pastoribus von diesem Buch herrlichen Gebrauch gemacht, indem Er nicht nur p. 5. den Anfang der Beliebung in lateinischer Sprache abdrucken lassen, sondern auch alle geistliche Herren, welche in diesem von mir paginirten Buch p. 6. angeführt, zugleich bekannt gemacht, woraus derselbe den ersten geist-

hat, vnnd Vier vnnd Dreytzig Margk Einen Schilling Lübisch Renthet.

Corporis

geistlichen Herrn bey der Kirche St. Johannis, Marquard de Wlege, hergeholet. Er hat auch angezeiget, daß das Buch in der Stadt noch vorhanden, aber nicht, wo.

2) Daß dieses vortrefliche Buch der Fl. Alterthümer annoch aus 14 Blättern, in einem in Membrana eingebundenen rothen Bande besteht, welches eine von feinem Silber und vergoldete Haspe, von etwa 2 Zoll, so die heil. Catharina oder die Mutter Maria mit dem Christkindlein vermuthlich vorstellen soll, verschließt, und ist zu bedauren, daß das 2te Blatt, worauf die Continuation der Articuln folgen solte, mit mehrern Blättern ausgeschnitten, und dadurch die Articuli unvollkommen, und das Buch verstümmelt worden.

3) Daß in dem Erdbuch der Stadt, de 1436 dieses Dreger-Gelach angeführet, und das Haus bemerkt wird, wo der Vicarius des Altars gewohnt, pag. 10. v. "Dat Erve negest int Norden hört to dem Dreger-Laghe vry und quit." Es wird auch daselbst bemerkt, daß diesem Gelach, (wie in den damaligen Zeiten sehr viele Exempel in der Stadt vorhanden, daß einem der Grund, dem andern das darauf gebauete Haus gehöret) v. "vry und quit de Grund, man dat buwete Niss Becker," zugehöret.

4) Daß die Stifter dieser Gilde initio der Verbrüderung angeführt, und aus einer merklichen Gesellschaft, nämlich einem Geistlichen, 2 Rathsherren, dem Scharfrichter (*) und 2 Bürgern bestanden, und daß sie sich verbunden, zu sechs diversen Zeiten im Jahre zusammen zu kommen, wie es heißt ad bibendum &c. (**) und desfalls zur ersten Anlage einen Calicem für 12 ℔. gekauft. Die Namen sind: v. "Dn. Thobyll Kermanni, Præsbyter, Fedder Eggingh, „Peter Skytte, Consules Flensb., Asser Alversen, Hartvicus Carnifex, „Hermannus Uppelegger," und p. 3. werden noch absque Anno 5 Consules angeführet, in v. "nomina Consulum qui elegerunt fraternitatem fertorum

Dircke Namlyngs cum uxore,
Hinrich Dreze,
Andres Meddersen cum uxore,
Peter Skytte cum uxore,
Tydeke van Amern.

Und p. 19. ad A. 1461. findet sich folgende Notice: v. "Dit sind de Bröder, de „da er Ingang uthgeven in unser leven Browen wegen in dat Jahr, do man „schreff 1461." worunter die beyden ersten, die beyde Bürgermeister und resp. Amtmann Plate und Haying Payssen angeführet sind.

(*) Meine Mitbürger wundern sich nicht, daß der Carnifex hieselbst angeführet wird; es soll sich hiernächst breiter ergeben, wasgestalt derselbe, nebst dessen Frau und Kindern, in den angesehensten Gilden und Brüderschaften recipiret worden.

Corporis Christi = Altar 4), so Herr Nicolaus, Pastor, itzo hat, und Renthet

(**) Meinen gelehrten Herren Mitbürgern zu Gefallen, bemerke ich die Jahrzeiten, wann solche geistliche und weltliche Herren Mitbrüder mit ihren Schwestern zusammen gekommen, und sich beym Trunk divertiret: v. "Insuper monendum quod Confratres et Sorores „hujus convivii et fraternitatis debent convenire ad bibendum invicem in sex „temporibus anni, primo in festo Pentecostes quo tempore fraternitas primi„tus fuit instituta — fit convivando per quatuor dies secundo in festo assum„ptionis beate Virginis, tertio in festo nativitatis ejusdem beate Virginis, „quarto in festo omnium Sanctorum, quinto in festo purificationis beate Vir„ginis, sexto in annunciatione ejusdem Virginis M. et in istis quinque tem„poribus est bibendum per duos dies et non ultra." Wobey ich dann anführe, daß dieser Art. der erste, die Continuation aber abgeschnitten sey.

5) Daß in dem Prot. der Stadt 1508. die Gelder, so zu dem Catharinen-Altar gehörig, auch daselbst f. 18. 47. 54. 57. 254. 322. 328. angeführet, die nach dem Catharinen-Buch ausgeliehene erste Gelder, und zwar ad An. 1411. sind in Englis. Gelde bestanden; p. 22. & 23. sind 8 dergleichen Anleihen, welche die Aelterleute und Stollbrödere ausgeliehen, eingetragen. v. "Gelehnt „1 Pund Engl., da schall he van geven 6 Schilling Lübsch, auch 2 Schill. Engl.;" es wird in selbigem Jahr auch ein Pfund Engl. Stral-Penning ausgeliehen, wofür Rente bezahlt werden soll, v. "Alse to Lübeck ghenge uud gheve."

6) Daß man in den ersten Jahren die Gelder, welche zum Catharinen-Altar, und zu dem dazu gehörigen Dreger-Gelach gehöret, öfters separiret, wie es unter andern aus dem allbereits pag. 434. allegirten loco, da die Interessenten Anno 1444. ihrem Vicario zum Gebrauch ein neues Meßbuch vor 28 Mark gekauft, bekannt gemacht ist.

Corporis Christi = Altar.

4) Daß dieser Altar, welcher in den archivarischen Stadt- und Kirchenbüchern hiligen Lichnams-Altar genannt worden, einer der wichtigsten und beträglichsten der Kirchen St. Mariæ gewesen, welcher dem derzeitigen ersten Pastori der Kirchen St. Mariæ, Ehrn Nicol. Johannis, beygeleget, werden folgende kurze Sätze breiter verificiren, wenn erwogen wird,

1) daß das in der Kirche St. Mariæ unter den Schätzen conservirte Gilde-Buch ergiebet, wasgestalt dieselbe Ao. 1431. errichtet, und die Absicht diese gewesen: v. "In dem Namen GOttes, Amen. In dem Jahr Unses HErren „1400 Jahr, und darna in dem 31sten, up Lichtmissen-Dag, don ward dar ene „Bröderschop gestichtiget binnen Flensborg, in de Ere und to Love des hil. Lich„names, unde dar ein ewig Licht vor to holdende, und to bernende, in de Ere des „hil. Lichnames, des negesten Jahres darna, des Mandags to Vastelavend, do „ward deße Bröderschaft gestichtiget ꝛc."

2) Daß

2) Daß dieses heil. Leichnams Buch, in rothem Bande, aus 28 in Membrana beschriebenen Blättern bestehet, worin nicht nur die 16 Articul der Brüderschaft, sondern auch die Namen der ersten Stifter (*), mit der Continuation sämtlicher Brüder und Schwestern, welche in diesem Gelach ab Ao. 1473 vom geistlichen und weltlichen Stande, bis in den letzten Jahren ante reformationem aufgenommen, und nach Vorschrift des ersten Art. aus lauter v. NB. "bedern Mann, edder bedderne Knechte, edder bedderne (vid. p. 448.) „Drowe edder Junckvrun" bestehen soll, mit denen abgelegten Rechnungen der dazu von dem Raht und Gelachsbrüdern bestellten Stolbrödern und Aelterleuten, auch worin das Vermögen des Altars bestehe, wo solches belegt (**), und wer dazu einen Beytrag geleistet, eingetragen (***);

(*) Da solche Namen auf dem ersten Blade zu ewigem Andenken aufgeschrieben; so wird man mir auch erlauben, deren Andenken hieselbst zu erneuern: v. p. 1. "Dit sind de Bröder und „de Süstern, de in dem Laghe sind, und de dit Lach ersten begrepen, to dem ersten

„Hr. Hans Broderſen, Hr. Esbern, de Preſterſin,
„Hr. Johann Mart, Hr. Gobel,
„Hr. Pet. Riggelſen, Hr. Marquard Buſtentin.

„De Börgers syn:

„Claus Kremer und sin Wiff, Beneke Hayſen und sin Wiff,
„Heyſe Goldſchmidt und sin Wiff, Namen Goldſchmidt und sin Wiff,
„Harnsk Macker und sin Wiff, Meſter Johann,
„Hinrich Schröder, Steffen Trunynk,
„H. Kornpage und sin Wiff."

(**) Hievon will nur die letzten Worte p. 55. annoch anführen: v. "Ao. 1472. settende de Ehr. „Raht und menen Bröder des hil. Lichnams to Flensb. to Stolbröder H. Hermenſen, und „to Oldermann And. Schmadder, do was in de Büssen V Rinsche Gülden, dre sülvern Lepel „und eyn gülden Rynck, und by ener Marck Bröcken Geld. Do man schrev 1477. Lass, „de Borgermeister, is schuldig dem hil. Lichnam L mk, de dan geschreven in dat Stadt-Bock, „dit is dem ganzen Raht wytlich: item so nemen wy op von Lass, unser Borgmester, 10 mk." (Lass vid. Design. Consulum ad hunc annum Nicolai Nielsen.)

(***) Da meine Absicht bey gegenwärtiger Ausführung auch dahin gerichtet ist, deren Andenken und Namen meinen Mitbürgern bekant zu machen, welche zu cath. Zeiten zu den Kirchen oder Altären Vermächtnisse gestiftet, wovon die Kirche noch diese Stunde profitiret; so wird mir erlaubt seyn, aus dem Gilde-Buch f. 46. anzuführen: v. "Nha Godes Bort 1444 Jahr, „des Mandages na des hil. Lichn. Dage, don wy seten to Jeppe Hinrichsen Huß, don leten „wy schriven de II. Hundert Marck, de Truels Jensen und Syssel syne Husvruwe gheven to „dem Laghe des hil. Lichnams, dat schall Niss Smadder ein Vorman to syn, alle de Dage, dat „he levet, und na synem Dode so schall de Rad to Flensb. dar en Oldermann tho kisen, de dat „wol vorsteyt. Vortmer gaff dar Heyze Goldschmid to L. mk to demsülven hil. Lichn. Lage. „Vortmer van guder Lüde Almissen sind dar noch L. mk tho gheven. Vortmer so hefft „J. Tamsen und syne Husvruwe Kersten dar C. mk tho gheven, dar steyt syn Huß vor." p. 30. "H. Krystensen will ock gheven IIII. mk in syn Huß, dem hil. Lichnam tho Hülpe."

3) Daß dieser Altar zu catholischen Zeiten einen eigenen Vicarium gehabt, der von den Revenüen unterhalten worden, auch wenn geistliche Actus dabey

vorgenommen werden sollen, selbige verrichtet; dessen Salarium ist pag. 48. An. 1515. solchergestalt beliebet: v. "Is von den Brödern belevet, dat de Vi-„carius des hil. Lichnams-Capelle in Marien-Karcken schal na dießer Tidt heb-„ben Jahrlich 24 ß tho Lon, und 12 ß tho Wyn;" ratione der extraordinai-ren Bemühungen für gehaltene Memorien der Brüder und Schwestern, so aus dem Gelach gestorben, ist p. 49. ad An. 1520-1522. dem Aeltermann der Befehl beygelegt, von denen in jedem Jahr bey der Rechnung übrig gewesenen 2 Marck solche Memorie halten zu lassen. Und p. 47. ist allbereits NB. jussu Consulis in solchem Buch Ao. 1457. eingetragen, daß eine speciale Memo-rie für einen Mitbruder, Jes Tamsen, wegen einer Donation celebriret wer-den solte, v. "Von de 20 Marck schal man 1 Marck gheven alle Jahr des Brida-„ges na Mittvasten to einer Begangnisse sin uud siner Hußvrue Kirstin."

4) Daß aber allbereits vor und nach der Reformation die Rechnung dieser Altar- und Gildegelder vor dem Magistrat und den Mitbrüdern abgelegt, ist aus keiner andern Ursache geschehen, als weil solcher die Anzahl der Brüder vermeh-ret, ob ich gleich nicht leugnen kan, daß die Herren Geistlichen der Stadt einen ansehnlichen Theil darin ausgemacht haben. Man hat zuerst 1473 angefangen, alle Namen der Brüder und Schwestern zu notiren, so wie sie in jedem Jahre bis 1521. in solcher Gilde recipiret worden, und sind die Blätter a pag. 12. bis 35. mit vielen hundert Namen angefüllet, deren Nachlesung mir besonders ver-gnüget, weil man daraus ersehen kan, welche Familien im geist- und weltlichen Stande in jedem Jahre in der Stadt gelebt, und welchergestalt fast alle solche Namen in den andern Gilde-Büchern ebenfalls vorkommen. Daß

5) die Absicht gegenwärtiger Stiftung aus dem Procœmio der Art. unter andern zu ersehen, daß vor solchem heil. Altar in der Kirche NB. ein ewiges Licht brennen sollte. Nicht nur in dem Prot. der Stadt de Ao. 1508 sind die hiezu vermachte Gelder eingetragen, vid. p. 19. absque an. et die, v. "Hören to den „Lampen in U. L. V. Karcken vor den hiligen Lichnam;" fol. 94. "Hefft de hili-„ge Lichnam to den Lampen in U. L. V. Karcken in dißem Huße 100 Marck;" fol. 188. absque an. et die, "Hefft de hilige Lichnam tor Lampen in U. L. V. „Karcken;" fol. 55. ꝛc. "Hören to den Lampen, de sel. Martin Risenberg dar-„tho gegeven hefft;" sondern in dem Gilde-Buch sind auch die ewige Lampen an verschiedenen Orten angeführt, e. g. p. 51. ad an. 1479. "Claus, de op dieße „Kopmanns-Tofft wanet, hefft 12 Marck von dem hiligen Lichnams wegen, dar „steit sin Huß und Erde vor, und alle Jahr 12 Schill., NB. ewig to den Lampen, „de vor dem hiligen Lichnam in U. L. V. Karcken brennet;" et p. 45. v. "Ao. „1480. gaff Truls Jensen 12 Schilling Jahrl. Rente vor 12 Marck L. up enen „Wedderkop, de he hedde in Claus Iversen Huß int Osten by den Marianern, „de schelen NB. ewiglichen bliven to den Lampen mede to holden, de vor dem „hil.

„hil. Lichnam hangen in Unser leven Fruen Karcken, und dat steit ock so in des „Rades Bock, und de Macht und Kraft, dese vorstande so to schlichtende, befehl„he und gifft dem ersamen Rade und Vorstander des hil. Lichnams Laghe."

Daß man auch

6) in catholischen Zeiten den heil. Leichnam mit besonderer Procession in der Stadt herumgetragen, und dabey geopfert, davon finde in des Hrn. Consist. R. Krafft Husumis. Kirchen-Hist. p. 435. folgende merkliche Nachricht in dem lesenswürdigen Documento des Bischofs zu Schleswig, Nicolai, und des Vogts zu Gottorff, Otto Splitt, ratione des 1448. mit den Miltstedtern und dem Karckherrn Hinrich Schriver, errichteten Vergleichs: v. "Vortmehr „schölen de von Husum schicken dem Karckherrn to Miltstedt, de de Capelle regee„ren schall binnen Husum ene Wedeme (vid. p. 416.), dat solches ob ener beque„men vrigen Stede wol gebuwet, und de Buwete mit dem Have in gudem We„sende holden, und to ewigen Tiden ock schölen se desülven Offerdagen holden, „da Ghades Lichambt entfangen, als Wonheit is to Schleswick und Flens„burg, und de Karckschwarn schölen alles, wat tho dem Denste GOttes gehö„ret, bestellen ꝛc." Daß auch

6) annoch 1515. solche Procession hieselbst gebräuchlich gewesen, ergeben die Amts-Art., welche in selbigem Jahre der Magistrat dem Amt der Barbierer gegeben, und dem Stadtbuch de A. 1436. eingetragen worden, worin die drey merkliche Articuli also lauten:

Art. 31. item De oldeste Mesterknecht schall alle hilige Dage in der Karcken Unser L. Bruen de Licht vor Cosmi und Damiani (*) anstecken, by Bröcke 1 Pund Waß; is dar averst nen Mesterknecht, schall de Oldermann dat beschicken, by dersülven Bröcke.

Art. 37. item Des hiligen Lichnames-Dach schölen alle Mesterknechte de Lichter, Cosmi und Damiani (*) thohörende, waren und dragen durch de Stadt, wo wontlich is, by 1 Pund Waß Bröcke. De jene en Licht tobrickt, schal dat laten weddermacken, by Bröcke VI Sch.

Art. 38. Wen de Licht verbrandt sin, so schal de Oldermann uth de Büssen sodan Geld nemen, dat he de Licht leth wedder macken.

(*) Nachdem ich zuerst angefangen, in den alten catholischen Kirchen-Nachrichten zu wühlen, und was ich gelesen, gerne selbst verstehen wollen, kan ich nicht leugnen, daß, da ich in keinen Documentis von diesen beyden Heiligen ein Wort antreffen können, ich mehrere Autores nachgeschlagen, und bey dem Noot, in dessen Saml. p. 5. ad An. 1354. ein Document vorgefunden, welches, als Henricus Ferreus, Comes Holsat., zum heiligen Geist in Schleswig gewisse Immunitäten gegeben, in *festo Cosmi et Damiani Martyrum* datiret, habe ich erfahren, daß sie beyde zu Heiligen gemachte Märtyrer gewesen. Es sind mir aber hiernächst

Ewalden-Altar 5), als zu vnnser Stadt Flensburg Neundhalbe Margk Vier Schil-

meine Augen noch mehr geöfnet, als ich solche in der in hiesigen Kirchen gewöhnlichen Litania, welche von unsern Vorfahren, wer weiß wie viel tausendmal, mit Verdrehung der Augen im Kopfe, nach Art der heutigen Herrenhuter, mit dem Ausdruck: Sancte Cosme, Sancte Damiane, ora pro nobis, geplerret worden; auch daß sie Altäre in allen großen Städten gehabt, vid. Stappolt. Hamburgis. Kirchen-Hist., woselbst die Vorrede des 2ten Theils 1. Bandes p. 19. alle Stellen allegiret, auch p. 241. beym Terpager c. 8. &c. de Altari Cosmæ et Damiani, die vortreflichsten Nachrichten vorgefunden. Ich sollte sicher glauben, daß, ob ich gleich in denen Stadt- und Kirchen-Documentis davon keine Spuhr angetroffen, daß in der Kirche Mariæ auch ein besonderer Altar, so die Barbierer diesen beyden Heiligen gestiftet, zu catholischen Zeiten vorhanden gewesen. Der Hr. Stappolt belehret mich, pag. 298. lib. prim. v. "Cosmus und Damianus wurden bey unsern Vorfah-„ren als Schutz-Heilige der Gesundheit angerufen, welche, wie sie im Leben hocherfahrne „Aerzte gewesen, nunmehro alle Krankheiten heilen, und für dieselben bewahren konten, und „daß man solche mit Gesänge und Gebethe (welche loc. cit. in lateinischer Sprache können „nachgelesen werden) verehret und angerufen." Considerire ich nach solchem Principio obermeldte catholis. Art. des Flensb. Barbier-Amts, werde hierin völlig bestärket, wenn alle Art. davon Beweis ablegen, e. g. nach dem 10 Art. ist enthalten, "waß NB. in der Büssen Cosmi und Damiani vor die Bröderschop zu bezahlen;" nach dem 12 Art. daß ein v. "uth-„heimischer Knecht binnen Ambt hefft gefryt, in de Büssen Cosmi & Damiani twe Rinsche „Gulden bynnen Jahr geven soll;" nach dem 15 Art. wann er ausserhalb Ambts gefreyet, v. "vor de Bruwe enen halben Ambtskost und 2 Gulden in de Büssen;" nach dem 18 Art. ein Meister ausserhalb der Stadt v. "de schal in de Büssen Cosmi & Damiani söß Rinsche „Gulden reth Geld geven ꝛc." Es sind nicht nur fast sämtlich folgende Art. von den Strafen und Ausgaben in den Büssen Cosmi & Damiani angefüllt, sondern man hat dieses Geld auch sehr heilig gehalten, so, daß, wenn ein Kranker von solchem heil. Gelde etwas bekommen, und genesen, er nicht nur das heilige Geld wiedergeben, sondern NB. nicht GOtt, vielmehr, (welches im 44 Art. weitläuftig vorgeschrieben) denen beyden Patronen 1 Schilling von einem jeden Gulden seines Vermögens opfern soll; jedoch hat man nach dem 25 Art. Sonntags nächst Cosmi & Damiani auf derselben Gesundheit v. "eine Tonne Flensb. Bier, „Schinken, Grapenbrade, Lammflesch, Brod, Botter und Kese" verzehrt, wenn sie am Tage Cosmi & Damiani für Lebendige und Todte Seelmessen verrichtet, welchen merklichen 23 Art., mit præterirung vieler andern, in extenso anführen muß: v. "Von dißem Gelde „schal de Oldermann alle Jahr op dem Dag Cosmi & Damiani Vigilien und Seelmessen „vor Bröder und Süster im Levende (ock im Dode) laten to U. L. V. mit allen Prestern „beghan, de jenne Vigilie und Messe waren scholen, XVIII Schill. hebben, de dar em vor-„stimmet, schal IX hebben." Wobey ich denn annoch anführen muß, daß der cathol. Stadtschreiber, Peter Schriver, welcher in dem Gelach des heil. Leichnams 1510. p. 29. als ein halb ehrwürdiges Membrum aufgenommen, und NB. daselbst Petrus Swarver, Scriptor Civitatis genannt worden, eigenhändig diese lesenswürdige, von dem Magistrat vorgeschriebene Articulos, in dem Stadtbuch de 1436. eingetragen.

Sanct Ewalden-Altar.

5) Von diesem Altar gestehe aufrichtig, daß nicht mehr anzuführen weiß, als in der allerhöchsten Königl. Verfügung enthalten. Ich habe auch bey Terpager, Stappolt und andern, welche von den Altären der ehemaligen Cathol.

Kirche

Schilling Lübisch Renthe, vnnd zween Lansten hat davon Paul Paissen, Bürger vnnser Stadt Flensburg der Kirchen Jahrlich Zehn Margk Lübisch jn gewissem Gelde belegen soll vnnd will, vnnd dargegen die Lansten gebrauchen mit aller Herlichkeit denst Vehst vnd Bröke. Die Kaufmanns-Cappel 6), so Hr. Peter,

---

Kirche geschrieben, auch nicht in der Litania von St. Ewald etwas angetroffen, das prot. de 1508. fol. 47. 326-328. ergiebet, daß solcher Altar alte Capitalia in Häusern gehabt. Ich habe die Designationes der Altäre, so post reform. und ante Resolutionem Regiam errichtet, ebenfals nachgesehen, woselbst es in einer Design. p. 5. heißt: v. „St. Ewaldt-Lach „in Peter Saxe (*) sinem Register ock in Herr Peter sinem Register, und „belept 19 ℔, dartho en Huß op de Karckhave," in welchem Hause der Vicarius dieser Altäre wird gewohnt haben; daß aber hierin die 10 ℔ begriffen, welche die beede zu diesen Altären gehörige Kirchen-Lansten Jährlich abgegeben, ergiebet die Calculation. Ich finde indessen die Nachricht, welche der Rathsverw. Jonas Hoyer, in dem historis. Bericht von der Stadt Fl. erstem Stück am gegründesten, woselbst er p. 21. von dem 9ten Altar anführt: v. „St. Ewaldi Altar hat Rente 9 ℔ 4 ß und 2 Lansten," diese Abkunft ist Paul Payſen verschrieben, so lange er lebet, nach seinem Tode frey an der Kirche wieder, und gibt Jährlich von den 2 Lansten der Kirche 10 ℔. welche beyde Lansten die Kirche Marien noch diese Stunde besitzet, und folglich dem heil. Ewald zu danken.

(*) Dieser P. Saxe wird in alten Kirchen-Documenten oft allegirt, und ich glaube, daß er vor Peter Schriver Stadt-Schreiber gewesen.

Die Kauffmanns-Capelle.

7) Das Alter dieser Capelle habe, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht ausfündig machen können, daß solche im 14 Seculo, wo nicht eher, errichtet, davon sind die Spuren aus denen Namen der alten Interessenten vorhanden. Die Kaufmanns-Capelle hat sich mit dem Margarethen-Altar in der Kirche Marien verbunden, als welcher Altar auch in derselben Capelle belegen gewesen. Das Erdbuch der Stadt de 1436 gibt von zween Häusern, so zu diesem Gelach und Capelle gehöret, albereits Nachricht: p. 21. in v. „dat Erve „negst int Osten hört to des Copmans Laghe ꝛc. p. 23. dat Erve negest int „Süden, hört to des Copmans Laghe to de Capellen in dat Süden, in Unser „L. V. K.," welches Haus auch der Vicarius dieser Capelle bewohnt hat. Nach der Königl. Resolution sind die 22 ℔ 8 ß. dem Stadtschreiber, Peter, beygelegt, welcher auch, nach dem Gilde-Buch pag. 40. ein Membrum gewesen, und bey seiner Reception in Anno 1513. beygeschrieben, daß Peter Schwerver tunc temporis Vicarius capelli gewesen, und das NB. daselbst

selbst zuerst gestandene Wort Scriptor, ausgestrichen. Da nun das zu dieser Capelle gehörige sehr alte Gilde: Buch, welches exclusive der, leyder! auch daraus ausgeschnittenen vielen Blätter, annoch in Membrana aus 40 bestehet, und bey der Kirchen Mariä zeithero aufbehalten wird, die Art. aber in 40 abgetheilt werden, welche die vier ersten Blätter ausmachen; so will solche, wider mein p. 463 gegebenes Wort, in sicherer Hofnung hiehersetzen, daß meine Mitbürger solche mit Vergnügen lesen, auch daraus abnehmen werden, in welcher Form vor 400 Jahren die hiesige Kauffmannschaft die Art. eingerichtet, auch wozu Sie sich uud Ihre Interessenten verbunden.

In dem Namen Godes unde Unser Leyen Vrauwen, (Jungfrauen Marien). So hebben dyt de ghennen ghewesen. De gedichtet hebben dessen Wilkore unde desse Broderschop. Alse Herr Hagedorne. Hermen van vimmeren. Ruthgher uppe deme Quene. Hermen uppe deme Quene, Clawes Redentym unde Matthias uppe der Lucht. Dat God erer Sele gnädig sy. Unde fortmer so hebben dar nu over ghezeten, ehrbare Lüde, de dessen Wilkore gemehret hebben unde vast gemaket. Item, up enen Vastelavent, drunken to hope Koplüde unde Schippern; do se rekend hadden. Do leep darover VI ßk. Do vragete een: Wat wille gy don van de 6 ßk. Do zede Herr Hagedorne: Wi willen dar ein Licht made maken laten, dat dar berne vor Marien Bilde, an deme Lük-Huß, vor an Unser Leven Vrauwen Kerken. Datsülve Bilde steyt unser Tyd, an der Capellen der Coeplüden, unde dar de Broderschop gantz von opgenommen is. Item, so begunde sick de Selschop to merende, dat se hebben wolden Olderlüde unde enen Wilkore. Do gingen ock de vorbenomende sesse, unde koren Olderlüde unde makeden enen Wilkore:

Art. 1. Da we dar neen to secht, Olderman to wessende, de heft verbroken 2 Tonne Beers.

2. Item, begunde sick de Broderschop to beternde, dat van den 6 ß mit der Gnade Unser Leven Vrouwen worden LX mß mit rechter Copenschop.

3. Item, aldus scholen de Olderlüde da vort an holden. Wanne se Pennige hebben, unde don se mank de Broderschop, de Penninge schullen se nicht leggen to ereme Gude, wen wat se kopen mit den Penningen, dar schal men op schriven een sloten cruce.

4. Dat is Unser Leven Vrouwen merke. So moghen Coeplüde unde Schippern zeen weme dat Goed tohöret, unde weret dat it jenich weygherde, den Olderlüden dessen Penninge mit syner Coepenschop to mende. De heft verbroken 1 Pund Wasses oppe dem Bessemer gewaghen.

5. Item, mit dessen Penningen schullen se Coepschlagen alsо lange, dat de Olderlüde de wedder eschen.

6. Item, wat sy islickes Jares winnet mit den Penningen, da schullen se bringhen an de Broderschop by deme hogensten Bröke.

7. Item, wanne de Coepman to hope driuken wil, so schullen de Olderlüde to zeggen laten Broderen unde Süsteren.

8. So schullen de Erbaren Vruwen zick zülven to hope verboden, unde gahn an ere Broderschop unghebeden, de dar sint zunder vorval; we dat nicht en deyt, de heft gebroken den Wilkor.

9. Item so schal en jeslyk gahn an syn eighene Broderschop by synem hogestem Wilkore. unde heft dar jemant Werff, de schal den Olderlüden to zeggen, unde betalen syn Beer, eer dat he weg gheyt.

10. Item, we dar Gheste bidden will, de sint gode Lüde uns willekomen, unde dar Gäste bringet,

de

de schal den Olderlüden to zeggen, edder deme Schriver, unde ein jeßlick Gast schal betalen, van Middendage to der Maaltyd 11 engl. ß., item van der Maaltyd des Avendes bet de Brodern to Huß gahn, ij engl. ß.

11. Item schal dar neen Man den andern entfanghen vor enen Broder, edder vor ene Süstere, sunder he spreke den Olderlüden to; sy willen weten, we der Broderschop werdich sy.

12. Item wanne de Olderlüde bedorven gode Knappen, de gahn schullen mede der Broder Werff. We des weygert, de heft verbrocken ij Mark wicht Wasses.

13. Item, wanne des Zelschop des Avendes to Huß gheyt, so schullen de Schenken alzo langhe na blyven, unde verwaren dat Beer, unde spölen de Beker, unde drogen de, dat se verdig syn des andern Dages; Don se des nicht, so hebben se verbraken 1 Tonne Beers.

14. Item, wanne de Olderlüde Orlof geben, dat en jslick schal gahn to goder Nacht, unde blyft dar jemant na zittende, ane der Olderlüden Dank, de heft verbraken en Tonne Beers.

15. Item, eft dar jemant den andern stötte edder schove, edder na schloghe, mit wapender Hant, de heft verbroken 1 Tonne Beers.

16. Item, ofte jemant spreke uppe des andern Ere, he were buten der Broderschop, edder dar bynnen, de heft verbroken dre Mark wicht Wasses.

17. Item, we deme andern stele an der Broderschop, alzo vele, alzo ij engl. ß, de heft verbroken de Broderschop.

18. Item, so schal dar nemant verkopen edder kopen in der Broderschop, ock so schal nemant wedden edder dobelu in der Broderschop. Ock schal dar nemant

19. den andern grote Schale, edder grote Bekere, edder meer, wanne em behaget, todrinken, unde mit Beer begheten, we deße vorschreven Stücke deyt, de heft gebroken 1 Groten.

20. Item, we alzo vele drinket, dat he dat unhöflicken wedder in der Broderschop, edder in dem Hove ghist, dat it bezeen worde, de heft ghebrocken 1 Tonne Beers.

21. Item, oft dar jenich Mann kyfaftig worde an der Broderschop, mit dem anderen, dat schal men den Olderlüden zeggen, unde we den Olderlüden nicht hören will, de heft verbroken de Broderschop, sonder dat se ene begnaden willen.

22. Item, So schal dar nemant dregen an de Broderschop Sensen edder Wapen, (Waffen) sonder se don dat den Olderlüden, edder den Schenken, edder ock de Knechte bliven buten der Dören darmede.

23. Item, so schal dar ock nemant zitten an der Broderschop oppe den Benken sonder he wille betalen.

24. Item, Ofte dar jemant schelaftig worde mit deme andern, unde ginghe to Huß, unde halde Wapen, unde wolde enen schlaen, wert dat bezeen, he betere darvor 1 Pund Wasses oppe dem Bezemer ghewoghen, darumme, dat id Vorzaat is.

25. Item, ofte hier jemant den andern Bloet wundete dat God verbede de heft verbroken 1. Bezemer Pund Waß.

26. Item, wanne hier gerekent is, so schal ein jeslick syn Beer betalen, edder des andern Daghes, we des nicht en deyt, de heft gebroken 4. Mark wicht Waß.

27. Item, oppe densülven Dag schal men begahn Süstere unde Broder, dar schal en jeslick Broder unde Süster, de dar sonder Vorval is unde bewisen mag dar komen, unde bringen da sin Offer, we dat nicht en deyt, de heft gebroken 1 Mark wicht Waß, dat schullen vor waren de Olderlüde.

28. Item, Des sülven Dages heft dar jemant gebroken lütgk edder vele, wil he beteren, so schullen de Olderlüde dar gode Knappen to nemen, unde laten se beteren na Gnaden.

29. Item, is dar jemant, de dar nicht beteren wil, unde den Wilkor overgist, un secht, he wil ungedwungen syn; den schal men schriven ute dem Bocke der Broderschop, wente he heft sick sülven vorwyset, he kan darover nemande nene Schuld gheven.

30. Item, ofte dat jemant dede an haſtigen edder an drunkene Mode, unde eme na leet were, unde wolde gherne beteren, ſo ſchullen de Olderlüde ſprecken mit den Broderen, unde laten eme beteren na Gnaden.
31. Item, ſo ſchal en jeslick Olderman twe Jar Olderman bliven; ſo mag man ene affetten, unde binnen twe Jaren wedder in kezen.
32. Item, deßen Wilkore unde Broderſchop, bevale wi Olderlüde na Olderlüde, dat ſe deme enen alzo deme andern, were id, dat ſe des nicht en deden; ſo ſcholen ſy dar zülven vor beteren.
33. Item, is dat de Wilkore unde de Broderſchop, de dar maket is umme der Miſſe willen Unſer Leven Vrouwen, unde umme unſer Selen Salicheyt willen.
34. Item, wher deſſen Wilkore nicht holden wil, he mag neen mit vryen Willen ſeggen. Hier is nemant to bedwonghen.
35. Item, weme diſſe Wilkore unde Broderſchop wol behagt; de ſtah op unde love Unſer Leven Vrouwen True Broderſchop.
36. Item, ſo boge een jeslick ſine Kne unde ſpreke Gode unde Unſer Leven Vrouwen 1 Pater Noſter unde 1 Ave Maria.
37. Item, ſo ſpreke en jeslick 1 Pater Noſter unde 1 Ave Maria vor alle de Süſtere unde Brodere erer Sele, de ute deſſen Broderſchop geſtorven ſint, dat Got en altemalen gnädig ſy.
38. Item, vor Vader, unde vor Moder, unde vor alle Chriſtene Selen unde vor ju Sülven, dat ju God ſterke an eneme guden ſalighen Levende. Amen.
39. Item, ſo beghunden ſy an dem Namen Godes, dat ſe leten holden an der Weke iij Miſſen. Unſer Leven Vrouwen to Denſte unde to Love.
40. Item, ſo ſchal de ene Olderman hebben de Kiſten, unde de ander ſchal hebben den Schlötel.

P. M. Dieſe vorhergehende Art. ſind auf den erſten vier Blättern in Pergament dann folget auf einem folio mit des Stadtſchreibers Peters Hand geſchrieben:

Ao. 1514. Midwecken in de Vaſtelavent, is von allen Brodern belevet, dat nen islich Broder und Süſter ſchall en Dach tho laghe kamen, he kame edder nicht ſcholen ſe doch dat Beer betalen. Item, ock ward belevet, dat St. Nicolaus Lagh, ſchal ock men holden mede in de Vaſtelaven, unde ſcholen den ock Rekenſchop don, vnd Olderlüde Keſen; de Unkoſt ſchal Marien thogerekent werden, de dar Olderlude to ſyn.

Hiernächſt folgen in 23. Parg. Blättern, alle Namen ſo von Anfang der Stiftung dieſes Gelachs, bis 1531, in dieſem Gelach geweſen; nur iſt zu bedauren, daß vor 1460. die 9 erſten Blätter der Namen, absque anno, derer Reception eingetragen. Die Rubric iſt dieſe: In den Namen Unſes Heren, dat ſint de Süſter unde Broder in Unſer Leven Vrouwen Lach, des Koepmanns to Flensb. und tho St. Margareten Altar.

P. M. Ich bin genöthiget, hieſelbſt öffentl. nach der Wahrheit anzuführen, daß alle Namen, welche jetzo p. 477. 478. 479. folgen, lediglich aus einem Irthum abgedruckt ſind, weil ich ſolche nur zu meiner eigenen privat-notice aus denen vielen Namen extrahirt, und denen zum Abdruck übergebenen Art., gleich bey denen andern all eg. Gildebüchern gethan, beygefüget habe, da aber der Fehler einmal geſchehen, und dadurch wider mein p. 480 gegebenes Wort, gegenwärtige Schrift erweitert worden, werden meine Mitbürger mir die Schuld nicht beylegen.

Weltliche.	Geiſtliche.
fol. 1. De Myniſter in dat Kloſter.	fol. 1. Herr Erick Dozenrode.
De Gardian — de Koſtos.	Herr Nicol. Wichmann. Welt-

Weltliche.

fol. 1. Iver Jul. fol. 2. Peter Jul.
p. 4. Smadder cum uxore Mette.
Niſſ Achterup und ſin Wyff Mette,
p. 5. Iſt zu bedauren, daß von der Reihe, u. f. in Membr. einige Namens abgeſchnitten, auch ein ganzes Blatt von Namen ausgeſchnitten.
— *Eggerd v. der Herberg*, Ambtman zu Flensb. *ad an. 1439.*
p. 6. Hertoch *Alleph.*
Herr Joh. Stacke. Hencke Dozenrode.
Nobiles. Hennigh van der Hagen, cum uxore Vrou Margaretha, iſt Ambtmann zu Flensb. geweſen, ad an. 1437
Joh. v. Sygghen. Claus Stacke.
Eggerd Heeſten. Reymer Zeeſte.
Eggard von d. Herberge, Ambtman ad an. 1439. Marquard Seeſtede.
Jeſſe Reventlau. Ludew. v. d. Horne.
p. 7. Claus v. Aleveld, Hr. Detlefs Son.
Claus Rantzau, Heit Schacken Son.
Iver Meinſtrup. Gert Walſtorp.
Otto v. Tynen. Hr. BERTOLD REVENTLO.
Otto Rantzau. Claus Schinckel.
Hans von dem Berghe.
— Peter Rudebeck. Bendix v. Alevelde.
p. 8. Bemerke ein Jahr-Zahl XLI Jahre iſt 1441
— Wedicke Plate und Peter ſin Knecht.
— P. Achterop.
p. 9. Gerd v. d. Herberge cum uxore Abel.
p. 12. Otto Rantzau et uxor.
p. 14. Hinrich von der Oſten.
p. 15. Jac. Thomſchleger und ſine Wardinne
p. 16. Henning Plate — Iwer Plate.
Tummer van der Hede.
Hinrich Doſenrode.
p. 17. ſind die Jahre zum erſtenmal notiret.
And. Kornpagge.

1460

p. 18. Andreas, des Könighes Schyper.
— ad 1462 Hartich Schenckel mit ſyn Wardinne Frue Katerin, iſt Ambtman geweſen zu Fl.
p. 20. Barthold Goldſchmidt, 1467.
p. 21. 1468 *Hennecke van Alevelde*, Knape.
— 1469 Peter Rudbeck.

Geiſtliche.

fol. 1. Hr. Hinrich Boſtede.
Hr. Joh. Taſtenberg.
Hr. Hinrich Saſſe.
Hr. Hund Stuveryng.

fol. 2. Hr. Joh. Hagedorp, Preſter.
Hr. Hinrich Schade, Karkherr.

p. 3. Hr. Hans Melſſen, Preſter.
Hr. Broder to St. Gerdrud.

p. 4. *Dn. Nicolaus Paſchdach Capellaneus in eccleſ. St. Nicolai.*
Hr. Peter Rykeneſſen.
Biſchoffs Gherdes Knecht, Niſſe Drukken.

p. 6. Hr. Nicol. Michſer.
Broder Hinrich de Gardian to Fl.

p. 11. Dnus Gerhardus Pren.
Dnus Johannes.

p. 18. ad an. 1461. Hr. Peter Stud.

1462.

Hr. Hinrich Detmari.
Hr. Eler Schutte.

p. 20. Hr. Laurenz Calliſſen, en Preſter.

Weltliche.

p. 21. 1470. Vedder Brun, mit ſ. Werdinne Margaretha. Oluff Plate.

p. 22. 1471. Ludolphus Mynrick. Niff Plate.

p. 23. 1473. Wulff Rantzau Knape. Bernt van dem Schlate.

— 1474 Claus Alevelt cum uxore—

p. 25. Knut Beyer, cum uxore Elli.

p. 26. Pet. Plate.

— 1479. Otto von Anveld, Amptmann op der Borch.

Peter Plate & p. 19. Plate cum uxore Dorothea ad an. 1464—

Neſſe Plate ad an. 1472. p. 22.

Oluff Plate cum uxore Grete ad an. 1469. p. 21.

p. 29. 1486. Arend Kyſſenbrug cum uxore Margaretha.

Herman Wynberg c. ux. Margar.

p. 31. 1489. Ludde Broderſen. Ambtman. Wulff Ryckſtorp.

p. 35. 1498. Wellim Wynberg und ſine Werdinne.

p. 36. Marquart des Rades Knecht und ſin Werdinne.

p. 38. 1500. Luder Storm, Ambtman to Fl.

Hr. Friderich Blome, plebanus.

p. 39. Marquard Holſt und ſin Werdinne Talck, ad 1511

Niſs Schmidt u. ſin Werdinne Ancke.

p. 40. ad an. 1513. *Dnus Petrus Swerver temporis Vicarius capelli*—

1515. Ludolphus Scriptor Caſtri.

Ludich Ludichſen, c. uxore Caſtar.

Meſter Hans, Unſers gnäd. H. Herholt.

P. M. Die beyden Bürgermeiſt. Marquard Holſt, mit ſin Werdinne Talcke.

Niſs Schmidt und ſine Werdinne Ancke, ſind beyde Ao. 1511 in dieſem Buch inſcribirt ad p. 39.

Geiſtliche.

p. 23. 1474. Hr. Joh. Oxe.

Hr. Hacken.

p. 30. 1487. Hr. Nicol. Brun.

Hr. Paul Paulſen.

Hr. Hermen Sörnhagen.

p. 30. 1487. *Erasmus* St. Nic. Schulmeiſter.

Harteyck, Scholmeiſter.

p. 31. an. 1489. Hr. And. Nicolayi.

p. 32. Hr. Hermen Gerkoum.

Hr. Hermen Schmidt, Karkher tom hilgen Geſte.

Meſter Magenſen, unſer Preſter.

Hr. Dyrck Thomſen.

p. 38. an. 1500. Dom. *Thomas Rivini Priau*—

p. 39. An. Hermenſen, iſt unleſerlich.

p. 40. 1515. Hr. Joh. Olaui.

Hr. Jacob Olaui.

Hr. Broder Juel.

Pro Mem. Die letzten Namen ſind 1531. eingeſchriebeu und recipirt, folglich iſt es eine untrtegliche Wahrheit, daß bis dahin die Geſellſchaft, poſt reformationem, beygeblieben.

Die Namen der Verſtorbenen fangen ſich auf dem Schluß des Buchs an, und wann man es umkehret p. I. absque anno et die beſtehen aus dreyen Blättern in Membrana.

v. Dút ſint de ghenen de hier verſtorven ſint ute de Broderſchop Unſer Levven Brouwen des Kopmanns tho Flensborck.

p. 1. tho

p. 1. tho dem ersten Hertoch Ghert, de geschlagen wart in der Hamme, dat em Gott ghnadich sy.
— Hr. Hagedorn, een Prester, de dût Lach erst stiftete.
P. M. Hieraus kan man von dem Alter des Gelachs argumentiren, weil Gerhardus Ao. 1404 erschlagen.
— Hr. Nysse Yversen, Ridder.
— Hr. Joh. Scharpenberg.
— Bindy Claressen Knape, dat em Gott ghnadich sy. (ist unleserlich.)
— Peter Sture Knape.
— Hr. Hermen Vedum, Prester.
— Hr. Hinrich Saffe. Hr. P. Jacobsen.
— Hr. Joh. Hane. Hr. Joh. Unzeke.
— Hr. Broder Marquard, ute dem Kloster, dat em Gott ghnadich sy.
p. 2. *Poter Achterup*, Bürgermeister, (das folgende Wort ist radiret.)
— Hermann van Ummern.
— Herman van Oven.
— Rotge van Oven.
— Hr. P. Jacobsen, Prester.
p. 3. Hans van der Lippe.
p. 4. Hr. Joh. v. Sternberghe.
— Hr. Erick Dozenrode.
— Hr. Hartich Bostede.
— Inge Tordes de Tord Tordis Husfru west is.
— Bartold Achtorp.
p. 5. Jesse Kull.
— Claus Schiver, Presbyter.
p. 5. Hr. Ludewig.
— Iwer Jull uxor ejus Vroue Perthe.
p. 6. Broder Esafy, de Mynister west is in dem Orden der Nicke.
— *Nicholaus Jensen Ghardian* to Fl.
— Hr. Henningh Ekstede.
— Hr. Joh. Haghedorn.
— Hinrich Achtorp.
p. 7. Peter Juul.
— Claus Splitt.
— Hr. Hinrich Rixtorp, Ritter.
p. 8. Hr. Barthold Reventlau, Ritter.
p. 10. *Eggard Boyssen*, Bürgerm. auf der letzten Seite.
— Nifs Schmadder &c.

Die Continuation der Verstorbenen fehlt; Auch das Jahr, wobey ich besonders angemerkt, daß derjenige, der das Todten-Register der angemerkten 230 Verstorbenen versertiget, bey wenigen die Wörter beygeschrieben: dat em Gott gnädig sy. Es sind aber die Namen, worunter viele überstrichen circa 1050— woraus die Stärke abzunehmen.

Amtleute——
Adeliche ——
Geistliche——
Weltliche——

Gleichwie nun meine Mitbürger hoffentlich mit Vergnügen gegenwärtige Art. werden gelesen haben, so sollte zwar annoch von dem fernern Inhalt dieses Buchs mehrere Nachricht geben; besonders hätte ich Gelegenheit, zu zeigen, wasgestalt auf 22 Blättern die Namen der Interessenten, und zwar absque Anno, bis 1460, die in jedem Jahr eingetretene Brüder bis 1531, (da vermuthlich diese Gesellschaft post reformationem in die Luft geflogen,) dann auch, wenn man dieses Buch umkehret, die Namen der aus dem Gelach Verstorbenen, an der Zahl 230, obgleich ohne Tag und Dat. übertragen sind. Es würden daraus die merkliche Interessenten, zumal, wann der Anfang der Brüder gemacht, welche in jedem Jahr recipiret, (welche mehr als einmal zu meinem besondern Vergnügen nachgelesen,) unter den Verstorbenen bemerket werden, sub rubrica p. 1. "De "sint de jhenen, de hir verstorven sint ute der Broderschop unzer leven Vrowen

Peter, Stadtschreiber, nu hat, vnnd Zwey vnnd Zwantzig Margk Acht Schilling renthet. Schuhmacher-Cappel 7), so nu vacirt, vnnd Neun vnnd Zwan-

„des Kopmans to Flensborg: v." 1) To dem ersten Hertoch Gherd, de geschla„gen wart in der Hamme, dat em Gott gnadig sy. 2) Hr. Haghedorne, een „Prester, de dyt Lach ersten stichte ꝛc." Unter den eingetretenen Gilde-Brüdern, sub rub. "In dem Namen unses HErren so sint dyt de Süster unde Bröder in „Unser Leven Browen Lag des Kopmans to Flensborch u. to St. Margarethen„Altar;" findet man den letzten Landesherrn vor der Allerhöchst angetretenen Regierung des Oldenburgischen Erbhauses, p. 6. Herzog Adolph; man würde auch unter solchen Interessenten die angesehene Brüder der ältesten, großentheils adelichen Familien, hiesiger Herzogthümer, und zugleich auf dem einen Folio 6. & 7. worauf der Herzog Erich stehet, die v. Stacken, von Hagen, von Syggben, von Breyde, von Remelze, Heesten, Zeested, v. d. Herberghe, van Kallensen, Reventlauen, v. d. Horne, von Aleveld, Ranzau, Meinstorp, von Tynen, von Schynkel, von Kollen &c.; und in den folgenden Foliis die Amtleute, die Bürgermeister und ihre Frauen, die Gerichtspersonen, die Geistlichen zu catholischen Zeiten, die Gardians und viele Brüder des Klosters antreffen; ich würde aber mit bloßen Namen, welche zu lesen meinen Mitbürgern unerheblich vorkommen mögte, ganze Bogen anfüllen können. Ich werde aber von vielen derselben, wenn ich in einem der künftigen Monum. von der Noblesse, so sich in der Stadt aufgehalten, von den Amtleuten, von den Bürgermeistern ꝛc. schreiben werde, einen erlaubten Gebrauch machen, bedaure aber, daß, so wichtig ich auch dieses Buch gehalten, ich dennoch das Buch, worin die aufgenommene Rechnungen und mehrere Nachrichten dieser Gesellschaft eingetragen, nicht antreffen können.

Schuhmacher-Capelle.

7) Daß diese Capelle eine der ältesten gewesen, welche in der K. M. erabliret worden, ist aus dem Stadtbuche welches 1436, errichtet, deutlich zu ersehen, als woselbst das merkl. dat. also lautet: "Dat se sick myd ereme gemenen Ambte und „mit ereme erlichen Laghe St. Jacobus moghen weten na to richtende to „ewygen Tyden, dhe gheven gestedighet unde geschreven na de Bort „unses HEren Christi 1437stem Jahr, in dem hilighen Avende St. Ja„cobus des Gröteren, des hochgeloveden werdigen Apostels." Es wurde diese Capelle zu catholischen Zeiten St. Jacobs-Capelle genannt, und es waren die Schuhstere mit solchem Gelach verbunden. Es hat der Magistrat der Stadt dieses Gelach anfänglich durch folgende Confirmation bekräftiget: v. "Wy Borgerm. und Rad ꝛc. als wy an deßen naschreven Jahre „Godes

„Godes jegenwardich und vredesamlicken besittende weren den er-
„licken Stol des Rades bynnen Flensb., hebben samentlicken und en-
„drachtighen, myd wolbedachtem vryen Willen, den fromen beschede-
„nen Lüden, dem eerlicken Schomacker-Ampte, unsen leven Mede-
„Borghern, alse de to der Ere des allemechtigen Godes myd ener ewi-
„gen Missen versamlet syn, in St. Jacobus Laghe, des hiligen Apostels,
„bynnen Flensb., mildiglicken gegönt und waraftighen gegeven umme
„guder Reddicheyd willen ꝛc." Die Weitläuftigkeit der Art. dieses St. Jacobs-Gelachs verstattet nicht, solche in extenso zu communiciren. Es wurden auch Frauen und Jungfrauen, gegen Erlegung dre Schilling Lübsch to Waßpenninge, darin recipiret. Und wie rahr das baare Geld in denen Zeiten gewesen, ist aus dem 26 Artic. zu ersehen: v. "Vortmer, welck Knecht, de dar „is begherende St. Jacobus-Lach, de schal hebben tovörn unvorborghet vefteyn „Marck Lübsch sunder syn Kleder;" auch nach dem 27 Art. v. "acht Schilling „Lübsch geven to Wyne und to Waße, St. Jacobus-Laghe to Vorbeteringe to der „ewigen Misse;" und wie derjenige, welcher nach dem 56 Art. am St. Jacobs-Tage nicht zu der großen Morgensprache kommen würde, v. "Enen Groten to „Wyne und to Wasse" bezahlen mußte; so mußte auch derjenige, welcher nach dem 53 Art. seine Brüder und Schwester nicht zu Grabe begleitete, und juxta V Art. "dem Lycke nicht enoffert, enen klenen Lübeschen Pennyng tho der Sele-„missen, negen Lübesche tho Wyne und tho Wasse, von Stunden an uththopan-„den," bezahlen. Und so wie ad exemplum vieler andern catholischen Gilden, die darin fallende Brüche zum Theil als heilig angesehen, in Art. 7. disponiret: v. "De Helffte von allen Bröcken kamen in den Besten tho dem Denst „Gottes und St. Jacobs, und scholen damit verbetern er Lach, und de andere „Helffte scholen de St. Jacobs-Bröder hebben tho Bere;" weßfalls denn auch juxta verba des 67 Art. v. "Vortmer de Vorstandere der ewigen Missen in „St. Jacobs-Lach de scholen eus in dem Jahr dem ehrl. Lage Reckenschop don, „dar sick de Bröder und Süstern weten na tho richtende." Wie alt das St. Jacobs-Gelach, womit die Schuhster sich 1437 verbunden, sey, habe nicht ausfindig machen können. Die allererste Notice ist in dem 1436 errichteten Erdbuch, worin alle Häuser, so der Zeit in der Stadt vorhanden gewesen, nach der Lage eingetragen, anzutreffen, worin es p. 23. heißt: v. "Dat Erve negest int Sü-„den hört tho St. Jacobes-Laghe in Unser leven Vruwen Kercken;" Jonas Hoyer bemerket diese Capell p. 21. v. "Wo des Dänischen Predigers Beicht-„stuhl, hat Rente 29 Mark 6 ßl." und in dem oft angeführten Kirchen-Buch in folio, pag. 5. v. "St. Jacobs-Capelle der Schomacker ist de Rente „29 Mark 6 ßl., dit hebben de Allerlüde der Schomacker davon jährlich gehven,

„XXII

Zwantzig Margk Sechs Schilling Lubisch renthet. Goldschmidt-Altar 8), so die Goldschmiede itzo haben, vnnd der Kirchen stracks abtreten sollen, vnnd Drey-

„XXII Mark resteret dem Kirchspiel, so de Schomacker dem Kirchspiel „vorentholden, 7 Mark 6 ßl. dat is ein klar Register in des Hrn. Pet. Schri-„ver sin Register, dar is ein Huß to, so dem Karckherrn verlehnet," welches Haus in dem Prot. de 1508. fol. 133. ein eigenes Folium gehabt, in v. "St. Jacobs Huß der Schomacker." Daß der Zeit diese Schuhster-Capelle von dem catholischen Protocollhalter bald St. Jacobs-Altar, bald St. Jacobs-Capelle genannt, folglich als synonima angesehen worden, davon können die angeführte Beweisthümer von den in dem Schuld- u. Pfand-Prot. der Stadt de Ao. 1508. eingetragenen kleinen in den Häusern radicirten Capitalien in vielen Foliis breiter nachgelesen werden, woselbst bey einigen das Dat. der Protocollation, bey vielen aber nicht das Jahr der Schuld, Alters wegen, angeführet werden können, e. g. fol. 253. "St. Jacobs-Altare in U. L. F. K. in diesem Huße 60 Mark, is „dat erste Geld;" et fol. 254. "hefft St. Jacobs-Capelle der Schomacker in M. „K. 10 Mark, absque An." und eod. fol. ad An. 1519. "St. Jacobs-Capelle „16 Mark — ꝛc." Es ist auch öfters die Einführung solcher Capitalien unter andern Namen geschehen. Unter andern heißt es fol. 253. ad An. 1518. "hefft „St. Jacobs Vorstander noch in dißem Huß 10 Mark, und is dat ander Geld;" et fol. 260. ad An. 1521. v. "In dißem Huße hefft St. Jacobs Broderschop „30 Mark Hovetstohl, davon jährl. en Golden tho Renthe;" fol. 267. absque An. v. "In dißem Huße hefft U. L. F. Compagnie in dat Schomackeramt ꝛc." et eod. fol. de 1519. "Marien-Compagnie der Schomacker verpandet ꝛc."

Goldschmiede-Altar.

8) Daß dieser Altar zu catholischen Zeiten diesen Namen nicht geführet, ist aus den gerichtl. Beweisthümern, so bey der Stadt vorhanden sind, unstreitig zu Tage. Es hat dieser Altar den Namen St. Lucas- und Loyen-Altar geführet, und vier Aemter der Stadt haben dazu gehöret, und von denen sind auch die dazu gehörig gewesene Capitalien dem Altar beygelegt worden. Die Renovation dieser vier Aemter ist nicht deutlicher, als aus dem Original-Erdbuch der Stadt de 1436. zu ersehen, worin die Art. folgendergestalt eingeführet, und zwar Ao. 1497. Ich habe daraus allbereits Mon. 3. p. 302. die Namen der Magistratspersonen communiciret, welche der Zeit in Collegio gewesen, allwo die Worte folgende sind: v. "Der ungedeleden werden hilgen Drevaldicheit — Christi — „Mynschheit der saligen Jungfruwe und Moder Marien und erer hiligen Ca-„pellane und Evangelisten, Sunte Lucas und dem hiligen Bißcope St. Loyen, „und in de Ere aller Godes Hilgen, den sy Loff und Ere van allen Creaturen und

„to

„to ewigen Tyden, Amen. Na de Bort Christi, vid. pag. 302. Mon. 3. — „mit des Rades Wille und Vulbort so hebben wy Malre, Goldschmede, Glase„macker und Schnyddekers der Ambte to Flensb., Gade to Lave und to Eren, „unde syner leven Moder Marien, und dem hiligen Herrn St. Lucas, ock in de „Ere des hiligen Bißcopes Sunte Loyen, eyndrächtlyken angehaven, eyne „Broderschop und Ambte to stiften." Diese in den damaligen Zeiten sich vereinigte Aemter führten nach dem 19ten Art. den Namen St. Lucas- und Loyen-Broderschop, und nach dem 2ten Art. mußte pro receptione dem Raht gegeben werden "eyn Riniſcher Gulden, dem Ambte twe Gulden, v. Gadesdenst „mede tho sterckende, und de Broderschop tho holdende;" so wie ein Junge nach dem 9ten Art. pro receptione St. Lucas u. Loyen 1 Pfund Wachs bezahlen mußte. Es lautet daher der 12te Art. v. "Is dar ein Meister, dede enen ande„ren synen Gesellen edder Jungen entspannet, de geve dem Rade enen Rynschen „Gulden, *Sunte Lucas* und *Loyen* ver Punt Waß, und dem Ambte twe Tunne „Beer ꝛc." welche Wachs-Strafe in den mehresten Art. wiederholet worden. Welchergestalt die gesamlete Capitalien in dem 1508. errichteten Stadtbuch eingetragen, und solche bald unter St. Lucas, bald St. Loyen, bald unter beyden Namen zugleich, angeführt worden, davon kan ad An. 1514. fol. 182. & fol. 46. v. "Leht de ehrl. Fru Ann Morcken in dißem Huße verpanden 50 ℔ „tho St. Lucas-Altar in U. L. F. Altar alle Jahr 3 ℔ Rente, und is dat dridde „Geld;" und fol. 2. fol. 306. St. Loyen-Altar; fol. 23. 33. 46. 88. &c. per v. "Hefft St. Lucas- und Loyen-Altar in U. L. F. Karcken," breiter nachgelesen werden. Warum man also post reformationem solchen Altar lediglich Goldschmede-Altar genannt, davon kan ich keine andere Ursache angeben, als daß man zugleich dadurch das Andenken solcher Namen zugleich auslöschen wollen. In dem Jonas Hoyerschen Impresso, welche Lehnen bey der Kirche Mariæ gewesen, p. 20. n. 12. wird schlechtweg, "Goldschmedt-Altar hat Rente 13 ℔," angeführt, welche Capitalia dann pag. 26. in dem von dem Stadt-Secret. P. Schriver eigenhändig errichteten Kirchenbuch, worin alle Capitalia, welche bey einem jeden Altar vorhanden, und in welchem Hause solche belegen, pag. 26. designiret worden, und eben diese Designation wird in einem andern Kirchenbuch, welches kurz vorher verfertiget, als die Königl. allerhöchste Decision 1551. erfolget, mit dem merklichen Umstand wiederholet: v. p. 6. "Dat Gold„schmede-Altar belöpt, lut enes klaren Registers, Hrn. Peters sin Hand, 13 ℔, „hierunter 60 ℔ Hovetstole, 3 ℔ Rente, in H. Stollmackers Huß, so de Gold„schmede uns vorentholden." Aus welchen letztern Worten, so wie kurz vorher aus dem Schuhmacher-Gelach p. 482. meine Mitbürger werden bemerkt haben, wie ungerne die Gilden alle ihre gesamlete und einmal zu den Altären gelegte

Dreytzehn Margk-Lübisch renthet. Marie-Altar 9), als der Capplan itzo hat, vnnd renthet Jarlich Funfzehn Margk Vier Schilling Lübisch. Vnnd von zweyen

Gelder herausgeben, und wie gern sie annoch etwas zu Bier davon zurückhalten wollen.

St. Marien-Altar.

9) Dieser Altar ist einer der wichtigsten und reichsten in catholischen Zeiten gewesen; ich bedaure aber, daß von diesem Altar und dessen Stiftung nichts Zuverläßiges angeben könne. Das Erdbuch der Stadt, welches 1436. errichtet, bemerket unterschiedene Häuser, so in alten Zeiten dazu gehöret, fol. 5. v. "Dat Erve, dar gat „ut vefteyn Schilling ewiger Rente to Unser leven Vruwen Altar;" fol. 6. „Dat Erve nechst int Norden to J. Ketelsen, dar geit uth alle Jahr teyn Schil„ling Engelisch ewige Rente, to Unser leven Vruwen Altar, belegen in dat „Norden in Unser leven Vruwen Kercken;" p. 12. "Dat Erve negest int Nor„den, de Grund hört to Unser-leven Vruwen Altar in dat Norden, in U.L.V.K., „dar hefft Unse leve Vruwe an ewiger Rente twe Schilling Lübsch, dat Bu„wete hört to Hanse von Haltern;" ead. pag. "Dat Erve darnegest int „Norden, de Grund hört to U. L. V. Altare by Norden in U. L. V. K. Dar hefft „Unse leve Vruwe 12 Schilling L. ewiger Rente. Dat Buwete hört to Nils „Schmadder." Besonders bemerke ich p. 22. die lesenswürdige Protocollation in verbis: "Dat Erve negest int Westen hört mit Grund to U. L. V. Al„tare vry und quyd van aller Bezwaringe, Hußgeldes, Wachte, und Burwercke „(*), dene Vicaries to-bruckende na Vicaries to-ewigen Tiden." Wobey ich denn noch folgende Umstände bemerke:

1) Daß dieser Marien-Altar NB. Norden by dem Chor belegen. Fol. 21. des Stadtbuchs ad An. 1508. fol. 57. ad An. 1519. fol. 326. sind die Capilia angeführt, und es heißt: v. "Tho Marien-Altar, in de Karcken U. L. V. „Norden, by dem Kore ꝛc."

2) Daß selbiger einen eigenen Vicarium gehabt habe, vid. Stadtb. 1505. fol. 33., woselbst dessen Name genannt wird Dom. Jacobus Olivi, v. "Tho „Tidt tho Marien-Altar, Norden, nechst dem Chore."

3) Daß dazu eine eigene Brüderschaft gehöret, welche annoch 1515. floriret. Fol. 246. v. "In dißem Huße und Erve hebben de Vicarien tho U. L. V. „20 ß, und scholen damit dohn ene ewige Memorie am Dage Mauritii vor „Broder

(*) Ich habe die sowol bey diesem, als bey andern Worten gemachte Anmerkungen, wegen derselben Weitläuftigkeit, zur Seite legen müssen: Wenn ich aber von den alten Münzen, von dem alten modo contrib. in dem künftigen Monum. schreiben werde, werde von diesem loco den gehörigen Gebrauch machen, auch von der großen Anzahl der Altar- und Kirchenhäuser, wie solche post reformationem verkauft worden, das Merkwürdigste bekant machen.

zweyen Lansten Neun Oertich Korn. Sanct Gerdruden-Altar 10), vor dem

„Broder und Söster, de uth de Broderschop Marien verstorben sind. Dit „Geld gaff Hr. Nicol. Hackstedt."

4) Daß zweene Kirchen-Lansten dazu gehöret, welche 9 Ortig Korn eingebracht, welches, so wie es in der allerhöchsten Königl. Resolution angeführt, mit allen Kirchenbüchern conform ist. In dem Kirchenbuch de 1550. werden die 2 Lansten zu Tastrop angeführet, daß solche zu dem Altar Marien, Norden vor dem Chor belegen, gehöret haben, welche Kirchen-Lansten die Kirche Mariæ noch diese Stunde hat, und folglich der Mutter Mariæ Bröderschop zu danken.

Sanct Gerdrudt-Altar.

10) Hiebey muß nothwendig vorgängig einen Unterschied machen zwischen der ehemaligen St. Gerdrud-Kirche oder Capelle in Ramsharde, dann zwischen der St. Gerdrud-Gilde, so ihr Vermögen zu dem St. Gerdrud-Altar in der Marien-Kirche tempore reformationis gelegt. Was nun Erstere betrift, so will, so viel als möglich, die vornehmsten Umstände in folgenden kurzen Sätzen einschliessen:

1) Daß man zu Ehren der Jungfrau St. Gerdrud zu catholischen Zeiten in hiesigen Landen Kirchen und Capellen gebauet. Nach meinem Diar. Flensb. MSto. p. 17. soll die in Ramsharde Ao. 1290. oder 1300. erbauet seyn. Der Hr. Terpager Rip. Cimb. p. 246. beschreibet die Jungfrau Gerdrud, sie sey des Pipini, Regis Francorum, Tochter, Caroli Magni Schwester, eine gottesfürchtige, keusche, wohlthätige gegen Arme, eine dem Nonnen-Orden erwählte Jungfrau gewesen, wesfalls man in der oft angeführten Litania Pontopp. K. Hist. P. 2. p. 30. mit den Worten: Sancta Gerdrud, ora pro nobis, dieselbe eingeschlossen hat.

2) Daß, ob ich zwar dem angegebenen Jahre meines Diar. Fl. weder widersprechen, noch beypflichten kan, so sollte doch der einzige Umstand bey mir einen Zweifel erwecken, daß bekantlich Ramsharde viele Jahre vorher ein Dorf gewesen, u. zum Schloß gehöret, (vid. Mon. 2. p. 138.) folglich auch zu præsumiren, daß sie weit eher eine Capelle oder Kirche in Ramsharde werden gehabt haben.

3) Daß von der Größe und innerlichen Beschaffenheit dieser Kirche oder Capelle, wegen Mangel der archivarischen Nachrichten, nichts specielles anzuführen weiß; nur daß aus den historischen Nachrichten zu Tage liegt, daß sie in dem langwierigen Kriege post An. 1404. (vid. Disp. Beyeri, Molleri Isagoge p. 319., von Seelen Mem. Flensb. p. 117.) zerstöret, und hiernächst nicht wieder aufgebauet (*), obzwar annoch nicht nur aus dem Stadtbuch de 1508.

(*) So wenig in dem Erdbuch der Stadt de Ao. 1436., als in dem Stadtbuch de Ao. 1508.,

dem hohen Altar, als Herr Nicolaus, Pastor itzo hat, renthet Jarlich Zehn Margk

1508. fol. 165. sub rubric: De Wedeme-Stede to St. Gerdrudr; erhellet, daß das Kerckherren-Huß annoch der Zeit vorhanden gewesen (*) sondern auch in dem Gildebuch der St. Gerdrud p. 17. sub rub. Dit sint de erlicken Prester, de in St. Gerdrudren Laghe sind, binnen Flensborg, absque anno Dn. Nicolaus, Rector St. Gerdrud, imgleichen unter denen allerersten Brüdern des Kaufmanns-Gelachs p. 3. v. "Hr. Broder to Sunte Gherdrud absque anno, angeführet werden.

4) Daß man auch bey auswärtigen Scribenten aufgezeichnet findet, was diese Capelle für geistl. Ausgaben gehabt. Denn da wird nicht nur beym Pontopp. in Annal. P. 2. p. 189. angeführt, daß diese Flensb. Capelle 1352. dem Schleswigschen Archidiacono jährlich 2 Solidos Sterling erlegen, sondern es ist auch beym Westph. Mon. t. 4. p. 3143. breiter nachzulesen, daß annoch kurz vor der Reformation diese Capelle dem Schleswigschen Bischofe 1523. 6 Asses bezahlen müssen. Daß zwar

5) alle Umstände, welche diese Capelle oder Kirche post reformationem betroffen, bis zu einem der künftigen Stücke (**) aussetzen muß, als woraus sich alsdenn veroffenbaren wird, nicht nur, daß solche ante reformationem zu der Stadt gehöret habe, sondern auch, daß dieselbe post reformationem bey der Anleihe der Stadt von Ihro Kön. Majestät, Friderico II, Glor. Mem.

als

wird der Kirche, wol aber des Kirchhofes, erwehnet, imgleichen in dem Kirchenbuch, wo das Vermögen der St. Gerdrud eingetragen. Es heißt p. 3. sub rub. "Deße Naschreven sind „dejenen, de der St. Gerdruden Geld hebben up Rente binnen Flensborg; v. Jeß Lubbesen „de hefft IIII Mark in sin Huß und Erde, dat dar licht recht ostwerts over von St. Gerdru„ten Kerckherrn. p. 4. L. Anders, de want Norden, nechst St. Gerdruten Kerckhoffe 16 „Mark. Und p. 5. Dat Huß nechst St. Gerdruten Kerckhoffe 4 Mark ꝛc."

(*) Eod. fol. v. "Jefs Schröder hefft 13 Mark in sin Huß und Erden, und licht Süden nechst „des Karckherren Huse ꝛc." Man hat die Schloß-Straße der Zeit den Borg-Weg genannt. p. 5. lib. cit. "Jacob Horst de hefft in sin Huß und Erde von St. Gerdrud 20 Mark, und „is dat erste Geld, welches Huß licht by Süden, nechst dem Borgh-Weghe."

(**) Allda werde breiter ausführen, daß, als das Kirchspiel Ramsharde 1735. bey Ihro Königl. Majestät immediate verlanget, daß, weil per reformat. die Kirche Mariæ alle Güther St. Gerdrud zu sich genommen, auf die Gründe Häuser gebauet, so wenigstens 1000 Rthlr. bezahlen könten, und jährl. 10 mk. Erdheuer eingetragen, die Kirche St. M., die Unterhaltung des noch vorhandenen Thurms, als ein denen Ramshardern aufgelegtes Onus, übernehmen sollte, aber per Resolut. Regiam vom 29 Octob. eod. A. abgewiesen; imgleichen, daß daselbst noch der Kirchhof zu Beerdigung der armen Leute bestimmet; imgleichen, daß der Dänische Prediger dabey in den ältern Zeiten die Verrichtung gehabt, und annoch in den Kirchen-Mem. fol. 35. ad ann. 1641. eingetragen: "Hr. Marten, Dänischer Prediger, dem soll „der Cammerherr vor jeder Licke up St. Gerdruten Karckhoff, darüber er singet, aus dem „Armen-Gelde geben 8 Schilling."

Margk Sechs Schilling Lübisch. Vnnd von einem Lansten Sechs Oertich Korn.

als ein Geschenk müssen gesucht werden, vid. Mon. 2. p. 153. folglich sich daraus veroffenbaret, daß solche tempore reformat. ganz eingegangene Capelle etwa zum Schloß hinwieder gezogen werden wollen, ob ich gleich nicht finde, daß das Vermögen dieser St. Gerdrud-Capelle, derselben Häuser und Ländereyen von der Stadt, oder vielmehr von der Kirche St. Mariæ, abgekommen (*).

Was nun die zweytere, nemlich die St. Gerdruts-Capelle betrift, wovon eigentlich in der allerhöchsten Königl. Decision die Rede, so muß ich die wenige dahin gehörige Nachrichten, so kurz als möglich, einschränken: Die Königl. Decision saget, daß dazu gehören Renten 10 ℔ 6 ß. Dann von einem Lansten 6 Oertig Korn, welches Cap. in dem Prot. und Kirchenbüchern notirt ist; was aber den Lansten betrift, so ist derselbe noch eben derjenige, welchen die Kirche bis diese Stunde im Sundewitschen, in dem Dorfe Schotbüll, besitzet. Das oft allegirte Kirchen-Buch de 1550, confirmiret dasjenige, was Hoyer p. 20. sub 3. schreibet: v. „St. G. Capell vorm hohen Altar, „hat Rente 10 ℔ 6 ß, und von einem Lansten to Schotzbull 6 Oertig Korn,“ mit

(*) Da ich gezwungen bin, auch diese Materie, so kurz als möglich, zu concentriren, und die fernere Ausführung der hiezu gehörigen Nachrichten auszusetzen; so habe nur lediglich hiebey anführen wollen, daß das in der Kirche Mariæ vorgefundene Buch, welches den Titul führet: v. „Dit Bock höret to St. Gerdruden-Capelle bynnen Flensborg, Ao. 1490 Jahr, in St. „Agaten Daghe, der hil. Jungfrauen, doe dede Niß Iversen Reckenschop dem Rade to „Flensborg van St. Gerdruden wegen: Doe was St. Gerdruden Gelt Hovetstoles 400 mℒ „und 42 mℒl, welche belecht und standen erven in Hüsen bynnen Flensborg; dar en baven was „noch 38 mℒ myn 5 ß, welche ick, Nisse Iversen, Vorstander tho St. Gerdrud, dem erli„cken Rade tho Flensborg totellede und overantwordede in gudem Ghelde, und darto eyne „sülvern Bretze, und eyn sülvern Lepel, und dartho ander Inschuld, so dit Bock wol mitbrin„get und inholt;“ mir von der St. Gerdruds-Capelle und derselben Vermögen das größeste Licht gegeben. Es ist nicht nur in diesem Buch p. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. aufgezeichnet, wo das Vermögen, so in kleinen Capitalien in den Häusern radiciret, geblieben, sondern es sind auch die Häuser bemerket, so zu dieser Capelle gehöret haben: p. 41. v. „Noch hefft St. „Gerdrud 2 Paar Ossen, so gut als 10 mℒ.“ Es sind auch daselbst 2 Acker auf Herreslee-Feld, eine Hausstäte, imgl. unter den Pretiosis v. „2 Vindecken, de hören ock St. Gerdrudt „to, von Sülver, verguldet, und gan beyde tho Hüre,“ (worunter eine andere Hand geschrieben: De Karckherr, Johann Frese, tho sinem Kalcke, den he macken leth,) „und ock „hefft St. Gerdrud einen sülver Kranz und 1 Struchte (non intelligo) welche ock gane tho „Hüre.“ Es ist auch annoch post reformationem von den Vorstehern St. Gerdrud die Rechnung continuiret worden. Das Stadtbuch de 1508. f. 186. gibt ad A. 1537. folgende Notice: „Darsülvest koffte St. Gardrudten Vorstander in Ramsharde belegen „XI mℒ in diesem Huß und Erve, und is dat ander Geld, diese II mℒ de NB. Raht empfangen, „und de Timmerlüde gegeven vor de Süder Schisbrücke, dejene, de dat Pal-Geld entfangen „ward, schal de Rente darvan geven, und hört to Hr. Joh. Fresen Altar, Ao. 1537.

mit diesem merklichen und vermehrten Zusatz: v. „noch eyn Lanst in Sunde„witt to Schotzbull, genandt Iver Hansen, gift alle Jahr 6 Oertig Korn, „drey Höner, 2 Göse, noch eyn Schwin wann dar Mast is (*).“ Hiernächst sind folgende Umstände zu bemerken:

1) Daß die St. Gerdrut-Gilde, welche zu dieser Capelle gehöret, und dazu ihre gesammlete Schätze beygetragen, Ao. 1379. errichtet worden, und daß der Pro-Consul Iver Juel, derselben Stifter gewesen.

2) Daß, da die Art. dieser Gilde in lateinischer Sprache von dem Jonas Hoyer albereits in dem von dem Hrn. Prof. Moller editten Stadts-Nachrichten p. 27 abgedruckt, ich in dem ersten Mon. p. 44. 45. davon, ohne zu wissen, wo solche Art. in originali vorhanden gewesen, mit vielem Vergnügen Gebrauch gemacht, auch als eines der allerwichtigsten Domumenten der Flensburgschen Alterthümer æstimiret habe.

3) Daß dieses herrliche Buch in einem rothen Bande, nach Art der Bücher solcher Zeiten, aus 30 in Membrana geschriebenen Blättern bestehet, woselbst p. 22. die lateinische albereits abgedruckte Art. mit denen lateinischen abbreviaturen, nach Schreib-Art der damaligen Zeit, vorgefunden.

4) Daß solches Buch mich auch belehret, daß diese Capelle einen eigenen geistlichen Vicarium gehabt, p. 17. sub rub.: dit sint de ehrliken Prester in St. Gerdruten Lach; es werden unter den 18 Geistlichen (**) angeführt: v. Hr. Kornpager, Vicarius ejusdem Capellæ, welcher auch bey einer A. 1464. abgelegten Rechn., so in lateinischer Sprache p. 2. eingeführet ist, wiederholet worden.

5) Daß

(*) Hieraus werden meine Mitbürger ersehen, wasgestalt unsere Vorfahren bemächtiget gewesen, bey denen Vesten, denen neuern Possessoribus mehrere Præstanda aufzulegen, als initio auf solche Kirchen-Güther gehaftet.

(**) Diese 18 Geistliche werden also genannt, Hr. Pet. Ryckelsen, Hr. Esbern, Hr. H. Broder, Hr. Jacob Tame, Hr. Hennicke, Hr. Jens Lassen, Hr. Boen, Hr. Joh. Unze, Hr. Paul Knackenhauer, Hr. Nicol. Bosser, Hr. Joh. Hauland, Hr. Joh. Boze, Dn. Nicolaus, Rector St. Gerdrut, Hr. Joh. Kornpager Vicarius ejusdem Capelle, Hr. Mich. Coppernagel, Hr. Broder Ascersen, Dn. Joh. Agathe. Wobey ich dann annoch diejenige geistliche Brüder anführe, welche p. 53 enthält: Rub. Sacerdotes Convivii St. Gerdrud, Dnus Johannes, Episcopus Schlesw., Dnus Joh. Jonæ, Dn. Petrus Præpositus in Hadersl. Dn. Nic. Laurentii, Dn. Scweno in Soderup, Dn. Joh. in Alse, Dn. Nicolaus Capellaneus eccl. St. Nicol. Peter Gardian, Dn. Joh. Petri, Dn. Didericus, Dn. Otto, Dn. Berthold, Dn. Martinus, Dn. Hinr. Simons, Dn. Lydichen, Dn. B. Asseri, Dn. Joh. Telessen, Dn. Wernerus, Dn. N. Trugilli, Dn. P. Riggelsen, Dn. Ben. Hencken, Dn. Joh. Kellinghusen, Dn. Henr. Gamma, Dn. H. Bostede, Dn. H. Remer, Frater Marquardus, Frater Paulus.

5) Daß solche Interessenten in allen Jahren, da solche Gilde floriret hat, weit über 1000 an der Zahl ausmacht, solchergestalt, daß auf etlichen Foliis drey compress geschriebene Reihen zu lesen, und besonders bemerke ich, daß pag. 29. Domina Gretche de Castro Nyhuss (*) angeführet, woraus man abnehmen kan, daß tunc temporis das bey der Stadt gelegene Schloß N. der Zeit nicht der Erden gleich gemacht, (vid. Helwad. p. 123.)

6) Da ich dieses Gilde-Buch genau untersuchet, so habe daraus abgenommen, daß, nachdem alle Blätter vollgeschrieben, und fast nichts in denen letztern 30 Jahren ante reformationem darin eingetragen, noch weniger die Nachricht darin enthalten, welchergestalt die Rechnungen abgelegt, und die Stiftung zu dieser Gilde gemacht worden, welches J. Hoyer daraus, p. 27. 29. & 30 (**). in lateinischer Sprache anführet, noch ein neueres Buch müsse vorhanden

(*) Da ich p. 467. in fin. gesagt, daß ich von dem Carnifico in der Folge mehrere Nachrichten geben wolte, so bin verbunden, aus den vielen merklichen Namen annoch p. 36. filiam Jacobi Carnificis & ead. pag. Jesse Jacobi cum uxore e domo Carnificis &c. zu bemerken, und da p. 37. v. „duo pueri Kanuti Symermandis - - - mit einer Continuation einer unleserlichen Hand angeführet, so wie p. 40. Ghere Truwels des Ritters ꝛc. muß ich solche und andere Namen zu erklären, den Genealogisten überlassen.

(**) Ich kan nicht umhin, derselben Andenken auch hieselbst zu erinnern: 1) Jens Lorup, ein Fl. Bürger, welcher die Kirche repariren lassen, hat, da er Ao. 1504 sterben sollen, dem St. Gerd. Lach 20 Florenos und 2 Paar Ochsen geschenkt.

2) Lucke Luckesen, Rahtsverw., welcher 1514 gestorben, hat der Gilde 27 Ungaris. Florenos, einen Ochsen vor 4 mk, ein Pferd vor 9 mk, 1000 Steine, Speck vor einen Gulden ꝛc. in seinem Testamente vermacht.

3) Regel Bennikes von Rinckenis, welcher 1521 verstorben, hat, nach Art der heutigen Herrnhuter, alle Brüder der Gilde, welche von Rinckenis gekommen und nach Rinckeniß gewollt, beherberget, und NB. v. Hilari vultu, folglich mit keinem scheinheiligen Gesichte.

4) Die Domina Heilwig von dem Flensburger Schloß, hat, als eine Freundin und Wohlthäterin der Brüderschaft, 1509. zwo Meß-Kleider geschenket, auch vor die Seele ihres Herrn, und ihres Vaters Henrici Sture, der Brüderschaft 100 mk geschenket.

5) Die adeliche Mutter und Frau Helena Levens, eine ausnehmende (specialissima) Wohlthäterin aller Gilde-Brüder, welche in vielen Nothfällen dem Göttlichen Dienst sehr getreu bis an dem Tage ihres Todes beygetreten, hat der Brüderschaft, nebst vielen andern nöthigen Büchern, vor der Seele ihres Sohnes, das Corpus Juris Glossatum, geschenket; sie lieget begraben in dem Chor beym Altar des heil. Creutzes, 1497.

6) Bodel Banges hat der Brüderschaft einen silbern Waschbecken, am Wehrt von 12 Flor. geschenket, desfalls sie auch in Ordens-Kleidern begraben.

7) M. Joh. Scholasticus, welcher mit seinem Vater Joh. Ruffo, der erste Stifter gewesen, und denen Brüdern bey seinem Leben als im Sterben viele v. bona erzeiget.

8) Laurentius Levens, Senior, welcher in dem Chor die Stühle und Bänke machen lassen, hat der Brüderschaft viele Wohlthaten erwiesen, 1507.

9) Der venerable Rathsverw. Martin Risenberg, ist gewesen ein specialer Freund der Brüder, und der getreueste Wohlthäter bis an seinem Tode, ist gestorben 1504.

handen gewesen seyn, woraus derselbe seine notice extrahiret haben muß, welches aber bey der Kirche Mariä nicht vorhanden ist.

7) Daß ich eine der merklichsten Donationen Extracts-Weise albereits occasione eines vor 100 Jahren, abseiten der Kirche, geführten vierjährigen Processes (*) mit dem Hardesvoigt, Nic. Nissen, zu Oldemorstofft, wegen einiger von einem Kirchen-Vestmann zu Harreslee gekauften Ländereyen, so Ao. 1408 zu diesem Gelage geschenket, in copia unter denen zu solchem Poceſs gebrauchten Kirchen-Documenten vorgefunden, wovon ich das Original auf dem letzten Blade fol. 56., und zwar darin eingenehet, h.v. zu meinem besondern Vergnügen angetroffen habe:

Na Gades Bort 1400 in dem 8 Jahr in dem Paschen.

Item witlik sie iuer Oldermanne vnd Stolbrödere in S. Gherdrud Laghe, dat wy mit Asser Neß also sin Aueren wurden, dat he dat Eerderike, dat dar diwers aver em lycht, in der Wester Syde, dat hefft he gheven tho Sunte Gherdrud Laghe, in als sulkermate, dat de Oldermanne in Sunte Gherdrud Laghe, schölen em alle Jahr daruan gheven VIII ß Gheldes de wile dat he lebet vnd sin bedderne Wyff ehrer en na den andern, Unde want dar de Olderlüde affsettet werden, de darna denne nakamen in ehre Stede, de schölen desülve VIII ß Gheldes geven, alle Jahr uth, Asser Nils vnd sinem Wyve, derwyle dat se beyde leven, erer en nha dem andern; item, wen se beyde todt syn, so schal dat Erdrike ock nemande thohören, wen S. Gherdrud Lhage, ohne jegherlenge Insprake, der Erffnamen: So schall man ehrer ock denken laten in Gadesdenste, de wile dat St. Gherdrud Lagh waren magh.

(*) Ich werde von solchen merklichen Procels der Kirche M., zu dessen Entscheidung der Hardesvogt in Uggelharde, mit dem Stock-Neffinge zu Hulby committiret worden, hiernächst in einem der künftigen Mon. mehrere Nachricht geben. Das merkliche Decretum aber, welches der Amtmanns Detlev von Ahlefeld abgegeben, nachdem das Gericht die Kosten nicht erkennen wollen, kan ich nicht bis dahin, der Wichtigkeit halber aussetzen. Es ist folgenden Inhalts:

Demnach in Sachen der Aeltesten und Vorsteher der Kirchen St. Marien in Flensburg an einem, entgegen und wider Hrn. Nicolaus Nissen andern Theils, belangende eine streitige Wische, nebst dazu gehörigen Ländereyen, auf Harreslee-Feld belegen, hiebevor auf den 31 Jul. dieses Jahrs auf Hußby-Hardes-Ding von dem Königl. Hardesvogt in Uggelharde, Barthram Meineke, und seinen dazu gefoderten Stock-Neffingen, dahin erkannt worden: Daß sothane streitige Wische und zugehörige Ländereyen zu dem Kirchen-Guth zu Harreslee,

Korn. Marien-Cappel 11), so Herr Peter, Stadtschreiber jtzo hat, vnnd renthet Jarlich Sechs vnnd Zwantzig Margk Vierzehn Schilling Lübisch.

Sanct

Marien-Capelle.

11) Hiebey muß ich aufrichtig gestehen, daß diese Marien-Capelle, weil ich verhüten wollte, daß selbige mit dem No. 9. angeführten Marien-Altar nicht confundirt werden mögte, mir viele Mühe gemacht. Diese Capelle, welche nach der Königl. Decision 26 Mark 14 Schill. Revenüen gehabt, wird in der post reformationem errichteten Designation der von dem Stadt-Secret. Peter Schriver designirten Altäre p. 2. Marien-Altar in St. Gerdruden-Capelle genannt, und daß solcher 26 Mark 14 Schill. Rente getragen. Jonas Hoyer bemerket solchen p. 21. sub n. 14. als den letzten, und daß solcher nach des alten P. Schrivers Tode der Kirche frey wieder heim verfallen. In dem Stadtbuch de 1508. fol. 193. heißt es: v. "Hefft U. L. V. Altar in St. Gerdruden-Ca„pelle, an der Norder Syden belegen, 40 Mark; dit Geld gaff seel. Martin Ri„senberg dartho vor sine Selichkeit ꝛc." Es ist unter andern daraus abzunehmen, daß die St. Gerdrud-Capelle, wovon kurz vorher geschrieben, mehrere Altäre gehabt habe. J. Hoyer confundirt l. cit. diese Marianer-Capelle mit den sogenannten bey der Kirchen Mariæ gestandenen vier Marianern, deren ansehnliche Revenüen post Reformat. zum Hospital gelegt worden, und wovon ich hiernächst mehrere Nachricht bekant machen werde, h. v. "Der Marianer Ca„pelle ist gewesen, da die Norder Kirchenthür ausgehet nach dem Norden, in wel„cher Capelle sie in der Fasten die Tragödie von des HErrn Christi Paßion agi„ret, und Ihn in ein sonderlich dazu gemauertes Grab gelegt, so noch zu unserer „Zeit vorhanden gewesen ꝛc."

Sanct

Harreslee, wovon es gekommen, hinwiederum verwiesen werden solle, weil kein Vestmann bemächtiget, ohne Consens der Obrigkeit das geringste von seinem Vesteguth zu abalieniren, so selbsten wird nicht allein obberegte Urthel nach desselben Inhalt bestättiget, besondern auch dem hiesigen Königl. Ambtschreiber, Claus Holst, Kraft dieses anbefohlen, daß er sowol denselben nachlebe, und mehrberührte Wische und Ländereyen der Kirche wiederum anweise, und im wiedererzeigend Fall die Execution desfalls verhänge, als auch die in dieser Sache aufgegangene Expensen nach Befindung moderire. Flensb. 14 Nov. Ao. 1667.

D. v. Alfelt.

Die Kosten sind auch darauf zu 170 Mark designiret, welche den 13 Jul. 1670. von dem Amtmann zu 85 Mark moderiret, bezahlt worden — jedoch ist der Besitzer contra jura von Bezahlung der fructuum perceptorum et percipiendorum liberiret, zu deren Erstattung die Kirche per Mem. vergeblich sich an den Amtmann gewandt. Das Mem. ist kurz und nett abgefaßt, und mit andern Documenten in copia bey der Kirche vorhanden.

Sanct Erasmi-Altar 12), als der Schulmeister zu Sanct Nicolai jtzo hat, vnnd

Sanct Erasmi-Altar.

12) Aus welchem Fundament die Revenüen dieses Altars von der Kirchen Mariæ abgenommen, und dem Schulmeister zu St. Nicolai beygelegt worden, davon bin ich nicht im Stande, mit Grund einige Ursachen anzugeben. So viel ist indessen gewiß, daß dieser Altar einer der ältesten in der Kirchen Mariæ gewesen, welches ich daher schliesse, weil Ao. 1436, nach dem Erdbuch der Stadt, allbereits Häuser angeführet sind, so zu diesem Altar gehöret haben, e.g. f. 23. "Dat Erve „negest int Süden hört to St. Erasmus-Altar in dat Süden in Unser leven Bru„wen Kercken;" imgleichen fol. 39. v. "De Quist darnechst int Osten hört to St. „Erasmus-Altar in U. L. V. K., und N. schall de Quist brucken de Tyd eres Le„vens; wan se aflywig ward, so mögen de nechsten Fründe de Quist wedder lösen „vor 100 ℔." In dem Prot. der Stadt de 1508. sind passim die Capitalia, so zu diesem Altar gehörig, protocolliret, und von solcher Brüderschaft St. Erasmi in der Kirchen St. Johannis, habe bereits p. 421. des Hrn. Prof. Mollers Scriptum de Pastoribus p. 10. allegiret, woselbst aus dem in der Kirchen-Lade St. Johannis vorhandenen Gildebuch der Anfang desselben abgedruckt ist, auch daß derselbe ein heiliger Märtyrer genannt, und ein Mitpatron des Rosenkranz-Altars gewesen, breiter kan nachgelesen werden. Wie hoch unsere Vorweser bey der Kirchen Mariæ diesen Märtyrer St. Erasmum æstimiret haben, werden meine Mitbürger auch daraus abnehmen, daß, nachdem in der Kirchen Mariæ summum Altare daselbst errichtet, und A. 1445, wie das Schattenbergische Kirchen-Buch bekräftiget, ritu papistico von dem Bischof Nicolao eingeweihet, nicht nur unter andern Heiligen Ihm zu Ehren auch diesen Altar gewidmet, sondern auch dessen Reliquien darin, wie allbereits p. 435. angeführet, verschlossen worden. Daß die Kirche Mariæ auch annoch nach dieser allerhöchsten Königl. Decision wegen der Revenüen dieses Altars mit der Kirche St. Nicolai Streit gehabt, bemerke aus zween Kirchen-Büchern, und zwar aus der Designation der Altäre, deren Gelder und Revenüen bey diesem Altar absque anno notirt sind ꝛc. v. "Asmus Uck 10 ℔ Rente von 200 ℔ Hovetstohl, „dewil de von St. Nicolai-Karck dat Rente anholden, tho dem Scholmester, und „is uns von Königl. Majestät angereckenet, wo dat ock in unser Karcken gehö„ret;" welcher Streit dann zuerst Ao. 1577. mit dem Bürgerm. Thomas Finck beygelegt, und in dem Kirchen-Buch in 4to, in Membrana, folgendergestalt eingetragen: Von wegen der Güther St. Erasmus Lehn belangend, auf 225 ℔ verglichen; mit dem merklichen Schluß: v. "Und is also alle Twist des„falls opgehaven, und in tokamenden Tyden nicht wieder davon tho specken."

Sanct

vnnd renthet Sechs vnnd Zwantzig Margk Acht Schilling Lübisch. Sanct Annen-Altar 13), den Frantz Holstein Sohn jtzo hat, soll bey der Kirchen pleiben, vnnd

Sanct Annen-Altar.

13) Bey diesem Altar muß vorgängig auf dasjenige mich beziehen, was ich p. 422. von der Kirche St. Johannis, und p. 452. von der Kirche St. Nicolai angeführet habe, woraus meine Mitbürger breiter abnehmen werden, welchergestalt solcher St. Annen-Altar in beyden Kirchen die Anzahl der Altäre vermehret habe. Ob solcher in der Kirche Mariæ, gleich in der Kirche Nic., von den Beckern der Stadt gestiftet, davon habe nicht die geringste Nachricht angetroffen. Der Sohn des Bürgermeisters Franz Holstein im Kirchspiel Nicolai ist damit belehnet gewesen; es will aber die allerhöchste Königl. Decision, daß solche Altar-Revenüen sogleich der Kirche wieder übertragen werden sollen. Wäre dem Rahtsverwandten J. Hoyer diese allerhöchste Königl. Decision bekant gewesen, würde er nicht in seinen Stadts-Nachrichten p. 21. sub n. 4. angeführt haben, daß der Bürgermeister Fr. Holstein diese 25 Mark 4 Schill. Revenüen gehabt, und juxta v. "nach seinem Tode soll es wieder frey zur Kirche kommen," geschrieben haben (*). Daß solcher Altar auch sehr alt seyn müsse, argumentire ebenfalls aus dem Stadtbuch de Ao. 1436., woselbst es fol. 23. heißt: v. "Dat „Erve darnegest int Süden hört to de Grund to St. Annen-Altar in U. L. V. „Karcke;" und daß dazu ein eigener Vicarius gewesen, ist daher abzunehmen, weil das Stadtbuch de Ao. 1508. fol. 186. ein Capital von 20 ℔ mit dem Zusatz bemerket: Hefft Hr. Joh. Olavi, Vicarius, empfangen; welches auch, wie aus den fol. 10. 20. 33. 88. 274. 324. und aus fol. 45. 57. 63. zu ersehen, und zwar dieser Altar in St. Gerdruds-Capelle belegen, fol. 217. v. "up de Norder Syde;" welche merkliche Protocollation Ao. 1527. tempore reformationis

(*) So kurz ich auch bey diesem und den vorigen Altären mich fassen müssen, so kan doch hiebey nicht unangezeiget lassen, daß auch hier Spuhren finde, welchergestalt der Bürgermeister F. Holstein auch einen Theil dieser Kirchen-Güther an sich ziehen wollen. In der kurzen post decisionem Regiam verfertigten Designation der Altar-Reventien der Kirchen Mariæ heißt es p. 8. "St. Annen-Altar by der Karcken rentet 25 m& 4ß, und is ejn klar Register by Peter „Saxe sin Register, Hr. Peter sin Hand. Dat Huß, do Claus Hothmacker in wanet, hört „ock dartho, (welches in einem andern Kirchenbuch h. v. wiederholet: "Ock een Huß up den „Karckhoff, ock den Lehnen thogehörig); hier werden uns inne vorentholden anderthalb hun„dert m& Hovetstohl, IX m& Rente, so uth H. Goldschmid sin Huß Ricquard Carstens „uthgeborgt hefft, und NB. Frantz Holste entfangen;" wobey ich denn noch kürzlich bemerken muß, daß noch zu diesem Altar ein speciales Gelach gewesen, welches Joh. Hoyer, vid. p. 21., zu 9 m& anschlägt; allein, nach der oft allegirten Kirchen-Designation der Altäre in folio p. 8. per v. "Sunte Annen-Lach, lut klarem Register by P. Saxe, XIII m&. 9 ß." eingetragen, nicht ad computum gebracht, sondern die Kirche Mariæ allein behalten.

vnnd von Frantz Holstein Sohn stracks abgetreten werden, und renthet Fünff vnnd Zwantzig Margk Vier Schilling Lübisch. Alles nach lauth der Register darüber verfast. Welches in Summa Drithalb Hundert Viertzig vnnd Neundthalbe Margk Drey Schilling Lübisch vnnd Funfzehn Oertich Korn machet. Alle disse vorangezeigte Lehen vnnd Altar, wie die in diesem Brieue vnterschidlich gemeldt vnnd angezeigt, sollen hinfürd zu ewigen Zeiten, wie vorgemeldt, bey beyden Kirchen, wie sie hierinne verordnet, vnuorrügt pleiben vnnd gelassen werden, vnnd sollen die Kirchschworn in jeder Kirchen, so jtzo sein, vnnd künftiglich gesetzt werden, die Rente vnnd Einkommen in den Achte Dage Michaelis vnnd Paschen, einmanen vnnd fodern, vnnd ein fleißig vnnd guth Uffsehen haben, das alle die einkommen am Gelde vnnd Korn, so jtzo der Kirchen von den leddigen Lehnen, Vnnd hernacher von den andern, so die durch Absterben der jtzigen Besitzer verleddigt vleißig zu haufft bracht vnnd vfgenommen, auch Clar registrirt werden, darvon sie die Kirche in Baue vnnd Besserung halten, auch Kirchen- vnnd Schuldiener lohnen vnnd besolden, vnnd es damit also halten, das nichts davon in eigenen Nutz oder Vortheil gewendet, wie sie das vor Gott vnnd menniglich wollen bekannt seyn. Würden auch diejenigen so der Kirchen von den berührten Lehnen vnnd sonst Jarlich zugeben schuldig sein, mit der Betzalung sich seumich halten, so sollen Bürgermeister Rath vnnd Stadtuoigt dem Kirchgeschworen behülflich sein, das sie dasjenige, was der Kirchen gebürt, entrichten,

---

mationis geschehen, v. "1527. bekende de Ehrs. Nils Schmid, Burgemeister, „dat he de 20 ℔ empfangen hefft, und de Ehrs. P. Terckelsen hefft desülve 20 ℔ „ehm wedderum verpandet tho St. Annen-Altar, in de Karcken to U. L. V. bele„gen, op de Norder Side, und is dat ander Geld, nechst de 20 ℔, de Marien„Lach darin hefft tho St. Nicolai." Es sind auch zu Ehren der St. Annen besondere Consolatien-Gelder in der Kirchen Mariæ legiret, und auf die Häuser protocolliret worden. Es heißt fol. 189. v. "In dißem Huße hefft Hr. Tho„mas Jepsen 42 ℔, und is dat ander Geld nechst 15 ℔, hefft Hr. Joh. Vrese „davon von St. Canuts wegen, vom ℔ 1 Schill., und de Rente schal wesen ad „consolationem beatæ Annæ in ecclesia beatæ Virginis, Ao. 1512. in „festo Calixti;" add. fol. 258. "ad consolationem beatæ Annæ, de ge„nandte Hr. Thomas Jepsen hefft bestättiget;" et fol. 265. ad Ann. 1512. v. "In dißem Huße hefft Hr. Th. Jepsen 20 ℔, alle Jahr von de ℔ 1 Schill., „und hört ad consolationem beatæ Virginis." Wer Th. Jepsen gewesen, wird fol. 151. deutlich bemerket, in v. "Et hebben de Vicarien in U. L. V. K. „in dißem Huße 20 ℔ Hovetstohl, und hören tho de Consolatien St. Anna in „U. L. V. Karcke, de Hr. Thomas Jepsen, Karckherr tho Ulderup, stichtede ꝛc."

richten, oder so das nicht geschicht, sollen Bürgermeister, Rath vnnd Stadtuogt auf anruffen der Kirchgeschworn diejenigen, so in der entrichtinghe der Kirchen-Gebühr seumig sein, pfanden, vnnd dahin halten, das die Kirch das Jre zu erlangen. Es sollen auch die Kirchgeschworn von jeder Kirchen, alle Jar von der Kirchen Renthe vnnd Einkommen in Beysein Bürgermeister vnnd Rath, vnnd des Kirchherrn jedes Kaspel guthe bescheidene vnnd klare Rechnung thun. Und so Jarlichs was erobriget, das soll getreulich vnnd vleißig verwart werden, vnnd in fürfallender Noth zu der Kirchen Nutz zu gebrauchen. Es solleu auch die Kirchschworn bey der Kirchen alle vnnd ißliche Güther, es sey an Häuser, Gelde, Korn oder andern, so zu den vorberürthen Lehnen vnnd sunst zu der Kirchen gelegen, außzufragen, vnnd dasselbe, Krafft dissen Vnnsers Briffs zu mahnen vnnd zufurdern haben, vnnd soll Vnnser Amptmann auf Flensburg Bürgermeister, Rath vnnd Vogt, so nu sein vnnd hernacher sein werden, schuldig sein, auf der Kirchgeschworen Ansuchen Recht und Hülf derwegen mitzutheilen. Hierauf gepieten vnnd beuehlen Wir Vnserm Amptmann vff Flensburg, so nu ist, vnnd hernach alle weg sein werde, auch Bürgermeister vnnd Rath daselbst sunst allen andern Vnnsern Beuehlhabern, Dienern vnnd Vnterthanen, gedachte Kirchen vnnd Kirchengeschworen vnnsern wegen hirbey zu schützen, schirmen vnnd zu handthaben, vnnd darüber keineswegs beschweren oder verhindern, zulassen in keinerley Weise und Wege bey Vnnser Ungnad vnnd Hulde. In Vrkund haben wir Vnnser Königlichen SECRET hieuor hangen vnnd geben lassen vff Vnnserm Schlosse Flensburg, am Sonntage Misericordia Domini, Anno Funfftzehen Hundert vnnd Ein vnnd Funfftzigsten.

Christian. (L.S.)

Ob nun gleich das völlige Zutrauen habe, es werden meine wehrteste Mitbürger sich mit gegenwärtiger Communication der über die in der Königl. Allerhöchsten Decision angeführten Altären und Capellen begnügen, weil daraus Sie nunmehro zur Gnüge werden informiret seyn, welchergestalt zwischen denen beyden Kirchen M. & Nicol. die in Streit gewesene Kirchen-Revenüen getheilt, und zu ewigen Zeiten die Irrungen beygelegt worden; Imgleichen der grösseste Antheil derjenigen Mitteln und Landgüther, so itzo die beyden Kirchen besitzen, ehedessen zu solchen angeführten Altären gehört, so muß jedoch, ehe ich diese Materie der Altäre abbreche, annoch anführen, daß in beyden Kirchen M. & Nic. noch mehrere Altäre vorhanden gewesen, welche auch nach Ausweisung des Flensb. Archivarischen Stadts-Nachrichten Capitalia gehabt, so in dem Schuld- und Pfand-Prot. protocollirt worden,

und weil solche in der Allerhöchsten Königl. Resolution nicht angeführet, so kan in Hinsicht der albereits deducirten Umstände nicht anders schliessen, als daß solche zum voraus gegeneinander abgenommen, und einer jeden Kirche besonders beygelegt, oder auch, fals dieses nicht etwa seyn solte, diese Altäre mit denen angeführten in einer Verbindung gestanden, und unter denen Altären oder angeführten Capellen mit eingeschlossen gewesen. Ich will, so kurz als möglich, solche concentriren, da dann besonders in der Kirche St. Nicolai, den allbereits p. 462. angeführten

St. Nicolaus-Altar

unter solchen zählen muß, welcher Capitalia in dem Gerichts-Prot. gehabt, und nicht repartiret worden, wie allbereits kurz vorher von diesem Altar in Marien angeführt habe. Da die Revenüen zwischen beyden Kirchen getheilet worden, so wird mir erlaubt seyn, noch hieselbst davon anzuführen, und den vergessenen Umstand beyder Kirchen nachzuholen, daß unter den Kirchen-Documentis eine, sub Sigillo Civit. auf Ostern 1565 attestirte, und auf den Rathsverw. P. Saxe und Halversen ausgestellte Vollmacht vorgefunden, Dorothea Seestedt in Gerichtl. Ansprache zu nehmen, wegen restirender Zinsen, so zu St. Nicol. Lach gehöret; Imgleichen daß in dem 1550 verfertigten ersten Kirchen-Buch das p. 462. bemerkte, zu diesem Altar gehörig gewesene Haus, die Kirche Mariæ allein zum voraus behalten, und daselbst angeführt: v. „St. „Nicol. Huß, in U. L. V. K., gifft alle Jahr to Hüre 5 ß." Es wird auch von einem Grunde in dem Prot. 1508. fol. 117. ad an. 1521. h. v. Nachricht gegeben: „Am Tage Luce Evang. verpandet he dat Huß „im Varweg St. N. A. in M. K. vor 15 ß, darvon Jahrlich 12 ß to „Renten, und is dat erste Geld, de Erde hört to St. Nicolaus-Altar.

Der Altar der heiligen drey Könige, in der Kirche St. Nicolai.

Daß zu diesem Altar unterschiedene Capitalia gehöret, ergiebet das Stadtbuch de 1508, woselbst solche fol. 19. 107. 196. 240. 316. protocolliret worden. Von dem Alter desselben, imgl. von einem merklichen Hause gibt das Erdbuch der Stadt de 1436 fol. 46. folgende Nachricht: v. „Dat Erve negst int Norden, hört to dem Altar der hilgen drey Köni„ge in St. Nic. Karcke, und dat Waterlop van dem Hußе und Sode schall „Westen um Peter Broderſen sin Nabers Huß lopen." Daß aber dieses

ses Haus nicht das Pastorat-Haus gewesen, ergiebet eben dieses Folium des Erdbuchs, woselbst es heisst: v. „Dat Erve negest int Nor„den, is St. Nicolaus Wedeme, und de Waterlop zwischen der Wedeme „und Stenboden hört to beyden Hüßern.“ Es ergiebet auch bemeldtes Stadtbuch de 1508 fol. 85, daß der v. „werdiger Herr Jasper Krog, in einem Hause 60 ℔ belegt gehabt, mit dem Zusatz, v. „welche 60 ℔ L. „de Erben Hr. Jasper Krog gegeven hebben, to dem Altar der hil. drey „K. in St Nic. Karcke, davon alle Jahr tho geven 60 ßL., de Losinge na „Stadt-Recht ꝛc.“ Und aus dem fol. 117 erhellet, daß 1524 der Bürgermeister Nils Schmidt, ebenfalls 100 ℔ zum heil. drey K. A. in St. N. Kirche geschenket. Von solchem

heil. drey Könige-Altar, in der Kirche Mariä,

gibt das Prot. der Stadt de 1508. unterschiedene Nachrichten, nicht nur daß derselbe Capit. in Häusern gehabt, welche fol. 10. 35. 309. protocollirt, sondern fol. 308. weiset auch den Ort an, wo solcher in der Kirche Mariä belegen gewesen; es heißt daselbst: ad Ao. 1511. v. „nu tor „Tidt is Vedder Brun, Vorstander, und Hr Joh. Hermensen, Vica„rius, vor datsülve Geld koffte Nils Schmidt, B., dat halve Huß, negst „Jels Lange, by der Schipbrücke, datsülve Huß schall hören tho der hil. „drey K. Altar, benedden in der Karcke U. L. V.“ und fol. 71 ergiebet, daß dieser Altar noch ein halbes Haus gehabt, welches folgendergestalt protocolliret worden: v. „Dat Huß darnegst, de Helffte hört to dem „hil. drey K. Altar, in Unser Leven Vrouwen Karspel.“ Es wird auch in dem prot. Civit. von dem heil. Dreyfaltigkeits-Altar und

dem St. Laurentii-Altar,

in der Kirche St. M. Nachricht gegeben, wovon ich aber in der Kön. Decis. nichts antreffe; von Ersterem habe p. 449. den locum Prot. bemerket, und von Letzterem sind f. 24. 100. 152. die Capit. 1508. protocolliret; Ich bin auch nicht im Stande davon ein mehrers anzuführen. Gleich ich dann selbst gerne belehret seyn wolte, wo und in welcher Kirche der

Altar des heiligen Creutzes,

gewesen, wovon p. 489 Erwehnung gethan, und welche Bewandniß es mit denen in prot. Civit. angeführten dreyen Altären gehabt, als

1) Jacob Finken Altar,

wovon es in prot. Civit. fol. 298. ad Ao. 1519 heißt: v. „In düssem

„Huß

„Huß und Erve hefft Jacob Fincken Altar in Marien Karcken 100 ℔ „de to St. Nicol. Torn quemen.“

2) Johann Fresen-Alter.

Von solchem Altar gibt das Prot. der Stadt fol. 186. einige Nachricht, woselbst ad Ao. 1537. den locum albereits p. 487. in fin. bemerket.

3) Hr. Peter Partzauen-Altar.

Hievon habe bereits p. 458 extractum Prot. angeführt; welchen vielen Legatis ich annoch beyfüge, daß nach dem Prot. der Stadt 1508 fol. 198, in einem Hause 50 ℔ Cap. gestanden, welche der sel. Hr. Peter Partzau v. tho Kahlen-Geld in der Kirche Nicol. gegeben.

Wäre meine Absicht, gegenwärtiges Mon. ohne Noth zu erweitern, und aus andern Scrib. viele alleg. herzuholen, könte hiebey ex præsumtionibus anführen, daß vielleicht, gleich in andern Kirchen hiesiger Lande, Altaria Portatilia gewesen, welche beym Blumberg au. tract. p. 61. solchergestalt beschrieben worden:

> v. Sie brauchten auch Altaria Portatilia, welche aus einem Stein gemacht und in Holz einfaßt waren, ganz klein, daß man sie füglich von einem Ort zum andern tragen konte, solche wurden geweyhet, schön gezieret, und wurden bey dem Caland-Bruder, so verstorben, gebraucht.

Solchergestalt wäre die Materie der Altäre hiesiger beyden Kirchen erschöpffet, wann nur nicht die Nothwendigkeit annoch erforderte

von den Marianern und deren Altäre in der Kirchen Mariä,

eine speliale Ausführung zu machen, weil aber diese Materie von besonderer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit ist, kan ich nicht anders, als in folgenden kurzen Sätzen solche einkleiden. Da ich

1) vestsetze, daß albereits vor etlichen 100 Jahren bey den Marien-Kirchen hiesiger Lande besondere Geistliche gewesen, welche Mariani oder Marien-Knechte genannt worden. Von der Stadt Apenrade saget Pontopp. in seiner kurzgefaßten Kirchen-Hist. p. 159. daß solche Canonici Mariani genannt, und in Ann. p. 2. p. 286 setzet derselbe das Jahr dieser Marianer ad Ao. 1525 h. v. „sonsten breiteten sie sich auch jetzo hier „zu Lande sehr aus, die sogenannte Mariani oder Marien-Knechte, wel„che halb Geistlich und halb Weltlich waren, und mit Absingung des „Psalterii Mariæ sich zum Dienste Gottes widmen wolten.“ Und der

sel.

sel. Herr Ulrich Petersen hat auch in Seinem MSto in der Königl. Bibl. vorhandenen Beschreibung der Stadt Schleswig, secundum Westph. P. 3. p. 328. woselbst der Einhalt jeden Cap. angeführet, von der Marianer-Gilde und ihrem Hause, eine besondere Abhandlung gemacht, welche zu inspiciren mir aber keine Gelegenheit verstattet wird.

2) Daß aber diese Mariani bey der Kirchen Mariæ den eigentlichen Ursprung der importanten Stifung dem Adelichen Detlev Mistorp und seiner Frau Elisabeth zu danken, als welche A. 1475 eine in den damaligen Zeiten sehr importante Summam von 2000 ℔ zu ewigen Zeiten legiret haben, daß 4 Vicarii, so den Namen Marianer geführt, von ihnen bestellet worden, welche die Revenüen hievon erheben, und alle Tage der Woche in der Kirche Mariæ gewisse in den damaligen Zeiten gewöhnliche Actus, mit Vorbitten und Seelmessen verrichten solten.

3) Daß, damit diese wichtige Stiftung eine desto größere Heiligkeit und Würde erreichen, und zu deren gottesdienstlichen Handlungen bey dieser Marianer Altar in der Kirchen Mariæ desto größerer Zulauf erfolgen mögte, nicht nur der damalige Schleswigsche Bischof Helrick solche Stiftung mit der allermerklichsten Clausula sub poena banni in seinen besondern Schutz genommen, sondern auch, auf eine fast unglaubliche Art, 40 Tage Ablaß der Sünden allen denjenigen ertheilt hat, welche den Messen, so bey dem Altar der Marianer täglich verrichtet, beywohnen würden. Und da

4) dieses Documentum eines der allerwichtigsten ist, welches den catholischen Kirchenzustand der damaligen Zeiten in der Stadt Flensb. abschildert, auch wegen vieler darin vorkommenden merklichen Umstände, in specie ratione des dem Magistrat der Stadt dahin respective wechselsweise und eventualiter beständig beygelegten Autoritæt, mit Consens des Bischofs solche Vicarien zu bestellen, merkwürdig ist; so meritiret es, daß solches in extenso, ob ich gleich p. 39. Mon. I. allbereits einen kurzen Extract daraus geliefert, bekant gemacht werde. Es ist folgenden Inhalts:

Wy Helrick, van Gades Gnaden Bischop tho Sleßwick, Bekennen vnd betügen openbare mit deßeme Vnseme Breve, datt de Duchtige Knape, Dettleff Mysstorp, vnd de Erbare Drouwe Elysabeth, sine Husfrouwe, wolberadens Modes an mylder Andacht in Vnser Jegenwardicheit tho Love vnd Werdicheit der hilligen Dresoldicheit, der werden Moder Gades Marien vnd aller Hilligen, tho Troste vnd Salicheit erer vnd erer Olderen Kindere Slech-

ten vn aller saligen Selen gheven, verschötet vnd offert hebben, gheven, verschöten, ewich vorlaten vnd offeren in Krafft deßes Breves Twe Dusent Marck an guder Münte, alse tho Lübeck vnd Hamborgh genge vnd gheve is, de se hebben in den Güderen der Duchtigen Knapen, Hans vnd Hinrikes van Alevelde, Brodere, Benedictes Son tho Doringe, welke Güdere belegen sint in deme Stichte Sleßwick, in Gramherde, in dem Kerspel Witze, in deme Dorpe Vstorp, Dorteyn Güdere tho Wittbull, Twe Güdere tho Hokelunth, Ein Gud Vort in deme Kerspel Marstorp, To Marstorp sos Güdere, tho Ringwet veer Güdere, Vort in deme Kerspel tho Somerstede tho Kastwra, ein Gud vort in deme Kerspel Jevdorp, veer Güdere tho Wodenzee, Tein Güdere vort in deme Kerspel Hameloue, benomliken thor Hütten viff Güdere, vnd in alle deßer vorschrevene Güdere Thobehöringhen, alße se in ehren Enden und Schedingen begrepen sint, bewechlick vnd vnbewechlick, mit Ackeren, Wyschen, Weyden, Holtynghen, Mast, Wateren, Waterstouwinge, Dyken, Dykfloten, vnd alle Grundt, droge vnd nath, mit alleme Rechte vnd Richte, myt Denste, Denstgelde, Pacht, Hüre, Broke, Tinst, vnd mit aller Nuth vnd Vryheit, alße se de in ehrer Besittinge vryest hat hebben vnd noch hebben, nichtes buthen to beschedende, so dat lutterliken vthgedrucket is in deme Hovetbreve, de de tho ludende is ver Presteren vnd allen eren Nakomelingen to Vodinghe vnd Nutticheit, de alle Dage scholen synghen vnd holden Myssen, ved vnßer leven Vrouwen Tyden, alzo hirna schreven steit, in vnßer leven Vruwen Kerken tho Flensborch, in der nien Capellen an der Norder Syden, nedden by deme Torne, myt sodane Vnderschede, dat van dem erbenomeden Summen Pennynge vnd Güdere de erbenomede Dettleff Mystorp vnd Vrouwe, Elzebe, syn Husfrouwe, de Tidt eres levendes willen vnd scholen alle Jar bynnen den achte Dagen der hilligen Drier Koninghe vornogen vnd betalen den veer Presteren vorschrevene vnd ehren Nakomelinghen eyneme jewelken Twintich Marck, in guder ghengen Münte, vnd na ehrer beider Tode scholen de Renthe van den tween Dusent Marcken mit deme Hövetsummen gäntzliken volgen den veer Presteren vnd ehren Nakomelinghen sunder allerleie Hynder, Affroth effte Bewernisse, vnd se scholen denne sulven ehre Rente manen vnd vf bören, Vnd vppe dat sodane gothlike Wille der vorbenomeden Dettleves vnd vor Elzeben deme Allmächtigeme Gade vnd siner werdigen Moder Marien to Love, und erer beider, ock erer Olderen, Kynderen vnd Slechtes, vnd allen saligen Zelen zy tho ewegheme Trost, Heil vnd Salicheit, hebben Wy Helrick, Byschop, erghenomen annamet, belevet vnd bevestiget, Annamen, beleven vnd bevestigen, an Kraft deßes Bréves, in der Stede Gades, sodane vorschrevene Gifft vnd Offer der vorschrevenen Twyer Dusent Marck, vnd Renthe darvan komende, vnd nemen de van der Macht Gades, an geistlike Beschirminge. Vortmer na der erbenomeden Dettleves vnd vor Elzeben Begeringe vnd Bede, bestede Wy vnd stichten van densulven Summen Penninghe vnd Renthe daraff komende tho eneme Altare, dat se na Vnsem Rade vnd Willen buwet lathen hebben in der nien Kapellen in der vorschreven Kerken, mit Willen der Kerkherren an der Norder Siden by dem Torne veer ewige Almyssen, de veer Prestere hebben scholen, eft de binnen deme Jare mogen Prester werden, stichten, setten vnd beden, ock by deme hogesten Sorsamme vnd Banne, dat deße Prestere alle Dage singen vnd holden scholen, alle vnßer leven Vrouwen Tyde, vnd twe Myssen, de eine schal me singen alle Dage van vnser leven Vrouwen, vnd in dersülven Myssen schal men alle Dage hebben ein suffragium vor de idt Gadesdenst stichtet hebben, vnd dar idt vor stichtet is, vnd ock vor de idt beschermen vnd helpen holden, anwesende mit der Collecten: Omnipotens sempiterne Deus qui vivorum dominaris simul et mortuorum &c. Dar to schal me holden alle Sondage ein Suffragium van der hilligen Drevaldicheit, edder van der Tyd na deme Ordens deß Stichtes, Des Mandages van allen Engelen, des Dingdages van deme hilligen Geste, des Middewekens van Sunte Petro vnd Pawel, des Donnerdages van dem hilligen Lychamme, des Vridages van deme hilligen Crutze, des Sonavendes van Sunte Annen, De anderen Myssen schal ein van deßen veer Presteren lesen alle Dage vor edder

na

na der vorschrevenen syngende Myssen, vor deme sülven Altare, vnd schal holden vlle hillige Dage nha deme Orden des Stichtes, vppe Werkeldagen des Mandages van allen Kristen Zelen, des Dingesdages van deme hilligen Geste, des Middewekens van Sunte Peter vnd Pawel, des Donnerdages van deme hilligen Lychamme, des Vridages van deme hilligen Crutze, des Sonavendes van Sunte Annen. Ock schal deße sülve Prester hebben alle Dage ein sunderlick Beth van deme Lydende Gades, Deße vorbenomede Prester scholen vck mit Innicheit syngen, in de Ere der hilligen Drevaldicheit, to Love der Moder Gades Marien, de Tyde dersülven Junchvrauwen, alze Metten, Primen, Tertien, Sexten, Nonen, Vesper vnd Nacht-Sanghe, na Wyße, alße men de holth an der Domkerken to Hadersleffue, vnd scholen ock nene andere Altare Lene efte Denst hebben, dar se mede dytt Gadesdenst versümen, Weret ock, dat an deßeme Denste der Moder Gades Versümenisse schege, in wat Mate dat were, so schal de der Versümenisse ein Sake is, des Sonnavendes darvor beteren, so na schreven steit, Welk Prestere van den veren nicht is in der Metten, de schal breken eynen Schillingh, tho der Primen, Tertien, Sexten Nonen, Vesper vnd Nachtsangk, to jewelker Tidt dre Penninghe, de nicht is thor Myssen soes Penninghe, Men des id sin Weke is, vnd nicht jegenwardich is, de breket dubbelt in allen den vorschreven Tiden, Isset ock, dat erer welker kommet na dem Hymnum der Nocturnen tor Metten, de breket ock eine Schillingk, vnd kummet we in der Myssen na dem ersten Kyelelyson, de breket ock soes Penninge, kummet he ock tho den anderen Tiden, alße to der Primen, Tertien, Sexten, Nonen na deme Hymnum, so brecket he ock tho jewelker Tidt dre Penninghe, vnd kummet he in der Vesper edder Nachtsangk, na dem ersten Psalmen, so breket he to jewelker Tidt dre Penninghe, vnd in allen Tiden, so nu vorschreven is, des id sin Weke is, de breket dubbelt, vnd van der vorschreven Pene scholen se holden Wyn, Oblaten, Lichte vnd wat tho deme vorschrevenen Gadesdenste Behoff is, Vnd vppe dat deße Pene deste vlitiger werde gerekent, vnd othgefordert, so willen wy, dat de Karkhere tho vnser leven Drouwen tho der Tidt, hier mede over sy, wenner se gerekent wert, vnd wenner se nicht ernstlicken gerekent worden, vnd vormanet vnderlangk Vuß denne schole este Vußen Nakomelingen, en sulkent vorwitliken dorch sine Breve, dar Wy ock sine vnd sine Nakomelingen conscientien mede beswaren, Vort este se sick vnderlangk in Vthleggynge sodaner Penen nicht kunnen vordregen, este nicht gelden wolden, weß se deßhalven plichtig weren, so schal dat thom ersten by deßeme erbenömeden Kerckherrn staen tho rechte, Vn weret, dat we van en deme Kerckheren hyrane vnhorich were, so schal he Vns este Vußen Nakomelingen sodane Sake vorschriven, vmme hoger Straffinge willen, oft de Sake dat so beeschet. Were idt, dat we, deß Godt affkere, de singende Myssen lete vallen, de breke dre Schillingk, vnd velle van wes wegen de leße Mysse, de breke twe Schillingk. Ock scholen deße veer Prestere personliken by desseme Gadesdenste sitten, vnd wanen in deme Steen Huße benordenn den Karckhave, na dem Watere, dar de vakengenömede Dettleff vnd vor Elsebe dartho kofft hebben by Berowinghe des Lenes, vnd datsulve Huß buwen vnd in Wesende holden, vnd nicht vorargeren lathen. Weret, dat we van ehn wech were sunder redlich Orloff vnd Sake boven drüttich Dage, vnd nemende in siner Stede hadde, de van siner wegen de vorschreven Tyde vnd Gadesdenste warede, so schal he vallen van alle sineme Rechte, dat he an der Almissen hadde, sunder mehr Vormaninge edder Ordel darup to gevende, vnd de Leenheren mögen de Almissen einem anderen vorlenen, de denne in des anderen Stede vormiddelst deme Bischop dar werde tho bestediget. Ock scholen deße veer Prestere delafftich wesen in allen ewigen Memorien vnd Begencknissen in dersülven Kercken, gelick anderen Presteren, vnd deme Kerckheren in sinem Gadesdenste vnd in deme Worde Gades nicht hinderen edder thowedder weßen, vppe dat deße veer Leen vnd Almissen, ock de Güdere, Renthe vnd Summen Penninghe darto gelecht, des to beth vnd vlitiger achtet vnd beschermet, vnd by Macht geholden möge werden, willen we othmodigen bidden de erbenomede Dettleff Mystorp vnd vor Elzebe, sine Husfrouwe, dat se de Tidt ehres Levendes mögen hebben vnd bruken, de Leen

ware deßer vorschreven veer Almissen ere Lifftid, vnd nha ehreme Levende, so vakene se los werden, vnd ene se vorlenen schall, de Leen war hebben tho ewigen Tiden. Were id ock, dat dat Erbar Slechte de Poggewische vnd van der Wisch, vnd de Erlicke Borgermeister vndt Radt der Stadt Vlensborch in sodaner Wyße, wenn ein van den veer Lenen los wert, so scholen de twe Oldesten thor Tidt des Slechtes Poggewisch vnd van der Wisch, denne dat Leen vorlenen, vnd wenn ein echter dat negest van den veer Leen loes wrt, so scholen de erlike Borgermeister vnd Rad der Stad Vlensborch denne dat Leen vorlenen, und wenn echter dat vorbenomede Slechte vnd denne darna de erliken Borgermeister vnd Rad der Stadt Flensborch vnd so de eine Slecht vmme de ander tho ewigen Tiden. Were id ock, dat dat Erbar Slechte vorbenomede manlike Linie aller Dinge in God vorstoruv, so scholen de erliken Borgermeister vnd Rath der Stadt Vlensborch tho ewigen Tiden de Leve twar hebben, so dat id denne sche mit Rade des Bischoppes van Sleßwick. Deße Leenheren scholen ock deße Almissen nemande vorlenen, sunder de ein erlike Prester is, edder ock binnen deme Jare moge vnd wille Prester werden, vnd lave vns vnd vnsen Nakomlingen, alle Dingh tho holdende vnd to hebbende sick na der Fundatien, by deme Banne, De Reute, dar dyt Gadesdenste mede stichtet vnd begifftet is, scholen de erbenomede veer Prestere, so vorschreven is, sülven manen, vnd gelike delen, vnd darvan lichte vppe dat Altare, vnd Altar-Laken, vnd Wyn, vnd Oblaten holden, Wat ock van vrommen Lüden darto ghegeven wert, deß mogen se darto neten vnd bruken, Weret ock, dat in Natyden de erschrevene Renthe vthe den vorbenomeden Güderen wedder koffte worde, so scholen de veer Prestere vnd Leenheren den vorschrevenen Summen wedder anleggen an wisse Renthe, na Vnseme, Vnser Nakomelinghe Rade, Willen vnd Vulborth, so tidigen, dat nene Vorsümenisse edder Gebreck werde in den vorschrevenen Gadesdenste. Hiryppe vand Krafft des almechtigen Gades, bestedigen Wy alle vorschrevene Stücke, samptliken vnd besunderligen, bedende vnd don tho wesende, in deme Banne, alle de gennen, de sodane Güdere gegeven tho dem vorschrevenen Gadesdenste, myt Willen vnd wrevelikeu Vorbringen edder entholden, Geven ock van der Barmhartigheit Gades, vnd der Macht der hilgen Appostell, Sunte Peters vnd Pauels, allen, den ere Sünden let sind, de bichten vnd beteren willen, de eren Vlyt don to Bestendicheit deß vorschrevenen Gadesdenstes, so vakene se dat don, ock den Presteren vnd isliker Tyde vnd Misse, de ze mit Innicheit holden, vud allen Cristenminschen, de sodane vorschrevenen Tyde vnd Myssen hören, Verthich Daghe Afflates. Tho groteren Tuchnisse hebbe Wy Helrick, Bischopp, vorschrevenen Vnsen Jngezegel mit den Jnsegelen der vorbenomeden Dettleff Mystorp und Vru Elzeben hengen laten, nedden an deßem Breff, mit der Vnderschrift des Notarien, de dartho eschet is, so vnderschreven is nedden an deßem Breff. Vnd wy, Henning Poggewisch to varwe Bertram Poggewisch, Hanses Sön, to Doberstorp, Benedictes Poggewisch, Wulffes Sön to Ghnynynghe, Benedictes Poggewisch, Hartiges Son tho Grouholt, Clawes van der Wisch tho Reysborch, Clawes van der Wisch, Hinrickes Son tho Wittenze, vnd Clawes ock Henneke van der Wisch, Wulffues Son tho Rost vnd tho Egelsbull, Laven vor Vns vnd Vnßen Erven, ock vor Vnße gantze Siechte der Erbaren Poggewisch vnd van der Wisch, ock wy Borgermeister vnd Rath der Stadt Vlensborch mit den vorbenomeden Leven Gade vnd der Junckfrouwen Marien, vor Vnß vnd Vnße Nakomelinghen, so vele alze Vnß thokummet, na Vnseme Vermögen, alle Articuls vnd Stücke vorschreven tho holdende, so dicke vnd so vaken, wen Wy dartho eschet werden, de Güder tho beschermende, de Summen Penninghe an to leggende, so vor vth ducket is, so Wy dat Lon hebben willen van dem allmechtigen Gade. Vnd des tho groter Tuchnisse, hebben wy Vorbenomede des Slechtes Poggewisch vnd van der Wisch vnße Jngesegele, vnd wy Borgermeister vnd Rath der Stadt Vlensborch vnser Stadt-Jngesegele ock mede hengen laten nedden an deßen Breff, de gegeven is na der Bort vnses HEren Dusent veerhundert

hnndert in deñe viff vnd söventichsteme Jare, des ersten Dages des Mandes May, in Jegenwardicheit der Erwerdigen bescheden Mannen vnd Heren, Meysters Jacobi Horstmans, Baccalarij in der hilligen Schrifft, vnd Her Gregorij Johannis, Domheren der Kercken Hadersleff, vnd Her Johann Bidrynghes, vnd Joachim Vickinckhußen, des vorbenomeden Heren Byschoppe tho Sleßwigk Cappellans vnd Secretarij, de hir ane vnd over weren, vnd thor Tuchnisse dartho eschet sind, dat alle Dinck so ghan vnd ware is ꝛc.

Hieraus werden meine Mitbürger angemerkt haben, daß

1) die Kirche Mariæ zuerst 1475. mit vier neuen geistlichen Marianern vermehret worden;

2) Daß diejenige Gelder, so zu ihrem Unterhalt destiniret, in 2000 Mark Revenüen aus denen specificirten Güthern bestanden;

3) Daß diese Mariani Freyheit gehabt, ihre Revenüen zu vermehren, und zwar durch diejenige, welche zu deren Altar freywillig Stiftungen machen würden;

4) Daß man in den damaligen unglücklichen Zeiten das abominable Mittel der Betrügerey gebrauchet, daß bey Anhörung der Messen bey solchem Altar der Marianer, man vorzüglich auf 40 Tage Ablaß seiner Sünden erlangen könne;

5) Daß es dahero kein Wunder gewesen, wenn die Revenüen dieser geistlichen Marianer sich vermehret; Daß auch davon

6) in den Stadt-Nachrichten untriegliche Beweisthümer vorhanden, nicht nur, daß sie Gelder in Häusern belegt, wie aus unterschiedenen Foliis im Prot. 1508. zu ersehen, sondern auch, ausser dem zu ihrer Wohnung destinirten und von den Stiftern angekauften Hause (*), im Kirchspiel Nicolai fol. 229. ein eigenes Folium, dat Marianer-Huß, gehabt haben.

7) Daß ich dem Allerhöchsten überlassen muß, ob aus einer göttlichen Strafe derselben Wohnung 1515. im Feuer verzehret ist, (vid. Mon. 3. p. 303. woselbst allbereits der Beweis hievon angeführet).

8) Daß in den Gilde-Büchern, bey der großen Menge der daselbst angeführten Geistlichen, die Marianer zwar nicht besonders bemerket werden, das Stadt-Buch de Ao. 1508. aber solche fol. 66. auf einmal anführet,

(*) Dieses Haus ist auch in dem Erdbuch der Stadt de 1436. eingetragen, und zwar im Kirchspiel Mariæ, v. "Dat Erve negest int Osten hört tho den veer Marianern in U. L. V. K. und „eren Nakamelingen, vrieg und quit, utgenamen alle Jahr acht Schilling Huß-Geld, & fol. 66. in dem Prot. de 1508.

anführet, und zwar h. v. "Uth deßem Hußе schölen de Marianer geven „dem Rath alle Jahr 1 Gl., darum se dat ander Huß kofften van Nifs „Kalckschleger, und sindt twe Huß-Steden. Dat hebben so bewilliget „Hr. Nicol. Lüdersen, Hr. Joh. Tamsen, Hr. Joh. Oxen (*), Hr. Jac. „Oluffen vor sick und ere Nakamelinge;" und fol. 276. bemerket einen verstorbenen Marianer, Hrn. Nicolaj Wilken (**). Daß

9) solche Mariani bis zur Zeit der Reformation ihre in der Stiftung vorgeschriebene geistliche Verrichtungen abgewartet; jedoch 1527. damit eingehalten haben. Daß

10) diese Mariani bey der Kirche St. Mariæ geblieben, nur daß sie in 15 Jahren die in der Stiftung verschriebene Revenüen von denen 2000 Mark nicht gehoben, weil die Erben des Detlev Miltorp sich gewegert, solche auszuzahlen. Daß darauf

11) die Sache auf dem Landtage 1542. zum Proceß gediehen, und darauf folgende merkliche Urthel abgesprochen, welche in extenso also lautet:

Wy Christian, von Gots Gnaden tho Dennemargken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten Köningk, Hertogh tho Sleßwigk, Holstein, Stormarn vnd der Dithmarschen, Grave tho Oldenborch vnd Delmenhorst, Bekennen hermede vor alßweme, dat vor Vnß vnd Vnsen Reden vp hüde Dato in Gerichte erschenen sin, de Erbaren, Vnße leve Getrüwe Hinrick van der

(*) Dieser Marianer hat auch den Kalandsh. zu Haltung einer Memorie die dafür gewöhnliche 30 mk bezahlt. Das Prot. 1508. ad Annum 1515. fol. 282. gibt davon folgende Nachricht: v. "Hefft de Kaland binnen Flensb. 30 mk, alle Jahr 30 Schilling. Dat Geld gaff „Hr. Joh. Oxen ad unam perpetuam Memoriam &c." et fol. 302. "Hefft in diesem „Hußе Hr. Joh. Oxen, Vicarius der Marien Karcke, 30 mk gegeven tho ener ewigen Me„rie, de geholden ward alle Jahr in de Wecken na Judica, 1520."

(**) Auch dieser Marianer hat seine Memorie in beyden Kirchen celebriret wissen wollen. Stadtbuch de 1508. fol. 198. ad Annum 1517. v. "Hebben de Marianer U. L. V. „20 mk, welche Hr. Nicol. Wilken tho Win und Ablaten geven," und fol. 276. ist auf dem Hause des B. W. Weinbergs Prot. v. "De krefftige Herren Karckherren und Vica„rien der beyden Karcken U. L. V. und St. Nicolai tho Flensb. und ehre Nakamen tho tween „ewigen Memorien in vorgemeldten Karcken, durch den Ehrs. Hrn. N. W. Mandags Ma„rianer tho U. L. V. na Lude und Inhalt sines Testaments;" imgleichen fol. 251. ad Ann. 1520. v. "Verpändete und verkoffte he dat Hus und Hoff den ehrhafftigen Herren Vica„rien St Nicolai vor 20 mk, und hören tho Hrn. N. W. Memorien;" es wird auch post reformationem seiner gedacht fol. 326. ad Ann. 1533. v. "Hefft de ehrs. Hans Kalde, „Vicarius tho Uuser L. V., verpandet dit Huß ꝛc. Hören tho Herren Nicol. Wilken und „J. Tamsen Memorien." Ich kan auch von demselben noch diese archivariche Nachricht anführen, daß er unter denen beyden Geistlichen der Erste gewesen, welcher mit Raht und Deputirten nach Schlesw. gereiset, und als Zeuge in dem Jurisdictions-Streit mit dem Amtmann Otto Ranzau daselbst gebraucht worden. Vid. Mon. I. p. 39.

der Wiſche tho Bornſtein, an einem Deile, vnd die von Flenßborgh, alße Beclageden, am andern Deile, Vnd hefft ſick Hinrick van der Wiſche tho Rechte beclaget, dat die van Flenßborch eine Fundation, Segell vnd Breve vp twe Duſent Marck Hovetſtols hebben ſcholen, de Detleff Meſtorp vnd ſine Hußfruwe tho vier Preſteren, de die Tyde Vnſer leven Fruwen holden vnd ſingen ſcholden, gegeven hebben, Vnd dewile dat Geldt vnd de Rente in die vofftein Jaren von Herr Hans vnd Hinrick van Alevelde Erven an ſick geholden, vnd nicht vtgegeven, de Tyde ock nicht geſungen, vorhape he ſick tho dem Gelde, alße de negeſte Blodesverwante, neger, alße de van Flenßborch ſyn, tho vorlenende oder an ſick ſulveſt thonemede, Darentgegen de van Flenßborch die Copien der Fundation, vnd Copien der Segell vnd Breve, welche by enen tho truwen Handen gelecht vorgebracht, in welcken geſchreven vnd vorlinet, Dat de van Flenßborgh de Lehen war tho ewigen Tyden hebben ſcholen, vnd ock Jarliches den vier Preſteren Ein Hundert vnd viertich Marck Rente gehandtreiket ſcholde werden, Ock ſo hebben de vorordente Preſtere in vofftein Jahren ere Rente vnd Vpkumffte nicht empfangen, welckes ſe ſick jegen vnd wedder Vns vnd Vnßen Reden beclaget hebben, Dewile Wy danne Rede vnd Kegen-Rede an beiden Parten gehöret, vnd ſolcke vorgeſchrevene Suma thom guden Wergke vnd Gadesdenſte von eren Voroldern gegeven, ſo ſall eth ock darby bliven, vnd in Gades Ehre vnd nicht thom egen Nutte gewant werden, Vnd Hinrick van der Wiſche ock Herr Hans vnd Hinrick van Alvelde Erven ſcholen ſollich Gelt vnangefochten bliven lathen, vnd die von Flensborgh ſollen den veer Marian-Preſtere, von wegen ſolcher Fundation vnd Hövetſumma, Patronn vnd Lenherre bliven, Desgeliken ſollen ſye de Preſtere von wegen der naſtendigen Rente thofreden ſtellen, vnd nach Affſterven der veer Preſtere ſall ſolche Hövetſumma, mit Rade, Conſent vnd Vulbort Vnſer und Vnſere vnmündigen Brodere, beiderſides Erven vnd Nakamelinge, tho Gades Dinſt vnd Ehre angewandt vnd gelecht werden, Im Fall averſt, dat de van der Wiſche an die Copien der Fundation vnd Breve keine Benögunge hedde, ſo ſollen de von Flenßborgh dat rechte Original von der Fundation vnd den andern Breven binnen achte Dagen vor tho bringende ſchuldich ſin, Vnd im Falle, ſo die von Flenßborch vnd die Preſtere die Jarlichen Rente, vnd weß enen ſunſt thokamen wirdet, nicht alleine manen konden, ſo wollen Wy enen Vnſe Hülpe dartho vorlenen, darmede ſe ſolck Gelt Jarlick an ſick bringen mögen. Alles van Rechtes wegen. Gegeven tho Renßborgh vp gemeynen Landtage, Donnerſtages na Reminiſcere, Anno 1542. Vnder Vnſe Secret.

Relator Herr *Walff Poggewiſſche*,
Ritter.

Daß aber

12) aus dieſer Urthel ſonnenhell zu erſehen, nicht nur, daß 1542. die Mariani, ob ſie gleich NB. in 15 Jahren nicht geſungen, dennoch ad dies vitæ ſolche Revenüen behalten haben, auch die rückſtändige Zinſen ihnen reſtituiret werden müſſen, ſondern auch Bürgermeiſter und Raht bey dem **Patronat als Lehnherren geſchützet worden** (*), nur daß

13)

(*) Da ich alle Annotata, welche ich bey vielen Materien der Marianer Stiftung hätte anbringen wollen, zur Seite geleget, ſo will ſolche, und beſonders die Materie de jure Patronatus Bürgermeiſters und Raht, ſowol ante als poſt reformationem, auch ſo lange ausſetzen, bis in einem der künftigen Stücke davon ausführlich zu handeln Gelegenheit haben werde; da ich dann nicht ſowol von der Stiftung 1474, als auch von dem Erkenntniß de 1542, gehörigen Gebrauch machen werde.

13) höchstgemeldter Urthel die Clausul inseriret, daß, wann diese vier Priesters verstorben, NB. mit Raht und Consens Regis Christiani III. diese 2000 Mark v. "tho Gades Dinst und Ehre" angewandt und gelegt werden sollen. Daß auch

14) und zwar an eben demselben merklichen Tage, da die bekant gemachte Theilung der Kirchen, Altäre und Memorien geschehen, mit der Stiftung und Donation des Flensburgischen derzeitigen Armenhauses zum heiligen Geist, zugleich mit den Kalands- St. Jürgen- und andern Güthern, sub dat. Flensb. Misericordias Domini 1551. in verbis: „Thodem so scholen de Hovetstoel und Rente, na Ludt der besegelden „Breve, by den Marianern tho Unser leven Vruwen Tyden geven „sindt, mit sambt dem Huße, dat in der Stadt by U. L. V. K. belegen „ist, ock in dem Nutten und Frommen gekehret und gewendet werden, „de Holtunge als U. L. F. Holt, St. Gerdruds Holt, des heil. Geistes „und St. Jürgens Holt, sambt allen andern Holtungen, so tho dem Leh„nen gelegen sind ꝛc. (*)" die Kirche Mariæ die importante Revenüen dieser Marianer und deren Altar eingebüßet habe.

Nachdem nun solchergestalt die Materie der Marianer geschlossen, und ich die Intention gehabt, annoch, zu desto deutlicherer Erklärung der in der Königl. allerhöchsten Verordnung de 1551. vorkommenden Memorien- Statien- Consolatien-Gelder ꝛc., wovon p. 446. der Kirchen Nicolai 132 Mark 2 Schilling, der Kirchen Mariæ p. 464. aber 218 Mark an Zinsen zu Theil geworden, auch davon eine besondere Abhandlung zu machen, auch zu zeigen, welchergestalt der gröβeste Theil dieser Gelder von Bürgermeistern, Rahtsverw., Geistlichen und andern Bürgern gestiftet worden, zugleich auch aus archivarischen Nachrichten deren Namen bekant zu machen, damit derselben Andenken, wovor sie so sehr gesorget, daß sie zu ewigen Tagen mit Memorien und Seelmessen verewiget werden mögten, und sogar mit besiegelten Briefen sich desfalls die Versicherung geben lassen, bey der Kirchen, zur Dankbarkeit, daß

(*) Welchergestalt die Herren Hospitals-Vorsteher Ao. 1731. alle diese Hölzungen bey der Kirche Mariæ suchen, und nach einer anderthalbhundertjährigen Zeit vindiciren wollen, auch bey dem höchstpreisl. Ober-Consistorio zu Gottorff desfalls einen ordentlichen Proceß veranlasset haben, die Kirche Mariæ aber in possessione immemoriali per Sentent. rechtlich geschützet worden, davon werde, der Posterität zur Nachricht, ex Actis et Documentis in den Kirchen-Geschichten post reformationem aufrichtige Nachricht geben.

daß sie annoch von solchen der Seelen halber geschenkten Geldern bessern Gebrauch zu machen im Stande gesetzet worden, in gegenwärtigem Monumento deren Andenken und Namen, so lange als noch ein Exemplar davon übrig bleiben mögte, erneuert und zugleich verewiget werde. Weil ich aber solche archivarische und Kirchen-Nachrichten kaum in einigen Bogen fassen können, und die noch abzuhandeln mir vorgesetzte Materien zugleich überschlagen, und angemerket, daß fast die Hälfte derselben, und zwar die wichtigsten, annoch zurück bleiben müssen; so habe, obgleich mit dem größesten Widerwillen, da der 15te Bogen die Presse verlassen soll, und ich doch, meiner Ueberzeugung nach, so kurz als möglich mich gefasset, die Resolution genommen, dieses ganze Stück zu abrumpiren, und die fernere Ausführung, wo nicht in einem Supplemento, doch in einem separaten Monumento, (falls Gott es nicht verhindert) nachzuholen. Damit aber meine Mitbürger, oder einige Gelehrte, besonders aber diejenige von ihnen, welche mich besonders angesprochen, diese zeithero in Vergessenheit vergraben gewesene Materie aus meinen Collectaneis bekant zu machen, nicht glauben, als wäre solche durch diese allbereits communicirte Brocken erschöpfet; so verspreche hiedurch, daß annoch folgende zur Kirchen-Geschichte der Stadt Flensburg ante reformationem gehörige Materien sollen abgehandelt werden, als:

1) Die kurz erwehnte Stiftere der Memorien, mit denen dabey vorkommenden merklichen Umständen;

2) Die Beschaffenheit der geistlichen Herren, welche mehrentheils aus den vermögensten Bürger-Kindern bestanden, derselben Verrichtung, Revenüen, das Verhalten des Magistrats gegen dieselbe in Ertheilung der Collatien-Häuser ꝛc.

3) Das Ansehen der Schleswigschen Bischöfe, der Archidiaconorum, und welchergestalt die Kirchen und Geistlichen unter deren Aufsicht gestanden, was die Kirchen an sie bezahlt; welchergestalt die Bischöfe sich oft in Flensburg aufgehalten, und sogar in den Gilden aufgenommen worden, wie auch derselben Vorzüge und Verrichtungen in Einweihung der Altäre, Glocken ꝛc.

4) Die Beschaffenheit der Kirchen-Rechnungen, auch welchergestalt und in welcher Gegenwart solche abgelegt.

5) Besonders werde ich mir angelegen seyn lassen, die geistliche Kalands-

lands-Stiftung de Ao. 1362. nach allen Umständen in etlichen Bogen bekant zu machen, nicht nur von den geistlichen und weltlichen Kalands-Herren einen Abriß liefern, sondern auch derselben Art. mit Anmerkungen in extenso communiciren, derselben angesehene Membra benennen, und zeigen, wie solche post reformationem unter gerichtlicher Autoritæt so lange conserviret worden, bis derselben ansehnliche Güther und Vermögen zum heil. Geist gelegt worden sind. Und da

6) diese geistliche Kalands-Herren in den damaligen Zeiten in dem heiligen Geist-Hause besonders ihre geistliche Verrichtungen an Seelmessen ꝛc. gehabt; so werde ich mich vorzüglich bemühen, den Ursprung desselben zu zeigen, hiernächst werde die allerersten Privilegia von den beyden Waldemaris, mit Anmerkungen erläutert, bekant machen, und zeigen, wie solches Haus erweitert, von Söncke Kuhl 1386. zur Kirche aptiret, Altäre zu Seelmessen darin gestiftet, und welchergestalt vom Magistrat die Vorsteher ꝛc. dazu bestellet worden. Gleich ich dann auch

7) die Beschaffenheit der jenseits des Wassers gelegenen, und zur Stadt gehörig gewesenen Capelle St. Jürgen, bekant machen, auch die Ursachen anzeigen werde, warum in den erstern Zeiten solche Capelle ausserhalb der Stadt gebauet ist; wie ich denn auch von derselben ansehnlichem Vermögen und Lansten, welchergestalt solche, nebst den Güthern zum heil. Geist, in dem Stadtbuch de 1436. eingetragen, und wie hiernächst post reformationem selbige den Güthern zum heil. Geist a Rege Christiano III. Ao. 1551. zugelegt worden ꝛc. Nachricht geben werde. Und da

8) von dem Flensburgis. grauen Kloster bekant ist, daß dessen Mönche tempore reformationis alle ihre Briefschaften verbrannt haben; so werde mich angelegen seyn lassen, aus historischen und archivarischen Nachrichten von denselben und deren Ursprung, Kirche, Altäre und dabey vorgenommenen geistlichen Handlungen, was davon zu meiner Wissenschaft gekommen, bekant zu machen; dabey auch

9) zeigen, welchergestalt die Mönche unter sich mit den benachbarten Klöstern in einer Verbindung gestanden; wie die Mönche aus Schleswig in Flensburg ein eigenes Haus bewohnet, und welchergestalt die Mönche zu Ruekloster, itzo Glücksburg, ebenfalls ein eigenes Haus, so Peperburg geheissen, gehabt; dann wie sogar in der Kirche Mariæ die jährliche

liche Seelmessen bey dem summo Altari vor dem Landesherrn, Herzog Adolff, zu gewissen Zeiten verrichtet worden, mit mehrern dahin einschlagenden die Stadt angehenden Nachrichten ꝛc.

10) Werde mich bemühen, tempus reformationis deutlich zu bestimmen, die erdichtete Historie, daß man sechs Meßpfaffen bey jeder Kirche weggejaget, untersuchen, und dagegen zeigen, welchergestalt in der Stadt Flensburg die Reformation ohne Zwang, nach dem Willen Regis FRIDERICI I., glor. mem., geschehen sey; daß die Vicarien zwar ihre Messen niedergelegt, allein die Revenüen behalten haben ꝛc.

Und wann solchergestalt die jetzo abgebrochene verstümmelte Materie, nach deren Supplirung, wenigstens, wo nicht verbessert, doch gewiß vermehret seyn wird, so wünschte, daß des gelehrten Flensburgers, und Copenhagener Predigers, Herrn Josias Lorck, Verlangen einigermaßen erfüllet wäre, da Er aus einer patriotis. Begierde in dem 10ten St. Seiner Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften und Künste ꝛc., p. 135. occasione der Krafftischen Husumschen Kirchen-Historie geschrieben: v. "Wir wünschen, daß die Reihe auch bald an die übrige „Städte kommen, und sie nach und nach von einer geschickten und zuverläßigen Feder beschrieben werden mögen;" meinen Mitbürgern aber werde zu überlegen geben, ob gegenwärtige Nachrichten meritiren, daß ich solche aus dem Staube der Vergessenheit hervor gezogen, wenn gleich solche denen Gelehrten dieser Stadt bereits bekant gewesen sind. Einige derselben werden doch gestehen, daß, zumal bey der Kirchen-Historie hiesiger Lande, der Glanz der neuen glücklichern Zeiten nie besser hervor leuchte, als wenn vorgängig die unglücklichen Zeiten der Kirche dagegen gehalten werden: Und ob es gleich wahr ist, was Pontopp. saget, daß Hist. ecclesiast. der ältern Zeiten zu schreiben, nichts anders sey, als miseriam hominum zu beschreiben; so hält Er jedoch die aus dem Staube zusammen gesammelte Kirchen-Nachrichten der überstandenen Zeiten als (man erlaube mir, dieses für das Wohl der Kirche so sehr portirten gelehrten Mannes Ausdrucks mich zu bedienen) Edelgesteine der göttlichen Providence. Gleichwie ich aber ferne von mir seyn lasse, vorzugeben, als wenn nur ein einziger derselben in gegenwärtigem Monumento vorhanden seyn sollte, den meine Mitbürger dafür ausgeben könten, vielmehr mir vorstellen muß, einige Neidische werden meine Arbeit

für abgedroschene Schalen halten, wovon andere Gelehrte den Kern schon längstens meinen Mitbürgern vorgesetzet hätten; ich auch gegenwärtiges Monumentum, gleich den vorigen, mit vielen weit hergeholten, zu nichts als das Papier verderbenden Sachen angefüllet, welche meritirten, lieber ewig mit Staub zugedeckt zu bleiben, als in der Stadt herum zu fliegen; so werden wenigstens meine Mitbürger meine gute Absicht billigen, auch in Lesung oder Durchblätterung derselben nicht so viel Zeit anwenden dürfen, als es mir Mühe und Arbeit verursachet hat, aus so vielen zerstreueten Nachrichten, bey meinen täglichen Amtsverrichtungen, solche, obgleich in der allergrößesten Eilfertigkeit (*), in gegenwärtige Form zu bringen. Und da ich, wie ich allbereits einmal mich erkläret, nicht für Geld schreibe, auch nicht unter den Gelehrten mich dadurch einen Namen zu erwerben suche, vielweniger verstatte, daß solche Monumenta in öffentlichen Laden, oder in Catal. der Bücher zur Schau aufgestellet, oder für wenige Schillinge angeboten, noch weniger Gelegenheit gebe, daß solche in öffentlichen Journalen recensiret (**) werden, sondern lediglich aus Dankbarkeit gegen Raht und Deputirten,

(*) Ich muß mir vorstellen, der Leser wird sich darüber aufhalten, daß ich abermals diesen Ausdruck gebrauche, man mögte mir imputiren, ich hätte Schande davon, Sachen in die Welt zu schicken, und solche nicht mit gehörigem Fleiß auszuarbeiten; allein, ich kan nach den Pflichten der Wahrheit versichern, daß, ob ich gleich die Bau-Materialien großentheils gesammelt, auch die Oerter notiret, wo solche anzutreffen, dennoch die Amts-Verrichtungen es nicht anders zugelassen, solchergestalt, daß, wenn ich einen Bogen zum Abdruck übergeben, zum folgenden noch kein Wort in gegenwärtiger erwählten Ordnung concipiret gewesen; folglich, da ich etliche hundertmal ohnehin davon abgerufen und abgehalten worden, man sich leicht wird vorstellen können, daß eine Schrift von solcher Art vor andern mit der Critic verschonet werden müsse.

(**) Wäre es mir jemals daran gelegen gewesen, mir nur die allergeringste Mühe zu geben, daß gegenwärtige Monumenta in öffentlichen Blättern mit Ruhm recensiret werden mögten, obgleich, wie ich aufrichtig gestehe, der innere Wehrt denselben fehlte, mögte man von mir glauben, ich hätte diejenige weitläuftig vorgeschriebene und angerathene Mittel gebraucht, welche Gelehrte in der lesensw. Hallis. Wochenschr., **Reich der Natur und Sitten**, P. 6. p. 174. nachlesen können. Ob ich nun gleich selbst die Recension vermieden, so habe doch nicht verhindern können, daß solche in der benachbarten **Haderslebis** Wochenschr., **Nachrichten vom Baltischen Meere**, ad Ann. 1765 im 18ten Stücke, p. 74, von einer ironischen Feder, unter dem Deckmantel eines zugleich eingemischten verstellten Lobes: v. **Aus einer nordlichen Gegend zum Einrücken eingesandt**; sogar Unwahrheiten bey der Gelegenheit, da ich p. 64. Mon. I. den unglücklichen Tod meines Freundes, des so gottlos ermordeten sel. Stadt-Secret. Kanutz bedauret, geschrieben: v. Ich hätte dadurch dessen nächste Anverwandte

putirten, nachdem sich in dem ersten Monumento die p. 48. vorgestellte Gelegenheit dazu dargeboten, Deroselben angesehene Namen hiezu gebrauchet: Und da Sie nunmehro in 25 Jahren mich mit Freundschaft und Liebe zugethan gewesen, und auch in abgewichenem Jahre mein Salarium ex Ærario civitatis verbessert haben, so werde dadurch angefeuert, wenigstens so viel, als Zeit und Umstände es erlauben, alles, was mir möglich, so Ihnen und der Posteritæt etwa, meiner Uberzeugung nach, von den alten und neuen Verfassungen Ihrer Vater-Stadt zu wissen, wo nicht nützlich, doch unschädlich ist, fernerhin bis zum letzten Jahre meines Lebens unermüdet auszuarbeiten. Und hätte der Himmel dann, nach seiner allwaltenden Vorsehung, in seinem Raht verordnet, daß ich, so wie ein gelehrter Terpager, annoch in seinem 83sten (vid. dessen Dedication dat. Ripis 11 Jun. 1736. ætatis suæ 83) Jahr die einmal in dem Copenhagener Brand zum Abdruck gesandte mit verbrannte Historie der Stadt Ripen, abermals, aus Liebe zu seiner Vaterstadt, aus denen zurück behaltenen Papieren von neuem hervorgesucht, und die von den Gelehrten so vorzüglich aufgenommene Ripas Cimbricas geschrieben, ein solches Alter auch erreichen sollte; so würde gewiß mein gelehrter Freund und Gönner, der Lübeckis. Thumprobst und Synd. Dreyer, wenn Selbiger dann noch lebte, (wie ich ex corde et pectore wünschte) von mir nach meinem Tode, jedoch mit Weglassung aller mir nicht beykommenden Elogen, schreiben, wie Er von dem Lübeckischen gelehrten Prediger, dem sel. Seniore a Mell (*), in Seiner schätzbaren Samlung vermischter Ab-

---

verwandte nicht zärtlich gemacht, ein gleiches Schicksal weissaget derselbe dem Hrn. Bürgermeister; da doch kein Argus in dem ganzen Monumento auch ein Wort wird antreffen, welches vernünftiger Weise per centesimam conclusionem dahin gedeutet werden könte. Ich bin überzeuget, daß, wenn der Hr. Verf. der Baltischen Nachrichten, dessen Fleiß, patriotischen Eifer und Gelehrsamkeit ich jederzeit æstimiret, solche aus der nordlichen Gegend eingesandte Relation vor deren verlangte Einrückung untersuchet, er solche zum Wischer würde gebrauchet haben. Mir aber wird Er erlauben, daß ich Ihn aus Freundschaft den Raht gebe, welchen der Hr. Past. Lorck in der Vorrede des ersten Stücks der Nachrichten von dem Zustand der Wissenschaften und Künste in den Königl. Dänischen Reichen in fine geschrieben: v. Recensionen werden wir nicht annehmen, und einrücken, denn wir wollen eine jede Schrift selbst untersuchen; bey der Continuation der Nachrichten vom Balt. M. zu observiren, ich bin alsdann überzeuget, es wird niemand von Ihm unschuldig, sogar wider die Wahrheit, beleidiget werden.

(*) Der Hr. Thumprobst Dreyer meldet l. cit. v. daß Er dessen niemals ohne Hochschätzung seiner Verdienste gedenke. Ich subscribire dieses; die Hochachtung aber, die ich für diesen

Abhandlungen, 2ten Theils, in der Vorrede geschrieben: "Daß er sich, „aus Liebe zu seiner Vaterstadt, unermüdet bis in seinem 84sten Jahre „bestrebet, die Geschichte der Stadt Lübeck aufzuklären, und darin zu „arbeiten." Ich

sel. Mann bey Seinem Leben gehabt, und nach dessen Tode annoch habe, wird gewiß den Vorzug haben. Bey meiner 2jährigen Anwesenheit in Lübeck habe nicht nur alle Sonntage dessen ausnehmende Predigten angehöret, sondern auch im Beichtstuhl mehr als einmal von Ihm die Absolution erlanget. Er ist mir fast mit väterlicher Liebe zugethan gewesen. Er hat öfters wegen der, mit meinem Vater, bey dessen ehemaligen Aufenthalt in Lübeck unterhaltenen, Freundschaft mir väterl. Erinnerung gegeben, auch mehr als einmal einen Zutritt in Seinem Hause, Bibliothek u. Kunstcabinet mir verstattet, und es wird sich der Hr. Dreyer keiner dieser Vorzüge rühmen können. Ich mögte diesen venerablen und respectueusen Greis noch abschildern: Und sollte ich bey meinem Leben noch das Glück haben, den gelehrten Freund, Hrn. Dreyer, in meinem Hause zu sehen, und Seine mir sowol schriftlich, als durch Seinen Schwager, den Hrn. D. Fürsen, gegebene Versicherung besser, als im vorigen Jahre, (da Er unterm 10 Sept. den zuverläßigen Tag Seiner Ankunft berichtet, aber wenige Stunden zuvor, als selbige vermuthet, wieder abgeschrieben,) in Erfüllung gebracht sehen, wollte Ihm davon meinen Abriß geben; besonders aber würde Demselben die Verwandlung vorzeigen, welche mit Dessen obligantem, an mich unterm 7 Jun. 1765 abgelassenen Schreiben vorgegangen, worin Er mir glaubend machen wollen, ich hätte in denen Monumentis mir selbst ein Monumentum ære perennius gestiftet, und welches ich bey derjenigen Ode des Horatii, welche ein hiesiger gelehrter Schul-Collega, zu Bezeugung seines Wohlgefallens über meine geringe Monumenta, mir præsentiret, mit den Anfangsbuchstaben: exegisti Monumentum ære perennius &c. da erstres aus Seinem Schreiben in leeren Raum, die Ode aber in der Ode des Horatii: Beatus ille, qui &c. verwandelt, mit der Unterschrift der Uebersetzung, welche Marcus Ehrenholt in den patriotischen Gedanken ratione des unter den Adelichen einzuführenden Schuld- und Pfand-Prot. ult. pag. anführet:

v. Wie selig ist, der Sorgen-frey — Der ferne lebt vom Hof-Gepränge,
Seines Vaters Guth mit Ochsen pflüget, — Nicht kennt der Bürger stolze Gänge,
Den Weinstock um die Ulmen bieget, — Den nie kein Sturm zur See erschreckt,
Nicht weiß, was schnöder Wucher sey, — Und keine rauhe Trommel weckt!

Wollte aber der Himmel, das dessen in lit. vom 11 Aug. eod. annectirter Wunsch, in verb. „Clædenium uti ——— sic et canis annis, valetudi- ——— Diese beyde Wörter sind unleserl. geschrieben.
„ne firma quoscunque superasse et antecessores et successores, quod ex animo „precatur Dreyer;" eintreffen, und ich davon Versicherung erlangen könnte, wollte gewiß hinwiederum zur Dankbarkeit Ihn und meine ehemalige gelehrte Herren Comilitones in Lübeck besuchen, und alsdann wollte erfahren, ob unter andern mein ehemaliger Freund, der Lübeckische Bürgermeister, Hr. Hacks, welcher mir, nach seiner derzeitigen angeboren gewesenen Freundlichkeit, viele Obligance erzeiget, Seinen ehemaligen Freund, der nach Ihn vid. von Seelen Selecta Lit. p. 517&544. das Lüb. Gymnasium verlassen, noch kennen werde; imgl. ob der gelehrte Syndicus, der ehemalige Prof. Brocks, mit denen subtilitatibus jur. Civ. jetzo noch so stark, als in den Schuljahren, sich beschäftige, da ich mir gewiß nicht rühmen kan, daß sein derzeitiger Fleiß zugelassen, (ungeachtet ich Ihn in 2 Jahren zur Seite gesessen,) mit mir, als einen Ausheimischen, zweene Wörter zu verwechseln; einen meiner Lüb. Freunde, den D. Zerran, welcher mich noch bey seiner retour von Copenh. auf einige Tage besucht, würde leider! nur erst in der Ewigkeit antreffen.

Ich lege demnach nunmehro meine Feder nieder, und gegenwärtiges Monumentum, welches nomine der Stadt Flensburg, nomine Magistratus et Collegii Deputatorum dem allbereits zu Seiner Ruhestätte begleiteten sel. Herrn Consistorial-Raht stiften wollen, hat zugleich das Ende erreichet. Ich habe in prooemio desselben, so kurz als möglich, die Bewegursachen angeführet, welche mich angespornet, da ich gesehen, daß annoch kein Gelehrter dieser Stadt NB post mortem Ihn in seinen Schriften verewigen wollen, selbst bey meinen Amts-Verrichtungen, die Feder zu ergreifen. Ich habe die Wahrheiten concentriret, welche Ihn also bey der Nachwelt, bey der Stadt, in specie auch bey dem Kirchspiel St. Johannis, welches Letztere besonders das Glück gehabt, in funfzig Jahren dessen Predigten anzuhören, zum Nachruhm gereichen können. Dieses ganze Kirchspiel hat es vielleicht niemals als eine göttliche Wohlthat erkannt, daß Er bey der zweymaligen erledigten Wahl bey der Kirche Mariæ durch die Mehrheit der Stimmen nicht ist abgerufen worden; daß Er, wäre es Ihm ein Ernst gewesen, nicht vor vielen Jahren bey einer einträglichern Gemeine versetzt zu werden, sich bemühet habe. Ausnehmendes Glück einer Gemeine! in 50 Jahren, und fast die ganze Lebenszeit, wenn ich die Kinder-Jahre abrechne, einen Mann beständig zu hören, von dem eine Gemeine, und alle, die ihn öfters angehöret, die Wahrheit unterschreiben werden, daß dessen Vortrag in allen Jahren schriftmäßig, nach der Augsburgischen Confession eingerichtet gewesen; daß Er die Wahrheit der christlichen Religion in ihrer biblischen Lauterkeit, ohne scholastische Wortkrämerey und weitläuftige Eintheilung, überzeugend, practisch, und dabey ein jedes Wort einnehmend, unter Enthaltung aller Ausdrücke, welche man heutiges Tages in den Herrenhutischen Predigten und Schriften lieset, e. g. vom neuen Proceß der Wiedergeburt aus der Seiten-Höhle JEsu — von dem Bußkampf aus dem Wunden-Loch JEsu; von der Zeugung, Geburts-Wehen, vom Durchbruch ꝛc. und dergleichen besondern Geheimnissen ꝛc. vorgetragen, wovon Er nicht nur bekantlich ein wahrer Feind, als welcher Ausdruck aus Seinem öffentlich abgelesenen eigenhändig entworfenen Curriculo vitæ, zum Vergnügen aller Zuhörer, von dessen Herrn Schwiegersohn, dem beliebten Prediger bey der Johannis-Gemeine, dem Hrn. Pastor Schmidt, dahin wiederholet wor-

den: v. "Ihro Königl. Majestät haben mir, nach Dero zu mir gefaßten „allergnädigsten Zutrauen, auch jezuweilen wichtige und bedenkliche „Commissiones anvertrauet, als die Untersuchung der Bordelumi„schen Unruhen, der Wilsterschen Bewegungen und Irrungen, der „Herrenhutischen Ausschweifungen, der Rinckenisser Zwistigkeiten „zwischen ihrem Prediger Brun und der Gemeine (*), aber auch in „diesen und andern Verrichtungen hat mich GOTT nicht ohne Raht, „Hülfe und Beystand gelassen, sondern meine Untersuchungen, Berichte „und Bedenken so gefodert, daß sie nicht ohne gesegnete Folgen geblie„ben ꝛc." Daß Seine Anleitung zum ernstlichen Gebeth nicht in gedankenleeren Reimen, und damit ich mich des Ausdrucks der allgemeinen deutschen Berlinischen Bibliothek 2ten Stücks pag. 165. bediene, nicht in supplikenmäßigen Ehrfurchtsbezeugungen, leeren Wiederholungen, synonimischen Erweiterungen ꝛc., so sich so wenig für GOTT, als für uns schicken, bestanden, sondern der Kern der ganzen christlichen Religion zugleich darin eingeschlossen, und damit verbunden gewesen. davon habe allbereits in dem ersten Monum. p. 112. zur Probe ein derselben selbst erwählet, und niemand, als ein Herrenhuter, wird es mir verdenken, das, was ich einmal daselbst allegiret habe, allhier öffentlich aus Seinem Curriculo vitæ zu wiederholen:

„Dir, mein frommer und gütiger Vater! allein sey Ehre, und Dir „gebühret und bleibet der Dank für eine jegliche Wohlthat, die ich und „die Meinigen empfangen. Nimm Dich nun ferner meiner armen und „verderbten Seele in Gnaden an, daß sie nicht verderbe. Ich verlasse „mich allein auf das wahre, veste, theure und annehmungswürdige „Wort: JEsus Christus ist in die Welt gekommen, die Sünder selig „zu machen. Ich bekenne, daß ich darunter der größeste und vornehmste bin:

(*) Ich werde hoffentlich Gelegenheit haben, die Materie der Herrenhuter in einem der folgenden Stücke ausführlicher zu berühren. Was aber die hieselbst angeführte Rinckenisser Zwistigkeiten betrift, erinnere mich hiebey, daß, als solche Sache ordentlich vor dem Ober-Consistorio plaidiret worden, ich der Rinckenisser Gemeine als Advocat bedient gewesen, und solche bedenkliche Sache vorgetragen, und es schwebt mir annoch in unvergessenem Andenken, daß ich von einem der Herren Geistlichen einen Verweis wegen einiger, wider diesen, meiner derzeitigen Meinung nach ungeistlichen Geistlichen gebrauchter harten Ausdrücke einschlucken müssen; allein von dem 2ten Geistlichen, dem sel. Hrn. D. und Præposito Koch, als einem bekantlich eiferigen Orthodoxen, privatim angefeuert worden, seiner nicht zu schonen, sondern, der Wahrheit nach, Scapham Scapham zu nennen.

„bin: laß mich aber durch JEsum Barmherzigkeit erlangen, an JEsu „bleiben, an JEsu hangen, an JEsu kleben, in JEsu leben, in JEsu „sterben. Abba, mein Vater, erhöre mich, um der Fürbitte meines „JEsu willen. Amen."

Ich bin überzeuget, meine wertheſten Mitbürger werden hiebey gedenken, daß, wenn der höchſte GOTT die einmal in der Menſchen Natur gelegte Ordnungs-Kette hätte zerreiſſen wollen, dieſer Mann meritiret, daß Seine Jahre, wo nicht verjüngert, doch bey denen bis an Seinem Ende gehabten erträglichen Leibes- und völligen Gemüths-Kräften wären gedoppelt verlängert worden. Allein, vergeblicher Wunſch! Es bleibet wahr, ſo lange als die Welt ſtehet, was Salomon Frencelius bey dem Noot in ſeiner Sammlung hiſtoriſcher Schriften 1ſtes Stück, p. 65. geſchrieben:

Aſcendo, ut rurſus deſcendam, adoleſco, ſeneſcam:
Floreo, ut areſcam: vivo, brevi ut moriar.
Sed rurſus ut vivam morior: Mirabilis ordo:
Vita mihi mors eſt: Mors mihi vita nova eſt.

Und da Er von der Wahrheit durch Sein Exempel uns hievon eine Erinnerung und Beyſpiel gegeben; ſo hat auch allbereits bey deſſen Bahre der würdige Senior Reverend. Miniſterii der in der Stadt und bey Seiner Nicolai-Gemeine ſo beliebte Herr Paſtor Geerkens, unter allerſubmiſſeſter Abſtattung des unſerm allertheuerſten Landes-Vater gehörigen Danks, für alle dem ſel. Conſiſtorial-Raht von dem Königlichen Erbhauſe, auch noch in den letzten Wochen deſſen Lebens erzeigten Gnaden-Bezeigungen, auch von mehrern, als der König CHRISTIAN III. Glorioſiſſimæ memoriæ; vor mehr als 200 Jahren in der Schleswig-Holſteiniſchen Kirchen-Ordnung, nach dem vortreflichen Ausdruck, denen NB. **ausgearbeiteten** Predigern, allbereits verſprochen, alle Bedienungen in die Gnaden-volle Hände unſers Königs abgeliefert, nachdem Derſelbe ſogar auch auf Seinem Kranken-Bette, nach dem Ihm gegebenen öffentlichen Zeugniß, und, wie ich noch in dieſen Tagen aus dem Munde eines Freundes gehöret, mit welchem Er ſich der Amts-Angelegenheiten wegen unterredet, und Seine Geſinnungen und Willen zu erkennen gegeben, nicht ermüdet, ſich damit zu beſchäftigen, ob Er gleich, nach Seinem eigenen, auf dem Krankenbette

geäußerten Geständnisse, wiewohl ohne den geringsten wahrhaften Grund, geglaubet, daß Er bey allen Seinen Bedienungen noch mehr, als Er wirklich gethan, hätte thun können, und zwar bis und so lange Er den herannahenden nähern Tod gemerket, bis (damit ich mich der lesenswürdigen Ausdrücke des geschickten Gellerts bediene,)

Bestürzt verkündigt Ihm der Arzt ein nahes Ende,
Er hörts, fühlt neue Kraft, drückt dankbar Ihm die Hände;
So ist, Allmächtiger! denn Deine Hülfe nah!
Du rufst. Hier bin ich, HErr! Preis uud Hallelujah
Sey Dir, der Seine Hand stets über mich gebreitet,
Dir GOtt, der bis ins Grab mich wunderlich geleitet.

Und zur endlichen Dankbarkeit, daß Er bey der Bahre meiner sel. Frauen Ao. 1747. die letzte Stand-Rede gehalten; zur Dankbarkeit, daß Er in 25 Jahren bey allen mit mir gehabten gemeinschaftlichen Amts-Verrichtungen sich bestrebet, mit mir in ununterbrochener Einigkeit, niemals aber, auch nur dem äußerlichen Ansehen nach, mit Uneinigkeit, solche nach Pflicht und Gewissen zu verrichten; und zur Dankbarkeit, daß Er auch in allen solchen Jahren mit aufrichtiger Freundschaft en particulier mich zugethan gewesen; daß Er, wenn die letztern kränklichen Jahre abrechne, bey den jährlichen Kirchen-Rechnungen mein Haus mit Seiner angenehmen Gegenwart, in Gesellschaft der übrigen Herren Geistlichen und Magistrats-Personen hiesiger Gemeinen, beehret, und Sein Gemüth recreiiret habe, hinwiederum von dem Grabe eines Bürgermeisters, (vid. Pontopp. Marm. Dan. P. 2. p 301.) ein Monumentum abnehme, und damit gegenwärtiges beschliesse:

Christian Ernst Lundius,
Mortuus in terris, in coelis vivit et ille
Vivit in hac Tabula, vivit in ore Hominum.

Als

der Hochehrwürdige und Hochgelahrte Herr

Präpositus Michael Geerkens

diese Zeitlichkeit gesegnet,

und von Ihro Königl. Majestät

dem Hochehrwürdigen und Hochgelahrten

Herrn Matthias Fries

die Probstey wiederum allergnädigst conferiret,

hat

nomine Magistratus et Collegii Deputatorum

der Stadt Flensburg,

Ersterem zum Nachruhm, Letzterem aber zum Andenken

gegenwärtiges

MONUMENTUM QUINTUM

errichten,

und die in Monum. IV. abgebrochene Materie

der Kirchen-Geschichte der Stadt Flensburg

ante Reformationem,

und zwar die Hälfte der zwoten Abtheilung,

vorstellen wollen

G. C.

Flensburg, gedruckt in der Serringhausischen Buchdruckerey. 1767.

MUTUUM

Kaum war meine Feder, nach Ausarbeitung des Vierten Monumenti, ausgetrocknet, als allbereits die Intention gefasset, solche abermals anzusetzen, und in Hofnung, daß die allerhuldreichste Königl. Wahl, die durch Absterben des verewigten sel. Consistorial-Rahts und Præpositi, Herrn Lundii, auf den Seniorem Rev. Ministerii, den Haupt-Pastorem der Kirche St. Nicolai, Herrn Michael Geerkens, fallen würde, Ihm zu Ehren ein besonderes *Monumentum* zu verfertigen, und zugleich dasjenige in Erfüllung zu bringen, wozu ich mich gegen meine Mitbürgere in Mon. 4. p. 507. verbunden. Ich werde aber nicht roht, wann ich nach der Wahrheit versichere, daß, so viel Zeit als mir auch gelassen, binnen dreyen Monaten das Concept zu entwerfen, um, wann zuerst die allerhöchste Königl. Bestallung untergeschrieben, solches dem Abdruck zu übergeben, mir dennoch die Hand zurück gezogen worden, wann solche ansetzen wollen; und eben dasselbe habe auch erfahren, als unterm 4ten May a. c. der Wunsch der ganzen Stadt dahin eingetroffen, daß eod. dat. die allerhöchste Unterschrift erfolget, und dadurch der Herr Michael Geerkens zum Königl. *Præposito* und geistlichem Mitglied des *Summe Rever. Consistorii* zu Gottorff bestellet worden. Zu den Scheingründen der Wahrheit, warum nach sol-

cher Zeit die Feder nicht angesetzet, könnte rechnen, daß, theils die der Zeit eingetretene Sommer-Tage, theils auch die eingefallene Amts-Verrichtungen, deren erstere mit vielem Vergnügen und unschuldiger Gemühts-Recreation, letztere aber mit vielen Verdrießlichkeiten durchgemischt gewesen, meinen Geist zu schreiben schläfrig, meine Feder stumpf, und meine Dinte trübe gemacht; zu einem Wahrheits-Grund aber anführen, daß die Krankheit, womit derselbe zur Zeit der eingelangten Allerhöchsten Bestallung befallen gewesen, als ein Vorbote eines kurzen Lebens von vielen gehalten, und ich also befürchten müssen, daß der ohnehin langsame Abdruck bey dessen Leben nicht das Ende sehen würde. Der HErr über Leben und Tod, hat die unglückliche Muhtmassung in Erfüllung treten lassen, und die anhaltende und auszehrende Krankheit hat also, in dem Lauf der besten Lebens-Jahre, den Lebensfaden des S. T. Gottsel. Herrn *Præpositi* Michael Geerkens, zum Leidwesen der ganzen Stadt, des ganzen Amts, des Rev. Ministerii, und besonders der wehrten Nicolai Gemeine, abgerissen, und das Monumentum, welches Demselben bey Seinem Leben, nomine *Magistratus* & *Collegii Deputatorum*, besonders hätte stiften wollen, zugleich in dessen Grab gelegt. Es ist auch die durch Dessen Tod erledigte Præpositur allbereits hinwiederum dem S. T. Herrn Hauptpastori der Kirche St. Mariä und *Sen. Rev. Minist.* sub dat. Friderichsb. d. 28. Sept.

MATTHIAS FRIES,

von Ihro Königl. Majestät allermildest ertheilet worden.

Unverhoffte und plötzliche Veränderung! Flensburg soll in einem Jahre drey Pröbste und eine jede der dreyen Hauptkirchen der Stadt soll sich rühmen, in einem Jahre einen derselben zu haben! Mögten nur nicht zwo derselben den Verlust, solchen gehabt zu haben, bedauren! so merklich dieser Umstand in der Kirchen-Geschichte der Stadt einen Einfluß hat, so gewiß bin ich auch überzeugt, es werde mir von meinen Mitbürgern nicht übel aufgenommen werden, wann ich allen Dreyen bey der Nachwelt, so wie bereits bey dem Ersteren geschehen, ein Denkmal stifte und, zum Nachruhm und Andenken des Zweyten, und zur Ehre des Dritten,

das Fünfte Monumentum

errichte.

Gleichwie

Gleichwie ich nun zum Voraus öffentlich gestehe, daß meine Absicht gar nicht dahin gerichtet sey, Beeden eine Lobrede zu halten, so werde auch am wenigsten von Beeden etwas schreiben, welcherwegen man mir den Vorwurf einer unerlaubten Flatterie machen könnte, zumalen da mir bewust, wie wenig ersterem in seinem Grabe, letzterem aber bey seinem Leben damit gedienet wäre. Weil ich aber einmal die Feder angesetzt, so bin verbunden, von Beeden, doch mit Beystimmung der Wahrheit, ein Weniges anzuführen. Der Wohlselige *Præpositus*, Herr Michael Seerkens, ist in seinem Leben ein solcher Mann gewesen, der

1) nicht nur sein geführtes Prediger-Amt, anfänglich als Diaconus in 8 Jahr, sondern auch hiernächst als Haupt-Pastor in 10 Jahren unsträflich verwaltet;

2) der in allen seinen Predigten seiner Gemeine, nach der Schrift, Gesetz und Evangelium, den wahren Weg zur Seligkeit gezeiget;

3) der solchen Weg nicht zu enge und nicht zu weit gemacht;

4) der in seinem Leben nie den Vorwurf gehöret, oder noch nach seinem Tode befürchten müssen, Er sey in seinem Amte weder kalt noch warm, und dem nicht das ewige und wahre Wohl seiner ganzen Gemeine an der Seele gebunden gewesen;

5) der, durch sein Exempel, der Stadt und besonders dem Kirchspiel St. Nicolai ein Exempel gegeben, wie ein Prediger selbst so leben müsse, als er predige;

6) der überhaupt mit der ganzen Gemeine in der grösten Einigkeit gelebet;

7) der dadurch, und durch Seinen liebreichen, freundlichen, aufrichtigen, uninteressirten Umgang das Herz der ganzen Gemeine an sich gezogen, und dagegen sein mit der Gemeine verbundenes Herz denen bedrängten, elenden, und armen Wittwen und Weisen offen gelassen, und vor denenselben nie verschlossen;

8) der mit seinem, gleiche edle Gesinnung habenden, unter uns bekannten, so geschickt als gelehrten Herrn Collegen, dem Pastore Joh. Fr. Boye, in allen Amts-Jahren kein streitiges Wort gehabt, und allen, Gottlob! nicht in der Stadt Flensburg vorhandenen ausserhalb derselben unruhigen Geistlichen gezeiget, wie eine äusserliche geistliche Brüderschaft nicht mit Gall und Bitterkeit vermischet und untergraben, sondern mit Redlichkeit verbrüdert seyn müsse;

9) der, als Senior Miniſterii, das Zweyte Membrum geweſen, welcher bey ſeinem Leben vieles dazu beygetragen, daß niemand die Wahrheit abneinen wird, wann p. 396. des 4ten Mon. geſchrieben, daß unſer ganzes Miniſterium zeithero, in Hinſicht der daſelbſt angerühmten vorzüglichen Eigenſchaften, ein Muſter des ganzen Landes geweſen;

10) der, hätte der Himmel es nur zugelaſſen, die untriegliche Gewißheit gegeben hätte, daß, da er nunmehro das wichtige Amt des erſten Membri Miniſterii als Præpoſitus bekleiden ſollen, nicht nur ſolchen vortreflichen Ruf unterhalten, vermehren und in den Fußſtapfen ſeines als Vater geliebten wohlſel. Anteceſſoris treten, beſondern alles, was die Allerhöchſt Ihm ertheilte Königl. Beſtallung im Munde geführet, ſo weit es Kräfte und Vermögen zugelaſſen, zum Beſten aller Ihm ſpecialiter anvertrauten Kirchen und Schulen, im Amte, der Landſchaft Bredſtedt und der Stadt, ausrichten würde.

Allein hier zittert meine Feder, wenn ich die in 8 Wochen in Erfüllung gebrachte Hofnung durch den Tod zernichtet ſehe, wann ich geſtehen muß, Amt, Stadt, und beſonders das Kirchſpiel Nicolai, habe mehr gewünſchet, als der große GOtt in ſeinem verborgenen heiligen Raht beſchloſſen; wann vielmehr man an Ihm bey den allerbeſten Jahren ein überzeugendes Exempel der nichtigen Flüchtigkeit und flüchtigen Nichtigkeit dieſes menſchl. Lebens hat abnehmen ſollen. Und hie haben zugleich meine wehrteſte Mitbürgere, und in ſpecie das Kirchſpiel St. Nicolai, das Monumentum Mortis, welches unſerm im Grabe liegenden wehrteſten Præpoſito und Haupt-Paſtori, Hrn. Michael Geerkens, ſtiften wollen. Die Wahrheit deſſen, was ich von Ihm geſchrieben, verſiegele mit dem Siegel der Stadt, und das Kirchſpiel St. Nicolai bekräftiget ſolches mit dem Siegel ihrer Kirche.

Und da dieſes wichtige Amt nunmehro der Senior Miniſterii und Haupt-Paſtor der Kirche St. Mariæ, Herr Matthias Fries, allbereits zu verwalten einen Anfang gemacht; ſo verehre vorgängig die allerhuldreichſte Königl. Gnade nomine der Stadt Flensburg, daß ſolche Præpoſitur bey dem Paſt. der dreyen Haupt-Kirchen gelaſſen (1), und da-

(1) Sollte der Himmel meine Lebens-Jahre verlängern, und ich Gelegenheit haben, aus hiſtoriſchen und archivariſchen Nachrichten die Kirchen-Geſchichte der Stadt

dadurch in einem Jahre zweymal allergerechtest angezeiget worden, daß, so wie dem verewigten Wohlsel. Præpositо, Herrn Michael Geerkens, also auch dem nunmehrigen Herrn Præpositо, Matthias Fries, die Geschicklichkeit zugeglaubet sey, daß derselbige eben diejenige vorzügliche Eigenschaften besitze, welche, nach denen dabey öfters vorfallenden wichtigen Umständen, zu deren Verwaltung erfordert werden. Und da diese Königl. allerhöchste Gnade gegenwärtiges Monumentum nicht nur verewiget, sondern auch ein weit Grösseres zu dessen Ehre in sich fasset, als mit meiner schlechten Feder zu beschreiben vermögend bin; so kan mich auch desto kürzer fassen, wann ich öffentlich gestehe, daß ein besondres

Flensburg post reformationem in etwas aufzuklären, würde in einer separaten Abtheilung die Beweisthümer anführen, welchergestalt, von der ersten Zeit der Reformation an, alle itzt mit der himmlischen Königl. Krone prangende Könige aus dem Oldenburgischen Hause die Flensburgischen Prediger dermaßen vorzüglich geschickt gehalten, nicht nur aus selbigen Bischöfe, General-Superintendenten, Hofprediger, und fast sämtliche Pröbste zu erwählen und zu befodern, sondern auch die Stadt Flensb. bey ihren alten Freyheiten, die Patronos bey dem Jure Patronatus, die Gemeinen aber bey dem Jure elegendi, nunmehro über 200 Jahre gelassen; ich würde dabey angewandt seyn, in allerpflichtschuldigstem Rückerinnern solcher Königlichen Gnade, den allerdevotesten Dank **Denenselben** in die Ewigkeit nachzuschicken, auch den allerniedrigsten und patriotischen Wunsch hinzu zufügen, daß, so wie unser allerhuldreichster Monarch in diesem Jahre eine gleiche allermildeste Königl. Gnade der Stadt angedeihen lassen, also auch, so lange die Stadt Flensburg stehet, dieselbe von allen souverainen, GOtt gebe! bis an der Welt Ende in einer ununterbrochenen Erbfolge fortdaurenden Königen aus dem Oldenburgischen Hause, sich gleiche Königl. Gnade versprechen und zu erfreuen haben möge; Wobey ich dann besonders die jetzt lebende und künftige Patronos & Successores in officio in die Fußstapfen unserer verstorbenen Antecessorum hineinführen würde, um daraus abzunehmen, welche ausnehmende Vorsichtigkeit sie bey der Præsentation gebrauchet, wie sie jederzeit die geschicktesten Männer zur Wahl præsentiret, mithin sie auch eine gleiche Vorsichtigkeit, nach Vorschrift der specialiter ergangenen Königl. allerhöchsten Verfügungen, (welche meinen Mitbürgern in extenso bekant zu machen verspreche,) solchergestalt adhibiren, damit durch Uneinigkeit, Irrungen und injustificable Wege und Absichten keine Gelegenheit gegeben werde, die bis hiezu conservirte Herrlichkeit der Stadt mehr und mehr einzuschränken, wo nicht gar aufzuheben.

Monumentum demselben zu stiften, dadurch sowol, als weil Er auch bey der Stadt- und Marien-Gemeine nunmehro in 10 Jahren, von dem ersten Tage an, da er als Dänischer Prediger in curia 1757 vom Raht und Deputirten erwählet, als hiernächst, nach Absterben unsers rechtschaffenen, und zum Leidwesen der ganzen Stadt, und besonders des Kirchspiels Mariæ (2), wohlseligen Herrn Pastor **Hans Christian Holst**, Er Ao. 1758 zum Pastorat, durch eine ordentliche, rechtmäßige und gerechteste Wahl, befördert, Sich selbst ein so lobenswürdiges Denkmal allbereits gestiftet,

(2) Die Gelegenheit, das Andenken dieses geschickten, und viel zu frühe der Stadt und Gemeine durch den Tod entrissenen Pastoris zu erneuern, ergreife mit desto größerem Vergnügen, je weniger ich Bedenken trage, öffentlich zu gestehen, daß von der ersten Minute an, als der HErr über Leben und Tod die abgemattete müde Augen des wohlseligen, um das wahre und ewige Wohl seiner St. Marien-Gemeine seit vielen Jahren so eifrig portirt gewesenen Haupt-Pastoris, **Abraham Kall**, (dessen Asche die Gemeine des Kirchspiels Mariæ jederzeit verehren, und im Andenken aufheben, auch auf dessen Kinder und Kindeskinder in Copenhagen und Flensburg der Segen des HErrn ruhen wird,) auf ewig verschlossen, der Gedanken mich nicht erwehren können, denselben zur Wahl zu præsentiren und vorzuschlagen; und als etwas Besonderes erinnere mich hiebey, daß der wohlsel. Hr. Pastor versichert, wasgestalt Er, seitdem Er die Invitation zu Haltung einer Gastpredigt gelesen und acceptiret, Ihm von der Minute an vorgekommen, als höre er beständig das Läuten der Marien-Glokken. Es würde mir verdacht werden, von der rechtmäßigen Wahl und von der gleichmäßigen Geschicklichkeit derjenigen, welche zugleich mit Ihm præsentirt worden, etwas anzuführen. Der Himmel schenkte der Zeit der Gemeine diesen rechtschaffenen Prediger, welcher nie die Kanzel verlassen, daß Er nicht durch seinen erbaulichen und einnehmenden Vortrag das Herz und das Gewissen seiner Zuhörer gerühret und zu bessern gesucht; allein, kaum waren fünf viertel Jahre verflossen, als bey einem 41jährigen Alter (*) "der starke Gott Zebaoth „einen treuen Hirten seinen Schafen, einen Ehemann seiner Ehegat„tin, einen Vater vier noch nicht erzogenen Kindern, einen Sohn seiner „alten Mutter, einen Bruder seinen Brüdern, Freunden und Ver„wandten schnell aus den Armen und von der Seite gerissen, und von „der Vergänglichkeit der irdischen Dinge überzeuget ꝛc." Und gewiß, die Kirche, die Kanzel und die wehrteste Marien-Gemeine, da sie an diesem rechtschaffenen Geistlichen gewohnt, würde wol öfters noch diese Stunde den Verlust bedauret und darüber geseufzet haben, wenn nicht alle drey durch die

gestiftet, und täglich durch Seinen unbescholtenen exemplarischen Lebens-Wandel, geistreichen, Herz und Gewissen rührenden Predigten, ungeheuchelten, unverfälschten und uninteressirten Umgang mit Seiner Gemeine zu stiften und zu vergrössern fortfähret, ausser Stande gesetzet worden. Ich mögte Ihn selbst beleidigen, wann das bekannte in os laudare &c. den Splitter-Richtern Gelegenheit geben solte, aus Wahrheit Gift zu saugen: Ich lasse demnach den Wohlseligen Herrn Præpositum, Michael Geerkens, in Seinem Grabe ruhen, und verschiebe bis zum Schluß des gegenwärtigen Mon. mit Ihm, und dem jetzigen Herrn *Præposito*, Matthias Fries, meine fernere Unterredung, und bringe meinen Mitbürgern in unvergessenen Andenken, wasgestalt sie aus dem p. 506. abgebrochenen Monumento besonders werden angemerkt haben, daß

1) in dem ganzen Scripto angewandt gewesen, den zeithero in Dunkelheit vergraben gewesenen Kirchen-Zustand der Stadt Flensburg ante reformationem in etwas ans Licht zu bringen, und wenigstens darin einen, wäre es auch unvollkommenen, Vorschmack zu geben, vorgängig aber von dem Flensburgischen Heidenthum einige Brocken, nicht Gelehrten, sondern lediglich meinen Mitbürgern dieser Stadt, bekannt zu machen (3);

2) daß

---

allerhöchste wunderbare Fügung mit einem mit gleicher geistlichen Kraft und mit vorzüglichen Gaben der geistreichen Beredsamkeit ausgerüsteten Haupt-Pastore hinwiederum wären versehen worden.

(*) Diese Worte entlehne aus den Personalien des sel. Pastoris, welche nur wenige Minuten, ehe die Feder angesetzet, von der Frau Wittwe communicirt erhalten. Wäre meine Absicht, in gegenwärtigem Monumento Personalien und Lebensbeschreibungen unserer verewigten Prediger der Stadt abdrucken zu lassen, würde solche vorzüglich vor andern dem Abdrucke in extenso übergeben haben; in welchen alsdann die geschickte und blutende Feder des Concipienten, welcher unter den dreyen Herren Gebrüdern solche entworfen, gewiß erkannt und der Leser afficiret werden würde.

(3) Daß, von dem Heidenthum daselbst zu schreiben, einen Anfang gemacht, darin habe dem Exempel hiesiger Landes-Scribenten gefolget, welche specialiter die Historie einer Stadt beschrieben; wie wenig zuverläßiges Sie aber desfals angemerkt, ergeben deren Scripta: Was Arnkiel überhaupt davon geschrieben, behält also den Vorzug, und es muß die Application auf einen jeden Ort nnd derzeitigen Heidnischen Gegenden, wie auch Zeit und Umstände daraus genommen werden. Ich habe also auch die Materie des Flensburgischen ehemaligen Heidenthums zerstümmelt erwehnet; Ich kan aber nicht in Abrede seyn, daß, nach-

dem solche geschlossen, mir unterschiedene Materien vorgekommen, welche theils unberühret gelassen, theils auch allzukurz berühret; es wird also meinen Mitbürgern nicht zuwider seyn können, daß ich annoch folgende kurze Zusätze mache, und zwar:

1) *Ratione temporis.*

Daß die ganze Materie des Flensburgischen Heidenthums, wann zuerst solche mit Strumpf und Stiel ausgerottet, zu den ungewissen Zeiten der Stadt gehöret. Der merkliche locus aus dem Pontop. Ann. P. I. p. 260., wann er den Kirchen-Zustand des 12ten Seculi beschreibet, will die Süder-Jütsche Fresen, die Gegend Husum und Tundern noch in diesem Seculo zu Heiden machen; seine Worte sind diese: „Sogar das alte grobe Heidenthum war an theils Orten noch übrig, absonderlich unter den Süder-Jüten Fresen, der Gegend Husum und Tundern, welche durchs ganze vorige Seculum in die Abschaffung des „Götzendienstes und Erbauung Christlicher Kirchen mit nichten willigen wollen, „jedoch jetzo unter dem Könige Nicolao sich bringen lassen.“ Es ist auch aus des Muhlii hist. Cœnob. Born. p. 546. zu ersehen, daß in hiesigen Gegenden das Heidenthum noch nicht im 12. Seculo ausgestorben, und aus dem daselbst angeführten lesenswürdigen Documento Kaysers Lotharii, daß er A. 1130. an der Elbe die Verfolgung der Heiden wider die Christen zu verhindern gesucht, auch ein Schloß, und dabey eine der ersten Kirchen angelegt. Es ist dahero kein Wunder gewesen, daß die ersten Flensburgischen Christlichen Einwohner mit den benachbarten Heiden oft Uneinigkeit gehabt, die Christen auch in derselben Gefangenschaft gerathen, wesfals noch in der Gilde St. Canuti, (vid. des Hrn. Stadt-Secr. Lüders edirtes Stadtrecht,) p. 46. Art. 18. disponiret worden, daß, wann ein Gildebruder seinen Bruder NB. in Heidnischer Gefangenschaft finden solte, er ihn mit seinem eigenen Gelde, mit 3 Mkl., lösen solte.

2) *Ratione* der Götter, so von unsern Flensburgischen Vorfahren angebetet worden.

Auch diese Materie habe in Muthmassungen gegründet, weil bey keinem Historico von der Stadt Flensburg etwas Zuverläßiges aufgezeichnet gefunden. Ich habe dahero zwar p. 401-402. einige Heidnische Flensb. Götter genannt, wo, und welchergestalt dieselben angebetet und verehret worden, und ob solche Götzen, alle stumme Götzen gewesen, nicht bemerken können. Damit aber zugleich meinen Mitbürgern einige Erklärung gebe, was unter solche stumme Götzen verstehe; so ist bey den Historicis hiesiger Lande bemerket, daß solcher heidnischen Götter Templa in solchen heidnischen Zeiten nicht nur zu gewissen Zeiten von den benachbarten Heiden besuchet, sondern auch auf Befragen mündlichen Unterricht und Antwort ertheilet. Es gibt die von dem Hrn. Prof. Moller continuirte gelehrte und lesenswürdige Dänische Biblioth. P. 8. p. 529.

woselbst des Petri Sax Beschreibung der Insul Heiligeland abgedruckt, Sect. X. davon folgende Nachricht: v. „Vor den andern Friesen haben die Einwohner „auf Heiligeland dieses für sich, daß der Abgötter Jovis, Vestæ und Phoseræ „Tempel bey ihnen gestanden, und hieselbst die Heidnische Abgötterey stark ge„trieben war ꝛc. ꝛc.“ Es ist auch in der Nachricht der Stadt Hamburg, und zwar cap. I. von dem Ursprung derselben p. 2. angeführet: v. „Daß derjenige „Götze, welcher von den Lateinern Jupiter, von den Griechen Zevs geheissen, „auch hieselbst seine Anbehter gefunden, ist wol unläugbar, maßen noch heuti„ges Tages auf der Insul Heiligeland, so vor dem Munde der Elbe belegen, „die Stelle gewiesen wird, auf welchen zu den Zeiten des Heidenthums ein Tem„plum Jovis gestanden haben soll;“ Man conferire hiebey des gelehrten Husumschen Bürgermeisters Lass Nachricht vom Heiligeland, p. 12., woselbst von solchen Heidnischen Wallfahrten, imgleichen p. 11. von der Abgöttin Phoseta, welche auf diesem Lande ihren Tempel gehabt, imgl. die Beschreibung derselben, und daß annoch auf dem Lande das Bild des kleinen Abgottes Tyetens, von welchem man sich einbildete, daß er die Fischerey segnete, zu sehen. Es ist aber unter andern des Eutinischen Stadt-Secr. Molde tract. von dem alten Wagerlande, so der Eutinischen Beschreibung beygefüget, nachzulesen, woselbst er p. 67. von den Oraculis unserer Vorfahren schreibt: v. „Ihre Oracula be„treffend, so haben sie in zweifelhaften und verborgenen Dingen ihre Götzen ge„fraget, da dann entweder durch Teuffels-Künste, oder der Götzen-Pfaffen Be„triegereyen (*), ihnen Antwort geworden. Die Wager-Wenden haben das „Oraculum des Götzen Prove bey der Stadt Oldenburg, in dem berufenen „Götzen-Hayne, gehabt;“ und p. 75. meldet derselbe, daß der Bischof Geroldus diesen Götzen-Hayn, welcher p. 63. nach allen Umständen beschrieben wird, hinter Altenburg, bey dem adelichen Gute Putloß, mit Helmoldo, dem berufenen Prediger zu Bosau, A. 1155. selbst mit eigener Hand umgehauen und verbrannt. Der sel. Arnkiel führet in seiner Cimbrischen Heiden-Religion p. 186. mehrere Götzen-Templa an, welche auf Anhöhen, zum Theil mit Bäumen umgeben, gestanden, und woselbst auch „nach zerstörtem Heidenthum, „Kirchen hiesiger Lande gebauet, und daß, wie er sich §. 8. daselbst ausdrückt, „zu Schleswig unterschiedene Heidnische Kirchen gewesen, und an dem Ort, wo „jetzo St. Michaelis Kirche stehet, Martis Tempel gestanden haben soll, wo wir „dem Helwaderus Glauben zustellen mögen.“ Ich konnte dahero wahrscheinlich muhtmaßen, daß, wo jetzo die Joh. Kirche stehet, und wobey zuerst die Stadt Flensburg angebauet, auch ein Heidnischer Götzen-Tempel gestanden, und ich erinnere mich, daß der Wohlsel. Herr Consist. Raht Lundius eben diese Muhtmaßung geheget, auch den in der Mitte des Kirchhofs gestandenen, und in mei-

ner Jugend, wegen seiner Grösse und Dicke, oft bewunderten Baum, aus dem Heidenthum hergeleitet, weil aber dessen Wurzel den Gräbern und dem Fundament der Kirchen schädlich befunden, vor nicht gar langen Jahren abgehauen werden müssen.

(*) Hie hätte Gelegenheit, eine weitläuftige digression zu machen. Der Autor ist zweifelhaft, ob er die Antwort der Oraculorum dem Teufel, oder den Betriegereyen der Pfaffen, zuschreiben soll; und über eben diese Materie sind viele Schriften gewechselt. Der gelehrte von Dahlen hält solche vor Betriegereyen der Götzen-Pfaffen; den andere aber, und besonders der Leipziger D. Moebius, in seinem lesenswürdigen tractat de Oraculorum ethnicorum origine, Propagatione & duratione, refutiret, und das contrarium statuiret. Arnkiel Cimbr. Heiden-Relig. c. 38. pflichtet letzterem bey, ist aber doch von Ihm ganz abstimmig, wann er p. 235 statuiret, daß die Oracula des Satans bey Christi Menschwerdung verstummet, letzterer aber c. VI. p. m. 136. de Oraculorum ethnicorum duratione & fide, durch die daselbst angefühte Beweisthümer behauptet, daß solches Vorgeben der historischen Wahrheit reclamire. Wollten meine gelehrte Mitbürger bey dieser Materie des Walchii, als vieler ehemaligen Lehrmeisters, Antiquitates Ecclesiast. p. m. 304, und zwar das Cap. an Christi natalem Miracula præcesserint, nachlesen, werden sie hierin lesenswürdige Nachrichten, auch die Sæcula angemerket finden, wann, nach gänzlich ausgerottetem Heidenthum, die Oracula verstummet. Als etwas Besonderes bemerke daselbst, daß das Oraculum Delphicum, welches noch im vierten Sæculo consuliret worden, nach Christi Geburt nicht mehr NB. in Versen antworten können. Wie die Antwort gelautet, welche die heidnische Götter durch den Teufel in hiesigen Landen gegeben, davon hat Arnkiel nur die wenige Exempel der heidnischen Dänischen Könige p. 232 & 233. anführen können. Es bleibet also ungewiß, ob solche Antwort in so vieler Zweydeutigkeit, Klugheit, auch gottloser Bosheit und Betrug eingekleidet gewesen, als wovon, unter præterirung vieler Gelehrten Schriften, welche de Oraculis gentilium handeln, die beyde Capitul des allegirten Moebii, und zwar Cap. 3. p. m. 77. de iis, in quibus oracula ethnica cum divinis aliquo modo conveniunt, & Cap. IV. &c. maxime differunt p. 93. Nachricht und Beyspiele geben, wofern es anders, unter Beystimmung so vieler Scribenten, wahr, daß der Teufel in denen Zeiten von dem höchsten GOtt die Erlaubniß gehabt, die zum Theil unschuldige Heiden noch mehr in ihrer Blindheit zu unterhalten. ꝛc.

3) Von denen Haus-Götzen und Ueberbleibseln des Heidenthums hiesiger Stadt

Auch hievon habe lediglich einige wenige Brocken angebracht, und nur mit Namen genannt; ich habe aber den Flensburgischen Hausgott, so man Cobbold genannt, nicht angeführet, welchen unsere heidnische Vorfahren mit Nißpuck in ihren Häusern verehret, und dessen, wenigstens unter dem gemeinen Mann gewöhnliche, öftere Benennung, meinen Mitbürgern nicht kan unwissend seyn. Arnkiel führet p. 50. von den Cobaldis an, daß solche von einigen mit Nils Puck unter den Nacht- und Polter-Geistern gezählet, von andern aber als Schutzgötter, auch als Spiritus familiares, als Haus-Geister und Haus-Hüter gehalten worden. Hartknoch de rebus Pruss., wann er p. 141. von den Barstuccis, als Diener oder Ministri coeterorum Deorum schreibet,

rechnet

rechnet solche auch darunter. Eben wenig sind die nugæ aniles von der Nachtmar, foeminei sexus spectrum credunt, somniantes pondere suo gravans, ut arctius inclusus spiritus ægre possit meare, wie Keysler solche p. 497. beschreibt, hieselbst ausgestorben. Die lesenswürdigen Nachrichten, welche dieser gelehrte Autor p. 500. von dem Alpdrücken, p. 502. von dem Druyddrücken und p. 503. von dem Mittel dawider, wenn man die Wörter ausgesprochen: "Druyd, komm morgen, so will ich borgen (*)"; kan ich, der Weitläuftigkeit halber, nur den bloßen Namen nach anführen. Daß man aber die aus dem Heidenthum hergeleitete abergläubische Opinion beybehalten, daß in den Häusern, worin man ein Alrunken oder Erdmännchen gehabt, viel Glück gewesen, bey dem Vieh kein böses Auge kommen, und das Brauen und Brennen nicht verunglücken können ꝛc., wird vielen meiner Mitbürger bekant seyn. Ich habe die Ehre, einen hiesigen Freund zu kennen, welcher mir versichert, daß er, nicht aus einem Aberglauben, sondern aus Curiosität, in seinem Naturalien-Cabinet ein solches Alrunken aufgehoben (**). Mehrere hieselbst einschlagende Ueberbleibsel des Heidenthums, welche in dem vorigen Monumento unberührt gelassen, trage Bedenken, der Weitläuftigkeit halber, anzuführen; ich würde sonst Gelegenheit haben, besonders die von abergläubischen Leuten oft selbst gehörte Meynungen, daß, wenn sie Feuer im Felde gesehen, sie daselbst einen Schatz vermuhtet, hier anzuführen, wovon besonders beym Bartholin Antiq. Dan. p. 275. &c. nachzulesen. Ich will aber dieser Materie halber, wovon auch beym Pontopp. in Everriculo fermenti veteris, dann auch in den Schriften gedacht worden, welche der gelehrte Thumprobst und Synd., Hr. Dreyher, P. 2. p. 590. in seinen vorhin allbereits mit großem Nutzen gebrauchten vermischten Abhandlungen allegirt, mich auf letztere beziehen, und mit dessen gütigen Erlaubniß den Schluß daraus borgen: v. "Daß in solchen Schriften man eine „zahlreiche Menge allerhand abgeschmackter heidnischer Meynungen lesen könne, „welche nicht allein bey dem ersten Anblick des hellen Lichts des Evangelii, da„mit die römisch-catholischen Pfaffen ihre betrügerische Absichten bey dem dum„men Pöbel desto eher erreichen können, beybehalten, sondern auch nach der Re„formation bis auf unsere Zeiten, und noch wol gar etwas vermehrter, fort„gepflanzet worden."

(*) Von solchen zum Theil gottlosen Mitteln, welche von unsern Vorfahren gebrauchet, und wobey zum Theil der allerheiligste Name der Trinität gemißbraucht worden, könnte weit mehrere Beweisthümer anführen. Man lese das Mittel beym Keysler p. 493., wenn ein böses Auge beym Vieh gewesen; die ganze Abhandlung des Cap. der Erklärung des Worts Boeter, p. 137., daß man fast alle Krankheiten damit zu vertreiben gewust, apud Roth de Nomin. Vocab. Medic. &c. veterum Germanorum &c. Und hätte ich Gelegenheit, die von dem Hrn. Arpe in dem gelehrten Scripto de prodigiosis naturæ & artis operibus Talismanos & Amuleta dictis p. m. 45. angeführte Scripta: Psal-

2) Daß ich, so wie ich in den drey ersten Mon. von dem Ursprung der Stadt, also auch in dem vierten von den Flensb. Kirchen, zwar meine Gedanken eröfnet, und jedoch nicht weiter berühren können, als insofern davon aus historischen und archivarischen Schriften eine Nachricht anzutreffen gewesen, wogegen die Beschaffenheit der allererſten hölzernen Stadt=

terium &c. ad omnia morborum genera verbo divino sananda &c. Medicinam Sti. Spiritus, seu modum curandi per preces &c. nachzulesen, welche Grumpen und sündliche Brocken des alten Aberglaubens würden nicht daselbst anzutreffen seyn!

(**) Da ich bey dem Keysler in fine lib., wo er von solchen Alrunken gehandelt und von dreyen einen Abriß liefert, einen Brief abgedruckt finde, welchen einer aus Leipzig Ao. 1575. an seinen in Riga wohnenden Bruder geschrieben, und ihm ein Neujahrs-Präsent damit gemacht; so mache mir ein Vergnügen, solchen zu communiciren. v.„Brüderliche Liebe und „Treue und sonst alles Gutes bevor, lieber Bruder. Ich habe dein Schreiben überkommen, „und zum Theile genug woll verstahen, wie daß du, lieber Bruder, an deinem Huse oder „Hove Schaden gelitten hast, daß dich deine Rinder, Schweine, Kühe, Schafe, Pferde al„les absterben, dem Wein und Bier versäuren in deinem Keller, und deine Nahrung ganz „und gar zurück gehet, und du ob dem allen mit deiner lieben Hauß-Frauen in großen Zwey„tracht lebest, welches mir von deinentwegen ein groß Herzeleid ist zu hören, so habe ich „mich nu von deinentwegen höchlich bemühet, und bin zu den Leuten gangen, die solcher „Dingk Verstand haben, hab Rat von deinentwegen bey ihme suchen wollen, und hab sie „auch darneben gefraget, woher du solches Unglück haben müsseſt, do haben Sie mir geant„wortet, du hätteſt solches Unglücke nicht von GOtt, sondern von bösen Leuten, und dir kunte „nicht geholffen werden, du hetteſt denn ein Alruniken, oder Ertmänneken, und wann du „solches in deinen Hause oder Hofe hetteſt, so würde es sich mit dir wohl bald anders schik„ken, So hab ich mich nu von deinentwegen ferner bemühet, und bin zu den Leuten gangen, „die solches gehabt haben, als bey unsern Scharff-Richter, und ich habe ihn dafür geben „als nemlich mit vier und sechzig Thaler, und des Budels Knecht ein Engels Kleidt (num„mi species) zu Drinckgeldt, solches soll dir nu, lieber Bruder, aus Liebe und Treue ge„schenket seyn, und so solt du es lernen, wie ich dir schreib in diesen Brieve, wenn du den „Erdmann in deinen Hause oder Hofe überkümmeſt, so laß es drey Tage ruhen, ehr du „darzu geheſt, nach den drey Tagen so hebe es uff, und bade es in warmen Wasser, mit dem „Bade solt du besprengen dein Vieh und die Sullen deines Hauses, do du und die Deinen „über gehen, so wird es sich mit dir woll bald anders schicken, und du wirſt woll wiederum „zu den Deinen kommen, wenn du dieses Erdmänneken wirſt zu rade halten, und du solt es „alle Jahr viermal baden, und so ofte du es badeſt, so solt du es wiederum in sein Seiden „Kleidt winden, und legen es bey deinen besten Kleidern, die du hast, so darfſt du Ihnen „nicht mehr thun, das Bad, darin du es badeſt, ist auch sonderlich gut, wenn eine Frau in „Kindes-Nöhten ist, und nicht geberen kan, daß sie ein Löffel voll davon trinket, so berth sie „mit Freuden und Dankbarkeit, und wenn du für Richt oder Raht zu thun hast, so stecke „den Erdmann bey dir unter den rechten Arm, so bekümpstu eine gerechte Sache, sie sey „recht oder unrecht. Nun, lieber Bruder, dis Erdmänneken schicke ich dir zu einem glück„seeligen neuen Jahr, und laß es nicht von dir kommen, daß es magk behalten dein Kindes„Kind. Hiemit GOtt befohlen. Datum Leipzig, Sonntag vor Fasnacht, 75.

„Hanß N."

Stadt-Kirchen nach niedergelegtem Heidenthum, die innerliche Einrichtung derselben, und welchergestalt der Gottesdienst darin von den ersten Flensburgischen Geistlichen gehalten worden, in der Unwissenheit mit dem grauen Alterthum vergraben liegen lassen (4).

(4) Ich brauche diesen Ausdruck mit gutem Bedacht, denn da mir nicht unbekannt, wasgestalt man von einem historico, der keine fontes vor sich hat, und doch facta und data angiebet, zu sagen pfleget, daß solche Erzehlungen Ausgebuhrten des Gehirns, welche in der Philosophie, nicht aber in der Historie Statt hätten; so habe auch in allen 4 Monumentis meine fontes & autores, dann auch, wann mir beede gefehlet, muhtmaßliche Gedanken angegeben; und eben dieses ist mir, besonders bey dem Heidnischen allerersten Christenthum, und allererst-en Kirchen hiesiger Stadt, wiederfahren. Denn ob ich gleich öfters Fußstapfen des entfernten Alterthums in alten Schriften vorgefunden, so habe jedoch selbige nicht betreten können, um nicht auf Irrwege zu gerahten, daraus vielleicht mehrere falsche Schlüsse zu machen. Es sind auch die Muthmassungen in historischen Sachen öfters so wankend und ungewiß, daß sie, statt Erläuterungen zu geben, öfters die Sachen mehr und mehr verwirren, jedennoch nicht, wie Cleffel in seinen Antiquit. Germ. wann er den Gebrauch des Creutzes bey unsern heidnischen Vorfahren c. XI. p. 397. beschreibet, völlig zu verwerfen, in tantis tenebris rerumque veterum incertitudine conjecturis uti necesse fuerit. Obgleich viele allbereits in den vier ersten Mon. dem Abdruck übergebene diplomatische Nachrichten nach denen Originalien abgeschrieben; so habe doch einige zum Theil in vorgekommenen Copeyen zerstümmelte alte und oft ganz unleserliche Documenten vorgefunden, woraus man öfters keine andere als falsche Folgerungen machen können. Es ergiebt auch die Erfahrung, daß öfters Erzehlungen von diesem oder jenem Ort in öffentlichen Schriften erscheinen, welche mehr die Gestalt einer Fabel, als Wahrheit annehmen, und ich, dazumal unter dem angesehenen Namen beyder Colleg. die Flensb. Stadt-Geschichte zu continuiren, Freyheit bekommen, ich nicht gerne Unwahrheiten von der Stadt, den Kirchen und deren Alterthümer, auf die Nachkommen verbreiten wollen. Indessen kan, obgleich nicht in allen Stücken, doch in etwas, auf gegenwärtige geringe Arbeit, dasjenige appliciren, was Pontop. in der Vorrede des dritten Theils seiner Kirchen-Geschichte schreibet: v. „Daß es eine saure und mühsame Arbeit sey, eine Original - Historie zu „schreiben, das ist: eine solche, die noch nicht beschrieben, und deren Weg durch „keinen Vorgänger gebahnet ist; da muß bald alles, bald ein Theil, bald dieser und jener Umstand durch weiteres Nachsuchen entdecket, geprüfet, und „in Ordnung gebracht werden; da müssen manche trockene und andere MSta

3) Daß hiernächst die allerhöchste Königl. Verordnung de A. 1551. pro fundamento gelegt, weil aus keinem documento der Kirchen-Zustand der Stadt tempore reformationis deutlicher daraus abzunehmen, folglich mit desto grösserem Vergnügen darüber die mir bekannt gewordene historische und archivarische Nachricht mitgetheilet (5).

4) Daß

durchgeblättert, und gleichsam abgesiebet werden, um ab und an ein Gold-„körnchen heraus und an seinen Ort zu bringen ꝛc.“ Ich habe dahero eben diese Klage des Kirchen-Insp. Rhode in seinem Cimbr. Antiq. Rem. p. 338. mit Vergnügen angemerket, und wäre zu wünschen, daß der annectirte Wunsch noch bey meinem Leben in Erfüllung treten möchte (*).

(*) Meinen Mitbürgern kan es nicht zuwider seyn, wenn ich Ihnen des Autoris Gedanken in extenso communicire. v. „Ich muß gestehen, es ist eine weit commodere Arbeit, wenn „man nur ausschreiben darf, und andere vor sich hat, die schon das Eis gebrochen, als wenn „man es selber thun soll; doch gilt es auch hier: In Magnis voluisse sat est. Hätten „wir von unsern Cimb. Holsat. Antiq. (ich aber sage von alten Flensb. Kirchen-Nachr.) „so viel vor uns, als von andern, so wollten wir es eben machen wie jener Pfarrer, der 25 „Postillen pflegte um sich liegen zu haben, und klagte, wie sauer es ihm würde, aus so vielen „eine Predigt zusammen zu schmieden; oder wie ein Anderer, der sagte: Ja, was meint man „wol, wie sauer es mir wird, des Donnerstags fange ich schon an, auf meine Predigt zu stu-„diren, und kan doch kaum fertig werden. Auf Befragen: Wie das? war die Antwort: „Denk er doch einmal, wil Translatiren und Memoriren denn keine Zeit haben? Und wie „endlich alles herum und heraus kam, so translatirte der gute Mann den Backium, und „memorirte hernach seine translatirte Arbeit. Poenible genug; ich verlange die Mühe und „Verdruß nicht mit ihm zu theilen, will lieber bey meinen Antiquitæten bleiben. Habe ich „denn, ausser Major und Arnkiel, keine autorisirte Vorgänger; **vielleicht haben wir „Nachfolger, die mit der Zeit alles curieuser und gründlicher untersuchen,** „id quod optandum.“

(5) Daß diese allerhöchste Königl. Verordnung de Ao. 1551. mir bey Verfertigung der beyden erstern Monum. nicht zu Gesicht gekommen, habe allbereits p. 459. öffentlich gestanden, und dahero meine derzeitige Unwissenheit von der Beschaffenheit der Kirchen zu catholischen Zeiten selbst verrahten; solche hat mir aber hiernächst Gelegenheit gegeben, darüber, und über die Altäre der Kirchen, Anmerkungen zu machen, auch die alten Stadt- und Kirchen-Nachrichten in Ordnung zu bringen, und selbige dem Staube der Vergessenheit zu entreissen. Weil ich aber pag. 450. einen Altar T. vogum angeführet, und ich aus dem Original in Membrana kein anderes Wort herausbringen können, dabey dann angemerket, daß ich in den archivarischen Nachrichten der Stadt nichts davon angeführt gefunden, wenige Tage nach der Distribution des Mon. IV. aber von dem Hrn. Rahtsverwandten, Johann Gerhard Feddersen, eine ansehnliche Menge alter Kirchen-Documenten communicirt erhalten, (wofür ich

Ihn

4) Daß nach Anleitung solcher Verordnung einen Versuch gemacht, zu zeigen, aus welchen Quellen die noch bis diese Stunde bey den Kirchen zum Theil vorhandenen Schätze, es sey am Gelde, Häuser oder Ländereyen,

---

Ihn hiedurch öffentlich Dank abstatte) welche ein ehemaliger Bürgermeister der ältern Zeiten colligiret, und wovon ich bey der Continuation dieser Monum. aufrichtigen Gebrauch machen werde, worunter eine alte wohlgeschriebene Abschrift, mit der mir der Zeit eben wenig zu Gesicht gekommenen allerhöchsten Confirmatione Regis Christiani IV., sub Dato Coldingen d. 17. Dec. 1593. vorgefunden und gesehen, daß vor dem angeführten Altar TRIUM REGUM müsse gelesen, folglich darunter dasjenige zugefüget werden, was besonders p. 496. von Letzterem notiret; so muß meine Mitbürger ersuchen, und zwar diejenige, welche gegenwärtige Monum. aufzuheben wehrt achten, daß Sie diesen Irrthum (*) corrigiren. Und da ich aus der P. O. de Ao. 1600. angemetket, nicht nur, daß diese Kirchen-Ordnung de Ao. 1551., welche auch dem Hrn. Geh. Raht Westphalen, als meinem großen Lehrmeister, besser wie mir bekant gewesen, und solche Part. 3. Monum. Præf. p. 94. unter den Gesetzen der Stadt Flensb. als Sanctiones de rebus Eccles. in An. 1551. allegiret, sondern auch die bemeldte Confirm. Reg. Christiani IV. in dem 2ten Art. pro fundamento geleget, auch ratione der Kirchen-Rechnungen als eine beständige Norm vorgeschrieben; so muß, obgleich diese Confirm. ebenfalls zu den Kirchen-Historien post reformationem gehöret, dennoch meinen Mitbürgern selbige bekant machen, und solche in extenso communiciren; sie ist, nach der von dem ehemaligen Stadt-Secret., Hrn. Corn. Steinhausen, vidimirten Copey, folgenden Inhalts:

Wir Christian der Vierte, von GOttes Gnaden zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden vnd Gothen erwelter König, Hertzoch zu Schleßwigh, Holstein, Stormarn vnd der Dietmarschen, Graffe zu Oldenborgh vnd Delmenhorst, Thun kundt vnd bekennen hirmit, daß Vns die Ersame, Vnsere Liebe Getrewen Burgermeister vnd Rhadtverwandten, auch Geschworne der Kirchen St. Nicolai (**) in Vnser Stadt Flenßburch, vnterthenigst fürtragen lassen, welchergestalt weiland der Durchleuchtigste Fürst, Herr **Christian der Dritte**, zu Dennemarken, Norwegen König, Hertzoch zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Vnser in GOtt seliglich ruhender Herr Großvater, höchstseliglich christmilder Gedächtnuß, eine beständige Verordnung, wie es mit den Rechnungen vnd andern Sachen der Kirchen St. Mariæ und St. Nicolai in vorbemeldter Vnser Stadt Flenßborch gehalten werden solle, vermöge eines Königl. Patentes, sub dato Montages nach Misericordias Dni. Anno Funffzich Ein, vnder Jr. höchstseligen L. Handtzeichen vnd anhangenden Secret,

dereyen, den Ursprung genommen, von den Gilde-Brüderschaften, die Aemter der Stadt ihre speciale Altäre in den Kirchen gehabt, und alles da hinausgelaufen, daß die Seelmessen, Memorien ꝛc. aus dem Fegfeuer zu

---

Secret, so Vnß darbey in originali gezeiget worden, verfassen vnd ausreichen lassen, Darein vnter andern ausdrücklich mitgesetzet vnd verordnet, daß die Kirchgeschwornen jeder Kirchen alle Jahr von der Kirchen Renten vnd Einkommen, im Beyseyn Burgermeister, Rhatß vnd den Kirchherrn jedes Kirchspelß, gute, bescheidene vnd klare Rechnung thun sollen, ꝛc. Ob es nun aber woll an dem, daß es bißhero mit der Rechnung der Einkünfften ermeldter Kirchen S. Nicolai, nach dem ausdrücklichen Buchstaben angezogener Königlichen Dispositon je vnd allezeit gehalten worden, auch nochmals der vnterthenigsten Hoffnung wehren, Ihnen, derselben zuwider, ohne erhebliche Vrsachen, keine vnnöthige Aenderungen aufgetrungen werden mögen; So hätten sie doch, vmb mehrer Richtigkeit willen, nicht vnderlassen können, vmb Vnsere Königliche Confirmation obgedachter Königlichen Verordnung, vnd sonderlich dieses Puncts der Rechnungen halben, daß es darmit hinfurder in solcher Formb vnd Maaß, wie es von Anfang des ausgegebenen Königlichen Patents bis nunmehro gehalten worden, noch hinfurder ruhelich vnd ohne Aenderung gelassen werden möchte, gnedigste Bewilligung bey Vns vnterthenigst anzulangen vnd zu bitten. Wann Wir dann vielhöchstgedachtes Vnsers höchstseligen Herrn Großvatern L. angezogene Verordnung aus Christlicher Bewegnuß hergeflossen, vnd zu Befurderung, Nutz vnd Aufnehmen des heiligen Ministerii gerichtet, Auch ermeldte Vnser Burgermeister, Rathsverwandten vnd Kirchgeschwornen vnderthenigste Bitte, zu guter Richtigkeit vnd der Kirchen Wolfahrt vnd Verbesserung gemeynet, vermerken; So haben wir dieselbige gnedigst eingewilligt, Thun auch solches hiermit vnd in Krafft dieses, vnd wollen: „Daß mehrberührte Vnsers höchstseligen Herrn Großvaters Königliche Verordnung durchaus, vnd sonderlich dieses Puncts der Rechnung halben, ihrer ausdrücklichen Disposition vnd Buchstaben nach, gehalten, vnd darwider keine „Neuerung, ohne Vnsern ausdrücklichen Befehl, im geringsten vorgenommen „werden soll." Befehlen demnach hiermit allen und jeden den Vnsern, vnd sonderlich Vnsern Ambtmann auf Flenßborch, so itzo ist, oder künftig seyn wird, vielermeldte Burgermeister, Rathsverwandte vnd Geschworne der Kirchen S. Nicolai Vnser Stadt Flenßborch, wider diese Vnsere Königliche Bewilligung nicht zu beschweren, noch von Jemandes beschweren zu lassen, sondern sie darbey bis an Vns zu schützen und zu handhaben, bey Vermeidung Vnserer Vngnade. Vhrkundlich vnter Vnserm anhangenden Königlichen Secret vnd Handzeichen. Geben auf Vnserm Schloß Coldingen, den Siebenzehenden Monatstag Decembris,

zu kommen, und den Weg zur Seligkeit sich zu bereiten (6).

Daß

cembris, Anno nach Christi seligmachender Geburt Eintausend, Fünff hundert, Neuntzig drey.

L. S. (Sig. reg. est appensum.) CHRISTIANVS. manupp.

(*) Meine Mitbürger erinnern sich, wasgestalt pag. 460. mich erkläret, nicht nur die begangenen Fehler selbst zu emendiren, sondern auch denen Freunden Obligation zu haben, welche mir solche zur Correctur in den künftigen Monum. anzeigen wollen; ich thue es auch selbst desto lieber, als daß sie mir gar von andern in offenen Scriptis sollten gezeiget werden; gestehe auch aufrichtig, so wie mein verehrungswürdiger sel. Lehrmeister, der gelehrte Rector Joh. Moller, ab erroribus scripta mea non esse immunia et sæpius antehac sum professus, et jam denuo lubens profiteor, imo non nullos istorum publice jam retractavi &c., welches breiter in den Animadversionibus Criticis, die dessen gelehrter Hr. Sohn, der Prof. und Rector Moller, stückweise ex schedis Paternis edirt, und das letztere Stück dem wohlsel. Hn. Consistorial-R. Lundio an seinem 84sten Geburtstage 1766. dediciret, p. 150. mit dessen gleichlautenden Erklärung p. 165. kan nachgelesen werden.

(**) Warum allein die Confirmation der Zeit NB. von dem Kirchspiel St. Nicolai gesuchet, davon kan, der Weitläuftigkeit halber, nur lediglich die Raison anführen, daß man bey dieser Kirche den Præpositum nicht zu den Kirchen-Rechnungen admittiren wollen, wesfalls in den folgenden Jahren mehrere Königl. Resolutiones ergangen, welche zu der Kirchen-Geschichte post reformationem gehören, und welche meinen Mitbürgern alle bekant machen werde.

(6) Daß zu catholischen Zeiten die Stadt Flensburg in lauter geistlichen Brüderschaften eingeschlossen gewesen, wird die archivarische Ausführung der zu solchen Brüderschaften gehörig gewesenen Altäre breiter dargethan haben, und ich bin gewiß versichert, daß noch mehrere derselben gewesen, wovon aber keine schriftliche Nachricht vorhanden. Der Hr. Reisler in Antiq. Sept. p. 359. bemerket ebenfalls, daß zu catholischen Zeiten die Handwerks-Gilden (*) verbunden gewesen, einem Heiligen zu Ehren Stiftungen zu machen, und mit jährlichem Schmausen zu verehren, in verbis: Opificum etiam societates, Gilden, ut diximus nuncupatæ legibus olim suis tenebantur Sanctæ Mariæ, Sancti Martini & Nicolai &c. ferias compotationibus colere. Conf. Janus Dolmerus in not. ad Hirdskra c. 49. In der 1713. von dem sel. Past. a Mell edirten gründlichen Nachricht von der Stadt Lübeck ist besonders p. 206., das 35ste Cap., von den geistlichen Brüderschaften zu Lübeck, eine lesenswürdige Nachricht vorhanden. Es werden daselbst 46 derselben mit Namen genannt, und sind alle bekante Flensb. Brüderschaften auch daselbst anzutreffen. Und da dasjenige, was er von solchen schreibt, auch hieselbst völlige Application findet, kan es meinen Mitbürgern nicht zuwider seyn, dessen Beschreibung in extenso zu lesen:

Daß 5) ich mich in der Continuation des Monum. 4. anheischig gemacht, zu zeigen, welchergestalt diejenige unserer verewigten ehemaligen Mitbürger in geist- und weltlichem Stande eben darum Seelgaben der Kirche gegeben, daß zu ewigen Zeiten Memorien und Anniversarien ꝛc. gehalten werden sollen, sich auch deßfals zum Theil speciale Verschreibung geben lassen, folglich auch dadurch bey den Kirchen der Grund geleget worden, woraus die Kirchen unterhalten, und die Salarien der Herren Geistlichen bezahlet werden (7).

Hisce

In dem XIV. und XV. Seculo hat man, gleich wie aller Orten im Pabstthum, also auch insonderheit zu Lübeck, viele und mancherley Confraternitates sacras, oder **geistliche Brüderschaften**, gestiftet, die ihre verschiedene Absichten gehabt. Denn einmal sind dieselben dazu angesehen gewesen, daß der Gottesdienst in den Kirchen und Klöstern, wozu diese Brüderschaften gehöret, desto besser mögte verrichtet werden, sintemal sie ihre eigene Altäre, Meßgewand, Monstranzen und dergleichen heiliges Geräthe gehabt, welches zu gewissen Zeiten ist gebraucht, und, damaliger Weise nach, der Gottesdienst bestellet worden.

Hiernächst haben auch die geistlichen Brüderschaften dahin gezielet, daß die darzu gehörigen Männer und Frauen nicht nur in Liebe und Frieden unter sich, als Brüder und Schwestern, leben mögten; sondern auch ihres Gebets, Wachens, Fastens, Almosengebens, Disciplin und anderer vermeynten guten Werke, unter einander zu geniessen hätten. Insonderheit aber und fürnehmlich, wann sie stürben, daß sie alsdann von der gesamten Brüderschaft, zum Trost ihrer Seelen und deren Erledigung aus dem Fegefeuer, mit Vigilien, Seelmessen, Memorien und dergleichen, begangen würden.

Wozu dann endlich dieses noch gekommen, daß man bey solchen Brüderschaften Almosen gestiftet, und zu gewisser Zeit armen dürftigen Leuten verschiedene Präbenden ausgetheilet hat.

(*) Meine Mitbürger werden sich aus dem vierten Monumento erinnern, wasgestalt p. 452. St. Annen Altar die Becker; p. 454. Marien Magdalenen Altar die Schmiede; p. 456. St. Barbara Capelle die Schneider; p. 471. Cosmi & Damiani die Barbier; p. 480. St. Jacobs Capelle die Schuhmacher; pag. 482. St. Lucas und St. Loyen die Mahler, Goldschmiede, Glaser und Schnitger gestiftet. Die Erklärung der letztern Heiligen bemerke in der gründl. Nachricht der Stadt Lübeck, pag. 218.: v. "St. Loyen Brüderschaft „ist hiebevor von den Goldschmieden zu St. Peter gehalten worden, als deren Patron St. Eli„gius ist, welcher auf Französisch St. Eloy heißt, davon der deutsche Name St. Loye sei„nen Ursprung hat;" und p. 213. wird von der Cosmæ & Damiani Brüderschaft angeführt: v. "Ist ehemels von den Aerzten, das ist, nicht allein von den Medicis, sondern „auch von den Chirurgis, die von Alters her, gleichwie heut zu Tage noch zuweilen, Aerzte „geheissen, zu St. Peter gehalten worden;" und p. 100. unter den Merkwürdigkeiten der Marien Kirche, v. "folgt die Bürgermeister-Capelle, worin die Herren Consules sich ver„sammlen, ehe sie in ihren Stuhl treten, die Predigt zu hören. In derselben ist ehemals „SS. Cosmæ & Damiani Altar gewesen, vor welchem eine stets brennende Lampe gehan„gen." Sollte ich jetzo von den Altären der Stadt schreiben, wollte, da ich mehrere Autores nachzuschlagen Gelegenheit gehabt, ratione dieser beyden Heiligen, aus des Rothii Tract. de nominibus Medicorum veter. Germ. p. 92., aus des Carpz. Diss. Lips. de Medicis ab Ecclesia pro sanctis habitis, viele merkliche Zusätze machen.

(7) Ich gestehe aufrichtig, daß bey dem vorigen Mon., gleichwie jetzo, befürchtet,

daß

daß die Anführung vieler alten Memorien und Stiftungen meinen Mitbürgern verdrießlich zu lesen anscheinen möchte, oder wie Pontop. Præf. Part. 2. ausdrücket: „daß die Anführung solcher alten Donationen, Vermächtnissen ꝛc. „an Kirchen, Klöstern ꝛc. denjenigen Lesern gar zu trocken falle, welche in der „Historie nur das Seltene, das Angenehme und Lebhafte suchen; allein, daß „andere sich finden, denen es mehr um den Urstand und das Herkommen sol„cher Dinge zu thun ist ꝛc. der Geschmack an Alterthümern, wie auch in an„dern Dingen unterschieden sey ꝛc." Ich will hiebey nicht untersuchen, welche Anzahl unter meinen Mitbürgern zu dieser oder jener Classe gehören; Indessen aus vieler meiner Mitbürger gegen mich geäusserten Gesinnung muhtmaßlich glaube, daß den mehresten die alten Alterthümer, so wie in Civil-Sachen, also auch in dem 4ten und jetzigen Mon., die alten Kirchen-Sachen (*), angenehm gewesen, und ferner seyn werden. Judicire ich andere nach meiner Gesinnung, so kan ich nicht leugnen, daß, so oft ich eine Nachricht von einer geistl. Stiftung gefunden, imgleichen so oft ich den Ursprung vieler alten Kirchen-Einkünfte, und besonders der jetzigen Kirchen-Lansten und Unterthanen, oder wie Pontop. saget, woraus man den Ursprung vieler Kirchlichen Einkünfte an Mensal-Gütern oder andern Stiftungen, über welche in die spätere Zeiten, ja auch zu unsern Zeiten, nicht selten ist geschrieben worden, ich mit vielem Vergnügen davon Gebrauch gemacht, und es mir angenehm gewesen, wie der Ausdruck der Königlichen Allerhöchsten Kirchen-Verordnung de Ao. 1551. p. 445. im Munde führet, den Ursprung v. „aller Lehnen, Vicarien, „Commenden, Statien, Memorien, Consolatien, Lampen und Tode„Gelder der Kirchen St. Mar. & St. Nic., so N. B. von Alters zu den Kir„chen geleget, davon die Kirchen und die Kirchen- und Schuldiener unter„halten werden sollen," zu zeigen, und die Stifter zu benennen; und so wie bey vielen Altären in dem letztern Mon. geschehen, auch mit einigen Anmerkungen zu erläutern, um so mehr, da albereits einige Jahre vorher 1542. vom Könige Christ. III. Glor. Mem. an den Magistrat der geschärfte Befehl ertheilet, daß solche Memorien- Statien- und Consolatien-Gelder, welche NB. von Olders und vormals den Kirchen und Kirchendienern gehörig, von der Flensb. Bürgerschaft ohne Abzug bezahlt werden sollen. Der Inhalt aus dem bey der Kirche St. Mariæ vorhandenen Original ist folgender:

Wy Christiann, vonn Gots Gnadenn tho Dannemarcken, Norwegenn der Wenden und Gothenn Könnig, Hertoch tho Slesewigk, Holstenn, Stormarn vnd der Dithmarschen, Graff tho Oldennborch vnd Delmenhorst. Entbedenn allenn vnd Jderen vnsern leuen getruenn Vnderdanen vnd Jnwanern vnser Stadt Flenßburgk unsen gunstigen groth vnd gnedigenn Willenn thouornn. Nademal danne Jw ane twiuell bewust, dath vp lateſt geholdenenn

Hiſce præmiſſis wende mich zu den verſprochenen zehen Abhandlungen, worunter

die

Landtage tho Rendsborch van vnſenn leuenn getruenn Reden, Prelathenn, Mann vnd ſteden der Fürſtendome Schleſewigk, Holſtein bewilliget und angenohmmen, dath alle dath Jennige, was von olders oder vormals den kerken vnd Kerkendenern gehorig, dath man ehnen datſuluige ahne middell geuen vnd folgen lathen ſcholle ꝛc. Dewile wy denne nu vormercken vnde wetenſchafft hebben, dath den Kerken und Kerkendenern vnſe Borgere vnd Inwonere vnſer Stadt Flenßborch noch velenn ſchulden, dauan ſick de Kerkendenere Jeslicken erholenn vnd ernären ſcholen, verhafft vnd ſchuldigk. So iß hiermede an Jw vnſe ernſtlicke beuell vnde menunge, ein Jder ſo denn Kerken, oder Kerkendenern binnen vnſer Stadt Flenßborch, eth ſy vann Memorien, Statien, Conſolatien oder andere Jeslick Bowinge von allen Kerkenguderen oder Hevinge ſchuldigk. Dieſuluigen ſollen ſolcke ſchult na dato dieſes vnſes mandats Inwendigk ſechs Wochenn, ane alle entſchuldigunge oder hulprede, vornügen, entrichten vnd bethalen. Im Fall auerſt, ſo ſolckes Inwendich ſolcker genanntenen tydt nichtenn geſchicht, So hebben wy vnſen ock leuen getruen Borgermeſter vnd Rathmannen vnſer Stadt Flenßborch, met ernſte zu beuohll gedaen, Denſuluigen geboth vorechters nath uthgange ſolcker tyde **veffrein Rechtes Dagen antoleggen**, vnd wer alſo danne nachmals ſolcke ſchuld nicht vthgeuenn, ſunder vngehorſam ſin vnd bliven mochte, Denſulven ſchölen ſe ahne alle Middel panden, vnd in Vnſe ernſtlicke Straffe vnde Vngnade vorfallen ſin, So lange deſulven ſolcke Schuldt den Kercken oder Kercken-Denern entricht, vorgnüget vnd bethalt hebben. Dath Wy jw darna tho richten gnädiger Warnung nicht hebben wethen tho verholden. Vnd ſin jw tho Gnaden geneget. Datum Nykopninge am Dage Matthei Apoſtoli, Ao. 1543.

Chriſtian. (L.S.)

(*) Gelehrte betrachten hiebey die leſenswürdige Gedanken, in welchen der Hr. Keiſler in der Vorrede der oft citirten Antiq. ſept. de uſu et præſtantia ſtudii antiquitatum Patriæ ſich ausdrücket: v. "Qui præter voluptatem, quam Patriæ amans ex Majorum „Theologia et dogmatibus percepit, illud etiam efficiet, ut majores gratias D.O.M. „perſolvamus pro depulſis errorum tenebris et Luce Evangelii terris noſtris „illata &c."

(**) Ich habe zwar von dieſer Königl. allerhöchſten Verfügung p. 39. einen Auszug geliefert; Auswärtige, und beſonders Gelehrte, welche ſolche alte Originalia in extenſo zu leſen verlangen, haben es aber als einen Defect der beyden erſtern Monum. gehalten, wesfalls in den folgenden ſolchen auch hierin zu emendiren angewandt ſeyn werde. Von der Zeit der Anlegung der 15 Rechtstage, werde hiernächſt occaſione der alten Stadt-Gebräuche in judicando, das Benöthigte bemerken.

die erste, die kurz erwehnte Stiftere der Memorien, Statien und Consolatien ꝛc. mit denen dabey vorkommenden merklichen Umständen,

damit ich nun bey dieser Materie nicht in allzugroße Weitläuftigkeit und Unordnung zu gerahten verbunden bin; so will solche in zwo Classen eintheilen, und zwar 1) in Magistrats-Personen und alten Bürgern, welche NB. bey catholischen Zeiten durch ihre Memorien und Stiftungen sich meritirt gemacht; dann auch 2) in Geistlichen, welche auch ihr Andenken dadurch verewigen wollen. Was nun Erstere betrift, so ist

1) der Flensb. Bürgermeister, Cord Tordis, derjenige, welchen in zuverläßigen alten Kirchen-Schriften, und zwar bey der Kirche Mariæ, vorgefunden. Es geschicht dessen bey keinem Historico in den angeführten Noticen der Bürgermeistere, welche p. 64. breiter angeführet, Meldung; folglich, (wann zumal dasjenige nachgelesen wird, was p. 67. von Gelehrten dieser Stadt mir ausgebethen) mir desto lieber, daß wenigstens einen aus dem Staube der Vergessenheit hervorgezogen. Nach diesen alten Nachrichten hat derselbe im Kirchspiel Mariæ gewohnt, und ist des Bürgermeisters Petri Juhl, welcher ad Ann. 1397. als der Erste von den Landes-Scribenten angeführet wird, Anteceſſor gewesen. Das bey der Kirchen Mariæ vorhandene Memorien-Buch einiger Vicarien, worin sie diejenige Memorias, sowol hyemales als æstivales, welche sie halten, und unter welchen Solennitæten sie solche zu ewigen Zeiten celebriren und begehen sollen, in lateinischer Sprache annotiret, meldet, daß er 24 Solidos Lub. vermacht, damit für Ihn, seine Frau Metta und seine Erben zu ewigen Zeiten eine Memorie celebriret werden, und daß der Vicarius St. Erasmi Altar (*) von seinen Einkünften das Geld bezahlen solle. Gelehrten zu Gefallen, will die Wörter, so wie sie aufgezeichnet, in extenso anführen: v. "item Memoria Cord Tordis, quondam Proconsulis

(*) Was von diesem Altar der Kirchen Mariæ geschrieben, ist p. 492. breiter nachzulesen; es ist mir aber der Zeit nicht bekant gewesen, daß dieser Altar zu catholischen Zeiten einen besondern Vicarium gehabt. Ich habe auch nachhero unter den Kirchen-Documenten eine von dem Magistrat Ao. 1565. attestirte Vollmacht, an den Rahtsverw. Peter Sax und H. Iversen ausgestellet, angetroffen, Anna Peters zu Norgarde gerichtlich zu belangen, wegen restirender Zinsen, so zu St. Erasmus Altar gehörig, und von derselben nicht bezahlt werden wollen.

conſulis iſtius Civitatis et Metta collateralis ipſius et ſuorum heredum, quæ in hebdomade poſt feſtum Sti. Martini (*) peragitur, ad quæ ſunt 24 Solidi ſol. Lub. diſtribuendi chori, quos Vicarius Altaris Sti. Eraſmi de ſuis reditibus ſolvere tenetur tempore eodem."

2) Der Bürgermeiſter Peter Juhl, welcher nach der Jon. Hoyerſchen Deſign. Conſ. Ao. 1379. das Amt verwaltet, und in dem angeführten Memorien-Buch Petrus Ivari genannt wird. Es wird daſelbſt pag. 22. in lateiniſcher Sprache angeführet: Daß er in memoriam ſowol ſeiner als ſeiner Eltern 24 Mark geſchenkt; welche in libro conſulatus eingetragen: Die Memorie ſoll gehalten werden immediate ante feſtum nativitatis beatæ Virginis Mariæ. Es iſt alſo dieſer Bürgermeiſter nicht zu confundiren mit dem Bürgermeiſter Iver Juhl, welcher, wie p. 28. angeführt, Stifter der Ao. 1379. errichteten St. Gerdrud Gilde geweſen.

3) Der Bürgermeiſter Sivert Krock, welcher, nach der Hoyerſchen Deſignation, in ordine der Zweyte ſoll geweſen ſeyn. Er hat im Kirchſpiel Nicolai gewohnt, und, wie ich pag. 40. Monum. I. angeführet, Häuſer und Buden vor ſeine und ſeiner Eltern Seele und Seligkeit legiret, daher ich das leſenswürdige Documentum ſeiner Erben in extenſo abdrucken laſſen. Ich habe auch aus dem Erdbuch der Stadt Flensb. de Ao. 1436. p. 443. den locum annotiret, daß der Karckherr zu St. Nicolai jährlich 8 Schill. haben ſoll, vor Sivert Krockes Dächtniſſe aus 2 Buden. Es wird aber beſonders deſſen Gedächtniß renoviret in dem Kalandbuch p. 4., woſelbſt er unter denjenigen primus in ordine angeführet iſt, deſſen Andenken bey den Kalandsbrüdern bleiben, und deſſen Seele ewig in Friede ruhen möge, weil er der Erſte geweſen, der die Gel-

der

(*) Bey ſolchen Memorien will dieſen Umſtand lediglich annotiren, daß derjenige, der dazu Geld deſtiniret, zugleich einen gewiſſen Tag ſelbſt anberahmet. Der Hr. Staphorſt in der Hamb. Geſch. P. I. 2ter Band, præf. p. X. gibt davon die beſte Beſchreibung, in verbis: "Es „waren Meſſen, welche an denen von denen Stiftern geordneten Tagen für die Seele des „Verſtorbenen gehalten wurden: Und weil ſolches Andenken der Gemeine vorher kund ge„macht werden mußte, damit ſie bey dem Meßdienſt deſto zahlreicher ſich einfänden; So „entſtand dahero die Memoria Ambonis, oder das Gedächtniß vom Predigtſtuhl, und war „nichts anders, als daß der Paſtor, den man Rectorem, oder auch Plebanum, nennete, „öffentlich anſagte, daß an dem und dem Tage dieſes oder dieſer Gedächtniß, bey dem und „dem Altar, ſollte gefeyert werden.

der dazu hergegeben, damit die Seelmessen vor alle Kalandbrüder gehalten werden. v. "Primo Sigfridus Krock, Proconsul Flensb., qui primitus contulerit reditus, ut Missa celebraretur pro vivis et pro defunctis hujus convivii."

4) Der Bürgermeister Heying Payſen, welcher in ordine des Jon. Hoyer der 14te ad Ann. 1452. gewesen. Er ist in ordine dem Bürgermeister und Amtmann Wedeke Plate gefolget. In der Westphal. Design. Cons. wird er Hans Payſen ad A. 1462. genannt, und soll primus Consul bey dem Antritt der Oldenb. Regierung gewesen seyn. Es wird auch seiner gedacht bey den Possessoribus der Häuser, in welchen die Gilde St. Canuti ihre Capitalia belegt, in dem Stadtbuch de A. 1508. fol. 6. fol. 247. fol. 290. breiter angeführt, und zwar auf ersterm Folio, in dem Hause 40 Mark stehen, welche zu den Almosen gehören, so Heyn Payſen gestiftet; auf dem zweyten, daß solche des Heyn Payſen Armen-Gelder alle Tage in der Kirche St. Nicolai ausgetheilt worden; und auf dem letzten solche Gelder zu den Almosen abermals bemerket, nur daß die eigentliche Summa, wie viel er in allem legirt, daraus nicht abzunehmen. Er wird, allem Vermuthen nach, in dem Kirchsp. St. Nic. gewohnt haben.

5) Der Bürgermeister And. Kyſenbrug, von welchem p. 107. allbereits angemerket, daß er Ao. 1491. erwählt, und 1497. selbst abgedanket. In dem Erdbuch der Stadt de Ao. 1436. hat er seinen Namen bey dem Hause, so er bewohnet, und in Mariæ Kirchspiel etwa das fünfte oder sechste Haus seyn mogte, eigenhändig notiret. Als ein Calandsbruder wird derselbe p. 20. in dem Calandbuch mit seiner Frau, Margaretha, als Calands-Schwester, aufgeführt, mit dem Zusatz, daß der Clericus, Dn. Joh. Tordes, vermuhtlich einer von des Bürgermeisters Tord Tordes Nachkommen, für Ihnen die Caution übernommen. In dem angeführten Memorien-Buch, wo er der Letzte in ordine, wird er Arnoldus Kyſenbrugge genannt, woselbst dessen Memorie, wozu er 30 Mark gestiftet, für sich und seine Frau, Margaretha, seine Tochter, Apollonne, nach allen daselbst angeführten Solennitæten in lateinischer Sprache beschrieben. Daß aber derselbe dazu mehr als 30 Mark Lüb. müsse vermacht haben, præsumire aus dem Schluß, worin angezeigt wird, was jährlich einem jeden, der die Memorien celebriret, noch besonders davon beygelegt.

v. Rector

v. Rector divinorum habebit quatuor Solidos,
Rector Scholarum unum Solidum.
Unus locatorum unum Solidum.
Custodi duos Solidos.
Organista unum Solidum.
Calcanti sex Denarios.

Ob nun gleich alle vorgeschriebene catholische Solennitæten, sodann auch die angeführte catholische derzeitige Kirchen-Bedienten, mir Gelegenheit zu vielen Anmerkungen geben würden; so muß doch solche, der Weitläuftigkeit halber, zur Seite legen, und nur aus meinem Diario Flensb. MSto. p. 77. dasjenige anführen, was von Ihm daselbst annotirt finde. v. "Dit Jahr hefft Bürgerm. Kisenbrug, de gewahnet hefft in Fru Anna von Bockwolden Huße, ehe idt also gebuet worden, sülven afgedancket, und is in selben Jahr gestorven. Sine Erven leten em en Epithaphium upsetten, an de Piler, da nun Burgerm. Gerd von Meerfeld Epithaphium steit, doch nha de Fruen Gang dahl gekehret, und was darvorder ein Althar, dar is dat Epithaphium, dar Christus am Creutze hanget, —— und findt man daranne noch de olde Fruens- und Manns-Dracht, tho den Tiden gebrucklich ꝛc. Dit gehöret sub 1503., und is Andr. Schmede derjenige gewesen ꝛc."

6) Der Bürgermeister Martin Risenberg. Ich habe schon in dem ersten Monum. angemerket, daß er von Hoyer und andern in ordine der Bürgermeister angeführet sey; ich aber in keinen archivarischen Stadt-Nachrichten anders, als Consulem, denselben angeführt gefunden, welches Wort der Zeit Rahtsherr bedeutet. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so ist er einer der Vorzüglichsten, welcher die Kirchen der Stadt regaliret. Denn (1) bemerke in dem angeführten Memorienbuch, daß seine Memorie für sich und seine Frau, Ture, und beyder Eltern zweymal im Jahre mit allen Solennitæten in der Kirche Mariæ begangen werden soll, welcherwegen er 60 Mark dazu legiret, davon die Zinsen, als 60 Schillinge, distribuiret werden sollen. Es ist auch in dem Prot. de Ao. 1508. die eine Memorie h. v. protocolliret, fol. 119. ad Ann. 1519. v. "Dit Huß und Hoff hefft de Vicarien U. L. F. verpandet vor 30 Mark, und hören tho M. Risenberg Memorie, de geholden wart de erste Weck nha Corp. Christi. Darvan tho Rente 30 Schill."

2) Hat

(2) Hat derselbe NB. zu den Lampen (8) der Kirchen Mariæ und Nicolai, Ersterer 100 Mark, und Letzterer 50 Mark geschenket. Beyde Capitalia sind in dem Prot. h. v. protocolliret, fol 55. v. "Noch sind „in diesem Huß 100 Mark Hovetstol, da alle Jahr van tho geven 5 Mark, „und hören tho den Lampen in U. L. F. Karcke, de seel. M. R. dartho ge„ven hefft." Fol. 193. v. "50 Mark hören tho den Lampen in St. Nico„lai Karcke, de seel. M. R. dartho gaff."

(3) Hat er noch mehrere Gelder für seine Seligkeit der Kirchen Mariæ geschenket. Es ist in dem bemeldten Prot. de 1508. pag. 193. angeführt: v. "Hefft U. L. F. Altar in St. Gerdrud-Capelle, an der Norder „Side belegen, in diesem Hußе 50 Mark; dat Geld gaff zelige M. R. vor „sine Zelen Selicheit."

(4) Hat derselbe, damit das Salve Regina (9) alle Tage in der Kirche Mariæ gesungen werde, 100 Markl. legiret. Ich bin verbunden, das merkliche Protocollatum, so wie es zur künftigen Nachricht in dem Prot. de An. 1508. fol. 33. eingetragen, verbotenus zu communiciren.

v. "In

---

(8) Daß zu catholischen Zeiten währendem Gottesdienst, bey Haltung der Memorien und Seelmessen ꝛc., viele Lichter und Lampen angezündet worden, ist eine bekante Sache; Und weil auch besonders dazu Gelder legiret worden, ist specialiter in der allerhöchsten Königl. Verordn. de 1551. die Repartition NB. der Lampen-Gelder geschehen.

(9) Sollten meine Mitbürger von mir verlangen, Ihnen eine Nachricht zu geben, wie dieses der Maria zu Ehren vorgeschriebene Gebet, zu dessen Absingung besonders Geld legiret, beschaffen gewesen; so gestehe aufrichtig, daß dazu unvermögend bin. Sie werden indessen bey denjenigen Gelehrten dieser Stadt davon Unterricht finden, welche die zu catholischen Zeiten, nach erfundener Buchdrukkerey, in Lübeck, Schleswig ꝛc. gedruckte Missalia, Breviaria &c. der Schleswigischen Bischöfe ꝛc., oder das kostbare Meßbuch der Kirche St. Mariæ, wovon p. 434. ein Mehreres nachzulesen, besitzen. Ich bedaure aber, daß bey diesen und andern verlohrnen, und von denen treulosen catholischen Pfaffen aus dem Lande geschleppten Kirchen-Schätzen, ich dasjenige allegiren muß, welches Gelehrte beym Westphal P. 3. p. 696 & 697. breiter nachlesen werden, besonders aber die Klagen des Bircherodii de defraud. Antiq. v. "Sic enim „perierunt cum supra memoratis diplomatibus antiquis evangelia, „plenaria officia, ritualia, diurnalia, Psalteria, legenda et alia, quæ „possidebant ecclesiæ, elegantissime cum multis sumtibus et eleganti

v. "In diesem Huß und Erven heft 1515. de Ehrs. Nils Schmidt 100 ℔, "de hören tho dem Salve Regina, de tho U. L. F. sungen ward, alle Tage, "davon 5 ℔, tho Rente gan alle Jahr ꝛc. diese 100 ℔ hefft M. Risenb. "dartho gegeven, und is belevet mit dem Vicario Dno. Jacobo Olivi "nu thor Tidt tho St. Marien Altar nechst dem Chor, und sine Nahkamlin- "ge, dat se alle Werkeldage de Collecte, wann dat Salve Regina gesun- "gen is, waren schall, davor schall de Scholmester gehören 1 ℔, de Loca- "ten jeglicher 8 Schilling, und de Vicarius schall de Lichte mit enem Mark "holden, de de Jungen holde, wenn man dat Salve singet, wat daröver "is, schall de Vicarius hebben, dat he vor seel. Martin bidde NB. in al- "len Messen und bestuve, dat dat Salve ehrlich gesungen ward."

(5) Bemerke ich aus dem angeführten Memorien-Buch, daß ebenfalls in lateinischer Sprache p 30. diejenige benannt, welche zu den Statien (10) der Kirche Mariæ Gelder geschenket, woselbst derselbe in ordine der 2te; v. "item 100 ℔ dedit Marten Risenberg. Es ist dahero

(6) kein

„artificio descripta, elaborata, auro, gemmis et ebore ornata, quo- „rum etsi multa nunc in ecclesiis parvæ forent utilitatis, prodessent „tamen nobis ad illorum temporum artem, sedulitatem, scribendi, „pingendi rationem imo et superstitionem agnoscendam &c." Daß aber das Salve Regina in hiesigen Landen nicht nur alt, sondern auch von Wichtigkeit müsse gewesen seyn, ergibt der Ablaßbrief des Schleswigschen Erzbischofs Magnus, welcher P. 3. p. 372. bey Westph. in extenso abgedruckt, darin derselbe Ao. 1383. zum Besten des Schlesw. St. Joh. Klosters demjenigen 40 Tage Ablaß seiner Sünden ertheilt, v. "qui finita Missa cum can- „taretur SALVE REGINA, pro pace, nostro, nostræque totiusque Eccle- „siæ Dacianæ statu Deum exoraverint &c."

(10) Welche eigentliche Beschaffenheit es zu Catholischen Zeiten mit Celebrirung der Statien gehabt, gestehe aufrichtig, daß ich nicht im Stande bin, eine pertinente Nachricht zu geben. In der Königl. Repartition der beyden Kirchen sind, wie p. 445. nachzulesen, diese Statien-Gelder beyder Kirchen, mit in Anschlag gebracht; Imgl p. 436. werden annoch unter den Schätzen der Kirche Mariæ NB. die 2 Blöcke zu den Statien angeführt. So viel ist gewiß, daß die Cathol. Geistlichen, oder auch ein Geistlicher und der Rect. Scholarum, welcher auch in den damaligen Zeiten der Meß-Küster genannt, wie ich angeführt finde in medio ecclesiæ, auf solche Blöcke in ihren l. cit. angeführten Ornaten und grössestem Putz gestanden, und zu Ehren desjenigen, der dazu

Geld

(6) kein Wunder gewesen, wann man in den Zeiten diesen M. R. wie ich albereits p. 29. angeführet, in der Gilde der Jf. Gerdrud als einen Virum venerabilem, der bis an seinem Todes-Tage 1504. der getreueste Wohlthäter und Freund aller Brüder gewesen, beschrieben, sondern auch, wie mein Diar. Flensb. MStum p. 76. anführt: v. "Dieses M. R. "Erben hebben ehm na sinem Dode ein Epithaphium setten laten, und "is de Historie van jüngstem Gericht darup affgemahlet, steit by de halve "Klocke." Daß er in Marien Kirchspiel, etwa jenseits der Marien Kirche gewohnet, ist aus dem Erdbuch der Stadt de 1436 zu ersehen, woselbst p. 22. angeführet wird: v. "Dat Erve darnechst in Osten hort tho M. R. vrie und quit;" Und fast in allen Gilden finde unter den vielen Namen der Brüder auch den seinigen, wovon ich aber keine weitere allegata zu machen nöthig finde. Auch

(7) der Bürgerm. Ludeck Lüdecksen ist in der oftangeführten Westphalischen und Hoyerschen Design. der Bürgerm. in ordine aufgeführet, welchen ich ebenfals in archivarischen Stadts-Nachrichten unter keinen andern Namen als Consul antreffe; er hat im Nicol. Kirchspiel gewohnet. In dem Stadtbuch de Ao. 1508. ist fol. 252 ad A. 1513. protocolliret worden: v. "De ehrs. Ludeck um siner Seel und See-"ligkeit, Werdinne, Kinder und Schlecht XL ℔; den Vicarien tho St. "Nicol. binnen Flensb. na sinem Dode tho twe ewigen Memorien;" Und fol. 237. ist angeführt: "Daß er bereits vorhin den Vicarien 35 ℔ zu Me-"morien gegeben." p. 28. Mon. l. habe albereits aus der Jf. Gerdrud Gelach angeführet, daß er derselben 27 Florenos Ungaricos, einen Ochsen, Pferd, Ziegelsteine und Speck ꝛc., geschenket, und ist hierbey angeführet,

---

Geld legiret, gegen einander angestimmet. Unter den notabilibus collectis der ehemaligen cathol. Hamb. Kirchen, ist beym Staphorst P. I. p. 624. ein alleg. de antiphonis in statione cantandis nachzuschlagen. In dem Gerichts-Prot. de 1508. sind auch die Statien-Gelder unter solchem Namen protocolliret, e. g. fol. 186. ad An. 1521.: Verpfändet den Vicarien der Kirche M. tho den Statien &c. fol. 258. ad An. 1512. Horen tho den Statien St. Nic. Daß auch solche Statien-Gelder von einem eigenen Vorsteher verwaltet, ergiebt fol. 255. ad An. 1531. &c. v. Den Vorstandern der Statien der Kirche St. Nicolai verpfandet ꝛc. und fol. 177. ꝛc. v. De tho den Statien plegen tho horen, A. 1530 zu den Armen gelegt ꝛc.

ret, daß, als er 1514 gestorben: v. "in extremis legavit conventui no-"tabile Testamentum(11);" welches alles auch post reformationem der Kirche Mariæ anheim gefallen.

(8) Der Bürgerm. Marquart Holst, welcher in St. Nicol. Kirchsp. gewohnet, ist 1504 zum Bürgerm. erwählet, und hat für seine Frau Talcke, als sie nach Ausweisung des Calandsbuch p. 46. eine Calands-Schwester werden wollen, die gewöhnliche Caution übernommen. Er hat unter allen Bürgermeistern die allerkleineste Donation der Nicol. K. hinterlassen, welche im prot. h. v. angeführt: "1524. hefft Peter sin Huß "und Hoff verpändet dem Ehrs. M. H. und siner ehrlichen Brouwen vor "drey Mark, davon 3 Schilling utgeven up St. Andres-Dach, sodane "Geld hebben se alle beede geven tho St. Andreas, Kron-Waß damit tho "holden, de in St. Nicolai Karcke vor dem Kore henget, und is dat erste "Geld."

(9) Daß der Bürgermeister Nils Schmidt, welcher in Marien Kirch-spiel gewohnt, A. 1505. das Bürgermeisteramt angetreten, und A. 1529. die Welt verlassen, folglich derjenige Bürgermeister gewesen, bey dessen Amts-Jahren auch in der Stadt der alte Sauerteig des catholischen Aberglaubens ꝛc. ausgefeget worden, auch zu seiner Zeit das Stadtfeld beritten, und wo derselbe gewohnet, habe albereits pag. 264. breiter angezeiget. Er hat, nach dem Schuld- und Pfand-Prot. de Ao 1508-59. fol. 214, zu dem Altar der heil. drey Könige in Marien Kirche 100 ℔, und fol. 10. auch zu Marien Magdalenen Altar, in der Kirche Nic. 100 ℔. legiret. Die merkliche annotation auf dessen Hause kan nicht anders als in extenso communiciren, weil es daraus das Anscheinen hat, daß er allbereits der Zeit besorget, es würden die Vigilien und Seelmessen bey seinem Leben aufhören; sie ist folgenden Inhalts:

(11) Daß solche alte Cathol. Testamenten auch in der Stadt gemacht und vorhanden gewesen, leidet also keinen Zweifel, bedaure aber, daß kein derselben in Orig. und Copia auftreiben können. Der Hr. Terpager hat das Glück gehabt, in seinen Rep. Cimb. viele in extenso abdrucken zu lassen, vid. p. 2. c. 2. de Testamentis, woraus zu ersehen, daß daselbst Ochsen, Pferde, Bier, Brod ꝛc. vermacht. Vid. p. 64. der Kirchen Mariæ, wo der Testator begraben seyn soll, ein paar Ochsen legiret, v. "do et lego Ecclesiæ Mariæ ubi eligo sepulturam, unum par boum &c."

Fol. 31. Prot. de Ao. 1508. "Idt hebben de Vicarien in U. L. F. Kercken „tho ener ewigen Memorien des Jahrs an den achten Dag des hiligen Lich- „nams vor Nifs Schmidt, Bürgerm. bynnen Flensb., sinen Voroldern und „siner Husvroen Voroldern, und alle ere Geschlechte Zelen, in datsülve Huß, „da he no tor Tyd inne wanet, 30 Markl. Hovetstohl, dar alle Jahr van tho „gevende van de Mark Ein Schilling Lübsch Rente, tho ewigen Tiden tho „holdende, und dat Geld in dem Huße tho blivende, gesundergen uthgenahmen, „effte dar en Besitter des Hußes queme, de diße 30 Markl. uth dißem Hnße „lösen wolle, dat en schall nicht geschehen, sondern mit vrien Willen der Vi- „carien alle, und geven denn uth 40 Markl. Hovetstohl vor de 30 Markl., und „is dat allererste Geld. Und weret Sack, dat dar etliche Prester weren, „de de Vigilien und Seelmisse nicht holden, und dat versümeden, so scho- „len dejene ere Geld missen, und man schall vor soden Gelde Brod kopen, „und geven arme Schöler und arme Lüde des sülven Dages, glick als Hr. „Jasper Krock, Karckherr tho U. L. F., sülvest uthgelavet hefft dat. Ann. 1508 „Jahre."

So löblich als nun letztere Verordnung, so ist mir eben wenig möglich, zu bestimmen, ob bey dessen Leben, oder nach dessen Tode, die Austheilung des Brods an arme Kinder geschehen. Wie schlecht aber der Bürgerm. Martin Schultz, welcher des Bürgerm. N. Schmidt Haus bewohnet, sowol dieser Verfügung, als besonders in Bezahlung der 40 Markl. statt der in seinem Hause zu ewigen Zeiten radicirten 30 Markl., nachgelebet, ergibt das Prot. pag. 31. ad Ann. 1552. in v. "Hefft de ehrsame Hans „Winterberg, Stadtvogt, op Befehl des Kirchspiels bekant, dat de ehrs. „M. Schultz, Bürgermeister, hefft diese vorstande 30 Mkl. mit eren Ren- „ten betalet, und dat Orgelwerk tho U. L. F. word damit renoviret (12)."

(10) Die beyden Bürgermeistere, Wilhelm Winberg und Barthold Hansen, kan auch nicht unberühret lassen; von Ersterem habe albereits den historischen Bericht von seinem Tode, p. 96. & 97. imgleichen p. 265, von seinen Lebens-Umständen, bekannt gemacht. Weil aber mein Diar.

Flensb.

(12) Daß gegenwärtiges Protoc., zu Formirung vieler Anmerkungen, mir reichen Stof darbieten würde, kan ich nicht in Abrede seyn; allein, da ich aus der Weitläuftigkeit des erstern Passus der abzuhandeln beschlossenen 10 folgenden argumentiret, daß solche in gegenwärtigem Monum. nicht würde einschliessen können, habe solche zur Seite legen müssen, um in der Continuation daraus einen oder den andern Umstand einzuflechten.

Flensb. MStum (13) p. 40. die Umstände seines Todes ausführlich anführet, communicire solche daraus: h. v. "d. 13 Nov. 1531. ist B. W. W. "Schaffer op F. Holsten Kost gewesen, und als he nah de Predigt den "Brudigam up dem Rahthuß gefolget, ist he, als dho gebrücklich gewesen, "nha Huß gahn, als he vor sin Dör kommt, und anklopt, komt ehm een "Ohnmacht an, dat he sick op sin Bischlag gesettet, und sterbt von Stund "an; hefft gewahnet up dem Süder Markt, wo Wilhelm Valentiners "Kinder wahnen." In die Calands-Gilde ist derselbe nach Ausweisung des Gildebuchs albereits A. 1506. eingetreten, und wird unter den Namen der recipirten p. 46. h. v. angeführt: "W. Winberg cum uxore „Elsabe, pro quibus Marq. Holst fidejussit." Aus seinem fol. in Prot. p. 276. ist zu ersehen, daß er NB. den Karkherren beyder Kirchen zu zwey ewigen Memorien sein Haus verpfändet. Von Letzterem habe ebenfals

p. 41.

---

(13) Was von solchem Diar. p. 399. angemerket ist, werden meine wehrteste Mitbürger vorgängig nachlesen, auch welchergestalt ich in dem 4ten Mon. davon loc. div. aufrichtigen Gebrauch gemacht, und in gegenwärtigem und etwa künftigen Monum. ferner machen werde. So genau als ich auch solches prüfe, finde darin große Accurateſſe. Daß solches in des Rahtsv. Jonas Hoyers Händen gewesen, bemerke aus dessen Namen sowol, als einigen wenigen Zusätzen; was er aber daraus verbotenus abgeschrieben, hat er überstrichen. Ich sollte fast glauben, daß von solchem Diar. mehrere Abschriften müssen vorhanden seyn, wenigstens halte die von des H. G. R. Westphal. P. 3. Præf. 97. in not. angeführten Annales Flensb. MSt. absq. aut. für solche. Gelehrte lesen die vortreflichen Gedanken des Hrn. Noot in seinen Beyträgen P. 2. p. 205., in welchen er von dem herrlichen Nutzen solcher Annalium, kleinen Chronicken und alten Denkmählern handelt, und welchergestalt es zu wünschen wäre, daß dazu in einer jeden Stadt jemand bestellet würde ꝛc. Ein Liebhaber der alten Stadts-Gebräuche wird aus dieser angeführten Nota bemerken: 1) Daß in denen Zeiten kein Bürgermeister sich gescheuet, in der Kirche sich copuliren zu lassen, welches heute zu Tage von dem geringsten Handwerksmann verabscheuet wird. 2) Daß es vor eine Ehre gehalten worden, wann ein Bürgermeister den Bräutigam von der Kirche begleitet; 3) Wann er das Schaffer-Amt auf Hochzeiten, (als wovon ich mehrere exempla des Alterthums anführen könnte,) verwaltete. 4) Daß die Hochzeiten in denen Zeiten annoch, so wie bey dem ersten Anbau des Rahthauses geschehen, auf demselben gehalten worden.

p. 41. die wichtigen Umstände der gehabten bullæ Indulgentiarum seiner Mutter angeführet. Er ist als Rahtsherr catholisch, und als Bürgermeister lutherisch gewesen, und vermuthlich auch so gestorben. A. 1525. hat er annoch sein Haus dem heil. 3 Königen-Altar in Nic. K. für 100 ℔ verpfändet. Nach dem Prot. ist derselbe des W. W. Nachbar gewesen.

Gleichwie ich nun zwar von mehrern Bürgermeistern in den archiv. Stadtnachrichten nichts angemerkt finde, so will bey mir gar kein Zweifel entstehen, daß nicht weit mehrere gewesen, welche die Seligkeit mit Gelde kaufen wollen, und das Geld den Vicarien baar bezahlet, folglich in den gerichtlichen Prot. davon nichts angeführt; und weil es mit denen Rahts-Verwandten der Stadt gleiche Bewandniß, bey derselben Memorien auch nicht jederzeit beygefüget, daß sie Rahtsherren gewesen, kan auch solche nicht separiren, weit weniger in extenso die protocollata dieserhalben der Weitläuftigkeit wegen bekannt machen. Aus dem oft angeführten Mem.-Buch der Kirche St. Mariæ, obzwar solches größtentheils aus Geistlichen bestehet, bemerke folgende Bürger im Kirchspiel St. Mariæ:

1) *Jes Tamsen*, welcher nach dem Memorien-Buch p. 3. vor sich und seine Frau 20 ℔ (14),

2) *Peter Knap*, nach dem Memorien-Buch p. 4. für sich und seine Frau *Mechfild* 30 ℔,

3) *Himrich Blesse*, p. 4., für sich und seine Frau *Catharina* 25 ℔,

4) *Jeppe Tegelgardes*, p. 20., für sich und seine Frau *Boteld* 30 ℔ geschenket.

5) *Brun Beckenberg* & uxor. p. 20., welcherwegen sich ad librum Missale bezogen wird, ohne Anführung des Geldes. Es ist aber auf dessen fol. in Prot. fol. 35. angeführet, daß die Vicarien in seinem Hause 30 ℔ gehabt.

6) *Himrich Beckmann*, & *Metta* vxor. p. 22. 23 ℔.

7) *Frendi Boysen*, & *Metta* ux. conthoralis ipsius, p. 23. 25 ℔, denen Vicariis geschenket; wobey in lateinischer Sprache weitläuftiger angeführt, wo, und an welchen Tagen solche Memorien begangen werden sollen.

8) *Sön-*

(14) fol. 526. Prot. ist ad an. 1533. folglich ante reform., angeführt, daß der ehrsame Hans Kalde, Vicarius to U. L. F., die Gelder, so zu Jes Tamsen Memorie gehört, wieder beleget.

8) *Söncke Bonſen*, zu den Statien, p. 30. 100 ß. Es iſt p. 31. in lateiniſcher Sprache angeführet, in welchen Häuſern mehrere kleinere Pöſte, ſo zu den Statien vermacht, belegt, worüber v. der Procurator Stationum Rechnungen führen müſſen, welches anzuführen unnützlich erachte. In dem Protocoll der Stadt Anno 1508., unter denen zu den Jahrl. v. Begenckniſſen und Memorien, in deren Häuſer das Geld belegt, werden fol. 32. zu

9) *Jepp Fincken* Begängniß 30 ß, und 20 ß angeführet, welche der Rahtmann *Peter Nigelſen* in dem Hauſe belegt, von welchem auch fol. 387 angeführet wird, daß er zu dem Altar der heil. Dreyfaltigkeit in Marien Kirche 40 ß ausgeſetzet.

10) *Boy Overſcher*, auf deſſen fol. 14. in prot. notiret: v. hefft *M.* dit Huß verpandet und verkofft vor 30 ß, de ſeel. B. O. gaff de Vicarien to U. L. F. ꝛc. to ener Memorie ꝛc.

11) *Kerſtine Wyſes*, p. 18. hat ſie im prot. ein eigenes folium gehabt, worauf folgendes protocollatum: Hebben de Vicarien to U. L. F. K. tho ener ewigen Memorie vor K. W. na erem Dode vor erem Vorwerd *Niſs Paulſen*, vor ehr und erer Schlechte 24 ß ꝛc. de Memorie NB. met allen Preſtern der Karcken tho donde ꝛc.

12) *Andreas Ludſen* hat auf ſeinem fol. 26 protocolliren laſſen, daß die Vicarien der K. *M.* zu zweyen Memorien 60 ß haben ſolten. Imgleichen

13) *Janne Boyſen*, p. 32. ad A. 1517.: v. gaff J. B. vor ſick, ſine Hußfrowe und Vor-Eltern den Vicarien U. L. F. binnen Flensb. 32 ß tho ener NB. ewigen Memorie ꝛc.

14) *Hans Hermenſen*, fol. 3.: v. In dieſem Huß hebben de Vicarien tho U. L. F. 30 ß, ſodan Geld hefft H. H. by ſinem Eede, ock Elin ſin nhalatene Husvrouwe geven tho ener Memorie, de holden word op Mich. vor ehre Voreldere und ſine Kinder ꝛc.

15) *Anna Simons*, fol. 190. ad A. 1519: v. Bekenne vor uns A. S. in Gegenwertigheit T. Jebſen, dat ſe na erem Manne 26 ß hefft geervet, de ſe wedderum gifft de Vicarien tho U. L. F. tho ener ewigen Memorie, tho holden vor ere Vor-Eldern, in de ander Weken nah Mich.

16) *Hin-*

16) *Hinrich Holst*, (Senator) juxta fol. 210. 1517.: v. Persönlich verpandet de Vicarien M. K. vor 50 ℔ tho twe Mem.: Dat Huß, worin he wahnet ꝛc. den Vicarien sin besegelten Bref geven hefft.

17) *Ture Nissen*, fol. 212.: v. Vicarien U. L. F. hebben in diesem Huße 16 ℔ ꝛc. hört tho T. Nissen Mem.

Im Kirchspiel Nicol.; wobey ich denn aufrichtig gestehe, daß ich nicht im Stande bin, mehrere anzumerken, als in den Stadts-Prot. vorgefunden; und ich solte glauben, daß in der Kirchen-Lade St. Nicol., welche zu untersuchen noch keine Zeit und Gelegenheit gehabt, weit mehrere anzutreffen seyn werden.

1) *Peter Thamsen*, fol. 237. ad A. 1518.: v. prot. „In diesem „Huße und Erve hefft de Karckherr tho St. Nicol. und sine Nakamelin„ge 60 ℔, de seel. P. T. thor Statien ghegeven, davon alle Jahr 4 ℔ Ren„te, schall de genömte Karkherr hebben, dat he de Statien trulicken wa„ren schall, und wann man sodan Geld uthlosen will, schall man 80 ℔ „utgeven:" Daß derselbe auch zu zwo Mem. Gelder legiret, ergibt eben dieses fol.: v. „In diesem Huße Jahr und Tag wo verschreven heb„ben de Vicarien der Kirche St. Nicol 40 ℔, tho twe Mem.; de erste „schall man holden op P. T. seel. Jartidt, als de Mittwecken nechst na Ju„bilate. De andere op der -- Jungfr. Dag, und tho ißlicher Mem. „20 Schill. de Losung na Stadt-Recht, und de Karkherr schall tho iß„licher Tidt hebben voruth 4 Schilling Denckelgeld, und bidden von „dem Predigt-Stohl vor sine Vor-Oldere, und dat ganze Schlecht."

2) *Eggard Leve*, fol. 194. ad A. 1527.: v. „Hefft E. L. in diesem Huße 50 ℔, de he de Vicarien der K. St. Nic. geven hefft ad consolationem Mariæ &c. De Consolatie ward geholden Jährlich Fridag nha Quasimodog., und daß man auch am selbigen Tage in der Kirche St. Mariæ solche Consolatie celebriren sollen, ist fol. 268. (14) annotiret, in v. „Verpandete de Vicarien U. L. F. tho Consolat. Mar. &c.

welche

(14) Von solchen Consolatien-Geldern habe von der Kirche Mariæ p. 494 mehrere Exempel anzuführen Gelegenheit gehabt. Damit aber meine Mitbürger zugleich wissen, welchergestalt solche Consolatien beschrieben werden, so will aus Staphorst Hamb. K. G. P. I. zweyten Band. Præf. p. XI. die Beschreibungen hieher setzen: v. „Consolatien waren ebenfalls Kunstgriffe, die Fa-

welche seel. E. L. gemacket hefft ꝛc. wo des Vicarien Bock Jnholt ꝛc." Es wird auch auf selbigem fol. notiret: v. „A. 1521. verpande Jan sin „Huß und Hoff St. Nic. Kirche vor 40 ß, de seel. Lene Levens (25) gaff „tho dem Bande Maria ꝛc.

3) *Martin Tugsen*, ad A. 1515. fol. 772.: v. „Gaff M. T. in die„sem Huß 40 ß, tho den Vicarien St. Nicol. K. tho twe ewige Me„morien &c."

4) *Jess Andersen* Hußfru ad A. 1521.: v. „Diese 30 ß hefft I. A. „sin Hußfru Lene, und Herr Erick er Son geven de Vicarien St. Nicol. „tho twe ewige Memorien."

5) Mester *Peter Klockengeter*, fol. 282. ad A. 1515.: v. „Und „sin Hußfru Mette de Vicarien tho St. Nicol. geven tho twe ewige „Memorien 50 ß."

6) v. „De ehrs. Brou *Anna Mass*, *Hocken* nachlatene Hußfrou, „de Vicarien St. Nicol. 60 ß gegeven, to twe ewige Mem. ꝛc. ad A. 1513."

7) *Gerd Petersen*, fol. 387. ad. 1513. v. „In diesem Huße heb„ben de Vicarien tho St. Nicol. binnen Flensb. 40 ß, und iß dat erste „Geld, welche G. P. hefft tho twe Mem. gegeven, de ene Cantate und „de ander Sim. Judæ."

8) *Lass Clausen*, von welchem in dem Erdbuch der Stadt de A. 1436 „dieses merkliche prot. angeführet: v. „Dat Erve nechst nah Westen, hört tho

---

„bel vom Fegefeuer angenehm zu machen; es ist davon p. 657 gehandelt, und „aus dem gedachten Memorien-Calender erhellet, daß sie mehrentheils den „Tag auf die gehaltene Memorie gefolget, und also den Trost, den die Seelen „aus der vorigen Tages gehaltenen Gedächtniß erhalten, ausdrücken sollen, „und daß sie herrlich Mäßen, d. i. solche, die auf den Orgeln mit Spielwerk, „entweder vor der Jungf. Maria, St. Jacobo und andern Heil. abgesungen „werden, gewesen sind: add. cit. p. 657. ꝛc. Es waren aber die Consolatien „nichts anders, als mit Herrlichkeit und grösserer Solennität zur Seligkeit, wie „sie vermeinten, und zu einem sonderlichen Trost der Stifter und ihrer Verstor„benen, gehaltene Messe, bey welchen unter den Meß-Pfaffen Geld ausge„theilet ward."

(15) Ob diese L. L. eben diese Helene Levens sey, wovon albereits p. 489. angeführet, daß sie vor der Seele ihres Sohnes unter andern Büchern das Corp. Jur. Gloss. der Jungf. Gerdrud geschenkt, davon möchte gerne Gewißheit haben.

„tho Laſs Clauſen, und nah ſin und ſiner Hußfruwen Dode, iß idt St. „Nicol. quit und fry up dem Dinge geſchötet.“

9) *Berend Peterſen*, fol. 254. v. Gaff B. Pet. tho den Lampen-Gelde (16) in St. Nicol. 10 ß.

Was nun die zwote Abtheilung, nämlich die Geiſtlichen der Stadt, betrifft, ſo mögte man ſich billig wundern, daß eine ſo anſehnliche Menge derſelben ſolche Stiftungen gemacht, wornach auch zu ewigen Zeiten Memorien, Anniverſarien (17) und Seelmeſſen gehalten werden ſollten. Man ſollte ſich kaum die Möglichkeit vorſtellen, daß dieſe Geiſtlichen in ſolcher Blindheit gelebet, woferne nicht die vernünftige Vermuhtung hinzukomt, daß ſie eben in der Abſicht ſolche Stiftungen gemacht, und dafür, als Geiſtliche, ſelbſt an ihre Succeſſores in officio baar Geld bezahlt, um andere, in ſpecie die Laicos, aufzumuntern, in ihre Fußſtapfen zu treten, weil, ihrer Lehre nach, ohne ſolche die Seligkeit nicht erlanget werden konnte, desfalls ſie ſich auch in die mehreſten weltlichen Brüderſchaften, wo zu gewiſſen Zeiten generale Seelmeſſen gehalten wurden, begeben. Gleichwie ich nun von ſolchen geiſtlichen Memorien (welche, in ſoferne ſie nicht revociret, wie allbereits bey vielen tempore reformationis ad alios uſus ante repartitionem Regiam de 1551. geſchehen, angewandt, welches auch daher zu ſchlieſſen, weil die Summa der Capitalien weit höher ſeyn würde, als darin angeführet iſt) faſt ein beſonderes Stück ſchreiben könnte, wenn zumal die aus den archivariſchen und Kirchen-Nachrich-

(16) Von ſolchen Lampen-Geldern, welche in der Königl. Repartition de 1551 ſpecialiter angeführet, habe albereits p. 470. von der Kirche Mariæ, ſo viel davon in dem Gerichts-Prot. vorgefunden, annotiret. Ich bemerke aber von der K. Nic. nur dieſe einzige Stiftung, obzwar nicht zu zweifeln, daß viel mehrere vorhanden geweſen.

(17) Anniverſarien, Memorien, und, wie ſie in Prot. Civit. oft genannt werden, jährliche Begängniſſe, habe ich vor ſynonima gehalten. Ich bemerke beym Blumberg, in ſeiner Abhandlung vom Kaland, p. 156. folgende Beſchreibung: v. "Wenn die Anniverſarien, oder jährlichen Leichbegängniſſen, welche die „Mönche und Nonnen zu gewiſſen Zeiten im Jahre, zum Gedächtniß derjenigen, welche den Stiftern in ihrem Leben oder bey ihrem Abſterben Güter le„giret, um im Kloſter begraben zu werden, begangen; ſo iſt die Verordnung „dabey gemacht, daß ſelbige mit Vigilien, Seelmeſſen, Proceßionen, und end„lich mit einem guten Schmaus beſchloſſen ꝛc.

ten angeführten Stücke in extenso communiciren wollte; so will jedoch, damit die catholischen Geistlichen nicht ganz aussterben, statt der Seelmessen, in gegenwärtigem Monumento, zur Dankbarkeit, daß sie veranlasset, daß unsere gegenwärtige Herren Geistliche, auch Kirchen und Schulen, von derselben Blindheit (18) profitiret, deren Namen, jedoch ohne Ordnung der Jahre, der Kirchen renoviren, und der Vergessenheit entreissen, und zwar aus dem allbereits angeführten, in lateinischer Sprache in membrana geschriebenen Memorien-Buch:

1) Dn. *Joh. Tymsen*, p. 2., welcher 30 Marcas Lub. legiret, von welchen Zinsen der geistliche Chorus, so die Memorien celebriret, 24, die übrigen 6 Schillinge die armen Schüler zu Brod haben sollen. In dem daselbst angeführten, aber nicht bey der Kirche vorhandenen libro missali, sollen die übrigen Umstände eingetragen seyn. In dem Stadt-Buch de 1508. fol. 178. ist annoch 1527. angemerket, daß den Vicarien der Kirche St. Mariæ diese zu J. T. Memorie gestiftete 30 Markl. gehören (19).

2) Dn. *Nicol. Petri*, wird genannt ein Bruder Bernhardi Peters, Consulis, hat für sich und seine Voreltern 28 Markl. Memorien-Gelder bezahlt ꝛc.

3) Dn.

---

(18) Von der Kirchen Mariæ kan ein unverwerflich Zeugniß geben, wenn daselbst aus einem vorgefundenen Documento ersehen, daß v."Anno Domini 1543, „d. 3. Jan., up dem Kalandshuß (*) bynnen Flensb. sind die gemeine Kerspel-„Lüde U.L.F. overen kamen um de Besoldinge ehrer Karckendener, und hebben se „verordnet, dem Karckherrn to geven to dem, dat he süß lange gehat hedde, 60 ßß.
„Dem Capellan : : : : : : : 80 ßß.
„Dem Scholmester : : : : : : : 40 ßß.
„Dem Locaten : : : : : : : 30 ßß.
„Tho solchem Stipendio, wo nu geschreven, willen se brucken dat Memorien-„Geld, Statien- Consolatien- Salve Regina-Geld, und dat Geld uptomanende „hebben se verschaffet, dat ein ut itlicher Rotte schole dat Geld uthmanen, so vel „als in siner Rotte tho manen is, idt sy Memorien-Geld, Statien- Consola-„tien- und Lampen-Geld." Hiernächst folgen die Namen der Rotten und Häuser, worin die Gelder belegen, und wie viel ein jeder davon einzusammlen.

(*) Das Haus zum Heil. Geist hatte der Zeit unter andern auch diesen Namen.

(19) Alle übrige Nachrichten von diesem und den folgenden catholischen Geistlichen, an welchen Tagen und mit welchen Solennitæten die Memorien &c. celebriret, auch wo die Gelder belegt gewesen, zu welcher Zeit sie sich in andern Gil

3) Dn. *Esbern* pro Mem. v. cum ſuis requiſitis 28 Markl. Hiebey muß ich den einen Umſtand bemerken, daß Er, in dem 1431. geſtifteten heil. Leichnams-Gelach, unter den Namen der geiſtlichen Stifter des Gelachs angeführet wird.

4) Dn. *Conradi*, p. 4., hat zu ſeiner Memorie 30 Markl. verlaſſen, wie v. in libro conſulatus eingetragen.

5) Dn. *Mich. Wolterecke*, wobey nur una Marca Lub. pro ſola diſtributione Chori angeführet, welche der Vicarius des Marien-Altars beſtändig von ſeinen Revenüen bezahlen ſoll.

6) Dn. *Ericus Brun* hat denen Vicariis, für ſich und ſeine Eltern, zu Celebrirung einer Memorie, 30 Markl. vermacht, wovon v. Rector Scholarum 3 Schill., vor Brod die armen Schülern 3 Schill., und Chorus den Reſt, als 24 Schillinge.

7) Dn. *Sorenhagen*, nominatur Reverendus, hat zu ſeiner Memorie 26 Markl. legiret, wovon der Rector Schol. 3 Schill., die armen Kinder zu Brod 2 Schill., und Chorus den Reſt bekomt. Wobey ich den einzigen Umſtand anführen muß, daß er derjenige Vicarius geweſen, welchen Magiſtr. & Deput. entweder als Secretair oder Advocat, mit ſeinem Collegen, Dn. *N. Wilcken*, adhibiret, als ſie 1489. die Jurisdiction der Stadt gegen den Amtmann, Otto Rantzau, defendiren ſollten. Vid Mon. I. p. 39. & Mon. III. p. 302.

8) Dn. *Thomas Jacobi*. Die ſolennen Umſtände, welchergeſtalt in laudem glorioſiſſ. Annæ, Matris Mariæ, die Conſolatie wie auch die Statie in medio Eccleſ. verrichtet, und wie mit allen nur möglichen Solennitæten und allen Prieſtern deſſen Memorie celebriret werden ſoll, wie der v."Rector Scholarum cum ſuis ſubditis ſolenniter et devote in

---

den einſchreiben laſſen, und wo derſelben Namen anzutreffen, muß ich, der zu vermeidenden Weitläuftigkeit halber, unberührt laſſen; von dieſem Geiſtlichen muß jedoch den einen Umſtand bemerken, daß, nach dem in Monum. I. p. 40. communicirten Original-Document, der Bürgermeiſter Sivert Krog deſſen Aeltervater geweſen. Er hat ſolches, als Vicarius der Kirchen Mariæ, Ao. 1479. ausgeſtellet, und wird alſo nicht der Rector divinorum, von welchem der Hr. Profeſſor Moller in dem Scripto de Paſtoribus Eccleſ. Joh. muhtmaslich glaubet, daß er Ao. 1523. in Adelby geſtanden, geweſen ſeyn.

„in vesperis de Patrona St. Anna sich einfinden, und was die zween „juniores Sacerdotes singen sollen ꝛc." hat derselbe eigenhändig in das Memorien-Buch in lateinischer Sprache p. 16 & 17. Ao. 1508. eingetragen. Er nennet sich selbst v. "ego Thomas Jacobi, Presbyter &c." Wobey ich denn nicht unterlassen kan, die wichtige Gebühren der damaligen Zeit, welche von den Zinsen des nicht angemerkten Capitals für solche Memorien bezahlt werden sollten, bekant zu machen. Dessen Ausdruck ist: "Quilibet Mercenarius dignus est sua mercede, wesfalls der Pastor Eccles. haben soll 6, v. "ut eo melius disponet meis promissis &c." ein jeder Prediger pro Vesperis 9, pro Vigiliis 9, und pro Missa 1, der Rector Scholarum 2, der Locator 1, der Organista cum suis Calcantibus 2, der Custos, damit er desto besser v. "cum campanis" läute, 2 Schillinge, ein jeder Schüler einen Cuneum, und alle ad Cercos 1 Schilling; wobey zum Schluß die Strafe der Ausbleibenden angefüget ist.

9) Dn. *Pet. Trugilli*, p. 19., welcher zu zwey Memorien bey der Marien-Kirche 50 Markl. vermacht, und zu den Statien, welche in der Kirche Mariæ celebriret worden, 100 Markl. geschenket. In dem oft angeführten Memorien-Buch p. 30. v. "Sequuntur reditus Stationum ist er primus in ordine v. "in domo S. Bonsen 100 Markl. quos dedit Dn. Petrus Trugilli." Ob dieser eben derjenige ist, welcher in den Kirchen-Schriften unter dem Namen Dn. *Peter Riggelsen* oft vorkommt, und welcher ein Mitstifter des heiligen Leichnams-Gelachs gewesen, lasse dahin gestellet seyn. Ein Liebhaber der Namen der ehemaligen Flensburgischen Geistlichen, wolle p. 488. nachschlagen, woselbst aus der St. Gerdrud-Gilde eine Menge angemerket, worunter auch derselbe und viele noch folgende anzutreffen.

10) Dn. *Nicol. Klekampes* 20 Markl.

11) Dn. *Joh. Cremers* 24 Markl.

12) Dn. *Michael Coppers* 26 Markl., ni fallor ist er eben derselbe, welcher in dem Stadtbuch de 1508 fol. 11. Hr. *Mich. Coppernagel* genannt wird, mit dem Zusatze, daß die Vicarien eine ewige Memorie für ihn halten sollen.

13) Dn. *Pymors* 20 Markl.

14) Dn.

14) Dn. *Joh. Torkelsen*, p. 20., wozu die v. "Provisores fraternitatis sutorum jährlich 1 Markl. bezahlen sollen ꝛc."

15) Dn. *Hinr. Brunes* 40 Markl.

16) Dn. *Andr. Crockes*, nom. Vicarius Eccles. Schlesw., hat für sich und seine Wohlthäter 30 Markl. legiret ꝛc. Von den übrigen Umständen dieser Memorien, und was ein jeder davon haben soll, finde unnöhtig, weiter etwas anzuführen; den einzigen Umstand kan indessen nicht unberührt lassen, wie hieraus abzunehmen, daß auch auswärtige Geistliche, besonders in der Marien-Kirche, ihre Memorien celebriret haben. Pag. 21. wird dessen Memorie abermals beschrieben, woselbst er NB. perpetuus Vicarius E. Sch. genannt wird, und ist mir angenehm gewesen, daß bey dieser Beschreibung die Memoriam de Ambone, wovon p. 538. in fine aus dem Staphorst die Note gemacht, angetroffen.

18) Dn. *Pet. Ivari*, p. 22., 24 Markl., ad Ann. 1511. ist im Stadt-Buch de Ao. 1508. fol. 12. notiret: "Hiervor scholen de Vicarien holden eine Memorie vor Hr. P. I."

19) Dn. *Nicol. Brunes*, p. 23., 30 Markl.

20) Dn. *Joh. Cornpage*, p. 24., 30 Markl. Es wird dabey gemeldet, daß *in cista Vicariorum* dessen Verschreibung befindlich. In dem Stadtbuch de 1508. ist solche fol. 139. eingetragen v."De geholden ward octava Laurentii." Ao. 1456. ist er in dem Catharinen-Buch fol. 20. angeführet.

21) Dn. *Bartholdus Postes* 32 Markl. Fol. 321. des Stadtbuchs haben die Vicarien davon 20 Mark protocolliren lassen. Ao. 1490. ist derselbe in das H. Leichnams-Gelach p. 20. recipiret, v."pro Mem. ejus et Parentum ipsius de Ambone soll der Rector Eccl. haben 4 Schill. ꝛc."

22) Dn. *Nicol. Broderus* 30 Markl. ꝛc., ist mit der vorigen Beschreibung von gleichem Inhalt.

23) Dn. *Nicol. Jerusat*, p. 25. Derselbe hat zu zwey Memorien für sich und seine Eltern 54 Mark legiret, und zwar solches Capital solchergestalt eingetheilet, daß zu einer Memorie 30 Markl., und zu der andern 24 Markl., nach der daselbst befindlichen Vorschrift, distribuiret werden sollen ꝛc.

24) Dn. *Peter Schmadder* 30 Markl., wovon der Rector Eccles. drey Schill."pro se et suorum Parentum de Ambone, die armen Schüler

ler drey Schill., v. "pro panibus, quicquid de Missa residuum cedere debet pro distrib. Chori." Daß die Vicarien diese 30 Markl. in andere Geldmünze verwandelt, bemerke aus dem Prot. 1508. fol 236. ad Ann. 1514. v. "Hebben de Vicarien 10 Goldgülden hören tho Hr. Peter Schmaddér *Vigilien;*" wofern er nicht ohne solchen 30 Markl. Memorien-Geldern noch separatim zu den Vigilien die 10 Goldgülden etwa vermacht. Er ist einer der Descendenten des Bürgerm. P. S. gewesen.

25) Dn. *Joh. Olsen* 30 Markl., ist mit der vorhergehenden von gleichem Inhalte. In andern Schriften wird er Joh. Olavi genannt. Vid. heil. Leichnams Gelach p. 26., worin er 1493. recipiret.

26) Dn. *Nicol. Wilcken*, p. 26. Hiebey muß vorgängig mich auf p. 504., woselbst von dieser Marianer Memorie in Mar. und Nicol. Kirche das, was in den Stadts-Nachrichten enthalten, allbereits breiter angeführet worden, besonders beziehen. Zu der Memorie in der Kirche Mariæ sind die 30 Mkl., v. "in domo et fundo W. Winb." in libro consulatus mit den gewöhnlichen Solennitæten angeführet. In dem Memorien-Buch, woselbst die Statien-Gelder der K. Mar. aufgezeichnet sind, ist die Unterschrift von Gottfr. Wilcken geschehen, und kurz vorher ist angemerket, daß er Presbyter Eccles. gewesen.

27) Dn. *Nicolai de Hackstedt.* Von diesem Geistlichen kan ich mit Fundament anführen, daß sein Andenken meritiret, besonders in gegenwärtigem Monumento erneuert zu werden. Die Folge wird ergeben, welche ausnehmende Stiftungen derselbe aus seinen väterlichen geerbten Gütern dem Kaland und heil. Geist gemacht. Pag. 485. habe allbereits angeführet, daß er eine eigene Memorie für alle Brüder und Schwestern, so aus der Brüderschaft Mariæ gestorben, gestiftet; und nach dem Prot. de 1508. fol. 227., sind 1517. 100 Markl. belegt, mit dem Zusatz, v. „Wann Hr. Nicolai in GOtt verstarvet, schall U. L. F. Karcke hebben „Hovetstoll und Rente;" fol. 42. Prot. hat derselbe ein eigenes fol. sub nom. "Herr *Nic. Hackstedt* Huß," gehabt, worauf notiret, daß er die 100 Mark, welche v. "de hillige Geist binnen Flensb." darin gehabt, mit den 100 Markl., v. "de he U. L. F. geven hefft, nah sinem Dode," ausgelöset: Und zu Verbesserung und Vermehrung desjenigen, was Mon. 4. p. 464. allbereits von Maria Rosenkranz Brüderschaft und Altar in der Kirche Mariæ angeführet, muß hiebey nohtwendig anmerken, daß das

Prot.

prot. 1508. fol. 83. meldet, daß derselbe juxta v. prot. Vicarius M. R. unser L. F. K. gewesen, und in solcher Qualitæt 1512. 110 ß belegt, und fol. 187. bey einem protocollato von 24 ß, ist der merkliche Zusatz: v. „Man schall dar dat Buwete des Presters Huße mede holden, belegen Nor„den de Wedeme, dat Geld gaff Hr. N. Hacksteden vor de middeste Wa„ninge, und hört tho Mariæ Rol. Besonders merkwürdig aber ist das Annot. eines in Membrana in 4to vorhandenen Kirchenbuchs und zwar fol. 1. h. v. 1507. „Am andern Dage nah de Bekehrung Pauli, gaff de „**würdige** Hr. N. Hackstedt vor sine Seel Salicheit, und siner Vor„Eltern, enen sülvern Becker tho U. L. F. Karcken, de tho bruckende so va„cken als man frame Lüde berichten mag in derselben Karke." Bey solchen Umständen ist es also kein Wunder gewesen, daß die Vicarien dieses **würdigen** Geistlichen Memorie mit gedoppelter Solennitæt begangen, da er auch hierzu besonders p. 26. 52 ß denselben legiret; die Vertheilung solcher Zinsen will in extenso anführen:

v. Est annuatim ipso de Mauritii — habet quinquaginta duas Marcas Lub. ex quibus Rector Eccles. debet habere quatuor ß Lub. pro Memoria ipsius & suorum Parentum de Ambone: Quilibet Vicariorum duos ß. Custos Eccl. 3 ß. Rector Scholarum duos ß. Locator unum ß. Organista unum ß. Calcantes 6 ß. Residuum pro panibus ad manus Scholarum &c. unter den 3 Geistlichen, welche p. 30. & 31. die oft angeführte Reditus Stationum vermehret, ist derselbe h. v. bemerket. item 40 ß dedit Dn. Nicol. de Hackstede & sunt in domo Peter — in Angelbostrat, ex quibus datur 20 ß, Pasca & 20 ß, super Festo Mich.

Solchergestalt hätte die Geistliche, welche in dem Mem.-Buch angeführt gefunden, b. f. extrahiret: Weil ich aber p. 539. aus solchem die Mem. des B. A. Kysenberg ebenfals beschrieben, jedoch dabey præteriret, was daselbst auf dem folgenden fol. pag. 28. bey genauer Einsicht angemerket, und daß derselbe annoch zur Consolatie (20) 50 ß vermacht; so wird mir erlaubet seyn, daraus ipsissima verba nachzuholen: v. „item supra „dicta

(20) Ich habe loc. cit. die Solennitäten nur generaliter angemerket, weil solche in lateinis. Sprache mit einer sehr unleserlichen Hand und mit vielen lateinis. Abbreviaturen beschrieben. Bey genauer Einsicht und gegebener vieler Mühe, bemerke ich, daß diese Consolatie der Jgf. Mariæ zu Ehren geschehen soll, und zwar an demselben Tage, da dessen Mem. celebriret, und daß NB. die

„dicta consolatio habet in corpore quinquaginta Marcas Lub. & „tres Marcas annuatim reditus, quos ego Eggardus Leve habeo--- Ao. 1507. apud me, quod contestor hac manu mea.

Ob nun gleich diese Legata dieser 27 Geistlichen eine ansehnliche Summa nach der derzeitigen Beschaffenheit des kostbaren Geldes ausgemacht, so kan doch nicht umhin, noch einige Geistliche aus dem Gerichts-Prot. de A. 1508 anzuführen, welche in dem oft angeführten Memor.-Buch nicht angeführet, als:

1) Herr *Joh. Hermann* fol. 93. ad A. 1525. v. "In diesem Huß und "Erve hebben de Vicarien der Kirche Mariæ 60 ℔ tho twe Mem., de seel. "Hr. I. H. dartho gaff, er ist 1516 p. 32. in dem hil. Lichn. G. inscribiret.„

2) Herr *Matth. Dorheit*, fol. 240. ad A. 1514. v. "In diesem Huße "hefft de würdige Herr M. D. 40 ℔, de Jahrlich 1 Schill. tho Rente, und "iß dat veerde Geld, de 30 ℔ hefft de gedachte M. D. de Vicarien tho U. "L. F. geven tho ener ewigen Memorie."

3) Herr *Owen* oder *Ewen;* es hat derselbe ein eigenes fol. in Prot. 164. gehabt sub rub. Hr. Owens sin Huß, worauf folgendes Protocollat.: "In diesem Huß und Erve hebben de Vicarien tho U. L. F. 30 Schill. "Rente, darvor alle Jahr ene ewige Memorie tho holden Lætare, A. 1512. "gaff Hr. Owen, Karkherr tho U. L. F. doe tor tidt ꝛc." In einem alten Buch bey der Kirche M., worin einige Kirchen-Rechnungen bey Cathol. Zeiten eingetragen, wird er A. 1507. Hr. Ewen Karkherr genannt.

4) Herr *Joh. Oxen*, fol. 302. v. "Hefft in diesem Huße Hr. J. O Vicarius M. K. 30 ℔ gegeven tho ener ewigen Memorie, de geholden ward „alle Jahr in de Wecken nach Jud. 1520." Vid. Mon. 4. p. 504. woselbst allbereits diesen Umstand, und daß er ein Marianer gewesen, der dem Kalandsherren zu einer Mem. ebenfals 30 ℔ geschenket.

5) Herr *Nicolaus Jernsat*. Diesen Geistl. bemerke in Prot. fol. 105. ad Ao. 1511. obgleich ich mit Zuverläßigkeit nicht sagen kan, daß er die daselbst

---

Statio in primis vesperis in medio Eccles. gestiftet werden soll; Zur Erläuterung, was p. 540. von den Gebühren angeführet, bemerke annoch: v. „Absentes autem in primis & secundis vesperis & in Statione carebunt „dimidiam &c. etsi aliquis fuerit in primis vesperis & non secundis „vel e contra, sic etiam carebunt dimidiam &c.“

daſelbſt prot. Gelder zu den Statien geſchenkt: v. „In dieſem Huß iß 100 ß, dat Hr. N. J. darinne hadde, hören tho den Crüſze, tho Lichte und thor Statien in U. L. F. Karke.

So gerne als ich mir auch die Mühe gegeben, ſo wie bey der Kirche Mariæ, wenigſtens die mehreſten der ehemaligen geiſtl. catholiſ. Stiftungen auch von der Kirche St. Nic. bekannt zu machen, damit auch dieſe Geiſtlichen nicht unter der Aſche der ewigen Vergeſſenheit verdeckt liegen bleiben, ſo iſt es mir doch wegen Mangel der Kirchen-Nachrichten (21) nicht möglich. Ich will indeſſen doch diejenige anführen, welche in dem Stadts-Prot. angetroffen, wobey ich aber gleich Anfangs bemerken muß, daß, ſo wie die angeführte 32 Geiſtliche nicht alle bey der Kirche Mariæ, ſondern auch viele derſelben bey der Kirche Nic. geſtanden, alſo auch die Stiftungen bey der Nic. Kirche nicht ſämtlich von den Geiſtlichen derſelben Kirche den Urſprung genommen; denn da hat

1) Hr. *Jaſper Krock*, Karkherr tho U. L. F., dem Altar der heil. drey Könige in N. Kirche, juxta prot. fol. 85. v. „1513 verpandet den würdigen Hrn. J. K. vor 60 ß Hovetſtohl, als tho Lubeck und Hamburg „gang und geve iß, welche 60 ß Hr. J. K. geven hefft tho dem Altar der „heil. drey K.“ & fol. 267. werden dieſe 60 ß in 100 verwandelt, v. "in „domo Conſulis W. Winbarg v. negſt de 100 ß, welche de kräfftige „Herr J K. darin hefft, und hören tho dem heil. 3. K. Altar, in de Karcke „St. Nic.“ Und auf eben dieſem fol. wird das Teſtam. des Marianers,

2) Hn. *Nic. Wilckens*, allegiret, nach welchem derſelbe NB. v. „den „kräfftigen Hrn. Karckherrn und Vicarien der beeden Kirchen St. Mar. „& Nic. tho twee ewigen Memorien in vorgedachter Karcke 60 ß gege„ven.“ vid. Mon. 4. p. 504. Wobey ich dann

(21) Meine Mitbürger muß erſuchen, was dieſerhalben allbereits Mon. 4. p. 441. angeführet, vorgängig nachzuleſen, und dann von mir glauben, daß, da zu dieſer perluſtration wenigſtens einige Tage Arbeit erfordert wird, ich die Herren Patronos der Kirche St. Nicol. noch nicht erſuchen können, mir in derſelben Beyſeyn einen Zutritt zu ſolchen alten K. N. zu erlauben, um nachzuſehen, ob etwa daſelbſt einige zu gegenwärtiger und künftiger Arbeit dienende Documenten vorhanden; Ich verſpreche aber, daß, wann der höchſte GOtt mein Leben verlängern möchte, ich, ehe die hiſt. Eccleſ. civit. Flensb. poſt reformat. zu beſchreiben anfange, dieſes geſchehen, und dann die etwa zurückgebliebene Alterthümer der K. Nic. zugleich ſollen nachgeholt werden.

3) Hrn. *Joh. Tymsen* nicht vorbey gehen kan, da ich von demselben allbereits p. 552. als dem ersten geistl. Memorien-Stifter, aus dem Vicarien-Buch allegiret, daß derselbe auch eine Vicarie in der K. Nicol. gehabt; fol. 94. v. „Hefft de hil. Lichnam tho den Lampen U. L. F. ꝛc. in „diesem Huß 100 ℔ ꝛc. NB. wente vorhin wären dar 100 ℔ inne, de dar „hörten tho Hr. Joh. Tymsen Vicarie in St. Nicol. Karcke, de hiermit „uthgelöset worden;“ wobey ich bedaure, daß ich von solcher Vicarie keine mehrere Nachricht geben kan.

4) Hr. *Jacob Tamme*, der Vicarius der K. Mar. gewesen, nach dem Prot. fol. 312. v. „hebben de Vicarien in St. Nic. Kirche 20 Mkl. tho „Hr. J T. Memorie na sinem Dode ꝛc.“

5) Hr. *Nicol. Gotze*, bey welchem ich das merkliche prot. fol. 4. ad A. 1518. in extenso anführen muß ꝛc. v. „Verpandet K. St. Nicol. vor „64 Mkl., de Hr. N. G. NB. von sines Vaders Huß uthlavede, und hören tho der hil. Lichnams-Messe, de in desulven Karken alle Vridage „singen worden, davon Jahrlich 4 Mkl. Rente, von Rente ward Brod „gebacket, und de Schöler gegeven, de de Messe singen, de Schollmester „schall hebben VI. Weggen und de Locaten II. und jeder Scholer schall „sin Weggen hebben.

6) Hr. *Andr. Lassen.* Es ist auf dem fol. 213. prot. des H. Boysen folgendes protocollatum absq; an. & die: v. „Hebben de Vicarien zu „St. Nic. K. to ener ewigen Mem. benömtlicken tho Hr. A. L. in diesem „Vorstande-Huß 20 Mkl. dar alle Jahr in den achte Dagen Mich. von tho „geven 20 Schill. Lub. und is dat erste Geld, he hefft de Stadt-Müre damit gebuwet.“

7) Hr. *Matth. Slüdere*, fol. 166. v. „Do sülvest ward dit Huß „verpandet de Vicarien tho St. Nic. vor 100 Mk. darvon 6 Mkl. tho R. ꝛc. „und is dat dorde Geld; Diese 100 Mkl. gaff sel. Hr. M. S. tho IIII Memorien.“ Daß derselbe Vicarius des Altars Petri Pauli in der Kirche St. Nic. gewesen, und Hr. Luder genannt wird, habe bereits Monum. 4. p. 451. angemerket.

8) Hr. *Pet. Partzau.* Die ausnehmende Stiftungen dieses cath. Geistlichen, welche derselbe bey der Kirche St. Nic. gemacht, können Mon. 4. p. 457. & 458. breiter nachgelesen werden; ich will mich lediglich, zur Vermeidung der repet., darauf beziehen.

9)

9) Hr. *Barthold Post*, fol. 321. Jens Klenschmid, v. „Ao. 1519 „verpandet he dit Huß den Vicarien St. Nicol. vor 20 Mkl. ꝛc. hören tho „Hr. B. P. Mem.: Noch 20 Mkl. sind in dem H. tho der sülven Mem. wo „de lose Geld-Breff inholt, und is by den Vicarien &c."

10) Hr. *Michael Schmidt*, fol. 233 .v. „1516 ꝛc. hefft Hr. M. S. 30 „Mkl. schall tho ener Memorie in der K. St. Nic. Dit Geld hebben de „Vicarien darsülvest empfangen A. 1525. ꝛc."

11) Hr. *Erik Andree*. Das Prot. fol. 251. A. 1520. v. „Bredags „nha Jubilate verpandede und verkoffte he dit Huß und Hoff den Ehr- „hafftigen Herren Vicarien St. Nicolai vor 20 Mkl.; hören tho Hrn. „N. Wilcken Memorie. Noch 30 Mkl. ꝛc. hören tho Hr. Erikes An- „dree beyde Memorien, und is dat erste Geld."

12) Die Herren *Joh. Rigilli*, Karckherr tho St. Johannis, *Nicol. Rigilli* und *Mich. Nicolai*, muß ich, wenigstens dem Namen nach, hieselbst abermals verneuern. Von deren einträglichen Stiftung des St. Martin Altars in der Kirche St. Nicolai hat der Hr. Prof. und Rector Moller in dem oft allegirten Scripto de Pastoribus p. 6. aus denen Documentis der Kirche St. Nicolai hinlängliche lesenswürdige Nachricht gegeben. Ich mögte wünschen, daß, in soferne mehrere dergleichen alte Kirchen-Documenta vorhanden, welche den Kirchen-Zustand der Stadt ante reformationem mehr und mehr aufklären könnten, solche vom Staube gereiniget, und das Licht zu sehen gewürdiget würden. In solchem Documento sind die angezogenen Capitalia breiter angeführet, und div. locis in dem Prot. de 1508. solche auch eingetragen. Ich will daher mich darauf sowol, als was ich Monum. 4. p. 447. daraus allbereits vorgestellet, beziehen, und nur annoch den einzigen Umstand bemerken, daß der Hr. *Mich. Nicolai*, welcher sonst Michael Kleinschmidt nach seines Vaters Namen in Prot. genannt wird, zu Stiftung seiner Memorie 30 Mkl. den Vicarien vermacht habe, welcherhalben ich annoch bey der Protocollation dieser Memorie bey dem fol. H. Symensen fol. 233. die sauber geschriebene, los eingelegte, und dabey über 200 Jahre aufbehaltene Hand in originali vorgefunden, h. v. "Ao. 1525. bekenne ick Herr (22) Car-

„sten

(22) Obzwar gegenwärtige Arbeit bey dem ersten Passu sich wider Willen vergrößert, so kan jedoch den einzigen Umstand nicht unberührt lassen, daß meine Mitbür-

„sten Scheffoth myt myner eghen Handschrifft, dat my Jacob Riggelsen „hefft gegheven 30 Mkl. von wegen des Burgermeisters Nisse Schmidt, „welche stunden in Hinrich Symensen Huß, und hören tho sehlyghen „Hrn. Michael Kleinschmed Memorie; dit is geschen dorch Heteyt aller „Vicarien der Karcken Sunte Nicolai, Myttweckens negest vor der „Cruce-Wecken."

Solchergestalt wäre der Bericht von den wenigen Memorien-Geldern, welche in den gerichtlichen Nachrichten vorgefunden, geendet. Ich hätte zwar mehrere Annotat. der catholischen Vicarien machen, und unter andern des Vicarii bey der Kirche Nicolai, Hrn. Peter Kroger, welcher fol. 258. ad Annum 1511. einem Bürger, M. Paulsen, 10 Mkl., die Stadt-Mauer zu repariren (23), imgleichen demselben annoch 30 Mkl.

---

ger sich nicht wundern müssen, daß dieser Carsten Schefforth, welcher noch kurz vor der Reformation bey der Kirche St. Nicolai Vicarius gewesen, sich selbst Herr nennet. Es ist eine in der Kirchenhistorie ante reformationem bekante Sache, daß die Geistlichen dieses Ehrenwort sich allein zugeeignet haben, daher man auch in den alten Schriften und alten Gilde-Büchern, wo so viele Namen notiret sind, nicht findet, daß einem Laico, wenn er auch adelich gewesen, oder ein bürgerliches Ehren- und Richter-Amt bekleidet, der Name Herr beygelegt worden. Meine gelehrte Mitbürger, welche von dem Ursprung dieses Worts, wie solches aus dem Heidenthum von den heidnischen Priestern abstammet; wie die cathol. Geistlichen geglaubet, daß dieses Wort mit einem auf eine Heiligkeit und auf ein göttliches Ansehen zurückführenden Begrif verbunden, und daß sogar den schlechten Mönchen dieses Prædicat zugestanden, auch daß post reformationem, und noch heutiges Tages, den Geistlichen unserer Kirche das Prædicat Ehrn von den hohen Landesherrschaften und ihren Collegiis beygelegt sey ꝛc., mehrern Unterricht lesen wollen, können solchen in dem 2ten Theile der vermischten Abhandl. p. 623. ꝛc., des gelehrten Lübeckis. Thumprobsten und Synd. Hrn. Dreyer antreffen, auch die von Ihm citirte Autores nachschlagen.

(23) Ich bemerke aus verschiedenen Protocollatis, daß die Vicarii zur Reparation der Stadt-Mauer Geld ausgeliehen; loc. cit. heißt es: v. "So he de Stadt-„Mür leth damit buen, norwerts nechst der hogen Brüggen, by de nechsten „Torn by Norden;" imgleichen fol. 324. v. "Hefft de Würdige Hr. Mich. „Nicolai, Vicarius St. Nicolai, 20 Mkl., da de Stadt-Müre wort mede be-tert ꝛc." ausgeliehen. Ich hoffe, daß in einem der künftigen Monum. meinen Mit-

30 Mkl., und zu den Statien der Kirche St. Nicolai 10 Mkl. angeliehen, anführen können: Weil aber dabey so wenig, als bey vielen andern, nicht notirt gefunden, daß solches Geld der Kirche geschenket worden, und von wem solches geschehen; so habe dergleichen mit Fleiß übergangen. Gleich ich dann nicht vermögend gewesen, besonders die in Prot. angemerkte viele Stiftungen der fast täglich bey den Altären sowol, als bey den Gilden in den Kirchen auszutheilen verordneten Almosen, sowol an Geld, als besonders an Brod, (so in lateinischen Schriften ad Cercos-Weggen genannt wird) zu specificiren. Ich habe indessen allbereits viele Data sowol in den 4 Monum., als in dem jetzigen angeführt, viele aber auch unberührt gelassen (24). Sollte ein Liebhaber auch nur die angeführte Summen der

---

Mitbürgern einen Abriß von der alten Beschaffenheit der Stadt, nach ihren Thürmern, Mauern ꝛc. werde liefern können.

(24) Ich würde hiebey abermals in Weitläuftigkeit gerahten, wenn ich ex Protoc. alle Data aus so vielen Foliis extrahiren wollte. Die Protocollation ist his verbis geschehen p. 8. "In diesem Huße 50 Mkl.; hören tho den Almis„sen, de alle Dage geven werden in U. L. F. Karcke;" eod. fol. ad Ann. 1516. „Hefft Tade Fedderfen 16 Mkl. ꝛc., und nha Dode miner und miner Fruen „geve ick de 16 Mkl. tho den Almissen, de in Marien Karcke alle Dage geven „werden;" p. 9. v. "18 Mkl. tho den Almissen, de alle Jahr und Dage geven „werden in U. L. F. Karcken;" p. 16. ad Ann. 1513. "-100 Mkl. tho den Al„missen, de daglich in U. L. F. Karcken geven werden ꝛc." Ich kan aber nicht umhin, aus meinem Diario Flensb. MSto p. 78. ad Ann. 1499. folgende Nachricht verbotenus zu extrahiren: v. "Idt hebben dit Jahr etliche wohl„habende Borger den Armen ein Prove vermacket in U. L. F. Karcken, dat alle „Sondag twischen Fromiß und Homiß den Armen Brod udtgedelet ward in de „Karcken by St. Marien Altar, nu da des Capellan Bichtstohl ist, und steit up „dat Schap, allwo de Almissen ingelecht, und darudt gedehlet, deße Verse:

„In de Gedechtnis der Leve, de GOTT bewisede,
„Dat he uns mit dem hilligen Lichnam spisede,
„So werden alle Almissen hier gegeven;
„Helpt se sterken, und verdent dat ewige Leven."

Da ich gesehen, daß in dem Diario diese Annotation mit einem Strich überzogen, habe des Jon. Hoyers Bericht von der Stadt Flensb. nachgeschlagen, allwo er dieses Annotat. p. 22. absque anno & die his verbis geändert: Es haben etliche fremme Christen, aus christlicher Andacht zu den Armen, eine Probe gemacht, und alle Sonntage den Armen ihre Almosen in Marien Kirchen zwischen

der catholischen Stiftungen, mit den zu den Altären der Gilden gehörig gewesenen Capitalien, und zwar nach dem damaligen großen Wehrt des Geldes, überschlagen, so bin der Meynung, daß solche diejenige den Kirchen zum Besten errichtete Stiftungen post reformationem (25), wo nicht übertreffen, doch gewiß gleich kommen werden, ungeachtet gleich nach der Reformation denen Predigern in der Schlesw. Holst. Kirchen-Ordn. (26) aufgegeben worden, die eingepfarrete Bürger zu ermahnen, daß sie dasjenige, so sie vorhin zu den Seelmessen gegeben, jetzo den Armen zuwenden mögten; wobey p. m. 78. die vortrefliche Raison angeführet: v. "Dat können de Prediger don, ane alles Verkehrend edder Verdenken „der Gyricheit, diwiel se nicht vor sick bidden, sondern vor de Armen ꝛc."

Die Zweyte.

1) Die Beschaffenheit der geistlichen Herren, 2) welche mehrentheils aus den vermögendsten Bürger-Kindern bestanden, 3) derselben Verrichtung, 4) die Revenüen, 5) das Verhalten des Magistrats gegen dieselbe, in Ertheilung der Collatien-Häuser ꝛc.

Da dieser Satz fünf Membra in sich faßt, so muß ich auch solche in der Ausführung separiren und zergliedern. Denn was

1) die Beschaffenheit der geistlichen Herren betrifft, so werden meine Mitbürger schon angemerket haben, daß solche in zwo Classen müssen eingetheilt werden, und zwar in die sogenannte Karckherren, welche in catholischen Schriften Rectores Eccles. genannt werden, und dann in Vicarien,

---

zwischen beyden Predigten ausgetheilet. Auf dem Schap hinter dem Chor stehet geschrieben:

In der Gedechtnisse der Leve, de GOtt bewisede,
Do he uns mit sinem hiligen Lichnam spisede,
So werden alle Almißen hier gegeven,
Helpet se stercken und vordenet dat ewige Leven.

(25) Ich werde volente Deo Gelegenheit haben, hievon meinen Mitbürgern in den Kirchen-Geschichten post reformationem einen vollständigern Bericht zu geben.

(26) Auch hiervon werde hiernächst meinen Mitbürgern mehrere Nachrichten bekant machen.

rien, welche zu den Altären der Kirche specialiter bestellet, und die bey den Memorien, Statien und Consolatien ihre besondere Verrichtungen gehabt. Die Anzahl derselben bey jeder Kirche zu bestimmen, in specie der Vicarien, ist mir nicht möglich: Denn ob ich gleich nicht angemerket, daß bey jeder Kirche mehr als ein Karckherr gewesen; so ist doch die Anzahl der Vicarien unbestimt geblieben (27), auch sind deren öfters mehrere und wenigere gewesen. Und da nach meinem principio: de mortuis nil nisi bene; so stelle dahin, ob meine Mitbürger glauben wollen, daß alle solche Geistliche diejenige Geschicklichkeit besessen, die zu solchem geistlichen Amte erforderlich gewesen, und daß auf solche dasjenige nicht appliciret werden könne, was von der Unwissenheit der Geistlichen damaliger Zeit beym Pontopp., Mühlius und besonders Cleffel von der Lehrart der Geistlichen in den mittlern Zeiten und derselben Unwissenheit in der heil. Schrift (28), locis diversis angeführt, fürnehmlich auch, daß sie von denjenigen menschlichen Fehlern frey gewesen, worwider die Bischöfe in den benachbarten Städten und Aemtern so viele geschärfte Befehle abgelassen (29). 2) Daß

(27) Man kan hiebey nicht blindlings den vielen Autoribus Glauben beymessen, welche vorgeben, daß bey jeder Kirche der Stadt 6 Meßpfaffen gewesen, so zur Zeit der Reformation weggejagt worden. Es ist eine bekante Sache, daß die vielen Altäre in den Kirchen, wie in dem vorigen Monumento breiter ausgeführet, ihre eigene Vicarios gehabt, und daß bey der Kirche Mariæ die Anzahl derselben, bey der p. 499. breiter angeführten Marianer-Stiftung, auf einmal einen Anwachs von 4, so wie die Kirche St. Nicol. durch die Rigillische Stiftung des St. Martin-Altars p. 448. einen neuen Vicarium erhalten. Ich werde bey der letzten und 10ten versprochenen Abhandlung breiter zeigen, daß allein in Husum, ehe solcher Ort annoch die Jura civitatis erlangt, 23 Vicarien gewesen.

(28) Welche Schulen die Flensb. Geistlichen besucht, und ob sie die hohe Schulen für die künftige Clericos oder sogenannte Oblatos, welche scholæ ad instituendos ministros ecclesiæ der Zeit genannt worden, frequentiret, oder ob sie es bey dem Unterricht der Clericorum Scholasticorum, der Mönche des Klosters, bewenden lassen, davon kan ich nichts Zuverläßiges schreiben. Gelehrte können beym Westph. P. 3. præf. 45. breiter nachlesen, daß die adelichen Dänen v. "ad clerum promovendum" sogar ihre Kinder nach Paris geschickt ꝛc.

(29) Wañ ich diese Materie der vergangenen Zeiten nur in etwas berühren, und die vielen

2) Daß solche Geistliche mehrentheils aus den vermögendsten Bürger-Kindern bestanden. Ich sollte nicht glauben, daß dieser Satz Beweis be-

---

Synodal-Schlüsse und bischöflichen Befehle, welche gegen die Fehler der Geistlichen ergangen, und die allenfalls bey Pontopp. und andern können nachgelesen werden, allegiren wollte; so würde damit ganze Bogen anfüllen müssen. Ich will aber unter allen Fehlern nur einen einzigen, und zwar den gewöhnlichsten an allen Orten, berühren, nemlich den vertrauten Umgang der Geistlichen mit denen Frauenspersonen. Ob sie aber allen ihren Schwestern (*), mit denen sie in denen Gilden und Brüderschaften verbunden gewesen, die Beichte, auch absentibus maritis, ohne sündliche Affecten verhöret, will ich nicht beurtheilen. Was Ersteres betrifft, so lasse ferne von mir seyn, die Mädgens der Geistlichen, welche in den Gilde-Büchern so oft angeführet werden, und welche sie zugleich in den Gelagen, worin sie selbst Membra gewesen, inscribiren lassen, e. g. in der Flensb. St. Gerdruds-Gilde p. 12. v. "Nette, so by Hr. Broder denet;" p. 13. Hedewig, Hr. Pauels Magd; p. 32. Nerth, ancilla Dni. Nicol. Laurentii; p. 40. Kestine, Hr. Diederichs Magd; in dem Catharinen-Buch, oder Gelach der Dreger, p. 14. v. "Ancilla Dni. Ketilli &c." für solche Stelzen auszugeben. Mir wäre es lieb, wenn man glauben wollte, daß keiner der Flensb. Geistlichen auf den Schlesw. Bischof Eggard Duerkop böse geworden, "als (verba Pontopp. Ann. P. 2. p. 460.) derselbe die heim„lichen Ehen stark verboten, und NB. besonders den Priestern keine Focarias, „oder schöne Köchinnen, habe zustehen wollen," und daß auch in Flensb. tempore reformationis kein einziger gewesen, von dem Pontopp. in seiner kurzgefaßten Kirchenh. p. 180. hat sagen können: v. "Daß guten Theils die Prediger „umschlugen, wobey aber allerdings zu besorgen, daß viele Unlauterkeiten und „Absichten mit vorgegangen, und einige sogenannte Geistliche durch die frey„gestellte Ehe mehr, als durch gründliche Erkenntniß der Wahrheit, zum Tausch „bewogen; wie denn A. W. Heimreich mehr als ein Exempel anführet, von „solchen, die ihre längst gehabte Focarias, Steelten genannt, sich ehelich bey„legen lassen, und ihre gehabte Kinder nicht undeutlich agnosciret." Es schreibet dahero Heldwaderus in seinem Sylva Chronol. Circuli balt. p. 80., daß, als der König Friderich I. glorioss. mem. Ao. 1527., zu Vorbeugung aller Unkeuschheit, die Ehe den Geistlichen frey gegeben: v. "Wunder über „Wun-

(*) Meine Mitbürger werden von der großen Anzahl derselben sich eine Idee machen, wenn man auf dem fol. 26. des Catharinen-Buchs von denen in dem Ao. 1399. errichteten Catharinen-Gelach befindlichen Schwestern 64, und auf einem Folio des Caland-Buchs sub rubro: Nomina mortuorum mulierum; 70 Calands-Schwestern angeführt findet.

bedürfte: Denn so ist von den blinden Zeiten des Pabstthums bekant, daß ein Vater, der mehr als einen Sohn hatte, selbigen, auf Antrieb der Geist-

„Wunder, wie sie sich nach Menschen-Töchtern umsahen ꝛc." Und dem verewigten gottsel. Könige, Christian IV., ist auch bewust gewesen, daß die Geistlichen Fleisch und Blut hätten, daher Er in der Schleswig-Holst. Kirchen-Ordn. p. m. 74. zu disponiren für nöhtig erachtet: v. "Wy willen ock, dat fürmahls „alle Karckherren ock küsch leven, yndem ydt en von GOtt gegeven, edder eelich „werden scholen, wo jemand dagegen handeln würde, NB. NB. wenn he een edder „zweemahl vermahnet is, und sick nicht bekehren will, schall man em affsetten ꝛc." Was nun das Zweyte betrifft, so will ich hiebey die Wörter des Thomasii in seinen monatl. Gespr. ad ann. 1688., 4 Stück, p. 708., voraussetzen, daß die cathol. Clerici der Welt als eine Regul weiszumachen gesucht: "Daß, wenn „gleich ein Clericus sich bey verdächtigen Weibspersonen allein antreffen lasse, „dennoch dafür zu halten sey, daß er das Vater Unser mit ihnen bete (**)." Ich glaube aber nicht, daß meine ehemalige Flensb. Bürger dieses statuiret, sondern, nach Vorschrift der Rinckstedtschen St. Canuti Gilde-Art., welche in lateinis. Sprache in Pontopp. Annal. p. 2. breiter können nachgelesen werden, sie denjenigen geistlichen Gilde-Bruder v. für einen Nieting gehalten, welchen sie zur ungewöhnlichen Zeit zu ihrer Frau gehen, und von derselben kommen sehen, imgleichen die daselbst p. 351. occidendi licentiam gebraucht, wenn sie denselben v. fornicantem in cubiculo testimonio duorum fratrum vorgefunden. Es ist daher in der Stadt Flensb. eines der größten Scheltwörter gewesen, eine verheyrathete Frau NB. für eine Papen-Hore zu schelten. In dem Bürgerbuch der Stadt de Ao. 1558. bemerke ich einige vorangeschriebene Bogen, welche verschiedene merkliche Judicata der catholischen Zeiten in sich fassen, ad ann. 1513. fol. 4. &c. v. "Sede, sin Huß-Vrue wer en Papen-„Hore gewest ꝛc.;" der Mann aber, seiner Frauen Unschuld mit Briefen und Siegeln bewiesen, folgendes Urtheil ausgewirket: v. "Lorentz schall sin Bröck „geven U. gnädigem Herrn wegen dem Vagede, und den Cammerherrn von der „Stadt wegen, und bliven Jahr und Dag uth vramer Lüde Gilde (***)."

(**) Er fähret aber noch ferner fort: v. "Dieser Satz ist niemals von klugen Leuten für wahrhaftig gehalten worden; vielmehr hat sich ein Geistlicher zu hüten, daß er auch mit ehrlichen Dames seine Conversation, so wenig als möglich ist, halte, oder denenselben nicht zu oft Visiten gebe, und sich zuvorderst hüte, auch zuläßigen Scherz mit ihnen zu treiben, weil gemeiniglich ein Geistlicher, als dem sein Amt andere und heiligere Verrichtungen vorlegt, und, allen Scherz mäßig zu treiben, andere erinnern soll; zumal bey diesen Actionibus ihm die Entschuldigungen nicht zu statten kommen, die man bey einem Weltmanne im gemeinen Leben passiren läßt."

(***) Auch hiervon, als eine der größesten Strafen der damaligen Zeiten, werde bey Abhandlung

Geistlichen, entweder dem geistlichen Stande widmete, oder auch zum Klosterleben destinirte; wie denn die Geistlichen besonders dafür gesorget, daß sie die bemittelsten derselben dazu von Jugend auf præpariret. Sowol in dem Erdbuch der Stadt de 1436., als auch in dem Prot. de 1508., sind vieler Geistlichen Väter anzutreffen; wie denn auch viele Geistliche ihre Stiftungen, die sie aus ihrem väterlichen Vermögen gemacht, darin notiren lassen, und für sich und NB. ihre Eltern Memorien gestiftet, wie aus vielen Exemplis zu ersehen. Daß auch in den benachbarten Städten die derzeitigen Geistlichen eine gleiche Absicht geheget, und sogar die von ihren Vätern geerbte Güter ab onere contributionis liberiren wollen, davon ist unter andern von der Stadt Schleswig das merkliche Beyspiel vorhanden, darwider der Herzog Woldemar allbereits 1336. den Befehl ertheilt hat, der in extenso bey Westph. Monum. 3. præf. p. 58. nachzulesen; der Hr. Noot hat solchen ebenfalls in seinen Beyträgen P. 1. p 174., ohne zu allegiren, woher er solchen genommen, daraus abdrucken lassen. Besonders ist des Herzogs Friderich Verordn. sub dat. Kiel ad Ann. 1506., welche l. c. p. 131. nachzulesen, merklich, wornach solche Geistliche von ihren geerbten Gütern alle Stadt- v. "Unplichten, einem Borger darsülvest gelick, geben sollen." Ich mögte dahero gerne gründlichen Unterricht haben, ob solche Geistliche desfalls, besonders von ihren wohlerworbenen Gütern, Testamenta zu errichten verbunden gewesen, damit nach deren Ableben solche nicht den Bischöfen anheim fallen sollten (30). Es war also, nach den Umständen der damaligen

der alten Gewohnheiten der Stadt in judicandis ein mehreres anführen; die loc. cit. nicht angeführte Brüche habe für 3 Mkl. gehalten, weil solche in den damaligen Zeiten als die schimpflichsten sind gehalten worden; wie denn in solchen alten Protoc. fol. 3. de Ao. 1512. ein Judic. vorhanden, welches die Vermuhtung gibt, h. v. "Darop hebben wy „en Urtheil spracken, dat Martin scholde vor Vagd und Cammerh. geven und betern sin „Brock, als drey lodige Marck, darna wesen Jahr und Dach uth vramer Lüde Gilde „und Lach;" und in simili fol. 2. ad Ann. 1511. v. "Dat he schal betern drey lodige „Marck, een dem Vogt, een der Stadt, und een dem Anklager, und bliven denn Jahr und „Dach uth vramer Lüde Gilde und Lach, und darna wedder Uprichtinge wedder nehmen „von uns ꝛc."

(30) Auf solche Gedanken gerahte nicht ohne Grund: Denn da ist aus des Schulz Nachricht von der Stadt Heiligenhaven, p. 193. zu ersehen, daß der Bischof Joh. Scheele disponiret: v. "Daß kein Geistlicher seines Sprengels, ohne „bischöflichen Willen, über seine erworbenen Güter ein Testamentum zu „machen

ligen Zeit, nicht wohl möglich, daß ein Ausheimischer, wie öfters post reformationem geschehen, hier in der Stadt eine geistliche Bedienung erlangen konnte: Denn da der Raht und Gemeine die Karckherren vorzuschlagen berechtiget waren; so wurden von diesen viele geistliche Stadtkinder zu ihren Capellanen angenomen, davon man sich alsdenn einen von dem Bischofe ausbat, auch, falls die Vicarii zum Predigen geschickt waren, aus diesen einen in Vorschlag brachte. Davon lautet es bey Westph. P. 4. p. 3145. folgendermaßen: v.”ꝛc. tó allen andern setten de Karspel„Lüde dree Presters up ein Köhr, dar mag de Herr Bischop enen van „uthlesen und instituiren, und de is Karckherr; dat hefft so van Olders „gewesen.” Die Annehmung der Vicarien bey den Altären dependirte lediglich von den Gilden, Brüderschaften und deren Stiftern, nur daß die Wahl von dem Bischofe bestätiget werden mußte. Vid. die oft angeführte Rigillische und Marianer Stiftungen, worin solche Confirmation der Bischöfe special vorgeschrieben.

3) **Derselben Verrichtung** bin verbunden ebenfalls zu separiren. Die Karckherren haben besonders mit Predigen (31), Beichten, Taufen, solennen

---

„machen befugt seyn solle;” und Pontopp. in Annal. P. 2. p. 679. führet eine merkliche Decision eines absque Testamenti verstorbenen Predigers ad Ann. 1485. an, so der Rodschildsche Bischof h. v. ertheilt: ”Hätte er aber „kein Testament gemacht; so sollten die Anverwandten einen vierten Theil, „die Armen oder die Meßpriester eben so viel, Er aber und seine Successores „die Hälfte der Verlassenschaft geniessen.” Besonders aber ist aus dem Schwabsteder Buche beym Westph. Monum. 4. p. 3145., unter Subscription so vieler Geistlichen, annoch 1523. attestiret worden, daß der Schlesw. Bischof auch solches Recht exerciret, in verbis: ”Ock wenner geistliche Personen sines „Stichtes versterven, und neen noghafftig Testament nachlaten; so sind alle „und isliche Güdere an den Hrn. Bischof, mit Rechte und nach older Wonheit, verfallen west, und hefft de Güder ock alle Tidt halen laten, wor dese „vorfallen weren.”

(31) Wenn meine Mitbürger von mir eine Nachricht von der Beschaffenheit der derzeitigen Predigten verlangen; so mögte wünschen, daß ich davon eine andere Beschreibung machen könnte, als ich durchgehends bey allen Kirchen-Scribenten hiesiger Lande antreffe. Pontopp. in Annal. P. 1. p. 530. saget davon: „Sie predigten erst und letzt von Erscheinungen, Gespenstern, Teufels-Dra-

„chen (*), Meer-Wundern und dergleichen, in deren Erfindung ihr Gehirn allein „fruchtbar war, dem einfältigen Volke vor, und zwar ohne Endursache, um nem„lich ihr Weihwasser, Reliquien (vid. Mon. 4. p. 436.), Seelmessen und der„gleichen Heiligthümer, die jenen bösen Dingen widerstehen sollten, in Hochach„tung und Preis zu bringen." Und aus dem Colloquio Theol., so 1530. zu Copenh. gehalten, führet derselbe, nach den Klagen der Protestanten gegen die Bischöfe, p. 236. der Schlesw. Kirchenhist. und Annal. P. 2. p. 848. an: v. "Sie verstatteten allen groben, ungelehrten und nicht göttlich gesinnten Men„schen das Predigen, welche dann Fabeln, lügenhafte Menschen-Erfindungen, „Mönchen-Träume, altvettelsche Heuchel-Lehren, nach Gewohnheit der Papisten, „vortrugen ꝛc." Hiervon können meine Mitbürger noch mehr überzeugt werden, wenn

(*) Daß in der Stadt Flensb. die Gespenster einen Staupbesen bekommen, die Hexen auch daraus verbannet, und man auch vor dem Teufel, als einem herumgehenden brüllenden Löwen, sich nicht mehr fürchte, kan mit Wahrheit behaupten; und ich glaube, daß meine vernünftige Mitbürger alle aus dem Pabstthum abstammende Lehren vom Teufel, so wie sie in denen Zeiten vorgetragen worden, für ridicul, und, nach dem Berichte der Scribenten, daher für erdichtet halten, weil den Reliquien, Weihwasser ꝛc. die Kraft, solche zu vertreiben, beygelegt worden, auch die Heiligen, nach dem in Pontopp. Annal. P. 1. p. 468. angeführten Exempel, den Teufel forciren können, so lange vor ihnen das Licht zu halten, bis er die Finger verbrannt, und ein schmerzliches Geheul gemacht, auch mit dem Haupt des Lucii den Rodschildischen See-Teufel vertreiben können, vid. Pontopp. l. c. p. 530., und als Ueberbleibsel des Pabstthums halten werden, wenn sie zumal bey hiesigen Landes-Scribenten, e. g. bey dem Schulz, in der Nachricht von der Stadt Heiligenhaven, p. 128. lesen, daß, als eine junge wohlgestalte Frauensperson, die als eine Hexe mit dem Teufel einen Bund gemacht, verbrannt werden sollen, solche versichert, als sie von vielen bedauret wurde: v. **der Teufel mögte gerne hübsche Mädgen leiden**, statt er sonst regulariter nur alte Weiber zu seiner Bedienung gebrauchet, wie Olearii Holst. Chron. p. 45. ad Ann. 1564. schreibet, nemlich daß der Schwedische König Erich, in bello contra Regem Frid. II. Ao. 1564., viele solche alte Hexen gehalten, welche den Feind bezaubern sollen; imgleichen, wie Helwaderus in seiner Sylva Chronol. Circ. baltici p. m. 137. schreibet, daß der Teufel 1538. zu Wittenberg NB. v. mit einem brausenden Winde in die Kirche gekommen, und die Handschrift des Studenten, der mit dem Teufel ein Pactum gemacht, zu den Füßen Lutheri geworfen; imgleichen, daß er zu Lübeck unter der Predigt den Tod eines Thumherrn mit erschrecklichem Schlagen und Schrecken der ganzen Gemeine ankündigen wollen, nach dem Bericht des Buchs, die beglückte und geschmückte Stadt Lüb. p. m. 246., oder auch, nach der 22sten weitläuftig erzählten ridiculen Historie des im Amte Flensb. noch bekanten Sterupschen Predigers, **P. Goldschmidts**, höllischen Morpheus a p. 194 bis 198., daß der Teufel die Gestalt des unglücklichen und schuldigen Mahlers, der die Tortur nicht so gut ausstehen können, als die beyden Flensb. Judendiebe sie in diesen Tagen ausgestanden, angenommen, und sich von dem Magistr. der Stadt Lübeck aufhängen lassen, und, v. aut. p. 198. "wie der Naht (nachdem man den auf„gehangenen Mahler selbigen Tages auf der Börse spatziren gesehen) einen nach den Galgen ge„schickt, um zu sehen, ob noch ein Mensch darin hinge, hat man ein Bund Stroh darin gesehen;" womit diese Geschichte, die in dem Kirchen- und Stadtbuch soll aufgezeichnet und zu finden seyn, sich endiget. Mehrere ähnliche Historien für die alten Weiber dieser Stadt, trage Bedenken, anzuführen.

wenn sie die ersten Postillen und Predigten, welche nach eingeführter Buchdrukkerey in hiesigen Landen bekant gewesen, nachzulesen Gelegenheit haben. Mir ist es ein Vergnügen gewesen, in dem ersten Theile der Dänischen Bibliothec a p. 78. bis 119. die gemachten Auszüge der zu Paris 1515. und zu Leipzig 1518. gedruckten dänischen, mit lauter erdichteten Wunderwerken u. Fabeln angefüllten Erklärungen der Evangelien und Episteln nachzulesen, auch die von dem seel. Hrn. Lic. von Seelen in der 1740. edirten Nachricht von der Buchdruckerey p. 21. 22. recensirte, und zu Lübeck durch den Buchdrucker Steffen Arndes 1492. gedruckte Postilla sive Glossa in Evangel. et Epist. kennen zu lernen; es ist solche gleichen Inhalts mit der Dänischen. Und da der Hr. von Seelen aus diesem raren Buche fol. 22. zur Probe ein einziges Exempel anführet, welches ich füglich Monum. 4. p. 454. bey der Flensb. Mar. Magdal. hätte anbringen können; so kan es, da diese Hist. in die Dänische Gesch. einen Einfluß hat, ich auch davon in der beglückten und geschmückten Beschreibung der Stadt Lübeck p. 8., in der Nachr. von der Stadt Lübeck p. 58. 59. und der Stadt Hamb. p. 76. 77. Erzählungen angetroffen, meinen Mitbürgern nicht zuwider seyn, solche in extenso zu lesen:

„Wunderlicker Wiis, als deße Versammelingen von beyden Parten to vechtende und „slande op de vorbenomende Stede to hope quemen, weren de Stralen von der Sonnen dem „Heer van Lübeck rechte under Ogen, unde verblenden se, dat se ere Vyende clarlicken nicht „seen konden: Do geschach dar ein grot wunderlick Tecken, wente Maria Magdalena wart „sichtlicken gesehen, dat se sick settede jeghen de schynenden Stralen der Sonnen, und böghede „se dem Denschen Heer to, also dat se darvan verblyndet worden, und de Lübeckschen weren yst „se under eneme Scade gestaen hadden ꝛc."

Bey solchen Postillen hätte der Hr. Geh. R. Gundling, in dem Anhang zu denen Gundlingianis c. 7. von den künstlichen und langen Predigten, mit Fundament appliciren können, was er p. 105. schreibet:

„Ich meines Theils mögte wünschen, daß Paulus oder die Apostel nur einen Tag unsere „Postillen durchblättern könnten; ich denke, sie würden sich verwundern, daß man ihnen solche „Meynungen angedichtet, einen so ungereimten Verstand ihren Worten zugelegt; die schematischen Prediger würden gewiß müssen Kirchenbuße thun, oder in Verwegerung dessen „abgesetzt werden; der Pater Simon aber mögte vielleicht das gröseste Lob davon tragen, als „welcher in seiner Histoire Critique du vieux & de nouveaux Testament angemerkt, „daß die meisten catholischen Commentatores der Schrift nichts als Postillen-Schreiber „und Ususmacher wären, welche den sensum literalem weder gesucht, noch verstanden ꝛc. Und pag. 102. „Sollte Lutherus wieder kommen, wie würde er nicht in die Spreu der „schlechten Homileten blasen, und mit seiner heroischen Methode manchen phantastischen „Prediger schaamroht machen, daß er vielleicht alle Emblemata und Schminke vergessen „sollte ꝛc."

Ich lasse dahin gestellet seyn, ob es wahr sey, was Cleffel in dem angeführten Scripto p. 20. von Flensb. in den damaligen finstern Zeiten meldet, daß viele anstatt der Predigten eine Legende, oder eine mit ganz unglaublichen Lügen angefüllte

gefüllte Lebensbeschreibung eines ihrer Heiligen, abgelesen, wobey die Zuhörer den Vortheil hatten, daß sie das Geld für die Lustspiele sparen konnten; nicht zu gedenken der vielen Grimacen auf der Kanzel, welche denen gleich gekommen, von welchen der Geh. R. Gundling l. c. p. 103. sagt: v. "Die beständig den „Hut abgezogen, und wieder aufgesetzt; das Wams aufgeknöpfet; sich über Zwerg „über den Predigtstuhl heraus gelegt; den Schnupftuch vor sich als eine Ser„viette ausgebreitet ꝛc." und p. 90. "auf der Kanzel geweinet;" wobey ich die Gedanken dieses großen Gelehrten andern zur Prüfung übergebe, wenn er sagt: v. "Ein kluger Mann weinet gar selten; bey den Weibern und Einfältigen aber „ist nur eine gar schlechte und gemeine Oratorie vonnöhten, denenselben das „übrige Wasser abzuzapfen. Ich kenne einen Prediger, aber er ist ein Heuchler, „der heulet allezeit zuerst, damit die feuchten und wassersüchtigen Frauen ihm „desto besser nachpinseln können." Von denen übrigen etwanigen Umständen des Flensb. ehemaligen Gottesdienstes, kan weiter nichts Specielles anführen, als was in denen cathol. Breviariis und Kirchen-Ritualien der Bischöfe mögte enthalten seyn, welche mir aber nicht zu Gesichte gekommen. Daß der Gottesdienst, die Collecte &c. größtentheils in lateinischer Sprache gehalten, und, wie Hr. Cleffel meynet, die Vicarii, ja der Rector scholarum und Locator, auch der derzeitige Meß-Küster und Sub-Küster, selbst nicht verstanden, was sie gesungen, daran ist nicht zu zweifeln; zumal, wenn man bedenket, wasgestalt, wie ich den lesenswürdigen Locum aus dem Erdbuch der Stadt de Ao. 1436. von der Kirche St. Joh. Monum. 4. p. 420. allbereits bekant gemacht, die Vigilien (*) und Messen NB. mit 19 Lectionen geschehen sollen, welche dann, in lateinischer Sprache aus dem Ritual und Meßbüchern aufgezeichnet, bey den Vigilien abgesungen werden mußten, wiewol Staphorst in seiner Hamb. Kirchen-Gesch. P. 1. p. 244. nur 9 Lectionen in den Vigilien angibt. h. v. "Deße „Vigilie scholen se holden mit 9 Lectien, und mit dem Venite, und wenn de „Vigilie ut is, scholen se na singen unser leven Frouen Loff, mit der Collecte „Precor te Regina &c." Und wie jämmerlich auch die Anführung zum teutschen

(*) Gelehrte dieser Stadt werden den Ursprung und die Gelegenheit solcher Vigilien in des Walchii Antiq. Eccel. p. m. 34. und p. 397. cap. an Vigiliarum origo petenda sit ab Apostolis, breiter nachlesen können. Daß man annoch im Pabstthum dabey große abergläubische Devotion heget, solches kan man noch öfters in denen Gazetten angemerkt finden. Pontopp. in seinen Annal. P. 3. p. 72. sagt: v. "Vigilien oder Wachten derer Freunde und Nachbaren „in der letzten Nacht, wenn eine Leiche begraben werden sollte, waren lange im Gebrauch, „jedoch als eine Belustigung der Jugend, welche mit Scherzen und Spielen die Nacht hin„brachte, und besinne ich mich, in meiner Kindheit dergleichen Vigilien öfters beygewohnt „zu haben." Wie solche auf dem Rodschildischen Synodo 1565. abgeschaffet, vid. p. 404. apud Pontopp.

solennen Messen (32), Vigilien, Statien und Consolatien, jährlichen Processionen, Abkündigung der wöchentlichen Memorien, auch bey dem

schen Beten in Kirchen nnd Schulen müsse beschaffen gewesen seyn, ist aus allem Vorhergehenden zu schliessen; ob zwar nicht zu leugnen, daß unsere Vorfahren auch gewisse Gebeter, so sie der Mutter Maria, denen Engeln ꝛc. zu Ehren auswendig gelernet und gebetet, gehabt haben. Von den Gebetern zu der Mutter Maria hat der Hr. Pontopp. in seinen Annal. P. 2. p. 323. eines bekant gemacht, in V.

Jomfrue Marie, rene Moe,
Kom til mig, naar jeg skal dse,
Luck mine Dyne, tæt min Mund,
Frie mig ud fra Helveds Grund.

Und ich könnte bey dieser Gelegenheit dem sel. Hrn. Pontopp. auch dasjenige Gebet communiciren, welches man in Flensburg zu cathol. Zeiten den Kindern auswendig lernen lassen. Wären statt der 14 Engel (*) 15 angeführet, so wollte glauben, daß darunter die 15 Nohthelfer verstanden würden, in welchen man zu catholischen Zeiten so großes Zutrauen gesetzet.

(*) Wäre ich versichert, daß meine Mitbürger dieses Gebet nicht mißbrauchen würden, so wollte es Sie auch lehren. Es ist folgenden Inhalts:

14 Engeln mit mie gahn.
2 tho mien Hofften, 2 tho mien Voten,
2 tho mien Rechten, 2 tho mien Linken,
2, de mie decken, 2, de mie strecken,
2, de mie dragen gen himmlischen Heerschaaren.

(32) Daß in denen Zeiten in der Stadt Flensb. der vornehmste Theil des Gottesdienstes in Messen bestanden, ist eine so unstreitige Wahrheit, daß ich mit denen hieher gehörigen Beweisen, welche theils in denen in das Erdbuch der Stadt de A. 1436. eingetragenen, und von dem Magistrat confirmirten Handwerks-Gilden, theils auch in denen den übrigen Brüderschaften vorgeschriebenen Artikeln befindlich sind, einen ganzen Bogen anfüllen könnte, wenn ich solche extrahiren wollte. Es ist kaum zu glauben, wie weit die Blindheit unserer Vorfahren gegangen, worin sie durch ein gutes Zutrauen, das sie in diese Art des Gottesdienstes gesetzt, immer mehr bestärket wurden; ja, sie konnten sogar auf gewisse Zeit Ablaß ihrer Sünden erhalten, wenn sie bey solchen Messen und Vigilien sich fleißig einstellten, und eine gewisse Anzahl Pater noster und Ave Maria herplapperten; wie alles dieses aus unwidersprechlichen Documentis erweislich. Meine Mitbürger inspiciren p. 502. Monum. 4., daß derjenige, der die Marianer-Messen in der Kirche Mariæ beywohnte, 40 Tage Ablaß seiner Sünden erhalten konnte. Hiermit stimmen die Exempel anderer Kirchen überein; vid. Walther Schlesw. Holst. Kirchenhist. p. 141. e. g. wer in der Kirche

dem Summo Altari ihre Verrichtungen gehabt, und, nach Vorschrift der catholischen Kirchen-Ritualien, alle Actus, so nach der derzeitigen Benennung in der Hoe-Misse (jetzo Hauptpredigt) vorgefallen, verrichtet; wogegen die Vicarii, welche gewisse Altäre gehabt, privative dabey in der sogenannten Fro-Miß (33), (jetzo Frühpredigt) die vorgefallene Verrichtungen

---

zu Morsum beten, Messe hören, und wann die Vesper-Glocke geschlagen, dreymal mit gebogenen Knien Ave Maria sprechen würde, sollte 40 Tage Ablaß haben. Besonders ist merklich, daß der Bischof Helrich den Marianer-Messen in der Stadt Flensb. solche Kraft beygelegt, daß er Ao. 1486. den geistlichen Kalandsbrüdern bey Strafe des Bannes geboten, NB. "ihren Verschreibungen wegen der Seelmessen unveränderlich nachzukommen; und damit auch "solche desto fleißiger mögten besucht werden, so hatte er denen, welche sich bey "solchen Seelmessen würden einfinden, und drey Pater noster und drey Ave "Maria sprechen, zugesagt, daß sie 40 Tage Ablaß haben sollten." Vid. Muhlius und die angeführte 65ste Beylage. Welchergestalt unter solchen Messen der Betrug vergrößert, desfalls beziehe mich auf dessen Wörter, so er in Progr. Acad. 1727. ad recit. Adolphi Clarenbachii aus dem Cypriano angeführet: v. "Darnach ward viel Wesens mit der Heiligen Todtenbeinlein gemacht, "die fassete man in güldenen, silbernen und köstlichen Monstranzen, Händen, Ar"men, Creutz ꝛc. gabs unter der Messe den Leuten zu küssen, die mußten Geld "geben, und glaubten dann, dieser Heilige, des dieses Gebein, Haar, Kleid ꝛc. ge"wesen, verbetet nun für GOtt." Und es gefallen mir hiebey die Gedanken des Hrn. Geh. R. Gundling in den Gundl. P. 5. p. 468., wenn er schreibet: v. "Daß die Päbste wohl gewust, daß ihre Pfaffen-Messe ohnedem eine Gaukeley sey, welche indessen Geld bekommen, und dafür dies bradibiles halten ꝛc." So wie der Pabst über seinen eigenen Betrug lachen muß, wann, nach des Keislers Reisen, vid. Gottingers Abriß P. 2. p. 455., er wohlfeile geweihete Sachen, Pallia, Agnus Dei, Rosenkränze, Indulgentien, Ablaßbriefe, Reliquien und Knochen aus den Catacombis, an andere Potentaten oft für vieles Geld verkaufen kan; oder daß die blinden Catholici, nach breiterer Ausweisung des Altonaischen Mercurs von diesem Jahre (vid. das 139ste Stück, sub rub. Rom, vom 11 Aug.) glauben, daß bey denen creirten Heiligen wider allerley Leibesgebrechen Hülfe zu erlangen sey, und unter andern, nach diesem erwehnten Zeitungsbericht, eine Frauensperson Panzizone, v. "die einen knotig"ten Geschwulst im Unterleibe gehabt, dadurch, daß sie die Reliquien des heil. Cu"pertino berühret, den Augenblick genesen."

(33) Ich bemerke diese Benennung in dem Kirchen-Memorial des vorigen Seculi.

Es

richtungen bey ihren Altären mit Absingung der vielen lateinischen Collecten, in specie aber die bey ihren Altären von den Stiftern, auch Gilde-Brüdern und Schwestern vorgeschriebene, und fast täglich vorgefallene speciale Seelmessen abzuwarten gehabt, alle Vicarii sich auch dabey NB. wenn sie alle dafür Bezahlung erlanget, eingefunden.

4) Revenüen. Auch diesen Satz muß ich, damit ich nicht eins ins andere melire, um mehrerer Deutlichkeit willen, in gewisse Numern abtheilen; da ich dann

1) vestsetze, daß die Revenüen, so wie sie in den vorgefundenen Flensburgischen archivarischen Nachrichten beschrieben sind, in den damaligen Zeiten in gewissen Schillingen und kleinen Parcelen, e.g. in jährl. 3 Schill. v. zu des Karckherrn Lifvödina; vid. Annot. p. 415. 416 Monum. 4.; die Vorbitten auf der Kanzel, vid. p. 549. in vier Schill. für das ganze Geschlecht; in Abkündigung der Memor. de Ambone loc. div.; imgleichen für Memorien &c., in jährlichen Opfern bey Leichbegängnissen in Lübschen Pfennigen, wie in allen Gilden annotiret finde, bestanden. Ob nun gleich

2) nirgends angemerkt gefunden, was die Karckherren zu catholischen Zeiten von den Kirchen etwa an jährlichem Salario genossen; so waltet bey mir doch gar kein Zweifel, daß nicht diese aus den Kirchen-Hebungen gewisse Fixa sollten gehabt haben; so wie von denen Vicariis in dem 4ten Monum. bey den Altären annotiret, daß sie 20 Mark Salarium gehabt. Es wird auch keinen Widerspruch finden, daß

3) die Karckherren für Taufen, Copuliren, Beichten ꝛc. nicht einige Schillinge sollten genossen haben; und die allererste Notice, welche ich in den Stadts-Nachrichten angetroffen, habe dem zu unsers geschickten Stadt-Secretarii unsterblichem Nachruhm gereichenden Abdruck des Flensb. Stadt-Rechts zu danken, als woselbst p. 39. Ao. 1321. der Herzog Erich in der Stadt Flensb. die Verordnung gemacht, daß die Hochzeit-Lichter, so zu dem Altar geopfert worden, dem Priester der Kirchen gehören sollen, und wer solche wegnehmen würde, dem Vogt und dem Raht, jeden zur Hälfte, 3 Mark brüchen, und die Lichter zurück geben solle, vid. Index des Stadt-Rechts, pag. 70. Ich bin hiebey

4) nicht in Abrede, daß, wenn ich die bey hiesigen Landes-Scribenten annotirte Revenüen der catholischen Geistlichen betrachte, da sie in ihren Aemtern die Zehn-

---

Es heisset daselbst 1663. fol. 87. v. "Dem Quinto, Jacobo Greselio, sind „zu Licht, damit er könne des Morgens NB. in die Früh-Messe kommen, von „E. E. Kirspel bewilliget jährlich 1 Mkl.

Zehnten (34) genossen, und desfalls so viele Landes-Verordnungen gemacht worden, ich gerne unterrichtet seyn mögte, ob solche Abgabe der Zehnten auch in den Städten dem Prediger und denen Kirchen gehörten, und solche von den Bürgern abgetragen werden mußten. Ich zweifele daran; indessen glaube zuverläßig, daß die Revenüen, welche die hiesigen Prediger von der Zeit der Reformation aus der hiesigen Stadt-Mühle, imgleichen von den Stadt-Ländereyen (35) genossen, daher ihren Ursprung genommen, und solche allbereits vor

(34) Die allererste Nachricht von solchen Zehnten bemerke (wenn ich diejenige übergehe, wovon Arnkiel schreibet, daß die heidnischen Priester solche allbereits genossen) schon ad A. 1186., vid. Heimreich Nordfries. Chron. P. 2. p. 66., wenn der Erzbischof dem Bischof Ordre gegeben, v. "das Volk zu überreden, „wie in Dännemark beschlossen wäre, daß nicht allein die Zehnten im Herzogth. „Schleswig sollten eingebracht werden, sondern auch ein Theil derselben dem „Bischof, der andere dem Prediger und denen Kirchen-Dienern, der dritte „Theil aber den Kirchen zu deren Unterhalt zugeeignet werden, und mit dem „Bann gedrohet, wofern solche Zehnten nicht nach beschehener dritten Erinnerung abgetragen worden, hingegen aber denen, so dieselben willig würden einbringen, Friede in Christo zu verkündigen ꝛc." Ich trage Bedenken, mehrere Loca aus des Pontopp. Annal. und andern abzuschreiben; nur muß ich den einen Locum aus dessen Kirchen-Hist. ad Ann. 1527. p. 176. anmerken, daß der König Friderich I. glor. mem. 1527. abermals eine Verordnung emaniret, wornach die Zehnten dem geistlichen Stande, nach dem Urtheil Königs Christiani II. und anderer Könige, auf dem Odenseeischen Reichstage bestätiget worden. Daß aber auch besonders die Stadt Flensb. post reformationem auf dem bekanten Landtage, vid. Monum. 1. p. 74. vor emanirung der Schlesw. Holst. Kirchenordn., dafür gesorget, daß diese Zehnten denen Geistlichen conservirt geblieben. Vid. Schlesw. Holst. Kirchenordn. Cap. wo man de Kerckendener underholden und versorgen schall, p. m. 67. v. "item den „Tegenden, so vor Olders NB. den Kercken und Kerckherren gegeven is wor„den, bidden de Prälaten, Adel und NB. Stede, dat se by dem blyven mö„gen, so vormals von der ganzen Landschop afgesecht worden is, darop begeh„ren wy, dat se densülven Tegenden den Kercken und Kerckherren, alse van „Olders geweſt, und op dem Land-Tage is gewilliget, geven scholen." Weil ich aber nirgends finde, daß von der Stadt Flensburg und deren Einwohnern NB. in natura einige Zehnten bezahlet sind; so habe lieber daran zweifeln, als eine mir ungewisse Sache als wahr avanciren, oder meinen Mitbürgern, zu glauben, als wahr obtrudiren wollen.

(35) Von beyden werde in der Kirchen-Geschichte post reformationem, imgleichen

vor der Reformation abgetragen werden müssen. Gleich dann

5) die bis diese Stunde conservirte Zoll-Freyheit der Flensburgischen Geistlichen allbereits zu catholischen Zeiten, nach denen von Rege Christiano I. Anno 1460. beschwornen Landes-Privilegien, denenselben bewilliget worden, in v. „Wat een Inwahner dieses Landes Geistlichen, edder Ritterschaft hebben will „tho sin egen Behoff, und nicht tho Kopenschop, de darff se nergen vertollen „in diesem Lande." So wie auch unter andern Vortheilen die cathol. Geistlichen diese Befreyung von Zoll- und Licent-Abgaben, die zwar damals nur geringe, jedoch wegen des kostbaren Geldes beträglich gewesen, loco Salarii nebst andern Immunitæten, worunter auch die Befreyung von den Ausgaben zu Kriegszeiten, freye Wohnung ꝛc. zu rechnen, genossen haben.

5) Das Verhalten des Magistrats gegen dieselbe, in Ertheilung der Collatien-Häuser ꝛc. Auch diese Materie, so kurz als ich auch dieselbe einzuschliessen resolviret, muß ich in gewisse Numern abtheilen: Denn es ist

1) eine meinen Mitbürgern vermuhtlich bekante Sache, daß die Geistlichen in den damaligen Zeiten fast in allen Gilden und Brüderschaften mit dem Magistrat eingeschlossen gewesen, folglich sie auch sich selbst, nach denen darin vorgeschriebenen Gesetzen, von ihren eigenen geistlichen und weltlichen Mitbrüdern richten und strafen lassen mußten. Ich habe dahero

2) in denen catholischen Zeiten keinen Casum in den gerichtlichen Documenten angemerket gefunden, daß die Geistlichen, NB. als Beklagte, vor Gericht gefodert, und von dem Magistrat, zumal in personalibus, Urtheil und Recht erhalten; vielmehr bemerke

3) daß besonders der Archidiaconus Slesvicensis in der Stadt Flensb. die Jurisdictionem Ecclesiasticam exerciret, und ich dahero zweifele, ob die bey dem Westph. P. 4. p. 3184. n. 30. angeführte Convention de Anno 1399., wornach der Probst Hinrich von See und das Capitul zu Schleswig mit dem Herzog Gerhard dahin eine Convention errichtet, daß die Geistlichen vor die weltlichen Gerichte gezogen werden mögen, hieselbst Platz gefunden. Indessen habe

4) aus denen Protocollis sowol, als aus dem Erdbuch de 1436., und dem Prot. de 1508. bemerket, wie daß der Magistrat sich jederzeit ein Vergnügen daraus gemacht, denen Geistlichen zu dienen; wie denn dieselbe ihre Gelder und Stiftungen zu Memorien ꝛc. selbst administriret, in Person vor Gericht erschienen,

---

chen sowol die dahin einschlagende, als wegen der Zoll-Freyheit ergangene Verfügungen, in extenso bekant machen.

schienen, bey Lachbietungen vigiliret, und die Gelder belegt, wie desfalls die Verschreibungen, welche NB. in der so oft allegirten, jedoch leider! mit allen catholischen Verschreibungen verlohren gegangenen Cista Vicariorum eingelegt worden, hievon, und daß ihnen alle nur mögliche Assistence angediehen, das beglaubteste Zeugniß ablegen würden; ja sogar sind ihnen zu ihrem Vergnügen Gründe der Stadt, wovon zum Theil noch diese Stunde die Geistlichen profitiren, eingeräumet, und solche ab onere contributionis liberiret.

Denn da ergiebet

5) das überaus merkliche, in dem Erdbuch der Stadt de A. 1436. eingetragene Exempel, daß der Magistrat dem Vicario der Kirche St. Mariæ den Grund, von allen Abgaben frey, geschenket, damit derselbe darauf ein Vicariat-Haus, so allem Vermuhten nach das jetzige Pastorat-Haus ist, erbauen mögte, worin die Vicarii NB. zu ewigen Zeiten wohnen können. Die ipsiss. verb. fol. 22. sind diese: "Dat Erve negest int Westen hört mit Grund tho Unser leven Fruen „Altar vry unde quit van aller Beschwarne, Hußgeldes, Wachte und Bur„wercken (36), dem Vicaries tho bruckende nha Vicaries tho ewygen Tyden, „mit dem Gange uppe dat Water, den de Ehrsame Rat gunde und gaff dem „Ehrsamen Hrn. Michael Wolterecken (37), de dat Huß upbuwede, vor „synen nhakamenden Vicarien tho ewigen Tyden." Welches merkliche Exempel dann

6) noch daher vergrößert wird, daß, als der bekante, und um die catholis. Geistlichkeit der Stadt Flensburg, vid. p. 556., so sehr portirt gewesene Nicol. Hackstedt das Collatien-Haus (38) bey der Kirche Mar. gebauet, Magistratus auch

(36) Diese Wörter zu erklären, muß so lange aussetzen, bis ich meine Zusage erfülle, den ehemaligen alten modum contribuendi der Stadt Flensburg abzuhandeln.

(37) Von diesem Mich. Wolterecken habe allbereits p. 553. aus dem Memorien-Buch allegiret, daß er eine Memorie gestiftet, wozu der Vicarius Mar. Act. das Geld bezahlen sollen.

(38) In den Kirchen-Geschichten hiesiger Lande ante reformationem sind solche Häuser der Geistlichen nicht sowol in Flensburg, als in andern Städten, in grossem Ruf und Ansehen gewesen. Die Gelegenheit zu derselben Einrichtung war diverse, eines Theils, daß die Geistlichen in keinen andern Häusern zu Bier gehen, andern Theils auch, daß sie, unter dem Deckmantel, andere dahin zu locken, nach dem poculo (wofür sie, wie in den sonst gewöhnlichen Bierschenken, Geld sich bezahlen liessen) Messen lesen sollten. Ich habe allbereits einmal gesagt, wie ich de Mortuis nil nisi bene schreiben wollte, so kan ich auch mit Fundament nicht schreiben, ob solche Collatien-Häuser hiesiger Stadt einen andern

auch den Grund dazu, gegen Erlegung jährlicher vier Schill. Erdhäuer, sogar von dem Norder Markte hergegeben: Und da auch in dem Prot. der Stadt de 1508. die merklichen Umstände vom Magistrat zu zweyenmalen eingetragen; so kan ich nicht anders, als solche meinen Mitbürgern in extenso bekant machen, und zwar fol. penult. p. 390. Ao. 1512., "Montags na Cantate „de würdige Herr Nicol. Hackstedt, um Seelichkeit syner Seelen und Vor„oldern, hefft he dat Collatien-Huß von viff Vacken mit dem Hoffe by de Ko„sterey tho U. L. Fr. de Vicarien darsülvest tho ewigen Tiden geven, davor „schölen de Vicarien am Tage Gregorii holden eine Memorie cum omni„bus solennitatibus pro anima ipsius et parentum. Item de Raht hefft de „Vicarien tho U. L. Fr. gegönt ein Part Rums von dem Marckede (39), „Darvor

dern Namen verdienet, als große Theologi hiesiger Lande generaliter solchen beylegen. Muhlius saget in all. Progr. ad recit. publ. in Ad. Clarenbergii Confessionem &c. wann er vorher den cathol. Kirchen-Zustand ex Cypriano beschreibet, v. "&c. und waren auch Weinschencken, Bierschencken, „do, do trunck man denn, und wurde mit der Messe bestättiget; so hat das Spiel „sein Recht; auch blieben Schwestern Hürlein, und Brüder Büflein nicht aus„sen; das ward für geringe Sünde geachtet; der Ablaß und die Gnade des „Pabstes nahm es alles hinweg &c." Und solche Bachanalia sind auch besonders in den Collatien-Häusern unter andern celebriret, welche dahin beschrieben werden, vid. all. Blumberg p. 157., woraus sie (die Geistlichen) einen vermeynten Gottesdienst machten, und denen Einfältigen einbilden wollten, ob könnte ihre arme Seele damit aus dem Fegefeuer geholfen werden, wann NB. nach der Flensb. Vorschrift alle Abend pro animabus, und zwar besonders muhtmaslich für solche, welche das Collatien-Haus frequentiret, Messe gehalten wurde. Daß auch zur Zeit der Reformation dieses Collatien-Haus (*) der Kirche Mariæ anheimgefallen, solcher Name auch beybehalten worden, ersehe aus dem Kirchenbuche de Ao. 1550., worin die Kirchen-Gründe designiret, h. v. "De olde Kosterye, nahe an der Kirchen, nebst zugehörigen Collatien-Haus „up U. L. F. Karckhoff."

(*) Von dem Gebrauch dieses Worts werde Gelegenheit haben, in Continuat. gegenwärtiger Monum. ein mehreres zu schreiben. In den Gilden pflegte man in der Stadt die Collatie an gewissen Tagen zu halten; es sind auch daselbst die Gerichte vorgeschrieben, und selbst der Magistrat hielte mit dem Collegio Deputat. in den damaligen goldenen Zeiten der Stadt, wo die Harmonie zwischen beyden Collegiis als zwischen Leib und Seele unzertrennlich war, auch oft dergleichen Collation. Vid. Monum. 3. p. 388., daß sie auch bey Verhäurung der Fisch-Teiche auf dem hiesigen Stadt-Felde, freye Fische zu solcher Collation sich reserviret.

(39) Daß unsere Antecessores in officio in den damaligen Zeiten, aus Liebe für die

„Darvor schölen de Vicarii in feriis de Messen und Vesper wahren, und der „Stadt vere Schilling geven alle Jahr vor Erdhür." Welche die gleichfalls lesenswürdige Annotation des Prot. alleg. fol. 72. nohtwendig zufügen muß, woselbst diese merkwürdige Hackstedtische Donatio h. v. von dem Magistrat in einem specialen fol., sub rub. Collatien-Huß, eingetragen, und zugleich zu dem berufenen Collatien-Hause der Grund gelegt: "Ao. R. Dni. 1515., „Vrydages negst Luc. Evang., Hr. Nicol. Hacksted, de den Vicarien tho „U. L. F. dat Collatien-Huß geben hefft, dar se Versamlinge in holden schölen, „und alle Abend schölen pro animabus lesen, dartho hefft de Ehrs. Raht tho „den Collatien etliche Erdrick gegheben, dat nu beplancket is, darvor schölen „se alle Morgen de Messen und Vesper mit den Kindern wahren, anthoheven, „ock darvor gelavet, dat in der Collatie nen fremmet Beer getappet werden, „noch der Steder Beer edder Kakobille (40) inneme, allene Flensburger Beer, „by

die Geistlichen, ohne Verantwortung den allgemeinen Marktplatz, gegen jährliche vier Schill. Erdhäuer, solchergestalt haben beengen wollen, ist aus diesem merklichen Loco zu ersehen; wogegen Magistratus, nach dem Protoc. 15 Mart. 1589. fol. 318. weit mehrere Vorsichtigkeit gebraucht, als dem sel. Evard Vette, ob interceſſionem des Königl. Hofmeisters, von dem Norder Markte vier Fuß, oder anderthalb Ellen, für 300 Markl. zugestanden ist; dabey die überaus vorsichtige Verabscheidung gegeben worden: v. "Daß Evard „Vette und seine Erben von der Königl. Würden zu Dännemark, Unser gnädigsten Königin und Frauen, auch denen zugeordneten Regierungs-Rähten, „im Nahmen des erwählten Königes, eine gnädige und günstige Ratification „dieser Begünstigung, damit es dem Raht und Deputirten hernach zu keinem „Verweis angezogen und gereichen möge, forderſamst ausbringen; doch soll „Evard Vette eine schlechte Mauer nach dem Markt ziehen, und nicht mehr „als einen Kellerhals nächst bey seinem vorigen Gebäude und einen Arckner darin zu verfertigen gemächtiget seyn."

(40) Weil ich allbereits einmal gestanden, welchergestalt ich ein jedes unverständliches Wort der Flensburgischen Alterthümer gerne selbst verstehe, ehe ich solches meinen Mitbürgern zur Prüfung übergebe; so ist es mir auch mit diesem Worte ergangen; endlich aber habe gefunden, daß ein Bier unter diesem Namen zu Eckernförde gebrauet worden, das von sehr schönem Geschmack gewesen sey. Helwaderus in seiner Beschreib. der Stadt Schlesw. vergleichet das Schleswigische Bier damit, h. v. "ꝛc. und hat das Bier, so man in Schlesw. brauet, „und an Farbe und Geschmack der Kakobillen nicht ungleich, die Art an sich, „daß es, ziemlichermaßen getrunken, gut frisch Geblüt und fröliche Leute macht."

Daß

„by Verluſt der Erdricke, dat ſe ynne plancket hebben." Wesfalls dann auch die Kirche Mariæ zu derſelben faveur, damit die Vicarien deſto beſſer Bier brauen, auch gutes Bier ausſchenken können, einen eigenen Brau-Keſſel (*) von Lübeck verſchreiben laſſen, und dafür, wie p. 437. allbereits angezeiget, 58 Markl. 6 Schill. bezahlet hat.

Die Dritte.

Das Anſehen der Schleswigiſchen Biſchöfe, der Archidiaconorum, und wie die Kirchen und Geiſtlichen unter deren Aufſicht geſtanden; was die Kirchen an ſie bezahlt; welchergeſtalt die Biſchöfe ſich oft in Flensburg aufgehalten, und ſogar in den Gilden aufgenommen worden; wie auch derſelben Vorzüge und Verrichtungen in Einweihung der Altäre, Glocken ꝛc.

Damit ich nun quoad hunc paſſum dieſe wichtige Abhandlung, ſo viel als mir möglich, meinen Mitbürgern deutlich mache; ſo wird es mir erlaubet ſeyn, bey ſolchen Nachrichten, ſo dünn ſolche auch geſäet ſind, und ſo wenig man in denen zerſtreueten Nachrichten davon quoad hiſt. Civit. Flensb. antrifft, vorgängig zu præmittiren, wasgeſtalt

1) ex hiſt. Patriæ bekant, daß das Bisthum Schleswig, worunter auch in geiſtlichen Sachen Flensburg geſtanden, vom Kayſer Otto, Anno Chriſti 946. hergeleitet wird, in folgenden Jahren, vid. Weſtph. P. 3. p. 302., beveſtiget, und mit vielen Einkünften vermehret worden; welcher-

(*) Daß aber ſolche Benennung dem Cardinal Raimondo zu danken, der darnach, ſo wie der Pabſt, zufolge des Bugenhagii Schreiben, ſub dat. Wittenb. 13 Jan. 1546., an den König Chriſtian III., vid. Däniſche Bibl. P. 9. p. 209. v. "ſeine heilige Hoſen unrein gemacht mit Braunſchweiger Speiſe, ebenfalls ſeine Hoſen verunreiniget." Gelehrte können beym Weſtph. Mon. P. 3. p. 1778. h.v. die Beſchreibung hievon nachleſen: "Raimundus Cardinalis ex potu Cereviſiæ Ecklenfordenſis, cui nomen fuit Quakeltheis ventris fluxu affectus, nomen incidit Cacabella, quod hucuſque retinuit."

(*) Daß man auch ſolche Brau-Keſſel den Geiſtlichen für Seel und Seligkeit vermachen können, iſt aus Pontopp. Annal. P. 2. p. 281. zu erſehen, woſelbſt erzählt wird, daß ein Bürger zu Helſingör dem Kloſter zu Eßrom unter andern ſeinen Brau-Keſſel und drey Brau-Küben verſprochen, um dagegen an der Brüder guten Werken Theil zu haben.

cherwegen der Hr. Heimreich in seiner Nordfriesis. Chron. p. 66. sich folgendergestalt ausdrücket: "Es haben die Bischöfe zu Schleswig als„bald das Dominium in den Kirchensachen ergriffen, wozu der Erzbischof „zu Lunden großen Vorschub gethan, und dem Bischof zu Schleswig be„fohlen, daß er die Kirchen und Capellen mit Priestern versehen, die In„traden vermehren, und sonderbare Festtage ansetzen solle; dahero dann „die Kirchen, nach Unterscheid ihrer Stiftungen und Einkünfte, mit „Rectoren, Capellanen, Cleriken, Sängern und Küstern, wie man sie „damals genannt, versehen worden." Gleich dann

2) als solches Bisthum in den folgenden Zeiten in gehörige Classen eingetheilt, und eine Repartition gemacht worden, welche Städte und Aemter dieses Herzogthums entweder zu der Præpositura Majori, oder unter dem Archidiaconat gelegt werden sollten, die Stadt Flensb. das Looß unter Letzterem getroffen; wie solches nach allen Umständen Heinr. Walter in seiner Schlesw. Kirchenhist. p. 121. beschreibet, und daß solches ad Ann. 1354., unter dem Schlesw. Bischof Nicolao V. oder Brun, hinzurechnen. Es sind auch p. 94. die Kirchen-Bestallungen der Schlesw. Thumherren solchergestalt als Præpositi, Archidiaconi, Cantores, Diaconi, Sacristæ & Hebdomadarii eingetheilt und beschrieben. Es wird auch ebenfalls

3) was ich aus der Walterschen lesenswürdigen Beschreibung angeführt, desto wenigern Widerspruch finden, als in des Pontopp Annal. P. 2. p. 189. breiter enthalten, welchergestalt der Archidiaconus in der Stadt Flensburg die Jurisdictionem Eccles. exerciret, und allbereits 1352. eine jede Flensb. Kirche demselben vier Solidos Sterling, die Capelle aber 2 Solidos erlegen müssen. Wie lange aber solche Ausgabe dem Schlesw. Archidiacono abgetragen worden, davon habe keine Notice vorgefunden; ich præsumire aber, daß in den folgenden Jahren damit eine Veränderung müsse vorgegangen seyn, weil der Hr. Geh. R. Westph. Monum. P. 4. p. 3143. unter den Revenüen der cathol. Bischöfe, wie viel sie von jeder Kirche gehoben, deutlich dargethan, daß die Kirche Mariæ an dieselbe 1523. 24 Asses (Schilling), Nicolai 24 und 12 Asses, und St. Gerdrud 6 Asses bezahlen müssen. Wobey ich dann

4) die merklichen Umstände in Rückerinnerung bringen muß, daß, als unsere Vorweser ein Privilegium für sich und ihre Mitbürger gesucht,

daß

daß sie nicht ausserhalb der Stadt vor fremden geistl. Gerichten mögten gezogen werden, sie solches damaliger Zeit vorzügliche Privilegium von denen beyden Bischöfen Barthold und Joh: a Bockholt (deren Lebensumstände beym Pontopp. in seinen Annal. P. 1. p. 580. 581., und wie Ersterer seine Bedienung an Letzteren übertragen, P. 2 p. 65. ad Ann. 1288. breiter können nachgelesen werden) gesuchet und erhalten, auch dafür gesorget, daß von den folgenden Bischöfen solche einmal, vermuhtlich für Geld, erlangte derzeitige vorzügliche Herrlichkeit confirmiret worden ꝛc. Ich præterire,

5) der Weitläuftigkeit halber, alle Beschreibungen, welche Gelehrte allbereits hievon in ihren hinterlassenen Schriften aufgezeichnet; einige derselben habe Monum. 1. p. 35. bereits angeführet; da mir aber nachher die Waltersche Kirchenhist. zu Händen gekommen, so will nur dessen Beschreibung, besonders aber die vorsichtige Reservationem dieser Confirmation, und wie die Bischöfe für ihre Nachkommen gesorget, um ihre Gerechtsame in der Stadt Flensb. zu conserviren, h. v. p. 151. daraus abschreiben: v. "Um welche Zeit der Bischof Nicolaus Brun die von sei„nen Vorwesern B. und J. dem Raht und Gemeine zu Flensburg gegebene „Privilegia, daß keiner derselben ausserhalb ihrem Gebiete von Bischöfen „oder einigen Prælaten sollten citiret werden, Ao. 1353. zu Schwabsted „hat confirmiret, so doch, daß dem Bischof und Prälaten ihr Recht „innerhalb den Flensb. Mauern sollte vorbehalten bleiben;" welche Reservatio dann beym Westph. P. 3. p. 302. in lateinis. Sprache, (vermuhtlich aus dem Original) (41), solchergestalt lautet: v. "Jure tamen „Episcopali et aliorum Prælatorum Ecclesiæ Slesvicensis intra Moe„nia salvo et penitus reservato." Und da solchergestalt

6) Das

(41) Unter dem Verlust der alten Stadts-Privilegien gehöret auch dieses bischöfliche Privilegium: Denn ich habe davon in Arch. Civit. nichts vorgefunden, folglich præsumire, daß solches tempore reform., als nichts relevirende alte lateinische Briefschaften, werden cassiret seyn. Daß auch der Stadt Schleswig ein solches Privilegium in simili ertheilt gewesen, solches auch noch in orig. vorhanden, davon hat der sel. Noot in seinen Beyträgen P. 1. p. 177. Beweis beygebracht, und eines derselben von dem Bischof Nicol. Brun ad A. 1356. abdrucken lassen. Gelehrte werden den Inhalt breiter nachlesen, woselbst aber die oben gemeldte Reservatio nicht anzutreffen.

6) das erste Membrum der promittirten Abhandlungen, die Jura Episcopi et Archidiaconi in der Stadt Flensb. betreffend, sich fundirt befindet; so kan auch derselben Verrichtung und den zugleich versprochenen Aufenthalt hieselbst in keine ordentliche chronologische Zeit eintheilen, sondern ich will die vorgefundenen Data absque ordine berühren, und überhaupt dasjenige, was ich von der Besetzung der geistlichen Aemter allbereits angeführt, als derselben wichtigste Verrichtung, bemerken. Juxta verba Heimreich Nordfries. Chron. p. 68.: "Wann die Kirchen-„Dienste vacant gewesen; so haben diejenige, so die Lehnwahre gehabt, „die Belehnung der Priester und Vicarien bey dem Bischof zu Schles-„wig suchen müssen (42)." Es ist dahero

7) kein Wunder gewesen, wann die Bischöfe in Schleswig, oder, damit ich mich deutlicher erkläre, das Schleswigis. Thum-Capitul, ein eigenes Haus (43) in Flensb. gehabt, woselbst der Bischof und Archi-diaconi,

---

(42) Daß sie auch ihre eigene Capelläne bey den Kirchen befodert, ist aus dem Monum. 4. pag. 457. bereits angeführten lesenswürdigen Zeugniß des catholischen Karkherrn bey der Kirche St. Nicolai, Pet. Parson, abzunehmen, welches er, als ehemaliger Capellan des Bischofs Nicolai, 1463. ausgestellt, und von dem Hrn. Geh. R. Westph. so wichtig geachtet worden, es seinen Monum. P. 4. p. 3125. in extenso einzuverleiben. Und daß man die würdigen Schleswigis. Thumherren zu Karkherren befodert, ist aus des Hrn. Krafts Husum. Kirchen-Hist. p. 103. zu ersehen, woselbst ad A. 1496. Mag. Joh. Detens, als würdiger Schleswigis. Thumherr und zugleich als Pastor zu Miltstedt und Husum angeführet wird.

(43) Von dem Grunde, welchen das Schlesw. Thum-Capitul Ao. 1436. in Flensb. gehabt, und welcher durch den Thumherrn J. Schriver auf offenem Dinge gegen 5 Markl. ewiger Erdhäuer verschötet, wobey das Näherrecht, wann solcher bebauet werden sollte, reserviret worden, und wie der Bischof Nicolaus Wulff mit dem St. Canuti Gilde-Gelach sich verglichen, Ao. 1510. aber der Schlesw. Archidiaconus Joach. v. Ahlefeld diese ewige Erdhäuer mit einem Capital von 85 Mkl. abkaufen lassen; davon gibt das Stadtbuch f. 35. lesenswürdige Nachricht. Aus diesem vortreflichen und raren Stadtbuch, woraus der Hr. Stadt-Secret. Lüders in seiner Vorrede über das Flensb. Stadtrecht p. 42. einen Extract geliefert, mache ich dann auch diese Handlung in extenso bekant.

Copia aus dem Erdbuch pag. 35.

Na GOttes Bord 1436 Jahre, des Mandags na der XI. M. Junkfruen-Dage,

uppe

diaconi, wenn sie in Flensburg kamen, einzukehren pflegten; und vermuhtlich hat auch der Bischof Johannes in selbigem Hause d. 16 Febr. 1410. die harte Tortur von den Adelichen, wegen der an seinem rechtmässigen Landesherrn begangenen Untreue, ausstehen müssen, wovon p. 35. & 36. Monum. 1. allbereits ausführliche Nachricht gegeben. Es ist zu bewundern, daß, da dieser Bischof der St. Gerdrud-Gilde in Flensb. die Ehre gethan, daß er sich in solche begeben, und unter den Geistlichen, welche

uppe dem menen Dinge tho Flensborg was de Ehrs. Herr Joh. Schriver, Domherr tho Schleswig, dede und günde vor sick und sinen Nakamelingen, Domherren, de Prövenen Unser leven Browen de Wurt und Husstede d'sulven Präv. beleghen jeghen Sunte Nicolai Kercken tho Flensb., glik over der Straten in dat Norden, wart myt aller Thobehorunge, Rechticheyt und Vryheit, bebuet und unbebuet, vor vif Marck Penninge jahrl. ewighen Erthure unde Rente, alse tho Lub. und Hamb. gange und geve synt, und Hans Wynmann, uppe deme sylven Dinge jegenwardich, annamede de verschrevene Wort und Hußstede vor de vorbenomede vif Marck jahrl. ewige Erdhüre, unde lavede und verplichtede sick mit Hand und Mund, dat he, syne Erven und Nakamelinge, scholen und willen de vorschreven 5 Marck Penninge Erdhüre alle Jahr utgeven und betalen densulven Herrn J. S. und synen Nakamelingen, Domherren der Präbene Unser leven Vruen, quit und vry, ane alle Gebrack unde Beschwaringe, bynnen der Stadt Schleswig, an Münte als vorgeschreven is, uppe twe Tyden, alse halff binnen den 8 Tagen Paschen, und halff binnen den 8 Dagen St. Mich., he unde sine Erven bebuwen unde bewanen de Wurt edder nicht, wann H. W. und sine Erven dat Buwete, dat se uppe der vorbenomeden Wurt buwende werden, willen verkopen, so schall desylve Domherr unser leven Vruwen Präbene de nechste wesen, umme also vele, als id gelden mag, unde den Kop scholen H. W. und sine Erven deme sylven Domherrn Unser leven Vruwen Präbene thovorne verkundigen, wo hier yenick Kop baven scheghe, de schal machtlos wesen. In disser vorschreven Wise, na Lude disses voregerorten Breves, so hört dat Erve negest int Süden, by St. Kanutes Erve, de Grund, dar dat Huß und de Quist uppe steyt, und de Ackewech dem Domherrn U. L. V. Präbende tho Schlesw., und dat Buwete, alse dat Huß unde de Quist mit dem andern Gebuwete, hört tho H. W. und sinen Erven, und umme flytiger Bede willen des Erwerdigen, in Gode Vaders und Herrn, Herrn Nicolai Wulffes, Biscuppes tho Schl., so hebben de Ehrs. vramen Lüde geheten de Kanutes Gilde-Bröder tho Flensb. mildiglicken gegönnt und endrachtigen thogelaten, dat H. W. syn Huß mochte buwen hart an by Norden, by St. Kanutes Gilde-Brodere Stenhus, darumme schal H. W. unde sine Erven, edder wol des Huses een Besitter is, de Rönnen by Nor-

che daselbst in dem Gilde-Buch p. 53. sub rub. Sacerdotes St. Gerdrud, befindlich sind, der Allererste Dnus. JOHANNES, Episcopus Slesvicensis, ist, so wie er sich p. 17. in dem Catharinen-Buch und Dreger-Gelach einschreiben lassen, die Gildebrüder ihn von dem Ueberfall nicht haben befreyen können. Wie sehr aber die Geistlichen dieser Stadt diese ihrem Bischof zugefügte Beleidigung werden empfunden haben, kan man sich leicht vorstellen, zumal, wenn man bemerket, wie sie über das Absterben (**) des Bischofs Dethlevus Pogwisch afficiret worden, als derselbe den 15 Jan. 1507. in Flensburg seinen Geist aufgegeben, welcher 1505. als Flensb. Calandsbruder, juxta verba des Caland-Buchs p. 75.: item Ao Millesimo quingentesimo quinto &c. fuit acceptatus in fratrem Reverendus Dominus DETHLEVUS, Episcopus Slesvicensis &c. recipiret worden. Wobey ich dann

9) den merklichen Umstand, ratione der bischöflichen Vorzüge in der Stadt, nicht unberührt lassen kan, daß man in der großen Ao. 1362. errichteten Calands-Gesellschaft der Stadt unter andern eine besondere Verfügung gemacht, daß derselbe auf den Calands-Schmausen und Versammlungen

---

den allene holden tho ewigen Tyden, sunder Weddersprake, unde sonder Schaden des Stenhuses vorbenomet.

Hierunter ist mit einer sehr unleserlichen Hand folgendes geschrieben:

Anno 1510. hefft de Ehrsame Tomas Lorck, Börger tho Flensborg, de Capittels-Herren bynnen Schleswig vornöget, vif und achtentich Marck mit der Rente, na Erkantnisse er gegevenen Hantschrifft, by dem Rade gelecht, so Ern Jochim van Alvelde schreven hefft, de thor Tydt Archidiaken und versegelt.

Und auf dem folgenden fol. 36. stehet:

Dat Erve negest int Syden Hans Vymanns Huse, dat de Domherren tho Schlesw. umme vif Marck jährlicker Rente verhüret. Dat Erve hört nu tho Herman Wynbarch.

(44) Ich kan hiebey nicht unterlassen, den merklichen Umstand anzuführen, daß, so wie überhaupt bey Absterben eines Bischofes aller nur möglicher Pomp und Aufwand geschehen; also auch besonders, wie aus des Heimreichs Nordfries. Chron. P. 2. p. 78. Art. 34. und daselbst abgedruckten Calands-Art. zu ersehen, NB. nach Absterben des Bischofs zu Schleswig und auch NB. des Herzogs zu Schleswig, ein jeder Calands-Bruder schuldig seyn soll, zu lesen drey Messen, und eben so viel Vigilien und Seelmessen.

lungen einen Clericum und 2 Miniſtros (45), anſtatt daß ein Ritter und Edelmann nur einen Famulum, die Laici aber keinen, mit ſich nehmen dürfen. Unter ſolchen Biſchöfen, welche beſonders in der Kirchen-Geſchichte der Stadt Flensburg ante reformationem mehr als einmal vorkommen, iſt

9) der Biſchof Nicolaus merklich; denn ich treffe denſelben nicht nur in dem Flensb. Dreger-Gelach, oder ſogenannten Catharinen-Buch, als ein Reverendum Membrum, p. 25. an, ſondern er iſt auch derjenige, welcher, nach dem Erdbuch der Stadt de 1436., als ein Ehrwürd. Vader in GOtt, in der Kirche St. Johannis die Vigilien und Seelmeſſen beſtätiget, vid. Mon. 4. p. 420. (*); imgleichen Ao. 2445. ritu Papiſtico Summum Altare in der Kirchen Mariæ eingeweihet (46), wovon ich allbereits p. 435., ſo wie dieſes in lateiniſcher Sprache von dem ſel. Præpoſito Schattenberg in das Kirchenbuch eingetragen, angeführt; auch den blutigen Bürgermeiſter-Krieg zwiſchen der Achterupſchen und Swerſchen Familie 1451., zugleich mit dem Bürgermeiſter W. Plate,

---

(45) Gelehrten zu Gefallen, will aus dem Original-Gilde- und Calands-Buch pag. 13. die Worte, ſo wie ſie in lateiniſcher Sprache lauten, in extenſo communiciren; v. "item ſi aliquis Epiſcopus invitarus fuerit, ut acceptaverit „fraternitatem convivii, ſumat ſecum ad menſam, ob reverentiam et „dignitatem ſuam, unum Clericum et duos Miniſtros, Milites vero et „nobiles quilibet eorum unum famulum — laici neminem —

(*) Daß auch, wenn in den Kirchen neue Capellen angelegt werden wollen, die Beſtätigung von dem Biſchofe geſucht werden mußte, deßfalls beziehe mich auf des Hrn. Krafft Huſumſche Kirchenhiſt. p. 432 & 435. in v. "De wy verſchrevene Inwahner tho Huſum, mit Willen „und Vollbort des Ehrwürdigen in GOtt Vaders und Herrn Nicolai &c."

(46) Man findet in den Kirchen-Geſchichten ante reformationem von ſolcher Einweihung unterſchiedene Nachrichten aufgezeichnet, e. g. in der Nordfrieſ. Chron. P. 2. c. 4. p. 96., wann der Biſchof G. v. Ahlefeld in der ehemaligen Strandiger Hauptkirche Stintebull v. "1502. d. 17 Jun. das hohe Chor dieſer Pfarr„kirche, nebſt 2 Altären, als des Leibes Chriſti, mitten in der Kirche, und der „heil. Jungfrauen, an der Norder Seite, geweihet ꝛc." Von den merklichen Umſtänden und Ceremonien, wann der Biſchof in pontificalibus bey ſolchen Altären die erſte Meſſe abgeſungen; wann er dabey Ablaß und Vergebung der Sünden auf gewiſſe Tage ausgetheilet ꝛc.; davon hat Terpager, Pontopp., Muhlius und andere das Merklichſte notiret, worauf ich mich beziehe.

Plate beygelegt; vid. die Vorrede des Hrn. Stadt-Secret. Lüders beym Flensb. Stadt-Recht, p.38., imgleichen Monum 1. p. 80. Und da derselbe von 1429. bis 1477., folglich 48 Jahre, Bischof gewesen; so ist zu præsumiren, daß weit mehrere Actus in Flensb. von ihm verrichtet seyn, wann nur solche aufgezeichnet worden. In der Dänischen Historie, wird er, wegen seiner Treue gegen den König Christian I., gerühmet, und daß, als 1473. des Königs Bruder, Graf Gerhard, ins Land gefallen, und sich einen Anhang gemacht, selbiger von dem Bischof Nicolao wieder heraus getrieben worden. Es ist dahero kein Wunder gewesen, daß er zugleich mit dem Bischof zu Lübeck, Alberto, dem Segeberger Bund beygetreten, und den mit dem Könige Christian I. errichteten Bündniß-Brief 1470. unterschrieben. Und obgleich

10) eine bekante Sache, daß, nach den Worten des Pontopp. in seinen Annal. P. 1. p. 628., v. "unter andern mit den Glocken im Pabst-„thum viel Aberglauben getrieben worden, und weil der Schall die Teu-„fel aus der Luft vertreiben sollte, wurden sie nicht nur mit Gebet und „Salbung geweihet, sondern auch sogar getauft, und nach gewissen Hei-„ligen genannt; ja, was noch lächerlicher, man pflegte sogar beym Tauf-„Actu der Glocken, gleichwie bey kleinen Kindern, Gevattern zu bitten. „Die Endursache mag gewesen seyn, daß man bey solcher Gelegenheit auch „ein Pathen-Geld, der Kirchen zum Besten, haben konnte;" so kan doch, quoad Hist. Civit. Flensb. hiebey nicht unberührt lassen, daß der Schleswigische Bischof, und zwar der letzte catholische, Gotschalcus ab Ahlefeld, den 16 May 1510. zum letztenmal in der Kirche St. Mariæ zwo Glocken, und zwar die eine in honorem der Jungfrau Mariæ, die zwote aber St. Johanni, papistico more consecriret. Der sel. Præpositus Schattenberg hat in lateinischer Sprache in dem post reformationem errichteten Kirchen-Buch dieses bemerket, woraus Jonas Hoyer p. 20. seinen

(*) Sollten Liebhaber hiesiger Landes-Historie dieses in der Geschichte hiesiger Herzogthümer so merkliche Diploma in extenso lesen wollen, so werden sie solches in des Adami Theatro Nob. Cimb. pag. 93. antreffen. Ein Flensburger wird aber besonders aus dem Schluß regardiren, daß Bürgermeister und Raht der drey Städte Schleswig, Flensburg und Hadersleben, als derzeitige Landesstände, nomine dieser Städte, im Herzogthum Schleswig, sich mit den übrigen Landesständen auf das kräftigste verbunden, und mit den Stadt-Siegeln den darüber errichteten Bund bekräftigen lassen.

seinen historischen Bericht von der Stadt Flensb. genommen, und dieses h. v. annotiret: "Anno Domini 1510., die Jovis 16 May, reveren-„dus in Christo Pater et Dominus Gotschalcus ab Ahlefeld, Episco-„pus Slesvicensis, in templo divæ virginis oppidi Flensb. duas cam-„panas, unam in honorem virginis Mariæ, et alteram in honorem „St. Johannis papistico more consecravit." Mein Diar. Flensb. MStum. p. 89. ad Ann. 1510. saget: Es habe der Bischof diese beyden Glocken der Kirche geschenket. v. "A. 1510. hefft Gotsche van Alefeld, „Bischof tho Schleswig, twe Klocken tho St. Marien Karcken verehret, „de ene in de Jgfr. Marien, und de andere in de Ehre St. Johannis, und „hefft se sülfst gewiehet (47)." In der Flensb. Kalands-Gesellschaft wird er ad Ann. 1420. p. 37. h. v. angeführet: "G. de Ahlefeld, NB. NB. „Dei et Apostolicæ Sedis gratia Episc. Slesvicens. Dnus— gratio-„sus dedit argentem calicem mirifice fabrifactam de pondere 5 Loht." Und in dem Stadbuch de 1508. fol. 187. kommt derselbe ad Ann. 1523. vor, woselbst der Bürgermeister Nils Schmidt in Prot. anzeiget: v. "Daß „er von dem Ehrwürdigen in GOtt Vader, Gosch von Ahlefeld, Bi-„schof zu Schleswig, 40 Gulden zu Unterhaltung einiger Kinder empfan-„gen." Aus den merklichen Lebensumständen dieses Schleswigis. Bischofs, wovon beym Pontopp., Cypræo, Muhlio, Noot und andern unterschiedenes aufgezeichnet ist, will nur den einzigsten Umstand nicht unberührt lassen, daß, ob er gleich bis an sein Ao. 1541. erfolgtes Ableben standhaft bey der cathol. Religion geblieben, er dennoch dabey die besondere Klugheit gebrauchet, daß er sich der Reformation nicht widersetzet, und, unter Beybehaltung der Königl. Gnade, auch dadurch zuwege gerichtet,

(47) Auch dieses Annotat., sodann auch die lateinische, mit der gleichmäßig von mir p. 435. angeführten Notice wegen Anbau der Kirche, ist in meinem MSto. mit einem Strich überzogen. Weil ich aber in meinem Diario MSto. ad A. 1539. fol. 48. angemerkt gefunden, daß in der Stadt Flensburg ein geschickter Glockengiesser gewohnet, der, ni fallor, ein Vater oder Großvater des Bürgermeisters G. v. Meerfeld gewesen; so will auch die merkliche Nachricht davon zugleich verbotenus communiciren: v. "Dit Jahr is im Kloster von „dem kunstreichen Büchsen-Giesser, Gert von Meerfeld, de grote Stunden-„Glocke, so in St. Peters-Kirche in Hamburg hanget, gegossen, und im folgen-„den Jahre na Hamburg gebracht, und den 28 Mart. uffgehangen." Daß

richtet, daß er nicht mit andern cathol. Bischöfen arrestiret worden. Es hat aber dennoch dieser Bischof kein Bedenken gefunden, als tempore reformationis ein Bösewicht, der 1526. in dem benachbarten Dorfe Walsbüll, Amts Flensburg, seinen Prediger in der Kirche beym Altar ermordet (48), selbigem einen Salvum Conductum zu ertheilen; der Flens-

man auch post reformationem den Glocken, wann sie gegossen, einen gewissen Namen beygelegt, ist aus einem 1504. angefangenen Kirchen-Buche zu ersehen, woselbst pag. ult. ad Ann. 1566. eingetragen: Daß Meister Michael Dubler (fuit Senator) die große Marien-Glocke gegossen, welche Susanna genannt worden; v. "wicht 13 Schiffpf. 8 Liespf., kostet thosamen 367 Marckl. „4 Schill. tho Geterlohn und wat da mehr tho gekamen ꝛc., sine Gesellen twe „Daler tho Beergeld." Der sel. Præpositus Schattenberg in seinem post reformationem in folio neu eingerichteten Kirchen-Buch bemerket diesen Umstand ad Ann. 1568. h. v. "is de grote Klocke, Susanna genannt, von M. „Michael Dubler gegohten, und baven dem Gewölffte in dem Thorne U. L. F. „Karcke gehangen worden; se hefft gekostet dat Getherlohn, und wat synst mehr „dartho gekamen, 367 Marckl. 4 Schill.;" und ratione des Jahrs bemerke in meinem Diario Flensb. MSto. das von beyden Annotatis unterschiedene Notatum: h. v. "1564. d. 13 Nov. ist de grote Klocke in U. L. F. Karck-Thorn „upgehangen worden, hefft gekostet 367 Marckl. 4 Schill., Mstr. Michael „Dopler gegaten."

(48) Ob die Walsbüller Kirche, nach dem darin begangenen Todtschlag, wieder more Papistico von neuen eingeweihet worden, desfalls finde nichts angemerket; es meldet aber Heimr. Nordfriesis. Chron. l. 2. c. 4. p. 97., daß eben besagter Bischof G. v. A. d. 18 Jun. 1527. v. "die Kirche und den Kirchhof zu „Odenbull, wegen eines auf demselben begangenen Todtschlages, wiederum „eingeweihet, und dabey auf 40 Tage Ablaß ausgetheilet;" add. der lesenswürdige locus l. 2. 3. p. 93. von dem Todtschlage auf dem Kirchhofe zu Poppenbüll 1495. v. "es ist darauf am Tage Pauli der Kirchhof zu Poppenbüll „von dem Bischof Egardo Durkop wieder geweihet, und hat endlich den „Entleibten dessen Bruder, Uwe Suwels, 1497. d. 26. Jan. zu Geld gesetzet, „also, daß J. Pralen und sein Stiefvater ihn mit 180 Marckl. sollten bezahlen, „dazu alle Jahr auf den Mittwochen, zur ewigen Gedächtniß, zu Gardingen „und Poppenbüll eine Messe, wie auch Vigilien und Seelmessen, durch den „Priester halten lassen, und sollen auch die Thäter gen Rom ziehen, und nach „St. Jacob in Spanien wallfahren, und wann sie alsdann wieder kommen, sol„len sie Friede im Lande haben."

Flensburgische Amtmann, Melchior Rantzau (49), aber ließ, ohngeachtet des bischöflichen Salvi Conductus, diesen Mörder in der Kirche zu Hannewitt greifen, und, nachdem er auf dem Kirchhofe seine Sünden gebeichtet und das Sacrament empfangen, auf das Rad legen. Dieser wichtige Umstand wird von dem Hrn. Geh. Raht Westph. in Monum. P. 3. p. 320. folgendergestalt beschrieben: v. "Circa hoc tempus (1526.) „Episcopus Godschalkus cuidam Salvum Conductum dederat in „Walsbull, qui Pastorem ad Altare interfecerat: Melchior Rantzau, „rei indignitate motus eum templo Handewit deprehensum ex„trahi, et die Solis rotæ imponendum curavit, postquam in coe„miterio

(49) Wäre es meine Absicht, das Leben der Amtleute hiesigen Amts zu beschreiben, würde hiezu die vortreflichste Anleitung und, fast bey allen Historicis hiesiger Lande, die lesenswürdigsten Nachrichten von Selbigem finden. Diesen einzigen Umstand kan aber nicht unberührt lassen, daß Er unter allen Amtleuten der ältern Zeiten derjenige gewesen, der nicht nur zur Zeit der Reformation vorzüglich die Einführung der lutherisf. Lehre unterstützet, sondern auch, als Hofmarschall, Landmarschall, Amtmann auf Fehmern und Flensburg, solchergestalt das Herz des Königs Christiani III. glor. mem. an sich gezogen, daß, als Er 1539. diese Welt verlassen, und in der Kirche St. Mariæ in Copenhagen, und zwar an demjenigen Ort, wo die Könige pflegten gekrönet zu werden, begraben worden, der König dessen Tod mit den Königl. Worten bedauret: Er hätte einen Edelstein aus Seiner Krone verlohren; vid. Westph. t. 1. p. 1896., Moller Isagoge, Elwerfeld et alii &c. —Gemmam se ex Corona amisisse &c. und besonders Noot Beytr. P. 2. p. 227. h. v. "Wie groß der Verlust dieses ge„treuen und geschickten Mannes gewesen, legte der König selbst dadurch an den „Tag, daß Er nicht nur Thränen darüber soll vergossen haben, sondern auch sich „haben verlauten lassen, daß er itzo eine Perle aus seiner Krone verloren hätte;" welche wenige Wörter die herrlichste und prächtigste Lobrede in sich fassen. Sollte ich das Glück haben, dasjenige in Erfüllung zu bringen, wozu mich pag. 214. Monum. 1. öffentlich verpflichtet habe; so werde den merklichen Umstand nicht unberührt lassen, daß, als 1530. die lutherische Religion in der Stadt Flensb. fast durchgehends eingeführet worden, die mehresten Mönche auch das Flensb. Kloster verlassen, Er besonders viel dazu beygetragen, daß der König Friderich I. glor. mem. 1530. der Stadt das Kloster geschenket; wesfalls Er auch dieses vortrefliche Diploma, als Marschall des Königs, in Flensburg allein untergeschrieben.

„miterio peccata confeſſus, Sacramento communicaſſet." Vid. Noot P. 2. p. 225., woſelbſt ipſiſſima verba aus des Menkenii Script. rer. Germ. Tom. 3. pag. 630. angeführet werden, mit dem Anfang: "Circa annum 1526. Ep. Schl. &c." Gelehrte ſchlagen den Weſtph. P. 3. p. 269. nach, woſelbſt v. "Godeſchalci ab Alevelde, ultimi Epi- „ſcopi Pontificii Schleswicenſis, effigies præfixa Agendis et Bre- „viario Eccl. Schleſw. 1512." ab ipſo editis anzutreffen (50); und Pontopp.

(50) Da gegenwärtige Abhandlung ſich ebenfalls wider meinen Willen vergrößert, und ich annoch ſieben derſelben auszuführen verſprochen; ſo muß andere hiſtoriſche Nachrichten dieſes Biſchofs ſowol, als ſeiner Anteceſſorum, zur Seite legen, zumal, da ſie die Flensb. Geſchichte nicht directe concerniren, e. g. von dem ſich angemaßten Anſehen, der Pracht und Macht, denen Streitigkeiten mit ihrem Landesherrn, von ihrem Anſehen auf den Landtagen, bey Verfertigung der Landes-Geſetze und Stadt-Rechte, nebſt denen darin ſich reſervirten Brüchen, und von ihren großen Revenüen (*). Ich muß dahero auch die von den Hiſtoricis angeführte Irrungen des Biſchofs Hinr. v. See, welche einen Flensburger Prediger, Namens Pet. Tigolphi, in der Hiſtorie noch unſterblich machen, da er in ſolchem Anſehen geweſen, daß er Ao. 1425. zugleich mit Nicolao

(*) Von den rechtmäßigen Revenüen der Biſchöfe iſt beym Weſtph. P. 4. p. 3145. die vortreflichſte Nachricht vorhanden; zu den unrechtmäßigen würde man mit Fundament rechnen können, was Hr. Noot P. 2. p. 65. in einem loco aus dem Corn. Agrippa anführet, daß ein Biſchof ſich gerühmet, er habe allein 11900 Prediger, welche ihm jedes Jahr einen Gulden oder Ducaten für die ertheilte Freyheit, Beyſchläferinnen zu halten, bezahlten; v. "de „quo legimus: gloriatum in convivio quendam Epiſcopum habere ſe undecim „millia ſacerdotum concubinariorum, qui in ſingulos annos illi aureum pen- „dant." Ich hielte die Anzahl in hieſigen Herzogthümern vor enorm; wäre es aber wahr, ſo würden die 11000 heil. Jungfrauen, welche man im Pabſtthum ſo hoch veneriret, und, vid. Annot. Mon. 1. p. 43., deren Reliquien man in den Kirchen hieſiger Lande aufhebet, mit dieſen 11000 geiſtlichen Brüdern können gepaaret worden ſeyn; ob es gleich von Gelehrten allbereits entdecket iſt, daß St. Urſula et Undecimilla zwo Virgines Martyres geweſen, und man dem gemeinen Mann die Fabel von 11000 Jungfrauen, mit vielen dergleichen Legenden, auf die Ermel gebunden; leg. verb. Keysler Antiq. p. 587. "inde „undecim millia Virginum Martyrum effinxerunt numerum a ſeculi noſtri mo- „ribus plane abhorrentem neque veteribus forte ſatis credibilem." Jngleichen Keysler l. cit. pag. 486.: "Wann der Bräutigam die erſte Nacht nicht bey ſeiner Braut „ſchlafen mögen, und wenn dieſes geſchehen, der Epiſcopus, wegen Remittirung der ver- „würkten Kirchen Diſciplin, gewiſſe Gelder bezahlen müſſen." Juxta Conſ. Carth IV. c. 13. v. "Sponſus et Sponſa, cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro re- „verentia ipſius benedictionis in virginitate permaneant."

topp. in seinen Annal. P. 2. p. 463. sagt, daß derselbe von ansehnlicher Person, genereusem Gemüht, guter Erudition und großer Beredsamkeit gewesen sey; daher er auch von dem König Christiano II. 1515 nach Niederland geschickt, um des Kayſers Schwester Isabella die Anwerbung zu thun, welche, nach dem Zeugniß Cypræi, in einer wohlgesetzten lateinischen Oration geschehen.

Die Vierte.

Die Beschaffenheit der Kirchen-Rechnungen, und in wessen Gegenwart solche abgelegt.

Bey dieser promittirten Abhandlung gestehe gleich anfangs, daß ich nicht im Stande bin, etwas Vollständiges zu liefern, ehe ich die Gelegenheit erlanget, die Kirchen-Documenta der Kirche St. Nicolai und Johannis zu inspiciren, um daraus zu ersehen, ob und wie weit solche von den abgelegten Kirchen-Rechnungen bey catholischen Zeiten von der Kirche Mariæ differiren. Ich will also hiedurch öffentlich versprechen, daß, wann die beträchtlichsten Nachrichten der Kirchen post reformationem,

---

Nicolao Wulfardo, Canonico Hadersl., zum Sequester über die Güter und Hebungen des Bisthums Schleswig so lange bestellet worden, bis die von dem Erzbischof Petro zu Lunden und dem zur bischöfl. Würde erhobenen H.v.S. über dessen Wahl erregte Streitigkeiten von dem Pabst entschieden waren, nur obiter berühren, und mich dieserhalben auf Westph. Mon. P. 3. p. 309., Moller Isagoge p. 310., Cypr. p. 362. 363., Walter Schlesw. Holst. Kirchen-Hist. p. 109. und andere beziehen. Von dem Bischof Helrick, welcher bekantlich die Monum. 4. p. 502. abgedruckt gelieferte Marianer-Stiftung confirmiret, und dabey 40 Tage Ablaß ertheilet, bemerke noch kürzlich, daß er auch ein Flensb. Kalands-Bruder gewesen, und in dem Kalands-Buch p. 17. genannt wird: Reverendus Dn. Dn. Helwich, Episcopus Schlesw., Dei gratia &c.; woselbst er auch p. 70. angeführet wird bey einem in die Gesellschaft eingetretenen Kalands-Bruder, Dn. Otto Nigelsen, Canon. Schlesw., daß derselbe vom Dienst und Ministerio frey seyn soll, oder, wie die Worte lauten: non ministrabit, propter—indulgentias, quas impetravit tempore Helrici, Episcopi Schleswicensis. In dem Leben der Bischöfe wird er Hinrich von der Wisch genannt, aus einem adelichen Geschlechte der von der Wischen. Pontopp. P. 2. p. 457. sagt, er habe keinen so guten Namen, als sein Vorweser, hinterlassen, und sey zu Lübeck d. 9 Apr. 1488. verschieden.

nem, die dieserhalben ergangene Königl. Resolutiones, Verfügungen beyder Collegiorum, Vergleiche und dahin einschlagende Irrungen der Kirchspiele, ratione der Kirchen-Rechnungen und derselben Verwaltung, communiciren und abhandeln werde, alsdann, facta inspectione der Kirchen-Documenten der ältern Zeiten, das Fehlende nachzuholen; præliminariter aber, um doch voritzo etwas überhaupt davon zu sagen, bemerke desfalls

1) daß die Kirchen-Rechnungen ante reformationem von wenigem Belange gewesen, weil die Vicarien die zu denen Seelmessen, Memorien, Statien und Consolatien vermachten Gelder, welche erst post reformationem per jam deducta zu den ordentlichen Kirchen-Revenüen gerechnet sind, selbst administriret; so wie

2) über alle Revenüen und Abgaben der mehresten Kirchen-Lansten, so von den Gilden und Brüderschaften zu den vielen Altären gelegt worden, und wovon sie die Vicarios salariret und unterhalten, die Stiftere mit ihren Vicariis selbst deßfalls unter sich Rechnung gemacht, und davon denen damaligen catholischen Kirchen-Rechnungen nichts zugeflossen, bis die Königl. allerhöchste Repartition geschehen, und die damit zum Theil Belehnte ausgestorben; einfolglich

3) die Kirchen-Rechnungen nur lediglich aus den Einflüssen der Kirchen, Glocken, Begräbnissen und stehenden Abgaben an die Kirche, imgleichen aus denen Kirchen-Lansten, in sofern sie nicht Altar-Lansten gewesen, wie auch aus denen catholischen Vermächtnissen und Testamenten, und endlich aus denen in dem Protocoll der Stadt eingetragenen kleinen, auf die Häuser haftenden Kirchen-Capitalien, bestanden; daß, obzwar ich

4) keine einzige Kirchen-Rechnung NB. in extenso gesehen, dennoch aus den archivarischen Nachrichten der Stadt zuverläßig erhellet, daß zu catholischen Zeiten bey den beyden Kirchen Mariæ und Nicolai NB. zweene Kirchen-Vorsteher bestellet, davon einer an einem gewissen Tage von den Hebungen der Kirche NB. in Gegenwart Bürgermeistere und Raht, des Karkherrn, und zweener oder drey dazu gezogenen Vicarien, dann einiger Aeltesten des Kirchspiels (51), die Kirchen-Rechnung abzulegen

(51) Ob ich zwar öffentlich gestanden, daß noch zur Zeit keine einzige Kirchen-Rechnung

legen verbunden gewesen; und ich zweifele

5) keinesweges, daß bey der Kirche St. Nicolai es damit gleiche Bewandniß gehabt. Es werden auch die beyden Kirchgeschworne in Protocollo 1508. mit Namen genannt, und daß sie die Häuser, so zu Nicolai-Kirche gehöret, und vermuhtlich dazu verschenket worden, gerichtlich zu verkaufen Freyheit gehabt; e. g. fol. 298. Prot. 1508. heißt es: "ad Ann. 1520. verköfften de Karckschwarn St. Nicolai-Karcke, als „Martin Cordes und Jacob Riggelsen, dit Huß mit dem Boden bet an „Hr. Andersens Huß vor 100 Marckl. tho Hr. Peter Partzauen Altar." et fol. 301. ad Ann. 1518. v. "Verkofften de Karckschwaren St. Nicolai „dit Huß mit Thobehöringe vor 100 Marckl. ꝛc.;" und von der Kirche St. Johannis werden in dem oft angeführten und mit vielem Nutzen gebrauchtem gelehrten Scripto de Pastoribus p. 13. NB. die beyden Kirchen-Vorsteher ebenfalls mit Namen genannt, und daß 1527., tempore reformationis, der Rahtsverwandte Hans Holst mit dem Karckherrn und einigen Aeltesten die Rechnung abgenommen, und statt des 1507. dabey adhibirten Notarii des Archidiaconi, Joh. Tostede, einer der ersten Stadt-Notarien, Peter Swerver, adhibiret worden. Daß es aber

6) zu catholischen Zeiten mit denen Kirchen-Rechnungen bey der Johannis-

---

nung der ältern Zeiten in extenso gelesen; so ist doch bey der Kirche Mariæ ein Kirchen-Buch vorhanden, worin die Kirchen-Rechnungen extractsweise von 1504. bis 1580. eingetragen; aus selbigem will ipsissima verba folgenden Inhalts communiciren: "A. Dni. 1504., am Dingstag nha dem andern Sondag „in der Vasten, do dede Nifs Schmidt Reckenschop von U. L. F. Karcke wegen, „war desülven beholden Geldes 55 Markl. 4 Schill.: Daran und över weren „Hr. Friderich, Kerckherr tho der Tydt, und Hr. Johan Frise, und Brun „Bucheburg, Fedder Brun, Rahtmann, mit 7 Börger ꝛc."

„Ao. 1505. dede N. Petersen Reckenschop, des Mondags nha St. Lucien-„Dach, in Gegenwahrt Nifs Schmede, des Bürgermeisters, und Hr. Tort-„sen und Joh. Vrese &c."

„Ao. 1507. præsentia Consulis N. S. und Hr. Ewen, Karckherr, Hr. „Johann Tortsen und Hr. Nicolas Wilcken &c."

„Ao. 1508. & 1509., in St. Lucien-Daghe, ward Reckenschop dan ꝛc. van „der hiligen Karcken U. L. V. ꝛc. Blev. schuldig der hiligen Karcken ꝛc."

hannis-Kirche eine ganz andere Bewandniß müsse gehabt haben, davon werde zuverläßig überzeuget, wann ich diejenigen lateinischen Extracte betrachte, welche der Hr. Prof. Moller pag. 12. aus denen alten Kirchen-Documenten communiciret. Es ist daselbst 1506. die Rechnung durch Hrn. Jacobum Johannem, ex Commissione Venerabilis Viri, Hrn. Otto Ratlau, Vicarium(52), abgenommen, und die Kirche 14 Markl. und 8 Solidos schuldig geblieben; imgleichen 1507. per Dominum Rectorem et D. Arnoldum, als Commissarios Venerabilis Domini Joach. de Alevelde(53), et Joh. Tostede, Notarium dieses Archidiaconi, und die Anzeige, daß die Kirche St. Joh. in dem Jahre übrig gehabt 9 Markl. 7 Solidos Schill.; imgleichen 1516. per Dn. Archidiaconum et Magistrum Andreas(54) geschehen; Wobey denn

7) was

(52) Daß dieser Otto Ratlau Schleswigischer Thumherr gewesen, und nomine des Thum-Capituls unterschiedene wichtige Actus verrichtet, ergiebet das Diplomatarium Capituli Slesvic. de Ao. 1503. apud Noot P. 2. p. 209. &c. wo dessen Name oft vorkommt. In Docum. de 1527. p. 219. wird er Senior, und in einem andern p. 221. wird er, mit Marquard Thyes, würdige und achtbare Vollmächtigte Geschickte des ganzen Capituls tho Schleswig genannt ꝛc.

(53) Auch dieser Venerabilis J. v. Ahlefeld ist wirklich Archidiaconus des Schleswigis. Thum-Capituls gewesen. Es ergeben dieses nicht sowol die angeführten Schleswigis. Diplomata, sondern es ist auch bereits p. 586. angeführet, daß er nomine des Capituls dasjenige Capital empfangen, welcherwegen die jährliche Erdhäuer verschrieben. In der Flensb. Calands-Gilde ist er p. 45. angeführt, und zwar h. v. "Dn. Venerabilis Joachim de Alevelde, Archi„diaconus Schleswicensis, pro quo M. Michael Petri;" und p. 75. wird eben derselbe noch einmal angeführet ꝛc.

(54) Da der Hr. Prof. Moller mir versichert, daß keine mehrere und ältere Annotata der Kirchen-Rechnungen bey der Kirche St. Johannis ante reformationem vorhanden, und von der Kirche St. Nicolai, nach der bey Ihm eingezogenen Nachricht, von Ihm keine cathol. Rechnungen noch zur Zeit nachgesehen worden; so wird es mir erlaubt seyn, diese merkliche Annotata in extenso auch hieselbst abdrucken zu lassen: "Ao. Dni. 1506., feria quarta proxima „post dominicam Reminisc., habita ratione synodali per honorabilem „Dom. Jac. Johannem de Commissione venerabilis Dni. Ottonis Rat„lauw, Vicarium, ecclesia mansit obligata 14 Marcas, 8 Solid., singulis „computatis— Ao. 1507., feria quarta post dominicam Oculi, habita

„ratione

7) was die Kirche St. Johannis betrifft, aus solchen Annotationen sich dasjenige verificiret, was p. 582. angeführet worden, daß nemlich der Archidiaconus Schlesv. die geistliche Jurisdiction in der Stadt verwaltet, und daß die Kirchen unter dessen Aufsicht gestanden; und ich sollte

8) nicht unbillig zweifeln, daß die Geistlichen bey der Kirche Mariæ ebenfalls von dem Archidiacono dazu potestifiret, oder auch in denen Zeiten die beyden Kirchen allbereits davon eximiret gewesen; wenigstens ist zuverläßig, daß seit 1504. kein Schleswigischer Archidiaconus bey den Kirchen-Rechnungen gegenwärtig gewesen; es ergeben auch

9) die Statuta Synodalia des Bischofs Egerdi de A. 1496., daß, nach dem 20sten Art., die Prælati Ecclesiæ, wo sie nicht personaliter ihre Kirche zu visitiren behindert werden, solche Visitation v. "per Ca-„nonicum Schleswicensis Ecclesiæ, aut alium discretum et bene „expertum presbyterum" verrichten lassen mögen; wobey die sehr löbliche Raison angehänget: v. "Quia hactenus ecclesiæ gravia damna „pertulerunt, ex eo, quod aliquando per minus expertos sunt „synodate et visitate. Vid. Noot P. 2. p. 58., woselbst diese überaus rare Synodal-Statuta, so zu Lübeck 1496. gedruckt, und wovon fast alle gedruckte Exemplaria aus dem Lande geschleppet sind, nach einer abgeschriebenen Copey abgedruckt, breiter können nachgelesen werden.

Die Fünfte.

Die geistl. Kaland-Stiftung de Ao. 1362.; Abriß der geist- und weltlichen Kalands-Herren; die Articuli mit Anmerkungen; derselben Membra; daß solche post reformationem so lange conserviret, bis derselben ansehnliche Güter und Vermögen zum heiligen Geist geleget worden.

Sollte

„ratione Synodali per Dom. Rectorem et D. Arnoldum, Commissarios „venenerabilis Dom. J. d. Alevelde et me Joh. Tostede, Notarium ejus-„dem Archidiaconi, sic ipsa ecclesia St. Joh. habet in promtis pecuniis „9 Marcas 7 Sol.— Anno Domini undeno feria secunda post domi-„nicam Reminiscere habita ratione synodali ecclesia St. Joh. obtinuit „in promta pecunia 10 Marcas minus 18 d.— Ao. 1516. synodavit „Dominus Archidiaconus et Mag. Andreas post Pasce—"

Sollte ich diese Materie, als eine der wichtigsten der Flensburgis. Alterthümer, nach allen Umständen, meiner Zusage nach, erfüllen, so würde der kurze Inbegrif des gegenwärtigen Monum. solche nicht fassen können; ich will indessen, so kurz als möglich, das Merkwürdigste in folgenden Sätzen concentriren:

1) Daß die Flensburgis. Kalands-Gilde Ao. 1362. von den Geistlichen dieser Stadt errichtet und von großem Ansehen und Vermögen gewesen. Sie haben ihre Articulos in selbigem Jahre in Membrana errichten, und in ein besonderes Buch, welches aus 40 Blättern bestehet, worin sie zugleich ihre nachherige Beliebungen, auch die Membra und besondere Wohlthäter und deren Sterbe-Jahre eintragen lassen;

2) Daß nicht nur allbereits in den größesten Städten im Reiche, sondern auch in hiesigen Herzogthümern, solche Kalands-Gesellschaften errichtet gewesen, ehe die Flensburgische ihren Anfang genommen; und so wie sie in auswärtigen Kalanden sich fratres de Collegio Sacerdotalis Fraternitatis Spiritus Sancti, Bröder von der Priesterlichen Gesellschaft des heiligen Geistes, genannt (55), also auch die Flensb. sich in der angeführten Rigillischen Stiftung bey der Kirche St. Nicolai p. 9. in dem Mollerschen Scripto de Pastoribus v. **Ehrbare Herren Oldermann, Stolbröder und ganze Bröder und Herren des Kalands der hiligen Drevaldicheit**, geschrieben;

3) Daß diese Flensb., und zwar die erste Kalands-Stiftung, nach dem ersten Articul in 24 Geistlichen eingeschlossen gewesen, und NB. wann solche nicht zu haben, dann nur 8, und nicht mehrere, ungelehrte Laici darin auf- und angenommen werden sollen;

4) Daß aber in Folge der Zeit die Anzahl weit größer angewachsen, sogar, daß man auch das schöne Geschlecht Ao. 1422. darin zu Kalands-Schwestern angenommen, und zwar nach dem merklichen Ausdruck, "daß „die weltlichen Kalandsbrüder darum bey den geistlichen einige Jahre an„gehalten (56)", der Bürgermeister Bertholdus Achtorp auch der erste gewesen, der mit seiner Frau bey dem Dienst aufgewartet;

5) Daß

(55) Vid. Rithmeyer Antiq. Brunsw. P. 1. c. 12. p. 149. Baumbach p. 13.

(56) In dem Flensb. Kaland-Buche in Mem. p. 13. sind diese Umstände in lateinischer Sprache folgendergestalt notiret: v. "Laici existentes fratres hujus „con-

5) Daß in Folge der Zeit diese geist- und weltliche Kalands-Gesellschaft ein ansehnliches Vermögen gesammlet, welches zum Theil dazu geschenket, zum Theil auch angekauft worden, und daß man von solchen in dem Prot. der Stadt de Ao. 1508. eingetragenen Capitalien eine ansehnliche Menge allegiren könnte, wenn man abschreiben wollte, was daselbst fol. 3. 16. 21. 45. 63. 120. 123-198. und 199. absque die auf des Statthalters Gerd Rantzau Haus ꝛc., imgleichen fol. 273. 282. 302. 310. 325. (57) an Capitalien, dem Kaland zugehörig, protocolliret worden;

6) Daß auch diese Kalands-Herren in der Stadt ansehnliche Immobilia gehabt, welche ebenfalls in dem gerichtlichen Prot. eingetragen sind. Vid. Erdbuch der Stadt de A. 1436. p. 38. v. "Dat Erve negest int Osten „höret tho, mit der wüsten Erde by dem Huße int Osten, dem Kaland tho „Flensb., und H. v. Dubern und Anna, sin Wyff, schölen darin wanen „ere Levedage, und geven dem Kaland alle Jahr 4 Marckl.;" und in dem Stadtbuch de A. 1508. fol. 17. v. "des Kalands halve Huß;" et fol. 25. "des Kalands twe Hußstede;" und fol. 238. mb. "baven in der Angelbo Straten des Kalands halve Huß ꝛc."

7) Daß auch diese Häuser denen Kalands-Herren in den ältern Zeiten für Seelmessen ꝛc. geschenket sind, leidet um so weniger Zweifel, als in den beglaubten archivarischen und Stadt-Nachrichten sich besonders dieses annotiret befindet, e. g. in dem Original des Flensb. Kaland-Buchs in

---

„convivii multis annis petierunt a Clericis prædicti convivii, ut eorum „uxores secum essent in mensa, cum fratres convenerunt statutis tem„poribus, sed propter eorum continuas petitiones ad ultimum con„sentirent, tali tamen conditione perhibita, quod quandocunque „laicum tetigerit ordo ministrandi, ipse cum uxore sua legitima admi„nistrare tenetur et debet, sicut Bertholdus Achtorp, Proconsul Flens„burgensis, primitus cum uxore sua fratribus administrabat cum „expensis."

(57) Damit gegenwärtige Ausführung nicht zu weitläuftig werde, kan die Protocollata nicht in extenso anführen, obzwar solche, zu meiner eigenen Nachricht, gleich bey dem Prot. der Altäre verbotenus annotiret habe. Es sind zum Theil die Capitalia, welche post reformationem dem Flensb. heiligen Geist-Hause geschenket sind, und nach der Zeit, als alte Gelder, in den Häusern radiciret stehen.

in Memb. p. 3. absque anno, der Flensb. Presbyter Iwarus sein halbes Haus, so der Zeit, nescio in welchem Kirchspiel, eine Wohnung der Geistlichen gewesen (58); so wie auch ein Flensburgis. geistlicher Canonicus, Regnerus Sönckssen, denen Kalands-Herren zu ihrer Versammlung ein Haus, hinter der Capelle (ni fallor, heil. Geist-Haus) belegen, daß die Kalands-Herren daselbst zu gesetzter Zeit zusammen kommen könnten (59), geschenket.

8) Daß, wie hiernächst breiter in der folgenden 6ten Abhandlung dargethan werden wird, die Flensb. Kalands-Herren ihre geistliche Verrichtungen in Domo Spiritus Sancti gehabt, welches Haus in catholis. Schriften die Capelle genannt worden; sie haben auch besonders ihre Gründe und Kalands-Häuser nahe bey solchem heil. Geist-Hause gehabt, welche Gründe dann, durch die lesenswürdige Stiftung des Hrn. Nicol. Hackstedt, von welchem allbereits so viele merkliche data p. 556. 578. ꝛc. angeführet sind, eine merkliche Vergrößerung erlanget; welche lesenswürdige Donatio dann, der Wichtigkeit halber, so wie sie im Prot. Jud. de 1508. f. 16. eingetragen, verbotenus anzuführen für nöhtig erachtet.

v. „De würdige Herr Nicol. Hackstedt gaf thom Kalande bynnen Flensb. dit „Huß, Norden nechst dem hiligen Geist, dat de Kaland-Herren mögen de bei„den Boden tho Strate ward, mit Thobehöringhe, ock de Pesel und de Bön, „de over dat ganze Huß geyt, uthüren, van dem Gelde schölen se alle Jahr eine „ewige Memorie Sancta Regina (*) in de gemeldte Capellen mit 2 Marck L. holden,

(58) In dem Flensb. Original-Gildebuch absque dat. pag. 3. ist die Annotation folgende: v. "Dn. Ywarus, Presbyter, pie Memorie contulit dimidiam „curiam domum circa forum— in occidente sitam pro tempore do„mus Sacerdotis ibidem."

(59) Pag. 4. l. cit.: v. "item Dn. Regnerus Sonckssen, Canonicus Schlesw., „contulit pro dote ad usum Sacerdotum illam domum cum loco im„mediate retro Capellam continuatam pro eo, ut fratres prædicti „convivii statutis temporibus in ea convenirent et non alibi ad con„vescendum unanimiter, cujus anima requiescat in pace."

(*) Wie sehr unsere Vorfahren dafür gesorget, daß das Salve Regina recht gesungen werden mögte, davon habe p. 542. den Beweis beygebracht. Gelehrte werden in des Muhlii Diss. th. p. 605 einen Ablaß-Brief de 1426. antreffen, der dem Kloster Bordesholm geschenket, nach welchem derjenige 40 Tage Ablaß seiner Sünden erlangen konnte, der bey Absingung des Salve Maria sich einfand ꝛc. Die merklichen Wörter sind diese: v. "vel qui ad „Salve Regina etiam 40. vel Sabbatis decantando interfuerint vel coerint, vel „cum

„holden, na min und miner Süster Dode, vor mie, mine Voroldern und „Woldedere, dat over Geld schall tho des Kalands Behoff; de andern twe „Boden nahe dem Kalandt-Huß, schölen se armen Lüden um GOttes willen „verlenen beständig, offte da we in dem Kalande verarmede, dat GOtt vor„bede, edder syn andere unberüchtede vrame Inwaners; doch hebben se my „und myne Süster gegönnet und gegeven, dat wy datsülve de Tydt unsers „Levens möaen brucken."

Und in dem Erdbuch der Stadt Flensb. de A. 1436. ist auch dieses Haus NB. negest int Norden by der Kercken p. 4. besonders bemerket, wobey diese merkliche hieher gehörige Zuschrift: v. "Dit naschreven Erve hört „nu tho Hr. Nicolaus Hackstede, und gedenket dat tho kehrende in Go„des Ere eyn Part." Und da

9) dieses merkliche Protoc. zugleich dasjenige bestärket, was von der Capelle, dem Hause des heil. Geistes, kurz vorher angeführet ist; so wird dieses merkliche Prot. zugleich bekräftigen, daß die Flensb. Kalands-Herren in Domo Spiritus Sancti ihre Verrichtung gehabt, und sie sich unter andern besonders damit beschäftiget, in diesem Hause Memorien und Seelmessen bey denen darin befindlich gewesenen Altären zu halten (60). Und da

10) angemerket worden, daß Gelehrte von solchen Kalands-Gilden ganze Bücher geschrieben; so hat auch der Hr. Geh. R. von Westph. die Kalands-Gilde der Stadt Kiel de Ao. 1334. e Codice membranaceo mit denen Art. und Interessenten P. 3. p. 560. &c. verbotenus abdrukken lassen, auch in præf. P. 3. p. 113. von den Kalands-Gilden der Städte Tun-

„cum pro honore beatæ Virginis campana pulsabitur, de qualibet salutatione „40. dies &c."

(60) Ob ich zwar genöthigt bin, die vielen Extracte aus dem Stadt-Prot. wegzulassen; so kan doch nicht umhin, anzumerken, daß die mehresten Kalands-Gilden auch aus solchen Memorien ihren Ursprung genommen. Die Prot. ist e. g. folgenden Inhalts: ad Ann. 1512. v. "In diesem Huß und Erve hefft Ger„drud Hansen (erat mater Consulis Barth. Hansen) und ere Erven 30 Mk., „darvon alle Jahr 30 Schill. tho geven den Kalands-Herren tho ener ewigen „Memorie NB. im hiligen Geist, twischen Paschen und Pincksten alle Jahr tho „begahn;" et p. 282. ad Ann. 1515. v. "In diesem Huß und Erve hefft de „Kaland binnen Flensb. 20 Golden, alle Jahr 30 Schill ꝛc. Dit Geld gaff Hr. „Joh. Oxen, ad unam perpetuam Memoriam &c." vid p. 504. & 558.

Tundern, Apenrade, Hadersleben und Husum, daß solche aus Clericis und Laicis bestanden, angeführet.

Der Stadt Flensburg Kalands-Gilde ist von den Herren Muhlius, Noot und andern mit keinem Worte gedacht worden (61). Weil aber solche, wie die Folge ergeben wird, unter die größesten und vorzüglichsten (62) hiesiger Herzogthümer wird zu zählen seyn; so mache mir ein Vergnügen daraus, die Original-Fundation dieser Gilde, so wie sie ex membrana von mir abgeschrieben, und die ich der gütigen Communication der Herren Hospitals-Vorsteher, in deren Archiv das Original dieses überaus rare Gilde-Buch aufbehalten wird, besonders aber meines vieljährigen Freundes, des Hrn. Kanzleyrahts Ambrosius, zu danken habe, versprochenermaßen bekant zu machen, zugleich aber, aus Liebe zu meinen Mitbürgern, eine deutsche Uebersetzung derselben beyzufügen, damit auch sie zugleich daraus abnehmen können, wie in denen Zeiten solche Gesellschaft in der Stadt eines Theils viel Löbliches und Gutes gestiftet, andern Theils aber auch die gröbsten Schlacken und Grumpen des catholis. Aberglaubens und Blindheit in sich gefasset.

Sta-

(61) Unser gelehrte Herr Prof. und Rector Molier ist der Erste gewesen, der in dem Scripto de Pastoribus p. 10. von diesen Art. Gebrauch gemacht, und den Anfang und Ende communiciret, auch angezeiget hat, daß solche Art. annoch in der Stadt aufbehalten würden. Welche Ursache Er gehabt, daß Er dabey nicht angezeiget, wo solche anzutreffen, weiß ich nicht.

(62) Wann ich alle Kalands-Gilden betrachte, welche der Hr. Blumberg in dem gelehrten bekanten Tractat von den Kalands-Gilden zum Theil in extenso bekant gemacht, und auch unter den Holsteinischen die Flensburgis. nicht antreffe; so weiß davon keine gründliche Ursache anzugeben; wiewol gewiß ist, daß nur wenige die Flensburgische an Ansehen, Reichthum und Größe übertroffen. Merklich aber ist die von dem Herzog Henrico A. 1304. fundirte Kalands-Gilde in Münsterdorf, in dem Dorfe Welna, bey Itzehoe, woraus der sel. Muhlius in Diss. de reform. Relig. in Cimb. p. 166. die eilf Fürsten und Landesherren anführet, welche derselben Membra gewesen, imgleichen die vortrefliche dahin gehörende Diplomata bekant gemacht, womit auch das lesenswürdige Cap. beym Westph. P. 3. p. 550. &c. Origines et incrementa Fraternitatis Calendarum in Welna &c. ab anno 1304. &c. zu conferiren.

Statuta Fratrum Sancte Trinitatis in Flensburg.

In honorem et gloriam Sancte Trinitatis et glorioſæ Virginis Dei Genitricis Mariæ (*) omniumque Sanctorum, Nos præſentes convivii Fratres decrevimus et ſtatuimus conſtitutiones infra ſcriptas per nos et Succeſſores noſtros perpetuis temporibus firmiter obſervari.

Die Geſetze und Ordnung der heil. Dreyeinigkeit-Brüder in Flensburg.

Zur Ehre und Verherrlichung der heiligen Dreyeinigkeit und der hochgelobten Gottesgebärerin Maria nebſt allen Heiligen, haben wir, des gegenwärtigen Gaſtmahls Mitbrüder (gegenwärtige Ordens-Brüder) beſchloſſen und verordnet, daß folgende niedergeſchriebene Geſetze von uns und unſern Nachkommen zu allen Zeiten veſt beobachtet werden ſollen.

(*) Hier haben meine wehrteſte Mitbürger ein abermaliges Exempel, welchergeſtalt unſere Vorfahren die Mutter Maria der heiligen Trinitæt zur Seite geſetzet. In der Stadt Flensburg ſind zwar die Statuta der Brüderſchaft des Roſenkranzes Mariæ verlohren gegangen, obgleich p. 464. von dem Altar dieſer Brüderſch. das Vorgefundene annotirt worden. Von der Stadt Schlesw. hat der Hr. Noot P. 2. p. 31. die Art. dieſer Brüderſch. in extenſo abdrucken laſſen; und nach dem 2ten Art. p. 35. geſtehen dieſe Brüder rein, daß ſolche zu Ehren der Mutter Maria darum errichtet, v. "unde ock der Selichkeit der Seelen, „de men node effter nimmer krygen kan, ſonder der Hülpe Mariä;" weßfalls auch die Gebete der Brüder an dieſelbe Art. 9. h. v. p. 37. vorgeſchrieben: "Maria! „Moder der Gnaden, Moder der Barmherzigkeit, ſchirme uns vor dem „Viende, und entfang uns in der Stunde des Dodes;" alſo ropen wy elanden Kinder Evä tho ehr alduß: "In allen unſern Dröfeniſſen, Noth, und in der Stun„de des Dodes kom uns tho Hülpe, allermildeſte Tellerine Gades, Jungfrow „Maria." Und es iſt zu bewundern, daß dieſe Art. ſo viele Biſchöfe, Geiſtliche, ja ſelbſt die Landesherren, untergeſchrieben. Vid. nomina der Gilde-Brüder l. cit.

Art. 1. Primo quod integer numerus perſonarum hujus Societatis ſit viginti quatuor (**) Sacerdotes, qui ſi haberi non poterint, recipi poſſunt Laici, octo tantum, et non plures.

Art. 1. Zuvörderſt, daß die ganze Anzahl der Perſonen dieſer Geſellſchaft in 24 Prieſtern beſtehen ſolle; wenn dieſe aber nicht zu bekommen ſind, jedoch nur acht weltliche, und nicht mehrere, aufgenommen werden können.

(**) Es iſt merklich, das die Anzahl der Geiſtlichen netto auf 24 bey der erſten Einrichtung beſtimmet, und dann erſt, wann ſolche nicht zu haben, die Zahl der Laicorum auf 8 eingeſchränket worden. In den Nordſtrandtiſchen Art. beym Heimreich in ſeiner Nordſtr. Chron.

Chron. ist die Zahl der Layen und NB. Frauen auf 12 gesetzet, und es sollen auch nicht mehr angenommen werden, v. "es sey dann, daß es dem Dechant und den geistl. Brüdern aus „gewissen Ursachen dünken werde, daß es der Brüderschaft nützlich und zuträglich sey." Und in der in der Stadt Kiel 1334. errichteten Kalands-Brüderschaft, ist eine Strafe von zwey Tonnen Bier darauf gesetzt, wer mehrere Brüder wirbt, als die einmal gesetzte Anzahl der 24 geistlichen und 24 weltlichen cum uxoribus. Vid. Westph. P. 3. p. 560., wo diese merklichen Statuta ebenfalls in extenso abgedruckt sind. Daß in der Flensb. Kalands-Gilde anfänglich keine Frauen zugelassen, habe allbereits angeführet. Der Nordstr. Art. 1. beschreibet die zu recipirende Frauen h. v. "guten Gerüchts, bekant, und NB. probirt „oder bewährt, und mit keinem öffentlichen Laster verstricket, und mit Bewilligung des grös„sesten Theils der priesterlichen Brüder ꝛc." Die Kielische beym Westph. beschreibet die Qualität der Frauen, v. "der Layen mag ock wesen 24, und ein jeglicher Laye mag laten „entfangen sine bedderne Vrue in unser Bröderschop." Man hat deßfalls, vid. Blumberg c. 3. p. 30., diese Gesellschaft ein Monstrum genannt, weil sowol Manns- als Frauenspersonen in solcher angenommen worden.

Art. 2. Item unus Presbyter sit Senator (*), et duo sunt ejus Assessores.

Art. 2. Imgleichen soll der eine Karckherr ein Vorsteher oder Aeltermann, und zweene dessen Beysitzere seyn.

(*) In den Kalands-Gilden, woselbst die Art. in deutscher Sprache abgefasset, e. g. in der Nordstrandter p. 69. Heimr. Nordfr. Chron. wird der Senator v. "Dechant der Brüderschaft des Kalands der sel. Jungfrau Maria und Rector des Gottesdienstes" genannt, und der Kielische beym Westph. nennet denselben Decken. Es ist eine Cautel der derzeitigen Geistlichen gewesen, daß solches Amt eines Vorstehers oder Decani bey den Geistlichen verbleiben, und in keine weltliche Hände kommen müssen.

Art. 3. Item in duobus temporibus anni omnes fratres conveniant Flensborch ad collaudandum Deum ac etiam simul convescendum. Primo videlicet dominica post ascensionem Domini circa horam vesperarum, ut vigilie in ecclesia, quam Senator ipsis assignaverit, cantentur pro defunctis. Feria secunda proxima quilibet frater Presbyter legat missum de Sancta Trinitate, una tamen de eadem Sancta Trinitate debet SOLEMPRITER celebrari. In tertia feria

Art. 3. Ferner sollen jährlich zweymal alle Brüder in Flensb. zusammen kommen, um Gott zu loben, und auch zugleich das Mahl mit einander zu halten, nemlich zuerst am Sonntage nach Christi Himmelfahrt, um 6 Uhr, damt in derjenigen Kirche, welche der Vorsteher ihnen angewiesen haben mögte, die Seelmessen für die Verstorbenen abgesungen werden. Am andern nächsten Wochentage lieset ein jeder geistlicher Bruder die Messe von der heil. Dreyeinigkeit; jedoch soll die eine Messe von nur besagter H. Dreyeinigkeit vor-

sequenti simili modo fiant misse pro defunctis. Layci autem confratres hiis officiis interſint orando pro ſalute fratrum vivorum et defunctorum.

vorzüglich feyerlichſt gehalten werden; an dem darauf folgenden dritten Wochen-Tage verfährt man mit den Messen für die Verſtorbenen auf gleiche Weiſe, und die weltliche Mitbrüder müſſen bey dergleichen Handlungen mit Fürbitte für das Heil der lebendigen und verſtorbenen Brüder zugegen ſeyn.

Dieſer Art. gibt Beweis, daß die erſte Einrichtung aus zween Urſachen geſchehen, GOtt zu loben, und auch bey einer Mahlzeit ſich zu vergnügen, und wenn man die Abſicht und Einrichtung aller Kalands-Gilden, auch der auswärtigen, conſideriret, ſo iſt dieſelbe in allen mit der Flensb. gleichlautend geweſen. Heimreich, wann er in der Schlesw. Holſt. Kirchenhiſt. p. 156. & ſeq. von den Kalanden hieſiger Lande handelt, leitet ſolches, ſo wie andere Gelehrte, von dem griechiſchen Worte Καλειν her, und vermeynet, daß in den Zeiten die Conſilia und Kalande in Kirchen-Sachen eben das bedeutet, was die Comitia oder Land-Tage im Politiſchen vorſtellen. In gegenwärtigem Art. werden die Jahrzeiten der generalen Verſammlung ſämtlicher Kalands-Brüder bemerket. Will man aber dem Bericht der Scribenten Glauben beylegen, ſo ſind ſelbige auſſer ſolchen Zeiten, verba Blumberg c. 1. p. 11. „am erſten Tage jeden Monats zuſammen gekommen, weil ſie die Kirchen-Calender, und ſo„wol jährliche als monatliche Feſt-Rechnungen beobachtet, und dahero Feſt-Brüder zu nen„nen waren, wie Hr. D. Beckmann anführet, daher der Name entſprungen Kalendarien, „Calender oder Kalender- und Kaland-Brüder, welche auch Kalander, item Kaland„Herren benahmet werden." Es wird auch die Folge der Flensb. Art. ergeben, wie die Verſamlungen und Schmauſereyen bey Begräbniſſen gebräuchlich geweſen, und es iſt bey denen Hiſtoricis hieſiger Lande angemerket, daß die Schmauſereyen der Kalands-Brüder zu vielen Ausſchweifungen Gelegenheit gegeben, und daher, ſo wie in Teutſchland, alſo auch in hieſigen Landen, das Sprichwort entſtanden: Er kalendert immer fort; er macht bunte Kalender; er kalendert die ganze Woche. Der Hr. Schultz in ſeiner Nachricht von der Stadt Heiligenhaven hat ebenfalls angemerket, daß ſolche Brüderſchaft auch an dem kleinen Orte floriret, und das Sprichwort noch daſelbſt zurück geblieben.

Art. 4. Quicunque frater presbyter ſive Laycus, de Vigiliis ſeu Miſſis defuerit ſine licentia Senatoris ſeu cauſa racionabili, ſolvat Turonenſem.

Art. 4. Ein jeder Prieſter, oder geiſtlicher und weltlicher Bruder, der ohne Erlaubniß des Vorſtehers, oder ohne gegründete Urſache, bey den Seel- und andern Meſſen abweſend iſt, bezahlet einen Turonenſem.

Die legale Urſachen der Behinderung werden in andern Kalands-Gilde-Art. angeführet, e. g. in dem 50 Art. der Nordſtrandtiſchen. Vid. Heimreich p. 82. Rechtmäßige Verhinderungen, welche die Strafen in vorberührten göttlichen Aemtern entſchuldigen, ſind dieſe: v. „Leibes-Schwachheit, Verreiſung, Gegenwart einer Leiche, gewöhnliche Verrichtung (ni fallor, „fluxus ventris) Peſtilenz in der eigenen Pfarre, Berufung zum Obern ꝛc." Wobey ich

nicht in Abrede bin, daß die Erklärung des Worts Turonenſis, welches auch in den folgenden Art. vorkommt, wie viel nemlich derſelbe Ao. 1362., da dieſe Art. verfertiget worden, am Gelde geweſen, gerne wiſſen mögte, weil ich ſolches mit Zuverläßigkeit nicht beſtimmen kan. Die deutſche Benennung, Tor=Ortig, halte ich für die älteſte, und nach dem von dem Hn. Geh. R. Weſtph. angeführten, in platdeutſcher Sprache in membrana beygeſchriebenen Stadt-Recht, imgleichen nach dem von dem Hrn. Stadt-Secret. Lüders zum Druck beförderten Stadt-Recht p. 40., halte den Wehrt von 12 Schill. am zuverläßigſten. Reinhard in Tract. de J. Foreſtali Germanorum pag. 172. 173. gibt hievon mehrere Nachricht, und ſagt, daß dieſes Wort in chartis medii ævi oft vorkomme, und Tornes-Turnetz-Turneſſ 12 gute Fränkiſche Pfennige bedeute; und bey dem Hartknoch diſp. de Re Monetaria pag. 284. ſind auch von ſolchen Münzen, welche dieſen Namen führen, mehrere Nachrichten anzutreffen; Heimr. in ſeiner Nordfr. Chron. l. 2. c. 5. beſchreibet aber p. 106., ein ny Torney, und daß ſolcher 9 ß Lübſch gegolten ꝛc.

Art. 5. Item ſecundo conveniant fratres dominica proxima poſt feſtum Michaelis, circa horam veſperarum, et obſervabitur de Miſſis, de Vigiliis et de exceſſibus abſentium ſicut prius, excepto quod feria ſecunda de Domina noſtra Miſſe fiant.

Art. 5. Nicht weniger verſamlen ſich zweytens die Brüder am nächſten Sonntage nach dem Feſte Michaelis, um die 6te Abendſtunde, und es wird wegen der Meſſen, Seelmeſſen und Vergehungen der Abweſenden eben wie vorhin gehalten, ausgenommen, daß an dem 2ten Wochen-Tage die Meſſen von unſerer lieben Frauen geleſen werden.

Art. 6. Item quandocunque fratres tempore ſtatuto convenerint, duo ſemper fratres prius premoniti viciſſim ſecundum ordinem providere debent omnibus confratribus per duos dies, videlicet ſecunda et tertia feria in expenſis et potu Dacyano, dando eis quinque vel ſex fercula et non plura, qui quatuor hoſpites ſi voluerint et non plures in priori die poſſunt invitare. Senator etiam et Aſſeſſores ejus rationabili cauſa interveniente duos vel tres hoſpi-

Art. 6. Gleichfalls ſind, ſo oft zu beſtimmter Zeit, die Zuſammenkunft der Brüder geſchieht, jedesmal zweene aus ihnen, die vorgängig dazu angeſagt und anerinnert worden, wechſelsweiſe, nach der Ordnung, ſchuldig, alle Mitbrüder 2 Tage hindurch aufzuwarten, und zu bedienen, nemlich: am erſten und dritten Wochen-Tage mit Däniſchem Getränke, auch ihnen 5 oder 6 Gerichte, und nichts darüber, zu geben, welche auch, wann ſie ſelber wollen, vier Gäſte, und keine mehrere, am erſten Tage dazu einladen können; auch haben die Vorſteher und deſſen

Bey=

tes licentiam habent invitandi. Quicunque contra premiſſa fecerit, ſolvat pro quolibet invitato duos Turonenſes.

Beyſitzer die Freyheit, gegründeter Urſachen halber, 2 oder 3 Gäſte dazu zu bitten; wer nun hiewider handelt, zahlet für jeden Geladenen zweene Turonenſes.

Da dieſer Art. ſo viele diverſe Materien in ſich faſſet, ſo finde nöhtig, zur Erläuterung desfalls folgende Abtheilungen zu machen:

1) Daß die beyden Kalands-Brüder, welche auf den ſolennen Tag die übrigen Brüder mit Bier und Eſſen aufwarten müſſen, bey Annehmung desfalls ſpecielle Caution zu præſtiren ſchuldig geweſen. Die Caventen ſind jedesmal in dem Gilde-Buch angeführet; es hat ſogar der Mann bey Reception ſeiner Frauen die Caution ihrentwegen übernehmen müſſen, und es iſt von ſolcher Bedienung niemand frey gekommen, der nicht auf andere Art ſich beſonders wohlthätig erzeiget, als welches dann ſpecialiter angeführet in verbis: Non miniſtrabit &c.

2) Daß in allen cathol. Gilde-Art. eine gleiche Vorſchrift anzutreffen, und nur in der Kielſchen ein Unterſcheid zu bemerken iſt, in v. vid. p. 560. l. cit. apud Weſtph. "Ock ſo ſchall „een jewelick Preſter deßer Bröderſchop hebben enen Layen tho Börgen, und deßgelick de „Laye enen Preſter, vull tho donde vor eme, weß he deme Kalande plichtig is." Ratione der zu bittenden Gäſte hat die Kielſche die Limitation vid. pag. 563. h. v. hinzugefüget: „Ock ſind unſere Herren und Bröder des övereen geworden, dat me nenerley Gheſte ſchall „lüdden in unſerm Kalande, ane de Kerckherren und ſine twe Capellane, und de Schole„meſter mit ſinem Locaten, und de Karckkoſter." Wobey ich dann

3) wegen der in dieſem Art. vorgeſchriebenen 5 oder 6 Gerichte bemerken muß, daß die Stadt in den Zeiten noch keinen Stadt-Koch gehabt, weßfalls der Scharfrichter, als ein Gilde-Bruder, das Amt eines Kochs verrichten müſſen, wofür ihm in dem Gilde-Buch für jeden Tag vier Solidi Lub. verſchrieben ſind. Da dieſe merkliche Annotation pag 12 des Gilde-Buchs, und zwar auf dem Folio, wo die Art. ſich endigen, in lateiniſcher Sprache angeführet iſt; ſo muß, meinen gelehrten Mitbürgern zu Gefallen, ſolche in extenſo anführen, h. v. "Nota quod Petrus Carnifex, cocus convivii, quoties Statutis tem„poribus eſcas paraverit pro Domino Convivii, habebit ſingulis vicibus quatuor „Solidos Lub. pro Salario laborum;" und p. 30. unter den angeführten Namen der angeſehenen verſtorbenen Kalands-Brüder iſt fol. 30. der Mitbruder Eggert Carnifex ſpecialiter eingetragen. In Anſehung der Zahl der Gerichte bemerke nur noch, was der Hr. Prof. Moller in der Däniſ. Bibl. P. 8. p. 205. von einer in Angeln geweſenen Morkircher Kalands-Gilde anführet, in deren Art. dieſe Gerichte folgendergeſtalt vorgeſchrieben worden: primo SCHYNCKONES: Ollaturam: unum aliud ferculum recens ac ſibi congruum: Aſſatas: Caſeos et butirum: et ſi plura fercula voluerit miniſtrare, ſtat in nutu preceptoris &c. Bey allen Gilden habe hie zuerſt die Schynckones, welches Wort die Schinken bedeuten werden, angemerket, als welche beſonders in den auswärtigen Gilden oft vorkommen, woraus die Geiſtlichen das ſogenannte Papenſtück der Zeit für ſich ausgeſchnitten, daher dann, wenn man von einem niedlichen Leckerbißlein geredet, nach dem davon entſtandenen Sprichwort geſagt: un boccone di Preti et di Cardinali. Vid. Blumberg p. 160. Und ob ich gleich

4) in andern Kalands-Gilden die Gerichte ebenfalls vorgeſchrieben finde; ſo kan doch nicht umhin, aus der Kieliſchen die merklichen Gerichte, ſo wie ſie bey Weſtph. l. cit. p. 56. angeführet ſind, auch hier zu bemerken: v.—"dem Dekene een Vat allene, den andern Herren

„und Brödern twee een Vat vull ghuder mören Grapenbrade van dem Rynde mit Kruden „und Saffrane gesoden, maghen de Bröder dat erste Vat uttheten, me schall een Willighen „dar mer wedder ingheven. Tho dem anderen Richte schall me gheven ghuden Bergher „Visch, effte ghuden Roscheer, wol gheweekt mit guder Bottren, vor twee een Vat, und „anders neuerley Vische ꝛc., darna schall men gheven den Decken een ghud heel braden Hoen, „und den Herren und Brödern twee een ghud braden Hoen, darna schall me gheven ghu„den Denscken Kese und versche Bottere, und op eene jewelicke Tafeln twee Jahr-Koken ꝛc." Add. die in Heimr. Nordfr. Chron. p. 74. angeführte Nordstr. Kalands-Gilde-Art., wo die Gerichte auch vorgeschrieben, und zwar Art. 19., woselbst das vierte Gerichte v. "Grüthe oder „Brey, zubereitet NB. mit Saffran ꝛc." und nach dem 16 Art. sollen die Layen, so es geschehen kan, an einem abgesonderten Orte sitzen ꝛc.

Art. 7. In tertia vero feria nullus invitetur, quia tunc constitutiones recitentur et cetera necessaria ordinentur.

Art. 7. An dem dritten Wochen-Tage wird niemand geladen, weil alsdann die Verordnungen wieder verlesen, und die übrigen Erfordernisse veranstaltet werden.

Art. 8. In cerevisia Wismarica unusquisque solvere debet, suam portionem, quam tamen Senator et Assessores ejus debent comparare.

Art. 8. Zu dem Wismarischen Bier zahlet ein jeder seinen Antheil; jedoch haben die Vorsteher und dessen Beysitzer solches anzuschaffen.

Dieser Art. gibt Beweis, daß das Wismarische Bier hier in der Stadt allbereits 1362. im Gebrauch gewesen. Ich kan von dieser Materie jetzo nichts Specielles anführen. Vielleicht habe Gelegenheit, die Flensb. Bierzeiten der vorigen Jahrhunderte in etwas abzuschildern; da ich dann von dem häufigen Gebrauch des Wismarischen, Rostockischen ꝛc. Biers, und von der Bemühung der Landesherren auf den Landtagen, wegen derselben Abschaffung, vieler dagegen ergangenen Verfügungen ꝛc. ein mehreres anführen werde. Vid. Mem. Flensb. p. 261. In den Kielischen Art. vid. pag. 562. l. cit. ist lediglich das Kieler Bier vorgeschrieben, in v. "De dem Kaland denen, schölen gheven den Herren und Brödern tho „allen Mahltiden god Kyler Beer, dat nicht zuer en sy, und gud Weyte Brod, und gud „Roggenbrod, dat nicht tho old en sy." Daß auch die Geistlichen in denen ältern Zeiten gerne gutes Bier getrunken, habe p. 581. von der Kakobille allbereits angeführt; und vermuhtlich hat dem Bischofe G. v. Alefeld die Tonne Hamburger Bier gut geschmecket, von welchem Noot P. 2. Beytr. p. 47. anführet, v. "Ao. 1508 schenckte E. E. Raht allhie „unsem guädigen Herrn, dem Bischof G. v. A., do de Handlung geschahe van des Rosen„kranzes wegen ꝛc., eine Tonne Hamburger Beer, de kostede 3 Mkl. 4 ßl."

Art. 9. Item non se obligent fratres ad potus equales; nec unus alium cogat ad bibendum.

Art. 9. Imgleichen sollen die Brüder sich nicht mit einander verbinden, gleich viel zu trinken, auch niemand den andern zu trinken zwingen.

Aus diesem Art muß man billig schliessen, daß auch der Zeit unter den Geistlichen das Vortrinken und Zutrinken, um in gleicher Maasse nachzutrinken, Mode gewesen. Ich bemerke den

den gleichlautenden Inhalt in den oft angeführten Kielischen Kalands-Gilde-Art. beym Westph. p. 562. in v. "Een jewelick Broder schall hovesch wesen mit sinen Brödern an der „Taffelu, und nha dem Gratias effte vor, nemende tho lycken Druncken tho nowende edder „mer, wen sin Wille tho drinckende is by sineme Bröcke;" und daß auch Ao. 1496. die Geistlichen mit solcher Art des Vortrinkens, wie ich mich erinnere, daß in meinen academischen Jahren Mode gewesen, nemlich in gewissen Gläsern vorzutrinken oder anzuschnellen, vorzuprellen ꝛc., sich abgegeben, ist aus des Bischofs Egerdi zum Theil vortreflichen und lesenswürdigen dawider gemachten Synodal-Schluß vid. Noot P. 2. p. 55. h. v. abzunehmen: "Volumus ne quisquam Clericus tabernam in domo sua teneat, aut tabernas „publicas, nisi in itinere constitutus, frequentet, nec ad commensuratos haustos, „sicut quorom est abusus, bibat, vel alium serioše excitet ad hujusmodi modum „bibendi, sub poena ordinaria. Simili poenæ subjaceat, qui in publico ebrius in„ventus fuerit." Es ist daher besonders in den Morkircher Kalands-Art. verboten ꝛc. nec in talibus conviviis debet aliquis ad bibendum equales haustus alium cogere sub poena duorum Solidorum. Vid. Dän. Bibl. P. 8. p. 208.

Art. 10. Item quando fratres statutis temporibus conveniunt, quicunque occupatus venire non poterit, mittat unum Solidum Lubecensem pro debito dicto Molthscot solvendo et aliis oneribus supportandis, seu aliquis ad hoc per ipsum deputatus exponat sub poena dupli. Sed si forsan quis sine causa notabili se absentaverit, solvat Solidum Sterlingorum.

Art. 10. Auch schickt derjenige, der, wann die Brüder zu den bestimmten Zeiten zusammen kommen, Geschäfte halber nicht erscheinen kan, einen Schilling Lübsch vor die Schuld der Mahlzeit, und zum Beytrag anderer Abgiften, oder es zahlet derjenige, der für ihn abgeordnet worden, solches bey Strafe der gedoppelten Bezahlung; in sofern etwa aber jemand ohne erhebliche Ursache sich der Gesellschaft entzogen haben wird, so erlegt derselbe einen Schill. Sterling.

Daß derjenige, welcher zu angesetzter Zeit nicht erscheinet, dennoch Einen Lüb. Schill. zu dem Debito, so man Molthscot genannt, bezahlen sollen, und wer gar nicht erschienen, Einen Schill Sterl. erlegen müssen, ist die Vorschrift dieses Art. Das Wort Molthscoth ist, ni fallor, ein Dänisches Wort, und in den alten Gilden recipiret. Vid. die Flensb. Canutes-Gilde beym Flensb. Stadt-Recht Art. 55. p. 52. v. "O thæn samæ Dagh schule „man reygne Moldscod ꝛc.;" welches Wort von dem Hrn. Stadt-Secret. Lüders mit Fundament Mahlzeit-Lasten übersetzet ist. Es ist besonders merklich, daß man in Flensb. bey der Kalands-Gilde solche Mahlzeit-Kosten auf gewisse Jahre prænumeriren können, als welches zweene Milites, Ritter und Edelleute 1411. auf 8 Jahre gethan. Die merklichen Wörter sind daselbst fol. 3. h. v. eingetragen: "Notum quod Dnus. Jens Dube „et Dn. Nicolaus Iwersen, milites dederint et satisfecerint convivio Ste. Trinita„tis Flensb. pro suo Moltschot ad octo annos subsequentes continuos ab festo „beati Michaelis de anno Dni. Millesimo CCCCXI." Meine Mitbürger müssen aber nicht von mir verlangen, Ihnen eine pertinente Nachricht zu geben, was ein Solidus Sterl. 1362. in der Stadt Flensb. gegolten; denn ich gestehe aufrichtig, daß ich solches nicht weiß.

Daß diese Münze in denen Zeiten in Flensb. so wie in Lüb. recipirt gewesen, desfalls werde zwar in die vortreflichen Samml. der Dreyh. Abhandlungen P. 2. p. 937. hineingeleitet, woselbst ad A. 1357. in dem Lüb. Stadt-Buch die Solidi Sterlingii, die Schill. Sterl., angeführet werden; allein, ich werde daselbst so wenig von dem Wehrt dieser Münze, als des kurz vorher angeführten Turonensis, unterrichtet.

Art. 11. In tertia feria ebdomade Sancte Trinitatis singulis annis Senator et Assessores eligantur seu deponentur ad voluntatem fratrum seu partis Sanioris.

Art. 11. Am dritten Werkel-Tage in der Dreyeinigkeits-Woche werden jeden Jahrs die Vorsteher und die Beysitzer erwählet, oder auch abgesezzet, auf Gutachten der Brüder, oder auch eines Ausschusses der Aeltesten und Vernünftigsten.

In der Morkirchischen Kalands-G. v. Que electio per vota omnium fratrum debet canonice et regulariter procedere et sententia majoris et sanioris partis prevalere &c. Vid. Dän. Bibl. p. 199.

Art. 12. Item quicunque in Senatorem et Assessorem electus fuerit et esse rennuerit, solvat Solidum Turonensem et alius eligitur.

Art. 12. So zahlet auch ein jeder, der zum Vorsteher oder Beysitzer erwählet worden, und solches ausschläget, einen Turonischen Schilling, und alsdann wird ein anderer erwählet.

Der Art. der Kalands-G. zu Morkirchen ist fast hiemit gleichlautend, h. v. "Quicunque in „Senatorem vel Assessorem fuerit electus et esse excusaverit, debet solvere Frater-„nitati octo Solidos Lub. et alium eligant. Vid. das 8 St. der Dän. Bibl. p. 199.

Art. 13. Item quilibet frater presbyter in canone cujuslibet misse sue facere debet fratrum vivorum et mortuorum memoriam generalem. Quocunque vero die frater presbyter missam celebrare omiserit, legat Psalmum: Deus misereatur nostri, Pater noster et Collectam: Pretende Domine famulis &c. pro salute fratrum.

Art. 13. Gleichergestalt ist ein jeder geistlicher Bruder pflichtig, nach dem Formular einer jeden seiner Messe, der lebendigen und verstorbenen Brüder eine allgemeine Meldung zu thun. Derjenige gelehrte Bruder aber, der an einem oder andern Tage die Messe zu feyern verabsäumet hat, lese für das Heil der Brüder den 51. Psalm: GOtt sey uns gnädig ꝛc. hiernächst ein Vater Unser und die Collecte: Mache dich auf, HErr, für deine Knechte ꝛc.

Art.

Art. 14. Quilibet vero frater laycus quotidie dicat unum Pater noſter et Ave Maria pro vivis fratribus et defunctis.

Art. 14. Indeſſen ſpreche ein jeder ungelehrter Bruder für die lebendigen und verſtorbenen Brüder ein Vater Unſer, und ein: Gegrüßet ſeyſt du, Maria!

Art. 15. Item quando frater diem extremum clauſerit, omnes fratres, qui moniti fuerint, ad ejus exequias, miſſas defunctorum, vigilias et fratrem tumulandum debent convenire, quod qui non fecerit, ſolvat Turonenſem.

Art. 15. Desgleichen ſollen, wenn ein Bruder verſtorben, alle darzu eingeladene Brüder bey deſſen Leichbegängniß, den Bruder zu beerdigen, bey den Seelmeſſen, und Vigilien zuſammen kommen, wer dieſes nicht thut, zahlet einen Turonenſem.

Art. 16. Item quilibet frater presbyter in die ſepulturæ ejus habeat pro anima ejus miſſam defunctorum, niſi fuerit dies celebris, et ex tunc quanto citius poterit, ſuppleat, quod omiſit. Laycus autem pro anima ejus eodem die dicat XV. Pater Noſter, cum totidem Ave Maria.

Art. 16. Hiernächſt ſoll ein jeder geiſtlicher Bruder des verſtorbenen Bruders, nach dem Formular ſeiner Meſſe, das ganze Jahr hindurch täglich gedenken, wofern es nicht ein Feyertag iſt, und alsdann ſo erſetze er, ſo geſchwind es nur thunlich, was er unterlaſſen. Der ungelehrte Bruder ſpreche aber für deſſen Seele an eben demſelben Tage 15 Vater Unſer, und eben ſo viel: Gegrüßet ſeyſt du, Maria!

Art. 17. Item quilibet frater Presbyter illius fratris defuncti memoriam in canone miſſe ſue quotidie habere debet nominatim per annum integrum et legat Pſalmum: De profundis &c. cum oratione dominica et collecta pro anima ejus quotidie in anno antedicto. Laycus vero unum Pater noſter et Ave Ma-

Art. 17. Ferner ſoll ein jeder geiſtlicher Bruder des verſtorbenen Bruders Gedächtniß in dem Canone oder Formular ſeiner Meſſe, welche er täglich hält, mit Namen nennen ein ganzes Jahr, und leſen den Pſalm: Aus der Tiefen ꝛc. mit dem Vater Unſer und Collecte vor deſſen Seele täglich in vorbeſagtem Jahr. Der weltliche Laye ſoll ein ganzes Jahr für ihn täglich

ria pro eo quotidie dicat, donec annus fuerit terminatus.

lich sprechen ein Vater Unser und ein: Gegrüßet seyst du, Maria!

Ich sollte fast glauben, daß die Morkircher Kalands-Brüder diesen und den folgenden Art. aus der Flensb. abgeschrieben. Vid. p. 204., woselbst die Vorschrift h. v. "Etiam memoriam „illius defuncti in omnibus suis missis per annum integrum nominatium debet „observare &c. v. in pane et cerevisia jejunando et omni die unius anni unum „P. N. et unum A. M. similiter pro anima debet observare."

Art. 18. Item quilibet Laycus exponat unum Sterlingum pro anima ejus pauperibus largiendum, nec non in una feria sexta proxima pro anima ejus in pane et cerevisia jejunabit: in hiis explendis quilibet se habeat, prout coram Deo voluit respondere.

Art. 18. Auch zahlet ein jeder weltlicher Laye für dessen Seele einen Sterling zu den Armen, imgleichen enthält er sich an einem der nächsten sechs Wochen-Tage für dessen Seele des Brods und Biers. Dieses beobachtet ein jeder so, wie er es vor GOtt zu verantworten gedenket.

Ich war anfänglich willens, bey jedem Art. die merklichen Solennitäten bey den Messen der Kalands-Brüder, in Vergleichung der andern Gilden und Brüderschaften hiesiger Stadt, anzuführen, um daraus ad oculum zu demonstriren, daß bey keiner andern Gilde so strenge Gesetze, der Messen halber, gewesen, als in gegenwärtigen Art. vorgeschrieben sind; allein, ich habe, der großen Weitläuftigkeit halber, worin ich hiebey gerahten mögte, resolviren müssen, alle meine Anmerkungen zur Seite zu legen. Besonders habe merklich gefunden, das ein Flensb. Kalands-Bruder, so wie ein Morkarker, ein ganzes Jahr, und zwar täglich, für einen jeden verstorbenen Bruder, er sey geistlich oder weltlich, vorgeschriebenermaßen die Gebete verrichten müssen, weil man geglaubt, wann das Jahr verflossen, alsdann die Seele von dem Fegefeuer durch solches anhaltendes Gebet müsse befreyet seyn. Nach dem 45 Art. der Flensb. Canut-Gilde, vid. p. 51. des Flensb. Stadt-R., wurde in der Seelmesse für eines Bruders Seele ein Pfenning geopfert, und nach dem 47 Art. eine hochfeyerliche Messe für dessen Seele gehalten, alsdann war er zum Fasten und Aussprechung der täglichen Gebeter weiter nicht verbunden. Nach dem 49 Art. beym Heimr. p. 83. mußte ein geistl. und weltl. Bruder einen Denarium, welchen der Autor mit vier Stüvern übersetzet, opfern; die Morkirker pag. 204. l. c. v. "Denarium ad summam „offerant, et istud offertorium detur pauperibus."

Art. 19. Item si quisquam aliquem de confratribus super debitis aut aliis rebus seu queremoniis quibuscunque injuste vexare voluerit, omnes fratres sibi assistere debent, quantum juste poterint, ac ipsum, si necesse fuerit fratres, super quos sors

Art. 19. Gleichfalls sind, wenn jemand einen von denen Brüdern Schuld- und anderer Sachen, oder sonstiger Händel halber, sie haben Namen, wie sie wollen, mit Unrecht herum ziehen mögte, alle Brüder, rechtlicher Art und ihrem Vermögen nach, ihm beyzustehen schuldig, und

ceciderit, contra injuratorem ſuo defendant juramento.

ſollen ihn, erfordernden Falls, diejenigen Brüder, die das Loos getroffen, wider den Beleidiger, mittelſt ihres Eides, ſchützen.

Art. 20. Item ſi frater habet aliquid adverſus confratrem ſuum ſuper debitis aut aliis offenſis, primo ipſum coram Senatore aut Aſſeſſoribus eius tribus vicibus ſub poena Solidi Groſſorum debet convenire.

Art. 20. Nicht minder, wenn ein Bruder wider ſeinen Mitbruder, Schuldſachen oder ſonſtiger Beleidigung halber, etwas hat, der ſoll demſelben vorgängig dreymal, bey Strafe eines Groſchen, bey dem Vorſteher und deſſen Beyſitzern beſprechen.

Aus dieſen beyden merklichen Art. werden meine Mitbürger abnehmen, wasgeſtalt in den damaligen Zeiten die ordentliche Obrigkeit in Schuld- und andern Sachen weder in gegenwärtiger Kalands-G., noch auch in andern Gilden, hat imploriret werden dürfen; daher denn auch in den damaligen Zeiten faſt zar keine ordentliche Proceſſe vor dem Magiſtrat geführet worden, weil faſt die ganze Stadt, wie ich allbereits angeführet, in gewiſſe Gilden, deren Art. hiermit faſt gleichlautend waren, eingeſchloſſen geweſen. Man hat auch ſogar ordentliche Eide in Streitigkeiten abgenommen, und war ein jeder Gilde-Bruder ſchuldig, den andern, wann das Looß ihn getroffen, mit ſeinem Eide zu dienen; und ratione der Eiden iſt beſonders merklich geweſen, daß, ſtatt in dem Lobuch Stadt-R. der 12 Manns-Eid vorgeſchrieben, die Gilden einen Bruder-Eid nur mit ſechs haben præſtiren dürfen. Vid. Can. Gilde-Art. beym Fl. Stadt-R. p. 47. Art. 21. Von dieſer Materie werde hiernächſt, bey Vorſtellung der alten Fl. Gewohnheiten in judicando, ein mehrers anführen. Bey der Kalands-G. in Nordſtr. iſt ihrem letzten 55ſten Art. vid. p. 84. l. c. eine Proteſtation angehänget, h. v. "Es proteſtiren oder bedingen die Brüder, daß ſie durch obbeſagte Statuta, „Satzungen und Willkühre die ordentliche Juriſdiction und Rechtſprechung auf keinerley „Weiſe vermeynen zu gebrauchen, oder das Vor- oder Oberurtheil ihrer Prälaten und Häup„ter zu attendiren und zu rühren, oder anzuzwacken, ſondern vielmehr durch dieſelbe das „Gut des Gehorſams GOtt und den Prälaten durch die Liebe zu ertheilen; welches ihnen „die heil. Dreyfaltigkeit, NB. NB. auf Interceſſion und Vorbitte der unbefleckten Mutter „GOttes, Maria, und aller Heiligen, verleihen wolle. Amen."

Art. 21. Item quando fratres ſtatutis temporibus conveniunt, quilibet frater, qui preſens fuerit, exponere debet unum Sterlingum ad ceram comparandam, et ex tunc miniſtro convivii pro ſuo labore dabuntur tres Solidi Lubecenſes.

Art. 21. Ebenfalls ſoll, wenn die Brüder zu den beſtimmten Zeiten zuſammen kommen, ein jeder Bruder, der zugegen ſeyn wird, zur Anſchaffung des Waxes einen Sechsling beytragen, woraus dem Aufwärter des Gaſtmahls für ſeine Bemühung 3 Lübſchill. gegeben werden.

Die Erlegung des Geldes zu Wachs iſt mit allen Art. und Gilden, wo die Wachs-Strafen

vorgeschrieben, gleichlautend. Die Ursache davon weitläuftig anzuführen, erachte für unnöhtig; es wird meinen Mitbürgern bekant seyn, daß bey den Messen und dem cathol. Gottesdienst solche Wachs-Lichter brennen müssen, und je mehr dergleichen angesteckt, je größer auch die Solennität gewesen.

Art. 22. Item Magorum seu Histrionum in convivio illusiones non admittantur.

Art. 22. So sind auch die Aufzüge der Zauberer und Gauckelspieler bey der Zusammenkunft nicht zu dulden.

Was eigentlich unter dem Worte Magorum in denen Zeiten verstanden werden wollen, kan mit Zuverläßigkeit nicht sagen. Der Zauberey und Hexerey hat man zu cathol. Zeiten einen apostolischen Glauben beygelegt; man hat aber nur die Illusiones, das Lächerliche, in der Gesellschaft dabey verbieten wollen. In der Morkarcker Kalands-Gilde p. 209. l. c. ist das Wort Magi nicht, sondern an dessen Statt lauten die Worte: "Histriones et Lusores, „qui ludos ducunt inhonestos, aut etiam tales, qui avertunt ab honesta conver„satione, ad fraternitatem tempore convivii non debent admitti &c." Der Bischof Eggerd hat auch deßfalls in den Statutis Synodalibus, und zwar im 29 Art., vid. l. cit. p. 61., allen Geistlichen anbefohlen, nicht zu gestatten, daß Sortilegia, Auguria und Incantationes getrieben werden. In dem lesenswürdigen Vergleich, welchen 1417. die Friesen und Eidersteder mit denen Dithmarsen errichtet, kommt das Wort Wisen Nöders vor, welches, ni fallor, die derzeitige Magi bedeuten sollen. Die merklichen Wörter beym Westph. P. 3. pag. 1732. sind diese: "Hierto verlafen wy de Kercken-Breckers, Wisen „Nöders, Vittalien-Bröder, Hoffte-Lüde up beyden Siden, dat de nemand holden schall, „effte dat wol brecke, de schall ehrlos wesen, und 60 Lübsche Marck gebracken hebben."

Art. 23. Item quicunque confratrem suum in convivio minus juste offenderit vel quocunque modo deliquerit, secundum arbitrium Senatoris et Assessorum ejus emendabit.

Art. 23. Desgleichen soll ein jeder, der seinen Mitbruder bey dem Gastmahl beleidiget, oder auf irgend eine Art mißhandelt, nach Ermäßigung und Gutachten des Vorstehers und dessen Beysitzere, die Genugthuung leisten.

Art. 24. Item nullus ultra Solidum grossorum pro aliquo delicto in presenti collegio debet talliari.

Art. 24. Ferner soll in der gegenwärtigen Gesellschaft (Versamlung) für ein Verbrechen niemand über einen Groschen (Solidum grossorum) bestrafet werden.

In den öfters allegirten Kalands-Gilden hiesiger Herzogthümer bemerke diese Einschränkung der zu dictirenden Strafe nicht. Die Bedeutung des Worts talliari ist aus dem Sensu des Art. zu ersehen. Gelehrte, welche eine ausführliche Erklärung dieses Worts, welches in vetustis chartis oft vorkommt, verlangen, und wie solches exigere tributum, multam imponere bedeute, können solche bey dem Westph. P. 2. p. 122. antreffen, auch die von Ihm allegirte gelehrte Autores nachschlagen.

Art. 25.

Art. 25. Item unuſquiſque pro poſſe ſuo ſit ſollicitus de bono confratris ſui procurando et malo precavendo.

Art. 26. Item Senator et Aſſeſſores ejus mediante cauſa legitima poſſunt fratres preſentes convocare.

Art. 27. Item ſi quidquam in preſentibus conſtitutionibus difficile viſum fuerit, Senator et Aſſeſſores ejus mediante cauſa rationabili poſſunt aleviare et ordinare cum conſenſu Sacerdotum ſanioris partis, qui pro tempore ſunt ſaltem preſentes. Item in cunctis agendi habet poteſtatem.

Art. 28. Item quilibet pro introitu ſuo ſolvat duos Solidos Lubecenſes.

Art. 25. Hiernächſt ſoll ein jeder, ſo viel möglich, angewandt ſeyn, für das Wohl ſeines Mitbruders zu ſorgen, und das Böſe für ihn abzuwenden.

Art. 26. Wird es auch erfodert, ſo können Vorſteher und Beyſitzere die zu Hauſe ſeyende Brüder zuſammen fodern.

Art. 27. Und ſcheinet in dieſen Anordnungen etwas ſchwer und bedenklich zu ſeyn, ſo mögen Vorſteher und deſſen Beyſitzere, vorkommenden gegründeten Umſtänden nach, mit Beypflichtung der Geiſtlichen des höhern Ranges, welche wenigſtens alsdann zugegen ſind, ſolches erleichtern und anders einrichten; wie dann der Vorſteher in allen Dingen Macht zu thun und zu handeln hat.

Art. 28. Ebenmäßig zahlet ein jeder für ſeinen Eintritt zweene Lübſch Schillinge.

Daß in denen Zeiten die Receptions-Gebühr in ſolchen Kalands-Gilden ſehr differiret, habe bey Conferirung derſelben angemerket. Dieſe zwey Solidi Lubecenſes können zwar nicht anders, als mit 2 Schillingen, überſetzet werden; ich will mich aber hiebey auf die oft allegirte Dreyherſche Abhandl. P. 2. von den Lübſchen Münzen beziehen, und auch daraus p. 963. abermals repetiren: v. "Daß ehemals ein Lübeckiſcher Schilling ſo viel gegolten, als „itziger Zeit ihrer zwölfe gelten, ſintemal die Mark Pfenninge, aus 16 Schilling beſtehend, „einer halben Mark Silbers, das iſt 4 Rthlr., oder nach jetzigem Wehrt 12 Markl., gleich „geweſen." Die Morkirchſche Kalands-G. ſchreibet auch 2 Lüb. Schill. in verb. p. 201: Debet dare in ſuo ingreſſu pro introitu duos Solidos Lnb. et ſtatim debet ſolvere, antequam intituletur. Die Kieliſche beym Weſtph. l. cit. "De jewelick Broder, de „de erſten in den Kaland gheit, ſchall uthgeven twee Marck und veer Schilling, und veer „Schilling tho den Lichtern; desghelicken de ehrlicke Browen, de unſe Süſtern werden, und „der Heren Scholere ene Schilling ꝛc." Und die Nordſtr. beym Heimr. Art. 5. p. 70. ſaget v. "Keine geiſt- oder weltliche Perſon werde in die geſagte Brüderſchaft angenommen, er „ſtelle denn erſt Caution, die Ausgaben zu halten, durch einen gewiſſen Bruder, welcher we„ſentlich in der Brüderſchaft iſt, zu welchen Ausgaben er geben ſoll ein Pfund Sterling, „(ſind 10 Flämiſche Gulden, oder 20 Schill. Engliſch, oder 12½ Mkl.) ꝛc.

Art. 29. Item si quisquam, quod absit, rebellis et inutilis inventus fuerit, deponatur.

Art. 30. Item quilibet frater figillum suum presentibus appendat. Acta sunt hec anno Domini millesimo trecentesimo LX. secundo Flensburgi in domo Sancti Spiritus, in profesto beatorum martyrum, Viti et Modesti.

Art. 29. Gleichergestalt wird derjenige, der, welches ferne sey, widerspenstig und unnützig erfunden würde, ausgeschlossen.

Art. 30. Und endlich soll ein jeder Bruder diesen Immungen sein Siegel beyfügen. So geschehen im Jahr Christi 1362. zu Flensburg, in dem Hause zum heil. Geist, am Festtage der seligen Märtyrer Viti und Modesti.

Dieser Art. gibt Anleitung, zu glauben, daß die Kalands-Herren ein besonderes Buch gehabt haben, worin ein jeder bey seiner Unterschrift sein Siegel hat setzen müssen, welches aber, wann es vorhanden gewesen, verlohren gegangen. Daß sie aber ihr eigenes Gilde-Siegel, so wie die Kalands-Herren in Deutschland, gehabt, und zwar ein längliches, welches GOtt den Vater sitzend vorstellet, wie er Christum am Kreutz in den Händen hält, mit der Umschrift: „Sec. fraternitatis Kalendarum Sancte Trinitatis in Vlensborch;" solches hat der Hr. Prof. Moller in dem Scripto de Pastoribus pag. 10., occasione der Nigillischen Stiftung, allbereits bekant gemacht, und daß solches noch unbeschädigt dabey vorhanden. Auswärtige Gelehrte haben allbereits von diesem Siegel, und besonders der Hr. D. Blumberg p. 97. ein eigenes Capitul geschrieben; allein, er gestehet selbst, daß seine Nachricht unvollkomen, und kein einziges Siegel vollständig sey. In dem Abdruck p. 98. liefert er ein in Kupfer gestochenes, l. v. "Solches Siegel ist in figura ovali præsentiret, auf wel„chem zu sehen ist eine Hand, welche ein Kreutz in die Höhe hält, über welchem Kreutz eine „Decke oder umbraculum sich præsentiret, die Umschrift aber, Alters halber, sehr ver„dunkelt, und die Buchstaben zernichtet; so viel man aber aus den Zügen der Buchstaben „sehen können, die Umschrift gewesen: Sigillum Fratrum Calendarum &c." Pag. 100 & 101. citiret er der Gelehrten Meynung, welchergestalt an allen Orten die Siegel gleich gewesen, mit der generalen Beschreibung, daß es ein Siegel gewesen mit einer Hand, welche das Kreutz in die Höhe gehoben, v. "Sigillum ejus gerit manum, quæ Crucis „signum in altum elevat;" und beschließt das Cap. p. 102. mit den Worten: "Daß „die lateinische STATUTA der Kaland-Brüderschaft in Holstein klar machen, daß sol„ches Siegel wohl verwahret und beybehalten worden durch den dazu bestellten Cämmerer, „mit unterschiedenen Schlüsseln." Gelehrte werden beym Westph. P. 3. fol. 560. in zwo Tabellen accurate Abrisse der alten Kalands-Siegel hiesiger Lande antreffen.

Solchergestalt hätte ich meine Zusage in Communicirung der Kalands-Art. erfüllet. Ich bin überzeuget, daß Kenner und ächte Liebhaber hiesiger alten Stadts-Nachrichten, solche des Abdrucks werht halten werden. Ich zweifele nicht, daß, wenn solche andern Gelehrten, und insbesondere dem verewigten Hrn. Geh. R. v. Westph., dem sel. Hn. Consist. R. Noot,

wären

wären bekant gewesen, Ersterer solche würde bey der Kielischen, seinen unschäzbaren Monum., Letzterer aber seinen, mit so vielen vortreflichen, die hiesige Historie aufgeklärten Documenten angefüllten Samlungen einverleibet haben. Und es ist zu bedauren, daß die Schlesw. in der in Copenh. aufbehaltenen, U. Petersen Beschreib. der Stadt Schleswig, ungedruckt liegen bleiben soll. Von dem Hause der Schleswigschen Kalandsbrüder giebt Noot P. 2. p. 251. zwey lesenswürdige Documenten, woraus besonders zu ersehen, „daß die Ao. 1559. noch vorhandene Kalands-B., ihr „Kalands- und Collatien-Haus zum Prediger-Haus destiniret, die ra„tio ist h. v. dewyle denn unser Kaland affgedan, und datsülve Kalands„Huß, in wylken, oldinges her, de ehrsame Raht und vornehmsten Bor„gers myth und beneffenst uns Kalanthbroders gewest ꝛc. nicht van uns „entkamen muchte.“ Gelehrte aber müssen besonders dem Hrn. Profes-sor und Rector Moller Dank wissen, daß er die überall den Gelehrten unbekannt gewesene Kalands-Gilde der benachbarten Morkarken aus dem Staube der Vergessenheit hervorgezogen, und, obzwar solche incomplet, dennoch der Wichtigkeit halber in der Dänischen Bibl. P. 8. p. 190. e codice Fraternitatis Membranaceo abdrucken lassen; Er erkläret sich p. 194.: „v. Obgleich, wie der Augenschein ausweiset, einige Blät„ter daran fehlen, so haben wir es doch der Mühe wehrt geachtet, NB. „dieses seltene Stück abdrucken zu lassen, weil in demselbem nicht allein „von der Einrichtung einer bishero unbekannten Brüderschaft, sondern auch „von dem Kloster zu Morkirchen, selbst verschiedene Nachrichten vorkommen.“ Ich habe bey dieser Kalands-Geschichte besonders die Confirmation des Bischofs Godf. v. Aleveld de A. 1510 attendiret, welcher diese Art. nicht nur confirmiret, sich und seinen Successoren eine freye Aufnahme zum Calandsbruder darin reserviret, sondern auch, daß 40 Tage Ablaß der Sünden denen ertheilet werden, welche sich fromm bey solcher Calands-Gesellschaft einfinden, und ihre milde Hand gegen die Brüder ausgestrecket (63). Es waltet also bey mir gar kein Zweifel, daß unsere

Flensb.

(63) Ich kann nicht umhin, die merklichen Oerter in extenso zu communiciren: „v. insuper omnibus ac singulis cujuscunque conditionis Christi fideli„bus, qui dictarum Kalendarum fraternitati pie interfuerint, seu manus „ad ipsas porrexerint adjutrices, de omnipotentis dei misericordia ac „bea-

Flensb. Kalandsb. auch dafür werden gesorgt haben, daß von den vielen Bischöfen, so selbst Calands-Brüder gewesen, dergleichen Ablaß-Briefe Ihnen werden geschenket gewesen seyn, weil man in denen unglücklichen Zeiten der Stadt eine solche Gesellschaft nicht besser bereichern und in Ansehen erhalten können, als weñ dazu ein solches leicht zu erhaltendes betrügliches Mittel gebraucht worden. Ich werde, dieses zu glauben, um so mehr bestärket, wann ich gefunden, daß nicht nur auswärtige Kalands-Gilden mit solchen Ablaß-Briefen, sondern auch, daß die Benachbarten der Stadt Kiel mit zween derselben, von den zween Erzbischöfen zu Bremen, Nicolao & Alberto, versehen gewesen, welche Gelehrte beym Westph. P. 3. p. 572. und zugleich p. 574. die lesenswürdige Nachricht der beyden Lubis. und Schlesw. Bischöfe, Alberti & Helrici, als Ao. 1486. der Thurm und die Orgel der Nicol. Kirche daselbst vom Gewitter beschädiget ꝛc. worden, nachlesen können. Ich vermuhte dahero nicht ohne Grund, daß die Confirmationes und Ablaß-Briefe, mit andern dahin gehörigen Nachrichten, tempore reformationis werden cassiret worden seyn.

Ob ich nun gleich p. 507. & 597. promittiret, bey gegenw. Caland-G. die sämtliche Membra bekannt zu machen, und, so wie beym Westph. und andern Gelehrten, deren Namen zu erneuern; so muß doch mein Wort zurück ziehen, weil der 12te Bogen albereits im gegenwärtigen Monum. abgedruckt, und ich kaum zur Hälfte meine Zusage in Abhandlung der übrigen Theile erfüllet, auch wenn dieses wirklich geschehen, gegenwärtiges Monumentum lediglich mit solchen Namen hätte schliessen müssen (64). Bey einer einzigen aber, und zwar unter allen der vornehmsten Flensb. Kalands-Schwestern, kan ich mein Wort nicht halten. Diese ist die große

Däni-

„beatorum Petri & Pauli Apostolorum, ejus autoritate confisi, quadra-
„ginta dies indulgentiarum de injunctis eis penitenciis misericorditer
„in domino relaxamus.“

(64) Es wäre mir die leichteste Arbeit gewesen, und auf gleiche Art eingerichtet, als die p. 477. & seq. lediglich der Zeit aus einem Irrthum abgedruckte Interessenten des Fl. Kaufmanns-Gelachs. Ich hoffe aber, meine Mittbürger werden lieber an deren Statt Realia, als etliche 100 Namen lesen, welche, ob sie zwar zu der Zeit in großen Ansehen, im geistl. und weltlichen Stande, gelebet, dennoch von den Mehresten die Nachwelt nicht anders schreiben kann, als daß sie in den Zeiten gelebet, wo sie das Unglück hatten, die unglücklich-blindeste Zeiten der Stadt gekannt zu haben.

Dänische Königin Margaretha. Denn obgleich aus der hiesigen Landes-Historie bekannt, daß sie in den Flensb. Irrungen de Ao. 1404. oft vorkommt, auch in dem Flensb. Haven Ao. 1412. an der Pest Ihren Königl. Geist aufgegeben, imgleichen an Kirchen und Klöster ansehnliche Stiftungen vermacht; so habe ich doch dieselbe als eine Kalands-Schwester nirgends als in der Flensb. Beschreibung angetroffen; p. 32. ist sie rub. Nomina mortuorum mulierum, die erste mit dem merklichen Zusatz: Dna. Margaretha Regina Dacie, quæ multa bona contulit ad fraternitatem hujus convivii: und pag. 35. ist ad Ann. 1419. angemerket, daß sie der Brüderschaft einen vergoldeten Kelch, zwo goldene Kronen und Kleider geschenket (65).

Ehe ich nun dieses mir communicirte Kalands-Buch wieder abliefere,

---

(65) Ich bin zuverläßig überzeugt, es werde diese große Dänische Königin ihren Kalands-Brüdern zu Seelmessen mehrere baare Gelder vermacht haben, worin Sie besonders die Dänische Königin Dorothea zur Nachfolgerin gehabt, als welche 1486. den Kalands-Brüdern zu Husum eine ansehnliche Summe von 1100 Markl. vermacht, und zwar zufolge des in des Hrn. Krafft Huf. Kirchen-Historie p. 584. in extenso abgedruckten Diplomatis ex rat. mor. v. "Um „unser seel. leven Herren und Gemahlen, Kongs Christian und Christoffern, „und U. L. Older-Vader und Moder, Süster, Fründe und anderer Herren Seel „und Seligkeit willen den Kalands-Herren tho Husum gegeven hebben, de se in „wisse Rente ein Dehl beleggt hebben, een Dehl noch beleggen willen, darvan „tho ewigen Tiden Missen, Vigilien und Gottesdenst holden ꝛc.;" welche Fundation dann der Bischof Helrich pag. 585. Ao. 1486. mit dieser merklichen Clausul verbessert: v. "Geven wy allen und islichen besunder in der formen „gewöhnlick, der Kercken, de de Messen und Statien besöcken, de mit deßen Al-„missen fundiret sind, vorth drey Pater Noster und drey Ave Maria mit Jn-„nigheit spreken tho ißlicker Tidt, wenn deße Messen edder Statien werden, der „se gegenwerdich sint, 40 Dage Aflats ꝛc." Von der Königin MARGARETHA sind die merklichen Wörter in dem Original folgendergestalt eingetragen: „Anno 1419. in profesto beate Anne infra scripta fuerunt computata „Dno. Laurentio - - convivii St. Trinitatis, primo Missale ordina-„rium, viaticum Dni. Tobie, decretales liber continens expositionem „summe Raymundi cum quæstionibus; item Calix deauratus cum „patena; item *due Corone auree beatæ Virginis* date per REGINAM et II „Mantilla de - - item II paria vestamentorum &c."

fere, und alle darin angeführte Brüder und Schwestern, deren Anzahl mehr als tausend beträgt, obgleich zwischen p. 28. et 29. ein Blatt Pergament ausgeschnitten, auch sehr viele Namen, die überstrichenen nicht mit gerechnet, aus dem Pergament radiret, und daher ganz unleserlich gemacht sind, nicht ferner in ihrer Ruhe stöhre, muß ich annoch daraus, statt der promittirten, jedoch weggelassenen Namen, folgende Anmerkungen machen, daß

1) darin die gehabte Kaland-Schätze sub rub. ista sunt Clenodia convivii Kalendarum p. 34. et 35. eingetragen;
2) daß tempore reformationis die Kalands-Gesellschaft zwar nicht aufgeflogen, nur daß man post ann. 1526. darin keine mehrere Membra angenommen, als nur zwey, welche in selbigem Jahre recipiret, und in dem Kalands-Buche p. 53. folgendergestalt eingetragen:

A. 1526. Visit. M.: Kerstin Wynberg pro qua Maritus Wilh. Wynberg (66).
A. 1526. Mich. Dnus Michael Nicolai pro quo Dnus Petrus Swarver (67).
(fidejussit.)

3) Daß der Umstand besonders zu regardiren, wann p. 55. in dem Kalands-Buche v. "1537. Mich. hebben de Ersame Bartold Hansen, „Borgermester, Joachim Holst, Rahtmann, Jac. Finck (*), Borger „bynnen

(66) Dieser W. W. ist allbereits loc. div. in Monum. angeführet. Er ist 1506. in solche Kalands-Gesellschaft, nach p. 45., eingetreten, und hat daselbst seine erstere Frau zugleich mit sich inscribiren lassen, in v. "W. W. cum uxore Elsabe, pro quibus Marquard Holst. (fidejussit)." Wenn ich eine einzige Bürgermeister-Frau, die p. 33. angeführte v. Dna. Berth, Uxor Iwari Iwel, ausnehme, bemerke nicht, daß eine derselben Domina genannt worden. Denen Herren Genealogisten überlasse die Untersuchung, zu welcher Familie die drey, Dna Helena, Dna Talke Krummendyks, Dna Johanna, Uxor Dni Martini Militis, Dna Sophia &c., welche alle auf dem Folio der Verstorbenen befindlich, wo die Königin Margaretha zuerst angeführet ist, gehören.

(67) Ich mögte gerne belehret seyn, warum man in diesem Buche dieses derzeitigen Geistlichen und des halb geistlichen und halb weltlichen Stadt-Secretarii, als Caventis, Namen mit einem feinen Strich überzogen und deliret hat. Ich sollte fast glauben, daß er tempore reformationis aus solcher Gesellschaft wieder ausgetreten sey, als welches ich auch bey mehrern Geistlichen der vorhergehenden Jahre angemerket.

(*) Mit Fundament habe geglaubet, daß die drey hie benannten Personen noch der Zeit Kalands-Brüder

„bynnen Flensborch, mit denen Kalandes Brödern Bevell ghedan,
„unde bewilliget, alle des Kalandes Memorien-Rente unde Clenodia
„tho verniren unde ſchreven heten;" daß auch fol. 55. 56. 57. 58. die Capitalia, fol. 59. rub. "des Kalands Memorien," p. 60. rub. "Eren Nicolai Peterſen beneficium," p. 61. & 62. die Clenodia ſub rub. "don ſülveſt worden Clenodia beſichtiget;" eingetragen worden.

4) Daß, ob ich gleich nichts von allen Notatis abſchreiben, noch weniger die Difference wegen der zu catholiſ. Zeiten annotirten Kleinodien, wie ſolche in der letztern Deſignation geſchmolzen; wie die Coronæ aureæ Reginæ Margaretha &c., die darunter mit angemerkte koſtbare Bücher ꝛc., in letzterer Deſignation unſichtbar geworden, verbotenus anzeigen kan; ſo kan doch nicht umhin, p. 63. den Inhalt zu bemerken, h. v. "Item ſo is by dem Rade II. Hörner (68) mit Sülver „beſchlagen; noch acht Tynnen Vate und acht Salßerinnen; noch „I Ketel und II Grapen."

5) Daß

Brüder geweſen, und poſt reformationem die Herren Geiſtlichen nicht mehr unter den Kalands-Brüdern das Directorium gehabt; dieſe Notice iſt auch die Erſtere, welche in teutſcher Sprache eingeführet, B. H. iſt p. 51. 1508. h. v. "Bartelt Hanſen cum uxore „Agnes, pro quibus Marquart Holſt;" p. 50. ad ann. 1505. "Joachim Holſt cum „uxore pro quibus M. Holſt," et cit. pag. ad ann. 1507. "Jacob Finck pro quo „Dn. P. Nigelſen," recipiret.

(68) Als ich in dem Kalands-Buche dieſe Notice, von dem Stadt-Secretario P. Schriver mit allen vorigen geſchrieben, geleſen, ſind mir meine Augen geöfnet, und ich bin völlig überzeuget worden, daß dieſe eben diejenigen Hörner geweſen, welche noch dieſe Stunde auf dem Flensb. Rahthauſe in dem eingemauerten Schranke, hinter den Stühlen der beyden Bürgermeiſter, und wozu ſie allein den Schlüſſel haben, aufbehalten werden; folglich, was ich p. 177. Mem. Flensb., p. 46. & 47. Monum. I. geſchrieben, da ich geglaubet, daß dieſe beyde Hörner, unter Beyſtimmung der größeſten Gelehrten hieſiger Lande, der Herren Weſtph., Dreyh. &c., nach der alten Gewohnheit in Gerichten, bey Schöten gebraucht worden, ſo wenig gegründet iſt, als wenig dasjenige, was der Hr. Stadt-Secret. Lüders in der Vorrede zum Flensb. Stadt-Recht p. 41. vorgibt, daß die bey der Stadt noch vorhandene Trink-Gefäße, an welchen nichts als das Alterthum ſchätzbar ſey, von denen Canuti Gilde-Brüdern herrühren ſollen, beſtehen kan. Ich habe, nach einer abermaligen Unterſuchung und genauern Einſicht, gefunden, daß der Magiſtrat, als derzeitige ſämtliche Kalands-Herren, dieſe beyden Hörner zum Andenken für ſich zurück behalten, als

5) Daß, nachdem die Kalands-Gesellschaft Ao. 1551. gröſtentheils ausgestorben, auch zu besorgen war, daß die noch zurück gebliebene Kalands-Güter nicht mehr discipiret, und sogar, so wie bey den Hebungen der Vesten von den heiligen Geist-Lansten von dem Bürgermeister Franz Holst geschehen, veräußert werden mögten, es der allerhuldreichsten Gnade des Königs Christiani III. zuzuschreiben, daß, so wie in eben diesem 1551sten merklichen Jahre eine Vertheilung der Kirchen-Revenüen und Beylegung der Irrungen zwischen den Kirchen St. Mariæ und Nicolai geschehen, also auch disponiret worden, daß zu dem in selbigem Jahre in dem heil. Geist-Hause gestifteten Armen-Hause (als wovon hiernächst eine hoffentlich vollständige und ausführliche Nachricht zu geben verspreche) alle Kalands-Güter gehören sollen; wovon die merklichen Worte in der Fundation also lauten: v. "Dartho tho denen des sylven glycken hebben wy den Armen den „Kaland mit sinen Renten, Husingen unde Tofften, bebuwet unde „unbe-

---

sie alle Kleinodien an den heil. Geist abliefern sollen. Eine accurate Beschreibung des gröſsern Horns ist diese: Die Gröſse ist ziemlich stark, an beyden Enden mit Silber beschlagen, und in der Mitte mit zween daumbreiten silbernen sauber gravirten Ringen umgeben, der untere Theil ist mit einem fünf Finger breiten silbernen Fuß bevestiget, worauf solches Horn, wenn es eingeschenkt gewesen, vor einem Kalands-Bruder hat stehen können; auf solchem Fuß, welchen man niederlegen kan, ist ein etwas bevestigtes Schild, das die Gestalt eines, nifallor, alten Mannes hat, der die Hände über einander legt, worüber eine vergoldete Krone; auf dem zweyten Ringe, worauf unten eine Plate, damit das Horn auch darauf desto sicherer stehen könne, ist die ganz deutliche Umschrift zu lesen: *Dit Horn hort in den Kalant to Flensborch.* Zwischen jedem Worte ist eine Blume graviret, und die Umschrift an der obersten weitern Einfassung, oder vielmehr der vergoldete Rand, ist solchergestalt vom Silber abgefeilet, daß davon nichts auszubringen. Die silberne viermalige Einfassung ist netto 26½ Loht feinen Silbers, und wenn ein derzeitiger Kalands-Bruder solches auf einmal ausleeren wollen, hat er beynahe eine Flensburgis. Kanne einschlucken müssen. Das kleinere Horn ist das schönste; es ist solches an beyden Enden mit Silber eingefasset, und mit einem breiten Ringe in der Mitte, worunter zwey in der Mitte an einander bevestigte Raubvögel-Füße angebracht sind, versehen, so daß solches ganz commode vor einem Kalands-Bruder hat stehen können; an der obersten 4 Finger breiten silbernen Einfassung stehet ganz deutlich,

„unbebuwet, ock allen Kleinodien, in Sülver und andern Kocken-Va-
„de, Kocken-Gerede, Grapen und Kannen, Vaten, Bedden, Kledern
„und alles, weß by dem Kalande NB. noch vorhanden is, unde dartho
„höret, tho der Armen Besten tho genedtende und tho gebruckende,
„gnädigst gegönnet und gegeven."

Bis hiezu war ich mit Elaborirung des gegenwärtigen Monum. avanciret, und solches dem Abdruck zu übergeben gewillet, als ich den 16ten Novemb., Morgens um 5 Uhr, die Federn verlassen, und etwa annoch, ehe um 9 Uhr das Rahthaus betreten würde, mit dieser fünften Abhandlung, nebst denen dazu gehörigen Anmerkungen, zum Schluß zu kommen hofte. Nachdem ich nun der Kalands-Gilde ihre Kalender-Häuser, wo sie für Geld Bier geschenket; ihre Trink-Stuben, Bier-Gewölbe in der Kirchen, auch ihr sogenanntes geistliches Kastens-Archiv, wo sie ihre Kro-

---

lich, Hr. NICOLAUS HACKSTEDT (*); auf der mittelsten 2 Finger breiten, an beyden Seiten gravirten Einfassung, stehet mit großen Fractur-Buchstaben graviret: *Help Gott und Maria.* Wer diese beyden Hörner dem Kaland geschenket, bemerke in dem Kaland-Buche nicht; p. 4. ist aber ein sehr merklicher Umstand in lateinischer Sprache annotiret, woraus zu ersehen, daß der Bischof zu Ripen, Eskillus, welcher, nach Pontopp. Annal. P. 2. p. 465., Ao. 1388. daselbst das Bisthum erhalten, denen Kalands-Brüdern ein mit Silber beschlagenes Horn geschenket, welcherwegen sein Name in der Rubric der Wohlthäter p. 4. immediate nach der Notice, welche p. 538. von dem Bürgermeister Sivert Krog daraus allegiret worden, folgendergestalt eingetragen: v. "Item Dnus. Eskillus, Episcopus Ripensis, legavit unum Cornu „con-

(*) Meine Mitbürger erinnern sich, was loc. div. in specie p. 600., allbereits von diesem Kalands-Bruder angeführet ist. In dem Gilde-Buch p. 37. sub rub. sequatur Nomina Fratrum et Sororum vivorum Frater. Kal. St. Trin. in Flensb. Ao. 1507., woselbst der Erste Dn. Jasper Krogh, der Zweyte der Bischof G. v. Ahlefeld, der Vierte Dn. Michael Petri, Canonicus Hadersl., wird der Dritte in ordine, Dn. Nicolaus Joh. de Hackstedt, und daß für Ihn Dn. Alb. Stryth und Dn. Jac. Thome die Caution übernommen. Pag. 69. unter der rub. Sequuntur nomina Fratrum et Sororum vivorum Fratern. Kal. St. Trin. in Flensb. Ao. 1495. (pro mem. die Jahrzahlen folgen in dem Kalands-B. nicht in ordine) ebenfalls allbereits unter einer Anzahl von 15 Geistlichen dieses Folii angeführet, und er hat in der Folge der Zeit für geist- und weltliche Kalands-B. die Caution übernommen.

Kronen, Halsbänder, oder, wie man in den Kalands-Schriften lieſet, Fürgeſpan, ſo mit großen und kleinen Perlen gezieret ꝛc, und bey den Hochzeiten der Kalands-Schweſtern gebraucht und ausgehäuert worden; Als ich aus dieſen und andern merklichen, beſonders bey dem Blumberg Cap. IX. & p. 147. &c. weitläuftig vorgeſtellten Umſtänden mit Fundament poſt reformationem den erſten Urſprung der über 200 Jahre geruhig genoſſenen Revenüen des Flensb. Magiſtrats von den Braut-Kronen ableiten wollen; imgleichen, als ich, nach dem Exempel Regis Chriſtiani III. glor. mem., die geiſtlichen Kalands-Revenüen, welche 1551. zu Errichtung des in dem Flensb. heil. Geiſt fundirten, und hiernächſt, auf allerhöchſten Königl. Befehl, Ao. 1563., nach dem derzeitigen Flensb. von denen Mönchen befreyeten, und der Stadt allbereits 1530. geſchenkten Kloſter, verlegten und tranſportirten Armen-Hauſes, der vortrefliche Grund gelegt worden, und welchergeſtalt ebenfalls nicht ſowol in denen Städten hieſiger Herzogthümer, ſondern auch in denen Städten anderer Länder, daraus der Grund zu Akademien, Gymnaſien, Schulen, Armen-Häuſer, Kirchen- und Prediger-Revenüen ꝛc. herzuleiten, vorſtellen wollen; Als ich nun beſagtermaßen mich damit beſchäftigte, und die ſiebende Morgenſtunde angebrochen war, und das anbrechende Tages-Licht mir verſtat-

---

„concudatum de Argento;" und es werden p. 34. unter der alten Rubric: "Illa ſunt Clenodia convivii Kaland.;" zwey Hörner allegiret: v. "Item duo Cornua de Argentaria;" et p. 35. noch ein großes v. "Item in domo convivii recepit unum Cornu magnum concudatum argento;" welche drey Hörner annoch 1537, bey der angeführten Deſignation der Kleinodien vorhanden geweſen, wovon das eine ſeparatim p. 61. h. v. angeführet: "Item I. Horn mit Sülver beſchlagen;" dann p. 63. "Item ſo is by dem Rade II. Hörne mit Sülver beſchlagen." Des Hrn. Nicol. Hackſtedt Horn finde nicht ſpecialiter als geſchenket angeführet, ob es gleich unter den Kalands-Hörnern begriffen geweſen. Welchergeſtalt ſolche mit Silber beſchlagene Hörner in den alten Zeiten zu Trink-Hörnern in großen Feſtivitäten und Geſellſchaften gebraucht worden, davon findet man von den allerälteſten Zeiten nicht nur bey vielen Landes-Scribenten leſenswürdige Nachrichten, ſondern es werden auch ſolche in den Kunſtkammern und bey den Kirchen, als Schätze des Alterthums, annoch aufgehoben. Vid. Keisler pag. 365. in v. "Bubalina Cornua fulvo metallo „circa extremitates utraſqae decorata qualia paſſim hodieque mon„ſtrantur in templorum Sacrariis Principumque Cimeliis &c."

verstattete, meine gehabte Meditationes ohne Licht zu Papier zu bringen; So trat unverhoft ein Bedienter des Magistrats, in schwarzer Kleidung, mir zur Seite, mit dem bestürzten Anbringen, daß vor wenigen Minuten der Tod das Lebens-Licht meines wehrtesten Collegen, des Bürgermeisters *Peter Henningsen*, ausgelöschet. Hier legte ich meine Feder nieder, und warf die Papieren zur Seite. Die Bekümmerniß meines Gemühts pressete meinem Herzen Thränen aus; die natürliche Vorstellung, hodie Tibi, cras mihi, zertrennete meine Gedanken; das Anerinnern der über mich schwebenden Amts-Verrichtungen, die Zusage, welche ich in öffentl. Schriften meinem sel. Collegen Monum. 2. p. 227. gegeben, Ihm, wenn ich Ihn überleben sollte, ein Monumentum zu errichten, in Erfüllung zu bringen, verstatten demnach die fernere Ausführung der jetzigen abgebrochenen Materie der Kirchen-Geschichte der Stadt Flensburg ante reformationem nicht, sondern veranlassen, daß ich solche zu einem der künftigen Monum. verschieben muß.

Ich wende mich zu meinen im Grabe liegenden Præpositum, Herrn Michael Geerkens, dann auch zu dessen Successorem, den Præpositum, Herrn Matthias Gries, wieder hin, welche ich initio Mon. verlassen. Betrachten meine wehrteste Mitbürger dasjenige, was von Ersterem p. 519 nach Pflicht und Gewissen geschrieben; so glaube nicht, Sie werden von mir verlangen, von demselben eine vollständigere Beschreibung zu machen. Wollen aber meine Mitbürger, und in specie meine Freunde in dem Kirchsp. Nicolai, eine zu Dessen Nachruhm gereichende ausführliche Abschilderung von Dessen gehabten vortreflichen geistl. Eigenschaften nachlesen; so werden Sie solche, von einer geschickten mir unbekanten Feder, in den Flensb. Adresse-Cont. Nachrichten No. 29 & 30. einverleibet, antreffen. Wollen Sie solche der meinigen beyfügen, mögte auch dieselbe nicht so leicht, als in einem Wochenblatte, der Vergessenheit entrissen werden; nur bedaure ich, daß die meinige mit keiner oratorischen Beredsamkeit und Pracht der Wörter, sondern mit einer kurzen historischen Feder, welche bey sämtlichen Monumentis zu führen, mich nach Möglichkeit beflissen, eingekleidet. Ich halte aber die meinige, mit Ausnahme der letztern, auch aus dem Fundament für unvollkommen, wann ich die daselbst von mir nicht kräftig genug beschriebene zärtliche Liebe betrachte, welche Er fast durchgehends in denen Herzen Seiner Nicolai-Gemeine zurück gelassen, und wovon ich bey vielfältiger

Gelegenheit die merklichsten Bemeisthümer wahrgenommen habe (69). Die Kanzel der Kirche St. Nicolai ist nun, durch die, zur Ehre des Kirchspiels gereichende Gerechtigkeit- Gesetz- Billigkeits- und Vernunft-mäßige Wahl Ihres zeitherigen gelehrten und geschickten Diaconi, Herrn Johann Friderich Boje (70), zum Hauptprediger, wieder besetzet. Ich weiß, und habe die zuverläßigste Ueberzeugung, daß dadurch der Schmerz wegen des erlittenen Verlustes Ihres gehabten treuen Lehrers gehoben ist; daher ich

(69) Niemand wird von mir Beweis in einer Sache fodern, so in notorischer Gewißheit ruhet; und ich kan auf einen meiner Herren Colleg. in Mag. provociren, welcher mir vor kurzen Tagen noch versichert, daß, so oft er mit Seiner Ehelieb-sten bey einsamen Abendstunden von dem sel. Præposito sich unterredete, sie beyde über dessen Ableben noch Thränen vergössen, und ich selbst bin noch in diesen Tagen über zwo liebenswürdige Schwestern und Matronen dieses Marien-Kirchspiels afficiret, als ich die Ehre hatte, zweene Tage nach vollzogener Haupt-Pastorat-Wahl zwischen denselben die Hochzeits-Mahlzeit eines Freundes und Gönners verzehren zu helfen, da sie mit rührendem Rückerinnern erzehlten, welchergestalt den Tag zuvor, ehe der sel. Præpositus sich auf sein Todes-Lager gelegt, Derselbe ihr Haus mit Seiner jederzeit angenehm gewesenen Gegenwart beehret, auf dem Clavier ihnen die angenehmsten Arien vorgespielt, und sich von einem in vollem Anwachs befindlichen angenehmen Kinde, in Absingung moralischer Arien, accompagniren lassen.

(70) Es ist mir ein Vergnügen, von dem Vergnügen meines Freundes zu profitiren, und ist dahero die glücklich ausgefallene Wahl mir besonders angenehm gewesen. Ich habe von dem ersten Tage Seiner Bekantschaft, da Er zuerst in der Kirche Mariæ der durch Absterben des sel. Pastoren Kall erledigten Pastorat-Wahl sich unterworfen, dessen Gelehrsamkeit, Wissenschaft in hist. litt. antiquitatibus & historia Patriæ, besonders als eine seltene und rare Eigenschaft eines Predigers an Ihn admiriret, und es der Direction des Allerhöchsten zugeschrieben, daß diese zwar nicht nach Wunsch zurückgelegte Wahl Gelegenheit gegeben, daß Er bey der Kirche St. Nicolai zum Diaconat præsentiret und erwählet worden. Die Stadt Flensburg hat also diesen gelehrten Freund in ihren Mauren aufgenommen; und ich entsehe mich gar nicht, öffentlich zu gestehen, daß ich nicht nur zum öftern von seinen Unterredungen profitiret, sondern auch aus seiner auserlesenen und mit vielen seltenen Büchern, angefüllten Bibliothek, Bücher erhalten, welche bis diese Stunde besitze, und welche ich nicht allein bey gegenwärtigen Mon. mit vielen Nutzen gebraucht sondern auch künftig noch brauchen werde.

ich nur noch den merklichen Umstand præterire, daß der sel. Herr Præpositus, einige Wochen nach Seinem Ableben, Seine Eheliebste, von Deren kränklichen Leibes- und Gemühts-Umständen Er in Seinem Krankenlager nichts erfahren, auch zu sich in die ewige Freude gerufen, keine Kinder auch den Tod dieses tugendhaften Ehepaars beweinen. Es ist indessen sehr zu rühmen, wenn meine Mitbürger der Gemeine St. Nicolai das Andenken dieses sel. Mannes in Ihren Herzen täglich erneuern, und Dessen an Sie ergangene Lehren und Vermahnungen, welche Sie in Seinen in öffentlichem Druck Ihnen und der Nachwelt hinterlassenen sieben Jahrgängen seiner gehaltenen Predigten antreffen, in ihr Gewissen schreiben, und so wie Er dadurch, so lange ein Exemplar davon zurück bleibet, lebet, und nicht stirbet, also auch in ihrer aller Herzen nicht aussterben lassen. Sie, Dessen ausserhalb dem Kirchspiel St. Nicolai gehabte Freunde, und ich (71), müssen Ihm also nunmehro die ewige Ruhe gönnen. Wollten wir aber Dessen Grab ferner mit Thränen benetzen, und mit vergeblichen Wünschen beunruhigen; so würde doch alles dieses nicht mehr Wirkung haben, als die Memorien, Statien und Consolatien, die täglichen funfzehn Pater Noster und funfzehn Ave Maria unserer ehemaligen blinden Vor-

(71) Ich zehle mich unter solchen mit einer Ueberzeugung, denn ob Er gleich mein Haus in einem Jahr selten über ein- oder zweymal betreten; so habe ich doch zuversichtliche Proben von Dessen gegen mich und mein Haus gehegten aufrichtigen Gesinnung: Und hätte ich nicht für Ihn wieder Freundschaft und Hochachtung gehabt, wie hätte ich die Verdoppelung derselben bey seinem Leben, ohne Ihn zu nennen, öffentlich versichern können, als Er vid. pag. 209. Mon. 2. not. 39. die mühsame Correctur der beyden ersten Mon. freywillig übernommen, und ich kan hierbey Dessen gebrauchte ausnehmende Vorsichtigkeit noch in dessen Grabe rühmen, da Er mich von allen hartscheinenden von mir gebrauchten Ausdrücken abgerathen. e. g. Da ich pag. 57. eine ehemalige Fürstl. Drohung, der zu brandschatzenden Stadt Flensburg, Fulgur ex pelvi genannt. Da ich die Blätter eines bekannten Scripti, worin ein verewigter Dänischer König, Ministri und Generale verkleinerlich angegriffen, dem rothen Hahn p. 101. hatte destiniren wollen, Er aber zwar erstern Ort stehen lassen, letztern aber fast wider meinen Willen, Selbst auf eine daselbst angeführte so gelinde Art, dahin geändert, daß solche Ausdrücke den Glauben nicht erwarten können, welche man den historischen Wahrheiten schuldig.

Vorweser für eine Seele ihrer catholischen Lehrer und geistlichen Kalands-Brüder, gehabt haben, wenn sie solche herplapperten. Er, unser verewigter Herr Præpositus, hat nicht, wie viele Seiner ehemaligen geistlichen Vorweser, bey der Kirche St. Nicolai Geld legiret, daß für Dessen Seele solche Memorien oder Klagelieder zu ewigen Zeiten in der Gemeine celebriret werden sollen. Er, als nunmehro der Glücklichste unter uns allen, und kein anderer Mensch auf dieser Welt, kan jetzo mit Zuverläßigkeit wissen, ob die Geistlichen des Kirchspiels St. Nicolai, welche in ihrer letzten Todesstunde mit dem Gebet, Ave Maria, in die Ewigkeit gegangen, und mit solchem leichten Seufzer so viele tausend Seelen in der Stadt, aus selbsteigener Blindheit, betrogen, von der Vorbitte der Mutter Maria profitiret, und durch solche (ich wäre ein Unmensch, wann ich es nicht wünschte) samt allen ehemaligen Bürgern und Bewohnern unserer Väter Häuser, wäre es auch die allerunterste Stuffe der Seligkeit, betreten und erlanget haben. Ich kan dieses mit kaltem Blute nicht schreiben; und ich mögte gerne in einem Spiegel das Herz meiner sämtlichen wehrtesten Mitbürger dieser Stadt betrachten, ob, bey Ueberlegung dieser zweifelhaften Umstände, ich ein einziges so unempfindliches hartes Herz darunter antreffen sollte, welches nicht zugleich für Freude weinet und für Betrübniß blutet, letzteres in Anerinnerung der unglücklichen in gegenwärtigem Monumento beschriebenen Zeiten, in welchen unsere blinden Vorfahren gelebet, und jetzo überlebet haben, ersteres aber in Vorstellung der Glückseligkeit gegenwärtiger Zeiten, darin wir gebohren sind, und in der wahren Erkenntniß GOttes und unsers Heils erzogen, und von unsern rechtschaffenen Predigern dieser Stadt unterrichtet, und darin täglich unterhalten und erinnert werden, so daß, wann wir selbst wollen, mit völliger Gewißheit, in dem Glauben an unsern Erlöser JEsum Christum und dessen theures Verdienst, so wie unser im Grabe liegender verewigter sel. Præpositus, Herr **Michael Geerkens**, die Seligkeit hoffen und erlangen können.

Als bis hiezu das Concept zum Abdruck heute, als den 20. Nov., geschlossen, und ich darauf, GOtt weiß, mit welchem betrübten Herzen, das Rahthaus, zur bevorstehenden neuen Wahl eines Bürgermeisters, betreten sollen, solche auch diesen Morgen, in der grössesten Einigkeit, nach Wunsch auf den ältesten Rahtsherrn der Stadt Flensburg, Herrn Johann

hann Gerhard Feddersen, ausgefallen; so wurde mein Gemüht dadurch, so wie durch die glückliche Ernennung des Herrn Pastoris Fries zum Præposito, als wovon ich die Bestallung, unterm 8ten præt., in Dessen Abwesenheit zuerst gesehen und gelesen, und darauf den ersten entworfenen Bogen der Presse überliefert, in etwas wieder aufgekläret. Ich unterlasse demnach nunmehro das Klagen über den Tod meines sel. Collegen, und wende mich zu dem Præposito, Herrn Matthias Fries.

Er, mein wehrtester Herr Præpositus, ist, als ein der Stadt Unbekanter, Ao. 1757. uns durch die göttl. Direction geschenket. Der verstorbene Hadersleb. Præpositus, der sel. Herr Wöldicke, welcher ersucht worden, uns zu der derzeitigen erledigten Wahl einige verdiente Männer in Vorschlag zu bringen, nachdem ich und meine derzeitige wehrteste Herren Collegen gerne noch mehrere, als die allbereits von Ihm vorgeschlagene Herren Prediger aus dem Amte Hadersleben, hören wollen, um daraus die Geschicktesten, die zugleich Deutsch und Dänisch verstünden, zur künftigen Wahl vorschlagen zu können, ertheilte darauf den 26 Nov. 1756 die Antwort dahin: "Noch wäre einer da, Namens Hr. Matth. Fries, in Schott„borg, v. ein Mann, bey dem GOtt vieles niedergelegt;" und auf dieses gewissenhaften Mannes Wort, und, um zu erfahren, ob es wahr sey, was von Ihm geschrieben, geschahe an Ihn die Invitation zur Gast-Predigt. Hier trete in der Stadt Jemand auf, und beschuldige mich einer Heucheley, einer Unwahrheit! Wie wurden nicht die Gemühter von Dessen Person und der mit Ihm gehabten Unterredung eingenommen, ehe sie noch die in dänischer und deutscher Sprache gehaltene Gast-Predigt gehöret! so wie hiernächst durch die Wahl-Predigt bezaubert! Wurde nicht denen, welche sich im Magistrat und dem Collegio der Herren Deputirten vorgenommen, ihre Gedanken auf einen andern zu richten, dennoch in curia, durch Anregung des Gewissens, die Hand zurück gezogen, als sie einen andern Namen von denen dreyen auf dem Wahl-Zettel notirten Personen abnehmen wollen? Und mit Wahrheit schreibe ichs, daß meine beyden sel. Collegen, der Hr. Bürgerm. Hans Iversen Loyt, und der Herr Bürgermeister, Peter Henningsen, sich unter andern gegen mich dahin geäußert, daß, wenn dieser Mann eher unter uns bekant gewesen wäre, Er von keinen allbereits vollzogenen Wahlen mit gutem Gewissen hätte ausgeschlossen werden können. Habe ichs also nicht mit Fun-

dament der göttlichen Direction zugeschrieben, daß Er, der Herr Præpositus, an diesem Ort berufen worden? Ich weiß, daß, wenn in der Stadt ein Naturalist wäre, und hörete die Führung: Heute Candidatus Ministerii auf Fehmern, morgen Prediger in Schottborg; heute dänischer und zugleich Vesper-Prediger in Flensburg, morgen Hauptpastor; heute Senior Consistorii, morgen Præpositus; wüßte auch, daß solche Veränderungen mit einer Person sich in einem Zeitpunkt von 10 Jahren zugetragen, er aufhören würde, zu zweifeln, daß Ein großer GOtt vorhanden, welcher hierunter allenthalben bey solchen abwechselnden Wegen das alleröberste Ruder führet; ja, es würde derselbe gestehen müssen, daß ein großer GOtt sey, welcher, nach seinem unerforschlichen allerhöchsten Willen, dahin alles lenken und dirigiren könne, wie es Seine Weisheit haben will. Er, mein wehrtester Herr Præpositus, wird bey der Führung Seiner Person besonders diese göttliche Wege annoch aus mehrern, als von mir angeführten Veränderungen, besonders einsehen, und rührend erkennen. Ich selbst verehre und erkenne die Allmachts-Hand GOttes mit stillschweigender Herzens-Bewunderung. Er hat nunmehro allbereits das wichtige Amt eines Flensburgischen Præpositi angetreten; ich und mehrere Dessen Freunde haben Ihn allbereits bedauret, daß der Anfang dieses Amts mit den beschwerlichen Kirchen-Rechnungen in der Landschaft Bredstedt und dem Amte Flensburg, bey dieser unangenehmen Jahrszeit, verbunden gewesen. Ich setze mich unter dessen Freunden voran, weil ich die Ueberzeugung habe, daß keiner der übrigen, in den 10 Jahren Seines Hierseyns, eine so uninteressirte, unschuldige, von Falschheit und Heucheley entfernte Freundschaft mit Ihm unterhalten, als ich; und der ist und bleibt ein in den Flensb. ehemaligen Gilden bekanter cathol. Nieting, (vid. not. Mon. 1. p. 23.) der hievon anders denket, auch davon anders spricht; und diese Freundschaft gedenke auch mit Ihm bis zur letzten Minute meines Lebens zu unterhalten. Von Ihm habe die Ueberzeugung, Er werde zu mir dasjenige nicht sagen, welches ein ehemaliger Pastor, der mit einem Bürgermeister dieser Stadt und Gemeine viele Freundschaft gehalten, gesagt hat, als derselbe Præpolitus geworden, da er selbigem, nach vorher angehörter Gratulation, das Compliment gemacht: Nunmehro könnten sie nicht länger mit einander Freundschaft halten; und eben dieselbe gibt mir auch die Freyheit, ehe ich dieses Monumentum schliesse,

annoch

annoch folgende Unterredung mit Ihm anzustellen. Er, mein wehrtester Herr Præpositus, hat in allen Jahren Seiner Ihm an Herz und Gewissen besonders gebundenen Marien-Gemeine, nach Vorschrift der heil. Schrift und daraus gezogenen Augsburgischen Confeßion, Gesetz und Evangelium geprediget. Der im Abdruck befindliche Jahrgang gibt davon Beweis, als in welchem die wahre Religion, mit dem Kern der ganzen Theologie, vorgetragen. Er hat auch die Augsburgische Confeßion selbst hie in der Stadt zum Druck befordert, und in diesem Jahre Seine Mittwochen-Predigten mit vielem Beyfall darüber gehalten.

Es waltet demnach bey mir gar kein Zweifel, Er, mein wehrtester Herr Præpositus, werde nicht nur in solchem vortreflichen Vorsatz, als überhaupt in Seinem Amte und Predigten, dafür sorgen,

I. Daß in der Stadt Flensburg die Religion, nach Vorschrift der Augsburgis. Confeßion, fernerhin schriftmäßig abgehandelt, und besonders meine wehrteste Marien-Gemeine darin bis zur letzten Minute Seines Lebens unterrichtet, unterhalten, und folglich alle Pietisterey und Herrenhuterey daraus vertilget werde.

Hier concentrire ich alles, was hiernächst mit Allegatis und Beweisen wahr machen, und breiter ausführen werde, wenn ich Ihm zu überlegen gebe, daß

1) Flensburg der Ort in beyden Herzogthümern gewesen, wo die lutherische Religion von den Schlacken des finstern Pabstthums am allererstен, mit der Stadt Husum, gereiniget worden;
2) Flensburg ein Ort gewesen, wo ein Königlicher Prinz und nachheriger großer König Ao. 1529. auf seinen Knien gelegen, und GOtt in Seinem Gebet angeflehet, daß die eingeführte Religion in Flensb. und dem ganzen Lande von allen eingeschlichenen Irrthümern möge rein behalten werden;
3) Flensburg ein Ort gewesen, woselbst, obgleich der größeste Verfolger Lutheri, Cochlæus, in öffentlichen Schriften Bugenhagen anschuldiget, er habe NB. besonders Flensburg verführet, die ehemaligen Pröbste, besonders aber Dame, deßfalls denen Geistlichen in der Stadt und dem Amte sein A. 1601. edirtes Scriptum, de voluntate Dei erga genus humanum, dediciret, ex rat. Daß die vergiftete irrige Lehren in der Stadt und dem Amte wieder einzuschleichen anschienen, v. cum venenata

nata illorum femina in Urbe et Monarchiis Agri Flensburgenſis ſparſa ſunt; und deßfalls allbereits a Rege Chriſtiano IV. unterm 6ten October 1604. das Verbot ergangen: Daß niemand ſeine Kinder auſſerhalb Landes auf Jeſuiter-Schulen ſchicken ſollte, damit kein Aergerniß und Zerrüttung in der Religion angerichtet würde; ſo ſollten auch ſolche zu keinem Kirchen- und Schulamte gelaſſen werden. Wie denn auch der König Chriſtianus V. ſub dat. Glückſt. d. 13 Mart. 1676. wider die Jeſuitiſchen Patres die Verordnung ausgelaſſen, daß ſolche weder jemanden verführen, noch evangeliſche Schulkinder annehmen ſollen ꝛc.

4) Flensburg ein Ort geweſen, der, wenn auch ein ganzes Flensb. Miniſterium in öffentl. Schriften angegriffen, dennoch die Wahrheit der Augsburgiſchen Confeßion beſtritten, und niemand derſelben der Zeit, ſo wie der Hadersleb. Præpoſitus Schröder, ab officio removiret worden, ſo, daß dahero Flensburg auch ſolchen verewigten Geiſtlichen Dank abſtatten muß, daß die hieſelbſt zum Ausbruch angeſchienenen irrige Lehren eines Ducellii, eines Neubaurs, eines Strandigers und anderer in der Geburt erſticket ſind.

5) Flensburg ein Ort geweſen, von deſſen Magiſtrat und Membris man das Zeugniß ablegen kan, daß, ſo viel an ihnen geweſen, ſie alles Mögliche beygetragen, die einſchleichende Schwermerey zu vertilgen, welches dann nicht nur durch das Beyſpiel des bey hellem Tage aus der Stadt verjagten Flensburgiſchen Predigers bey der St. Nicolai-Gemeine (72), ſondern auch des aus der Stadt entlaſſenen Stadt-Secretarii Lohmann, der eiferigen Verfolgung der Anna Owena Hoyerin &c. zu erweiſen iſt, welcherwegen das Andenken der drey Flensb. Bürgermeiſter, Marcus Schröder, Carſten Beyer, dann auch Lorentz Fauſt, beſonders in öffentlichen Schriften verewiget iſt.

6) Flens-

(72) Weil ich beſorge, daß dieſer Umſtand einigen Anſtoß geben mögte; ſo habe, ungeachtet ich alle Allegata, womit etliche Bogen hätte anfüllen können, weggelaſſen, dennoch dieſen einzigen Umſtand, wie ſolcher in extenſo in meinem Diario Flensb. MSto. befindlich, bekant machen wollen:

v. p. 107. ad Ann. 1563. d. 18 May, mußte Herr Marcus, Capellan tho St. Nicolai, ſiner Schwärmerye halven, by Sonnenſchin uth de Stadt.

Den 4. Junii is an ſiner Stelle Herr Matthias (iſt unleſerlich), Karckherr tho Leck, angenahmen.

6) Flensburg ein Ort gewesen, wo man die Pietisterey in vorigen Zeiten dermaßen verfolgt, daß auch ein Rahtsherr der Stadt Flensburg, Hilmar von Lutten, vor dem Synodo in Rendsburg gefodert worden, und daselbst seine Unschuld beweisen müssen; So hat sich auch

7) Flensburg nunmehro in 240 Jahren, nach einmal angenommener Lutherischen Religion, von allem Koht und Unflat der Schwermer und Irrlehrer gesäubert und unbefleckt erhalten; und endlich

8) Flensburg das Glück gehabt, daß es vom Anfang der Reformation bis auf gegenwärtige Zeit mit gelehrten und rechtschaffenen Predigern versehen gewesen, obgleich in den ersten Reformations-Jahren an Lutherischen Predigern und Geistlichen ein so großer Mangel, und selbige so schwer zu erhalten gewesen, daß, wie aus denen Kirchen-Nachrichten zu ersehen, man einem Korn-Schreiber eine Probstey, einem Tunderischen Fußknecht ein Lutherisches Prediger-Amt in Melby, und einem Schleswigischen Zöllner eine gleiche Bedienung in Schlesw. anvertrauen, und in dem Landesherrl. Synodal-Schlusse und Schlesw. Holsteinis. Kirchen-Ordnung den Predigern verstatten müssen, aus deutschen und dänischen Postillen ihre Predigten herzulesen, bis sie gelernet, selbst eine Predigt zu elaboriren und zu memoriren; oder, (damit ich mit diesem Ausdruck keinen Anstoß gebe) wie es verbotenus p. 22. in Letzterer heißt: v. "Wo den jo etlicke van Karckherren so ungeschickt weren, dat „se sülvest nicht recht predigen könden, mögen se uth dütschen Postillen „van Worde tho Worden eren Caspel-Lüden vorlesen ꝛc., beth so lange se „sülvest predigen lehren ꝛc." Die Flensb. ersten Lutherischen Prediger, Schlewart und Nicolaus Johannes sind von Bugenhagen als qualificirte Männer und Schüler Lutheri angeführet, die sich, als Anführer und Lehrer der reinen unverfälschten Religion, bemühet, selbige zu erhalten, und auf alle ihre Successores bis auf gegenwärtige Zeit fortzupflanzen. Wer wollte also nicht hoffen, und mit Zuverläßigkeit glauben, daß auch

9) Flensburg, so wie die allbereits zurück gelegte 240 Jahre, und so lange die Welt stehet, darin zu beharren fortfahren werde, und so wie heute, da ich dieses schreibe, von allen mit gleicher geistlichen Kraft begabten folgenden Præpositis und denen sämtlichen, gleiche Gesinnung hegenden, übrigen geistlichen Mitgliedern hiesiger Stadt und Ministerii, ein

edler und von aller falschen und irrigen Lehre entfernter Unterricht denen Zuhörern werde ertheilt werden. Und in solchem Zutrauen habe in dieser ersten Unterredung

die im Lande eingeschlichene Herrenhuterey

besonders mit Namen genannt.

Ich würde anstehen, diesen Namen zu nennen, wann ich nicht, unter dem Schutz der allerhöchsten Königl. Landes-Verordnungen, solchen sicher brauchen könnte. Die in öffentlichem Druck erschienene und Landes-bekante Acta der Mährischen Brüder, der Pilgeruer ꝛc., worunter ich besonders den historischen Bericht, nach dem Abdruck, wie solcher in der Dänischen Bibliothek, im 7den Stück, von dem Hrn. Prof. und Rect. Moller hieselbst, von p. 1. bis 98. diplomatisch zusammen gefaßt, mit ausnehmendem Vergnügen gelesen, geben davon, nach denen deßfalls abgestatteten Relationen, folgendes zu erkennen, und zwar p. 97.: v. "Man „mag die Brüder ansehen, auf welcher Seite man will, so findet man allent„halben Spuren, daß sie niemals bidermännisch gehandelt ꝛc.;" und p. 98. lautet der Schluß: v. "Daß ihre fernere Toleranz in Königl. Landen der „gemeinen Ruhe viel mehr schädlich, als zuträglich gewesen sey, da sie, „nach ihrem endlich offenbarten Haupt-Principio, wie sie suchten ein Salz „allenthalben zu werden, bey jeder Gelegenheit sich Anhänger zu machen, „Kraft ihres Gewissens nicht unterlassen können;" und vor 100 Jahren hat allbereits der verewigte Dänische König Fridericus III. in der vortreflichen Verordnung sub dato Copenh. d. 24. Wintermonats A. 1655. dagegen ein Landes-bekantes Verbot emaniret: Und da der Baron von Holberg in seinen 1755. übersetzten kleinen Schriften p. 138. davon den Anfang in extenso abdrucken lassen; so wird mir erlaubt seyn, solche auch abzuschreiben: "Wir Frid. III. &c. Thun hiemit kund und zu wissen: Da „Unsere Vorfahren sowol, als Wir, es beständig Unsere vornehmste Sor„ge haben seyn lassen, daß das heilige und wahre Wort GOttes rein und „lauter erhalten und bewahret werde; so haben Wir doch erfahren, wie „der Meister, der den Weitzen mit dem Unkraut zu unterdrücken und zu „verderben suchet, das heil. Prediger-Amt und Ministerium in Verach„tung zu bringen suchet, insonderheit dadurch, daß er durch heimliche und „schädliche Zusammenkünfte, die, so es nicht besser verstehen, von Unserer

Kirche

„Kirche und dem darin gebräuchlichen Gottesdienst abzuleiten versuchet, „daher ꝛc." Ich mögte mit Vergnügen des Hrn. v. Holbergs Gedanken, welche Er Ao. 1733. entworfen, und l. cit. a p. 133. bis 140 ausgeführet sind, in extenso bekant machen, weil ein jedes Wort mit Nachdruck geschrieben ist, und auf hiesige Gegenden Application findet; unter andern sind die Gedanken einnehmend, wann er p. 135. schreibet: v. "Wird man „erst auf die Gedanken gebracht, daß der Gottesdienst viel bequemer in „der Stube, als in der Kirche, könne verrichtet werden, und daß eines „Schneiders und Schuhsters Rede (ich aber sage, eines bekanten irrenden „Ritters) erbaulicher sey, als die Predigten eines Predigers; so wird „nicht allein der äußerliche Gottesdienst mit Verachtung und Kaltsinnig„keit angesehen und verachtet, sondern man fasset auch üble Gedanken von „der Lehre selbst, wann ein Bürger und Handwerksmann sich gleichsam „zur Erklärung des Wortes GOttes berechtiget ansiehet, und merket, daß „man ihm mit Bewunderung und Andacht zuhöret ꝛc." und pag. 139. v. „Rechtgesinnete und friedsame Leute haben sich hierüber von Herzen ge„grämet ꝛc., daß man in dergleichen heimlichen Versammlungen seltsame „Grundlehren auszubreiten gesucht, die mehr zur Beförderung der Ver„zweifelung, als der Gottesfurcht und Andacht, abzwecken."

Es ist daher kein Wunder gewesen, daß, in Folge der Zeit, wider die, unter dem Nahmen der Mährischen Brüder, eingeschlichene Herrenhuter die allerhöchste Landesherrschaft nicht nur die bekante Verordnung vom 7. Dec. 1744. ergehen lassen, sondern auch wider diejenigen, welche in den Seminariis der Mährischen Brüder studiret, und sich da aufgehalten, die Verordnung unterm 18. Junii 1745. emaniret, nach welcher solche zu keinem geistlichen und Schulamte zu admittiren, und diejenigen, welche aus dem Lande zu ihnen emigriren, ihres Vermögens verlustig seyn sollen, der Prediger des Orts aber, der es weiß, und solches nicht angegeben, ab officio zu removiren sey; wie dann auch Landesherrl. Untersuchungen dieser Secte wegen angestellet worden. Man hat es daher dem S. T. sel. Hrn. Consistorialraht und Præposito Lundio nicht verdenken können, daß, da Er bey seinem Leben dazu von Ihro Königl. Majestät als ausgerüstet und qualificirt befunden, Er keine Zuneigung für die Herrenhuter blicken lassen, und, nach seinem eigenen Ausspruch, ihre sectirische Aeußerungen, welche Er bey solcher Untersuchung vorgefunden, mit dem moderaten

deraten Worte Ausschweifung genamt. Dem in die Schwiegerväterlichen Fußstapfen mit Ruhm und Ehre allbereits eingetretenen Herrn Schwiegersohn, dem Herrn Pastori Schmidt, ist es eben so wenig zu verargen, daß Er, wie ich p. 513. 514. Monum. 4. allbereits angemerket, bey der seinem sel. Herrn Schwiegervater gehaltenen Leichenpredigt, aus Dessen eigenhändigem Curriculo vitæ, zum Vergnügen der Gemeine, in den Personalien diesen Umstand mit abgelesen, hiernächst aber selbigen der dem Druck übergebenen Leichenpredigt nicht beygefüget hat. Wie hat dann ein Herrenhuter dem Hrn. Pastori anmuhten können, solchen Umstand zu præteriren, und der Welt quasi glaubend machen wollen, daß so wenig das l. cit. von mir angeführte, als auch das, was der sel. Hr. Consistorial-Raht von solchen Herrenhutern in seinem Curriculo vitæ eigenhändig geschrieben, der Wahrheit gemäß sey, und folglich auch Dessen von dem Herrn Prof. und Rector Moller edirter und abgedruckter Lebenslauf keinen Glauben verdiene?

Hisce præmissis erlaube mein Herr Præpositus mir, mit Ihm ad specialia zu gehen:

Flensburg ist von erstern Zeiten und Jahren her von allen Herrenhutern befreyet gewesen;

Flensburg hat nicht eher, als in den letztern Zeiten, das Unglück gehabt, daß auch daselbst diese Mißgeburten sich eingeschlichen;

Flensburg hat die zum Theil versteckte Brüder, und zwar das Haupt derselben, erst dann kennen lernen, wann derselbe auf öffentlicher Straße Prediger angeschrien, und derselbe sich, wiewol vergeblich, damit einzuschleichen gesucht, was sie heute für eine herrliche Predigt gehalten; wann derselbe einen edlen H. auf öffentlicher Straße, seines Glaubens wegen, angeredet, welcher aber, nach Seiner lobenswürdigen und edlen Denkungsart, denselben damit abgewiesen: daß eben itzo Marktzeit wäre, ob er, der Irrende, GOttes Wort für Geld verkaufen wollte? Wenn Bürger sich vorgesetzet, den Besemstiel hinter der Thür zu setzen, daferne sie besorget, daß deren Frauen von demselben auf Herrenhutische Irrwege verleitet werden mögten;

Flensburg hat zwar, wofür GOtt zu danken, bis dato nicht das Unglück gehabt, daß, so wie in einer der benachbarten Städte (woferne dem

Gerüchte

Gerüchte Glauben zuzustellen) ein orthodoxer Præpositus heute nach der Augsburgischen Confeßion prediget, ein anderer, nach den Herrenhutischen Principiis, das Aufgebauete wieder niederreisset, und, eben dem Gerüchte nach, die Herrenhutische Versamlungen bey Ochsen und Eseln im Stalle gehalten, und bey der Hummel-Musik die Lieder aus den Herrenhutischen Büchern angestimmet werden;

wogegen

Flensburg das Unglück gehabt, daß auf offener Zollbude Bücher müssen angetroffen werden, welche zu keinem andern, als der Herrenhuter Gebrauch, destiniret sind, und wovon ich lediglich die Titulos bekant machen will:

1) Des Kinder-Büchleins Tom. VII., d. i. ein Versuch zu einem Loosungs-Büchel aus der Bibel für sie, aufs Jahr 1758. Barby 1757.
2) Des evangelischen Liederbuchs, unter dem Titul: Brüder-Gesang, von dem Tage Henochs bisher, zweyter Band, enthaltend über 1000 Lieder. Zum 18 Seculo aus der Evangelischen Brüder-Kirche. London, mit Haberkornschen Schriften 1754. Wer dann unwissend ist, der sey unwissend. Lindsei House, am 13 Jan. 1755 (*).

Wie viel nöhtiger ist es also, nunmehro in Flensburg, wegen solcher Herrenhuter, ein wachsames Auge zu haben, damit solche nicht mehr und mehr

(*) Ich war im Anfange willens, aus solchen Büchern einige daraus gezogene Extracte in extenso zu communiciren, um dadurch die verworrene, einem in der Theologie rasenden Menschen gleiche Ausdrücke bekannt zu machen: Weil ich aber gesehen, daß albereits große Theologi das Abgeschmackte und Ungereimte in solchen Brüder-Liedern längstens in offenen Schriften aufgekläret; so habe ich solche Extracte zur Seite geleget. Indessen habe ich mich nicht genug wundern können, was solche blinde Leute sich vor eine Idee vom Gebet und ihren so verworrenen, dem Namen nach geistlichen Liedern zu unserm Erlöser, machen. Und wie oft habe ich nicht in meinem Herzen denjenigen glücklich geschätzet, der sich von Jugend auf angewöhnt, aus dem Innersten des Herzens, bey allen Umständen, selbst Gebeter zu machen, und der von solchen Herrnhutis. Ausdrücken, welche bereits p. 513. Mon. 4. angeführet, imgleichen von der Losung durch das Herrenhutis. NB. Pfüntchen nie geängstiget, und von ihrem Schiboleth, so in Blut und Wunden bestehet, (vid. Fresenii Nachrichten von Herrnhutischen Sachen, 2ter Band, pag. 658.) nichts gewust noch gehöret, sondern im wahren Zutrauen auf seinen Erlöser, so wie der Schächer am Creutz, der Zöllner im Tempel, bey verschlossener Kammer, auf den Knien, den verborgenen GOtt in Buße, Glauben und Reue über seine Sünden, herzlich anflehet, als ein schreyender Sünder, ehe er noch ausgeschrien, Erhörung und die Versicherung im Herzen von GOtt erlanget, er könne, gerechtfertigter im Geist, aus seiner Cammer zurückgehen, als der Pharisäer und alle diejenigen, die oben gemeldte 1000 Herrnhutische Brüder-Lieder, allein oder in der Brüder-Versamluug, mit oder ohne Hummel, oder Bücher, abgesungen oder gelesen.

mehr einreissen, und andere rechtschaffene Bürger von solchem Gift angesteckt werden mögen. Wie oft habe ich mich mit Ihm, mein wehrtester Herr Præpositus, aus einer patriotischen Gesinnung, dieserwegen unterredet! Nunmehro kan Er, als Præpositus, nicht nur in der Stadt, sondern auch im Amte Flensburg, und der Landschaft Bredstedt, unter dem Schutz der Königl. Verordnungen, mit desto freyerm Gewissen reden und schreiben, um so mehr, da Er des ersteren Geistlichen hiesiger Herzogthümer Beyfall und Unterstützung sich desto gegründeter wird versprechen können, als Derselbe allbereits Ao. 1743. aller Welt am Tage gelegt, daß Er von der Herrenhuterey dermaßen ein wahrer Feind sey, daß Er, als der ehemalige Herrenhutische Bischof, der Graf Zinzendorf, Ihm, nach seinem eigenhändigen Schreiben in Halle vom 15 Sept. 1743., zum Raht und Vorsteher der vornehmsten Gemeine bestellen wollen, und zwar, nach Seinem Ausdruck, in großer Stille, und nur ως εν παροδω, Denselben auf eine solche Art in unterschiedenen Schreiben abgeführet, daß niemand ohne Erstaunen die Zinzendorfische Intriguen, und dagegen die Struenseeische zu Seinem ewigen Nachruhm gereichende Antwort und Widerlegungen, auch die aufgedeckte offenbare Schande und gefährliche Absichten des Grafen von Zinzendorff, aus dieser Correspondence wird abnehmen können (*).

Ich

(*) Niemals hätte ich mich erdreistet, bey dieser Materie auswärtige Schriften zu allegiren, wann ich nicht gesehen, daß sie hieselbst mit Grund könnten angeführet werden. Sämmtliche Geistliche hiesiger Stadt und Amts, welchen die Beybehaltung der unverfälschten Christlichen durch die Augsp. Confeßion beschwornen Religion an der Seele liegt, werden Ihre Hochachtung gegen S. T. Unsern großen Theologum, den Hrn. General-Superintendenten **Struensee** verdoppeln, wann sie dessen bey dem Fresenio im 2ten Theil, a p. 234 bis 278 mit den Grafen von **Zinzendorf** geführte Correspondence, und zugleich die Anmerkung des Fresenii darüber, mit Bedacht nachlesen. Ist nun nicht in solchen ausführlich dargethan, wie dessen höchstgefährliche Absicht lediglich dahin gerichtet gewesen, eine neue Ecclesiam zu stiften, und die a Luthero restauratam übern Haufen zu werfen, und solches auszuführen, so gar gefährliche Drohungen gebraucht? Ich will alle Allegata von Zinzendorf und den Herrnhutern aus andern vielen Büchern zur Seite legen, und nur den einzigen Umstand p. 268 abschreiben: inv. „Ihre Drohungen gegen die besten Leute sind recht antichristisch; „man siehet nicht nur überhaupt aus ihren Briefen, daß sie sehr frech und trotzig über alles „herfahren, sondern sich auch auf den weltlichen Arm steiffen; so bald sie nur von weitem „vermuhten, daß die Hofluft für sie günstig werden wolle, da sie dann sogleich mit Obrig„keiten, mit Auspeitschen, und am Prangerstellen, drohen, wie Ihnen dieses der Abt „Steinmetz, und NB. **Struensee**, deutlich vorgehalten. Solten diese Menschen, aus „einem schweren Gerichte GOttes, große Potentaten auf ihre Seite kriegen, was würden „sie

Ich wende mich demnach zur zweyten Unterredung. Er, mein wehrteſter Herr Præpoſitus, werde, nach dem rühmlichen Exempel ſeines ſel. Anteceſſoris und Præanteceſſoris, dahin ſorgen,

II. Daß 1) die bisher obgewaltete Einigkeit im Miniſterio, 2) die Einigkeit mit dem Magiſtrat, 3) die Einigkeit und Liebe unter der Bürgerſchaft beybehalten, und auf die Nachkommen fortgepflanzet werde.

Sollte ich dieſe Unterredung, nach allen zu meiner Wiſſenſchaft gekommenen archivariſchen und diplomatiſchen Nachrichten, ſo ſehr ich ſolche auch concentriren mögte, aus einander ſetzen; ſo würden dennoch dieſe wenige Bogen, wenn ſie auch ſonſt nichts enthielten, davon den wenigſten Theil faſſen können. Lebe ich, ſo mache die wichtigſten Umſtände derſelben, ohne einen Federzug einer Beleidigung zu gebrauchen, noch von der Wahrheit

---

„ſie nicht vor heftige Verfolgungen veranlaſſen! GOtt bewahre ſeine Kirche vor dieſe Stuffe „der Züchtigung!“ GOtt hat noch bis dato dieſen Wunſch aus Gnaden erhöret; und man verabſcheuet die in Königl. Däniſchen Reichen und Landen annoch größtentheils heimlich herumkriechende Zinzendorfiſche Anhängere. Ich habe bey mehrmaliger Ueberlegung aller von denen Theologis Freſenio, Winckler, und vieler andern, aus untrieglichen Urkunden und Documenten formirten Beſchreibungen, das Gefährliche und Unlautere der Zinzendorfiſchen Lehrſätze erſehen. Wann auch gleich nur die Hälfte davon wahr wäre, daß er ſeine gefährliche Abſicht hätte erreichen können, ſo wie tempore reformationis auf einen Kieliſchen Landtag das Schleswigſche Thum-Capitul, 12000 mk baares Geld, offeritet, damit die Lutheriſche Religion nicht eingeführet, vid. Weſtph. p. 3. p. 318. Er gerne alles das Seinige dazu angewendet haben dürfte, daß die Luth. Religion über den Haufen geworfen, und eine andere, nach ſeinem Namen, eingeführet würde; Und als Er geſehen, daß große Könige, nachdem Sie deſſen gefährliche Abſichten gemerket, dawider allenthalben die bekannten Landes-Verordnungen ergehen laſſen, Er nach dem Exempel des gottloſen Däniſchen Biſchofs, **Joachim Rönnow**, welcher mit Händen und Füßen der Lutheriſchen Religion ſich widerſetzet, dahero dem verewigten König Frid. I. Glor. Mem. auf eine in der Hiſtorie unerhörte Art, heftiger, als der Cracauiſche Biſchof die Dißidenten, angefeindet, vid. Pont. Ann. p. 2, p. 429. v. „**welcher gewünſchet, in einen Teuffel umgeſchaffen zu werden, damit er die Ketzeriſche Seele Friderici I. nach Gefallen peinigen könnte**; und wie es beym Kragio in vita Chriſtiani III. heißt: Optavit ſe in diabolum transformari, ut animam Friderici I. hæreſi infectam, quanto vellet, cruciatu afficeret, ſich von Herzen daſſelbe gewünſcht, um ſich nicht ſowol an den Landes-Regenten, welcher Ihm die **Gnaden-Zeichen** wieder abgenommen, zu rächen, weil Er ſeine Abſichten vereitelt, und durch Allerhöchſte emanirte Verordnungen ſich widerſetzet, als auch ſeine Rache gegen den rechtſchaffenen Geiſtlichen, der gegen Ihn geſchrieben, in Teufels Geſtalt, auszuüben.

Wahrheit im mindesten abzuweichen, in denen künftigen Monumentis, zum Unterricht meiner Mitbürger, bekant; da ich dann vornehmlich bey dem ersten Satz die Zeit der ersten Jahre nach der Reformation bestimmen, und zeigen werde, daß dahin, so wie in diesen letztern Jahren, dasjenige zu rechnen, was ich in Monum. 4. p. 396. und in gegenwärtigem Monum. p. 520. geschrieben, daß nemlich unser Ministerium, als ein Muster des ganzen Landes, gerühmet worden; hiernächst aber die Zeiten in Rückerinnern bringen werde, in welchen die geistl. Amts-Collegen in Uneinigkeit mit einander gelebet; wann unter andern der Præpositus Schattenberg seinen Capellan, Joh. Autumni, 1601. d. 16 April in puncto injuriarum in curia belanget; wann 1653. ein Sturmius seinen Collegen, Mag. J. Krochel, der Ihm zugefügten Beleidigung halber, eine Declarat. honoris von der Kanzel thun müssen, welcherwegen das bey der Kirche Mariæ vorhandene Kirchspiel-Zeugniß vom 16. Febr. 1651. sowol wider den Sturmium, als Mag. K., nachdem der Diaconus Becker zum Königl. Hofprediger nach Copenh. berufen worden, von dessen rechtmäßigen Vocation das vortreflichste Licht gibt. So sind auch, nach dem zweyten Satz, die ersten und letzten Zeiten nach der Reformation die goldenen gewesen, in welchen zwischen dem Magistrat und Ministerio eine solche Einigkeit geherrschet, daß sogar unter den ersten Pröbsten ein Scheward das Bürger-Recht erhalten; daß sie auf dem Rahthause sich als Zeugen gebrauchen lassen, auch Eide und Depositiones gethan; daß sie in curia mit dem Magistrat, vor Errichtung des Consistorii, Ehe-Sachen decidiret; daß sie, NB. lediglich mit denen Haupt-Pastoribus der Stadt, ratione Besetzung der Schuldienste und Einrichtung des Schulwesens, denen Deliberationibus in curia beygewohnet, auch als Testamentarien sich bestellen lassen. Dagegen sind aber auch von denen mittlern Zeiten viele Spuren der Uneinigkeit anzutreffen, als: die Irrungen der Pröbste ratione Ihrer Admittirung bey denen Kirchen-Rechnungen in qualitate Præpositi; die Irrungen mit dem Præposito, Joh. Meyer, Schattenberg, Dame, und Michaelis, besonders dieses Letztern Rangstreitigkeit mit dem Bürgermeister Lange; und bin ich einem Freunde dieser Stadt besonders Obligation schuldig, durch dessen geneigte Communication mir die diese Sache betreffende Originalia zu Händen gekommen, nach welchen diese Irrungen von dem Amtmann Detlef v. Ahlefeld, dem Stadt-Secretario

tario Schweneke und dem Amtsschreiber Holst d. 21 Jun. 1670., nach der uralten Verfassung der Stadt, zum faveur des Bürgerm., beygelegt worden. Diese von wohlgedachtem Freunde dem Untergang entrissene und mir geschenkte Papieren, werde, nach deren Gebrauch, dem Stadt-Archiv überliefern. Die Zwistigkeiten mit dem derzeitigen Vice-Præposito Lysio, nach dem dieserhalben mit dem General-Superint. und Flensb. Præposito v. Stöcken geführten weitläuftigen Schriftwechsel, welche aus denen von einem andern Freunde mir geschenkten, diese Sache betreffenden Original-Papieren (die leider in etwas defect sind) bekant geworden. Diese Irrungen, und vornehmlich die mit dem sel. Hn. Præposito Moller, könnten fast ein eigenes Stück anfüllen, wenn zumal die Acta und geführte Recessus bey dem Obergerichte extrahiren, besonders aber die, auf Seine Veranlassung, von dem Magistrat der Stadt mit dem Ministerio in Civilib. & Crim. wegen der sich angemaßten Jurisdiction über die Prediger und deren Domestiquen, Schul-Collegen, Studiosen und alle Kirchen-Bedienten, etwas umständlich berühren, und die deßfalls ergangene vortrefliche Urthel vom 19 Martii 1732., mit denen dazu gehörigen Beylagen, abdrukken lassen wollte. Nach dem **dritten Satz** sind die erste, mittlere und neuere Zeiten, laut der hiernächst vorzustellenden diplomatischen Nachrichten, von einem himmelbreiten Unterschied gewesen: Denn der Magistrat hat ante Reformationem fast nie ohne Lebensgefahr wider die ungehorsamen Bürger das obrigkeitliche Amt verwalten können, wenn gleich solches unter dem Schutz der erhaltenen Fürstl. und Königl. Mandaten geschehen; und post reformationem sind zwar die mittlern Zeiten nicht so gefährlich, jedoch solchergestalt beschaffen gewesen, daß selbst die Geistlichen dadurch, daß sie in ihren Predigten die Obrigkeiten verkleinerlich durchgezogen, das Herz der Bürger von der Obrigkeit abgeleitet haben, e. g. wann der Præpositus Meyer, nach dem Prot. vom 15 Nov. 1574., als Er von dem Ehebruch geprediget, behauptet hat, daß selbst unter den Richtern der Stadt etliche wären ꝛc.; worauf der Magistrat von Ihm verlanget, solche zu nennen, wodurch dann zu dem bekanten Peter Pommeringschen Diffamations-Proceß der Weg geöfnet worden; Wann ein Habacuc Meyer, nach dem Prot. vom 23 Nov. 1618., von dem Bürgermeister Marcus Schröder, dem Rahtsverw. J. v. d. Wetering und A. Schröder, als Testamentarien, in puncto injuriarum, in curia belan-

get, daß Er in der Kirche Mariæ öffentlich geprediget: v. "Die Testamen-
„tarien wären nun nicht Testamentarien, sondern Taftementarien,"
und es in Prot. fol. 207 & 208. heißt: v. "Solches angerichtete Miß-
„verständniß wäre durch freundliche Unterredung und Fürbitte E. Ehrb.
„Rahts, und inständiges Ansuchen und Bitten der anwesenden vornehmen
„Bürgerschaft, verglichen ꝛc. und daß Hr. Bekl., Ehrn M. H. M., vor-
„erwähnte seine Entschuldigung und eidliche Betheurung abermals vor Ge-
„richt wiederholet, und da Er, als ein Mensch, gefehlet, und die Herren
„Klägere irgends worin beleidiget haben mögte, solches Ihm zu verzeihen,
„Sie samt und sonders gebeten; worauf dann auch vielgemeldte Herren
„Kläger diese ihre Klage schwinden und fallen lassen ꝛc."; Wann ein Stur-
mius die Magistrats-Personen in unterschiedenen Predigten als Löwen
und Tyrannen ꝛc. beschrieben, deswegen Er den 1 Sept. 1653., nachdem auf
Königl. allerhöchsten Befehl die Pröbste zu Hadersleben und Steinburg
dem hiesigen Consistorio adjungiret, in Sent. zur Declaration von der
Kanzel, nach der weitläuftigen Vorschrift, condemniret worden; Wann,
nach dem Prot. vom 21 und 23 May 1673., der Magistrat resolviren
müssen, den Pastorem J. Lysium, nach dem Ausdruck in Prot. v. der
Obrigkeit und Stadt halber, wegen seiner ungewöhnlichen Proceduren ꝛc.
wegen der Injurien am Pfingstsonntage ꝛc. v. gegen die Obrigkeit unschul-
dig ausgegossen ꝛc., zu belangen, anderer Irrungen aus der Bürgersch. nicht
zu gedenken; e. g. wann es in meinem Diario Flensb. MSto p. 143. ad A.
1590. heißt: v. "Waren M. Thomas Schattenberg und Joach. Holst,
„wegen etlicher Wörter, so der Probst auf der Kanzel sollte gesagt haben,
„und Joachim sich solches angenommen, hart an einander, daß auch Joa-
„chim Holst vor dem Raht dem Probst solches abbitten müssen;" Im-
gleichen, wann ein Sturmius, nach dem Prot. vom 30 Junii 1656., einen
Bürger, Oluff Richartsen, welchen Er vom Beichtstuhl abgewiesen, und
darüber insultiret worden, in puncto injuriarum zwar belanget, allein,
per Sententiam gar absolviret, und v. Sent. auch demselben seine Re-
conventions-Klage gegen Herrn Kläger allemal vorbehalten ꝛc. Die
neuern Zeiten aber, die wir durch göttliche Gnade selbst zum Theil über-
lebet, und worin wir noch leben, und worauf ich mehrmalen gezielet, sind
die goldenen, und hievon könnte, und ich werde es auch volente Deo thun,
eine besondere Abhandlung machen; das Ministerium lebt unter sich in

der

der größesten Einigkeit; niemalen höret man bey Bestrafung der leider in allen Ständen nicht ausgestorbenen sündlichen Vergehungen, personelle Strafpredigten; niemals höret man andere, als generale und speciale Pflichten der Obrigkeit gegen ihre Bürger, und vice versa, aus der Schrift erklären, und in allen Vorträgen sind Bitterkeit und Privatabsichten weit entfernt, sondern man sucht nur generaliter die Fehler aller Stände, durch einen überzeugenden schriftmäßigen Vortrag, zu verbessern, und dadurch alle Herzen der Bürger zugleich an sich zu ziehen. Halte ich nun die erstern, mittlern und neuern Zeiten der Stadt gegen einander, so zeigt sich ein himmelweiter Unterscheid. Ein Geistlicher der Stadt in gegenwärtiger Zeit sucht selbst so sein Leben einzurichten, als er prediget, und gibt dadurch der Obrigkeit und den Bürgern ein Beyspiel, solchem Exempel zu folgen; die Obrigkeit sucht durch Ihr eigenes Exempel, in dem Umgang mit ihrem Mitbürger, Einigkeit und Liebe, so viel möglich, beyzubehalten, und mit einer gesitteten Lebensart der Bürgerschaft vorzugehen; die Bürgerschaft entfernet von sich den Vorwurf aller in vorigen Zeiten so ungesitteten Lebens- und Denkungsart. Flensburg wird die Tage nicht wieder erleben, daß wider die Geistlichen Gesetze gegeben werden, keine Focarias zu halten, nicht aus den Trinkhörnern einander ad potus equales zu forciren ꝛc.; nicht Processe mit dem Magistrat anzufangen, oder sich demselben entgegen zu setzen. Flensburg wird den Tag nicht wieder erleben, daß die Bürgerschaft sich wider den Raht empöret. Flensburg ist der Ort, wo in den vorigen ungesitteten Zeiten mehr Menschen-Blut in einem Jahre vergossen, als durch göttliche Gnade in diesem ganzen Seculo nicht geschehen; wo die mehresten Gesellschaften mit Blutvergiessen, Schlägereyen, vornehmlich aber mit ausnehmendem Gesöf verbunden gewesen, so daß in einer Woche in Gesellschaften, bey ganzen Tonnen, mehr Bier von verschiedenen dazu verschriebenen Sorten ausgeleeret worden, als jetzo kaum in einem ganzen Jahre geschiehet. Und das sind die überlebten unglücklichen Zeiten, wovon auf unsern Nachkommen nichts anders, als das betrübte Andenken, und zugleich die Erinnerung zurück bleiben wird, in dem jetzigen glücklichen Lauf, so lange als Flensburg stehen wird, fortzufahren.

Und hieraus folgere ich meine dritte Unterredung, und zwar

III. in der patriotischen Sorge, daß entweder durch Seinen

Vorschlag,

Vorschlag, Præsentation, oder wo Er bey Wahlen concurriret, inskünftige in der Stadt und dem Amte Flensburg, auch der Landschaft Bredstedt vorzüglich Landeskinder, von selbigen aber solche præsentiret werden, welche mit Ihm und Seinen sämtlichen Herren Geistlichen hiesiger Stadt gleiche allbereits beschriebene vortrefliche Eigenschaften besitzen.

Diese Unterredung ist von einem so weiten Umfange, zum Theil auch von solcher Bedenklichkeit, daß in öffentlichen Schriften sich nicht wohl davon reden lässet. Wie leicht könnten nicht Ausdrücke vorkommen, die anstößig scheinen mögten! Wie leicht könnten nicht die unschuldigsten Wahrheiten in Gift verwandelt werden! Ich will also auch hiebey alle Behutsamkeit gebrauchen. Wahrheit ist es, daß selbst die allerhöchste Landes-Herrschaften, auch bey vorfallenden geistlichen Bedienungen, Ihre Landeskinder vorzüglich vor Fremden befördert wissen wollen; Wahrheit ist es aber auch, daß Fremde, wann zumal solche mit vorzüglichen Eigenschaften vor denen Landeskindern begabt sind, nach denen deßfallsigen Landes-Verordnungen, von keinen Beförderungen ausgeschlossen sind. Landeskinder, die in Copenhagen studiret, und in Altona frequentiret, können sich besonders dieserhalben auf die Landesbekante Königl. Versicherungen berufen; und allbereits 1642., den 19 Jan., ist in den Kielischen Landtags-Acten und Propositionibus der Ausdruck, "zum faveur der Landeskinder" gebraucht. Dieses war divini, gentium et civilis juris. Und der große König Christianus IV. glorioſiſſ. mem. hat sogar, ratione Besetzung der Schul-Collegen, dem Magistrat einen Denkzettel gegeben, welchen derselbe, ob idenditatem rationis, auch bey Besetzung der Prediger-Stellen observiren müßte, wofern er sonst für nichts achtete, wenn das Vergeltungs-Recht an Kindern und Kindeskindern würde observiret werden; und dann werden auch Stadts-Kinder, wenn sie zumal was Rechtschaffenes gelernet, sich Hofnung machen können, vor Fremden befördert zu werden, und Eltern würden auch dadurch um so mehr angespornet werden, ihre Kinder, wenn sie zumal dazu geschickt sind, denen Studiis zu widmen. Die Nachwelt kan und mag dieses Rescriptum Regis Christiani IV. vom 16 May 1598. in extenso lesen, es ist folgenden Inhalts:

Unsern

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrsame liebe Getreue. Was der Wohlgelahrte, Unser Schulen zu Flensburg Conrector, M. Nicolaus Fiſcher, bey Uns unterthänigſt ſuppliciret und bitten thut, ſolches habt ihr aus angelegter ſeiner Supplication zu erſehen. Wiewol Wir nun dafür halten, **ihr werdet ohne des geneigt ſeyn, Euere ingebohrne Stadts-Kinder für andere zu befodern,** und inſonderheit unter denſelben des obgedachten Teſtatoris Verwandten, für andern den Vorzug gönnen; ſo befehlen Wir euch demnach hiemit gnädigſt, daß ihr in dem die Gebühr in Acht nehmet, und, ſo oft von denſelben Verwandten ſich finden, die den Schuldienſten vorzuſtehen tauglich, denen keine andere fremde, (wie geklaget, daß etwa neulich geſchehen ſeyn ſoll) præferiret, ſondern die für andern vociret und befodert, damit ſich deßfalls niemand hinführo mit Fug bey Uns zu beklagen haben möge; Solches iſt billig, und geſchicht daran Unſer gnädigſter Wille ꝛc.

Ich trage Bedenken, mein wehrteſter Herr Præpoſitus! mit Ihm in die Kirchen- und Prediger-Geſchichte hieſiger Herzogthümer poſt reformationem zurück zu gehen, und die Landes-bekante Exempla in Rückerinnerung zu bringen, wie oft Prediger removiret, ſuſpendiret, und wie oft ſie in den neuern Zeiten pro emeritis erkläret. Facta führe nicht an, und nomina ſunt odioſa. Ein Pontopp. hat in ſeiner Kirchen-Geſchichte mehrere Freyheit gehabt, ſolche mit Namen zu nennen, und in denen Annalibus ſind davon im Däniſchen Reiche und Landen die allermerklichſten Beweisthümer anzutreffen. Ich weiß, daß, wann Er alle Ihm ſelbſt bewußte Beyſpiele bey ſich in Rückerinnern bringet, Er ſich betrüben wird, daß unter ſolchen ehemaligen Geiſtlichen, welchen ein Landesherr zwar eine Heerde vernünftiger Schafe anvertrauet, um ſelbige Ihrem großen Seelen-Hirten zuzuführen, und zur ewigen Himmel-Weide zu præpariren, ſich ſolche gefunden, die kaum wehrt geweſen, ihnen eine Heerde Schweine anzuvertrauen. Andere redlich geſinnte Geiſtliche haben Urſache, ſich über dieſe ehemalige Geiſtlichen zu ärgern, weil durch ſolche dem geiſtl. Stande, für welchen ich ſelbſt alle Hochachtung und Veneration hege, und welchen ich mit Fleiß und Vorſatz nie beleidiget habe, ein ſolcher Schandfleck angehänget worden. Ich würde lediglich aus dem Amte Flensburg, der Landſchaft Bredſtedt und den benachbarten Aemtern, ganze Bogen mit Namen und Factis anfüllen können, wenn ich mir nicht vorgeſetzet, alles zu concentriren; unter ſelbigen kan jedoch den Diaconum And. Juncker zu Sörup, Amts Flensburg, nicht unberührt laſſen, deſſen Vergehen ſo wichtig geweſen, daß ein Summe Reverend. Conſiſt. Glückſt. 10 Mart.

1698. erkannt: "Daß er, seiner begangenen boshaftigen und schmähdurstigen „Mißhandlung halber, nicht allein seines bisherigen Diaconats zu „entsetzen, sondern auch dabeneben die in dem statu Ecclesiastico bishero „gehabte Ordenswürde und Immunitæten gänzlich zu priviren, und derselbe hinführo unfähig zu erklären, auch zu dem Ende seinen priesterl. „Habit abzulegen gehalten ꝛc." und nachdem demselben darauf der Priester-Rock aus- und ein alter grauer Rock wieder angezogen, eod. dato von der Glückstädtischen Regierung dahin condemniret: v. Sent. "Daß er, als „ein Diffamant und angemaßeter Ehrenschänder, andern zum Exempel, „ihm aber zur wohlverdienten Strafe, öffentlich an den Pranger, mit angehängten seinen Schandschriften, zu stellen, dann dieselben durch des „Büttels Hand, als fameuse Libellen, (als wofür sie Kraft dieses erklä„ret werden) zu verbrennen, und darauf derselbe, mittelst Staupenschlages, „zu verweisen sey ꝛc." Ich præterire mehrere Umstände aus denen in Händen habenden Documenten, nach welchen derselbe zum Widerruf mit Schlagung der Hand auf den Mund bestraft worden.

Wollte mein wehrtester Herr Præpositus sich einmal bemühen, die erstere Consistorial-Protocolla des Amts Flensburg nachzusehen, oder nur meine dahin einschlagende Collectanea durchzublättern; so würde Er mit Verwunderung daraus wahrnehmen, daß die mehresten solcher betrübten Exempel sich mit Fremden, die ihr mageres Vaterland verlassen, und hier in diesem gelobten Lande gute Dienste erhalten, zugetragen; wie denn die mehresten solcher Ausländer alles nach ihrem Kopf und dem gewöhnlichen Ausdruck: Draussen bey mir; haben wollen, wann sie, zu großem Aergerniß, mit ihren Collegen in Feindschaft gelebet; wenn sie obrigkeitliche Personen in ihren Predigten solchergestalt abgeschildert, daß dabey nichts weiter, als der bloße Name, gefehlet; wann sie die, so in der Gemeine nicht nach ihrer geistlichen Pfeife tanzen wollen, vom Beichtstuhl abgewiesen, und auf der Kanzel die anzüglichsten Redensarten gebraucht ꝛc. Wie oft habe ich nicht selbst in meinem Advocaten-Stande gegen einige derselben Mund und Feder geschärfet! und ist eine solche Gemeine, die in einer Reihe von Jahren das Unglück hat, von solchen Predigern angeführet zu werden, eben so sehr zu beklagen, als die in denen ältern und neuern Zeiten, welche mit Predigern begabt waren, in deren Vortrag weder Ordnung

nung noch Erbauung anzutreffen gewesen. Von einem solchen Prediger der ältern Zeiten, in dem Kirchspiel Leut, ist in dem 5ten St. der Dän. Bibl. p. 293. ein Schreiben an den General-Superintendenten von Eitzen sub dat. Leut 12 Febr. 1578. anzutreffen, worin derselbe sich, bey Offerirung eines Schocks Krebse und drey Stiege Eyer, zu seinen allbereits habenden zwey Kirchen annoch die dritte ausbittet, und dabey, unter vielen andern merklichen Umständen, schreibet: v. "ꝛc. Kan juwe Würden mie de Karcke „tho Bohl wol gönnen. Truwet juwe Würden mie twe Karcken tho, so kön„den se mie ock wol de eene dartho truwen. Ick hebbe lange genog twischen „Leut und Tarstede fleuten gahn ꝛc. Darum mot ick korte Predigten dohn „tweemahl; de tein Gebade is genog: Wenn de Wech nich so lang were, „wolde ick den Gloven un de Sacramenta dartho seggen; averst se hebben „mie de tein Gebade nimmer betalet; wat scholde ick thom Gloven kamen? „Doch twischen Midtfasten und unser leven Fruwen-Dag will ick den Ca„techismus in de Hast overlopen, und alle Sünde verbeden." Sollte man sich wol die Möglichkeit vorstellen, daß ein Prediger von sich selbst und von seinen Predigten eine so elende Abschilderung machen könnte? und hat nicht auch unter einer solchen Gemeine ein Bauer die bekanten Reime mit eben so gutem Grunde bey unserm Lutherthum, als wie jener zu den Zeiten des Pabstthums, sagen können:

— ick binde mine Schoe mit Bast —
Ick gev de Pap mien Plicht,
Und weet van GOtt und sin Word nicht.

Bey mehrmaliger Betrachtung solcher Prediger und derer zum Theil in Händen habenden Predigten, worunter auch die bekante Bullersche in Hackstedt, Amts Flensburg, gehöret, ist oft ein herzliches Mitleiden über solche unglückliche Gemeinen, die in den göttlichen Wahrheiten auf eine so elende Art Unterricht empfangen, bey mir rege geworden: Und obzwar der Zeit sowol bey Fremden, als Landeskindern, wenn sie zu dem wichtigen Predigt-Amte befördert werden wollen, eben nicht zu befürchten nöhtig gewesen, daß sie, wie ein ehemaliger Flensburgischer Prediger bey der Kirche St. Johannis, deswegen keine weitere Beförderung sollten hoffen können, weil sie, wie dieser, nach dem Zeugniß des Hrn. General-Superintendenten von Eitzen, welches Er nach angehörter Predigt, worin so viel Hebräisch angebracht war, von diesem Prediger ableget, v."He denet

„nicht, he bringet veel Hebräisch vor, averst dißer Gemeine denet dat Düdsche „am besten (*)"; auch nach der derzeitigen in der Schlesw. Holst. Kirchen-Ordnung de Anno 1542. p. 5. vorsichtig vorgeschriebenen Erinnerung, v. "nicht von hohen und verborgenen Dingen ꝛc. geprediget, sondern das Wort GOttes deutlich, und, worauf es bey einem Menschen vornehmlich ankommt, daß er den Trost der Seligkeit aus dem Evangelio, wie es die heil. Schrift vorschreibet, hoffen und erwarten könne, einfältig und überzeugend vorgetragen;" wann derselbe nur dabey, v. Rabners in dem Vorbericht zum ersten Th. seiner Schr., p. 24. "auch selbst exemplarisch ist, „so verehre man ihn wegen seines guten Wandels, und verzeihe ihm seine „Unwissenheit; durch Donat-Schnitzer kömt die Kirche nicht in Gefahr ꝛc." Und wäre also eine Gemeine mit einem solchen exemplarischen Manne, ob er gleich weniger in Sprachen erfahren ist, besser gedienet, als mit dem,

der, wovon GOtt Lob! keiner in Flensburg, mehr philosophisch, als theologisch;

der über die von dem Landesherrn vorgeschriebene Zeit, nach dem Königl. daselbst gebrauchten Ausdruck, mehr aus Liebe, sich selbst zu hören, prediget;

der dabey die allerunschuldigsten Mitteldinge, nach Art der Herrenhuter und Pietisten, zur Sünde, und keinen Unterscheid der Zeit, der Personen, am wenigsten inter usum et abusum machet;

der denjenigen gleich verdammet, welcher, nach dem Spenerschen Ausdruck in seiner Ausübung des Christenthums Præf. des 3ten Blattes, v. „wöchentliche Gesellschaften, Compagnien, Assambleen, Lustbarkeiten ꝛc. „frequentiret," und indistincte solche an sich unschuldige Sachen vor Sünde

(*) Ob ich gleich resolviret, keine mehrere Anmerkungen zu machen, so muß ich doch den Beweis hievon aus des Hrn. Prof. und Rect. Molleri bekanten Scripto de Pastoribus p. 28. anführen, woselbst man den, von mir mit Fleiß verschwiegenen, Namen desselben, imgleichen p. 17. den des Predigers bey der Kirche St. Johannis, welchen die Gemahlin des ehemaligen Amtmanns, Peter Rantzau, vermuhtlich bey einer lustigen unüberlegten Unterredung mit des Herzogs Joh. Adolphi Gemahlin, Augusta, des Königs Christiani IV. Tochter, vor ein Hur-Kind ausgegeben, und die Gemeine ihn doch gerne predigen gehöret; Augusta aber hierauf geantwortet: Hätten sie auf Universitäten dieses gewust, sie hätten ihn, als Hur-Kind, nicht zum Magister gemacht, antreffen wird.

Sünde hält, auch den verdammet, der in denen etwanigen von Arbeit befreyeten Abendstunden, ohne Betrug und Gewinnsucht, ein unschuldiges Blatt Papier mit guten Freunden in der Hand nimt, und, nach denen darauf gezeichneten Zahlen und Bildern, nach Vorschrift des Erfinders, durch Vorsichtigkeit und Nachdenken, die mehresten Blätter für sich zu erlangen suchet;

der den Gebrauch eines gedrechselten Stücks von Knochen oder Helfenbein, welches auf allen Seiten mit Zahlen bemerket ist, nach dessen zufälligem Wurf ein dazu gedrechseltes Holz, nach gewissen Regeln, mit Ueberlegung, auf gewisse Abzeichnungen gesetzet wird, um dadurch den abgeredeten oder auch von andern bereits erfundenen Endzweck zu erreichen, für Sünde hält;

der denjenigen, der in honetter Gesellschaft mit honettem Frauenzimmer sich öffentlich paaret, und nach der Musik und Cadance eine harmonische Bewegung des Leibes mit den Füßen macht, und wäre ich es gleich selbst, der ich an dem höchsterfreulichen Krönungs-Tage unsers allerhuldreichsten Landesherrn meine gegenwärtige, die Krone der Stadt ausmachende, Mitbürger zur Nachfolge invitirte, als ich mit der Eheliebste meines sel. Collegen den Ball öfnete, vom Himmelreich ausschliesset, und berechtiget zu seyn glaubt, den Verdacht zu schöpfen, ich hätte, nach dem Ausdruck des Hrn. Geh. R. Gundling, in Gedanken ein Stuprum opticum bey einem 63jährigen Alter begehen können;

der das Vergnügen bey einer Instrumental- und Vocal-Musik, welche bey angenehmen Decorationen öffentlich aufgeführet, und mit moralischen Gesprächen vermenget und abgewechselt wird, ob solches gleich mit Landesherrlicher Erlaubniß geschiehet, sündlich nennet;

der denjenigen, welcher bey Erblickung eines schönen Bildes seines Schöpfers nicht gleichgültig seyn kan, weil er weiß, daß solches für den Mann erschaffen, und überzeugt ist, daß, nach dem Ausdruck eines ungenannten geschickten Scribenten des redlichen Mannes bey Hofe, p. 405., "die Mah„ler wol häßliche und mittelmäßige Gesichter, aber keine vollkommene „Schönheiten, abbilden können; daß ein gewisser Geist, der über alle Pin„selstriche gehet, solche belebe; daß man dergleichen Schönheiten sehen, spre„chen, und ihre Bewegung, ihre Geberden und die Spielung ihrer Augen „sehen und wahrnehmen müsse, wenn man von ihrer Annehmlichkeit ein

„Urtheil sprechen wolle ꝛc." für einen Unchristen hält, und es fleischlich gesinnet heisset, wenn jemand einer solchen Person, ohne solche sündlich zu begehren, seine Betrachtung würdiget, und wenn er selbst keine Frau hat, sich dieselbe oder eine ihr ähnliche wünschet, hat er aber bereits eine, denjenigen glücklich schätzet, dem eine solche, zumal, wenn sie bey ihrer Schönheit zugleich fromm und tugendhaft ist, zu Theil geworden, dabey derselben aus unschuldiger Verehrung, öffentlich Hand und Mund küsset, aber nur dabey die fleischliche und sündliche Gedanken nicht heget: Mögte ich meine Alte damit vertauschen können!

Der alle diejenigen tadelt, welche nicht nach der Herrenhutischen Weise, in specie nach ihren Gesetzen und Glaubens-Regeln, durch das Looß eine Ehefrau erhalten, nach welchem eben so leicht ein Bruder, wäre es auch ein Thorwächter oder Kuhhirte, eine vorhin beschriebene schöne und tugendhafte Person, als eine dicke, fette, vierschrötige Vieh-Magd, nach dem ehemaligen academischen Ausspruch: "O du unvergleichlichs Kind, du ꝛc." erhalten könnte, welche dann zum Theil wider ihren Willen sich heyrahten müssen. Bey Ueberlegung dieser Umstände, auch ausser der Herrenhutis. Gemeine, sind mir dir Gedanken eines gewissen Gelehrten beygefallen, in v. „Daß der Satan nie geschäftiger sey, als wann Leute auf eine ausseror„dentliche Weise wollen heilig werden; und man sagt für gewiß, daß öf„ters die Vertraulichkeit hier so weit gegangen, daß man die geistl. Liebe „ziemlich stark in die Empfindungen des Fleisches getrieben hätte."

Der, wann er an jemand ein kopfhängendes, moreuses, tiefsinniges, scheinheiliges und trauriges Gesicht erblicket, von selbigem glaubet, daß er bey GOtt sehr wohl angeschrieben stehet;

der aber von dem eine schlechtere Meynung heget, welcher von seinem Schöpfer mit einem aufgeweckten, munteren und frölichen Temperament und vergnügten Herzen, nach dem vortreflichen Ausdruck eines Mosheim, in seiner biblischen Moral, begabet ist; der, wie es in dem Reiche der Natur und Sitten im 368sten Stück des 11ten Theils, p. 173. heißt, mit freudigem Herzen, ohne seinen Schöpfer zu beleidigen, und ohne sein Herz an den Schätzen und Vergnügungen dieser Welt sündlich zu hangen, aussprechen kan:

Vergnügen ist ein Guht, das selbst vom Himmel stammet,
Und unrecht handelt der, der alle Lust verdammet;

Der,

Der, voll Trübseligkeit, auch alle Lust verflucht,
Und nur mit Traurigkeit den HErrn zu ehren sucht;
Der unschuldsvollen Scherz und auch der Weisen Lachen
Und unverbotne Lust gleich will zur Sünde machen. ꝛc.

Hier breche ich ab; ein Uebeldenkender, jedoch kein Flensburger Biedermann, wird von mir glauben, ich suchte hiedurch meinen wehrtesten Mitbürgern einen Weg zur Ausschweifung, oder zur Entschuldigung sündlicher Dinge, zu eröfnen. Diese Gedanken verabscheue ich selbst öffentlich. Ich schätze Flensburg glücklich, daß es, zumal in den letzten Jahren, sowol an denen vor kurzen Jahren selbst oft mit Vergnügen und Erbauung angehörten, nunmehro verstorbenen, als an den jetzt lebenden Geistlichen, solche Männer gehabt, die ihren anvertraueten Gemeinen einen christlichen, dabey aber auch vernünftigen Gottesdienst geprediget; welche die wahre Gottesfurcht ohne Heucheley angepriesen, den sündlichen Gebrauch der Mitteldinge aber, so wie den übermäßigen Gebrauch des Essens und Trinkens, samt den daraus entstehenden Schaden, nach der Wahrheit vorgestellet, niemals aber Gelegenheit gegeben, daß bey Verdammung aller unschuldigen, so wenig in der Schrift, als denen Landesherrlichen Anordnungen verbotenen Mitteldingen, jemand in Verzweifelung ausbrechen dürfen: Wer kan dann selig werden! Schwerlich wird jemand in der Gemeine auftreten können, der in seinem Leben solche Ausdrücke gehöret, als p. 641. 642. vorgestellet sind. Hat man in den vorigen Zeiten, so wie leider auch öfters anderswo und auf dem Lande geschehen, mit einem feurigen Amtsgesichte, von lauter Feuer und lauter Verdammniß seiner Gemeine gepredigt, und den Nachdruck mit Teufelholen, Fluchen, Schelten, Schreyen, Prügeln der Kanzel, das solche gebebet, noch ärger, als ein Herrenhuter, der von nichts als Blut und Wunden ꝛc. spricht und prediget, zu geben gewußt, um dadurch die sündlichen Herzen, sie mogten auch seyn in welchem Stande sie wollten, zur Besserung zu bringen, statt dessen aber die Sünder noch härter und verstockter gemacht; so wird Flensburg von allen Geistlichen ihrer Kirchen das Zeugniß ablegen müssen, daß, so oft sie nach Pflicht und Gewissen das Gesetz predigen, sie dabey ein für Betrübniß blutendes Amtsgesicht annehmen, und durch einen rührenden, beweglichen und überzeugenden Vortrag, in Liebe und Sanftmuht, ja öfters selbst mit einer, für Wehmuht und Betrübniß ihres eigenen Herzens, bebenden Zunge, das

harte

harte Herz des Sünders zu erweichen, und nach dem Worte GOttes solchergestalt zu rühren wissen, daß er, sein ganzes Herz getroffen und abgeschildert, vom Gewissen gerührt, die Augen niederschlägt, die Besserung sich vorsetzt, bey seinem Erlöser Vergebung bittet, und in solchem Vorsatz spricht: Wie sollte ich künftig ein solch Uebel thun, und wider GOTT sündigen. Statt der schließlichen

IVten Unterredung, concentrire alle Wünsche, die ein Jeder ausdrücken kan, in drey Abtheilungen. Niemand wird zweifeln, Er, der Herr Præpositus, werde nicht Sein Amt, so wie Er solches angefangen, und in den drey vorhergehenden kurzen Säzzen der Unterredung, nomine der Stadt, gewünschet, bis zur letzten Minute Seines Lebens, auch darin continuiren. Mögte doch die ewige Weisheit Ihm solches Leben bis auf die spätesten Jahre, welche ein Sterblicher erlebet, schenken! Die ganze Stadt beschließt diesen Wunsch mit einem Fiat; Raht und Deputirten aber versiegeln solchen mit dem Siegel der Stadt, und die sämtlichen Kirchen verschliessen den Wunsch mit dem Siegel ihrer Kirchen.

Dieser Wunsch geschiehet also 1) nomine Magistratus et Collegii Deputatorum. Dieses vereinigte Collegium præsentiret die ganze Stadt, und in dieses vereinigten Collegii Namen wird auch dieses Monumentum Ihm, mein wehrtester Herr Præpositus, zu Ehren errichtet; folglich ist solches so wenig, als eines der vorigen, ein Bettel- oder Insinuations-Monumentum. Er weiß, daß, da dieses Collegium den voran gegangenen Ruf gehöret: Er wäre ein Mann, bey dem GOtt vieles niedergelegt; Er auch Ao. 1757. von solchem vereinigten Collegio zum Vesper- und Dänischen Prediger in curia berufen, und als man gesehen, der Ruhm wäre wahr, Er auch von der Kirche Mariæ für ihre Gemeine allein zum Haupt-Pastorem erwählet worden, hierauf aber von unserm allerhuldreichsten Monarchen Ihm auf solchen Ruf das wichtige Amt der Probstey in der Stadt und dem Amte Flensburg und der Landschaft Bredstedt anvertrauet ist. Von dem nun, was GOtt bey Ihm niedergelegt, werden Kirchen und Schulen, unter göttlichem Segen, profitiren. Raht und Deputirten nehmen also, da sie, nach der Direction des Höchsten, dazu die erste Grundlage in der Stadt gelegt,

nunmehro

nunmehro an der jetzigen glücklichen Veränderung den größesten Antheil; hoffen und wünschen auch desto zuversichtlicher, daß nicht nur die bisherige Einigkeit im Ministerio fortdauern, sondern auch die bereits rühmlichst gedachte Einigkeit mit dem Magistrat beybehalten, und auf die Nachkommen fortgepflanzet werden möge, damit selbige auch von Ihm und Seiner Amtsführung eben dasjenige rühmen können, welches der Hr. Consist. R. Lundius (vid. Monum. 4. p. 397.) von sich selbst geschrieben: in v. "Ich „habe darin nie nach einer übertriebenen Strenge gehandelt ꝛc." Dieser Wunsch geschiehet

2) auch von dem Kirchspiel St. Mariæ. Und da die Hälfte des Raths und derer Deputirten hierunter eingeschlossen sind; so können sie auch mit Fundament solchem Wunsch, nomine des Kirchspiels, verbotenus inhæriren, um so mehr, da das Kirchspiel Mariæ Ihn duplici respectu qua Præpositum und qua Pastorem primarium betrachtet, in letzterer qualité aber die besondere Aufsicht über aller darin lebenden Seelen ewiges Wohl mit eingeschlossen, folglich auch das letztere, als das wichtigste, die Verdoppelung des Wunsches stillschweigend in sich fasset. Das Kirchspiel Mariæ verehret besonders die allwaltende Vorsehung des Höchsten mit einer Danksagung, die sich mit keiner Feder beschreiben läßt, daß dessen Eingesessene nunmehro in 240 Jahren von 15 Pastoribus primariis, darunter fünf Præpositi gewesen, besser, als ihre ehemalige Kirchspiels-Eingesessene von ihren sogenannten catholis. Karckherren, von der ersten Zeit des angenommenen Christenthums, und dem ersten Anbau der Marien-Kirche an, welche eine größere Anzahl Jahre ausmachen, sind unterrichtet und angeführet worden. Meine wehrteste Mitbürger des Kirchsp. Mariæ gönnen noch einmal überlegendes Nachdenken demjenigen, was ich p. 628. von den cathol. Geistlichen des Kirchspiels St. Nicol. geschrieben, appliciren solches auf unsere ehemalige vor vielen 100 Jahren in die Ewigkeit gegangene Mitbürger, und betrachten dabey, jedoch nicht mit kaltem Blute, welchergestalt sie in ihrem Christenthum unterrichtet, wie der catholis. Geistlichen Lehrart beschaffen gewesen, und in welcher Unwissenheit sie von ihnen unterhalten worden. Wollen sie davon ein Königliches Zeugniß haben; so ist das wol das glaubhafteste, welches der große König Christianus III. in der unter Seinem Königl. Namen præmittirten Vorrede der Schlesw. Holst. Kirchen-Ordn., auf dem 3ten Bl.

abgelegt, wenn daselbst die Glückseligkeit der reinen Lehre der Unglückseligkeit der päbstl. Unwissenheit entgegen gesetzet, und der Unterscheid zwischen beyden dermaßen beurtheilt wird, daß in solchen finstern Zeiten ein König und Fürst, wegen theologischer Blindheit, unglücklicher gewesen, als jetzo ein Bürger oder Bauer, h. v. "Vnde weme wolde doch deße Ordeninge nicht gefallen, de sick süst ein Christen leth Nömen? Wente hyr wert yo nicht anders gehandelt, denn allene de reine Lere des Euangelii, Vthdeelinge der Sacramente, na der Ansettinge des HEren Jhesu Christi, Senge vnde Lection vth der Hilligen Schrifft, eerlike Thohopekumpst tho der Predinge vnde Auendtmal des HEren, Vnderwisinge der Jögent, dorch Lere, Künste, dat Hillige Wordt Gades, vnde dorch de Hillige Schrifft. Sorge vor de Dener der Kercken, der Armen vnde Scholen, Denn ock, dat de Catechismus yn allen Hüsen vthgebreidet vnde geleret werde, So dat nu ock de Burenkinder weten mögen. Welck bethertho nicht allene de Buren, sonder ock de Eddelüde, ya wol Köninge vnde Förſten nicht gewust hebben, daruan de Lüde dem Heren Christo Rekenschop geven möthen ꝛc. Wäre es möglich, daß ich alle bey dieser Kirche Mariæ ehemals gestandene catholische Geistliche und Meß-Pfaffen, in der Kirche versammlet, vor mir beysammen sehen könnte, und ich darunter besonders die anträfe, welche mit einem scheinheiligen heuchlerischen Gesichte, nach der derzeitigen Mode, jedoch mit einem geldhungrigen Herzen, in der Bürger Häuser herum gelaufen, ich wollte ihnen aus höchstgemeldeter Vorrede die Königl. Beschreibung von ihnen vorlesen: "Hefft de Endechristische Hupe vns der Düvel Lere vorgeholden, welcker yn Hüchelye, dat ys geredet vnder dem grötesten Schyne der Hillicheit, leren vnd predigen, ydel Lögen, Genochdont vor de Sünde, Statuten vnd Regeln, Obseruantien, Aflath, Bedefarth, Bröderschop, erdichtede Offeringe, der Missen Grüwel, dat Vegevür, Wychwater, gesettede Vasteldage, Murrent der papistischen Tyde, Vigilien der Doden, hillige Stede, Klocken-Wyhinge, Salvinge, Platten scheren, affgesunderde hillige Kleder, ein Vorschwerent des Eestandes, welcker doch van Godt geschapen vnde angesettet ys worden, Vorbodt der Spyse, Vorbodt des Kelckes Christi, Anropinge der Hilligen, vnde einen Mißbruck aller Wercke, ock Ceremonien, darmit se vns gelert hebben ꝛc." Dann ihnen sagen, was allerhöchstgemeldter König sagt: v. "Solcke Lögen des Endechristes hebben wy nu „dem Düvel thogeschicket, daher se gekamen, und geven Godt dem Vader „gehorlicke Ehre van dat Evangelium Christi, welcker wy nu wedderum „entfangen hebben ꝛc." Und wäre es dann möglich, daß sie auch noch eine Predigt über die Augsburgische Confeßion von unserm wehrtesten Herrn Præposito anhören könnten; so glaube ich, einer würde den andern

dern anspeyen, daß sie mit ihrem Ave Maria so viele tausend Seelen der Marien-Gemeine betrogen. Nun folgt endlich der Wunsch, der

3) in meinem eigenen Namen geschicht. Ich habe allbereits einmal pag. 630. öffentlich gestanden, ich hielte den Herrn Præpositum Fries unter den Geistlichen als meinen ersten wahren Freund, und dieses gestehe hieselbst mit Vergnügen noch einmal. Daß ich aber nicht mehrere Freunde unter den Herren Geistlichen hiesiger Stadt gehabt, und noch habe, kan ich nicht ableugnen, obgleich nach meinem Temperament den Umgang eines GOtt Lob! in der Stadt nicht vorhandenen ungelehrten Pedanten, moreusen, kopfhängenden, scheinheiligen und nach Geld dürstenden Geistlichen (einen Herrenhuter nenne ich nicht, denn dafür wird der liebe GOtt die Stadt und das Amt Flensburg in Gnaden bewahren) so viel als möglich evitire. Wer kan mir also verdenken, daß ich hieselbst die erste, GOTT gebe! die letzte Gelegenheit ergreife, öffentlich mein Vergnügen über die Seiner Person getroffene Königl. Wahl eines Præpositi contestire, und zugleich meine Gratulation in einem aufrichtigen Wunsch vor der ganzen Stadt ablege? Ich wünsche demnach meinem wehrtesten Freunde,

1) Senectutem eines Lundii, und zwar nach dem viel in sich fassenden Ausdruck meines ehemaligen treuen Lübeckischen Lehrmeisters, des Herrn Licent. von Seelen, welcher in denen Anno 1752. edirten Mem. Flensb. pag. 245. anzutreffen, und dem nunmehro sel. Consistorial-Raht Lundio von ihm angewünschet und von GOtt erhöret worden, nemlich Senectutem SINE SENECTUTE;
2) Senectutem eines Geerkens: jedoch daß die Tage, in welchen Derselbe dieses Amt verwaltet, mögen in Jahre verwandelt werden;
3) Senectutem eines Hoyers: daß, so wie ein großer Dänischer König zu demselben in einem siebenzigjährigen Alter, in der Stadt Flensburg, gesagt; also auch zu Ihm sagen möge: v. "Wann „einer lange Cardinal gewesen, ist es wol Zeit, daß er einmal „Pabst wird, und also verordnen Wir euch zum General-„Superintendenten;" Dieser Wunsch geschicht jedoch mit der Reservation, daß Er alsdann nicht die Marien-Gemeine verlasse, sondern, so wie ein Klotzius, in derselben qualité bey der St. Ni-

colaî-Gemeine im vorigen Seculo gethan, also auch Er das Pastorat bey der Marien-Gemeine, so lange es Ihm möglich, beybehalte;

4) Senectutem: daß, so wie Anno 1762. ein Geerkens und ein Hansen, dem ersten Jubilæo Semisecundari Lundio zu Ehren, öffentliche Reden, wozu ein Professor mit einem gelehrten Scripto die Invitation verrichtet, gehalten; also auch Er der zweyte Jubilæus Semisecundarius in der Stadt Flensburg werden, und Sein Andenken auch mit einer gleichen Honneur bey der Nachwelt vereviget werden möge;

5) Senectutem: daß Er alle jetzt lebende vernünftige Seelen der Marien-Gemeine, Arme und Reiche, Hohe und Niedrige, ihrem Erlöser zugeführet;

6) Senectutem: daß Er die vergnügten Tage erlebet, Seine zahlreiche Kinder versorgt, und mit Kindeskindern vermehrt zu sehen; jedoch mit dem herzlichen Wunsch, daß keines darunter von dem Herrenhutischen Gift angesteckt, dem, wann er zu einer geistlichen Bedienung auf dem Lande befodert werden sollte, seines Vaters Haus zu enge werden, bey einem etwanigen Besuch, lieber bey einem Herrenhutischen Bruder, als bey seinem alten noch lebenden Vater, sich aufhalten möge, damit Er nicht alsdann, mit betrübtem Herzen ausbrechen dürfe: Mein Sohn, mein Sohn, du gehest auf Irrwege! und der von Seinen Kindern nicht eine erwachsene Tochter ausserhalb Landes der Herrenhutischen Gemeine zuführet, worüber Er in Seiner Todesstunde zu seufzen Ursache hätte. Wäre es möglich, daß ein solcher widriger Vorfall, (den GOTT in Seiner Familie abwende) mir im Grabe kund werden und meine Asche sich in Galle, oder besser, in Blut verwandeln könnte, so sollte dieses die Herzen der Blutsfreunde eines solchergestalt verrahtenen unschuldigen Kindes hinwiederum blutend machen, auch dem Richter die Decke von den zugebundenen Augen abreissen, daß sie wenigstens fragen sollten: Vater, wo ist dein Kind?

Und indem ich dieses schreibe, auch die Morgenstunde heranbricht, daß zu Beerdigung meines sel. Collegen, des Bürgermeisters Peter Henningsen,

ningsen, mich anschicken soll; so merke bey mir eine traurige Gemühts-Veränderung; aus meinem Herzen sprützet Blut in meiner ohnehin vom Wachen, Sitzen, Schreiben und Meditiren ermüdeten und abgenutzten Feder, so, daß ich kaum mit zitternder Hand die mir hiebey eingefallene Wahrheit meinen wehrtesten Mitbürgern der Stadt Flensburg zur Ueberlegung habe zuschicken können:

So fliehen Jahre hin, so fliehen edle Stunden,
Und eh wirs uns versehn, sind sie in nichts verschwunden.

Als
der Hochedler und Hochweiser
Herr Peter Henningsen,
Bürgermeister der Stadt Flensburg,
d. 16. Novemb. Ao. 1767. diese Welt verlassen,
und der Hochedler und Hochweiser
Herr Johann Gerhard Feddersen,
als ältester Rahtsverwandter, wiederum vom Raht und Deputirten
d. 20. Novemb.
zum Bürgermeister erwählt,
und von Ihro Hochgräflichen Excellenz, dem Herrn Statthalter,
dem Grafen von DEHN, d. 18. Dec. introduciret worden,
hat
nomine Magistratus et Collegii Deputatorum
der Stadt Flensburg,
Ersterem zum Nachruhm, Letzterem aber zum Andenken
gegenwärtiges
MONUMENTUM SEXTUM
als des erstern Bandes letztes Stück,
errichten,
und die in Monumento Quarto abgebrochene Materie
der Kirchen-Geschichte der Stadt Flensburg
ante Reformationem,
und zwar den Schluß der zwoten Abtheilung,
vorstellen wollen
G. C.

Flensburg, gedruckt in der Serringhausenschen Buchdruckerey. 1768.

MONUMENTUM

SEXTUM

Als unter göttlichem Beystand der erste Tag des neuen Jahrs, nach dem in Gesundheit und Vergnügen zurückgelegten alten Jahre, angetreten, und solcher Tag mit guten Freunden beschlossen worden, fassete allbereits am zweyten Tage dieses neuen Jahrs die Resolution zum VI. Monum., als des ersteren Bandes letzterem Stück, die Feder anzusetzen, und die von meinem Amte zu entübrigende Stunden des Tages auf dessen Elaboration anzuwenden. Mit dem Schluß des V. Monum. hatte meinen sel. Collegen,

den Bürgermeister, Herrn PETER HENNINGSEN,

zu Grabe begleitet, und auf den 18ten December meinen jetzigen Herrn Collegen,

den Bürgermeister, Herrn JOHANN GERHARD FEDDERSEN,

hinwiederum zum Bürgermeister, auf Befehl Ihro hochfreyherrlichen Excellenz, des S. T. Herrn Statthalters, Baron VON DEHN, introduciret.

Abwechselnde Auftritte im menschlichen Leben von diversen Einhalt und Verrichtung!

In dem V. Monumento hatte zugleich dem sel. Herrn Præposito Michael Geerkens, ein Monumentum mortis, und zugleich dem jetzigen Herrn Præposito, Matthias Fries, ein Monumentum honoris gestiftet. In solchem Monumento hatte die erste Probe gemacht, das Proverbium wahrzumachen: Una fidelia duos dealbare parietes.

Wer unter meinen wehrtesten Mitbürgern wird mir also verdenken, auch ersterm Bürgermeister zum Nachruhm und Andenken, und Letzterem zur Ehre, das VItum Monumentum zu errichten?

Ich bin verbunden, aus dem 2ten Monumento vorgängig in Rückerinnern zu bringen, wasgestalt p. 227. mit der expressen Condition, wann der HErr über Leben und Tod meine Lebensjahre über das meinem verstorbenen sel. Collegen gesetzte Ziel hinaus setzen sollte, wann mein sel. Collega, unter denen Ihm vorgehaltenen Pflichten, die zwote mit mir zu unterstützen angewandt seyn würde, ich zugleich, zu Gewinnung der Zeit, zwey Monumenta combiniren, und besonders auch darin Ihn bey der Nachwelt verewigen wollte.

Erstere vorausgesetzte Condition hat der Himmel erhöret. Ich lebe; mein Collega ist todt; und das ganze zurückgelegte Jahr ist mir ein Segens-Jahr gewesen, wo weder Hand noch Fuß mir wehe gethan, und also mit dessen Ablauf meinen annum climactericum magnum ohne Furcht des Todes zurückgelegt. Mögte ich also hie Wörter ersinnen können, die dem Höchsten den Lob und Dank abzustatten kräftig wären! Allein, stillschweigend venerire ich meinen Schöpfer, vergrabe in meinem Herzen die mir in vorigem Jahre oft eingefallene Gedanken, welche kein Herrenhuter, sondern der Glückselige, im 2ten Theil des 60 Stücks, p. 314., und des 178sten Stücks p. 354. des 5ten Bandes des Reichs der Natur und Sitten, meinem Gedächtniß imprimiret:

O dreymal großer GOtt! es sind erschafne Seelen
Für Deine Thaten viel zu klein;
Sie sind unendlich groß, und wer sie will erzählen,
Muß, gleich wie du, unsterblich seyn.
O Unbegreiflicher! ich bleib in meinen Schranken;
Du Sonne bleibst mein schwaches Licht,
Und wem der Himmel selbst sein Wesen hat zu danken,
Braucht eines Wurmes Lobspruch nicht.

Mein Collega ist also todt, und Er hat die zwote Condition erfüllet. Niemals hat Er, in der kurzen Zeit, da Er das Bürgermeisteramt verwaltet, im Gericht einen Ausdruck gebraucht, in welchem die Härte gegen Arme, Wittwen und Waisen eingeschlossen gewesen, und Er hat mehr heimlich den Armen gegeben, auch in den Armen-Blöcken gelegt, als Er vor der Welt bekant seyn wollen, und Er hätte gewiß meritiret, daß dessen Grab von Letzteren, so wie das Grab des sel. Præpositi Geerkens (1), ebenfalls mit Blumen von selbigen, zur Dankbarkeit, wäre beehret worden.

Ich soll also meinem sel. Collegen ein Monumentum stiften. Ich habe p. 2. in dem auf meinen sel. Collegen, den Bürgerm. H. J. Loyt, verfertigten ersten Monumento unter den besorgten Einwürfen unter andern angeführet: v. "Es wäre was Neues, daß ein Collega zum Nachruhm des andern Ehrengedächtnisse stiftete;" jetzo kehre es um, und sage: Es ist allbereits was Altes, daß ein Bürgermeister auf den andern Leichenpredigten gehalten. Arnkiel von den Begräbnißgebräuchen unserer Vorfahren P. I. c. XXVI. p. 183. §. 6. schreibet, unter Beystimmung der von ihm citirten Autoren: v. "Bey den Römern haben diese Leichpredig-„ten insonderheit floriret. Man hält dafür, daß der erste Bürgermeister „zu Rom, Valerius Publica, über seinen verstorbenen Collegen, den „Brutus, die erste Leichen-Oration soll gehalten, und denselben öffentlich „gerühmt haben, welches den Römern so wohl gefallen, daß nachmals „die Fürnehmsten zu Rom bey ihrer Bestättigung mit Leich-Sermonen „und Lobreden sind geehret ꝛc.;" und hat man in benachbarten Städten denen Bürgermeistern in den Stadts-Jahrbüchern vor etlichen hundert Jahren allbereits öffentliche Monumenta, mit kurzen, doch viel in sich fassenden Wörtern, errichtet; e. g. denen Lübeckischen Bürgermeistern, in der von dem gelehrten sel. Pastore a Mell edirten gründlichen Nachricht von der Stadt Lübeck, p. 31. ad ann. 1256., Hinr. a Wittenborch, eyn

(1) Diesen Umstand kan zum Nachruhm unsers wohlsel. Hrn. Præpositi nicht unangezeiget lassen, da ich solchen aus dem Munde meines höchstgeehrtesten Freundes, des Hrn. Pastoris Boie, gehört, als welcher mir versichert, daß er solches selbst angesehen, und sein Gemüth dabey nicht wenig afficirt worden. Ich bedaure, daß bey Elaborirung des fünften Monumenti dieser Umstand mir unbekant gewesen; ich würde nicht unterlassen haben, solchen anzuführen.

eyn Mann von klocken Worten; p. 33. ad ann. 1278. Joh. a Bardewick, eyn tomaln wys Mann; p. 42. ad ann. 1418. Marquardus v. Dame, Vir prudens et deificus, hic multum virtuosus erat; et ead. pag. ad ann. 1425. Jordanus Plescowe, hic totum habuit, quod bonus vir habere debuit; et ad ann. 1440. Hinr. Rapesulver, Vir dives et prudens; p. 45. ad ann. 1431. Joh. Russenberg, Vir nonagenarius, legalis et fidelis &c. Wer unter meinen Mitbürgern wird mir also verdenken können, in den Jahrbüchern der Stadt Flensburg auch das Andenken meines sel. Collegen, des **Herrn Peter Henningsen**, zu verewigen, oder vielmehr dasjenige zu erneuern, was allbereits specialiter auf Ihn in dem zweyten Monumento verfertiget ist? Ich concentrire also das neue Monumentum, so Ihm versprochen, in den kurzen Worten: Er hat den ehrlichen Stuhl des Rahts, anfänglich als Rahtsherr, hiernächst als Bürgermeister, so kurze Zeit auch Letzteres gewesen (2), mit Ehre und Ruhm bekleidet.

Er

(2) Da ich mich jederzeit bemühet, alle nur mögliche Umstände der vergangenen Zeiten, besonders aber die, so in die Geschichte der Bürgermeister einschlagen, aus dem Staube zu erheben; so habe für nöhtig erachtet, hiebey in Rückerinnern zu bringen, wasgestalt, in specie in den ältern Zeiten, viele exempla der kurzen Lebensjahre der Bürgermeister vorhanden, welche vornehmlich daher ihr Leben früher beschliessen müssen, weil sie alle bürgerliche Aemter bekleidet, und bey bejahrtem Alter in Raht gekommen, folglich auch das Bürgermeister-Amt nur kurz verwaltet. Ich rechne ausser dem sel. Bürgerm. Peter Henningsen, als welcher bekantlich vid. Monum. II. d. 31 Decemb. 1764 erwählt, und d. 16 Novemb. 1767 die Welt verlassen, hierunter

1) den Bürgerm. Ludolff up der Heide, welcher 1547 erwählt, und secundum Diar. Flensb. MStum. p. 53., Ao. 1549, d. 27 May gestorben;

2) den Bürgerm. Herm. Lange, welcher Ao. 1596, d. 30 April, erwählt, juxta Diar. Flensb. p. 164., 28 May eod. introducirt, und den 8 August 1597 gestorben;

3) den Bürgerm. Geerd v. Meerfelt, 1598 erwählt, und den 24 Septemb. 1599 gestorben;

4) den Bürgerm. Christian Kallesen, im Junio 1630 erwählt, und den 21 Mart. 1631 gestorben;

5) den Bürgerm. Jac. v. d. Wetering, erwählt 1627, und den 23 Jun. 1629 in exilio zu Schlagelse gestorben;

6) den Bürgerm. Eduard Vette, erwählt 1646, und gestorben den 21 Oct. 1649.

7)

Er hat die Pflichten eines Bürgermeisters, welche Ihm in dem 2ten Monumento, zu seiner und meiner eigenen Nachfolge, vorgehalten, nach Möglichkeit auszuüben gesucht;

Er hat als ein ehrlicher Mann gelebet;

Er hat ein gutes Gerücht, Namen und Gedächtniß, als die beste Specerey und Salbe zu Balsamirung einer verstorbenen Magistratsperson, nach dem Ausspruch eines Klotzii, unter uns nachgelassen (3);

Er

7) den Bürgerm. Otto Beyer, welcher 1650 erwählt, und 1653 seinen Vätern in die Ewigkeit nachgefolget. Mehrerer, so etwa 1 oder 2 Jahre länger gelebet, nicht zu gedenken.

(3) Daß man im vorigen Seculo weit mehrere Leichpredigten, welche bey Absterben der Bürgermeister und Rahtsverwandten gehalten worden, öffentlich abdrukken lassen, ist eine bekante Sache, und ich habe auch solche, wenn zumal dieselbe historische Nachrichten der Stadt erläutert, mit Vergnügen gelesen: Und da mir unter andern die Leichpredigt, welche der bekante Klotzius über den Rahtsverwandten Balthasar von Osede (*), den 8 Octob. 1652, über die Worte Luc. 7. v. 13: **Weinet nicht!** gehalten, zu Händen gekommen; so drucket derselbe sich, ratione dessen hinterlassenen guten Gedächtnisses, welches

(*) Denen Liebhabern genealogischer Nachrichten, besonders aber zum Rückerinnern der in der Stadt noch im Flor und Segen stehenden, zum Theil noch lebenden Descendenten dieses ehemaligen Amtsbruders, will kürzlich bemerken: "Pater fuit Gerd v. Osede, Consul, „Mater Catharina Lorcken, avus Gerh. v. Osede, Mercator Osnabr. in Westph. „avus maternus Balthasar Lorck, Altermann der 24 B., uxor, filia Dittmar „Haar, Senatoris Flensb., filium habuit G. v. O., Consulem 1673, et filiam „Margaretham, so an Hermen Hoe verheirathet." Zum Unterricht der Liebhaber archivarischer und historischer Nachrichten, welche ein mehrers von demselben wissen wollen, als bereits Mon. I. p. 106 & 107. vorgestellet worden, bemerke, daß derselbe 1623 zum Kirchgeschwornen, 1625 zum Deputirten, und 1727, in dem Kaiserl. Kriege, bey den Flensburgischen zum Ausschuß ausgeschriebenen Bürgern zum Proviant-Meister, (davon Mon. 3. p. 374., und welche lesenswürdige Documenta in dem künftigen Mon. in extenso communiciren werde,) Ao. 1630 zum Rahtsverwandten, Ao. 1635 zum Scholarchen und Vorsteher der lateinischen Schule erwählet worden. Aus dessen Personalien aber bemerke p. 44 & 45 den nachahmungswürdigen Umstand: v. "Es hat „auch unser sel. Hr. Mitbruder ihm durch Mildigkeit an die Armen dieses Orts ein gu„tes Gedächtniß zu stiften nicht vergessen; gestalt er noch bey gesunden Tagen denselben „auf seinen Todesfall 600 Markl. legiret, wovon sie die jährliche Rente zu ewigen „Zeiten geniessen sollen, welche Mildigkeit, andern zum guten Exempel der Nachfolge, „billig zu rühmen, und zweifeln wir nicht, der ewige GOtt, der einen kalten Wassers„trunk nicht unbelohnt läßt, Ihm in der Ewigkeit solche Wohlthat an den Armen tau„sendfältig belohnen und vergelten werde."

Er hat Sein Amt seinem Successori überlassen;
Er ist todt;
Und in Seinem Grabe lasse Ihn, bis zum Schluß gegenwärtigen Monumenti, ungestöhrt ruhen, und wende mich zu meinem jetzigen Collegen,

dem Bürgermeister, Herrn JOHANN GERHARD FEDDERSEN.

Er ist es, auf welchen ich besonders gegenwärtig mein Augenmerk zu richten verbunden bin;

Er ist es, mit dem ich die etwa annoch übrige Tage meines Lebens in gleichen Ihm übertragenen Amts-Verrichtungen zubringen soll, und auf Dessen Geburtstag ich auf den 29 Decemb., folglich vor vier Tagen, mit meinen sämtlichen Collegen und andern Freunden und Gönnern eine pocale des edlen rheinischen Rebensafts mit Vergnügen ausgeleeret;

Er ist es, mit dem ich das Amt eines Bürgermeisters in gemeinschaftlicher Amtsverwaltung verwalten, mit dem ich die Verantwortung, und mit dem Er dieselbe theilen soll;

Er ist es, mit dem ich die Pflichten, worauf wir geschworen, und mit dem er solche gemeinschaftlich ausrichten soll;

Er ist es, welchem ich solche nach der gemeinschaftlichen Königlichen allerhöchsten Bestallung, an Seinem Introductions-Tage, den 18 Decemb., zwar kürzlich vorgehalten, welcher mir aber auch die Erinnerung gegeben, und ins Gewissen zurückgeschoben: Gehe du auch hin, und thue desgleichen;

Er ist es also, mit dem ich mich besonders dieser gemeinschaftlichen Pflichten wegen ferner, beym Schluß gegenwärtigen Monumenti, auf gleiche Art, als in dem 5ten Monum. geschehen, unterreden werde (4).

Ich

---

ches mit Wahrheit auf meinen sel. Collegen appliciren kan, p. 4. folgendergestalt aus: v. "Die beste Specerey und Salbe, womit man die Todten balsamiren kan, die auch am besten und stärksten reucht nach ihrem Tode, ist ein „gutes Gedächtniß und ein guter Name, den sie hinterlassen, davon Salomo „sagt: Ein gut Gerücht ist besser, denn gute Salbe; Eccl. 7. Denn „ein gutes ehrliches Gedächtniß, das sie von den Lebendigen überkommen, das „bleibt ewig. Syrach 42. v. 15. 16."

(4) Daß gegenwärtiges Monum. so spät das Licht siehet, mögte vermuthlich einiges

Ich will dahero bis zum Schluß des gegenwärtigen Monum. meine fernere Unterredung mit Ihm, meinem wehrtesten Herrn Collegen, versparen, und ich wende mich zu der meinen Mitbürgern promittirten Abhandlung der Flensb. Alterthümer. Ehe ich aber hiezu die Feder ansetze, habe mit mir selber gestritten, welche Materie ich hiezu erwählen und ausführen sollen. Daß unterschiedene Materien in den fünf erstern Monumentis abgebrochen, und in continuatione auszuführen promittiret, bin nicht in Abrede, und einige derselben mögten auch meinen Mitbürgern zu lesen nicht unangenehm seyn, sich auch auf gegenwärtige Gelegenheit besser schicken: Weil ich aber in den drey erstern Monum. einige Alterthümer der Stadt, so in die Civil-Historie einschlagen, abgehandelt, in den beyden Letztern aber die Kirchen-Geschichte ante reformationem angefangen, allein, wegen der Weitläuftigkeit derselben, und des dazwischen gekommenen Todesfalls meines sel. Collegen, von den p. 507. promittirten 10 Abhandlungen nur fünf berührt, der Zeit aber versprochen, solche in dem nächsten Monum. nachzuholen; so habe die Resolution gefaßt, das sechste Monum. damit zu schliessen. Sollten indessen Gelehrte dieser Stadt aus dem 45sten und letzten Stück der Gundlingianorum præfat. von mir denken: v."Es sey eine große Schwachheit und ein Zeichen eines „kleinen Gemüths, vieles zum voraus zu versprechen, und wenig oder „nichts in Erfüllung gehen zu lassen;" so verspreche ich abermals meinen Mitbürgern, daß ich diese angefangene Monumenta, wodurch die Historie der

---

ges Bedenken verursachen; allein, ich kan zu meiner Justification, nach den Pflichten der Wahrheit versichern, daß ein unvermutheter Zufall solches verursachet, und ich schäme mich nicht, die Ursache öffentlich anzuzeigen. Denn in facto ist wahr, daß, als ich mit Anfang des Jahrs die Feder angesetzet, um den ersten Bogen dem Abdruck zu übergeben, ich, ehe noch den zweyten anfangen können, solche Schwachheit an meinen Augen gemerket, daß ich bey Licht so wenig schreiben, als wenig die benöthigte Autores nachzuschlagen vermögend gewesen. Ich könnte mit wahrhaftem Fundament dieser wichtigen Ursache noch diese beyfügen, daß, da die Schatzsetzung dieses Jahr extraordinaire Zeit erfordert, und die gerichtlichen Geschäfte sich dabey gehäufet, so daß das viele Sitzen meine Gesundheit ausnehmend geschwächet, ich dahero, auf Anrathen meiner Freunde, resolviren müssen, die angefangene Arbeit liegen zu lassen, bis die Tage verlängert, die Amtsgeschäfte vermindert wären, und ich Morgens und Abends, in denen zu dieser Arbeit determinirten Stunden, ohne Licht die Feder ansetzen können.

der Stadt in etwas aufgekläret wird, in sofern nicht durch das Nohtgesetz eines frühzeitigen Todes gemüßiget werden sollte, die Feder niederzulegen, mithin wider meinen Willen die Schuld der Natur zu bezahlen, continuiren, und meine Zusage erfüllen werde.

Vorgängig aber muß mir die Erlaubniß ausbitten, einige Nachlese zu halten, damit die allbereits abgehandelte Materien suppliren möge, so wie initio des fünften Monumenti geschehen, da ich besonders einige Brocken des Flensburgischen Heidenthums (5), vornehmlich aber einige Nach-

(5) Als ich in Monum. V. einige Verbesserung derjenigen Umstände, welche ich aus dem Flensburgischen Heidenthum in dem Monum. IV. hergeleitet, vorgestellet, war allbereits willens, p. 526. den vierten Zusatz, ratione der heidnischen Begräbnisse und Reliquien auf hiesigen Stadtfeldern, zu machen, wozu zween hiesige gelehrte Freunde, welche durch das p. 405. beygebrachte merkliche Exempel eines der Erden gleich gemachten Tumuli angefeuert, mehrere annoch auf dem hiesigen Stadtfelde vorhandene Tumulos zu untersuchen, mir Gelegenheit gegeben: Weil ich aber Hofnung hatte, noch mehrere, als die mir allbereits bekant gemachte Entdeckungen, zu erfahren; so veränderte meinen Vorsatz. Ich will dahero voritzo davon anführen, wasgestalt sie mir eröfnet, wie sie unterschiedene Tumulos nachgesucht, und befunden, daß solche allbereits vor vielen Jahren wären ausgegraben worden; es wären aber doch noch einige zurück geblieben, und sie hätten die zugleich mir gütigst vorgezeigte Ueberbleibsel vorgefunden, e. g. einige Haarnadeln, Krummesser, Haarmesser, Stiften, Armbänder, in specie aber eine kleine Pyramide (*) von Metall, zum Kopfzeug, hiernächst in einem Tumulo eine ganze noch unbeschädigte Urne, mit einem Deckel (**), wovon aber durch Unvorsichtigkeit der

(*) Da diese Freunde mir Gelegenheit gegeben, abermals die Autores, welche von solchen heidnischen Begräbniß-Alterthümern handeln, nachzuschlagen; so habe unter andern beym Rohde viele Merkwürdigkeiten der gegenwärtig angeführten Haarnadeln, Messern, Schleifsteinen, Armbänder ꝛc. loc. div. angetroffen. Ratione der von mir gedachten Pyramide habe aber annoch besonders anführen wollen, daß auch daselbst p. 177. solche als ein Hauptschmuck der Frauensleute beschrieben, und davon zwo in Abriß angeführet, welche auch Pyramiden, oder p. 184. ein Tutulus oder Hütchen, genannt werden. Es ist bey der Flensburgischen anzumerken, daß juxta verba Rohde solche mit einem Band hat können durchgezogen, und auf dem Kopfe bevestiget werden.

(**) Daß solche Urnen mit Deckeln unter die seltenen zu rechnen, in specie wenn sie von derselben irdenen Materie, als die Urnen, gemacht sind, bemerket Rhode p. 71. 72. Ratione des zerbrochenen Deckels, erinnere ich mich, in des Viti Beschreibung von Dithmarschen gelesen zu haben, daß man bey Zerbrechung solcher Urnen ganz abergläubische Meynung gehegt.

Nachrichten, welche die vortrefliche Kirchen-Ordnung de 1551, so das Fundament des vierten Monumenti ausgemacht, in helleres Licht gesetzt.

Ein

der Deckel beym Ausgraben zerbrochen; in der Urne wäre ein Ring, und bey derselben ein Schleifstein auf der einen, und ein halber runder Stein auf der andern Seite gelegen, worin etwas, einer Hand Aehnliches, eingegraben gewesen. Weil ich nun gewiß glaube, daß diese Liebhaber der Alterthümer noch mehrere Entdeckungen machen werden, (wie sie mir dann in diesen Tagen versichert, sie hätten in einem Familien-Begräbniß auf Nicolai Feld allbereits acht mit Steinen besetzte Gräber mit Gebeinen entdecket, welche in den Zeiten des Heidenthums begraben worden, als man nachgelassen, die Todten zu verbrennen (*), und deren Gebeine mit gehauenen auch andern Steinen zu verwahren,) (**); so werde in den künftigen Monum. davon gelegentlich, (wofern sie mir solches erlauben,) ein mehrers anführen; alsdann mögte noch eine accurate Beschreibung derjenigen 12 silbernen, noch ganz unbeschädigten Münzen machen, so ein Bauer ausgegraben, und an einen dieser Freunde für weniges Geld vor kurzem verkauft hat, wovon acht mit Runischen Buchstaben und Figuren, vier von dem Könige Canuto, zwo in England und zwo in Rodschildt geprä-get sind (***).

geheget. Seine Worte sind p. 31. diese: v. "Man lieset in den alten Geschichten der „Dithmarscher, daß, wie einer der größesten Berge ausgegraben, man ein Stück vom „Schwerdt und einen Topf mit kleinen Knochen gefunden, welchen Topf jemand in Stük-„ken geschlagen, und darüber ganz unsinnig geworden, und wie seine nächste Verwandte „über diesen traurigen Zufall sich bey andern Rahts erholen wollen, ist ihnen die hoch-„weise Antwort gegeben: **Wäre de Putt ganz bleven, so were Raht, avers nu** „**nicht.**"

(*) Die Ursache solcher Verbrennung führet Vit in seiner Dithmarsis. Beschr. p. 122. solchergestalt an: v. "Der große Zauberer Otin oder Wodan, so vor Christi Geburt in den „mitternächtlichen Landen regieret, auch einige Zeit in dieser Gegend geherrschet haben soll, „hat ein Gesetz gegeben, die Todten zu verbrennen, rat. v. weil die menschliche Seele „nicht fähig, ehe in ihren ursprünglichen Sitz, bey den Sternen, zu gelangen, sie wäre „denn vorher durch das Feuer von den körperlichen Unreinigkeiten gesäubert und gerei-„niget ꝛc."

(**) Daß solche Hügel kurz vor Einführung des Christenthums aufgeworfen, als man aufgehört, die Todten zu verbrennen, davon wird ein Liebhaber der Alterthümer in dem von dem Hrn. von Cronhelm edirten Schlesw. Holst. Magazin p. 286 bis 296., und zwar bey v. "der Nachricht von zween merkwürdigen Grabhügeln unserer alten Vorfahren, die im „Sundewitschen, in der Gegend bey Broacker, vor einiger Zeit sind ausgegraben worden, „und von den Seltenheiten, die man darin angetroffen hat;" sehr viel Lesenswürdiges antreffen, und sind besonders in der Beschreibung des zweyten Tumuli die 11 a 12 Stück Keilen, und deren ehemaliger Gebrauch merklich, welche von gleicher Beschaffenheit sind, als die p. 405. beschriebene 7 Stück in dem Flensburgischen Tumulo.

(***) Ich mißgönne fast meinem gelehrten Freunde das Glück, daß Ihm auf eine so unvermuthete Art solche Schätze des Alterthums zu Theil geworden; daß aber solche nicht in den

Ein jeder, der diese zum Grunde gelegte allerhöchste Verordnung genau inspiciret, damit die in dem fünften Monum. angehängte Königl. Bestätigung de Ao. 1590. p. 321., dann die allbereits vorher Ao. 1543. p. 535. allerhöchst abgelassene Verfügung conferiret, wird die allerhöchste Königl. Vorsorge admiriren, und daraus besonders abnehmen, welchergestalt die Königl. allermildeste Absicht nicht nur dahin gegangen, polt reformationem alle Irrungen zwischen den Kirchen, ratione der zu catholischen Zeiten zu den Altären ꝛc. gelegten Gelder, beyzulegen, als auch dahin eine Gleichheit zu treffen, und daß die einmal dazu gelegte Güther dabey zu ewigen Tagen conserviret werden mögten: Weil aber der Zeit mir die a Rege Friderico II. allerhuldreichst ertheilte Confirmation dieser Kirchen-Verfügung, de dato Friderichsburg d. 5 Dec. 1568. unbekant gewesen, und ich solche casu inopinato (*) mit mehrern Stadts-Documenten erhalten; so will solche,

als die erste Nachlese,

in extenso bekant machen; sie ist wegen vieler Ursachen beträglich, und in dem Archivo der Stadt nicht vorhanden.

Friderich der Andere, von GOtts Gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten Köning, Hertzog zu Schleßwig, Holstein ꝛc. ꝛc.

Ersame liebe Getrewe! Wir kommen in glaublicher Erfahrung, daß gegen Vnsers freundlichen lieben Herrn Vatters Christlicher löblicher Gedächtnüß, in Vnser Stadt Flensburg, der geistlichen Lehen vnd Gütter halber, wie es darmit zu halten, publicirten Constitution vnd Verordnung, von etzlichen Vnseren Vnderthanen vermessentlich unterfangen werden soll, zum Theil derselben Einkünfte vnd

Schmelzofen gerathen, erfreuet mich. Wobey ich denselben ersuche, falls er das Glück haben sollte, die alte Flensb. Münze anzutreffen, welche, nach unsers weltberühmten sel. Rectoris, Joh. Molleri, Bericht, im Julio 1696. in einem Garten aus der Erden gegraben, mit selbiger mir ein Präsent zu machen. In Isagoge præf. p. m. 53. wird sie unter andern h. v. beschrieben: in uno ejus latere Insigne spectatur duorum Leonum Ducatus Schlesw. proprium cum inscriptione MONETA HOLSATIÆ, in altero autem Crux Oldenburgica cum Epigraphe CIVITAS FLENSBURG.

(*) Ist jemals casu mir ein angenehmes Documentum in copia zu Händen gekommen, so ist es wahrhaftig dieses, als welches am Anfang dieses Jahrs mit mehreen vortreflichen Stadts-Documenten NB. in Tuten mit Zeller Nüssen mir in meinem Hause zu kaufe gebracht, wovon solches und andere mit vieler Mühe, ohne solche zu zerreissen, aufgelöset; woraus man abnehmen kan, wie bey gewissen Häusern und Familien, auch ausserhalb der Stadt, Stadts-Documenta aufgehoben und gesammlet worden, welche in den folgenden Jahren auf eine so jämmerliche Art gemißhandelt worden.

vnd Nützung, zum Theil auch die Hoheit daran ihres Gefallens an sich zu ziehen und zu verwenden; wie Wir denn unter andern Vns derhalber fürgebrachter Klagen auch von gemeinen Einwohnern des Carspels St. Nicolai in Vnser Stadt Flensburg berichtet worden, daß sich der Erbar, Vnser lieber Getrewer, Jorg von der Wisch, weiter als der Kaufbrief, darin Ihm von Vnserm seligen lieben Herrn Vatern der Hof Puckebüll überlassen, vermag, vnd innhalt zween Acker, als Vns, vnd noch vier Acker, so der Kirchen zuständig, und in der Enge gelegen; wie auch nicht weniger Benedix von Anefeldt, Amtmann zu Tundern, sich der Hoheit an etzlichen Vnser Kirchen-Gütter anmaßen und gebrauchen solle.

Nun Wir denn hochgemelts Vnsers seligen lieben Herrn Vatters Christliche Constitution, die zu GOttes Ehren und Erhaltung Kirchen vnd Schulen gemeynet, zu gleichem Ende zu erhalten vnd zu verfolgen geneigt, vnd Vns darneben ganz vngelegen, die Hoheit solcher geistlichen Gütter von Vns, wie auch die jährliche Nutzung und Pflicht davon, **in andere Wege, als dahin sie gewidmet,** verwenden zu lassen; Als haben wir darauf vor gut angesehen, Euch hierin der Gebühr gnädigst zu erinnern, vnd ist derhalben hiermit an Euch Vnser gnädigst Begehren vnd ernster Befehl, Ihr nicht allein zu Wiedererlangung desjenigen, was Kirchen vnd Schulen bey Euch von erwähnten Vnsern Vnterthanen, oder jemands anders, zu entziehen vnterfangen, den ordentlichen Weg des Rechten fürnehmen und gebrauchen, sondern auch insgemein ein fleißiges Aufsehen haben wollet, **daß die geistlichen Lehen vnd Gütter in vnd ausserhalb Vnser Stadt Flensburg, mit ihrer Gerechtigkeit vnd Nutzung, in den Stand, wie sie von Vnserm seligen lieben Herrn Vater Christlich verordnet, unverrückt gelassen, und in andere Wege nicht verwendet werden (*),** vnd Euch hierin dermaßen erzeiget, wie Ihr solches vor dem Allmächtigen

(*) Aus diesem Documento werden meine wehrteste Mitbürger ersehen, welchergestalt allbereits der Zeit die geistlichen Kirchen-Güther mit besonderer Hoheit versehen gewesen, wovon ich in den Kirchen-Geschichten post reformationem ein mehrers anführen, und zugleich zeigen werde, daß solche Kirchen-Güther eben die Hoheit, welche den adelichen Land-Güthern anklebet, gehabt, und sogar in den Mank-Güthern die Jagd-Gerechtigkeit mit den Adelichen zugleich besessen; weßfalls denn auch noch im vorigen Jahre die höchstpreisliche Rentekammer, occasione der der Kirche St. Nicolai zugehörigen zwey Land-Güther in Baurup, und wegen Zerglieder- Vertheil- und Umlegung der gesamten zu den adelichen Güthern Avenbulgaard und Boischau belegenen Ländereyen, des gesamten Feldmarks, sich hervorgethanen Irrungen, an die ernannte Herren Commissarios, den Hrn. Kammer-Assessor Martensen zu Apenrade, und den Hrn. Birkvogt Detlessen zu Warnitz, sub dato Copenh. 14 Mart. 1767., unter andern dahin rescribiret: v. "Daß die Holz-„Schiften keinesweges zur Theilung zu ziehen, sondern ihnen völlig gelassen, so wie alles „mit der Jagd-Gerechtigkeit und der Jurisdiction ebenfalls in statu quo, nach wie vor, „verbleiben soll." Ich mögte wünschen, daß gegenwärtige Königl. Verfügung de Anno 1568, der Zeit, als sie abgelassen, denen derzeitigen Patronis und Aeltesten des Kirchspiels St. Nicolai Gelegenheit gegeben, annullationem des von der Kirche St. Nicolai

tigen, dem solches zu Ehren, vnd Beförderung seines seligmachenden Worts gestiftet, und Vns, als Eurer fürgesetzten hohen Obrigkeit, auf alle Vorfälle werdet zu verantworten haben. Das wir Euch gnädigst nicht wollen verhalten, vnd sind

zehn Jahre vorher, nämlich 1557, vor 1500 Mark verkauften, in Struckum, in der Landschaft Bredstedt, belegenen Freyguths, wozu 24 Demath Marschland gehöret, sogar unter renunciation der Veste verkauft, zu suchen; und gerne mögte ich von meinem ehemaligen Amtsbruder, dem Bürgerm. Franz Holsten, (welcher bekantlich so viele Stadt- und Kirchen-Güther an sich gezogen,) unterrichtet seyn, welche Ursachen er der Zeit gehabt, daß er zugleich mit dem derzeitigen ersten Geistlichen post reformationem bey der Kirche St. Nicolai, Ehrn Gerdt Schlevert, den Kaufbrief untergeschrieben, der Veste zu renunciiren, und juxta verba Contractus lediglich nur die Reservation dahin anzuhängen:

v. ꝛc. "ock in deßen Kop uns und unsern Nakamelingen und der Kercken uthbedinget, und „frye und unverköfft vorbeholden NB. NB. de Regalia, Herlicheit und Hoheit des „Gudes, und stets dem Besitiern des Gudes sin Verbidder tho synde, und ock hiemit „verschreven, davor se denn jährlich eine Marck tho gedachter unser Karcken op Martini „besondern tho geven sick verpflichtet hebben ꝛc."

Allermaßen, wenn auch der Verkauf der Zeit de necessitate gewesen, die renunciatio der Veste, ratione interesse der Kirche höchstunverantwortlich, und von den bedenklichsten Folgen gewesen, nicht zu gedenken, daß die derzeitigen Patroni der Kirche nicht bemächtiget, die Veste auf ewig zu alieniren; wogegen in allen Jahren post Contractum die Kirche von den ohnehin in Vergessenheit gekommenen Regalien ꝛc. keinen Gebrauch gemacht, vielmehr zuerst Ao. 1705. die derzeitigen Patroni ihrer Antecessorum factum umzustoßen, und das Guth in Veste zu ziehen sich bemühet; die derzeitige Possessores aber den Contract de 1557. per Mem. in Copia vidimata angelegt, und damit klar docivet, daß die Veste-Gerechtigkeit zugleich zu ewigen Zeiten, obgleich zum größesten Præjudicio der Kirche, mit verkaufet, die Possessores der allbereits der Zeit zertheilten Ländereyen nichts mehr, als 1 Markl. Verbittels-Geld, zu erlegen verpflichtet worden.

Was die Kirche Mariæ betrift, so habe besonders tempore reformationis den Verlust der Kirchen-Güther angemerket, waun in den Kirchen-Nachrichten, unter der Rubric von vorenthaltenen und entwendeten Kirchen-Güthern post reformationem, unter andern zweene zu dem St. Erasmus-Altar (*) gehörig gewesene Lansten, von den Erben des sel. Bürgerm. Ludolff op der Heyde zurückbehalten worden. Die ipsissima verba sind diese:

Noch thwe Lansten van Sunthe Erasmus-Lehne vnser leven Frowen Kercken entwendet, vnde darvan gebracht, eyn tho Westerbarchum, in Norgesharde, Hans Ebßen Erven, schuldet des Jares 3 Mkl. Den anderen tho Kar-

(*) Von dem St. Erasmus-Altar habe Monum. 4. p. 492. die mir der Zeit aus den Kirchen- und Stadts-Documenten zugekommene Nachrichten bona fide communiciret; ich habe aber der Zeit nicht attendiret, daß dieser Altar bey der Kirche Mariæ einen eigenen Vicarium gehabt, und als ich allbereits Mon. 5. p. 573. angeführt, daß der Bürgermeister Tord Tordis disponiret, daß der Vicarius dieses Altars von seinen Revenüen zu dessen Memorie jährlich 24 Lübsch Schill. bezahlen sollen, bin auf die Gedanken gekommen, daß dieser Bürgermeister Stifter dieses Altars oder Lehns gewesen. Von solchen zu diesem Altar gelegenen Lansten finde in den Kirchen-Documenten keine andere Nachricht; nur daß

sind Euch mit Gnaden geneigt. Datum auf Vnserm Schlosse Friderichsburg, den 5 Decembris, Ao. im 1568sten.

(L.S. R.) Friderich.

Die zwote Nachlese.

Daß ich aus guter Intention bey einigen zu den Altären gehörigen geistlichen und weltlichen Gilden, die Communication der annoch in der Stadt vorhandenen Art. weggelassen, ist mir, zumal von ächten Kennern der Alterthümer, bey dem 4ten und 5ten Monumento übel aufgenommen. Man hat mir vorgehalten, daß, so wie der Hr. Stadt-Secret. Lüders bey dem Flensb. Stadt-Recht die zu dem Canuti-Altar in der Kirche Mariæ gehörig gewesene Gilde-Art., und so wie ich p. 474. die Art. der Kopmanns-Gilde, und p. 603. die Art. des Kalands abdrucken lassen, ich auch die allegirte, annoch unverstümmelt verhandene ebenfalls communiciren sollen, um so eher, da solche so sparsam aufgehoben, und bey den mehresten Altären die dazu gehörige Gilde-Art. und die specielle Nachrichten verlohren gegangen, weßfalls der Hr. Westphal, Noot, Staphorst und andere, die noch von einigen Städten conservirte alte Gilde-Art. abdrucken lassen. Es hatte auch der sel. Rector Hoyer in seinen Anmerkungen über das 103 Cap. des Stadt-Rechts Ge-

---

Karbum, in Karharde, Bane Petersen, schuldet des Jahres 2 Markl., wilcker thwe Lansten zeliger Ludolphus vpper Heiden (*) Erven by syck hebben vnde gebrucken. By densülven Erven is eyn Versegelder Breff so vor deme Kerspel gelesen, tho den Hovetstole vnde Renthe, vpwul dat Kerspel darin nicht bewilliget, bynnen der Stadt vnde Kerspel wedder tho beleggende, welches nicht gescheen, vnde steyt der Kercken luth Konigl. Maytt. Breff daruppe veerthein Jare nastendische Renthe, alze 63 Marck.

daß ebenfalls der Zeit anzuführen vergessen, daß die Vollmacht noch in originali vorhanden, welche auf den Rahtsverwandten Peter Sax Ao. 1565. ausgestellet Anna Peters zu Norgarde, wegen restirender zu St. Erasmus-Altar gehörigen Renthen, in gerichtliche Ansprache zu nehmen.

(*) Daß derselbe Ao. 1547. Bürgermeister in dem Kirchspiel Mariæ gewesen, als Fr. Holst das Bürgermeister-Amt im Kirchspiel St. Nicolai gehabt, und daß derselbe 1549. gestorben, habe allbereits angemerket. Ich habe denselben in keinen historischen und archivarischen Nachrichten, als nur in designat. Consulum beym Westphal, Moller, Hoyer &c. angetroffen.

Gelehrte ersuchet, solche bey unruhigen Zeiten abhänden gekommene Gesetze ihm zu communiciren, unter andern auch p. 3. die Brüderschaft der Mariæ Rosenkranzes, worin der König Johannes selbst ein Mitglied gewesen. Meine Mitbürger werden also bey dieser zwoten Nachlese vorgängig nachsehen, was in dem 4ten Monum. p. 461. 462. von dem St. Nicolai-Altar in der Kirche Mariæ vorgestellet, und daß das erste Buch solcher Ao. 1446. gestifteten Gilde-Gesellschaft verlohren gegangen, aber das Anno 1500. errichtete neue Buch annoch unter den Schätzen der Kirche Mariæ aufgehoben worden. Ich communicire also diese Art. mit Præterirung aller Anmerkungen; sie lauten folgendergestalt:

Articuli des St. Nicolaus-Lach,

so in der Kirchen-Lade St. Mariæ zeithero verwahrlich aufbehalten, und in Membrana sauber geschrieben, mit silbernen Clausuren.

Errichtet in der Stadt Flensburg 1446.

Na der Bord Christi, unses HEren, Dusent verhundert, in deme Söß unde Vertigsten Jare, wart belevet unde vulbordet deße Schra unde Rechtigkeit in Sunte Nicolaus-Lage.

1. Item welk Broder in St. Nicolaus-Lage deit deme anderen Ungevoge, also, dat he syn Mest tueth up en andern, edder sprickt deme andern schändlyck, edder tobrickt de Beker edder Schalen in dem Huße mit Ungevoge, este Ber up ein andern güth, van Tornes wegen, in dem Lage, de hefft gebraken ene Tonne Bers und eyn Markpunt Wasses.

2. Item, welk Broder, de den andern blau edder blodig maket, in deme Huße, de hefft gebraken twe Tonnen Bers und twe Markpunt Wasses.

3. Item, welk Broder deße vorschrevene Stücke dem andern dede in deme Have, tho Ungevoge, de hefft gebraken dre Tonnen Bers unde dre Markpunt Wasses.

4. Item, welk Broder deße vorschreven dede up der Straten, edder jenigerley Verdret, de hefft gebraken in dat Lach veer Tonnen Bers unde veer Markpunt Wasses.

5. Item, welk Broder edder Süster vresschet des andern Dodes, unde volget deme Like nicht tho Grave, de hefft gebraken in dat Lach 1 Markpunt Waß.

6. Item, welk Broder den andern in Sunte Nicolaus-Lage vindt buten Landes, in Krankheit liggende, de schal dem andern helpen mit XII. ßl., beholt he dat Levent, so schal he dat wedder geven; stervet he, so schölen sine Negesten de XII. ßl. uthgeven, heft he der nicht, so schal St. Nicolaus-Lach dat betalen.

7. Item, welk Broder dem andern vindt in Waters-Nöden, de schal werpen ein Schippunt schweres uth syneme Schepe, und redden den andern, de sin Lach-Broder is. Deyt he des nicht, so schal he verwieset wesen uth deme Lage, und uth aller beddrne Lüde Lage.

8. Item, welk Broder drinket sin rechte Lach-Dage und des Söndages negest na nicht en kumpt, und bethalet sin Ber, de heft gebraken ene Tonne Bers und ein Markpunt Waß.

9. Item, welker Broder, de do länger syt, wenn de Olderlüde und Lach-Bröder upstahn, un willen tho Huß gahn, de hefft gebraken yn dat Lach 1 Tonne Bers und 1 Markpunt Wasses.

10. Item, aver dit Gesette hebben geweset Nisse Brun, Peter Brun, Schenevelde, Laß Bundsen, Jeß Tamsen, Peter Rode, Kornepage, Peter Ocksen, uns dünket dit so gut syn, all um des Lages Besten.

11. Item, wor ein Broder am ersten sitten geit, steit he up, so gah he wedder up de Stede sitten, by Bröke einer Tonne Bers.

12. Item, so hebben de gemeinen Broderen in Sunte Nicolaus-Lage belevet, dat Oldermanne na Oldermanne schal upmanen alle bedagete Rente, unde dar vollenkamen Reckenschop van don, unde nene Schuld van sick tho leverende.

13. Item, nen Broder oder Gast in Sunte Nicolaus-Lage schal dregen Korden, edder verborgen Wapen, by Bröcke ener Tonne Bers unde 1 Punt Waß, sonder de Bröder eme willen begnaden.

Die dritte Nachlese.

Von dem, zu der Gesellschaft des in der Marien-Kirche in der Königl. allerhöchsten Verordnung de 1551. genannten Corporis Christi-Altar, oder des Anno 1431. errichteten heiligen Leichnams-Lach, habe alles, was davon in den archivarischen Stadt- und Kirchen-Nachrichten vorgefunden, p. 468. &c. bona fide communiciret, aber auch davon die Artic. abgenommen. Bey dem Westphal Monum. P. 3. præf. p. 112. werden unter denen in Dännemark fundirt gewesenen Gilden auch die leges Convivii Corporis Christi de A. 1388. angeführt, welche a Rege Johanne 1498. und a Rege Christiano II. Ao. 1518. confirmiret worden. Zu denen Nachrichten, welche p. 471. von den zu catholischen Zeiten gewöhnlichen Processionen befindlich sind, will nur noch die einzige hinzufügen, daß der ungenannte Autor, welcher die Nachricht von der Stadt Lübeck und andern Städten geschrieben, p. 65. meldet, daß v. "Ao. 1419. zu Lübeck und im ganzen Herzogthum Holstein „die erste Procession mit dem heil. Sacrament gehalten worden."

Articuli des hillighen Lichammes-Lach de Ao. 1431.
welche in der Kirche St. Mariæ, in der Kirchen-Lade vorhanden, und in Membrana geschrieben sind.

In deme Namen Godes, Amen.

In den Jaren unses HEren veerteyn hundert Jar, unde darna in deme ene unde dörtigsten Jare, uppe Lichtmissen-Dag, don wart dar ene Bröderschop gestichtiget bynnen Flensborg, in de Ere unde to Love des hilligen Lichnames, unde dar ein ewig Licht vor tho holende und tho bernende, in de Ere des hilligen Lichnammes. Des negesten Jares darnha, des Mandages tho Vastelavent, don wart deße Broderschop gestichtiget in der Scholer-Lage, in solker maten, wente de Scholers, de en hadden nenen Hovetmann, van Hilligen tho erende, als in andern Lagen sünt. In deme ene Lage hebbe se unser leven Vruen Lach, in deme andern hebben se St. Peters-Lach, unde in etlicke andern hebben se Sunte Johannes-Lach; unde nu desgeliken so schole gy düt Lach heten des hillighen Lichnammes Lach, unde schal syn der Schöler Lach.

1. Item, welk bedderne Mann, edder bedderne Knecht, edder bedderne Vroue, edder Junkfrue, in dût Lach willen gahn, unde willen dar Bröder edder Süstern in werden, ein ißlick de gheve ein Mark Wicht Wasses uth, edder so vele Penninge, alse ein Mark Wicht Wasses gelt.

2. Item, welk Broder edder Süster, de ute deßeme Lage vorsterft, dar schal de Scholmester kamen mit synen Schölers, unde de Presters mit der Prosessen, unde scholen eren Broder unde ere Süster tho Grave volghen, unde alle Bröder unde Süstern, de mede in deme Lage synt, ein ißlick schall dar ock jegenwordig syn, by syne Bröcke, alse ein Mark Wicht Wasses.

3. Item, weret Sake, dat dar ein Schöler ock starvet, deme scholen de Brödere un Süstern ock mit der Prosessen mänlicken tho Grave volgen, by eren Bröken, alse tovoren schreven steit, und sunder dat ein Minsche Vorfall hadde, unde so schal dar jo ein Minsche tho der Stede wesen, van deme par Volkes.

4. Item, so schölen de Schölers nene Ingank uthgeven, umme deswillen, dat se mit der Prosessen schölen gahn, unde schölen dar rede tho wesen, wann des behof is, ere Süster edder er Broder tho Grave tho volgende.

5. Dat is unses Laches Wilkör, kein Broder edder Süster schal den andern versprecken, edder an syn Ehre, edder an syn Nüchte sprecken; we dat deyt, wert dat behort van vere beddernen Lüden, de schal en Tonne Bers brecken in dat Lach.

6. Item, welk Broder den andern wundet edder schleyt, de schal en halve Last Bers breken in dat Lach.

7. Item, welk Broder syn Mest efte syn Wapen tüd in erstem Mode, de breckt en Tonne Bers.

8. Item, welk Broder Kyff ofte Plas werd in unsem Laghe, und sick nicht berichten will laten, edder stüren laten, densülven bösen Menschen schölen de Olderlüde unde veer Bröders uth dem Lache, weme de Olderlüde dartho nömen, de schölen opstan by erer Bröcke, un nemen ene by der Hand nude bringen ene ute der Döre, und dar en baven schal he en Tonne Bers breken in dat Lach.

9. Item, deyt en Gast ock desgelyken, deme schal men ock also don, wyl he sick nicht stüren laten, unde de jhene, de ene ingebeden heft, de schal en Tonne Bers gheiden in dat Lach.

10. Item, welk Broder, de so drynket, dat he yd wedder gyft in deme Huße, de breckt en Tonne Bers, in deme Have en half Tonne Bers.

11. Item, nen Broder schal Ber spilden, we dat deyt mit Willen, de breckt en half Tonne Bers.

12. Item, welk Broder dar Geste will bidden, de schal tho den Olderlüden gahn, unde schal yd en seggen, unde laten se schryven, unde nemand schal ander Geste bidden, sonder bedderne Manns, und bedderne Knechte, und bedderne Vrouen unde Junkvrouen; we ander Lüde biddet, wan de erlyck sind, de schal en Tonne Bers breken in dat Lach.

13. Item, welk Broder, de mit Vorsate licht vor de Dör, edder in dem Huße, unde will sinen Broder schlan edder morden, de schal en Last Bers hebben gebraken in dat Lach.

14. Item, so schal nen Broder Nästing edder Wapen dregen in unse Lach, we syn Wapen in unse Lach will dregen, de schal se van sick don, deme Keller-Knecht, dat he se beware so lange, wente he rede is tho gahnde.

15. Item, so schal dar nen Broder mit dem andern wedden in unseme Lache, by syn Bröcke.

16. Item, so schal ock nemand uth deßeme Lache in nen ander Lach uth entbeden, tho stekende edder tho brekende, edder genich Homot tho entbeden; we dat deyt, de schal 1 Tonne Bers in dat Lach brecken.

17. Item; welk Broder, deme thogedrunken werd, de he schenken schal, unde wil he den nicht schenken, unde werd dat geklagt vor den Olderlüden, de breckt en half Tonne Bers in dat Lach *).

Da ich p. 476. nach der Wahrheit angeführet, daß die ausgesuchte Namen der Interessenten des Kaufmanns-Gelachs der Zeit aus Irrthum abgedruckt worden, ich aber damit, nach der von Gelehrten und Liebhabern der Alterthümer mir gegebenen Versicherung, eben so vielen Dank verdienet, als durch die Communication der Artic.; so will von geistlichen und weltlichen Interessenten, welche zuerst Ao. 1473. angefangen, und von welchen ich glaube, daß sie alle in hiesiger Stadt gebohren und erzogen sind, folgende aus diesem Gilde-Buch notiren:

Geistliche.

Ad Ann. 1475. p. 13. Hr. Gerd Prehn.
Hr. Cort. U. Karkh.
Ad Ann. 1476. p. 14. Hr. P. Truwelsen.
Hr. Henning Ladelbys.
Dn. Matth. Werkmeister.
1477. p. 15. Dn. Nic. Jeruhat.
Dn. Gerhard Gerhardi.
Dn. Nic. Broderſen.
Dn. Nic. Horstmann.

Weltliche, und zwar vornehmlich die Magistrats-Personen.

p. 12. ad A. 1473. Hans Wittwater cum uxore Agatha.
Andreas Smadder cum Virgine, Bürgerm.
p. 14. Laſs Nielsen.
Tort Jensen.

Dn.

*) Als ich diese und andere alte Gilde-Art. der Stadt Flensburg, und in solchen die nette und zierliche Ausdrücke der platdeutschen Sprache gelesen, habe ich mich meines ehemaligen gelehrten Lehrmeisters, des sel. Rectoris Joh. Molleri, Gedanken erinnert, welche Er 1722. in dem hieselbst gedruckten Invitations-Programmate, occasione der von dem sel. Hrn. Ober- und Landgerichts-Advocato, Hilmar Thorstraten, hieselbst gehaltenen Abschiedsrede: **Von billiger Liebe und Hochachtung unser deutschen Mutter-Sprache**; und in Abdruck mit einem obliganten Schreiben d. 12 Jul. 1722. meinem sel. Vater dediciret (vid. Mem. Flensb. p. 257.), und welcherwegen derselbe auch einen gelehrten Platz in der Cimbria Lit. P. I. p. 682. erhalten, von solcher Sprache an den Tag gegeben. v. "Bey diesen Vorzügen des Alterthums, und der Fortpflanzung in „so viele Länder und fremde Sprachen, muß dennoch nohtwendig angemerket werden, daß, „unter denen so mannigfaltigen Dialectis oder Sprach-Arten Deutschlandes, keine sich derselben mit größerem Rechte berühmen könne, als unsere Niedersächsische oder Cimbrische, „der uralten deutschen Hauptsprache allerälteste und erstgebohrne Tochter, welche an unverfälschter Reinigkeit und heldenmäßiger Männlichkeit der Aussprache alle andere übertrift, und an wahrhafter Zierlichkeit auch keiner unter selbigen etwas nachgiebt. Daher „billig zu bedauren ist, daß dieselbe in den letzten hundert Jahren bey uns Cimbern und den „übrigen Niedersachsen selbst, in so große Verachtung ist gerathen, daß sie fast aus allen „Kirchen, Kanzeleyen, Gerichten, ja auch vielen Häusern, unverantwortlich verbannet, „und der Meißnischen zu weichen gezwungen, ja auch von den Gelehrten fast keiner, sie erläuternden und weiter auspolirenden, Schriften gewürdiget worden."

Geistliche.

1478. Dn. Ericus Brun.
Dn. Nic. Henrici.
Dn. Pet. Trugilli.
Dn. Christ. Andree.
Dn. Jac. Hannemann.
Dn. Nic. Wilcken.
Dn. Matth. Dorheide.

1480. p. 16. Hr. Jasper, Karkh. toll. L. F. sin Moder.

1481. Dn. Nicol. Rigilli.
Dn. Joh. Rigilli.

1483. p. 17. Hr. Nic. Brun.
Hr. Mich. Koppernagel.

p. 18. Hr. Ludeck Luckesen.

1476. Hr. Joh. Andree.
Hr. Pet. Wulff.
Cathryne, Hr. Wulff Moder.

1487. p. 19. Hr. Joh. Wytkop.
Dn. Ol. Kudemann.
Dn. Paul Payſen.
Dn. Mich. Nicolai.

1488. Dn. Joh. Tordis.
Dn. Nic. Feddersen.

ad A. 1489. p. 20. Hr. Cord Thomslegher.
Dn. Owenus Olavi.

1490. Dn. Joh. Freſe, Capellaneus anno eodem Eccl. beate Virginis.
Dn. Bartold Poſt.

1493. Dn. Nic. Bernſen.
Dn. Joh. Kleffkamp.
Dn. Nic. Nielſen.
Dn. Gottfried Wylcken.

1494. p. 22. Dn. Joh. Vedderſen.

1495. Dn. Berend Maler.
Dn. Thomas Jacobi.

1498. p. 24. Dn. Nicol. de Hackſtede.
Dn. Bernh. Johanſen.
Dn. Nicol Ludolphi.

1499. p. 24. Dn. Jac. Aſſeri.

1500. p. 25. Dn. Simon Jacobi.

1503. p. 26. Dn. Joh. Olavi.
Dn. Matth. Brun,

1506. p. 27. Nic. Bernhardi.

p. 28. Anno & diebus ſupra predictis frater ingreſſus. honorabilis Vir

Weltliche.

Hayeng Payſen, drey Bürgermeiſter.

p. 15. ad A. 1477. Wedegke Plate cum ux. Kerſtine.

p. 17. ad A. 1483. Hans Holſt, ſen.

p. 19. ad A. 1488. Ebbe Jebſen, Bürgerm.

p. 21. ad A. 1490. Niſs Schmidt, Bürgerm. cum uxore Cathar.

1491. Arend Kiſſenbrugge, Bürgermeiſter, cum ux. Margaretha.
Martin Riſenberg, Bürgermeiſter, cum uxore Tyre.

p. 29. ad A. 1510. Petrus Schwarver, Scriptor Civitatis.

p. 31. ad A. 1513. Namen Jenſen, ſen.

Die Rectores Scholarum, oder Meß-Küſter, welche in den Jahren in Flensburg geweſen, und deren Namen der ſel. Rector Moller in ſeiner Flensb. Schul-Hiſtorie aus dieſem Buche vermuthlich genommen, ſind folgende:

Ad A. 1485. p. 18. Joh. Tome, cum uxore, de Koſter to U. L. Fr.

1487. p. 19. Nicolaus Tome, Rector Scholarum pro temp.

1501. p. 25. Dn. Nicolaus Petri, Eccl. Beate Mariæ Virginis, pro tempore Cuſtos.

1502. p. 26. Thomas Jacobi, Rector Scholarum ſancte bte Mariæ tunc temporis.

Dn.

Geistliche.

Dn. Fridericus Blome, pro tempore Eccl. beate Marie Virginis in Vlensborch, Vice-Curator bene-meritus. (vid. p. 478. woselbst er in dem Kaufmanns-Gelach ad A. 1500 recipiret, und Hr. F. B. plebanus genannt wird.)

1507. Dn. Jac. Olavi.
1508. p. 29. Henr. Langheberch.
1509. Dn. Joh. Rutbec.
1511. p. 30. Dn. Joh. Oxen, Marianer.
Dn. Th. Ludolphi. Mar.
Dn. Nicol. Johannis Scholasticorum Rector. *
1515. p. 32. Georgius Hermens.
1516. Hr. Broderus Jul.
Dn. Peter Olavi.
Dn. Joh. Hermann.
1521. p. 34. Joh. Tymssen.
1506. p. 27. Joh. Bossen, Collaborator Scholæ pro temp.
1507. Laurentius, Rect. Scholarum scholæ St. Nicolai pro tempore.
1509. p. 29. Joh. Petri, Rector Scholarum.

* Von diesem N. I. werde in der Folge ausführlich handeln.

Die vierte Nachlese.

Diese gibt Beweis, welchergestalt tempore reformationis die zu den Gilden und Altären gehörige Bücher zerstreuet worden, und wie wenige Sorge man auf die Beybehaltung und Conservation derselben angewandt. Was von der in Ramsharde belegenen St. Gerdrud-Kirche (6), imgleichen, was von dem Altar und Gilde der St. Gerdrnd geschrie-

(6) Hiebey habe anzuführen vergessen, daß der Aut. Diar. Flensb. MSti. p. 116. ad A. 1571. von der Abbrechung der Kirche diesen merklichen Umstand meldet: v. "Dit Jahr hefft Luttke op der Heyde, als dit Jahr Karkgeschwar, St. „Gardrudten-Karken dalbrecken laten." Die Zeit, wann die Stadt diese Kirche als ein Geschenk suchen müssen, habe Monum. II. p. 153. angeführt, die Königl. Donation aber in extenso zu communiciren unterlassen, weßfalls sie folgendergestalt nachgeholet wird:

Wir Friderich der Ander ꝛc. bekennen und thun kund hiemit öffentlich, daß Wir auf der Ehrs. Unserer Lieben Getreuen, Bürgermeister und Raht der Stadt Flensburg unterthänigste Erinnerung, mit eingewandten erheblichen Ursachen, St. Gerdruten-Kirche samt den Kirchhof in gedachter Stadt zu einer Christlichen Begräbniß gnädigst verordnet, auch das alte Haus dabey, als es zuvor jederzeit zur Stadt gehörig,

schrieben, werden meine wehrteste Mitbürger Monum. IV. p. 485. &c. vorgängig nachlesen, und daraus ersehen, wie ich mit Fundament geschrieben, daß das bey der Kirche Mariæ vorhandene St. Gerdruten-Buch solchergestalt auf allen Blättern beschrieben sey, daß nichts mehr darin annotiret werden können, folglich p. 489. præsumiret habe, es müßte die Continuation in einem andern Buch geschrieben, verlohren gegangen seyn. Diese Præsumtion ist dadurch zur Gewißheit gediehen, als der Herr Kanzeleyraht Ambrosius die Güte gehabt, aus denen alten Hospitals-Documenten mir ein Buch in Membrana zu communiciren, welches immediate auf das 1379. errichtete, folget. Ich will davon den Einhalt so kurz als möglich concentriren:

p. 1. fänget absque anno an: v. "Item, dit is dat Hovet-Stohl van „St. Gerdrudt wegen, dar man schal Reken af sammelen tho Ver„meringhe Gadesdenstes van des Lages wegen;" Hiernächst folget p. 7. die Designatio, worin das Vermögen bestehet, und in welchen Häusern solches belegt.

p. 7. diese Annotation: v. "A. 1523. gaff Hr. Peter Schwerver IIII Mark Hovetstohl deu Karkherren St. Gerdruten-Cappel, nu tor Tid Hr. Joh. Ludersen und sine Nhakömlinge tho Win.

p. 8. 9 bis 20. reine Blätter, dann vier ausgeschnittene Blätter.

p. 21. 22. 23. sind abgelegte Rechnungen de 1520., und zwar in Gegenwart der in selbigem Jahr gestandenen Rahtsverwandten, Hans Holst, Barth. Hansen, Joachim Holst, Wilh. Winberg &c.

p. 24 bis 33. rein Pergament, sodann folgen bis p. 37. abgemachte Rechnungen.

p. 37. v. "1512, am achten Dage Unser leven Vrowen Krutwiginge *), dede ick, Jac. Alsing, Reckenschop van St. Gerdrudt Lag wegen ꝛc.

*) Der sel. Lic. von Seelen führet in dem Tract. von der Buchdruckerey p. 32. ein Buch an, so vollbracht na der Bort unsers HErrn 1497, am Avende Unser Leven Fruwen Kruthwinghe; wobey er die Anmerkung macht: v. "Hiermit wird gezielt auf die aber„gläubische Weise, da man der heiligen Jungfrau Maria zu Ehren allerhand Kräuter „sammlete, dieselbe mit Weihwasser besprengte, und zum heil. Gebrauch widmete."

p. 38.

---

wieder zu derselben Nutzen und Gebrauch zugewendet und geschenket haben, alles Kraft dieses Briefes. Darauf Unsern Amtmann daselbst befehlend, deßfalls keine Hinderung und Eintrag zu thun. Urkundlich mit Unserm aufgedruckten Signet besiegelt, und geben auf Unserm Schloß. Copenhagen, den 29 Sept. 1566.

(L.S.) Friderich.

p. 38. sind vier Korlichte angeführt, welche 22 Pfund gewogen.
p. 39. 1510. der Bürgermeister Wilh. Winberg uxor Elsabe; item Hr. Gerd Meler und Hr. Gerd Schomacker. 1513. Hr. Peter Wulff, unse Vicarius. p. 41. 1516. Dn. Pet. Becker, Namen Jensen cum uxore, Senator, als Membra angeführt.

Weil aber dieses Buch mir Gelegenheit gegeben, das erstere Buch, welches Monum. IV. p. 488. mit allen merklichen Umständen beschrieben, und woraus ich vornehmlich meine allbereits communicirte Nachrichten hergeholet, noch einmal zur Hand zu nehmen, und ich der Zeit diese Art., welche in des Jonas Hoyers Nachrichten der Stadt p. 27. in lateinischer Sprache abgedruckt sind, zurück gelegt; so habe, meinen Mitbürgern zu Gefallen, solche ins Deutsche übersetzen, und mit einigen Anmerkungen vermehren wollen:

Anno domini 1379. in die ascensionis domini conuiuium beate Gertrudis virginis cum consilio discretorum ac honestorum in ciuitate Flensburgensi commorantium, videlicet consilio Petri Iwl proconsulis, nec non aliorum consulum ibidem existentium venerabiliter per-

Im Jahr des HErren 1379., am Tage Himmelfahrt Christi, ist diese Zusammenkunft und Gesellschaft der selig verstorbenen Jungfer Gerdrudt, mit Raht der Angesehenen und Ehrbaren in der Stadt Flensburg wohnenden und sich aufhaltenden, nämlich mit Raht des Bürgermeisters Petri Jul *), imgleichen anderer

*) Hätte ich nicht von dem Bürgerm. Tord Tordis p. 537. die erste Nachricht gegeben, würde ich mit Gewißheit diesen Bürgermeister für den Ersten und Aeltesten gehalten haben, welchen man in gedruckten Schriften antrift. Da in hist. & designat. Cons. noch Ivar Juhl. Peter Juhl, auch fast in allen alten Gilde-Büchern unterschiedene Juhlen vorkommen; so præsumire, daß solche dieses Bürgerm. Descendenten gewesen. Moller in Isagoge p. 287. sagt: v. "Primi Civitatis hoc tempore Consules ignorantur, Sivardum „Krockum et Ivarum Juel, longe esse juniores ad ann. 1431., quo vixerunt „monebitur." Ich wollte muthmaslich glauben, daß der Bürgermeister Sivert Kroog zu gleicher Zeit mit diesem ad ann. 1379. angeführten Peter Juhl Bürgerm. in der Stadt Flensb. gewesen. Wenn ich das Monum. I. p. 40. nach dem Original abgeschriebene Documentum betrachte, worin ad ann. 1479. der Flensb. Vicarius Joh. Tymsen und andere ihn, ihren NB. Aeltervater, Mandags-Bürgermeister tho Flensborg nennen; so könnte eine Zeitrechnung ergeben, daß derselbe Ao. 1379. Bürgermeister könne gewesen seyn. Es wird in dem Gilde-Buch des Ao. 1377. gestifteten St. Laurentz-Gelachs ad ann. 1409. p. 2. Sivert Kroog, imgleichen p. 3. ad ann. 1423. Peter Jul de Oppenra angeführt, aber nicht gemeldet, ob sie der Zeit Bürgermeister gewesen. Die angeführte Rahtsverwandten der Stadt Flensburg sind die ersten Namen, welche mit Zuverläßigkeit in Schriften allegiret finde. Unter der großen Anzahl Namen der Interessenten dieser Gilde,

manſit incoatum, ac modo ſingulari conſilio et voluntate JOANNIS ANDERSSEN primitus fuit inchoatum, tutoris eiusdem conuiuii ac ſenatoris exiſtentis et aliorum fratrum, videlicet Jacobi Remſchnyder et Jacobi Crember et Thuconis Hedæ ibidem dicentium Stholbrodere. Tali conditione inter eos prelocuta, quod 1) quilibet frater alium in ſuis neceſſitatibus et angariis (*) die noctuque in quantum poteſt verbis ac factis fideli ſubſidio omni modo adiuuabit. 2) Inſuper fratres et ſorores tanto ſubſidio pauperes peregrirer daſelbſt vorhandenen Rahtsverwandten, auf eine ehrfurchtsvolle Art und auf eine beſondere Weiſe, mit Raht und Willen Johannis Anderſen, als Vorſtehers dieſer Geſellſchaft und jetzigen Altermañs, und anderer Bröder, als nämlich Jacobi Remſchnyder, Jacobi Crember und Tuconis Hedæ, daſelbſt Stolbrödere genannt, zuerſt angefangen und fortgeſetzet worden. Sie haben unter ſich folgende Conditiones vorher abgeſprochen: daß 1) ein jeder Bruder den andern in allen ſeinen Nöthen, Ausgaben und herrſchaftl. Præſtandis, bey Tage und Nacht, mit Worten nicht ſowol, als mit der That, mit treuer Hülfe auf alle mögliche Art beyſpringen und helfen ſolle; Imgleichen ſollen 2) die Brüder

ſo p. 24. anfangen, und p. 53. ſich enden, ſind die beyde Erſten Jeſs Anderſen cum uxore, Thuco Hede cum uxore, Jac. Remſnyder cum uxore ſua, als Membra, p. 25. aber Jeſſe Tamulus Thuconis NB. als *Advocati* angeführt, woher ich præſumiret, daß er in den damaligen Zeiten die wichtige Bedienung eines Stadt-Vogts zugleich verwaltet. Sie werden l. cit. Stolbrödere, und nicht, wie in der Hoyerſchen Copey, Scholbrödere genannt; welche Benennung dann damals bey denen, welche mit einander NB. den Ehrlichen Stuhl des Rahts bekleidet, gebräuchlich geweſen, ſo wie man noch heutiges Tages diejenige, welche in den Kirchen einen gemeinſchaftlichen Kirchenſtuhl haben, Stollbröder zu nennen pfleget.

(*) Was in denen Zeiten dieſes Wort bedeutet, habe nicht ſpecifice, ſondern nur generaliter angeben können. In alten Dipl. kommt ſolches vor. Der Hr. Geh. R. von Weſtphal Monum. P. 4. præf. p. 90. glaubet, daß ſolches die allerälteſten dem Landesherrn zu leiſtenden Dienſte in ſich faſſe. v. "Antiquiſſima ſervitia præcipue fuerunt expeditio „Caſtrorum defenſio et munitio, pontuum refectio operæ angariæ et perangariæ &c." Conf. dipl. P. 2. p. 2050. ad ann. 1190. et p. 2076. ad ann. 1238. et P. 4. præf. p. 64. dipl. de Ao. 1368., woſelbſt ſolche unter den generalen Landes-Ausgaben angeführet werden. Wäre das Gloſſarium diplomaticum Cimbricum nicht allbereits von dem Hrn. Thumprobſt und Synd. Dreyher inter deſideria gerechnet (vid. Monum. Anecdota p. 4.) und dieſer gelehrte Freund, welchen ich hiezu für den Allergeſchickteſten im ganzen Lande, mit hoffentlichem Beyfall aller Gelehrten, welche deſſen in die Antiquitates, Hiſtoriam et Jus Patriæ einſchlagende Schriften geleſen, halte, hiezu ſelbſt Hand anlegte, ſo würde ich und andere mit leichter Mühe die Erklärung der in den alten Dipl. hieſiger Lande vorkommenden Wörter finden können: Denn was ich p. 29. Monum. I. von Anlegung einer Antiquitæten-Schule in Flensburg geſchrieben, worin ich noch ſelbſt gern einen Schüler abgeben wollte, mögte wol, wegen Mangel ächter Kenner und Liebhaber, nicht eher, als Calendis græcis, zu Stande kommen.

nos ac exules, versus istam ciuitatem peruenientes, quanto proprios conuiuas fideliter adiuuabunt. 3) Insuper in suis sepulturis fratres et sorores corpora mortuorum tam egenorum quam diuitum ad ecclesiam pro ipsorum animabus Deum subrogando debent imitari 4) Item conuiue *duo unum denarium*, *conuiua unum obolum* (**) *in relaxacionem animarum* ipsarum nec non omnium fidelium defunctorum debent præsentare. 5) Insuper ipsis cum *quatuor candelis conuiualibus*, nec non veste pretiosa, quæ dicitur Baarclede, ni-

Brüder und Schwestern mit gleicher Hülfe die fremden Armen und Verstorbenen, welche bey dieser Stadt ankommen, so wie ihre eigene Mitgenossen und Mitgäste, treu beyspringen*). Ueberdem sollen 3) die Brüder und Schwestern bey den Begräbnissen der Verstorbenen für deren Seele, für Arme sowol, als Reiche, in der Kirche GOtt anrufen, folgen und zu Grabe begleiten. So sollen 4) zween Mitgäste (ni fallor Mann und Frau) einen Pfenning, eine Mitschwester einen Heller zur Seelmesse für den Verstorbenen, und aller übrigen gläubig Verstorbenen, opfern. Ueberdem sollen sie 5) den Verstorbenen mit vier zu ihrer Gesellschaft gehörigen Lichtern, sodan mit dem kostbarsten Kleide, welches Baarclede genannt wird, sich alle mögliche Mühe geben, zu Hülfe kommen***). Sodann wer-

*) Wann meine wehrteste Mitbürger mit diesen beyden Art. den Einhalt der Canuti Gilde-Art., des Kaufmanns-Gelachs, und anderer, worin die Pflichten gegen ihre Mitbrüder, in Unglücksfällen, als Schifbruch, Krankheit ꝛc., mit Pferdeanleihung, Werfung aus dem Schif bey Schifbruch, und baarem Gelde, vorgeschrieben sind, conferiren; so glaube ich, ihr Urtheil werde darin mit dem meinigen übereinstimmen, daß unsere ehemalige catholische Mitbürger einen großen Theil unserer heutigen Christen beschämen, bey welchen die christliche Liebe gegen ihre Mitbrüder im Herzen erloschen ꝛc.

(**) Das Wort obolus weiß ich nicht anders, als Heller, zu übersetzen. In Sachsen war es die allergeringste Geldmünze, unter dem Namen **Fünferling**. In den alten Flensburgischen cathol. Handwerks-Gilden kommt auch das Wort **Scherff** vor, welches so viel als **ein Kopper Penning** bedeutet. Vid. die alte **Becker-Schrage** Art. 8. in v. "Wanner „eyn Broder oder Süster dod is in unserm Ambt, so schal eyn yslick Par Volks gheven drey „Penninge, und schal unse Jüngste manen van Husen tho Husen, und eyn jewelck Knecht „dre Scherff."

***) Meine Mitbürger werden attendiret haben, daß kurz vorher angeführt worden, wie diese Gesellschaft 1512 solche vier Chorlichte machen lassen, welche 22 Pfund gewogen, und den derzeitigen geringen Preis des Wachses werden sie in der Folge bey St. Laurentz-Gelach attendiren, woselbst das Pfund zu 4 ßs. angeführt stehet. Das Wort **Baarclede** weiß ich nicht anders zu erklären, als daß man die Monum. IV. angeführte Designation der Kirchen-Schätze nachsiehet, woselbst solche kostbare Kleider, welche bey Messen und andern Solennitæten die Vicarii, oder auch nur der Rector Ecclesiæ allein, angezogen angeführt sind. Daß zu dieser Gilde besondere Meßkleider gehöret, welche 1509 die Frau Hedewig, eine Dame des derzeitigen Amtmanns, und nach der Hoyerschen Communication

tentur auxiliari. 6) Insuper quotiescunque conuiuium prenotatum a fratribus et sororibus fuerit conuiuatum, *seruitores duo*, qui fratribus et sororibus reddunt honorem, *unum grossum* (*) *presentabunt*. Seruitor unus quinque denarios porrige debet. 7) Insuper fratres nostri nobis in Christo dilecti ac sorores, unusquisque caveat se de moribus inhonestis, et sedeat pulchre sine strepitu, sicut *in aliis bonis conuiuiis permanet consuetudo*,

werden 6) so oft Brüder und Schwestern ihre vorangeführte Zusammenkunft halten, und mit einander speisen, denen beyden Aufwärtern, welche denen Brüdern und Schwestern die Ehre thun, aufzuwarten, einen Groten angeboten; der eine solcher Aufwärter soll aber hiezu 5 Pfenning hergeben. 7) Dabenebst, geliebte Brüder und Schwestern in dem HErrn, ein jeder hüte sich unanständiger Sitten; er sitze ehrbar und zierlich, und ohne Geräusch, so wie es die Gewohnheit anderer Gesellschaften mit sich bringet **).

tion p. 29. v. "Duo missalia indumenta de Floid" genannt worden, habe allbereits Monum. IV. p. 489. bemerket, und ich bedaure, daß das ganze Blatt, worauf diese und die daselbst übersetzte Donationes geschrieben, aus einem der angeführten Bücher ausgeschnitten sind, weil davon nec vola nec vestigium vorhanden.

(*) Monum. V. p. 613 & 614. habe aus Irrthum dieses lateinis. Wort Groschen übersetzt, welches Wort doch in den derzeitigen hiesigen Geld-Münzen unerfindlich. Das Wort Grot kommt in vielen alten diplomatischen Nachrichten oft vor (vid. Monum. IV. p. 481.), und, nach der Erklärung der in der Stadt Flensburg in alten Zeiten üblichen Geld-Münzen, ist ein Grot 9 Pfenning Lübsch gewesen. Vid. impressum Flensb. Stadt-Recht p. 40.

**) Aus diesem Art. schliesse, daß allbereits 1379. viel mehrere ältere Brüderschaften müssen vorhanden gewesen seyn, worin die Vorschrift, wie sie sich darin aufführen sollen, enthalten sind. Unter den älteren Gilden der Stadt weiß ich keine, als die Canuts- und Calands-Gilde, als welche Letztere 1362. errichtet ist.

Die fünfte Nachlese.

Ich habe p. 497. nur mit wenigen Wörtern von dem St. Laurentii-Altar in der Marien-Kirche angemerket, daß die dem Prot. Civit. angeführte Cap. nur lediglich von diesem Altar Nachricht gegeben, ich also nicht im Stande bin, davon etwas Zuverläßigers zu schreiben; ich habe aber der Zeit anzuzeigen vergessen, daß zu diesem Altar ein besonders Gelach gehöret, und daß auch solches ein eigenes Haus gehabt. Das Erdbuch de A. 1436. giebt davon p. 14. folgenden Unterricht: in v. „Dat Erve „nechst in Norden hort tho St. Laurentius-Laghe (7) vry und quit;" und ver-

(7) Wann ich in die vergangenen Zeiten vor 3 bis 400 Jahren zurück gehe, und die Anzahl

vermuthlich wird auch in diesem Hause, so bey der Kirche Mariæ nach der Lage belegen gewesen, der Vicarius Altaris gewohnt, und die Gelachs-Brüder werden auch in demselben ihre Versammlung gehalten haben. Es ist mir daher ein ausnehmendes Vergnügen gewesen, als ich erst vor wenigen Wochen, durch die gütige Communication des Hrn. Canzelleyraths Ambrosii, aus dem Archiv des Flensb. Hospitals, das Original dieses Gildebuchs communiciret erhalten. Daß solches ebenfals tempore reformationis von der Kirche Mariæ, als wohin es gehöret, abgekommen, wird nicht können geläugnet werden, und es ist ein Glück, daß solches an einem so guten Ort vor räuberischen Händen verwahret, und ich dahero im Stande gesetzet worden, daraus folgenden zuverläßigen Auszug zu machen. Das Buch selbst ist im rothen Leder, so wie sämtliche Altar- und Gilde-Bücher der damaligen Zeiten, eingebunden.

Anzahl und Beschaffenheit der derzeitigen Häuser betrachte, muß ich gestehen, daß die Anzahl, welche zu den Kirchen, Altären, Capellen, Vicarien und Gilden gehöret, groß gewesen, und vielleicht sind auch solche vorzüglich vor den Bürgerhäusern, welche der Zeit klein, zum Theil hölzern, die ersten NB. steinernen Häuser gewesen, als welcher Name vorzüglich in den damaligen Zeiten angemerkt worden. In den Städten Dännemarks beweiset Terpager es mit denen in Ripis Cimbr. p. 425. angeführten alten Reimen:

Suas habuerunt Convivæ *domos*, in quibus conveniebant, & quidem satis splendidas & magnificas, unde fama longe lateque notæ erant, & fere *proverbio* locum dederunt, ut in his, quibus *Petrus Smidt* olim *Atzerum Bonde* instruit:

Hvor mand kommer i Randers eller Ribe,
I Viborg, Aarss, Olborg eller Nibe,
Oc spør Huess er den store Gaard,
Eller det skøne Huss her staar,
Da faar mand saadan suar igien
Det hører til det store kallen
Til S. Peders Gilde, eller S. Knuds,
S. Søffuerens Alter eller S. Gertruds.

Id est: *Quocunque veneris*, Randrusium, Ripas, Wiburgum, Aarhusium, Aalburgum aut Nibam, *& interrogaveris: Cujus est hoc* palatium & amplum ædificium? *Mox responsum audies; Est magni* Convivii, Gildæ Sancti Petri *vel* Sancti Canuti, Sancti Severini *altaris vel* Sanctæ Gertrudæ.

den. Es bestehet aus 13 in memb. vollgeschriebenen Blättern, und in der Mitte desselben sind 22 Blätter Papier in den letztern Zeiten ante reform. eingeheftet. Es sind keine ordentliche Art. darin abgefasset, sondern die Rubric ist diese:

Illi sunt fratres in convivio St. Laurentii et volunt pervenire in convivio sicuti mos est ab antiquis, et semper quatuor fratres simul secundum ordinem: sub anno Dni M C° C° C° septuagesimo septimo, dominica trinitatis.

Die ersten 7 Blätter sind in Membrana lauter Namen, auf jeder Seite in 2 Columnen abgetheilet, worunter aber sehr viele radiret, und auch solchergestalt veraltet, daß solche nicht auszubringen gewesen. Unter denen bekannten Namen, welche in die Familien der erstern Bürgerm. einschlagen, sind p. 1. absque ao. Thomas und Claus Actrup, p. 11. Petrus Actrup. p. 8. Bartil Actrup. p. 2. ad. an. 1414. Syver Krogh. p. 3. ad an. 1417. Lass Sivers. id. pag. ad an. 1423. Pet. Jul de Appenroo. p. 5. ad an. 1436. Jes Juel. p. 7. Iwar Juel. p. 11. Thomas Jul. p. 8. Hans Plate.

Hiernächst kommen 12 beschriebene Blätter dick Papier, nachdem die folgenden 6 Blätter in Memb. alle voll geschrieben; es wird auch die Einheftung dadurch bestätiget, daß der Anfang der Namen der Gildebrüder p. 15. mit dem Jahr 1508. anfangen; p. 15. finde keine merkliche Namen, als v. anno quingentesimo v. Dn. Johannes Vrese. p. 17. anno Mill-quingentesimo sexto Dn. Joh. Olavi; p. 18. 1508. Nicolaus Hackstede; p. 19. Herman Wynberg, sin Hußfroue Margaretha und sin Dochter Lencke, et 1510. Petrus Swarver.

p. 20 ad an. 1514. v. Martquerth Lutkens, Stadtknecht, cum uxore Anna et filiabus Anna und Barbara. 1516. Dn. Broderus Jul.

Von p. 22. bis 39. reines Papier.

Von p. 39 bis 47. sind abgelegte Rechn., zuerst aber die Design., wo die Güther der Brüderschaft und Altar-Gelder beleget, de an. 1506.

p. 43. ist zu ersehen, daß 1506. von der Stadt Flensb. 15 Mk. negotiiret. v. welcker de Raht by sick hefft ꝛc.

p. 46. bemerke annoch v. de Tofft twyschen Martin Risenberg und Unser Leven Vrouwen Kerken, hört St. Laurentius vrye und quit.

p. 47. an. 1514., des andern Tages nach St. Laurentii, weren hier over

und

und an wy Broder des Lages und Gilde St. Laurentii, so dat Bo Overscher dede Reckenschop ꝛc. vor uns Fedder Brun, Rahtmann ꝛc. Marquard Stadtknecht und andere Brodere ꝛc. (*)

p. 56., auf dem letzten Blatt Papier, bemerke ich dieses merkl. prot. v. item so gaff ick Boy Overscher uth 8 Sch. vor 2 ℔ Waß tho Altar-Licht; noch 18 Penning tho Mackerlohn— noch 8 Sch. vor 2 ℔ Waß tho Korlicht und 18 Pf. tho Mackerl. item de Karckherr 3 Sch. alle Jahr vor Süster und Broder tho bedende. item So vaken als man Begangnisse holt 18 Penning vor Brot, dat Geld nemen wy van de överlopende Rente, de wy de Prester geven.

Die folgende 8 Blätter in Membrana sind beschrieben, und p. 59. ist die rub. dit sind de Penninge und Rente de dar horen tho St. Lorentz Lage.

p. 63. et seq. abgelegte Rechnung de an. 1464. Ad an. 1472. p. 16. ist die Rechnung abgelegt vor 2 Rahtsherren, Claus Brun und Truls Jensen. p. 66. an. 1496. vor Ebbe Jebsen, Rahtmann.

p. 67. nomina Presbyterorum in convivio St. Laur. de an. 1484.

Die

(*) Meine Mitbürger werden sich vielleicht wundern, daß der Stadtknecht ein Membrum der Gilde gewesen, und daß derselbe vorzüglich vor andern bey Ablegung der Rechnung gegenwärtig gewesen. Ich würde zu weit gehen, wenn ich die bekante Materie der vorzeitigen Benennung und diversen Beschreibung des Worts Knechte, auch Adel-Knechte, wovon bey so vielen Gelehrten Nachricht zu finden, hieselbst ausführen wollte, es sind besonders die Dreyhersche Abhandlungen P. I. p. 364. &c. von dem Zustand der adelichen Hintersassen in den Herzogth. Schlesw. Holst., woselbst die Materie der Knechte, nach Art dessen sämtlichen Schriften, so gründlich als gelehrt vorgestellet worden, et Aut. cit. nachzulesen. Dieses Einzige muß ich aber ratione dieses Marquard Lutgens, welcher auch p. 478. in dem allda aus dem Gilde-Buch der Kaufleute, zwischen den daselbst angeführten Amtleuten seinen Platz findet, anführen, daß man diejenige, welche in einer honorablen Stadtsbedienung gestanden, des Rahts Knechte genannt, und bemerke ich annoch aus dem Bürger-Buch der Stadt de 1558. fol. 23., daß, als die Stadts-Waage jemanden anvertrauet, derselbe Brüggen-Knecht genannt worden; v. "L. Banneckſen „tho enen Brüggen-Knecht angenhamen, sinen börgerlicheu Eyd, und darentbaven, dat „he mit de Hering-Wracke, und Gewicht edder Punde recht handlen, den Riken als den „Armen ꝛc." abgestattet. Und die kurz abgedruckte Gilde-Art. des heil. Leichnams-Gelach p. 674. werden breiter ergeben, daß man darin die zu recipirende unverheirathete Personen Art. 1. und die zu bittende Gäste Art. 12. bedderne Knechte genannt, add. design. nomin. p. 477. Nicht zu gedenken, daß man der Zeit die Amts-Gesellen bey gewissen Aemtern Knechte genannt, welcher Name, wenigstens hieselbst, bey den Becker- Schuhster- und Müller-Knechten noch beybehalten worden.

Die Anzahl ist 24 gewesen; die unterschiedene Namen sind theils radiret und veraltet, theils kommen auch in allen Gilden vor.

p. 68. auf der letzten Seite sind einige Geldsummen in ℔ Sterlingen angeführt.

Solchergestalt wäre die Materie der Altäre und Gilden einigermaßen verbessert, und ich glaube nicht, daß meine Mitbürger es übel aufgenommen, daß damit Zeit und Papier verdorben. Der Hr. Terpager hat mit solchen Nachrichten den grössesten Theil seiner Beschreibung der Stadt Ripen angefüllt. Gelehrte können auch bey demselben von allen Altären und beschriebenen Gilden, die gelehrte Nachrichten, besonders auch das XVI Cap. de Altari St. Laurentii, nachlesen. Wie schätzbar auch der Hr. Geh. R. Westph. die ächte Nachrichten solcher alten Altar-Gilden gehalten, werden Gelehrte auch aus dessen Mon. P. 2. p. 508. abnehmen, da er die Art. des Ao. 1514. in Eyderstedt errichteten St. Laurentii-Gelachs in extenso abdrucken lassen, und seinen schätzbaren Monumentis einverleibt. Wenigstens hoffe ich, daß, wann ein Gelehrter hiesiger Lande sich finden solte, der historiam Gildarum hiesiger Lande, nach dem Plan und Abriß eines gelehrten Terpager p. 456. (*) beschreiben wolte, ich demselben von der Stadt Flensb., bey einigen Gilden, eine kleine Mühe abgenommen.

Die sechste und letzte Nachlese.

Diese gehöret zum Monum. V., ad materiam der Bischöfe. Ich bin auf mich selbst böse, daß ich bey denen wenigen Stadts-Nachrichten der Zeit nicht attendiret, wasgestalt unter denen Amtleuten, welche in den allerersten Zeiten von den Landes-Scribenten, welche derselben Namen der Vergessenheit entrissen, worunter besonders der sel. Rect. Moller in Isagoge P. 3. p. 321., der Rahtsverw. Jonas Hoyer in den Flensburgischen Nachrichten 2 Stück p. 43. zu zählen, daselbst den Bischof Gerhardum, als in ordine den zweyten Amtmann, post An. 1431. angeführet

(*) Dessen Wörter sind diese: Optandum foret, ut eriditus quidam Vir et in Antiquitatibus probe versatus, susciperet sibi contexendam Historiam Gildarum, seu quod idem est, exhiberet publico plenam et disertam explicationem Gildarum seu Conviviorum, præsertim eorum, quæ inhæc septentrionalia Regna et specialiter Daniam vetus consuetudo invexit et ut tota res eo enucleatius et distinctius oculis curiosorum sisti posset, visa mihi hæc methodus commodissima &c.

geführet worden. Der sel. Rector Moller, dessen ausnehmende Wissenschaft in historia lit. Patriæ mein Lob übersteiget, heget von demselben l. cit. aus des Huitveld Chron. Episc. Dan. p. 285. die muhtmasliche Gedanken: h. v. "idem forte cum Gerhardo Præsule Aalburgensi, „qui Ecclesiæ suæ ab Ao. 1432. ad Ann. 1445. et diutius præfuit."

Ich kan nicht leugnen, daß die Untersuchung, ob und wer dieser Bischof Gerhardus, und ob derselbe wirklich Amtmann gewesen, mir mehrere Mühe gekostet, als die zusammen gesamlete Samlung der wenigen Brocken, so von den Bischöfen überhaupt angeführt: Denn da unter den Schleswigischen Bischöfen hiesiger Herzogthümer keinen Bischof gleichen Namens ad hunc annum vorgefunden, bin anfänglich gar in Zweifel gerathen, ob der angeführte Gerhardus wirklich Bischof gewesen; ich bin aber doch von meinem Zweifel befreyet, als ich unter den Gilde-Brüdern des Kopmanns-Gelachs, welche p. 477. abdrucken lassen, des Bischofen Gerdes Knecht, Nils Drucken, als ein Mernbrum absque anno receptionis, angetroffen. Der bey mir entstandene Zweifel, ob die præsumtio des sel. Molleri *) gegründet sey, ist aber so wenig gehoben, als ich bey dem von Ihm allegirten Wittfeld davon keine Spur vorfinde, sondern sicher glaube, daß der Gerhardus der Bischof des Borglumschen Stifts gewesen, der von dem Pontopp. in seinen Annal. P. 2. p. 488. Gerhardus Gyldensterne genannt worden. Dieser Bischof ist zugleich ein Staatsmann gewesen, und hat sich in weltlichen Landes-Angelegenheiten brauchen lassen, wie solches daraus abzunehmen, daß er auf dem Friedens-Congreß mit den Hansee-Städten gewesen, und den Frieden 1432 mit unterschrieben; daß er zu Lübeck mit andern Dänischen Prälaten und Reichsrähten Ao. 1439. versammlet gewesen, dem entwichenen

(*) Ich sollte nicht glauben, daß es mir jemand übel aufnehmen werde, daß, so wie ich allbereits mehrmalen gethan, ich von meinem ehemaligen Lehrmeister abstimmige Gedanken hege, und mit gebührender Bescheidenheit solche anführe, zumal, da auch in solchen problematischen historischen Zweifeln die Gedanken zollfrey seyn, und ich nicht unter denjenigen werde gezählet werden, wovon der sel. Etatsraht Hoyer in dem lesenswürdigen Schreiben, welches den Glückst. Anzeigen ad ann. 1765. 12 Stück p. 187., worin derselbe von diesem sel. Mann eine so noble Beschreibung macht, inseriret, Nachricht giebt, h. v. „Man wird sehen, ob sein Grab Ihn vor den Zähnen der Eiferer völlig wird decken kön„nen, wenigstens wird es Ihm, nach seiner eigenen Redensart, nicht wehe thun, wenn ein „unzeitiger Nachrichter in seinen Leichenstein beissen, oder die Erde seines Grabes kauen „wollte."

wichenen König Erico Pommerano den Gehorsam schriftlich aufgekündiget, und die Ankunft des wieder erwählten Königs Christoph III. erwartet, gleichwie er auch der feyerlichen Krönung desselben zu Ripen Ao. 1443. beygewohnet ꝛc.; da es dann eher zu præsumiren, daß derselbe in denen Jahren, welche auch mit der Mollerschen Zeit-Rechnung harmoniren, zugleich die erledigte Amtmanns-Stelle bekleidet. Es bleibet indessen annoch in Ungewißheit, ob er zugleich von seinem bischöflichen Amt in der Stadt und Amt Gebrauch gemacht, oder ob, da nach den chronologischen Nachrichten, in den Zeiten, da derselbe als Bischof angeführt wird, in dem Herzogthum Schleswig ein ander Bischof gewesen, er die Civil-Bedienung als Amtmann verwaltet, und auf dem Schloß währender seiner Anwesenheit sein Domicilium gehabt; imgleichen bleibt ungewiß, ob er als Amtmann gestorben, oder das Bisthum des Borglummer Stifts verwaltet, und von Ersterm nur die Revenüen gezogen. Er ist secundum Pontopp. l. cit. Ao. 1452. gestorben.

Hiernächst habe ad Materiam der Bischöfe von deren Revenüen in hiesigen Städten, nichts weiter, als den locum aus dem Westph. bemerket, woselbst davon einige Nachricht anzutreffen: Weil aber hiernächst in hiesigen Stadt-Rechten gefunden, daß alle Einwohner an dieselbe jährlich einige Pfenninge bezahlen müssen, e. g. in dem Schleswigis. Stadt-Recht, nach dem 40 Art., v. "Alle Börger und andere Lüde, de „dar wahnen bynnen dem Schleswiger Recht, geven dem Bischoff II. geve „Pennige yn Lichtmissen-Avende, by dren Marken Bröcke, und darum „mag de Bischof noch de Provest (*) se nicht citeren edder seven laten bu„ten der Stadt Porten;" und nach der Apenrader Stadt-Schraa Woldemari de 1335. (vid. der Abdruck in den Dreyherschen Abhandl. P. 3. p. 1448.)

(*) Dis alte Wort Provest bemerke lediglich in dem Flensb. Stadt-Recht, und zwar nach dem Abdruck des Hrn. Stadt-Secr. Lüders im 81 Art. p. 24. daß ders. keines Mannes echte Frau vor eine Hure schelten soll, ehe der Mann sie davor gehalten, womit auch das Apenrader Stadt-Recht Art. 82. bey Dreyher p. 1420, fast verbotenus übereinkommt. Ich bemerke sonsten ratione der Geistlichen keine Verfügung, nur daß das Schleswigsche Stadt-Recht Art. 87. disponiret: v. wol dar en Perth voret yn siner Hand, dat he verkopen will, de gelde VI. Penning tho Tolln; Papen und Pellgrimme, vor sick, und von Perde, dar se vppe sitten, geven neuen Tollen; welcher Art. aber bey der Flensb. Zoll-Rolle im Stadt-Recht, vid. l. cit. p. 27. nicht vorhanden. Worin aber in den damaligen Zeiten eigentlich des Provest Officium in der Stadt bestanden, davon habe in den Stadts-Nachrichten der folgenden Zeiten nichts vorgefunden.

p. 1448.) Art. 34. v. "Unse Herr, de Bischoff, schal nicht laden, edder= „jenigen Börger fodern, als in dem Hoff Hetzel, dar schall he vor hebben „vor jenem Paar Volkes twe Ore Penninge." In dem Flensb. Stadt= Recht, obgleich solches aus dem Schleswigischen, so wie das Apenrader Stadt=Recht hinwiederum aus dem Flensb. genommen, ist deßfalls über= all nichts disponiret; daher bin auf die Gedanken verfallen, ob nicht die Einwohner hieselbst eine gleiche Abgabe den Bischöfen werden geleistet haben. Ich trage Bedenken, mehrere Nachlesen anzuführen, damit ich nicht in solche Weitläuftigkeit gerathe, die mich ausser Stand setzet, die fünf fehlende und auszuführen promittirte Abhandlungen zu Ende zu bringen. Ich habe deßfalls von gegenwärtiger Schrift, als anfänglich projectirte Nachlesen,

1) Die Mat. der Flensb. alten Trinkhörner, wovon Mon. 5. p. 622. nur die 2 in curia berühret, wieder zurückgenommen, daher von dem vortreflichen Horn, so noch diese Stunde bey dem Tischler=Amt, als ihrem sogenannten ehemaligen Willkommen, wovon ich erst in diesen Tagen Nachricht erhalten, welches fast in allen mit dem beschrie= benen großen Flensb. Caland=Gilde=Horn übereinkommt, und wel= ches vermuthlich zu den 4 Aemtern, so zu dem St. Lucas-Altar in der Kirche Mariæ gehöret, wovon p. 482. die weitläuftige Be= schreibung gemacht, nichts anführen kan.
2) Die Mat. der ehemaligen bey dem Mangel des baaren Geldes einge= führten Strafen der sogenannten Wachs=Pfenninge, des Wachs= Geldes, aus solchem Wachs verfertigte Altar= und Gilde=Lichter, Heiligkeit derselben, daß der Schwörende solche in die Hand neh= men, und man bey Anzündung derselben den Kopf entblößen muß= te. vid. Terp. et Rip. Cimbr. p. 420. §. 7.
3) Die Mat. vieler abergläubischen Meynungen unserer ehemaligen Vorfahren, in specie der Magistratspersonen, wann sie sogar wich= tige Handlungen, so in Schriften verfasset, nach dem Ausdruck am St. Martens v. in dem hilgen Avende St. Jacobs, des Grotern, des hochgeloveden werdigsten Apostels, das Jacobs-Gelach; imgl. das vortrefliche Stadt= und Erdbuch de Ao. 1436 in dem Avend Sunte Barbara der hilgen Jungfrauen ꝛc. datirt, damit die Heili= gen Beschützer solcher Bücher und Gilden seyn sollen.

4) Die

4) Die Mat. der katholischen Stiftungen in Memorien ꝛc. in den Kirchen, davon auch einige mehrere, als angeführet, zu meiner Wissenschaft gekommen, in specie aber hatte ich Hofnung gehabt, von dem in der Kirchen-Lade St. Joh. annoch 1762 vorhanden gewesenem Buch, worin die Art. der St. Erasmus-Brüderschaft de Ao. 1515 enthalten, und wovon der Hr. Prof. Moller in dem all. Scripto von den Pastoribus p. 10., den Anfang und den Schluß derselben communiciret, auch die p. 11. daraus angeführte Geistliche genommen, pertinente Nachricht zu geben, auch die Art. in extenso als eine Nachlese zu communiciren: Weil aber der Hr. Pastor Schmidt mir zuverläßig versichert, daß dieses Buch nicht mehr in der Kirchen-Lade St. Joh. vorhanden, und ich sowol davon, als von mehrern alten Gilden, gerne annoch in dem künftigen Mon. Supplementa machen mögte; so habe alle Gelehrte dieser Stadt, und meine wehrten Mitbürger ersuchen wollen, fals dergleichen alte Bücher, Schriften, und Stadts-Nachrichten in Ihren Händen, mir dieselbe zur gütlichen Einsicht zu communiciren. Ich schmeichele mich also, künftig im Stande zu seyn, die in dem 4ten Mon. p. 508. auszuführen promittirte 10 Abhandlungen, davon aber nur die fünf erstern berührt, auch damit zu verbessern, und in solcher zuverläßigen Hofnung, und daß amor patriæ allen etwanigen, jedoch nicht zu præsumirenden, Neid und Mißgunst unterdrücken, und meine Bitte befördern werde, schreite zu denen fünf noch fehlenden Abhandlungen, und folget in der Ordnung

Die sechste Abhandlung,
Von dem Hause des heiligen Geistes, dessen Ursprung, allerersten Privilegiis &c. Capella Soncke Kuhl &c.

Diese Materie rechne mit Fundament unter den ältesten und wichtigsten der Flensburgischen Alterthümer, und ich kan nicht in Abrede seyn, daß solche nach den Zeit-Umständen aus einander zu setzen, und die Vermischung mit St. Jürgen, Kaland-Kloster ꝛc. zu evitiren, mir nicht wenige Mühe verursachet. Ich muß dahero, um alle Confusion zu vermeiden, vorgängig vestsetzen, daß aus der Historie bekant, wasgestalt bey Erbauung und Einrichtung der Städte, nicht sowol hiesiger Herzog-

thümer,

thümer, als auch in den Königreichen, die Häuser zum heiligen Geist von den Landesherrschaften deßfalls errichtet, privilegiret und mit Einkünften begnadiget worden, damit Pilgrimme und Reisende, wegen Ermangelung der Wirthshäuser, dann auch Arme, Erstere aber nur auf wenige Tage, ihren Aufenthalt finden konnten; weßfalls dann auch solches Haus das Haus der heiligen Geeste öfters genannt worden; dann besonders von der Stadt Flensburg die Zeiten vorgängig bemerken, wann in den alten diplomatischen Nachrichten solches Haus von der Landesherrschaft zuerst mit Privilegiis bestätiget worden. Solche Privilegia bin verbunden in extenso mit einer deutschen Uebersetzung zu communiciren, weil daraus alsdann die mehresten Umstände der damaligen Beschaffenheit aufgekläret werden können.

Das allererste annoch auf dem Hospital vorhandene Original-Privilegium, welches größtentheils aus lateinischen, der Zeit gebräuchlichen, Abbreviaturen bestehet, ist nach der accuraten Abschrift (*) von dem derzeitigen Landesherrn, Herzog Woldemar, sub dato Flensburg 1325. ertheilt, und folgenden Einhalts:

Waldemarus, Dei gratia Dux Jutice, omnibus præsens scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam! Noverint universi, quod, cum ex officio nobis per Dei gratiam injuncto tenemur, omnibus, qui humanum solatium modicum habent, et quia modicum aut nihil suppetuut, subvenire, Nos domum Sancti Spiritus in Flensburg noviter constructam, et ejus Provisorem, nec non omnia bona, in rure

Woldemarus, von Gottes Gnaden, Herzog zu Jütland, wünschet allen, denen gegenwärtige Schrift zu Gesicht kommt, Heil in dem Herrn! es sey allen und jeden kund und zu wissen, daß nach der Uns durch Gottes Gnade aufgelegten Pflicht, Wir gehalten, allen denenjenigen, welche eine mäßige menschliche Hülfe und Vermögen haben, und weil sie mäßig, oder nichts damit auszukommen beyträgt, zu Hülfe zu kommen, als haben Wir das Haus des heil. Geistes in Flensburg,

(*) Ich nenne diese Copey nach der Wahrheit accurat, weil ich solche selbst aus dem Original revidiret, als 1752. solche dem Hn. Lic. von Seelen zum Abdruck der Mem. Flensb. p. 190. communiciret worden, und dagegen die von dem Hn. Pontopp. in Annal. P. 2. p. 131 der gelehrten Welt mitgetheilte Abschrift, ganz zerstümmelt und fast in allen Reihen defect gefunden. Es setzet derselbe l. c. zum voraus, daß Woldemarus, als Herzog in Süder-Jütland, der Flensb. Kirche zum heil. Geist solches Privilegium gegeben, da doch der Zeit annoch an keine Kirche, wie die Folge ergeben wird, gedacht worden.

re et villa forenſi (*) ſita, videlicet in reditibus centum quinquaginta marchas denariorum cupreorum (**) annuatim valentia, et non ultra, ſimiliterque, totam familiam, quæ quidem bona et familia eidem domui attinent, ſub noſtra pace et protectione recepimus ſpecialiter defendendam, Dimittentes ipſa bona omnia, in reditibus ut dictum eſt, ab impetitione exactoria, *expeditionum gravamine* (***), Innæburg, welches jetzo neu wieder erbauet, und deſſen Vorſteher, imgleichen alle Güther welche auf dem Lande und in den Landflecken belegen, und nemlich hundert und funfzig Mark Kupfer-Pfenning Jährlich, und nicht mehr, an jährlichen Einkünften gelten und einbringen; imgleichen die ganze Familie, welche mit ihrer Familie und Güthern zu dieſem Hauſe gehören, beſonders unter Unſerm Frieden und Schutz zu ſchützen und zu defendiren angenomen. Wir erlaſſen alle diejenige Güther in den Einkünften, wie geſagt, von allen Landesausſchreibungen und Laſt der Kriegs-Ausrüſtung,

Stuth-

(*) Was eigentlich in den damaligen Zeiten dieſes Wort, welches oft in Diplom. vorkommt, bedeutet, kan mit Zuverläßigkeit nicht beſtimmen. Der Hr. Conſiſtorialraht Noot hat in dem erſten Theil ſeiner Beyträge p. 165. hierüber Anmerkungen gemacht, und unterſchiedene Autores allegiret, welche von der Bedeutung dieſes Worts geſchrieben. Er vermeynet, es werde darunter v. ein Bleeck oder Flecken, der ſeine eigene Gerichtsbarkeit hat, verſtanden.

(**) Ich weiß nicht mit Gewißheit, was in den Jahren ein Marck Kopper Penning gegolten. Was ein Mark Pfenninge Silber-Münze in den alten Zeiten gegolten, und daß ſolcher keine gewiſſe Münze, ſondern aus unterſchiedenen kleinen Münzen beſtanden, habe abereits Monum. IV. p. 241. angezeiget. Unter denen in dem Flensb. Stadt-Recht vorkommenden Münzen, kommt Kupfer-Pfenning, Ore und Ortig Kopperpenning vor; aber nicht eine Marck Kupfer-Pfenning (vid. den Abdruck des Stadt-Rechts p. 40.), wogegen in dem in dem Monum. II. p. 129. abgedruckten alten Flensb. Wilkör, Art. 3 & 5., 12 Pundt Straffgelder und 40 mk Koppergeld vorkommen.

(***) Hier ſind die Landes-Onera benannt, welche in den damaligen Zeiten von den Beſitzern der Land-Güther regulariter abgehalten werden mußten, wovon aber die Güther zum heil. Geiſt befreyet worden. Sämtliche Ausdrücke und Beſchreibungen findet man in vielen noch ältern Diplomatibus. In dem Privilegio Ducis Erici, welches Ao. 1264. dem Johannis-Kloſter gegeben, hat der Hr. Geh. R. Weſtph. P. 3. p. 361. über die Wörter: ab omni gravamine, expeditionis innoe &c.; in notis die deutſche Erklärung h. v. abdrucken laſſen: v. "Hebben ere Buren und Lanſten fry gelaten van aller Beſchwerd „der Utreding und aller andern Uplagen." Ich habe allbereits Monum. I. p. 29 & 30. angezeiget, welchergeſtalt von der Erklärung dieſer jetzo ungewöhnlichen, die Landesherrſchaftlichen Dienſte und Ausgaben von Häuſern und Ländereyen bey Friedens- und Kriegszeiten, anzeigende Wörter, bey vielen gelehrten Landes-Scribenten Nachricht anzutreffen, und daß auch der gelehrte Synd. Dreyher die beyden Privilegia des Hoſpitals in der daſelbſt allegirten Diſp. aus den Mem. Flensb. (welchen derſelbe p. 15. ein unverdientes Lob reſp. meiner Perſon beylegt), anführet. In dem Privilegio Waldemari de Ao. 1354., welches in extenſo Monum. III. p. 255. abgedruckt, ſind auſſer denen allegirten

Immu-

Stuth - Quærſt, â ſolutione telonii, cœteriſque, ſervitiis, juri noſtro ſpectantibus, excepto *communi edicto in defenſionem terræ* (*), libera pariter exemta, ita quoque villici et coloni ejusdem domus ſuo Proviſori de exceſſibus trium marcharum, et nulli alii, reſpondeant. Prohibemus igitur diſtrictius per gratiam noſtram ne quis *Advocatorum noſtrorum* (**), aut eorum officia-

rüſtung, Innæ, Stuth, Quærſt, von Bezahlung des Zolles, und allen andern zu Unſerm Recht gehörigen Dienſten, ausgenommen das allgemeine Edict zu Defenſion des Landes, ſo frey als exemt, auch ſolchergeſtalt, daß die zu dieſem Hauſe gehörige Stadt- und Land-Unterthanen keinem andern, wegen Verbrechen dreyer Marcken, als ſeinem Vorſteher, zu antworten ſchuldig ſeyn ſollen. Wir verbieten demnach nachdrücklich, bey Verluſt Unſerer Gnade, daß

Immunitæten, von Befreyung Innæ, Stuth, Quærſt, auch von Retsky alle Bürgerlanſten der Stadt Flensburg befreyet worden; welcherwegen, ſo wie von dem Worte Stuth das Jütſche Lowbuch l. 2. c. 22 & 28., alſo auch von Querſede und Redzel Lowb. l. 3. c. 16 nachgeleſen werden kan.

(*) Dieſes iſt der Ausdruck, welcher in unzähligen Diplomatibus der ältern und neuern Zeiten vorkommt. In dem Privilegio Sancti Spiritus de A. 1330., wird kurz an deſſen Statt præter Thegen generale geſetzet; und es ergeben dieſe Immunitæten, wovon unter andern das Diploma beym Weſtph. P. 3. p. 577., ſo Ao. 1315. von dem Herzog Johanne dem Hauſe des heil. Geiſtes zu Kiel gegeben, ausführlich handelt, daß ſie auch von den Kriegsabgaben eximiret geweſen: v. "excepta generali expeditione terræ communis Landwer vulgariter nuncupata" add. doc. de 1334.— p. 580 & 1338. p. 581. v. "Salvis nobis et noſtris heredibus expeditionibus videlicet Landwehr & Borchwerk, et his quæ communis terra fecerit reſervatis &c.;" und in denen noch ältern Privilegiis war die exemtio auch limitiret ratione der Ausgaben und Dienſte zu Beveſtigung und dem Anbau der Städte; weßfalls es in dem, dem Kloſter Bordesholm ertheilten Privilegio des Königs Abels, de Ao. 1225. heißt: v. "Præterquam ad opus urbium et terræ defenſionem, de quibus ſervitiis nulli penitus eximuntur &c." et Ducis Erici de 1264. "— præter urbium ædificationem et terræ defenſionem." Vid. Muhl. Hiſt. Coenob. Bordesh. p. 495. & 496.

(**) Hiebey muß ich erſuchen, vorgängig dasjenige nachzuleſen, was ich von der diverſen Bedeutung dieſes Worts in den ältern Zeiten, Monum. II. p. 126. 127 & 128. vorgeſtellet; und eben dieſer Ausdruck, ne quis Advocatorum &c., iſt auch in dem vortreflichen Privilegio befindlich, welches der König Chriſtophorus Anno 1320. der Stadt Flensburg, wegen der freyen Handlung in Schonen und der Zollfreyheit, ertheilt, und ich allbereits Mem. Flensb. p. 265. abdrucken laſſen, enthalten. Dieſen deductis füge noch hinzu, daß man auch in alten Diplomatibus den Pröbſten dieſen Namen gegeben, vid. Weſtph. P. 3. p. 348. Und in dem Flensb. Kalands-Gildebuch iſt p. 20. A. 1481. v. "Laurentz Leve, Advocatus im Strande," als ein Flensb. Kalands-Bruder angeführt, und daß der Bürgerm. Arend Kyſenbrüg für ihn die Caution übernommen. Dieſer Laur. Leve iſt Fürſtl. Holſteiniſ. Staller und Amtmann in Nordſtrand geweſen; ich habe denſelben allbereits p. 300. unter den Adelichen mit angeführt, welche die bekante Urthel 1489. gegen den Amtmann O. Rantzau, zum faveur der Stadt, abgeſprochen.

ficialium, nec quisquam alius, dictam domum, vel ejus Proviſorem, aut aliquem de familia illius domus, ſuper gratiis et libertatibus, ei â nobis indultis, audeat contra tenorem præſentem aliquatenus moleſtare, ſicuti Dei *omnipotentis iram et ultionem*, atque noſtram indignationem (*) voluerit evitare. Datum Flensburg, anno Domini milleſimo, trecenteſimo, viceſimo quinto, in vigilia beati Apoſtoli Jacobi, teſte Domino Thruſillo Petri (**).

daß keiner der Advocaten, oder deren Bedienten, noch ſonſt jemand, dieſes Haus oder deſſen Vorſteher, oder jemand von der Familie oder Unterthanen dieſes Hauſes, wider und über dieſe demſelben ertheilte Gnaden und Freyheiten, ſich unterſtehe, wider gegenwärtigen Einhalt auf irgend einige Art und Weiſe zu beleidigen, ſo wie er dadurch des allmächtigen Gottes Zorn und Rache, und Unſere Ungnade und Unwillen vermeiden wolle. Gegeben zu Flensburg, im Jahr des HErrn Eintauſend, dreyhundert, fünf und zwanzig, in vigilia des heil. Apoſtels Jacobi, und Hrn. Trucillo Petri, als Zeugen.

Das

Gelehrte, welche auſſer denen beym Weſtphal, Noot und andern angeführten Advocatis der ältern Zeiten mehr leſen wollen, ſchlagen des gelehrten Hannöv. Bürgerm. Grupen Antiq. Hannov. nach, woſelbſt das Cap. 5. per tot. davon handelt; imgleichen Thomaſii Diſp. de Juriſd. & magiſtratuum differentia ſecundum mores Germanorum p. 47. &c.

(*) Auch dieſe Comminatio iſt in den derzeitigen Privilegiis gebräuchlich geweſen, wie unterſchiedliche Diplomata beym Weſtphal und Noot ergeben, woſelbſt ſie die Bedrohung, per gladium noſtrum, oder wie es in dem Schluß des Abdrucks der Gilde-Art. St. Canuti bey dem Flensb. Stadt-R. p. 53. heißt: v. "Wann jemand dawider thut, oder unrecht handelt, wollen Wir ſolches mit Unſerm Königl. Schwerdt rächen;" in ſich faſſet. Der Hr. Geh. R. Weſtphal überſetzt die Wörter: noſtro gladio vindicare; **mit Unſerm Schwerdt wrecken.** Monum. P. 3. p. 361. add. priv. Gerh. de 1328. l. c. p. 364. & Muhl. Hiſt. Coenob. Bordish. privil. Ducis Erici de 1364. p. 496.

(**) Ich war anfänglich der Meynung, daß dieſer T. P., welcher als Zeuge dieſes Privilegium unterſchrieben, ein Flensb. Geiſtlicher geweſen, weil die diplomatiſchen Nachrichten ergeben, daß man der Zeit allein denen Geiſtlichen den Namen Dominus beygelegt: Weil ich aber eben dieſen T. P. in zwey diverſen Privilegiis Waldemari, ſo in eben dieſem Jahr 1325. ſub dat. Flensb. der Stadt ertheilet, auch antreffe, und zwar Teſte Domino Trugillo Pæterſen, placito noſtro Preſidente, welcher, nach der in Archivo Civit. vorhandenen deutſchen Ueberſetzung, Vorſitzer in unſerm Gericht genannt, bin eines andern belehret. Da nun beyde Privilegia eine gleiche Drohung enthalten, ſo wird meinen Mitbürgern nicht unangenehm ſeyn, wenn ſolche beyde communicire. Die Art. in dem lateiniſchen Priv. ſind bey dem Stadt-R. p. 39. accurat abgedruckt, auch beyde beym Weſtph. P. 4. p. 1952, nachzuleſen.

Omnibus preſens ſcriptum cernentibus WALDEMARUS, Dei gratia Dux Jutie ſalutem in Domino ſempi-

Woldemarus, von GOttes Gnaden, Herzog zu Jütlandt, wünſchet ſeinen lieben Bürgerm. u. Raht und übrigen Bürgern

Das zweyte Privilegium, welches eben dieser Woldemarus dem Hause des heiligen Geistes fünf Jahr darnach, Ao. 1330., ertheilet, ist von weitläuftigerm und vermehrterm Einhalt. Der Hr. Pontopp. hat

ternam scire volumus tam presentes quam futuros, quod nos de consilio meliorum nostrorum exhibitoribus presentium civibus nostris in Flensborgh gratias omnes et libertates eisdem per antecessores nostros indultas dimisimus, privilegia ac jura in libro ipsorum contenta presentibus confirmantes. Verumptamen excipimus hoc tres articulos prius exceptos Primo videlicet, quod homo non componat pro causa que dicitur Legherwiter, licet deprehensus fuerit, quod etiam excipitur in legibus omnium civitatum terre Dacie. Secundo si aliquis equum suum vel alias res quascunque furtive ablatas in possessione civis sub bono testimonio agnoverit, quas si juramento suorum compossessorum legaliter evicerit, res sibi sine omni diminutione integraliter restituentur. Tertio si bundo rurensis apud ipsos cives pro furto fuerit incausatus, si sufficiens sit, liber abire permittatur, et postea causa sibi imposita per civem in placito sui Hærith agatur contra bundonem. Sub gratia nostra districtius prohibentes, ne quis nostrorum officialium, bundonum et militum, seu quisquam alius hanc legem apud ipsos cives infringere presumat, aut in aliquo violare. Quodsi quisquam id ausu temerario attemptaverit, nostram non effugiat ultionem. In hujus

gern zu Flensburgh Heyl und Gnade. Ihr sollet wissen, daß Wir alle Verordnungen u. Gesetze, so obbenañte Bürgerm. und Rath zum Vorteil und Nutzen der Bürger gestellet haben und stellen werden, wie auch die Sachen, welche gemeiniglich Willkoor genannt werden, so sie mit Bewilligung und Einstimmung verständiger Bürger zu publiciren gut finden und beschliessen, von allen vest zu halten und unverbrüchlich zu beobachten, befehlen. Derowegen gebieten Wir bey Unserer Gnade allen und jeden, so bey ihnen sich auf halten, daß sie vorbenannte Verordnungen, Gesetze und Beliebungen, so zum gemeinen Nutzen errichtet sind, ernstlich in Acht zu nehmen, und in allen zu erfüllen beflissen seyn. Solten aber vorermeldte Bürgerm. u. Raht, über einen oder etlichen, die selbige nicht halten wolten, bey uns klagend einkommen, so wollen Wir den- oder dieselben, über der von den Bürgermeistern gesetzten Geldstrafe, solchergestalt ansehen und strafen, daß die übrigen Verächter dadurch sollen abgeschreckt werden, daß sie dergleichen inskünftige zu unternehmen sich nicht erkühnen. Dessen zu Urkunde haben Wir Unser Siegel gegenwärtigen Brief vorhängen lassen. Geben und geschehen in Flensburgh, in Beyseyn Herrn Truels

hat davon eine deutsche Copey erhalten, welche er so wichtig angesehen, solche seinen Annalib. P. 2. p. 139. in extenso einzuverleiben. Er setzet eine Rubric davor, dieses Inhalts:

Dem ohnlängst zu Flensburg erbaueten, und mit Landgüthern dotirten Hause des heiligen Geistes, dessen Kirche noch übrig ist, ertheilte Herzog Woldemar das Jus Asylii und die 40 Mark Sachen; item Freyheit von Stut, Jn- und Leding, respectu derer Bauren und Diener des Klosters. Der tempore reformationis aus dem Lateinischen ins Platdeutsche übersetzte Brief, ist in folgenden Worten abgefaßt:

Weil aber auch diese Abschrift zerstümmelt, und fast in allen Reihen mangelhaft ist; so will aus dem lateinischen, großentheils aus Abbreviaturen bestehenden Original, vorgängig eine accurate Copey, dann eine verbesserte in Händen habende platdeutsche Uebersetzung, so die Ueberschrift führet, daß sie 200 Jahr alt ist, communiciren:

Waldemarus, Dei gratia Dux Juticiæ, omnibus præsens scriptum cernentibus salutem in Domino sempiternam! Quia domum Sancti Spiritus in Flensburg cum omnibus bonis suis, et familia sibi attinente, prius per nostrum Privilegium sub nostra pace et protectione suscepimus specialiter defendendam, nos dictum Privilegium nostrum, ac omnes libertates, dictæ domui

Woldemarus von Gades Gnaden ꝛc. alle de disse Schrifft seen, ewig Heil in dem Herrn. Als wy denn dat Huß des hilligen Gestes binnen Flensburg mit allen Landgödern und Gesinde, demesülven Huse bikamende, in vörtieden dörch unse Privilegia, under Unser Vrede und Beschirmunge besündergen genamen hebben, und Wy dat sülve, Unser Privilegium und alle andere Frieheide demesülven Huse

von

---

igitur legis confirmationem eisdem litteras nostras presentes contulimus, sigilli nostri munimineroboratas. Datum et actum Flensburgi teste Domino Trugillo Pæterson, placito nostro presidente, Anno Domini Millesimo trisscentesimo vicesimo quinto, in festo nativitatis beati Johañis baptistæ.

Pæderſen, Vorsitzers in Unserm Gerichte, als Zeugen, im Jahr des HErrn Eintausend dreyhundert und fünf und zwanzig, am Feste der Geburt des sel. Johannis, des Täufers.

â nobis et progenitoribus noſtris (7) conceſſas, tenore præſente innovantes ac confirmantes, dimittimus ſibi omnia bona in civitate rureque, ad eam ſpectantia, quæ in præſenti habet, vel in futurum juſto modo potuerit obtinere, ita quod valorem in reditibus duodecim marcharum annonæ, et centum marcharum denariorum cupreorum, æquivalentium decem libras ſterlingorum (non excedant) ab omni expeditionis onere, impetitione exactoria, Innæ - Stuth, telonio, cœteriſque ſolutionibus, oneribus et ſervitiis, terra marique, ad jus noſtum ſpectantibus, libera pariter et exemta: hanc ſibi ſuperaddentes gratiam ſpecia-

von Unſen Oeldern gegeven, durch deſſen gegenwürdigen Inholden verewigen und confirmeren, verlaten demſülven Huſe alle Güdern binnen der Stadt und up dem Lande ehme thohörende, de dat Huß in jegenwerdigen thokamenden Tieden rechtlicken mögen erlangen. Alſo dat de Werde der jährlichen Rente 12 Marck Korn und hundert Marck Kuppern Penninge, gelicker werde tein Pund Engelſche nicht overtridt van aller Beſchweringe der Uthmakingen und andere Kriegs-Uthſchrivinge Innæ Stuth genannt, Tollen und ander Bethalinge und Denſte tho Lande und tho Watern, de tho Unſer rechtigkeit mögen hören vrig und ock leddig und loß. Baven dat geven Wy einen ſunderge

(7) Die genealogiſche Nachrichten derjenigen Landesh., welche die Stadt Flensburg beherrſchet, ergeben, daß derjenige Herzog Waldemarus, welcher ſowol 1325 als 1330 dem heil. Geiſt die beyde Privilegien gegeben, ein Landesherr, und zwar Herzog Woldemarus V., ein Sohn Herzog Erici, welcher 1325, und Sohns-Sohn Woldemari IV., welcher 1312 verſtorben, und der Stadt Fl. das Stadt-R. gegeben, geweſen. In dem letzten Priv. de 1330 geben die Wörter: *libertates dictae domui a nobis et progenitoribus noſtris conceſſas &c.*; daß dieſes Haus zum heil. Geiſt, allbereits ältere Privilegia gehabt, ſo aber verlohren gegangen. Die Wörter *a nobis* werden zielen auf das Privilegium de A. 1325. Die Wörter am Schluß, Tutore noſtre Præſente Dno G. (Gerhardo) deßfalls beziehe mich auf die hiſtor. Nachrichten, vid. Præf. Stadt-Secr. Lüders übers Stadt-R. p. 27. v. unter Ihm (Herzog Woldemar V.) hat auch Graf Gerhard von Holſtein, genannt der Große, das Herzogthum Schleswig, womit er zugleich 1326 war belehnet worden, eine Zeitlang beſeſſen, ſolches aber nachhero wieder auf- und an den Herzog Woldemarus V. zurück gegeben. Vid. Cron. Holſt. apud Weſtph. P. 3. p. 30.

cialem, quod ipsius familia, præter Theghn generale, pro excessibus suis tam quadraginta marcharum, quam inferiorum jurium nostrorum, provisoribus dictæ domus, et nulli alii, respondere debeant quoquo modo; adjicientes, ut, quicquid in curia (8) sua in Flensburg, aut etiam in bonis suis rure sitis ipsa domus ad utilitatem sibi construere potuerit, per præsentes damus liberam facultatem. Cæterum sicut Reverendi in Christo patres, videlicet Domini (9) *Ar-*

ge Gnade, dat det vorbenennten Huses Gesinde uthgenamen eyn allgemeine Uthbot so wohl 40 Marck, alse de andere Unse underste rechtnheide den Vorstandern des Huses und anders nemand in jenniger mate antwarden schölen. Noch gönnen und geven Wy dat, wat in den Have binnen Flensburg, eddernd in den Land-Gödern, up dem Lande belegen, tho erer Nüttigheit buwen können und mögen, geven Wy durch gegenwärtigen Breff frie macht över den, glick alse de Ehrwerdige in Christo, Vädere

(8) Daß das Wort Curia in den damaligen Zeiten den ganzen District Häuser, Ländereyen, und Gründen, welche zu den Hause des heil. Geistes gehöret, bedeutet, wird nicht nöthig seyn anzuführen: Und weil Gelehrte von der Bedeutung dieses Worts, welches sonst in den ältern Dipl., alten Testamenten ꝛc. oft vorkommt, so viele lesenswürdige Nachricht hinterlassen, will ich mich darauf beziehen. Vid. Noot P. 1. p. 295. Dreyher Mon. Anecdota p. 13. &c.

(9) Die Privil. des Erzbischofs zu Lunden und des Bischofs zu Schleswig sind vermuthlich tempore reformationis cassiret oder verworfen; denn ich davon unter den alten Hospitals-Papieren keine vorgefunden: Indessen kan man aus den geistlichen Privilegiis, so noch diese Stunde aufbehalten, und andern Klöstern und Häusern des heil. Geistes in den Jahren geschenket, urtheilen, daß sie von gleichem Inhalt müssen gewesen seyn. Daß in den damaligen Zeiten der Erzbischof zu Lunden in Schonen, auch in hiesigen Landen im Ansehen gewesen, desfalls beziehe mich auf die Kirchen-Geschichte der damaligen Zeiten, und bemerke nur, daß in annis 1325. der Erzbischof Esgerus mit Tode abgegangen, und nach ihn der Bischof Carolus zum Erzbischof erhoben. Vid. Pont. Ann. P. 2. l. 5. c. 3., woselbst viele merkliche hieher gehörige Umstände nachzulesen, in specie auf den vortreflichen locum beym Westph. P. 3. p. 338., woselbst aus des Ulrich Peterssen narratio de Coenobio St. Joh. in Schleswig zu ersehen, daß der derzeitige Erzbischof zu Lunden in Schonen, Magnus Nicolai, des Römischen Stuhls Legat, und Primas der

Reiche

Archi-Episcopus Lundensis, et episcopus Slesvicensis, in suis privilegiis eidem domui datis sub poena excommunicationis firmiter prohibuerant, sic et nos per gratiam et ultionem nostram districte prohibemus, nequis cujuscunque conditionis in bonis prædictæ domus, et præcipue infra clausuram et terminos ipsius curiæ in Flensburg, aliqualiter præsumat hominem capere, interficere, aut aliquam violentiam exercere. Quicunque, vero dictam domum, vel ejus familiam, temere perturbare præsumserit, aut ejus possessiones abstulerit, vel ablatas retinuerit quoque modo, non solum provisoribus ejusdem domus principaliter pro suis fore factis, sed et nobis, pro quatuor paribus literarum (10) quas ad quædam placita

dere de Ertz-Bischop tho Lunden unde de Bischop tho Schleswig in eren Privilegien densülven Huse gegeuen, by Poën des Bannes, fastlicken verladen hebben. So vörbeden Wy dorch Unse Gnade und Unhulde, dat nemand he sy waterlei Condition he sy, in den Göderen des vörgedachten Huses und besünders in der Beschlutinge und des Haves binnen Flensburg tho Behöringe jennigerley Wise sick vermete, enigen Menschen tho gripende, tho dödende, edder jennig Walt tho bewisende. Alle de jennen de des gedachten Huses Gesinde sick vörmidt, vrevelicken tho beschedingende, edder des Huses Ingedämpt wegnimbt, und de weggenamene Gödern also beholt und verminnert in jennige mate, de schall nich allene den Vörstanderen dessen Huses ersten vor siner Missedaet, und

---

Reiche Schweden, als Oberhaupt aller Bischöfe und Kirchen hiesiger Nordländer, Kraft seiner geistlichen Oberherrschaft und Erzbischöflichen Würden, sich für dem Kloster interceßiren, und ihre Wohlfahrt in einem Ablaß-Brief recommandiren wollen, vid. in extenso p. 372. Jmgl. ist in der Chronologie gewiß, daß der Schlesw. Bischof ad an. 1330 Johannes de Bockholt gewesen, welcher 1331 verstorben vid. cit. Pont. et Westph. p. 3. p. 298. von solcher Commination der Bischöfe sind bey Gelehrten viele Nachrichten zu lesen. vid. dipl. bey dem oftangeführten Muhlio p. 554. &c. v. raptor anathema sit et sub maledictione, fiatque in combustionem et cibus ignis &c. et p. 554. de Ao. 1215. vinculo eum anathematis innodamus &c.

(10) Eben dieser Ausdruck hat mich auf die Gedanken gebracht, diejenigen Privilegia

cita noſtri ducatus hujus rei gratia direximus ad cautelam, quadraginta marchas ſingulariter emendabit. Ne igitur ſæpe dictæ domui Sancti Spiritus ſuper hac libertatis gratia impoſterum poſſit ſuboriri calumnia, dignum eidem duximus præſentes literas concedere, ſigilli noſtri munimi-

und Uns ock vor de veer glicke Breffe, welcke wy an etliche Gerichtſtellen Unſers Herzogthums tho Naricht und Wetenſchaft hebben bekannt maken laten, Vertig Marck ſünderges ſchöle verpflichtet ſien. Und up dat deme vacken gedachten Huſe in thokamenden tieden uppe deſſe ſelve Friheit und Gnade, nene Schade möge ankamen, hebben Wy wol-

be-

---

ausfündig zu machen, welche von dem Herzog Woldemar Ao. 1330. in andern Gerichts-Orten dieſes Herzogthums bekant gemacht worden; wenigſtens hoffe ich eines derſelben entdecket zu haben, welches unter gleichem Dato, aber ratione einiger Umſtände von ganz diverſem Einhalt iſt. Ich habe ſolches in lateiniſcher, deutſcher und platdeutſcher Sprache erhalten; nur bedaure ich, daß in dem lateiniſchen daran zwo Reihen mangeln, welche zu ſuppliren, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht vermögend geweſen, da keines derſelben in dem Archiv des Hoſpitals befindlich, die lateiniſchen Defecte aber von dem ſel. Bürgerm. H. Jebſen in dem Jahre, als er Hoſpitals-Vorſteher geweſen, errichteten Privilegien-Buch des Hoſpitals mit demſelben Defect eingetragen, und daraus vor vielen Jahren von mir abgeſchrieben worden.

Woldemarus, Dei gratia Dux Jutiæ, omnibus præſens ſcriptum cernentibus ſalutem in Domino ſempiternam. Cum nos domum S. Spiritus in Flensburg cum bonis ſuis omnibus & familia ſibi attinente per privilegium noſtrum ſub noſtra pace ac protectione ſuſceperimus, ſpecialiter defendendam, nos dictas libertates & immunitates omnes dicte domus per nos conceſſas tenore præſenti innovando confirmamus decernentes, ut ipſa domus S. Spiritus cum bonis omnibus ſuis nunc habens, & ſpecialiter

Wy Woldemarus von Gotds Gnaden, Hertog tho Judtland ꝛc. wünſchen allen, de Vnßen Breff ſeen edder hören, ewich Heil in dem HEren! Nademe Wy Vnß dat Huß des hilligen Geiſtes tho Flenßborch, mit allen ſinen Güdern vnd Lanſten, deme Huße thobehörich, durch Vnßen Privilegien, vnder Vnßen Breden vnd Beſcherminge hebben inſonderheit angenamen tho beſchüttende vnd tho beſchirmende. Wille Wy ock alle vorighe Friheide vnd Immuniteten des vorbenömeden Hußes, durch Vns vorleneth vnd gegeven, na Inholt düſſes Vnßes jegenwardigen Breves vornyen vnd beſtedigen,

Sta-

nimine roboratas. Datum anno Domini Milleſimo, trecenteſimo, triceſimo, in feſto Sancti Lucæ Evangeliſtæ, præſente Domino G. (Gerardo) Dei gratia Comite Holſatiæ et Stormariæ, tutore noſtro et avunculo perdilecto.

bedacht deſſen Breff, mit Unſes Seegels Seckerheit tho beveſtinge geneget. Gegeuen im Jahre nach Unſers Heren duſent drehundert dortig. An dem Dage St. Lucæ des Evangeliſten, in Jegenwerdigheit Herrn Gerdes, van Gades Gnaden, Greven tho Hollſtein und Stormarn, unſern Vormündern und leven Ohms.

cialiter in campo Caarthorp ſitis, & a quibusdam Kallone Frallæfs, ſcilicet & Antii emtis, ac etiam in futurum juſto modo præſtante Domino habens, ita quod valorem in reditibus 12 Marcharum annonæ & 100 March: denariorum cupreorum non excedant, omnibus libertatibus, & immunitatibus in noſtro privilegio eidem dato, expreſſis libere gaudere debent, & inſuper ab omni impetitione exactoria & expeditionum gravamine, excepto communi edicto in defenſione terræ, libera debeant eſſe pariter & exempta, & quicquid ipſa domus in curia ſua, in Flensburg aut etiam in bonis ſuis rure ſitis, aut ad utilitatem conſtruere poſſunt, per præſentes, concedimus & per omnia ratificamus.

Præterea ſicut reverendi in Chriſto patres vel Domini, Archiepiſcopus Lundenſis & Epiſcopus Slesvicenſis firmiter ſub poena excommunicationis prohibuerant, ſic & nos per gratiam & ultionem noſtram diſtrictius prohibemus, ne

Statueren ock, dat dat Huß des hilligen Geiſtes, mit allen ſinen Güdern nu in Beſittingh gehath, vnd beſundergen im Velde Kaazthorp belegen, vnd van etliken, als Kallo Frölefſßen vnd Anty gekofft, vnd ock wat in nhakameden Tiden mit Wehte der Vorſtender warden math, inmathen, dat de Werde vnd Böringe der Tinße, ſick nicht högher belopen, als 12 Marck Kornes, vnd hundert Markden Coppern., ſick ſchal holden na allen Fryheiden vnde Immuniteten, demſülven Huße in Vnßen Privilegien beſtemet vnd gegeven. Vnd ſchal ock hirnamals von allerley Schatt- Vorderinge, vnnde Denſtes Beſweringhe, (vthgenhamen eyn gemeyne Vthbot tho Vnßes Landes Beſcharminge) frye ſin vnd vthgenhamen, Ock mede myt allent, wath dat Huß vp ſinem Have tho Flenßborch hefft, edder ock, wath idt ſick kan tho Nutte maken, vnd buwen an ſinen Güderen, buten belegen, vorlenhe Wy, günnen vnd beſtedighen durch düſſen Vnßen jegenwerdigen Breff. Ock vorder gelyke alße de Erwerdigen in Chriſto Vaderen, de Artzebiſchop tho Lunden vnd Biſchop tho Sleßwigh, ſtrenge vnd harth, by Straffe des Bannes vorbaden hebben, Alßo Wy ock

ne quis cujuscunque conditionis aut ſtatus exiſtat, in quibuscunque bonis ipſius domus et præcipue intra clauſuram & terminos ipſius curiæ in Flensburg hominem capere aut interficere audeat, vel ibidem plusquam in aliis locis ſpiritualibus noſtris

Hier iſt der Defect,
und etliche Reihen ausgelaſſen.

direximus ad cautelam, manifeſtè prohibuerimus, ne quis dictam domum, vel ejus familiam ſuper libertatis gratia, eisdem â nobis indulta, impedire præſumat, ſeu in aliquo perturbare, ſic declarando dedimus & quicunque prædictam domum Sancti Spiritus aut ejus familiam temere perturbare, aut ejus poſſeſſiones in quacunque ſpecie fiunt, aufferre vel ablatas retinere, imminuere, vel quibuslibet vexationibus convictus fuerit, fatigare quo modo, non ſolum dictæ domui, pro ſingulis fore factis ſuis principaliter, ſed etiam nobis pro dictis quatuor literis XL. Marchas ſingulariter emendabit- Ne igitur ſupra dictæ domui Sancti Spiritus ſuper hac libertate aliquâ in poſterum poſſit ſuboriri calumnia, dignum nos duximus præſentes literas concedere Sigilli noſtri munimine roboratas. Datum Anno Domini MCCCXXX. in feſto beati Lucæ Evangeliſtæ, præſente Domino G., DEI gratia Co-

vnder Vnße Gnade, by hardher vnd ſtrenger Straffe, willen vorbaden hebben, dat nemande, wes Stands edder Conditions he ſin muchte, vp jennighen Güderen des vorbenömeden Hußes, vnd inſunderheit binnen beſlathen Rhum vnd Termin des Haves tho Flenßborch, ſick vordryſtighe, jennigen Minſchen tho gripende, doeth tho ſlande, edder aldar mehr, als an andern geyſtliken Steden, jenige Fryheit tho brekende edder Gewalt tho brukende.

Vnde nhadem Wy ock durch Vnßen Privilegien, ock durch veer Vnße Breve, de Wy noch vth överighen Gnaden geſandt hebben, tho vorſcheidene Dingherde Vnßes Hertoghdomes, tho einer Warninghe, opentlick hebben vorbeden lathen, dat nemandt dem gedachten Huße edder ſinen Lanſten, in jenighen van Vnß, vth Gnaden gegevenen Fryheiden, ſick vorneme tho vorhinderende edder in jenergerleye Mathe bemoyen, Alſo ock gebeden Wy ſtrengichlicken, dat alle, de dem gedachten Huße des hilligen Geyſtes, edder ſinem Geſinde vth Vormetenheit bemöyen, edder ſine beſettene Güderen in welckerleye Stalth de ſin, deſülven darvan tho nemende, iffte de darvan genhamen ſin tho beholdende, iffte tho vorminnerende, edder ock in jenigher Bemöyeghe edder Beſweringhe beminden worde, ſchall nicht alleyn dem gedachten Huße vor alle ſine opentlike Vndaeth vornemlyken, ſunder ock jegen Vnß, nha Ludt vnd Inholt der veer benömeden Vnße Breue, XL. Mckl. vorbraken hebben. Darumme, vp dat dem gedachtem Huße des hilligen Geiſtes, nhamals vorthmeer nene Bemöynghe edder Vorhinderinghe aver düße Fryheyde

fehlet in dem Lateiniſ.

much-

Aus diesen beyden Privilegiis des Hauses zum heiligen Geist, werden meine wehrteste Mitbürger bemerket haben, wasgestalt 1) allem Ansehen nach, dasselbe vor Ao. 1325. in der Stadt eingerichtet gewesen; in dem

---

Comite Holsatiæ & Stormariæ, Tutore nostro & Avunculo prædilecto.

muchten kriegen, hebben Wi idt vor gudt vnde werdt geachtet, düßen jegenwerdigen Breff mit Bekrafftinge vnßes Insegels tho bevestende. Datum Ao. Dni. M CCC XXX., in festo beati Lucæ Evangelistæ, presente Domino G., Dei gratia Comite Holsatiæ et Stormariæ, Tutore nostro et Avunculo nostro prædilecto.

Und da die hochdeutsche Version, welche mit der platdeutschen unter den mir zu Händen gekommenen Papieren der drey Bürgerm. Beyere, welche alle drey Hospitals-Vorsteher gewesen, vorgefunden, sehr accurat übereinkommt; so bin auch verbunden, solche bekant zu machen.

Wir von GOttes Gnaden **Waldemarus**, Herzog in Jütland, wünschen allen, denen dies Schreiben vorkömmt, ewig Heil im HErrn. Nachdem Wir das Haus des heiligen Geistes in Flensburg, mit allen ihm angehörigen Güthern und Leuten, in Kraft unsers Privilegii, aus sonderlichen Gnaden in unsern Fried und Schutz zu nehmen uns verpflichtet; Als wollen Wir die specificirte Freyheiten und Gerechtigkeiten alle, so von Uns gemeldtem Hause gnädig eingewilligt, in Kraft dieses erneuert, confirmirt und daneben verabscheidet haben, daß das Haus des heiligen Geistes, mit allen seinen Güthern, die es itziger Zeit besitzt, und insonderheit auf dem Kaarthorpischen Felde, und auch von etlichen, als Kalle Frelleffsen und Unty gekauft hat; Imgleichen auch künftiger Zeit, nach Verleihung GOttes, des HErrn, durch rechtmäßige Mittel haben und besitzen wird, (doch dergestalt, daß es die Wärschaft in jährlichen Einkommen, als 12 ℳ Kornepächte und hundert ℳ Kupferpfenning nicht übersteigern) sich aller in Unserm vorigen Privilegio specificirten Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erfreuen haben, und daneben von aller Unpflicht und Kriegsbeschwerung, (ausgenommen Unser general zu allgemeiner Landesschützung publicirtes Edict) zugleich frey und exempt seyn soll. Zudem erlauben Wir auch, und ratificiren gänzlich, daß dasselbe Haus nicht allein binnen Hofes in der Stadt Flensburg, sondern auch auf seinen ausser der Stadt belegenen Güthern, zu seinem Besten, seines Gefallens alles zu bauen, durchaus soll bemächtiget seyn.

Wie auch ferner die Ehrwürdigen Patres in Christo, nämlich der Herr **Erzbischof von Lunden** und der Herr **Bischof zu Schleswigk**, ernstlich, bey Vermeidung des Bannes, geboten hatten; Also gebieten auch Wir noch ernstlicher, bey Erhaltung Unser Gnaden und Vermeidung Unser Strafe, daß sich keiner, wessen Condition und Standes er seyn würde, in oft angezogenen Güthern dieses Hauses, und insonderheit binnen der Pforten und Grenzen seines Hofes binnen der Stadt, einen Menschen gefangen zu nehmen oder zu tödten, oder auch daselbst mehr, als an andern geistlichen Orten, die Freyheiten zu brechen, oder einige gewaltsame That zu üben, solle unterfangen. Wann Wir aber durch Unser erwähntes Privi-

dem Jahr aber zuerst neu wieder erbauet und erweitert worden, da zumal dasselbe der Zeit allbereits einen eigenen Vorsteher gehabt, und solchergestalt mit Landgüthern und baarem Gelde dotirt gewesen, daß die Revenüen davon 100 Mark Kopper-Penninge, als eine in den damaligen Zeiten nicht geringe Summa, sich betragen; welche Revenüen dann

2) Ao. 1330. nicht nur vergrößert, sondern auch von dem p. t. Landesherrn Woldamaro mit vortreflichen Privilegiis, jure Asyli, Jurisdictione Civili & Criminali (11) begnadiget, auch, zu Vermehrung der Revenüen, von dem Erzbischof zu Lunden und dem Bischof zu Schleswig mit geistlichen Begnadigungen beschenket und bevestiget worden; welches dann hauptsächlich daraus abzunehmen, daß, wie aus dem Neben-

Pri-

legium, und zum Ueberfluß, um mehrer Verwarnung willen, an unterschiedliche Harden Unsers Herzogthums dirigirte vier Schreiben öffentlich verboten haben, daß keiner gemeldtes Haus oder seine Leute, über solcher von Uns in Gnaden ihnen eingewilligten Freyheit, selbe hindern, oder auch worin perturbiren. Als urkunden, ordnen und verabscheiden Wir, daß derjenige, so überzeuget worden, daß er gemeldtes Haus oder seine Leute vorsetzlich perturbire, oder seine wohlbesessene Güther, waßerley Gestalt es geschehen möge, wegnehme, oder die weggenommenen Güther behielte, minnere, oder durch einigerley Beschwerung, wie dieselbe mag Namen haben, schwäche, nicht allein dem vielgemeldten Hause für eine jegliche gewaltsame That fürnehmlich, sondern auch Uns, vermöge der voreingeführten Unser vier Schreiben, 40 mk insonderheit zu büßen, geben und zahlen solle schuldig seyn.

Demnach, damit dem vorgenannten Hause des heiligen Geistes über dieser Freyheit nicht etwa ein Schimpf künftig wiederfahre, haben Wir für billig erachtet, ihm dieß mit Unserm Sigill befestigtes Schreiben mitzutheilen, welches gegeben im Jahr des HErrn 1330, am Tage des Evangelisten Lucä, in Gegenwart des Herrn Gerhardi, von GOttes Gnaden Grafen zu Holstein und Stormarn, Unsers Vormunds und vielgeliebten Mutter Bruders.

(11) Daß die Herren Hospitals-Vorsteher von diesen beyden Privilegiis vortrefflichen Gebrauch gemacht, wann die Jurisdictio über die im Amte Flensburg und andern Aemtern zerstreuete Hospitals-Lansten angefochten worden, davon könnte ganze Bogen Beweisthümer anführen. Ich selbst habe, als A. 1740. die Jurisdictio Crim., in Fällen, da nur auf Gefängniß oder Geld zu erkennen, von der Husby-Harde angefochten, und bey dem höchstpreislichen Obergerichte d. 13 Jul. 1740. dem Hospital zuerkannt worden, der Zeit, als Advocatus causæ, unter andern darin das hauptsächlichste Fundament gesetzet, wie die zum Theil im Druck vorhandene Recesse ausweisen, und wovon dem sel. Hrn. Lic. von Seelen die Nachrichten communiciret, welche Mem. Flensb. p. 185. anzutreffen. Ich werde hiernächst, volente Deo, in einem der künftigen Monum., bey Recensirung aller Irrungen und Processe des Hospitals, auch davon ein mehrers anführen.

Privilegio, ſo in not. p. 700-704. abgedruckt worden, zu erſehen, der p. t. Vorſteher in der Zwiſchenzeit der fünf Jahre ſo viel baares Capital entübriget, daß er von dem Kall Frölleffſen und Anti Landgüther hat ankaufen können. Wie anſehnlich aber

3) die Vermehrung der Land-Güther, Häuſer und baare Gelder 1451. geweſen, als der Magiſtrat der Stadt, welcher in denen Zeiten die Aufſicht über dieſes Haus gehabt, auch die Vorſteher beſtellet (12), ſämtliche Güther mit dem Vorſteher deſigniren, und dem Erdbuch der Stadt de Ao. 1436. zum ewigen Andenken einverleiben laſſen, wird eine Deſignatio derſelben breiter ergeben (13). Ob nun zwar

4) der

(12) Es iſt dieſes eine unſtreitige Wahrheit, und haben ſogar Bürgermeiſter und Rahtsverwandte das Vorſteher-Amt des Hauſes des heil. Geiſtes bey catholiſ. Zeiten übernommen; ob ſie aber vor dem Magiſtrat ordentlich Rechnung abgelegt, iſt zwar zu præſumiren, allein, mir iſt niemals eine Rechnung davon zu Geſichte gekommen. In dem Stadtbuch de Ao. 1508. fol. 236. heißt es ad A. 1514: v. "Bekenne ick Hinrich Schmidt vor mi und mine Erven, dat „ick von dem Ehrſ. Marquart Holſt, Burgermeiſter und NB. Vorſtander thom „hil. Geiſt binnen Flensb., hebbe van des hiligen Geiſtes wegen 100 Mkl. em„pfangen ꝛc." und fol. 186. ad A. 1518. wird der Rahtsverw. Naaman Janſen Vorſteher des heil. Geiſtes genannt ꝛc.

(13) Eben dieſer merkliche Umſtand, daß der Magiſtrat mit dem derzeitigen Vorſteher des heil. Geiſtes eine accurate Deſignation der Güther des heil. Geiſtes verfertigen laſſen, um ſolche dem Erdbuch einzuverleiben, wird die derzeitige Gerechtigkeit der Oberaufſicht und Direction des Magiſtrats auſſer Widerſpruch ſetzen, und es wird gewiß meinen Mitbürgern nicht unangenehm ſeyn, zu ſehen, welche anſehnliche Landgüther, Häuſer und Gelder der Zeit zum heil. Geiſt gehöret.

Von den heil. Geiſt-Güthern aus dem Original-Erdbuch der Stadt Flensburg, de Anno 1436.

Imme Jahr unſers HErren 1451, des Mandaghes vor St. Simonis und Jude-Daghe, do let de Erſame Raht tho Flensb. mit Laſs Broderſon, Vorſtendern thom hilighen Geiſte tho Flensb., alle Güdere, bynnen und buten der Stadt belegen, de tho dem vorbenömeden hil. Geiſtes Have liggen, beſchriven.

Thom Erſten, dat negeſte Huß by de Kerke, uppe de Norder Syde, dar Anders Becker inne wanet, hört erffegene tho dem hil. Geiſte.

Pro mem. Zwey Capit. in 2 Häuſern auf einen Wiederkauf, ſind überſtrichen, folglich nachhero bezahlt.

item Claus Cremers Huß, Norden P. Schmedes Huß, by dem Norder Markt, ſteit up en Wedderkop 50 Mkl., und rendet jahrlich 3 Mkl., half tho St. Mich. half tho Paſchen.

item

4) der Mangel der alten Nachrichten nicht verstattet, anzuzeigen, wer

item Tralouw Huß, Norden Tort Tortsen Huß, steit up en Wedderkop 100 Mkl. und rentet jahrl. 6 Mkl., half tho St. Mich. und half tho Paschen.
item Pet. Bruns Huß, Norden H. Andersen Huß, steit up en Wedderkop 40 Mkl., und rentet III Mkl., half tho St. Mich. und half tho Paschen.
item Pet. Ruebeckes Huß, Norden J. Jepsen under dem Berg, de Tofft höret dem hil. Geist tho, und dat Huß und Buwete gaff Peter vorbenömet und sine Hußvruwe na erem Dode vry und quid vor uns thom hil. Geiste, und de Rente van de Tofft word em tholaten sin Levend.
item Claus Krokes Huß, Süden Broder Juhls Huß, dar steit op en Wedderkop, 10 Mkl., rentet 10 Schill.
item Muses Huß, by dem Strande, dar steit op en Wedderkop 100 Mkl., und rentet 6 Mkl., half tho St. Mich. und half tho Paschen.
item Metta Tzwentses Huß, Norden Kornehaghens, de Tofft und Erde hört tho dem hil. Geist, und rentet jahrl. 24 Schill. Lüb.
item Claus Kluckers Huß, Süden Hayn Peyessen Huß, dar steyt up en Wedderkop 50 Mkl., und rentet jahrl. 3 Mkl., half uppe St. Mich. und half tho Paschen.
item Heyelke Scheneveldes Huß, Norden H. Blissen Huß, steyt dem hil. Geiste XXX Mkl., rentet jahrl. 30 Schill. uppe en Wedderkop, de Hälfte tho St. Mich. und de Hälfte tho Paschen.
item Tz. Wilders H., Süden P. Bruns H., in Ramsh., steit 7 Mkl., und rentet 7 S.
Pro mem. Ein übergestrichenes Capital, imgleichen ein halbes Haus, dem heil. Geiste gehörig.
item H. Bullen Huß, Süden Jesse Kulesen Huß, steit up en Wedderkop 30 Mkl., rentet 30 Schill., half to St. Mich. half to Paschen.
item Kristiern Tykels Huß, Süden J. Persen Huß, steit up en Wedderkop hundert Mkl., und rentet jahrl. 6 Mkl., half to St. Mich. half to Paschen.
item H. Schevotes Huß, Süden H. Wymans Huß, steit up en Wedderkop hundert Markl., rentet jahrl. 6 Mkl., half to St. Mich. half to Paschen.
item Iwer Andersen Huß, Osten Drewes Peltzer, dar steyt up en Wedderkop 30 Mkl., rentet jahrl. 30 Schill., half to St. Mic. half to Paschen.
item de Tofft und Erde, dar H. Kotgherd uppe wanet, Osten Jeppe Truelsen, hört dem hil. Geiste, und rentet 18 Schill. uppe St. Mich. Dach.
item Ebby Smedes Huß, Osten P. Tampsen, dar steyt up en Wedderkop 20 Markl., und rentet XX Schill.
item Iwer Perssen Huß, Süden P. Schroders Huß, steyt up en Wedderkop vor 30 Mkl., rentet 30 Schill. jahrl., half to St. Mich. half to Paschen.
item Marquard Overscherers Huß, Süden Jeppe Jensen Huß, steyt up en Wedderkop vyfftеynde halve Mkl., und rentet XV Schill., half to St. M. half to Paschen.

item

wer in oder ausserhalb der Stadt den Beytrag zu solchen ansehnlichen Landgüthern, Häusern und Geldern geleistet, auch vor Seel und Seligkeit,

item Jes Riggelsen Huß, Süden Claus Beckers Huß, by der Becke, steyt up en Wedderkop 30 Mkl., und rentet 30 Sch. jahrl., half to St. Mich. half to Paschen.
item Truls Petersen Huß, up deme Holm, steit XII Mkl., und rentet 12 Schill., dar het vorlavet Nisse Tymissen.
item Nis Klenschmidt, Norden H. Brun, in sinem Huße XXIV Mkl., rentet 13 ß.
item Jesse Kallisen Huß, Norden Calli Boysen Huß, steit up en Wedderkop 40 Mk. rentet III Mkl., half to Paschen, half to Mich.
item Hans Tamsen Huß, steit up en Wedderkop 50 Markl., rentet jahrlich 3 Mkl. ꝛc.
item de 5 Boden, Süden der Kerke.

Düt sind de Erff-Güder buten der Stadt.

Int erste, dat Gud to Engelsby, dar want uppe Mattis Jensen, und hörede to der Stadt, und steyt dem hil. Geiste up ene Wedderkop vor twintig Mark und hundert, und rentet XVI Buschepel Havern.
item to Terckelstofft, in Grundhofft Kirchspiel, ein Gud, dar wanet uppe Jesse Tilesson, vry und quit, und rentet 6 Ortig Kornes.
item to Hudorpe eyn Gud vry und quit, dar want uppe Lasse Jensen, und rentet II Ortig Kornes. (Hyrup)
item to Lutken Sold eyn Gud vry und quit, dar want uppe Sunde Jensen, und rentet IIII Schill. und II Mark.
item to Lutke Wolstorp eyn Gud, Ticke Nigelsen, und rentet XXX Schill.
item darsülfst eyn Gud, dar Jeppe Raven up wanet, und rentet 30 Schill.
item to Wanderup eyn Gud, dar want Detleff up, und rentet XII Schill.
item noch eyn Gud darsülvest, darnegest by, und rentet XXIV Schill.
item to Syllerup eyn Gud, dar want up Titke Smidt, u. rentet IIII Buschep. Rogg.
item darsülvest Fedder Hayessen want up eyn Gud, und rentet VI Heitsch. Roggen.
item noch eyn Gud darsülvest, dar want up Bo Nickelsen, u. rentet VI Hdsch. Rogg.
item to Lutke Wyghe eyn Gud Peter Tzwenssen, VI Heitsch. Roggen.
item to Hagstete eyn Gud, dar want up Pet. Mattissen, u. rentet XII Sch. Engels.
item to Holte in Karharde, Nis Petersen, und rentet XXX Schill.
item darsülvest eyn Gud, P. Nissen, rentet 30 Schill.
item to Medelby eyn Gud, Mattis Boke, und rentet XXIIII Schill.
item darsülvest P. Struck, eyn Gud, und rentet 1 Mkl.
item to Wesby, in dem Kerspel to Medelby, eyn Gud, dar want up Pet. Nigelssen, rentet 18 Schill.
item darsülvest noch eyn Gud, dar hard by, rentet 18 Schill.

keit, nach dem derzeitigen Gebrauch, dazu Stiftungen gemacht (14); so ist doch

5) mit Fundament zu præsumiren, daß die Landesherren selbst dazu, so wie den ersten Grund gelegt, also auch in den folgenden Jahren mit Legatis und Stiftungen die Revenüen dieses Hauses vermehret (15). Gleichwie nun

6) dieses

---

item im Kerspel to Meddelby, to Gherdelund, eyn Gud, dar want uppe Jeppe Jensen, und rentet IIII Buschepel Roggen.
item darsülvest ene Wedewe eyn Gud, und rentet 15 Sch. Roggen.
item darsülvest eyn ander, de rentet IIII Heidschepel Roggen.
item to Tynnygstede, to Broderpe Kerspel, in Karharde, eyn Gud, dar want Gerth Jeppe, und rentet III Heitschepel Ghersten.
item to Achtorpe, in Karharde, im Kerspel to Leck, eyn Gud, dar want ene Wedewe uppe, und rentet XVIII Schill.
item eyn Gud to Stenberge, in Nieharde, in Angeln, XVI Buschepel Havern, XII Schillinge, II Göße, IIII Höner.

Promem. Diese Designation fänget an von dem ersten Hause Norden der Kirche, und gehet die Stadt rund, und endiget sich mit den vif Boden syden der Kerken.

(14) Hier gestehe aufrichtig, daß, so gern ich auch das Andenken der Stifter und Donatorum erneuern wollte, ich dazu, wegen Mangel archivarischer Nachrichten, unvermögend bin. Die gefällige Inspectio des vortreflichen Documenti, welches Monum. I. p. 40. allbereits abdrucken lassen, wird ergeben, daß der Bürgerm. Sivert Krogk um seiner Seel und Seligkeit willen seine Häuser und Güther zu den Armen im heil. Geist vermacht. Das Stadt-Buch de Ao. 1508. fol. 56. meldet: v. "Hefft de hil. Geist bynnen Flensb. in dißem „Huß 100 Rynsche Gulden, de Ture Martens vor ehre Seel und Salicheit „darto gaff;" und aus der kurz zuvor abgedruckten Designation des Erd-Buchs ist zu ersehen, daß dem Peter Rudbekes deswegen die Revenüen einer zum heil. Geist gehörigen Toft Lebenslang gelassen worden, weil er und seine Frau ihr Haus dem heil. Geist geschenket.

(15) Daß die Landesherren zu cathol. Zeiten zu den Häusern des heil. Geistes und St. Jürgen viele Stiftungen gemacht, und Landgüther geschenket, ergeben die diplomatischen Nachrichten beym Westphal, Noor, Muhlio, Terpager und andern. Von allen nur ein einziges Exempel anzuführen, so ergiebt das lesenswürdige Diploma beym Westph. tom. 3. pag. 585: Daß der König Christianus I. glorioss. mem. 1469. denen Gotteshäusern zum heil. Geist und St. Jürgen zu Kiel ganze Dörfer geschenket; v. "Um Unser sel. Oldern „und

6) dieses Haus, wie allbereits angeführt, als ein Gasthaus, vornehmlich aber, mit denen daran stoßenden Gebäuden und Buden des ganzen heil. Geistes, samt dem der Zeit großentheils unbebaueten Gange, als eine Wohnung für arme Leute eingerichtet gewesen, die Stadt auch, nach der Tradition (16), den armen Leuten den Gebrauch des an der Norder Seite des Stadtgrabens gelegenen Berges, zur Recreation verstattet; so ist überdem noch

7) Anno 1386. eine merkliche Veränderung damit vorgenommen, gestaltsam eben in diesem Jahre Soncke Kull (17) die Kirche bauen, und mit

---

„und Unser Seelen Salicheit willen ꝛc. Hier sind bey und an gewesen de Er„würdige in GOtt Vader und Herr, Albert *), Bischoff tho Lübeck ꝛc."

*) Wäre die Jahrzahl etliche Jahre weiter zurück, so könnte ich leicht auf die Vermuthung gerathen, daß dieser Bischof Albert in Flensb. ein eigen Haus gehabt. Es kommt nicht nur in dem Erdbuch der Stadt Flensb. de 1436. unter den Namen der Geistlichen Hr. Albert p. 10. vor, sondern unter den Gilde-Brüdern Canuti, welche der Gilde ihre besondere Gaben gegeben, wird derselbe Hr. Albert auch angeführt. Von andern Albertis, welche in Dipl. unter denen geistl. Herren vorkommen, könnte leicht unrichtige Schlüsse machen.

(16) Ich brauche mit Bedacht das Wort Tradition, weil meine wehrteste Mitbürger aus den vorhergehenden Monum. werden bemerket haben, wie ungerne ich Nachrichten, davon der archivarische und diplomatische Beweis ermangelt, auf die Posterité verbreiten wollen. Dieses ist indessen gewiß, daß die Gründe, auf welchen jetzo theils die angenehme Gärten angelegt, theils aber Gebäude aufgeführt sind, Wohnungen und Begräbnisse der in dem Gasthause verstorbenen Armen gewesen. Die Berge sind auch in den archivar. Nachrichten der Stadt in den folgenden Jahren die H. Geistes-Berge genannt worden. Vid. das Erdbuch der Stadt Flensb. de 1594. fol. 17: v. "Ehrn Christiano „Frantzen, dem Dänischen Prediger, is gewilliget worden, ein Stück Erde „uff dem hilligen Geistes Berge, darop he ein Stück Stalles mag erbuwen „laten, schal em de Tidt sines Levendes und Denstes fry gegönnet syn; na sinem „Affschede edder Dodesfall averst jahrl. 4 Schill. Erdhüre **) darvan gegeven „werden."

**) Ich will nicht untersuchen, ob in Folge der Zeit diese 4 Schill. jemals gefordert und bezahlt sind. Raht und Deputirte haben dadurch anzeigen wollen, daß dieser Grund, welcher noch diese Stunde zum Garten-Gebrauch der Herren Prediger bey der heil. Geist-Kirche dienet, zur Stadt gehöre.

(17) Wer dieser Söncke Kuhl gewesen, davon habe in archivarischen Nachrichten nichts vorgefunden. Unter denen wenigen mit Namen genannten Canuts-

mit Altären versehen, auch zum Gottesdienst solchergestalt einrichten lassen, daß nicht nur die Geistlichen darin ihren Gottesdienst halten, sondern auch die Kalandbrüder (wovon im 5ten Monum. die weitläuftige Abhandlung gemacht), darin zusammen kommen, und ihre Memorien celebriren konnten, womit sie auch bis zur Zeit der Reformation continuiret, da dann 1551. alle Kalands-Güther zu dem Hause des heiligen Geistes geschenket worden. So wenig nun

8) mit

Brüdern, welche, vig. der Gilde-Art. p. 53. des Stadt-R., der Gilde ihre besondere Gaben verehret haben, ist derselbe auch anzutreffen. Daß derselbe ein reicher Kalandbruder gewesen, daran ist um so weniger zu zweifeln, weil sonst die Kalandherren nicht potestifirt gewesen, vorzüglich in dieser von ihm erbaueten Kirche ihre Versamlungen zu halten, und ihre Memorien zu celebriren. Was aber die Kirche selbst betrifft, so gestehe aufrichtig, daß fast alle Historici, welche in Schriften etwas davon aufgezeichnet hinterlassen, die Einrichtung dieser Kirche 10 Jahr anticipiren. Cypræus in Annal. Episc. Schlesw. pag. 340. Anno 1376. Capellam Flensburgi ædificare coepit Sonneke Kuhle, welchem b. f. Heimr. Fragm. Hist. Schl. Westph. tom. 3. p. 304. gefolget, und ich selbst bin Mem. Fl. p. 118. nicht sowol zu diesem Irrthum verleitet, als ich sogar öffentlich gestanden, daß ich bey keinem Historico Nachricht angetroffen, wo in der Stadt Flensburg die Capella Sunneke Kule gelegen, da doch, wenn ich der Zeit die Kirchenmauern der heil. Geist-Kirche untersuchet, ich daselbst in einem Stein eingegraben hätte lesen können:

ANNO DOMINI 1386., DES ERSTEN MANDAGS IN DER FASTEN, BEGUNTE SUNTE KULLE DIES KARKE TO BUWENDE *).

*) Diese Nachricht habe ich dem gelehrten uud geschickten Prediger bey der heil. Geist-Kirche, dem Hrn. Past. Holst, zu danken, welcher mir zuerst unter seiner Hand diese Inscription gegeben. Ich muß gestehen, daß ich mich jederzeit freue, wenn aufrichtige Freunde und Liebhaber hiesiger Stadt-Historie mir meine historische Fehler zeigen, und ich dadurch in Stand gesetzt werde, die vielen Fehler anderer Scribenten, welchen ich b. f. nachgefolgt, einmal zugleich mit den meinigen zu emendiren. Der sel. Joh. Mollerus beruft sich in Isagoge P. 3. p. 291. auf den Cypræum, folglich hat derselbe eben so wenig diesen Stein attendiret; Er zeiget aber auch in denen kurzen Suppl. ad Isag. p. 645. seine Wissenschaft an, daß diese Kirche dem heil. Geist gewidmet gewesen, wo jetzo die Dänische Predigten gehalten werden. Seine Worte sind Cap. III. §. 13. ad A. 1376. diese: "Sacellum hoc sive Templum, quod „Sonnichium Kule A. 1376. Cypræus tradit condidisse, Spiritui Sancto est „sacrum et Danicis hoc tempore, quæ hebdomadatim illic habentur con„cionibus dicatum."

8) mit Fundament vorgegeben werden kan, daß durch diese neue Einrichtung dem Hause des heiligen Geistes ein Augmentum der Revenüen zugeflossen (weil die Kalands-Herren, wie allbereits weitläuftig vorgestellet, ihre Revenüen für sich behalten, und solche, ohne die allergeringste Vermischung mit den Güthern des heil. Geistes, selbst administriret); eben so wenig läßt sich mit Gewißheit bestimmen, wie viele Altäre (18) in solcher Capelle und Kirche sich befunden, und worin die Revenüen des catholischen Karkherrn, welcher, allem Vermuthen nach, ein geistlicher Kalands-Bruder gewesen, bestanden. Dieser Karkherr hat vornehmlich nur vor denen in diesem Hause befindlichen Armen (ohne wenn die Kalands-Herren ihre Memorien darin selbst celebriren wollen) den Gottesdienst abgewartet, weil so wenig in der Zeit, als jetzo, ordentliche Eingepfarrete der Stadt zu solcher Kirche und Capelle gehöret. Es bleibt auch

9) die Anzahl der in denen Zeiten darin recipirten Armen ungewiß. Da dieses Haus mit einem ausserordentlich großen Schorstein versehen ist, womit es sich von allen übrigen Häusern merklich unterscheidet; so wollte fast schliessen, daß auch andere arme Leute der Stadt daselbst hingehen, und ihren Hunger stillen können; ich halte daher die vielen Protocollata in dem Stadtbuch de 1508. für sinonyma, e.g. wenn es fol. 55. heißt: v. "Noch sind in dißem Huße 15 Mkl. Hovetstohl, und hören tho Kalen „in dem **Gasthuße** *) **up des hiligen Gheistes Have.**" Es heißt auch in vielen Protocollationibus, als fol. 59., fol. 98. &c. "Hebben „de armen Lüde in dem hiligen Gheist ꝛc." und fol. 113. v. "Dat dar over „lange

(18) Aus dem Stadtbuch de 1508. fol. 55. ist ein einziger Altar mit Zuverläßigkeit zu meiner Wissenschaft gekommen. Es heißt l. c. "Noch sind in dißem Huß „100 Mkl. Hovetstohl, dar alle Jahr van tho geven 6 Mkl., und hören tho „dem Altar St. PHILIPPI und JACOBI in dem hiligen Gheiste, dat „sel. Hans Velhagen stifftede ꝛc." Und unter denen Monum. IV. p. 478. angeführten Geistlichen, wird man den Hrn. Herman Schmidt, Karkherrn thom hil. Geist, antreffen. Wäre nur jederzeit annotirt, bey welcher Kirche die vielen Geistlichen gestanden; so würde ich mehrere specialiter benennen können.

*) Selbst aus dem gerichtlichen Zeugniß werden meine wehrteste Mitbürger ersehen, daß annoch 1508. Reisende darin auf eine kurze Zeit ihren Aufenthalt finden können.

„lange is in geweſt *)." Die mehreſten Protocollata lauten in generalen Terminis, v. "Heft de hilige Gheiſt bynnen Flensborg ꝛc. **)." Gleichwie nun

10) die derzeitige vortrefliche Einrichtung dieſes Hauſes in den damaligen Zeiten von dem allergrößten Nutzen geweſen; ſo wird ebenfalls nicht abgeleugnet werden können, daß tempore reformationis zwar der cathol. Gottesdienſt in dieſem Hauſe ceſſiret, die Kalandsherren darin auch nicht ferner Memorien celebriret, dennoch aber das Armenhaus ſelbſt und die Einrichtung deſſelben in ſeiner alten Verfaſſung und Einrichtung geblieben; nur daß der Bürgerm. Frantz Holſtein ſich kein Gewiſſen gemacht, NB. die Veſte-Gelder aller vorangeführten heil. Geiſt-Güther an ſich zu ziehen ***). Wogegen ich

11) mit ziemlicher Gewißheit vermuthe, daß, was er an einem Orte den Armen durch die Veſte entzogen, Er dagegen in dem Jahre vorher, ehe die Vereinigung ſämtlicher St. Jürgen- Kaland- und Marianer-Güther geſchehen, Ao. 1550. dafür geſorget, daß 1) dieſen Armen in dem heil. Geiſt-Hauſe die Matten-Freyheit in der Königl. Mühle, 2) das Augmentum Præſtandorum einer jeden Lanſte, in jährlicher Abtragung eines Schweins zu Maytag, allergnädigſt zugeſtanden; 3) daß er die Conſervation des heil. Geiſtes Hölzungen ausgewirket, und 4) daß die Præſtanda

---

*) Dieſer Ausdruck findet ſich bey vielen Protocollationibus, wenn man bey der Protocollation die Länge der Zeit nicht gewuſt, e. g. auch von St. Gerdrudt fol. 280. ꝛc. und is dar lange Jahr in geweſt.

**) Ich war anfänglich willens, aus dem Erdbuch der Stadt de 1436. die daſelbſt in ordine vorkommende Häuſer und Gründe zu extrahiren, auch aus dem Prot. de 1508. zu repetiren: Weil aber aus dem Erdbuch de 1451. die mehreſten allbereits einmal abdrucken laſſen; ſo habe ſolche zurück genommen. Dieſen einzigen Umſtand notire aus dem Erdbuch de 1436. p. 42. bey dem Grunde, worauf einem andern das Haus gehöret: v. "De Grund hört tho dem hiligen Geiſt, und he gifft en Punt Lübſch tho Hüre." Und daß auch die Erdhäuer des heil. Geiſtes ſich in Capital verwandelt, zeiget das fol. 91 des Stadtbuchs de 1508. h. v. "item hefft de hil. Geiſt bynnen Flensb. in diſſem Huß „30 Mkl. Hovetſtohl, dar alle Jahr van de Mark tho gevende eynen Schill. Rente, und „is dat erſte Geld. Dat Geld war thovor 24 Schill. Erdhüre."

***) Demjenigen meiner Mitbürger würde ich öffentlich danken, welcher mir die an den Bürgerm. Fr. Holſt ausgeſtellte Königl. Donation in copia communiciren wollte: Denn daraus würde mir in dieſer dunkeln Sache ein Licht aufgehen, zumal, da ich keine andere Nachricht davon vorgefunden, als die bekante Fundation de Ao. 1551. in ſich enthält.

ſtanda der zum heil. Geiſt gehörigen Käthener auch in Gewißheit geſetzt worden. Dieſes wichtige Documentum ſub dato Flensburg 9 Apr. 1550. iſt folgenden Einhalts:

Wir CHRISTIAN, von GOttes Gnaden, zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König ꝛc. Bekennen und thun kund hirmit öffentlich vor Allermänniglich dieſes Unſers Briefes Anſichtigen, den er zu hören oder leſen fürkömmt, daß Wir dem Allmächtigen zu Lobe, und Erhaltung des Armenhauſes zum heil. Geiſte binnen Unſerer Stadt Flensburg gelegen, aus chriſtlichem und mildem Bewegen, den Armen zum heil. Geiſte aus Unſer Schloßmühlen zu Flensburg, jährlich und zu ewigen Zeiten, ſo viel Korns Mattenfrey gegeben, als fünf Tonnen ertragen und einbringen mögen, welches auf fünf Laſt gerechnet und angeſchlagen. Und ſoll Unſer Amptmann zu Flensburg, ſo nu iſt, und hernachmals ſeyn wird, wie Wir ihn auch hiermit ernſtlich befehlen und gebieten, die Armen nicht darüber beſchweren, noch beſchweren laſſen, ſondern beſchaffen, daß, wie vorberührt, ſo viel als fünf Tonnen Korns einbringen mögen, den Armen zu ihrer eigenen Nohtdurft, und ſonſt nicht, in vorgedachter Unſerer Mühlen Mattenfrey zu mahlen verſtattet werden ſolle. Und als auch von den Vorſtendern gemeldtes Armenhauſes zu Flensburg berichtet, daß die Armen-Lanſten mit geringen und wenigern Dienſten beladen, dann Unſer, der von Adel und anderer Hausleute, darum gebeten, weil die Lanſten gar wenig thäten, zu befördern, daß ihnen, zu mehrer Erhaltung der Armen, eine gebührliche und ziemliche Auflage geſchehen mögten. Darauf Wir dann mit berührter Armen Lanſten verhandeln laſſen, daß, ſo oft, und wann von Unſern Ampts Unterthanen und Lanſten Uns zu Unſerm Ampte Schweine gegeben und gebracht, ein Jeder von ihnen ſchuldig ſeyn ſolle, den Armen Ein gut Schwein, in Gleichniß, wie Wir zu Unſerm Amte von Unſern Unterthanen bekommen, unweigerlich und ohne Verzug zu geben und zu bringen. Daß Wir ihnen auch, der gemeldten Armen Lanſten, hiermit ernſtlich befehlen und gebieten, demſelben alſo zu ewigen Zeiten nachzukommen. Würde auch einer oder mehr ſich hierin ſäumig, oder widrig erzeigen, dem ſollen die Vorſtehere der Armen auf- und abzuſetzen Macht haben.

Und weil befunden, daß der Armen Hölzungen, ſo zum heil. Geiſte und dem Armen-Hauſe belegen, zur Nohtdurft verhauen und verwüſtet; Wollen Wir und befehlen hiermit ernſtlich, daß die Hölzungen nicht weiter, als zur Nohtdurft der Armen, verhauet und gebraucht werden ſollen. Und ſoll ferner Niemands darin zu hauen verſtattet, und ſonſt kein Holz gefället werden, es geſchehe denn mit Vorwiſſen und Willen der Armen Vorſtender. Es ſollen auch die Käthener, als den Armen gehören, wie Unſer und eigen ande e nach ihrem Vermögen zu dienen ſchuldig ſeyn. In Urkunde haben Wir Unſer Königl. Secret hierunter hängen und geben laſſen, Auf Unſerm Schloſſe Flensburg, den 9 April, Ao. 1550.

Chriſtian. (L.S.)

*) Ich

*) Ich rrinnere mich nicht, daß in dem Archiv des Hospitals dieses Documentum jemals gesehen; es ist auch nicht in dem Privilegien-Buch, so der sel. Bürgerm. H. Jepsen, als er Vorsteher gewesen, verfertigen lassen, aufgeführt. Ich habe die Communication demjenigen Freunde und dessen mir communicirten Papieren zu danken, dem zu Ehren und Andenken, ich gegenwärtiges Monum. verfertige.

Daß aber

12) dieses Haus zum heil. Geist A. 1551. ansehnlich-vergrößert und die Revenüen verdoppelt, als es Ihro Königl. Majestät, Christian III., allergnädigst gefallen, dazu

1) die St. Jürgens-Lansten, mit aller Herrlichkeit und Revenüen,
2) das Mönchen-Kloster, welches allbereits 1530 der Stadt geschenkt,
3) den Kaland und die Kalands-Güther, vid. Monum. V. p. 597.)
4) der Marianer Revenüen (vid. Monum. IV. p. 498)

solchergestalt zu legen, und NB mit denen übrigen heil. Geist-Lansten und Güthern auf solche Weise zu verbinden, daß NB. **vor Arme und elende Kranke** bynnen der Stadt Flensb. NB. in der hiligen Gheistes Kerken ein gemeyne Gasthuß upgerichtet und gebuwet werden solle; wie solches aus der Fundation breiter erhellet:

Wir Christian, van GOtts Gnaden ꝛc. dohen kund vnde bekennen hiermede apenbare vor Uns und Unse Erven. Nademe Wy deme Allmechtigen thon Ehren und thom gemeynen Besten Verordenunge vnde Vorsehunge gedaen, dat den Armen und elenden Kranken bynnen Unser Stadt Flensborg **in der Hylligen Geistes Kercken eyn gemeyne Gasthuß** vpgerichtet vnd gebuwet werden schall. So hebben Wy demena tho sulckeynen Armen-Huße nhafolgende Güder tho der Armen Underholt, tho ewigen Tyden tho blyvende, gelecht vnde verordnet, nömptlicken: Alle des **Hylligen Geistes** vnde **Sunte Jürgens Lansten**, mit aller Herlicheit vnde Frygheit, alse den jarlicken Huren vnd Pachten, vdt sy an Gelde edder Korne, sambt allen Bröken, Denstен, Holtingen, Masten, Mastegelden, Swyne, Schape, Lammeren, Honeren, Gösen vnd allen denjennen, weß de Vorstender van Oldinges her frigest vnde herlicheſt dartho gebruket vnde genaten hebben, vtbgenhamen de Veste van des **Hylligen Geistes** vnde **Sunte Jürgens Güderen vnde Lansten**, desülven hebben Wy dißem jetzigen Borgermeister, **Frans Holsten**, de Tydt synes Levendes vth Gnaden vorgundt vnde nagegeven, doch dat de Veste ider Tydt in Bywesende der Vorstender geschen, vnde dat der Armen Lansten mit der Veste nicht tho hoch beschwert edder gedrenget werden, vnde schall nha Dode des gemeldten Borgermesters de Veste den Armen thostendig syn, vnde tho der Armen Besten van den Vorstendern gedaen vnde gebruket werden. Idt schölen ock alle de Renthe, so dem **Hylligen Geiste** vnde **Sunte Jürgen** van den Hüsen vnde Tofften bynnen vnde buten der Stadt Flensborch thobehörich, vnde up erem Grunde vnde Bodden beleggen, tho der Armen Huße, vnd nergend anders, hengegeven vnde gewendet werden. Ferner so hebben Wy dat grawe Mönneke-Closter bynnen Unser Stadt Flensborch belegen, mit synem Gebuwete gelyker mathe, wo datsülvige van Unsem seligen Herrn vnde Vader, Köningk **Frederichen**, Löfflicker vnde milder Gedächtnisse, der Stadt vnde den Armen vorscreven vnde vth Gnaden gegeven is, ehnen ock geven vnde vorscreven, dat se datsülve, vermöge des Hoverbreves daraver upgerichtet, geneten vnd gebruken schollen, vnde scholen de Vorstender mit Vlyte daran syn,

dat

dat de Kerckhoff, tobevor dem Kloſter gehörich, tho ener ehrlicken Begreffniſſe der Verſtorvenen mit dem ſchierſten gereiniget vnde vormaket, des hebben Borgermeiſter vnde Raht ſick erbaden, mit eren Wagen dartho tho denen. Deſſülven gelyken hebben Wy den Armen den Kolandt, mit allen ſinen Renten, Huſingen vnde Tofften, bebuwet vnde unbebuwet, ock allen Klenoden, in Sülver vnde anderen, Koken vnde Kokengerede, Grapen, Kannen, Vaten, Bedden, Bedde-Klederen, vnde alles, weß by dem Kalande noch vorhanden is vnde dartho hört, tho der Armen Beſten tho genetende vnde tho gebrukende, genedigeſt gegunnet vnde gegeven. Wider ſcholen ock alle vnd ißlicke geiſtlicke Lehene, Commenden edder Altare, ſo in dem hilligen Geiſte vnde St. Jürgen fundiret ſyn, ſe ſyn bynnen effte buten der Stadt, mit allen eren toliggenden Lanſten vnd Renten, in Gelde edder Korne, mit all ehrer Herlicheyt, wo de van Oldings her tho den Lehnen gelegen vnde gebruket ſyn, nichts darvan buten beſcheden, tho der Armen Huße gelecht vnde gebruket werden. Ifft dar ock welcke van vorlehnet weren, de un de Belehnten in Beſittynge hadden, de ſchölen nha Affſterven der itzigen Beſitter ane alle Middel den Armen tho dem hilligen Geiſte vnd Sunte Jürgen heimfallen. Thodeme ſo ſchal de Hovetſtohl vnd Rente, nha Lude der beſegelten Breve, de den Marianern tho unſer Leven Frowen Tyden gegeven-ſyn, mit ſampt dem Huße, dat in der Stadt by unſer Leven Frowen Karcken belegen is, ock in der Armen Nutten vnde Framen gekeret und gewendet werden. De Holtynge, alſe unſer Leven Frowen Holt, Sunte Garderuthen Holt, des hilligen Geiſtes vnde Sunte Jürgen Holt, ſampt allen anderen Holtyngen, ſo tho den Lehnen belegen ſyn, ſchölen tho dem Gebuwete der Armen vnde tho Nothdorfft ehrer Füringe allene gebruket werden. Unde darmede ſolckem Armenhuße getruwelicken vnde beſtytigen mach vorgeſtahn, ock de vorangetogenen jahrlicken Böringen, Hevingen vnde Inkamen tho der Armen Underholt vnde Beſten mach ingefurdert vnde ingemanet, ock in nene andere Wege, alſe tho der Armen Underholt vnde Nothdorfft, gebruket vnde angewendet werden; So hebbe Wy de Erſamen, Unſe leven Getruwen, Marcus Mandixſen, Thomas tor Smede, Jacob van der Weteringe, Jürgen Peterſen, vnde Pawel Peterſen vnde Andres Schröder, alle Börger Unſer Stadt Flensborch, tho der Armen Vorſtender geſettet vnde verordenet, ehnen ock tho der Nothdorfft Unſe vullenkamende Macht vnd Gewalt gegeven, geven ock deſülve hyrmede vnde in Krafft düßes Unſes apenen Breves dergeſtalt vnde alſo, dat ſe, wo baven gemeldt, de jahrlicken Hevinge, Böringe vnde Inkamen der bemeldten Armen Güdere truwelicken vnde flytigen inmahnen, vnde tho der Armen Underholt vnde Nothdorfft gebrucken vnde anwendeu, ock alles, wes ſe ſunſten, alſe getrüwe Vorſtender, den Armen thom Beſten, bedenken vnde betrachten können, in deme ehren äthersten Flyd vorwenden, vnde darynne Remandes ſchuwen edder anſehen ſchölen. Wenn ock nha dem Willen des Allmächtigen eyn effte mehr van den baven gemelten Vorſtendern der Armen mit Dode affgahn werden, ſo ſchölen mit Unſem Vorwetende vnd Willen andere frame ehrlicke Lüde an der affgangen Stede tho Vorſtenderen geſettet vnde verordnet werden, welcker neven den anderen den Armen truwelicken vorſeen ſchölen. De Vorſtender ſchölen ock vorplichtet ſyn, ein gut Upſeent to hebbende up de Scholen, dat de armen Kynder, welcker de Armodt bewyſen konnen, vnde tho leren Luſt hebben, in den Scholen vorgeves vnde um Gades willen mögen geholden, geleret vnde vnderwyſet werden. De Vorſtender ſchölen ock im Hoſpital und mögen ein Stock vnd Gefengkniß holden aver der Armen egen Lanſten vnd Lüde, ſo thom Hoſpital gehörich, dar ſe Recht hebben tho gripen, dat ſe de mögen buten der Stadt, dar ſe anthodrepen, gefängklich laten annemen, vnde unbehindert dorch de Stadt fören nha ehrem Stocke vnd Gefängkniſſe. Wurden ſe averſt in der Stadt bedrapen, ſo ſchal de Stadt um dat Gerichte anropen vnde belanget werden. Darmede ock den Armen deſto vlytiger vorgeſtahn, vnd die Vorſtender ehr Amt ſo viel mehr unvorhindert tho gewarden hebben mögen, ſo ſchölen de Vorſtender ſick der Kerken nicht anthonehmen hebben, vnd mit dem Kerkſchwaren Ampt vorſchonet plyven, dewyle ſe Vorſtender ſyn, vnde darover tho keiner Vorſtenderſchup der Kerken edder Lehne befördert werden. Thom letſten vnde Befluthe wyllen Wy ernſtlick gehatt vnde bevhalen hebben, dat den

Vorstenderen der Armen alle Fundatien, Breve, Segel, Boke vnde Register des hilligen Geistes vnde Sunte Jürgens Güder vnde Lansten bedrepen, desglycken de Fundatien vnde Affschryffte des Kalandes, vnde up alle vorgenömede Güdere vnde Lehne schölen thogestellt vnde overantwordet werden, daruth sick de Vorstender aller dersülven Lehne, Rente, Hevyngen vnde Inkamen, ock aller ander Gelegenheit tho erkundigen, vnde den Armen also vorstaen mögen, wo ehnen, alse ehrlicken framen Lüden, ehren Edes-Plichten nha, so se uns derhalven gedaen, eygent vnde geböret, ock alse se vor Gade, Uns und männiglicken tho vorantworden mögen hebben. Unde schölen de Vorstender alle Jahr den Paschken hylligen Dagen, in Bywesende Unses Amptmannes tho Flensborch, der beyden Karckheren vnde der beyden Borgermeisteren, so ider Tydt darsülvest syn werden, richtige und klare Rekenschop, wo framen Lüden anstendich, tho donde vorplichtet syn. Gebeden vnd behehlen darup Unsem Amptmann up Flensborch, so nu is vnde hyrnamals van Uns vnde den Unsen gesettet vnde vorordnet werden, desgelycken beyden Karckheren vnde Borgermeisteren, so ider Tydt darsülvest syn werden, ernstlicken, Gy willen der Armen Vorstender hyer entbaven keine Besweringe doen laten, sunder se mit dem besten darby tho ewigen Tyden tho blivende, beschermen, schütten vnde handhaven. Darane schüet Unse thovorlatige ernste Meyninge. Des in Orkunde hebben Wy Unse Koninglicke Secreth hangen, vnde geven laten up Unsem Slotte Flensborch, am Mandage nha Misericordia Domini, voffteinhundert vnde im ein vnde vofftigesten *).

(L.S.) Christian.

Wogegen aber

13) die Königl. allerhöchste Absicht mit Einrichtung der Kirche und Aptirung derselben zum Gasthause, als welches schon damals größer, als das alte Gast- und Armenhaus gewesen, der Zeit nicht erreichet worden; vielmehr die Kirche so lange unverändert stehen geblieben, bis es endlich Ihro Königl. Majestät, Friderico II. allergnädigst gefallen, auf Vorstellung der beyden Bürgermeister Andr. Schreiber und Marcus Mandixen, imgleichen der Rahtsverw. Jacob v. der Wetering (19), Paul Peters, Hans

*) So ungern ich dieses Documentum hieselbst, zu Erweiterung gegenwärtiger Schrift, abdrucken lassen, zumal nicht nur der Rahtsverw. Jonas Hoyer in dem 2ten Th. seiner Nachrichten von der Stadt Flensb. p. 35., sondern auch der Hr. Consistorial-R. Noot in dem ersten Bande seiner Beytr. p. 464. davon allbereits eine Copey geliefert; so bin ich doch hiezu genöthiget, eines Theils, um dieses wichtige Documentum in der histor. Ordnung, wohin es gehöret, einzuleiten, und nicht bey dem Flensb. Hospital im Kloster (als wohin es quoad ann. 1551. ganz præpostere pflegt angebracht zu werden) anzubringen, andern Theils aber auch, weil die Hoyerschen und Noorschen Schriften nicht in jedermanns Händen sind, selbiges desto bekanter zu machen.

(19) Von dem Bürgerm. M. Scriver habe p. 8. Monum. I. die mir bekant gewordene archivarische Nachrichten angeführet, woraus besonders p. 11. wird zu bemerken seyn, daß derselbe allbereits A. 1561. als Bürgerm. und NB. Vorsteher

Hans Kellinghusen und Joſt Nikerke, das ganze Armenhaus aus dem heiligen Geiſt wegzunehmen, und mit allen Herrlichkeiten, Güthern, Lanſten ꝛc. nach dem grauen Kloſter zu transferiren, und dagegen zu reſolviren,

---

ſteher des Hoſpitals den Holger Hanſen bey Husby Ding zum Schelm und Lügner gemacht, weil derſelbe ihm nachgeredet, als, wenn er in der Hölzung des heil. Geiſtes Bäume hauen laſſen, das Geld unter ſich geſchlagen, und in ſeinen Beutel geſteckt. Daß derſelbe mit den übrigen benannten Vorſtehern 1563. die Transferirung des heil. Geiſt-Hauſes nach dem Kloſter veranlaſſet, ergiebt der deutliche Einhalt der Königl. Genehmigung. Die Bewegungs-Urſachen, welche dieſe Transferirung veranlaſſet, ſind, ſo viel mir bekannt, keine andere, als, weil das Kloſter der Zeit ledig und von allen Mönchen befreyet geweſen, ſolches der Stadt 1530. geſchenkt worden; daß die innerliche derzeitige Einrichtung deſſelben von weit größerer etandüe geweſen, dergeſtalt, daß daſelbſt mehrere Armen konnten einlogiret, und von dem noch mehr als verdoppelten Zufluß beſſer verſorget werden; das Haus des heil. Geiſtes aber, weil es ohnehin mitten in der Stadt, und das Kloſter an einem Aborte belegen, zu einer lateiniſchen Schule, zum Beſten der Stadt, am bequemſten gehalten, wozu auch v. die Paſtores und Armen-Vorſteher mit beygetragen. Daß derſelbe ſein Amt niedergelegt, habe Monum. I. p. 107., und nicht, als der B. T. Fincke, ordentlich von der Kanzel aufſagen laſſen, Monum. IV. p. 443. aus dem Diar. Flensb. angezeiget. Was den Bürgerm. Marcus Mandixen betrift, ſo iſt derſelbe derjenige geweſen, welcher zugleich mit Jac. v. d. Wetering (de quo vid. Monum. I. p. 101.) 1551. in Fundatione von dem König Chriſtiano III. allerhöchſt benennet, das erſte Vorſteher-Amt bey dem neu eingerichteten Armenhauſe zum heil. Geiſt zu verwalten. Er iſt, wie auch aus ſeinem Gemählde abzunehmen, ein Mann von gravitätiſchem Anſehen, und bey der Stadt und Bürgerſchaft ſehr beliebt geweſen. Des Ludde Naamans Eltern, Naaman Janſen und Phalech, hatten denſelben allbereits 1545. zum Teſtamentarien verordnet; Er, L. N., aber Ihn, als den Einzigen im Magiſtrats-Collegio, requiriret, mit dem Reichsmarſchall Otto Krumpen, Statthalter Henrich Rantzau, Amtmann zu Flensb. und Trorborch, Bartram v. Ahlefeldt, und Wodislaff Wobiſſer, nicht nur zu unterſchreiben, ſondern auch erſuchet: v. "negeſt unſen gnädigſten Herren umme Gottes willen, dat ſe ock behülplich ſyn tho Vorderinge dieſes Teſtaments, dat Lohn van höchſten und edelſten HErrn im Himmel darvor tho verwachtende ꝛc.;" wie alles dieſes ex confirm. Reg. ſub dat. Flensb. 19 Jul. 1566. breiter erhellet, welche in extenſo in des Hrn. Noot Beytr. P. 2. p. 297. mit einer præmittirten Nachricht der merklichen Lebensumſtände und Allegirung vieler Aut., welche von ihm Nachrichten

solviren, daß in dem Hause des heiligen Geistes, zu gemeinem Nutz und Besten, eine lateinische Schule für die Jugend erbauet und gehalten werden solle; wie solches breitern Einhalts folgen-

richten hinterlassen *), abgedruckt worden. Ao. 1558. ist derselbe zugleich mit dem Bürgerm. M. Schriver, Jac. v. d. Wetering und H. Lange, von der Stadt an den König Christianum III. abgesandt gewesen, um die Königliche Stadt-Ordinance de 1558. confirmirt zu erhalten. Nach dem Monum. I. p. 104. hat er, als die Pest 1565. in der Stadt gewütet, und alle Rahtspersonen die Stadt verlassen, zugleich mit dem alten Rahtsverw. C. Frese standhaft ausgehalten. Ao. 1564., d. 8. Jul., hat er, secundum Diar. Fl. MStum, bey seinen Vätern in der Ewigkeit den ersten Besuch abgestattet. Er hat, nach dem Erdbuch der Stadt de Ao. 1436., auf dem Süder Markt gewohnt, woselbst er A. 1561. p. 47. eigenhändig bey seinem Hause geschrieben: Nn. M. M.

*) Ich mögte wünschen, daß der sel. Consistorial-R. Noot so lange gelebt hätte, daß Er die vortrefliche und lesenswürdige Abhandlung, welche der Hr. Thumpr. und Synd. Dreyer, zum Nachruhm und Ehre dieses ehrlichen Broder Lüttken, in der notitia Librorum MStorum Histor. Cimbr. a p. 52 bis 57. einrücken lassen, gelesen, worin unter andern derselbe so gründlich als gelehrt, unter distinction der Zeiten und Anführung der Beweisthümer, ihn von dem allenthalben ausgebreiteten Vorwurf liberiret, als wenn er als ein eiferiger Papist gestorben. Er rechnet ihn v. inter testes veritatis in ipso papatu, interque promotores Religionis evangelicæ factis et institutis suis laudadissimos; ich glaube, er würde dessen wohlgegründete Gedanken subscribiret haben. Ich werde hiernächst hievon mehrern Gebrauch machen; vorgängig aber statte hiedurch dem Hrn. Thumprobst und Synd. Dreyher öffentlich Dank ab, eines Theils, daß er, zu Ehren meiner Vaterstadt, derselben fast in allen seinen Schriften, in specie in der Historie und den Rechten der Stadt, so wie solches von Dessen Mutter Bruder, dem verewigten Hrn. Geh. R. Westph. bereits vor Ihm geschehen, bestens gedenken, auch die Irrthümer auswärtiger Scribenten anzeigen wollen, worunter ich aus bemeldtem Scripto p. 13. den gröbsten nur anführe, wann der Hr. Geudeville in Atlante Historico Tom. 4. diss. de Regno Daniæ Tab. 4. die Flensb. Naamansche Schule zu der 2ten Akademie hiesiger Lande machen will: v. il n'y a que deux universites en Dannemarc, l'une a Copenhagen et l'autre a Flensbourg dans le Holstein; andern Theils auch, daß Er mir in diesen Tagen aus Schleswig, als mir noch unbewust, daß dieser gelehrte Freund mir so nahe wäre, bis ich zuerst aus dem Mercurio vom 13 May belehret, daß Er, als Deputirter der Stadt Lübeck, bey der jetzigen allerhuldreichsten Gegenwart unsers allertheuersten Monarchen, eine wohlgesetzte Rede gehalten, mit dem neuen Scripto: Nebenstunden zur Erläuterung der deutschen Rechte, Rechts-Alterth. und Geschichte; so wie es aus der Presse gekommen, ehe es noch trocken geworden, mit einer lateinischen Zuschrift, ein angenehmes Präsent gemacht. Gelehrte, welche keinen verdorbenen Geschmack haben, sondern auch in den Alterth. hiesiger Lande sich unterrichten lassen wollen, werden in diesem schönen Buch, so wie in allen dessen Schriften, fast auf jeder Seite Belehrungen finden.

folgender Königl. Brief sub dato Flensburg, Freytag nach Johannis 1563. enthält.

Wir Friderich der Andere, von GOttes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Thun kund vor Männiglich, als weiland der Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst und Herr, Christian der Dritte, Unser gnädiger lieber Herr Vater sel. hochlöblicher Gedächtniß verrückter Zeit, sein Königl. Würde in Unser Stadt Flensb. in des heil. Geistes Kirche daselbst, ein gemein Armen- oder Gasthaus verordnet, auch darneben zu der Armen Unterhalt allerhand nohtdürfftige Zulage und Vorsehung gethan, neben ferner Begnadigung und Befreyung, wie das sein Königl. Würde darauf gegebener offener versiegelten Brief sub Dato Flensb. Montages nach Misericordia Domini Ao. 1551., ferner aufweiset und mit sich bringet. Und Wir aber nun aus erheblichen Ursachen, neben dem ehrsamen Unserem lieben getreuen Bürgermeister und Raht der Stadt Flensburg, insonderheit auch der Pastoren und Armen-Verweser, so nun seyn, als Andreas Schriver, Marcus Mandixen, Bürgermeister, und Jacob von der Wetering, Rahtmann, Paul Peters, Hans Kellinghusen und Jost Nikerke, für bequemer und gelegener erachtet, daß solches Gast- oder Armenhaus Unser gemeldter heil. Geist-Kirchen, in das graue Closter transferiret. **In dem heil. Geist aber, zu gemeinem Nutz und Besten, eine lateinische Schule für die Jugend erbauet und gehalten werde.** Darauf Wir dann auch allbereit solches dergestalt ins Werk zu bringen Befehl gethan, und denn billig ist, daß durch solche Translation das Armenhaus demselbigen, und folgendes den armen Leuten an der Begnädigung, Freyheiten, Güthern, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie von Alters hero gehabt, oder wie gemeldt von hochgedachtem Unsern Herrn Vatern sel. erlanget, nichts abgehen und verschwünden möge. Wir auch besonders soiche Gerechtigkeit, alle die mehrgenanntes Armenhaus zum heil. Geist hiebevor gehabt, auf das itzige im Closter aufgerichtete Armenhaus auch zu transferiren, und ferner zu bestätigen ersuchet worden. Daß Wir demnach solche Suchung, weiln Wir dasjenige, so von Unsern Herrn Vatern, zu der Ehren des Allmächtigen und Unterhalt der Armen gestifftet, billigen nicht schmälern sollen noch wollen, mit Gnaden Statt gegeben, und thun solches hiemit Krafft dieses. Transferiren demnach und bestettigen gemeldtem im Closter liegenden Armenhause, alle und jede Gerechtigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Immunitæten, zugelegte Haab und Güther, so das im heil. Geist immer bestermaßen zuvor gehabt, oder haben mögen, beständigster Weise Rechtens, wie zu geschehen pflegt, und wie in obgedachtem Unsers Herrn Vaters sel. darauf gegebenen Brief gesetzet, auch mit ausdrücklichen Worten specificiret oder gesetzet werden mögen.

Gebieten und befehlen darauf allen Unsern Ambtleuten, Bürgermeistern, Befehligshabern ꝛc. ernstlich, und wollen gedachtes Armenhaus im Closter, an solchen seinen habenden und von Uns confirmirten Freyheiten und Rechten keinesweges zu hindern, bey Vermeidung Unserer Ungnade. Ohne Gefährde. Zu Urkundt haben Wir Unser Königl. Secret an diesen Brieff lassen hängen. Gegeben auf Unserm Schlosse Flensburg, Freytag nach Johannis Baptistæ, nach Christi Gebuhrt funfzehn hundert und im drey und sechzigsten Jahre *).

(L.S.) **Friderich.**

Es

*) Daß Gelehrte, occasione dieser allerhöchsten Verfügung, der Meynung gewesen, welchergestalt der König Fridericus II. der Zeit dem Kloster ganze Dörfer geschenkt, ist aus des Hrn. Noot Beytr. P. I. p. 465. breiter zu ersehen; er sagt auch, daß er zu einer andern Zeit ein mehrers davon anführen werde.

Es ist auch

14) diese allerhöchste Königl. Verfügung, ratione Transportirung des heil. Geistes Gasthauses nach dem Kloster, sofort ins Werk gerichtet; ratione Anlegung der lateinischen Schule aber, hat die Sache durch die angeführte Naamansche Stiftung eine andere Gestalt gewonnen (20), und

---

Muhtmaslich glaube, daß derselbe zu diesem Irrthum von dem Rahtsverw. O. Beyer, in der bekanten Disp. von der Stadt Flensb., verleitet worden, welcher ebenfalls, wie ich allbereits Mem. Flensb. p. 179. angemerket, dieses p. 37. vorgegeben; da doch das Kloster niemals ganze Dörfer gehabt. Ihro Königliche Majestät, Fridericus II., haben nur blos die Ao. 1551. einmal zum heil. Geist-Hause gelegte Güther dahin transferiret. Diesem Irrthum haben auch mein gelehrter Lehrmeister, der sel. Joh. Moller, in Isagoge p. 338., und aus Ihn Lackmann p. 538. bona fide nachgefolget; zu welchem Irrthum denn nichts, als der Mangel der Einsicht diplomatischer Nachrichten, worüber auch besonders der sel. Joh. Moller, bey der Edirung der Flensb. Schul-Historie, Klage führet, wird Gelegenheit gegeben haben.

(20) Hiebey mögten meine Mitbürger von mir verlangen, Ihnen eine archivarische Nachricht zu geben, warum die allerhöchste Resolution der einzurichtenden Schule in dem Hause des heil. Geistes Ao. 1563. nicht zu Stande gekommen; allein, ich gestehe aufrichtig, daß die engen Schranken gegenwärtiger Schrift alle dahin gehörige Nachrichten, welche ohnehin zu der Kirchen-Geschichte post reformationem gehören, nicht fassen können. Lebe ich, und ein anderer gelehrter Freund*) nimmt nicht etwa mittler Zeit mir diese Arbeit ab; so werde in

*) Welchen gelehrten Freund ich hierunter verstehe, desfalls habe mich Mem. Flensb. p. 192. 193. ausführlich expectoriret, als 1752., folglich vor 16 Jahren, da ich eher des Himmels Einfall vermuthet, als daß in meinen alten Tagen mit Monum. Flensb. mich abgeben würde, oder, wie ein gelehrter Dreyher schreibt, die zu entübrigende Zeit meines Amts den verrosteten Alterth. widmen sollte. Vid. Præf. des 1 Th. der Beytr. Ich habe der Zeit geglaubet und gehoffet, daß von Ihm die Alterthümer des Flensb. Hospitals besser könnten ausgeführet werden, als ich daselbst die neuern Zeiten post reformationem a p. 178 bis 191. vorgestellet habe. Ich gestehe es aufrichtig, daß, so oft mir die daselbst geschriebene Blätter in die Hände gerathen, ich mich über meine eigene Arbeit ärgere, weil der Zeit bey solcher Materie alles wie Kraut und Rüben unter einander geworfen, und ich wenigstens eine Separation und Eintheilung vom heiligen Geist, St. Jürgen-Kloster, Kaland ꝛc. hätte præmittiren sollen. Was mich noch einigermaßen hiebey solatiret, ist dieses, daß, als ich diese Ausführung dem gelehrten Freunde recommendiret, ich der Zeit selbst diese Arbeit gescheuet, und mein Amt vorgeschützet, in specie aber, wie ich mich p. 193. ausführlich erkläret, die starke Critic der Witzigen und Klüglinge, oder, wie Keisler in præf. seiner vortreflichen Antiq. schreibet, „qui

und Ihro Königl. Majestät, Christianus IV, haben, mit expresser Ausnahme der lateinischen Schule, die Verlegung des heil. Geistes nach dem Kloster,

in einem besondern Monum. hievon handeln. So viel will vorgängig nur mit wenigen Worten bemerken, daß bekantlich Lutke Naamen 1560. das Testamentum wegen Einrichtung der Schule zwar errichtet, jedoch mit dem Anbau und Einrichtung derselben, ehe alle Schwierigkeiten gehoben, ganzer sechs Jahre verstrichen, bis solche zu Stande gebracht, und bis dieselbe vom Könige Fridericoll. sub dato Flensburg 1566. allergnädigst confirmiret, und darauf in selbigem Jahre die ordentliche Inauguration dieser Schule zu Stande gekommen. Da nun immittelst, und weil ohnehin die Einrichtung der Schule in dem heiligen Geist-Hause viele Schwierigkeiten gefunden, dazu auch viel Geld erfordert, und die Revenüen dieses Hauses einmal davon abgenommen, und zum Kloster gelegt worden, zwo lateinische Schulen überüberflüßig gewesen, überdem, die Collegen der heiligen Geist-Schule ex Ærario Civitatis hätten salariret werden müssen; so ist die allerhöchste Königl. Resolutio in suspenso gelassen, obgleich das Naamansche Testament nach dessen Absterben, folglich auch die ganze Einrichtung der lateinischen Schule von dessen Erben, durch Hülfe des Herzogs Johannis (vid. Mon. II. p. 205.), zweifelhaft gemacht worden, bis endlich diese Sache, nach angewendeter ausnehmender Mühe und Kosten des Magistrats, durch diese merkliche Urthel bey dem Haderslebischen Oberamts-Gericht den 5ten Martii 1596. dediciret worden:

In Sachen Peter Werckmeister, für sich und seinen Mit-Erben et Consorten, in Actis benannt, als angegeben Nahmen Jenssen und dessen Hauß-Frauen sehligen Erben, Klägern, eins, gegen und wider Burgermeister und Raht der Stadt Flensburg, Beklagten, anders Theils, wegen gedachter Nahmen Jenssens und seiner Hauß-Frauwe und deren Sohns, Herr Lütken Nahmens, aufgerichteten, exequirten und von der hohen Obrigkeit confirmirten Testamentes ꝛc. Sprechen wir verordnete Königliche Stadthalter und Räthe, nach Verlesung aller ein.

„qui arroganti supercilio cuncta despiciunt, quibus aut ipsi a tenebris non „fuere imbuti, aut quæ de pane ut ajunt lucrando non vident esse;" fürchtete; jetzo aber, da ich gesehen, daß der gelehrte Freund sich mit Elaboration anderer Gelehrten Schriften beschäftiget, und ich, wegen Alters, abgehärtet, und für keine Critic furchtsam bin, sondern mit meines ehemaligen getreuen Lehrmeisters, des Hrn. Joh. Mollers, auf hiesiger Schule mir beygebrachten und erklärten alten Wahrheit: ῥᾷόν ἐστι μωμεῖσθαι, ἢ μιμεῖσθαι, Facilius est momum agere, quam imitari;

vituperare,
carpere,

alle Tadeler verlache; so habe diese Arbeit selbst übernommen, und werde auch noch künftighin, volente Deo, damit fortfahren.

Kloster, sub dato Hadersleben d. 20 Februari 1598., allergnädigst confirmiret.

Wyr Christian der Vierdte, von GOttes Gnaden, König zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gothen Könnigh, Hertzogh zu Schleswigk, Holstein, Stormarn vndt der Ditmarschen, Graffe zu Oldenburgh vnde Delmenhorst ꝛc. Thuen kund vnde bekennen hiermit vor Jdermenniglicken, Nademe weilandt der Durchlauchtigste Fürst, Herr Christian der Dritte, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gothen Könnigh, Vnser in GOdt hochselich ruhender Herr Großvater, hochlöblicher Christmilder Gedächtnüß, in Vnser Stadt Flensborgh, in des Heiligen Geistes Kirchen daselbst, ein gemein Armen- oder Gasthaus verordnet, auch daneben zu der Armen Vnderhalt allerhand nothdürfftige Zulage vnd Vorsehunge gethan, neben ferner Begnadunge vnd Befreihunge, wie daß Seiner hochseligen L. darauff sub dato Montags Misericordias Domini, Anno funffzehnhundert vnd ein vndt funfftzigh ausgegebener Brieff ausweiset. Solch Armen-Hauß aber hernacher von auch weilandt dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderichen dem Andern, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gothen Könnigh, Unsern in GOdt hochselich ruhenden herzlieben Herrn Vattern, Christmilder Gedächtnüß, in das grauwe Kloster transferiret ꝛc. Sonsten aber durch solliche Translation den Armen an den Begnadungen, Freyheiden, Güthern, Rechten vnd Gerechtigkeiten, vnd was sie von höchstgedachts Unsers hochseligen Herrn Großvaters L. bekommen, nichtes entzogen, sondern vielmehr dieselben durch ihre sub dato Freytages nach Johannis Babtistæ Anno funfzehnhundert drey vnd sechstzigh ausgegebene schriftliche Confirmation gnädigst bestätiget, Wir geruheten gnädigst, ihnen solches alles auch nicht weniger, als von Vnserm höchstseligen hertzlieben Herrn Vater geschehen, zu confirmiren vnd zu bestätigen. Wie Wir nun gemeynet, dasjenige, was zu Ehren GOttes vnd Vnderhalt der Armen gestifftet vnd gegeben, **viel eher zu erhalten, als zu vermindern**; So haben Wir dieser Vnser Vorstender vnderthänigsten Bitte gnädigst angesehen. Confirmiren vnd bestätigen demnach erwähntem Armen-Hause alle vnd jede habende vnd wohlerlangte Gerechticheit, Freyheiten, Privilegien, Immunitæten, zugelegte Haab vnd Güther, auch gedachte Vnsers hochseligen Herrn Vaters Translation vnd Confirmation in allen vnd jeden Punkten und Artikulen, **ohne was in gedachter** *Confirmation* **wegen Erbauwunge der lateinischen Schulen, damit es seit dero Zeit andere richtige Maße gewonnen, gedacht werde,** hiemit vnd in Krafft dießes, vnd bevelen darauff allen vnd jeden Vnseren Amptleuten, Burgermeistern, Bevelichhabern, vnd insgemein allen vnd Vnsern Vnterthanen ernstlich, vnd wollen gedachtes Armenhauß an seinen habenden vnd von Vns confirmirten Freyheiten, Gerechticheiten vnd Güthern keinesweges zu hindern, soudern vielmehr dabey bis an Vns zu schützen vnd zu handhaben, bey Vermeidung Vngnade. Vrkundlich unter Vnserm Könnighlichen Handtzeichen und fürhängenden Secret. Datum vff Vnserm Schlosse zu Hadersleve, den vier vnd zwantzigsten des Monats Februarii, Anno Eintausend Fünff hundert im Acht vnd neuntzigsten Jahre.

(L.S.) **Christian.**

Nach-

---

eingebrachten schrifftlichen Ubrkunden, eingenommenen Bericht und Gegenbericht, auch Erwägung der Sachen Nohttorfft, für Recht: Nachdem von angemaßten Klägern keine beständige Ursachen im Gericht, warum das Testament aufzuheben und zu infringiren, sey fürgebracht, und dann, daß solche Dispositio oder dasselbige Testament und Königliche darüber erfolgte Confirmation bey Macht und Würden billig zu lassen sey, von Rechts wegen. Pronunciatum auf dem Hause zu Hadersleben, unter Königlichem Secret, den 5 Martii 1596.

Nachdem nun solchergestalt das Gast- und Armenhaus zum heil. Geist die ursprüngliche Qualité verlohren, und aus der lateinischen Schule auch nichts geworden, ist das Gebäude selbst dem nach dem Kloster transportirten Gast- und Armenhause zur größesten Last und Beschwerde gediehen, und nach meinem Diario Flensb. MSto (21) ist es auch an dem gewe-

(21) Den einzigen Umstand muß ich aus meinem Diar. Fl., so weit es noch leserlich und nicht vermolscht, in extenso anführen, wobey der Rahtsverw. J. Hoyer eigenhändig, mit kennbarer, kleiner, und von der Hand des Concipienten des Diar. ganz diverser Schrift notiret, welches p. 12. 13 & 14. also lautet: „Der heil. Geist ist gebauet — Geistl. — daß sie darin ihre Zusammenkunft „hielten, und — selbiges Haus Caland, a Calare — hielten ihre Zusammenkunft alle Geistliche in der Stadt, Prediger-Ordens, musicirten, und waren „2 ganze Tage lustig bey einander, und solche Unkostung hatte je ein umb den „andern, doch alle Jahr nur einer. Aller Streit und Uneinigkeit ward beygelegt. „Solchen Gebrauch hat man in allen Harreden gehalten unter den Predigern, „und hat ein jeder Harde sein Sagen-Haus *), nebst allem Zubehör, gehabt: „Aber weil ihnen solches genommen, die Häuser entweder zu den Armen oder „anderer Gelegenheit gelegt, und was sie an allerley Küchengeräth gehabt, item „an Rente-Gelder, benommen, haben sie es angeben, und wird solches nirgends „im Amt Flensburg mehr gehalten, als in — Goeßharde, da es noch üblich — „oder heil. Geist haben die — Geistl. zu ein Siechen- und Gasthaus bauen las„sen 13 — und dazu sind Lansten und Güther zur Einkünfte gesammlet, wel„ches alles nach dem Armen-Haus oder Kloster Ao. 1559. (error) vom Kö„nige Christiano III. ist transferiret. Darnach hat die Kirche lange wüste „gelegen, daß darin kein Gottesdienst verrichtet worden, also auch, daß ein vor„nehmer Bürger solche Kirche kaufen wollte, und —" (Dies ist die Ueberschrift des bekanten Jonas Hoyers). "bis Ao. — Hr. Simon **) zum Dä„nischen

*) Hier glaube ich sehr, daß der unbekante Autor meines Diarii die ehedessen sowol in der Stadt, als im Amte Flensb. gebräuchliche Collatien-Häuser, aus Mangel archivarischer Nachrichten, mit einander confundiret: denn solche sind auch im Amte Flensburg gewesen.

**) Dieser Name gibt zugleich abermals Zeugniß von der damaligen Gewohnheit, daß man, so wie die Bürgermeister, also auch die Prediger, in Schriften bey ihrem Vornamen genannt. Es ist derselbe der erste Dänische Prediger der Kirche des heil. Geistes, und, nach des sel. Joh. Mollers Bericht, Ao. 1583. in der Flensb. Schule anfänglich Collega Scholæ gewesen, und hat Simon Christiani Widensis geheissen. Er ist A. 1600. gestorben, welches Letztere ich im Prot. der Stadt mit dem merklichen Umstand confirmiret finde, daß dessen Kindern das erste Gnaden-Jahr bey der Kirche zugestanden.

gewesen, daß das Haus hat verkauft werden sollen. Wie aber hiernächst der Magistrat und Deputirten zugetreten, und öftere Deliberationes mit den Herren Hospitals-Vorstehern angestellet; imgleichen, wie in der Stadt unter der Bürgerschaft das Geld zu Einrichtung einer Lutheris. Dänischen Kirche, mit Anbauung der Stühle, collectiret, und der Schluß gefasset worden, einen specialen Dänischen Prediger dazu anzunehmen, und das Prediger-Haus zum Theil aus der Stadt-Cassa einzurichten; ferner, wie in Folge der Zeit bis jetzo die Dänischen Prediger von der Stadt und Kirche salariret, und wie das Hospital lediglich die Revenüen der Glocken, des beym Gottesdienst eingerichteten Klingebeutels und der Begräbnisse behalten;

„nischen Prediger ist verordnet, daß er seine Wohnung auf dem Calandshause „haben, und **den Montag** Dänisch im heiligen Geist predigen sollte, und „ihm davor Besoldung gemacht — Mkl. Sein Successor, Hr. Christian „Frantzen, hat bey den Bürgern so viel zuwege gebracht, daß ein jeder seinen „— Willen nach gegeben, davon die — gemacht, und die Kirche wieder reno„viret worden *).

Prot. Jud. 5 Aug. 1600. p. 31. v. "Es ist an diesem Tage sel. Hrn. Simonis, Dänischen „Predigers, Kindern das Gnaden-Jahr von einem Ehrs. Raht bewilliget, doch daß der „Kinder Vormünder einen bestellen, welcher die Dänische Sprache im Predigen kündig ꝛc." Daß auch die Species Reichsthaler in denen Zeiten nicht so rar, als jetzo, gewesen, bemerke aus dem Prot. vom 7 Jul. 1634. h. v. "Am heutigen Tage sind Raht und 24ger „beysammen gewesen, und haben einhellig auf Hrn Mart. Petri, Conrectorem an der „Schule zu Coldingen, geschlossen, daß seine Person im Namen GOttes zu dem vaciren„den Dänischen Prediger-Dienst vociret, und Ihm NB. pro arrha 10 Rthlr. in Sp. „gegeben werden soll, so ich (Secretarius) aus gemeiner Stadt-Cassa soll entrichten."

*) Die Ergänzung dieser Lücken meines Diar. gehöret allerdings zur Kirchen-Geschichte post reformationem. Damit nun meine wehrteste Mitbürger auch hiervon einige Kenntniß erlangen, daferne etwa wider meinen Willen der Tod einen Strich durch meine Rechnung machen würde; so will lediglich informat. causa einige loca aus dem Prot. anzeigen, wo wegen Reparirung der Kirche auch einer gemeinschaftl. Deliberation mit den Herren Hospitals-Vorstehern gedacht wird. Prot. 2 Sept. 1576., 5 Febr. 1577., 30 Apr. 1597. formelle schließliche gemeinschaftl. Beliebung 6 May eod. &c., und ratione gütlichen Beytrags der Stadt resp. zur Kirche und dem Pastorat-Hause, auf der Cämmerey-Rechnung, Evert Vette de Ao. 1634, wo die Stadt zur Kirche und dem Pastorat-Hause 591 Mkl. 9 ßl. ausgezahlt; Cämmerey-R. Peter Danel 1648— woselbst viele Baukosten angeführt ꝛc., und ratione der neuern Zeiten Prot. 3 Mart. 1701. p. 142. wo, nach vielen Combatten mit den Herren Deputirten, die Stadt die Hälfte der Reparations-Kosten des Predigerhauses übernommen, welche Rechnung 1702. d. 19 Sept. in curia nachgesehen, die sich auf 1563 Mkl. 14 ßl. belaufen, und die Stadt davon lediglich aus gutem Willen 781 Mkl. 14 ßl. übernommen; anderer hieher gehörigen loca noch zur Zeit nicht zu gedenken.

halten; wie auch, daß die Wahl der p.t. Herren Prediger vom Raht und Deputirten auf dem Rahthause geschehen; davon sowol, als von andern hier einschlagenden vielen Materien, werde, volente Deo, in den Kirchen-Geschichten polt reformationem alle diplomatische und archivarische zu meiner Wissenschaft gekommene Nachrichten bona fide bekant machen. Bis dahin verlasse das solchergestalt 1563. zu Grabe gebrachte Haus zum heil. Geist, und wende mich zur

Siebenden Abhandlung,
Von St. Jürgen (22).

Hiebey muß ich vorgängig öffentlich gestehen, daß diese Materie die verworrenste und verkrochenste von allen ehemaligen Flensburgis. Alterthümern gewesen, welche in den Geschichten ante reformationem mir aufgestoßen, und die ich, in etwas auszuführen, Mon. IV. p. 507 & 508. versprochen. Es ist zu bewundern, daß der ehrliche Jonas Hoyer, als er, nach seinem eigenen Geständniß, zur Information seiner Kinder, die von dem Hrn. Prof. Moller zum Abdruck beförderte Flensb. Nachrichten entworfen, so wenig von dem Hause des heil. Geistes, als St. Jürgen, die allergeringste Nachricht hinterlassen. Ich will demnach, um nicht in Confusion zu gerahten, oder eines mit dem andern zu vermengen, auch hier die Ausführung in gewisse Nummern eintheilen.

1) Daß ich, aller angewandten Mühe ungeachtet, von dem ersten Anbau, Alter, Gesetzen, Ordnung und Einrichtung dieser St. Jürgens-Capelle und Kranken-Hauses nichts Zuverläßiges, weder in dem Archiv der Stadt, noch sonst bey einem Landes-Scribenten, antreffen können ꝛc. Daß ich

2) eben

(22) Gelehrte dieser Stadt, welche von dem St. Jürgen oder St. Georg, und wie zu dessen Ehren und Andenken, fast in allen cathol. Ländern, Kirchen, Capellen und Altäre erbauet, imgleichen die erdichtete Legenden von dessen Streit mit dem Drachen, und andere merkliche Umstände von dessen Verfolgung, Wunder und Reliquien nachlesen wollen, können von allem diesen beym Terpager p. 244. & 391., besonders aber p. 336 & 337., woselbst er in Tabula mit dem Drachen streitend zu sehen ist, zu ihrem Vergnügen und Erbauung Nachrichten antreffen.

2) eben so wenig von denen gehabten Privilegiis, bullis indulgentiarum ꝛc. womit andere St. Jürgens-Häuser in hiesigen Landen privilegiret waren, und daher sicher zu glauben, daß auch das Flensb. damit versehen gewesen, etwas anzuführen im Stande bin; folglich

3) den zuverläßigen Satz annehmen kan, daß, als in den allerersten Zeiten, bey Etablirung der Städte, und nachdem die Blattern und andere aussätzige Krankheiten hier im Lande bekant geworden, man angefangen, solche St. Jürgens-Capellen und Häuser NB. ausserhalb den Städten anzulegen, man auch zugleich in der Stadt Flensb. dafür gesorget, daß NB. ausserhalb der Stadt, übers Wasser, eine solche Capelle und Kranken-Haus erbauet worden. Es ist auch

4) unstreitig, daß, obgleich in andern Städten die Häuser zum heil. Geist und St. Jürgen mit einander in einer Verbindung zu cathol. Zeiten gestanden, dennoch hieselbst das Contrarium sonnenhell abzunehmen, solchergestalt, daß

5) in allen Privilegiis des Hospitals zum H. Geist von der St. Jürgens Capelle und Güthern nichts disponiret, und hat der Magistrat, so wie über das Haus des heil. Geistes, also auch über St. Jürgen, die Direction und Aufsicht gehabt, und die Vorsteher bestellet; weßfalls er dann

6) allbereits 1489. besonders dafür gesorget, daß NB. **van eren** St. Jürgen- und heil. Geist-Lansten niemand, als er, die Abgaben einfodern, und dabey von dem Amtmann und Vogt nicht perturbiret werden durften, welcherwegen das Privilegium vom Könige Johanne, weil es auch, so wie das Privilegium Waldemari de Ao. 1354., auf alle Bürger-Lansten seine Beziehung hat, allbereits Monum. II. p. 255 & 256. der ausnehmenden Wichtigkeit halber, in extenso abdrucken lassen, sondern auch angezeiget, daß er

7) dem Erdbuch der Stadt Flensb. de Ao. 1436., als die Güther des heiligen Geistes auf dessen Befehl Ao. 1451. aufgeschrieben und designiret wurden, zugleich auch solche, facta designatione, einverleiben lassen (23). Es hat auch

8) der

(23) Niemals habe eine Nachricht mit größerm Vergnügen gelesen, und meinen Mitbürgern zur Mitwissenschaft communiciret, als diese: Denn daselbst ist nicht sowol von dem Bezirk der St. Jürgens-Gebäude, Kirche und Kirchhofe eine

8) der Magistrat nicht nur dafür Sorge getragen, daß die Capitalia, so zu diesem Hause gehöret haben, besonders protocolliret †), sondern auch, daß die Leprosi und ansteckende Kranken, nachdem in allen Landen die

eine Nachricht vorhanden, sondern unter diesen specificirten Güthern ist auch besonders die der Zeit vortrefliche, jetzo verhauene Hölzung, das sogenannte Mühlen-Holz, worin die alten Einwohner zu St. Jürgen ihre Kühe gegräset haben, dann auch die angenehme, noch im schönen Stande auf Mührwick, oder wie es in dem Erdbuch heißt, Mührholm, befindliche Hölzung mit begriffen. In dieser Hölzung habe ich mich in den Jahren, als ich die Ehre hatte, Hospitals-Secretarius zu seyn, bey der Holz-Besichtigung oft divertiret. Die Designatio ist wörtlichen Inhalts folgende:

Dût synt Sunte Jürgen Gûdere Primo.

Hoff und Hoff-Stede, und dar de Kercke uppe steyd, und dat Geracke (Kirchhof) bynnen deme Graven *).

*) Hieraus ist abzunehmen, daß die Gebäude der Zeit separat, und daß der Hof und die Hofstätte, worin die Kranken sich aufgehalten, von der Kirche abgesondert gewesen.

item Mührholm, dat hefft 10 Mark Goldes, dat koffte Peter Basse van Tücke Bundessen.

item ein Mark Goldes in Panebu Mark LX., de Oldynges thogehört hadde Peter Broderssen.

item ein Mark Goldes darsülves, de gaff Thore Lasses Sunte Jürgen*).

*) Hieraus ist deutlich zu ersehen, daß in den damaligen Zeiten auch Landgüther zu dieser Capelle geschenkt worden.

item ein Gud nubbet. 1 Mark Goldes und is wöste, 1 Ort Kornes renteder.

item tho Truwelsbue II Mark Goldes, und is wöste, und rentet VI Busch. Haver.

item tho Rulschou eyn Gud, dar Lucke Jensen uppe wanet, und rentet X Buschepel Havern.

item tho Langballul II Mark Goldes, dar wanet uppe Lasse Talessen, und rentet II Ortig Kornes.

item tho Lutzhovet II Mark Goldes, dar want uppe Hinrich Schmidt, und rentet II Ortig Kornes.

item tho Wanderup eym Gud, dar wanet uppe Nils Keracker, rentet twe Buschepel Roggen.

item Nisse Tampsson in Sunte Jürgens Vriheid *) manck den Vischern, XII Schill. Lübsch jahrlich.

*) Das Wort, welches noch heut zu Tage in St. Jürgen im Gebrauch ist, zeiget die Gerechtig-

†) Hiervon habe die Protocollata nicht extrahiren mögen. Es heißt loc. div. "Hefft St. Jürgen over dat Water ꝛc.

die öffentlichen Badstuben (24) auch bey catholischen Zeiten aus der Ursache niedergelegt und abgeschaffet waren, weil solche Krankheit dadurch mehr ausgebreitet wurde, nach solche Häuser gebracht, und daselbst versorget, nicht aber in der Stadt geduldet worden. Es wird also

9) mit

---

rechtigkeit der Kirchen und Gotteshäuser bey catholischen Zeiten an, daß ein unglücklicher Mensch dahin fliehen, und Sicherheit haben können. Man conferire hiebey diejenige Freyheit in dem Hause des heil. Geistes p. 702. nach der Uebersetzung: v. "Daß „niemand sick verdrystige, jenigen Minschen tho gripende, doet tho slaende edder alldar „mehr, als an andern geistlicken Steden, jenige Vryheit tho brekende edder Gewalt „tho bruckende."

item Hans Wulff darnegest, gifft ock XII Schill. Lübsch jahrlich.
item Claus Wulff Huß darnegest, und gifft jahrlich XII Schill. Lübsch.
item Oloff Visscher wanet darnegest, und gifft jahrl. I Mark L.
item Hinrich Tegeller wanet darnegest, und rentet jahrl. I Mark L.
item Henricke Hintzen baven dem Have, und gifft jahrl. II Mark L.
item Jeppe Sach II Markl., und hefft eyn wöste Tofft bynnen dem Have.
item Tomes Innegarden twe Markl. jahrl.
item Lass Bundessen Huß in der Angelby-Strate, dar Hinrich Schutte er uppe want hadde, und siner Hußfruen höret de Helffte tho, und syne Helffte Sunte Jürgen.
item Claus Holste hefft X Mark in sinem Huße in der Angelby-Straten, by Jeppe Johansen, int Osten.
item XVIII Markl. in de Quisten, de Hans Wymann höret, by Hinrich Scheffern in dat Norden, und rentet XVIII Schill.
item Jeppe Olavessen Huß, dar steyt XX Markl., und rentet XX Schill. is nu int Süden Dyderich Feddersen.
item in Truls Petersen Huß up dem Holm staen XXX Markl. und rentet XXX Schill.
item XX Markl. is Lassen schuldig Calli Perssen vor eyn Gud tho Escherusschauby, dar hefft verlavet Nisse Meckelsen, mit samder Hand wahnhafftig tho Snape.

(24) Ratione der in der Stadt Flensburg ehedessen gewesenen öffentlichen Badstuben, beziehe mich auf dasjenige, was allbereits dieserhalben Monum. II. p. 128. vorgestellet, woselbst zugleich die alten Gesetze der Stadt angeführt sind, wornach vestgesetzt worden, an welchen Tagen die Männer und Frauen die Badstuben besuchen, und daß, wenn solches gemeinschaftlich geschiehet, die Frauen ihrer Kleider verlustig seyn sollen. Diese Gesetze sind auch bey dem Abdruck des Flensb. Stadt-Rechts, dann auch zweymal in den Monumentis

Westph.

9) mit Fundament hoffentlich keinen Widerspruch finden, daß diese specificirte Güther zum Theil auch zur selbigen Zeit dem St. Jürgens-Hause, für Seelmessen und sonst, geschenket; imgleichen, daß auch

10) post reformationem dieses Haus und Capelle so lange annoch beybehalten worden, bis es, wie allerdings zu præsumiren, selbst durch Vorstellung des Magistrats, mit dem Gasthause zum heil. Geiste vereiniget, und, wie der Abdruck der allerhöchsten Königl. Verfügung de 1537. breiter ergiebet, alle Güther, juxta verba NB. "mit aller Herrlicheit und Fryheit," damit verbunden und dazu geleget worden sind, nachdem der Bürgermeister Frantz Holstein auch ad dies vitæ die Vesten solcher Landgüther von dem Könige Christiano III. erhalten. Da nun

11) der Zeit diese Capelle und Kranken-Haus, so wie fast alle St. Jürgens-Häuser in hiesigen Reichen und Landen (25), eingegangen; so ist

---

Westph. anzutreffen. Das Erdbuch der Stadt de A. 1436. gibt Nachricht, daß die Badstube das erste Haus beym Rahthause, auf der Norder Seite, gewesen. Es heißt: v. "De Badstuven, by dem Dinge belegen ꝛc." Die lesenswürdige Materie der alten Zeiten, ratione der öffentlichen Badstuben, hat Hr. Terpager in einem eigenen Cap. de Balneis p. 545. gelehrt ausgeführt, woselbst, nach dem allegirten Zeugniß Petri Palladii, §. 5. p. 547. dargethan wird, daß die im Lande sich eingefundene Blattern zu Abschaffung der öffentlichen Badstuben Gelegenheit gegeben.

(25) Von der Stadt Schleswig hat Ulrich Petersen in der noch ungedruckten Historie eine ausführliche Beschreibung (vid. Westph. P. 3. p. 327., und zwar das 62ste Cap. des ersten Buchs, nach den daselbst bekant gemachten Materien) hinterlassen; es ist auch davon beym Noot P. 2. p. 295. post reformationem die Vergünstigung Regis Christiani III. sub dato Flensburg 1543. nachzulesen, daß die Vorsteher des heil. Geistes und St. Jürgen in hiesigen Reichen und Landen eine Beysteuer zum Unterhalt der armen Leute einsammlen mögen, woselbst auch breiter aus des Helwaderi Beschreibung der Stadt Schleswig angeführt wird, daß die Capelle St. Jürgen zerstöret sey, und man der Zeit nur etliche Rudera des Gebäudes vor der Stadt, wenn man aus Angeln hinein kommt, habe sehen können. Beym Pontopp. in Annal. P. 3. p. 271. §. 19. wird die merkliche Raison wegen Abschaffung der St. Jürgens-Häuser aus dem Synodo Nationali zu Ripen de A. 1542. h. v. angeführt: „Da, dem Höchsten sey Dank! die Krankheit des Aussatzes heutiges Tages hie „zu Lande nicht mehr so gemein, so wie vor diesem, sollen alle St. Jürgens-Höfe „und

ist es kein Wunder gewesen, daß solches Ao. 1582. niedergebrochen, und, nach dem Bericht meines Diar. Flensb. pag. 131., von den Steinen der Nicolai-Thurm gebauet worden. v. "Dit Jahr is St. Jürgens-Capelle, „so op dem Barg, baven de Blecke tho St. Jürgen, oder baven, dar jetzo „de Sage-Möle †), is gestahn, affgebraken, und is hievan den Stenen St. „Nicolai Kerken-Thorn verfertiget," so daß nunmehro davon nichts mehr, als

„und andere kleine Hospitäle, die für Aussätzige gestiftet sind, mit ihren ange„hörigen Einkünften an die großen und allgemeinen Hospitäler gezogen, und „damit vereinbaret werden ꝛc.;" und p. 798. wird noch von demselben ad A. 1631. angeführt: v. "Daß annoch drey sogenannte St. Jürgens-Häuser, eigent„lich Hospitäle für aussätzige Leute, welche vormals NB. ausserhalb derer „Städte Callenburg, Nedstedt und Ringstedt gestanden, abgebrochen, und „deren Einkünfte zum großen Hospital in Copenhagen gelegt." Add. Pont. P. 2. p. 357. v. "Daß die allerältesten Hospitäle hier im Lande Häuser für „Aussätzige *) gewesen ꝛc." und daß, wie aus dem Recessu Regis Christiani III. zu ersehen, "GOTT gedanket wird, daß diese Krankheit sich hie zu Lande „nicht mehr äußerte, und man also die Einkünfte derer Aussatz-Häuser an an„dere Gast-Höfe verlegen konnte." Der sel. Rahtsverw. Jonas Hoyer führet im ersten Stück seiner Flensb. Nachrichten pag. 14. von einem Aussätzigen einen merklichen Umstand h. v. an: "Imgleichen vor der Stadt, am Haupt„manns-Berge, ging der Weg zuvorn zwischen dem Berge gar greulich auf und „nieder, daß oft Schaden daselbst geschahe, dabey wohnte, nicht fern vom Wege „ab nach dem Grunde, ein aussätziger Mann, deme seine Kinder, so in der Stadt „waren, Allmosen sammleten und ausbrachten. Als er starb, ward er an dem „Ort begraben, und sein Haus und alles, was darin war, wurde zu Asche „verbrannt **)."

*) Beym Westphal und andern Gelehrten sind bey denen Legatis in den öfters vorkommenden alten Testamenten, in lateinischer Sprache, auch NB. denen Leprosis im Lande speciale Gelder, um solche unter ihnen auszutheilen, vermacht worden.

**) Mein Diar. Flensb. ad ann. 1582. p. 131. notiret in margine: v. "Allwo Oldings „ein spedelich Mann sin Waning an den Weg gehabt, so hernamals, als he gestorben, „neddergereten worden;" und ad ann. 1495. p. 74. wird ratione der Pocken annotiret: v. "Als König Carl aus Frankreich Krieg mit Neapolis geführet, ist dies „Jahr im Sommer unter dem Kriegsvolk eine neue unerhörte Krankheit entstanden, „nemlich die große Pocken und Franzosen, so unter den Christen zuvor nicht gewesen.

†) Hievon werde in den künftigen Monumentis, wenn ich die ausnehmende Bemühung unserer Vorfahren, in Conservation des Havens, als der größesten Herrlichkeit der Stadt Flensburg, zum Besten der posterité, vorstellen werde, mehrere Nachricht geben, und, unter Beyfügung der vielen dahin gehörigen diplomatischen Nachrichten, anzeigen, daß, als

als das Andenken davon, daher übrig geblieben ist, daß Jürgensby von diesem St. Jürgen den Namen führet; und wären nicht noch hie und da einige wenige Brocken davon zu finden, so würde man kaum jetzo mit Gewißheit anführen können, wo diese Capelle und der Kirchhof gelegen.

Solchergestalt wären meine wenige Nachrichten von St. Jürgen und Jürgensby, so Pontoppidan in Theatro Daniæ p. 257. als eine lustige Vorstadt, gerade über vor den Haven liegend, beschreibet, erschöpfet; ich ersuche daher alle Gelehrte dieser Stadt, mich mit mehrern Nachrichten, zu Supplirung der gegenwärtigen Abhandlung, zu bereichern: Denn ich bin mit mir selbst unzufrieden, daß ich weder in gedruckten noch geschriebenen Nachrichten davon auch nur eine Anleitung finde. Was es eigentlich für eine Bewandniß mit den zwo Reihen Pfählen gehabt, welche, nach des Jonas Hoyers Bericht in seinen Flensb. Nachrichten p. 15., v. "die Königin Margaretha dwars über das Wasser, ungefehr von der „Schanzen ab nach dem Osterlande, (oder nun Vacken Lusthaus) pfählen lassen," davon kan nirgends Gewißheit antreffen, obgleich der Ort, wo Vacken Lusthaus gestanden, zwischen Würwick und St. Jürgen belegen, mir vor vielen Jahren gezeiget worden, und zu St. Jürgen gehöret. Wie es zu catholischen Zeiten in dieser St. Jürgens-Capelle mit dem Gottesdienst gehalten worden, und ob ein besonderer Geistlicher dabey bestellet gewesen; imgleichen, wie lange post reformationem, und ehe die Capelle zum heil. Geist gelegt, arme und Kranke darin unterhalten; ferner, woher es gekommen, daß post reformationem die Einwohner in St. Jürgen sich getheilet, und Süder St. Jürgen zu der Kirche St. Johannis, Norder St. Jürgen aber zu Adelby-Kirche gelegt und eingepfarret worden, und ob etwa St. Jürgen mit der Kirche St. Johannis und Adelby in einer Verbindung, ratione der Geistlichen, gestanden, so daß der catholische Geistliche bey der Kirche St. Johannis, wie ich muhtmaslich glaube, weil post reformationem zuerst bey der Kirche zu Adelby das Pre-

als nach der Kämmerey-Rechnung des Rahtsverw. von der Wetering, de Ao. 1606., den 23 Jul. 1606. ein so heftiger Regen gefallen, daß v. "de Zaun und Wall tho St. Jürgen by de Becke weggegangen," die Stadt nicht allein zu deren Reparation, sondern auch, nach dem Erdbuch der Stadt de 1594., zu Verfertigung der steinernen Brücke bey St. Jürgen, einen Beytrag geleistet. Add. locus jam all. p. 362. Mon. 3.

Prediger-Haus daselbst gebauet, und die Geistlichen der Stadt auch in Adelby den Gottesdienst verrichtet (25), ist mir noch unbekant.

Hiernächst wende mich zur

Achten

(25) Soferu Muhtmaßungen nicht ganz zu verwerfen, oder das Irrlicht einer Conjectur mich nicht auf Irrwege verleitet, will solche lediglich zur fernern Untersuchung communiciren. In dem oft mit Nutzen gebrauchten gelehrten Scripto des Hrn. Prof. Moller, de Pastoribus der Kirche St. Johannis, bemerke pag. 11 & 12. ad ann. 1523. den Hrn. Johannes Tymsen, als Prediger zu Adelby. Er soll daselbst eine Hand ausgestellt haben, daß er von den Tutoribus St. Johannis 12 Mkl. empfangen. Er soll in der Stadt (mir unwissend, bey welcher Kirche) Vicarius gewesen seyn; es wäre denn, daß derselbe ein solches Alter erreicht, daß er derjenige Hr. Joh. Tymsen gewesen, welcher Anno 1479. auch Vicarius der Kirche St. Mariæ gewesen, und von welchem aus dem in Händen habenden Original Monum. I. pag. 40. das lesenswürdige Document abdrucken lassen. Und post reformationem habe pag. 424. aus dem Diario Flensb. MSto. den Hrn. Erasmus allbereits als Diaconus der Kirche St. Johannis und Pastor zu Adelby angeführt. Einem gewissen gelehrten Freund hiesiger Stadt, welcher, seinen Namen verschwiegen zu halten, mich specialiter ersuchet, als Er mir 27 Stück vortrefliche Original-Documenten geschenket, welche die Irrungen im Kirchspiel Mariæ de 1694., occasione der Prediger-Wahlen des Pastoris Jepsen und des hiernächst zum Hofprediger nach Copenhagen vocirten Flensb. Diaconi und nachherigen Bischofes Oxen, und wer von ihnen das Gnaden-Jahr halten sollte *), betreffen, muß hiedurch um so mehr mit Fundament meine Verbindlichkeit öffentlich bezeugen, da Er mir dabey zugleich ein Verzeichniß der ersten Lutherischen Prediger bey der Kirche zu Adelby communiciret, welches vor etwa 200 Jahren geschrieben ist, und wodurch meine Muhtmaßung fast in Gewißheit gesetzet wird. Ich communicire solche bona fide, so wie ich sie erhalten:

Pastores, de by Minschen Gedenken tho Adelby gewesen sint.

Hr. Matthias, Talcke Bartseckers Fader, Capellan tho St. Nicolai.

Hr. Orban, Hans Orbans Fader, wanede by Frans Barscker.

Hr.

*) Wann ich in den Kirchen-Geschichten post reformationem davon Gebrauch gemacht, werde solche bona fide dem Kirchen-Archiv, wohin sie gehören, bey der jetzo unter Händen habenden Registratur der sämtlichen noch aufbehaltenen Kirchen-Documenten beyfügen. Es sind mit selbigen die Originalia von dem Hrn. Geheimenraht von Jessen, Moth, und dem Hrn. General-Superint. Joh. Schwartz, Vergleiche, auch andere vortrefliche Kirchen-Nachrichten vorhanden.

Achten Abhandlung,
Von dem Flensburgischen grauen Kloster.

Um einigermaßen zu zeigen, was es ante reformationem, und ehe die kurz vorher vorgestellte Güther dazu gelegt und dahin transferiret wor-

---

Hr. Hinrich, krech Framen Holst sin unechte *) Dochter, Capellan tho Unse leve Frou.

Hr. Herman, wanede in Katsund, dar Carsten Lenert wanet.

Hr. Nicolaus Klincke, wanede in Ramsharde, und was Korn-Schriver **), was erst hie tho Adelby, darna tho Grundhofft, do he olt ward, toch he wedder her tho Adelby, und wanede in sin egen Huß in Ramsharde, unde leth sick aversetten des Sondags ***).

Hr. Asmus ****), wanede erst by dem Rahthuse, darna toch he op in St. Johannis Karspel, und wanede by Thomas Follertzen.

Hr. Claus, wanede in St. Johannis Karspel, dar Asmus Nielsen wanet, darna buede *****) he erst hir in Adelby-Karspel und in Sunderup.

Hr. Severin.

Hr. Frantz.

Hr. Johann ******).

*) Dies ist ein Exempel, (hat nur der Concipient die Wahrheit geschrieben) daß post reformationem die Herren Prediger, wenn sie nur an eine Frau, und durch dieselbe zu Brod kommen können, in denen Zeiten, so wie noch wol heutiges Tages geschiehet, aus einer solchen nur in der Einbildung bestehenden Kleinigkeit sich nichts gemacht.

**) Man conferire hiebey, was Monum. V. p. 633. geschrieben.

***) Ich kan nicht umhin, hiebey aus meinem Diario Flensb. MSto. ad ann. 1564. folgenden Umstand zu repetiren: v. p. 108. d. 11 Jan. H. Nicolai Klincke gestorben. Hiebey hat der sel. Rahtsverw. J. Hoyer mit seiner feinen bekanten Schrift eigenhändig ad Marginem notirt: v. "Diße Hr. N. K. wanede in Ramsharde, und was Korn-„Schriver in — — was erst Pastor tho Adelby, darna tho Grundhofft, do he olt „word, toch he wedder tho Adelby, wanede in Ramsharde, und leth sick des Son-„dages översetten, wann he predigen scholde."

****) Der unbekante Autor meines Diarii nennet denselben Hr. Erasmus, und daß derselbe d. 16 Sept. Ao. 1565. gestorben, auch Capellan tho St. Johannis und Pastor tho Adelby gewesen sey.

*****) Dies ist ein Beweis, daß man in Adelby der Zeit noch kein separates Prediger-Haus gehabt, und daß man sich mit den Vicariis der übrigen Kirchen beholfen; woraus denn die præsumtio bey mir entstanden, daß auch in den catholischen Zeiten die Capelle St. Jürgen damit besetzt gewesen.

******) Bey diesen drey Namen ist weiter nichts angeführt: Und da Lebensbeschreibungen der Prediger zu verfertigen, meine Sache nicht ist; so will von allen 10 hoffen, daß sie eine edlere Denkungsart gehabt, als derjenige, welchen ich Monum. V. p. 647. aus der Dänischen Bibl. abgeschildert habe.

worden, damit für eine Beschaffenheit gehabt, müßten die alten diplomatischen Nachrichten, deren Verlust zu bedauren, mir zu statten kommen können. Wahre Kenner und Liebhaber der Alterthümer werden also diese Abhandlung für eben so unvollkommen und mangelhaft erklären, als ich selbst. Von diesem Verlust der diplomatischen Nachrichten und Alterthümer ertheilet Pontopp. in seiner kurzgefaßten Kirchen-Historie p. 303. folgenden Bericht, den Er vermuhtlich aus des Jonas Hoyers abgeschriebenen Stadts-Nachrichten entlehnet: v. "Es haben diese mißgün-„stigen Brüder, welche Bettler und Barfüßer-Mönche waren, zur Zeit „der Reformation zwar viele und überflüßige Victualien, nebst allerley „Getränke, in ihrem Kloster zurück gelassen, der Pfaffen Vermögen aber, „und alle ihre alten Briefe, Privilegia und andere Antiquitæten ver-„brannt, also, daß man von ihnen oder ihren Prioren keine Nachricht „hat finden können (26)." Es werden deßfalls die wenigen Nachrichten, welche

(26) Ob diese Verbrennung tempore reform. oder nachhero als die Mönche aus dem Kloster vertrieben, geschehen, finde mit Gewißheit nicht angemerkt; ratione des erstern, solte fast zweifeln, da diese Brüder noch immer Hofnung gehabt, daß sie in ihrem Kloster, wenigstens ad dies vitæ, gelassen werden solten, folglich præsumire ich, daß solche bey der letztern Gelegenheit geschehen sey. Ich kan auch nicht wissen, wer an solcher Verbrennung eigentlich das Seinige beygetragen, ob es der Gardian, oder der ehrliche Broder Lütge gewesen; indessen ist gewiß, daß der Verlust durch gottloser Mißgünstigen zuwege gebracht worden ist, und daß man beym Westph., Noot, Muhlio, Terp., von andern Klöstern Diplomata und Bullas Indulgentiarum mit Gewißheit aufweisen kan, und ganze Diplomataria davon abgedruckt worden; aber von dem Flensburgischen kein Jota solcher Briefschaften aufzuweisen vermögend bin. Es klaget auch Alb. Thura hist. lit. dan. c. IX. p. 233. hierüber: v.— Pinguium Monachorum invidiam, qui ob mutationem Religionis ante 220 annos hinc discedere coacti libros, quos secum ferre non potuerunt, incendio vastarunt &c. add. den lesenswürdigen tract. Thomas Broderi de deperditis Septent. Antiqit. et maxime Gotho Cimbr. apud Westph. P. 3. pag. 692. woselbst auch besonders solchen Mönchen der Verlust so vieler herrlichen Nachrichten beygelegt worden. Es ist dahero vergeblich gewesen, wenn man sich, nach den vortreflichen Gedanken des Westph. P. 2. Præf. p. 11., in der Stadt Flensb. Hofnung machen solte, ex archivis Monasteriorum die Kirchen- und Civil-Historie dieser Stadt in Wahrheit und helleres Licht zu setzen.

welche man in gedruckten und archivarischen Schriften davon findet, folgende Numern in sich fassen können. Solchemnach wird

1) als eine Gewißheit vestgesetzt, daß solches Kloster in der Stadt Flensburg gewesen, und daß dessen Alter noch über die Zeit, als die Stadt ihre ersten Privilegia und Stadt-Recht erhalten, hinaus zu setzen sey. Walter in seiner Schlesw. Holst. Kirchen-Historie, meldet pag. 91., vermuhtlich aus dem Cypræo und andern gleichstimmigen Scribenten: v. „Daß die Fratres minores de observantia, oder Minnenbrüder, Ao. „1232 *) zu Ripen, Flensburg, Hadersleben und Husum besondere „Klöster erbauet," und pag. 98. "daß diese Ordens-Brüder, wie sie sich „überall ausgebreitet, also auch zeitig an diese Oerter gekommen seyn, „und haben nicht allein ihren Unterhalt, sondern auch Mittel zu Erbauung „besonderer Kirchen und Klöster erbettelt, und an unterschiedenen beson„ders lustigen Orten (27) Klöster erbauet." Daß sie

2) graue Brüder genannt wurden, ist daher entstanden, weil sie sich in grauen sogenannten Wattmöll **) gekleidet, und barfuß umhergegangen.

*) Der Rahtsverw. Jonas Hoyer hat von dem Kloster auch einige wenige zerstümmelte Berichte in seinen Flensb. Nachrichten mitgetheilet; Er ist aber p. 31. ratione des Alters sehr zweifelhaft, v. "Das Kloster ist fundirt von dem Franciscaner-Orden, unter der Regie„rung Königs Waldemari des Andern, A. 1232, oder auch A. 1263. &c." Noot Vol. I. „p. 465. sagt: "Das Minoriten- oder Franciscaner-Kloster zu Flensburg ist nicht A. 1222 „oder 23., wie viele vorgeben, sondern Ao. 1232., nach Cypr. Ann. Episc. Schl. p. 239. „240, erbauet worden," wodurch zugleich der Irrthum O. Beyeri in Disp. de Civit. Fl. p. 37. widerleget wird.

(27) Daß in den damaligen Zeiten der Grund zur Stadt gehöret, und mitten in dem Bezirk derselben gelegen, wird keinen Zweifel setzen. Es ist auch zu præsumiren, daß die derzeitige Obrigkeit solchen Ort, bey dem ersten Anbau, denen Brüdern eingeräumet. Betrachtet man denselben, so wird ein jeder, der von einer angenehmen Gegend Empfindung hat, gestehen, daß diese Brüder diesen lustigen und angenehmen Ort schon vor mehr als 500 Jahren ausgesucht, und über 300 Jahre im Besitz gehabt. Sie haben die herrliche Mönchentoft, welche noch diese Stunde von ihnen den Namen führet, den Baumhof, den Mühlenstrom, Mühlen-Teich, und also die angenehmste Lage der Stadt-Felder, auf den Rücken gehabt, wo sie sich, falls sie nur damit zufrieden gewesen, ihr Gemüth vergnügen können. add. Westph. P. 2. Præf. p. 16. v. plerumque Monasteria in locis formosis et fœcundis condita &.

**) Die Erklärung dieses Worts ist in des Pontopp. Annal. P. 2. p. 281. nachzulesen, allwo auch erzählt wird, daß unter dem Namen Kirkens Wadmöl, die Kirchen-Gefälle, aus Mangel

gen, und aus des Noot Sammlungen ist zu ersehen, daß die Königin Mechtildis solchen grauen Brüdern Ao. 1269. das erste Privilegium in der Stadt Schleswig gegeben *). In der Historie wird das Kloster auch das Franciscaner-**) Kloster genannt. Es haben solche, wie aus dem Noot p. 622. zu ersehen, v. in ihrem Wapen oder Sigillo ein silbernes Kreutz im rothen Felde geführt. Was nun

3) die innerliche Einrichtung desselben betrift, so ist in denen Zeiten die Kirche schön gewesen. Helw. Sylv. Chron. p. m. 108. sagt: "Vor „kurzen Jahren, nachdem das Kloster zerstöret, und NB. die schöne „Kirche herunter gerissen ꝛc." Daß auch

4) dieselbe mit Altären geziert gewesen, wobey von dem Guardian und geistlichen Brüdern die Seelmessen sind gehalten worden, ist mit Zuverläßigkeit zu glauben, obzwar die Anzahl derselben nicht zu bestimmen ist. Das Prot. der Stadt de Ao. 1508. p. 310. gibt von einem Altar gewisse Nachricht, so auch Geld protocolliret gehabt, in v. "In dißem „Huß und Erve hefft Unser leven Fruen-Altar in dat **graue Kloster** „20 Markl." Und daß man bey solchen Altären, und noch bey einem andern, so Hoe-Missen-Altar genannt, für Bürger Seelmessen gehalten, und dem Kloster dafür Geld bezahlt worden, ergibt das Erdbuch der Stadt de Ao. 1436., woselbst NB. jussu Consulis eingetragen: Daß der Guardian und Convent sich verbunden, und sogar einen versiegelten Brief ausgestellet, jährlich Seelmessen zu halten. Es muß gewiß einem jeden

---

Mangel des Geldes, bezahlt werden müssen: v. "Weil man aber dieses Kirchen-Laken nur „von der Faust weg, und eben nicht vest und dicht machte; wie dann in donis publicis „mala fides ehe als sonst sich gerne äußern will; so ward der Name Kirkens Wadmöl fast „fameus, und bezeichnete das allerschlechteste Laken, das man auf Jahrmärkten kaum los „werden konnte. Nachgehends ist Kirken-Wadmöl sensu translato auf die schlechte „Predigten, als ein loses und übel an einander hängendes Gewebe, appliciret worden, viel„leicht, weil mancher Prediger seine Gemeine mit gleicher Münze bezahlte, und Kirchen„Gewebe um Kirchen-Gewebe zurück gab."

*) In der Stadt Husum sind solche viele Jahre später gekommen. Krafft in seiner Husumischen Kirchen-Hist. p. 293. sagt: "Daß 1495. auf dem Husumer Grund ein Kloster „für Barfüßer, graue Mönche, gestiftet sey, deßfalls es auch in den alten Briefschaften dat „Barfoter- oder dat graue Kloster genannt worden."

**) Gelehrte werden wissen, woher der Name, und wer der heil. Franciscus gewesen; Ungelehrte aber können unter andern beym Pontopp. in Annal. p. 1. p. 506. lesenswürdige Nachricht finden, wie auch, daß allein in Dännemark tempore reformationis über 100 Klöster ihm zu Ehren errichtet gewesen, deren jedes 20, 30, 40 und mehrere Brüder gehabt.

jeden angenehm seyn, diese merkliche Nachricht in extenso zu lesen. Sie ist folgenden Inhalts: v. "Anno Millesimo quadringentesimo qua-„dragesimo octavo, in den hiligen twelfften Daghen, antwordete und „wisede Junghe Peters Oxse seel. Hußvrue und sine Erven enen bezegel-„ten Breff (28) van dem Gardian und dem Convent des Klosters tho „Flens-

(28) Daß in den damaligen Zeiten der Gebrauch gewesen, der Seelmessen halber, sich besondere Verschreibungen geben zu lassen, davon könnte eine ansehnliche Menge Beweisthümer beybringen, sogar daß die Landesherren selbst sich damit prospiciret: vid. das lesenswürdige Docum. des Herzogs Henrici so in extenso in Muhlii diss. Acad., in den Beylagen zur Bordesh. Klosters: vid. „Dat dese vorbenamende Ghestlicke Herren Unse Oldern (*) und „vorschreven Broder vor uns, wener wy verstorven syn, tevyn in allen „Jahren begahn scholen in eren Kloster, mit Vigilien und Zelenmissen, und „Unse Dechtnisse hebben an erem Bede, **na Lude unde Uthwysinge eres „Breves**, den se uns daruppe gegeven hebben, dyt tho holdende tho ewigen „Tiden ꝛc." Es ist auch beym Noot in seinen Beyträgen p. 78. die **Verpflichtung** nachzulesen, daß, nachdem Herzog Henrich, Adolph und Gerhard zu Schleswig, in ihrer Kirche zu dem Altar St. Magnus eine ewige Vicarie gestiftet, und die Lehnwehre davor dem Kloster gegeben, sie dafür jährlich Vigilien und Seelmessen halten wollen: Noch bündiger aber ist die Verpflichtung, welche diese drey Landesherren sich von dem Kloster Bordesholm, vid. Westph. p. 2. p. 344. ad Ao. 1421, der Vigilien und Seelmessen halber, dahin geben lassen: v. Diese verskreven Dächtnisse laven wy vor uns und unsere Nakamelinge to ewigen Tiden unbreckelingen to holdende, sonder hulprede. Und diese Reversales, welche die Dänische Königin, Dorothea, im Namen aller Brüder des Klosters zu St. Antonii zu Mordkiär, des Schleswigschen Stifts, sich 1484 geben lassen, als sie 100 Rthlr. dem Kloster vermacht, sind mit dem Beding geschehen, daß, ihrer und ihrer Eltern Seelen zum Besten, Jährlich Vigilien daselbst sollen gehalten werden; auch daß die Königin, Kraft dieses Briefes, in die Gemeinschaft aller guten Werke St. Antonii aufgenommen werden solte, sind von Pont. Ann. p. 2. p. 679. angeführt.

*) Was solche Verpflichtung der Fürstl. Vorfahren betrift, gestehe aufrichtig, daß bey keinem hiesigen Landesscribenten eine Liste gesehen, in welcher Ordnung die derzeitigen geistlichen Herren die Vigilien und Seelmessen verrichtet, und ich kan nicht anders als muthmaßlich gläuben, daß tempore reformationis solche werden cassiret, oder aus dem Lande geschaffet seyn: Nur eine einzige Fürstl. Sächsische Liste, der Fürstl. Vorfahren, ist mir zu Gesicht gekommen, sie bestehet aus 12 Blättern, lauter Fürstl. Nahmen, für welchen in der Kirche zu Wittenberg Vorbitten geschehen, sie fangen an:

„Flensborgh, dat de Bröder des Klosters schölen Jahrlicken Vigilien „und Seelmissen holden des negesten Mandages nha St. Andreas-Daghe „in dem Kloster tho Flensborgh, und besonders eene Seelmisse vor de Ho„missen-Altar." Jussu Consulis. Wobey dann

5) besonders merklich, daß auch den Aemtern und Gilden, nach Vorschrift ihrer Articuln, so ihnen von dem Magistrat zu catholischen Zeiten ertheilt und confirmirt worden, sogar expresse vorgeschrieben ist: Daß sie in dem Kloster Vigilien und Seelmessen für ihre verstorbene Brüder in processione halten sollten. Aus dem Erdbuch der Stadt de Ao 1436., woselbst in membrana die lesenswürdige Articuln de Ao. 1497. der Mahler, Goldschmiede, Gläsemacker und Tischler eingetragen sind, lautet der merkliche Art. h. v. "Des andern Daghes nha St. Lucas schölen „Bröder und Süstern tho dem Kloster gahn, so verne se in der Stadt „syn, dar schal man Bröder und Süstern begahn mit Vigilien und Zele„myssen, und dar NB. offern, by Bröcke eyn Punt Waß." Es hat also

6) solches Kloster nicht nur daher viele Revenüen gehabt, sondern auch in denen abergläubischen Zeiten noch dadurch einen ansehnlichen Zuwachs derselben erhalten, daß man die Meynung geheget, die Seligkeit sey eher zu erlangen möglich, wenn man in einem solchen Mönchen-Kloster begraben worden, indem man damals den Leuten auf den Ermeln gebunden, der Teufel selbst müsse sich für eines Mönchen Kappe fürchten, um so eher, wenn jemand in habitu ordinis begraben würde *). Es hat

---

v. für Frau Geva, gebohrne Königin zu Dännemark, Königin zu Sachsen, eheliche Gemahlin Königs Widekinds zu Sachsen, des Großen ꝛc., und endiget sich für die Frau Sophia, Herzog Hans, zu Sachsen, ehel. Gemahlin. Ein Liebhaber wird solche Liste in dem entdeckten Staats-Cabinet, Joh. Joach. Müllers, I. Eröff. cap. 5. a p. 276 bis 298, antreffen. Der gelehrte Autor sagt p. 299, daß, wann dieses Todtenbuch nicht unter alten Briefschaften anzutreffen, sondern man davon in Büchern Nachrichten finden solte, einem der Inhalt unglaublich vorkommen würde. Ich habe bey Nachlesung dieser Liste von etl. 100 Fürstl. Personen gedacht, ob nicht der Prediger, der solche bey jeder Kirche herbethen sollen, es nicht so gemacht, wie ich in meiner Jugend, wann ich des Sonntags meinem alten sel. Vater die Postille vorlesen sollen, da ich manches ehrl. Blatt aus des Speners, Frankens oder Rambachs Postillen, um nur bald den Schluß zu sehen, vorbey geschlagen.

*) Cleffel in seiner Abhandlung von der Gesinnung der Clerisey erzählet p. 31. h. v. "Daß auch „die Teufel vor eine Mönchen-Kappe sehr bange, und es kommt daher der entsetzliche Aber„glaube von Begrabung der Todten in demselben, wovon sie Wunderdinge erzählen ꝛc." add.

Monum.

hat sich daher dieses Kloster auch dadurch in der Historie denkwürdig gemacht, daß, als 1248. den 3 Nov. des Königs Waldemari II. Tochter in der Stadt Flensburg gestorben, Sie mit Ihrem Kinde in dem Kloster begraben worden, hiernächst aber, als das Gebäude 1579., den 5 Mart, als an dem von Jonas Hoyer angegebenen Tage, herunter gefallen, nach der Kirche St. Nicolai, auf Verfügung des Statthalters Hinrich Rantzau, gebracht ist. Was aber

7) die Etendüe dieses Klosters betrift, so haben der Zeit sämtliche Gründe, worauf die Naamansche Schule gebauet ist, zu solchem Kloster gehöret, und ist die Einfahrt dazu, wie noch die große Pforte vom Süder Markt ergibt, zur Nachtzeit mit großen Thüren, so wie die Ausfahrt nach der rothen Straße, verschlossen gewesen, damit die Mönche nicht zur ungewöhnlichen Zeit heraus kommen, auch kein Frauenzimmer bey ihnen einen unerlaubten Besuch abstatten können *). Es haben folglich auch damals die Herren Mönche, ratione ihrer Gebäuden, nach dem damaligen Stadts-Gebrauch, auch einen Theil der Stadtmauer unterhalten müssen, wovon das Erdbuch der Stadt de Ao. 1436. folgende Nachricht gibt: in v. "De grauen Bröder hebben tween Stücke Müren „darnegest vor dem Gange." So viel aber

8) die Größe und innerliche Einrichtung desselben betrift, so gestehe aufrichtig, daß davon in archivarischen Nachrichten nichts angetroffen; indessen ist das Dormitorium, so in unterschiedlichen Zellen abgetheilt worden, von weit größerm Umfange, als das Refectorium oder das Resenter, in welchem großen Gemach sie gespeiset, gewesen. Ob aber nicht der Guardian, wie muhtmaslich zu præsumiren, ein separates Gebäude gehabt, worin er nicht nur selbst commode wohnen, sondern auch an-

dere

Monum. IV. pag. 489., daß die Botel Banges in Ordens-Kleidern begraben worden. Und in des Pontopp. Annal. P. 2. p. 280. kan man breiter nachlesen, wie oft in den Städten über das meum & tuum unter der Priesterschaft und den Mönchen Streit gewesen. v. "Denn da viele lieber im Kloster, als in andern Kirchen, begraben seyn wollten, um an „den guten Werken der Ordens-Leute Theil zu haben; so geschahe dem Pfarrer kein gerin„ger Eintrag, nicht nur ratione der Beerdigung, sondern auch ratione derer zu halten„den Messen und Anniversarien, sondern auch derer Seel-Gaben ꝛc."

*) Man conferire hiebey, was von der Mutter des Bürgerm. Barthold Hansen p. 42. vorgestellet, und daß dieselbe, vermuhtlich aus Heiligkeit, sogar eine päbstliche Dispensation erlanget, die Klöster, wiewol nicht zur Nachtzeit, zu besuchen.

dere große Geistliche, bey einem etwanigen Zuspruch, logiren können, deßfalls mögte gerne belehret seyn; wie ich denn auch gerne wissen mögte, woher Jonas Hoyer in seiner hist. Beschr. p. 32. die Nachricht genommen, daß im Sommer 1503. der päbstliche Legat, der Cardinal Raymundus, im Kloster eine Nacht geschlafen, und Ablaß-Briefe ausgetheilt, davon er einen folgenden Inhalts gesehen: v. "Misereatur tui „N. N. Dominus noster JEsus Christus, per meritum suæ passionis „te absolvat, autoritate ejus et apostolica, mihi in hac parte com„missa et concessa, ego te absolvo ab omnibus peccatis, in nomine „Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen." Nicht weniger wünschte ich benachrichtiget zu werden, an welchem Orte des Klosters 1529. die große geistliche Versammlung, in Gegenwart des Pro-Regis Christiani, Filii Regis Friderici I., (wovon bey allen Historicis so viele vortrefliche Nachrichten anzutreffen,) gehalten worden, da der jetzige Herren-Saal in den folgenden Jahren erst gebauet worden. Es mögte daher meine Præsumtio wol nicht ungegründet seyn, daß viele Gebäude, so in der Zwischenzeit, da solches bis 1563. fast wüst und ledig gestanden *), nicht herunter gefallen sind, bey der neuern Einrichtung, als überflüßig, abgebrochen worden. Ob aber

9) die Anzahl der Mönche determinirt gewesen, und ob der Guardian **) nach eigenem Willen solche annehmen können, davon bin eben so wenig im Stande, etwas mit Gewißheit zu sagen, als wenig ich eine Anzahl der Guardians secundum ordinem liefern kan: Denn die dahin gehörige Nachrichten werden mit vielen andern im Rauch aufgegangen seyn. Indessen haben sich dieselben sowol, als die Mönche, in den hiesigen Gilden mit denen Bürgern und deren Frauen in einen brüderlichen Bund

*) Meine wehrteste Mitbürger werden sich hiebey erinnern, was allbereits ex Diar. Flensb. MSto. vorgestellet, daß Magistr. Flensb. Ao. 1539. permittirt, daß das Kloster zur Glocken-Giesserey gebraucht werden dürfen, und daß der kunstreiche Büchsen-Giesser, Gerhard von Meerfeld, sogar daselbst die den 28 Martii nach Hamburg abgegangene, und in der St. Petri-Kirche daselbst aufgehangene Stunden-Glocke, gegossen.

**) Von der Bedeutung dieses Worts ist beym Westph. P. 3. præf. p. 25. nachzulesen, woselbst es unter andern heißt: v. "Cujus nominis significatum sibique adscribebant „Advocati Ecclesiæ, itemque Custodes vel superiores fratres monasteriorum Guar„diani Querdingi, de quorum origine et officiis." Vid. Verelium in indice ad Herw. Sagam p. 85.

Bund eingelassen; und wie vieler tausend Todten Feyer mögen diese Mönche nicht bey einem guten Trunk Bier begangen haben (29)! So viel nun

10) die Verrichtung der Mönche in diesem Kloster betrift, so mögte ich gerne auch davon eine andere Beschreibung machen, als man bey andern hiesigen Landes-Scribenten antrift. Dem Namen nach sind sie zwar Bettel-Mönche gewesen, die allenthalben im Lande herumgestreifet, und Geld, wie auch die benöthigte Victualien zusammen gebettelt, deswegen sie auch von dem Muhlio und andern mit den Landstreichern in eine Classe gesetzt worden. Ausserdem haben sie auch gesorget, daß man in Testamentis ihnen Lebensmittel vermacht, davon beym Terpager Rip. Cimb. p. 64. nachzulesen, daß, als der Ripensche Prediger, Pet. Matthiæ, ein weitläuftiges Testament gemacht, Er NB. denen Fratribus observatis in Flensburg v. unum bovem, einen Ochsen, vermacht; andere Klöster haben auch mit Brau-Kesseln und Brau-Küben vorlieb genommen, und dagegen versprochen, an deren guten Werken Theil zu haben. Vid. Pontopp. l. 2. p. 281. Sie haben sich auch mit Predigen und Beichthören (30) in den Städten und Dörfern bey solcher Gelegenheit abgegeben;

(29) Die Zeit leidet es nicht, alle zu dieser Materie in Händen gehabte, und theils wieder abgelieferte Bücher, worin so vieler tausend Geistlichen und Weltlichen Namen eingeschrieben, und wobey nur selten deren gehabte Bedienung, und bey welcher Kirche oder Kloster sie gestanden, notiret worden, zu extrahiren. Indessen können meine Mitbürger Monum. IV. pag. 476. 477. 479. auch p. 488. Guardians und Fratres antreffen; auch sind die zur Zeit der Zerstörung des Klosters annoch zurück gebliebene wenige Namen der Brüder-Mönche sowol von Jonas Hoyer, als andern notiret worden, und mit meinem Diar. Flensb. MSto. gleichlautend. Ich habe mit Vergnügen hiebey bemerket, daß in der angesehensten Gilde der Kaufleute, inter receptos p. 6. des Gilde-Buchs, der Landesherr, Herzog Adolff, der Erste, und Broder Hinrich, der Gardian tho Flensburg, der Letzte, und unter den verstorbenen Gilde-Brüdern Herzog Gerd der Erste, und v. "Broder Marquart uth „dem Kloster, dat em Gott gnadig sy," als der Letzte angeführt worden, sich befinden; wie denn auch auswärtige Canonici sich in solche Gilden begeben.

(30) In den Zeiten ist auch das platdeutsche Lied hier im Lande gemacht, mit dem Anfang: "Een olle Mann woll uth ackern gahn ꝛc." worin der Pfaffe zu seiner Entschuldigung, als ihn der Alte zur ungewöhnlichen Zeit in seinem Hause

ben; weßfalls in Kopenhagen auf dem Concilio 1425. solches verboten, ob rat. weil sie dadurch denen ordentlichen Vorstehern der Gemeinen gar zu großen Abbruch an ihren Einkünften verursacht hätten, Vid. Pontopp. Annal. P. 2. p. 281 & 288., am wenigsten aber, wider das Verbot des Bischofs Eggerdi, in Arr. Synod. apud Noot Art. 15., die confessiones in cameris et in locis occultis annehmen sollen. Es ist auch

11) die

---

bey seiner Frau angetroffen, und den Knebbelscheit ergriffen, gesagt: v. "Ick „woll ju Frue verhören de Bicht, Resp. Warum kumst du Schelm by Dage „nicht ꝛc." Ich habe gewiß mit Vergnügen aus den p. 718. citirten Nebenstunden des Synd. Dreyhers angemerkt, daß sogar das sogenannte Droit du Cullage, Culliage Cazzagio erkläret worden, v. "so wie jener Pfarrherr das „uti possidetis wol aus keiner andern, als aus der unschuldigen Absicht ergrif, „um etwa den Fluch und Vorwurf seiner Nachkommen nicht auf sich zu laden, „daß sein Accidens, oder die alte Gerechtigkeit des Priesters, die Stelle des „Bräutigams in der Brautnacht zu vertreten, bey seiner Zeit von dem Dienst „abgekommen: Boetius Decis. 297. n. 17: Ego vidi in curia Bituricensi „coram Metropilano processum appellationis, in quo Rector seu cu„rator Parochialis prætendebat ex consuetudine: primam habere car„nalem sponsæ cognitionem." Bey Ueberlegung dieser merklichen Umstände der damaligen Zeiten, habe ich mich erinnert, was vor 30 Jahren bey dem Frischlino gelesen, daß ein ander Pfaffe die decimas noctium von einer unschuldigen Person verlanget, und wie sie auch solche im Sacrario abgestattet, bey ihrer Zuhausekunft aber ihrem Manne geklagt, daß sie in ihrer Andacht einen Anstoß erlitten, worauf derselbe sich an den Pater nicht besser zu revangiren gewußt, als daß er Tags darauf denselben zu Gaste geladen, und ihm einen Pocal vorgesetzt, und als derselbe ihm nicht schmecken wollen, mit folgenden lateinischen Worten zugeredet: "Nonne sapit tibi hoc vinum, „hoc vinum in eo clivo est natum, ubi heri tibi reddebantur decimæ, „abi et epota, nisi ad necem usque verberarier." Wäre dieses Buch nicht aus meiner Bibliothek echappiret, wollte ich zuverläßig die pag. anzeigen. Ich glaube nicht, daß unter den itzigen Papisten solche geile Patres sich finden; wären aber noch welche von dieser Art unter ihnen, so mögte wünschen, daß an sie dieselbe Strafe exequiret würde, welche ein ungenannter Autor, der die Nachrichten von vielen Reichsstädten beschrieben, von der Stadt Augsburg p. 27. ad ann. 1409. erzählet, da v. aut. "der Magistrat drey verbuhlte „Mönche in einen hölzernen Kefich stecken, und an den Thurm hängen lassen, „wo sie die beyden ersten Tage horas, und des Abends Salve Regina gesun-

„gen

11) die Ursache, warum man die Flensb. Mönche Fratres observatos in vorangeführtem Testament genannt, aus den Kirchen-Geschichten der damaligen Zeit herzuleiten. Denn da ist bekant, wasgestalt der Mönche ärgerliches Leben solchergestalt im Lande unerträglich gewesen, und allenthalben darüber Klagen eingelaufen, daß auch der König Christianus I. den Pabst ersuchet, auf deren Bändigung und Disciplinirung bedacht zu seyn. Als nun hierauf der Pabst einen, Namens Laurentius Brendes, von Rom herausgesandt, haben die Mönche sich auf die Hinterbeine gestellet, so daß ein Kirchen-Krieg zu besorgen gewesen. Des Hrn. Pontopp. eigene Worte, welche Er hievon gebraucht, sind in Annal. P. 2. p. 287. folgende: "Endlich mußte man es Friedens halber auf ihren „guten Willen ankommen lassen, da aus diesen Franciscanern oder Mi„noriten zweyerley Leute entstanden, davon die eine Art, die sich wieder „zur alten Regel bequemen wollte, Patres de observantia genannt, und „als Scheinheilige und Neulinge angesehen wurde; die übrigen aber, „welche klüger seyn, und sich nicht binden lassen wollten, nahmen mit dem „Namen, Fratres de communi vita, vorlieb. Zu Helsignör und NB. „Flensburg mußten sie anfangs ihr Kloster räumen, sie bekamens aber „wieder, als sich die meisten dem Gehorsam unterwarfen. GOtt weiß, „mit welchem Herzen (31)." Wobey ich dann

12) das

„gen ꝛc." In solchem Gesicht mögte wünschen, daß der Mönch einige Tage wäre gesteckt worden, der, nach des Pontopp. und Cleffels Bericht, mit dem verkleideten Koch, Brauer- und Kellerknecht Hurenkinder gezeuget. Vid. Monum. I. pag. 42. Ich glaube, darin würde ihm die Lust vergangen seyn, wenn er auch gleich die verkleidete Mannsperson bey sich gehabt hätte, welche, nach meinem Diar. Flensb. MSto. Ao. 1592. d. 3 Aug. unter dem heiligen St. Jürgen das Wochenbett gehalten. Vid. p. 439.

(31) Hiedurch werden die kurzen Worte des Jonas Hoyers in seiner Nachricht p. 31. erkläret, wenn er daselbst schreibet: v. "Im Sommer ist das Kloster mit „Bettler-Mönchen besetzt, die den Orden nicht annehmen wollten, wurden aus „dem Kloster gejaget. Conventus Flensburgensis reformatur Ao. 1495. „ipso die divisionis apostolorum, et fuerunt ibi fratres per annum, „antequam habuerunt bullam." Add. zu mehrer Erläuterung Pontopp. P. 2. p. 709. ad ann. 1495: Daß v. "die Brüder dieses Ordens zu Helsignör „und Flensburg, auf Befehl des Königs, sich reformiren, und ad obser„vantiam bringen lassen." Mein Diar. Flensb. MStum referiret diesen

12) das in fragmento (32) von dem sel. Hrn. Pontopp. angeführte Schreiben des Königs Johannis in lateinischer Sprache mit Vergnügen gelesen, welches höchstgemeldter König an den Franciscaner General dahin abgelassen: v. "Er mögte doch so gut seyn, keine Mönche deutscher „Nation NB. ins Flensburger Kloster einzubringen, noch die Dänischen „daraus vertreiben, dieweil jene das Kloster verlaufen hätten, und diese „ohnedem die ältesten oder ersten wären." Gleichwie ich nun

13) in solcher Zwischenzeit ratione hiesigen Klosters nichts Merkliches in den Geschichten antreffe, so muß muhtmaslich glauben, daß sie bis zur Zeit der Reformation sich ruhig gehalten haben. Als nun solche durch die göttliche Direction in den Jahren 1526 und 1527. mehrentheils zu Stande gekommen, sind, wie leicht zu vermuhten, besonders die Bettel-Mönche, weil sie nicht mehr im Lande umher laufen können, in Verachtung gekommen, da dann besonders die, so ihre Eltern oder Angehörige nicht in der Stadt, und noch sonst zu leben gehabt, das Kloster werden verlassen haben. Dies hat denn hiernächst vermuhtlich Ihro Königl. Majestät, Fridericum I. glorioſiſſ. mem., bewogen, sub dato Flensburg 1530. Bürgermeistern und Raht und der Gemeine der Stadt Flensburg, und allen ihren Nachkommen, das graue Kloster, mit der Kirche, Kirchhof und allen Zubehörungen, so wie es in den Ringmauern begriffen ꝛc., zu schenken, dergestalt, daß sie die Kirche mit dem Umgange so

---

Umstand pag. 75. auf das 1496ste Jahr, und führet in selbigem Jahre drey Merkwürdigkeiten an: "Ao. 1496, im Sommer, ward dat Kloster in Flensb. „mit Barfoter-Möncken besettet, und de andern Bröder, de den Orden nicht „wolden annehmen, musten darvan wicken." —Is ein Mandat van König „Hans uthgegahn, dat eine Hore schal eine Hube dragen half roth und half „schwart." —Dat hilige Land is dit Jahr van den Dänen und Holsteinern „afgebrandt, weil es de Bremer, Hamborger und Dittmarscher ingehabt."

(32) Ich habe es für ein Glück geachtet, wenn man noch aus solchen Fragmenten einigermaßen die alte Historie einer Stadt etwas aufklären könne; es hat daher der Hr. Noot, wenn er auch oft aus solchen Fragmentis Nachrichten ausgeklaubet, mit rechtlichem Fundament P. 2. pag. 296. schreiben können: v. "Solche Brocken muß man in der Historie nicht verwerfen, sondern auffsamm„len und verwahren, als wodurch mancher Umstand erläutert und ins Licht „gesetzet wird."

so einrichten sollten, daß arme ehrliche Leute darin wohnen könnten, worüber auch sie zu ewigen Zeiten Vorsteher seyn sollten, und haben Ihro Königl. Majestät von solchem Kloster nichts NB. als den Baumhof (33) mit

(33) Obzwar die wahren Umstände dieses Baumhofes zu den Geschichten post reformationem gehören, so kan doch nicht umhin, vorjetzo dieserhalben mehrere Erläuterungen zu geben. Man wird aus der Donation bemerken, daß Ihro Königl. Majestät sich solchen Baumhof ewiglich reserviret haben; jedoch ergeben die diplomatischen Nachrichten des Hospitals und der Kirche, daß von solchem Baumhof ein Theil dem bekanten Blasio Eckenberger ad dies vitæ überlassen, der Baumhof selbst aber halb dem Kloster und halb der Schule geschenkt worden. Was nun die Begnadigung betrift, so dem Blasio Eckenberger von dem Könige Friderico II. ertheilt worden, so gestehe, daß solche nicht communiciren, folglich auch das Jahr nicht anzeigen können. Die Umstände sind aber eines Theils aus der Fundation und Königl. Confirmation der Flensb. Schule sub dato Flensb. 19 Jul. 1566., worin der König Fridericus II. v. "daß Sie den Baumhof dazu gelegt," allerhöchst bekräftigen; theils aus der Königl. Donario sub dat. Copenh. d. 3 May 1566. zu ersehen, worin der ehedessen zum Kloster gelegte Baumhof halb der lateinischen Schule und halb hinwiederum dem Kloster geschenkt worden. Sie lautet folgendergestalt:

Wir Friderich der Ander, van Gots Gnaden zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gotten Köning, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Bekennen und thun kund hiermit öffentlich, daß Wir zu Erhaltung der in Unser Stadt Flensburgk newen angerichten Schulen, gnedigst gewilligt und zugeeignet haben, willigen und zueignen auch den Baumhof, so von Alters her zum Closter daselbst gehörig gewesen, und zu dem Armen-Hause dabey von Uns transferirt und gelegt worden, hiermit Kraft dieses Briefs, daß derselbig gantz und gar, und zu ewigen Zeiten, bey der Schule und Armen-Hauß bleiben und gehören soll. Weil Wir aber Unserm Diener, Blasio Eickenberger, einen Theil gemeldtes Baumhofes, Inhalts ihme darüber gegebenen Begnadigung, Zeit seines Lebens zu gebrauchen, zugelassen, wollen Wir, daß solcher Antheil auf seinen Todesfall von gemeldten Blasii Erben ungehindert hinwiederumb ohne alle Mittel dazu gelegt werden soll, damit also die Armen und Schule denselben gantz unverrückt zu geniessen. Urkundlich haben Wir diß mit Unser eignen Hand unterschrieben, und Könniglichem angehengten Insiegel bekräftigen lassen. Geschehen auf Unserm Schloß Coppenhagen, den 3ten Monatstag May, nach Christi Geburt Funfftzehenhundert, und darnach im Sechs und Sechtzigsten Jahre.

Friderich.
Locus Regii Sigilli.

Ich

mit der neuen Thür und der Küche, sich ewiglich reserviret. Diese wichtige Königl. Donatio, welche auch Pontopp. in Annal. P. 2. p. 854. abdrucken lassen, ist folgenden Inhalts:

Wy Friderich, van GOttes Gnaden tho Dennemarken, der Wenden und Gothen König, erwehlter König tho Norwegen, Hertzog tho Sleßwick, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf tho Oldenburg und Delmenhorst. Bekennen hiemit vor Uns, Unse Erwen und Nachkomlinge, ock sunst vor alsweme,

---

Ich habe auch allbereits Mem. Flensb. pag. 156. angezeiget, daß occasione einiger Irrungen zwischen dem Hospital und der Stadt und Blasio Eckenberger, durch die Amtleute zu Flensb. und Hadersleben, Hans Blume und Gerh. Rantzau, vermöge des an dieselben, zu Beylegung dieser Irrungen, ergangenen Königl. Commissorii, solche Sache d. 14 Jul. 1592. dahin beygelegt worden: v. "Daß er, B. E., sich schriftlich reversiren solle, daß er hinfüro gegen dem „Ehrs. Raht und dem Gericht sich aufrichtig und getreulich verhalten, und mit „keinen widerwärtigen Practiken, Schriften oder Supplicationen, zum Ver„druß, Beschwerung und Verwirrung, solle gebrauchen lassen ꝛc." Daß aber dieses von dem Könige Christiano IV. nicht approbiret worden, ergiebt die Königl. Resolutio vom 4 Mart. 1594. h. v.

Auf Bürgermeister und Raht, auch der Vorsteher des Hospitals und Schulen zu Flensburg, unterthänigst überreichte Supplication, in puncto des hinter Blasii Eickenbergers Hause belegenen Baumhofes, Geben die erwölte Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc., Unser gnädigster Herr, zu gnädigstem Bescheidt: Dieweil Jhro Majestät berichtet worden, daß Dero höchstseliger in GOtt ruhender Herr und Vater, König Friderich der Ander, zu Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gotten König ꝛc., Christmilder Gedächtniß, vermög eines darüber ausgegebenen Königl. Brieffes, denselben Baumhof bey dem Armen-Hause und der Schulen zu Flenßburgk zu ewigen Zeiten zu bleiben verordnet, Daß demnach Jhro Königl. Majestät nicht gemeynet seyn, "etwas demselben Königl. Brieffe und Verord„nung zuentjegen zu verhängen, sondern vielmehr über solche Verordnung „vestiglichen zu halten," Unangesehen was Jhro Majestät neulicher Zeit uff Blasii Eickenbergers unterthänigste Bitte, wegen Ratification des getroffenen Contracts, dabey Jhro Majestät der Gelegenheit und Jnhalt dieses Brieffs nicht gründlich berichtet gewesen, an Bürgermeister und Raht desfalls gnädigst vorgeschrieben. Urkundlich unter Jhro Königl. Majestät Secret und Handzeichen. Signatum den 4 Martii Anno 1594.

Christian.

Locus Regii Sigilli.

Mehrere hieher gehörige Documenta und Vergleiche zwischen dem Hospital und der Schule, anzuführen, werde bis zur künftigen Ausführung post reformationem aussetzen.

weme, dat Wy den Ehrsamen und Vorsichtigen, Unsern leven Getruwen Bürgermeistern unde Rademanne unde gantze Gemenheit Unser Stadt Flensborg und alle eren Nhakomelingen dat Graue Closter darbinnen belegen, mit der Karcken, Karckhave, unde aller anderer Thobehöringe, alse dat in siner Ringmühren (34) bebuet unde unbebuet begrepen is, tho ewigen Tyden tho erer Stadt Besten gnädiglich gegeven, verschreven unde versegelt hebben. Doch dabi also, dat se de Karcken mit deme Umgange dermathen thorichten schölen, dat dar arme ehrliche Lüde in wahnen mögen, da se allewege Vorstender tho syn schölen, unde dat Wy, Unse Erven unde Nhakommelingen, den Bomhoff mit deme nyen Dohre unde der Käken ock ewiglich darinne beholden schölen, dat andere averst alles, idt sy bebuwet este unbebuwet, schölen unde mögen se tho erer Stadt Besten nha alle eren Willen unde Gefallen gebrucken, unde sick des tho Nutte macken, alse enen datsülve bequämest syn möge. Geven, verschriven unde versegeln enen sodanes also gegenwerdigen hiermit, Kraft unde Macht dieses Unses Breves, in allen Maten, wo vör benömt tho ewigen Tyden, vor Uns, Unse Erven unde Nhakommelingen, unde hebben deß tho Urkund Unse Königl. Secret medden an düßen Unsen Breff hengen laten. Datum in Unsem Schlotte Flensborgh, am Middewecken nha Cantate Ao. Domini, En dusend vief hundert un dörtig. Relator Melchior Rantzov, Marschalle.

Ob nun gleich

14) Ma-

(34) Dieses Wort giebt unter andern die Beschaffenheit des derzeitigen Klosters zu erkennen, daß solches allenthalben mit Mauren umschlossen gewesen, ich kan also muhtmaslich glauben, daß noch eine andere Mauer den Eingang des Klosters in den Zeiten verwahret, als die auf dem Südermarkt jetzo dahin gehet, weil ich in dem Erdbuch der Stadt, de Ao. 1436, angemerket finde, daß die Hälfte solchen Ganges ehedessen zu des Naamen Jansens, als Vater des Lutke Naaman, Haus gehöret; es lautet daselbst die prot. solchergestalt p. 43.: „Dat Erve negest int Westen, hört to Wilh. Winberg, vry und „quit: Nu thohört Naman Jansen und sine Erven mit dem halben Kloster„gang, bett in des Klosters Müre.“ Es ergeben auch die historischen Nachrichten von der Stadt Flensburg, daß, als dieselbe Ao. 1410 von Erich Krummendick, an der Wasserseite überfallen, er sich erstlich das Kloster bemächtiget, um dadurch die Stadt erobern und einnehmen zu können; so wie 1431. die Bürger sich dahin, als einen sichern Ort, retiriret, um der ersten Wuth der Feinde zu entfliehen, und sich defendiren zu können; welcherwegen bey so vielen Landes-Scribenten die historischen Nachrichten vorhanden, daher ich keine Allegata anbringen mögen.

14) Magistratus bemächtiget gewesen, vermöge dieser vortreflichen Donation, von dem Kloster sofort Besitz zu nehmen, so wie er vermuhtlich der Zeit die Mönchentofft (wovon bereits so viele beträchtliche Nachrichten beygebracht) davon zu sich genommen, und die Kirche zur Wohnung der Armen hiesiger Stadt einzurichten, auch die darin noch vorhandene Mönche zu vertreiben; so hat doch Magistratus, nach dem Beyspiel anderer Städte, diejenigen unter den Mönchen, welche Stadtkinder und alt oder krank gewesen, ad dies vitæ darin lassen wollen. Ich bin auch hiebey mit dem Hn. Jon. Hoyer nicht der Meynung, v. "daß die Mönche „den Bürgern das Kloster vorenthalten, verhoffende, noch bey ihrer Re„ligion und Orden zu bleiben;" indessen will aus demselben pag. 32. die Nachricht, ratione der Zerstörung dieser Kirche, bona fide abschreiben, ob ich gleich bis dato seinen Autorem nicht antreffen können; es kan aber die Fama vor hundert und mehr Jahren diese Nachricht verbreitet haben:

Als es sich einstmals begeben, daß eine Hochzeit gewesen in dem Hause bey St. Nicolai-Kirche, in welchem zu unserer Zeit Asmus Matzen, Rahtsverwandter, gewohnet, haben sich zwey Bürger-Kinder, die noch junge Gesellen waren, verunwilliget, und hat der Eine, so Vincents geheissen, sein Messer unter dem Tisch vorsetzlich fallen lassen, und, als er dasselbe wieder aufnehmen wollen, dem andern, der für ihm über gesessen, und doch damals sich nichts Arges versehen, von unten auf solches in den Leib gestoßen, daß er kurz darauf gestorben. Der Thäter ist entkommen, und hat sich ins Kloster, wo sie sonderliche Privilegia (35) gehabt, salviret; des Entleibten Freunde aber, so

von

(35) Hie werden die Privilegia genannt, und solche sind der Zeit unter andern in dem jure Asyli bestanden, welcherwegen allbereits, ratione des heil. Geistes Haus, das Bewußte beygebracht. Meine Mitbürger wollen aber hiebey zu mehrerer Erläuterung des Jütschen Lowbuchs l. 2. 23. und die Glossen des Blutings nachschlagen, woselbst sie finden werden, daß der Landesherr Waldemar allbereits der Zeit dieses jus Asyli solchergestalt eingeschränkt: in v. „Dat Kloster mach nenen fredenlosen Mann uptnemen; nimpt ock ein Kloster „einen lovfelden Mann tho sick, dat Kloster legge up den vollen Bröcke vor en, „so he in de Kappe gekamen, edder Bröder geworden is; Edder geve den Mann „heruth, sofern he noch in den weltlicken Kledern is." Consideriret man nun das Factum der Kloster-Brüder, da sie sogar post reformationem gegen einen muhtwilligen Mörder sich eines ehemaligen, obgleich wider die klare Vorschrift

von den Festersen, als dem vornehmsten Geschlechte waren, begehrten von den Mönchen, denselben heraus zu geben. Weil er nun entweder angelobt, ein Frater zu werden, oder unter den Brüdern Freunde gehabt, haben sie ihn nicht überantworten wollen. Und obgleich, wie obgedacht, Ihro Majestät das Kloster den Bürgern gnädigst verehret, und es nur bey ihnen stund, wenn oder wie bald sie jene absetzen, und das Kloster zu ihrem Nutz annehmen und gebrauchen wollten, so hatten sie doch nicht die Geistlichen erzürnen und berauben wollen, und solches darum, weil die papistische Religion in den Herzen vieler von den vornehmsten Bürgern noch nicht erkaltet war. Nachdem aber dieser Trotz ihnen geschahe, ist der gemeine Mann zugefallen, und hat das Kloster mit Gewalt eingenommen, die Mönche daraus gejaget, und es dahin gewandt, dazu es von Kön. Majest. gnädigst ist verordnet worden; und hat man, weil sie Bettler- oder Barfüßer-Mönche waren, überflüßig viele Victualien und allerley Getränke bey ihnen gefunden. Als sie, wie auch die Pfaffen, vernommen, daß eine Reformation vorhanden, haben sie alle ihre alte Briefe, Privilegia, Fundation und andere Antiquitæten verbrannt, also daß man von ihnen oder ihren Prioren keine Nachrichten hat finden können. Die letzten Mönche, so bey des Klosters Verwüstung noch darinnen gewesen, sind nachfolgende: Johannes Naamani, Broder Lüttke Naamani, Broder Peter Winter, B. Claus Petersen, B. Hans Fedderſen, B. Thomas Fincke, B. Marten Mechelsen, Mester Hans Smith, Broder Marquart Haisan &c.

Es ist also

15) dieses graue Kloster der Zeit zerstöret, und daher zu præsumiren, daß der Magistrat, da solcher bis 1563, ehe Anno 1551. die Vorsteher bestellet, und ehe das Haus des heil. Geistes, wie kurz vorher in der siebenden Abhandlung vorgestellet, mit allen Herrlichkeiten, Lansten und Güthern

---

schrift des Gesetzes lautenden Rechts, haben bedienen wollen, so siehet man, daß sie selbst zu ihrer Vertreibung die allergerechteste Gelegenheit gegeben; wenigstens hätten sie sich die Hofnung machen können, daß nach Königl. allerhöchster Vorschrift und dem Beyspiel anderer Städte, sie ad dies vitæ daselbst wären gelassen worden, welcherwegen von vielen Städten specielle Nachrichten vorhanden, besonders aber hätten sie sich auf die allerhöchste Kirchen-Ordn. de 1442. berufen können, woselbst ratione der Aufhebung sämtlicher Klöster verfüget: v. "Doch laten wy yn den Klöstern bliven de old und krank, ock nir„gends tho denstlich syn, de schölen da gefödet werden, um GOttes willen, doch „dat se de Kappe afleggen, dat Evangelium nicht verspotten, und de Lüde hem„lich nicht verfören ꝛc."

thern dahin transportiret worden, die Direction darüber allein gehabt, jedennoch aber die innerliche Einrichtung zu Armen-Wohnungen dadurch unterlassen worden, weil das graue Kloster an sich wenige NB. stehende Einkünfte gehabt, und also nur die Stadt beläſtiget, folglich, wie allbereits vorgestellet, der Magistrat mit den Vorstehern und Geistlichen die Transportirung bewirket.

Ich lasse demnach hisce deductis es bey gegenwärtiger Abhandlung bewenden; es soll mir aber ein Vergnügen seyn, wenn andere Gelehrte mehrere hieher gehörige Nachrichten mir communiciren wollen, wovon ich in specie alsdann Gebrauch machen würde, wann, zu künftiger Supplirung dieser Materie, von den gehabten Privilegiis und Bullis indulgentiarum, womit alle Klöster der Welt betrogen worden, imgleichen von ihren gehabten Reliquiis, womit der Zeit fast alle Klöster gepranget, und weßwegen die Papisten jährlich ein besonderes Festum Reliquiarum angestellet, wobey Ablaß ausgetheilt worden, davon beym Westph. P. 2. p. 466. et præf. p. 18., woselbst solches Fest an einem Orte 17. an dem andern aber 7 Cal. Octob. angesetzt gewesen, mehrere Nachricht zu lesen; ferner, von ihrer Confraternitæt mit andern Klöstern, von ihren jährlichen Processionen, in specie von ihren Gesetzen, das Beträchtlichste bekant machen, auch etwas von der Ueberlassung der Häuser des Kalands, der Marianer und des heil. Geistes an die Stadt post reformationem, als die heil. Geist-Güther dahin transferiret worden (36), wovon ich zeither in den archivarischen Nachrichten der Stadt nichts angetroffen, so viel mir davon bekant würde, erzählen könnte. Es würde auch besonders zu meiner Satisfaction gereichen, wenn aus gegenwärtigen geringen Monumentis der gelehrte Justitzraht und Archivarius, Hr. Langenbeck; in Copenhagen, dasjenige schöpfen könnte, was zur Supplirung der Historie der Stadt Flensb. in dem sechsten Theil des Pontopp. Atlantis Danici

(36) Ich bemerke unter solchen de viff Boden, welche p. 707. aus dem Extract des Erdbuchs allegiret, welche aber in der Designation der Häuser, in dem 1436. errichteten Erdbuch deutlicher specificirt sind, daß ich dabey zu notiren vergessen, pag. 3. v. "Dat Erve negest int Norden hört tho dem hiligen „Gheist, und sind vyff Boden under enem Dack. Item dat lütcke Dwerhuß „vor der Kercken." Man bemerke hiebey, daß diese Häuser de Ao. 1436. die Qualité unter einem Dach bis diese Stunde beybehalten.

nici dienet; wenigstens hoffe, daß Derselbe von denen in Nro. 7. seines Avertissements, welches mir vor wenigen Tagen von meinem geschätzten Freund, dem Hrn. Justitzraht Augustin, zur Distribution überliefert worden, verlangten Kirchen ꝛc., und in Nro. 8. von denen zerstörten Kirchen, Klöstern, Capellen, Gilde- und Brüderschafts-Häusern, so in den papistis. Zeiten allhier gewesen, einige Nachricht finden werde; weßfalls denn auch der Præsident und Etatsraht, Hr. Hoffmann, in Fridericia, unterm 15 May a. c. an den Magistr. ausführlich geschrieben, und über 29 Pöste der Stadt halber sich Antwort ausbittet, um daraus den 6ten Theil des gedachten Pontoppidanschen Werks zu bereichern. Sollte die mir bekante geschickte Langenbecksche Feder von dem Herzogthum Schleswig, NB. nach dem Plan des Avertissements, dieses Werk zu Stande bringen, wollte denselben ersuchen, von dem 2ten Theil des Dänischen Atlantis die daselbst auf dem Titulblatt aus dem Plinio angeführte Wahrheit wieder wegzunehmen, und solchem Theil zu præmittiren:

Res ardua, vetustis novitatem dare, novis auctoritatem
Obsoletis nitorem, obscuris lucem, dubiis fidem, omnibus vere
Naturam.

Ich wende mich demnach zur promittirten

Neunten Abhandlung,
Von dem Hause der Schleswigischen Mönche und Ruhekloster,

dabey ich dann vorgängig præmittire, daß allbereits von andern Gelehrten angemerket worden, wasgestalt die Mönche auch Häuser und Wohnplätze ausserhalb ihrem Kloster gehabt; welcherwegen unter andern Cleffel in dem oft allegirten Tractat von der Gesinnung der Clerisey p. 41. nachzulesen. Die Ursachen, warum dieses geschehen, wird ein jeder von selbst einsehen; sie haben daselbst ihre Niederlage, auch mehrere Freyheit gehabt, ihren Affecten den Zügel zu lassen, auch andere an sich zu locken, folglich Magistratus Civitatis auch den Mönchen der benachbarten Stadt Schleswig hieselbst ein Haus einräumen, oder an sich zu kaufen verstatten müssen. Das Stadtbuch de Ao. 1508. fol. 69. hat davon eine eigene Rubric:

Dat Möncken-Huß tho Schleswigk.

Es ist dies Haus im Kirchspiel Mariæ belegen gewesen, und das Erdbuch der Stadt de Ao. 1436. in membrana, woselbst die Vertheilung und Unterhaltung der Stadt-Mauern angeführt ist, gibt davon diese Notice: v. "De Müre Osten der Niemölen-Porten, nu het de allene de „Nieporte, v. darnegest den Möncken tho Schleßwigk." Ich wollte also muhtmaslich glauben, daß dies eine mit von den Ursachen sey, wovon man bey so vielen gelehrten Scribenten von der Confraternitæt der benachbarten Klöster so viele Nachrichten findet. Vid. Westph. P. 2. præf. pag. 17., woselbst die Confraternitates des Neumünsterschen und Bordesholmischen Klosters mit andern Klöstern pag. 671. ad ann. 1298. & pag. 113. ad ann. 1334. breiter können nachgelesen werden. Daß das Schleswigische Kloster (37) mit dem Flensburgischen ebenfalls in einer solchen Erbverbrüderung gestanden, weil sie ohnehin von gleichem Orden, und, als graue Brüder, unter sich in dem Verband gleicher

(37) Ich bedaure abermals, daß mir die Einsicht der von Ulrich Petersen entworfenen Beschreibung der Stadt Schleswig in MSto. nicht verstattet worden, darin ich gewiß dieserhalben lesenswürdige Nachrichten würde angetroffen haben. Olearius in seiner Holst. Chron. p. 24. ad ann. 1528. schreibet: v. „Im folgenden Jahre haben die Schleswiger wider die Papisten zu rumultui„ren angefangen, die Mönche NB. aus dem grauen Kloster verjagt, die Klo„ster-Kirche mit einem Boden unterschieden, das Obertheil zum Rahthaus, „und das Untertheil zum Schenkhaus gemacht; im Chor hat man dem Scharf„richter *) seine Wohnung verordnet." Heldw. p. 82.

*) Als ich diesen etwa Vielen anstößig scheinenden Umstand des Scharfrichters gelesen, ist mir beygefallen, ob etwa die Mönche dieses Klosters ehedessen das Scharfrichter-Amt verwaltet, und zwar in denen Zeiten, als in hiesigen Landen noch keine Scharfrichter gewesen, und als, nach dem Schlesw. und Flensb. Stadt-Recht, derjenige Bürger, der seinen Dieb zu Dinge lieferte, denselben selber aufhänken mußte. Von dieser Materie und der in dem Flensb. Stadt-R. gegründeten Gewohnheit, wovon auch beym Westph. P. 4. p. 1937. mehrere Nachricht zu lesen, und woselbst die Art und Weise, wie solches verrichtet worden, angeführt wird, werde ich ein mehrers beybringen, wenn meine Anmerkungen über das Flensb. Stadt-Recht das Licht sehen sollten, woselbst ich quoad hanc mat. von dem lesenswürdigen loco der Dreyherischen Nebenstunden p. 181., allwo auch die Schlesw. und Flensb. Rechte quoad hunc passum gelehrt ausgeführt sind, erlaubten Gebrauch machen werde. Indessen bleibt es eine nie abzuleugnende Wahrheit, daß in den Klöstern, sowol hiesiger als anderer Länder, so wie ehemals minimus Senatorum das Scharfrichter-Amt verrichtet. Vid. Keisler p. 167. v. "In Mona„steriis fratres laici illud muneris sibi injunctum sciebant et avorum memo„ria in eboracensi Monasterio haud procul Bamberga frater quidam Eberhar„dus nomine ejus rei perquam peritus habebatur &c." womit die weitläuftige Beweis-

cher Gesetze eingeschlossen gewesen, ist daraus abzunehmen, daß die hiesigen grauen Mönche sonst nicht würden geduldet haben, daß die Schleswigischen ihnen hieselbst so manchen fetten Bissen wegnehmen, noch ein gleich sündliches Liebes-Netz auswerfen dürfen; immaßen nach denen lesenswürdigen Synodal-Statutis des Bischofs *Egerdi* de Ao. 1496., vid. Noot P. 2. p. 63. Art. 37., die Mönche v. "Literis Priorum aut Gar-„dianorum suffultis" versehen seyn mußten, wenn sie in andere Städte kommen, und v. benevole recipiret, und v. favorabiliter aufgenommen werden wollten. Ich kan indessen mit Gewißheit nicht sagen, ob und wie weit die Flensburger Bürger, in den damaligen blinden Zeiten, auch mit dem Schleswigischen Kloster und deren Mönchen, ratione der Vigilien und Seelmessen, sich abgegeben, ob ich gleich aus dem in dem Westph. Monum. P. 4. p. 3399. angeführten Diplomatario Morkirchensi zuverläßig belehret worden, daß das benachbarte Kloster Morkirchen die Flensburger solchergestalt in Stricken gehabt, daß sie ihre eigenthümliche Landgüther für weniges Geld verkauft, auch Kauf- und Dingswinden ausgestellet; sogar hat ein Bürger, Junge Ketel, Ao. 1493. vier Mark Goldes für 72 Markl. verkauft, sich aber v. "unde noch dartho ene ewige „Begangnisse alle Jahr tho ewigen Tyden" stipuliren lassen; welches Instrumentum, so wie mehrere daselbst angeführte, die beyden Bürgermeistere And. Schmadder und Arend Kisenbrug nebst noch zween Rahtsherren mit ihren Siegeln bekräftiget.

Von denen, in dem der Stadt so nahe gelegenen Ruhe-Kloster befindlich gewesenen Mönchen, ist gleichfalls ein Aehnliches bekant, und daß sie gleichsam allhier wie Bienen in den Häusern, in specie wo hübsche Frauen vorhanden gewesen, herumgeschwärmet haben. Daß dieselben ihre erste Wohnung bey Schleswig, in Strucksdorf-Harde, gehabt, deßfalls wird die ausführliche Beschreibung des Ulrich Petersen, in narratione de Coenobio St. Johannis, so in extenso beym Westph. P. 3. p. 333. befindlich, mehrere Erläuterung geben, woselbst auch die bey vielen Historicis angeführte Meynung, als wenn aus dem von einigen ausführlich

---

Beweisthümer des Hrn. Synd. Dreyher im 2ten Theil der Abhandl. p. 674. zu conferiren, und in dem Kloster, zum Andenken und Gedächtniß, annoch die peinlichen Instrumenta, besonders aber das gebrauchte Richtschwerdt der Mönche, aufgehoben werden. Man hat also den vornehmsten Ort des Klosters auch hinwiederum dem Scharfrichter eingeräumet.

führlich beschriebenen Goldholm, wovon itzo kein einziges Spurzeichen mehr vorhanden, das Kloster St. Johannis in Schleswig erwachsen, widerlegt wird. Von solchen daselbst vorhandenen lesenswürdigen Umständen, will nur den allerbekantesten abschreiben: v. "Nachdem nun der „Abt in diesem Mönchen-Kloster ein etwas freyes und galantes Leben ge„führet, sind der Abt und die Brüder Ao. 1210. vom Könige Walde„maro II. und Nicolao, Bischof zu Schleswig, von diesem Goldeholm „nach Ruhekloster, bey Glücksburg, versetzet (38), und allda bis zur „Refor-

(38) Wäre mir erlaubt, in die Landes-Historie der ältern Zeiten zurück zu gehen, so könnte das merkliche gleichlautende Exempel solches versetzten Klosters aus der Stadt Lübeck anführen: Denn nachdem die Mönche daselbst ein so ärgerliches Leben geführt, daß sogar fast alle Schiffer-Frauen, aus Liebe für solche Mönche, und damit sie verstellt in solches Kloster kommen können, sich in Abwesenheit ihrer Männer eine Mönchs-Platte scheeren lassen; so ist solches endlich verrahten, und haben die Schiffer sich verbunden, das Kloster zu überfallen, und allen Mönchen ihre Mannheit zu berauben. Da nun eine Schiffer-Frau dieses Vorhaben ihrem lieben Galan hinters Ohr gesteckt, und die Mönche, ohngeachtet der auf ihre Beleidigung gesetzten harten Strafe *), sich nicht gesichert gesehen, haben sie sich resolviret, die Stadt zu verlassen, und zu Lismar ein neues Kloster zu errichten. Ich lasse dahin gestellet seyn, ob diese bey vielen Autoribus, in specie aber bey dem Autore, welcher die beglückte und geschmückte Stadt Lübeck beschrieben, und 1697. dem Magistrat dediciret, befindliche Nachrichten, welche Letzterer, nach allen nur möglichen Umständen, a pag. 213 bis 220. sub rub. "Die verjagten geistlosen Geistlichen," beschreibet, in allem der Wahrheit gemäß sind. Es ist nicht zu leugnee, daß andere Historici die Umstände etwas gelinder erzählen. Vid. das 8te Stück der Dänischen Bibl. p. 159. So viel ist indessen gewiß, daß, nach der Beschreibung des Muhlii, in Tract. de vita et gestis Hinr. Zytphan. pag. 416., wenigstens in denen Zeiten, die Klöster sodalitia et habitacula diaboli, prostibula ignaviæ, latibula et ignorantiæ omnis et improbitatis detestanda receptacula gewesen, welches der citirte Aut. Lub. p. 219. unter Allegirung des Aut., dahin übersetzet: Daß sie gewesen v. "Aufgeblasene, „Ehr-

*) Wollten Gelehrte von solchen harten Strafen lesenswürdige Nachrichten lesen, können Sie solche beym Westph. P. 2. p. 305. antreffen, und unter andern daselbst den harten Befehl des Schleswigschen Bischofs, wegen Wiederaufgrabung eines solchen Thäters, der sich an einen Geistlichen vergriffen, Einweihung des Kirchhofes in der Stadt Eckernförde ꝛc. nachlesen, womit die Hanisische Plönische Beschreibung p. 84 & 85. zu conferiren.

Reformation Lutheri geblieben. Pontopp. in Annal. P. 1. p. 480. bemerket die erste Stiftung des Bernhardiner-Klosters Guldholm ad A. 1192., und ad A. 1194. werden viele lesenswürdige Umstände p. 481. von dem ärgerlichen, und sogar zu des Pabstes Wissenschaft gekommenen Mönchen-Krieg, den dieses Kloster mit den schwarzen Mönchen des Klosters St. Michaelis daselbst geführet, erzählet. Was von des Abts galantem

„Ehrgeitzige, Weichlinge, Ehebrecher, Sodomiter, Aufrührische, Meut„macher, Kundschafter, Verräther, Räuber, Betrüger, Abergläubische, „Gottlose, Verfluchte ꝛc." Es hat aber der angeführte Autor besonders Gelegenheit gehabt, von denen Mönchen der Stadt Lübeck eine solche übele Beschreibung zu machen, da er p. 120. unter den Merkwürdigkeiten der Kirche Mariæ daselbst, folgendes bekant macht: v. "An einer Klappe bey der letzten „Capelle findet man einen geschnitzten Pater und Engel, item einen Mönch, „so einer Nonnen einen Product gibt, und nahe dabey trägt er selbe auf dem „Puckel *)." Und selbst der gelehrte Synd. Dreyher erzählet in der Vorrede des 3ten Th. seiner Abhandl. p. 46., wenn Er von den Wundern Haraldi redet, daß die Mönche bey catholis. Zeiten unter ihren Reliquien und Schätzen ein gewisses Glied des heiligen Johannis baptistæ gebraucht, den kreissenden Frauen damit eine leichte Geburt zu befördern, oder, damit ich ipsissima verba gebrauche, "denen Kreissenden, wegen besonderer Wunderkraft, an„gepriesen **)."

*) Ich kan nicht leugnen, daß, als ich dieses gelesen, mir zwey Mönchen-Portraits ins Gedächtniß gekommen, davon ich eines bey einem hiesigen Freunde gesehen, der eben diese Historie in einem Gemählde hat, auf welchem aber der Pater Prior, als er auf dem Rükken eines Mönchs einer Nonne einen Product gibt, die Brille dabey aufgesetzt, um zu sehen, ob er auch die weisse Haut mit seiner verliebten Ruthe zu viel verwundet. Bey einem andern Freund habe das Gemählde in Kupfer gesehen, wo die Aebtißin, bey der Oculair-Untersuchung aller ihrer Nonnen, wegen eines legalen Verdachts, daß darunter ein versteckter Pater in Nonnen-Kleidung verborgen seyn müßte, das Malheur hat, daß, als die Reihe den rechten Mann getroffen, bey der verdoppelten Untersuchung der Verband gesprungen, und der Aebtißin damit die Brille abgestoßen, und folglich dadurch verrahten worden. Bey solchen verliebten Mönchen kan der Hr. Geheime Raht Westph. Monum. 2. præf. p. 37. und abermals p. 2354. mit Fundament geschrieben haben: Daß die Mönche, wenn sie ihre sündliche Lust mit einer Nonne gestillet, nach genossener Lust den noch diese Stunde nicht ausgestorbenen Freuden-Gesang: Juch, Heysa, Valdera, Lalla! angestimmet.

**) Ist jemand neugierig, zu wissen, welches Glied St. Johannis dieses gewesen, der schlage den Seldenum de diis Syris, und den Moebium de Oraculis Gentilium nach, woselbst er ganze Capita finden wird, daß die heidnischen Götter auch dadurch konnten ausgesöhnet werden, folglich solches denenselben geopfert, und durch dessen Verlust viele Menschen unglücklich gemacht worden.

lantem Leben von Ulrich Petersen auf eine feine Art ausgedruckt wird, scheinet der Hr. Pontoppidan nach der Wahrheit ausführlicher und lebhafter zu exprimiren (39). Nachdem also diese Mönche sich so nahe bey der

(39) Es wird meinen Mitbürgern nicht zuwider seyn, dieses nach allen Umständen zu lesen, damit sie zugleich daraus erkennen, was für keusche Brüder unsere ehemalige Flensburgische Mitbürger zu Nachbaren erhalten.

— „Weil die Brüder zu Gulholm in allerhand Wollust und Ueppigkeit, ab„sonderlich in schändliche Hurerey, verfielen, fand itzo der Bischof Nicolaus „für gut, sie von der Stadt wegzuschaffen, deren Nachbarschaft ihnen eine Rei„zung zum Bösen gewesen war. Hvitfeld erzählt T. I. p. 178. folgende häß„liche Passage, welche zur Translocation Anlaß gegeben. Der Abt pflegte, „in Gesellschaft eines gewissen Bruders, eine liederliche Frauensperson in der „Stadt, bey nächtlicher Weile, öfters zu besuchen. Einsmals aber schlich er „heimlich dahin, und nahm seinen Cameraden nicht mit sich. Diesen verdroß „es, daß er wider Gewohnheit zu Hause gelassen war, daher wollte er sich an „dem Abt revangiren, weckte die Brüder um Mitternacht auf, und machte „ein groß Geschrey, sprechend: Dominus noster Abbas mortuus est in „anima, wollte sagen, der Abt wäre geistl. todt. Die Mönche deuteten dieses „auf einen schleunigen Sterbfall des Abten, und frugen, wo er dann wäre, wur„den auch von dem Verrähter alsbald angeführt, und kamen mit Behendigkeit „in das verdächtige Haus, hatten Crucifixe und Fähndel mit sich, um die Leiche „Processions-Weise ins Kloster zu bringen. Bald aber wurden sie gewahr, „was mortuus in anima sagen wollte, da sie ihren geistl. Vater bey einer lie„derlichen Metze im Bette liegend antrafen, und den ganzen Greuel eclat „machten. Da hieß es, veteres migrate coloni. Sie mußten von Schles„wig weg, und zu Ruh, oder Rye, Rus Regis von ihnen genannt, ward ihnen „eine einsame, aber ungemein lustige und anmuthige Wohnung, mitten im „Holze, am Flensburgischen Meerbusen, eingeräumet. An dem Ort ist itzo das „Fürstl. Schloß Glücksburg, weil gedachtes Kloster, nach der Secularisation, „in der brüderlichen Erbtheilung unter König Frid. II. und Herzog Joh. den „Jüngern, Ao. 1581. diesem Letztern abgetreten worden. Der Tausch gedach„ten Bernhardiner-Klosters, ward vom Bischofen Nicolao auf dem Ding„Gericht zu Huusbye publiciret, und zugleich bestätiget, daß, da diese Brüder „vorhin die Zehnden von vier Kirchen, in der Nähe der Stadt Schleswig, nem„lich St. Michel auf dem Berg, Kallebye, Nyeböll und Tolck bishero im „Besitz gehabt, so wurden solche dem Bischofen wieder eingeräumet, und an „deren Statt die Zehnden von dreyen Kirchen, die ihnen näher an die Hand „lagen, nemlich: Broagger, Crumtoft und Holdeness, Brerup, dem neuen „Rye-

der Stadt Flensburg einquartiert, und der Abt Petrus Anno 1237. für 53 Mark löthigen Silbers die völlige Freyheit und Exemtion aller Kloster-Bauren, Wohnungen und Diener, von dem Herzog Abel erhalten, (vid. Pontopp. P. 1. p. 650.) so haben sie doch von ihrem ärgerlichen Leben nicht ablassen wollen, daher sie ihr Kloster, welches sie doch wieder erlanget, verlassen müssen (40).

Dieser vorausgesetzten generalen Beschreibung, womit man den dritten Theil der Jonas Hoyerschen Nachrichten von p. 27. bis p. 29. con-

„Rye-Kloster wieder zugelegt. Diese Zehnden verwaltete damals ein Layen-„Bruder, Namens Sivord. Am Tage Magni obstehenden Jahrs ward das „Kloster gestiftet, und auf St. Thomæ-Abend fingen die Brüder daselbst an, „ihre Regel zu lesen."

(40) Auch dieser merkliche Umstand verdienet um so mehr in extenso angeführt zu werden, da derselbe wegen mehrerer Umstände merklich und des Hn. Pontopp. Annal. nicht in jedermanns Händen sind.

„Anno 1284., oder, wie einige Annales halten, vier Jahr vorher, schieden „die Brüder zu Ruh-Kloster, um Lichtmessen, mit großer Betrübniß von ein-„ander. Chron. Erici Pomerani hat: Conventus domus Ruris Regis „dispersus est. Was an dieser Zerstörung Ursache gewesen, finde nicht. Zwar „Messenius muhtmaßet, sie wären von Soldaten überfallen und verjagt. Ich „glaube aber vielmehr, sie sind wegen gewisser Excessen vom Schleswigschen „Bischofe gestraft worden, und als sie die Strafe nicht haben ausstehen wol-„len, sind sie aus einander gegangen. Dann gedachtes Chron. Regis E. Po-„mer. sagt, der Bischof habe ihnen ihre Zehnden genommen, und ihrer einige „prügeln lassen, welches vermuhtlich nicht ohne Verdienst geschehen. Jaco-„bus, Episcopus Slesvicensis, privavit Monachos Ruris Regis deci-„mis, et nonnullos eorundem fecit verberari. Jedoch haben sich diese „Brüder bald wieder versammlet, und das Kloster ist bis auf die Reforma-„tion in gutem Stande gewesen, obwol diese Bernhardiner oder Cister-„cienser, sowol hier, als in ihrer erstern Wohnung zu Gulholm, wovon oben „gedacht, große Unzucht sollen getrieben haben. Es wird versichert, daß, als „Herzog Johannes junior, Ao. 1590. das Kloster abbrechen, und itziges „hochfürstl. Glücksburgisches Schloß an dem Ort erbauen ließ, habe man in „den Gewölben und sonst unter der Erden, eine Menge Hirnschädel und andere „Gebeine von kleinen Kindern, die vermuhtlich unschuldig ums Leben gekom-„men, vorgefunden."

conferiren kan, füge quoad Civit. Flensb. folgende merkliche Umstände bey, und zwar

1) Daß sie in der Stadt Flensburg ebenfalls ein eigenes Haus gehabt, welches sie zwar nachher verkauft, jedoch, nach dem Erdbuch der Stadt de 1436., den Grund für sich reserviret haben, welches das allerletzte Haus in dem Kirchspiel Johannis gewesen, und im Erdbuch Peperborch, so wie der Weg nach Glücksburg in dem Stadtbuch de 1508. fol. 363. **der Rudekloster-Weg** int Süden, genannt worden. Ob nun zwar

2) kein Zweifel, es werden auch Flensburgische Bürger Gelder zu Seelmessen dahin legiret haben; so bemerke doch in Actis Judicialibus davon nichts. Nur des einzigen Geistlichen, Peter Partzau, Gedächtniß wird in dem Stadtbuch de A. 1508. fol. 267. absque anno deßfalls verewiget. Es heißt daselbst: v. "In dißem Huß hefft dat Convent tho „Rue-Kloster XVI Mk. Lübsch, darvan alle Jahr tho geven XVI Schill., „8 Schill. tho Mich. und 8 Schill. tho Paschen; nha Uthwisinge gaff de„sülvige Geld-Breves de Hr. Peter Parsau (41) sel., tho dem vorgemeld„ten Kloster, um Salicheit siner Seelen." Es ist auch

3) eine unstreitige Wahrheit, daß selbst die Landes-Regenten zu solchem Kloster viele Stiftungen gemacht; wie dann die Dänische Königin Margaretha (42), als Sie bekantlich Ao. 1412. in dem Flensb. Haven

---

(41) Von diesem bey der Kirche St. Nicolai gestandenen Geistlichen, und dessen vielen Stiftungen, können unter andern die Monum. IV. pag. 457 & 458. angeführte Beweisthümer ein Zeugniß ablegen.

(42) Pontopp. in Annal. P. 2. p. 50. meldet in generalen terminis: v. "An Ga„ben und Stiftungen, denen Thum-Kirchen und Klöstern zum Besten, hat es „diese Heldin nicht ermangeln lassen;" und p. 231. hat der Riper Bischof Johannes einen Revers von sich gestellet, Kraft dessen die Königin Margaretha an allen guten Werken, die in der Stadt Ripen und deren Dioeces geschehen könnten, Theil haben sollten; Er verpflichtet sich auch, eine beständige Messe, Ihr zum Besten, halten zu lassen. Und, zufolge der Synodal-Schlüsse, welche beym Noot in den Additionibus P. 2. p. 72 & 73. abgedruckt sind, hat der Lundensche Archiepiscopus Petrus befohlen, daß in allen Kirchen und NB. Klöstern speciale Gebethe Ihrenthalben verrichtet werden sollten. Jonas Hoyer bemerket auch in dem dritten Theil seiner Nachrichten p. 3. v. "Daß „Dieselbe 2 Höfe, Lansten und Güther zu Groderby und Paperode der Thum„Kirche Ao. 1406. verehret."

Haven, entweder an der Pest, wie die meisten Historici vorgeben, oder, nach Hvitfeld und Pontani Vermuthung, in einer aus dem Meer-Gestank entstandenen starken Ohnmacht, Ihren Geist aufgegeben, der Zeit dem Kloster 30 Mark löthigen Silbers für Ihre Seele und Seligkeit vermacht, wovon bey vielen Landes-Scribenten, besonders aber in Molleri Isagoge p. 303., nachzulesen. Ich habe auch

4) als einen der allerwichtigsten Umstände angemerket, daß die beyde letztere Fürstl. Landesherren, Herzog Adolff und Herzog Bernd, dem besagten Kloster ein Ansehnliches legiret, jährlich NB. in der Kirchen Mariæ zu Flensburg Vigilien und Seelmessen zu halten. Ich bedaure, daß dieses Documentum nicht in extenso communiciren kan, sondern mich allein mit der Rubric begnügen muß, welche der Hr. Muhlius in disp. de reformat. Relig. in Cimb. p. 16. unter andern Diplomatibus his verbis allegiret: v. "Abt und Convent zu Ruhekloster verpflichten „sich, für Herzog Adolff und Berndt, nebst ihren Vorfahren und Nach„kommen, auf gewisse Zeit des Jahrs, in Unser lieben Frauen Kirche zu „Flensburg, Seelmessen zu halten. Ao. 1433." Hieraus ist unter andern abzunehmen, daß man nicht nur der Zeit unsere Marien-Kirche, aus einer abergläubischen Devotion, um zugleich von derselben Fürbitte zu profitiren, dazu vorzüglich ausersehen, sondern auch, daß die hiesigen Geistlichen haben leiden müssen, daß die Ruhekloster-Mönche nach der Stadt und Kirche, vermuhtlich in Procession, kommen, und in einer Kirche, woran sie kein Recht hatten, Seelmessen, sogar für Fürsten und Landesherren, verrichten dürfen. So merklich nun

5) dieser Umstand in den catholischen Kirchen-Geschichten der Stadt einen Einfluß hat; so sind dieser Mönche Betrügereyen auch daraus deutlich abzunehmen, daß sie auch ausserhalb ihrem Kloster, zu Klus, nahe bey der Stadt, eine Capelle, die nur noch wenigen dem Gerüchte nach bekant ist, gehabt, wohin man Wallfahrten verrichtet, auch sogar krankes Vieh, auf Verlangen, durch Fürbitte der Mutter Maria und St. Annen, helfen wollen. Ich kan nicht anders, als diesen Umstand aus dem Hoyerschen citirten Scripto pag. 27. in extenso anführen, ob ich zwar bis dato seinen Autorem, aus dem Er diese Nachricht genommen, nicht finden können (43).

„Es

(43) Ich muß gestehen, daß, weil ich den Jonas Hoyer in seinen kurzen Nachrichten

„Es haben die Mönche zu Ruhe-Kloster eine Klausse oder Capelle „bauen lassen am Herwege, und es zu St. Annen genannt: dahin „war eine große Wallfahrt, weil man glaubte, daß, welche krank „und lahm wären, oder sonst Mangel hätten, und ihre Opfer dahin „brächten, auf Vorbitte der Mutter Marien und St. Annen, ge„sund würden: Imgleichen, wenn jemandes Beeste krank geworden, „und er nur die Klauwen, daran dieselbe gebunden gewesen, oder „die Halter von den Pferden dahin brächte, sie alsbald hergestellet „würden. Wie denn der Aberglaube im Pabstthum sehr im Schwan„ge gewesen, und dergleichen Exempel zu Klipleff St. Hielper und „bey Rinkenisse St. Kirstin Soet am Berge gewesen, daß, wer sich „daraus

---

nicht allemal accurat finde, ich ungerne als eine Gewißheit facta der ältern Zeiten daraus allegire, wovon in andern Schriften nicht den Ursprung oder die Bestätigung finde. Ueberhaupt ist zu bedauren, daß, da man von andern Klöstern so viele ganze Diplomataria aufzuweisen hat, man von diesem berühmten Kloster in gedruckten Schriften so wenige findet. Daß diese Mönche, so wie die Flensburgischen, solche verbrannt haben, finde nirgends angemerket. Der Hr. Consistorialraht Noot hat davon mehrere, als Er bereits in dem 1sten Stück seiner Beytr. sub No. 7 & 8. angeführt, in der Vorrede des 6ten Stücks des ersten Bandes sub No. 5., als eine Zugabe von Guldholm, Ruhekloster, jetzo Glücksburg, bey der promittirten neuen Edition, der Ranzauischen Familie zu communiciren versprochen; allein dessen frühzeitiges Ableben hat diese seine Zusage vernichtet. Vielleicht sind in dem Glücksb. Archiv noch mehrere Diplomata vorhanden. Mögte nur einem Liebhaber der Alterthümer deren unschädliche Einsicht verstattet werden! Vielleicht sind auch diese tempore secularisationis, und in der Zwischenzeit, daß solches unter dem Amte gewesen, in andere Hände gerahten. Daß annoch einige Briefe der Aebte dieses Klosters in dem Rahts-Archiv der Stadt Schleswig, in dem Schwabsteder Buch und in dem Johannis-Kloster vorhanden seyn sollen, wird in den Feustkingschen Anmerkungen über den Dankwerth bey Noot P. 1. p. 237. vorgegeben. Indessen wird auch ein Liebhaber der Alterthümer besonders das 7de Docum. p. 17. mit Vergnügen nachlesen, und nicht nur daraus das von dem Abt Peter NB. in der Stadt Flensb. 1491. errrichtete Notariat-Instrument und dessen merkliches Siegel ersehen, sondern auch aus selbigem bemerken, daß daselbst v. "ein Inquilinus Flensburgensis, Paulus Vedderſen, „als Zeuge, bey der daselbst beschriebenen merklichen Handlung, und darüber „errichteten Documento membranaceo adhibiret worden."

„daraus gewaschen, gesund geworden. Die Mönche haben zu Klues „ihren eigenen Priester gehabt, der das Opfer von den armen ver„blendeten Leuten aufgenommen, und es den Mönchen, die davon „wohl gelebet, zugestellet. Als aber die Capelle, so, wo nun Tho„mas Erichsens Kohlhoff ist, gestanden, 15 = = abgebrochen, ist „von den Steinen Handewitt Kirche verbessert worden, und hat man „viele hundert Klawen und andere Sachen, auch Krücken, gefunden, „so die, so gesund geworden, da gelassen, und frisch davon ge„gangen."

So wie es also

6) der Vorsicht des Allerhöchsten lediglich zu danken, daß tempore reformationis die Klöster zum Theil secularisiret, zum Theil auch ad alios usus zu Unterhaltung solcher Personen, welche ausser Stande gesetzet worden, ihr Brod mit ihren eigenen Händen zu verdienen, eingerichtet worden; so ist auch gegenwärtiges Kloster unter die Erstern zu zählen. Ich trage daher Bedenken, mit denen vermuhtlich bekanten Nachrichten gegenwärtige Abhandlung zu erweitern, nämlich:

1. Daß post reformationem unser erster lutheris. Prediger, Gerhard Schlewert, die Ehre gehabt, die Stelle des ersten lutherischen Abts zu bekleiden;
2. Daß alle ehemalige Ruhekloster-Güther und Unterthanen, welche in dem Bezirk des Amts Flensb. belegen, zu Husby-Harde gelegt gewesen; Daß folglich auch
3. die Amtleute hiesiges Amts darüber die Direction und Oberaufsicht gehabt, und die Unterthanen ihre Contributiones zugleich als Amts-Unterthanen an den p. t. Amtschreiber erlegen müssen;
4. Daß die Amtleute sich daselbst oft aufgehalten, und der Amtmann Bartram von Ahlefeldt, secundum Diar. Flensb. MStum. d. 26. April 1571., daselbst dieses Zeitliche gesegnet;
5. Daß der Raht der Stadt Flensb. den Amtleuten verstattet, gegen ihre in dem Archiv der Stadt aufbehaltene Reverse, den Weg durch den Mönchen-Toft zu nehmen, wann sie von dem Schlosse nach Ruhekloster fahren und reiten wollen;
6. Daß das Ruhekloster der Stadt Flensb. vom Könige Friderico II. verpfändet gewesen; (Vid. Monum. II. p. 155.)

7. Daß

7. Daß in der bekanten, von allen Landes-Scribenten bemerkten Landes-Theilung, nach Absterben Herzogs Johannis des Aeltern, dieses Ruhekloster dem Herzoge Johanni dem Jüngern, als des Königs Friderici II. Bruder, zugefallen, Derselbe solches aber der Erden gleich gemacht, und das gegenwärtige Schloß, welches bis itzo zur Fürstl. Residenz gewidmet ist, Ao. 1582. aufgeführet worden, und dann erst den Namen Glücksburg erlanget. Mein Diar. Flensb. MStum. meldet solches p. 131. kurz: v. "Dit Jahr 1582. hefft Herzog Hans tho Sonderburg dat Ruekloster afbreken laten, und dat Schlot gebuet."

Solchemnach trift die Reihe die

Zehnte und letzte Abhandlung,
Von denen zur Zeit der Reformation weggejagten Meß-Pfaffen.

Hätte ich gewust, als ich Monum. IV. p. 509. mich hiezu verbunden, daß die Ausführung der vorhergegangenen neun Pöste so viel Platz einnehmen würde, hätte ich mich hiezu nicht verpflichtet, sondern diese Materie bis zu einem der künftigen Monum. ausgesetzt, und damit die Kirchen-Geschichte der Stadt post reformationem angefangen. Weil ich aber einmal die Zusage gethan, so will wenigstens die dahin gehörige Materien theilen. Dieses vorausgesetzt, und da die vorige Abhandlung in gewisse kurze Sätze und Nummern abgetheilt ist, will auch in gegenwärtiger damit continuiren. Ich setze demnach aus der generalen Beschreibung Pontoppidans, Muhlii, Heimreich, Krafft und anderer Scribenten, welche von der Zeit der Reformation hiesiger Lande in ihren Schriften Nachrichten hinterlassen, ohne mit vielen Allegatis gegenwärtige Abhandlung zu erweitern, vest:

1) Daß, so wie allbereits bey der Landes-Regierung des Königs Christiani II. (44) der Ruf von der Lehre Lutheri auch hier im Lande erschol-

(44) Ich habe mir zwar vorgesetzt, so viel als möglich alle Allegata zu vermeiden; man wird mir aber erlauben, von diesem Könige, der die Stadt Flensb. so sehr geliebt, einen einzigen Umstand aus des Pontopp. Kirchen-Historie p. 48. h. v. abzu-

erschollen, obzwar den Bürgern nicht öffentlich deßfalls Unterricht gegeben worden, höchstgemeldter König auch Selbst Seine Neigung dazu durch vielfältige Proben an den Tag gelegt; immaßen

2) Derselbe Seine Länder verlassen, und dieselbe hinwiederum dem Könige Friderico I. übertragen, der aber Seinen Sohn, den nachherigen König Christianum III., zum Statthalter dieser Herzogthümer verordnet, welcher Seinem Königl. Herrn Vater, nach dem Bericht der Landes-Scribenten, von der lutheris. Lehre, welche Er auf Seiner Reise in Deutschland (juxta verba Pontopp. Kirchen-Hist. p. 153.) angenommen, die vortheilhafteste Meynung selbst beygebracht. Daher ist es geschehen, daß Derselbe diese Lehre zwar favorisiret, jedoch ferne von sich seyn lassen, mit Force und Gewalt so wenig in Flensb., als an andern Orten, solche zu introduciren, am allerwenigsten aber denen Obrigkeiten oder den Gemeinen zu erlauben, ihre gehabte catholische Prediger wegzujagen. Es ist also

3) vornehmlich der göttlichen Direction zuzuschreiben, daß, da tempore reformationis der Greuel des Pabstthums, so wie überhaupt in diesen Herzogthümern, also auch in der Stadt Flensburg, fast auf den höchsten Grad gestiegen, durch solches beneficium reformationis, welches, nach dem Ausdruck Conradi Alsaci, in der zu Copenh. 1621. gedruckten Jubel-Rede pag. 41., als ingens beneficium liberationis Judaicæ, ex servitute Ægyptiaca et captivitate Babylonica longe anteferendum, zu æstimiren, die Herzen der Menschen gelenket worden, nach eingeholtem und empfangenen Unterricht derer, so sich in der Stadt eingefunden, den bisherigen Irrthümern abzusagen, welches denn nicht nur von den Bürgern, sondern sogar auch von einigen catholischen Geistlichen geschehen ist. Alles dieses aber ist durch die vom Magistrat denen angekommenen Lehrenden ertheilte Freyheit und deren stillschweigende Zulassung veranlasset worden; wodurch es denn auch geschehen, daß hiernächst

---

abzuschreiben: "Der König ließ Lutherum von Wittenberg nach Schweniz „rufen, und vor sich predigen, da Er bezeugte, Er hätte sein Lebtage so nicht „das Evangelium erklären gehöret, würde auch, dieweil Er lebte, dieser Pre„digt eingedenk seyn, und nunmehro alles, was Ihm wiederführe, geduldig „mit GOttes Hülfe ertragen."

nächst von dem in den Kirchen-Geschichten bekanten G. Schlewert (45) die erste Predigt hat gehalten werden können. Ich kan also

4) diese

(45) Ich würde gewiß eine ganz überflüßige Arbeit verrichten, wenn ich meinen Mitbürgern von den Lebensumständen dieses bekanten G. Schlewert annoch etwas mehr erzählen wollte, als die beyden gelehrten Molleri, Vater und Sohn, Ersterer in der Cimb. Lit. Isagoge, Letzterer aber in dem Scripto von den Flensb. Præpositis, und mit Ihnen die ganze Anzahl Scribenten, welche der sel. Licent. von Seelen in den über meine Lüb. Abschieds-Rede entworfenen Noten Mem. Fl. p. 29 & 30. anführet, von ihm aufgezeichnet hinterlassen. Indessen wird mir erlaubt seyn, noch einige wenige Zusätze zu machen, und zwar 1) daß, obgleich aus Heimr. Nordfriesiss. Chron. p. m. 233. bekant ist, daß er v. "weiland ein Mönch im Pauliner Kloster zu Magdeburg, und nachmals 44 „Jahr Pastor bey der Kirche St. Nic. zu Flensb. und erster evangel. Probst ꝛc." gewesen, dennoch, in meinem Diar. Flensb. MSto. ad ann. 1526. der sel. Jon. Hoyer notiret, daß Er v. "ude Angeln voceret" worden, folglich, wenn dieser Umstand wahr wäre, Er allbereits, ehe Er nach Flensb. gekommen, als ein Pauliner-Mönch sein Kloster müsse verlassen haben, und in Angeln Vicarius gewesen seyn; 2) Daß Er annoch in seinen alten Tagen, nach dem Prot. Sent. p. 15. d. 30 Jan. 1559., occasione eines impugnirten Testamenti, einen Zeugen-Eid abgelegt; 3) Daß Er, nach der Monum. I. pag. 101. ex Prot. angeführten Urthel vom 9 Jun. 1569., zum Testamentario des Azerschen Testaments sich von dem Magistrat bestellen lassen; 4) Daß derselbe, so wie der Prediger der Kirche St. Johannis, Lorenz Gelting, nach dem Bürger-Buch der Stadt de Ao. 1558., das Bürger-Recht erhalten, in Ao. 1561. sich in selbigem fol. 9. folgendergestalt einschreiben lassen: v. "Mandags nha Conversionis hebben de Würdige und Ehrsame G. Schle„ward, Pastor St. Nicol. K., und Michael Bartscher in der Angelbo-Strate „wohnhafft, ein jeder sin Erfkop uthgegeven, Tügen P. Bartelsen und J. Die„drichsen*)." 5) Gibt das Prot. Jud. der Stadt vom 28 Jun. 1591. fol. 56. von desselben Verheyrahtung, dessen Kindern, wie auch von seinen Brüdern und Schwestern, vortreffliches Licht; daher solches, als ein den Gelehrten unbekantes Documentum, der Wichtigkeit halber, in extenso communicire:

Am heutigen Tage ist vff Erforderende des Ehrwürdigen Ehrn Magistri Sebastiani Schroders, Præpositi dieser Stadt, eine Zeugnisse von seiner Haus-

*) Von Predigern ausserhalb der Stadt bemerke unter andern fol. 18. ad ann. 1564. Hn. And. Johannis, v. "am Mandage Trinitatis hefft de würdige Hr. Andres Johannis, „etwa Karkherr tho Endsted, de Börgerschop gewunnen und geschwaren, und sinen Erff„kop uthgegeven." Ao. 1626. M. Nicol. Olavius, Pastor zu Hannewit; warum er aber nicht geschworen, davon hat der Secretarius die Ursache notirt mit: mortuus est.

4) dieſe erſte Schlewertſche Predigt mit Fundament auf das Jahr 1526. ſetzen; allein, wer wollte nicht glauben, daß nicht allbereits vorher, und

---

Hausfrawen, Marinen, vnd Ihrer Sweſter, Elizabethen, (ſo ſel. Ehrn Slewardts, etwan Præpoſiti vnd Paſtorn der Kirchen Nicolai, Tochter geweſen,) Ehelichen Geburdt, abgehöret, vnd in forma vnter dem gewöhnlichen Siegel außgangen.

Vor allen und jeden, was Würden, Weſen, Standes vnd Condition die ſeyn, ſo dieſen unſern offenen Brief ſehen, hören oder leſen, vnd inſonders Euch, den Ehrnveſten, Ehrbaren vnd Wohlweyſen Burgermeiſteren vnd Rahte der Stadt Campen, vnſern beſondern günſtigen Freunden. Thun kund vnd bekennen Wyr Burgermeiſtere vnd Rahtmanne der Stadt Flensburgk, nägſt Erbietung vnſer gebührenden Dienſte vnd freundlichen Gruſſes, hiermit öffentlich bezeugende, daß vff Erforderen des Ehrwürdigen vnd Wohlgelahrten Ehrn Magiſtri Sebaſtiani Schroders, Præpoſiti und Paſtorn der Kirchen Nicolai in dieſer Stadt, vnd etlicher ſeiner Mitverwandten, perſönlich vor uns im Gerichte erſchienen ſeynd, die Achtbaren vnd Ehrſamen Valentin Pawelſen, vnſer Rahts-Mitverwandter, vnd Georg Grothe, Bürger dieſer Stadt, als ehrliche, hochbetagete, glaubwürdige Männer, vnd mit ausgeſtreckten ihren Armen vnd vffgerichteten leiblichen Fingeren, zu GOtt, dem Almächtigen, vnd ſeinem heiligen Evangelio, betheuret und ausgeſagt, daß ſie ſämtlich, und ein jeder von ihnen inſonderheit, eigentlich wiſſen, daß weiland der Ehrwürdige, Ehrn Gerardus Slewart, etwan Præpoſitus vnd Paſtor der Kirchen Nicolai alhier in Flensb., nach angefangener evangel. Reformation des geiſtlichen Standes in dieſer Stadt, eines ehrlichen Bürgers alhie, Dietrich Goldtſmides, eheliche Tochter, Annen, als eine fromme, ehrliche vnd unberüchtigte Jungfer, gefreyet, vnd alhie, nach Chriſtl. wohlhergebrachter Gewohnheit, in den heil. Eheſtand zuſamende vortrowet worden, von welchen Eltern dann zwo Tochter, als Elizabeth vnd Marina, in währendem Eheſtande, aus einem redlichen Brautbette, frey vnd nicht eigen, erzeuget vnd gebohren worden, welche auch in Gottesfurcht vnd aller Tugend erzogen, vnd ferner die älteſte Tochter, Elizabeth, dem Achtbaren vnd Wohlgelahrten Georgio von der Becke, etwan Secretario dieſer Stadt, zu den Ehren vortrowet, und in währendem ihrem Eheſtande Chriſtlich und wohl gelebet, und nach ihrem gottſeligen Abſterben drey eheliche Töchter, als Marina, Anna vnd Apollonia, hinterlaſſen, welche auch auf Dato dieſes in dem Lebende ſeyn, vnd ehrlichen Bürgern dieſer Stadt, als Jenß Andreas Laurentzen vnd Hans Clementzen, in dem Eheſtand vortrowet. Die jüngſte Tochter aber des vorgedachten Ehrn Gerardi Slewarts, Marina, zu dieſer Zeit noch in dem Lebende vnd ruwigen Alter gefriſtet, dem Ehrwürdigen Magiſtro, Sebaſtiano Schrodern, itziger Zeit Præpoſito vnd Paſtori der Kirchen Nicolai, vnd des vorgedachten Ehrn Gerardi in dem Predigtamte Succeſſoren, in dem heiligen Eheſtande vortruwet iſt, Vnd haben der vorgedachte Ehrn Gerardus Slewart vnd ſeine Hausfrawe Anna, in ihrem Eheſtande vnd ſonſt in ihrer generation vnd allem Lebende, Chriſtlich, vffrichtig vnd rühmlich ſich erzeiget, daß ſie allen frommen Eheleuten mit ihrem Exempel vorgeleuchtet, bis ſie ſeliglich durch

und zwar præſumtive von dem bekanten Huſumſchen erſten eiferigen Lutheraner, Herm. Taſt (46), viele Bürger von dieſer Lehre unterrichtet gewe=

den zeitlichen Tod aus dieſem Lebende abgeſcheiden, vnd in der Kirchen Nicolai ehrlich zu der Erden beſtättiget worden. Wie denn auch die beyden Töchtere in ihrem Lebende ſich dermaßen verhalten, daß ſie bey dieſer ganzen Gemeine ein rühmlich Chriſtlich Zeugniß aller Tugend und Ehrbarkeit verlaſſen, vnd auch bis an dieſe Stunde, die lebende Tochter Marina ſolches mit allen Ehren vnd trewlicher Frömmigkeit, nicht weiniger auch ihre obgenannte drey Schweſter Töchtere in gleichmäßigen Fußſtapfen bewahren vnd beſtändiglich erhalten. Alles ohne arg Liſt vnd Gefährde. Wann nun dieſe Atteſtation vor vns alſo beſtändiglich ergangen, auch wir alle ſamt vnd ſonderlich ſolches alles alſo wahrhafftig von vnſern Vorfahren berichtet worden, vnd zum Theil in dem Augenſchein vnd Erfahrung beſtändiglich wiſſen, vnd daruff der oberwähnte Magiſter Sebaſtianus Schroder vnd ſeine mitverwandte Schwegere, vns inſtändigen Fleiſſes erſucht vnd gebethen, weil ihnen glaubwürdig vorgekommen, daß des ofterwähnten Ehrn Gerardi Slewarts zween Brüdere, als Heinrich vnd Joachim, zu Revel in Liefland, vnd Gerdt binnen Campen, ohne Leibes-Erben geſtorben, die Schweſteren aber, als Margaretha, eine Begine oder Cloſter-Jungfrawe zu Campen geweſen, Gloria Slewarts aber einen ehelichen Mann gehabt, vnd gleichwohl ohne Leibes-Erben aus dieſer Welt geſcheiden, auch ferner Stineke Slewarts eine Begine in dem Cloſter Trelborg geweſen, vnd Troyeke Slewarts (ſo an dem letzten von dieſen Brüdern vnd Schweſtern geſtorben) eine Begine in St.

(46) Meinen Mitbürgern zu Gefallen, muß hiebey aus den Kirchen-Geſchichten der damaligen Zeiten wiederholen, daß allbereits vor Ao. 1526., obgleich nicht öffentlich, die lutheriſche Lehre ſowol hier in der Stadt, als auch beſonders in Huſum, ausgebreitet, und den Leuten in den Häuſern gelehret worden. Der Hr. Conſiſt. R. Krafft bemerket beſonders in ſeiner Kirchen-Hiſt. p. 28., daß der König Fridericus I. denen von Wittenberg ins Land gekommenen Studenten ein ſicheres Geleit, und die Freyheit gegeben, dieſer Orten bey Edlen, Bürgern und Bauern die evangeliſche Lehre zu predigen, und daß, nach p. 29., durch dieſelbe von Ao. 1522 bis 1528. dieſes ganze Land reformiret worden. Daß aber beſonders Herman Taſt, ob er gleich irrig zum Flensb. Prediger *) gemacht worden, auch in der Stadt Flensb. dazu viel beygetragen, iſt daher zu præſumiren, weil, zu ſeinem Nachruhm, von ihm angeführt wird, daß er in allen benachbarten Städten herum gereiſet, und überhaupt zum Reformations-Werk ein Vieles durch ſeinen Eifer beygetragen.

*) Der ſel. Rector Joh. Mollerus hat allbereits in ſeiner Iſagoge P. 2. p. 87. eine Anzahl großer Gelehrten angeführt, welche aus einem Irrthum dieſen H. T. als einen Flensb. Prediger beſchrieben. Es wird aber der Hr. Geh. R. Weſtph. dieſen Umſtand aus der Iſagoge nicht attendiret haben, wenn Er Monum. 3. præf. p. 37. auch dieſen H. T. Paſtorem Flensburgenſem nennet.

gewesen? oder wer kan sich vorstellen, daß eine ganze Gemeine auf einmal solchergestalt habe überzeuget werden können, daß nicht annoch bey Vielen ein Zweifel und Mißtrauen an der Wahrheit dieser Lehre zurück geblieben sey? wie denn auch die cathol. Geistlichen viele ihrer Freunde in ihrem

---

St. Agneten-Closter gewesen. Vnd wenn diesen erwähnten Brüdern vnd Schwestern (welche allesamt vnd mit Ehrn Gerardo, von sel. Lambert Slewart vnd seiner ehelichen Hausfrawen, Margarethen, in stehender Ehe, in der Stadt Campen, als volle Schwestere und Brüdere erzeuget gewesen) keine Leibes-Erben, ausgenommen Ehrn Gerardi beyde Töchter, hinterblieben, vnd also derselben verlassene Erb- vnd Stammgüther, auch andere bewegliche Haab, ab intestato, an des sel. Ehrn Gerardi Slewarts Tochter, Marinen, vnd derselben drey obengenannte Schwester-Töchtere, vermöge nächstes Blutsbandts, devoluiret vnd verfallen. Daß wir derowegen, zu rechtmäßiger Ausforderung solches wohlbefugten Erbfalles, ihnen unsere beständige Kundschafft, ihrer Hausfrawen vom sel. Ehrn Gerardo Slewart, wohlbewährten ehelichen Herkommens vnd vffrichtig ehrlichen Geburt, gutwillig mittheilen. Vnd darneben an Euch, Herren Bürgermeistern vnd Rahr der Stadt Campen, zum Vorstande vns bürglich verpflichten wolten, vor alles dasjenige, so ihnen samt vnd sonderlich von ihres sel. Vaters vnd Großvaters Brüderen vnd Schwestern Nachlasse zukommen vnd gefolget werden könnte, vor alle künfftige Zu- vnd Ansprüche beständiglich zu hafften. Als haben Wir, in Erwägung der Sachen Billigkeit, vnd vff angenommene genugsame Caution vnd Gegenversicherung, solchem ihrem Ansuchende gutwillig Statt gegeben. Gelanget derowegen an E. Edl. Weish. vnsere freundliche fleißige Bitte, Die wollen dieser beständigen Kundschaft vesten Glauben beymessen, vnd des mehrgemeldten Præpositi vnd seiner mitverwandten Schwäger, vollmächtigen Anwalden vnd mitintereßirenden Schwager, Jens Gundisen, vnserm Mitbürger, zu Erlangung der wohlbefugten Erbschafft, vm vnsernt willen, mit allen Gunsten vnd schleuniger Rechtsverhelffung beforderlich erscheinen. Wie wir dagegen vor vns vnd vnsere Nachkommen vns hiemit beständiglich verpflichten, dafür zu halten vnd bürglich verhafftet zu seyn vnd bleiben, daß wegen desjenigen, so vorgedachter Jens Gundisen, in seiner vorgedachter Schwäger Erbforderung aus des vielerwähnten Ehrn Gerardi Slewarts verstorbenen Brüder vnd Schwestern nachgelassenen Güthern, wird erlangen vnd vffheben (davor er auch E. E. Weish. beständigen Schein wird zurücke bringen) E. Erb. Weish. vnd Derselben Nachkommen aller Ansprüche vnd fernerer molestation, in oder ausserhalb Gerichts, gäntzlich entfreyet und gesichert seyn vnd bleiben sollen, auch alles Schadens vffrichtig benommen werden. Alles bey gutem Glauben vnd Trewen, vnd ohne Gefehrde. Vrkundlich haben wir Burgermeister vnd Rahtmanne obgenannt, vor vns vnd vnsere Nachkommen, vnser gewöhnliche Stadt-Ingesiegel wissentlich an diesen Brieff anhengen vnd drucken lassen. Welcher geben ist in Flensburgk, am 28sten Monatstage Junii, nach Christi, vnsers HErrn vnd Heilandes, Geburt in dem Funfzehnhundertsten vnd darnach in dem zwey vnd neunzigsten Jahre.

ihrem Netz zurück behalten. Es ist also für diesen ehrlichen Schlewert ein Glück gewesen, daß ihm nicht auf der Kanzel widersprochen, oder, wie nach dem Pontopp. P. 3. pag. 109. dem Franciſco Wormordi Ao. 1526. in Copenh. von den Thumherren wiederfahren, mit Brummen und Schreyen von der Kanzel gejagt worden. Wie denn auch zu bewundern ist, daß ihm nicht, wie dem Herm. Talt wiederfahren, die Kirchen Mariæ und St. Joh. verschlossen worden, und er, wie Letzterer, unter Gewehr und Waffen auf dem Kirchhofe hat predigen müssen; sondern daß er auch daselbst, ob er gleich in der Stadt so wenig als Prediger und Reformator Religionis ordentlich angenommen, als wenig er dahin ordiniret gewesen, die erste lutherische Predigt halten dürfen, bis hiernächst der Nicol. Johannes (47) Ao. 1527. die Kanzel betreten, und durch denselben und G. Schl. die lutheris. Religion ausgebreitet und fortgepflanzet worden. Ob es nun zwar

5) eine

(47) Ich muß gestehen, daß bey Verfertigung des gegenwärtigen Monum. ich mich bey diesem Nicol. Johannes am längsten aufgehalten, um mit Gewißheit zu erfahren, ob mein verewigter Lehrmeister, Joh. Mollerus, in seiner Fl. Schul-Historie, denselben mit Grund zum ehemaligen Flensb. catholischen Schulmeister machen können, und ob dieser N. J. derjenige sey, der in den cathol. Gilde-Büchern als Rector Scholasticorum angeführet worden. Auf der ersten Seite, bey Anführung der cath. Schullehrer, meldet derselbe von ihm: v. "Ums Jahr »1513. Nicolaus Johannes, ein Hadersl., der hernach 1527. erster lutheris. »Pastor zu St. Mariæ, wie auch Sundewitscher Probst geworden, ist gestorben »Ao. 1561., und ein Vater Nicol. Theophili, Fürstl. Heßischen Rahts und »berühmten JCti der Copenh. Universität." Alle vorangeführte Namen hat der sel. Moll. aus den cathol. Gilde-Interessenten, und folglich auch diesen Nicol. Johannes daher genommen. In der heil. Leichnams-Gilde, wo derer vornehmsten Interessenten Namen pag. 677. angeführet sind, werden auch sämtliche von dem sel. Rectore benannte cathol. Meß- und Sub-Küster unter dem lateinis. Namen Rectores Scholarum benannt, worunter ad ann. 1511. Dnus Nicol. Johannes, als Rector Scholasticorum, zugleich mit den beyden Marianern, Joh. Oxen und Joh. Rudolphi, angeführt sind. Unter denen Calands-Gilde-Brüdern ist ad ann. 1518. Dn. Nicol. Johannes recipiret, und dabey zugleich gemeldet, daß Dn. Owenus für ihn die Caution übernommen. Es ist aber in denen Zeiten Scholasticus ein Amtsname, und Rector Scholasticorum kein Meß- und Sub-Küster, sondern ein Mann von mehrerer Bedeutung gewesen, der auch, als Thumherr, die Aufsicht über alle Schulen gehabt,

5) eine unwiderſprechliche Wahrheit bleibet, daß der König Fridericus I. und Sein Königl. Herr Sohn, Chriſtianus III., die lutheriſ. Lehre im Lande gerne eingeführt geſehen; ſo wird doch von keinem einzigen Hiſtorico mit Fundament können vorgegeben werden, daß hiebey ein obrigkeitlicher Zwang adhibiret, am wenigſten aber denen obrigkeitlichen Perſonen oder den Gemeinen der Städte verſtattet worden, ihre vormals gehabte catholiſche Lehrer von den Kirchen oder aus den Städten wegzujagen, weit weniger ſie ihrer Einkünfte zu berauben. In ſolchen Fällen würden ſie offenbar wider die von allen Hiſtoricis bemerkte, in hieſigen Herzogthümern publicirte Verordn. Reg. Friderici I. de Ao. 1524. gehandelt haben, wornach v. "Niemand bey Hals, Leib und Guth, um „der Religion, Päbſtlicher oder Lutheriſcher, einem andern an Leib, Ehre „und geiſtl. Güthern Gefahr und Unheil ſollte zufügen, ſondern ein jeder „ſich in ſeiner Religion alſo verhalten, wie ers gegen GOtt, dem Allmächtigen,

---

habt, auch die Schulmeiſter, die Meß- und Sub-Küſter beſtellet, weßwegen er auch, wie andere Geiſtliche, Dominus genannt wird, welches keinem Rectori Scholarum in den Zeiten zugekommen. Ein ſolcher Mag. Johannes Scholaſticus iſt allbereits p. 489. ſub n. 7. als ein Bruder der St. Gerdruds-Gilde angeführt worden, der vielleicht eben derſelbe iſt, welcher in andern Gilden vorkommt, der aber vor der Reformation verſtorben. Dieſer Scholaſticus wird aber nirgends in den Gilde-Büchern Nicolaus Johannes Haderslebienſis genannt; ich præſumire alſo aus dieſen und mehrern Umſtänden, daß der erſte lutheriſ. Prediger zu St. Mariæ nicht der Rector Scholaſticorum geweſen, welcher ad ann. 1511. in den cathol. Gilden angeführt wird, und welcher annoch in ſeinen alten Tagen den gelehrten Sohn, welcher in Cimb. Lit. & Iſagoge Molleri p. 337. gedacht wird, Ao. 1541. gezeuget hat, ſondern daß er, wann derſelbe aus Hadersl. gebürtig, ein in Wittenberg unterrichteter Schüler Lutheri und Bugenhagens geweſen ſey. Da nach den Kirchen-Büchern demſelben die jährl. Revenüen des heil. Leichnams-Gelachs beygelegt geweſen, weßfalls er annoch Ao. 1535. p. 37. in dem poſt reformat. continuirten Gilde-Buch Vicarius des heil. Leichnams genannt, auch daſelbſt gedacht wird, daß deſſen Wittwe zum letztenmal 1559. die Revenüen davon genoſſen; ſo iſt daraus abzunehmen, daß er nicht A. 1561. könne geſtorben ſeyn. Er wird in allen Jahren nur Hr. Nicolaus genannt. Muhlius p. 43. bemerket deſſen Tod ad ann. 1560. v. "Flensburgi in templo Mariano Nicolaus Johannes, Ha„dersl., illius ab A. 1527. ad A. 1560. Paſt in Nicolaitano &c. G. Sclee„wart ab A. 1526. ad A. 1570. &c." Ich habe demnach nicht begreifen können,

nen,

„tigen, mit reinem Gewissen gedächte zu verantworten, auch auswendig „in allen weltlichen Geschäften Aufruhr und Tumult vermeiden, und sich „des heilsamen Friedens und der Einigkeit befleißigen sollte;" daneben auch befohlen, „die evangelische Lehre in Seinem Lande dem Volke vor„zuhalten, und es zu vermahnen, des Pabstes Greuel und Abgötterey zu „verlassen." Vid. Krafft Hus. Kirchen-Hist. p. 28. Es bleibt dahero eine ewige Wahrheit, daß die cathol. Geistlichen, wenn sie sich stille gehalten, ob sie gleich die luth. Religion nicht haben annehmen wollen, die gehabte Revenüen ihrer Altäre behalten, nur daß sie keine Sacra verrichten, und alle Vigilien und Seelmessen einstellen müssen, wenn sie nicht etwa freywillig aus dem Lande gegangen. Es ist daher

6) nicht zu begreifen, woher die Erdichtung entstanden, daß man von den Kirchen Nicolai und Mariæ, und zwar bey einer jeden, sechs Meß-Pfaffen tempore reformationis weggejaget, welche zwar von einem Historico aus dem andern irrig abgeschrieben und verbreitet worden, davon aber in keiner einzigen archivarischen Stadt- und Kirchen-Nachricht ein jota anzutreffen ist. Der Raht und die Gemeinen sind dazu so wenig authorisirt gewesen, daß vielmehr das platte Contrarium aus mehr als einem Umstand sich veroffenbaret. Da auch

7) die mehresten, wo nicht alle cathol. Rectores und Vicarii, Stadtkinder

---

nen, wie es möglich gewesen, daß der Hr. Pontopp. in seiner kurzgef. Kirchen-Hist. beyde ad A. 1526. als Prediger der Kirche St. Nicolai angegeben. Seine Worte sind p. 155. diese: v. "Die Flensburger fielen in diesem Jahre der evan„gelischen Erkenntniß gänzlich bey, dimittirten 12 Meßpfaffen aus der Stadt, „und nahmen an deren Statt evangelische Lehrer an, unter welchen absonderlich „namhaft G. S., weil. ein Mönch des Pauliner-Klosters zu Magdeburg, und „sein Collega, Nicolaus Johannes, die beyde an der Nicolai-Kirche daselbst „bestellet waren ꝛc." Ich mögte gerne belehret seyn, aus welchem Aut. der sel„Consist. R. Krafft den locum der Vocation des G. Schlew. extrahiret, in v. p. 105: "Gerh. Sleewart, so NB. von Magdeburg 1526. zum Pastore in „Flensb. zu St. Nic. war NB. vociret, und nachgehends daselbst, wie auch auf „eine Zeitlang im Tunderschen Præpositus in dem damaligen Kloster NB. „Brarup geworden ꝛc. *)."

*) Ich gestehe aufrichtig, daß ich die derzeitige Vocation gerne lesen, auch unterrichtet seyn mögte, ob man in den Zeiten Rue-Kloster, auch Brarup, als ein Pertinenz derselben, unter dem Namen Mönck-Bradrup genannt.

kinder gewesen, die theils ihre Eltern oder Anverwandten, theils auch ihre väterlichen Häuser in der Stadt gehabt, überdem auch Caland-Brüder gewesen, und sowol in dieser, als in vielen andern Gilden, mit dem Magistrat in einem eydlichen brüderlichen Bund gestanden; so ist gewiß nicht zu glauben, daß, in sofern sie sich nicht auf eine unverantwortliche Art der Obrigkeit und der einzuführenden Religion widersetzet, wovon aber keine Spuhr vorhanden, man sogleich zu solchen gewaltsamen Mitteln sollte geschritten haben. Und wenn ich auch

8) der von allen Historicis vorgegebenen Anzahl der sechs (48) weggejagten Meß-Pfaffen bey jeder Kirche nicht widersprechen wollte, obgleich mit Fundament darthun und hinlänglich beweisen könnte, daß bey den Kirchen und Altären weit mehrere gewesen; so wird doch eine gefällige Inspection der in extenso Monum. IV. p. 499. abgedruckten Stiftung der vier Marianer Meß-Pfaffen, dann die Ao. 1542. abgesprochene, und p. 505. in extenso abgedruckte Urthel ergeben, daß NB. in 15 Jahren nicht gesungen (49), i. e. keine verordnete Vigilien und Seelmessen von den

(48) Wollte ich alle Autores extrahiren, welche die Fabel der weggejagten 6 Meß-Pfaffen fortgebreitet haben, so könnte damit einen ganzen Bogen anfüllen. Ich halte aber den Heldwaderum muhtmaslich für den Ersten. Er schreibet in dem 2ten Theil der Sylva Chron. p. 78: v. "Am ersten Sonntage des Advents „hat G. Slewerds angefangen, Lutheri Lehre zu predigen in St. Nicol. Kirche „in Flensb., darnach zu St. Marien und St. Johannis daselbst. Es waren zu der „Zeit sechs papistische Meß-Pfaffen zu St. Nicolai und sechs dergleichen zu St. „Marien. Diese sind von Bürgermeister und Raht zur Stadt hinaus gejagt „worden." Beyläufig führe von diesem Buch das Judicium Dan. Salthenii p. 88. n. 443. in bibl. lib. rar. et rariss. an: v. "Ein sehr rares Buch, nach dem „Zeugniß des D. Gerdes p. 129., der es selbst nicht gesehen, sondern die Nachricht von demselben aus dem Seckendorf l. 1. §. 149. p. 269. hergeholet hat." Ich mögte gerne des Heldw. Symb. erklären hören: "Frisch auf in Unlust und „Lachen, wenn der Teufel zornig ist:" Da ich dieses sowol, als auch, daß derselbe ein feiner Kenner des schönen Geschlechts gewesen, nnd in welcher Stadt die reizendsten anzutreffen, in seiner gleichfalls seltenen Beschreibung der Stadt Schlesw. antreffe; so wünschte von der lateinis. Beschr. der Schlesw. Schönen: v. Educat pulchras Venus, hic puellas &c. auch von ihm eine accurate Uebersetzung zu lesen.

(49) Wenn man von dem Jahre 1542. die 15 Jahre abrechnet, so wird das 1527ste her-

den p. t. vier Marianer-Pfaffen gehalten, deßfalls die Erben dieser importanten Stiftung alle Revenüen zurückziehen wollen (50). Es sind aber der Zeit NB. diese vier Marianer Meß-Pfaffen noch in der Stadt vorhanden gewesen, und deßfalls a Rege Christiano III. in Sent. merklich erkannt: v. "Schölen se de Prestere von wegen der nahstendigen Ren„te thofreden stellen, und nha **Absterven** schal solcke Hovet-Summa „mit Rahts Consens und Vullbort Unser und Unsers unmündigen Bro„ders beyderseits Erben und Nhakamelingen tho Gottesdenst und Ehren „angewendet und gebracht werden." Es ist also

9) aus

aus kommen, wann die Marianer mit ihren Messen einhalten müssen. Pontopp. in seiner kurzgefaßten Kirchen-Hist. p. 159. bemerket das 1526ste Jahr, in v. „Die Canonici, welche Mariani, oder Marien-Knechte, genannt wurden, muß„ten, gleichwie zu Husum und anderwärts, mit ihren Messen und Vigilien ein„halten ꝛc."

(50) Es meldet zwar Pontopp. in seiner kurzgef. Kirchen-Hist. p. 317, dann auch P. 3. p. 35. seiner Annal., woselbst alle Umstände verbotenus repetiret werden, daß, wer tempore reformationis Memorien, Vigilien &c. gestiftet gehabt, solche revociret, und daß die Obrigkeit vieler Orten dazu still geschwiegen; wie denn auch das Exempel aus dem Kirchen-Buch zu Coldenbüttel angeführt wird, woselbst inserirt: "Grote Joen Hansen schall de Vicarie St. Annen gestiftet hebben, „und hefft desülvige mutata religione wedder tho sick genahmen ꝛc.;" und Heimreich in seiner Schlesw. Holst. Kirchen-Hist. p. 175. schreibet auch generaliter: v. "Was zu Memorien, Vigilien und Seelmessen weiland gegeben worden, sey „den rechten Erben, so mehrentheils arme Leute gewesen, wieder zugestellet, und wo „keine rechte Erben gewesen, wären solche bey den Kirchen geblieben ꝛc.;" wobey ich dahin gestellet seyn lasse, ob an allen Orten, so wie in Flensb. Exempel vorhanden, solches gutwillig geschehen; Allein, ich kan diesem Vorgeben mit Fundament contradiciren, da ich die vielen Erkenntnisse gesehen, die so oft durch Urtheil und Recht in solchen Reclamations-Fällen zur Entscheidung gegeben sind, nach welchen keiner damit gehöret worden. Ich will das Flensb. Exempel der Marianer-Stiftung nicht anführen, sondern nur bemerken, wie auf dem Rendsb. Landtag vestgesetzet sey, daß, was einmal zu den Kirchen gelegt worden, bey selbigen gelassen werden sollte. Vid. Monum. I. p. 40. Es hat auch allbereits Ao. 1528. der König Fridericus I. in der Stadt Flensb. die merkliche Urthel dahin gesprochen: v. Sent. "Nachdem de Vorständer der gedachten Capelle dreyerley „loffwerdig Bewiß schriftlich offereret und vorgebracht, dat Woneke Knutsen „sothane 9 Demath Landes, samt der Warff-Stede, uth fryen gudem Willen und „wohl-

9) aus diesem undisputirlichen Exempel nicht nur sicher zu schliessen, daß die vorgegebene Wegjagung der Meß-Pfaffen eine pure Erdichtung, sondern auch zu præsumiren sey, daß, so wie der Hr. Prof. Moller in seinem bekanten Scripto de Pastoribus die Prediger angegeben, welche allbereits zu cathol. Zeiten bey der Kirche St. Johannis gestanden, also auch nicht weniger zu vermuthen, daß bey andern Kirchen dieser Stadt die mehresten Vicarii, wenn sie auch nicht die lutheris. Religion angenommen (51), sich ruhig werden gehalten haben. Es sind auch

10) von den benachbarten Oertern Beweisthümer vorhanden, daß die Vicarien und Meß-Pfaffen unter dem Schutz des Landesherrn in den Städten geblieben. So hat zum Exempel die Obrigkeit der Stadt Husum sich mit den 23 Meß-Pfaffen folgendergestalt verglichen: "Daß sie „die Messen, Vigilien, Seelmessen ꝛc. gänzlich nachlassen sollten, es wäre „denn, daß sie evangelische Messen halten wollten, doch ungezwungen, „gleichwol sollten die Vicarien und Geistlichen ihre Einkünfte die Zeit „ihres Lebens behalten, die aber nachgehends den Armen-Anstalten an„heimfallen sollten ꝛc.;" welcher Vergleich dann vom Könige Friderico I. sub dato Gottorff, Sonntags nach Martini 1527., allerhöchst confirmiret worden, wie solches in des Hrn. Krafft Husumischen Kirchen-Hist. und

„wohlbedachtem Mode, by gesunden Liff und Vullmacht, tho der Capellen gege„ven, so schall solckes ock ein beständige Gifft und Geve by Fullmacht und der Ca„pelle bliven, sofern dat Caspel ein Tüchnisse und Schien, so Uns vorgelegt, bestaen. „Darnah sick beede Dele und Menniglich mögen hebben tho richten. In Orkund „mit Unserm hier angehangenen Secret versegelt. Actum & Datum up Un„serm Schlate Flensborg, Donnerstag nha Quasimodogen. Ao. 1528." Vid. in extenso apud Noot P. 1. p. 83 & 84. In den Kirchen-Geschichten post reformationem werde zeigen, daß die vielen Wochen-Predigten in den Städten eben daher ihren Ursprung genommen haben, daß die Vicarien sich verbunden, statt der Seelmessen Predigten zu halten.

(51) Pontopp. in seiner kurzgef. Kirchen-Hist. p. 320. schreibet: "An einigen Orten „blieben die vorigen papistischen Pfaffen im Amt, unter Versprechung, ihre Lehre „zu ändern; viele aber derselben waren des alten Sauerteiges so voll, daß sie nicht „lassen konnten, auf ihre alten Sprünge zu kommen, und die vermeynte Neuerung „zu mißbilligen, bis sie theils removirt, theils zur Strafe an geringere Dienste „verwiesen werden mußten ꝛc."

und zwar in den abgedruckten Beylagen p. 438., wird nachgelesen werden können (52). Ob nun gleich

11) bedaure, daß weder in gerichtlichen Documentis, noch Kirchen-Nachrichten, die eigentlichen Umstände, wie die Geistlichen sich tempore reformationis in der Stadt Flensb. verhalten, antreffe, auch nicht annotiret finde, wann die Geistlichen, welche die ansehnliche Stiftungen bey den Kirchen gemacht, e. g. ein Thomschleger, Rigilli, P. Parzau, Hackstedt und mehr andere, welche theils noch kurz vor der Reformation gelebt, verstorben sind; so kan doch, wenn man nicht allen archivarischen Glauben bey Seite setzen will, von der Kirche Mariæ zuverläßig behaupten, daß die Geistlichen daselbst, wenn ich auch die vier Marianer-Geistlichen nicht rechne, nicht aus der Stadt gejagt sind, sondern annoch Ao. 1530. und 1531. die zu ihren Memorien denen Vicariis vermachte Gelder widerrufen, und das Geld zurückgenommen haben. Ich will diese merkliche Protocollata aus dem Prot. de 1508., zum augenscheinlichen Beweis, in extenso anführen, fol. 164. v. "In dißem Huß „und Erve hebben de Vicarien tho U. L. Fr. 30 Schill., darvan alle Jahr „eine ewige Memorie tho holden, Lætare Ao. 1512. gaff Hr. Ewen oder „(Oven) Karckherr tho U. L. F. do thor Tidt."

Ao. 1531. hefft Hr. Owen dißе 30 Schill. wedderropen.

Und nach dem Prot. p. 302. Hr. Joh. Oxen, Vicarius der Marien-Kirche, v. "30 Mkl., darvan alle Jahr 30 Schill. utthogeven Judica. Dißе „30 Mkl. hefft gemeldte Hr. Johann gheven tho ener ewigen Memorie, „de geholden ward alle Jahr in de Wecken nha Judica, pro suis bene„factoribus Ao. 1520., und is dat ander Geld, Vrydags nha invoca„tionis Crucis thom hil. Gheist."

Dißе 30 Mkl. hefft Hr. Joh. Oxen empfangen, wo he persönlich bekennet: Ao. 1530. Vrydags nha Visitationis Mariæ.

Von

(52) So gerne, als ich diese merkliche Confirmation in extenso hier einrücken mögte; so habe doch diese Abhandlung damit nicht erweitern wollen, weil solches Buch sich in den Händen der mehresten meiner gelehrten Mitbürger befindet. Indessen ist daraus deutlich abzunehmen, wie nach dem Schluß der Confirmation Ihro Königl. Majestät ernstlicher Wille gewesen, daß diese Geistliche bis an Ihro Kön. Majest. von allen Obrigkeiten sollten geschützet werden.

Von denen in Prot. angeführten Vicariis de Ao. 15.7. könnte noch deren Namen bemerken, und daß annoch Ao. 1528. fol. 38. Prot. Claus Boysen denen Vicariis der Kirche St. Mariæ sein Haus für 25 Mkl. verpfändet; v. "Hören tho Hr. Nicolai Wilcken und Jens Tamsen Memorien." Aus dem Monum. IV. pag. 487. in fine angeführten merklichen Ort und dem Prot. Ao. 1537. sollte muhtmaslich glauben, daß der bey der Kirche Mariæ gestandene Vicarius, Joh. Frese, noch der Zeit gelebet; und daß der bekante Kort Tomschleger unter diejenigen Pfaffen nicht könne gezählet werden, welche tempore reformat. sollen weggejagt seyn, habe allbereits Monum. IV. p. 422. gezeiget, imgleichen von dem NB. kräftigen Hrn. Joh. Behrensen angemerket, daß sie ad ann. 1528. noch als Vicarii bey der Kirche St. Joh. gestanden; und nach dem Bericht des Prot. fol. 274. haben die Vicarii annoch 1537. ihre Gelder gehoben. v. "1537., Donnerstag nha Cantate, bekende Jens Ludecksen, dat he „hefft empfangen de 40 Mkl. von dem Bürgerm. B. Hansen, wo baven „beschreven, darvan jahrl. 2 Markl. de Vicarien der K. St. Nicolai tho „geven, de Helffte nha Paschen und de andere Helffte up Mich." Aus diesem allen liegt demnach

12) handgreiflich zu Tage, daß die Vicarien, welche nicht gutwillig die Stadt verlassen (53), in derselben Zeitlebens geduldet worden, auch zum Theil ihre Revenüen, so zu ihren Altären gelegt, genossen, (vid. Mon. IV. p. 462 & 464, woselbst angemerkt, daß solche annoch 1533 und 1535. dem Vicario des St. Nicolai-Altars bezahlt worden,) bis sie ausgestorben, oder auch die lutherische Lehre angenommen, und bis zuerst Ao. 1543., wie allbereits vorgestellet, diese Revenüen denen evangelischen Geistlichen und Collegen der Kirchspiels-Schule beygelegt, und endlich überhaupt nach der Königl. Repartition de 1551. verfahren worden. Es ist auch

13) so unglaublich nicht, daß unter einer so ansehnlichen Menge Geistlichen, so tempore reformationis in der Stadt gewesen, wenigstens einige derselben, sich zur lutherischen Lehre werden bekannt haben, wenn ich zumal

(53) Daß dieses von einigen mag geschehen seyn, und selbige zum Theil die Kirchenschätze mit weggenommen haben mögen, läßt sich leicht muhtmaßen, obgleich davon nichts annotirt gefunden. Man lese, was Mon. I. p. 43. von dem in Flensb. attrapirten Alsinger Prediger, den man aufgehangen, vorgestellet.

zumal bedenke, was Pontopp. generaliter bemerket, daß die Freyheit zu heyrahten, Vielen zur Bewegursache ihrer Religions-Veränderung gedienet, da sie dann auch ihre gehabte Concubinen sich ehelich antrauen lassen, und ihre Kinder agnosciret (54).

Ich breche also gegenwärtige Materie ab, indem ich mir abermals, wie allbereits Monum. V. geschehen, die Erlaubniß ausbitte, Flensburg glücklich zu schätzen, daß 1) ihre derzeitige Bürger, wenigstens die größeste Anzahl derselben, wenn gleich, nach des Jonas Hoyers Bericht, annoch 1526 und 1527. Viele zurückgeblieben, in deren Herzen (wie ich aus demselben p. 749. angeführt,) die päbstliche Religion noch nicht erkaltet, den Weg

(54) Wollte ich gleich von unsern damaligen Geistlichen der Stadt einen bessern Glauben fassen, so mögte man doch daran zweifeln. Pontopp. sagt p. 180. zwar generaliter, daß gutentheils die Prediger, wie allbereits in den vorigen Mon. angezeigt, aus der Ursach die evangel. Lehre annahmen, damit sie ihre gehabte Focarias, wovon Heimr. viele Exempel anführt, heyrahten konnten. Heldw. erzählt von ihnen, daß sie nach den schönen Menschenkindern gelaufen, und nennet dieses l.c. Wunder über Wunder. Die Haltung der Concubinen haben dieselben ante reform. für keine Sünde geachtet, und als post reform. dawider die bekante harte Verbote ergangen, und sogar das Freyen denenselben angerahten worden, hat man doch, wie der Hr. Synd. Dreyh. in seinen Nebenstunden pag. 207. aus denen Visitations-Berichten erzählet, auch gleich nach der Reform. bemerket: v. "Daß die „Trennung des Leibes und der Seelen weit leichter gewesen, als einen Pfaffen von seiner Concubine zu scheiden. Es sind auch daselbst p. 206. der 11000 Jfr., so unter einem Bischof gestanden, und wovon ich Mon. V. p. 592. aus dem Noot etwas angeführt, gedacht, daraus man einen Schluß machen kan, wie viele Priesterkinder unter der Altar-Decke, dem Missal des Priesters, unter dem Hoyken oder dem Gürtel der Mutter eingeschlossen gewesen; imgleichen, wann auch in hiesigen Landen die Prediger ihre Concubinen geheyrahtet, und die mit denenselben erzeugte Kinder zugleich legitimiret, und auf welche Weise die Copulation geschehen, davon sind in diesem gelehrten Buche loc. div. lesenswürdige Nachrichten passim anzutreffen, und ist besonders das p. 291. aus dem 52sten St. der Glückstädtis. Anz. de Ao. 1752. angeführte Exempel mir angenehm zu lesen gewesen: v. "Hermannus Emmo, so der Karcken Hemme im Pawstdohme gedehnet, ist, „nadem he de luttersche Lehre angenahmen, by dem Pastorat darsülvest gebleven, „und heft sine Meiersche gefryet, und nahdem se thovor etliche Kinder thosamen ge„tüget, sind desülven, als se tosamen copeleret, der Meiersche unter dem Hoyken „gestahn, und vor ehrlich geachtet ꝛc."

Weg gebahnet, daß ihre Nachkommen in den Fußstapfen der lutherischen Lehre nunmehro über 240 Jahre fortgefahren; Daß sie 2) die Schüler Lutheri, welche der verewigte König Fridericus I. unter einem sichern Geleite in hiesige Lande kommen lassen, so willig aufgenommen, und nicht, wie Heldw. von dem Magistrat in Lübeck de Ao. 1528. erzählt, die Schriften Lutheri verbrennen lassen; Daß sie vielmehr 3) nach dem Bericht des Cochlæi, obgleich derselbe es gottloser Weise eine Verführung nennet, sich von Bugenhagen auch belehren lassen; Daß 4) wenn sie gleich ihre Meß-Pfaffen weggejagt, sie dennoch an deren Statt treue Seelen-Arbeiter nach der lutherischen Reformation wieder angenommen; Daß sie also 5) nicht, wie der Magistrat der Stadt Kiel, nach breiterer Ausweisung der lesenswürdigen diplomatischen Nachrichten bey dem Westph. P. 2. p. 517-520 und 521. Ao. 1528 & 1534., sich von den Klöstern abkaufen dürfen, um daraus ihre Prediger nicht fernerhin zu nehmen ꝛc.; Daß sie 6) wenn gleich ein Schlesw. Bischof standhaft bey der cathol. Lehre geblieben, dennoch dadurch nicht nur nicht wankend gemacht worden, sondern auch, als die Väter der Stadt das Anerbieten der Schlesw. Thumherren auf dem Landtag, daß, in sofern die lutherische Religion nicht eingeführt würde, sie ein ansehnliches Geld erlegen wollten, mit angehöret, solches verfluchen helfen; Daß sie 7) in der Standhaftigkeit fortgefahren, und sich nicht intimidiren lassen, wenn gleich nach dem Absterben des verewigten Königs Friderici I. die Dänischen Bischöfe, juxta verba Olearii Holst. Chron. p 26. öffentliche Edicta ausgehen lassen: v. "Daß alle lutherische „Prediger in den Städten abgeschaffet, und an deren Statt päbstliche wie„der eingesetzt werden sollten, welches die Städte, in welchen König Fri„dericus I. von Ao. 1527. die Kirchen reformiret und darin predigen „lassen, sehr bestürzt gemacht ꝛc." Ich glaube also nicht, daß in Flensb. annoch jetzo jemand vorhanden sey, der mit kalter Ueberlegung hierunter allenthalben die großen Werke des HErrn beschauen sollte; vielmehr ist sicher zu vermuhten, ein Jeder werde in stiller Bewunderung die allenthalben sichtbaren Wege des HErrn, statt des unmöglich mit Worten zu beschreibenden Danks, betrachten, und im Herzen veneriren. Ein jeder meiner Mitbürger wird von mir den Willen für die That annehmen, wenn ich Ihnen in Gedanken, zum Andenken des sel. Lutheri und Bugenhagen, mit der andenkenswürdigen Gedächtniß-Münze ein Present in gegenwärtigem

tigem Monumento mache, welche der verewigte König Fridericus IV. occasione des Ao. 1717. in Copenh. gefeyerten Jubilæi, zum Gedächtniß dieser geistl. Lehrer prägen lassen. Sie werden darauf Lutherum und Bugenhagen, dann über sie einen Engel schwebend, in der Hand haltend Evangelium Æternum, sehen, und bemerken, daß der Spruch aus der Schrift, Apocal. 14. ℣. 7: "Timete Deum et date ei honorem, quia „venit hora judicii ejus et adorate eum;" von Luth. und Bugenh. erkläret werde. Wollen Sie aber einen Abdruck davon sehen, so werden Sie solchen in dem in lateinischer, dänischer und deutscher Sprache zu Copenhagen 1717. gedruckten Scripto, sub rubro: "Beschreibung der So- „lennitæten, mit welchen, auf allerhöchsten Befehl Regis Friderici IV., „das zweyte Jubilæum celebriret worden;" antreffen: Sie werden aber daraus p. 7. die rationem motivam nachlesen, warum diese Schrift in dreyen Sprachen abgedruckt worden, v. "Damit die in Europa wohnen- „de Völker daraus ersehen und verspüren können, daß zwar unser Norden „an sich, wegen der Luft, bisweilen rauh und kalt, doch aber allezeit bren- „nend sey in der Liebe zur wahren Religion, und daß nicht in diesen nord- „lichen Ländern, wie leider anderwärts, sich so viele veränderliche Men- „schen hervorthun, welche, indem sie trunken geworden aus dem Becher der „babylonischen Metze, und von deren Purpur-Glanz geblendet sind, das „ewige Heil ihrer Seelen dem Zeitlichen nachzusetzen, und nur nach der „unbeständigen Welt zu trachten, nichts darnach fragend, ob sie darüber das „ewige und unschätzbare Guth verlieren." Hiernächst wollen meine Mitbürger mir erlauben, daß nomine der Stadt Flensb. denen verewigten Königen die kräftigen Wörter, zur Dankbarkeit, in die Ewigkeit nachschicke, welche Conr. Aslacus, wenn er in dem angeführten Scripto die Glückseligkeit hiesiger Länder abmahlet, sich bedienet: v. "Quam mirabilis „Deus in hisce Regnis sine cæde et sanguine puriorem religionem „hic primum plantavit," in Vergleichung anderer Länder, wo so viel Blut dieserhalben vergossen; und p. 50. schreibet: v. "Sed ut uno verbo „dicam: Tu o Piissime Rex Fridericus I. sinceriorem Religionem „Lutheranam in his Regnis primum solide plantasti, Tu Clemen- „tissime Rex Christianus III. plantatam a Patre largissimo Clemen- „tiæ tuæ flumine ubertim irrigasti: Tu Munificentissime Rex Fri- „dericus II. ab avo plantatam, a patre irrigatam in Academiæ et

„scho-

„scholarum rivulos latius propagasti ac eandem derivasti. Tu „autem Sapientissime, Magnanime, atque Fortissime Rex Noster „Christianus IV. ab Atavo plantatam, ab avo irrigatam a patre „propagatam gratiose hactenus conservasti et eidem imposterum „inviolate semper conservandæ de mediis omnibus sapientissime „provides atque prospicis.

„O Reges omnium linguis et literis meritis decantandi celebrandi „O Regna Daniæ et Norwegiæ sub his Regibus florentissima beatissima."

Hiedurch wäre also die Zusage, die Kirchen-Geschichte der Stadt ante reformationem ins Licht zu stellen, einigermaßen erfüllet, und würde es mir ein gedoppeltes Vergnügen seyn, wenn die letztern drey Monumenta solchergestalt aufgenommen werden wollen.

Daß solche aus diplomatischen, archivarischen und historischen Nachrichten zusammengesetzte Monumenta mir viele Mühe gekostet, wird die Durchsicht derselben ergeben haben. Hätte ich selbige aus meinem Kopfe aufs Papier blasen können, so würden meine Augen dabey gewiß nicht so viel gelitten, und die Ausarbeitung des letztern Stücks aus dieser Ursache nicht vier Monat geruhet haben.

Daß von denen abgehandelten Materien annoch weit mehr, als von mir geschehen, hätte vorgestellet und gesagt werden können, glaube ich gerne, und wird die mir ohnehin nicht angebohrne Eigenliebe mich schwerlich dahin verleiten können, daß ich glauben sollte, es sey etwas Vollständiges von mir entworfen und geliefert worden.

Ich applicire hiebey mit Wahrheit, was mein ehemaliger Lehrmeister, der sel. Licent. und Rector von Seelen, in der Vorrede seines gelehrten Tractats von der Buchdruckerey geschrieben: v."Daß er Andern, „die von dergleichen Nachrichten Liebhaber sind, die Bahn brechen, und „Ihnen Gelegenheit geben wollen, selbst ein mehrers anzumerken, und „Seine Arbeit nach Belieben zu erweitern." Und Seneca Ep. 64. soll mir das Wort reden: "Multum adhuc restat operis, multumque re„stabit, nec ulli nato post multa sæcula præcludetur occasio aliquid „adjiciendi."

Daß aber ich, als ein Jurist, mich in die Kirchen-Geschichte meliren wollen, wird so wenig einen Anstoß geben, je weniger ich de meo hinzugethan, sondern nur dasjenige in Ordnung gebracht habe, was in

so viel zerstreueten Stadts- und Kirchen-Nachrichten der Schimmel des Alterthums noch nicht ganz verzehret.

Hätten unsere ehemaligen Flensb. Väter in den Zeiten mehr aufgezeichnet hinterlassen, wozu in den ersten Zeiten der Stadt, obgleich das Papier rar, und die Buchdruckerey erst im 15den Sæculo aufgekommen, das Pergament ihnen würde zu statten gekommen seyn, und hätten sich unsere Vorfahren nicht so sehr auf ihr Gedächtniß, wie Cleffel schreibet, (55) verlassen; so würde gegenwärtige Arbeit dadurch mehrere Vollkommenheit erlangt haben.

Ich besorge daher den bittern Vorwurf nicht, mit welchem ehedessen der Hr. Baron v. Holberg den sel. Hrn. Etatsraht Hoyer in öffentlichen Schriften deswegen angegossen, weil er, als ein angegebener Flensb. Medicus, sich in der Dänischen Historie meliret (56).

Ich habe ratione der Kirchen-Geschichte ante reformationem gelehrte Vorgänger und darunter auch Bürgermeistere, welche, aus Liebe für ihre Vaterstadt, sich damit befasset haben, und deßfalls nicht getadelt worden (57).

Ich

---

(55) In præfatione: "Negligunt etiam quidam patriæ suæ antiquitates, non „negligentia aut odio quodam in gentes priorum seculorum, sed ideo „potissimum, quod destituti omnibus fere subsidiis et ex quibus certa „hauriri possint, non habeant, et hi excusandi potius quam culpandi, „NB. dolendum enim est, Majores nostros memoria fretos, nimis se„ro ad scribendum animum applicuisse &c."

(56) Wäre nicht der sel. Etatsraht Hoyer, wegen Seiner Erudition und großen Erfahrung in der Hist. Antiq., unter uns bekant; so mögte auch die bloße Repetitio der vielen anzüglichen Vorwürfe, welche der sel. Baron v. Holberg über Ihn ausgegossen, noch diese Stunde bey Recht- und Wahrheit-liebenden Gemüthern einen Anstoß geben. Man lese die zu Copenhagen 1755. übersetzte kleine Holbergsche Schriften p. 11. v. "Wie ist unser Arzt, An„dreas von Flensburg, auf einmal ein Geschicht-Schreiber worden? Wach„sen denn die Geschicht-Schreiber, wie die Erdschwämme, in einer Nacht ꝛc." p. 18. v. "Sie hätten besser gethan, wenn Sie uns ein Verzeichniß der Recto„rum und Conrectorum der Flensb. Schule geliefert hätten, dies wäre ihnen, „nach dem geringen Maasse ihres Verstandes, anständiger gewesen, als ꝛc."

(57) Ich beziehe mich hieben vorgängig auf diejenige angeführte gelehrte Bürgermeistere, welche sich ein Vergnügen daraus gemacht, die Historie ihrer Vater-

Stadt

Ich habe, so wie meine eigene, also auch anderer Scribenten historische Fehler, als ein Jurist, angemerket, und zu meinem Vertheidiger erbitte

---

Stadt zu beschreiben, wozu ich den Rostockschen Bürgerm. Nettelbladt und mehrere zählen könnte; was aber NB. die Kirchen-Geschichte ante reformationem betrift, so werde zum Theil aus vielen, von denen Landes-Scribenten berührten und noch vorhandenen MStis, die Hist. Eccl. betreffend, worunter auch die beym Dreyh. in Notitia Lib. MStorum p. 88. berührte Kiloniensia Sacra des Kielischen Bürgerm. Asmi Bremeri gehören, vornehmlich aber aus dem Göttingischen Abriß von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit, 1 B. p. 216. belehret, daß der Hannöversche Bürgerm. C. A. Grupen v. "Historiam „Ecclesiasticam Hannoveranam ante Reformationem" geschrieben, und Ao. 1744. in MSto. verfertigt gehabt. Hat solche, welches mir bisher unbewust, das Licht gesehen, so ist kein Zweifel, der gelehrte Recensent wird davon eben die favorable Beschreibung machen, als er in dem 2ten Th. des allegirten Abrisses p. 124. von dessen Antiq. Hannov. gemacht: v. "Demselben gebühret „für dieses gelehrte Buch ein öffentl. Dank, mit welchem keine einzige Stadt„beschreibung, welche jemals ans Licht getreten, in Vergleichung zu stellen ist. „Alle Geschichtschreiber, welche Städte beschreiben, können dieses Buch als ein „Muster vor Augen haben, wann sie gründlich und gelehrt, auch mit rechtem „Nutzen, schreiben wollen ꝛc." Ich subscribire dieses, bedaure aber, daß ich in dem Altonaischen Mercur de Ao. 1767. No. 79. vom 18 May, sub tit. Hannover, habe lesen müssen: v. "Den 10ten dieses ist allhier der berühmte, und in „der gelehrten Welt bekante Hr. Consistorialraht und Bürgerm. Grupen, im „75sten Jahre seines Alters, mit Tode abgegangen, nachdem derselbe bis in das (ich kan die Anzahl nicht eher exprimiren, bis ich von dem lieben GOtt eine gleiche Anzahl Amts-Jahre erbethen *), und im Erhörungs-Fall alle Laurer auf meinen Tod beschäme,) „50ste

*) Ich weiß nicht, von welchem Affect meine Feder, indem sie dieses geschrieben, bezaubert worden, daß meine sonst schwarze Dinte weiß wird, und eine Erinnerung sich auf dem Papier zeiget, bey solchem an sich nicht sündlichen Wunsch beständig auf der Hut zu seyn, und das schreckenvolle Donnerwort des erzürnten Himmels: **Du — diese Nacht** ꝛc. nicht zu vergessen. Sollte ich also, unter Vergünstigung des Himmels, die mir nach meinem Wunsch noch fehlende 25 Jahr erreichen; so würde dann meine Leib-Gesundheit: **Funfzig Jahr wie heute**; binnen solcher Zeit, so oft als es in den verflossenen geschehen, ausbringen, und das mit dem edlen Rebensaft angefüllte Glas anstoßen und ausleeren können, und, so wie für jeden überlebten Tag, also vornehmlich bey meinem alsdann anzustellenden Jubilæo Consulari, dem Himmel meine Danksagung abstatten, und meine Wünsche für das Wohlseyn aller meiner noch lebenden Freunde und Gönner, welche bey dem HErrn über Leben und Tod mein Verlangen erbitten helfen, und die Erfüllung davon gesehen, verdoppeln; alsdann würden aber auch alle, in diesen Monum. abzuhandeln versprochene Materien, und vielleicht noch mehrere, volente Deo, ausgeführt seyn.

erbitte mir den gelehrten Steph. Joh. Stephanium, wann er, occasione der von dem Prof. Ernesti geschriebenen Genealogiæ Regium Daniæ p. 23

„50ste Jahr bey hiesiger Altstadt das Bürgermeister-Amt verwaltet hatte." Ob ich nun zwar dieser patriotischen Beschreibung der Hannöveris. Antiq. völlig beypflichte; so mögte doch wissen, ob der Hr. Recensent der, von dem sel. Ulr. Petersen, welcher in hiesigen Herzogthümern rühmlichst bekant ist, entworfenen, und in MSto. zurückgelassenen "Beschreibung der Stadt Schleswig," wenn sie im Druck erscheinen sollte, ein gleiches Lob beylegen würde. Der Hr. Geh. R. von Westphal hat aus diesem MSto. nur die Art. abdrucken lassen, womit Liebhaber der Alterthümer sich bis diese Stunde behelfen müssen. Es hat aber Derselbe NB. untersucht, und NB. wahr befunden, was der sel. Rect. Hoyer davon geschrieben, vid. dessen 1743. gedrucktes Progr. von der Verstopfung der Schlie, p. 6. v. "Es ist von dem sel. Aut. ganz fertig hinterlassen „worden; es bestehet aus 130 Cap., in welchen diese ganze Stadt, Stück vor „Stück, nebst dem Dannewerk und dem Schleystrom, ausführlich beschrieben, „und alle Nachrichten mit Zeugnissen guter Scribenten, und, was das Beste „ist, mit sehr vielen, sonst ganz unbekanten, und niemals gedruckten Di„plomatibus und andern Original-Urkunden, bewiesen worden, so daß oft „ganze Cap. aus solchen bey den Gelehrten so beliebten Documenten bestehen. „Er hat selbige nicht nur sehr sorgfältig, accurat und leserlich abgeschrieben, „sondern auch mit allerhand, bald in die Historie, bald in die Gewohnheiten, bald „in die Rechte dieser Länder hineinlaufenden Anmerkungen, versehen, bey welcher „Gelegenheit oftmals auch kleine angenehme und nützliche Digressiones mit „eingerückt werden ꝛc." Ich kan nicht leugnen, daß mir der Mund gewässert, als ich diese favorable Beschreibung gelesen, um das Schöne dieses Buchs selbst zu schmecken. Wie würde alsdann, ohne ein plagium zu begehen, in meinen künftigen Monumentis davon Gebrauch machen, zumal, da ich weiß, wie genau Flensburg und Schleswig allbereits vor etlichen hundert Jahren in einer Erbverbrüderung gestanden! vid. Mem. Fl. p. 195., wo zwey Beyspiele de A. 1282 und 1386. anzutreffen, imgl. das Stadt-R. p. 57., woselbst Ersteres mit einer deutschen Uebersetzung abgedruckt ist. Wenn auch etwa in meinen Monumentis verschiedene Materien nicht, so wie von Ulrich Petersen geschehen, diplomatice abgehandelt worden; so wollte aus selbigem in der Continuation noch eine Belehrung nehmen. Wie groß würde also nicht meine Obligation gegen denjenigen Freund und Gönner seyn, welcher aus der Königl. Biblioth. in Copenhagen, wo dieser Schatz aufbehalten wird, die Communication desselben auswirken könnte! Ich würde alsdann das Diplomatarium Flensb., welches zu errichten und zu ediren der Hr. Stadt-Secret. Lüders in der Vorrede

p. 23. ſchreibet: v. "Maximopere etenim lætor, quod reperiantur „etiam inter Juris Sacerdotes, qui hiſtoriæ Patriæ illuſtrandæ „operam ſtudiumque impendere velint, quin imo gratulor tibi
(Dieſe hie kommende drey Wörter ſind inapplicable, folglich von mir weggelaſſen.)
„dex-

---

rede des Stadt-R. p. 29. für nöhtig erachtet, als überflüßig anſehen, da ich mich im Stande geſetzt ſähe, alle nur mögliche noch fehlende Diplomata und Stadt-Nachrichten in hiſtoriſche Ordnung, der Zeit nach, einzukleiden, und die Annal. Flensb. aus andern Stadt-Docum. und Protocollatis damit zu verbinden. Da auch in bemeldter Vorrede p. 25. mit Fundament und nach der Wahrheit die Schwachheiten und Vorurtheile der ehemaligen Zeiten angeführt werden, nach welchen man unwillig aufgenommen, wenn um Communication einiger Privilegien der Gemeinen angeſucht worden, und, unter vorgeſchützter Bedenklichkeit, daß eine aufrühriſche Bewegung deßfalls zu befürchten ſey, ſolches von ſich abgelehnet; ſo ſind, Gott Lob! gegenwärtig Magiſtratus und Coll. Deputatorum, nach dem Exempel anderer Städte und Länder, von weit noblern Sentiments. Mögte ich nur nicht den Verluſt ſo vieler alten Stadt-Nachrichten und Protocollen der ältern Zeiten bedauren dürfen! und mögten ſich mehrere ſo raiſonable Gemüther, ſowol hier in der Stadt, als in den benachbarten Oertern, finden, welche die von Ihren Vorfahren aufbehaltene Nachrichten, ſo wie von Vielen allbereits geſchehen, mir communiciren wollten! Alsdann würde, nach dem Ausdruck eines Noots, in der Vorrede zum 2ten Theil ſeiner Sammlungen p. 10., öffentlich geſtehen: Daß keine darunter wären, v. "die „neidiſch, und darüber grunzen, wenn einige bishero unbekant geweſene Nach„richten ans Licht gezogen werden, und ſich, ich weiß nicht, was für böſe Folgen „davon vorſtellen. Sie gönnen die Urkunden, die ihnen zum Unglück in die Hän„de gefallen ſind, lieber den Motten, Ratzen und Mäuſen, als denen, die ſie zu „nutzen wiſſen ꝛc.;" und beſonders hat mir der leſenswürdige locus aus Hrn. Jacques l'Enfant p. 11. alleg. gefallen, wo es unter andern heißt: v.—"Mais „il y a une veritable grandeur a rendre public ces threſors & il me „ſemble, que c'eſt une auſſi grande injuſtice & une ſi grande impru„dence a ceux qui en ont des les tenir cachez, qu'à un avare de cacher „ſon argent au lieu de le faire valoir &c." Meine wehrteſte Mitbürger ſollen alsdann an allen ſolchen Papieren Recht haben, und ſolche mit eben ſolchem Fundament von mir fodern dürfen, als nach dem leſenswürdigen Ausdruck der Lettres choiſies de Balzac, Lett. XIV., und nach der Cimb. Lit. p. 3. p. 325., von Luca Holſtenio geſchehen, —ditez lui &c. que nous avons droit ſur ſes papiers, & qu'il eſt plus obligé d'inſtruire ſon ciecle que celui des autres &c.

„dexteritatem qua variorum historicorum errores tam ἀκριβως sed „modeste notasti et emendasti &c." und ich habe Mon. IV. p. 509. allbereits angezeiget, daß der gelehrte Flensburger, der Hr. Pastor Lorck, von einer zuverläßigen Feder die Beschreibung der Kirchen-Historie der Städte hiesiger Herzogthümer wünschet, und mit größerm Nachdruck verlanget solches der Hr. Consistorialraht Krafft in seiner Husumischen Kirchen-Historie, unter Anführung großer Gelehrten gleichstimmiger Wünsche, in præf. des 6ten Blatts, in v. "Denn ich in der gänzlichen „Ueberredung stehe, es könne unmöglich in einer generalen Kirchen-Hi„storie eines ganzen Landes überhaupt was recht Gründliches præstiret „werden, wo man nicht gewisse Special-Historien und Nachrichten von „einzelnen Städten und Gemeinen, geschrieben oder gedruckt, vor sich „habe, da andere den Weg gebahnet ꝛc." Add. das 8te Blatt die ratio mot. der von dem Helmstädtischen Theologo, J. A. Schmidt, verfertigten Vorrede der Braunschw. Kirchen-Hist., worin er alle Gelehrte, NB. **weß Standes sie seyn,** (folglich auch keinen Bürgermeister ausgeschlossen) gebethen, v. "damit die vielen Specialia, welche noch hin und wie„der verborgen liegen, mögten hervorkommen, denen Motten und Wür„mern entrissen, und dadurch zum wenigsten die Kirchen-Historie, sowol „vor als nach der Reformation, etwas vollkommener gemacht werde."

Wie lieb sollte es mir seyn, wenn meine geringe Arbeit, meinen guten Willen, wenigstens in etwas, erfüllet zu haben, von meinen Mitbürgern aufgenommen würde! Wenigstens schmeichele ich mich mit der Hofnung, daß meine auswärtige Freunde und Gönner, welche in ihren Briefen diese Monumenta von mir abgefodert (58), auch zum Theil erhalten, die fünf erstern Monumenta wohl aufgenommen haben.

Niemand aber glaube von mir, daß der unverdiente, und mir nicht competirende Ruhm, welchen man mir allbereits in gedruckten Schriften und an mich abgelassenen Briefen beygelegt, Stolz und Einbildung, denen ich in meinem Gemüthe nie den Eingang verstattet, mir einzuflössen vermögend sey.

Ich

(58) Dieser Ausdruck macht mich selbst beschämt, wenn ich bedenke, daß Freunde und Gönner in Copenhagen und andern Städten an mich die obligeantesten Briefe wegen Communication der Monum. geschrieben, die noch bis diese Stunde, obschon Jahr und Tag verstrichen, unbeantwortet geblieben.

Ich sage nach meiner eigenen Ueberzeugung, wäre es auch zu meiner Schande: Heu quantum est, quod nescio; und applicire mit Fundament auf meine geringe Arbeit, was Valentin Imhoff beym Westph. P. 3. p. 2213. seiner Chronic vorgesetzet: v. "Quod ad me attinet, ipse-„met ignorantiam et imbecillitatem meam agnosco, neque etiam „hac in re ullam ingenii ostentationem aut eloquentiæ (quam in „me nullam esse scio) laudem affecto, sed hæc tantum qualiacun-„que amore patriæ impulsus collegi, ac mallem quidem illa ab aliis, „qui et doctrina et rerum experientia me antecellunt, esse tractata, „verum ut fieri solet, dum alius alium expectat, frustra expectamus „omnes; *dabo igitur aliis occasionem majora et illustriora aggre-„diendi.*"

Unter solchem præmittirten aufrichtigen Bekenntniß, wird mir erlaubt seyn, ein einziges Schreiben, welches der große 80jährige Greis, Den der **König** kennet und liebet, und Dessen hohes Alter noch vor kurzem mit dem hohen Elephanten-Orden verschönert und verjüngert worden, als im abgewichenen Jahre **Se. Königl. Majestät** Denselben mit **Dero** allerhöchsten **Königl.** Gegenwart begnadiget, der Herr Geheimeraht und Graf Rantzau von Aschberg, an mich abgelassen, Extractweise bekant zu machen. Nach Seinem eigenen Ausdruck in Seinem felicissimo otio, unter Anführung der mit Seinem hohen Alter vergesellschafteten Beschwerlichkeiten und Vortheile, und unter ertheilter gracieusen Erlaubniß, Ihn in Person auf Seinem, nach der mir davon gemachten Beschreibung vortreflich eingerichteten und plaisanten Gräflichen Hofe aufwarten zu dürfen, bedienet Derselbe sich, sub dato Aschberg, d. 28 Dec. 1767. folgender Worte: v. "Ich habe Dero Monumenta mit „eben so vielem Nutzen als Vergnügen aufmerksam durchgelesen, und „nicht wenig bewundert, daß Sie eine an sich trockene Materie mit so vie-„ler Munterkeit haben behandeln, und, welches noch mehr zu bewundern, „eine so große Menge nützlicher und interessanter Alterthümer, fast ohne „Beyhülfe historischer Vorgänger, aus versteckten und vergessenen Urkun-„den haben zusammen bringen können." Es wird dieser große Staatsmann mir verzeihen, daß ich mit solcher unverdienten gracieusen Aufnahme meiner Monum. groß thue. Mögten mich nur hämische Mißgönner nicht deßfalls einer Pralerey beschuldigen! Jedoch, dieses achte ich wenig,

wenig, wenn ich nur nicht den Unwillen dieses gracieusen Gönners mir dadurch zuzöge, daß ich Sein an mich abgelassenes Schreiben der Censur der critischen Mißgönner blosstellete, die in meinen alten Tagen mich vielleicht belehren mögten, zwischen einer gracieusen Flatterie und Wahrheit einen Unterscheid zu machen.

Hier breche ich ab, und wende mich nunmehro vorgängig zu meinem im Grabe und in meinem Monum. V. pag. 664. zurückgelassenen und daselbst eingeschlossenen sel. Collegen, dem Herrn Bürgermeister

PETER HENNINGSEN.

In proemio habe allbereits die in dem 2ten Mon. gethane Zusage zu erfüllen den Anfang gemacht, und jetzo folget der Schlüß.

Sein Andenken bleibt bey der Stadt, so lange man noch die Zahl der Väter derselben in den Stadt-Jahrbüchern unvergraben aufhebet, unvergessen, wenn gleich das zu Seinem Andenken und Nachruhm allbereits specialiter errichtete 2te Monum. mit dem gegenwärtigen, durch die Länge der Zeit veraltet, der Welt entrissen werden sollte.

Ich selbst würde es für übertrieben halten, wenn ich zu seiner Eloge ein mehrers anführen wollte, als allbereits in beyden Mon. geschehen.

Seine Familie lebet im Segen, und wenn ich die Ihm anheimgefallene Erbschaften ausnehme, so hat Er die übrigen ansehnlichen Mitteln, mit vieler Schweiß-Arbeit und Hintansetzung des erlaubten Gebrauchs derselben zu seinem zeitlichen Vergnügen, erworben, daher unter Seinem hinterlassenen Vermögen kein Sünden-Geld ist. Ich kan also, zu Seinem Nachruhm, aus dem, in dem 2ten Mon. p. 228. erwähnten vorzüglichen Epitaphio, welches dem Bürgermeister Martin Schultze in der Kirche Mariæ errichtet ist, und wovon Pontopp. in Marm. Dan. P. 2. pag. 38. Nachricht ertheilet, folgendes zu Seiner Eloge abborgen, und mit Fundament auch von Ihm sagen:

—— Non auri cupidus nec lucri turpis amator,
Quale hominum genus est exitiale, fuit &c.

Es wird demnach noch auf Dessen Kindes-Kindern der Segen ruhen; und wie gerne gönnete ich dem unter Seinen Kindern mir erwählten, und p. 231. allbereits abgeschilderten Freunde davon einen gedoppelt doppelten Bruder-Theil!

Es

Es kan also unter dessen Erben sich niemand getroffen finden, wenn ein gewissenhafter Geistlicher in generalen Terminis seine ihm anvertraute Gemeine warnet, mit keinen Kirchen-Güthern sich zu bereichern, noch mit der Wittwen Schweiß und Annehmung unerlaubter Zinsen Reichthümer zu suchen, weil man deren Kinder in Armuht sähe ꝛc.; am wenigsten aber wird jemand von denselben deßfalls den Prediger injuriren oder in Proceß stürzen, als der Sohn des Bürgerm. Franz Holstein, Joach. Holstein, bey dem sel. Pastore Schattenberg gethan (59).

Ich

(59) Ist jemals einem Geistlichen der Stadt ein frivoler Proceß angehälset, so ist solches wahrhaftig dem ehemaligen Præposito der Kirche St. Mariæ, dem sel. Schattenberg, wiederfahren. Dieser hatte in generalen Terminis in der Kirche Mariæ, in den Zeiten, als er Pastor gewesen *), gewarnet, sich nicht mit Kirchen-Güthern oder mit ungerechtem Wucher zu bereichern ꝛc. Weil er aber in der Kirche den Sohn des Bürgerm. Franz Holst **), dessen Vorgeben nach, hieben so stark angesehen, so wäre derselbe auf die Gedanken gerahten, Er meyne darunter seinen Vater; weßfalls derselbe Ihn, Schattenberg, nicht nur zu Rede gestellt, sondern auch Schmähschriften gegen denselben ausgelassen ꝛc. Hiedurch ist der Hr. Schattenberg, mit seinem geistlichen Assistenten, bewogen worden, denselben den 6 Febr. 1590. vor Gericht citiren zu lassen, allwo d. 16 Mart. a. diese Sache folgendergestalt verhandelt worden: in v. "Der Würdige und Wohlgelahrte M. T. S. erscheinet vor Gericht neben „seinem Beystande, dem Hrn. Præposito, Sebastiano Schröder, und M. „Henr. Johannis &c., die mit Namen genannt werden, und injuriarum zu „belangen. Dessen Petitum ist dahin gegangen: v. Bittet um Schutz gegen „Joachim Holstein, und daß demselben sein injurieuses Schreiben gebührlich „zu erweisen möge auferlegt, oder auch wohlverdiente Strafe, nach Ausweisung „der Rechte, möge zuerkannt werden." Die merkliche Verantwortung des J. H. ist diese: v. "J. H. antwortet auf den Brief, daß er dazu gedrungen, sich „solches anzuziehen, weil Er (Schattenb.) seinen Vater, wo nicht verbis expressis, doch so denotirlich angezogen, daß man wol verstehen mögen, daß „man

*) Ich habe p. 642. aus meinem Diar. Flensb. MSto. den Umstand dieses Processes angemerket; es ist aber von dem Aut. anon. ein Irrthum darin begangen, daß er in dem Jahre den Hrn. S. zum Probsten macht.

**) Um mit weitläuftigen Wiederholungen das Papier nicht zu verderben, beziehe mich auf die merklichen loca der Monum. p. 9. 342. 454. 493. 712. et passim. Hoffentlich wird der sel. Schattenb., im Fall er auch auf ihn gezielt, noch von denenjenigen, welchen bekant ist, daß es mit dessen Kindern, wenigstens mit den mehresten, ein so fatales Ende genommen, mit Fundament entschuldiget werden.

Ich habe initio gegenwärtigen Monumenti allbereits gemeldet, daß Er nur kurz das Bürgermeister-Amt verwaltet, und p. 662. sind einige ehemalige Amts-Brüder, die Ihm darin gleichen, angeführt. Er hat aber

---

„man seinen sel. Vater damit schimpflich angestochen. Denn er geredet: NB. „daß alle diejenige, so der Kirchen Güther an sich gezogen, und zu ihrem Vortheil „verwendet, oder sonst mit Wucher und unchristlichem Geitzen und eigennützi„gem unrechtfertigen Handeln sich bereichert, und ein groß Guth zusammen ge„schlagen, deren Kinder sähe man in Armuht und fast am Bettelstab gerahten. „Solche verdrießliche Anzüge habe er sich zu Gemüthe geführet, dieweil sein „Vater ein fürnehmer ansehnlicher Mann gewesen, und in der Obrigkeit gesen, auch von der Königl. Majestät etliche geistl. Güther in Verliehung gehabt, „und habe ihm nicht anders gebühren wollen, denn seines sel. Vaters Ehre zu „vertreten. Was er von dem Läster- und Schand-Maul geschrieben, darauf „sagt er, daß er solches nicht auf den Pastorem, sondern auf die Delatores ge„meynet, und sey er billig ein Interpres suorum verborum. Weil auch „J. H. auf den Punct, daß der Pastor irgend von hinnen abzuweichen gemeynet „sey ꝛc., unter andern gesagt, daß M. Christophorus Knopf, Königl. Hof„prediger, ihme im Namen der Königl. Majestät in seinen Eyd gebunden, daß „er und seine Collegæ des Calvini und der Calvinisten nicht gedenken sollten, „solches revociret der Præpositus Sebastian Schröder ad animum &c.“ „Nachdem nun in Repl. der Hr. M. Schattenb. auf Beweis provociret, „und als v. p. Joachim repetiret, daß M. Thomas habe seinen Vater auf „vor Kungel genannt, und verunglimpflich geschmähet; v. hoc expressissime „negat Pastor &c. v. Communibus et consentientibus votis hat ein „Ehrsam Raht decretiret: Daß J. H. seine Schmähe-Schriften solle beweisen, und für den eventum litis Bürgen stellen, oder Bürge werden, dieweil „er in facie Judicii öffentlich gesagt: Ehe er Schimpf leiden wolle, so wä„re er gesinnet *), seinen Hals daran zu setzen ꝛc.“ Es ist aber am 16. Mart. diese Sache, nach der weitläuftigen in Prot. angeführten Unterhandlung, nachdem J. H. dem M. Schattenb. eine Abbitte und Declaratorium gethan, beygelegt. Den 28 Apr. ej. a. hat aber J. H. per mem. einseitig eine Aenderung des Prot. verlangt; allein, per Decr. Magistr. abgewiesen, in verb. “Wo er an dem beschehenen Vertrage und Reconciliation sich nicht „wolle ersättigen lassen, so könne E. E. Raht ihm nicht verbieten, daß er sei„nen Gegentheil wiederum zu Raht citiren, und die Sachen auf sein eigen „pericul agitiren möge: Denn in des einen Partis Abwesende, in der forma „des Verdrags etwas zu mutiren, sey ihnen bedenklich.“

*) Von der Gemüthsverfassung dieses J. H. werden diese desperate Reden einen Beweis abgeben,

aber doch noch länger gelebt, als die beyden der Zeit anzuführen vergessene Bürgermeistere im Kirchspiel St. Nicolai, Martin Jessen und Gerhard Reimers, welcher Letztere den 2 Jan. 1697. erwählt, und den 10 Aug. ej. a. gestorben, folglich kein Jahr sein Amt verwaltet hat. Diese beyden Bürgermeistere sowol, als mein sel. Collega, haben demnach die bittere Anrede des Todes an einen Lübeckschen Bürgermeister, aus dem in der Kirche Mariæ zu Lübeck befindlichen bekanten Todten-Tanz, auch anhören und an sich exequirt sehen müssen. Vid. in Extr. a Mell Nachr. der Stadt Lübeck p. 89.

Ihr Bürger, zürnet nicht (60), wann durch des Höchsten Schluß
Der Bürgermeister selbst mit in der Reihe muß.
Der zum gemeinen Heil das Recht so oft gesprochen,
Sieht über sich den Stab durch meine Faust gebrochen.

Es

---

ben, womit die Monum. 2. p. 201. allbereits bemerkte Ausdrücke zu conferiren, deren er sich in Gegenwart des Statthalters H. Rantzau bedienet, v. "Er sey erbötig, neben „dem Bürgerm. P. Pomm. Fuß bey Fuß zu setzen, und sich recken (peinigen) zu lassen ꝛc." Anderer Umstände, wegen des begangenen Mordes, Ehebruchs ꝛc., wovon bereits in den vorigen Monum. etwas gedacht, zu erwähnen, trage Bedenken, hier zu wiederholen.

(60) Wenn ich das Ableben aller Flensb. Bürgermeistere betrachte; so haben meine ehemalige Mitbürger nie gerechtere Ursache gehabt, wider das harte Verfahren des Todes zu zürnen, als eben zu der Zeit, da er den Bürgerm. G. v. Meerfeld abgefodert, der eben im Begrif war, mit seiner von Hamburg angekommenen Braut das Beylager zu halten. Vid. Monum. I. p. 17 & 18. Hätte derselbe nur so lange gewartet, bis die mit ihrem Vater vergeblich hieher gereisete Braut erfahren, ob es nicht in dem heil. Ehestand ein gedoppeltes Vergnügen gebe, mit einem Bürgerm. zu Bette zu gehen, zumal, wenn man von demselben nicht dasjenige sagen könne, was der Hr. Geh. Raht Gundling in seinen kleinen deutschen Schriften P. 2. p. 153. auf Carolum Crassum appliciret, als er die schöne Richardis geheyrahtet:

—— Coctus jam longa oblivio, vel si
Coneris, jacet exiguus cum ramice nervus
Et, quamvis tota palpetur nocte, jacebit;

Ich glaube nicht, daß sie es so übel würde empfunden haben, noch in ein so zärtliches Mitleiden würde versetzet seyn, als plötzlich der Bürgerm. W. Winberg, von dem Tod auf den Hochzeit-Tag des nachherigen Bürgerm. Frantz Holstein abgefodert, wo er das Schaffer-Amt verwalten, und, nach dem derzeitigen Stadt-Gebrauch, mit der Braut den ersten Tanz halten, und sie dann dem Bräutigam zuführen sollen. Vid Monum. I. p. 97. Ich selbst erinnere mich

Es wird mir erlaubt seyn, im Namen dieses letztern und derer vorangegangenen Bürgermeistern, dem schwarzen Tode die verächtliche Antwort aus eben diesem Todten-Tanz zu ertheilen:

Es ward fürs Vaterland das Leben abgenützt,
Und Stadt und Bürgerschaft mit Raht und That geschützt.
Ich fürchte nicht den Tod; denn wenn ich hier erkalte,
So weiß ich, daß ich dort das Bürger-Recht erhalte.

Nunmehro beurlaube mich von meinem sel. Collegen, und wende mich zu meinem gegenwärtigen Collegen,

dem Herrn Bürgermeister JOHANN GERHARD FEDDERSEN.

Ich gestehe meinen Fehler, daß ich mich bey Sterbenden, und am allerwenigsten bey Todten, nicht gerne lange aufhalte; bey Lebendigen aber bin ich gerne: Denn bey solchen schreibt ein Glas Wein besser, auch ist die Dinte fliessender, wenn mit selbigen schriftlich reden soll.

Er ist es, mit welchem ich, wie p.665. bereits gemeldet, noch zum Schluß gegenwärtigen Monum. mich unterreden werde, und dem zu Ehren

---

mit zuverläßiger Gewißheit, daß der sel. Hr. Bürgerm. Barthold Hoe, (dessen Familie, sowol in der Stadt, als ausserhalb derselben, GOtt Lob! annoch im Segen lebet, und worunter ich Freunde, Freundinnen, nahe Schwäger und Anverwandten zähle,) als er von meinem sel. Vater den angesetzten Hochzeit-Tag mit meiner, an den zwar in abwechselnden Gesundheitsumständen befindlichen, aber doch GOtt Lob! noch lebenden Hrn. Rahtsverw. Clausen, als seiner sel. Frauen Schwester Sohn, zu verheyrahtenden Schwester, vernommen, versichert, wie er an solchem Tage recht vergnügt seyn, und mit der Braut den ersten Ehren-Tanz halten wollte. Ich bin aber noch bis diese Stunde auf den unerbittlichen und grausamen Wüterich böse, daß er Ihm, als unserm wahren Freunde, bey dieser festlichen Gelegenheit, da diese beyden Häuser durch das eheliche Liebesband vereiniget worden, so wie dem ersten mit der Braut, dem 2ten als Schaffer, keinen Tanz verstatten wollen, sondern den Lübeckschen Todten-Tanz, vor der Zeit und wider Ihren Willen anzustellen, sich gezwungen sehen müssen. Bey Ueberlegung dieser Umstände, mögte ich mich beynahe resolviren, wenigstens quoad hunc passum, ein Herrenhuter zu werden, und angeloben, mit meinen podagrischen Füßen das Tanzen anzustellen, wenn nur der Tod, sich währender Zeit, und so lange es halten würde, sich meiner nicht erinnern wollte.

ren vornehmlich, so wie dem sel. P. HENNINGSEN zum Andenken, von mir die Feder angesetzt worden.

Da ich Seine Bescheidenheit kenne; so wird Er von mir keine Lob-Rede verlangen.

Freunden, die mit einander aus einem Geblüte entsprossen (61), stehet solches am wenigsten an.

Ein

(61) Wäre ich nicht durch das Raisonnement sowol Auswärtiger, als vermuhtlich vieler meiner Mitbürger, abgehalten worden, daß genealogische speciale Tabellen und bürgerliche Familien-Nachrichten, so in das Allgemeine der Stadt keinen Einfluß haben, nicht zu der historischen Beschreibung einer Stadt gehören, und ich nicht befürchtet hätte, man mögte sogar von mir denken, als suchte ich bey solchen Familien was Vorzügliches, ob mir solches gleich nie im Sinn gekommen; so würde dasjenige in Erfüllung gebracht haben, was Monum. I. p. 101. gewünschet. Mein wehrtester Herr Collega hätte alsdann daraus ersehen können, daß Er und Seine Frau Liebste, so wie ich und meine verstorbene sel. Frau, folglich wir alle Vier, einen communem Stipitem, den Bürgermeister Carsten Beyer Seniorem, gehabt haben, welcher Ao. 1602. Deputirter gewesen, und 1605. mit der Armen Bede umgegangen, Ao. 1611. aber zum Hospitals-Vorsteher, 1612. zum Rahtsherrn, und Ao. 1613. zum Bürgermeister erwählt worden, und Ao. 1644., d. 11 Septemb., während des Schwedischen Kriege, zu Nackschau gestorben, so wie seine Frau, Lucia, allbereits Ao. 1628. zu Christianstadt, in Schonen, während des Kayserl. Krieges, in die Ewigkeit vorangegangen; dann auch das seltene Glück erlebet, 42 Kinder und Kindeskinder zu hinterlassen. Indessen wird mir erlaubt seyn, demjenigen, was von demselben Mem. Flensb. p. 239. &c. und Monum. I. p. 101. & 164. allbereits vorgestellet, annoch folgende archivarische Nachrichten hinzu zu fügen: Daß dessen Vater der bekante Georg Beyer gewesen, der als Secretarius und Raht des Herzogs Johannis zu Hadersleben, in dem Protoc. der Stadt de 1508. sein eigenes Folium, sub rub. Jürgen Beyer, gehabt; und daß derselbe, nach dem Bürger-Buch de 1558., fol. 6., Ao. 1560. sein Bürger-Recht genommen, in v. "De Achtbahre J. B. gaff ock sin Erff-Kop. Tüge „Frantz Holst, Bürgerm., und H. Winterberg, Stadtvogt." In dem Erdbuch der Stadt de 1436. hat der Bürgerm. Carsten Beyer eigenhändig geschrieben, daß ihm de Ao. 1599. das von seinem Vater von Grund auf neu aufgeführte Haus zugehöret; zugleich ist die merkliche Notice daselbst anzutreffen, welchergestalt in denen alten Zeiten die gemeinschaftlichen Fahrwege für wenig Geld bey den Häusern acquiriret werden können: v. "Dat Erve ne-

„gest

Ein Jeder weiß, daß Er, als ein gebohrnes Stadts-Kind, aus bürgerlicher Familie, doch Bidermänniſchem Geblüt, entſproſſen; ein Jeder weiß, daß, ſo wie Sein alter ehrlicher Vater viele Jahre als Rahtsverwandter den ehrlichen Stuhl des Rahts vor Jhm bekleidet, alſo auch Er, nach dem Exempel Seines Vaters, alle bürgerliche Aemter der Stadt mit Ehre und Ruhm verwaltet. Er hat zugleich, auſſer ſolchen Stadts-Aemtern, das wichtige und beſchwerliche Amt als Hoſpitals-Vorſteher bekleidet. Er iſt in den Zeiten, als Er Aeltermann des angeſehenen Collegii der Herren Deputirten geweſen, vom Raht und denen Deputirten auserſehen, mit mir die unglücklich abgelaufene Reiſe nach Copenh. zu thun, um die Continuation der Flensburgiſ. Zoll-Verpachtung zu ſuchen. Vid. Monum. II. p. 171.

Alle dieſe Umſtände zuſammen genommen, werden von Seiner Erfahrung, bey Verwaltung ſo vieler Aemter, die vernünftige Præſumtion in Gewißheit ſetzen, daß, als occaſione Seiner Perſon unterm 30 Jan. A. 1754. aus dem Departement des Statthalters deßfalls mein ſpecialer Bericht gefordert worden, ich der Zeit auch mit gutem Gewiſſen von Jhm habe bezeugen können, daß Er dadurch ſo viele Erfahrung erlangt, als zu dem Jhm A. 1765. per plurima vota aufgetragenen Rahtsverwandten-Amt erforderlich geweſen. Es iſt demnach vornehmlich der göttl. Direction zuzuſchreiben, daß Er in ſo kurzer Zeit aus einem jüngſten Rahtsverwandten des Kirchſp. St. Nicolai zum älteſten avanciret (62), und, als älteſter Rahts-

„geſt int Süden hört tho Jep Vincken vriegh und quit, und Ochſenveld gaff „Söncke Godeſſen teyn Marck Lübſch, dat he möchte ſinen vryen Bahrweck „hebben ewiglicken, ſamtlicken nimmer tho ſchedenden, wedder de ene van deme „andern, ſünder id ſchal tho beyden Hüſen denen *)"

*) Ich führe dieſen Umſtand, welcher eigentlich nur die jetzige Poſſeſſores und Nachbaren, den Hrn. M. Holſt und Hrn. H. Lorck angehet, aus dem vortreflichen Erdbuch der Stadt de 1436. mit Fleiß an, um daraus einen Beweis herzunehmen, auf welche Art in den alten Zeiten die gemeinſchaftlichen Fahrwege bey den Häuſern entſtanden. Ich kan mit Gewißheit ſagen, daß bey vielen Häuſern dergleichen Notice von den gemeinſchaftlichen Fahrwegen, von Unterhaltung der Rönnen, und bey welchen Häuſern ſolche gehöret, angeführet ſind, welche in den folgenden Jahren zu weitläuftigen Proceſſen zwiſchen Nachbaren ausgebrochen, die aus dieſem Buche weit kürzer hätten decidiret werden können.

(62) Daß allhier mehrere Rahtsverwandten der Stadt geweſen, welche in ſo kurzen Jahren avanciret, wird vermuhtlich meinen Mitbürgern bekant ſeyn. Das Exem-

Rahtsverw., nach Ableben des Bürgerm. P. Henningsen, den 20 Nov. a. præt., zum Bürgermeister erwählet, auch, nach eingegangener allerhöchsten Königl. Confirmation, von Jhro Hochgeb. Excell., dem Hrn. Grafen und Statthalter von Dehn, d. 18 Decemb. ej. a. introduciret worden.

Hier erlaube mein wehrtester Herr Collega, mit mir ein wenig still zu stehen, und diesen merklichen Tag in Rückerinnern zu bringen. Ich weiß, daß es Jhm nicht zuwider gewesen, daß von Jhro hchgräfl. Excell. mir dieser wichtige Introductions-Actus übertragen worden. Ich gestehe, es war auch mir ein Ehren- und Gedächtniß-Tag, welchen, so lange Flensburg gestanden, kein Bürgermeister erlebt hat. Es wird also mir nicht verdacht werden, wenn ich, so wie in den Jahrbüchern der Stadt, also auch in gegenwärtigem Monumento, das Gedächtniß dieser Begebenheit aufbehalte, und solche, als eine der wichtigsten und würdigsten, auf die Nachkommenschaft verbreite.

Die pflichtschuldigste Danksagung, wegen des in mir gesetzten Zutrauens, habe Jhro hochgräfl. Excell. schriftlich abgelegt, und niemand meiner wehrtesten Mitbürger wird es mir verübeln, wenn ich solche hiedurch aber-

---

Exempel des den 18 Sept. 1748. verschiedenen sel. Bürgermeisters, Nicol. Hinr. Clausen, als Senatoris supernumerarii, ist annoch in frischem Andenken. In meinem Diar. Flensb. MSto. p. 60. ad ann. 1556. sind Beyspiele von noch kürzer auf einander gefolgten Erhöhungen anzutreffen, v. "And. „Apostoli Tag im Raht erkoren And. Schriver, und fort Bürgerm. worden." p. 137. ad ann. 1587: "d. 5 Jan. Died. Nacke tho Raht erwählet, und den „13 Febr. thom Bürgerm. erkoren." p. 181. ad ann. 1612. "Carsten Beyer, „welcher d. 24 Jan. tho Raht erkoren, und d. 15 May 1613. als Bürgerm. introduciret;" anderer Exempel von 3 a 4 Jahren nicht zu gedenken. Daß aber in der Stadt Flensb. wegen solcher Rahtsherren-Wahl kein Gesetz vorhanden, nach welchem, wie in einigen Städten des Herzogth. Holstein expresse vorgeschrieben, der Aelteste zu erwählen, vid. Corp. Const. Holf. V. 3. No. 5. p. 285. ubi Resol. Regia sub d. Copenh. 19 Mart. 1672. v. "Daß es in Be„stellung eines Bürgerm. bey der alten Gewohnheit, wornach der älteste Rahts„herr jederzeit ascendiret, zu lassen ꝛc." ist eine bekante Sache, und die discrepance der Votorum in dem Stadts Prot. geben davon merkliche Beyspiele, wie oft die ältern Rahtsverw. auch wider ihren Willen præteriret, und wie selten der Electus, wie bey der Wahl meines jetzigen Herrn Collegen geschehen,

abermals öffentlich wiederhole. Mögte ich nur nicht, zu meiner größten Bestürzung, aus dem 91sten Stück des Altonais. Mercurs gelesen haben:

"Nachdem der Herr Baron von Dehn, Staatsminister und Statthalter der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sich entschlossen, zur Bevestigung Seiner Gesundheit, nach den südlichen Provinzen Frankreichs zu gehen; so hat Derselbe sich von Sr. Königl. Majestät beurlaubet, und die Bedienungen, mit welchen Er bekleidet war, in Allerhöchstdero Hände resigniret. Da Se. Majestät mit den Diensten dieses weisen Ministers, welcher, nachdem Er zwölf Jahre im Conseil Allerhöchstdero Königl. Herrn Vaters gewesen war, seitdem die Ihm anvertraueten Provinzen, zur gänzlichen Satisfaction des Souverains und der Unterthanen, administriret hat, ungemein zufrieden gewesen sind; so haben Allerhöchstdieselbe ihm bey dieser Gelegen-

---

hen, vota unanimia sowol des Magistrats, als des Collegii Deputatorum, gehabt. Man conferire, was Monum. I. p. 107. von dem zum Bürgerm. erwählten Balth. von Oesede angeführt, daß, als derselbe das Amt nicht annehmen wollen, Th. von der Wetering, NB. der nach ihm die mehresten Stimmen gehabt, erwählt worden. Es würde auch der solenne Actus der Wahl nur ein Spiegelfechten seyn, wenn nach einem Gesetz der älteste Rahtsverw. das nächste Recht hätte und prætendiren könnte. Ich kan nicht unterlassen, hiebey diesen Umstand zu berühren, daß ich von meinem sel. Vater gehöret, als wenn in den ersten Zeiten bey den Bürgermeister-Wahlen die Stimmen dem p. t. Amtmann versiegelt überliefert worden, welcher dann die Confirmation bewirket. Letzterer Umstand ist in Prot. gegründet; Erstern aber attendire nicht. Wenn ich aber auch von der p. 230. vorgestellten redlichen Verschwiegenheit kein Argument hernehmen wollte; so würde doch ex Prot. vom 6 Jun. 1593. zu ersehen seyn, daß nach Absterben des Bürgerm. G. v. Oesede bey der Wahl des Bürgerm. Marc. Schroder die Rahtsverw. v. Prot. "ihre „Vota sambt und sonderlich in die NB. verpittzierte Zettul *) von sich „gegeben; darauf die 24 Männer auch auf der Cämmerey Losement ver„samlet gewesen, und auch auf denselben Punct NB. ihr Votum (vid. annot. „p. 461.) in Schriften von sich gegeben."

*) Diejenige meiner Mitbürger, welche das in hiesiger Buchdruckerey ausgegebene dato noch vorzügliche Wochenblatt mit Attention gelesen, werden sich aus dem 9ten St. p. 169. erinnern, daß, als der bekante Flensburger, Hans Nansen, in Copenh., zum Bürgermeiser erwählt worden, ein jeder Rahtsverw. seine Stimme, ohne dem andern wissen zu lassen, bey Verlust seiner Ehre, auf einen Zettel schreiben, versiegeln, und solche versiegelte Zettel Ihro Majestät einhändigen müssen ꝛc.

legenheit ganz besondere Wohlgewogenheiten bemerkt, indem Sie ihm nicht allein Lebenslang seinen Rang und seine Titel, nebst allen Gehalten und Emolumenten, deren Er bishero genossen, beybehalten, und sogar, zu einer ganz besondern Distinction, befohlen, daß die Ihm bisher auf dem Schlosse Gottorf eingegeben gewesene Apartements, Ihm während Seiner Abwesenheit verbleiben sollen, sondern Ihn auch, zum Merkmal einer ausnehmenden Hochachtung, zum Lehngrafen des Dänischen Reichs creiret."

Unmöglich ist es, daß in beyden Herzogthümern ein so unedel Denkender sich finden sollte, der nicht bewogen würde, diesem Herrn, als einem Inbegrif der Tugend, und als einem Muster eines wahren Menschenfreundes, auf Seiner zu Wiederherstellung Seiner Gesundheit anzustellenden beschwerlichen Reise, tausend Segenswünsche nachzuschicken, und an der diesem gnädigen Herrn, bey Resignirung Seiner Bedienungen wiederfahrnen **allerhöchsten Königl. Gnade** Theil zu nehmen; der nicht zugleich wünschte, daß Derselbe bey völliger Gesundheit retourniren, und die resignirte Bedienungen, wäre es auch nur die Statthalterschaft, bis an das Ende Seines Lebens verwaltet haben mögte; immaßen Flensburg und alle Städte hiesiger Herzogthümer, mit einem Eide besiegeln, sie haben nie einen Bessern gehabt.

Es ist unmöglich, Worte zu finden, die gebührende pflichtschuldigste Hochachtung nach Würden auszudrücken, welche die Stadt Flensburg, welche ich diesem Herrn schuldig. Meine wehrteste Mitbürger wollen bey Lesung dieses dasjenige conferiren, was Monum. II. p. 211. 212. und 213. geschrieben, und sich alsdann mit dem p. 114. befindlichen patriotischen hofnungsvollen Schluß-Wunsch nebst mir erfreuen und ermuntern:

v. **Daß die Stadt Flensburg und die Bürgerschaft sich aller Statthalter Gnade, so wie in den vergangenen Zeiten, also auch noch jetzo, rühmen, die Posteritæt auch sich derselben werde zu erfreuen haben.**

Ich bin völlig überzeugt, mein wehrtester Herr Collega subscribiret alles, was aus einer patriotischen Gesinnung geschrieben. Hiermit mögte ich gerne mein ganzes Monumentum schliessen, wenn ich mich nicht gegen Ihm verbunden, auf gleiche Art, als mit dem sel. Hrn. Bürgerm. Peter

Henningsen in Monum. II. p. 226. & seq. geschehen, mich zum Schluß auch mit Ihm zu unterreden. Ich muß hiebey offenherzig gestehen, daß, als ich überlegt, welche Materie ich hiezu erwählen sollte, mir eine solche Menge derselben, welche in den fünf Monum. auszuführen versprochen, in Gedanken gekommen, daß ich dabey ganz irre geworden, endlich mir zwar vorgenommen, die p. 230. abgebrochene vierte Unterredung auszuführen; allein, bey Ueberschlagung der dahin gehörigen diplomatischen und archivarischen Nachrichten gewahr geworden, daß, so sehr ich auch solche hätte einschränken mögen, ich dennoch damit viele Bogen würde anfüllen müssen. Da nun ohnehin schon der 17te Bogen die Presse verlassen soll; so habe resolviret, alles, was ich versprochen, liegen zu lassen, und von denen in den drey letzten Monum. allbereits abgehandelten Materien, worin ich den Statum Eccles. Civit. Flensb. ante reform. etwas abgeschildert, mich mit Ihm zum Schluß zu unterreden,

Von der Glückseligkeit, welche durch die Reformation besonders dem Magistrat wiederfahren, und zwar vornehmlich in Vergleichung der vorigen unglücklichen Zeiten unserer Vorweser in officio ante Reformationem.

Hiebey erinnere vorgängig, daß von der Glückseligkeit der Religion in Hinsicht der ehemaligen verkehrten cathol. Lehre, nichts berühren werde. Von dieser allergrößten Glückseligkeit habe in dem letztern Monumento p. 654. &c. schon etwas kürzlich angeführt, und gebe Ihm, meinem wehrtesten Herrn Collegen, nur noch zu überlegen:

1) Daß der Magistrat, so wie in catholischen Zeiten, also auch annoch im vorigen Seculo, aus zwölf Personen bestanden; daß derselbe sowol mit denen Geistlichen, als mit seinen Mitbürgern, fast in allen Gilden und Brüderschaften eingeschlossen gewesen, in welchen der Zeit, nach Ausweisung der Canuti- und anderer Gilden, alle Streitigkeiten, Schuld-Sachen ꝛc. abgemacht, und bey dem der Zeit gebräuchlichen öffentlich gehegten Gericht unterm freyen Himmel, zwischen vier Dingstöcken, nur Dings-Winden, Schöten und die Oeconomica Civitatis, dann auch die Blut- und Criminal-Sachen und Verbrechen entschieden und abgeurtheilt worden; daher dann auch in denen Zeiten die zwölf Magistrats-Personen von ihrem obrigkeitlichen Amte, in Handhabung

der

der Justice in Civilibus, wenigen Gebrauch machen können; Daß aber nach der Reformation alle dergleichen Gilden, wenigstens quoad hunc passum, aufgehoben, und die Gerichts-Stuben auf den Rahthäusern eingerichtet, ordentliche Protocolla der abgemachten Streitigkeiten verfertiget, und überall die ganze Justiz-Verfassung, zumal in peinlichen Fällen, durch Hülfe der Religion auf einen vernünftigern Fuß eingerichtet, und der dazu bestimmten ordentlichen Obrigkeit die Justiz-Verwaltung beygelegt worden.

2) Daß der Magistrat zu cathol. Zeiten, nach denen in der Stadt eingeführten Gesetzen und Gewohnheiten, wären selbige auch gleich so hart als unchristlich gewesen, in Civilibus et Criminalibus in judicando Recht sprechen müssen, welcherwegen ich nur den passum probationis, und zwar die Materie der zwölf Manns-Eyde und sechs Manns-Eyde aus den Gilden NB. mit angesessenen Bürgern ꝛc., die vorgeschriebenen Formalitæten des zwölfmal abzustattenden Eydes eines Fremden vor den Stadt-Thoren ꝛc., nach der Vorschrift des pag. 120. abgedruckten 7den Art. der alten Stadts-Willkühr ꝛc., kürzlich berühren, und die Solennitæten der dabey anzuzündenden Lichter, Legung der Hand auf die Reliquien der Heiligen, das benöthigte Zeugniß der vier Nachbaren zur Rechten und vier zur Linken, nach dem 60 Art. oder nach dem 116 Art. juxta verba: "Drey op de Vorhand und twe op de lüchter Hand ꝛc." zu Erhaltung des Rechts auch Deducirung der Unschuld vorgeschrieben, zum Beweis anführen will. Es haben aber viel mehrere unbillige Art. dem Magistrat zur Vorschrift gedienet, e. g. wann derselbe, nach dem 11 Art., die hinterlassene Erbschaft eines in der Stadt Verstorbenen der Herrschaft zuerkennen müssen, wenn er nicht annoch vor seinem Tode eine Waage-Schale in der Hand nehmen, und dann das Bürger-Recht nehmen können; wann derselbe einen Bürger, nach dem 62 Art., deswegen bestrafen müssen, weil er seinen Mitbürger, wann er Lach-sucht, i. e. wegen Schulden ausgeklagt, eine Nacht beherberget; wann derselbe, nach dem 46 Art., demjenigen den Verlust des Hauses zuerkannt, worin er einen Balken, der einen Menschen beschädiget, verbauet ꝛc.; wann derselbe, nach dem 119 Art., leiden müssen, daß ein Bürger, ohne dessen Erlaubniß, wenn er nur drey Mark auf die Thür-Schwelle gelegt, in eines andern, obgleich unberüchtigten, Bürgers Haus hinein gehen,

und daselbst Haussuchung thun mögen; wann derselbe leiden müssen, daß, nach dem 127 Art., der Aeltermann der Gilde St. Canuti, mit des ältesten Rahtmanns Raht, einen Rahtsherrn aus dem Gericht absetzen können ꝛc. Betrachte ich nun ferner die Beschaffenheit des Magistrats in den unchristl. Zeiten, wann derselbe in Criminalibus Recht sprechen sollen, welche Ungerechtigkeit! wann derselbe, nach dem 66 und 67 Art., einen Todtschläger, und, nach dem 70 Art. & seq., denjenigen, der einen andern vergewaltiget, e. g. Hand, Daumen oder Finger verlustig gemacht, mit weniger Geld-Strafe frey gelassen; imgleichen, wann derselbe, nach dem Erdbuch der Stadt de Ao. 1436., und daselbst inserirten St. Jacobs-Gelach, denen Schuhstern, nach dem 2 und 3 Art., verstattet, gegen Erlegung neun Groten, an den Vogt, denjenigen, der ihre Schuh heimlich oder öffentlich wegnehmen würde, NB. nach ihrer alten Gerechtigkeit, mit Lesten und Blocken zu erschlagen. Wogegen, nach dem 115 Art. ein Bürger, und, nach dem 125 Art., ein Bauer seinen Dieb zu Dinge führen, anklagen, und, bey 40 Mark Strafe, selbst aufhängen müssen; Wie denn auch der Magistrat, nach dem 91 Art., den, der auf dem Schiffe Untreue begangen, condemniren müssen, auf ein wüstes Eiland, mit v. "Tunder, Bürtüg und drey Dage Kost," gebracht zu werden; Imgleichen, wann derselbe, nach dem 98 Art., einem Fremden, so wie nach dem 99 Art. einem Bürger, den Hals absprechen müssen, wenn er falsche Kaufmanns-Waare zur Stadt gebracht und verkauft, sofern er nicht mit einem zwölf Manns-Eyd aus dem höchsten Gelach seine Unschuld dociren können; Imgleichen, wann derselbe auch (und wer weiß, wie oft solches, leider! geschehen, obgleich in den Landes-Gesetzen davon nichts determiniret) dem Teufel die Macht zugeschrieben, mit Menschen ein Pactum machen zu können, und solche Unschuldige, wäre gleich nur ein Verdacht vorhanden, verbrennen zu lassen (63).

Himmel!

(63) Ich bin gezwungen, bey dieser Materie alle Anmerkungen zur Seite zu legen; nur folgende Gedanken des geschickten Scribenten im Reich der Natur u. Sitten, in dem 347 Stück, p. 318. wird mir erlaubt seyn, auszuschreiben: v. "Die „protestantische Religion macht die Menschen von unzähligen abscheulichen Vor„urtheilen frey, die ehemals unter den Menschen gewütet haben; man schlach„tet keinen Unschuldigen deswegen ab, weil er nicht blindlings das glauben will, „was ꝛc.; man verbrennet keine Hexen mehr; man läßt sich durch die Furcht

„vor

Himmel! welch ein Unterschied, wenn man dagegen die jetzige Beschaffenheit des Magistrats betrachtet, da die aufgeklärte Religion alle Obrigkeiten belehret, auch bürgerliche Gesetze, worin eine Ungerechtigkeit, Unbilligkeit, eine Härte wider die christliche Liebe anzutreffen, wären solche gleich nicht durch andere christliche Gesetze aufgehoben, mit Klugheit, und Vorsichtigkeit zur Seite zu legen, weniger absque judicio davon in judicando Gebrauch zu machen. Besonders hat die Religion denen Obrigkeiten die allergenaueste Reguln vorgeschrieben, mit Menschen-Blut vorsichtig umzugehen; daher würden in gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten

---

„vor Gespenster nicht mehr martern; man läßt sich nicht von der Geistlichkeit „mit verbundenen Augen führen; man geisselt sich nicht mehr zu Tode; man „wird selbst gegen die Ungläubigen liebreicher, und erweiset ihnen, als Men„schen, alle gesellschaftliche Pflichten ꝛc." In dem 331sten St. p. 159. ist aber der Teufel solchergestalt abgeschildert, daß meine Mitbürger, die sich bishero von diesem Höllen-Hund eine solche fürchterliche Idee gemacht, solche hoffentlich werden fahren lassen: „Wie abgöttisch wird nicht der Satan unter den Heiden, „und ach! daß ich auch hinzusetzen muß, unter den Christen, gefürchtet! Schreibt „man ihm nicht Thaten zu, die nur ein allmächtiges Wesen verrichten kan! „Glaubte man nicht ehemals in den finstern Zeiten des Pabstthums, ja glaubt „man es nicht noch an vielen Orten, daß er eine unumschränkte Gewalt über die „Elemente und Kräfte der natürlichen Dinge, und besonders über den mensch„lichen Körper, ausübe! Hat man nicht dasjenige Unglück, welches die Vor„sehung, durch natürliche Ursachen, aus den weisesten und heiligsten Absichten, „über die Menschen verhänget, diesem bösen Geist zugeschrieben, als wenn er mit „GOtt eine getheilte Herrschaft über die Welt hätte? Wer kennet nicht Gold„schmidts höllischen Protheum; dieses Buch, das, zur höchsten Verunehrung „der Gottheit und ihrer Vorsehung, die schrecklichsten Thaten des Satans erzäh„let *)! Was war z. E. vor Thomasii Zeiten gewöhnlicher, als daß man ihm „die Macht zuschrieb, daß er die Körper der Hexen durch die Luft etliche hundert „Meilen

*) Ich habe von diesem Buche des ehemaligen Sterupschen Predigers, im Amte Flensburg, allbereits Monum. V. pag. 570. Gebrauch gemacht, als ich einige ridicule Historien, welche die hiesige Landes-Scribenten vom Teufel hinterlassen, erzählt. Ich glaube, ein jeder vernünftiger Mensch wird dem Sentiment des gelehrten Autoris, welches er von diesem Buche giebt, beypflichten. Ich habe, ehe ich solches gelesen, allbereits selbst von dem Autore geglaubt, er habe alle Historien der alten Weiber, welche sie ihm vom Teufel erzählt, sogleich als wahr geglaubt, sollte auch derselbe, wie er in dem Buche zur Bekräftigung vorgiebt, tausend Geister auf einer Nadelspitze tanzen lassen.

Zeiten viele hundert von denen, die in den unglücklichen blinden Zeiten allhie in der Stadt mit der Todes-Strafe belegt worden, kaum mit der Karren-Strafe oder Landes-Verweisung belegt werden (64). Wenn ich nun ferner

3) die Unwissenheit des Magistrats zu cathol. Zeiten, in Ansehung der Administration der Justice, den elenden Zustand der cathol. Schulen, den Mangel der zu Erlernung der Wissenschaften erforderlichen Bücher bedenke, und daß sogar, nach breiterer Ausweisung der Zeugnisse vieler Gelehrten, die Obrigkeit, in gerichtl. Handlungen sich vielmals des Unterrichts der Geistlichen, wann öfters dieselbe selbst schlecht beschaffen gewesen, (leg. Mon. I. p. 45.) in Verdeutschung lateinis. Privilegien und Erklä-

---

„Meilen weit führen könne? Ja, was ist noch gewöhnlicher, als daß man glaubt, „er könne nach Belieben in allerley Gestalten erscheinen, und die Menschen er„schrecken? Wie wenige Menschen giebt es, die sich von der Gespenster-Furcht „vollkommen frey gemacht haben, und wie viele giebt es nicht hingegen, welche „sich vor denselben nicht anders fürchten, als wenn sie eine unumschränkte Ge„walt hätten, die Ruhe und die Wohlfahrt der Christen nach Gefallen zu stören! „Wer hat nicht von der sogenannten **schwarzen Kunst** gehöret, von dieser „falschberühmten Kunst, die Geister durch gewisse Formeln, kräftige Kräuter „und andere Dinge, nicht nur wohin man will, zu citiren, sondern sie sogar zu „nöthigen, daß sie dem Beschwörer unbekante Dinge entdecken, Schätze offen„baren, Geld zutragen, und ihm zu Gefallen die allerschwersten, ja selbst unmög„liche Dinge verrichten?"

(64) Ich werde sowol aus dem Flensb. rothen Buch, Prot. Diar. Flensb., als aus andern zuverläßigen archivarischen Nachrichten, hievon die allermerkwürdigsten Beweisthümer beybringen; da ich dann zugleich zeigen werde, wie schändlich der Bürgerm. P. Pommerering in dem Scripto des Jonas Hoyers, in dessen aufgezeichnetem Leben des 2ten Stücks der von dem Hrn. Prof. Moller zum Druck beförderten Stadts-Nachr. p. 49. gelästert worden, daß er eine unschuldige Person nach der Hochzeit einziehen, und, weil sie die Tortur nicht aushalten können, wegen eines kleinen goldenen Ringes und ein Paar Laken, lebendig unter dem Galgen begraben, und ihr einen Pfahl durchs Herz stoßen lassen, sie daher sehr um Rache über den Bürgerm. geschrien. Es ist aber diese Person NB. nicht vom Magistrat, sondern NB. von der Landesherrschaft und NB. den hochweisen Rähten, eines offenbaren Diebstahls schuldig, condemniret, auch die vorgegebene harte Bestrafung des angegebenen kleinen Diebstahls halber an ihr nicht exequiret worden.

Erklärung der Gesetze, bedienen müssen, weßfalls auch Raht und Deputirte, in der bekanten Jurisdictions-Sache contra den Amtmann Otto Rantzau, zween vermuhtlich geschickte Geistliche der Kirche St. Mariæ ausgesucht, welche vor ihrem Landesherrn und Rähten die Gesetze erklären müssen (vid. Monum. I. p. 37.); sogar haben selbst die Landesherren die Diplomata und Schriften von den Geistlichen entwerfen und errichten lassen müssen (65). Dagegen hat die Reformation Lutheri, und die verbesserte Einrichtung der Schulen, Gelegenheit gegeben, daß die Magistrats-Personen, und besonders diejenigen, die die Feder führen sollen, mit der zu solchen Aemtern benöthigten Geschicklichkeit versehen seyn konnten, und Flensburg den Tag nicht wieder erleben wird, daß von denen obrigkeitl. Personen eben das sollte gesagt werden können, was in dem gerichtl. Protocollo, zum ewigen Nachruhm eines gewissen Stadt-Vogts, eingetragen, daß er weder lesen noch schreiben können (66). Gehe ich nun weiter in die vorigen blinden Zeiten zurück, und betrachte

4) den Magistrat als eine cathol. Obrigkeit, in ihrer derzeitigen Blindheit, nach welcher sie beym Ableben an ihrer Seligkeit gezweifelt, und daher, so wie selbst die Landes-Obrigkeit, geglaubt, daß sie durch die gehabte bullas indulgentiarum in der Stadt Flensb. und die Seelmessen post mortem aus dem Fegefeuer erlöset würden, auch an den guten Werken der noch Lebenden im Tode Theil haben könnten, weßfalls sie Gelder legiret, und viele Stiftungen gemacht, auch sogar der Magistrat in Schles-

---

(65) Hiervon zeugen die Menge lateinis. Documenten beym Westphal, Muhlio, Noot &c., und die p. 247 & p. 248. angeführte Flensb. Privilegia werden den Beweis abgeben, daß der bey der Kirche Mariæ in Flensb. gestandene Karkherr, Nic. Becker, in unterschiedenen Jahren zugleich Schreiber und Secretarius des Herzogs Gerhardi gewesen; und die öftern Allegata des letzten catholischen, jedoch zugleich mit dem Magistrat die lutherische Lehre angenommenen Stadtschreibers, Pet. Schwarver, wird Unterricht gegeben haben, daß derselbe Vicarius, Clericus und Notarius gewesen.

(66) Ich werde bey Continuirung dieser Monum., wann ich von den Stadt-Vögten, deren ehemaligem Amt und Bestellung vom Magistrat, auch deßfalls gehabten weitläuftigen Irrungen, handeln werde, davon den Beweis beybringen.

Schleswig sich bey Ehre und Redlichkeit verbunden (67), jährlich ein gewisses Geld zu ewigen Zeiten zu geben, daß besonders für die verstorbenen Magistrats-Personen solche Seelmessen mögten gehalten werden; So hat die nachherige gereinigte Religion und die denen Catholischen vorenthaltene h. Schrift sie belehret, daß sie, nach der p. 564. alleg. Kirchen-Ordnung, durch Kirchen- Schulen- und Armen-Stiftungen dem allerheiligsten GOTT die Strafen ihrer Sünden, wider die von Ihm vestgesetzte Heilsordnung, post mortem abzukaufen, nicht vermögend wären, so wenig sie hoffen könnten, durch eine Taxe der ewigen Seelmessen, für die im Grabe mitgenommene Sünden bey dem allerhöchsten Wesen eine Aussöhnung zu erlangen, wider welche Lehre auch ein vernünftiger heidnischer Bürgermeister eifern könnte; vielmehr sollte die Absicht solcher Vermächtnisse und Stiftungen dahin gehen, theils dadurch dem allerhöchsten Wesen für die auf der Welt erzeigte Wohlthaten zu danken, theils aber auch, daß von solchem weltlichen Segen Kirchen und Schulen, Arme und Nohtleidende profitiren mögten (68).

Es

(67) Diese merkliche Erbverbrüderung hat Pontopp. in seinen Annal. P. 2. p. 161. in lateinischer Sprache in extenso abdrucken lassen, und können von solchen ansehnlichen Stiftungen der Flensb. Landesherren, die deswegen geschehen, daß sie post mortem an den guten Werken anderer noch Lebenden Theil haben wollen, die lesenswürdigsten Documenta in specie bey dem oft alleg. Muhlio p. 16 & 17. nachgelesen werden. Mit den Seelmessen haben sie sich nicht allein begnüget.

(68) Wenn ich etwas zum besondern Nachruhm unserer ehemaligen catholis. Vorweser in officio anführen soll, so wäre es besonders die ausnehmende Einigkeit, worin sie dur[illegible] das Band der vielen Verbrüderungen und Stiftungen post mortem mit einander eingeschlossen gewesen; wie ich dann noch keine Spur gefunden, daß unter ihnen jemals in Collegio Uneinigkeit entstanden, noch weniger, daß wegen der vielen Stiftungen, wovon Kirchen und Schulen noch diese Stunde profitiren, wodurch von ihnen der erste Grund zu den Herrlichkeiten der Kirchen gelegt worden, sich unter ihnen ein Streit entsponnen. Mögte ich nur das Andenken der ausnehmenden Irrungen, die wegen der Stiftungen in der Stadt, besonders der Bürgermaistere, post reformat. entstanden, und die zu den allergrößesten Verbitterungen Gelegenheit gegeben, aus den Jahr-Büchern der Stadt vertilgen können! Ich will aus den bey der Kirche Mar. zum Theil aufgehobenen Schriften, die die Irrungen dieser Sache halber in sich fassen, nichts repetiren. Es läßt sich aber Historia Processus nicht besser und kürzer beschreiben, als wenn ich meinen

Mit-

Es haben auch dieselbe das verfluchte catholis. Principium von Theilnehmung an den guten Werken der Lebendigen post mortem, umgekehrt, indem sie durch ihr patriotisches Exempel der Nachfolge, in Ausübung der Gerechtigkeit, Anordnung guter Policey, Unterstützung des Commercii &c. Gelegenheit gegeben, damit die Lebenden an solchen guten Werken der Todten Theil nehmen könnten. Diesem allen füge noch schließlich

5) von

Mitbürgern das Schreiben des Königs Christiani IV. an den Magistrat und Ministerium, sub datum Glücksburg, 15 Aug. 1642., aus dem Original abgeschrieben, in extenso bekant mache:

"Die zu Dennemark, Norwegen Königl. Majestät, unser allerseits gnädigster König und Herr, thut auf unterthäniges Suppliciren Bürgerm. u. Rahtmänne, sambt den Ministeris und Vorstehern der Kirchen St. Nicolai und St. Joh. in Flensb., entgegen und wider auch Bürgerm. und Rahtm. sambt dem Ministerio und Juraten der Kirche St. Mariæ daselbst, pro confirmanda Commissione, diesen gnadigsten Bescheid ertheilen: Weil Gegentheil, jetzige Supplicaten, die vorige Königl. Commission gehindert, und nicht abwarten wollen, sondern die Sache in Weitläuftigkeit zu führen sich angelassen, welches den Armen allerseits nur blos zum Schaden und Nachtheil wird gereichen müssen; Daß demnach höchstgeehrte Ihro Königl. Majestät gnädigst wollen und befehlen, sowol die Mehrfeldische, als andere des Orts vorhandene jetzige und künftige Legaten-Gelder, unter die gemeine Stadt-Armen, durchaus gleich, ohne einigen Unterscheid der Kirchspiele oder der Armen, hinführo zu distribuiren und auszutheilen; Immaßen sowol der Herr Ambtmann daselbst hierüber ernstlich zu halten, soll befehliget, als die Parthen allerseits, bey Vermeidung Königl. hohen Ungnade, darnach sich zu richten schuldig seyn. Sonder alle Gefehrde. Urkundlich unter mehr höchstgedacht Ihres Königl. eigenen Königl. Handzeichen und aufgedruckten Secret. Geben auf Glücksburg, d. 15 Aug. Ao. 1642.

(L.S.) Christian. R."

Und eodem ist auch an den Amtmann Kay von Ahlefeldt ein gleichlautendes Rescript dahin ergangen, daß Ihro Königl. Majestat, aus Landesfürstl. obrigkeitlicher Macht und Gewalt, die Sache Selbst decidiret, h. v.

"Christian IV. &c. Ehrenvester Raht, lieber Getreuer! Weil die Vorsteher und Juraten der Kirchen St. Mariæ in Flensburg, Unsere auf dich und D. von der Lippe jüngst ausgelassene Commission, betreffend die streitige Distribution der daselbst vorhandenen Legaten-Gelder, aus nichtigem Prætext wendig

 gemacht,

5) von dem vorzüglichen Ansehen der Magistrats-Personen, und besonders der Bürgermeister, unter der Bürgerschaft, und daß man zu catholischen Zeiten das Amt eines Bürgermeisters sehr wichtig gehalten, folgendes zur Rückerinnerung bey: Daß die Landesherren selbst die Bürgermeistere bey ihren Deliberationibus adhibiret, und solche Ihre treue Rähte genannt, wovon Monum. I. p. 73. & seq. die merklichen Exempel breiter nachzulesen, deßwegen man auch vorzüglich die geschicktesten Männer

gemacht, und die Sache in Weitläuftigkeit, nur blos zu der sämbtlichen Armen Nachtheil und Schaden, zu führen, sich angelassen; so haben Wir, ex certa scientia, und Kraft habenden hohen Landesfürstl. obrigkeitl. Macht und Gewalt, heute dato darin einen rechtmäßigen Bescheid für uns selbsten gnädigst dahin abgegeben, daß hinführo sowol die Mehrfeldische, als andere Legaten-Gelder, daselbst, ohne Unterschied der Kirchspielen und Armen, durchgehends gleich ausgetheilet werden, und die streitige Parthen allerseits bey Vermeidung Unserer hohen Ungnade, darnach sich zu richten haben sollen. Befehlen dir auch demnach hiemit gnädigst, daß du deines Orts darüber bis an Uns vestiglich halten, und keine Contravention gestatten sollst. Bleiben dir mit Königl. Gnaden wohl gewogen. Geben auf Unserm Hause Glücksburg, 15 Aug. 1642.

Christian R."

Weil aber auch der Magistrat des Kirchspiels St. Mariæ sich damit nicht begnügen wollte, sondern auf ordentliches Verhör provocirte, ist die Sache auf dem Haderslebischen Ober-Amtsgericht ventiliret, woselbst solche für den Magistrat des Kirchsp. St. Mariæ ein so unglückliches Ende gewonnen, daß derselbe in 1000 Rthlr. Strafe, ex propriis zu erlegen, und zu Bezahlung der Kosten, welche eod. sub poena dupli auf 109 Rthlr. 10 ßl. moderiret, condemniret worden. Es ist dies eine der härtesten Urtheile, welche der König Christian IV. selbst abgesprochen, und seitdem ist die Gewohnheit entstanden, und bisher beybehalten, daß solche Gelder bis diese Stunde NB. in curia, in Gegenwart des Ministerii und des Rahts, ausgetheilt werden. Die merkliche Urthel ist verbotenus folgenden Inhalts:

"In Sachen Bürgermeistere und Raht und Juraten, im Nahmen und von wegen des Kirchspiels St. Mariæ zu Flensburg, Klägere, contra Bürgermeister und Raht und Juraten des Kirchspiels St. Nicolai und St. Johannis daselbst, Beklagte, wegen Austheilung der Legaten-Gelder, wovon Klägere den halben Theil den Armen ihres Kirchspiels St. Marien zu assigniren, Bekl. aber die Distribution unter die Armen, ohne Unterscheid der Kirchspiele, anzustellen suchen, und sich in den producirten Testamenten begründen, dawider Klägere des

Rahts

Männer in den Zeiten dazu bestellet, welche von denen Landesherren confirmiret und introduciret worden; Daß, um solchem Amte ein desto größeres Ansehen zu geben, man vor deren Erwählung allbereits in cath. Kirchen deßfalls von allen Kanzeln Vorbitte geschehen lassen, welcher Gebrauch erst vor kurzen Jahren in Vergessenheit gekommen; Daß man selbige das erstemal in ordentlichen Processionen zur Kirche geführet; Daß, wann solche, wie Klim schreibet, das heil. Sacrament empfangen, man bey der Musik, dem Orgelspielen und den übrigen vorzüglichen Solennitæten, abnehmen können, daß der größeste Sünder Gott seine Sünden abbitte; Daß man statt der ehemaligen hochfeyerlichen Messen bey Beerdigung derselben, solche hiernächst vorzüglich mit Schilden ꝛc., vielen Wachs-Lichtern ꝛc., schwarzen Manteln der Primaner und Secundaner, und gedoppeltem Geläut ꝛc. beerdiget, und dadurch auf eine, mir jederzeit fast ridicul vorgekommene Art, das Ansehen derselben noch im Grabe vergrößern wollen, ist eine bekante Sache, und ich

---

Rahts und der Testamentarien Fundationem einwenden: Erkennen Wir Christian der Vierte, von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. sambt Unsern beysitzenden Rähten, auf producirte Testamenta, Fundationem, und gehaltene mündliche Recesse, für Recht: Daß die Adsersensche, Nacksche, Meerfeldische und Schröderische Legaten-Gelder nicht nach des Rahts eigenmächtiger Fundation zu halbiren, sondern, Einhalts der Testamenten, unter die nohtdürftigen Armen, ohne Unterscheid der Kirchspiele, auszutheilen, die Legaten-Gelder aber, so particulariter gewissen Gottes-Häusern, Hospitalen und Armen allbereits vermachet, und noch vermachet werden mögten, dem letzten Willen gemäß, bey unverrükter Particulair-Distribution zu lassen, Kläger auch den Bekl. in die Expensen, gerichtlicher Mäßigung vorbehaltlich, zu verdammen, und ihre selbst aufgewandte Unkosten nicht aus den Armen-Kasten, sondern aus ihrem eigenen Seckel, zu ertragen, darneben Klägere dem Königl. Fisco, wegen contravenirten Königl. Decrets, 1000 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig, maßen Klägere hiemit dazu verdammet werden. V. R. W. Publ. Hadersleben, d. 28 Sept. 1642 *).

Christoff von der Lippe."

*) Ich werde hoffentlich Gelegenheit haben, in den Kirchen-Geschichten post reform. hievon mehrere Umstände anzuführen, wo ich dann zeigen werde, welchergestalt eine Königl. Commißion gegen einen gewissen Bürgerm., welchen, wegen der noch lebenden Familie halber, annoch nicht nennen will, niedergesetzet, worin derselbe in Brüche und Kosten condemniret worden.

ich sollte fast auf die Gedanken kommen, daß eben aus dieser Ursache der König Christian III. glorioſiſſ. mem. auch poſt reformationem das vorzügliche Ansehen der Bürgermeistere annoch dadurch beybehalten wollen, wann in der Schlesw. Holst. Kirchen-Ordn. de Ao. 1542. p. m. 83. vorzüglich den Bürgermeistern die Handhabung der Kirchen und Schulen übertragen ist, p. v. "Unsern Ambtmann ock den Bürgermei-„stern willen Wy hiemit befohlen und gebeden hebben, dat se, dieser Un-„ser Ordnung na, Kercken- und Scholen-Dener handheven schölen, so „vacken als se darumme gefodert werden, alse denn gescheen moth, wenn „se nicht kriegen können, wat enen gehöret, edder ock, dar se van moht-„willigen bösen Lüden mit Unrecht averfallen werden (ratio egregia), „und warum scholden Unse Amtlüde und Bürgermeistere dat den De-„nern Gades nicht don, alse nemlicken den beschütten, und by sinem „Recht handhaven, idt were denn, dat se sick gegen Gade und Uns ver-„sündigen wolden?"

Es hat also die aufgeklärte verbesserte christliche Religion, statt der ehemaligen catholischen, den Magistrat belehret:

1) Das Ansehen in Beybehaltung der unverfälschten Religion (69), nach den vortreflichen Gedanken eines Rabeners P. 1. p. 14: v. "Das „Ehrwürdige in der Religion muß Seine ganze Seele erfüllen ꝛc., nach „der Religion muß Ihm der Thron des Fürsten, das Ansehen der Obern „das Heiligste seyn; die Religion und einen Fürsten zu beleidigen, ist Ihm „der erschrecklichste Gedanke;" und in Handhabung der Kirchen und Schulen, nach dem Willen Regis Christiani III.;

2) Das Ansehen in allerunterthänigster Ausübung der Pflichten, welche in den Bestallungen vorgeschrieben, und in Befolgung der Königl. Gesetze und Verordnungen;

3) Das Ansehen in unpartheyischer Ausübung der Justice gegen Reiche und Arme, und in Conservation des guten Namens, welchen der Flensb. Ma-

(69) Ich habe vorzüglich Mon. V. p. 632. dieserhalben drey Bürgermeistere allegiret, welche in diesem Falle sich vor andern in der Flensb. Historie verewiget; allein, ich habe der Zeit bey der daselbst angeführten Schwärmerin, die Ant. Bourignon, wovon alle Landes-Scribenten Nachrichten hinterlassen, als die rechte Hauptperson anzuführen vergessen.

Magistrat post reformationem bey allen hohen Collegiis gehabt, nach dem Schluß-Wunsch meines 1sten Monum., dadurch in der Nachfolge zu setzen, daß es dem Flensburgis. Magistrat nimmer an Männern fehle, welche, als Priester der Gerechtigkeit, die Waage des Rechts und das Schwerdt der Rache mit Klugheit führen; nach dem vortreflichen Abriß des C. J. Agricola im 390 Stück des Reichs der Natur und Sitten, v. „Er schlichtete die Händel mit so vieler Billigkeit als Gerechtigkeit. Wenn „es die Wichtigkeit der Sache erheischte, so war er ernsthaft, aufmerksam „und strenge; doch öfters bewies er ein gütiges menschliches Herz. So bald „die den Geschäften gewidmete Stunden vorbey waren, so legte er gleich„sam seine obrigkeitliche Person nieder; übrigens blieb alles mürrische We„sen, aller Stolz und aller Geitz weit von ihm entfernt. Was das Selt„samste an ihm war, so verlohr er weder durch seine Gefälligkeit und Freund„lichkeit sein Ansehen, noch durch seine Strenge die Liebe des Volks ꝛc."

4) Das Ansehen in Conservation der Einigkeit in Collegio Magistr. & Deputatorum, nach der specialen Erinnerung des Amtmanns Hinr. Blome, bey Introducirung des Bürgerm. Otto Beyer, p. 21.

5) Das Ansehen in Hülfleistung der Armen und Nohtleidenden, Unterstützung der Wittwen und Waisen, Einrichtung der Anstalten, wodurch arme Kranke verpfleget und unterhalten werden, mit welchen guten Anstalten Flensburg allen andern Städten dieser Herzogthümer den Vorzug zeithero streitig gemacht.

6) Das Ansehen 1) in Ablegung alles Stolzes, nach der vortreflichen Rede des Hrn. Borell p. 118., 2) der Hitze, in Anerinnerung des merklichen Exempels eines Bürgerm. P. P., der dadurch Ehre und Amt verlohren, daß er, um seinen Vorsatz auszuführen, in seiner Erklärung an den Amtmann P. Rantzau gesagt: "Hans Jensen ist ein Dieb; er soll hangen, oder „ich will hangen;" (Vid. Monum. I. p. 203.) 3) der Rachbegierde, nach dem gleichmäßigen Pommereringschen Exempel, da er sich über seiner Mitcollegen Unglück gefreuet, daß er drey Rahtsherren und einen Stadt-Schreiber aus dem Gericht vertreiben können; 4) der Grobheit im Antworten, nach dessen gleichem Beyspiel, da derselbe, als Raht und Deputirten denselben höflich beschicken lassen, eigenmächtig keine Bäume im Stadt-Graben zu fällen, er vid. p. 384. geantwortet: Daß man einen Splitter in seinem Auge ꝛc.; oder nach dem Prot. der Stadt vom 23 Apr.

1590., wann Magistratus, aus Consideration seines ehemaligen Amts, durch zween Rahtsherren, M. Dubler und H. Lange, dann die beyde Elterleute, Nils Jensen und Gerd von Meerfeld, ihn höflich beschicken lassen, nach der Urthel de Anno 1562. den Hof im Graben hinter den Stadt-Mauern, weil er keinen rechtmäßigen Anspruch daran hätte, wieder abzutreten, die Antwort gelautet: v. p. "Daß ihm höchst befremdlich sey, daß „E. E. Raht und 24 M. einen Schilling bey ihm wahrnähmen, und auf „einen ganzen Gulden bey andern keine Achtung hätten ꝛc.;" oder nach dem Exempel des Rahtsverw. Hinr. Jacobsen, der, in dem nachbarlichen Proceß wider den Rahtsverw. Hans Lange, wegen Unterhaltung der zwischen ihren Häusern gehenden Stadts-Rönnen, öffentlich im Gericht gesagt: v. "Es wären lauter Nullitæten in der Sache vorgegangen; man „hielte hier Gericht, daß keiner in der Stadt bleiben könnte ꝛc.;" da dann der Bürgerm. Hinr. Lange aufgestanden, aus dem Gericht gegangen, und die andern Magistrats-Personen in der Sache nicht sprechen wollen, bis ihnen der Vorwurf überwiesen ꝛc., und das Gericht d. 3. Julii dessen Declaration, aus Liebe zur Einigkeit, angenommen: v. "Daß er das „Gericht nicht beschimpfet, noch dasselbe zu beschimpfen die Gedanken ge„habt ꝛc.; wären die Wörter anders gefallen, hätte solches NB. **der Eifer** „gethan*)." 5) In Wegwerfung eines oft ungegründeten Verdachts, auch nicht gleich falschen Gerüchten zu glauben, seinen eigenen Einsichten nicht zu viel zu trauen, Kleinigkeiten zu übersehen ꝛc., und, nach den Reguln der Klugheit, öfters mit kaltem Blute nachzugeben, in Anerinnerung der vielen Beyspiele, nach welchen fast alle Unternehmungen, welche mit Heftigkeit und brausender Hitze, es muß biegen oder brechen, unternommen und ausgeführt werden wollen, allemal aufs Spiel gesetzt, und dem Glück preis gegeben werden ꝛc.

7) Das Ansehen in Ablegung aller Eigenliebe, in Beybehaltung der Liebe der ganzen Stadt, und in dem Vertrauen auf die Begünstigung des göttl. Segens bey allen redlichen Absichten der obrigkeitlichen Verrichtungen; vornehmlich aber

8) Das

*) Von diesen und andern Irrungen im Magistrat werde, nach meiner Zusage, in den künftigen Monum. ausführlich handeln, und dann zugleich zeigen, daß, wann der Zeit das Erd-Buch der Stadt de Ao. 1436. wäre inspiciret worden, daraus der ganze Proceß hätte decidiret werden können.

8) Das Ansehen in Verbesserung und Beförderung der Handlung und Beybehaltung der von unsern Vorfahren so sauer erworbenen, dahin einschlagenden Privilegien, zu suchen und zu conserviren.

Solche obrigkeitliche Pflichten sind der Spiegel, worin Er, ich, und alle unsere Nachkommen, sich bespiegeln können. Ein römischer heidnis. Bürgerm. Cicero, der an menschlicher Klugheit tausend christl. Bürgerm. übertrift, schämet sich nicht, wenn er seine Vorfahren und die imagines derselben betrachtet, nicht blos um sie anzuschauen, sondern von denenselben Lehren anzunehmen, denen er in löblicher Verwaltung seines Amts folgen könnte; in orat. pro Archia &c. quas ego mihi semper in administranda Republica proponens, animum et mentem meam ipsa cogitatione hominum excellentium conformabam &c. Mein wehrtester Hr. Collega wird mir erlauben, bey dem achten Num. mich noch etwas aufzuhalten, und specialiter mich mit ihm zu unterreden.

Er ist selbst ein Kaufmann, welcher durch Seine Reisen vorzügliche Gelegenheit gehabt, nützliche Erfahrung zu acquiriren, und sich darin zu excoliren: Es würde also von mir eine Schwachheit seyn, wenn ich einige Wörter gebrauchen wollte, welche Ihn anfeuern sollten, alle Mittel anzuwenden, die bey der Stadt täglich mehr und mehr in Verfall gerahtene Handlung wieder aufzuhelfen und zu conserviren, auch dabey Sein Augenmerk nicht allein auf sich selbst, sondern auf das Allgemeine, zu richten.

Ich kan von dieser allerwichtigsteu Angelegenheit der Stadt in öffentlichen Schriften nichts weiter anführen, als was ich in dem 2ten Monum. p. 216. & seq. dieserhalben allbereits vor zwey Jahren vorgestellet habe. Hiebey ersuche ich Ihn, mir die Gefälligkeit zu erzeigen, und einen jeden Num. nicht mit fliegender Eile zu überlaufen, sondern zu untersuchen, ob ich der Zeit als ein Patriot die Wahrheit oder Unwahrheit geschrieben. Erzeige Er mir die Gefälligkeit, ein Mehrers quoad hunc passum zu sagen, das nicht schon in solchen kurzen Wahrheiten concentriret ist.

Jetzo könnte mit Fundament alles, was der Zeit geschrieben, nicht nur repetiren, sondern auch durch die notorische Gewißheit bestätiget erhalten, daß die unglücklichen Suiten der verfallenen Handlung leider! in solcher Zwischenzeit mehr und mehr zum Ausbruch gekommen.

Erinnere Er sich, welche gerichtliche Unterredungen wir in curia dieserhalben vor kurzen Tagen gepflogen, und welchergestalt wir deliberiret,

denen

denen hohen Collegiis den Verfall der Handlung der Stadt dahin vorzustellen, daß die beste Handlung der Stadt difficil wäre, sogar, daß auch daher die anfänglich so favorable angeschienene Westindische Handlung eingeschränket, und die dazu angekaufte Schiffe wieder verkauft werden sollen; daß der Preis der Häuser, wegen Mangel der sich zu etablirenden jungen Bürger, nicht nur um ein Ansehnliches gefallen, sondern auch sogar unverkäuflich wären; daß binnen solcher Zeit mehrere der größesten Schiffe von der Stadt verkauft, und daß, wenn man die Anzahl derselben betrachtete, welche bey dieser schönen Jahrszeit, wegen Mangel der Frachten, bey den Pfälen lägen, die unglücklichen Folgen zu befürchten wären, welchergestalt die Eigener nicht nur den Verlust ihrer Capitalien, samt dem davon zu hoffenden Nutzen, besorgen müßten, sondern auch den Ruin der Schiffe durch den Fraß der Würmer entgegen sehen müßten.

Hier mögte ich wünschen, daß, da Flensb. keine Fabriquen hat, und die Lage der Stadt zur Handlung sehr bequem ist, daher denn auch etliche hundert Kaufleute gezählet werden, welche mit der Kaufmannschaft sich ernähren wollen, die versuchte Fabriquen auch mit Nutzen nicht etablirt werden können, und folglich viele, will nicht sagen eine große Anzahl derselben, befürchteten, deswegen den Namen als **Kaufleute** zu verlieren. Und hier mögte ich für Flensb. wünschen, daß die allerhöchsten Collegia, welchen das Wohl der Städte hiesiger Herzogthümer am Herzen liegt, von dieser Wahrheit überzeugt werden könnten, sie würden gewiß, nach derselben zeitherigen patriotischen Gesinnung, denen zur Sublevirung und Erweiterung der Handlung abzielenden Vorschlägen Gehör geben, und denen Beschwerungen und Einschränkungen des Handels abzuhelfen geruhen, wenn gleich anfänglich die allerhöchsten Königl. Revenüen vermindert würden, wenn nur die Handlung der hiesigen Kaufleute mit Fremden, und der Fremden mit den hiesigen solchergestalt begünstiget wäre, daß diese mit den großen benachbarten Städten Hamburg und Lübeck einerley Preis halten könnten. Hierin steckt die Aufnahme und Seele des ganzen Flensburgischen Commercii.

Es wird also Niemand zweifeln, daß diese hohen Collegia nicht noch mehr gerechtes Mitleiden und Liebe für die Stadt Flensb. haben sollten, als der Primas Regni in Polen wegen des Verfalls der Handlung daselbst gegen seine Landesleute geäußert hat, um so mehr, da die Stadt Flensb.

zeither

zeithero so willig als schuldig alle Landes-Ausgaben aufzubringen ihren vorzüglichen Eifer hat blicken lassen, und dem Landesherrn sagen: (vid. das 95 Stück des Merc. vom 14 Jun. 1768.) v. "Wie man denen Aufnah„men des Handels dadurch sehr übel riethe, wenn man die Kaufmann„schaft, durch deren Fleiß doch vornehmlich ein Staat, Bauer und Edel„mann erhalten werden müßte, bedrängete ꝛc." Schwerlich wird eine solche übeldenkende Polnische Antwort erfolgen: v. "Ey nun, werden wir „keine Kaufleute haben, so haben wir doch Juden ꝛc."

Indem ich dieses schreibe, fällt mir die Feder aus der Hand, und aus Liebe zu meinen Mitbürgern fliesset mein Herz in Thränen —— Ich verwünschte gern die Prophezeyung des Prof. Büsching in seiner Erd-Beschreibung p. 142., daß nämlich zu besorgen wäre, daß die Handlung der Stadt Flensb. von Zeit zu Zeit in größere Abnahme gerahten werde. Wie gerne wollte ich wünschen, daß der Baron von Holberg die Wahrheit geschrieben, wenn er in seinen Opusculis Lat. p. 146. der Welt glaubend macht, daß unter andern Eigenschaften die Flensb. Bürger Reichthum besäßen, daß die Freyheit der Handlung, die sie vor andern Städten dieser Herzogthümer vorzüglich genössen, ihnen solchen zuwege brächte: v. "Inter „omnes Ducatus Slesvicensis incolas ad rem maxime intenti existi„mantur hi FLENSBURGENSES

— parcum genus est patiensque laborum
Quæsitique tenax et quod quæsita reservat.

„hinc non mirum est tot in illa civitate inveniri opulentos homines, „præsertim cum varias obtinuerint immunitates, quibus cæteræ „Regnorum ac Ducatum incolæ non gaudent &c. *)"

Er,

*) Sollte ich einen Commentarium über diese Beschreibung der Flensburger machen, und nach allen Umständen ein jedes Wort aus einander setzen, und die vorigen Zeiten, wo der luxus, als die Pest des Beutels, in Flensburg verabscheuet wurde, wo in allen Ständen ein jeder nach seinem Stande sich kleidete, wo diejenigen zu Fuße gingen, die jetzo in Carossen fahren ꝛc., mit der gegenwärtigen vergleichen; so mögte mir bey einigen meiner Mitbürger viele Feindschaft zuziehen. Indessen ersuche ich denjenigen, der sich etwa getroffen findet, mir, weil ich der Dänischen Sprache nicht mächtig bin, von folgender Stelle aus dem Pontopp. Dänis. Atlante Tom. 3. p. 435. eine Uebersetzung zu liefern:

ꝛc. at een og anden Kiøbmands-Familie, som ved Negotien haver rundet anseelige Midler, enten af Ambition, eddet Magelighed og for at søge mere Roe, drage deres

Er, mein wehrteſter Herr Collega, rette die Ehre der Stadt gegen den Hrn. Baron von Holberg, und bringe ſie in den Zuſtand, wie ſie geweſen, als er davon die Beſchreibung gemacht. Manzel in Diſp. de ratione Status Jur. Lub. hat ihn allbereits in etwas dahin widerlegt: Daß zwar Commercia non ſine ſale animæ rerum publicarum genannt; der Flor und Reichthum der Kaufleute aber nur in denen Städten geſucht werden müſſe, wo die Promotricin libertas anzutreffen ſey, und ſagt: Cujus dulcedine omnes demulcemur &c. zu den Reichthümern der Handlung Gelegenheit gegeben. Vid. Mem. Flensb. p. 267., woſelbſt allbereits vor 15 Jahren ausführlich vorgeſtellet, wie nach den überſtandenen ſo vielen Kriegs-Ueberzügen, nichts als die derzeitige Handlungs-Freyheit die Stadt wiederum in Aufnahme und Flor gebracht.

Da Er nunmehro Sein wichtiges, und mit ſo vieler Beſchwerlichkeit als Verantwortung verbundenes Bürgermeiſter-Amt angetreten; ſo wird Er Sein Vorhaben, die Handlung zu unterſtützen, die Policey aufrecht zu erhalten, und die Aufnahme der ganzen Stadt zu befördern, ins Werk richten, ſo wie Er bereits den rühmlichſten Anfang damit gemacht, und damit bis zur letzten Minute Seines Lebens fortfahren.

Mir ſelbſt wird es in meinem Amte eine große Erleichterung geben, wann Er, bey denen annoch habenden muntern Jahren, ſo wie ich in denen Jahren gethan, ein gedoppeltes wachſames Auge auf das allgemeine Beſte der Stadt richtet, welches die vorzüglich gemeinſchaftliche Pflicht der Bürgermeiſtere iſt. Da ich auch in denen zurückgelegten 25 Jahren meines Bürgermeiſter-Amts ſo wenig gegen meinen ſpecialen Collegen, als wenig gegen den ganzen Magiſtrat und gegen das Collegium Deputatorum, wider die Pflichten der Freundſchaft gehandelt habe, vielmehr das Band der Einigkeit immer mehr zu beveſtigen angewandt geweſen,

obzwar

Capitaler ud af Handlen, hvor i de ere vundne, for at kiobe herregaarde, da de, ſom igien begynde nedenfra, fettes Krafter til at udføre deres Anſlag ꝛc. †). ꝛc. Lykkes dar og han bliver rig, da ville mangen Gang hans Born ikke blive i den Stand, men tragte efter noget Hoyere, nemo ſua ſorte contentus.

†) I Flensborg, hvor det ſom man kalder l'Eſprit de Commerce ved haver overhand, er en bye lov, ſom kand ſkee paa flere Steder kunde voere til Nytte, at naar de Midler ſom ere vundne i Kiøbmands Stand, uddrages derfra, ved Giftermaal eller paa ander Maade, da man daraf decimeres til Byens Beſte, ſigeſom hvis Pengene gik af Lander endſkiont de blive i Staden ſelv, men uden for Kiøbmands-Stand.

obzwar leider! solches öfters vergeblich geschienen; also zweifele eben wenig an Seiner gleich edlen Denkensart. Er weiß es, und die künftige Erfahrung würde es sonsten leider! bestätigen, daß, nach der Mellischen Vorrede bey seiner Beschreibung der Stadt Lübeck, die Herrlichkeit einer Stadt von schlechter Dauer sey, wenn im Gerichte die Einigkeit ermangele, daher das Sprichwort: Concordia res parvæ crescunt &c. wahr befunden worden. Er weiß es, welchergestalt die Beschwerlichkeiten des richterlichen Amts erleichtert werden, wann alle Membra Senatus & Deput. solchen gemeinschaftlichen Vorsatz haben, und welchen ausnehmenden Dank derjenige verdienet, der angewandt ist, den ersten Funken der Uneinigkeit auszulöschen, ehe solcher in Feuer ausgebrochen. Er, mein wehrtester Herr Collega, wird es erfahren, mit welcher Freude und Zufriedenheit ein Richter sein Amt verwalten könne, wenn keiner in Collegio, es sey der Erste, Mittlere oder Jüngste, sich selbst klüger dünket, als seine Collegen, und keiner prætendiret, daß das, was er sagt, quasi ex Tripode dictum sey; der keine Contradiction leidet; der ohne Bitterkeit, und ohne daß zugleich Hände und Füße dabey in Bewegung gesetzet werden, seine etwa abstimmige Meynung nicht anbringen könne; der mit seinem Voto ad Prot. sich nicht begnügen, sondern jederzeit Recht, und das letzte Wort behalten wolle; der die Kunst nicht gelernet, mit Vernunft nachzugeben; der gleich von dem, der nicht seiner Meynung ist, den Verdacht heget, daß er eingenommen oder wol gar bestochen sey; der gegen Arme nicht mitleidig; der nie in den Hütten derselben, oder in Hospitälen und Lazarethen gewesen, um darin das Gefühl des Mitleidens und der Menschenliebe zu erlangen, oder wann solche erstikket, dadurch wieder erwecket; der Gefallen hat an den Richter des Seustischen Gesetzes, (vid. Westph. Monum. & Dreyh. vermischte Abhandlungen P. 3. p. 1215.) v. "Ein Richter soll sitzen wie ein grieß-grimmender Löwe, „schlagen den rechten Fuß über den linken ꝛc.;" der, es sey in Curia oder in seinem Hause, ein Schrecken der Bürger ist. Wie angenehm ist es hingegen, wenn eine Gerichts-Person dem Bürger, der wider die Gesetze gehandelt, und deswegen rechtliche Erinnerung anhören soll, die allerderbesten Vermahnungen, mit einer angenehmen Vergoldung vermischt, ertheilen, und denselben dadurch überzeugen und bessern, sich aber in vorzügliche Liebe und Achtung setzen könne! Er, mein wehrtester Herr Collega, wird also auch Sorge tragen, daß künftighin alle Collegia der Stadt mit

edel denkenden Membris, so wie jetzo, besetzet werden mögen. Alsdann wird es der Stadt Flensb., nach dem allerletzten Wunsch unsers theuren Statthalters, des Hrn. Grafen von Dehn, welchen Er unterm 28 Jun. an den Magistrat, bey Notification Seiner niedergelegten hohen Bedienungen, mit Beybehaltung aller damit verknüpften Vorzüge, und anzutretenden Reise, so mir Thränen ausgepresset, in verbis abgelassen: "Uebrigens „statte ich Ew. Hoch- und Wohledl. für ihren während meiner geführten „Statthalterschaft bewiesenen Dienst-Eifer und Aufmerksamkeit meinen „besondern Dank ab, und wünsche von Herzen, daß es Ew. Hoch- und Wohl- „edl. und der ihnen anbetraueten guten Stadt beständig wohl gehen möge!"

Er lebe demnach bey fortdauernder Gesundheit, bis Er die Amts-Jahre zurückgelegt, welche ich mir, aus einem unschuldigen Verlangen nach dem p. 781. angeführten Exempel eines im abgewichenen Jahre verstorbenen Hannöverschen Bürgermeisters, der 50 Jahr im Amte gewesen, gewünschet. Lebte ich dann nicht, so würde noch aus meinem Grabe diejenige favorable Beschreibung von Ihm machen zu können wünschen, welche man in dem oft angeführten Reich d. N. u. S. im 192 Stück, p. 124. einem 50jährigen Bürgermeister gemacht: v. "Wie würdig ist nicht der „graue Philemon, der bis ins 50ste Jahr das Richter-Amt in dieser Stadt „verwaltet, und alle seine Fähigkeiten zur Beförderung des gemeinen „Besten in Bewegung bringet! Wie würdig ist er nicht der allgemeinen „Hochachtung! Dieser vortrefliche Greis, dessen Leben von Thaten voll „ist, welche alle Reitze der Unschuld und der Tugend in sich schliessen! Die- „ser wahre Patriot, der die gerechte Sache beschirmet, der das Laster mit „Schande bedecket, und bey dem die bedrängte weinende Wittwe eine „große Zuflucht findet! Ist er nicht einer zwiefachen Ehre wehrt? Ist er „nicht wehrt, daß wir ihn durch Bewunderung und Ehrfurcht unterschei- „den? Daß wir unsere Hände für sein Glück und Leben falten, und sei- „nem Namen die Unsterblichkeit geben, die seinem Leben nicht gegeben „werden kan! ꝛc." Dann aber verlange ich von Ihm, wann Er die Jahre erlebet, und ich dann von Ihm die favorable Beschreibung gemacht, daß Er auf Sein Gewissen antworte, ob unsere Vorfahren der Stadt Flensburg, als sie bey Erbauung des Flensb. Rahthauses dasselbe mit einer Inscription und Denkspruch versehen, (vid. Pontopp. Marm. Dan. l. 3. p. 43.) in verbis:

Si quis amat curas, dabit hæc tibi curia curas:
A gravibus curis curia dicta venit;

durch eine funfzigjährige Erfahrung wahr befunden. Und lebte nach Seinem Tode alsdann noch Sein Freund, der auf Seinem Introductions-Tage mir die, wie ich zuverläßig überzeugt bin, aufrichtige Versicherung Seinetwegen gegeben: v. "Zween Tage schätzte Er in Seinem Leben als „die angenehmsten der Welt, den einen Tag, da Er zum Bürgermeister „erwählet, und den andern, da Er introduciret worden;" dieser Freund würde gewiß, (so wie der Hr. Rahtsverw. N. Brandt, mit mir vor wenigen Tagen das Grab des verdienstvollen B. G. v. Meerfeld und anderer Bürgermeistere betrachtet, und mir occasione des Erstern erzählet, wie Er selbst bey dessen Reparation die Gebeine desselben zusammen sammlen, und in einen dazu verfertigten Kasten legen lassen, und wir beyde mit Ehrfurcht und im Rückerinnern der der Stadt erzeigten großen Wohlthaten, uns bey seinem Grabe sitzend unterredeten); wäre dann derselbe, wie ich aus wahrer Freundschaft und Liebe zu demselben herzlich wünschte, noch am Leben, so würde Er, so wie derjenige Greis, welcher auf seinen Geburtstag jährlich den Gottesacker (vid. R. der N. und S. das 214 Stück p. 372.) besuchte, und unter andern 2 Gräber mit Blumen bestreuete, nämlich das Grab seiner lieben Ehegattin und das Grab seines einzigen Sohns, den er in der besten Blüthe der Jahre und der Hofnung eingebüßet *), auch Sein Grab mit Blumen bestreuen, dann auch, so wie derselbe bey dem Grabe eines verdienstvollen Mannes, der die oberste Stelle im Magistrat bekleidet (vid. p. 373.), solches mit unverwandten Augen angesehen, also auch Sein Grab ansehen, und eben die ausnehmende zärtliche Ausdrücke, als bey Ersterem gebrauchen: v. "Das Andenken dieses frommen und verdienstvollen Mannes wird mir stets heilig seyn; ich schätze dieses unter „die größesten Wohlthaten GOttes, die er mir erzeiget hat, daß er mir „Ihn zum Freunde geschenket. Er lebte nur für GOtt, für die Gerechtigkeit und für unsere Stadt. Da er starb, so hätte ich alles hingegeben, um so nahe am Ende eines so ruhmvollen Lebens zu seyn, als er war. „Jetzo mögte ich Ihn sprechen; was würde Er nicht von Seiner jetzigen „Glückseligkeit sagen! Doch, ich hoffe zu GOtt, daß ich meinen künftigen „Geburtstag im Himmel feyern werde."

Bis

*) Dieses Anerinnern macht mein Herz blutend.

Bis dahin lebe Er glücklich und vergnügt! Und da ich selbst heute noch lebe; so erlaube Er mir, mein ganzes Herz in dem kurzen Wunsch einzuschliessen, den ein gelehrter Schul-Mann, zum Andenken seines Bürgermeisters, mit Scheidewasser auf einen Stein geschrieben, wovon in Nov. lit. Mar. Baltici 1703 p. 81. nachzulesen, woraus der Superint. Blumberg den Schluß der Dedication genommen, welche er seinem schönen Buche von den Calands-Brüderschaften, so er dem Bürgermeister Zacharias Platnern dediciret, vorgesetzet hat, woselbst ich denselben hinweg nehme, und mit eben solchem Scheidewasser auf dem Rahthause der Stadt Flensburg zum Andenken schreibe:

Vivat Consul

JOHANN GERHARD FEDDERSEN!

Anweisung
der in gegenwärtigen sechs Monumentis vorkommenden,
die Civil-Geschichte der Stadt
betreffenden Nachrichten.

1. Von dem Heidenthum der Stadt, heidnischen Göttern ꝛc., Tumulis, und dahin einschlagenden Nachrichten, p. 400 bis 411. p. 526 & seq. p. 666 & seq. Von den ehemaligen Räubereyen, p. 141. 143. 234.
2. Von dem ersten Anbau, Ursprung der Stadt Flensburg, Namen, Alter, von Flenone, p. 136 & seq. p. 389. 401. alten Stadts-Beschaffenheit p. 142. Zuwachs p. 260. Bevestigung u. Mauern p. 145. 146. Von derselben Reparation p. 562. Anzahl der Häuser eines jeden Kirchspiels ad A. 1508. p. 423. Von Ramsharde p. 138. 250. 485. Größe und Menge der Gilde-Häuser, steinerne, p. 683. Eintheilung der Stadt in lauter Brüderschaften p. 533. Verbot der Stroh-Dächer p. 148. Niedergerissene Häuser ausser dem Angelb. Thore, p. 332. Abriß der vorzüglichen Gegend der Stadt, p. 389. Ställe ausser den Thoren, p. 331.
3. Von dem Ursprung der Stadt-Ländereyen, Ankaufung derselben, Privilegien der Bürger-Lansten, Grenzen der Stadt, zehnjährigen Bereitung, Erdhäuer, Gerechtigkeit Raht und Deput. über solche Ländereyen, Streitigkeiten mit dem Amt Flensb. und angrenzenden Dörfern, imgleichen Streitigk. über hiesige Stadt-Ländereyen, Kirchspiels-Irrungen und Streitigkeiten, verbotener Einhegung der Ländereyen in Lücken, und dahin gehörigen Feld-Nachrichten und Vergleiche der Stadt, ist der Inhalt des ganzen Monum. III. Von dem Mönchen-Toft, p. 8. Proceß und Kauf-Brief ꝛc. 356. 358. Verbot wegen Verkauf der Göde an die benachbarte Hausleute, p. 253. 254. Vom Junkern-Platz in Marien-Holz, p. 19. add. p. 10. n. 12. &c.
4. Von denen Autoribus, welche von der Stadt Flensb. Nachrichten hinterlassen p. 3. über das Stadt-Recht commentiret p. 240. Vom Stadt-Recht p. 135. 237. 689. alten Flensb. Willkühr und Beliebung p. 129. 132. Von der Verbindung der Stadt Flensb. mit Schlesw. p. 131. 782. ehemaligen großen Handl. p. 130. Des Ulr. Petersen vortrefliche Beschr. der Stadt Schlesw. p. 782.

5. Von denen ersten Landes-Herren vor der Oldenb. Regierung der Stadt gegebenen Privilegiis, p. 135. 144. Von dem Herzog Gerhard der Stadt 1398 verkauften Rude, p. 246. 247. Von des Herzogs Adolph Revers wegen Struxdam und Morbeck, p. 347.
6. Von denen Kriegen, worin die Stadt von den Königen Erico und Woldemaro abgebrannt, p. 148. Belagerung der Stadt Flensb. p. 81. & seq. Retirade nach dem Kloster, p. 747. Von dem Herzog Heinrich, welcher bey Flensb. währender Belagerung erstochen, p. 146.
7. Von denen Landesherren des Oldenburgischen Hauses der Stadt geschenkten Privilegien, p. 147 bis 167.
8. Von den Kriegs-Beschwerlichkeiten, welche unter der Oldenb. Regierung die Stadt Flensburg ausgestanden, p. 100. 103. 162. 208. Von des Königs Carl Gustav in Schweden Anwesenheit in Flensb. p. 103. 162.
9. Von der Sorge der Landesherren in Conservation der Flensb. Privilegien, p. 175 & seq.
10. Von der Gegenwart der Landesherren auf dem Flensb. Rahthause, Regis Friderici II. p. 160. 174. Christiani IV. p. 74. 173. Friderici III. Huldigung auf dem Rahthause, p. 163. Friderici V. p. 223. 224. in den Häusern der Bürgermeister, p. 79 & p. 164.
11. Von der angegebenen Ungnade, worin die Stadt bey dem Könige Friderico II. verfallen, p. 156. ꝛc. Versicherung der Königl. Gnade, p. 160. Falsche Beschuldigung der Untreue der Flensb. gegen ihre Landesherren, p. 85. 134. 144. 145.
12. Von der ehemaligen gemeinschaftlichen Landes-Regierung, p. 52. 58. 184. Confirmation der Stadt-Privilegien von der Fürstl. Landesherrschaft, p. 54. 166. Eyd des Magistrats und der Bürgerschaft dem Fürstl. Landesherrn, p. 54. 439. Solennitäten bey derselben Anwesenheit in Flensb. in des Bürgerm. Hause, p. 60. Bey deren Absterb. p. 60. Gemeinschaftl. Landesherren, p. 55. 198. Abzuhaltenden Fürstl. Prinzeßin-Steuer, p. 58. Bezahlung zum gemeinschaftl. Schuld-Thurm, p. 59. Zum Römer-Zug, p. 57. 58. Gemeinschaftl. Landes-Advocaten, p. 59. Zum Proceß mit dem Fürstl. Sonderb. Hause, p. 59. Von der Behutsamkeit des Magistrats, die Fürstl. einseitige Befehle von sich abzulehnen, p. 184 & seq. Fürstl. Losung im Flensb. Haven, geschossen: Strafe, p. 188.
13. Von der ehemaligen in Flensb. eingerichteten, nach Glückstadt verlegten Regierungs-Kanzley, p. 163. 197. Von dem nach Flensb. verlegten Land-Gericht p. 404.
14. Von der Souverainität, p. 164. 165. und adhibirten Vorsichtigkeit des Magistrats, 189. Glückseligkeit der Stadt Flensb. p. 56. 223. 225.
15. Von einigen Statthaltern, in welcher Ordnung dieselbe in gegenwärtigen Monumentis angeführt werden:
1. Herzog Nicolaus, p. 194.
2. Graf Gerhard, p. 194.
3. Christian, König Friderici I. Prinz, p. 195. 163.
4. Christian, Christ. IV. Prinz, p. 195. Geschenk der Stadt an denselben, und dessen lesensw. Aufnahme, p. 196.
5. Fridericus, Chr. IV. P. p. 160-163.
6. Chri-

6. Christian Graf Ranzau, p. 197. 228.
7. Johannes Ranzovius, p. 57. 198.
8. Henricus Ranzovius, p. 9. 199. 105. 220. 227. 231. 311. 325. 388. 739.
Dessen Doct. J. Christoph. Vultejus, p. 281.
9. Gerhard Ranzau, p. 206. 269. 272. 360. & seq.
10. Friderich Ernst, Markgraf zu Brandenburg-Culmbach, p. 210.
11. Graf von Dehn, p. 211. 212. 213. 794. 814.
Dessen Abschieds-Wunsch, p. 814.
Vorschrift des Statthalters wegen der Durchfahrt der Husumer Güther durch Flensburg, p. 186.
Anwesenheit derselben bey dem Vogelschiessen, p. 27. und Pfingst-Gelach. Entschuldigung des Statthalters G. Ranzau, p. 206.
Gevatterschaft der beyden Bürgermeister nomine der Stadt, bey des Statthalters Gerd Ranzau Tauf-Actu eines Sohnes, p. 62. 206.
Rede des ehemaligen Oldenb. Statthalters, Grafen von Lynar, bey dessen Sitznehmung in der Oldenb. Regierung, p. 122. 123.
16. Von den Amtleuten des Amts Flensb., in welcher Ordnung dieselben in gegenwärtigen Monum. allegiret werden:
1. Kay von Ahlefeldt, p. 7. 15. 21. 179. 311. 360. 370.
2. Peter Ranzau, p. 9. 33. 91. 105. 121. 151. 183. 199. & seq. 229. 305. 325. 746.
3. Graf Christian Pentz, p. 21.
4. Detlev von Ahlefeldt, p. 28. 491.
5. Balthasar von Ahlefeldt, p. 28. 177. 207. 269. 272. 273. & seq. 288.
6. Otto Ranzau, p. 38. 290. & seq. 477.
7. Weidicke Plate, p. 61.
8. Hinrich von Ahlefeldt, p. 95. woselbst durch einen Druckfehler Meerfeld stehet.
9. Claus v. Ahlefeldt, p. 95. 280. 281.
10. Henning Reventlau, p. 107. 121.
11. Bartram von Ahlefeldt, p. 151. 153. 261. 761.
12. Jasper Ranzau, p. 176.
13. Georg Frid. von Holstein, p. 215.
14. Hinrich Ranzau, p. 266.
15. Lude Brodersen, p. 300. 478.
16. Gerd Ranzau, p. 308.
17. Eggerd v. d. Herberge, p. 477.
18. Henning von Hagen, p. 477.
19. Otto von Ahlefeldt, p. 478.
20. Luder Storm, p. 478.
21. Melchior Ranzau, p. 591. 747.
22. Gerhardus, Bischof, p. 667. & seq.
17. Von dem ehemaligen nexu sociali der Stadt mit den übrigen Landes-Ständen, p. 72. 89. 179. 189. 198. & seq.
18. Von den Land-Tägen, p. 57. & seq. Verrichtungen des Magistrats nomine der Stadt, p. 71. & seq. untergeschriebenen Segeberger Bündniß-Brief, p. 588.
19. Von der Pflugzahl der Stadt ꝛc., den Steinpflügen, p. 244 & 245. Schutz bey denselben auf den Land-Tägen, verworfener Consumtion, p. 78.
20. Von dem alten modo contribuendi und Landes-Ausgaben, p. 132. 133. 484. 680. 692. 693. Von dem ehemaligen Ausschuß bey Kriegszeiten aus der Bürgerschaft, p. 208.
21. Von der ehemaligen Kostbarkeit des baaren Geldes, p. 241. & seq. p. 463. Erklärung der ehemaligen gebräuchlichen

chen Geldmünzen, p. 129. 242. 302. 303. 606. 609. 615. 682. 692. Flensburgische Münze, p. 668. Wohlfeile Zeiten der Stadt, p. 243.
22. Von dem ehemaligen Vermögen der Bürger in Bürger-Lansten, p. 252. Privilegia derselben : : Königl. Befehl, dieselben nicht zu alieniren, sondern der Landesherrschaft anzubieten, p. 255. 256. 257. Von Kielsenge, eigenmächtig von der Kirche Nicolai entzogene Jurisdiction, p. 258.
23. Von dem ehemaligen Pfingst-Gelach, Verwandlung des Biers in Wein, p. 28.
24. Von den ehemaligen Bad-Stuben der Stadt, p. 728. 729. Articuli und Gesetze, p. 128.
25. Von den Pestzeiten der Stadt, p. 104. 105. Krankheit des Aussatzes und der Blattern, p. 730.
26. Von dem erlittenen Brand, Regis Johannis Ausschreibungs Patent dieserhalben, sub dat. Copenh. 1485. p. 148. Beschreibung des Brandes, p. 416.
27. Von der Stadts-Mühle, p. 244. Mühlen-Teich, ibid. Von der ehemaligen Pulver-Mühle, p. 208. 360. & seq. Von der kleinen Pulver-Mühle, p. 263. Königlichen Donatio der Stampf-Mühle, p. 154. Von der Sage-Mühle in St. Jürgen, p. 362. 730. Von dem Vogel-Hause auf dem Stadt-Felde, p. 311. 312.
28. Von den in der Stadt sich niedergelassenen Adelichen, Streitigk. der Contribution halber, p. 154. 155. 157. 179. Von der Königin Dorothea, die in der Stadt ein eigen Haus gehabt, und keine Contributions-Freyheit verlanget, p. 177. Streitigk. wegen Ankaufung der Stadt-Ländereyen, p. 368. & seq. erlangten Bürger-Recht, p. 181. 182. Ausgeübte Gewalt an Bürgerm. p. 87. & 88. Adeliche Güther nicht an Personen vom Bürger-Stande zu verlassen, p. 382. Hochzeit der Adelichen auf dem Rahthause, p. 172. Ritterschaft kommt in voller Rüstung in Flensburg, p. 79. Adelichen die Stadt-Felder zugehöret, p. 235. &c.
29. Von dem ehemaligen Amte und Ansehen der Advocatorum, Vögte, p. 120. 126. & seq. p. 693. Wahl-Gerechtigkeit des Magistrats, Eyd desselben auf dem Rahthause, in Gegenwart des Amtmanns, p. 104. Kan nicht lesen und schreiben, p. 801.
30. Von dem ehemaligen Gericht u. Ding-Platz unter freyem Himmel, zwischen vier Dingstöcken, p. 119. 120. 460.
31. Von denen ehemaligen Civiloquiis Flensb. p. 316. Beliebung der Bürgerschaft unter dem Vogelbaum, p. 319. Notable Rede des Bürgermeisters P. P. unterm Vogelbaum, p. 323. Versamlung unter dem Falkenberg, p. 365.
32. Von dem Magistrat: Die ehemalige Anzahl aus 12 Personen, p. 306. 415. 796. Ursprung der Anzahl aus dem Heidenthum, p. 410. Namen der 12 Rahtspersonen ad annum 1497. p. 302. de Ao. 1500. p. 462. Namen des Rahts und der Deput. ad ann. 1613. p. 353. Namen der 6 Rahtspersonen, so einen Vergl. gestiftet, p. 375. Namen der Magistratspersonen und Feld-Deputirten der beyden Kirchsp. Mar. und Nic. ad ann. 1722. p. 292. Von dem Alter und Ursprung der Freyheiten des Magistrats, p. 133. Die Einquartierungs-Frey-

Freyheit, p. 134. Privilegio zur Krieges-Folge in Person nicht verbunden, p. 152. Ehemaligen Gerechtigkeit der Fischerey im Mühlen-Teich, p. 306. 357. gehabten und niemals verbotenen Unter-Jagd auf hiesigen Stadt-Ländereyen, p. 305. & seq. Revenüen des Magistr. aus silbernen Kannen, p. 46. alten Revenüen des Magistrats aus den Handwerks-Gilden, p. 303. Angrif und Beleidigung in judicio, p. 88. ehemaligen Gewohnheit, frühe in Gericht zu komen, p. 69. unter andächtigem Gebet, ibid. Sachen, die dem Magistrat zu hoch, zu verschicken, ehemaligen Privilegio desfalls, p. 70. Freyheit, seine eigne Urthel zu reformiren, p. 71. Von der beliebten Strafe, wer zu späth im Gericht gekommen, p. 109. Von der Verschwiegenheit in Judicio, p. 229. Von dem ehemaligen Manteltragen der Gerichts-Personen, p. 51. 52.

33. Generelle Beschreibung der Beschaffenheit und der Pflichten eines Richters, p. 118. 226. & seq. 813.

34. Von den Rahtsverwandten: alten Rahtsverw. ad ann. 1399. p. 467. ad ann. 1472. p. 685. ad ann. 1520. - Von denen Rahtsverwandten, so mit Beibehaltung ihrer Emolumentorum ihre Bedienung niedergelegt, p. 106. Von denen Rahtsverwandten, so auf den Land-Tägen sich besonders meritirt gemacht, p. 78. Von den Rahtsverwandten, so aus dem Gericht gesetzet, p. 101. Von den Rahtsverwandten, so die Flensburger vor den Feind geführt, gefangen, und von der Stadt beneficiret, p. 14. 348. Rahtsverw. B. v. Oesede refutiret, Bürgerm. zu werden; unschuldig in inquisition gekommen, p. 106. 107. Proviantmeister, p. 374. 663. Archivar. Beschr. des Rahtsverv. J. Hoyer, p. 158. 159. Von dem Rahtsverw. M. Dubler, so Glocken-Giesser gewesen, p. 590. Von dem Jubilæo Gamico des Rahtsverw. B. Petersen, p. 96. Von der ehemaligen Freyheit der Gilde Canuti, Rahtsverw. abzusetzen, p. 798.

35. Von dem Collegio der Deputirten; Alter desselben, p. 133. 460. ehemaligem Voto und jetzo habenden 2 Votis bey der Bürgermeister-Wahl, p. 461. 794. ehemaligen Collatie mit dem Magistrat, p. 388-579.

36. Von den ersten Bürgerm. der Stadt, p. 124. 130. 131. Unterschied der Proconsulum & Consulum, p. 126. ehemaligem Ansehen und Vorzug, p. 61. 62. 117. 145. 804. Committirung derselben in Landes-Angelegenheiten, p. 72. 145. Gewohnheit bey der Wahl derselben, p. 794. 805. Verschwiegenh. der Wahl, p. 230. Königl. Rescriptum, worin die Wahl-Gerechtigkeit des Magistrats bekräftiget, sub dat. Copenh. 12 Apr. 1710. p. 108. Gehaltene Reden bey derselben Introduct. p. 21. 53. 121. Derselben Beerdigung, p. 805. Eyde derselben an der Klinge des Degens, p. 48. & seq. Eyde bey den Grenzsteinen der Stadt, p. 265. Von dem ehemaligen Schaffer-Amt auf Hochzeiten, p. 97. 546. 789. bey den Calands-Brüdern, p. 598. Bürgermeistere, so von Raht und Deput. ihrer Dienste halber beneficiret, p. 5-20. Ihr Leben hoch gebracht, p. 94. 95. das Amt bey hohem Alter angenommen, p. 226. kurz gelebt, p. 662. 789. plötzlich gestorben, p. 96.

789. in exilio zu Kriegszeiten, p. 101. die Stadt bey Kriegszeiten verlassen, p. 99. & seq. als kurze Rahtsverw. zum Bürgermeister-Amt gelanget, p. 793. ihr Amt niedergelegt, p. 107. zu Kriegszeiten arretiret, p. 83. Ihr Leben eingebüßet, p. 80. Ehemal. Gebrauch, den Gilde-König in Mänteln nach dem Rahthause zu führen, p. 51. Beybehaltenem Andenken bey Giessung der Glocken und Stadts-Gewichte, p. 92. Von der Bürgerm. Gerechtigk. in den Fischteichen auf dem Stadtfelde, p. 354. Freyheit der Glocken, p. 313. Der Mönchentoft dem ältesten Bürgerm. p. 8. Ehemalige Benennung derselben bey ihren Vornamen, p. 7. Ehemals das Amt der Testamentarien verwaltet, p. 18 & 641. Beschr. des ehemaligen Mantels der Bürgerm. p. 51. Rangstreitigk. des Bürgerm. mit dem Præposito, p. 640. Gelehrte Bürgerm., so Schriften hinterlassen, p. 239. 240. 781. Notice der Aut., welche von den Bürgerm. der benachbarten Städte gehandelt, p. 62. 63.

Namen der Bürgermeistere, so wie dieselbe beym Westphal, Blas. Eckenberg, Jon. Hoyer, Joh. Moller, in ordine zum Theil gefolget, und in gegenwärtigen Monumentis allegiret worden:

1. Tort Tordis, p. 479. 537. 539. 670. 679.
2. Petrus Juhl, p. 65. 125. 132. 477. 479. 538. 679. seq.
3. Matthias Krock, p. 125.
4. Lass Sivers, p. 80. 684.
5. Sivert Krock, p. 40. 65. 538. 539. 641. 679. 684. 708.
6. Iver Juhl, p. 477. 479. 488. 620. 679. 684.
7. Peter Achterup, p. 80. 479. 684.
8. Barthold Achterup, p. 479. 598. 599. 684.
9. Hinrich Achterup, p. 479.
10. Jess Matzen Sockfoth.
11. Niss Berensen.
12. Magnus Haisen.
13. Nicolai Schmiter.
14. Eggard Boisen, p. 73. 145. 479.
15. Wedicke Plate, p. 61. 73. 80. 145. 467. 477. 539. 587. 676.
16. Haying oder Hans Paysen, p. 25. 467. 539. 676.
17. Tord Jessen, p. 675.
18. Nicolaus oder Lass Nielsen, p. 24. 469. 675.
19. Nicolas Brun, p. 24.
20. Andreas Schmadder oder Semt, p. 26. 301. 302. 462. 477. 675. 753.
21. Arend Kiesenbrug, p. 107. 302. 462. 539. 540. 676. 684. 693. 753.
22. Martin Risenberg, p. 28. 65. 132. 302. 470. 478. 489. 540. 541. 676.
23. Ebbe Jepsen, p. 96. 302. 676.
24. Lutke Lutkesen, p. 26. 28. 65. 132. 489. 543.
25. Marquart Holst, p. 265. 308. 321. 478. 544. 621. 705.
26. Nils Schmidt, p. 97. 264. 478. 494. 542. 544. 545. 562. 589. 595. 676.
27. Wilhelm Winberg, p. 96. 264. 265. 463. 504. 545. 620. 679. 789.
28. Thomas Jepsen.
29. Barthold Hansen, p. 41. 545. 601. 620. 621.
30. Frantz Holst, p. 5. 6. 7. 42. 86. 175. 188. 322. 336. 337. & seq. 356. 451. imgl. seine Familie p. 452. 454. 493. 622. 671. 712. 729.
31. Ludolff up der Heide, p. 622. 671.

32. Car-

32. Carſten Kalleſen, p. 662.
33. Martin Schulte, p. 92. 228. 545. 264.
34. Andr. Schriver, p. 8. 9. 10. 11. 107. 358. & ſeq. 384. 716. 719. 793.
35. Marcus Mandixen, p. 104. 367. 716. 717. 719.
36. Thomas Fincke, p. 87. 93. 104. 107. 364. 443. 492.
37. Pet. Pommerering, p. 7. 8. 23. 32. 86. 87. 89 80. 91. 126. 151. 155. 180. 185. 188. 200. & ſeq. 220. 229. 323. 384. 800. 807.
38. Gerd von Oſede, p. 3. 8. 14. 53. 75. 160. 305. 325. 328. 794.
39. Diederich Nacke, p. 3. 12. 13. 75. 328. 369. 793.
40. Marcus Schroder, p. 14. 15. 18. 19. 76. 77. 78. 92. 95. 273. & ſeq. 349. ſeq. 632. 641. 794.
41. Herman Lange, p. 20. 662.
42. Gerd von Meerfeld, p. 16. 17. 18. 65. 97. 540. 589. 789. 815.
43. Joh. Klocker, p. 19. 92. 99. 328.
44. Hinrich von Meerfeld, p. 20. 97. 99.
45. Carſten Beyer Sen. p. 18. 53. 59. 75. 76. 77. 88. 95. 101. 164. 235. 240. 353. 362. 384. 632. 791. 793.
46. Chriſtian Kalleſen, p. 97. 226.
47. Hans Boyſen, p. 76. 95. 226. 229. 375. 384.
48. Ebert Vette, p. 21. 93. 580. 662.
49. Thomas von der Wetering, p. 19. 76. 103. 107. 334. 790.
50. Otto Beyer, p. 21. 53. 121. 362 663.
51. Reinhold Lange, p. 76. 640.
52. Hinrich Jacobi, p. 20. 54. 80. 312.
53. Joh. Moller, p. 163. 240. 312. 313. 334.
54. Joh. Lange, p. 312. 461. 640. 808.
55. Lor. Fauſt, p. 98. 121. 312. 461. 632.
56. Gerd von Oſede, p. 65. 93. 121. 331. 461. 663.
57. Mart. Jeſſen, p. 20. 92. 98. 121. 789.
58. Gerhard Reimers, p. 65. 98. 789.
59. Carſten Beyer Jun. p. 53. 65.
60. Jürgen Valentiner, p. 100.
61. Ber. Strycker, p. 53. 107. 108. 461.
62. Simon Biſshoff, p. 100.
63. Hans Clauſen, p. 100. 292. 312.
64. Barthold Hoe, p. 790.
65. Jaſper Jaſperſen, p. 292.
66. Hans Jepſen, p. 106. 700. 714.
67. Nic. Hinr. Clauſen, p. 92. 106. 793.
68. Georg Clæden.
69. Hans Iverſen Loyt, Mon. I.
70. Peter Henningſen, Mon. II. & VI.
71. Joh. Gerh. Fedderſen, Mon. VI.

* * *

37. Von dem wichtigen Proceß des P. Pom. mit Joachim Holſt, p. 199. & ſeq.
38. Von den alten Gewohnheiten in judicando; Gebräuche der Alten, p. 68. 69.; Bokes-Beutel, p. 52.
39. Von dem 12 Manns-Eyd, p. 119. 202. 796 & 797. aus dem höchſten Gelach, p. 461.; Gilde-Brüder-Eyd, p. 613.; zwölfmal zu leiſtende Eyde eines Fremden vor den Stadt-Thoren, p. 129. 797. Eyde auf dem Kirchhofe, p. 203.; der Schwörende ein Licht in der Hand zu nehmen, p. 410
40. Von der alten Gewohnheit der Trink-Hörner in jud. p. 46. Calands-Hörner, Beſchreibung derſelben, p. 621 & ſeq. 689. Vom Min-Becher, p. 46.
41. Von der Gewohnheit der Præference der Bürger u. Bürgergüther vor Fremden, p. 380. 381. Vom Bruder-Theil, ob ſolcher auf Bruder-Kinder zu appliciren, p. 182. Reſp. Reinkingii, ibid.

42. Von

42. Von der Gewohnheit der Strafe der Verbannung aus den Gilden, p. 567. aus dem Pfingst-Gelach, p. 90.
43. Von dem Processu ex lege diffamari, im Stadt- und Land-Recht nicht fundiret, p. 184. Erkenntniß, daß die Præscriptio contra communionem nicht Statt finde, p. 16. 355. Kirchenschuld nicht præscribire, p. 466. Daß, was vor baar Geld gekauft, nicht Lach geboten werden dürfe, p. 333.
44. Von der Gewohnheit, kein Gitterwerk vor den Häusern zu haben, p. 207.
45. Von der Gewohnheit, nicht mit dem Fundament auszurücken, weiter als die benachbarten Häuser, p. 378.
46. Von der ehemaligen Vorsichtigkeit, von dem Markt, p. 580. Dingplatz, p. 119. nichts zu vergeben, oder zu verkaufen.
47. Von den ehemaligen 15 Rahts-Tagen, p. 536.
48. Von der ehemaligen Gewohnheit des Haus-Arrests, nicht über die Thür-Schwelle zu gehen ꝛc. p. 87.
49. Von der Gewohnheit der Verbrennung der Acten, p. 280.
50. Von dem ersten Notario Regio im Herzogthum Schleswig p. 272. Abdruck der deßfalls emanirten Königl. Verordnung.
51. Von dem ehemaligen Brod-Hause auf dem Markte, p. 453.
52. Von der alten Gewohnheit, in den Gilden die Gewehre abzugeben, p. 459.
53. Von der alten Gewohnheit der Hochzeiten auf dem Rahthause, p. 172. 546.
54. Von der Inscription des Rahthauses, p. 815.
55. Ao. 1516. die Diehlen auf dem Raht-Hause gelegt, p. 463.
56. Von der Bedeutung des Worts Nied, p. 23. Knechte, p. 685. *talliari*, p. 614. Bidermann, p. 448. Moltschot, p. 609. Watmöl, p. 735. *Magi*, p. 614. Kakobille, p. 580. Baarclede, p. 681. *Curia*, p. 698. *Obuli*, p. 681. *Villa forensis*, p. 692. *Guardian*, p. 740.
57. Von der alten Handlung der Stadt; glücklichen Lage der Stadt zur Handlung, p. 216. & seq. Beschreibung des Verfalls derselben ꝛc. p. 218-219. &c. ehemaligen Anzahl der Schiffe, p. 220.
58. Beschreibung der jetzigen Handlung; Verfall derselben, p. 809. & seq.
59. Königs Frid. II. Rescript, daß die Bürger der Stadt den Reichs-Einwohnern gleich zu achten, p. 155. 220. Handlungs-Freyheit auf Alsen, p. 147 & 154. im Amte Flensb., p. 154. Verbot des Handels der Fremden bey der Brücke, ib. ehemaligen Interessentschaft in der Ostindischen Handlung, p. 173. ehemaligen Schonschen Handlung, p. 693. ehemaligen Dienst-Jahren der Kaufleute, p. 328. Von den Handlungs-Streitigkeiten mit der Stadt Husum, wegen Durchfahrt der Waaren, p. 188. Anlegung des Ockholmer Havens, p. 186. verbotener Mascopien-Handlung, p. 188.
60. Von dem Flensb. Abzugs-Recht; Ursprung desselben aus dem Stadt-Recht, p. 261. Irrungen mit dem Amt Tundern, p. 187. Abzugs-Andenken auf dem Rahthause zu ewigen Zeiten aufzuheben, p. 207. Remission des Abzugs wegen der Stadt geleisteten Dienste, p. 20. gerühmte Gewohnheit des Abzugs, p. 812. Freundschaft und Erben, solche zu erlegen, wenn jemand heimlich

aus

aus der Stadt gereiset. Regis Friderici II. Reſcr. 18 Dec. 1573. p. 157. 61. Mord an einen Prediger in Wallsbüll, p. 590. Vergebliche Offerte von 1000 Rthlr. um auf dem Ding-Platz gerichtet zu werden, p. 119. Todtſchläger Königl. Begnadigung erlangt, p. 175. 176. 177. Fürſtl. Interceſſiones, p. 183. ehemalige unglückliche Blut-Zeiten der Stadt, p. 643. Verweigertes Begräbniß eines bey der Stadt erſchoſſenen Adelichen, p. 425.

62. Von den alten kurzen Criminal-Proceſſen, p. 424. Homicidiis; Mann-Buße, p. 187. 188. unbilligen Geld-Strafe, p. 798. alten Blut-Regul, p. 80. Fehden ganzer Familien, p. 80. Abbitte ganzer Familien bey Todtſchlägen, p. 81. Diebſtahl; der Bürger ſeinen Dieb ſelbſt aufhangen müſſen, p. 752. 798. verbrañten Hexen, p. 411.

63. Von dem Scharfrichter; in Gilden recipiret, p. 467-469. Koch bey den Kalands-Brüdern, p. 607. geſteiniget, wenn ſie unglücklich die Execution verrichtet, p. 425. Mönche das Scharfrichter-Amt verwaltet, p. 752. Verkauft Alrunken ꝛc. p. 528.

64. Einweihung der Kirchhöfe und Kirchen, worauf ein Mord begangen, p. 590. Wiederaufgrabung eines Thäters ꝛc. p. 754.

Anweiſung
der in gegenwärtigen Monumentis
die Kirchen-Geſchichte der Stadt
betreffenden Nachrichten
ante reformat.

1. Von Poppone, p. 139. Von dem erſten Chriſtenthum, p. 411.

2. Von dem Anbau der erſten Kirchen, p. 412. Hölzerne, p. 413. 430.

3. Von der Kirche St. Johannis, p. 141. 413. & ſeq. großen und kleinen Johannis-Gelach, p. 419.

4. Von der Kirche St. Mariæ, p. 426. & ſq.

5. Von der Kirche St. Nicol. p. 436. & ſq.

6. Von der ehemaligen St. Gerdruts-Kirche, p. 487. Königl. Donatio, p. 677. St. Gerdruts-Gelach, p. 28. 677. & ſq. Unterhaltung des S. Gerdruts-Thurms von den Ramshardern, p. 486.

7. Von den ehemaligen Capellen und Altären der Kirchen Mariæ und Nicolai, imgleichen von den Gilden und Aemtern, ſo zu ſolchen Altären gehöret, a p. 444. bis 498. Stiftere derſelben geweſen, p. 533 & 534. &c.

8. Von der Marianer-Stiftung, Altar in der Kirche Mariæ &c. a p. 498 bis p. 506. 772. Beſchreibung derſelben Wohnung, 1515 abgebrannt, p. 303.

9. Von dem Verbot des Herzogs Gerhardi wider solche Vermächtnisse, zum Præjudice der rechtmäßigen Erben, p. 34. Päbstlicher Bann dagegen, ibid. Von den Landesherren, welche selbst zu Seelmessen dergleichen Stiftungen gemacht, p. 36. 708. 737. 759. Von der secundum p. 104. in Flensburg an der Pest gestorbenen Königin Margaretha, p. 145. 619. 758. 731. Von der secundum p. 33. nach Rom gereiseten Königin Dorothea, p. 619. 737.

10. Von den Landesherren, welche Membra der cathol. Gilden gewesen, p. 32. 247. 602. 672. 741. nach Rom gereiset, p. 33. 431.

11. Von den cathol. Stiftungen der Bürgermeister, Geistlichen und andern Bürgern zu Memorien, Statien und Consolatien &c. derselben Namen, a p. 537 bis 564.

12. Von der Bedeutung und Erklärung der Wörter: Memorien, p. 40. 538. Statien, p. 542. Consolatien, p. 549. in honorum St. Annæ, Mariæ &c. errichtet, p. 494. 557. Vigilien, p. 572. Anniversarien, p. 551. Lampen-Gelde, p. 470. 541.

13. Von den Schleswigschen Bischöfen, p. 581 bis 591. p. 686. & seq. add. von dem Privilegio der Bischöfe, der Stadt gegeben, p. 34. 583. gehabtem Unglück des Bischofs Joh. &c. p. 35. 39. 499. 756. Von des Bischofs Egerdi Statutis Synodalibus, p. 597. 753. des Bischofs Nicolai Capellans, Pet. Partzau, Zeugniß, dem Bischof gegeben, p. 457. Von der freyen Aufnahme der Bischöfe in der Morkirchschen Calands-Brüderschaft, p. 617. Von dem Recht der Bischöfe bey Besetzung der geistlichen Bedienungen, p. 569. Erb-Recht nach Absterben der Geistlichen, p. 569. Von dem Bischof Helrik, p. 499. Bischof Eskillus, p. 623. Bischöfl. Ablaß-Briefen Tuchonis, p. 428. Bischof Bondone, p. 429 bis 431. 740. Revenüen der Bischöfe von Concubinen der ehemaligen Geistlichen, p. 592. wann der Bräutigam die erste Nacht bey der Braut geschlafen, p. 592. Von dem Bischof in Schonen, p. 698. 699.

14. De Jurisdictione Archidiaconi in der Stadt, p. 577. 582. 584. 586. 596. Von dem Provest, p. 688.

15. Von Beschaffenheit der Kirchen-Rechnungen bey cathol. Zeiten, p. 597. & sq.

16. Von der Canuts-Gilde, p. 22. &c. Vermögen, p. 24. derselben Altar in der Kirchen Mariæ, p. 458. dessen Vermögen, von der Kirchen St. Mariæ ab- und zur Kirche St. Nicolai gelegt, ibid. Canuts-Gilde post reformat. 26. &c.

17. Von den Calands-Brüdern, derselben Articuli und Stiftungen, p. 597. & sq. 47. Von der Morkircher Calands-Gilde, p. 617. Flensb. Bürger dem Kloster Güther vermacht, p. 753.

18. Von dem Hause des heiligen Geistes: alten Privilegiis und andern dahin gehenden Landesherrlichen Begnadigungen ꝛc. p. 691. & seq. Von der Capella St. Kuhl &c. p. 709. 710.

19. Von der ehemaligen St. Jürgen-Capella &c. p. 725. & seq. Von St. Hielper Capella auf Nicolai Kirchhof, p. 33. 456.

20. Von dem alten grauen Mönchen-Kloster ꝛc. p. 733. & seq.

21. Von

21. Von dem Schleswigischen Mönchen-Hause hieselbst, p. 751. & seq.
22. Von dem ehemaligen Rue-Kloster, p. 753. & seq. Von der Capella zu Kluis, p. 759.
23. Von den Mönchen: Beschreibung derselben Predigten, p. 400. derselben Keuschheit, p. 42. &c. werden ihrer Geilheit wegen in Kefigt gesteckt, p. 742. Beschreibung derselben, p. 755. einer derselben gibt in der Kirche Mariæ zu Lübeck einer Nonnen einen Product &c. der Aebtißin wird die Brille abgestoßen. Strafe, wer sich an einen Mönch vergreifet, p. 754.
24. Von der ehemaligen catholis. Gewohnheit, der Einweihung der Altäre, p. 587. Taufung der Glocken, p. 589. Namen derselben, p. 590. Einweihung des Kirchhofes, wann darauf ein Mord begangen, p. 590. 754.
25. Von der päbstlichen Lehre: Von den Reliquien, p. 435. 436. 574. 750. 755. Wann die Bürgerm. an den hohen Festtagen dabey sitzen, und die Allmosen einsammlen müssen, p. 43. Vom Agnus Dei, geweiheter Rose, p. 437. Wunder und Kraft derselben, p. 574. Betrug der Päbste, in Erdichtung der Fabel von den 11000 Jungfrauen. Der Pabst und Cardinal machen ihre heil. Hosen unrein, p. 581.
26. Von der Mutter Maria: Gebete an dieselbe, p. 573. 603. Sammlung der Kräuter derselben zu Ehren, p. 678. Derselben Vorbitte bey krankem Vieh, p. 760. Von dem Salve Regina, p. 541. 542. 600. Gebet zu den Engeln, p. 573.
27. Von der Catholiken Lehre vom Teufel, Wird von dem Schall der Glocken aus der Luft vertrieben, p. 588. Ist vor einer Mönchen-Kappe bange, p. 738. Verbrennet die Finger ꝛc. Bringet Luthero in der Kirche eine Handschrift ꝛc. Mag gerne hübsche Mädgen leiden ꝛc. Wird in Lübeck aufgehangen ꝛc. p. 570. Add. die Lehre vom Teufel, Hexen, Gespenstern, Magis &c. p. 41. 410. 614. 798. 799. Pet. Pomm. der Zauberey beschuldiget, p. 180. Bischof Ronnou wünschet sich zum Teufel umgeschaffen zu werden, p. 639. Symb. Helwaderi: Frisch auf in Unlust und Lachen, wenn der Teufel zornig ist, p. 771. Ist beschäftiget bey Frauensleuten, p. 650. Goldschmidts höllischer Proteus wird beschrieben, p. 799.
28. Von der Beschaffenheit der catholischen Geistlichen: derselben Verrichtung, Revenüen; Verhalten des Magistrats gegen dieselbe; derselben Collatien-Häuser, p. 564. bis 581. Von den elenden Predigten, p. 45. 400. 569. 572. 647. 670. Von dem Gottesdienst in Messen, p. 400. Ablaß dabey, p. 573. Concubinen der Geistlichen, p. 566. 592. 776. Mägde derselben in den Gilden aufgenommen, p. 566. ehemaligen wichtigen Scheltwort, Papen-Hore, p. 567. Recht derselben in der ersten Braut-Nacht, p. 742. ehemaligen Secretariat-Amt, p. 37. 73. 248. 440. 801. Prædicat des Worts, Herr, p. 562. aufgehangenen Prediger, p. 43. 775.
29. Von dem cathol. Kirchen-Bann, p. 42. add. p. 34.
30. Von dem ehemaligen Jure Asyli der geistlichen Häuser, p. 702. 728. 748.
31. Von der Contribution der Geist-

lichen, p. 568. eingeschränkten Freyheit, Testamenta zu machen, p. 568. 569. Von dem Recht der Zehenden, p. 576.
32. Von den Gesundheits-Heiligen Cosmo & Damiano, p. 472. 534.
33. Von des heil. Leichnams Procession, p. 471. Anfang derselben mit dem heil. Sacrament, p. 673.
34. Von den cathol. Verschreibungen, der Seelmessen halber, p. 744. Verlust der cathol. Testamenten, p. 544.
35. Von den zu cathol. Zeiten in den Kirchen ausgetheilten Allmosen, p. 539. 545. 563. Weggen und Brod den Schülern, p. 500. 522. 553. 554. Geld, 458.
36. Anweisung einiger vorzüglichen Geistlichen zu cathol. Zeiten, p. 32. Geistlichen, so Memorien-Gelder vermacht, p. 559. & sq. Namen derselben, ibid.
37. Namen 18 cathol. Geistl. p. 488.
38. Von Nicol. Hackstedt, p. 556. 623. Pet. Tigolphi, p. 592. Stifter des Collatien-Hauses, p. 578. &c. Dessen Trink-Horn, p. 623. &c.
39. Mich. Wolterecken, Stifter des Vicariat-Hauses, p. 578. add. p. 553. &c.
40. Vicarius Regn. Sönckfen, Stifter der Prediger-Häuser, p. 600.
41. Geistliche, so mit Raht und Deputirten nach Schlesw. gewesen ꝛc. Sorenhagen & Wilcken, p. 39. 302. 553.
42. Von Nicol. u. Mich. Rigilli, p. 561. Derselben Vicariat-Stiftung, p. 447. & seq.
43. Von Pet. Partzau, p. 457. 458. 560.
44. Namen der Marianer-Geistl. p. 504.
45. Von Herm. Schmidt, Karckh. thom H. Geist, p. 711.
46. Von der schlechten Beschaffenheit der cathol. Schulen, p. 800. 801. Unterricht in den Klöstern, p. 565. in den Collatien-Häusern, p. 580.
47. Von den Meß-Küstern, p. 421. 572. oder Rectoribus Scholarum, p. 542. Gebühr derselben bey Messen, p. 540. 554. 557. elenden Beschaffenheit derselben, p. 572.
48. Namen der cath. Schul-Lehrer, p. 676.
49. De officio Scholasticorum, p. 768.
50. Adelichen werden ad clerum promovendum nach Paris geschickt, p. 565.
51. Bücher so theuer, p. 45. Geschriebene theure Meß-Bücher, p. 434. pro salute animæ Bücher geschenkt, das Corpus Juris, p. 45. 434.

Anweisung
der tempore reformationis & post reformationem vorkommenden
Flensburgischen Nachrichten.

1. Von dem Nutzen der Kirchen-Geschichte einzelner Städte, p. 784.
2. Bürgermeister die Kirchen-Geschichte beschrieben, p. 781.
3. Von Luthero, p. 763. und Bugenhagen, p. 762. 778.
4. Von

4. Von denen ersten Lutherischen Predigern Schleward, p. 764 &c. und Nicol. Johannes, p. 633. 768. & seq.
5. Von Herman Tast; irrig zum Flensb. Prediger gemacht, p. 766.
6. Von denen zur Zeit der Reformation angeblich weggejagten 12 Meß-Pfaffen, p. 762. & seq.
7. Von den revocirten Memorien post reformat. 772 &c.
8. Von der Standhaftigkeit der Flensb. Bürger in Annehmung der Religion, p. 777.
9. Von der Glückseligkeit der Reformat. p. 763. resp. des Magistr. p. 796 & seq.
10. Von der Offerte des Schlesw. Thum-Capituls von 12000 Markl., daß die Lutherisch. Religion nicht eingeführt werden mögte, p. 639. & p. 777.
11. Von der Schlesw. Kirchen-Ordnung, p. 74. all. 749. Beschreibung daraus von der cathol. Lehre, p. 654. darin den Bürgerm. gegebenen Befehl, p. 806.
12. Vom Pabst, welcher König Frid. II. zum Abfall der Religion verleiten wollen, p. 161. Von dem gottlosen Dänischen Bischof J. Ronno, p. 639.
13. Von denen zu cathol. Zeiten vermachten Memorien-Statien- u. Consolatien-Geldern, Distribution derselben unter den Predigern und Schulmeistern, Ao. 1543. in dem Kalands-Hause, p. 552. Königs Christiani III. geschärfter Befehl von 15 Rechtstagen, dieselbe einzutreiben, sub dat. Nyhoking, am Dage Matth. Apost., de Ao. 1543., p. 390. & p. 535.
14. Von der Theilung der zu cathol. Zeiten den Gilden &c., Altären der Kirchen &c. zugehörigen Güthern, Memorien &c. p. 445. Regis Christiani III. Flensb. Kirchen-Ordnung, sub dat. Flensb. am Sonntage Miser. Dom. 1551. Regis Friderici II. Confirmation dieser Kirchen-Verfügung &c. und verbotener Alienirung der einmal zu den Kirchen gelegten Güthern, sub dat. Friderichsb. 5 Dec. 1568. p. 668. Regis Christiani IV. Confirmation gegenwärtiger Kirchen-Ordn. sub dato Coldingen, d. 17 Dec. 1593. pag. 531. add. die Materie der Kirchen-Rechnung und verweigerte Admittirung des Præpositi, p. 533.
15. Von dem Jure Patronatus &c. p. 505. 521. Bey der H. Geist-Kirche, p. 725.
16. Anweisung einiger allegirten Pröbste der Stadt:
Von dem Præposito, M. Johan Meyer, p. 99. 640. 641.
— — — M. Sebast. Schröder, p. 442. 764. 787.
— — — M. Thom. Schartenberg, und dessen vortreflichem Kirchen-Buch, p. 20. 435. 587. 589. 593. 640. 787. & seq.
— — — M. F. Dame, p. 631. 640.
— — — S. Klotzio, p. 655. 663.
— — — Geo. Michaelis, p. 640.
— — — Chr. v. Stöcken, p. 641.
— — — Joh. Lysio, p. 641. 642.
— — — And. Hoyer, p. 655.
— — — Fr. Müller, p. 641.
— — — E. Lundio, Mon. IV.
— — — M. Geerkens & Matt. Fries, Mon. V.
17. Von dem ab officio removirten Hadersl. Præposito Schröder, p. 632.
18. Anweisung einiger angeführten Geistlichen post reformationem:

Joh. Broderſen, p. 422.
Nicol. Ebſen, p. 462.
Broderus Petri, p. 342.
Eraſmus, p. 424.
M. Gerh. Ow, p. 648.
Thom. Lundius, p. 392.
Habacuc Meyer, p. 641.
Lorenz Gelting, p. 327. 423. 446. 764.
Henricus Johannes, p. 425. 787.
Hr. Karſten, p. 454.
Joh. Autumni, p. 640.
Sturmius, p. 640. 642.
M. Joh. Krochel, p. 640.
Becker, p. 640. zum Hofpred. berufen, ib.
Däniſ. Prediger, Hr. Simon, p. 723.
Chriſtian Franzen, p. 709. 724.
Martinus Petri, p. 724.
Oxen, p. 732.
Steph. Jepſen, p. 732.
Mich. Geerkens, Senior, p. 41. —
Mag. Abr. Kall, p. 522. 626.
Cleffel, p. 96.
H. Chriſt. Holſt, p. 522.
Geerkens, p. 96. 627. 636. deſſen Grab wird mit Blumen beſtreuet, p. 661.
19. Anweiſung einiger angeführten noch lebenden Prediger: — — —
der Hr. Paſt. Schmidt, p. 513. 636. 690.
— — Boye, p. 626. 661.
— — Balth. Holſt, p. 604. 710.
der Copenh. Prediger, Hr. Paſt. Lorck, p. 509. 511. 784.
20. Von den Revenüen der Prediger, Zoll-Freyheit, Mühlen-Gerechtigk. — Von den Stadt-Ländereyen, p. 328. 576. 577. Von den Zehenden, p. 576.
21. Von den Streitigkeiten der Pröbſte u. Prediger mit dem Magiſtrat und Bürgern, auch harten Predigten, p. 460. &c.
22. Von der ſchlechten Beſchaffenheit der erſten Lutheriſchen Prediger, Predigten aus Poſtillen, elenden Predigten, blinden Eifer, p. 530. 633. 647. 651. Bey ihren Vornamen genannt, p. 723. 732. Klage wegen Abſchaffung der Leich-Predigten, p. 407. 408. Prediger poſt reformat. Concubinen geheurathet, unter dem Heucken bey der Copulation die Kinder geechtet, p. 566. 776.
23. Von denen in der Stadt ſich eingefundenen Schwärmern, p. 98. 632. Colloquio im Kloſter, p. 195. 631. 740. Prediger bey der Kirche Nicolai aus der Stadt gejagt, p. 632. Harte Strafe an den Prediger in Sörup, p. 646.
24. Von den Herrenhutern, p. 513. 514. 634. Königl. Verordnung wider dieſelbe, p. 635 & ſeq. p. 489. 656. Vortreflicher Abriß des Barons v. Holberg p. 635. Beweis, daß der S. T. Hr. Gen. Superint. Struenſee ein großer Feind der Herrenhuter ſey, p. 638. Der Bürgermeiſter will ein Herrenhuter werden, p. 790. Rahtsverw. wird der Pietiſterey beſchuldiget, p. 633.
25. Von den unſchuldigen Mitteldingen, p. 648. &c. Vergnügen eines langen Lebens, p. 94. 781.
26. Von den Predigern, welche das Bürger-Recht erhalten, p. 423 & 764. Unruhen der Prediger, ſo keine Landes-Kinder, p. 646.
27. Von dem erſten Lutheriſchen Prediger bey der H. Geiſt-Kirche poſt reform. p. 723.
28. Von dem erſten Prediger in Adelby, p. 424. 732.
29. Von Beförderung der Landes-Kinder vor Fremden zu geiſtlichen Bedienungen, p. 644. & ſeq. Königl. Reſcriptum dieſer-

dieserhalben an den Magistrat, pag. 645.
30. Von der Distribution der Testamenten-Gelder, Administration &c. dahin gehörigen Königl. Rescripten und Urtheilen, worin der Magistrat des Kirchspiels Mariæ in 1000 Rthlr. Strafe condemniret, p. 803. & seq. Von dem Azerschen Testament, p. 101.
31. Von dem Verkauf der Kirchen-Güther post reform. p. 670. Kirchen Veste-Güther nicht zu alieniren, p. 490. Kirchen-Lansten zu catholis. Zeiten zu den Gilden und Altären gehöret, p. 451. 455. 459. 460. 464. 473. 485. 487. 490.
32. Von der Hoheit und Jagd-Gerechtigkeit der Kirchen-Güther, p. 669. Erdhäuer der Kirchen-Ländereyen, p. 328.
33. Von dem Verlust der Kirchen-Documenten post reform. p. 141.
34. Von der ehemaligen Pflug-Zahl des Hospitals und der Kirchen, Concurrenz bey Kriegszeiten mit vier Rüstwagen, p. 258.
35. Von den Kirchen-Hölzungen, p. 432. 433. Streitigkeiten dieserhalben, p. 280. 287. 506.
36. Von den verbesserten Schulen post reformat. p. 801.
37. Von Verlegung der lateinischen Schule nach dem Hause des heil. Geistes; Königl. Resolutio, p. 719. Ursachen, warum solches nicht geschehen, p. 720.
38. Von Lud. Naamanns Stiftung; derselben Streitigk. dieserhalben, p. 205. Urtheil, p. 721. vortreffliches Zeugniß des Thumprobsts und Synd. Dreyher dem Lud. Naamann gegeben, p. 718. irrig zur Academie gemacht, p. 718. Comœdien von den Præcept. u. Schülern aufgeführt, p. 441. Königl. Donario des Baum-Hofes zur Schule, p. 745. 746.
39. Von der Vortreflichkeit der platdeutschen Sprache, p. 675.
40. Von der Anlegung einer Antiquitæten-Schule in Flensb. p. 30. Reg. Christ. IV. Verbot de 1604., daß niemand seine Kinder nach der Jesuiten Schulen schikken solle, und Reg. Christ. VI. Verbot, daß diejenigen, welche die Schulen der Jesuiten frequentiret, zu keinen Kirchen- und Schul-Aemtern gelassen werden sollen, p. 632. imgleichen die Herrenhutis. Seminaria, p. 635.

Anweisung
der in der Flensburgischen Historie
vorgekommenen, theils von andern, theils selbst begangenen
Irrthümer.

1. Irrige Erklärung der in Dipl. vorgekommenen Wörter, *Innæ Stutt-Quarst*, p. 29
2. Irrige Beschuldigung der Flensb. Verrätherey, p. 85
ingleichen, daß vier Bürgerm. nach Schleswig gefodert p. 83.
3. Error Epithaphii Conf. *Mart. Jessen* in der Marien-Kirche p. 92.
4. Begangener Irrthum, wenn *Died. Faust* als Rahtsverw. angegeben, p. 98.
5. Error

5. Error ratione der Anzahl der an der Pest in Flensb. Verstorbenen p. 104
6. Corrigirter Irrthum in genealog. Conf. *Thom. Fincke*, p. 107
7. Problematische Unters. des Irrth. ratione des Anf. der erstern Bürgerm. p. 125 & seq.
8. Untersuchung, ob *L. Luckesen* u. *M. Risenberg* wirkliche Bürgerm. gewesen, p. 132 und ob die Stadt keine ältere Privilegia gehabt, p. 135
9. Problematische Untersuchungen, woher Flensb. den Namen, p. 136
ratione des Alters der Stadt Flensb. p. 137
ratione des Verlusts der Kirchen-Doc. p. 141
u. ob die Joh. Kirche die sehenswürdigste, ib.
10. Falsche Beschuldigung Reg. *Frid. I.* u. *Christ. II.* angehälset, p. 150
11. Falsche Beschuldigung, daß der König *Frid. II.* einen rothen Hahn über Flensb. fliegen lassen, u. solche den Soldaten preis geben wollen, p. 161
12. Falsche Lästerung wider König *Frid. II.* p. 160
13. Lästerung wider den König *Frid. IV.* p. 161
14. Falsche Beschuld. des *Pommerering*schen Processes, p. 91. 200. &c. Falsche Beschuldig. der Verrätherey, p. 151 & seq. imgl. daß derselbe eine unschuldige Person einziehen, und einen Pfahl durchs Herz stoßen lassen, p. 800
15. Untersuchung der irrigen Meynung, ob die Fl. Ländereyen für 24000 Mkl. löthig Silber gekauft, p. 241. Auch daß die Mühle dadurch von der Stadt gekommen, p. 243
16. Irrthum wegen der Stadt-Pflüge und Zumessung der Stadt-Ländereyen p. 245
17. Untersuchung des Irrthums wegen Struxdam auf dem Flensb. Stadt-Felde, p. 347
18. Beschreibung der Flensb. Fabel aus *M. Meyers* histor. Geschichtserzählung, p. 419
19. Irrth. in der Zahl der Häuser der St. p. 423
20. Irrth. des Alters rat der Kirche Mar. p. 429
21. Error rat. *Trium Regum*-Alt. p. 450. 530
22. Irrig übersetzte Wörter: Fyyr thrâ ꝛc. p. 49. 458.
23. Error ratione des Vermögens der Gilde *St. Canuti*, wohin solches tempore reformat. verlegt, p. 459
24. Error ratione des Alters des *Collegii Dep.* und Voti bey der Bürgerm. Wahl, p. 460. 461. 794.
25. Error wegen der Gilde-Hörner und gerichtl. Gebrauch derselben, p. 621
26. Irrth. in Uebersetz. des Worts *Grossus*, p. 682
27. Problematische Untersuchung ratione des Amtmanns *Gerhardi &c.* p. 687 &c.
28. Error anni rat. der Capelle *St. Kule*, p. 710
29. Flensburgis. Schule irrig zur Academie gemacht, p. 718
30. Error, als wenn der König *Frid. II.* dem Kloster ganze Dörfer geschenket, p. 719. 720
31. Problematische Untersuchung, ob die Prediger zu *St. Joh.* und *Adelby* zugleich in *St. Jürgen* den Gottesdienst zu cathol. Zeiten verrichtet, p. 731. 732
32. Error wegen des Alters des Flensb. Klosters, p. 735; imgleichen ist p. 739 der Namen *Sophia* anzuführen vergessen, und daß secundum Diar. Flensb. MStum p. 6. daselbst angeführt: v. "15 Jahre nach der Fundation ist *Sophia*, „des Königs *Woldem. II.* Tochter, in Kindes„nöthen mit dem jungen Kinde gestorben, und „haben Ihres Herrn mitverordnete Räthe und „Commissarii Ihr eine Capella am Kloster, „nach dem Norden, bauen lassen, worin die Leiche „begraben gewesen ꝛc." Imgleichen ist der Irrthum des Rahtsverw. *O. Bayeri* in der oft angeführten Flensb. Disp. p. 11. zu bemerken vergessen, als wenn dieselbe in der Kirche *St. Joh.* begraben worden
33. Error, daß *Herman Tast* ein Flensb. Prediger gewesen, p. 766
34. Problematische Untersuchung, ob *Nicol. Johannes* ein cath. Schulmeister gewesen, p. 768
35. Error, daß derselbe bey der Kirche *St. Nicolai* als Prediger gestanden, p. 770
36. Error wegen der weggejagten zwölf Meß-Pfaffen, p. 771
37. Falsche Macht dem Teufel beygelegt, p. 798

Druckfehler.

MONUM. I.

p. 16. lin. 14. leg. Haffe.
pag. 23. lin. 5. leg. größeſter, et lin. 7. leg. Documenten.
pag. 33. lin. 16. leg. Holſteinſcher.
pag. 37. lin. 23. in not. leg. Floto.
pag. 41. lin. 1. leg. in Flensb.
pag. 47. lin. 16. leg. Collegiorum.
pag. 55. in not. lin. 10. leg. ungethent.
pag. 62. lin. 29. leg. vermehrten.
pag. 72. lin. 19. leg. Stande.
pag. 74. in not. lin. 2. leg. Schwecos.
pag. 80. in not. lin 5. leg. geeifert.
pag. 95. lin. 16. leg. Ahlefeld.
pag. 101. in not. lin. 5. leg. er.
pag. 104. lin. 6. leg. beſchreven.
pag. 102. lin. 5. leg. 1762.

MONUM. II.

pag. 119. lin. pen. leg. Magnuſſen.
nach pag. 125. leg. ſtatt 261. pag. 126.
pag. 131. lin. 11. in not. leg. inventus
pag. 176. in not. lin. 9. leg. præſtita.
pag. 184. lin. 5. iſt von ausgelaſſen.

MONUM. III.

pag. 251. lin. 9. leg. mit L. B.
pag. 252. lin. 2. ſtatt III. leg. II.
pag. 256. lin. 37. leg. 1521.
pag. 266. in not. lin. 13. leg. Amtmann.
pag. 285. lin. 30. leg. Mollers.
pag. 311. lin. 11. leg. Nobiles.
pag. 316. in not. lin. 1. leg. Civiloquiis.
p. 321. lin. 12. leg. eres Kirchſp. Beegang.
pag. 361. lin. 36. leg. allegans.
pag. 363. lin. 16. leg. zwoten.
p. 365. in not. l. 5. leg. Flensburgenſes.

MONUM. IV.

pag. 395. lin. ult. leg. 86.
pag. 399. lin. pen. leg. verſtorben.
p. 410. in not. lin. 4. leg. Lundenſium.
pag. 413. in not. lin. 3. leg. Canuti.
pag. 421. in not. lin. 16. leg. 1436.
pag. 430. in not. ſtatt 415. leg. 413.
pag. 437. lin. 14. leg. ſpätere Hund.
pag. 439. in not. lin. 23. leg. Unenighet.
pag. 440. in not. l. 9. leg. juer.
pag. 442. in not. lin. 2. leg. Oldemorstoft, et lin. 23. leg. Seyer Schifer.
pag. 449. lin. 10. leg. tempore, et lin. 28. leg. 1508.
p. 450. lin. 1. et 14. leg. Trium Regum.
pag. 452. in not. lin. 17. leg. in Böhmen.
pag. 456. lin. ult. leg. heilige.
pag. 477. lin. 5. leg. Hagedorn.
pag. 489. lin. 13. leg. Carnifice, et lin. 29. leg. für die Seel.
pag. 501. lin. 35. leg. Bru.
pag. 503. lin. 10. ſtatt in leg. von.

MONUM. V.

pag. 520. lin. 19. leg. ihn.
pag. 538. lin. 12. leg. Peter.
pag. 567. lin. 4. leg. Chriſt. III.
pag. 569. in not. lin. 2. leg. Teſtamento.
pag. 583. lin. 19. leg. 1357.
pag. 587. lin. 11. leg. 1445.
p. 609. in not. lin. 7. leg. Mahlzeit-Koſten.
pag. 617. in not. lin. 1. leg. dieſen Ort.
pag. 638. lin. 11. leg. Ihn, lin. 4. in not. leg. beſchworne.

MONUM. VI.

pag. 742. in not. lin. 1. leg. ſpeet.
pag. 748. lin. 12. leg. dieſes Kloſters.
pag. 749. in not. lin. 7. leg. 1542.
pag. 754. in not. lin. 12. leg. Ciſmar.
pag. 756. lin ult. leg. Grundhofft.
pag. 788. in not. lin. 27. leg. Declaration.
pag. 811. lin. pen. leg. vundet.
pag. 812. in not. lin. 7. leg. vundet.

Nachricht für Buchbinder.

Dieses Blatt wird zu allerletzt, hinter das 6te Monumentum, gebunden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claeden, Georg

Monumenta Flensburgensia wovon die drey erstern Stücke die Civil-, die drey letztern die Kirchen-Geschichte Ante Reformationem betreffen. Aus historischen, dipkomatischen und archivarischen Nachrichten nomie Magistratus et Collegii Deputatorum der Stadt Flensburg
Bd.: Erster Band

Flensburg [1768]

4 Hols. 22-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10363142-5
VD18 90650174